

Stefan Rohdewald

„Vom Polocker Venedig"

Kollektives Handeln
sozialer Gruppen einer Stadt
zwischen Ost- und Mitteleuropa
(Mittelalter, frühe Neuzeit, 19.Jh. bis 1914)



Geschichte

Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa

Franz Steiner Verlag

Stefan Rohdewald

„Vom Polocker Venedig"

Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa

- -

Begründet von Manfred Hellmann,
weitergeführt von Erwin Oberländer,
Helmut Altrichter und
Dittmar Dahlmann,
in Verbindung mit dem Vorstand des
Verbandes der Osteuropahistorikerinnen
und -historiker e.V.
herausgegeben von Ludwig Steindorff

- -

Band 70

Stefan Rohdewald

„Vom Polocker Venedig“

Kollektives Handeln sozialer Gruppen einer Stadt zwischen Ost- und Mitteleuropa (Mittelalter, frühe Neuzeit, 19. Jh. bis 1914)

Franz Steiner Verlag Stuttgart 2005

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Umschlagabbildung: Links: Rekonstruktion der Sophienkathedrale im 11. Jh. durch TARASAŬ gemäß H. ŠTYCHAŬ, TARASAŬ (1991), S.36f. Mitte: Abbildung der Kathedrale um 1579, ALEXANDROWICZ (1971), Abbildung 8. Rechts: Ausschnitt aus einer Postkarte um 1900, ORLOV (1995), S.417.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Sommersemester 2004 auf Antrag von Prof. Dr. Carsten Goehrke und Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-515-08696-X



ISO 9706

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier.

Druck: Printservice Decker & Bokor, München
Printed in Germany

INHALT

VORWORT

Epochengrenzen gliedern die Geschichtswissenschaft in Fachbereiche mit eigenen Forschungstraditionen. Die methodischen Zugänge zu den unterschiedlichen Perioden verändern sich aber in dieselbe Richtung: Die neue Kulturgeschichte oder kommunikationstheoretische Überlegungen erweisen sich für Mediävisten, für Forschende zur frühen Neuzeit oder zum 19. und 20. Jh. als gleichermaßen zentral. Der vorliegende Band widerspiegelt dies. Allerdings verträgt sich eine Darstellung, die mehrere Jahrhunderte umfasst, auf den ersten Blick schwer mit wichtigen Forderungen der neueren Historiographie – auch wenn sie sich auf eine Siedlung beschränkt, die um 1900 nur noch als Kleinstadt zu bezeichnen ist. Schon an dieser Stelle ist daher hervorzuheben, dass die Verklammerung der unterschiedlichen Zeiträume äußerst locker bleibt. Trotz der mehrere Zeitspannen übergreifenden Anlage interessiert gerade die Differenz der Phänomene in den konkreten sozialen Situationen. Der erstaunlich tief greifende Wandel der Stadtgesellschaft, der nicht vergleichbar ist mit der nur oberflächlichen Veränderung der Farben eines Chamäleons, hat mich zusehends fasziniert. Die intensive Integration von Polock in ostmitteleuropäische Zusammenhänge im Laufe des Spätmittelalters und noch stärker während der frühen Neuzeit ist heute weitgehend vergessen. Angesichts der gegenwärtig in Belarus' vorherrschenden Sowjetnostalgie ist sie kaum vorstellbar.

An erster Stelle danke ich Prof. Dr. Carsten Goehrke für die Projektbetreuung, die stets die erforderlichen Freiräume gestattete. Ohne die Zeit der Assistenz in Zürich wäre das Vorhaben kaum gelungen. Für die Gewährung eines 15-monatigen Stipendiums der Max-Planck-Gesellschaft danke ich den Leitern der International Max Planck Research School for Comparative Legal History des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte sowie der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, insbesondere Prof. Dr. Michael Stolleis und Prof. Dr. Gerhard Dilcher. Während der letzten Etappe durfte ich als Mitarbeiter der Universität Passau bei Prof. Dr. Thomas Wünsch freundliche Unterstützung erfahren. Gleichfalls danke ich Monika Bankowski (Zentralbibliothek Zürich) für zahlreiche Hilfeleistungen. Henadz' Sahanovič bin ich zu Dank verpflichtet, nicht nur für die sehr freundliche Einführung in die Minsker Bibliotheks- und Archivlandschaft. Insgesamt schulde ich den Angestellten des Historischen Archivs in Minsk (NHARB) sowie der Minsker und Petersburger Bibliotheken Dank für die hilfsbereite Betreuung unter erschwerten Umständen. Prof. Dr. Mathias Niendorf danke ich für den Einblick in seine unpublizierte Habilitation. Auch den übrigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen an der Passauer Tagung zum Großfürstentum Litauen und den östlichen Gebieten der polnischen Krone als einer interkulturellen Kommunikationsregion (15.–18. Jh.) in diesem März danke ich für die letzte Gelegenheit zur Reflexion über Kernbereiche der Arbeit vor der Drucklegung.

Schließlich sei jenen herzlich Dank gesagt, die mit Kritik halfen, den Text inhaltlich und sprachlich zu verbessern, namentlich Christophe von Werdt, Prof. Dr.

Thomas Wünsch, Prof. Dr. Heiko Haumann, Hans-Hermann Schöne, Sibylle Strobel, meinem Vater August Rohdewald, Stefan Wiederkehr sowie Andreas Nievergelt. Prof. Dr. Ludwig Steindorff sei gedankt für die rasche Aufnahme der Arbeit in die Reihe des Verbandes der Osteuropahistorikerinnen und -historiker (VOH). Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen danke ich für die Übernahme des Korreferats der Dissertation, obschon ihr Untersuchungsgegenstand nur teilweise zum mitteleuropäischen Mittelalter zu rechnen ist. Dankbar bin ich auch Angela Höld vom Steiner Verlag für die geduldige Hilfe bei der Vorbereitung zum Druck. Kostenbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds sowie des VOH stellen mich in deren Schuld.

Passau, im April 2005

A. EINLEITUNG

A.I EINORDNUNG IN ZEIT UND RAUM

Unter der Überschrift *„Vom Polocker Venedig oder über die Polocker Freiheit"* (*„O Polockoj Venecei abo svobodnosti"*) berichtet der kurze Abschnitt einer Chronik der ersten Hälfte des 17. Jh. in einer Form der ruthenischen Kanzleisprache von der legendären Freiheit, derer sich die Polocker[1] im 13. Jh. erfreut haben sollen:

> „(...) *sie herrschten in dieser Zeit frei über sich, und hatten keine Obrigkeit* (*zvarchnost'*) *über sich, nur 30 Älterleute* (*mužov starcov*) *aus der Mitte ihrer Republik* (*reči pospolitoe*) *für das Gericht über die anstehenden Angelegenheiten* (*potočnyi spravy*), *die sie sich als Senatoren* (*jako Senatorov*) *gaben.*" Wichtiger aber als diese Älterleute seien ihre Versammlungen gewesen, die zusammengerufen wurden *„auf den Schlag der großen Glocke, welche in der Mitte der Stadt aufgehängt war, wo sie sich alle versammelten* (...)." An diesen Zusammenkünften entschieden sie *„über ihre Angelegenheiten und über die Notwendigkeiten ihrer Republik und ihrer Besitzungen.* (...) *Dieselbe Freiheit* (*volnosti*) *genossen damals Pskov und Groß-Novgorod.*"[2]

Dieses Zitat eines unbekannten ostslawischen Kompilators übersetzt eine Passage aus der polnisch-litauischen Chronik Maciej STRYJKOWSKIs, die 1582 gedruckt wurde.[3] Der Text dieses polnischen Renaissancehistoriographen beruht seinerseits auf älteren ostslawischen Chroniken, in denen die Volksversammlungen in Polock mit dem Verweis auf Novgorod gerühmt worden waren.[4] Der ostslawische Übersetzer ließ diesen Bezug zu Novgorod zwar unverändert, beseitigte aber den von STRYJKOWSKI in humanistischer Manier eingebrachten Vergleich von Polock mit *„griechischen Republiken"* wie Athen und Sparta. Stattdessen brachte er die Polocker Stadtgeschichte – ebenfalls ganz nach westeuropäischem Geschichtsverständnis – in den Zusammenhang mit Venedig, das im lateinischen Europa bereits im 15. Jh. als ideale Stadtrepublik galt.[5] Damit überlagerten sich

---

1 *„Die Polozker Urkundensprache"* war bereits im 13. Jh. eine weißrussische Sprachform. Im 15. Jh. wurde sie zu einer regionalen Variante der ruthenischen Kanzleisprache. STANG (1939), S.28-32, S.130f., S.147; STANG (1935), S.3-5, S.51; DINGLEY (2001), S.440f. Bereits im Privileg von 1434 wurden die Ostslawen des Großfürstentums Litauen latinisiert *„Rutheni"* genannt: LJUBAVSKIJ (1910), Beilagen, S.302. Bei der Transliteration von Quellentexten ist vom 14. Jh. an Г als Spirant vom okklusiven КГ (g) zu unterscheiden und als h zu schreiben. STANG (1939), S.8, S.53, S.109; STANG (1935), S.15, S.75. Städtenamen erscheinen in ihrer in der deutschsprachigen Historiographie gewöhnlichen Schreibweise, so Polock statt weißruss. Polack, poln. Połock, jidd. Polotzk. Die Schreibweise der Quellen, auch der Personennamen (abgesehen von den litauischen Herrschern, vgl. NIENDORF (2003), S.19), wird nicht der modernen Orthographie angepasst. Die Transliteration des Jiddischen beruht auf den DIN Normen.

2 BĖF 2, Nr. 304, S.440.

3 STRYJKOWSKI 1, S.239f.

4 Vgl. PSRL 17, S.231f., S.362; ZERNACK (1967), S.124; JABLONOWSKI (1955), S.60f.

5 REINHARD (^{2}2000), S.257.

im Diskurs über Polock ostslawisch-osteuropäische Idealvorstellungen[1] städtischen kollektiven Handelns (Novgorod, Pskov) mit lateineuropäischen (Venedig).

Die Bedingungen dieser Überlagerung sollen in der folgenden Skizze zur Entwicklung der historisch-geographischen Situation der Stadt näher erläutert werden. Die Gegend, in der Polock entstanden war, lag nördlich der Grenzen des spätantiken römischen Reiches. Dieses Gebiet geriet im Mittelalter, ähnlich wie das westslawische Siedlungsgebiet, aber auch Norddeutschland, Skandinavien, Irland und Schottland, unter den Einfluss des byzantinischen Reiches beziehungsweise des karolingisch-ottonischen Imperiums. Als Peripherien der beiden europäischen Zentren Byzanz und Rom[2] wurden diese Regionen durch christliche Taufe und die Übernahme wichtiger rechtlicher sowie kultureller spätantiker Denkmuster zu *„Neueuropa"*.[3] In einer frühstädtischen Entwicklungsphase wuchs Polock zu einem Handelsort, wie er für die Küstengebiete um das *„nordosteuropäische Mittelmeer"*[4] typisch war.[5] Im 12. Jh. war Polock als Bischofs- und Fürstensitz neben Kiew und Novgorod einer der wenigen wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkte des byzantinisch geprägten, mehrheitlich ostslawischen Osteuropa im engeren Sinn.[6] Über skandinavische[7] und polnische Kontakte kam die Stadt früh und in der Folge immer stärker mit lateineuropäischen Einflüssen in Berührung, insbesondere nach der Gründung von Riga zu Beginn des 13. Jh. Ab Anfang des 14. Jh. gehörte das Fürstentum dann auf Dauer zum litauischen, später polnisch-litauischen Gemeinwesen. Polock, das bisher zur orthodox-ostslawisch-warägisch geprägten *„Kommunikationsregion"*[8] gehört hatte, wurde so allmählich in die polnisch-litauische Welt integriert.[9]

Die Eingliederung von Polock in ostmitteleuropäische Zusammenhänge ging damit einher: *„Ostmitteleuropa"* entstand im Verlauf des so genannten zweiten *„Verwestlichungsschubs"*. Dieser hatte den westslawischen und ungarischen östlichen Teil Mitteleuropas von der Mitte des 12. Jh. an immer stärker in westliche Kommunikationskreise integriert. Erst durch diese rechtliche, soziale, wirtschaftliche und insgesamt kulturelle Eingliederung in mitteleuropäische Zusammenhänge unterschied sich Ostmitteleuropa von *„Osteuropa im engeren Sinne"*, vom *„byzantinisch-orthodox-ostslavischen und später moskauisch-russischen Umkreis"* (ZERNACK).[10] Diese Definition Ostmitteleuropas ist kaum umstritten, obschon die Vorstellung von einem Geschichtsraum *„Ostmitteleuropa"* ein Vorzei-

1 Unkritisch im Umgang mit diesen Quellen zuletzt: FLORJA (1995); RUKAVIŠNIKOV (1999).
2 *„Einen Ausgleich zwischen dem westlichen und dem östlichen Zentrum in Europa hat es im Mittelalter niemals gegeben."* SEIBT (1987), S.7, S.17.
3 ZERNACK (1977), S.70.
4 ZERNACK (1977), S.53.
5 GOEHRKE (1994), S.238, mit Bezug auf MÜHLE (1991).
6 POPPE (1988), S.470; MÜHLE (1998), S.354; GOEHRKE (1982), S.218f.
7 SAWYER (1982), S.137-141.
8 Vgl. WEBER (2001), S.58f. Eine Kommunikationsregion ist definiert als Raum, in dessen Grenzen *„nach innen gerichtete Interaktion deutlich dichter ausfällt als die nach außen gerichtete"*. KIESSLING (2001), S.21f. Von einem oft zu statisch und homogen verstandenen *„Kulturraum"* ist abzusehen. Vgl. mit Bezug auf AUBIN: IRSIGLER (1987), S.42.
9 Vgl. HELLMANN (1958).
10 ZERNACK (1977), S.70f., S.35.

gebeispiel für *„mental maps"* ist.[1] Gerade die Beantwortung der Frage nach der Reichweite Ostmitteleuropas in den ostslawischen Siedlungsraum hinein ist auch in dieser Hinsicht interessant. Bisher ist sie erst in Thesenform und sehr unterschiedlich beantwortet worden. Im Folgenden referiere ich nur eine enge Auswahl der Ansätze.

„Die Diskussion über das historische Regionalkonzept Ostmitteleuropa und seine Erprobung in vielen Disziplinen hat Hochkonjunktur", stellt ZERNACK jüngst in einer knappen Untersuchung fest. Deren Titel – *„An den östlichen Grenzen Ostmitteleuropas"* – lässt das ungebrochene Interesse an einer makrohistorischen Einordnung der Gebiete am östlichen Saum des Geschichtsraumes erkennen.[2] Schon in seiner grundlegenden Einführung in die Geschichte Osteuropas nennt ZERNACK die ostslawischen Regionen Polen-Litauens, die von Ausläufern der genannten zweiten Okzidentalisierungswelle erfasst wurden, eine *„Übergangszone"*. Sie sei *„trotz ihrer langen staatlichen und vor allem strukturellen Zugehörigkeit zu Ostmitteleuropa letztlich doch ein Bestandteil der ostslavisch-russischen Geschichte"* geblieben.[3] Nach dieser Analyse wurden ostslawische Gebiete offenbar nie wirklich zu einem Teil Ostmitteleuropas, sondern höchstens mechanisch, *„staatlich und vor allem strukturell"*. Für SCHAMSCHULA ist die Ostgrenze Ostmitteleuropas westlich dieser Gebiete gezogen: Er verortet die weißrussischen Unierten in einer *„Region des Übergangs"* östlich der *„Demarkationslinie"*.[4] Für ZERNACK prallen aber am östlichen Rand dieses Raumes von der zweiten Hälfte des 15. Jh. an *„eine reußische und die moskauische Konzeption ostslawisch-russischer Geschichte"* aufeinander.[5] Ausgehend von diesen Abgrenzungen können die mehrheitlich ukrainischen und weißrussischen Siedlungsgebiete auch als eine eigene, spezifische Kontaktzone angesehen werden,[6] die *„weder eindeutig Osteuropa noch Ostmitteleuropa zuzuordnen"* ist und in der *„mitteleuropäische die autogenen ostslavischen Traditionen überlagert haben oder beide eine neue Synthese eingegangen sind"* (GOEHRKE).[7]

Die östlichen Gebiete der polnisch-litauischen Adelsrepublik können aber auch als integraler Teil Ostmitteleuropas betrachtet werden. CONZE bestimmt Ostmitteleuropa insgesamt und nicht nur dessen ostslawische Gebiete als *„gleitende Übergangszone"*, *„deren östlichste Landschaften (...) auf ostslavisch-ostkirchlichen Grundlagen beruhten."*[8] In dieser Sichtweise erscheinen ostslawische Gebiete sogar als zentraler Teil Ostmitteleuropas: Mit der Ausweitung *„in den ostslavisch-orthodoxen Raum erfährt die Überlappung quasi ihre Vollendung und*

---

1 Vgl. KOCKA (2000), S.161f.; SCHENK (2002), S.512.

2 ZERNACK (2001), S.321.

3 ZERNACK (1977), S.38.

4 SCHAMSCHULA (1992), S.52f. JAWORSKI situiert Belarus' *„an der Ostflanke Ostmitteleuropas"*. JAWORSKI (1992), S.42.

5 ZERNACK (1994), S.152; vgl. ZERNACK (2001) und ZERNACK (1977), S.38.

6 V. WERDT spricht für Ostgalizien von einem *„Überlappungsgebiet der Kulturen und Völker"*. WERDT, V. (1998).

7 GOEHRKE (1988), S.777.

8 CONZE (^{2}1993), S.109. Problematisch sind die Kulturträgermetaphorik und die Ausschließlichkeit, mit der bei CONZE *„deutsche Kultureinflüsse"*, direkte oder so genannte *„indirekte"*, Ostmitteleuropa kennzeichnen.

gerinnt zu deren Kerngebiet."[1] Diese Definition von Ostmitteleuropa ist jedoch allzu weit gefasst.

Der geringste gemeinsame Nenner dieser makrohistorischen Hypothesen liegt in der Annahme, dass ostslawische Gebiete zeitweise in einer sehr engen Beziehung zum ostmitteleuropäischen Geschichtsraum standen. Trotz dieser Übereinstimmung kommt die ostslawische Bevölkerung Polen-Litauens in neueren Sammelbänden zur mittelalterlichen Stadtgeschichte,[2] zur frühneuzeitlichen Konfessionalisierung[3] sowie zur Ständekultur Ostmitteleuropas[4] nicht oder kaum zur Sprache. Umgekehrt werden in Lubliner Sammelbänden und in der dort publizierten Geschichte Ostmitteleuropas die Gebiete der heutigen Ukraine sowie Belarus' ohne große Vorbehalte Ostmitteleuropa zugeschrieben.[5] Auch die Zeitschrift „*Ostmitteleuropaforschung*" schenkt weißrussischer und ukrainischer Geschichte vermehrt Aufmerksamkeit. Der jüngste Sammelband zur ostmitteleuropäischen Stadtgeschichte um 1900 vertritt ebenfalls einen weit gefassten Ostmitteleuropabegriff. Zugleich ist im Vorwort zu Recht festgehalten, die Einbettung der Entwicklung ostmitteleuropäischer Städte dieser Zeit in ihren historischen Zusammenhang sei noch kaum geleistet.[6]

Bei der Abgrenzung europäischer Geschichtsräume gibt die Konfessionszugehörigkeit der Bevölkerung in der Regel den Ausschlag. In keiner Region Europas sei die einmal katholisch (lateinisch) oder orthodox (griechisch) erfolgte konfessionelle Festlegung der Bevölkerung im späteren Verlauf der Geschichte durch den Übergang zur anderen Konfession umgekehrt worden.[7] Veränderungen in der Konfessionszugehörigkeit der Mehrheit der Stadtbevölkerung von Polock ist daher besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die zahlreichen Thesen zur Ausdehnung Ostmitteleuropas in Richtung Osten stehen in einem Missverhältnis zur geringen Anzahl von Lokalstudien, die diese Geschichtsräume abgrenzenden Hypothesen erhärten oder verwerfen könnten. Stadtgeschichtliche Untersuchungen eignen sich besonders zu einer solchen Sondierung, da in den meisten Definitionen Ostmitteleuropas Eigenschaften der Städte erstrangige Bedeutung zukommt.[8] C. v. WERDT arbeitet in seiner Dissertation zum Städtewesen in den ostslawischen Gebieten Polen-Litauens vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 17. Jh. einen regionalen, stadtgeschichtlichen Übergangstypus im Grenzbereich zwischen lateinischem und orthodoxem Europa heraus.[9] Bislang liegen aber keine Abhandlungen vor, die Phasen des Wandels zwischen Ost und West in einer einzelnen der wenigen Städte des ostslawischen Siedlungsgebietes untersuchen, welche bereits zur Zeit der Kiewer Rus' wichtig waren. Zumindest auf dem heutigen Gebiet von Belarus' ist Polock die einzige

---

1 SCHATTKOWSKY (1996), S.14.
2 BRACHMANN (Hg.) (1995).
3 BAHLCKE / STROHMEYER (Hg.) (1999).
4 BAHLCKE / BÖMELBURG / KERSKEN (Hg.) (1996).
5 KŁOCZOWSKI (Red.) (2000).
6 HOFMANN / WENDLAND (2002), S.21.
7 POMIAN (1990), S.21; vgl. WERDT, V. (2003), S.4.
8 Vgl. ZERNACK (2001), S.327f.; KOCKA (2000), S.165, S.168.
9 WERDT, V. (2003), S.259f.

bereits im 12. Jh. bedeutende ostslawische Stadt, an der die Annäherung an Mitteleuropa auf Dauer beobachtet werden kann. Pinsk, Minsk, Druck, Vitebsk (weißruss. Vicebsk, poln. Witebsk) und auch Grodno (weißruss. Hrodna, poln. Grodno) waren im 12. Jh. noch wesentlich kleiner als Polock.[1] Das großfürstlich-litauische Smolensk geriet mehrmals über einen langen Zeitraum in den Machtkreis Moskaus und kannte Magdeburger Recht nicht auf Dauer. Ähnliches gilt für Perejaslav. Mogilev (weißruss. Mahileŭ, poln. Mohylew), eine weitere der wenigen großen ruthenischen Städte, ist noch wesentlich jünger als Lemberg, dem im 12. Jh. – anders als Polock – keine Bedeutung zukam. Während sich Kiew nie vom Tatarensturm erholte und im Grunde eine *„Teilwüstung"* am Steppenrand blieb,[2] war Polock von diesem Sturm unberührt. Novgorod und Pskov standen, trotz mancher Kontakte, überwiegend außerhalb des Einflusses Polen-Litauens. 1478 beziehungsweise 1510 wurden sie moskowitisch und verloren ihre alten Institutionen.

Aus einer makrohistorischen Perspektive interessiert Polock wegen seiner Entstehung in der Rus', der langfristigen Zugehörigkeit zum Großfürstentum Litauen vom Beginn des 14. Jh. an bis ins dritte Drittel des 18. Jh. – mit einer Unterbrechung von wenigen Jahren während der Besatzung durch Moskauer Truppen im 16. Jh. (1563–1579) und im 17. Jh. (1654–1667) – sowie der Integration ins Russländische Reich 1772. Diese Daten legen eine geschichtsräumliche Lage der Stadt zwischen dem stark lateinisch beeinflussten Ostmitteleuropa sowie dem ostslawisch-orthodoxen respektive moskowitischen Osteuropa nahe. In welcher Weise und in welchem Ausmaß diese schwankende Zwischenlage zutrifft, wird zu untersuchen sein.

Am Beispiel der Polocker Sophienkathedrale lässt sich illustrieren, wie sich der makrohistorische Bezug vor Ort niederschlagen konnte. Zur Mitte des 11. Jh. wurde sie als fünfschiffige Kreuzkuppelbasilika erbaut, ganz nach dem Muster der Sophienkathedralen, die nur wenige Jahre zuvor nach byzantinischem Vorbild in Kiew und Novgorod errichtet worden waren.[3] Frühestens Mitte des 15. Jh., spätestens aber im ersten Viertel des 16. Jh., wurde sie zu einer Wehrkirche umgestaltet, die von der polnischen Burgenarchitektur der Renaissance geprägt war.[4] Im ersten Viertel des 17. Jh. folgte ein Umbau nach manieristischen, frühbarocken Vorgaben. Von 1738 bis 1750 erhielt sie die Gestalt einer Basilika in spätbarockem, auch jesuitisch genanntem Stil nach Wilnaer Vorbild.[5] Im 19. Jh. veränderte sich ihr Äußeres nicht, wohl aber ihre Funktion: Sie verlor 1839, als die kirchliche Union von 1596 aufgelöst wurde, ihren Status als Kathedralkirche des unierten Polocker Erzbischofs. Trotz der wesentlichen architektonischen Veränderungen kann aber bis heute nicht von einem völligen Bruch mit der ursprüngli-

1 MUEHLE (1998), S.317, S.337.
2 GOEHRKE (1968), S.44.
3 MÜHLE (1991), S.221.
4 ALEXANDROWICZ (1971), S.20f.; FAENSEN (1990), S.177.
5 ALEXANDROWICZ (1971), S.28f.

chen Baukonzeption gesprochen werden. Davon zeugen etwa Fragmente von Fresken aus dem 11. Jh. an den Innenwänden.[1]

A.II GRUNDFRAGEN

Die architektonischen Kontinuitäten der Sophienkathedrale im Wandel zwischen Ost- und Mitteleuropa sind allerdings nicht ohne weiteres auf den kulturellen Wandel insgesamt zu übertragen. Die Grundlagen für eine Einordnung der Stadt in überregionale europäische Zusammenhänge sind mit der Untersuchung einzelner Zeiträume erst zu erarbeiten. Als Charakteristika ostmitteleuropäischer Städte gelten ihre nicht römisch-lateinischen Ursprünge, ihre im Vergleich zum westlichen Mitteleuropa erst später okzidentalisierte rechtliche und soziale Struktur, die Gründung nach deutschem Stadtrecht und für deutsche Siedler sowie ihre multiethnische und mehrkonfessionelle, namentlich auch jüdische Bevölkerung.[2] In den wenigen bisher vorliegenden Untersuchungen wird insbesondere dem Rechtswesen, genauer: der Ausbreitung des deutschen Stadtrechts[3], ein großes Gewicht beigemessen. Nicht nur, um die Entwicklung in Polock in einen Zusammenhang mit Ergebnissen und Ansätzen neuerer Forschungen der deutschsprachigen Historiographie zur mitteleuropäischen (Stadt-)Geschichte stellen zu können, wird in dieser Abhandlung Stadtgeschichte als Kommunikations- und Institutionengeschichte sozialer Gruppen aufgefasst. Die Frage nach den rechtlichen Grenzen der Handlungsräume dieser sozialen Gruppen bleibt dabei wichtig. Die Bestimmung makrohistorischer Geschichtsräume ist aber, wenn überhaupt, lediglich auf einer sehr hohen Abstraktionsebene sinnvoll. Sie wird hier mithin als ein Ziel verfolgt, aber erst in dritter Linie.

Interessanter als eine bündige These zur Eingliederung von Polock in ostmitteleuropäische Zusammenhänge ist eine Antwort auf die Frage, wie sich die Begegnung bestehender ostslawisch-warägisch-byzantinischer kultureller Muster mit ostmitteleuropäischen konkret gestaltete. Eine Übernahme und auch eine bewusste Ablehnung von Organisationsmustern sind ohne vorhergehende Auseinandersetzung und zumindest teilweiser Aneignung, Adaption und gegebenenfalls Weiterentwicklung nicht denkbar. Die Art und Weise, in der bestehende Kommunikationszusammenhänge sich mit neuen verwoben und sich dabei veränderten, ist am konkreten Untersuchungsgegenstand in den einzelnen Zeiträumen herauszuarbeiten.[4] Hierin liegt das zweite Anliegen der Abhandlung.

Das eigentliche Hauptinteresse besteht aber in einem Zugang zur Stadtgeschichte, der sich in jedem der hier betrachteten Zeiträume ganz auf die lokalen Kommunikationskreise einlässt. Die Analyse kollektiven Handelns sozialer Gruppen in der Stadt Polock steht im Mittelpunkt der Arbeit. Es werden daher nicht nur jene Bereiche ausgewählt, die sich auf den ersten Blick für eine Einordnung in

---

1 SELICKIJ (1992), S.25f.
2 HECKER (1991), S.184.
3 Besonders knapp und eindimensional: SCHUBART-FIKENTSCHER (1942); vgl. auch ROGATSCHEWSKI (1992); ROGATSCHEWSKI (2000).
4 Vgl. WÜNSCH (2003), S.VIII-XI.

den makrohistorischen Kontext besonders eignen. Letztlich lassen sich die beiden erstgenannten Ziele der Arbeit auch nur auf einer solchen Grundlage annähernd erreichen. Der Abhandlung sollen aus diesen Gründen die im Folgenden umrissenen Fragen zugrunde liegen.

Im Vordergrund steht die Frage nach den Organisationsformen *„kollektiver"* und *„korporativer Akteure"* in der Stadt: Während *„kollektive Akteure"* eine *„übergreifende Zielsetzung"* verfolgen, aber ohne formale, *„bindende Vereinbarungen"* auskommen, werden *„korporative Akteure (...) mittels bindender Vereinbarungen intentional produziert und reproduziert"*. Die wichtigsten Ausprägungen korporativer Akteure sind *„formale Organisationen"* wie Vereine, Verbände, staatliche Verwaltungen, Zeitungen, Schulen, etc. Vereine sind *„von unten" konstituierte Interessenorganisationen"*.[1] Bis ins 19. Jh. werden hier lediglich Akteure korporativ genannt, die rechtlich als Körperschaften organisiert waren.

Kollektive Akteure können in ihrem Handeln eine soziale Gruppe konstituieren. Eine soziale Gruppe ist gemäß OEXLE definiert durch Regeln und Normen, die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sind. Sie decken sich mit den Zielen der Mitglieder und dem Bild der Gruppe in den Augen anderer. Neben den kollektiven Beziehungen zu anderen Gruppen bildet sich jeweils eine interne Organisation heraus.[2]

OEXLE und auch HARDTWIG heben mit Verweis auf O. VON GIERKE gemeinsame Organisationsmerkmale mittelalterlicher Formen *„freier Einungen"* (Gilde, Zunft, Stadtgemeinde) und des modernen Vereins hervor, ohne wichtige Unterschiede zu übersehen.[3] Der Terminus *„Genossenschaft"* bezeichnet als methodische Hilfskonstruktion auch wenig formalisierte Verbände ohne feste körperschaftliche Organisation. Er steht für eine kollektive, horizontale, soziale Bindung, basierend auf einer rechtlich und sozial paritätischen Mitgliedschaft.[4]

Wesentlich bei der Untersuchung kollektiver wie korporativer Akteure oder sozialer Gruppen ist die Analyse der Konzepte, mit denen sich die Sozialverbände definierten. Damit verbunden ist die Frage, in welchem Verhältnis sie zu den übrigen Gruppen der Stadtbevölkerung standen. Von großer Bedeutung sind die Eigendarstellung und Fremdwahrnehmung dieser Gruppen, ihre nach innen und außen demonstrierten und wahrgenommenen Handlungsspielräume sowie die Entwicklung des Status der Gruppen und ihrer einzelnen Mitglieder im sozialen und im rechtlichen Gefüge der Stadt. Neben der Organisationsstruktur und den Kommunikationsvorgängen innerhalb der Gruppen ist für diese Abhandlung auch die Interaktion der Gruppen in ihrer gegenseitigen Konkurrenz wichtig. Von besonderem Interesse sind Handlungszusammenhänge und Institutionen, in denen Gruppengrenzen abgesteckt oder überwunden wurden (Volksversammlungen, Stadtrat, Stadtparlament, städtische Unruhen, Prozessionen, konfessionelle Aus-

1 *„„Von oben" konstituierte Arbeitsorganisationen"* sind Verwaltungsbehörden oder Unternehmen. SCHIMANK (2000), S.308-319.

2 OEXLE (1998), S.17.

3 HARDTWIG (1997), S.12, S.26-28; vgl. OEXLE (1990), S.19.

4 DILCHER (1985), S.74, S.108-111; vgl. B.-R. KERN, *„Genossenschaft (Rechtliches)"*, in: RGA 11, S.82-87.

einandersetzungen, politisch-nationale Demonstrationen, etc.). In allen Teilen der Arbeit wird das Machtverhältnis zwischen Herrschaftsträgern oder Vertretern des Staates in der Stadt und den Gruppen der Stadtbevölkerung zur Sprache kommen.[1]

Aus dem Anliegen, Themen der Stadtgeschichte in ihren makrohistorischen Kontext einzuordnen, ergeben sich zudem folgende, lediglich in Ansätzen verfolgte komparatistische Fragen: War Polock zu seiner Entstehungszeit eine für die Rus' charakteristische Stadt? Inwieweit glich sie sich nach der Eingliederung ins Großfürstentum Litauen beziehungsweise Polen-Litauen bis 1772 Mittelstädten vergleichbarer Größe der polnischen Krone an? Worin unterschied sie sich nach der Eingliederung ins Zarenreich 1772–1917 von Städten Zentralrusslands? Mittels Vergleichen sollen innere Prozesse der Polocker Stadtgeschichte deutlich werden und nicht etwa eine teleologische Geschichte der Defizite osteuropäischer Städte gegenüber mitteleuropäischen Städten entstehen.

Diese Grundfragen sollen in mehreren Zeiträumen im jeweils unterschiedlichen historischen Bezug untersucht werden. Dabei wird die Stadt in den Phasen des Übergangs von einem der großräumigen Gemeinwesen (Rus', Polen-Litauen, Russländisches Reich) zu einem anderen untersucht werden. Außerdem soll über den Grad der mutmaßlich größten Annäherung an die Städte des überregionalen Verbandes, zu dem Polock jeweils gehörte, Klarheit gewonnen werden.

Am Anfang der Skizzen zu den einzelnen Perioden stehen jeweils kurze Einführungen in den regionalen historischen Zusammenhang. Ihnen folgen Angaben zur formalen, rechtlichen und stadträumlichen Gliederung der Stadtbevölkerung in soziale Großgruppen sowie zur städtebaulichen Entwicklung. Diesen Hinweisen schließen sich Beschreibungen kleinerer Gruppen und ihres internen Handlungsrepertoires an. Darauf wird das kollektive Handeln dieser Gruppen in Handlungsfeldern, welche die gesamte Stadt betrafen, untersucht. Von Interesse sind hierbei vor allem die konfessionelle Konkurrenz und die gemeindliche Organisation. Dieses Schema, das auch Vergleiche zwischen den Zeiträumen erleichtern soll, wird soweit wie möglich verfolgt; es wird allerdings nicht immer eingehalten werden können.

In den jeweiligen Schlussbemerkungen erfolgen weitere synchrone vergleichende Hinweise. Erst im Schlusskapitel werden neben einer Zusammenfassung zu den einzelnen Zeiträumen auch Aspekte der *longue durée* festgehalten.[2] Auch wird der Versuch einer geschichtsräumlichen Einbettung unternommen. Die makrohistorische Verklammerung der Untersuchungsteile bleibt bei der Analyse der verschiedenen Zeiträume aber im Hintergrund: Im Mittelpunkt des Interesses der Arbeit steht der mikro- oder 'mesohistorische' Zugang, der nun zu erläutern ist.

---

1 Herrschaft ist eine im kulturellen Kontext der Gruppen legitimierte Form von Macht. Vgl. MASET (2002), S.62, S.77.

2 Vgl. VOVELLE ([2]1994).

A.III METHODISCHES, DEFINITIONEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

Kollektives Handeln bedeutet Handeln kollektiver Akteure oder sozialer Gruppen, das sich auf einen gemeinsamen, zeitweiligen Handlungszusammenhang bezieht. Damit ist sowohl das Handeln von mehreren, möglichst zahlreichen Akteuren innerhalb einer einzelnen Gruppe als auch die Interaktion zwischen möglichst vielen Angehörigen der unterschiedlichen Gruppen gemeint.[1]

Lediglich ein kleiner Teil der zahllosen gemeinsamen Handlungen der Gruppen einer Stadtbevölkerung ist mit dieser Definition angesprochen. Sehr wechselhafte Netze sozialer Beziehungen, informelle Netzwerke oder klientelistische, auch familiäre Gruppierungen werden zugunsten formaler Akteure und sozialer Gruppen zurückgestellt. Handlungen Einzelner oder Weniger werden nicht berücksichtigt, es sei denn, damit beginnt eine explizit ausgetragene Interaktion zwischen oder innerhalb größerer Gruppen. Wesentliche Ebenen einer städtischen Alltagsgeschichte sind also ausgeklammert. Im Blickfeld bleiben aber durch die Situation bedingte Überschneidungen oder Abgrenzungen von Akteurskreisen unterschiedlicher Handlungsfelder. Mit der Beschränkung auf möglichst umfangreiche und formale kollektive Akteure interessieren beispielsweise nur jene Bereiche von Herrschaft und staatlicher Verwaltung, an denen größere Teile der Stadtbevölkerung als soziale Gruppen teilhatten, jedoch nicht ihre Gliederung in einzelne Ämter und Ressorts insgesamt. Unter dem beschriebenen Blickwinkel soll die Aufmerksamkeit auf bestimmte Ebenen des Zusammenlebens gelenkt werden.

Von zentraler Bedeutung ist kollektives Handeln, das sich von einem Handlungshorizont leiten ließ, der sich auf eine soziale Gruppe als Ganzes und vor allem auf die Stadt als Ganzes bezog. Damit ist selbstbestimmtes, gemeinsames Handeln für eine bestimmte soziale Gruppe gemeint oder *„im Interesse der Stadt"* und ihrer Bewohner, *„der Polocker"*, im Sinne des *„Kommunalismus"* (BLICKLE) *„zum Wohl der Stadt"* und, wie im eingangs zitierten Chronikabschnitt, zugunsten der *„Republik der Stadt"*. Im Hinblick auf das ausgehende 19. Jh. interessiert kollektives Handeln, das die *„Zielutopie"* der *„bürgerlichen Gesellschaft"* (KOCKA) in der Stadtgemeinde wie im Staat herstellen sollte.[2] Wichtig wird die Untersuchung der sprachlichen und konzeptuellen Formen der Interessen sein, mit denen Akteure kollektives Handeln legitimierten oder wahrnahmen.

Kommunikation in und zwischen Gruppen wird als eine *„Sozialhandlung"* verstanden, als eine *„notwendig von mehreren gemeinsam durchgeführte Handlung."*[3] Soziale Systeme existieren lediglich in den zahllosen Interaktionen der Individuen in ihren Mikrokontexten. Jene Praktiken, die sich am weitesten in Raum und Zeit ausdehnen, gelten als Institutionen.[4] Damit ist der Übergang vereinzelter Handlungen mehrerer Menschen hin zu kollektivem Handeln gefestigter

---

1 SCHIMANK (2000), S.232f., S.307f. etc.

2 „*„Bürgerliche Gesellschaft" meint ein Modell wirtschaftlicher, sozialer und politischer Ordnung, die in Überwindung von Absolutismus, geburtsständischen Privilegien und klerikaler Gängelung das Prinzip rechtlich geregelter individueller Freiheit für alle realisiert, (...)."* KOCKA (1988), S.34f.; zum russischen Zusammenhang: HAUSMANN (2002a), S.13, S.19.

3 LENKE / LUTZ / SPRENGER (1995), S.122f.

4 GIDDENS (1988), S.69; GÖHLER (1994), S.22; vgl. MELVILLE (1992).

sozialer Gruppen mit eigenen, oft institutionalisierten Handlungsfeldern ins Blickfeld zu rücken. Handeln und Struktur sind dabei als zwei Seiten derselben Medaille zu verstehen (GIDDENS):[1] *„Die Stabilität institutioneller Formen existiert nicht trotz oder außerhalb der Begegnungen des Alltagslebens, sondern sie ist gerade in diese Begegnungen einbegriffen."*[2] Institutionalisierte Handlungskontexte sind dabei in eine *„Institutionskultur"* eingebunden, die sich nach Kultur und Epoche unterscheidet.[3]

Wesentlich für alles kollektive Handeln, das mit Sprache einhergeht, ist die situationsbedingte Sprachanwendung der Akteure.[4] Bei der Herstellung von zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Handlungshorizonten in konkreten Situationen spielt der Sprachgebrauch eine entscheidende Rolle.[5] Das zur Verfügung stehende und verwendete Vokabular, Begriffe[6] mit hohem Abstraktionsgrad und Metaphern[7] sind Bestandteile von *„Interpretationsschemata"*.[8] *„Handlungsrahmen"* ermöglichen es dem Akteur, das Handeln in einer Situation zu identifizieren und sinnvoll mit dem Handeln in früheren und späteren Situationen zu verbinden: *„Rahmen"* kollektiven Handelns (GOFFMAN) strukturieren die Wahrnehmung sozialer Situationen. Rahmen (*„frames"*), von denen in der Soziologie im Plural die Rede ist, geben Antworten auf die Frage des Akteurs: *„Was geht hier eigentlich vor?"*[9] Ähnlich wie Rahmen Gemälde von der Umwelt abgrenzen und Bühnen Theateraufführungen einem bestimmten Interpretationszusammenhang zuweisen, geben Interaktionsrahmen dem Beobachter Hinweise, das Beobachtete zu verstehen und einzuordnen.[10] In vorliegender Abhandlung soll nicht zuletzt aus stilistischen Gründen weniger von Interaktionsrahmen oder Handlungsrahmen gesprochen werden als von Rahmenvorstellungen oder Bezugsrahmen der Akteure. Kommunikations- und damit Handlungszusammenhänge von großen Gruppen sollen übergreifend als *„Handlungsfelder"*[11] verstanden werden. Auf ihnen verläuft Interaktion in bestimmten Rahmenvorstellungen, die alle Beteiligten bis zu einem gewissen Grad teilen.

Handlungsfelder sind auf ihrer sprachlichen Ebene als Diskurse zu verstehen. *„Aussagen, die sich hinsichtlich eines bestimmten Themas systematisch organi-*

---

1 GIDDENS spricht in diesem Zusammenhang von einer *„Dualität"* von Handeln und Struktur. GIDDENS (1988), S.34f., S.66f.; vgl. SCHIMANK (2000), S.14-16; WELSKOPP (1997).

2 GIDDENS (1988), S.122.

3 REINHARD (^{2}2000), S.124f.

4 Zur linguistischen Pragmatik: JÜTTE (1990), S.115-120.

5 Vgl. BAHRDT (1996), S.51-56.

6 *„Ein Begriff ist nicht nur Indikator der von ihm erfassten Zusammenhänge, er ist auch deren Faktor. Mit jedem Begriff werden bestimmte Horizonte, aber auch Grenzen möglicher Erfahrung und denkbarer Theorie gesetzt."* KOSELLECK (1979), S.29.

7 LENKE / LUTZ / SPRENGER (1995), S.176-197.

8 GIDDENS (1988), S.82, S.96.

9 WILLEMS (1997), S.35.

10 Rahmen differenzieren und relationieren Handlungen in langfristigen Zusammenhängen. Rahmen *„ermöglichen und strukturieren" „die Serialität des sozialen Lebens, die „Ketten" (Randall Collins) und Verkettungen von Handlungen und Interaktionen"*. Rahmen bedingen und begrenzen *„Bedeutungs-, Handlungs- und Erlebensfelder."* WILLEMS (1997), S.44, S.32f., S.35f.

11 WILLEMS (1997), S.44.

sieren, formieren einen Diskurs."[1] Der Begriff Diskurs steht hier für sprachlich hergestellte Handlungs- und Sinnzusammenhänge, für einen *„Spielraum des Sagbaren"* (LANDWEHR), für die sprachlichen Grenzen eines Handlungsfeldes.[2] Ein Diskurs formt und begrenzt ein Handlungsfeld auf der sprachlichen Ebene als Sprachfeld. Er ist bestimmt durch spezifische Kommunikationsmittel, thematische Inhalte, Argumentationsstrategien, Denkfiguren, Verfahren, Begriffsfelder, Satzformationen und Sinnzusammenhänge, Legitimationslogiken oder Wahrheitsentwürfe.

Nicht weniger als mündliches Handeln[3] ist schriftliche Kommunikation als Handlungszusammenhang anzusehen. Der Einsatz von Schriftlichkeit durch Absender und Empfänger konstituiert ebenfalls unmittelbar Handlungsfelder. Schriftstücke sind somit sowohl als Ergebnis einer Handlung (Protokolle, Urkunden) sowie im durch die Situation bedingten Kontext auch selbst als Handlung zu verstehen (Missiven, Anklagen, Verteidigungsschriften). Nicht ohne Grund dehnte sich der Begriff *„acta"* (*„Handlungen"*) als Folge der außerordentlichen Dynamisierung der Schriftlichkeit im ausgehenden 13. Jh. in Italien auf Geschriebenes insgesamt aus.[4]

Wichtig sind die Grenzen der Diskurse, charakteristische Argumentationslogiken, rhetorische Überzeugungsstrategien und Schreibstile, einzelne spezifische Satzkonstruktionen sowie Begriffsfelder, die Horizonte und Inhalte kollektiven Handelns begrenzen und ermöglichen. Eine vollständige Diskursanalyse kann hier aber nicht geleistet werden. Um Missverständnisse auszuräumen, soll daher anstatt von Diskursen von Sprachfeldern gesprochen werden. Es gilt, für möglichst große Gruppen der Stadt Handlungsmöglichkeiten und Spielräume des Sagbaren beziehungsweise des Schreibbaren darzustellen.

Gemäß der hier und im weiteren Verlauf verwendeten Begriffe findet folglich die Entstehung und Reproduktion von Institutionen in einem *Handlungsfeld* in den Schranken spezifischer *Rahmenvorstellungen* der Akteure und mithilfe gewisser Verfahren und Praktiken statt. Ein Handlungsfeld besteht weitgehend aus einem spezifischen mündlichen und schriftlichen *Sprachfeld*, das die einzelnen beteiligten Akteure in ihrem *Sprachgebrauch* respektive Schreibstil in konkreten Situationen wiederholt herstellen. Handlungsfelder können verschiedene soziale Reichweiten erlangen, verschiedene *„Felder"* der Auseinandersetzung um oder im physischen Stadtraum sowie im *„relationalen sozialen Raum"* sein.[5] Zudem können sie besondere Handlungslogiken[6] und eine eigene Ausprägung von *„Öffentlichkeit"* hervorbringen. Grundsätzlich ist von unterschiedlichen Öffentlichkeiten auszugehen.[7]

---

1 LANDWEHR (2001), S.98f., S.152.
2 Vgl. HARDTWIG (1997), S.17.
3 Vgl. LANDWEHR (2001), S.100.
4 Vgl. BEHRMANN (1995), S.10.
5 Menschen werden als Individuen und soziale Akteure *„in ihrer und durch ihre Beziehung zu einem sozialen Raum oder, besser, zu Feldern als solchen konstituiert (...)."* BOURDIEU (1991), S.26-34.
6 BOURDIEU (^{3}1999), S.25f.
7 HOFFMANN (2001).

Im Vordergrund steht somit die Untersuchung von Ereignisketten, in denen sich Handlungsfelder, besondere Interaktionsverfahren und der sie tragende mündliche und schriftliche Sprachgebrauch zwischen oder innerhalb von Gruppen[1] allmählich ausgestalteten.[2] Dabei soll der Blick vor allem auf die Handlungsziele, Mittel und Verfahren gelenkt werden, die in den spezifischen Handlungskontexten logisch[3] wurden und Möglichkeiten kollektiven Handelns begrenzten, bestimmten und legitimierten.[4] Die Untersuchung soll *„die Bandbreite möglicher Interaktion in gegebenen Kontexten“* beschreiben.[5]

Forschungen zu *„politischer Kultur“* gehen von ähnlichen Überlegungen aus,[6] lassen jedoch oft die sozialen Träger von Institutionen unbeachtet. Institutionen sind jedoch als *„soziale Kontexte“* zu verstehen.[7] Nicht nur aus der Perspektive einer kulturwissenschaftlichen, *„praxeologischen“* Institutionengeschichte muss kollektive Interaktion gerade in einem institutionalisierten Handlungskontext in Verbindung mit Integrationsprozessen ihrer sozialen Trägergruppe betrachtet werden.[8] Teilhabe an kollektivem Handeln ist sozial, rechtlich oder auch geschlechtergeschichtlich und ethnokonfessionell bedingt. Ein Handlungsfeld ist daher in seiner sozialen Reichweite und Zugänglichkeit begrenzt. Von Bedeutung ist die Unterscheidung verschiedener Bereiche kollektiven Handelns, die durch eine teilweise übereinstimmende soziale Trägerschaft hergestellt wurden, in denen aber spezifische Interaktionsverfahren andere Regeln der Mitwirkung hervorbrachten. Das wechselseitige Zusammenwirken solcher unterschiedlichen Handlungsfelder, die gleichzeitig nebeneinander bestehen, ist aus einer übergreifenden Warte zu bestimmen.

Diese Ansätze erfordern eine phänomenologische Wertschätzung der Quellen. Diese sind nicht nur als Wahrnehmungen und Darstellungen von Handeln, sondern in ihrem zeitlichen und sozialen Kontext selbst als Handlung anzusehen. Das Zitieren von Quellentexten soll Handlungszusammenhänge nachvollziehbar machen.[9] Eine besondere Gewichtung von Institutionen und der Versuch, viele Quellen zu zitieren, sind damit Methode. Sie möchte weder aus makro- noch aus mikrohistorischer Sicht als Mangel missverstanden sein: Mit der Beschränkung auf möglichst große, formal organisierte Gruppen und möglichst viele beteiligte Akteure fallen, wie erwähnt, zahlreiche Dimensionen einer mikrohistorischen Sichtweise aus dem Blickfeld. Stattdessen soll hier eine *„Mesoebene“* in den Mittelpunkt gestellt werden, und zwar *„die Ebene der Institutionen, die nichts sind als eigenständige, besonders stabile Mikrokontextgeflechte von besonderer Quali-*

---

1 WILLEMS (1997), S.35.
2 BLÄNKNER (1994), S.105f.; programmatisch: SCHWERHOFF / MÖLICH (2000), S.25-28.
3 Eine *„praxisimmanente Logik“* muss nicht analytisch logisch sein. BOURDIEU ([3]1999), S.25f.
4 Vgl. über *„Legitimation durch Verfahren“*: LUHMANN (1983).
5 WELSKOPP (1997), S.67.
6 ROHE (1990); LIPP (1996).
7 WELSKOPP (1997), S.43; GÖHLER (1994), S.57.
8 BLÄNKNER (1994), S.105f.
9 Bei einer Beschränkung auf eine analytische Paraphrase oder einen makrohistorischen Kommentar könnte dies nicht geleistet werden. WELSKOPP (1997), S.67f.

tät und mit erhöhter Reichweite.“[1]

Sozial- und Institutionengeschichte wird als Kommunikationsgeschichte verstanden. Damit soll mikrohistorischen Ansprüchen der Alltags-, Diskurs- und Kulturgeschichte entsprochen und gleichzeitig Perspektiven einer dynamisch verstandenen Strukturgeschichte wahrgenommen werden.[2] Insgesamt wird versucht, innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte und soweit es die Quellen erlauben, die Individuen in der Gruppe hervorzuheben. Im Vergleich zu Darstellungen einzelner Städte, die meist in mehreren Bänden angelegt sind, oder zu stadtgeschichtlichen Monographien über bestimmte Perioden sind die Skizzen zu den separaten Zeitabschnitten knapp gehalten.

A.IV FORSCHUNGSSTAND

Für fast alle Zeitabschnitte besteht das Desiderat einer Erforschung mittelgroßer Städte des ostslawischen Gebietes.[3] Die Geschichte von Polock ist bisher nur für die Phase der Entstehung der Stadt befriedigend untersucht:[4] E. MÜHLE analysiert bis gegen Ende des 12. Jh. eingehend die Entwicklung zur Stadt, die sich als multifunktionaler regionaler Zentralort[5] von Herrschaft, Wirtschaft, Religion, Nah- und Fernhandel sowie durch ihre sozial differenzierte Bevölkerung und ihre gegliederte, verdichtete Bebauung vom Dorf unterscheidet.[6] Die Dissertation von A. L. CHOROŠKEVIČ bietet viel Material für die Frage nach der Entstehung der unterschiedlichen sozialen Gruppen und Leistungs- oder Nutzungsgenossenschaften in der Stadt bis in die erste Hälfte des 16. Jh.[7]

Bei der Untersuchung der Entwicklung kollektiven Handelns der Städter ist für die Zeit vom 12. Jh. an zu fragen, inwiefern die Polocker ihr gemeinsames Handeln entsprechend dem von P. BLICKLE entworfenen Konzept des *„Kommunalismus“* organisierten. Kannten sie die für Land- und Stadtgemeinden Mitteleuropas grundlegenden Leitbegriffe kollektiven Handelns wie das *„bonum com-*

---

1 WELSKOPP (1997), S.64.

2 Vgl. WELSKOPP (1997); BLÄNKNER (1994). Zu analogen mediävistischen Überlegungen vgl. GOETZ (1999), S.174-177, S.212f.; OEXLE (1998); auch ALTHOFF (1990); ALTHOFF (1997).

3 Vgl. bereits HELLMANN (1966), S.379; ZERNACK (1973), S.21f.; REXHEUSER (1982), S.226; HAUSMANN (2002a), S.34, S.116.

4 Werke zum gesamten Zeitraum: Eine kurze, auf Quellenverweise verzichtende Aufsatzsammlung (KRAVČENKO / KAMENSKAJA (Red.) (1967); erneut: PETRIKOV (Red.) (^{2}1987)) sowie eine kurze Monographie (ŠAMOV (1987)) sind unbefriedigend. Eine Fundgrube, aber ohne Fragestellung: ORLOV (1995) / ARLOŬ (2000). Zur Stadttopographie: TARASOV (1992b); TARASAŬ (1998).

5 GOEHRKE (1980), S.195; ENGEL (1995), S.9f.; zum Zentralitätsbegriff: DENECKE (^{2}1975).

6 MÜHLE (1991), S.203-238. Die ersten Monographien zur Geschichte der Polocker (und Vitebsker) Region bis ins 16. Jh. sind historiographiegeschichtlich wertvoll: DRUŽILOVSKIJ (1866); DRUŽILOVSKIJ (1867); BĚLJAEV (1872). Im Gegensatz zum Werk von DOVNAR-ZAPOL'SKIJ (1891) ist V. E. DANILEVIČs Buch zum Polocker Land bis ins 14. Jh. auch sozial- und institutionengeschichtlich interessant. DANILEVIČ (1896). Zur älteren Archäologie: ŠTYCHOV (1975). Vgl. die Synthese zum Polocker Land bis ins 13. Jh.: ALEKSEEV (1966).

7 CHOROŠKEVIČ (1974b). Teile der unveröffentlichten Dissertation wurden im 5. Bd. der Quellenedition PG erweitert publiziert.

mune", den korporativen Konsens oder den gegenseitig getragenen Rechtsfrieden?[1] Damit verbunden ist die Frage nach dem Charakter der Stadt als „*Rechtsstadt*".[2] Die Wege zur kommunalen Stadt, die für das ältere Ostmitteleuropa und insgesamt Mitteleuropa erarbeitet worden sind, dürften sich auch für die Einschätzung der Vorgänge in Polock als maßgeblich erweisen.[3] Kernfragen zu den ersten beiden Zeitabschnitten betreffen daher das „*veče*" – die Volksversammlung, die im 12. Jh. in kritischen Phasen der fürstlichen Herrschaft nachgewiesen ist.[4] Grundlegend zu den Versammlungen in Polock bis ins 12. Jh. sind die Forschungen von ZERNACK.[5] In dieser Abhandlung soll versucht werden, seine Ergebnisse durch die Konzentration auf die in den Quellen verwendete Begrifflichkeit und mit der Herstellung von Handlungszusammenhängen zu erweitern. In seiner Sicht konnte das Verhältnis zwischen der Stadt und dem großfürstlichen Statthalter, der mit der institutionellen Eingliederung ins Großfürstentum Litauen zu Beginn des 14. Jh. eingesetzt wurde, lediglich noch in Krisensituationen, in denen die Zentralgewalt funktionsunfähig war, ähnlich sein wie früher. Versammlungen des 15. Jh. seien zwar eine Umformung der veče-Versammlungen gewesen – ein „*aristokratisiertes Veče*" (LJUBAVSKIJ). Sie hätten aber „*das gemeinsame Auftreten des Adels des 'Landes' im Auge*" gehabt. Sie stellten somit „*etwas in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht Andersartiges und Neues*" dar.[6]

Hingegen sieht die russische Forschung bis heute die burgstädtischen Versammlungen im 15. Jh. in einem kontinuierlichen Zusammenhang mit denen des 12. Jh.[7] DVORNIČENKO fragt daher nicht, ob im 15. Jh. der Anfang von etwas

1 Eine Gemeinde soll eine kommunalistische genannt werden, wenn sie über Institutionen wie ein eigenes Gericht und einen Rat verfügte, von den Amtsträgern repräsentiert wurde und die Kompetenz besaß, Recht zu setzen. BLICKLE (1991), S.10f., S.15f. Zu Schlüsselbegriffen im Konzept des Kommunalismus: SCHREINER (1996); EBERHARD (1988); wichtig zu Novgorod: LEFFLER (2005) (im Druck); zur Rolle von Friedenskonzepten in der Rus' und in Novgorod: ROHDEWALD (2002b).

2 Wesentliche Elemente einer solchen sind städtischer Friede, städtische Freiheit, Stadtrecht und eine „*Stadtverfassung auf gemeindlich-genossenschaftlicher Grundlage*". DILCHER (1973), S.15. ENGEL betont im Gegensatz etwa zu MÜHLE, dass auch große städtische Siedlungen, die weder diese rechtlichen Kriterien erfüllten, noch eine unabhängige Selbstverwaltung kannten, „*herrschaftlich-frühstädtisches Siedlungszentrum*" und nicht „*Stadt*" genannt werden sollte. ENGEL (1995), S.10f., S.18; vgl. BRACHMANN (1995), S.342. Mit der Definition der Stadt als multifunktionalem Zentralort wird indessen zwischen einer nichtkommunalen Stadt und einer kommunalen Stadt unterschieden. Vgl. A. CHOROŠKEVIČ, „*Stadt; Kiewer Rus'*", in: LexMA 7, Sp.2207f.; A. POPPE, „*Gorod'*", in: LexMA 4, Sp.1562f.

3 DILCHER (1998); ENGEL (1995), S.13-22. In der Perspektive des Sammelbandes Burg – Burgstadt – Stadt (BRACHMANN (Hg.) (1995)) fehlen ostslawische Städte fast gänzlich.

4 ZERNACK (1973), S.17; MÜHLE (1991), S.236. Zur Historiographiegeschichte über diesen Themenkreis bis ins 15. Jh., leider in fehlerhaftem Druck: ROHDEWALD (2001b).

5 ZERNACK (1967), S.119-124.

6 ZERNACK (1967), S.113, S.125.

7 Gemäß dem slawophilen I. D. BĚLJAEV soll das angeblich sehr früh entstandene veče bis 1498 keinerlei Veränderung erfahren haben. Nach 1498 konnte er nur einen völligen Bruch mit der vorherigen Verfassung erkennen. BĚLJAEV (1872), S.153, S.305, S.325f. Auch laut CHOROŠKEVIČ blieb das veče bis in die zweite Hälfte des 15. Jh. erhalten, wobei allerdings im 15. Jh. die alten angeblich „*republikanischen Ordnungen verschwommenere Züge annahmen als im Altrussischen Staat*". CHOROŠKEVIČ (1982a), S.121; CHOROŠKEVIČ (1974b), S.94f.; CHOROŠKEVIČ (1974a), S.21; ähnlich: FLORJA (1995).

Neuem lag, sondern beklagt lediglich den Zerfall der angeblich *„altrussischen"* Gesellschaftsordnung. Sein Werk ist sehr hypothetisch angelegt. Der genannte frühneuzeitliche Chronikabschnitt über das Polocker Venedig belegt in seinen Augen einen hochmittelalterlichen Stammesältestenrat.[1] Mit derselben Passage begründet Z. Ju. KOPYSSKIJ seine These von einer im 13. Jh. gefestigten *„Selbstverwaltung"*. Die *„Večetradition"*, die im 12. Jh. entstand, lässt auch er ungebrochen bis in die zweite Hälfte des 15. Jh. wirken.[2]

ZERNACK hebt als Charakteristikum der ostslawischen Gebiete Polen-Litauens hervor, dass Orthodoxe stadtrechtlich diskriminiert sein konnten. Wo nur Teile der Stadt mit Magdeburger Stadtrecht bewidmet wurden, habe sich keine homogene Rechtsstadt entwickelt. ZERNACK stützt sich in diesem Zusammenhang bei seiner Einschätzung der Ausdehnung des ostmitteleuropäischen Geschichtsraumes nach Osten u. a. auf den verfassungstypologischen, komparatistischen Aufsatz MUMENTHALERs, in dem für das östliche Polen-Litauen nicht von einer Rechtsstadt, sondern von einer *„Partikularstadt"* gesprochen wird. Auf dieser Grundlage identifiziert ZERNACK eine *„Übergangszone ostmitteleuropäischer Struktur nach Osten"*.[3] Auch diese Thesen sind zu überprüfen.

Mit der demnächst publizierten Dissertation von C. V. WERDT zum Städtewesen der früheren Gebiete der Rus' im polnisch-litauischen Staatsverband vom 14. bis zur Mitte des 17. Jh. liegt nunmehr eine Typologie zur Entwicklung ruthenischer Städte während dieser Zeit vor. So differenziert V. WERDT *„zwei städtische Idealtypen, die unterschiedlichen historischen Traditionen und Kulturräumen entstammen"*: Während *„die Magdeburger Rechtsstadt (...) der Inbegriff der okzidentalen Stadt nach Max Weber"* gewesen sei, führte *„die ruthenische Burgstadt*

---

1 DVORNIČENKO (1983c), S.23; DVORNIČENKO (1993), S.46, S.237. Sein Konzept lehnt sich an das von I. Ja. FROJANOV an: Die Sippenverbände sollen sich bis zum 11. Jh. zu *„Stadtstaaten"* (*„goroda gosudarstva"*) entwickelt haben. Das veče soll schon im 9. und 10. Jh. existiert haben, was unhaltbar ist. Nach dem Übergang zur territorialen *„Gemeinschaft"* (*„obščina"*) im 11. Jh. soll diese bis ins 15. Jh. bestehen geblieben sein, bis sie sich wegen des wachsenden und mit Privilegien immunisierten Großgrundbesitzes der Bojaren auflöste. Die Einführung des Magdeburger Rechts soll die Überreste der alten Selbstverwaltung zum Verschwinden gebracht haben. Die Wirkung des *„ausländischen"* Rechts sei schädlich gewesen. DVORNIČENKO (1983b), S.1; vgl. FROJANOV (1974); FROJANOV (1980); FROJANOV / DVORNIČENKO (1988); DVORNIČENKO (1983c), S.49, S.92-96, S.20. Offenbar von DVORNIČENKO beeinflusst: A. POPPE, *„Gorod'"*, in: LexMA 4, Sp.1562f. ŠTYCHOV schreibt ebenfalls von einem Weiterleben des veče direkt bis 1498. ŠTYCHOV ist aber bezüglich der Kompetenzen des veče und seiner Stellung zum Fürsten zurückhaltender als DVORNIČENKO. ŠTYCHOV (1975), S.21; vgl. DVORNIČENKO (1993), S.140; DVORNIČENKO (1983c).

2 Er vertritt in einem Artikel und in einer kurzen Monographie zur Stadtgeschichte im ruthenischen Teil des Großfürstentums die These, die Stadtbevölkerung von Polock hätte weitgehend autonome Institutionen gehabt, bis sie zu Beginn des 15. Jh. vom großfürstlichen Stellvertreter abhängig geworden seien. Während des 15. Jh. habe Polock im Kontakt mit Riga handelsrechtliche Normen entwickelt, die dann 1498 Teil des (verliehenen) Stadtrechts wurden – nicht anders als etwa in Genua oder Venedig. KOPYSSKIJ (1975), S.76f.; KOPYSSKIJ (1972), S.34. Der Wandel sei aber nicht durch die Verbindungen zu Riga oder anderen Städten mit deutschem Stadtrecht in Gang gekommen, diese hätten während langer Zeit keinen Einfluss auf die Entwicklung in Polock gezeigt. KOPYSSKIJ (1975), S.82; KOPYSSKIJ (1972), S.35-37.

3 ZERNACK (2001), S.328; MUMENTHALER (1998).

(...) *die Traditionslinie der altrusischen* [sic!] *Burgstadt aus den Zeiten des Kiewer Reiches fort.*"[1] Allerdings sind Burgstädte bis ins 13. Jh. nicht allein für den ostslawischen Raum charakteristisch, sondern auch für Mitteleuropa.[2] Beide von V. WERDT unterschiedenen Typen wichen in den Formen, wie sie für die ruthenischen Städte im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit herausgearbeitet werden, jedoch vom Idealtypus ab. V. WERDT stellt für diese Zeit in Ruthenien einen „*graduellen Übergang*" zwischen den beiden Idealtypen fest.[3]

Während V. WERDT Gemeinsamkeiten und Differenzen der ruthenischen Städte untereinander und schließlich idealtypische Charakteristika der Städte der Region gegenüber westeuropäischen Städten sowie Burgstädten Osteuropas im engeren Sinn herausarbeitet, sollen in der vorliegenden Untersuchung Vergleiche von Polock mit mittelgroßen Städten Polens, wie beispielsweise Kalisz und Płock, Aufschluss über Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Polocker Werdegangs gegenüber jenem ostmitteleuropäischer Städte geben.[4] Für Polock ist der dynamische Charakter der Entwicklung kollektiven Handelns im Kontakt mit dem westlichen Europa hervorzuheben. Zudem ist der Grad der Institutionalisierung von Versammlungen zu unterscheiden. „*Öffentliches*" Handeln ist bis tief ins Spätmittelalter zu verstehen als in der „*face-to-face*"-Interaktion der beteiligten Akteure hergestellte, ereignis- und situationsgebundene „*okkasionelle Öffentlichkeit*" der in ihrer Ehre berührten Fehdefähigen.[5] Angesichts der Festigung genossenschaftlicher Formen kollektiven Handelns ist sodann nach der Entstehung einer genossenschaftlichen Öffentlichkeit zu fragen.

Von 1563 bis 1579 befand sich die Stadt in der Hand des Moskauer Zaren. Mit der Rückeroberung durch den polnischen König und Großfürsten von Litauen Stephan Báthory begann eine neue Phase der Annäherung an Ostmitteleuropa: Die Stadt wurde auf weitgehend neuen (bürger-)rechtlichen Grundlagen wiedererrichtet. Sie geriet nun in unmittelbare Berührung mit den östlichsten Ausläufern der Gegenreformation. Die Veränderungen, die sich in der frühen Neuzeit im konfessionellen wie im kommunalen Handlungsfeld abzeichneten, sind für Polock bisher nicht untersucht worden.[6] Damals entstand auch in Polock eine jüdische

---

1 WERDT, V. (2003), S.256.

2 Vgl. BRACHMANN (1995), S.317-330, S.341; ENGEL (1995), S.17-21. DILCHER schreibt für den deutschsprachigen Raum von einer „*Reihe von Stadtrechten, die ganz vom Stadtherrn her konzipiert sind*". DILCHER (1998), S.38, S.40f., S.43.

3 WERDT, V. (2003), S.259f.

4 Zum Städtewesen in Polen bis zu den Teilungen: BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986). Zu Płock und Kalisz: RUSIŃSKI (Red.) (1977); GIEYSZTOR (Red.) (1960–1961); GIEYSZTOR (Red.) (^{2}1978).

5 THUM (1990), S.69-71. Damit sind Kommunikationsvorgänge gemeint, die nur zeitweise und meist in direkter persönlicher Präsenz der Akteure inszeniert wurden. Fehdefähig waren in der Rus' neben den Fürsten zumindest die Gefolgsleute der Fürsten respektive die „*muži*": die Bestimmungen des Rechts der Rus' berechtigten sie zum Abkauf der Fehde mit Bussen. PR 2, Artikel 1, S.16f.; vgl. DILCHER (1996), S.214.

6 Vgl. die knappen sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Aufsätze im Sammelband: PETRIKOV (Red.) (^{2}1987). Zwischenergebnisse zu politischer und religiöser kollektiver Kommunikation in Polock im 17. Jh.: ROHDEWALD (2002a); ROHDEWALD (2004).

Gemeinde. Jüdische Gemeinden waren für die Städte Ostmitteleuropas insgesamt und ganz besonders für Polen-Litauen charakteristisch.[1]

Fragen nach kommunalen Auseinandersetzungen und konfessionellen Unruhen nehmen heute in der mitteleuropäischen Historiographie zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichte den höchsten Rang ein. So wird die Entwicklung themengebundener Öffentlichkeiten – konfessioneller oder kommunalpolitischer – untersucht, die sich je nach Handlungsfeld auch durch *„Zugänglichkeit"* auszeichneten.[2] Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Prozessionen werden als *„repräsentierende Öffentlichkeit"* im Sinne von Kommunikationsräumen verstanden, in denen Ordnung, Herrschaft und Hierarchie in bestimmten Situationen hergestellt, bestätigt und in der Interaktion ausgehandelt wurden.[3] Die konfessionellen Gruppen bildeten sich gerade im *„Wettstreit"*,[4] den sie immer demonstrativer untereinander austrugen. Durch diesen Wettstreit entstand im 17. Jh. in mehrkonfessionellen Städten eine zwischenkonfessionelle Öffentlichkeit. In ihr war der *„sakrale Raum"*[5] jeder einzelnen Konfession auf die sakralen Räume der anderen Glaubensgruppen bezogen. Um die Polocker Geschichte in ostmitteleuropäische Zusammenhänge einzuordnen, sind diese Fragenkomplexe aufzugreifen. Abgesehen etwa von den preußischen Städten mit einer überwiegend deutschsprachigen Bevölkerung[6] sind die Formen des gemeindlichen Zusammenlebens religiöser Gruppen jedoch auch für die wenigen großen Städte Polen-Litauens in der Regel nur in Überblicksdarstellungen umrissen. Mit Ausnahme Wilnas und Lembergs gilt dies ganz besonders für die in der östlichen Reichshälfte gelegenen Städte mit einer überwiegend ostslawischen Bevölkerung.[7]

Wegen schwacher Königsherrschaften und mächtiger regionaler Ständegremien wird in der ostmitteleuropäischen Geschichtsregion allenfalls eine *„dezentrale und pluralistische" „Konfessionalisierung"* beobachtet,[8] will man an dem Konzept der *„Konfessionalisierung"* festhalten.[9] Das kirchliche und staatliche

---

1 HECKER (1991), S.186; KRÜGER (1992), S.28; CONZE (^{2}1993), S.100-104; DLUGOBORSKI (1988), S.268.

2 Einen auf *„Zugänglichkeit"* basierenden Öffentlichkeitsbegriff in der Kommunalpolitik entwirft: GIEL (1998), S.29-38.

3 U. a. gehörten ihr im Gegensatz zu *„repräsentativer Öffentlichkeit"* im Sinne von HABERMAS nicht ausschließlich Herrschaftsträger an. LÖTHER (1998), S.443. Grundlegende theoretische Überlegungen zu politischer Kommunikation in der frühneuzeitlichen Stadt: SCHLÖGL (2004). Vgl. in diesem Band: ROHDEWALD (2004).

4 FRANÇOIS (1991), S.239f. Mit der Abgrenzung gegenüber anderen Konfessionen *„wuchs der nach außen gerichtete, demonstrative Charakter von Frömmigkeit."* SCHLÖGL (1998), S.168.

5 Vgl. FROESCHLÉ-CHOPARD (1994), S.11.

6 MÜLLER (1997).

7 Vgl. WERDT, V. (1994; BARDACH (1992); vgl. das Projekt zu Wilna von D. FRICK (Berkeley); jetzt: WÜNSCH / JANECZEK (Ed.) (2004).

8 EBERHARD (1999), S.102f.

9 Hier zunächst nur noch Angaben zum westlichen Europa: SCHMIDT (1992); REINHARD (1995); REINHARD (1997); SCHILLING (1999); REINHARD (1999). Zur anfechtbaren teleologischen Verschränkung des Konfessionalisierungskonzeptes mit einem in erster Linie zentralstaatlich-obrigkeitlich entworfenen *„Fundamentalprozess"* der *„Sozialdisziplinie-*

Drängen auf konfessionelle Einheitlichkeit blieb in der frühen Neuzeit auch in anderen europäischen *„Zonen geringer Herrschaftsverdichtung und konkurrierender Ansprüche“* wenig erfolgreich.[1] Dennoch besteht auch für die Städte Ostmitteleuropas kein Zweifel an einer starken Verflechtung von Religion und Politik. Bei der Untersuchung gerade dieser Regionen ist der Blick auf interkonfessionelle Vorgänge, auf trans- oder überkonfessionelle Interaktion und hybride, heterogene Entwicklungen zu richten.[2] Für das kommunale Handlungsfeld bleibt dabei für das 17. Jh. weiterhin die Frage bestimmend, inwiefern die Vorstellungen und Verfahren kollektiven Handelns dem in westlichen Städten gelebten Kommunalismus (BLICKLE) gleichkamen.

Während bei der Betrachtung frühneuzeitlicher mitteleuropäischer Städte oft entweder konfessionellen oder kommunalpolitischen Auseinandersetzungen nachgegangen wird, soll hier mit den aufeinander folgenden Interpretationen primär konfessioneller und primär kommunalpolitischer Konflikte das Verhältnis von Religion und Kommunalpolitik herausgearbeitet werden. Eine Einordnung von Polock in ostmitteleuropäische Zusammenhänge kann erst auf dieser Grundlage im Vergleich mit anderen, ebenfalls von der Obrigkeit einer einzigen Konfession beherrschten Städten mit religiösen Minderheiten Ost- und Westmitteleuropas erfolgen. Neuere Forschungen zur politischen Kultur deutscher frühneuzeitlicher Städte sind für dieses Kapitel wichtig.[3]

1772 wurde Polock dem Russländischen Reich zugeschlagen. Für das gesamte Zarenreich fehlen befriedigende Untersuchungen zu Städten vergleichbarer Größe. Auch die Gouvernementshauptstädte und selbst die beiden Hauptstädte sind bisher lediglich in Teilbereichen untersucht worden – von Polock ganz zu schweigen.[4] Von besonderem Interesse ist für diesen Zeitraum die nach 1785 beginnende Teilhabe der Juden an den Einrichtungen der Gemeinde. Dieser komplexe Prozess ist bisher nur in Überblicksdarstellungen und eher beiläufig zur Sprache gekommen, aber für keine Stadt der Region genügend untersucht worden.[5] Auch die Frage, inwiefern sich Polock in der ersten Hälfte des 19. Jh. wegen der Gestaltung der lokalen Selbstverwaltung und des Assoziationenwesens aufgrund des frühneuzeitlichen ostmitteleuropäischen historischen Erbes von vergleichbaren zentralrussischen Städten unterscheiden lässt, ist letztlich den For-

---

rung“ und einer frühneuzeitlichen *„Modernisierung“*: GREYERZ, V. (2000), S.71-82, S.102-110.

1 MAURER (1999), S.103.

2 Vgl. GREYERZ, V. (2003) (Hg.); darin zur Konfessionalisierung der Juden: LAUER (2003).

3 GIEL (1998), S.29-38; vgl. SCHWERHOFF (1994); ROGGE (1994); SCHREINER (1991). Mit Prozessionen, insbesondere, falls der Magistrat an ihnen teilnahm, konnte das Ideal der kommunalen Eintracht oder auch eine *„Sakralgemeinschaft“* inszeniert werden. Der Begriff steht für die Verflechtung von Politik und Religion, von der in der Historiographie zur frühen Neuzeit in der Regel ausgegangen wird. LÖTHER (1999), S.1f. Tatsächlich war aber der Zusammenhang sakraler und kommunaler Handlungsfelder zumindest in multikonfessionellen Städten mit einer rechtlich fragmentierten Bevölkerungsstruktur komplexer.

4 Vgl. HILDERMEIER (1998), S.140; vgl. die knappen Aufsätze im Sammelband: PETRIKOV (Red.) (^{2}1987).

5 Vgl. STANISLAWSKI (1983). Zu den Anfängen der rechtlichen Integration: REST (1975).

schungen zur deutschen Stadtgeschichte entlehnt.[1] In diesem Zusammenhang wird eine Untersuchung auch russländischer Stadtgesellschaften als *„lokale Veranstaltung"* gefordert. Exemplarisch sei die Gruppe der Bürger, die im Vereinswesen aktiv waren, zu erforschen.[2] Dabei ist nach der *„Bürgerlichkeit"* (KOCKA) des Handelns der Akteure zu fragen.[3] Auch diese Fragen sind für Polock – wie für die anderen in Russland eingegliederten Städte Polen-Litauens – noch weitgehend unbeantwortet. Von besonderem Interesse ist die Überlegung, ob sich im Assoziationenwesen nur ethnokonfessionelle Grenzen festigten oder ob diese auch überschritten wurden. In der Verflechtung des Vereinswesens mit kommunalpolitischen Handlungszusammenhängen wird – dank prosopographischer Untersuchungen – in mitteleuropäischen Städten eine lokale Elite als soziales Netzwerk fassbar.[4] Ebenso sind die Formen des politischen Engagements oder die *„politische Bürgerlichkeit"* (HETTLING) der ethnokonfessionellen Gruppen der Stadt zu bestimmen.[5]

Von Bedeutung wird für diesen wie auch für die anderen Zeitabschnitte sein, inwieweit die ethnokonfessionellen Gruppen der Stadtbevölkerung im Zusammenleben Interaktionsformen entwickelten, um sich (nicht nur in Krisensituationen) auf gemeinsame Nenner zum kollektiven Handeln im Interesse der Stadt zu einigen. Auch hier gilt, dass keine Kreisstädte – und selbst Gouvernementshauptstädte bisher lediglich in wenigen Pionierstudien – mit einer ähnlichen Fragestellung untersucht worden sind.[6]

Auch für das ausgehende 19. Jh. ist von unterschiedlichen Öffentlichkeiten in der Stadt auszugehen. So werden Kommunikationszusammenhänge innerhalb von Vereinen als *„kleine Öffentlichkeit"*, Massenmedien als *„mittlere"* sowie eine übergreifende *„große Öffentlichkeit"* unterschieden.[7] *„Patriotische"* und revolutionäre Demonstrationen sind neben mit nationaler Bedeutung aufgeladenen religiösen Prozessionen und Pogromen zu untersuchen. Die Darstellung soll darüber Aufschluss geben, ob von der Entstehung einer gemeindlichen oder politischen Öffentlichkeit gesprochen werden kann, die große Teile der Stadtbevölkerung erfasste und ethnokonfessionelle Grenzen überwölbte. Querverweise auf die Vorgänge des 17 Jh. und Vergleiche mit zentralrussischen Städten sollen eine überregionale Einordnung ermöglichen.

Die Untersuchungsteile zu den unterschiedlichen Zeiträumen sollen als Detailstudien gelten, die sich ganz in die zeitspezifischen Kontexte vertiefen. Erst die Ergebnisse dieser Untersuchungen können als Grundlage dienen, Veränderungen

---

1 Vgl. zur Frage von Wandel und Kontinuität zwischen Tradition und Moderne in deutschen Städten: GALL (Hg.) (1991); GALL (Hg.) (1993); vgl. KOCKA (1988), S.28f. Sowohl das Frankfurter als auch das Bielefelder Projekt zur Erforschung des Bürgertums berücksichtigten den jüdischen Anteil am Bürgertum kaum. Vgl. VAN RAHDEN (2000), S.25.

2 HAUSMANN (2002a), S.33f.; HILDERMEIER (2000b); HILDERMEIER (2003a).

3 HILDERMEYER (2003b), S.90.

4 Vgl. HEIN (1993).

5 HETTLING (1999), S.3f.

6 Vgl. den Sammelband ZORIN (Otv. red.) (2000); darin: CHĖFNER (2000); HÄFNER (1996); HÄFNER (2004); HAUSMANN (Hg.) (2002); HAUSMANN (1998); HAUSMANN (2002a); HAUSMANN (2002b); HILDERMEIER (2003a); NARSKIJ (1995).

7 Vgl. HOFMANN / WENDLAND (2002), S.13-18; NEIDHARDT (1994), S.10f.

im Verhältnis lokaler Geschichte zu Geschichtsräumen zu identifizieren. Erst dann wird der Versuch einer makrohistorischen Zuordnung unternommen werden können, die nicht von vornherein von einer bis ins 20. Jh. ungebrochenen *longue durée* der Strukturen des ostslawisch-byzantinischen Erbes ausgeht.

A.V QUELLEN

Die wichtigsten Quellen für das 12. Jh. sind Chroniken. In ihnen wurden u. a. zentrale soziale Situationen *„okkasioneller Öffentlichkeit"* (THUM) (re-)konstruiert, die in der mittelalterlichen Gesellschaft ausschlaggebend für das Aushandeln, Produzieren und Reproduzieren herrschaftlicher Beziehungen waren. Die älteste Chronik ist die so genannte Nestorchronik (PVL). In den frühen Passagen dieses zu Beginn des 12. Jh. zusammengestellten Sammelwerks sind Überreste mündlicher Sagentraditionen überliefert, aber auch bereits annalistische Notizen. Von der Mitte des 11. Jh. an können zeitgenössische Aussagen angenommen werden.[1] Jede Chronik ist in erster Linie das Werk von meist geistlichen Chronisten, die nur selten unmittelbar an den Ereignissen teilgenommen haben, von denen sie berichten. Ihre stark historiographisch (heilsgeschichtlich und rhetorisch) bedingte Sicht ist aber ernst zu nehmen als eine Wahrnehmungsform von damaligen Ereignissen – und nicht nur, weil kaum alternative Quellen vorhanden sind. Lediglich die meist ebenfalls von Geistlichen verfassten Urkunden, die vom 13. Jh. an existieren, waren stärker an der Konstruktion von Handlungshorizonten in konkreten Situationen beteiligt.

Für das 12. (und weniger auch für das 15. Jh.) berichten die Chroniken verhältnismäßig häufig über Polock (PSRL 1-4, 17).[2] Einzelne Abschnitte gaben sogar zu vermuten, dass in Polock selbst Chroniken verfasst wurden.[3] Das veče des 12. Jh. ist für Polock mit diesen Texten vergleichsweise gut dokumentiert. Für die übrigen Städte des heute weißrussischen Gebietes fehlen vergleichbare Belege für veče während der Kiewer Zeit. Wichtig ist zudem die vor der Mitte des 13. Jh. verfasste Vita der Heiligen Evfrosinija, einer Polocker Fürstentochter des 12. Jh.[4] Auch im 13. und 14. Jh. reißt der Quellenfluss nie ganz ab. Für diese Zeit sind neben Chroniken Verträge mit westlichen Partnern von Bedeutung (HEINRICH VON LIVLAND, SG, PRP, PG 1).

Zum 15. Jh. liegen außergewöhnlich viele schriftliche Zeugnisse vor – dank der immer dichteren Kommunikation mit Riga. Damit kann der Prozess der Kommunegenese vor und nach der Verleihung des Stadtrechts ausführlich diskutiert werden – im Gegensatz zu vielen westslawischen Städten Ostmitteleuropas, deren entsprechende Historiographie unter Quellenmangel leidet.[5] Von unschätzbarem Wert ist die Quellenedition, für die Anna L. CHOROŠKEVIČ verantwortlich

---

1 STENDER-PETERSEN ([5]1993), S.97-117; ZERNACK (1967), S.41-44.
2 Zur Quellenkritik: JABLONOWSKI (1955), S.59-72; ULAŠČIK (1985).
3 ČAMJARYCKI (1965).
4 PSRL 21, 1, S.206-219; VORONOVA (1987), S.14.; ARLOŬ (1992), S.6. Die Vita wird als *„teilweise sehr vertrauenswürdig"* eingeschätzt. MÜHLE (1991), S.232, S.237, S.220.
5 LUDAT (1958), S.552.

zeichnete: Alle vom 13. Jh. bis 1511 an Polocker Adressaten gerichteten Dokumente und alle Schreiben, die von Polockern ausgestellt worden waren, fanden Eingang in die Sammlung (PG 1-6). Von den 331 Schriftstücken wurden 110 erstmals gedruckt. Die erhaltenen Quellen stammen meist aus Rigaer Archiven oder aus Beständen der Verwaltung des Großfürstentums.[1] Weitere Quellen zur ersten Hälfte des 16. Jh. sind in Editionen des 19. Jh. (AJuZR, ALRG, AZR) enthalten. Vorzüglich ediert wurde in den 20er Jahren des 20. Jh. ein Polocker Landesgerichtsbuch aus den 30er Jahren des 16. Jh. (BA 2).[2] Zu den Beziehungen mit Riga bis ins 16. Jh. sind neben den PG die Bände des RLU, des HUB und des LECUB ergiebig.

Diese Dokumente ermöglichen eine ausgiebige Untersuchung der allmählichen Festigung kollektiver Interessenvertretung in Polock im Kontakt mit Riga. Nachdem 1498 der Stadtrat als korporative Behörde institutionalisiert worden war, verschiebt sich aber das Interesse von der Kommunikation mit Riga auf Interaktionsvorgänge innerhalb der Korporationen von Polock und zwischen diesen.

Magistratsbücher des 16. Jh. liegen heute nicht mehr vor.[3] Die 1905 sorgfältig herausgegebene Revision des Landes Polock von 1552 (PR 1552) enthält für die Sozialgeschichte grundlegendes Material.[4] Bis 1563 ist Polock im Vergleich zu anderen Städten der Region sehr gut mit Quellen versorgt, die zudem größtenteils ediert sind.

Für den Zeitraum von 1600 bis 1772 sind Ratsbücher die wichtigste Quellengruppe. Einige Dokumente aus den Ratsbüchern der Jahre 1633–1652 wurden bereits 1867 veröffentlicht (ASD 1). Die Ratsprotokolle geben Einblicke in die kommunale Interaktion im Rathaus und umfassen beispielsweise auch Zunftsatzungen. Bis zum Ende des 19. Jh. folgte die Edition von 43 oft umfangreichen Akten aus verschiedenen Magistratsbüchern bis zur ersten Teilung Polen-Litauens; die Jahre 1652, 1668 und 1676 wurden dabei ohne ersichtlichen Grund besonders berücksichtigt (IJuM 4-6). Die Auswahl der Quellen war allerdings oft von ethnokonfessionellen Überlegungen geleitet. Dennoch sind gerade die Dokumente zur ersten Hälfte des 17. Jh. von Nutzen, da die zugrunde liegenden Ratsbücher schon vor 1900 verloren gingen.[5] Unerlässlich war die Sichtung der erhaltenen Ratsbücher im Minsker historischen Archiv (NHARB). Bis heute sind sechs Ratsprotokollbücher des 17. Jh. erhalten, die alle eingesehen werden konnten.[6] Sie enthalten die meisten Informationen, die zum kommunalen Handlungsfeld verfügbar sind. Diese Ratsbücher zählen zu den ältesten, die heute noch für die Städte der Region vorliegen. Von den 44 aus dem 18. Jh. (f. 1823, vop.1) er-

---

1 PG 1, S.5, S.21

2 ULAŠČIK (1973) führt kritisch in die Editionen ein. Eine Durchsicht der erst allmählich edierten litauischen Metrik würde sicher weitere einzelne Dokumente hervorbringen. Ganze Polocker Stadtgerichtsbücher sind gemäß dem Inventar aber nicht zu erwarten. Vgl. GRIMSTED / SULKOWSKA-KURASIOWA (1984).

3 Der Polocker Stadtrat führte laut einem zeitgenössischen Beleg spätestens seit den 30er Jahren des 16. Jh. Magistratsbücher. BA 2, Nr. 361, S.257.

4 Von der Revision im Jahre 1580 blieb nur der erste Teil erhalten: OPZ, S.III.

5 MIENICKI (1939), S.92, S.100.

6 f. 1823, vop. 1 und 2: 1650, 1654–1657, 1672, 1676, 1682, 1684.

haltenen Büchern wurden fünf zur Stichprobe eingesehen.[1] Für die Untersuchung der konfessionellen Auseinandersetzungen erwiesen sich neben ASD 1 trotz erheblicher editorischer Mängel die Bände der VS als unverzichtbar. Abgesehen von den VS wurden in allen Editionen die Quellen in ihrer Originalsprache ediert. Zitate aus den Bänden der VS werden daher vermieden. Eine Ende des 18. Jh. abgeschriebene Satzung einer orthodoxen Jugendbruderschaft, die 1651 gegründet worden war, blieb bisher unbeachtet und ist besonders hervorzuheben.[2] Die unedierte Revision von 1765 ermöglicht rechtsgeschichtliche und sozialgeschichtliche Einblicke in die städtische Sozialtopographie.[3] Mehrere weitere, meist ebenfalls konfessionell geprägte Editionen, konnten für die Stadtgeschichte nutzbar gemacht werden (MDAP, DR, SEUUB, LB, ALRG, AVAK, ASD etc.). Für die jüdische Geschichte von Polock erwiesen sich neben den genannten Quellen die Regesten zur jüdischen Geschichte bis 1800 (RIN) als hilfreich.[4] Eine bis heute nur in Ansätzen untersuchte faszinierende Quelle sind die Beschlüsse der Versammlung der wichtigsten jüdischen Gemeinden Litauens. Sie sind dank einer sorgfältigen hebräisch-russischen Paralleledition aus dem Jahr 1909 zugänglich (PINKOS).

Die Ergebnisse für die Zeit von 1772 bis 1914 beruhen überwiegend auf den umfangreichen Materialien des Minsker Historischen Archivs.[5] Wesentlich sind die in geringer Auflage veröffentlichten Rechenschaftsberichte und Statuten von Polocker Assoziationen, die oft nur archivalisch zugänglich sind. Wesentlich waren für diese Texte und für die Gründungsvorgänge der Vereine die Bestände der zuständigen Vitebsker Gouvernementsbehörden (f. 2649, f. 2508 etc.). Soweit es sich um publizierte Texte handelt, wurden sie im Anhang unter der Rubrik *„Broschüren ohne Autor“* verzeichnet. Berichte über den Verlauf und Ausgang von Wahlen der örtlichen städtischen Selbstverwaltungsgremien sind für die verfolgte Fragestellung ergiebig. Die Untersuchung der Arbeitsweise der Stadtduma ist erschwert, da keine zusammenhängenden Aktensammlungen vorliegen. Aufschlussreich sind daher Revisionen der Selbstverwaltung, Bittschriften der Bevölkerung, Rapporte einzelner Beamter an die Gouvernementsverwaltung, etwa diejenigen des Polizeimeisters über die Ereignisse im Jahr 1905. Auch diese Quellen fanden sich in den Beständen der Vitebsker Gouvernementsverwaltung, insbesondere der Kanzlei des Vitebsker Zivilgouverneurs (f. 1430). Zahlreiche weitere in Minsk gelagerte Vitebsker Quellenfonds enthalten wertvolle Dokumente. Von Belang sind außerdem Statistiken und Angaben zu den lokalen Amtsträgern und Einrichtungen in den Jahrbüchern des Vitebsker Gouvernements (PKVG, 1860–1914). Die Vitebsker Gouvernementsnachrichten (VGV) berichteten seit dem Ende der

---

1 f. 1823, vop. 1, spr. 6, 1716, spr. 11, 1722, spr. 24, 1739, spr. 36, 1758, spr. 45, 1772.

2 Naučnaja biblioteka MGU, Otdel rukopisej i redkich knig, Rukopis' 224, Chiffre 5TU61, l. 2, l. 2 ob. Ich bedanke mich bei Stephan Lukasewitz (Winterthur) für die Photographie der Handschrift.

3 VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11. Für die Besorgung der Kopie danke ich Monika Bankowski (Zürich).

4 Zu Polock wenig ergiebig, aber wichtig zur Kontrolle bis 1569: BERŠADSKIJ 2.

5 Beschreibungen der Fondsbestände: KOPYSSKIJ / VOROBEVA / LOTAROVA (1974); LIK'JANOV / ŽIGALOV / POCHVALOV (1959).

30er Jahre zunächst selten, dann immer häufiger auch über Polocker Ereignisse. Für die Wahrnehmung der Unruhen im Jahr 1905 ist neben ausführlichen Zeitungsberichten (VGV) und Polizeirapporten eine besondere Quelle verfügbar: Die *„Chronik der Polocker städtischen Pokrovskaja-Kirche“* enthält ab 1868 Nachrichten über Ereignisse in Polock. Im Jahr 1905 verwandelt sie sich in einen Augenzeugenbericht über die blutigen Geschehnisse.[1] Die Überführung der Evfrosinija 1910 ist mit Zeitungsberichten (VGV, PEV) und Broschüren gut dokumentiert. Mehrere Selbstzeugnisse (u. a. KAJGORODOV; ŽIRKEVIČ) konnten mit dem einschlägigen Hilfsmittel gefunden werden (IDRDV). Als wichtigste literarische Quelle ist die 1912 veröffentlichte Autobiographie der Mary ANTIN (1881–1949) hervorzuheben. Die Autorin wanderte zu Beginn der 90er Jahre des 19. Jh. in die USA aus.[2] Städteordnungen mit Gültigkeit für das gesamte Zarenreich sind publiziert (LOR; GP 1870). Veröffentlichtes statistisches Material der Vitebsker Gouvernementsbehörden (Jahresrückblicke der Gouvernementsbehörden) erwies sich als wenig aussagekräftig. Wesentlich hingegen waren die Statistiken der Volkszählung von 1897.[3] Für das Jahr 1863 steht mit dem Register der Grund- und Mietverhältnisse in den verschiedenen Stadtteilen eine Quelle zur städtischen Sozialtopographie zur Verfügung, die mit den Revisionen von 1552 und 1765 vergleichbar ist.[4] Mikrofilme aus dem früheren Leningrader Staatsarchiv (CGIA) in den Jerusalemer Zentralarchiven (CAHJP) enthalten lebhafte Berichte der Polocker Organisation der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung des jüdischen Volks in Russland“* über die lokalen Wahlen in mehrere Staatsdumen.[5] In den Beständen des YIVO Center for Jewish Research in New York fand sich hingegen lediglich ein Text, der unmittelbar für die Entwicklung in Polock wichtig ist.[6]

Polock, in der frühen Zeit eine bedeutende Stadt, ist im 19. Jh. von anderen Städten der Region demographisch und wirtschaftlich längst überflügelt. Daher liegt für die Untersuchung des 19. Jh. nicht übermäßig viel, für die Bearbeitung der früheren Zeiträume aber genügend Material vor. Die umrissene Fragestellung kann für alle Zeiträume untersucht werden.

Zur räumlichen Orientierung in Polock sind drei Stadtpläne angefügt.

---

1 f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 24. Für die Photokopie danke ich Vadim Hlinnik (Minsk). Ein Bericht in Jiddischer Sprache aus sozialdemokratischer Perspektive, leider unbefriedigend ediert: 1905 in Weisrusland, S.164-171.

2 ANTIN; vgl. RÜTHERS (1996), S.56f.

3 Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1.

4 f. 2523, vop. 1, spr. 2-5.

5 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 40-40 obr. (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

6 Im Oktober 1907 schickte ein Polocker unter dem Kürzel L.-K. einen Leserbrief in Jiddischer Sprache an eine über den *„Bund“* berichtende Publikation. YIVO, RG 1401 31, Box *„Polock Support Group of the Bund.“* Ich bedanke mich für die Übersetzung aus dem Jiddischen bei Frau Esther Alexander-Ihme (Frankfurt am Main). Vgl. MOHRER / WEB (Ed.) (1998).

B. DIE STADT ALS FÜRSTENSITZ – WARÄGER, RUS', LITAUER

Im 9. Jh. festigte sich in Polock unter dem Eindruck von Warägerüberfällen eine weiträumige Herrschaft über Balten und Slawen an der mittleren Düna. Im 10. Jh. war der Herrschafts- und Handelsstützpunkt skandinavisch beeinflusst. Polock lag machtpolitisch zwischen Kiew und Novgorod, den wichtigsten Zentren der Rus'.[1] 980 eroberte, so die Nestorchronik, Fürst Vladimir die Siedlung, als er aus Novgorod nach Kiew zog, und bereitete der Führungsmacht des warägischen Fürsten Rogvolod (anord. Ragnvaldr) in Polock ein Ende. Der Ort blieb im 11. Jh. dennoch in der Hand einer warägischen Fürstendynastie, die sich später als „*Rogvolodiči*" nicht wie die anderen Fürsten der Rus' auf Rjurik, sondern auf Rogvolod zurückführte.[2] Die Fürsten von Polock beteiligten sich zunächst auch nicht an den häufigen, durch das Seniorat bedingten Herrschaftswechseln,[3] sondern widersetzten sich Ansprüchen anderer gegen ihr „*Vatererbe*" („*otčina*").[4] Die Vorstellung, Herrschaft zu vererben, lag den Ansprüchen der Fürsten über Polock so lange zugrunde, wie in Polock ein Fürst herrschte.

Der Polocker Fürst Vseslav verlieh Mitte des 11. Jh. der neuen steinernen Kathedrale selbstbewusst das Sophienpatrozinium, ganz so, wie es nur wenige Zeit zuvor in Kiew und Novgorod nach oströmischem Vorbild geschehen war. Er beanspruchte damit für Polock neben Novgorod und Kiew einen gleichen Rang als drittes politisches Zentrum der Rus'.[5] 1068 stieg Vseslav von Polock zum Fürsten von Kiew auf und wurde zum Oberherrscher über den lockeren Verbund der ostslawischen Fürstentümer.[6] Nach seinem Tod 1101 zerstritt sich aber auch die Polocker Fürstenfamilie unter dem Einfluss der Senioratsordnung der Rjurikiden. Kleinere Zentren im inzwischen weiten Polocker Einflussgebiet wie Druck, Minsk und Vitebsk verselbstständigten sich allmählich.[7]

Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jh. reichten litauische Raubzüge bis ins Polocker Gebiet. Litauische Krieger begannen, in zwischenfürstlichen Zwisten Gefolgschaften der Rus' zu unterstützen.[8] 1186 nahm erstmals ein Smolensker

---

1 Ob Polock schon damals ein unabhängiger Fürstensitz war oder einen dem Fürsten von Kiew verpflichteten Statthalter hatte, ist umstritten. RÜSS (1981), S.299; MÜHLE (1991), S.207, S.213f.

2 HELLMANN (1954a), S.145; PVL 1, S.54; PSRL 1, S.121.

3 Im Seniorat erbte nicht der älteste Sohn den Rang des Vaters, sondern der nächstälteste Bruder des Verstorbenen. RÜSS (1981), S.323.

4 RÜSS (1981), S.303f., S.313, S.326; MÜHLE (1991), S.223. Der Begriff des Vatererbes entwickelte sich vom Beginn des 11. Jh. an. DANILEVIČ (1896), S.198; ZERNACK (1967), S.119; anders: DVORNIČENKO (1983c), S.63, S.58.

5 Vgl. MÜHLE (1991), S.221; POPPE (1988), S.470.

6 RÜSS (1981), S.326.

7 HELLMANN (1954a), S.145-147; vgl. ŠTYCHOV (1978), S.123-125.

8 PSRL 2, S.620. Auch Dänemark war damals an diesem Raum interessiert. HELLMANN (1954a), S.64f.

Fürst Polock ein. Schon 1196 schüttelte Polock diese Oberherrschaft wieder ab. In der ersten Hälfte des 13. Jh. stand die Stadt aber ebenso wie Vitebsk doch wieder lange unter der Dominanz des Fürsten von Smolensk. Gelegentlich herrschten auch Litauer in Polock.[1]

Ab 1184 kamen die Polocker Unterfürstentümer Gercike und Kukenois an der unteren Düna in Berührung mit der römisch-katholischen Mission. Im ersten Drittel des 13. Jh. dehnte sich das westliche Römische Imperium nach Livland aus; 1201 wurde Riga gegründet. Der livländische Bischof wurde 1225 Reichsfürst, sein Bistum zur Mark.[2] Seine Beziehungen zu Polock wurden mehrfach vertraglich geregelt, wobei der Polocker Fürst von den Lateinern im 13. Jh. meist als *„rex"* oder gar *„magnus rex"* tituliert wurde.[3] Ebenfalls zu Beginn des 13. Jh. etablierte sich mit dem livländischen Zweig des Deutschen Ordens ein weiterer Nachbar.[4]

Vom Ende der 30er Jahre des 13. Jh. an drangen die Tataren in große Teile der Rus' ein, Polock blieb von ihrem Einfluss aber verschont. Unter dem Eindruck der Angriffe der Ordensleute verbesserten parallel die Litauer ihre Herrschaftsorganisation. Da die Tataren die ostslawischen Fürstentümer geschwächt hatten, konnten die Litauer unter günstigen Bedingungen zur Expansion in die Gebiete der Rus' ansetzen.[5] Der Mongolensturm führte bald zu einer abendländischen Reaktion.[6] 1246 eroberte der Litauer Tautvilas Polock. Zuvor war er in Riga römisch-katholisch getauft worden und hatte versprochen, in Polock ein lateinisches Bistum einzurichten. Tautvilas bemühte sich 1263 um die litauische Gesamtherrschaft – als Sprungbrett war ihm Polock dazu gut genug. Er oder ein anderer Polocker Herrscher starb kinderlos und soll sein Polocker *„regnum"* dem Rigaer Bistum vererbt haben.[7]

Indes kann Polock auch in der zweiten Hälfte des 13. Jh. keinem beständigen Machtbereich zugeteilt werden: Neben Tautvilas hatten wieder Smolensker Fürsten, aber auch ein relativ unabhängiger Polocker Fürst die Herrschaft über die Stadt inne.[8] Mit der Instabilität hielt sich zu Beginn des 14. Jh. in Polock auch lateinischer Einfluss: Bedrängt durch katholische Geistliche und Ordensritter sollen die Polocker den obersten litauischen Fürsten Vytenis, den die Lateiner

---

1 Fürst Boris Gynvilovič von Polock, ein orthodox getaufter Litauer, wurde 1220 vom Smolensker Fürsten abgesetzt. HELLMANN (1954a), S.147-151, S.162; HELLMANN (1989), S.739.

2 HELLMANN (1954a), S.157.

3 HELLMANN (1954a), S.66, S.177, S.184, S.196.

4 Während der westliche Teil des Polocker Lettgallen schon 1224 lehnrechtlich teils dem Bischof, teils dem Orden zufiel, wurde der östliche erst anfangs des 14. Jh. dem Schwertbrüderorden abgetreten. HELLMANN (1978), S.128f.; HELLMANN (1954a), S.19, S.153, S.190.

5 GOEHRKE (1973b), S.90.

6 Fast gleichzeitig erhielten 1253 der litauische Fürst Mindaugas und der galizisch-wolhynische Daniil den Königsrang, keiner behielt ihn aber langfristig. HELLMANN (1989), S.740f.

7 HELLMANN (1954a), S.194-7; HELLMANN (1989), S.740f.; LECUB Abt. 1 2, Nr. 630, 1310, S.50. Womöglich wurde im 13. Jh. in Polock eine lateinische Kathedralkirche errichtet, die anfangs des 14. Jh. aber bereits wieder zerfallen war und von der keine archäologische Spur zu finden ist. HELLMANN (1954a), S.185.

8 Genauere Angaben sind nicht möglich. Vgl. HELLMANN (1954a) zu DANILEVIČ (1896), DE BAUMGARTEN (1936) sowie V. TAUBE.

gleichfalls als *„rex“* ansprachen, um Hilfe gebeten haben. Ab der Machtübernahme von Vytenis in Polock 1307 herrschten in dem Fürstentum keine ostslawischen Fürsten mehr.[1] Es ist jedoch abwegig, sich eine drückende litauische 'Fremdherrschaft' vorzustellen.[2] Polock blieb bis zu Beginn des 15. Jh. als Fürstensitz eine Sprosse auf der Karriereleiter der Söhne des litauischen Herrschers oder seiner Brüder, die sich orthodox taufen ließen.[3] Das litauische Vielvölkerreich festigte sich im 14. Jh. zusehends und entwickelte sich unter Algirdas zur *„beherrschenden Macht in Osteuropa“*.[4] Die fortschreitende Eingliederung von Polock in das Großfürstentum Litauen führte erst dann zu wesentlichen Veränderungen in den örtlichen Handlungskontexten, als der Polocker Teilfürstensitz Ende des 14. Jh. beseitigt wurde.

Wie in der Einleitung bereits angesprochen, sind für das 12. Jh. Chroniken die wichtigste Quelle. Wo ich mich auf Chroniken stütze, untersuche ich in erster Linie den Sprachgebrauch des Chronisten, seine Wahrnehmung und Rekonstruktion von Handlungszusammenhängen. Letztlich kann keine Realität rekonstruiert werden, sondern stets nur erzählte Wahrnehmungen und Darstellungen. Es wird daher zu prüfen sein, ob die Chronisten Handlungszusammenhänge der Polocker beschrieben, die im Rahmen der Chroniken als besonderes Sprach- respektive Handlungsfeld verstanden werden können.

B.I STADTGENESE UND SOZIALE GRUPPEN

B.I.1 Stadträumliche Entwicklung

Die älteste Siedlung lag 800 Meter von der Mündung der Polota (weißruss. Polata) in die Düna entfernt auf einer kleinen Anhöhe, deren Fläche fast einen Hektar misst. Heute fließt an ihrer Südflanke die Polota. An den übrigen Seiten ist sie von einer Sumpfniederung umgeben. Auf ihr müssen sich die seit dem 7. oder 8. Jh. allmählich in baltisches Gebiet eingewanderten Slawen niedergelassen haben. Sie benannten sich und ihre Siedlung nach dem kleinen Zufluss und gehörten dem Stamm der Kriwitschen an.[5] Die Anhöhe war seit dem 8. Jh. ringsum mit einem bescheidenen Erdwall befestigt, bis er im 9. Jh. verstärkt wurde. Nach 850 ist eine gefestigte und relativ weiträumige Herrschaftsform anzunehmen, deren Mittel-

1 HELLMANN (1954a), S.204f.

2 Die litauischen Fürsten hatten sich den Ostslawen nicht nur durch Heiraten längst sozial angenähert. DE BAUMGARTEN (1936), S.244f. Ebenso unzutreffend ist die Vorstellung einer formellen Union mit Litauen, in der Polock gewissermaßen selbstständig blieb. ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.118.

3 KOLANKOWSKI (1930), S.7-9.

4 Nach 1350 beherrschte es mehr als drei Fünftel des Gebietes der Rus'. HELLMANN (1989), S.747, S.838.

5 MÜHLE (1991), S.204; DUČIC (1987), S.19; ŁOWMIAŃSKI (1986), S.471, S.479; PVL 1, S.13. Der 'Stamm' der Polotschane ist eine fiktive, spätere Erscheinung der Chronistik. GOEHRKE / KÄLIN (1992), S.44. Die Kriwitschen können für die neue Vermischung von Ostslawen und Balten stehen. MÜHLE (1991), S.207.

punkt weiterhin Polock war.[1] Zur gleichen Zeit begann sich Polock auf den beiden Wegen zur Stadt zu entwickeln, die in der Rus' charakteristisch waren:[2] Auf dem Weg zur fürstlichen Burgstadt trieben die Waräger den Bau der Siedlung damals indirekt voran: Ihre Überfälle bewirkten, dass sich die örtliche Herrschaft verfestigte. Als Polock spätestens im 10. Jh. zum Sitz eines warägischen Fürsten wurde, bauten die nordischen Krieger die befestigte Siedlung aus, ohne einen topographischen Neuanfang zu machen. Die Waräger dürften daher auch in ihren Ansätzen, die Umgebung herrschaftlich zu durchdringen, auf älteren Beziehungen zum Umland aufgebaut haben. Unter dem Einfluss der Waräger und anderer Kriegerhändler entwickelte sich die Siedlung gleichzeitig auch zu einem Handelsstützpunkt auf dem Weg vom nördlichen Neueuropa in den Nahen Osten. Während anderen Handelsorten der Rus' nur eine kurze Existenz beschieden war, hatte Polock wegen seiner zusätzlichen Rolle als Sitz einer lokalen Herrschaft Bestand. Die Funktionen des regionalen Herrschafts- und Handelszentrums stärkten sich in ihrer Entwicklung gegenseitig. Auf diesen beiden Standbeinen entwickelte sich die Siedlung bis zu Beginn des 12. Jh. zum multifunktionalen, zentralen Ort und zur sozialökonomisch voll ausgebildeten Stadt.

An den früh befestigten Stützpunkt schloss sich eine ungeschützte Siedlung an, die sich vom 9. bis ins 11. Jh. immer weiter nach Süden und Westen ausdehnte. In Polock scheint sich eine gentilgesellschaftlich-herrschaftliche Siedlung ohne topographischen Bruch zu einem vorstädtischen Handels- und Gewerbeplatz entwickelt zu haben.[3]

Vom 10. Jh. an prägte ein Dualismus von Burg und frühstädtischem Suburbium Polock. Händler und Handwerker sammelten sich zu Füßen der Burg in einer Siedlung, die rapide wuchs. Zu Ende des 10. und zu Beginn des 11. Jh. dehnte sie sich von Norden auf den östlichen Teil der südlich und südwestlich gelegenen Anhöhe aus.[4] Diese etwa zehn Hektar große Anhöhe ist von Norden sowie von Westen von der Polota umflossen, in ihrem Südwesten liegt die Düna, südöstlich befand sich ein Graben. Im 11. Jh. entwickelte sich die Bebauung weiter nach Westen. Mitte des Jh. errichtete Fürst Vseslav dort die Sophienkathedrale.[5] Um 1100 wurde auch der Fürstenhof vom Burghügel auf die Anhöhe verlegt und nördlich der Kathedrale als steinernes 'Teremgebäude' neben einer neuen Steinkirche erbaut. Diese neuartigen repräsentativen Steinbauten brachten

1 Das Resultat bleibt unverändert, ob Polock bereits zur Mitte des 9. Jh. von einer der umherziehenden Gefolgschaften nordischer Kriegerhändler in Besitz genommen wurde, oder ob sich damals ein bereits bestehender, relativ weiträumiger slawisch-baltisch-litauischer Herrschaftsverband gegen die Waräger durchsetzen konnte und sich dabei an die Herrschaftsform der Angreifer anglich. Vgl. SEMENČUK (1993), S.12; MÜHLE (1991), S.207, S.208f., S.214, S.288; ŁOWMIAŃSKI (1986), S.472, 482-484; GORSKIJ (1995), S.58f.; GOEHRKE / KÄLIN (1992), S.141, S.153.

2 Vgl. GOEHRKE / KÄLIN (1992), S.140f. Ausführlich zur Stadtgenese: MÜHLE (1991), S.203-238.

3 TARASOV (1992b), S.90, S.114, Karte S.231; TARASOV (1990–1991), S.136. Vgl. dazu LJAŬDANSKI (1930), S.161. TARASOV geht dabei auf der Grundlage neuer Grabungen von keiner Trennung der Burg vom Suburbium durch die Polota aus. Anders: MÜHLE (1991), S.283.

4 MÜHLE (1991), S.217.

5 MÜHLE (1991), S.119-121.

die Macht des Fürsten und des Bischofs in Polock zum Ausdruck und stärkten sie.[1] Im 11. Jh. wurde eine Holz-Erde-Konstruktion mit einem Tor angelegt, um den Sitz des Bischofs und des Fürsten mit seiner Gefolgschaft als Burg vom östlichen und nordöstlichen Teil der Anhöhe zu isolieren.[2]

Seit Beginn des 11. Jh. und mehr noch von der Mitte des 12. Jh. an dehnte sich, anschließend an die Burg, die offene Siedlung in südöstlicher Richtung auf das Gebiet des späteren *„Großen Posad"* (*„velikij posad"*) aus. Bald wurde dieser zum größten Teil der städtischen Siedlung.[3] Bis 1150 erreichte diese zusammen mit der älteren Siedlung eine Fläche von etwa 40 ha.[4] Eine Holz- und Steinkonstruktion ohne Graben sicherte vom 12. Jh. an ihre östliche Grenze, umfasste aber schon damals nicht alle Höfe.[5] Nach 1100 baute man auch *„jenseits der Polota"*: Im späteren *„Zapolot'e"*, gegenüber der neuen Burg, ist für diese Zeit eine lockere Gehöftbebauung in Ansätzen nachgewiesen.[6] Im 12. Jh. entstanden am Stadtrand zwei Klosteranlagen.[7] Um 1150, am Ende der Stadtgenese, waren 65 ha besiedelt.[8] Die Bevölkerung von Polock zählte damals etwa 7 000-8 000 Menschen.[9] Für das 10. Jh. wird hingegen mit lediglich 500 Einwohnern bei nur vier ha gerechnet.[10] Die Burg wurde nach 1100 merklich vergrößert. Noch deutlicher wuchs aber die städtische Handels- und Gewerbesiedlung, die man befestigte, wo sie nicht natürlich geschützt war.

Handwerker und Kleinhändler verstärkten in dieser Zeit den Nahhandel mit dem Umland. Sie waren für die Entwicklung zentralörtlicher Funktionen der Siedlung nicht weniger wichtig als der Fernhandel, der weiterhin wirtschaftliche Impulse gab.[11] Nur die Siedlung im Zapolot'e dehnte sich noch im 13. Jh. aus.[12] Die Anlage ist trotz des dritten Stadtteils im Zapolot'e immer noch burgstädtisch zu nennen: Die Burg beherrschte die Suburbien gleichermaßen. Die Lage der Märkte, die schon im 13. Jh. genannt wurden,[13] ist unbekannt.

---

1 MÜHLE (1991), S.231, S.288; RAPPOPORT / ŠOLOCHOVA (1981), S.92; anders: TARASOV (1992b), S.69.

2 TARASOV (1992b), S.115-120.

3 Diese Bezeichnung ist erstmals 1538 belegt. BA 2, Nr. 388, S.274; TARASOV (1992b), S.115-120.

4 MÜHLE (1991), S.229.

5 MÜHLE (1991), S.229; TARASOV (1990–1991), S.140; TARASOV (1992b), S.96f.

6 Schon im 12. Jh. wurde dieses Suburbium mit einer leichten Befestigung am Westrand gesichert. Erst im 13.–14. Jh. schützten eine doppelte Palisadenreihe und ein Graben die Siedlung. TARASOV (1992b), S.124; MÜHLE (1991), S.230; TARASOV (1990–1991), S.139.

7 TARASOV (1992a), S.20f.; MÜHLE (1991), S.231f.

8 MÜHLE (1991), S.288. TARASOV errechnet für das Zapolot'e und den Großen Posad größere Zahlen und kommt auf zweifelhafte 120 ha, wobei er für das 12. Jh. noch nicht überall eine flächendeckende Bebauung feststellt. TARASOV (1992b), S.71, S.124. Noch 1990 nannte er für den Großen Posad nur mehr als 50 ha. TARASOV (1990–1991), S.137. ŠTYCHOV schätzt den Posad auf 50 ha. ŠTYCHOV (1978), S.123.

9 MÜHLE (1991), S.234. TARASOV liegt mit der Zahl 14 400 deutlich zu hoch. TARASOV (1992b), S.166.

10 MÜHLE (1991), S.286.

11 MÜHLE (1991), S.296; GOEHRKE (1994), S.239; vgl. MÜHLE (1991), S.14f.; HELLER (1987), S.67-73; GOEHRKE (1980), S.234.

12 TARASOV (1992b), S.124.

13 IZBORNIK, S.377, S.747.

Von Anfang an wurden die Häuser in der Stadt als Blockbauten mit Holzboden errichtet. Ein Gehöft bestand oft aus einem Wohnhaus und Wirtschaftsbauten sowie Gärten, die durch einen hölzernen Zaun von den anderen Höfen und von der Straße abgeteilt waren. Die Straßen waren spätestens vom 13. Jh. an mit Holzbohlen belegt. Schon im 13. Jh. war die Bebauung stellenweise dicht: Östlich der Burg standen eng aneinander gereihte und doch umzäunte Höfe mit der Front zur Straße.[1] Die Höfe waren mehrheitlich wie überall im Land gebaut; nur wenige Häuser hatten ihren Eingang unmittelbar zur Straße. Diese städtebaulichen Eigenarten teilt Polock nicht nur mit den übrigen ostslawischen Städten jener Zeit, sondern auch mit vielen westlicher gelegenen Städten Neueuropas.[2] Beinahe alle über eine lange Zeit bestehenden ostslawischen Städte[3] und viele westslawische Städte jener Zeit sind wie Polock in Verbindung mit einer Festung oder einer Burg, von der aus die oft mehrgliedrigen Suburbien beherrscht wurden, und somit als Burgstädte entstanden.[4] Aber auch viele mittel- und westeuropäische multifunktionale Zentralorte bestanden im Hochmittelalter aus Suburbien, die zu Füßen einer Burg lagen, welche sie beherrschte.[5]

Mit dieser Skizze der Stadtgenese sowie der städtebaulichen Entwicklung von Polock und den sozialräumlichen Hinweisen ist der physische Raum oder die Bühne umrissen, auf der die Bewohner der Stadt handelten.

B.I.2 Gefolgschaft, „einfache Leute" und Geistlichkeit – Soziale Gruppen

B.I.2.1 „denn Volodimer liebte seine Gefolgschaft"[6]

Der Gefolgschaftsadel der Fürsten, die seit dem dritten Viertel des 10. Jh. über Polock herrschten, war sozial sehr durchlässig und multiethnisch. Die Vita der Evfrosinija, die vor der Mitte des 13. Jh. verfasst wurde, nennt die Fürstenfamilie für die Mitte des 12. Jh. einmal gemeinsam mit den *„boljare"*, ein anderes Mal mit den *„silnii muži"* (*„mächtige Männer"*).[7] Beides bezeichnete die engere *„Gefolgschaft"* (*„družina"*). Die Gefolgsleute leisteten dem Fürsten Dienste im Handlungsbereich seiner Herrschaft (*„Rat und Hilfe"*) und begaben sich als Kriegerhändler für ihn wie in eigener Sache auf lange Reisen.[8] Entlohnt wurden sie durch Tributanteile, zeitlich befristete Aufsicht von Steuerkreisen und ähnliche Teilhabe an der Herrschaft.[9]

---

1 TARASOV (1992b), S.116.
2 GOEHRKE / TSCHUDIN (1998), S.18, S.21.
3 GOEHRKE / KÄLIN (1992), S.140f.
4 BRACHMANN (1995), S.319; vgl. LUDAT (1958).
5 BRACHMANN (1996), S.65; BRACHMANN (1995), S.342; ENGEL (1993), S.26f.; JEHEL / RACINET (1996), S.39-46.
6 *„bě bo Volodimer ljubja družinu"*. PVL 1, S.126.
7 PSRL 21, 1, S.206, S.213. Der Ausdruck *„boljare"* kann durchaus zeitgenössisch sein; in der Laurentiuschronik wird er zum Jahr 1128 benutzt. PSRL 1, S.300. Gemäß RÜSS entstand der Begriff *„Bojaren"* erst um 1200. RÜSS (1994), S.36.
8 HELLMANN (1966), S.384f.
9 RÜSS (1994), S.96, S.100.

Das Wort „*družina*“ ist mit „*drug*“, „*Genosse, Freund, Gefährte*“, in Verbindung zu bringen.[1] „*Družina*“ als Substantiv steht wörtlich für eine „*Freundschaft*“. Auch im westlichen Teil Europas konnte „*Freundschaft*“ („*amicitia*“) zwischen Personen ungleichen Ranges geschlossen werden.[2] Die Tugend eines Gefolgschaftsführers, seine Gefolgsleute zu lieben, ist aber für das westliche frühmittelalterliche Gefolgschaftswesen nicht charakteristisch.[3] Mit dem Begriff „*Liebe*“ („*ljubov'*“) beschrieb der Chronist nicht nur das Verhältnis des Fürsten zu seiner Gefolgschaft (oder „*Älterer*“ unter den Gefolgsleuten zu „*Geringeren*“),[4] sondern auch Bündnisse unter Fürsten.

In der Rus' und auch in Polock war es üblich, den Dienstherrn mehrfach zu wechseln und zu wandern.[5] Ein genealogischer, geburtsständischer Adelsbegriff war unbekannt. Der gefolgschaftliche Dienst war nur in der persönlichen Nähe des Fürsten denkbar. Der Adel lebte daher wie der Fürst in der Stadt und war nicht landsässig.[6] Die Mächtigen unter den Gefolgsleuten dürften in der Stadt eigene Höfe gehabt haben. Die Stadtsässigkeit der Gefolgschaft war aber keine langfristige, sondern hing von der eigenen Mobilität sowie der Herrschaftsdauer des Fürsten ab.

Die Gefolgsleute bildeten als soziale Gruppe keinen korporativen Stand. Als einzelne waren sie aber geschützt durch ein hohes Wergeld. Das Dienst- und Treueverhältnis beruhte wie im westlichen frühen Mittelalter auf einem Eid.[7] Die Dienstbindung war persönlich und vertikal; die Gefolgschaft setzte sich gemäß dem „*Leistungsprinzip*“ aus unterschiedlichen persönlichen Rängen, nicht aber paritätisch zusammen.[8] Dennoch verband etwa das gemeinsame Festmahl die Gefolgsleute in einer horizontalen Sozialbeziehung.[9] Auch die gemeinsame Verteilung der Beute, die in der Chronik als Ausdruck der Liebe des Fürsten zur Gefolgschaft gesehen wurde, kann als genossenschaftliches Element interpretiert werden.[10] Die übrigen Städter betrachteten die Gefolgsleute als dem Fürsten zugehörig und sahen sie in Auseinandersetzungen nicht als potentielle Verbündete. Im 12. Jh. wurden sie in solchen Situationen mehrmals von den Städtern vertrieben.[11]

---

1 H. RÜSS, „*Družina*“, LexMA 3, Sp.1417-1419.

2 ALTHOFF hebt allerdings die gleichen Rechte der Beteiligten hervor, die „*amicitiae*“ im westlichen Frühen Mittelalter von einer Gefolgschaft unterschieden. ALTHOFF (1990), S.86.

3 Vgl. D. TIMPE, „*Gefolgschaft*“, Paragraph 2, in: RGA 10, S.537-546.

4 PVL 1, S.126; „*i starěišimi imjachu ljubov k menšim*“. PVL 1, S.188.

5 RÜSS (1981), S.360; RÜSS (1994), S.40-44; HELLER (1993), S.52f.; DANILEVIČ (1896), S.212.

6 RÜSS (1981), S.368; RÜSS (1994), S.378.

7 H. RÜSS, „*Družina*“, in: LexMA 3, Sp.1417-1419.

8 RÜSS (1994), S.64; vgl. G. V. OLBERG, „*Gefolgschaft*“, in: LexMA 4, Sp.1171f.

9 RÜSS (1994), S.378.

10 Vgl. RÜSS (1994), S.98; HELLMANN (1954b), S.46. In der im 13. Jh. in Skandinavien verschriftlichten Ejmundar-Saga wird über einen Polocker Fürsten berichtet, wie er sich zunächst „*mit seinen Männern*“ beraten musste, bevor er neue Gefolgsleute mit einem Anspruch auf zukünftige Beuteanteile aufnehmen konnte, „*denn sie geben das Geld, obwohl ich sie bezahle*“. GLAZYRINA / DŽAKSON, S.110.

11 Vgl. PSRL 2, Sp.493-495; vgl. DANILEVIČ (1896), S.212. In den Quellen zum 12. Jh. wird unter der Sammelbezeichnung „*die Polocker*“ nur selten möglicherweise auch die fürstliche Gefolgschaft verstanden. Vgl. PSRL 2, 1162, Sp.519.

Die zu Beginn des 13. Jh. nahe der Mündung der Düna in die Ostsee gegründete Stadt Riga verhinderte, dass Polocker Bojaren und Kaufleute nach Gotland weiterfuhren.[1] Bereits im 13. Jh. dürften ostslawische Wanderhändler vermehrt sesshaft und weniger kriegerisch geworden sein. Gleichzeitig begann sich ein ständig stadtsässiger Bojarenadel auszugestalten, der in wachsendem Maße städtische Interessen teilte und Besitz in der Burgstadt hatte.[2] Spätestens vom 14. Jh. an teilte der Adel auch Pflichten mit den übrigen Städtern und hatte bei der Reparatur der Palisaden der fürstlichen Burg seinen Beitrag zu leisten. Bis ins 15. Jh. entlohnten die Fürsten Adlige mit der befristeten Aufsicht über ländliche Wirtschaftseinheiten. In einzelnen überlieferten Fällen verliehen sie aber bereits im 14. Jh. auch Land.[3]

B.I.2.2 „Mercatores" und „einfache Leute"[4]

Schon im 11. Jh. lebten in der Stadt zahlreiche Kaufleute und Handwerker. Oft standen sie im Dienst des Fürsten oder seiner Gefolgsleute.[5] *„Gosti"* als *„fürstliche Handelsagenten"* sind in den Quellen zu Polock aber kaum vertreten. Es herrschten die *„Kaufleute"* (*„kupcy"*) vor, die, geschützt durch den Fürsten, im eigenen Interesse Handel trieben. In den Verträgen mit westlichen Partnern des 13. Jh. erscheinen *„gosti"* als Fernhändler oder fremde Kaufleute: Der Begriff stand sowohl für Lateiner im oberen Dünagebiet als auch für Ostslawen in Riga.[6] Im Zusammenhang mit dem 1212 mit lateinischen Partnern geschlossenen Handels- und Friedensvertrag war von Polocker *„mercatores"* die Rede, die sich gemeinsam mit ihrem Fürsten nach Riga begeben hatten.[7] In einem weiteren Vertrag zwischen Riga und Polock wurde um 1340 der *„Rusche coopman to Righe"* (*„ruskomu kupcěvi"*) genannt.[8] Im Ostseeraum sind Schiffsgemeinschaften und Gilden im Rahmen von Handels- oder Raubfahrten früh belegt.[9] Vor dem 15. Jh. fehlen aber Hinweise auf eine Organisation von Polocker Kaufleuten in Gilden.

Die *„Männer"* (*„muži"*) sind in den Quellen spät belegt. Sie standen für eine breite und nicht formal begrenzte Führungsgruppe. Sie sind als eine sich festigende städtische Oberschicht, ehemalige Gefolgsleute, aber auch gewöhnliche

---

1 SCHROEDER (1917), S.80.
2 So ist 1263 nicht von der Gefolgschaft des Polocker Fürsten die Rede, sondern von *„Polocker Bojaren"* (*„bojary Polot'skyja"*), die gefangen genommen wurden. PSRL 3, S.58.
3 LJUBAVSKIJ (1893), S.551. Eine Vererbung von Dienstaufträgen ist nicht belegt. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.212.
4 PVL 1, S.126.
5 MÜHLE (1991), S.227. Die Herrschaftsnähe oder -ferne dieser sozialen Gruppen ist für die frühe Zeit unklar. Zum Beginn des 15. Jh.: CHOROŠKEVIČ (1974b), S.141-145; anders: HELLER (1987), S.25, S.67.
6 Vgl. HELLER (1987), S.26, S.28f.
7 HEINRICH VON LIVLAND, S.152.
8 PG 1, Nr. 4, 1338–1341, S.40.
9 Vgl. DÜWEL (1987).

freie Städter zu verstehen.[1] Wie auch die Gefolgschaft organisierten sich die *„Männer"* in der Teilfürstenzeit nicht in ständischen, korporativen Strukturen.

Viele arme Städter lebten später auf dem Boden weniger reicher Städter und waren von ihnen teilweise abhängig oder gehörten zu deren halbfreiem oder unfreiem Gesinde.[2] Der Kollektivbegriff *„die Polotschanen"*, der vom 12. Jh. an gebräuchlich war, schloss die Landbevölkerung, wie auch der gleich alte Begriff *„ljudi"*, nicht förmlich aus. Beide bezogen sich aber zunächst auf die Städter ohne die Gefolgschaft.[3]

In der Vita der Evfrosinija ist eine bereits stark ausgeprägte kollektive Identität *„aller Burgstädter"* (*„vsi gražane"*) erkennbar.[4] Die Gesamtheit der *„ganzen Burgstadt"* wird in dem Text mehrfach hervorgehoben (*„po vsem gradom"*).[5] Häufig ist von der Burgstadt die Rede, nie vom Gebiet (*„volost'"*): *„Sei du gesegnet, Burgstadt Polock"* (*„blažen sej ty, grade Polockyj"*).[6] Die Landbevölkerung wird in den Aufzählungen der sozialen Gruppen in der Vita nie explizit genannt: Am Ende der Rangliste bleiben stets die *„einfachen Leute"* (*„prostii ljudie"*) respektive die Masse der freien Städter:[7] *„Ihr aber, gesegnete Zuhörer, Fürsten und Bojaren, und Kirchenleute (...) und einfachen Leute"*.[8] Wurden *„Leute"* (*„ljudi"*) erwähnt, war auch in diesem Text die freie Stadtbevölkerung ohne die Gefolgschaft gemeint: *„Gesegnet seien die Leute (ljudie), die in dieser Stadt leben"*.[9]

1309 erschienen *„die Polotschanen"* in einem Dokument des Bischofs insgesamt als seine *„Kinder"*.[10] In seiner Wahrnehmung zählten sie somit zu seiner *„familia"* und standen unter seinem Schutz. Nachdem Polock zu einem Fürstensitz geworden war, unterlagen aber alle Polocker in erster Linie der fürstlichen Herrschaft und weniger der des Bischofs. Die freien Städter wie die übrigen freien Bewohner des Polocker Landes und auch die Bojaren waren noch 1552 dazu verpflichtet, Teile der Burgpalisaden zu erneuern.[11] In diesem militärischen Hand-

---

1 PG 1, Nr. 17, 1396, S.64; Nr. 38, 1407, S.108; zu GOEHRKE: PICKHAN (1992), S.84-86, S.148.

2 MÜHLE hält die Gruppe der Unfreien in den Städten des ostslawischen Nordwestens für eine *„große Schicht"*. MÜHLE (1991), S.237, S.304.

3 HELLER (1987), S.23. Ein besonders klares Beispiel ist in der Chronik zum Jahr 1159 notiert, als sich die Leute in den Worten des Chronisten dem Fürsten und seiner Gefolgschaft gegenüberstellten: *„wir sind deine Leute, aber du sei Fürst (my ljudie tvoe, a ty esi knjaz')"*. PSRL 2, S.494f.

4 PSRL 21, 1, S.216. Die Polocker sprachen auch die Rigaer als Burgstädter an: PG 1, Nr. 2, 1265, S.36.

5 PSRL 21, 1, S.207.

6 PSRL 21, 1, S.219.

7 PSRL 21, 1, S.206, S.213.

8 PSRL 21, 1, S.206.

9 PSRL 21, 1, S.219.

10 PG 1, Nr. 3, S.37.

11 PR 1552, S.1-11. Erst 1475 wurde geschrieben, dass die Leute der *„volostej"* von jeher die Burg befestigen mussten: *„(...) kotorye izdavna horod Poltesk rublivali"*. PG 2, Nr. 155, S.49. Der Ausdruck *„gorod rubiti"* wurde erstmals mit Bezug auf das Jahr 864 genannt. PVL 1, S.18. Die Pflicht kann wie die Chronik ins 11. Jh. zurückgehen. CHOROŠKEVIČ datiert die Pflicht in Städten des Großfürstentums ins 13. Jh. CHOROŠKEVIČ (1982a), S.92f.; vgl. SCHMID (1926), S.105.

lungsfeld wurden große Teile der Stadt und Landbevölkerung des Gebiets zu einem Leistungsverband. Nach der endgültigen Einverleibung des Fürstentums in das litauische Großfürstentum erhob der Großfürst im 14. Jh. eine Geldabgabe (*„serebščina“*). Ihre Einziehung lag in der Hand der Teilfürsten und ihrer Dienstleute; sie war noch nicht an die Bezirksbevölkerung delegiert.[1] Kollektive Pflichten und Nutznießungspraktiken blieben im 13. und 14. Jh. kaum reguliert.

Erst der Blick auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Fürst und Bevölkerung kann klären, ob es für die spätere Teilfürstenzeit angebracht ist, bereits von einer *„herrschaftlichen Genossenschaft“* der *„Städter“* oder der *„Polotschane“* unter der Herrschaft ihres Fürsten zu sprechen.[2]

B.I.2.2 Bischof, Klerus und Geistlichkeit

Zur Mitte des 11. Jh. wurden die Sophienkathedrale und das Bistum errichtet. Die Frühstadt wurde mit der allmählichen Christianisierung, die bei der Elite einsetzte, zum religiösen Zentrum einer großen Region. Nicht nur im 12. Jh. wurden Kirchen und Klöster angelegt,[3] sondern auch in den folgenden Jahrhunderten. Sie verdankten ihre materielle Grundlage Stiftungen der Fürsten und der Stadtelite.[4]

Bis zum Ende des 12. Jh. entsandte der Kiewer Metropolit oder der Fürst von Kiew die Polocker Bischöfe. Den Polockern ist, anders als anderen Städtern, kein Einfluss auf ihre Einsetzung nachzuweisen.[5] Der Bischof war selbstständiger Grundbesitzer. Ein Teil der Besitzungen seiner Kathedrale war aber nicht ihm unterstellt, sondern dem Klerus der heiligen Sofija (oder aber beiden gemeinsam).[6] Der *„Klerus“* (*„krilos / krylos“*) setzte sich aus den Geistlichen der Kirchen zusammen, die der Sofija gehörten. Sie zelebrierten in der Kathedrale den täglichen Gottesdienst und sind mit einem Domkapitel zu vergleichen.[7]

Auch die Klöster hatten bestimmte Abschnitte der Burgbefestigung instand zu halten. Die Klöster in Polock waren nach der im Frühmittelalter noch allgemeinchristlichen Tradition nicht in übergreifenden Orden organisiert. Die Mönche der orthodoxen Kirche verpflichteten sich zwar gemäß den Schriften Basilius des Großen mit einem Gelübde auf ein koinobitisches, also gemeinsames und nicht nur anachoretisches, eremitisches Leben in einer Klostergemeinschaft.[8] Korpora-

1 LJUBAVSKIJ (1910), S.52.

2 Vgl. W. RÖSENER, *„Ländliche Genossenschaft“*, in: LexMA 4, Sp.1235f.

3 MÜHLE (1991), S.222, S.231f.; TARASOV (1992a), S.20f.

4 In der ersten Hälfte des 13. Jh. soll das Michaelskloster von einem Fürsten gestiftet worden sein. In der zweiten Hälfte des 14. Jh. erhöhte sich die Anzahl der belegten Klöster in und um Polock auf fünf. Von der Mitte des 16. Jh. an sind fünf weitere überliefert, deren Ursprung aber älter sein dürfte. TARASOV (1992a), S.21f. Vom 14. Jh. an sind fürstliche Verleihungen an Klöster belegt. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.184-189; PANOV (1915), S.49.

5 DANILEVIČ (1896), S.235; ŠČAPOV (1989), S.39; PVL 1, S.185, 1105; PSRL 2, S.628, 1183; RÜSS (1987), S.310f.; anders: ŠTYCHOV (1972), S.202.

6 PG 2, Nr. 254, 1502, S.195; OPZ, S.1.; PR 1552, S.66, S.165. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.276f.

7 CHOROŠKEVIČ (1974b), S.195f.; PG 12, Nr. 229, 1499, S.159. Vgl. zu Smolensk: ŠČAPOV (1989), S.124-130.

8 K. S. FRANK, *„Gelübde IV“*, TRE 12, S.305-308, hier S.307.

tive Verbände von Mönchsgemeinschaften, die mehrere orthodoxe Klöster umfassen und einheitlichen Regeln mit Gesetzeskraft folgen, gibt es jedoch bis heute keine.[1] Zahlreiche Gruppen im Schutz der Klöster wie Nonnen, Mönche, Arme, Kranke, Behinderte, Fremde und Bedienstete standen traditionell weitgehend unter der kirchlichen Gerichtsbarkeit,[2] ohne immun gegenüber Abgaben an den Fürsten zu sein.[3] Der Status der übrigen Städter, die auf Grund und Boden der Geistlichkeit lebten, war weniger von den Eigentümern abhängig. Kirchlicher Boden war nicht von Abgaben an den Fürsten befreit.[4]

B.I.3 Von der Ost- zur Westorientierung des Handels

Wachs war bis ins 14. Jh. der bedeutendste Exportartikel der Polocker Region.[5] In der frühen Zeit vermittelte der Fernhandel überwiegend Luxusware[6] gegen Rohwaren wie Pelzwerk und Kriegsgefangene beziehungsweise Sklaven und war zu einem gewissen Anteil Transithandel. Als der Handel mit dem Nahen Osten und damit die Ausfuhr von Sklaven weniger und schließlich hinfällig wurde,[7] entwickelten sich die Beziehungen zum Westen weiter: Seit dem Ende des 12. Jh. hatten Polocker Kaufleute unter dem Schutz ihres Fürsten enge Beziehungen zu Gotland, das sie schon Mitte des 12. Jh. aufsuchten, und zu deutschen Kaufleuten, die vom Beginn des 13. Jh. an von Riga aus mit Polock Handel trieben.[8] Freilich war die Ostseefahrt von Polock aus nie wirklich von Belang.[9] Nach der Gründung von Riga zu Beginn des 13. Jh. nahm der Wanderhandel an der Düna bald ab: Die Rigaer Bürger beanspruchten spätestens Mitte des 14. Jh. den Verkehr mit Polock für sich und behinderten Fernhändler an der Durchreise. Zur Wende ins 14. Jh. erlebte der Dünahandel eine besondere Blüte.[10] Rigaer Kaufleute hatten bald die Oberhand über Polocker *„mercatores"*. Die Polocker Kontakte mit Kiew waren nach dem Tatarensturm Mitte des 13. Jh. nicht mehr nennenswert und wurden durch den Handel mit Riga kompensiert.[11]

Das Polocker Gewerbe erreichte im 13. Jh. einen beachtlichen Grad der Differenzierung: Nach der Mitte des Jahrhunderts konnten gläserne Armreife aus Polock das regionale Vakuum, das mit dem Niedergang ihrer Produktion im zer-

---

1 Vgl. OEXLE (1998), S.35; K. ELM, *„Orden I"*, in: TRE 25, S.318; J. SEMMLER, *„Ordensregel"*, in: HRG 3, Sp.1281-1283, hier Sp.1281f.
2 ŠČAPOV (1989), S.99-101; RÜSS (1981), S.308, S.366; HELLMANN (1973), S.50. Wichtige Teile der Kirchenordnung Jaroslavs basierten auf oströmischem Kirchenrecht.
3 HELLER (1987), S.83; RÜSS (1981), S.308; DRUŽČYC (1929), S.418.
4 HELLER (1987), S.83; RÜSS (1981), S.308; PANOV (1915), S.55, S.59.
5 Vgl. WARNKE (1987), S.560, S.566; MURAVSKAJA (1961), S.39f.
6 Vgl. BEKTINEEV (1989), S.12f.
7 SAMSONOWICZ (1996), S.65.
8 BEKTINEEV (1989), S.10-14; SCHROEDER (1917), S.25f.; MÜHLE (1991), S.226.
9 HELLER (1987), S.57-59.
10 GOETZ (1916), S.295f.; SCHROEDER (1917), S.57, S.71f., S.75; BEKTINEEV (1989), S.17.
11 BEKTINEEV (1989), S.12; S.17.

störten Kiew entstanden war, füllen.[1] Seit dem 12. Jh. konzentrierte sich auch die Verarbeitung von Fellen in der Burgstadt. Damals begannen die Schuster von den Gerbern getrennte Werkstätten einzurichten. Bis ins 15. Jh. waren beide Gruppen auf der Anhöhe, neben der Burg, ansässig.[2] Ins 11. Jh. werden acht Polocker Schuhmodelle datiert, im 12. und 13. Jh. wurden zehn Modelle hergestellt.[3] Von jüdischen Kaufleuten in Polock ist bis ins 15. Jh. kaum etwas zu erfahren.[4] Die Polocker hielten stets viel Vieh in der Stadt, vor allem aber im 13. und 14. Jh.[5] Ein großer Teil der Städter war auch landwirtschaftlich tätig.

B.II „WIR WERDEN DEINE LEUTE SEIN, UND DU SEI FÜRST"[6] MACHT ZWISCHEN FÜRST UND STÄDTERN

Wie wurde herrschaftliche Macht in der Interaktion des Fürsten und seiner Gefolgschaft und großer versammelter Gruppen der städtischen Bevölkerung ausgehandelt und hergestellt? Bevor diese Frage beantwortet werden kann, muss ein Eindruck von der räumlichen Gliederung der Herrschaft im Polocker Fürstentum geschaffen sowie ein Abriss herrschaftlicher Praktiken der Fürsten außerhalb des Kontextes größerer Versammlungen geleistet werden.

B.II.1 „und er setzte sich auf den Thron seines Großvaters und seines Vaters mit großer Ehre"[7] Grundlagen von Herrschaft und Gericht in der Stadt

Laut Chronik soll der Warägerfürst Rjurik 864 an seine Gefolgsleute *„Burgen"* (*„grady"* oder *„gorody"*) vergeben haben, die zu seiner persönlichen *„Macht"* oder *„Gewalt"* (*„vlast'"*) gehörten.[8] Sprachgeschichtlich ist der deutsche Begriff *„Gewalt"* beziehungsweise *„walten"* mit dem ostslawischen Terminus verwandt. Im gleichen, personenbezogenen Sinn verwendete der Chronist den Begriff *„Gewalt"* auch für den Polocker Fürsten Rogvolod (*„imjaše vlast' svoju v Polot'ske"*) im Abschnitt zum Jahr 980.[9] Erst in Passagen zum 12. Jh. verstand man unter demselben Ausdruck *„volost'"* einen räumlichen Machtbereich, den der Fürst von der Burg oder der Burgstadt (*„gorod"*) aus beherrschte. Sowohl Gebiet als auch Burgbezirk trugen den Namen Polock.[10]

---

1 SKRIPČENKO (1982), S.6-8, S.10.
2 ŠTYCHAŬ (1961), S.63f., S.72.
3 ŠTYCHAŬ (1962), S.87.
4 Sephardische und fränkische Juden trugen vom 9. bis ins 10. Jh. den Überlandhandel von Regensburg über Prag oder Krakau nach Kiew und weiter nach Osten. GOEHRKE (1992), S.126.
5 ŠTYCHAŬ (1961), S.63f., S.72.
6 *„my ljudie tvoe, a ty esi knjaz'"*. PSRL 2, Sp.494f. (1159).
7 PSRL 2, Sp.496 (1159).
8 ŁOWMIAŃSKI (1986), S.483; PVL 1, S.18. Aber nicht in der ältesten, sondern erst auf einer späteren Fassung der Liste befindet sich auch die Burg Polock.
9 PVL 1, S.54.
10 PSRL 2, S.495. Zu Ende des 11. Jh. steht für das Gebiet, das zur Frühstadt Polock gehörte, auch der Terminus *„oblast'"*. PVL 1, S.141; MÜHLE (1991), S.224.

Noch im 13. Jh. wurde das Wort *„volost'"* als Oberbegriff für die Polocker Herrschaft verwendet. Später bezeichnete der Terminus aber eine Gruppe von mehreren Dörfern, die zu kleineren Burgbezirken gehörten:[1] Diese Gerichts- und Steuerbezirke bildeten das Rückgrat der landesherrschaftlichen Organisation. Ihre Bewohner hatten dem lokalen Herrschaftsträger vom 11. oder 12. Jh. an Abgaben und Dienste zu leisten[2] und standen unter der Gerichtsbarkeit der fürstlichen Dienstleute. Die Instandhaltung der Burgpalisade ist sicherlich zu den ältesten Fronpflichten der Bewohner der *„volosti"* zu zählen.[3]

Das *„Land"* (*„zemlja"*) ist in den Chroniken, die vom 12. Jh. berichten, eine klar begrenzte Einheit.[4] Die Chronik überliefert in einem kurzen Nekrolog von einem Polocker Fürsten dieser Zeit: *„wie Fürst Rogvolod hielt, besaß und beherrschte er das Polocker Land (zemlja)."*[5] Damit vermittelt der Chronist die Vorstellung einer konsolidierten Herrschaftspraxis. Spätestens im 12. Jh. hatte sich ein vererbbarer territorialer fürstlicher Besitzanspruch ausgebildet.[6] Auch in der Vita der Evfrosinija wurde auf *„das Polocker Land"*, und zwar auf *„das ganze"* (*„vsju"*) Bezug genommen: Die Fürstentochter *„zierte das ganze Polocker Land (vsju zemlju Polotskuju) mit ihren ehrwürdigen Klöstern."*[7]

Fürstliche Herrschaft war zunächst auf ein Gebiet bezogen und gründete noch kaum auf einem Personenverband oder auf rechtlichen Beziehungen zwischen Fürst und Beherrschten.[8] Der Polocker Fürst war zunächst Gefolgschaftsführer. Er gab seinen Gefolgsleuten den Auftrag, Tribut einzutreiben, den er teils an sie verteilte, teils für sich und seine Angehörigen behielt.[9] Er blieb immer auch Handelsherr, der in eigenem Auftrag Kaufleute auf Handelsreisen schickte.[10] Der Fürst führte das städtische Aufgebot und entschied in der Regel gemeinsam mit seiner Gefolgschaft über Krieg und Frieden. Kontakte skandinavischer Fürsten zu Westeuropa sowie zu Byzanz vermittelten Herrschaftspraktiken und Idealvorstellungen spätantiker christlicher Herrschaft und weiteten den Handlungshorizont des Fürsten.[11]

Der Ort der ständigen Machtausübung befand sich am Fürstenhof in der Burg Polock. Spätestens zur Wende ins 12. Jh. wurde dort mit einem steinernen Ge-

---

1 PG 1, Nr. 1, 1263, S.35; PG 1, Nr. 10, 1387, S.51. 1552 zählte man etwa ein Dutzend von ihnen, zusätzliche sechs waren im ersten Jahrzehnt des 16. Jh. an Moskau verloren gegangen. PR 1552, S.216, S.7. Einzelne Dörfer dieser Bezirke nannte man ebenfalls *„volosti"*. Vgl. PR 1552, S.58, S.8.

2 Z. B. Biberfell-, Fischfang-, Honig- oder Heuabgaben. Nur teilweise war man bis 1552 zu Geldabgaben übergegangen. CONZE (1940), S.27; PANOV (1915), S.261.

3 PG 2, Nr. 155, S.49; PVL 1, S.18.

4 MÜHLE (1991), S.224; vgl. PSRL 1, S.403.

5 *„jako Rogovolodu deržaščju i vladějuščju i knjažaščju Polot'skuju zemlju."* PSRL 1, S.299.

6 Nur zu Ende des 14. Jh. ist in einer Urkunde des letzten Polocker Fürsten mit der Verleihung des Polocker *„regnum"* an den livländischen Ordenszweig das westliche Lehnskonzept bezeugt: Fürst Andrej ging 1385 wie seine Vorgänger davon aus, dass ihm sein Vater, der Großfürst, und seine Brüder das Polocker *„regnum"* zu Eigentum gegeben hätten. PG 1, Nr. 8, S.46. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.165.

7 PSRL 21, 1, S.215.

8 Vgl. HELLMANN (1954b), S.52.

9 GLAZYRINA / DŽAKSON, S.110.

10 CHOROŠKEVIČ (1974b), S.140, S.144; PG 1, Nr. 11, 1387–1389, S.11.

11 SAWYER (1982), S.137-141; TSCHIŽEWSKIJ (1959), S.34f.; S.42f.; POPPE (1980), S.336.

bäude der wichtigste der Wohnsitze angelegt. Noch im 14. und 15. Jh. wurde dieser Bau benutzt.[1] Zudem hatten die Fürsten zwei weitere Höfe im näheren Umland der Burgstadt.[2] Ein Teil der Dörfer, die zu den Höfen gehörten, ist als die alte fürstliche Eigenwirtschaft anzusehen.[3] Sie diente dem in der Burgstadt herrschenden Fürsten als zweites Standbein neben der Landesherrschaft.[4] Beide Herrschaftsvorstellungen, Landesherrschaft und Eigenwirtschaft, durchdrangen die Landesteile auf unterschiedliche Weise mit fürstlicher Macht, die sich im Hof in der Burg verdichtete. Das Burgstadtgebiet war rechtlich nicht vom Land getrennt:[5] Die Suburbien zu Füßen der Burg bildeten mit der Burg die *„Burgstadt"* (*„horod"*)[6] und gehörten zum umfassenden *„Gebiet"* (*„volost'"*), zum *„Land"* (*„zemlja"*) des Fürsten. Auch die Burgstädter waren zur Reparatur der Burgpalisaden verpflichtet.

Kleinere Bezirke kollektiver Haftungsverbände für kriminelle Vergehen (*„verv'"*, *„mir"*) mussten nicht mit den Grenzen der größeren Gebiete übereinstimmen.[7] Im *„ausführlichen Recht"* der Rus', das zu Beginn des 12. Jh. entstand, stellte auch *„die Burgstadt"* (*„gorod"*) einen solchen Haftungsverband dar.[8] Die *„Ermittlung"* (*„svod"*) nach dem bilateralen Gegenüberstellungsprinzip, die Suche eines Geschädigten nach dem von ihm persönlich Beklagten, war auf den Bezirk *„seiner Stadt"* (*„svoego goroda"*) begrenzt, konnte aber *„in fremdes Land"* (*„v čjužju zemlju"*), allerdings unter anderen Bedingungen, getragen werden.[9] Der Burgstadtbezirk wurde somit gegenüber dem Umland, das gleichfalls in solche Kreise gegliedert war, nicht als ein Gebiet besonderen Rechts hervorgehoben.

---

1 RAPPOPORT / ŠOLOCHOVA (1981), S.92, S.98; TARASOV (1992b), S.126.

2 Der Hof in Bel'čica lag etwa drei km südöstlich vom Schloss neben dem gleichnamigen Klosterkomplex. Der Hof ist wie das Kloster erst im 12. Jh. belegt, kann aber ins 10. Jh. zurückgehen. Er diente schon um 1159 als eine außerstädtische Residenz des Fürsten. TARASOV (1992a), S.20f.; MÜHLE (1991), S.231f.

3 CHOROŠKEVIČ (1974b), S.171-173; vgl. HELLER (1987), S.45f.

4 Von Svjatoslav schrieb der Chronist zum Jahr 1159 mit Bezug auf den Fürsten von Polock: *„er nahm ihm sein Gebiet und sein ganzes Leben"*. PSRL 2, Sp.493. Der Ausdruck wurde in derselben Passage wiederholt: Die Polocker entschuldigten sich bei ihrem früheren Fürsten Rogvolod: *„wir haben dein ganzes Leben geraubt und das deiner Gefolgschaft"*. PRSL 2, Sp.494. Neben der Landesherrschaft (*„volost'"*) dürfte mit dem *„ganzen Leben"* (*„žizn' ego vsju"*) die engere Eigenwirtschaft des Fürsten angesprochen worden sein.

5 Fürst Skirgaila sollte 1387 im Auftrag des Großfürsten *„herrschen über die Burgstadt (horodom) Polock und über alle Stellen und Burgen und Gebiete (volostmi) und Leute, über das ganze Land, das früher und jetzt zur Burgstadt Polock gehört (tjahnet)."* PG 1, Nr. 10, 1387, S.53.

6 PVL 1, S.18; PG 1, Nr. 38, S.109.

7 LJUBAVSKIJ (1893), S.660f.; SCHMID (1926), S.104; vgl. KAISER (1980), S.177-183; HELLER (1987), S.31. Erst in der frühen Neuzeit trug der *„mir"* (*„Friede"*) beziehungsweise die Bauerngemeinde nachweislich die niedere Gerichtsbarkeit über die Bauern. GOEHRKE (1964), S.2f., S.8, S.18, S.187. *„Die Bed. 'Bauerngemeinde' entwickelte sich aus 'Friede, Friedensgemeinschaft', (...)."* VASMER 2, S.137.

8 GOETZ (1911), S.197.

9 GOETZ (1910), Nr. 44, S.270. Sollte sie über die Burgstadt hinausgehen, musste der in seinem Recht Gekränkte Zeugen oder einen Zöllner auf seiner Seite haben. GOETZ (1910), Nr. 48, S.272; KAISER (1980), S.129.

Im Mittelpunkt mehrerer auf die Stadt bezogener Grundsätze dieser jüngeren Redaktion des *„Rechts der Rus'"* stand der *„Handelsplatz"* (*„torg"*): Ein Geschädigter *„macht auf dem Marktplatz bekannt,"* was ihm abhanden gekommen ist.[1] In der ältesten Version des *„Rechts der Rus'"*, die auf das 11. Jh. zurückgeht, spielte ein Fürstengericht am Hof des Fürsten noch kaum eine Rolle. Stattdessen begann der Marktplatz zu einem Ort rechtlicher Öffentlichkeit zu werden. An erster Stelle stand die Herausforderung des Beklagten durch den Geschädigten. Sühne wurde bilateral durch Bußen an den Klagenden als Fehdeabkauf geleistet und nicht dem Fürsten gezahlt. Lediglich wenn einer der Streitenden sich nicht zufrieden gab, wurden Zeugen zum Reinigungseid hinzugezogen.[2]

Laut einem anderen Satz im *„Recht der Rus'"* sollte ein Schuldner, der seine Schuld leugnete, *„zum Nachweis gehen vor 12 Männern"* (*„na izvod pred 12 muža."*). Diese *„Männer"*, vor denen der Anspruch zu beweisen war, können als bezirksbezogene, gerichtsähnliche, von den Parteien *ad hoc* einberufene Gruppe[3] oder als Ausschuss der Gemeinde und damit als ein allerdings kaum institutionalisiertes Gemeindegericht angesehen werden,[4] das – ohne richterliche Zwangsgewalt zu besitzen – den Anspruch des Klägers feststellte und nach Gewohnheit die Buße bestimmte. Die Gegenwart einer Menge von Städtern zur Absicherung des rudimentären Verfahrens durch Öffentlichkeit[5] ist aus dieser einzelnen Textstelle nicht ersichtlich, aber denkbar. Auch eine Beteiligung größerer Versammlungen an einer Rechtsfindung ist möglich – ähnlich wie im fränkischen genossenschaftlichen Dinggericht.[6] Aber nur der Fürst und seine Dienst- und Amtleute besaßen richterliche Zwangsbefugnisse zur Durchsetzung ihres eigenen Urteils.[7] Ausschließlich diese Gerichte waren daher *„ausgereifte Gerichte"* mit einem Einzelrichter und gerichtlicher Zwangsgewalt.[8] Das Gericht des Fürsten konnte sich dabei nicht als Berufungsinstanz durchsetzen.[9]

---

1 GOETZ (1910), Nr. 38, Nr. 40, S.268. Weitere Stellen mit Bezug zum *„torg"*: Nr. 45, S.270, Nr. 68, S.278.

2 KAISER (1980), S.82f., S.129.

3 Im skandinavischen Recht konnte ein *ad hoc* von den Parteien paritätisch besetztes Zwölfergremium gleichberechtigter Urteiler ohne Einzelrichter urteilen. H. EHRHARDT, *„Skandinavisches Recht"*, in: LexMA 8, Sp.1336f.

4 STRAUCH (1997), S.1294.

5 GOETZ (1910), Nr. 18, S.250, S.403-405, S.414-416.

6 Vgl. KAISER (1980), S.129; GOETZ (1910), S.326; HELLMANN (1954b), S.60; vgl. WEITZEL (1985), S.70, S.105, S.219f. Vgl. das so genannte *„kopny sud"* im 15. und 16. Jh.: LJUBAVSKIJ (1893), S.652-663. Diese *„Männer"* wurden in den jüngeren Redaktionen des Rechts, in denen das Gericht des Fürsten und seiner Dienstleute an Kontur gewann, nicht mehr genannt, mögen aber weiterhin bestanden haben.

7 Gemäß dem in beiden Redaktionen des *„Rechts der Rus'"* beschriebenen gerichtlichen Gegenüberstellungsverfahren (*„svod"*) gehörten Zeugen nicht unbedingt zum Verfahren: Sie wurden nur herbeigezogen, konnten sich der öffentlich Klagende und der von ihm Angeklagte nicht einigen. Und auch dann sollten Zeugen kein Urteil gegen den Beklagten durchsetzen: Die Gegenüberstellungen verliefen laut KAISER ohne Richter. KAISER (1980), S.82f., S.129.

8 Vgl. zum westlichen Frühmittelalter: J. WEITZEL, *„Gerichtsverfahren"*, in: RGA 11, S.153-171, hier S.157f.

9 HELLMANN (1954b), S.53.

Gewählte oder vom Fürsten ernannte *„Burgstädtische Älteste"* des 10. Jh. werden für größere Burgen der Rus' als *„Agenten der fürstlichen Macht"* bezeichnet. Sie halfen, die Tributeintreibung und das militärische Aufgebot zu organisieren. Diese Ältesten sollen während der Stadtgenese Führer von Hundertschaften – städtischen Einheiten unter der fürstlichen Herrschaft – geworden sein.[1] Es gibt für Polock keine Hinweise darauf, dass städtische Älteste oder Hundertschaftsführer als Sühnemittler Fehden und rechtliche Streitigkeiten zwischen Städtern beilegten.[2]

Der Fürst oder seine *„Richter"* (*„sud'ja"*)[3] und Dienstleute, die in fürstlichem Auftrag vor Ort Recht sprachen,[4] richteten schon im 12. Jh. nicht mehr nur über die Gefolgsleute: Nicht umsonst rühmte man Vseslav von Polock – allerdings, als er in Kiew herrschte, und nicht nur in Polock – im Igorlied dafür, dass er *„die Leute richtete"*.[5] Schon vor dem 13. Jh. mögen wichtige Dienstleute am Gericht des Fürsten teilgenommen haben. Erst nach 1350 begann der Fürst nach westlichem Vorbild Land an Adlige zu verleihen. Er tat dies laut einer der wenigen Urkunden dieser Zeit in der Gegenwart (*„Und dabei war"*; *„A pry tom byl"*) dreier namentlich genannter engster Gefolgsleute.[6] Die Präsenz anderer Personen an seinem Gericht war aber nicht formal festgelegt.[7] Die Einkünfte von den Gerichtsstrafen und Gerichtsgebühren waren für die Fürsten bedeutend.[8]

Noch im 12. Jh. gab es keine festen Ämter des Fürsten. Seine Herrschaft und Wirtschaft wurde von der Gefolgschaft getragen. Die Stellung des Polocker Fürsten war freilich schon früh weniger stark als in anderen Fürstentümern der Rus', da er von der zweiten Hälfte des 12. Jh. an meist unter der Gewalt eines Oberherrschers stand.[9] Erst allmählich bildeten sich unterschiedliche Tätigkeitsbereiche heraus, die bestimmten Gefolgsleuten über eine längere Zeit hinweg anvertraut wurden. Zur Mitte des 12. Jh. ist erstmals von einem *„dětski"* des Fürsten zu hören.[10] Entweder bedeutete diese Bezeichnung nur, dass er der jüngeren

---

1 HELLER (1987), S.24. Für Polock sind erst 1552 Zehnerschafts- und Hundertschaftsführer (*„desjatniki"*, *„sotniki"*) bekannt, die als Führer von ländlichen wie städtischen Siedlungsverbänden oder Straßengemeinschaften für die Reparatur der Palisaden verantwortlich waren. PR 1552, S.4-9. Nur in Novgorod und Pskov traten Hundertschaftsführer später als Wortführer der Stadtbevölkerung auf. Zum Forschungsstand: PICKHAN (1992), S.87f.; vgl. HELLER (1987), S.25; ZERNACK (1967), S.60, S.151, S.184. Unkritisch: DVORNIČENKO (1983c), S.34, S.47; KOPYSSKIJ (1975), S.77.

2 Für die frühslawische Zeit wird von *„Ältesten"* ausgegangen als Führern des Siedlungsverbandes, *„der vielleicht auch eine Gerichtsgemeinde war"*. ZERNACK (1967), S.259.

3 GOETZ (1910), Nr. 72, S.280.

4 Noch zu Ende des 15. Jh. durften auch Bojaren ohne besondere Ämter im Auftrag des Herrschaftsträgers ländliche Angelegenheiten vor Ort richten. PG 1, Nr. 230, 1499, S.162.

5 *„Vseslav Knjaz' ljudem sudjaše"*. SLOVO, S.26; MÜHLE (1991), S.235.

6 LJUBAVSKIJ (1893), S.551; CHOROŠKEVIČ (1974b), S.212; PG 1, Nr. 6, S.43f.

7 Erst im 15. Jh. wurde es dem lokalen Herrschaftsträger im Landesprivileg nach polnischem Vorbild ausdrücklich verboten, in Abwesenheit des Klägers und ohne Rechtsfindung durch weitere Anwesende alleine zu richten. PG 3, Nr. 323, S.86; zur Datierung: PG 5, S.8.

8 DOVNAR-ZAPOL'SKIJ (1902), S.125f.

9 ZERNACK (1967), S.124; vgl. in diesem Zusammenhang: GOEHRKE (1982), S.224.

10 PSRL 4, S.495.

Gefolgschaft des Fürsten angehörte,[1] oder sie stand bereits für den Träger einer Funktion, die vom 13. Jh. bis ins 16. Jh. nachgewiesen ist: In dieser Zeit war der *„decki"* ein Beauftragter des Fürsten, der als herrschaftlich legitimierter Sühnemittler Streitfälle gegen eine Gebühr beilegte. Ebenso brachte er Angeklagte vor das fürstliche Gericht und kümmerte sich darum, dass Verpflichtungen gegenüber dem Fürsten eingehalten wurden.[2] Der *„burgstädtische Diener"* (*„tivun gorodskoj"*) ist erst ab der zweiten Hälfte des 13. Jh. bekannt. Er zählte später zu den Amtsträgern des Fürstenhofes in der Burg. Damals aber war er als ein vom Fürsten beauftragter Unfreier der Vorgesetzte des *„decki"*. Er war befugt, anstelle des Fürsten im burgstädtischen Gerichtsbezirk zu richten, und verwaltete Teile der fürstlichen Eigenwirtschaft.[3] Seine Bezeichnung als *„burgstädtischer"* Amtmann belegt erneut die Burgstadt als gerichtliche Einheit, ohne sie gegenüber anderen (ländlichen) Einheiten – über die Grundsätze mit handelsrechtlichem Inhalt oder Bezug auf den Marktplatz hinaus – qualitativ zu einem gesonderten Bezirk zu machen.

Zusammenkünfte des engsten gefolgschaftlichen Kreises um den Polocker Fürsten gab es wohl vom Beginn der fürstlichen Herrschaft in Polock an. Eine im 13. Jh. verschriftlichte skandinavische Saga spricht von einem *„Ding"* (anord. *„thing"*), das der Polocker Fürst einberief, um über Krieg und Frieden sowie Tributverteilung und sein Verhältnis zur Gefolgschaft zu beraten. Ein Dinggericht, eine Gerichtsversammlung, kann mit dieser Saga aber kaum nachgewiesen werden.[4]

Gemäß der Vita der Evfrosinija genehmigte zur Mitte des 12. Jh. der Polocker Bischof der Fürstentochter, am Platz der alten Erlöserkirche eine neue steinerne Kirche zu errichten. Laut dem Text inszenierte er diesen Rechtsakt umsichtig:

> *„nachdem er den Fürsten Boris, ihren Onkel, und ihren Vater Geor'gij, und die selige Evfrosinija, und ehrenwerte Männer (čestnyja muža) herbeigerufen hatte, und diese als Zeugen gestellt hatte (postavi ja sam posluchy), sprach er (rek): ‚Diesen Platz des hl. Erlösers gebe ich der Eufrosinja vor euch (pri vas), und dass niemand während meines Lebens über meine Gabe richtet (posudit).' Und als dies die beiden Fürsten und alle Bojaren (boljare vse) vom Bischof gehört hatten, verneigten (poklonistasja) sie sich vor ihm (...)."*

Die beiden Fürsten bekräftigten darauf die durch Publizität abgesicherte bischöfliche Handlung und rieten der Evfrosinija, dem Bischof zu gehorchen und dort ein Kloster einzurichten, denn *„er ist uns allen der Vater, ihm müssen wir gehorchen."* Die Verleihung fand damit in okkasioneller Öffentlichkeit vor Geschäftszeugen (*„ehrenwerte Männer"*, *„čestnyja muža"*) statt, die möglicherweise

1 RÜSS (1981), S.359.

2 PG 3, Nr. 323, 1511, S.87, S.90; PG 1, Nr. 97, 1458–1460, S.191. Zur Rolle des *„decki"* gemäß dem Vertrag von 1229, der zwischen Riga und dem Smolensker Fürsten, der auch Fürst über Polock war, abgeschlossen wurde: GOETZ (1916), S.259f.; KAISER (1980), S.101.

3 Im Vertrag von 1229 erscheint er als wichtiger Richter. GOETZ vergleicht seine Stellung mit Schultheißen und Amtmännern westlicher Fürsten, aber auch mit einem vom Fürsten eingesetzten Bürgermeister. GOETZ (1916), S.259. Erst im 15. ist mehr über ihn zu erfahren. HELLER (1987), S.33; KAISER (1980), S.96f.; IZBORNIK, S.377; LJUBAVSKIJ (1896), S.254f.; PG 2, Nr. 230, 1499, S.162.

4 GLAZYRINA / DŽAKSON, S.108, S.110f., S.116f.

mit *„allen Bojaren“* identisch waren. Jedenfalls schrieb der Verfasser der Vita damit erstmals für die Teilfürstenzeit von einer expliziten Gesamtheit der Bojaren (gemeinsam mit den Fürsten).[1] Das Handeln des engeren Gefolgschaftskreises, der sich gemäß Quellen des 13. und 14. Jh. um den Fürsten versammelte, bezeichnete der Chronist mit dem Verb *„dumati“* – *„sich beraten“*.[2]

In der Rus' und damit auch in Polock waren die Beziehungen zwischen Herrscher und Kirche, wie in Byzanz, von Anfang an sehr eng.[3] Neben der Gerichtsbarkeit, die der Bischof über seine Leute ausübte, hatte er wie andere Bischöfe vom Beginn des 13. Jh. an die Aufsicht über Maß und Waage.[4] Spätestens ab Anfang des 14. Jh. übte er in Handelsangelegenheiten eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Die Mitsprache des Bischofs bei Urteilen des Trägers der Landesherrschaft, die mit Eherecht zu tun hatten, dürfte ins 13. Jh. zurückgehen.[5]

Wegen der Stadtsässigkeit des Gefolgschaftsadels, des Fürsten sowie des Bischofs erreichte die fürstliche Herrschaft innerhalb der Stadtbefestigungen eine beachtliche Wirkung, obschon Ämter noch kaum ausgestaltet waren. Bis in die erste Hälfte des 12. Jh. gibt es keine Quellen, die auf eine Rolle der nichtadligen Stadtbevölkerung beim Herrschaftsantritt oder -abbruch von warägischen Fürsten hinweisen. Ganz im Gegenteil belegen die Quellen, dass die Fürsten und ihre Gefolgschaft in diesen Dingen unter sich entschieden. Für die Fürsten vor dem 12. Jh. war es vielmehr charakteristisch, dass sie die Burgherrschaft entweder eroberten oder erbten.[6] Paradigmatisch war die Machtübernahme, wie sie der Chronist für das Jahr 980 schilderte: Damals soll Vladimir Polock erobert, den Fürsten Rogvolod getötet und 988 seinen eigenen Sohn als Fürsten *„eingesetzt“* (*„posadi“*) haben.[7] Wie kamen die freien Polocker Städter im 12. Jh. in diesen Handlungszusammenhängen zu Wort?

---

1 PSRL 21, 1, S.210f.

2 Tautvilas beriet sich 1263 mit seinen Bojaren (*„poča dumati“*). PSRL 2, S.860; RÜSS (1994), S.408-415. Den Lehnsvertrag mit dem Orden zu Ende des 14. Jh. ging Fürst Andrej erst nach der Beratung mit den obersten Bojaren ein. PG 1, Nr. 8, 1385, S.45. Damals standen ein *„nostrorum baronum superioris“* sowie ein *„advocatus“* den übrigen *„consiliariares“* um den Fürsten vor. PG 1, Nr. 8, 1385, S.45. Die verwendeten Begriffe lassen darauf schließen, dass der oberste Gefolgschaftskreis damals den Rat um den litauischen Großfürsten als Vorbild hatte.

3 RÜSS (1987), S.310f. In einer Anekdote aus dem 13. Jh. berät der vom Fürsten gefragte Bischof denselben in Herrschaftsangelegenheiten, was charakteristisch ist für die Konzeption der Symphonia zwischen Fürst und Kirche. IZBORNIK, S.377.

4 Es ist ungeklärt, ob zuvor der Fürst dies tat, oder ob die Bischöfe solche Befugnisse schon länger besaßen. ŠČAPOV (1989), S.91f.; RÜSS (1987), S.385; GOETZ (1916), S.285.

5 Vgl. ŠČAPOV (1989), S.97f. Zur Gerichtsbarkeit in Erbsachen: ŠČAPOV (1989), S.113-115.

6 So schon: DANILEVIČ (1896), S.185; anders: DVORNIČENKO (1983c), S.49, S.92-96, S.20.

7 MÜHLE (1991), S.207-210, S.213; PVL 1, S.83; PSRL 1, S.121.

B.II.2 „die Polotschanen (...) versammeln sich wie zur Beratung zum veče“[1] Interaktion von Städtern, Fürsten und Lateinern

In diesem Kapitel steht kollektives Handeln zahlreicher Mitglieder möglichst aller für die Stadt wichtigen sozialen Gruppen im Mittelpunkt, das sich von Handlungshorizonten leiten ließ, die auf die Stadt als Ganzes bezogen waren. Dabei sind zwei Handlungsfelder der Interaktion zu unterscheiden: die Interaktion der Fürsten mit den Städtern einerseits und nach 1200 die Interaktion dieser Akteure mit westlichen Partnern andererseits. Beide Handlungsfelder und die für sie konstitutiven Praktiken und Verfahren standen aber in enger Verbindung miteinander. Zunächst ist ihr chronologischer Entwicklungszusammenhang in Interaktionsketten zu schildern.

B.II.2.1 „und sie vertrieben ihn“ Interaktion von Fürsten und Städtern im 12. Jh.

Fürsten und ihre Gefolgsleute nahmen von Anfang an bei Austragung ihrer Machtkämpfe wenig Rücksicht auf die Belange der übrigen Stadtbevölkerung. Im Rahmen zwischenfürstlicher Auseinandersetzungen in der zweiten Hälfte des 11. Jh. wurde die Stadt mindestens einmal ein Raub der Flammen.[2] Auch im ersten Drittel des 12. Jh. blieb Polock nicht von Zwisten zwischen Anführern von Zweigen der Polocker Fürstenfamilie oder von Ansprüchen weiterer Fürsten verschont. Beides führte zu krisenhaften Schwächungen der fürstlichen Macht.[3] In diesem Zusammenhang traten nun neue, nichtadlige Akteure auf die bisher von Fürsten und ihren Gefolgschaften besetzte machtpolitische Bühne.

In der Chronik steht unter dem Jahr 1127, der Kiewer Fürst Mstislav (Vladimirovič) habe sich mit seinen Verbündeten der Stadt Polock genähert, die vom Fürsten David (Vseslavič) beherrscht wurde. In dieser Situation ist erstmals von einer kollektiven Aktion der Städter zu lesen:

> *„Die Polotschanen taten sich zusammen, vertrieben David mit seinen Söhnen, nahmen Rogovolod und gingen zu Mstislav, um ihn als ihren Fürsten zu erbeten. Mstislav handelte gemäß ihrem Willen (stvori volju ich) und sie nahmen Rogovolod und führten ihn nach Polock.“*[4]

Das kollektive Handeln der Polocker erscheint in dieser kurzen Passage als eine Folge von Aktionen, die nicht erst nachträglich durch den Chronisten in einen logischen Zusammenhang gestellt worden sind. Vielmehr lässt diese Folge auf einen Handlungsplan schließen, der über einen mittelfristigen Horizont entworfen und darauf in der Aktion entfaltet wurde.

Mstislav und seine Verbündeten drohten, die Stadt anzugreifen. In dieser Lage handelten *„die Polocker“* als okkasioneller, kollektiver Akteur und bewahr-

---

1 PSRL 1, Sp.377f. Diese Chronikpassage steht zum Jahr 1176. Sie ist retrospektiv gehalten und kann kaum wahrheitsgetreu sein – insbesondere nicht für Polock, das nicht ihrer ältesten Abschrift, der Lavrent'evskaja Letopis', enthalten ist. Vgl. ZERNACK (1967), S.29f.

2 MÜHLE (1991), S.235.

3 ZERNACK (1967), S.119.

4 PRSL 1, Sp.298f.; vgl. PSRL 2, S.293.

ten die Stadt vor einer längeren Belagerung oder gar einer Zerstörung. Indem sie David vertrieben, entmachteten die Polocker ihren offensichtlich schwachen Fürsten, der wegen eben dieser Schwäche für die bedrohte Stadt eine Gefahr darstellte. Mit der Aufnahme eines anderen Fürsten sowie seiner Bestätigung durch Mstislav erreichten sie, dass der neu eingesetzte Fürst von einer Vereinbarung der Städter mit einem mächtigeren Oberherrscher abhängig wurde. Die Polocker lehnten sich zwar an Mstislav an, bewiesen ihm gegenüber aber gleichzeitig Stärke, indem sie aufgrund eigener Überlegungen mit Rogvolod (Vseslavič) ein anderes Mitglied der Polocker Fürstenfamilie zum Fürsten machten und sich *„ihren Willen"* vom mächtigen Mstislav bestätigen ließen. Rogvolod war einer der zahlreichen Brüder Davids. Wie dieser zählte er zur sich konsolidierenden Polocker Dynastie – wie schon sein Name bezeugt, der sich auf den Polocker Fürsten Rogvolod des 10. Jh. bezog.

Das Vorgehen *„der Polotschanen"* ist dabei in einen engen Kontext mit dem der Bewohner anderer Städte der Rus' zu stellen: Schon ab Ende des 11. Jh. drängten oder zwangen Wortführer belagerter Städte ihre Fürsten, die sich in ihrer Stadt befanden, im Interesse der Stadt zum Friedensschluss mit den Belagerern.[1] Sich zu versöhnen (*„smirijati"*) war neben Rache und Geldbuße ein im *„Recht der Rus'"* legitimiertes Verfahren,[2] Frieden wurde jedoch in der Chronik zunächst lediglich unter Fürsten geschlossen. Die Entscheidung, Frieden im politischen Handlungsfeld zu gewähren, lag bis um 1100 noch eindeutig beim obsiegenden Fürsten.[3] Indem die Polocker ihr Handeln 1127 durch Mstislav absegnen ließen, konnten sie auch einen solchen Frieden, den ein Fürst seinen Untertanen gnädig gewährte, umgehen.[4] Erstmals ist in dieser Passage der Chronik zum Jahr 1127 ein Terminus für einen kollektiven Standpunkt gewöhnlicher Städter, in diesem Fall der Polocker, bezeugt. Im gleichen Jahr 1127 ist vor den Polocker Ereignissen eine Versammlung von Geistlichen beschrieben, die sich mit der Forderung nach Frieden an den Fürsten Mstislav wandte, worauf dieser *„ihrem Willen folgte"*.[5] Im Kontext der Chronik fehlte dieses Substantiv bisher, abgesehen vom *„Willen Gottes"*. In der im Text der Chronik hergestellten Reihenfolge übernahmen die Städter die Formulierung aus der Kommunikation der Geistlichkeit mit Fürsten und ihren Gefolgsleuten. Erst für das Jahr 1146 verwendete sie der Chronist erneut im Zusammenhang mit der kollektiven Meinung einer Stadtbevölke-

---

1 Vgl. ROHDEWALD (2002b), S.158f.

2 Das Auftauchen des Begriffes *„Friede"* (*„mir"*) im Recht der Rus' ist mit dem Einfluss der christlichen Friedensidee zu erklären – nicht anders als bei westeuropäischen mittelalterlichen 'Volksrechten'. ROHDEWALD (2002b), S.150f.; DILCHER (1996), S.214; PR 1, S.70; W. JANSSEN, *„Friede"*, in: GG 2, S.543-591; E. KAUFMANN, *„Friede"*, in: HRG 1, Sp.1275-1292; E. KAUFMANN, *„Friede"*, in: RGA 9, S.596.

3 PVL, S.108f. (1096), vgl. PVL, S.109 (1096).

4 Im Gegensatz zu DANILEVIČ sieht MÜHLE den Grund des Fürstenwechsels nicht primär in der Bedrohung durch den Kiewer Fürsten, sondern im Anspruch der Polocker auf die Besetzung des Fürstenthrons. DANILEVIČ (1896), S.185, S.187f.; MÜHLE (1991), S.235. Gemäß ZERNACK lieferte die Bedrohung eine *„günstige Situation"* für einen solchen Anspruch. ZERNACK (1967), S.120f.

5 *„und sie sagten Mstislav auf uns wird Sünde lasten, also schließ Frieden und er folgte ihrem Willen (stvori volju ich) und brach den Eid gegenüber Jaroslav."* PSRL 1, Sp.297.

rung – derjenigen von Kiew.[1] Der Begriff spielte später bei der Ausgestaltung kollektiven Handelns der Novgoroder eine grundlegende Rolle.

Freilich hatte Mstislav dem *„Willen“* der Polocker 1127 kaum ohne Gegenleistung entsprochen: Als er wenig später gegen die heidnischen Polavcer ziehen wollte, verlangte er von den Polockern, ihn zu begleiten. Als diese sich weigerten, integrierte er das Polocker Fürstentum kurzerhand in seine Kiewer Herrschaft und setzte in Polock, nach alter Manier und ohne die Städter nach ihrem Willen zu fragen, seinen Sohn Izjaslav als Fürsten ein.

Er untermauerte den Schritt, indem er 1129/1130 *„die Polocker Fürsten mit Frauen und Kindern nach Cargorod“*, d. h. nach Konstantinopel, verbannte.[2] Die Hypathiuschronik fügt hinzu, dass diese Fürsten exiliert wurden, *„da sie den Kreuzkuss gebrochen hatten“*.[3] Der *„Kreuzkuss“* (*„chrest'noe čelovanie“*) war für die getauften Ostslawen jene Handlung, durch die der Eid geleistet wurde.[4] Daraus geht hervor, dass die Polocker Fürsten gegenüber Mstislav einen Eid abgelegt hatten – möglicherweise 1127, beim durch die Städter in die Wege geleiteten Herrscherwechsel. Promissorische kollektive Eide zwischen Fürsten sind in der Rus' erst seit dem letzten Drittel des 11. Jh. bezeugt.[5]

Die Polocker waren in den 30er Jahren des 12. Jh. bereits selbstbewusst genug, diese Demonstration fürstlicher Macht nur wenige Jahre gelten zu lassen. Kurz nachdem 1132 Svjatopolk anstelle seines Bruders Izjaslav Fürst von Polock geworden war, vertrieben ihn *„die Polotschanen“*. Der Chronist hielt lakonisch fest: *„die Polotschanen nämlich sagten verlasst uns (lišaetsja nas) und vertrieben Svjatopolk (vygnaša) und sie setzten Vasilko Svjatoslavič ein (posadiša).“*[6] Erstmals wurde damit in der Chronik die zuvor nur für die Kommunikation unter den Fürsten gebräuchliche Wendung, einen Fürsten *„einzusetzen“* (*„posaditi“*), für eine Handlung nichtfürstlicher Städter verwendet. Die Polocker, die der Chronist als Einheit auftreten ließ, setzten mit Vasilko Svjatoslavič einen Enkel Vseslavs von Polock ein, und damit erneut ein Mitglied der Polocker Fürstendynastie.[7] Als sie ihren Handlungsplan umsetzten, verzichteten sie, wie schon 1127, nicht auf Gewalt. Auch dieses Mal dürften sie aber nur unter dem äußeren Druck eines Fürsten – Vasilkos – gehandelt haben: Die Städter hatten Svjatopolk offenbar nicht für stark genug gehalten, seinem Konkurrenten standzuhalten und damit den Schutz der Polocker zu gewährleisten. Mit Recht hielten sie ihn auch für zu schwach, sich gegen sie selbst zu verteidigen.[8]

---

1 Vgl. ZERNACK (1967), S.66f.
2 PRSL 1, Sp.301.
3 PSRL 2, Sp.293.
4 Im Westen übten auch Kreuze (Kruzifixe), aber vor allem Reliquien diese Funktion aus. Vgl. KOLMER (1989), S.240; A. KAZHDAN, *„Eid (Byzantinisches Reich)“*, in: LexMA 3, Sp.1689f.; H. RÜSS, *„Eid (Altrussland)“*, in: LexMA 3, Sp.1690f.
5 Für 1067 ist der erste promissorische und gemeinsam geleistete Eid oder *„Kreuzkuss“* (*„krestocelovanie“*) unter Fürsten in der Chronik belegt: Er garantierte freies Geleit. PVL 1, S.167.
6 PSRL 1, Sp.302.
7 Vgl. ZERNACK (1967), S.120.
8 PSRL 1, S.301f.; ŠTYCHOV (1972), S.197; DANILEVIČ (1896), S.195; MÜHLE (1991), S.235.

In dieser Situation war, wie schon 1127, erneut eine Vertreibung des Fürsten denkbar geworden. Die Erinnerung an die frühere, erfolgreiche Interaktionskette gab in dieser neuen Situation den Horizont kollektiven Handelns vor. In der Interaktion zwischen Stadtbevölkerung und Fürsten kristallisierten sich in solchen Situationen Rahmenvorstellungen kollektiven Handelns heraus, die beide Seiten teilten. Die geplante Vertreibung und der Ersatz des Fürsten durch einen anderen durch nichtadlige Städter wurde – immer in der Darstellung des Chronisten – zu einem Handlungskontext, der in bestimmten Konstellationen abrufbar, denkbar, sagbar und machbar wurde.

Über vergleichbare Aktionen der Polotschanen wird in der Chronik erst zwei Jahrzehnte später wieder berichtet, und zwar zum Jahr 1151:

> *„In diesem Jahr nahmen die Polotschanen Rogvolod Borisovič, ihren Fürsten, und sie schickten ihn nach Minsk, und sie hielten ihn dort in großer Not, und sie holten sich einen Glěbovič, und die Polotschanen sandten zu Svjatoslav Ol'govič, dass sie ihn mit Liebe als Vater hätten und sich seiner Botmäßigkeit unterstellten (s ljubov'ju jako iměti otcm sobě i choditi v poslušan'i ego). Und darauf küssten sie das Kreuz."*[1]

Die Polocker nahmen erneut Stellung in einem zwischenfürstlichen Konflikt: Offenbar war der eigene Fürst im Verlauf der dynastischen Auseinandersetzungen unter den vielen Söhnen oder Enkeln Vseslavs so geschwächt worden, dass er die Stadt vor einer Eroberung seitens der anderen Partei und mit ihr verbündeter Fürsten nicht hätte schützen können. Damit wurde er für die Stadtbevölkerung aber zu einem Sicherheitsrisiko, worauf er den eigenen Schutz in der Stadt verlor.

In dieser Situation vergegenwärtigten sich die Polocker ihre 1127 und 1132 erworbenen Erfahrungen. In der Darstellung des Chronisten wurden die Vertreibung des Fürsten und die Absicherung dieses Schrittes vor einer dritten Seite für die Städter in dem Handlungszusammenhang, den sie mit dieser Sachlage verknüpften, zu einem denkbaren Handlungshorizont und erwiesen sich als machbar. Tatsächlich handelten die Polocker ganz ähnlich wie 1127. Mit Rostislav Glebovič holten sie sich den mächtigen Anführer der Glebovići, neben den Borisovići und den Vasil'kovići einer der drei zerstrittenen Zweige der Polocker Fürstenfamilie.[2] Zusätzlich unterstellten sich 1151 die Polocker, wie 1127, der Schutzherrschaft eines fremden Fürsten, Svjatoslav von Černigov. Im Text zum Jahr 1151 formulierte der Chronist die entsprechende Passage ausführlicher als in der Notiz zum Jahr 1127: „(...) *dass sie ihn mit Liebe als Vater hätten und sich seiner Botmäßigkeit unterstellten. Und darauf küssten sie das Kreuz.*"

Die Polocker garantierten ihren Gehorsam gegenüber Svjatoslav mit einem kollektiven Eid. Damit wird für das Jahr 1151 in der Chronik erstmals von einem kollektiven Eid nichtfürstlicher Polocker Städter auf explizit formulierte positive Bedingungen gegenüber einem Fürsten gesprochen. Dieses für die räumliche, zeitliche und soziale Sicherung herrschaftlicher Beziehungen entscheidende Verfahren war ebenfalls zunächst lediglich im Handlungsfeld von Fürsten und Ge-

---

1 PSRL 2, Sp.445f. Zur Übersetzung von „*na tom* [auf eine Bedingung, S. R.] *celovali krest*" vgl.: „*Unde uppe dissen breff hefft gekusset dat cruce* (...)." GVNP, Nr. 73, Vertrag Novgorods und Pskovs mit dem livländischen Ordenszweig 1448, S.123.

2 DANILEVIČ (1896), S.195.

folgschaft bekannt gewesen,[1] für Polock in der Notiz zum Jahr 1129/1130. Erst in der ersten Hälfte des 12. Jh. zeichnete sich ab, dass dieses Handlungskonzept in der Darstellung des Chronisten in jenes Handlungsfeld übertragen wurde, das sich zwischen Fürsten und nichtadligen Städtern entwickelte.[2] Die Polocker konnten sich in ihrem Vorgehen 1151 – trotz ihrer damit verbundenen formalen Unterwerfung – deutlicher als 1127 zu Vertragspartnern des Fürsten aufwerten. Gleichzeitig demonstrierten sie – expliziter als 1127 –, dass ihr eigener Fürst *„kein gleichberechtigter Partner war."* ZERNACK sieht darin zu Recht ein Zeichen der Stärke der Volksversammlung und möglichen Novgoroder Einfluss: *„'Die Polocker' fühlten sich als selbstständige Partei, die ihre Verträge mit dem von ihr eingesetzten Fürsten sogar durch Dritte garantieren ließen."*[3] Auch der Begriff *„Liebe"* (*„ljubov'"*), den die Städter, so berichtet uns der Chronist, in Verbindung mit dem Konzept des Gehorsams verwendeten, um ihre Beziehung zu Svjatoslav zu bestimmen, war im Sprachgebrauch der Chronik zuvor nur für zwischenfürstliche Bündnisse sowie für das Verhältnis des Fürsten zu seiner Gefolgschaft eingesetzt worden. Indem die Polocker ihren Untertaneneid gegenüber einem fremden und fernen Fürsten leisteten, aktivierten sie bis zu einem gewissen Grad die zweite Handlungsvorstellung, die mit dem Terminus *„Liebe"* verbunden war, nämlich die eines vertraglichen Bündnisses zwischen Fürsten. Eine solche *„Amicitia"* hieß im lateinischen Frühmittelalter auch *„ibidem velle et idem nolle"*. Sie stand demnach für einen ungeteilten kollektiven Willen.[4]

Schon 1159 mussten die Polocker dem 1151 vertriebenen Fürsten Rogvolod (Borisovič) und seinen Anhängern aber wieder nachgeben. Er sammelte seine Kräfte in der zum Land Polock gehörenden Stadt Druck, deren Bewohner ihn unterstützten. In Polock löste – so der Chronist – gleichzeitig eine Fraktion, die für Rogvolod einstand, eine Unruhe aus:

> *„und eine große Unruhe (mjatež) war in der Stadt unter den Polockern, denn viele wollten Rog''volod".* Rostislav (Glebovič), der damalige Fürst von Polock, reagierte vorerst folgendermaßen: *„er beruhigte die Leute und beschenkte sie mit vielen Geschenken und führte sie zum Kreuz."*[5]

Rostislav interpretierte die Situation offenbar als eine ernsthafte Bedrohung seiner Herrschaft. Seine Wahrnehmung schilderte der Chronist im Einklang mit Interpretationsschemata, die der Logik dieses entstehenden Handlungsfeldes zugrunde lagen: Der Fürst befürchtete ohne Zweifel, die Städter könnten ihn vertreiben. In dieser gefährlichen Situation griff somit jetzt auch der Fürst in der Kommunikation mit der Stadtbevölkerung zu Mitteln, die zunächst für Beziehungen zwischen Fürst und Gefolgschaft charakteristisch gewesen waren. Die Polocker hatten ihm 1151 dieses Vorgehen mit ihrem Eid gegenüber Svjatoslav

1 1118 wurden die Novgoroder Bojaren von ihrem Fürsten *„zum Ehrenkreuz"* geführt (*„i zavodi ja k čěstnomu chrestu"*). PSRL 3, S.21.

2 Für das Jahr 1145 ist ein Kreuzkuss der Kiewer und anderer Städter gegenüber Igor bezeugt. ZERNACK (1967), S.66.

3 ZERNACK (1967), S.121; S.123f.; S.223f.

4 MICHAUD-QUANTIN (1970), S.272f.

5 PSRL 2, Sp.493f.

nachdrücklich vor Augen geführt. Indem er ihnen das Verfahren nun selbst anbot, kam er ihnen entgegen. Mit dem vorgebrachten Wunsch, die Städter sollten ihrem eigenen Fürsten – und nicht nur einem abseits stehenden Garanten wie Svjatoslav – einen Treueid leisten, ließ sich Rostislav in der Darstellung des Chronisten auf ein Handlungsmodell ein, das in diesem Handlungszusammenhang neu war: Er machte seine Stellung von der demonstrativ zur Schau gestellten Treuebekundung der Städter abhängig. Indem die Städter in seiner Gegenwart den promissorischen Eid gemeinsam ablegten, entstand in okkasioneller Öffentlichkeit eine neue Wirklichkeit (religiös motivierter) *gegenseitiger* politischer Bindung zwischen nichtadligen Städtern und ihrem Fürsten.[1] Dieses Vorgehen wertete den Stellenwert der Städter als Gesamtheit in der Herrschaftsbeziehung zu ihrem Fürsten auf.

Die Auseinandersetzung wurde danach auf Wunsch der Bewohner der belagerten Stadt Druck fürs Erste mit einem bilateral beeideten Frieden *„im Sinne der ruhenden Gewalttätigkeit"*[2] zwischen den Fürsten Rostislav (Glebovič) und Rogvolod (Borisovič) beigelegt.

Im gleichen Jahr sollen die Polocker aber laut dem Chronisten einen *„bösen Ratschluss"* gegen ihren Fürsten Rostislav *„beschlossen"* haben (*„svět zol svěščaša"*). Damit

> *„(...) übertraten sie den Kreuzkuss (pristupiša chrstnoe cělovanie), denn darauf hatten sie ihm das Kreuz geküsst: Du sei uns der Fürst, und lass Gott uns mit dir leben und diesen Eid dürfen wir nicht in Abrede stellen."*[3]

Der Chronist scheint hier den Text paraphrasiert zu haben, auf den die Polocker gegenüber Rostislav kollektiv ihren Eid geschworen hatten. Die Passage ist äußerst kurz und formelhaft. Es ist denkbar, dass es sich um ein wenig verändertes Zitat der mündlich vereinbarten Herrschaftsbeziehung handelt. Die Abrede oder *„Täuschung"* (*„izvet"*), die den Städtern explizit verboten war, bezeugt, wie wenig selbstverständlich der fürstliche Herrschaftsanspruch über sein *„Vatererbe"* inzwischen geworden war. Der Chronist berichtete, wie diese Vereinbarung gebrochen wurde. Denn die Polocker schickten 1159

> *„(...) heimlich an Rogvolod Borisovič in Druck und sagten ihm, unser Fürst! Wir haben gegen Gott und dich gesündigt, als wir gegen dich aufstanden ohne Schuld (bez viny) und deinen ganzen Besitz und den deiner Gefolgschaft geraubt haben und dich selbst dem Glebovič übergaben zur großen Qual. Aber nun vergiss alles das, was wir in unserem Unverstand getan haben und küsse uns das Kreuz, so werden wir deine Leute sein und du sei unser Fürst, und den Rostislav nehmen wir und geben ihn in deine Hand und mach mit ihm, was du willst. Rogvolod aber küsste ihnen darauf das Kreuz, dass er nichts nachtragen werde und entließ sie zu den ihren."*[4]

Dieser Text ist für mehrere Aspekte kollektiven Handelns in Polock und für die entsprechende sprachliche Dimension ein Erstbeleg: Erstmals berichtete der Chronist von einem Grund, der aus der Sicht der Städter einen Aufstand der Polocker gegen einen Fürsten gerechtfertigt hätte: Es ist mit einem rechtlichen

1 Vgl. PRODI (1997), S.67 etc.; MICHAUD-QUANTIN (1970), S.233.
2 W. JANSSEN, *„Friede"*, in: GG 2, S.546.
3 PSRL 2, Sp.494.
4 PSRL 2, Sp.494f.

Begriff die Rede von einer *„Schuld"* (*„vina"*), die ein Fürst durch sein Handeln gegenüber den Städtern auf sich laden konnte. Schon 1136 hatten die Novgoroder gemäß ihrer Chronik diesen rechtlichen Terminus in gleicher Weise verwendet: Nachdem sie ihren Fürsten zwei Monate lang gefangen gehalten hatten, hielten sie ihm unter diesem Titel eine in der Chronik ausformulierte Liste seiner (angeblichen) *„Vergehen"* (*„viny"*) vor. Erst nach dieser demonstrativen Delegitimierung ließen sie ihn endgültig entmachtet aus der Stadt ziehen.[1]

Erstmals übte – gemäß der Chronik – ein Polocker Fürst den Städtern gegenüber 1159 einen beeideten Verzicht auf Rache. In der okkasionellen Öffentlichkeit vor den Boten der Stadt erreichten die Polocker in der Darstellung des Chronisten, dass die bisher bekannten Verfahren, welche die Beziehung zwischen den Städtern und ihrem Fürsten herstellten, umgekehrt wurden: Nicht die Städter sollten nun dem Fürsten einen Eid leisten, sondern der Fürst den Städtern. Damit folgten sie den nur wenige Jahre älteren beispielhaften kollektiven Aktionen der Kiewer (1146)[2] und Novgoroder (1132).[3]

Die Schmälerung fürstlicher Macht, die 1127 und 1151 erreicht worden war, indem die Polocker eine dritte Partei einbezogen, wurde damit fortgesetzt: *„Die Polotschane"* wurden nach dem Novgoroder und Kiewer Vorbild zum Vertragspartner des Fürsten. Er verpflichtete sich ihnen gegenüber explizit und mit einem langfristigen Handlungshorizont mit einem Eid, den er in ihrer Gegenwart ablegte.[4] In der Kette der Interaktionen der Jahre 1127, 1132, 1151 und 1159 oder im Handlungsfeld, das durch den Bezug auf diese Aktionen allmählich entstand, war damit ein neues Verfahren zunächst denkbar und dann für die politische Wirklichkeit entscheidend geworden. Bis die Bewohner einiger Städte mit ihrem Fürsten solche vertraglichen Vereinbarungen eingingen, waren diese in der Rus', wie ausgeführt, lediglich zwischen Fürsten und ihrer Gefolgschaft üblich gewesen. Mit der Übertragung in das Handlungsfeld der Interaktion von Städtern und Fürsten, das von einer viel breiteren sozialen Trägerschaft hergestellt wurde, entstand etwas Neues. Die Ereignisse hatten der lokalen Nachahmung und Adaption dieser Verfahren, die sich in einer großräumigen Kommunikationsregion entwickelten, den Boden bereitet.[5]

Mit dem Eid sicherte sich die Stadt gegen Gewalt ab: Rogvolod (Borisovič) leistete einen Eid darauf, dass er auf die Rache für das, was ihm die Polocker angetan hatten, und die ihm gewissermaßen zustand, verzichten wollte. Rache war gemäß dem im 11. und 12. Jh. entstehenden *„Recht der Rus'"* neben Geldbußen, mit denen die Fehde abgekauft werden konnte, eine legitime Antwort auf eine *„Kränkung"* (*„obida"*).[6] Ein beeideter Verzicht auf Rache entsprach einer *„Urfehde"*, wie sie auch in Westeuropa üblich war. Auch bei dem genannten Präze-

1 PSRL 3, S.24.
2 1146 leisteten zunächst Svjatoslav und dann Igor den Kiewern einen Eid. Vgl. ZERNACK (1967), S.66f.
3 Schon 1132 küsste Vsevolod den Novgorodern auf eine explizite Bedingung das Kreuz. PSRL 3, S.22.
4 ZERNACK (1967), S.121f.
5 Vgl. ZERNACK (1967), S.120-123, S.265; ZERNACK (1973), S.14.
6 PR 1, S.70.

denzfall in Kiew (1146) handelte es sich um eine Urfehde. Das Konzept des beeideten Racheverzichtes war ebenfalls zunächst nach der Mitte des 11. Jh. in den Beziehungen unter Fürsten gebräuchlich geworden.[1] Es führte hier, wie in der Kommunikation zwischen Fürsten und Städtern, aus dem Teufelskreis von *„Kränkung"* und Rache heraus. Es sicherte, zumindest vorläufig, einen gewaltlosen Zustand, einen impliziten Frieden zwischen den Beteiligten. Im westlichen Teil Europas war die Urfehde auch als *„iuramentum pacis"* bekannt.[2]

Diese Urfehde war die Vorbedingung, die gemäß der vom Chronisten wiedergegebenen Logik des Handlungsplanes der Polocker 1159 erfüllt sein musste, bevor sie ihren folgerichtig vorbereiteten Fürstenwechsel durchführen konnten. Als nächstes stand nun die Beseitigung ihres gegenwärtigen Fürsten an. Laut der Chronik sollen sie Rostislav (Glebovič) mit einer List zu einem Festmahl in die Stadt eingeladen haben. Allerdings erschien er bewaffnet, so *„dass sie ihn nicht anzutasten wagten."*[3] Am nächsten Morgen riefen sie erneut nach ihm. In der Chronik wird ihre Nachricht, die sie dem Fürsten durch einen *„Boten"* übermittelten, in direkter Rede zitiert:

> *„Wir haben mit dir zu sprechen, komm also zu uns in die Stadt, denn der Fürst war zu dieser Zeit in Belčica"*, im Fürstenhof vor der Stadt. Ein Beauftragter des Fürsten, sein *„Děckij"*, kam ihm nun aus der Stadt entgegen und sagte ihm: *„Komm nicht, Fürst, denn es ist ein veče in der Stadt, und deine Gefolgschaft schlagen sie und dich wollen sie nehmen."*

In dieser Passage nannte der Chronist eine Versammlung in Polock erstmals *„veče"*.[4] Der Begriff wurde wohl von einem der bei der Handlung anwesenden Akteure gebraucht, um dem außenstehenden Fürsten die Interaktion zu erklären. Er wurde als Interpretationsschema eingesetzt und stand für Formen kollektiven Handelns, die nicht nur diesen beiden Kommunikationspartnern bekannt waren. Der Terminus wurde schon ab Ende des 11. Jh. für sehr ähnliche Phänomene in Kiew und anderen Städten der Rus' verwendet. Stets handelte es sich um Versammlungen von Städtern zur Überwindung von Herrschaftskrisen ihrer Fürsten.[5]

Daraufhin kehrte der gewarnte Rostislav, so berichtet der Chronist weiter, in den vor der Stadt gelegenen Fürstenhof in Belčica zurück, wo er sich mit seiner Gefolgschaft zusammentat und *„das Polocker Herrschaftsgebiet plündernd"* verließ. Im Anschluss zog, wie von den Städtern geplant und vereinbart, Rogvolod in die Stadt ein, *„und er setzte sich auf den Thron seines Onkels und seines Vaters mit großer Ehre und die Polocker waren so froh."*[6] Der Fürst bestieg demnach den Thron selbst. Er wurde laut der Darstellung der Chronik nicht wie 1132 ausdrücklich von den Städtern eingesetzt, obgleich diese gemäß dem Chronisten, der

1 PVL, S.72 (1067), S.92 (1093).
2 R. J. WEBER, *„Urfehde"*, in: LexMA 8, Sp.1294.
3 Auch im westlichen frühen Mittelalter war das Convivium charakteristisch für den Abschluss und die Vergegenwärtigung von Freundschaft(-sbündnissen) in okkasioneller Öffentlichkeit. Einladungen in arglistiger Absicht waren nicht selten. G. ALTHOFF, *„Freund und Freundschaft"*, Paragraph 2, in: RGA 9, S.577-582, hier S.580.
4 ZERNACK (1967), S.13; PSRL 2, 1159, S.495.
5 ZERNACK (1967), S.7.
6 PSRL 2, Sp.496.

den Städtern offensichtlich wohlgesonnen war, eine ausschlaggebende Rolle für die Rückkehr des vorherigen Fürsten an die Macht gespielt hatten.

Bereits 1162 kam es in Polock erneut zu einem Wechsel fürstlicher Herrschaft, bei dem kollektives Handeln der Städter eine Rolle spielte: Rogvolod fürchtete sich davor, nach einer verlustreichen Niederlage in die Stadt zurückzukehren, *„da viele Polocker gestorben waren. Die Polotschanen aber setzten in Polock einen Vasilkovič ein."* Erstmals seit 1132 beriefen damit die Polocker wieder selbst einen Fürsten – im Sprachgebrauch der Chronik mit genau demselben Terminus (*„posadiša"*).[1] Nach der Chronik zu urteilen, situierte sich Rogvolod somit nach der blutigen Niederlage in der hier ins Zentrum gerückten Kette von Interaktionen: Bei der Interpretation seiner Situation vergegenwärtigte er sich die im örtlichen Handlungsfeld zwischen Fürsten und Städtern mehrfach nachgewiesenen Fürstenvertreibungen durch die Städter. Der praktischen Logik dieses Handlungskontextes entsprechend, kam er der möglichen Reaktion der Städter zuvor: Er nahm die ihm drohende Vertreibung vorweg.[2]

Die Teilhabe der Städter an der Ab- und Einsetzung eines neuen Herrschers war jetzt in der Darstellung des Chronisten zu einer Vorstellung geworden, die bereits in den Plänen der Fürsten mitbedacht wurde. Sie war im Handlungsfeld, das sich in der Interaktion zwischen den Städtern und dem Fürsten allmählich formte, schon beinahe selbstverständlich geworden. Die nichtadligen Städter hatten zwischen 1127 und 1161 in Krisensituationen mehrmals großen Einfluss auf die Besetzung des Fürstenthrones – nur 1130 waren sie ohnmächtig.

Sogar in einer klaren Position der Schwäche, in die sie 1167 gerieten, konnten die Polocker die Interaktion mit Rogvolod im Jahr 1159 zum Maßstab ihres Handelns machen. Volodar (Glěbovič) führte sein Heer gegen Vseslav (Vasilkovič), der ihm *„mit den Polotschanen"* entgegen zog. Nach der verlorenen Schlacht flüchtete Vseslav nach Vitebsk, *„Volodar aber zog in Polock ein und küsste den Polotschanen das Kreuz."*[3] Erneut antizipierte ein Fürst (Vseslav) den ihm seitens der Städter drohenden Handlungsplan, einen schwachen beziehungsweise besiegten Fürsten zu bestrafen oder durch einen starken zu ersetzen. Zudem war der siegreiche Fürst Volodar dazu bereit, in der okkasionellen Öffentlichkeit der Städter einen Kreuzkuss zu leisten, der ihn stärker an sie band als sie an ihn. Der Machtwechsel im Jahr 1167 unterschied sich damit ganz deutlich von Eroberungen, wie sie noch im ganzen 11. Jh. üblich gewesen waren. *„Die Polotschane"* wurden im 12. Jh. in der Darstellung des Chronisten immer deutlicher zu selbstbewussten Akteuren in ihrer Kommunikation mit Fürsten, und immer selbstverständlicher nahmen die Fürsten sie als solche an.

1186 zogen David Rostislavič von Smolensk, sein Sohn Mstislav aus Novgorod und andere Fürsten gegen Polock. Der Chronist schrieb dazu:

---

1 Dabei wurden die Begriffe von 1132 verwendet: *„Polotčane že posadiša* (...)." PSRL 2, S.519. Es handelte sich um Vseslav, den Sohn desjenigen Vasilko, der 1132 eingesetzt worden war. Vgl. ALEKSEEV (1966), S.278.

2 Es ist abwegig, dieses Ereignis als Beleg für eine Gerichtsbarkeit der Städter ohne den Fürsten zu verstehen. DANILEVIČ (1896), S.191f.

3 PSRL 2, Sp.526f.

„Und als die Polotschane davon gehört hatten, berieten sie sich (zdumaša) und sprachen: Wir können nicht gegen Novgorod und Smolensk sein, wenn wir sie nicht in unser Land (v zemlju svoju) einlassen und wenn wir nicht mit ihnen Frieden schließen (ašče mir stvorim s nimi), werden sie uns viel Böses antun. Wenn sie zu unserem Land kommen, werden wir bis zur Grenze zu ihnen gehen. Und sie versammelten sich alle und gingen ihnen entgegen und trafen sie an der Grenze mit einer Verneigung (s poklonom) und mit Ehre. Und sie gaben ihnen viele Geschenke und sie vertrugen sich miteinander (uladišasja). Darauf gingen sie auseinander in die Länder, jeder in seines."[1]

In der Älteren Novgoroder Chronik wird zu dieser Ereigniskette nicht nur in Bezug auf den Handlungsplan der Polotschanen, sondern auch auf den Schluss der Interaktion explizit von einem Friedensschluss gesprochen (*„i umiriv''šesja vorotišesja"*).[2] Wie erwähnt war Frieden in der Chronik zunächst nur unter Fürsten geschlossen worden. Im Handlungsrepertoire etwa der Novgoroder war der Friedensschluss zwischen zwei Städten erst seit der ersten Hälfte des 12. Jh. bekannt. So schlossen sie 1138 und 1139 Frieden mit den Pskovern. Während damals aber der Novgoroder Fürst daran mitbeteiligt gewesen sein kann,[3] handelten die Polocker 1186 ohne fürstliche Anweisung.

Die Vorstellungen, welche die Städter mit dem Begriff Frieden verbanden, waren unter der nichtfürstlichen städtischen Bevölkerung bekannt genug, dass ihre Wortführer sie als angebrachten Handlungsplan bedachten und umsetzten. In der Schilderung des Chronisten erhöhten die Städter mit der Aneignung einer unter anderen sozialen Gruppen bereits etablierten Vorstellung ihre Aussichten, sich in einem Zusammenhang erfolgreich zu Wort zu melden, in dem nichtadlige Städter zuvor keine Rolle gespielt hatten. Der Chronist beschrieb mehrere Aktionen der Polocker in dieser Handlungskette mit Worten, die zuvor nur die Fürsten und ihre Gefolgsleute charakteristisch gewesen waren: So stand *„dumati sja"* zunächst für eine Beratung der Fürsten mit ihren Großen. Schenken wir dem Chronisten der Novgoroder Chronik Glauben, waren die Polocker 1186 als kollektiver Akteur genug geachtet, um ihre Aktionen zu billigen. Ihr Handeln entsprach den Rahmenvorstellungen, welche insbesondere die Fürsten der gegnerischen Seite mit dem Handlungskonzept des Friedensschlusses verbanden. Der Wunsch der Polocker, Frieden zu schließen, wurde als ihrer eigenen Ehre und den Anforderungen der Situation angemessen anerkannt. Der Fürst akzeptierte sie als berechtigte Friedenspartner, ohne sich, wie noch Fürst Oleg zur Wende ins 12. Jh., durch ihre Gegenwart in seiner Ehre verletzt zu fühlen.[4] Die soziale Reichweite der bisherigen politischen Kommunikation hatte sich Schritt für Schritt wesentlich erweitert. Schließlich ist hervorzuheben, dass in dieser Passage erstmals von einer Versammlung *aller* Polocker die Rede ist. Der Chronist brachte damit zum Ausdruck, dass nicht wenige, sondern möglichst viele Städter zusammenkamen, um insgesamt ihren – in seiner Darstellung vorweg ausgehandelten – kollektiven Willen gegenüber dem Fürsten zu äußern.

1 PSRL 1, Sp.403f.
2 PRSL 3, S.38.
3 PRSL 3, S.25.
4 ROHDEWALD (2002b), S.158.

1191 *„zog Fürst Jaroslav gegen Velikie Luki, hergerufen durch den Polocker Fürsten und die Polotschanen, (...) sie versammelten sich an der Grenze und schlossen untereinander eine Liebe (s''njašasja na rubeži i položiša meži soboju ljub''v).“*[1]

Inhalt dieser *„Liebe“* war es, zusammen mit ihren Heeren und Leuten im bevorstehenden Winter gemeinsam gegen die Litauer oder die Esten zu ziehen. Jaroslav kehrte *„mit Geschenken“* nach Novgorod zurück. Der Begriff *„Liebe“* stand bisher – abgesehen von der genannten Bindung der Gefolgsleute an ihren Fürsten – für ein Bündnis zwischen Fürsten.[2] Der Begriff und die mit ihm verbundenen Handlungshorizonte wurden 1191 seitens der Polocker wie auch des Fürsten Jaroslav als Handlungsmodell verstanden, an dem auch die nichtadligen Städter teilhatten. Die Polocker waren gemäß dieser Chronikstelle auch gemeinsam mit ihrem Fürsten vertragsfähig.

1198 wiederholte sich der Vorgang von 1186 in ganz ähnlicher Weise: Nachdem Polotschanen gemeinsam mit Litauern gegen Velikie Luki gezogen waren, schritt Fürst Jaroslav mit den Novgorodern, Pskovern und anderen zugewandten Orten Novgorods gegen Polock: *„und sie trafen die Polotschanen mit einer Verneigung auf dem Kas''pljasee, und nachdem sie Frieden geschlossen hatten (v''z'mše mir), zogen sie zurück nach Novgorod.“*[3] Erneut schilderte der Chronist die Polocker, die damals ohne Fürst auftraten, als sowohl kenntnisreich wie auch angesehen genug, um in der gegebenen Situation erfolgreich als Friedenspartner von Fürsten handeln zu können. Beide Seiten (an-)erkannten in der Situation den schon 1186 hergestellten Interaktionszusammenhang und reproduzierten ihn.

Die Polocker situierten sich somit mehrmals in denselben Bezugsrahmen kollektiven Handelns. Zunächst ist in ihrem Handeln implizit (1151), dann immer expliziter (1186, 1191 und 1198) die wiederholte Anwendung der gleichen Strategie erkennbar: Bedrohliche Situationen, in welche die Stadt beziehungsweise ihr Fürst geraten waren, wendeten sie mit Vereinbarungen ab, deren Inhalt bestimmt wurde durch jeweils einen Begriff einer zentralen Paarformel der byzantinischen Diplomatie – *„Liebe“* (*„ljubov'“*; *„agapē“*) oder *„Friede“* (*„mir“*; *„eirēnē“*).[4] Bis ins 11. Jh. galten im lateinisch beeinflussten Westeuropa die weitgehend übereinstimmenden Vorstellungen von der *„pax“* und der *„amicitia“*:[5] 1159 und

---

1 PSRL 3, S.20.

2 Wie im mittelalterlichen Westeuropa verpflichtete *„Liebe“* (*„ljubov'“*) beziehungsweise *„Freundschaft“* (*„amicitia“*) zum gegenseitigen Beistand und schloss eine gleichzeitige Tributpflicht aus. *„Freundschaft war im Mittelalter nicht Ausdruck eines subjektiven Gefühls, sondern hatte Vertragscharakter und verpflichtete zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung in allen Lebenslagen.“* ALTHOFF (1990), S.86, S.94.

3 ERSTE NOVGORODER CHRONIK, S.77 (PSRL 3, S.44).

4 Die mutmaßlichen Verträge zwischen Byzanz und der Rus' im 10. Jh. wurden jeweils durch die gleichzeitige Nennung beider Begriffe definiert. Mit entsprechenden Beispielen: MALINGOUDI (1994), S.36, S.38, S.44f., S.60.

5 WIELERS (1959). Beide griechischen Termini und ihre lateinischen sowie ostslawischen Äquivalente können annähernd mit den beiden Bedeutungsebenen *„lieben“* beziehungsweise *„schonen“* von mhd. *„fride“* verglichen werden: *„Ljubov“* und *„agapē“* standen für einen *„Zustand des ungekränkten Rechts, der Freundschaft und gegenseitigen Liebe“* und damit für ein vertraglich vereinbartes Bündnis, während *„mir“* und *„eirēnē“* eher einen *„Zustand bloßer Gewaltlosigkeit“* bezeichneten. W. JANSSEN, *„Friede“*, in: GG 2, S.543, S.545; ausführlich: ROHDEWALD (2002b).

1167 dagegen wurde im Bericht des Chronisten ohne eine ausdrückliche Verwendung der Begriffe Friede oder Liebe das Konzept der Urfehde geschildert, die der Fürst gegenüber den versammelten Städtern schwor. Auch sie garantierte in der bilateralen Beziehung zwischen Fürst und Städtern einen Zustand der Fehdelosigkeit. Nach diesem Gang durch die Chronik nun ein Überblick über die Ergebnisse.

B.II.2.2 Zwischenbilanz – Volksversammlungen im 12. Jh.

Auch Polock blieb im ersten Drittel des 12. Jh. nicht von Zwisten unter Anführern von Zweigen der Polocker Fürstenfamilie verschont. Diese Auseinandersetzungen führten zusehends zu krisenhaften Schwächungen der Herrschaft.[1] Die ältesten Versammlungen nichtadliger Städter waren im Kontext solcher Herrschaftskrisen situiert und sind zwischen 1127 und 1198 zu datieren. Mehrfach schalteten sich in diesem Zeitintervall die Polocker, die im Handel, aber auch dank des aufblühenden Handwerks wirtschaftlich erstarkt waren, selbstbewusst und ganz gezielt in okkasioneller Öffentlichkeit in die politische Kommunikation unter den Fürsten und ihren Gefolgsleuten ein. Ähnliches geschah damals in den meisten größeren Städten der Rus'.[2] Das entstehende Handlungsfeld zwischen Fürst und Städtern festigte sich in immer deutlicheren Konturen. Der Kontext und die mit ihm verbundenen Rahmenvorstellungen wurden von den Akteuren jeweils vergegenwärtigt und mit Hilfe verschiedener Verfahren aus dem älteren Handlungsfeld zwischen Fürst und Gefolgschaft bekräftigt: In mehreren Situationen, in denen starke Rivalen schwächere Polocker Fürsten bedrohten, wurden die Städter kompensatorisch aktiv. Sie vertrieben den schwächeren Fürsten, um einen seiner Gegner einzuladen, wobei sie dessen Herrschaftsantritt mit einer Garantie seitens eines mächtigeren Oberherrschers verbanden. Durch ihr kollektives Handeln konnten die Städter den burgstädtischen Bezirk im 12. Jh. mehrmals vor Plünderungen und Kämpfen hüten und ihre (nie explizit vorgebrachten) wirtschaftlichen Interessen wahren. Versammlungen außerhalb dieser Handlungszusammenhänge waren die Ausnahme,[3] sie waren daher insgesamt sehr selten. Für das ganze 12. Jh. gibt es Hinweise auf weniger als zehn solcher Versammlungen.[4] Ausgehend von den bisher zusammengetragenen, ereignisorientierten Beobachtungen sind einige Merkmale der Versammlungen zur Beilegung von Herrschaftskrisen zusammenzufassen. Die Städter wurden in Situationen aktiv, in denen die Herrschaft ihres Fürsten über ihre Stadt durch andere Heere bedroht, kaum oder gar nicht mehr gegeben war. Ihr Ziel war es, diese Situationen zu überwinden, sei es mit der Einsetzung eines neuen Fürsten oder mit einer Waffenruhe.

---

1 ZERNACK (1967), S.119.

2 ZERNACK (1967), S.121-123.

3 Eine der bekannten Ausnahmen unterscheidet sich als Einweihung einer Kirche deutlich von den übrigen Zusammenkünften. PSRL 21, 1, S.213.

4 1127: PSRL 1 a, S.298f.; PSRL 2, S.293; 1132: PSRL 1 a, S.302; 1151: PSRL 1 a, S.301f.; PSRL 2, S.445f.; 1159: PSRL 2 b, S.494-496; 1162: PSRL 2, S.519; 1167: PSRL 2, S.526; 1186: PSRL 1, S.403f.; PSRL 3, S.19; 1198: PSRL 3, S.24.

Die Chronist begnügte sich mit Formeln wie *„die Polocker"*, wenn er die städtischen Akteure bezeichnete. Der Beginn einer Versammlung wurde mit den Worten *„Die Polocker taten sich zusammen"*[1] oder *„und sie versammelten sich alle"*[2] beziehungsweise *„und als die Polotschane davon gehört hatten, berieten (zdumaša) sie sich und sprachen"*[3] beschrieben. Die städtische Bevölkerung dürfte in diesen Versammlungen vorgeherrscht haben, zumal sie in der Burgstadt stattfanden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist unwahrscheinlich. Zutrittsbeschränkungen sind für keine Zeit bekannt. Es ist aber anzunehmen, dass Unfreie nicht anwesend waren.[4] Der Menschenauflauf kam vermutlich meist im größten der Suburbien und nicht in der Burg des Fürsten und seiner Gefolgschaft zustande: 1159 versammelten sich die Polocker in der Burgstadt vor einer angeblich alten Muttergotteskirche, die im größten der Suburbien zu vermuten ist.[5] Die Versammlungen waren aber kaum so institutionalisiert, dass sie stets am gleichen Ort stattfanden, ähnelten sie doch mitunter einem spontanen Aufruhr: *„und eine große Unruhe war in der Stadt unter den Polockern, denn viele wollten Rog''volod."*[6] Über den Ablauf von Versammlungen ist wenig bekannt. Von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der ansonsten homogen dargestellten Gruppe *„der Polocker"* ist nur in der zitierten Passage zu erfahren. Einflussreiche Sprecher von Klientelparteien, teilweise auch Verwandte des herrschenden Fürsten, die mit diesem verfeindet waren,[7] mögen aber zusammen mit vielen armen, aber auch reichen Gesinnungsgenossen in Stichworten Forderungen mit anderen Gruppen ausgetauscht haben, bis sich ein gemeinsamer Entschluss herauskristallisierte.[8]

Bei aller Unregelmäßigkeit der Versammlungen ist hervorzuheben, dass gemäß der Chronik aus ihnen stets ein Beschluss hervorging. Dieser stand in der Berichterstattung des Chronisten im Vordergrund. Dennoch verwendete er keine abstrakten Termini wie Einmütigkeit, Einigkeit oder gar Konsens. Von einem Mehrheitsprinzip kann keine Rede sein, es ist schließlich nur ein Wille der Polotschanen, die als *eine* Gruppe auftraten, ersichtlich. Lediglich in diesem herrschaftspolitischen Kontext bildete sich aus der sozial vielfältigen Stadtbevölkerung eine gegen außen einheitliche Gruppe mit gemeinsamen Interessen und einer entstehenden kollektiven Identität.

Wer leitete die Versammlungen? Der Fürst war zu Beginn der von den Städtern initiierten Aktionen entweder abwesend oder er war jener Gegenpart, mit dem die Städter eine Beziehung aushandelten. Oft wurde ein dritter, mächtigerer Herrscher als Garant des bilateralen Verhältnisses der Städter mit ihrem Fürsten hinzugezogen. Der Kontakt zwischen Fürst und Städtern wurde mehrmals unmit-

---

1 PRSL 1, S.298f.; Bd. 2, S.293.

2 PSRL 1, Sp.403f.

3 PSRL 1, Sp.403f.

4 Ihr Zeugnis war im 13. oder 14. Jh. ungültig. PG 5, S.11.

5 MÜHLE (1991), S.230. FROJANOV schreibt der Kirche aufgrund eines jungen Chroniktextes ein allzu hohes Alter zu und hält sie unvorsichtigerweise für den Ort, wo sich das Volk üblicherweise versammelte. FROJANOV (1995), S.524f.

6 *„i mjatež b''yš velik v gorod'e"*. PSRL 2, S.493.

7 ZERNACK (1967), S.122; zu Novgorod: GOEHRKE (1981), S.364.

8 Wohl wurde er von der, auch akustisch, stärksten Gruppe durchgesetzt. Sicherlich aber kam er nicht aufgrund einer geregelten Abstimmung über eine Vorlage zustande.

telbar hergestellt: „*Volodar aber zog in Polock ein und küsste den Polotschanen das Kreuz.*“[1] In anderen Fällen kam der Kontakt indirekt durch Wortführer beziehungsweise *ad hoc* instruierte „*Boten*“ zustande: „*Wir haben mit dir zu sprechen, komm also zu uns in die Stadt.*“[2] Die Gefolgschaft des in eine Krise geratenen Fürsten nahm an den Versammlungen entweder gar nicht teil[3] oder dann nie auf der Seite der Städter, sondern auf der Seite des ab- oder einzusetzenden Fürsten.[4]

Für die Versammlungen im 12. Jh. ist zu konstatieren, dass stets die Städter, die in den Quellen kollektiv als „*Polotschanen*“ bezeichnet wurden, den Ausschlag zur Einberufung einer Versammlung gaben – abgesehen vom Eintrag zum Jahr 1159, als Rostislav die Polocker mit Geschenken zu einem Treueid bewegte. Es ist, wie schon dargelegt, denkbar, dass es in Polock wie auch in anderen Städten schon im 12. Jh. „*burgstädtische Älteste*“ („*starejšiny grad'skyja*“) gab.[5] In dem detaillierten Bericht zum Jahr 1159 wurden sie aber mit keinem Wort erwähnt: Offenbar kam ihnen während der Versammlungen keine leitende Funktion zu. Die Volksversammlungen kannten – trotz einer unscharfen Unterscheidung zwischen mächtigeren „*muži*“ und der Gesamtheit der nichtfürstlichen Städter als „*ljudi*“ – kein Organ, das sie leitete oder gar vertreten konnte: Beschlüsse fasste nur die Versammlung selbst. Die „*Polotschane*“ waren mit der Versammlung identisch. Sie wurden lediglich als Gesamtheit der versammelten Personen beschluss- und vertrags- oder rechtsfähig. Die Polocker entwickelten in der Logik der Chronik in diesen Situationen selbstbewusste Handlungsstrategien. Sie agierten in der Darstellung des Chronisten bewusst auch ohne Wissen und gegen den Willen des herrschenden Fürsten, und damit in den Augen des Chronisten „*heimlich*“: So „*beschlossen*“ die Polocker 1159 einen „*bösen Ratschluss*“ gegen ihren Fürsten („*svět zol svěščaša*“), und „*schickten heimlich an Rogvolod Borisovič.*“[6]

Boten, die einem Fürsten einen Beschluss überbrachten, waren in der Lage, für die Polocker einen Eid abzulegen oder zumindest den geleisteten Eid glaubwürdig zu übermitteln (1151) („*die Polotschanen sandten zu Svjatoslav Ol'govič,* (...). *Und darauf küssten sie das Kreuz.*“[7]). Auch konnten sie einen Eid empfangen (1159): Die Polocker schickten „*heimlich an Rogvolod Borisovič in Druck und sagten ihm:* (...) *Rogvolod aber küsste ihnen darauf das Kreuz* (...).“[8] Die Boten fassten aber keine eigenen Beschlüsse. Sie waren keine formellen Repräsentanten oder Mandatare mit weitgehenden Verhandlungsvollmachten. Vielmehr wurden sie *ad hoc* ernannt und vermittelten den Willen der Versammelten, der offenbar nur mündlich formuliert worden war.

---

1 PSRL 2, Sp.526f.
2 ZERNACK (1967), S.13; PSRL 2, 1159, S.495.
3 Z. B. PSRL 2, 1159, S.493f., S.495.
4 PSRL 2, 1162, S.519.
5 ZERNACK (1967), S.35, S.181.
6 PSRL 2, Sp.494f.
7 PSRL 2, Sp.445f. Zur Übersetzung von „*na tom* [auf eine Bedingung, S. R.] *celovali krest*“ vgl.: „*Unde uppe dissen breff hefft gekusset dat cruce* (...).“ GVNP, Nr. 73, Vertrag Novgorods und Pskovs mit dem livländischen Ordenszweig 1448, S.123.
8 PSRL 2, Sp.494f.

Die Zitate, die in der Chronik enthalten sind, mögen nicht nur rhetorische Nachempfindungen des Chronisten, sondern gerade wegen ihrer Kürze und Einprägsamkeit teilweise authentisch sein.[1] Die Urfehde Rogvolods und die damit akzeptierte Liste von Bedingungen seitens der Polocker belegen fürs Jahr 1159 deutliche Ansätze dazu, dass der Fürst beim Herrschaftsantritt gegenüber der Polocker Bevölkerung mündliche Abmachungen einging.[2] Tatsächlich waren das Verbot der *„Täuschung"* (*„izvet"*) sowie die Urfehde, wie sie für 1159 überliefert ist, wesentliche Elemente der ersten erhalten gebliebenen, schriftlich ausformulierten Herrschaftsordnungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jh., welche die Novgoroder mit ihren Fürsten aushandelten.[3]

Die Polocker wie die Fürsten begannen, so die Chronik, mit promissorischen Eiden ihre Handlungsabsichten zu garantieren, in Gegenwart der Interaktionspartner als Zeugen. Die Versprechen stellten an Gott gebundene Handlungshorizonte her, die auch im Falle des Fürsteneides nicht mehr nur persönliche, sondern kollektive waren. Endete eine Interaktion friedlich, wurde das Ergebnis durch bestätigende, oft publizitär absichernde Verfahren bekräftigt. 1151 schworen *„die Polocker"* den Eid gegenüber dem Fürsten, 1159 leistete Rogvolod gemäß den ausformulierten Bedingungen und Vorschlägen der Polocker eine Urfehde. Auch Volodar küsste 1167 den Polockern das Kreuz. 1186, 1191 und 1198 stand ein expliziter Friedensschluss beziehungsweise eine *„Liebe"* am Ende der Interaktionskette.

Anlass zur Versammlung gaben Krisen fürstlicher Herrschaft. Themen und Befugnisse der Zusammenkünfte beschränkten sich daher auf diesen Kontext. Die Polocker vertrieben in solchen Situationen schwache Fürsten, veranlassten, etwa durch eigene Gesandte, Übereinkünfte mit anderen Fürsten[4] und hatten Einfluss auf die Einsetzung neuer Fürsten. Nach und nach erwarben sie in der Anwendung von Verfahren, die zunächst für Interaktionen zwischen Fürsten und ihren Gefolgsleuten charakteristisch waren (Urfehde, kollektiver Eid, Friede, Liebe), explizite Vertragsfähigkeit gegenüber den Fürsten und entschieden über Krieg und Frieden.[5] Anders als in Novgorod gelangten in Polock im 12. Jh. außer 1130 lediglich Angehörige der drei zerstrittenen Zweige des einheimischen Fürstengeschlechts auf den Thron und keine außenstehenden Fürsten.[6] Nur für diesen engen

---

1 ZERNACK (1967), S.77.

2 DANILEVIČ (1896), S.186; ZERNACK (1973), S.14; MÜHLE (1991), S.236.

3 Nicht für Polock, aber für andere Städte werden solche Verträge zwischen der Bevölkerung und dem Fürsten schon für die zweite Hälfte des 11. Jh. angenommen. Selbst zu Novgorod sind aber erst von den 60er Jahren des 13. Jh. solche Urkunden erhalten. RÜSS (1981), S.390. Zum *„izvet"*: GVNP, Nr. 1, 1264, S.10. Die erste erhaltene Verbindung von schriftlicher Urfehde und Herrschaftsordnung: GVNP, Nr. 3, 1270, S.13.

4 PRSL 1, 1159, S.496; PSRL 3, 1381, S.92.

5 Die Polocker, deren Fürst abwesend war, vernahmen 1186, dass Novgoroder und Smolensker gegen sie zogen. Sie berieten sich, und da sie große Verwüstungen ihres Landes befürchteten, entschlossen sie sich, sich den Angreifern mit Geschenken zu nähern, um Frieden zu schließen, was auch gelang. PSRL 1, S.403.

6 DANILEVIČ (1896), S.196, S.206f. Die verschiedenen Fürstensitze, die sich auf dem Gebiet des zerfallenden Polocker Fürstentums entwickelt hatten, wurden zu idealen Stützpunkten für Verwandte, die dem Senioriatsprinzip folgten und die besonders einträgliche Polocker Herrschaft anstrebten. ŠTYCHOV (1972), S.199.

Kreis entwickelten die Polocker einen Anspruch auf eine Auswahl zwischen genehmen und missliebigen Kandidaten.[1]

Erneut hervorzuheben ist, dass eine Versammlung im Jahr 1159 als *„veče"* bezeichnet wurde.[2] Damit nahm der fürstliche Dienstmann in den Worten des Chronisten die in Polock herrschende Situation mit einem Interpretationsschema wahr, das ganz dem Handlungsfeld zwischen Fürsten und der Bevölkerung anderer Städte der damaligen Rus' entsprach und aus ihm übernommen war.

Die einzelnen in der Chronik (re-)konstruierten Handlungsabläufe lassen sich als Abfolge darstellen. Dabei lässt sich mit der Veränderung der Interaktionsrahmen auch eine Entwicklung des spezifischen Sprachfeldes beobachten. Gab es zunächst in der Chronik sprachlich nur die Möglichkeit, dass Fürsten Fürsten einsetzten, konnten am Ende des 12. Jh. in der okkasionellen Öffentlichkeit der Städter und des Fürsten konkrete Bedingungen mündlich artikuliert und – mit dem Mittel des Eides – garantiert werden. Indem die Städter wichtige Verfahren übernahmen, konnten sie sich in den Sprachgebrauch zwischen Fürsten und ihren Gefolgsleuten einschalten. Die mit diesen Begriffen verbundenen Handlungsspektren und Verfahren konnten langfristige politische Interessen von Städtern und Fürsten in einem Satz auf einen beiderseits verständlichen gemeinsamen Nenner bringen, der zu einem hohen Grad legitim erschien. Die Städter entwarfen mit dem wachsenden Repertoire an Verfahren und Begriffen, die sie kannten und verwendeten, konkrete Handlungspläne. Sie entwickelten in ihrer Interaktion mit den Fürsten Argumentationsstrategien, auf die sich die Fürsten gemäß der praktischen Logik des Handlungsfeldes einließen. Weniger die Fürsten als vielmehr die Städter waren die Nutznießer der Logik des sozial ausgeweiteten politischen Sprach- und Handlungsfeldes. Mit dem Verfahren des Eides konnten sich *„die Polotschane"* gegenüber ihrem Fürsten als kollektive Akteure von Fall zu Fall einbringen und eine neuartige politische Wirklichkeit herstellen. Diese war lediglich in bestimmten Situationen gültig und nicht langfristig gesichert. Sie gründete auf der *gegenseitigen* herrschaftlichen Treuebeziehung, die mit dem Eid konstituiert wurde.[3]

Die gegenseitigen Eide und die in diesem Zusammenhang stehenden Begriffe und kollektiven Verpflichtungen sind aber nicht als Beginn einer kontinuierlichen Kommunebildung zu verstehen. Abstrakte Begriffe wie *„communitas"* oder *„Gemeinde"*, die dauerhafte Handlungshorizonte abstecken hätten können, sind nicht nachweisbar. Die Städter verschworen sich nicht in einer *„coniuratio"*, die *„eigene Verbandsgewalt beansprucht und sich eigene Institutionen schafft"*.[4] Eine Kommune, ein über Krisensituationen hinaus institutionalisierter *„gemeinsamer Verband mit Vertretung einer Gemeinde der Stadtbürger"*, entstand im 12. Jh. nicht.[5] Mit der Identität von Versammlung und (allen) *„Polotschanen"*, dem Fehlen eines repräsentierenden Vorstandes und der geschilderten Form der Willensbildung weisen die in der Chronik geschilderten Volksversammlungen Ähnlichkeiten mit Charakteristika früher, ebenfalls nicht formal geordneter Genossen-

1 Anders: MÜHLE (1991), S.235.
2 ZERNACK (1967), S.13; PSRL 2, 1159, S.495.
3 Vgl. PRODI (1997), S.67, S.77.
4 Vgl. E. ENNEN, *„coniuratio"*, in: LexMA 3, Sp.135-137.
5 WEBER ([5]1990), S.737, S.729.

schaften auf.[1] Das bilaterale Verhältnis *„der Polocker"* zu ihrem Fürsten war keine beschworene, institutionelle Bindung, sondern eine in bestimmten Situationen stets neu geschworene.[2] Allenfalls ist von Einungen (nur im Sinne von Verträgen)[3] zwischen Volksversammlung und Fürst zu sprechen. Es wurden aber lediglich bilateral beeidete Frieden *„im Sinne der ruhenden Gewalttätigkeit"* geschlossen – ein dauerhafter, abstrakter Rechtsfrieden wurde weder gedacht noch als Ziel angestrebt.[4]

Eine *„dingliche"* Bindung dieser Zusammenschlüsse an Grund und Boden liegt ebenfalls nicht vor, wohl aber eine örtliche an den Burgbezirk und auch an das Land. Sie spiegelt sich im Kollektivbegriff *„die Polotschane"* sowie in deren Handeln in der Stadt und an den Grenzen *„des Polocker Landes"*.[5] Die Städter unterstanden der Herrschaft des Fürsten, der seinerseits mehrmals in ein Vertragsverhältnis mit dem Verband trat. Dennoch ist nicht einmal von einer Genossenschaft, die auf Unterordnung gründete, zu sprechen – der Fürst verkörperte nicht den Willen aller (*„Einer für alle"*).[6] Der alte Dualismus zwischen Fürst und Gefolgschaft auf der einen Seite sowie den Leuten der Burgstadt auf der anderen[7] wurde nicht so rasch überwunden. Eine Verbindung des *„veče"*, der Versammlungen der Bevölkerung des Stadtbezirks,[8] mit Gerichtsversammlungen ist auch in Polock für diese frühe Zeit nicht ersichtlich.[9] Das Amt eines Posadnik, der, wie in Novgorod, von der Volksversammlung gewählt worden wäre, ist für Polock nicht belegt.[10]

B.II.2.3 Recht und Gericht in der Interaktion mit Lateinern

An der Wende zum 13. Jh. entstand ein neues Handlungsfeld, in dem die Bewohner von Polock ebenfalls bald eine Rolle zu spielen begannen. Zu dieser Zeit veränderte sich, wie schon angesprochen, das nächste Umfeld der Stadt Polock: In dem Gebiet an der unteren Düna, das der Fürst von Polock für sich beanspruchte, begann die lateinische Mission in Livland. An der Mündung der Düna in die Ostsee entstand Riga. Mit den neuen Nachbarn entwickelte sich eine vielfältige Interaktion.

1 B.-R. KERN, *„Genossenschaft (Rechtliches)"*, in: RGA 11, S.82-87.
2 Vgl. mit Bezug auf die *„coniuratio reiterata"* (EBEL): DILCHER (1985), S.79.
3 K. KROESCHELL, *„Einung"*, in: HRG 1, Sp.910-912.
4 ROHDEWALD (2002b), S.163.
5 Vgl. DILCHER (1985), S.77.
6 Vgl. B.-R. KERN, *„Genossenschaft (Rechtliches)"*, in: RGA 11, S.82-87.
7 ZERNACK (1967), S.63.
8 ZERNACK (1967), S.265.
9 ZERNACK (1967), S.77f.
10 DVORNIČENKO stützt sich bei seiner gegenteiligen Annahme auf eine Quelle, die einen Posadnik nur nennt und nicht seine Funktion beschreibt. DVORNIČENKO (1983c), S.89f. Zudem erscheint diese Quelle nur im Werk TATIŠČEVs. Dieser ergänzte gemäß den Regeln der Wissenschaft zu Beginn des 19. Jh. seine Quellen unbekümmert. DOBRUŠKIN (1972), S.12, S.20.

B.II.2.3.1 Frühe Rechtsfrieden

Während für Novgorod schon 1189 ein Vertrag mit westlichen Partnern entworfen wurde,[1] blieben die Beziehungen zwischen Polock und den in die Nähe gerückten Lateinern zunächst informell. Bereits 1205 schloss aber, laut der Livländischen Chronik, der Polocker Unterfürst Vjačko von Kukenois mit den Deutschen einen ersten Vertrag, eine *„pacem ibidem firmam"*. Sie bestand *„jedoch nachher nur eine kurze Zeit"*, wie der Chronist Heinrich von Livland fortfuhr.[2]

1210 folgte zwischen den *„Rigenses"* und Fürst Vladimir von Polock eine ausdrückliche *„pax perpetua"*. Es handelt sich um die erste in der Geschichte der Ostslawen, sieht man von den möglichen Verträgen mit Byzanz im 10. Jh. ab.[3] Sie wurde geschlossen, nachdem die Rigaer oder ihr Bischof *„den Willen des* [Polocker, S. R.] *Fürsten"* (*„regis voluntatem"*) angenommen hatten. Er war mit einem geistlichen *„Vater-Sohn-Verhältnis"* sowie einem Lehnsvertrag verbunden und vereinigte so Legitimations- und Herrschaftsvorstellungen beider beteiligten Seiten.[4] Ein derartiger Vertrag zwischen einem orthodoxen Fürsten und lateinischen Herrschaftsträgern ist nur für diesen Teil der Kontaktzone zum Westen nachweisbar. Der Chronist Heinrich erklärte, der Friede sollte *„den Kaufleuten von Riga den Weg in sein Land"* öffnen. Der Fürst garantierte damit den Schutz der lateinischen Kaufleute in seinem Herrschaftsgebiet mit der rechtlichen Vorstellung des Geleits – ein im westlichen Europa verbreiteter *„spezieller Rechtsfriede"*.[5] Ludolf, ein deutscher Kaufmann, diente dem Polocker Fürsten als Sachverständiger in diesem ihm und den Polockern neuen Themenbereich.[6] Dieser *„ewige Friede"* entsprach der *„pax perpetua"* als *„gemachter Frieden"* (*„pax facta"*) im westlichen frühen Mittelalter: Sie stiftete nicht nur mit negativen Bestimmungen zur Verhinderung von Feindseligkeiten Frieden, sondern enthielt zudem positive (Bündnis-)Verpflichtungen.[7]

Schon 1212 wurde der Friede auf Bitte des Polocker Fürsten bei seinem am Unterlauf der Düna gelegenen Stützpunkt Gerzike erneuert.[8] Der Polocker Fürst war aber nicht allein, als er diesen Vertrag abschloss. Heinrich hielt fest: *„Nachdem dieses vollbracht, fuhr der Fürst (rex) mit den Kaufleuten und mit all seinem Volke (omni populo suo) die Düna hinauf und kehrte in seine Stadt Polock (in*

1 GVNP, Nr. 28, S.55.

2 HEINRICH VON LIVLAND, S.42f.

3 Ausführlich zu Friedenskonzepten der Rus': ROHDEWALD (2002b), S.152, S.163; vgl. MALINGOUDI (1994).

4 HELLMANN (1978), S.126f.

5 M. SCHAAB, *„Geleit"*, in: LexMA 4, Sp.1204f.

6 Der Fürst schickte mit seinen Leuten *„Ludolf, einen klugen und reichen Mann aus Smolensk, nach Riga, um über das was Recht sei und dem Frieden dienlich zu verhandeln."* HEINRICH VON LIVLAND, S.120f.

7 WIELERS (1959, S.7f., S.25.

8 Während gemäß dem Vertrag von 1210 Livland dem Polocker Fürsten tributpflichtig geblieben war, wurde es nun dem Bischof von Riga frei überlassen – *„unter der Bedingung, dass ein ewiger Friede zwischen ihnen abgeschlossen würde, sowohl gegen die Litauer als gegen andere Heiden, und für die Kaufleute der Weg auf der Düna für immer frei sei."* HEINRICH VON LIVLAND, S.153.

Ploceke civitatem suam) zurück."[1] Die Gegenwart der Polocker Kaufleute in Riga lässt sich nicht nur als Treuebeweis gegenüber ihrem Fürsten verstehen. An der Stelle Ludolfs dürften nun sie dafür gesorgt haben, dass die Belange ihres Dienstherrn, aber auch ihre eigenen, im Vertrag nicht weniger berücksichtigt wurden als die der deutschen Kaufleute.[2] Zwar schweigt sich der knappe Bericht der Chronik über den Augenblick des Vertragsabschlusses aus, die Angereisten dürften aber doch bei seiner publizitären Absicherung gegenwärtig gewesen sein und spielten damit zumindest als informelle Zeugen, kaum jedoch als Rechtsträger, eine Rolle.

Der vermutlich älteste in der Sprache der Rus' überlieferte Vertrag Rigas und Gotlands mit dem Smolensker Fürsten, der auch für Polock verantwortlich war, ist nicht sicher datierbar.[3] Da er, anders als der Vertrag von 1229, nicht ausdrücklich auch für Polock Geltung hatte, möchte ich auf seine einzelnen Bestimmungen lediglich im Zusammenhang mit dem Vertrag von 1229 eingehen. Dieser ist nur in ostslawischen Übersetzungen der lateinischen (gotländischen) und der niederdeutschen (Rigaer) Bestätigungsurkunde für den Smolensker Fürsten erhalten.[4] Als aber 1270–1277 der Smolensker Fürst Gleb Rostislavič den Vertrag erneuerte, benutzte er dazu die Übersetzung in die Sprache der Rus' aus dem Lateinischen. Auch die Übersetzung aus dem Niederdeutschen sowie mehrere Abschriften dieser Bestätigungsurkunden wurden teilweise bis ins 14. Jh. verwendet, wenn der Vertrag erneuert wurde.[5] Die Bestimmungen auch dieser Übertragungen hatten damit lange Zeit einen wesentlichen Bezug zur rechtlichen Kommunikation in Smolensk und auch in Polock.

Den Vertrag von 1229 schlossen die Gesandten des Smolensker (und Polocker) Fürsten sowie Gotländer und deutsche beziehungsweise niederländische Kaufleute aus vielen Städten, der Bischof von Riga und die Stadt Riga ab.[6] Die Gesandtschaft des Fürsten bestand aus einem Geistlichen sowie aus einem weltlichen Städter, der als *„Pantelej der Hundertschaftsführer"* oder *„der kluge Mann Pantel' aus seiner Stadt Smolen'sk"* bezeichnet wurde.[7] Mit dem Verweis auf Pantelej kann kaum argumentiert werden, dass die Städter zu Rechtsträgern wurden; er dürfte ein Dienstmann des Fürsten gewesen sein.

---

1 HEINRICH VON LIVLAND, S.152f.

2 Diesen Frieden erneuerten Fürst Boris Gynvilovič von Polock und andere um 1222 unter dem Eindruck der drohenden Tatareneinfälle, ohne dass dabei die Rede von einer Beteiligung der Städter war: *„der Fürst von Smolensk, der Fürst von Polock (rex de Plosceke) und einige andere russische Fürsten schickten ihre Boten nach Riga und baten um Frieden. Und es wurde der Frieden im Ganzen erneuert, der schon lange zuvor gemacht worden war."* HEINRICH VON LIVLAND, S.280f.

3 GOETZ und RENNKAMP setzen seine Entstehung um 1250 an. GOETZ (1916), S.320-324; RENNKAMP (1977), S.204-206. Die Editoren der Smolensker Urkunden argumentierten 1963 mit stichhaltigen philologischen und sphragistischen Beobachtungen, dieser Vertrag sei älter als der Vertrag von 1229. SG, S.15f.

4 SG, S.18f.

5 PRP 2, S.55f.

6 Den Vertrag entwarfen offenbar *„Rolf aus Kassel"* sowie *„Tumaš der Smolensker"* und somit Sachverständige beider Seiten. GOETZ (1916), S.225f., S.230f., S.291, S.325-327; PG 1, Nr. 2, 1265, S.36. Den Vertrag *„schloss"* (*„dokon'čal"*) der Smolensker Fürst beziehungsweise seine Gesandten *„für meine Männer und für meine Smolensker"*. SG, S.13.

7 SG, S.20, S.35.

In der Übersetzung des Vertrages aus dem Niederdeutschen wurde im ostslawischen Kontext erstmals der Friedensbruch thematisiert: Wenn ein *„Kampf"* (*„boi"*) oder Totschlag stattfände, *„so ist dafür zu bezahlen, damit der Frieden nicht gebrochen werde"* (*„to otplatiti, ažby mir ne r''zdrušen byl"*).[1] Jede Gewalttat stellte fortan einen Friedensbruch dar, wenn die Strafe nicht entrichtet wurde. Damit wurde *„Friede"* – weitaus deutlicher als in der kurzen Chronikpassage zum Vertrag von 1210 – als ein konkreter und dauerhafter rechtlicher Zustand an sich konzipiert. Er unterschied sich daher deutlich von den im ostslawischen Siedlungsraum zu jener Zeit gebräuchlichen Praktiken. Vielmehr entsprach er ganz der Friedensvorstellung, die sich im lateinischen Europa vom Ende des 10. Jh. an herausgebildet hatte.[2] Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kirchenreform etablierten Gottes- und Landfrieden im lateinischen Westen *„das vorher unbekannte Rechtsinstitut eines abstrakten, auf die Zukunft gerichteten Friedens"*. Der im Mittelalter nicht erfüllte Anspruch dieser *„Rechtsfrieden"*[3] war es, den eigenmächtigen Fehdegang grundsätzlich zu delegitimieren[4] und die Beschreitung des Rechtsweges zu erzwingen: Sie stellten den Bruch des Friedens an sich unter neue physische und kirchliche Strafen wie die Exkommunikation. Geldbußen wurden festgelegt, die als *„Abkauf der Fehde"* die bilaterale Rache überwinden sollten.[5] In diesem Kontext entstanden gleichzeitig in den Städten bewaffnete Friedenseinungen beziehungsweise Kommunen (*„communia"*, *„pax"*, *„constitutio pacis"*).[6] Diese Frieden waren zeitlich und räumlich begrenzt.

Der Vertrag von Smolensk 1229 führte zwar keine physischen oder kirchlichen Strafen ein, war aber ganz in Anlehnung an die Vorstellung von einem Rechtsfrieden entworfen und hatte nur in einem bestimmten Raum Geltung. So lautete es in der Übertragung aus dem lateinischen Text:

> *„damit dem Kaufmann der Rus' (rus'skym kupcom) in Riga und auf dem Gotischen Ufer, und dem deutschen Kaufmann im Smolensker Gebiet Liebe sei, da Friede und Gutherzigkeit beschlossen sind (a Nemec'skym kupcom v Smolen'skoj volosti ljubo bylo, kako mir utv'ržon i dobroserd'e)."*[7] *„Dasselbe Recht (Ta že pravda) gelte für den Rusinen (rusinu)* [in Riga, S. R.] *und den Deutschen im Smolensker Gebiet im Polocker* [und, S. R.] *im Vitebsker"*[8] beziehungsweise in der Übertragung aus dem niederdeutschen Text: *„und im Gebiet des Polocker Fürsten (i u Polot'skogo knjazja volosti)."*[9]

Auch das Polocker Gebiet (*„volost'"*) mit seinem Herrschaftszentrum wurde damit zum Geltungsbereich des reziprok vereinbarten *„Rechts"* (*„pravda"*) und der pax facta (*„mir"*). Auch dieser Friede sollte ewig gelten (*„a by v věky stojalo"*).[10] Die neue Begrifflichkeit unterschied den Vertrag von jenem in der Spra-

1 SG, S.21.
2 ROHDEWALD (2002b), S.147, S.156, S.163.
3 WADLE (1996), S.80.
4 WADLE (1999), S.76, S.89.
5 DILCHER (1996), S.214; PR 1, S.70.
6 R. KAISER, *„Gottesfrieden"*, in: LexMA 4, Sp.1587-1592; MICHAUD-QUANTIN (1970), S.233.
7 SG, S.35.
8 SG, S.39.
9 SG, S.35.
10 SG, S.35.

che der Rus', der nur *„Ordnung"* (*„rjad"*) genannt wurde.[1] Dieser *„ewige Friede"* glich noch deutlicher als jener von 1210 dem *„gemachten Frieden"* (*„pax facta"*) im westlichen frühen Mittelalter: Ihre positiven (Bündnis-)Verpflichtungen wurden meist mit den Begriffen *„caritas"*, *„unitas"* und *„concordia"* bekräftigt.[2] Im Vertrag von 1229 kamen die analogen, ebenfalls aus dem christlichen Wortschatz übernommenen abstrakten Begriffe *„Liebe"* (*„ljubo"*) und *„Gutherzigkeit"* (*„dobroserd'e"*) zum Einsatz. Nicht allein der Burgstadtbezirk, sondern das Gebiet einschließlich der Stadt wurde damit nach dem Prinzip des reziproken Geleits zu einem Sonderfriedensbereich, in dem der Fürst die Verantwortung für den Schutz fremder Kaufleute trug.

B.II.2.3.2 Handelsrecht und Gericht in der Burgstadt um 1250

Sowohl der original in der Sprache der Rus' aufgesetzte Vertrag als auch jener von 1229 enthielten überwiegend Grundsätze analog zum Recht der Rus'.[3] In beide wurden aber wichtige handelsrechtliche Regelungen aufgenommen, die Bischof Albert von Riga 1211 den lateinischen Kaufleuten gewährt hatte[4] und die damals im lateinisch geprägten Teil Europas unter dem Sammelbegriff *„ius mercatorum"* verbreitet waren.[5] Sie bildeten einen wesentlichen Teil des entstehenden Rigaer Stadtrechts.[6] So wurde es in den Verträgen verboten, ein heißes Eisen als unabdingbares Gottesbeweismittel zu benutzen oder zum (Zwei-)Kampf auf dem Feld aufzufordern.[7] Bisher hatten Gottesurteile auch bei den Ostslawen eine große Rolle gespielt, in der nordwestlichen Rus' blieben sie noch weitaus länger gebräuchlich.[8] Der Fehdeabkauf durch Bußen, den Albert bei Totschlag vorsah, war schon im Recht der Rus' bekannt, allerdings in erster Linie für freie, waffenfähige Leute des Fürsten und nicht auch explizit für Kaufleute ohne eine Dienstbeziehung zum Fürsten. Diese Grundsätze sollten nun gemäß dem Vertrag von 1229 wie auch der älteren *„Ordnung"* für lateinische Kaufleute im Gebiet des Smolensker Fürsten sowie für ostslawische Kaufleute in Riga und auf Gotland gelten. Ebenso wurde die Handelsfreiheit in beiden Texten gewährt. In der Übertragung aus dem niederdeutschen Text von 1229 wurde ihre Geltung ausdrücklich an die Burgstadt gebunden: *„Kommt ein Lateiner zur Burgstadt, so darf er dort*

---

1 SG, S.10, S.13.
2 WIELERS (1959, S.7f., S.25.
3 SCHULTZ (1951), S.41.
4 Albert verlieh 1211 gotländischen und anderen Kaufleuten, welche die Düna und livländische Häfen aufsuchen wollten, wichtige Kaufmannsrechte: So sollten sie Zollfreiheit genießen, vom Gottesurteilszwang befreit sein, insbesondere vom glühenden Eisen und vom Zweikampf, aber auch vom üblichen Strandrecht. Für Totschlag wurde zur Delegitimierung bilateraler Rache eine Busse festgelegt. Vgl. SCHROEDER (1917), S.35-39; ZÜHLKE (2002), S.74f.; LECUB Abt. 1 1, Nr. 20, Sp.25-28; vgl. ENNEN ([4]1987), S.114.
5 P. SPIESS, *„Kaufmannsgilde"*, in: HRG 2, Sp.687-694, hier: Sp.691.
6 Auch in den ältesten ausführlicheren Kompilationen des Stadtrechts von Riga sind diese Bestimmungen enthalten. Bussen für Totschlag: QRS, S.16f.; Zweikampfverbot: QRS, S.4, S.22; gefundenes Gut: QRS, S.36, S.159 beziehungsweise Strandgut: QRS, S.198.
7 SG, S.11f., S.22; SCHROEDER (1917), S.39.
8 KAISER (1980), S.122, S.173, S.148, S.150; KNACKSTEDT (1975), S.105.

frei verkaufen".[1] Damit wurde nach westeuropäischem Muster ein räumlicher Stadtbegriff mit der Geltung einer rechtlichen Freiheit verbunden. Die Zollfreiheit wurde in beiden Verträgen gleichfalls nach westlichem Vorbild festgehalten.[2] Wie in den ältesten Stadtrechtsartikeln Rigas galt auch im Vertrag von 1229 das Verbot der Selbsthilfe.[3] Strandgut sollte gemäß dem Recht von 1229 nicht dem Finder, sondern seinem Besitzer gehören – ganz wie es die Befreiung der Kaufleute vom Strandrecht vorsah, die Bischof Albert 1211 den lateinischen Kaufleuten gewährt hatte.[4] Im älteren Vertrag fehlt eine parallele Bestimmung.

Mit diesen Sätzen und dem sicheren Geleit, das der Sonderfriede garantierte, galten wichtige Regeln mitteleuropäischen Kaufmannsrechts nun nicht nur für Deutsche,[5] sondern auch für orthodoxe Kaufleute – zumindest, wenn sie sich in Riga oder auf Gotland aufhielten oder sich auf der Reise von Polock in diese Gebiete befanden. Die Sätze regelten den Kontakt der Polocker mit den fremden Kaufleuten. Sie galten in dieser Hinsicht für alle Menschen im fürstlichen Machtbereich. In einem begrenzten Bereich – im Handel und rechtlichen Umgang zwischen der Rus' und Lateinern – wurden mit den Verträgen Bestandteile eines Markt- und Handelsrechtes schriftlich festgelegt, die gegenüber den Bestimmungen des *„Rechts der Rus'"* neu waren.

Die Gerichtsbarkeit über Deutsche in Polock lag gemäß den Vertragstexten in erster Linie beim Fürsten. Solange Polock unter der Herrschaft des Smolensker Fürsten stand, wurde am Fürstenhof in Smolensk gerichtet. Im Vertragstext hieß es in der Sprache der Rus':

> *„Wird es einen Streit (tjaža) geben in Smolensk zwischen einem Deutschen und einem Smolensker, so muss ich, der Smolensker Fürst, richten (suditi) damit dieser Streit ein Ende (kon'c') nimmt."*[6]

Richter mit Zwangsbefugnissen zur Durchsetzung des Urteils spielten lediglich beim Gericht des Fürsten und seiner Dienstleute eine Rolle.[7] In der Übertragung der Bestimmung des Vertrages von 1229 aus dem Niederdeutschen wird von solchen *„Richtern"* in Smolensk gesprochen:

> *„Ein Streitfall (orudie), der in Smolensk zwischen der Rus' und dem lateinischen Volk vor Richtern (pered sudjami) und vor guten Leuten (pered dobrymi ljud'mi) beendet (dokon'čano) wird, soll weder in Riga noch auf dem gotischen Ufer neu geurteilt werden (bole togo ne počinati)."*[8]

---

1 *„Aže Latin'skii pridet' k gorodu, svobodno emu prodavati"* beziehungsweise *„[v] Smolen'ske gorode"*. SG, S.23.
2 SG, S.12, S.23.
3 SCHROEDER (1917), S.38.
4 SCHROEDER (1917), S.41.
5 Vgl. EBEL (1971), S.379.
6 SG, S.12f. Auch in der Übersetzung des niederdeutschen Textes von 1229 sollten Smolensker Rigaer nur vor dem Gericht des Smolensker Fürsten und vor keinem anderen fürstlichen Gericht anklagen. GOETZ (1916), S.260; SG, S.23.
7 KAISER (1980), S.82f., S.129.
8 SG, S.28.

Mit diesen Richtern waren vom Fürsten eingesetzte Richter oder Urteiler gemeint.[1] „*Beenden*" stand für das lateinische „*finire*", mit dem in fränkischer Gerichtsbarkeit der Streit durch ein mit einem Rechtsbefehl gebotenes Urteil beendet wurde.[2] Die „*guten Leute*" sollten offenbar dem Gericht der Richter beiwohnen, wie es in der im 15. Jh. fixierten Novgoroder Gerichtsurkunde für das Gericht des Tivun[3] und 1497 in einer regionalen Ordnung der nordöstlichen Rus' festgeschrieben wurde.[4] Das gibt aber noch keinen Hinweis auf die Trennung von Richtern und Urteilern; der Begriff „*gute Leute*" steht vielmehr für bloße Geschäftszeugen.

In dem vermutlich älteren Vertrag, der in seiner ursprünglichen Fassung in der Sprache der Rus' erhalten geblieben ist, war außerdem von einem „*Gericht*" die Rede, an dem Streitfälle unter Kaufleuten der Rus' in Riga oder Gotland *ohne* Beteiligung von deutschen Herrschaftsträgern gerichtet werden sollten: „*sie sollen sich selbst richten gemäß ihrem Urteil (at upravjat' sja sami po svoemu sudu) und dasselbe soll für den Deutschen in Smolensk gelten.*"[5] In der Übersetzung des niederdeutschen Textes von 1229 stand in der entsprechenden Bestimmung: „*sie sollen das unter sich ordnen (promeži soboju urjadjate sja).*"[6] Dieses „*Ordnen*" entsprach dem im „*Recht der Rus'*" beschriebenen Verfahren, bei dem sich keine Richter, die mit Vollzugsgewalt ausgestattet waren, unmittelbar einbrachten.[7] Dass Kaufleute derselben Herkunft ihre Streitigkeiten untereinander auf fremdem Gebiet an Ort und Stelle richteten, entsprach dem Konzept der „*Reisegerichtsbarkeit*" der hansischen Kaufleutegenossenschaften.[8] Schon in dem Vertrag, der je-

---

1 Schon im „*ausführlichen Recht*" der Rus' ist von „*Richtern*" oder „*Urteilern*" („*sudja*") die Rede, die anstatt des Fürsten angerufen werden konnten und die offenbar vom Herrschaftsträger bestellt wurden. GOETZ (1910), Nr. 72, S.280. Auch in Pskov und Novgorod gab es neben dem Fürsten und dem Statthalter mehrere „*Richter*", die nicht mit den nur in Pskov und Novgorod bekannten genossenschaftlichen „*posadniki*" identisch waren. ALEKSEEV (1989), S.12; PRP 2, S.216, S.287.

2 WEITZEL (1985), S.313, S.1155.

3 PRP 2, Nr. 210, S.215.

4 KAISER (1980), S.136-138.

5 SG, S.12.

6 SG, S.32.

7 Um 1266 wird ein Vergleich („*rjad*") datiert, der ganz nach diesem Muster in Polock oder aber wahrscheinlicher in Pskov von einem Schreiber des damals beiden Gebiete beherrschenden Fürsten Daumantas beurkundet wurde: Těšata und Jakym einigten sich („*Se porjadisja Těšata s Jakymom*") ohne expliziten Eingriff eines Richters vor sieben namentlich genannten Geschäftszeugen („*A na tom poslusi*") auf eine Strafsumme und auf eine Summe, die zu zahlen sei von dem, „*der diese Ordnung übertritt*" („*A kto sii rjad perestupit'*"). RLU, Nr. 27, S.14f. CHOROŠKEVIČ schreibt die Urkunde anders als NAPIERSKY Pskov zu, sie fehlt in der Edition der PG. In der Edition der Novgoroder und Pskover Urkunden ist sie kommentarlos Pskov zugeschrieben. GVNP, Nr. 331, S.317. 1267 wurde Polock von Daumantas von Pskov erobert. HELLMANN (1989), S.742.

8 Wizislaw I. von Rügen gab 1224 den Bürgern von Lübeck das Recht, wenn nötig *ad hoc* einen „*Richter*" („*judicem*") aus ihrer Mitte zu ernennen. 1275 sicherte sich Lübeck die reichsrechtliche Anerkennung, dass seine Bürger an fremden Orten „*Versammlungen*" („*colloqui*" beziehungsweise „*morginsprage*"), offenbar zur Erledigung von Streitigkeiten, abhalten konnten. Vgl. EBEL (1971), S.378f.

nem von 1229 offenbar voranging, heißt es, die Ostslawen in Riga sollten *„sich selbst gemäß ihrem Gericht richten“*.[1]

Ebenso unterschied jener Grundsatz in der Übersetzung des Vertrags von 1229 aus dem Lateinischen, der das Fürstengericht beschrieb und wie auch eine weitere Regelung den Rechtssatz *„ne bis in idem“*[2] formulierte, neben dem Fürstengericht ein weiteres Verfahren:

> *„Ein Streitfall (tjaža), der in Smolensk gerichtet wurde (sužena) ob beim Fürsten, beim Tivun, oder was gute Männer geordnet haben (ili urjadilil budut' dobryii muži), das soll weder in Riga noch auf dem gotischen Ufer weiter angemahnt werden (bole že ne pominati togo).“*[3]

Das *„Richten“* des Fürsten oder das seines Amtmannes stand nun neben dem *„Ordnen“* oder *„Richten“* *„guter Männer“* ohne den Fürst oder dessen Bevollmächtigten. Dieses letztere Verfahren entsprach dem im *„Recht der Rus'“* üblichen horizontalen und bilateralen Prozedere: Der Kläger verlangte persönlich von demjenigen, den er anklagte, Genugtuung – so das beschriebene Gegenüberstellungsverfahren (*„svod“*), das räumlich auf die *„Burgstadt“* als Rechtskreis beschränkt war. Diese gerichtlichen Gegenüberstellungen verliefen laut KAISER ohne Richter.[4]

Die Übertragung des lateinischen Textes von 1229 enthielt zudem den Satz:

> *„Ein Rusine (rusinu) soll einen Deutschen nicht vor das allgemeine Gericht (občij sud) rufen, sondern nur vor den Smolensker Fürsten; aber wenn der Deutsche das allgemeine Gericht wünscht, so sei es sein Wille.“*[5]

Eine größere Versammlung von Städtern, die den Vorgang öffentlich absicherten, ist wegen der Bezeichnung *„allgemein“* (*„občij“*) plausibel. Damit liegt der erste Hinweis auf ein gerichtsförmiges Verfahren von Ostslawen im oberen Dünagebiet vor, das in der Gegenwart einer größeren Menge von Umstehenden stattfand.

Doch dürfte diese Bestimmung, wie die übrigen zitierten Sätze – abgesehen von jenen Verfahren, die der Fürst oder einer seiner Amtleute leitete –, nur die Sühnemittlung vor Zeugen beschreiben.

Ein solches nicht *„ausgereiftes Gericht“* (WEITZEL) nichtherrschaftlicher Urteiler oder Sühnemittler, die *ad hoc* vom Kläger und Beklagten eingesetzt wurden und vor einer versammelten Menge handelten, ist im 15. und 16. Jh. unter dem Namen *„Haufengericht“* (*„kopnyj sud“*) im Großfürstentum Litauen belegt. Nicht zuletzt wegen seines Bezugs zu territorialen Haftungsverbänden werden die Ursprünge dieses *„Haufengerichtes“* der ältesten Fürstenzeit zugeschrieben.[6]

---

1 SG, S.12.
2 W. SELLERT, *„Ne bis in idem“*, in: HRG 3, Sp.940-943.
3 SG, S.38; vgl. *„ne dati peresuda“*. SG, S.23.
4 KAISER (1980), S.82f., S.129.
5 SG, S.37.
6 Sowohl der Kläger als auch der Klagende setzten *ad hoc* mehrere *„Richter“* oder auch *„Vergleichsrichter“* (*„poljubovnye sud'i“*) ein. Zusätzlich versammelten sich Nachbarn, oder Leute, die innerhalb einer bestimmten Distanz vom Ort des Geschehens oder innerhalb eines bestimmten Haftungsbezirks (der sich nicht mit anderen Abgaben- oder Gerichtsbezirken

„Haufe" (nhd. *„hoop"*) stand im mittelalterlichen deutschsprachigen Raum u. a. für eine gerichtliche Versammlung.[1] Das Verfahren, vor und mit einer versammelten Menge Recht zu finden, kann sich vom 13. Jh. an auf alter Grundlage unter neuem westlichen Einfluss ausgebildet haben.

Laut dem in der Forschung unterschiedlich datierten Vertrag, der in der originalen Fassung in der Sprache der Rus' erhalten ist, sollten bei einzelnen Handelsvereinbarungen (ohne den Fürsten) wie auch bei Rechtsstreiten zwischen den Partnern *„ein Rusine (Rusina) und ein Deutscher als Zeugen (na posluš'stvo) gestellt werden, und so soll die Ordnung (rjad) zu den Zeugen in allen Streitfällen (tjažach) sein."*[2] Diese Bestimmung ist auch im Vertrag von 1229 in der Übersetzung des lateinischen Textes kaum verändert zu finden.

Die etwas abweichende Übertragung des niederdeutschen Textes lautet: *„Ein Rusine bezeugt einen Lateiner nicht mit nur einem Zeugen (odnem posluchom), es müssen zwei sein, einer ein Deutscher, und der andere ein Rusine, beides gute Leute."*[3] Die *„posluchi"* sollten als Leumundszeugen ihrem Landsmann beistehen, ohne besondere Kenntnis von der Streitsache zu haben. Meist nahmen Städter diese Aufgabe wahr, die durch Alter, Ansehen oder Reichtum besonders mit sozialem Kapital ausgestattet waren.[4] Wie die *„dobrye ljudi"* oder *„dobrye muži"* der Verträge von Smolensk glichen die *„posluchi"* damit den westlichen *„boni homines"*: In erster Linie stand der Begriff für angesehene, freie und in der Regel ortsansässige Männer, die für verschiedene Formen von Rechtshandlungen hinzugezogen wurden. Das Wort *„posluchi"* ist funktionsabhängig und nicht im Zusammenhang mit einer sozialen Gruppe oder gar einem Gremium zu verstehen.[5]

---

decken musste) lebten. In ihrer Gegenwart, die eine gerichtsförmige Untersuchung (*„rozoznan'e"*) garantierte, hörten sich die Richter Zeugen an und machten der Angelegenheit *„ein Ende"* (*„konec včyniti"*), indem sie jemanden *„verurteilten"* (*„prisudili"*) oder einen *„Urteilsspruch"* (*„vyrok"*) äußerten. War eine der beiden Seiten nicht zufrieden, konnte ein herrschaftliches Gericht eingeschaltet werden. LJUBAVSKIJ (1893), S.652-663. Zumindest der letztgenannte Terminus (vgl. poln. *„wyrok"*: *„Urteilsspruch"*), wenn nicht das ganze Verfahren, sind aber m. E. mit spätmittelalterlichem, westlichem Einfluss zu erklären.

1 *„Haufe"*, in: DRW 5, Sp.247-249; vgl. GIERKE (1873), S.501: *„Das Volk tritt haufenweis"* auf.

2 SG, S.11.

3 SG, S.22.

4 Die *„posluchi"* entsprechen im *„Recht der Rus'"* zunächst nur als Terminus den *„testes de auditu proprio"* im kanonischen Recht, nicht aber in ihrer Funktion: Sie konnten noch in der *„prostrannaja pravda"* des ausgehenden 13. Jh. Zeugnis leisten, ohne einen Bezug zum betreffenden Ereignis gehabt zu haben. Damit glichen sie Leumundszeugen oder Eidhelfern, die den Reinigungseid des Angeklagten bekräftigten, ohne den Sachverhalt zu kennen. Vgl. KAISER (1980), S.130; M. G. FISCHER, *„Zeugen"*, in: HRG 5, Sp.1684-1693; A. ERLER, *„Hörensagen"*, in: HRG 2, Sp.238-241. Analog zum deutschen Sprachgebrauch: K. NEHLSEN-V. STRYK, *„Zeuge (Deutsches Recht)"*, in: LexMA 9, Sp.584.

5 So sind sie als Sühnemittler bekannt, als Geschäftszeugen und insbesondere als Gerichtsbeisitzer, die auch bei der Urteilsfindung mitwirkten. WEITZEL (1985), S.521; K. NEHLSEN–V. STRYK, *„Boni homines"*, in: LexMA 2, Sp.424f.; ENNEN (^{3}1981), S.270f. Ähnliche Funktionen besaßen die *„kaloi anthropoi"* im byzantinischen Reich. G. DILCHER, *„boni homines"*, in: HRG 1, Sp.491f. Ihr Erscheinen in den Quellen der Moskauer Rus' im ausgehenden 15. Jh. ist damit nicht unbedingt nur auf lateinischen Einfluss zurückzuführen. Vgl. KAISER (1980), S.90f., S.135f.

Die niedergelegten Grundsätze verlangten eine durchgehende Beteiligung von einzelnen nichtadligen und nicht im Dienst des Fürsten stehenden Städtern als Zeugen am fürstlichen Gericht[1] oder am *„Ordnen"* von Streitfällen in nicht vom Fürsten erzwungenen Sühneverhandlungen. Beide Redaktionen des *„Rechts der Rus'"* beschreiben jedoch ein Verfahren, bei dem Zeugen nicht unbedingt Bestandteil des Vorgehens waren: Sie wurden lediglich herangezogen, wenn sich der öffentlich Klagende und der von ihm Angeklagte nicht einigen konnten.[2] Die Verträge erhöhten damit nicht nur den Schutz des Angeklagten vor Gericht, sondern zusätzlich die Teilhabe von nichtfürstlichen Städtern an den gerichtlichen Verfahren und folglich deren publizitäre Absicherung.[3] Auch in deutschen Stadtgerichten waren bei Streitfällen mit Gästen im Unterschied zu Streitfällen ausschließlich unter Bürgern mehrere Zeugen notwendig.[4] In der Regel waren Gäste aber als Zeugen nicht zugelassen.[5]

Existierte tatsächlich ein gerichtsförmiges Verfahren unter Leitung und in Anwesenheit der Städter, wie es der im Vertrag von 1229 genannte Ausdruck *„allgemeines Gericht"* annehmen lässt, dann stand es doch in Konkurrenz zum Gericht des Fürsten und seiner Dienstleute, die über Polocker immer noch alleine richten konnten. So gab der vom Fürsten eingesetzte burgstädtische *„tivun"* in einer von LICHAČEV ins 13. Jh. datierten legendenhaften bischöflichen Fürstenbelehrung Anlass zur Beschwerde: Der Polocker Fürst Konstantin, dessen Herrschaft in die zweite Hälfte des 13. Jh. fällt, beklagte sich gegenüber dem Bischof Semen, der um 1288 starb, sein Tivun *„richtet ungerecht, nimmt Bestechungsgelder, verkauft das Eigentum der Leute auf den Märkten, quält, und macht alles schlecht."*[6] Aus dieser Passage geht sicher nicht hervor, dass der Siedlungsverband die gerichtlichen Verfahren des fürstlichen Amtmannes beeinflusste.

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag von 1229 positiv vereinbarten Bestimmungen sind für das Verständnis der weiteren Entwicklung von Gerichtsverfahren in Polock grundlegend. Der Friede von 1229 blieb bis ins 15. Jh. die Grundlage der handelsrechtlichen Beziehungen im Dünagebiet mit Riga.[7] Er wurde zum Primärtext des entstehenden handelsrechtlichen Sprachfeldes zwi-

---

1 Vor dem Hintergrund des zitierten Grundsatzes, gemäß dem Rigaer vor dem Fürsten zu richten seien, bezog sich der Beizug von Zeugen in beiden Verträgen offenbar auch auf das fürstliche Gericht.

2 KAISER (1980), S.82f., S.129.

3 1284 richtete der Smolensker Fürst Feodor (*„Se jaz knjaz" Smolen'skyi Fedor sudil esm'"*) in Smolensk zwischen einem Deutschen und einem seiner Untertanen, wobei er dem Deutschen Recht gab. An seinem Gericht waren sechs namentlich genannte Bojaren (offenbar als Zeugen, in der Funktion *„guter Leute"*) anwesend (*„A tu byli na sude so mnoju bojare moi"*) sowie vier Deutsche (*„A ot Nemec' byli na sude"*). RLU, Nr. 37, S.19. Damit ist in Smolensk eine praktische Umsetzung der Verträge mit den Deutschen nachgewiesen, in denen ja eine Beteiligung von Deutschen bei der Entscheidung von Gerichtsfällen vorgeschrieben wurde, falls Deutsche vor Gericht standen.

4 So bezeugte der Bürger von Bremen auf den Gast mit zwei anderen Bürgern, und umgekehrt der Gast auf den Gast mit zwei anderen Gästen. Gegen den Bürger wurden etwa in Lübeck, egal, wer der Kläger war, Gäste als Zeugen nicht zugelassen. PLANCK (1878), S.185.

5 PLANCK (1879), S.56.

6 IZBORNIK, S.377, S.747; ŠTYCHOV (1982), S.72. Sicherlich handelt es sich um eine rhetorische Überspitzung.

7 GOETZ (1916), S.225; SCHROEDER (1917), S.37, S.44f., S.80, S.112.

schen Riga und Polock. Es bleibt über die genannten Beispiele hinaus zu untersuchen, welchen Niederschlag diese normativen Vertragstexte im Laufe der Jahrhunderte in ihrer Anwendung in Polock fanden. Bereits jetzt lässt sich festhalten, dass mit dem Vertrag von 1229 die Burgstadt und das Gebiet Polock als Teil des Herrschaftsgebietes des Smolensker Fürsten zum Sonderfriedensbereich wurden. Wichtige handelsrechtliche Grundsätze, die in Riga und vielen mitteleuropäischen Städten zum Kern des entstehenden Stadtrechts zählten, sollten reziprok Smolenskern beziehungsweise Polockern und Rigaern zuteil werden. Bezogen sie sich in erster Linie auf den Schutz fremder Kaufleute, veränderte und verrechtlichte ihre Geltung aber doch auch den Umgang der Polocker mit ihnen. Das fürstliche Gericht wurde mit mehreren Grundsätzen klarer geregelt, die Teilhabe fremder Zeugen am Verfahren wurde bestimmt und in der Praxis umgesetzt. Damit festigte sich gleichzeitig die Beteiligung mehrerer Polocker Bojaren am fürstlichen Gericht.

Mit dem ausführlichen Vertragswerk wurden somit auch die freien Polocker und insbesondere die Kaufleute unter ihnen als Bewohner des Polocker Gebiets zu Nutznießern eines neuen gemeinsamen Rechtskorpus.

B.II.2.3.3 Verträge nach 1260

1263 vermittelte der litauische Fürst Gerden' einen Handels- und Friedensvertrag, der lediglich wenige Grundsätze umfasste. Darin wurden *„die Polocker"* und *„die Vitebsker"* neben dem Meister des livländischen Ordenszweigs und den Ratsherren Rigas als Vertragspartner genannt: *„wir haben Frieden geschlossen zwischen dem Meister und den Rigaer Ratsleuten und mit den Polotschanen und den Vitebskern so, wie es in dieser Urkunde geschrieben steht."*[1] Der Fürst spielte damit beim Abschluss dieses Vertrages nur noch als Vermittler und Schlichter zwischen den – einerseits als Rat und andererseits als geschlossene Gruppen auftretenden – Stadtbevölkerungen eine Rolle, aber nicht mehr als Wortführer seiner Seite. In dieser Passage handelten *„die Polocker"* erstmals in der Rolle des entscheidenden kollektiven Akteurs und akzeptierten Partners beim Abschluss eines Handels- und Friedensvertrages mit westlichen Herrschaftsträgern. Die Formulierung lässt eine größere Versammlung von Polockern beim Abschluss des Vertrages als möglich erscheinen, zumindest aber waren ihre Gesandten oder *„gute Leute"* daran beteiligt. Für eine größere Zusammenkunft spricht die für das 12. Jh. beobachtete Praxis von Volksversammlungen, die keinen Vorstand kannten und lediglich als Versammlung beschlussfähig waren. Die Kollektivbezeichnung *„die Polocker"* als Träger eines gemeinsamen Willens – und in ihrer Rolle als Vertragspartner auch als Rechtsträger – ist in der Interaktion von Städtern mit Fürsten der Rus' schon für das 12. Jh. bekannt. Im 13. Jh. griffen der beauftrage Schreiber des Vertrages oder sogar direkt Wortführer der Städter diese formulierte Vorstellung einer einheitlichen Gruppe im Kontakt mit westlichen Partnern auf, vorerst ohne dass eine Weiterentwicklung festzustellen wäre.

---

1 PG 1, Nr. 1, 1263, S.35. Der Text ist nur als Abschrift aus dem frühen 15. Jh. erhalten.

Der Sonderfriedensbereich wurde zwar auch 1263 durch den Fürsten in der Interaktion mit Riga gestiftet. Als Rechtsträger für ihn mitverantwortlich waren nun aber zusätzlich die als Kollektiv auftretenden Städter, vermittelte und schloss doch der Fürst *zwischen* ihnen und den Rigaern Frieden. In den früheren Verträgen spielten die Städter eher als Zeugen denn als mitverantwortliche Rechtsträger eine Rolle, obschon diese Funktionen nicht vollständig voneinander trennbar sind.

Zudem wurde im Frieden von 1263 deutlicher als im Text von 1229 neben dem *„Gebiet"* (*„volost'"*) die *„Burgstadt"* (*„gorod"*) als räumlicher Geltungsbereich des Gerichtes beziehungsweise der Schuldeintreibung oder Sühne genannt: *„Aber wo jemand einem etwas schuldig sein wird, in dieser Burgstadt (v tom gorode) soll man das richten (praviti), wo dieser Mensch wohnt, (...)."*[1] Zwar blieb damit der Sonderfrieden auch im ländlichen Teil des herrschaftlichen Gebiets gültig, aber die Gerichtsbarkeit, die diesen Frieden durchsetzen und bewahren sollte, war begrifflich fest mit dem Raum innerhalb der Stadtbefestigungen verbunden. Die Polocker Stadtbevölkerung, und nicht die Landesbevölkerung, wurde mit zum Träger eines räumlich und zeitlich bestimmten Sonderfriedens, der die Burgstadt zum Mittelpunkt hatte. Die 1229 festgelegte beidseitige Freiheit von Handel, Kauf und Verkauf wurde im Vertrag bestätigt. Ebenfalls blieb der zeitweilige Wohnort eines beschuldigten Kaufmanns Gerichtsort. Indem diese entscheidenden Bestimmungen des Vertrages von 1229 zitiert wurden, wurde der ganze Vertrag vergegenwärtigt und bestätigt. Die Geltung des Rechtsfriedens sollte soweit wie nur denkbar über die Person des Fürsten hinausgehen, blieb aber doch an Personen gebunden: *„Und den alten Frieden muss Fürst Gerden einhalten, und der Fürst, der ihm folgt."*[2]

Um 1265 entwarf der Polocker Fürst Izjaslav einen weiteren Vertrag, in dem er einen Eid vom livländischen Meister und von den Rigaer Rats- und Stadtleuten, nicht aber von den Polockern einforderte: *„Hierauf küsst mir das Kreuz in Wahrheit (v pravdu), Liebe und Friede zu haben, wie es zur Zeit der ersten Polocker Fürsten war."*[3] Der für die Rus' charakteristische und im Westen wenig gebräuchliche kollektive Kreuzkuss wurde in der interkulturellen Kommunikation nun auch von den lateinischen Partnern übernommen und sogar verlangt.[4] Die Polotschanen spielten in diesem Entwurf aber nur eine passive Rolle als Begünstigte. Einer der wenigen Grundsätze des Textes besagte, dass *„Geurteilte nicht umgeurteilt"* werden sollten (*„A suženogo ne posuživati"*). Der Satz bezog sich auf das Berufungsverbot beziehungsweise den Grundsatz *„ne bis in idem"* im Vertrag von 1229;[5] er war hier jedoch anders formuliert. Zudem wurde festgestellt: *„Und klagen soll man, wo man will"* (*„A gde komu godno, tu tjažet'sja"*). Damit wurde die bisherige Priorität des Gerichtsstandes am momentanen Wohnort

1 PG 1, Nr. 1, 1263, S.35; Regest: HUB 1, Nr. 595, S.209.
2 Vgl. GOETZ (1916), S.237.
3 *„Na sem k mne celovati kr(e)st' v pravdu, ljubov' iměti i mir"*. PG 1, Nr. 2, S.36f.
4 Vgl. SKVAIRS / FERDINAND (2002), S.156-159.
5 Vgl. SCHROEDER (1917), S.38.

geschwächt.[1] Schließlich wurde 1265 eine gegenseitige Urfehde gefordert: *„Aber was im Krieg geschehen ist und an den Grenzen, das sollt ihr nicht rächen (m'ščati), wie auch wir es euch nicht vergelten werden."*[2] Auch sie diente dazu, dem Frieden, der in dieser Situation hergestellt werden sollte, für die Zukunft Geltung zu verschaffen.

1309 bestätigte der Polocker Bischof die Verträge, die mit dem Rigaer Erzbischof und der Stadt Riga bestanden. Dabei sprach er von *„eurer ersten Liebe mit den Polotschanen, mit meinen Kindern"* (*„byla ljubov' vaša pervaja s Poločany, s dětmi moimi"*). Auch er nahm damit auf den Vertrag von 1229 Bezug – oder auf jenen von 1263.[3] Im 1309 erfolgten Rückblick des Bischofs auf den Vorläufervertrag spielte das Kollektiv der Städter überraschenderweise eine größere Rolle als der Fürst von Polock. Indem er den Vertrag erneuerte, wurde der Bischof während der Abwesenheit des Polocker Fürsten kompensatorisch aktiv. Möglicherweise handelte er bewusst nach dem Novgoroder Vorbild. Dort spielte der Bischof eine erstrangige politische Rolle. Wie in Novgorod konnten die Polocker mangels einer eigenen Rechtsperson jene des Bischofs zur Legitimation ihrer Belange vorschieben.

1338 schlossen der Fürst von Litauen und seine Bojaren, der Polocker Fürst, der Bischof sowie die Stadt Polock und die entsprechenden Vertreter von Vitebsk mit dem Meister des Ordens und auch dem Stadtrat von Riga einen neuen Friedens- und Handelsvertrag. Diesmal küssten, so die Formel, auch ostslawische Städter sowie der Rat von Riga das Kreuz:

> *„unde mit vulbort des biscopes van Plocowe, des koninghes unde des stades van Ploskowe unde des koninghes van Vytebeke unde des stades van Vytebeke, de alle uppe dessen vorbenomeden vrede dat cruce hebben ghekusset."*[4]

Die *„Stadt von Polock"* wurde dabei als parallele Formulierung zu *„der Rat von Riga"* eingesetzt. Diese Bezeichnung verweist auf die Entstehung einer neuen Terminologie, um ein Kollektiv als Rechtsträger zu charakterisieren. Zwar weist der Satz noch keine größere Versammlung von Polockern nach, doch ist erneut von einer Vertretung der Städter – etwa in Gestalt von Gesandten oder eben *„guter Leute"* – auszugehen. *„Die Stadt"* war hier aber noch in einer Aufzählung neben dem Bischof und dem *„König"* von Polock genannt und nicht als einziger Rechtsträger.

Der ausführliche Rechtsfrieden von 1338 war räumlich auf das *„vredelant ymme lande tho Lettowen"* – und damit nicht ausdrücklich auf die Stadt – bezogen sowie zeitlich auf 10 Jahre beschränkt.[5] Mit dem gemeinsamen Eid wurden

---

1 Möglicherweise wurde damit die Beurteilung von Fällen zwischen Fremden und Polockern durch ein Gericht der *„Guten Leute"*, wie es im Vertrag von 1229 definiert worden war, legitimiert.

2 PG 1, Nr. 2, S.36.

3 PG 1, Nr. 3, S.37; GOETZ (1916), S.330f.

4 PG 3, Beilage I, 1338, S.106f. Aus dem Inhalt und anderen Hinweisen ist mit *„Ploskowe"* in diesem Fall eindeutig Polock und nicht Pskov gemeint. Vgl. den Kommentar: PG 3, S.131f.

5 *„Weret ok dat eyn unbevredet man in den vrede queme"*; *„Dit sint de vredelant ymme lande tho Lettowen"* beziehungsweise der Raum je einen Pfeilschuss entfernt zu beiden Seiten der

die Städter als kollektiver Akteur beziehungsweise als *„Stadt"* wie die anderen Parteien zum dauerhaften Mitgaranten und Mitträger des schriftlich vereinbarten Sonderfriedens. Wegen der thematisch und begrifflich klareren kollektiven rechtlichen Verpflichtungen kann – eher als bei den für das 12. Jh. beobachteten kollektiven Eiden – von einer rechtlichen Festigung der Städter als Gemeinschaft, die durch ein gemeinsam getragenes Recht verbunden war, gesprochen werden. Der Text ist freilich nur in seiner niederdeutschen Form erhalten. Der Stadtbegriff als abstrakte Bezeichnung des Kollektivs der Polocker kann daher noch nicht als Teil des Sprachgebrauchs verstanden werden.

Im Gegensatz zu den früheren Verträgen sollten nun Rechtsstreite, die unter Deutschen in Polock vorfielen, in Riga gerichtet werden, während solche unter Orthodoxen in Riga *„vor eren oversten"* in Polock zu richten seien.[1] Damit mögen der Fürst oder auch der Bischof gemeint gewesen sein. Andererseits waren im Vertrag von 1229 für solche Fälle die Polocker selbst zuständig. Tatsächlich wurden mit ähnlichen Termini im überregionalen Sprachgebrauch häufig wenig institutionalisierte Sprecher der Städter bezeichnet.[2] Um 1398 war bei Verhandlungen wegen der neuen Schnellwaage in einem Schreiben des deutschen Kaufmanns in Bezug auf die Polocker von *„ere upperste"* und *„al de uppersten borgers"* die Rede.[3]

Zur gleichen Zeit oder doch nur wenige Jahre später (1338–1341) wurde zwischen dem Polocker Fürsten Hleb, dem Polocker Bischof Hrihorij und dem livländischen Ordensmeister sowie der Stadt Riga eine Wägeordnung vereinbart. Die Polocker Waage stammte von nun an aus Riga oder gar aus Köln und wurde noch anfangs des 15. Jh. in Riga repariert. Dennoch stand sie unter Polocker Kontrolle.[4] Die Wägegebühren standen vermutlich teils dem Polocker Fürsten, teils dem Bischof zu, die beide den Vertrag unterzeichneten und besiegelten.[5] Die Polocker wurden im Text lediglich mit Verweis auf einzelne Kaufleute als Nutznießer genannt, nicht aber als Kollektiv: Ein *„Rusche coopman"*, dessen Wachs in Riga getadelt wurde, sollte nach Polock geschickt werden, *„sein Fürst wird ihn dort bestrafen."*[6] Wie bei internen Streitigkeiten unter Fremden wurde demnach auch

Düna. *„Des sulven ghelik vlut en man van dene cerstendome dor de vredelant tho Lettowes efte to Ruscelande* (...)." PG 3, Beilage I, S.103, S.107, S.105; vgl. PG 1, Nr. 4, 1338–1341, S.39f.

1 PG 3, Beilage I, S.105.

2 So befanden *„de oppersten van den borgeren"* Lübecks zusammen mit der Menge der Bürger über verschiedene Beschlüsse des Rates. EBEL (1971), S.298. Vgl. die *„Dorfoberen"* oder *„Obleute"* als Kollegien im ländlichen Bereich: BADER (1962), S.307.

3 HUB 5, Nr. 358, S.181.

4 Sonst hätten sich die Deutschen nicht darüber zu beklagen brauchen, dass die Polocker mit manipulierten Gewichten maßen. GOETZ (1922), S.531; PG 3, S.188. Anders: SCHROEDER (1917), S.95f. 1407 einigte man sich darauf, dass die Rigaer die alte Waage auf eigene Kosten durch eine neue ersetzten. Für Reparaturen hingegen sollten später die Polocker aufkommen. PG 1, Nr. 37, S.102.

5 PG 1, Nr. 4, 1338–1341, S.41. Sicherlich gab es schon zuvor eine Waage; schon im Smolensker Vertrag von 1229 wird eine solche genannt. SG, S.24. TARASOV (1992b), S.127. Die Waage ist in der Nähe der Sophienkathedrale zu vermuten: Dort wurden möglicherweise die Gewichte aufbewahrt, wie es in der orthodoxen Hauptkirche und der deutschen katholischen Kirche von Smolensk 1229 der Fall war. GOETZ (1916), S.285; ŠČAPOV (1989), S.91.

6 PG 1, Nr. 4, 1338–1341, S.40.

bei der Gerichtsbarkeit über Wachsfälscher der bisher geltende Grundsatz aufgehoben, dass der zeitweilige Aufenthaltsort des Angeklagten Gerichtsstand sei.[1]

Westliches Kaufmannsrecht wirkte folglich sowohl im Bürgerrecht der Stadt Riga als auch in den Verträgen Rigas mit Smolensk und Polock. Dies gilt insbesondere für den Smolensker Vertrag von 1229, der von den späteren Verträgen nicht außer Kraft gesetzt, sondern vielmehr kommentiert und bestätigt wurde. Ganz allgemein wurden die Verträge nötig, da die überwiegend deutschsprachigen Kaufleute, die nach Polock reisten, einen Schutz verlangten, der ihren Rechtsvorstellungen genügen sollte: Die Zeit der Kriegerhändler, die sich mit bilateraler Fehde oder Gottesurteilen zu wehren hatten, sollte beendet werden. Andererseits forderten auch die ostslawischen Kaufleute schriftliche Regeln, die dem Recht der Rus' entsprachen.

Das Gebiet innerhalb der Stadtbefestigungen wurde zum Mittelpunkt und Gerichtsort eines thematisch und räumlich (nicht auf die Burgstadt) begrenzten Sonderfriedensbereiches. 1338 schuf und trug diesen Frieden ein kollektiver multilateraler Eid unter Teilnahme der Städter beziehungsweise der *„Stadt"* (inklusive der Burg). Wesentliche Aspekte des westlichen Verständnisses vom Rechtsfrieden wurden so nach Polock übertragen. Die Kombination aus kollektivem Eid und Friedensschluss, die schon im 12. Jh. nachweisbar ist, bekam im Kontakt mit westlichen Partnern einen gänzlich neuen Inhalt. Diese Entwicklung hin zu einer Verrechtlichung des kollektiven Handelns in der Stadt und damit zu ersten Anfängen eines Stadtrechts wird im folgenden Kapitel und im nächsten Zeitfenster weiter zu verfolgen sein.

Der gewichtige Anteil der Fürsten und ihres Gerichtes am Zustandekommen und im Inhalt dieser Verträge ist zu unterstreichen. Dennoch ist nicht zu leugnen, dass sich Städter an der Entstehung eines komplexen Rechtskorpus beteiligten, von dem in erster Linie die zahlreichen Kaufleute, aber auch die übrigen Städter, betroffen waren. Die Polocker wurden kollektiv zu Nutznießern dieser durch den Fürsten gewährten und durch die Städter als Gruppe mitgarantierten und mitgetragenen Grundsätze. Beim Beschluss der Wägeordnung spielten aber die Polocker offenbar keine Rolle – sie sind daher als passiv privilegierte Nutznießer der darin festgehaltenen neuen Regelungen anzusehen. Die sozialen und rechtlichen Gruppen der Burgstadt wurden als Bewohner des Gebietes Mitgaranten und Nutznießer dieser Verträge und des in ihnen angelegten Sonderfriedens des Gebietes und der Burgstadt Polock.

Doch ist nach wie vor in erster Linie von einem auf den Bezirk bezogenen Herrschaftsverband zu sprechen, der vertikal organisiert war. Auch Charakteristika einer frühen herrschaftlichen Genossenschaft ohne feste eigene Organe prägten den Verband im Alltag weniger als die Herrschaft des Fürsten in der Burg-

1 In der Übersetzung der Ordnung in die Polocker Urkundensprache war anders als im Vertrag von 1338 von *„oversten"* in Polock keine Rede, nur das Fürstengericht wurde genannt. Der niederdeutsche Text blieb allgemeiner. Zudem ist in der Wägeordnung von 1338–1341 nur von *„des stades van der Righe"* die Rede, nicht aber analog von Polock. In der Übertragung in die Sprache der Rus' stehen die Rigaer als *„horožane"*, ein abstrakter Stadtbegriff fehlt: *„Dyt is de wille des mesters van Livlande unde des stades van der Righe"* beziehungsweise *„Tako chočem my horožane s měšterem"*. PG 1, Nr. 4, 1338–1341, S.39.

stadt. Es bleibt zu untersuchen, ob sich eine ähnliche Einschätzung auch für die Interaktion zwischen dem Fürsten und den Städtern ergibt.

B.II.2.4 Kommunikation von Fürst und Städtern im 13. und 14. Jh.

Im 13. Jh. gestaltete sich das Machtverhältnis zwischen dem Fürsten und den Städtern deutlich anders als im 12. Jh.: Es ist kaum mehr von einer Beteiligung der Bevölkerung bei der Einsetzung des Fürsten zu lesen, sondern beinahe nur noch von Eroberungen oder von Vererbungen.[1] Nur für das Jahr 1263 gibt es in den fragmentarischen Quellen Anzeichen dafür, dass nichtfürstliche Polocker in einem herrschaftlichen Machtkampf eine aktive Rolle spielten. Um die damalige Herrschaftskrise zu einem Ende zu bringen, schlossen die Städter und der neue Oberherrscher Frieden:

> „*In demselben Jahr stritten sich die Mörder* [des litauischen Fürsten, S. R.] *Mindovgs um seinen Besitz, sie töteten den guten Fürsten Tovtivil von Polock, legten die Polocker Bojaren in Eisen und forderten die Polotschanen auf, Tovtivils Sohn zu töten; jener aber floh mit seinen Männern nach Novgorod. Daraufhin setzten die Litauer ihren eigenen Fürsten in Polock ein; und die Polotschanen, die sie zusammen mit deren Fürsten gefangen genommen hatten, ließen sie frei, und sie schlossen Frieden.*“[2]

Somit stand, dies übermittelt uns der Chronist, erneut ein Friedensschluss am Anfang der Herrschaft eines Fürsten. Eine größere oder kleinere Versammlung von freien Städtern trug offenbar den Frieden mit. Welche Gruppe für die Polocker den Frieden schloss, bleibt in der Passage unklar.

Zu Beginn des 14. Jh. bewegte, so berichtet eine lateinische Quelle, die Bedrängung durch katholische Geistliche und Ordensritter die Polocker dazu, „*quod ipsi invocaverunt in eorum adiutorium et defensionem paganos* (...).“[3] Auch die Machtübernahme des führenden litauischen Fürsten Vytenis 1307 mag daher mit einer Willensäußerung der Polocker in Verbindung gebracht werden.[4] Von nun an war die litauische Herrschaft über Polock unbestritten und dauerhaft. Die Fürsten von Polock, meist enge Verwandte des Großfürsten, wurden von letzterem bestimmt und gestützt.[5] Es ist schwer vorstellbar, dass die Polocker Einfluss auf die Einsetzung hatten. Denkbar ist hingegen, dass die Fürsten durch Vereinbarungen mit den Städtern bei ihrer Einsetzung an gewisse Grundsätze gebunden wurden. Für das 12. Jh. sind ja in der Chronik zu Beginn einer Herrschaftsbeziehung, wie

---

1 Ein pauschaler Vergleich der Polocker Versammlungen des 13. Jh. mit denen Novgorods in ruthenischen Chroniken ist dem 15. Jh. zuzuschreiben (ZERNACK (1967), S.123). Er kann daher und angesichts der übrigen Quellen keinen sicheren Aufschluss über die Polocker Verhältnisse geben. Anders: ZERNACK (1967), S.125.

2 DANILEVIČ (1896), S.142; ERSTE NOVGORODER CHRONIK, S.120 (PSRL 3, S.58).

3 LECUB Abt. 1 1, Nr. 638, 1312, Sp.65 (Aus einem Zeugnis des Priors des Klosters zu Falkenau).

4 HELLMANN (1954a), S.204f., allerdings nur mit dem Verweis auf LECUB Abt. 1 1, Nr. 616, 1305.

5 KOLANKOWSKI (1930), S.7-9; DANILEVIČ (1896), S.185f.; PG 1, Nr. 8, 1385, S.46; Nr. 11, 1387, S.54.

gezeigt, mehrmals mündliche, kollektiv beeidete Vereinbarungen, unter anderem Urfehden, zwischen Fürsten und Städtern genannt. Dieser Zusammenhang ist in einen überregionalen Kontext zu bringen.

In der Notiz zum Jahr 1175 ist in der Chronik für Vladimir, der damals wichtigsten Stadt der nordöstlichen Rus', eine erste schriftlich vereinbarte Herrschaftsordnung („*porjad*") zwischen einer Stadt (beziehungsweise dem Adel einer Stadt) und einem Fürsten im ostslawischen Siedlungsraum belegt:[1] Fürst Jaropolk legte nach seiner Einsetzung durch die Städter das Dokument in der Vladimirer Marienkirche zur Aufbewahrung nieder. Der Terminus „*porjad*" oder „*narjad*" ist dabei parallel zum lateinischen „*ordo*" als „*Reihe, Ordnung*", aber eben auch als „*Vertrag*" („*pactum*") zu übersetzen.[2] Schon zum Jahr 1209 sind für Novgorod „*Gesetze alter Fürsten*" („*ustavy starych knjaz'*") erwähnt.[3] Die ältesten erhalten gebliebenen Verträge zwischen den Novgorodern und ihrem Fürsten wurden aber erst 1264 und 1266 verfasst.

Für Polock existieren zwar keine einzelnen vergleichbaren Dokumente. Wohl aber sind in der textgeschichtlich äußerst komplexen Landesordnung, die der Großfürst 1511 den Polockern bestätigte, zahlreiche sehr plausible Hinweise zu finden, die auf Privilegien des 15. Jh. und auf ältere Ordnungen zwischen Fürsten und Städtern schließen lassen.[4] Bei den Novgoroder Dokumenten, in deren Kontext auch die ältesten Elemente der Polocker Quellen zu sehen sind, handelt es sich um ausführliche Eidesformulare,[5] auf die der Fürst (in Gegenwart der Gesandten der Stadt), ähnlich wie in Polock 1159, seinen Versprechenseid leistete.

Die Städter versuchten in diesen Urkunden mit zahlreichen negativen Bedingungen, die Kommunikation zwischen dem Fürsten und der Stadt vor möglichen zukünftigen Eventualitäten zu schützen. Die Novgoroder hielten denn auch bis zum Ende des 14. Jh. ihren Fürsten mehrmals „*Gewalt*" („*nasilie*") vor oder Vergehen beziehungsweise „*Schuld*" („*viny*"), die mehr oder minder direkt die vereinbarte Ordnung 'kränkten'. 1270 schrieben die Novgoroder dazu laut der Chronik sogar eine Urkunde an den Fürsten.[6] Die Vorstellung, der Fürst könnte sein Verhältnis mit den Städtern verletzen, ist ja auch in Polock, wie besprochen, für das Jahr 1159 belegt, als die Städter sich bei Rogvolod entschuldigten, ihn „*ohne Schuld*" („*bez viny*") vertrieben zu haben. Indem die Novgoroder verletzte Bestimmungen schriftlich einforderten, verrechtlichten sich die Beziehungen zwischen ihnen und ihrem Fürsten. 1270 musste sich der Fürst verpflichten, „*allen Zorn*" und alle „*Feindschaft*" („*neljube*" – analog zu „*inimicitas*"), die er ge-

1 ZERNACK (1973), S.95f.

2 KÖBLER (1996), S.103. Ein „*pactum*" steht für „*die aufeinander bezogenen Willenserklärungen zweier oder mehrerer Herrschaftsträger (...), die übereinstimmend einen sie gegenseitig bindenden Rechtserfolg herbeiführen wollen.*" STEIGER, „*Vertrag*", HRG 5, Sp.841-851, hier Sp.843; VASMER 2, S.561. Schon im Zusammenhang mit dem ersten Vertrag mit Byzanz sprach der Chronist von einem „*rjad*". PVL 1, S.17 (912).

3 ZERNACK (1973), S.155.

4 Maßgeblich: PG 5, S.3-39; basierend auf: JAKUBOVSKIJ (1903).

5 Vgl. KOLMER (1989), S.351.

6 ERSTE NOVGORODER CHRONIK, S.188 (1218, PSRL 3, S.58), S.197 (1228, PSRL 3, S.67), S.210f. (1255, PSRL 3, S.80f.), S.218 (1270, PSRL 3, S.88).

genüber Novgorod gehegt habe, *„abzulegen“* und *„nicht zu rächen“*.[1] Diese Urfehde unterscheidet sich von jener, die Rogvolod 1159 gegenüber den Polockern ablegen musste, lediglich durch ihre schriftliche Ausführlichkeit.

Das Verbot der *„Täuschung“* (*„bez vjsakogo izveta“*), das in dem Novgoroder Fürstenvertrag von 1264 vom Fürsten wie in Polock 1159 mündlich von den Städtern ausgesprochen wurde, wurde schon erwähnt. Wörtlich hieß es in der Novgoroder Urkunde: *„Auf all dies küsse das Kreuz, gemäß der Liebe, ohne jede Täuschung, auf das Recht, vor unseren Boten.“*[2] Die gleiche Formulierung ist nur ein Jahr später 1265 im Vertrag des Polocker Fürsten mit Riga und livländischen Partnern zu finden: *„Auf dies küsst mir das Kreuz, gemäß der Liebe und auf das Recht ohne jede Täuschung.“*[3]

Laut diesem Handelsvertrag sollte der *„Geurteilte nicht erneut verurteilt“* werden (*„A suženogo ne posuživati“*), womit, wie bereits angezeigt, auf das Berufungsverbot im Vertrag von 1229 verwiesen wurde.[4] Im gleichen Jahr erscheint diese Bestimmung aber auch im Vertrag der Novgoroder Bevölkerung mit ihrem Fürsten von 1265 (*„Gramot ti, knjaže, ne posužati“*). Auch in späteren Verträgen garantierte der Satz dem Novgoroder Gericht, dass seine Urteile vor dem Fürsten nicht angefochten werden konnten.[5] Der Grundsatz mag zu dieser Zeit ebenso in die mutmaßliche Liste der Vereinbarungen der Polocker mit ihrem Fürsten aufgenommen worden sein (*„A starych sudov nam ne posuživati, a ni svoich sudov sudiv''ši ne posuživati“*).[6]

Auch zu anderen Artikeln im Polocker Landesprivileg finden sich Entsprechungen in Novgoroder Verträgen aus der zweiten Hälfte des 13. Jh. und aus dem 14. Jh. sowie Ähnlichkeiten mit Bestandteilen weiterer Ordnungen für ehemalige Fürstentümer respektive Länder im Verband des Großfürstentums Litauen.[7] So leugnet einer dieser Grundsätze die Zeugnisfähigkeit von Unfreien.[8] In der Novgoroder Urkunde von 1270 befindet sich derselbe Artikel leicht erweitert.[9] Von den Artikeln im Landesprivileg von 1511 können aber nur sehr wenige auf Regelungen aus dem 13. Jh. zurückgehen. Etwa fünf sind der Wende ins 14. Jh. zuzuschreiben, sechs weitere sollen in der ersten Hälfte des 14. Jh. dazugekommen

---

1 *„A čto, knjaže, tobe bylo gněva na posadnika i na vs' Novgorod, to ti, knjaže, vse neljub'e otložiti i ot mala i ot velika, ne mščati ti ni sudom', ni čim že.“* GVNP, Nr. 3, S.13.

2 *„Na tom ti na vsem' chr'st cělovati po ljub''vi, bez vjsakogo izveta, v prav'du, pri našich poslech.“* GVNP, Nr. 1, 1264.

3 *„Na sem že celuite ko mně krest, po ljubvi i v pravdu bez vjakogo izvěta.“* PG 1, Nr. 2, 1265, S.37.

4 Vgl. SCHROEDER (1917), S.38f.; PG 1, Nr. 2, S.36.

5 PG 5, S.12; GVNP, Nr. 9, 1265, S.9f., Nr. 14, 1326–1327, S.28, Nr. 23, um 1500, S.42.

6 PG 3, Nr. 323, 1511, S.87. Diese Datierung wird zudem gestützt durch die in der Vita der Evfrosinija für die Mitte des 12. Jh. im 13. Jh. beschriebene Landverleihung des Bischofs in der Gegenwart der Fürsten, Geschäftszeugen und aller Bojaren: *„da (...) nikto že ne posudit moego dania“*. PSRL 21, 1, S.210f.

7 PG 5, S.11f., S.19, S.25, S.32f.

8 *„A cholopu i robe very ne njati“*. JAKUBOVSKIJ und CHOROŠKEVIČ datieren ihn vor dem Ende des 14. Jh. PG 5, S.11; vgl. JASINSKIJ (1889), S.51-54, S.81-83.

9 PG 5, S.11; *„A cholop ili roba počnet' vaditi na gospodu, tomu ti very ne njati“*. GVNP, Nr. 3, 1270, S.13.

sein.[1] Die Bestimmung, der Fürst sollte nicht durch Folter Aussagen einholen, beschränkte die gerichtliche Gewalt des Fürsten und soll um 1350 aufgesetzt worden sein.[2] In den Artikeln ist in der Regel undifferenziert von *„Polotschanen"* (*„Poločane"*) die Rede.

Dieser Kontext macht die Annahme plausibel, dass im 13. und 14. Jh. beim Antritt eines neuen Fürsten einige wenige schriftlich formulierte Grundsätze zum Herrschaftsverhältnis zwischen dem Fürsten und der Stadtbevölkerung bekräftigt wurden, die auf der Basis der mündlichen Vereinbarungen zwischen Städtern und Fürsten der zweiten Hälfte des 12. Jh. beruhten.[3] Je mehr der Adel eine regionale Polocker Identität ausbildete, desto sicherer galten auch für ihn diese Artikel. 1159 und 1167 hatte der jeweilige Polocker Fürst bei seinem Antritt den Polockern einen Eid geleistet. Im Landesprivileg von 1511 ist festgehalten, dass der Wojewode den Polockern zu dieser Gelegenheit einen Eid auf die Bedingungen zu leisten habe. Im dargestellten Kontext ist in Polock, ähnlich wie in Novgorod, der Kreuzkuss des Fürsten auf bestimmte Bedingungen auch im 13. und 14. Jh. möglich. Belegt ist aber ein Eid *„der Polocker"* untereinander, oder auch als Kollektiv in der Gegenwart des Fürsten, nur beim Vertrag von 1338. Die Handels- und Friedensverträge mit Riga regelten die Gerichtsbarkeit über fremde Kaufleute gemäß größtenteils neuen Grundsätzen. Die genannten Beispiele legen nahe, dass diese Verträge mit dazu führten, dass sich der Fürst auch gegenüber der eigenen Bevölkerung auf rechtliche Regelungen festlegte oder festlegen ließ.

Die Fürstenverträge, wie sie in Novgorod erhalten sind, unterscheiden sich konzeptionell und terminologisch von Verträgen zwischen Fürsten und anderen Partnern in Westeuropa. Die Hinweise, die für ihre Existenz in Polock zu finden sind, stehen für eine eigene politische Kultur, die stark von den Kommunikationszusammenhängen in Novgorod und Pskov geprägt war und sich deutlich von den Herrschaftsformen der stärkeren Fürsten in der nordöstlichen Rus' unterschied. Aus den Vereinbarungen mit den Fürsten und den vom 13. Jh. an mit Riga abgeschlossenen Handelsverträgen bildete sich allmählich ein Rechtskorpus aus, an das sowohl der Fürst von Polock als auch die Polocker gebunden waren.

---

1 JAKUBOVSKIJ (1903), S.276-278, S.297f.; PG 5, S.3-20.
2 JAKUBOVSKIJ (1903), S.277f., S.296; PG 5, S.11.
3 MACIEJEWSKA (1933), S.45-47.

GIERKE sprach für den Zeitraum von 800 bis 1200 für das deutsche Sprachgebiet von der Entstehung der *„abhängigen oder herrschaftlichen Genossenschaft, welche neben und unter dem die ursprüngliche Einheit des Verbandes repräsentierenden Herrn ein eigenes Gesamtrecht entwickelt."*[1] Möchte man diese Figur mit aller Vorsicht auf die Polocker Verhältnisse übertragen, ist zunächst von der romantischen Vorstellung der *„ursprünglichen Einheit des Verbandes"* abzusehen. Zudem ist der Beitrag des Fürsten, der kaum durch den Großfürsten eingeschränkt über das Land und die Stadt Polock herrschte, in einem solchen Vorgang noch stärker zu gewichten.

Die zwar spärlichen Vereinbarungen formalisierten seine Gewalt doch insoweit, dass *„das genossenschaftliche Prinzip"* nicht mehr nur in den Momenten ihres Abschlusses zur Geltung kam. Nicht nur in den Verträgen mit Riga, welche im 14. Jh. die *„Burgstadt"* als Rechtsträger festigten, sondern gerade im Vertrag *„der Polocker"* mit ihrem Fürsten entstanden Beziehungen unter der Stadt- respektive Gebietsbevölkerung, die in die Richtung einer genossenschaftlichen beziehungsweise *„gleichheitlichen, horizontalen Rechts- und Sozialbeziehung"* (DILCHER) wiesen.[2] Diese Beziehungen überlagerten die ältere, uneinheitliche Struktur der Steuer-, Gerichts- und Nutzungsbezirke in der Burgstadt und in ihrem Umland, überwanden sie aber nicht. Wegen der Teilhabe an den Verträgen sind aber *„die Polocker"* im 13. Jh. eher als noch im 12. Jh. als eine frühe und sehr uneinheitliche herrschaftliche Genossenschaft anzusehen, die nicht über beständige eigene Organe verfügte.[3]

B.III ZWISCHENBILANZ

Vom 9. bis zum Beginn des 12. Jh. hatte sich Polock von der gentilgesellschaftlichen Siedlung zur Stadt als multifunktionalem Zentralort entwickelt. Mit der Taufe des Fürsten, seiner Gefolgschaft und dann auch der übrigen Stadtbevölkerung nach byzantinischem Ritus verbreiteten sich im herrschaftlichen Bereich neue, vergleichsweise abstrakte Begriffe und Interaktionsformen. Andrzej POPPE spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer *„Modernisierung der altrussischen Lebensweise"* durch byzantinischen Einfluss.[4] Der sozial und geographisch mobile Gefolgschaftsadel entwickelte seit dem 13. Jh. eine Polocker Identität, die den Gegensatz zur übrigen burgstädtischen Bevölkerung milderte. Die Gefolgsleute und auch die Kaufleute und Handwerker bildeten als soziale Gruppen aber keine korporativen Stände. Auch die Polocker Klöster waren nicht in Orden nach einheitlichen Regeln mit Gesetzeskraft organisiert.

Fürstliche Herrschaft war in erster Linie auf den Bezirk bezogen: Sie gründete noch kaum auf einem Personenverband oder auf einer Verrechtlichung der Be-

---

1 GIERKE (1868), S.9.

2 Vgl. W. RÖSENER, *„Genossenschaft"*, in: LexMA 4, Sp.1234-1236.

3 Allzu weitmaschig ist der Grundsatz: *„Genosse ist nicht nur, wer nach gleichem Recht lebt, sondern wer in irgendeiner Form mit anderen an etwas teilhat."* W. RÖSENER, *„Ländliche Genossenschaft"*, LexMA 4, Sp.1235f.

4 POPPE (1980), 336.

ziehungen zwischen dem Fürsten und den Beherrschten. Allein der Fürst und seine Dienst- und Amtleute besaßen richterliche Zwangsbefugnisse zur Durchsetzung ihres eigenen Urteils in der Burgstadt, die zum Polocker Gebiet gehörte. Doch wurden *„die Polotschane"* im 12. Jh. in der Darstellung des Chronisten in ihrer Kommunikation mit Fürsten zu immer selbstbewussteren Akteuren. Gerieten ihre Fürsten in eine Herrschaftskrise, vertrieben die Polocker sie und veranlassten etwa durch eigene Gesandte Übereinkünfte mit anderen Fürsten. Dabei erlangten sie Einfluss auf die Einsetzung neuer Fürsten. Indem sie Verfahren, die zunächst für die Interaktion zwischen Fürsten und ihren Gefolgsleuten charakteristisch waren (Urfehde, kollektiver Eid, Friede, Liebe), anwendeten, erwarben sie allmählich Vertragsfähigkeit gegenüber den Fürsten und entschieden über Krieg und Frieden.

Die Relativierung fürstlicher Macht, die schon 1127 und 1151 mit der Einbeziehung einer dritten Partei erreicht worden war, wurde 1159 zielstrebig fortgeführt: *„Die Polotschane"* wurden nach dem Novgoroder und Kiewer Vorbild zum Vertragspartner des Fürsten, der sich ihnen gegenüber explizit und im Rahmen eines langfristigen Handlungshorizontes mit einem in ihrer Gegenwart geleisteten Eid verpflichtete. Die gegenseitigen Eide, die Begriffe und Sätze, die in okkasioneller Öffentlichkeit gegenseitige und kollektive Verpflichtungen herstellten und mit Inhalt füllten, sind aber nicht als Beginn einer Kommunebildung zu interpretieren – ein abstrakter Begriff wie *„communitas"* oder *„Gemeinde"* ist nicht nachweisbar. Das bilaterale Verhältnis *„der Polocker"* zu ihrem Fürsten war keine beschworene, institutionelle Bindung, sondern blieb eine in bestimmten Situationen stets neu geschworene gegenseitige Treuebeziehung. Damit blieb die Entwicklung zunächst ganz im Kontext der übrigen bedeutenden Städte der Rus'.[1]

Im Kontakt mit lateinischen Kaufleuten werden für das 13. Jh. neue rechtliche Denkmuster an der oberen Düna und in Polock nachweisbar. Der Vertrag von Smolensk 1229 machte nicht den Burgstadtbezirk, wohl aber das Gebiet mit der Stadt nach dem westlichen Vorbild des Rechtsfriedens zu einem Sonderfriedensbereich, für den der Fürst die Verantwortung trug. Die sozialen und rechtlichen Gruppen der Burgstadt wurden als Bewohner des Gebietes Mitgaranten und Nutznießer dieses und der folgenden Verträge. Die schriftlich festgelegten Bestimmungen veränderten die Interaktionsverfahren der Polocker, insbesondere der Kaufleute, im Umgang mit fremden Kaufleuten. Die Kombination des kollektiven Eides mit einem Friedensschluss, die schon im 12. Jh. nachweisbar ist, bekam im Kontakt mit westlichen Partnern einen gänzlich neuen rechtlichen Inhalt. Allmählich verrechtlichte sich kollektives Handeln; in der vom Fürsten beherrschten Stadt entstanden allererste stadtrechtliche Anfänge. Die Vereinbarungen *„der Polocker"* mit ihrem Fürsten sind nicht nur in einen Zusammenhang zu stellen mit den Verträgen der Städter mit ihren Fürsten im 12. Jh., sondern auch mit den Verträgen mit Riga, die im 14. Jh. den Status der Burgstadt als Rechtsträger festigten. Mit ihnen begannen sich *„die Polocker"* im 13. Jh. als eine frühe, sehr uneinheitliche herrschaftliche Genossenschaft ohne institutionalisierte eigene Organe zu konsolidieren. Nach und nach nahmen in der Interaktion mit Riga und

1 Vgl. ZERNACK (1967), S.66-78, S.92-109.

dem Fürsten rechtlich ausformulierte kollektive Handlungshorizonte der Städter Gestalt an. Die im 12. Jh. erlangte Fähigkeit der Städter, mit Fürsten Verträge abzuschließen, wurde damit im 13. Jh. zur Grundlage einer neuen Entwicklung. Bereits mit den Veränderungen, die vom 13. und 14. Jh. an im Kontakt mit westlichen Partnern eintraten, begann die eigene, im Vergleich zu den Städten der nordöstlichen Rus' besondere Entwicklung von Polock. Aber erst im 15. Jh. wurden die Unterschiede wirklich signifikant.

C. WANDEL IM POLEN-LITAUEN DER JAGIELLONEN

Schon vom 13. Jh. an sind in der Interaktion mit den neuen lateinisch geprägten Nachbarn Veränderungen in wichtigen Feldern kollektiven Handelns der Polocker Städter erkennbar. Bereits von 1307 an gehörte Polock dauerhaft zum litauischen Großfürstentum. Erst mit dem Ende des 14. Jh. begann aber eine Umgestaltung der lokalen Gesellschaft nach dem Vorbild der Prozesse, die zuvor in Polen zu beobachten waren: Erst nach der Personalunion des litauischen Großfürsten mit dem polnischen Königreich 1385 beseitigte der Großfürst den Teilfürstensitz. Wie es zuvor in den polnischen Teilfürstentümern geschehen war, wurde der Fürst nun durch einen weniger starken Statthalter des Großfürsten ersetzt.

Erst nach diesem Schritt wurden im 15. Jh. für die Organisation adelsähnlicher sozialer Gruppen nach lateineuropäischem Vorbild das genealogische Prinzip und schriftliche Standesprivilegien grundlegend. Solche Privilegien waren für die Region ein neuartiges Medium zur Organisation nicht weniger neuer Formen sozialer Beziehungen: Sie garantierten über große räumliche und zeitliche Distanzen hinweg schriftlich festgelegte ständische Rechtsverhältnisse sozialer Großgruppen. Die persönliche, auch räumlich möglichst nahe Beziehung zum Herrscher verlor ihren bestimmenden Einfluss auf den Status des regionalen Adels. Der Gefolgschaftsadel, der sich durch den Dienst am lokalen Fürsten auszeichnete, verschwand oder wandelte sich wesentlich.

Die herrschaftliche Macht, die sich seit dem 10. Jh. in der Person des Polocker Fürsten gesammelt hatte, wurde so dauerhaft gespalten. Die Großfürsten nahmen die wichtigsten Befugnisse ihrer örtlichen *„Statthalter"* (*„namestniki"*), die bald nach polnischem Vorbild durch Wojewoden ersetzt wurden, an sich, oder übertrugen sie ihrem *„Rat"* (*„rada"*). Dieses Beratergremium des Großfürsten beherrschten litauische Magnaten, es gewann im 15. Jh. an Konturen und Einfluss.[1]

Die großfürstlichen Privilegien glichen zunächst den katholisch getauften litauischen Adel in seinem rechtlichen Status dem polnischen Adel an. Im grundlegenden Privileg, das Großfürst Sigismund im Zusammenhang mit dem Aufstand von 1434 nun auch dem orthodoxen Adel verlieh, stand die Motivation: *„terras nostras Lithuanie et Russie in statu meliori reponere"*.[2] Erstmals wurde damit im Rahmen fürstlicher Herrschaft auch über das Land Polock (respektive den Adel der Region) ausdrücklich das Ziel handlungsleitend, das bereits für den mitteleuropäischen spätmittelalterlichen Landesausbau (*„melioratio terrae"*)[3] charakteristisch gewesen war: Ein bestehender Zustand einer Region respektive einer sozialen Gruppe sollte langfristig verbessert und nicht nur bewahrt oder wiederhergestellt werden.

---

1 HELLMANN (1989), S.797.

2 LJUBAVSKIJ (1910), Beilagen, S.302.

3 HIGOUNET (1986), S.246; vgl. KÖRMENDY (1995); vgl. JANECZEK (1995).

Mit den Privilegien traten Adlige in ein unmittelbares Verhältnis zu ihrem Herrscher und gewannen eigene Herrschaftsrechte. Der Großfürst verlor durch die rechtlichen und fiskalischen Immunitäten des Adels bald an Macht,[1] die mehr und mehr der Reichstag („*Sejm*") übernahm. An ihm nahmen nach der zweiten Hälfte des 16. Jh. auch der mittlere und kleine Adel teil. Insbesondere bei der Bewilligung von Steuern erlangte der Adel nach westlichem Vorbild schon bald Gewicht.[2] Auch im litauischen Großfürstentum ist diese frühe Phase des Reichstages aber nicht unmittelbar als erster Schritt zur Schwächung der Zentralgewalt zu verstehen: Der Großfürst erreichte zunächst sein Ziel der effizienteren Ressourcenbeschaffung durchaus.

Die Städte waren vor dem Großfürsten lediglich durch den Träger der Landesherrschaft, den Wojewoden, und später durch den regionalen Adel vertreten. Nach der Verleihung von Magdeburger Recht, das die Städte *de jure* von der Landesherrschaft trennen sollte, hatten sie keine Teilhabe am Personenverbandsstaat.[3] Das Recht wurde nicht zuletzt verliehen, um mit den Zahlungen der Bürger, die damit verbunden waren, die großfürstlichen Einnahmen zu verbessern.[4] Als Reaktionen auf Klagen Adliger kamen bald Schiedssprüche des Großfürsten und seiner magnatischen Berater zustande, die oft die städtische Autonomie einschränkten.[5] In dieser Hinsicht entwickelte sich das Städtewesen im Großfürstentum ganz im Einklang mit den gleichartigen Entwicklungen in Polen.[6]

Der polnisch-litauische Adel begründete seine lokale und bald den Staat beherrschende Macht zusehends auf der exportierenden Gutswirtschaft. Sie wurde umso ertragreicher, je mehr die dichter besiedelten Gebiete Nordwesteuropas von 1500 an bereit waren, für Getreide und andere Rohwaren zu bezahlen. Der Großfürst behielt jedoch länger als der polnische König weiterhin eine mächtige Stellung gegenüber dem nichtmagnatischen regionalen Adel.[7] Das Bewusstsein des orthodoxen Adels, Teil der alten ostslawischen Rus' zu sein, wurde von einem Zugehörigkeitsgefühl zum litauischen und später polnisch-litauischen Vielvölkerreich überlagert.[8]

1498 wurde Polock das Magdeburger Recht verliehen. Dieser Schritt ist das einschneidende Ereignis, das die Darstellung dieser Phase der Polocker Geschichte während der polnisch-litauischen Personalunion in zwei Teile gliedert – bis auf die Skizze zur wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung, die nun folgt.

---

1 ŁOWMIAŃSKI (1986), S.612f.
2 HELLMANN (1989), S.801-803.
3 Als 1529 Sigismund II. August Großfürst wurde, nahmen an der Krönung nicht nur die Wojewoden teil, sondern auch Vertreter der Städte des Großfürstentums, darunter auch solche von Polock. PSRL 17, S.405. Ihre Teilhabe wurde jedoch nicht zur Regel. Nur Wilna bildet eine Ausnahme: Kurz vor 1569 errang es einen (einflusslosen) Sitz im Sejm. JABLONOWSKI (1955), S.46. Die Städte Polens verloren von der Mitte des 15. Jh. an ihren zuvor beachtlichen Einfluss. BISKUP (1980), S.172f.; KACZMARCZYK / LEŚNODORSKI (^{4}1971), S.58-62.
4 PIETKIEWICZ (1995), S.204.
5 BARDACH (^{3}1965), S.187, S.407; BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.461, S.478ff.
6 BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.322f.
7 CONZE (1940), S.47f.
8 Vgl. CZECH (1987), S.566, S.572f.

C.I SIEDLUNGSGESCHICHTE, DEMOGRAPHIE UND WIRTSCHAFT

Das bisher zentrifugale topographische Wachstum der Stadt wurde im 15. Jh. durch eine langfristige innere Verdichtung und Ordnung abgelöst.[1] Bis zur zweiten Hälfte des 16. Jh. wuchsen aber auch jenseits der Düna Siedlungen: der Ostrovskij Posad, den ein schmaler Dünaarm im Süden zur Inselsiedlung machte und der nahezu vollständig dem Johanneskloster gehörte, sowie der Ekimanskij Posad, der Sloboc''kij Posad und der Kryvcov Posad.[2]

Um 1501 wurde eine *„Befestigung"* (*„ostroh"*) um den Großen Posad gezogen. Sie umfasste bis zu 1,8 km vom Schloss, der früheren Burg, entfernte Gebiete, die bisher nicht geschützt gewesen waren.[3] Damit dürfte der große Posad auf mindestens 75 ha angewachsen sein.[4] In den Kriegen mit dem Moskauer Zartum 1512–1519 verkleinerte sich dieses Gebiet aber rasch:[5] Die Befestigung mag um bis zu 800 m zurückverlegt worden sein,[6] der Posad hätte dann noch etwa 39 ha umfasst.[7] Erst in den 40er Jahren wurde die Befestigungslinie wieder weiter draußen auf dem Feld gezogen. Auch das Zapolot'e wurde damals weiträumiger geschützt.[8] Nehmen wir das Mittel zwischen 39 und 75 ha, so ergibt sich als Annäherungswert für den Großen Posad um 1552 etwa 55 ha. Um 1150 waren es etwa 40 ha gewesen. Schwankte die Ausdehnung der übrigen Siedlungen außerhalb des Schlosses ebenso stark wie die des Großen Posad, kann Polock 1506 eine Fläche von mehr als 140 ha, 1516 aber von 90 ha gehabt haben.[9] 1150 waren es an die 65 ha gewesen.

Der Ort der ständigen Machtausübung des Polocker Herrschaftsträgers befand sich in der Burg Polock, wo noch im 14. und 15. Jh. der zur Wende ins 12. Jh. angelegte steinerne Fürstenhof in Benutzung war.[10] Erst laut der Revision von 1552 war das Schloss nachweislich komplett von einer Holzpalisade und neun

---

1 Zur räumlichen Entwicklung der Stadt verweise ich auf die Skizze im Anhang.

2 TARASOV (1992b), S.70-72. In diesen Siedlungen wohnten 1552 gemäß der Revision insgesamt etwa gleichviel Menschen wie im Großen Posad – ihre Fläche wird ähnlich groß gewesen sein. PR 1552, S.25-27, S.148.

3 Sie reichte bis in die Nähe des *„Prosmužec"*: *„(...) i dalej k Prosmuž''cu, mežy Dviny i Poloty."* BA 2, Nr. 268, S.193f. Der Ort entspricht auf dem Stadtplan von 1838 den *„Prismužki"*. PKVG (1885), S.198, a. Auf dem Plan im Anhang ist der Ort direkt beim Plateaueinschnitt bei der Flussbezeichnung 'Düna' zu finden.

4 Gerechnet gemäß den Plänen in: PKVG (1885), S.198f.; DAŬHJALA (1928), S.216.

5 Schon 1509, drei Jahre nach einem Tatarenüberfall, verließen viele Menschen wegen Rechtsunsicherheit die Stadt. PG 3, Nr. 306, S.56. Um 1516, nach der zweiten Zerstörung der Befestigung, errichteten die Polocker diese laut zeitgenössischen Berichten nun um *„einige Pfeilschusslängen"* näher zum Schloss. Dort, wo vorher *„einige hundert Höfe"* standen, waren 1533 immer noch nur Überreste der Öfen alter Gebäude, Gräben sowie neue Gärten und Weideflächen. BA 2, Nr. 268, S.194. DAŬHJALA nimmt für die Zeit nach 1500 zu große Stadtflächen an. DAŬHJALA (1928), S.216-218.

6 Noch 1778 zog sich an der mutmaßlichen Stelle ein tiefer Graben von der Polota zur Düna.

7 TARASOV errechnete auch 38 ha, hält diese Fläche aber für konstant im 16. Jh. TARASOV (1992b), S.167.

8 DAŬHJALA (1928), S.225; PR 1552, S.30. Der *„Prosmužec"* blieb außerhalb der Befestigung. PR 1552, S.82, S.90.

9 TARASOV nennt unbelegte 169 ha. TARASOV (1992b), S.164.

10 RAPPOPORT / ŠOLOCHOVA (1981), S.92, S.98; TARASOV (1992b), S.126.

(Tor-)Türmen geschützt und von den Suburbien deutlich abgetrennt. Damals befanden sich im Schloss neben dem Sitz des Wojewoden der des Bischofs und einige Klöster und Kirchen, die in älterer Zeit nicht nachweisbar sind. Auch die Höfe der wichtigsten Adligen der Region lagen im Schlossbereich.[1] Der größte, zentrale Marktplatz ist nur retrospektiv im westlichen Teil des Großen Posad zu orten. Im Ostteil des Großen Posad in seiner Ausdehnung von 1542 ist ein weiterer großer Marktplatz anzunehmen.[2] Im 18. Jh. lagen alle wichtigen administrativen Gebäude der Region um den westlichen Hauptplatz. Das *„Rathaus“* (*„ratuša“*, poln. *„ratusza“*), dessen Bau im Privileg von 1498 gestattet wurde, dürfte sich in der ersten Hälfte des 16. Jh. ebenfalls dort befunden haben.[3] Auch die Waage dürfte im Großen Posad eingerichtet worden sein, etwa auf dem Marktplatz, der 1552 mit dem Lehnwort *„rynok“* (poln. *„rynek“*, mhd. *„ring“*) bezeichnet wurde.[4]

In städtebaulicher Hinsicht ist hervorzuheben, dass Polock, abgesehen von den Kirchen und dem Fürstenhof, weiterhin kaum steinerne Mauern oder Häuser kannte. Es unterschied sich äußerlich nur durch seine Größe, die Menge der Kirchen, die gelegentlich dichte Bebauung und durch den Gegensatz von Burg und Stadt von den kleineren, gleichfalls befestigten dörflichen Siedlungen. Die Höfe waren mehrheitlich wie überall im Land gebaut, nur wenige Häuser hatten ihren Eingang unmittelbar zur Straße.[5]

Gemäß der Revision von 1552 gab es im Schloss höchstens 130 Gehöfte. Im Großen Posad lebten 771 Männer mit ihren Familien. Die Anzahl der Höfe ist nicht zu ermitteln. Im Zapolot'e lebten analog 191 Leute, im Ostrovskij Posad 153, im Ekimanskij Posad 279. Im Slobodskij Posad waren es 103 Menschen sowie im Kryvcov Posad mindestens 30.[6] Mit dem stadtsässigen Adel ergeben sich 1679 Städter und deren Familien.[7] Mit der Geistlichkeit und ihren Familien, den Mönchen und der Schlossbesatzung ist zur Mitte des 16. Jh. eine Stadtbevölke-

---

1 TARASOV (1992b), S.117, S.125.

2 TARASOV (1992b), S.132; ALEXANDROWICZ (1971), S.13. 1778 maß der westliche Platz mehr als 1 ha. PKVG (1885), S.198, b. 1448 ist in einer deutschen Quelle ein *„market“* in Polock erwähnt. LECUB Abt. 1 10, Nr. 416, S.287.

3 TARASOV (1992b), S.133; TARASAŬ (1998), S.71f. Diese These wird dadurch unterstützt, dass das Rathaus gemäß den Privilegien verschiedenste wirtschaftliche Funktionen erfüllen sollte. Keine Abbildung bezeugt es; ein Rathausturm, wie er im Zuge der Renaissance in Polen-Litauen verbreitet war, ist nirgends erwähnt. 1509 wurde den Bürgern zum Zweck des (Neu-?)Baus eines Rathauses und des Aufbaus der zerstörten Stadt erlaubt, eine Ziegelbrennerei einzurichten. PG 3, Nr. 306, S.61. Ein Streitfall von 1538 kann sich auf einen Anbau oder den Bau des Hauses beziehen. BA 2, Nr. 388, S.274f. Als Begriff für die Stadtverwaltung wird das Rathaus seit 1498 in den Akten oft genannt. Spätestens in der ersten Hälfte des 17. Jh. existierte ein Rathaus. ASD 1, Nr. 94, 1633, S.271.

4 PR 1552, S.83; VASMER (1955) 2, S.557.

5 Im 16. Jh. wurden in den Quellen neben den traditionellen *„Höfen“* (*„dvory“*) auch *„Häuser“* (*„domy“*) erwähnt. Sie können jenen entsprechen, die gemäß ungenauen Stadtansichten um 1579 mit der Front gegen die Straße direkt aneinander gereiht standen. PR 1552, S.219; BA 2, Nr. 407, S.286. Vielleicht wurden dabei Hofgebäude als Häuser bezeichnet, oder es handelte sich um Topoi des Revisors beziehungsweise des Zeichners. ALEXANDROWICZ (1971), S.12f.; VS 4, Teil 1, S.43.

6 PR 1552, S.15-26, S.148 (der Revisor addierte falsch).

7 Nur in 22 Fällen ist klar, dass Adlige im Schloss oder in der Stadt wohnten.

rung von bis zu 8 000 Menschen möglich.[1] Die Einwohnerzahl war jedenfalls die einer überdurchschnittlich großen Mittelstadt. Im ostslawischen Siedlungsbereich waren Städte dieser Größe immer noch sehr dünn gesät.[2]

Nach einer Stagnation von Handel und Handwerk in der zweiten Hälfte des 14. Jh. folgte im 15. Jh. ein kräftiges Wachstum. Mit dem Ausbau der Machtstellung Rigas im Einzugsgebiet der Düna gehörte Polock mehr und mehr zum Hinterland der Stadt. Andererseits gewann mit der dauerhaften Einbindung von Polock ins Litauische Großfürstentum und später ins polnisch-litauische Gemeinwesen der Landweg über Wilna nach Lublin, Warschau und Posen oder auch nach Königsberg und Danzig an Bedeutung.[3] Nachdem Novgorod 1478 erobert und das dortige Stapelrecht der hanseatischen Kaufleute 1494 aufgehoben worden war, verlagerte sich der Handel mit dem Moskauer Zartum noch stärker auf den Landweg durch Polen-Litauen, aber auch auf die Düna.[4] Erst von der zweiten Hälfte des 15. Jh. an kamen zu den alten Exportwaren Massengüter wie (Pott-)Asche, Mastholz und, zu Ende des Jahrhunderts, Hanf und Flachs, auch etwas Getreide. Der Handel dieser neuen Waren lag in der Hand des Polocker Adels.[5] Auch im 15. Jh. wurde ein beachtlicher Teil der aus dem Westen eingeführten Metalle, Tuchwaren und des Salzes über Polock nach Vitebsk, Smolensk und zunehmend auch nach Moskau weitertransportiert.[6] Aus dem aufstrebenden Moskau wurden vor allem Pelzwerk, aber auch Häute geliefert. Bis zur ersten Hälfte des 16. Jh. spezialisierten sich in Polock insbesondere die Gewerbe, die Tierhäute verarbeiteten. Schon zu Ende des 14. Jh., noch mehr aber im 15. und 16. Jh., verarbeiteten die Handwerker aus dem Osten eingeführte, unfertige und rohe Pelzwaren in der Stadt. Die halbverarbeiteten Waren verkauften sie an westliche Abnehmer.[7] Trotz der Importe war die städtische Produktion beachtlich. Sie fand

1 Gemäß Auswertungen zu Novgorod für das 16. Jh. sind pro Haushalt vier bis fünf Personen zu erwarten. GOEHRKE (1973a), S.37. Wenn alle in der Revision genannten 1 679 Steuerpflichtigen einen Haushalt führten, ist eine Bevölkerung von etwa 7 500 Menschen plausibel. Zu hohe Zahlen: ALEXANDROWICZ (1971), S.11f.; TARASOV (1992b), S.166-169; KAPYSKI (1968), S.90; KOPYSSKIJ (1966), S.31; vgl. ŠAJKOŬ (1996), S.145f.

2 Eine Mittelstadt zählte im Mittelalter zwischen 2 000 und 10 000 Einwohner, eine Großstadt mehr als 10 000. ENNEN ([4]1987), S.225. GOEHRKE nennt für das 15. Jh. Moskau, Novgorod, Pskov und eventuell Tver' als die einzigen Städte im Moskauer Einflussbereich mit mehr als 10 000 Bewohnern. Lemberg, Polock und Smolensk waren die bedeutendsten ostslawischen Städte Polen-Litauens. GOEHRKE (1973), S.105.

3 Polocker reisten bis Danzig und Breslau. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.105, S.108f.; MAŁOWIST (1973), S.116f. Zum Handel von Preußen auf diesem Weg bis ins 15. Jh.: HOLLIHN (1935), S.120f.

4 WAWRZYŃCZYK (1956), S.11f.; GOETZ (1922), S.486, S.509-512, S.533; GOEHRKE (1981), S.469; KOPYSSKIJ (1966), S.164; SZACHERSKA (1991), S.368-371. Seit dem 14. Jh. baute das Großfürstentum Straßen, welche die Binnenschifffahrt unattraktiver machten. BEKTINEEV (1989), S.11.

5 CHOROŠKEVIČ (1974b), S.126-129; HILDEBRAND (1873), S.361.

6 Diese Waren wurden 1498 aufgelistet. PG 2, Nr. 226, S.155; MAŁOWIST (1973), S.115-117.

7 GOEHRKE (1986), S.1071; KOPYSSKIJ (1966), S.85; vgl. WAWRZYŃCZYK (1956), S.48f.; PG 2, Nr. 255, 1502, S.197; PG 3, Nr. 306, 1509, S.57; ŠTYCHAŬ (1962), S.89; PANOV (1915), S.3.

nicht nur im ländlichen Gebiet um Polock Käufer.[1] Zur Wende ins 16. Jh. verkauften Polocker in Riga sowohl Messer als auch Schlösser und bearbeiteten Stahl, Gürtel, Riemen und Sandalen.[2] Die Hälfte der Stadtbevölkerung dürfte teilzeitig in der Landwirtschaft tätig gewesen sein.[3]

C.II MACHT ZWISCHEN STATTHALTERN UND STÄDTERN BIS UM 1490

C.II.1 Vom Fürsten zum Statthalter und zum Wojewoden

1385 trat der ungetaufte litauische Großfürst Jogaila in Personalunion mit Polen und nahm den katholischen Glauben an. Sein ältester Stiefbruder Andrej, der orthodoxe Fürst von Polock, verbündete sich noch im gleichen Jahr mit dem Smolensker Großfürsten. Sein Schreiber nannte ihn in dieser Situation kompensatorisch legitimierend *„Andreas, rex in Ploskovia"*.[4] Gleichzeitig gab er sein *„regnum Ploscoviense"* dem Livländischen Ordenszweig, um es mit einem Schutzversprechen als *„feudum"* für sich und seine Erben zu Lehen erhalten.[5] Andrej nahm somit nicht nur die abendländisch-lehnsrechtlichen Implikationen des Vertrages an, sondern beanspruchte als erster (und letzter) Polocker Fürst nachweislich den Titel eines lateinischen Königs.[6] Andrej versuchte so, der sich abzeichnenden Entwicklung zuvorzukommen, dass die Teilfürstensitze des großen Personenverbandsstaates nach polnischem Vorbild durch Statthaltereien ersetzt wurden.[7] Seine Bemühungen um sein Erbe blieben jedoch ohne Erfolg: 1386 wurde Polock für den Großfürsten Litauens belagert und erobert. Der Großfürst setzte Skirgaila als Teilfürst ein.[8]

Spätestens von 1396 an[9] herrschte in der Polocker Burg kein Fürst mehr über die Stadt. Großfürst Vytautas beschränkte die Macht der örtlichen Herrschaftsträ-

---

1 KOPYSSKIJ (1966), S.71-75, S.85.

2 CHOROŠKEVIČ (1974b), S.107f., S.130; vgl. HOLLIHN (1935), S.133.

3 KOPYSSKIJ (1966), S.54-57; CHOROŠKEVIČ (1974a), S.22; CHOROŠKEVIČ (1974b), S.93; BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.450. OCHMAŃSKI berechnet 4-10 Prozent ganz als Bauern tätige Städter in den größeren Städten des Großfürstentums für das 16. Jh. OCHMAŃSKI 1958), S.91.

4 Schon um 1379 nannte er sich *„Großfürst von Polock."* Im 16. Jh. nannte man zwei Polocker Fürsten des 14. Jh. ebenfalls Großfürsten, einer von ihnen ist aber nur legendär. PG 3, S.135, S.145; OPZ, S.4, S.8.

5 PG 1, Nr. 8, 9.10.1385, S.45f.; PG 1, Nr. 9, 11.10.1385, S.48f.

6 Er legitimierte den Besitz an Polock dabei übrigens nur durch sein Vatererbe und durch Versicherungen seiner Verwandten, nicht aber durch eine Vereinbarung mit der Bevölkerung. Immerhin holte er für die Aktion die Zustimmung seiner bojarischen Berater ein. PG 1, Nr. 8, S.45.

7 BARDACH vergleicht Andrejs Haltung mit der der mazowischen Fürsten. Diese wehrten sich wenig später gegen den abstrakten Begriff der polnischen Krone, der von der Dynastie und personaler Herrschaft unabhängig war. BARDACH (1970), S.33; vgl. SCHRAMM (1985), S.421f.

8 Skirgaila, Fürst von Troki, leistete 1387 den Lehnseid gegenüber dem König und versprach, falls er ohne männliche Erben stürbe, sein Erbe *„ad coronam regni Poloniae"* abzutreten. PG 1, Nr. 12, 18.6.1387; MACIEJEWSKA (1933), S.12.

9 PG 1, Nr. 17, 1396, S.64; CHOROŠKEVIČ (1972a), S.136.

ger, indem er anstelle der Fürsten *„Statthalter"* (*„namestniki"*) einsetzte. Um 1392–1399 ersetzte der Großfürst zudem die Abmachungen der Polocker mit ihrem Fürsten, die im 12. Jh. und möglicherweise auch im 13. und 14. Jh. bei seinem Herrschaftsantritt beeidet worden waren, durch ein erweitertes Landesprivileg. Es bestätigte die wenigen alten Grundsätze, enthielt aber überwiegend neue Versicherungen. Erst in der Form des Privilegs erhöhte sich die geschätzte Anzahl der Artikel auf deutlich mehr als zehn.[1]

Die bisherige Macht des Fürsten wurde von seiner Person gelöst und zwischen dem Großfürsten, den Städtern (später dem Adel und den Bürgern) und dem Statthalter neu verteilt. Um den Statthalter nicht so mächtig zu belassen, wie es der Fürst gewesen war, erweiterte der Großfürst die kurze, alte Liste der Fürstenverträge um einige Regeln, die den Statthalter einschränkten. Er machte die Liste zu einem Privileg, das Anrechte delegierte und dem eine grundsätzlich veränderte Funktion zukam. Die verminderten Befugnisse des Statthalters wurden unabhängig von ihm verschriftlicht, womit seine Stellung weniger personenbezogen und beständiger wurde. Wichtige Befugnisse der früheren Fürsten zog der Großfürst an sich. Zu einem kleineren, aber doch beachtlichen Teil gingen sie aber auch an die Städter über.

Vytautas nahm dem lokalen Herrschaftsträger das Recht, Verträge mit ausländischen Partnern in seinem Namen zu unterzeichnen.[2] Die fürstliche Praxis, Lehen zu vergeben, konnte der Polocker Herrschaftsträger nach den Reformen des litauischen Großfürsten nicht mehr ausüben.[3] Nachdem das Polocker Fürstentum zur Statthalterei geworden war, kam ein größerer Betrag von Einkünften und Zöllen dem Großfürsten zu, und nicht mehr dem örtlichen Herrschaftsträger. Eine der wichtigsten Funktionen des Statthalters war es ja, als Wirtschaftsagent des Großfürsten die Abgaben der Polocker Städter (bis 1498) und der Domäne zu sammeln.[4] Zur Domäne zählten die früheren Fürstenhöfe und die ihnen zugehörigen Dörfer,[5] bis diese zu seinem Dienstlehen wurden. Zudem saß er dem Landesgericht vor, die wichtigen Gerichtseinkünfte blieben ihm erhalten.

Die Statthalter des 15. Jh. waren vom letzten Drittel des Jahrhunderts an in der Regel keine gebürtigen Fürsten. Im Gegensatz zu den Amtsträgern des fränkischen Reiches bekamen sie (wie auch später die Wojewoden) ihr Gebiet nicht für sich oder für ihre Erben zu Lehen:[6] Sie blieben damit Amtleute des Großfürsten,[7] die meist nur während einer kurzen Zeit dessen Interessen in Polock vertraten. Das Amt verlor im Vergleich zum früheren Fürstensitz an Attraktivität. Der An-

---

1 JAKUBOVSKIJ (1903), S.275-278, S.297f.

2 PG 1, Nr. 19, S.68f.; Nr. 21, 1398, S.72f.

3 PIETKIEWICZ (1995), S.48. Noch Andrej hatte das Recht, Land zu verleihen. PG 1, Nr. 6, S.43f. Wenn ein Statthalter zur Mitte des 15. Jh. ausnahmsweise Land verlieh, geschah das auf Befehl des Großfürsten. PG 1, Nr. 56, S.143; PG 4, S.10f.

4 LJUBAVSKIJ (1893), S.734.

5 Ihre Größe unterlag großen Schwankungen. Der Polocker Fürst und später der litauische Großfürst vergaben seit dem 14. Jh. an die Elite der Polocker Bevölkerung nur Land, das zu diesen Höfen, der 'Domäne', gehörte und das südwestlich von Polock lag. Grundstücke aus dem Gebiet der *„volosti"* wurden hingegen nicht verliehen. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.168.

6 ELIAS (^{18}1994) 2, S.19.

7 ŁOWMIAŃSKI (1986), S.613.

reiz, im großfürstlichen Machtzentrum mitzuwirken, war hingegen groß, so dass die Statthalterschaft zur bloßen Karrierestufe mächtiger Litauer wurde. 1412 war sogar der schon unter Fürst Andrej einflussreiche Polocker Bojar Fedor Korsak Statthalter in Polock.[1] Die alte Polocker Elite konnte sich damit erstmals das wichtigste lokale Amt sichern. Gleichzeitig zeugt dieser Erfolg davon, wie sehr das Amt im gesamtstaatlichen Kontext an Bedeutung verloren hatte. Während der Unruhen der 30er Jahre, die noch zu schildern sind, konnte sich offenbar Fürst Michail Gol'šanskij auf der Seite der Aufständischen als Polocker Fürst etablieren.[2]

1436 wurde nach der Befriedung des Großfürstentums das durch Vytautas gestattete Landesprivileg erneuert. Um 1439 herrschte in Polock nach polnischem Vorbild ein Wojewode.[3] Spätestens zu dieser Gelegenheit gestand der Großfürst den Polockern zu, dass er ihnen lediglich Wojewoden *„gemäß ihrem Willen"* geben, unliebsame aber ersetzen wollte:

> *„Auch sollen wir, der Herrscher, den Polotschanen unseren Wojewoden gemäß ihrem Willen (po ich voli) geben. Und wird unser Wojewode ungelitten (neljub), so müssen wir ihnen unseren Wojewoden gemäß ihrem Willen geben."*[4]

Die Formulierung *„gemäß ihrem Willen"* knüpfte an die politische Begrifflichkeit der Polocker des 12. Jh. und den Sprachgebrauch der Novgoroder an. Dasselbe gilt für die Bestimmung, laut der die Wojewoden beim Antritt ihres Amtes den Polockern das Kreuz zu küssen hatten: *„Aber wenn unser Wojewode in Polock angekommen ist, muss er am ersten Tag den Polotschanen das Kreuz darauf küssen, dass er ohne Untersuchung (bez ispravy) keinen Polocker verurteilen wird."*[5] Damit schwächte der Großfürst die Stellung des lokalen Herrschaftsträgers weiter. Gleichzeitig verpflichtete er mit dem Privileg und mit dem Verfahren des Eides *„die Polotschane"* als kollektiven Rechtsträger gegenüber dem Gesamtstaat.[6]

Von 1430 bis 1435 war Vasilij Dmitrievič Korsak auf der Seite der Aufständischen als Statthalter und Wortführer der Polocker aktiv.[7] 1436 wurde Fedor Korsak – der Enkel des Fedor, der 1412 herrschte – zum Statthalter des obsiegenden Großfürsten in Polock.[8] Möglicherweise bestimmten oder wählten die

---

1 PG 1, Nr. 43, S.122; CHOROŠKEVIČ (1972a), S.136; PG 5, S.202.
2 ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.65.
3 PG 3, Nr. 53, 1439, S.139; PG 4, S.112; CHOROŠKEVIČ (1982a), S.72. Die Einführung der Wojewodschaft erfolgte nicht erst zu Beginn des 16. Jh. Anders: LJUBAVSKIJ (1893), S.67; Gleichfalls anders: PIETKIEWICZ (1995), S.202. Erst 30 Jahre später wurde auch in Kiew ein Wojewode eingesetzt.
4 PG 3, Nr. 323, 1511, S.90; PG 5, S.24f. JAKUBOVSKIJ vertritt die ebenfalls plausible Ansicht, der Zusatz sei bereits im Privileg des Fürsten Vytautas enthalten gewesen. JAKUBOVSKIJ (1903), S.298.
5 VITOLDIANIA, Nr. 1, 1392–1399, S.5f. In dieser Edition ist plausibel *„ich spravy"* mit *„ispravy"* ersetzt. Vgl. PG 3, Nr. 323, S.91.
6 Der Kreuzkuss des Wojewoden beim Amtsantritt kann zu Ende des 16. Jh. als Praxis nachgewiesen werden. ZAŁĘSKI (1905), S.197; VS 5, Nr. 121, S.226.
7 ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.118; PG 1, Nr. 51, 1435–1436, S.132; LECUB Abt. 1 8, Nr. 998, S.610.
8 PG 5, S.210; PG 3, Nr. 52, 1436–1437, S.133; CHOROŠKEVIČ (1972a), S.137.

Polocker damit schon im Kontext der herrschaftlichen Krise der ersten Hälfte der 30er Jahre ihre Statthalter. Die Herrschaft der Korsak, des bald mächtigsten Geschlechts des Polocker Landes, konnte sich aber nicht durchsetzen: Bis ins 16. Jh. bekleideten das höchste Polocker Amt stets litauische Würdenträger, die nur selten ostslawischer Abstammung waren. Die überregionale Bedeutung des Amtes im peripheren Nordosten nahm jedoch ab. In der zweiten Hälfte des 15. Jh. bekleideten Magnaten zunehmend mehrere Ämter gleichzeitig, so dass oft kein Wojewode, ja nicht einmal sein Statthalter, sich in der Polocker Burg aufhielt.[1]

Neben dem wenig veränderten Tätigkeitsfeld des *„decki"* fehlen für eine lange Zeit Hinweise auf das Amt des Tivun. Es kann zu Ende der 30er Jahre des 15. Jh. (zunächst nur für eine kurze Zeit) wiedereingeführt worden sein, als die Polocker Statthalterei zur Wojewodschaft umgestaltet wurde.[2] Erst die Wojewoden und ihre Statthalter der zweiten Hälfte des 15. Jh. verfügten über spezialisierte Schreiber.[3]

Laut einem als älter eingeschätzten Grundsatz im Landesprivileg stand die Burgstadt zunächst unter der Gerichtsbarkeit des *„burgstädtischen tivun"* des Fürstenhofes, dann erst der des Fürsten. Der Tivun war auch für die Eintreibung von Abgaben zuständig und hatte dem Fürstenhof täglich eine Geldabgabe zu geben. Dieses Amt (*„tivunstva horodskoh(o)"*) sollten gemäß der Regelung nun aber keine *„Diener des Wojewoden"* (*„voevodinym slugam"*) mehr ausüben, sondern offenbar Vertreter der adligen regionalen Elite. Zudem sollte der Tivun nicht außerhalb des *„horod"* mit Dienstleuten des Wojewoden richten.[4] Damit gliederte der Großfürst den Tivun und den burgstädtischen Bezirk, für den dieser unter dem Statthalter verantwortlich war, bis zu einem gewissen Grad aus der Wojewodschaftsverwaltung aus.[5]

Zwei Versuche zur Stärkung der örtlichen fürstlichen Amtleute in der zweiten Hälfte des 15. Jh. – die Einsetzung eines *„Horodničij"* (1475)[6] und mehrerer Zehnerschaftsführer (1486)[7] – scheiterten. Mindestens im ersten Fall lag der Grund im Widerstand der städtischen Bevölkerung *inklusive* der Bojaren.

In Herrschaftskrisen Ende des 14. Jh.[8] und in den 30er Jahren des 15. Jh. lehnten die Polocker ähnlich wie im 12. Jh. schwache Fürsten ab, veranlassten etwa

1 PG 4, S.81, S.86; CHOROŠKEVIČ (1972a), S.139f.; PG 6, S.112.

2 PG 5, S.25. Der Tivun war im 15. Jh. nicht der einzige fürstliche Beauftragte, der neben dem Fürsten richten durfte: Noch zu Ende des 15. Jh. richteten Bojaren ohne besondere Ämter im Auftrag des Wojewoden ländliche Angelegenheiten vor Ort. PG 2, Nr. 230, 1499, S.162.

3 PG 2, Nr. 143, S.33.

4 PG 3, Nr. 323, S.90, PG 5, S.24f.; vgl. LJUBAVSKIJ (1893), S.420-424; DOVNAR-ZAPOL'SKIJ (1902), S.131-133. In der ersten Hälfte des 16. Jh. war es jeweils von Angehörigen des Geschlechts der Korsak besetzt.

5 Vgl. WERDT, V. (2003), S.168.

6 PG 2, Nr. 155, 1475, S.48. Im *„ausführlichen Recht"* der Rus' war der *„gorodnik"* für den Bau der Palisaden der Burgstadt verantwortlich und wurde durch Abgaben entlöhnt. GOETZ (1910), S.294.

7 PG 2, Nr. 195, 1486, S.111. Dennoch sind in der Revision von 1552 Zehnerschafts- und Hundertschaftsführer genannt.

8 1381 lehnten *„die Polotschanen"* den ungetauften Skirgaila ab, der ihnen vom Großfürsten 1377 oder 1378 anstelle Andrejs zum Fürsten gegeben worden war: *„Großfürst Jagiello gab Polock seinem Bruder Skirgaila und sie nahmen ihn nicht an."* PRSL 17, S.73; PSRL 17,

durch eigene Gesandte Vereinbarungen mit anderen Fürsten[1] und hatten Einfluss auf die Einsetzung neuer Fürsten. Möglicherweise schlossen sie mit ihnen gar Verträge ab und empfingen Eidleistungen seitens der Herrschaftsträger. Aber lediglich im Kontext dieser Krisen schlossen und verweigerten nicht nur Fürsten oder Großfürsten militärische Frieden, sondern auch die Städter.[2] Die Versammlungen der Polocker, die möglicherweise hinter diesen kollektiven Handlungen standen, fanden wie im 12. Jh. in Krisenzeiten fürstlicher Herrschaft statt und hatten folglich nur Einfluss auf Angelegenheiten, die sich in solchen Situationen ergaben. Zwar glichen sie im Ansatz den älteren Versammlungen, blieben aber wegen der Abhängigkeit vom Kontext der Herrschaftskrise für das 15. Jh. insgesamt nicht charakteristisch.

Im Unterschied zu Novgorod entmachteten in Polock nicht die Stadtbewohner, sondern der litauische Großfürst den Teilfürsten. Großfürst Vytautas stellte ein neuartiges Dreiecksverhältnis zwischen dem Großfürsten, seinem Statthalter und der Stadtbevölkerung her: Er gab den Städtern neue kollektive Rechte, ließ sie einen Eid auf sich schwören und ersetzte den Teilfürstensitz durch eine Statthalterei, die er nicht als Lehen vergab. Unter diesen Bedingungen und mit den damals verliehenen Privilegien bildeten sich in der ersten Hälfte des 15. Jh. neue soziale Gruppenbindungen in der Stadt.

C.II.2 Ständische Rechte und soziale Gruppen (1400–1470)

Aus den früheren Vereinbarungen zwischen dem Fürsten und den Polockern wurde nach 1385 ein Privileg, das den freien Polockern nach lateinischem Vorbild vom Großfürsten verliehen wurde und das sich von einem Übereinkommen zwischen zwei Vertragspartnern wesentlich unterschied. Es wies den Polockern eine gänzlich neue Rolle zu: Mit dem Privileg, das sicherlich auch für die ehemaligen Gefolgsleute Geltung hatte, wurde die freie Bevölkerung des früheren Teilfürstentums zum privilegierten lokalen Garanten für die Ordnung, die der ferne Großfürst für Polock und den Statthalter vorsah. Gemäß einer Urkunde von 1486, die in Teilen auf die Zeit von Vytautas zurückgehen soll, verlangte der Großfürst im Gegenzug für Rechte, die er den Polockern verliehen hatte, dass sie ihm kollektiv einen Eid darauf leisteten, Verpflichtungen einzuhalten. Insbesondere sollten sie mit ihm in den Krieg ziehen oder eine allgemeine Landesabgabe („*dlja potrebizny zemskoe*") entrichten.[3]

S.156; PSRL 3, S.92. Die Stadt überstand in der Folge eine lange Belagerung erfolgreich, ohne Beistand eines eigenen Fürsten und dessen Gefolgschaft. KOLANKOWSKI (1930), S.15, S.20f.; ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.42f. „*Die Polotschanen*" konnten somit wie in ähnlichen Situationen im 12. Jh. ihr Handeln zu einer gemeinsamen kollektiven Aktion im herrschaftspolitischen Bereich bündeln und mittelfristig erfolgreich umsetzen.

1 PSRL 3, 1381, S.92.

2 Auch 1435 weigerten sich die Polocker, sich ihren Angreifern zu ergeben, und entschieden sich für die Weiterführung des Krieges. 1436 ergaben sie sich. PSRL 17, S.64.

3 Vgl. MACIEJEWSKA (1933), S.46. Der 1486 genannte Eid und die Landabgabe kann auf diese Zeit zurückgehen: 1486 wurde in diesem Zusammenhang geschrieben, „*wir haben*

Im Eid gegenüber dem Großfürsten konstituierten sich damit *„die Polocker"* in einer *gegenseitigen* Treuebeziehung als kollektiver Akteur und festigten sich weiter in Richtung einer herrschaftlichen Genossenschaft. Der Schwur begründete aber keinen einheitlichen und keinen expliziten Friedensbezirk. Auch verschiedene Gruppen außerhalb der Burgstadt leisteten ihn.[1] Zudem waren gerichtliche Angelegenheiten von ihm nicht explizit berührt.[2] Gemäß dem Text von 1486 hatten die im Eid vereinten verschiedenen lastenpflichtigen Gruppen des Landes und der Burgstadt *„gemeinsam"* (*„pospolu"*) die Landesabgabe zu leisten. Erst nach der Mitte des 15. Jh. ist nachweisbar, dass die Polocker diese Abgabe in eigener Regie genossenschaftlich organisiert umlegten, sammelten und abgaben. Die Organisation der Eintreibung der Abgabe war inzwischen an sie delegiert worden.

Kriegsdienst, Wachdienste und vielerlei Abgaben sowie die Reparatur der Palisaden der Burg, der Burgstadt und der Brücke über die Polota sind für *„die Polocker"* im 15. Jh. hinreichend belegt. Umgekehrt genossen *„die Polotschane"* oder einzelne Gruppen Weide-, Biberjagd-, Fischerei- und Forstrechte, Zollfreiheit und nicht zuletzt die in den Verträgen mit Riga ausgehandelten Rechte.[3] Zahlreiche Pflichten waren zunächst persönliche. Sie sowie ihre Erfüllung variierten von Gruppe zu Gruppe und von Bezirk zu Bezirk. Die *gemeinsame* Leistung von Pflichten durch die unterschiedlichen Gruppen im Landeshauptort Polock kann erst nach der Mitte des 15. Jh. und lediglich für die allgemeine Landesabgabe nachgewiesen werden.[4]

Die Ursprünge dieser Nutzungsrechte und Pflichten werden oft auf die Rus' zurückgeführt. Ihre monetär ausgerichtete Organisation im Rahmen der staatlichen Steuerpolitik ist aber erst im 15. und 16. Jh. belegt und eher mit der vereinheitlichenden Umgestaltung der Landesorganisation nach der Integration des Teilfürstentums ins Großfürstentum Litauen an der Wende zum 14. Jh. zu erklären.[5] Für eine damalige weitgehende Neuorganisation und Intensivierung unterschiedlicher Lasten und Pflichten spricht das Auftreten neuer Dienstgruppen wie der *„Wegeleute"* (*„ljudi putnye"*).[6] Die Binnenkolonisation im Umland von Polock

---

nachgesehen im Schreiben unseres Großvaters, des Großfürsten Vytautas, der ihnen dieses Recht (...) gegeben hatte (...)." VITOLDIANA, Nr. 2, S.6; vgl. PG 2, Nr. 195, 1486, S.110.

1 Vgl. PG 2, Nr. 226, 1498, S.154.

2 Vgl. BADER (1967), S.272f.

3 ŁOWMIAŃSKI (1923–1924), S.412; vgl. PG 2, Nr. 195, 1486, S.110; PG 2, Nr. 221, 1497: *„auch heute können die Polocker Bürger auf diesen Flüssen für sich Biber jagen und töten"*. Vgl. auch die Befreiung von diesen Abgaben im Privileg von 1498: PG 2, Nr. 226, S.154-156. Auf der Grundlage der Revision von 1552: PANOV (1915), S.8.

4 Vgl. DOVNAR-ZAPOL'SKIJ (1902), S.805f.; vgl. GIERKE (1873), S.392-396.

5 Vgl. DOVNAR-ZAPOL'SKIJ (1902), S.805-807; MACIEJEWSKA (1933), S.50-53; LJUBAVSKIJ (1910), S.54. Zu neuen ländlichen Abgaben und Diensten (14.–15. Jh.) HELLMANN (1989), S.806f. Beispielsweise ist erst 1535 vom Amt des *„mostovničij"* zu erfahren. Er sorgte sich darum, dass die Domänenleute ihren Anteil an der Reparatur der Brücken beziehungsweise der üblicherweise mit Holzbalken belegten Straßen in und am Rand der Stadt leisteten. BA 2, Nr. 371, S.262. Die Pflicht freilich mag auch in Polock viel älter sein. So ist im *„ausführlichen Recht"* der Rus' der *„mostnik"* als ein durch Abgaben entlöhnter Bauverantwortlicher genannt. GOETZ (1910), S.294. Vgl. u. a. zum Straßen-, Wege- und Brückenbau (*„Weg und Steg"*): BADER (1962), S.241.

6 Vgl. PG 5, S.19f.; CHOROŠKEVIČ (1974b), S.167; PR 1552, S.233; BA 2, S.339; JAKUBOVSKI (1928), S.13.

im 15. Jh. brachte eine Zunahme des genutzten und rechtlich gesicherten Grundbesitzes, der Gutswirtschaft, mit sich. Sie bedrohte alte, kollektive Nutzungspraktiken von Flüssen, Seen, Wäldern und Weiden, die bisher nur locker und weiträumig beansprucht und kaum geregelt waren. Nun waren sie, ähnlich wie die Allmenden im westlichen Mitteleuropa, fester zu gestalten und abzugrenzen. Alte Gemeinnutzung dürfte erst damals genossenschaftlich geordnet worden sein.[1] In ihren Pflichten und Nutzungsrechten waren die Bewohner des Burgstadtbezirks, viele Gruppen im Umland und teilweise auch der Adel weitgehend gleichgestellt. Die gemeinsamen Lasten und Pflichten festigten zahlreiche Gruppen des Polocker Gebiets in der ersten Hälfte des 15. Jh. als Nutznießungs- und Leistungsverband. Diese Konsolidierung ging über die bisherige frühe uneinheitliche herrschaftliche Genossenschaft ohne institutionalisierte Organe hinaus. Mit ihr einherging eine soziale und rechtliche Gliederung der freien Polocker in mehrere ständisch privilegierte Gruppen.

C.II.2.1 Bojaren

Die vom Ende des 14. Jh. an durch den Großfürsten eingesetzten Statthalter konnten nicht mehr nach alter fürstlicher sozialer Praxis eine Gefolgschaft um sich scharen. Mit dem Verschwinden des Polocker Teilfürstensitzes büßte der gefolgschaftliche Adel damit seine persönliche Dienststellung ein, die bisher für seinen Status entscheidend gewesen war.[2] Gemäß den alten Regeln der gefolgschaftlichen Verbindung mit einem Fürsten verloren nach der Niederlage des Fürsten Andrej Ende des 14. Jh. nicht nur er, sondern auch drei der vier wichtigsten bekannten Gefolgsleute ihren Besitz. Die Ausnahme waren Fedor, der mächtigste unter ihnen, und sein Sohn Dmytrij. Sie hatten schon von Andrej Land verliehen bekommen, behielten diesen Besitz aber.[3] Nur von einem adligen Polocker, Trichon Boloto, ist bekannt, dass er in dieser Zeit des Umbruchs Land erwarb.[4] Dieser Schritt war eine der Möglichkeiten, die einem ehemaligen Gefolgsmann offen standen, um einen Status zu erlangen, der dem neuen sozialen Vorbild des privilegierten, landsässigen polnischen Adels so weit als möglich entsprach.

Erst mit der Parteinahme des orthodoxen Adels während des Aufstandes von Švitrigaila, der Sigismund nach seiner Absetzung in den 30er Jahren die Großfürstenwürde streitig machte, gruppierte sich der lokale Adel erneut. Polock diente

1 Vgl. ŁOWMIAŃSKI (1923–1924), S.416, S.424, S.429-432, S.441; BADER (1962), S.126.

2 Vom Ende des 14. Jh. bis zu Beginn der 30er Jahre des 15. Jh. wurden in den Quellen nur zwei Polocker explizit als Bojaren bezeichnet. PG 1, Nr. 43, vor 1412, S.122. Ansonsten wurden als Absenderformeln von Urkunden aus Polock Mal *„ot vsech muž Poločan ot mal(a) i do velik(a)"*, ein anderes Mal einfach *„ot muž Poločan'"* benutzt. PG, 1, Nr. 50, 1430–1432, S.131; PG 1, Nr. 49, 1420–1429, S.130. Bojaren wurden jedoch nicht als Absender genannt. Sie sind jedoch unter ihnen zu vermuten, denn nach 1435 wurden sie in solchen Dokumenten wieder meist als Gruppe mitgenannt. PG 1, Nr. 51, 1435–1436, S.132; Nr. 66, ca. 1440–1443, S.150; Nr. 67, 1445–1448, S.151.

3 PG 5, S.139-141; CHOROŠKEVIČ (1974b), S.208f.

4 PG 2, Nr. 15, 1392–1430, S.63.

den Aufständischen als wichtiges Lager.[1] Švitrigaila setzte in Polock einen Statthalter ein, der sich wieder Fürst von Polock nannte, als ob erneut ein Teilfürstensitz etabliert werden sollte.[2]

Sigismund verlieh 1434 dem Adel (auch dem orthodoxen) Standesprivilegien, um seinem aufständischen Rivalen Švitrigaila die ostslawische Unterstützung zu entziehen.[3] Nach der Eroberung von Polock 1436 galt dieses Privileg auch hier. Das alte, sicherlich mündlich vereinbarte, personale Dienstverhältnis gegenüber dem Teilfürsten wurde damit auf einige schriftliche Verpflichtungen gegenüber dem Großfürsten dauerhaft festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt setzte der Wandel der sozial mobilen Gefolgschaft hin zum rechtlich gesicherten und regional verankerten Adelsstand der *„Bojaren"* ein. Wie der katholische litauische Adel besaßen diese nun als rechtliche Gruppe wie auch als einzelne Personen Standesrechte, die unabhängig vom örtlichen Herrschaftsträger garantiert waren.

Der Polocker Gefolgschaftsadel war von alters her in der Burgstadt ansässig.[4] In den 40er und 50er Jahren des 15. Jh. wuchs der bojarische Landbesitz dank zahlreicher großfürstlicher Verleihungen stark. Der Adel wurde nun zunehmend landsässig.[5] Erst mit dem neuartigen, vererbbaren Grundbesitz und dem genealogischen Adelsbegriff bildeten sich Geschlechter heraus. Beides ermöglichte es dem Adel, sich nach litauischem und polnischem Vorbild auf der Grundlage der Privilegien zu einem mehr und mehr geschlossenen, regional verankerten Stand zu entwickeln, der sich aus einigen mächtigen und vielen schwachen, rechtlich jedoch gleichgestellten Geschlechtern zusammensetzte.

Fedor, der bereits erwähnte Gefolgsmann des Fürsten Andrej, war der erste Adlige, der nachweislich von einem Fürsten von Polock Land verliehen bekam, und noch dazu in bedeutendem Ausmaß.[6] Auf dieser Grundlage wurde der orthodox getaufte Bojar litauischer Herkunft zu Beginn des 15. Jh. zum Stammvater des Geschlechts der Korsak.[7] Allein dank dem Wandel und der Stabilisierung des Adels im 15. Jh. konnten die Angehörigen dieses Geschlechts bis ins 18. Jh. mit Abstand die mächtigsten Grundbesitzer des Landes Polock bleiben.

---

1 So setzten 1432 unzufriedene *„ruthenische Fürsten und Bojaren"* Švitrigaila in Smolensk auf einen großfürstlichen 'Gegenthron': *„Und es kam Švitrigaila in Polock an und in Smolensk und die Bojaren der Rus' setzten den Fürsten Švitrigaila auf den Großfürstenthron der Rus'"*. PSRL 17, S.133; KROM (1994), S.482f.; JABLONOWSKI (1955), S.143-146; ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.52; vgl. PSRL 17, S.61, S.78.

2 PSRL 17, S.397; ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.65; LEWICKI (1892), S.386.

3 KRASAUSKAITĖ (1927), S.35f. Damit sollte gerade den Forderungen des ostslawischen, orthodoxen Adels von Polock, Vitebsk und Smolensk entgegengekommen werden. Dessen vorherige Benachteiligung gegenüber dem litauischen Adel war eine Ursache des Kriegs innerhalb des Großfürstentums in den 30er Jahren. JABLONOWSKI (1955), S.145-147; KROM (1994), S.484.

4 Erst nach 1450 kann aber belegt werden, dass Adlige Gehöfte in der Burg, in der unmittelbaren Nähe des Landesherrschaftsträgers und des Bischofs, oder in der Stadt besaßen. Vgl. PG 2, Nr. 195, 1486, S.111f.

5 In den 60er Jahren des 15. Jh. begannen Adlige, Höfe (*„dvory"* oder *„dvorcy"*) auf dem Land anzulegen. CHOROŠKEVIČ (1974a), S.21, S.47; CHOROŠKEVIČ (1974b), S.212; PG 5, S.86; PG 2, Nr. 220, 1497, S.144; Nr. 231, 1499, S.165.

6 PG 1, Nr. 6, 1350–1378 oder 1381–1387, S.43.

7 CHOROŠKEVIČ (1974b), S.206; PG 1, Nr. 6, 1350–1378 oder 1381–1387, S.43; PG 3, S.149.

Von 1470 bis 1490 wuchsen die Besitzungen des Adels durch weitere Verleihungen und – das war neu – durch Käufe: Die reichsten Bojaren deckten sich mit Land ein, um aus der steigenden Nachfrage nach Waldprodukten wie Asche und Mastbäumen, aber auch nach Getreide, Gewinn zu ziehen.[1] Obwohl der Adel im 15. Jh. vermehrt aus der Stadt aufs Land zog, fühlte er sich bis in die 80er Jahre des 15. Jh. als Teil der burgstädtischen Bevölkerung.

Mit der Beseitigung des Polocker Teilfürsten verschwand also der bisherige Gefolgschaftsadel. Die lokalen sozialen Kommunikationsstrukturen veränderten sich in einem neuen überregionalen Kontext: Durch die neuen Privilegien des Großfürsten in den 30er Jahren des 15. Jh. wurde das seit dem Ende des 14. Jh. nicht mehr bestehende persönliche Dienstverhältnis der Adligen zum Fürsten durch einen rechtlich und schriftlich abgesicherten Status gegenüber dem fernen Großfürsten ersetzt. Bereits zur Mitte des 15. Jh. beanspruchten Adlige für sich die polnische Höflichkeitsanrede *„pan“* (*„Herr“*).[2] Für den Adel ist folglich zwischen der Beseitigung des Teilfürsten und den neuen Privilegien in den 30er Jahren des 15. Jh. eine tief greifende Umbruchphase zu verzeichnen.[3]

Dabei setzte sich der neue Adel größtenteils aus ostslawischen ehemaligen Gefolgsleuten zusammen. Anders als etwa in der rotruthenischen Wojewodschaft Bełz, die seit der Mitte des 14. Jh. zu Polen gehörte, brachte der Landesausbau keine vom Staat geplante, massive Einwanderung polnischer Adliger mit sich.[4] Vielmehr glich sich in Polock der gewandelte ruthenische Adel dem polnischen Adel an.

C.II.2.2 Bürger

Traten die Polocker zu Beginn des 15. Jh. insgesamt als Einheit, als *„alle Polocker Männer“* (*„vse muži Poločane“*) nach außen auf, begannen von 1435 an nicht nur die *„Bojaren“*, sondern auch die *„Bürger“* (*„městiči“*) sich als separate Gruppe zu definieren. Der Terminus wurde abgeleitet von ruth. *„město“*, und damit von poln. *„miasto“*, was wiederum eine Übersetzung von mhd. *„stat“*, nhd. *„Stadt“* war.[5]

Der Aufrührer Švitrigaila verlieh um 1435 an nichtadlige Polocker ein ähnliches Privileg, wie es Sigismund 1434 dem Adel (auch dem orthodoxen) zugestan-

---

1 Mindestens ein Bojar begab sich noch in der ersten Hälfte des 15. Jh. selbst auf Handelsreise nach Riga. Von den 60er Jahren an nahmen die Bojaren dazu die Dienste von Bürgern und vor allem von Schuldknechten in Anspruch. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.140-144. Schon in der ersten Hälfte des 15. Jh. benutzten die Bojaren und die übrigen Kaufleute Stempel, die hanseatischen Hausmarken glichen. CHOROŠKEVIČ (1972a), S.144f.

2 PG 1, Nr. 80, 1447–1458, S.170. Ab 1435 nannte sich erst der Statthalter so. Vgl. PG 4, S.149, S.211. 1466 kombinierte man die alte Form *„Mann“* mit der neuen: *„šljachotnyi muž pan“*. PG 2, S.149, Nr. 131, S.17.

3 CHOROŠKEVIČ entgeht der damalige Umbruch, da sie den adligen Landbesitz für älter hält und den gefolgschaftlichen Charakter des früheren Adels außer Acht lässt. CHOROŠKEVIČ (1982b), S.205; analog: DVORNIČENKO (1993), S.76.

4 JANECZEK spricht gar von *„Import“*. JANECZEK (1993), S.122f., S.301f., S.322.

5 PG 1, Nr. 89, S.179; LUDAT (1975), S.77-80.

den hatte. Wie Sigismund suchte sich auch Švitrigaila damit einer breiteren Unterstützung unter den bisher minderprivilegierten Orthodoxen zu versichern. Polock wurde 1435 von Sigismund eine Woche lang erfolglos belagert, erst 1436 ergab sich die Stadt.[1] Im Gegenzug bestätigte Sigismund das Privileg von Švitrigaila.[2] Es berechtigte die *„Bürger"* zu Besitz und verpflichtete sie, wie die Bojaren in den Krieg zu ziehen, die Burgbefestigung zu unterhalten sowie gewisse Geldabgaben zu entrichten.[3] Erst 1447 besaßen alle *„Städte"* und *„Stadtbewohner"* (*„civitatibus"* beziehungsweise *„cives"*) des Großfürstentums vergleichbare Rechte.[4]

Dieses Privileg rückte die Bürger näher an den Adel heran: Der Großfürst bewidmete sie und den Adel mit nahezu den gleichen Rechten hinsichtlich ihrer Person, ihres Status vor Gericht und ihres Eigentums.[5] Diese neuen Artikel des Landesprivilegs aus polnischen Standes- und Landesprivilegien brachten ebenso wenig wie die Privilegien der ersten Hälfte des 15. Jh. eine Trennung der Stadt vom Land.[6] Trotz der neuen kollektiven Berechtigungen waren die Bürger nicht anders als die Bewohner des Umlands und die Bojaren noch 1552 dazu verpflichtet, Teile der Schlosspalisaden zu erneuern.[7] Vom Ende der 50er Jahre an bezeichneten sich die Privilegierten[8] noch direkter als zuvor nach polnischem Vorbild als *„měščane"* (von poln. *„mieszczanie"*).[9] Gleichzeitig titulierten sie sich nach adligem Vorbild als *„Herr"*.[10]

Wie für die Bojaren sind für die übrigen Städter erst im 15. Jh. Geschlechter und vererbbarer Landbesitz nachweisbar. Schon Vytautas verlieh Land an eine ganze Reihe nichtadliger reicher Städter beziehungsweise an spätere Bürger und band sie damit an sich.[11] Aber erst nach der Krise fürstlicher Herrschaft in den 30er Jahren wurden diese Verleihungen häufiger. Landverleihungen des Großfürsten aus dem Besitz der drei früheren Fürstenhöfe und jetzigen Domäne an Bürger trugen zur Festigung des Großfürstentums auf lokaler Ebene wesentlich

---

1 PSRL 17, S.64.

2 Sigismund wird auch im Landesprivileg von 1511 als Verleiher von Freiheiten genannt. Anstelle von Švitrigaila steht fälschlicherweise Skirgaila – der zu Ende des 14. Jh. in Polock herrschte, aber keine Privilegien vergeben konnte, da er nicht Großfürst war. PG 3, Nr. 323, S.86; MACIEJEWSKA (1933), S.45. Kasimir bestätigte und erweiterte das Privileg. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.253.

3 CHOROŠKEVIČ (1974b), S.252f.; CHOROŠKEVIČ (1977), S.143f.; vgl. VITOLDIANA, Nr. 194, S.161. In diesem freilich in jüngerer, polnischer Sprache umformulierten Text wurde dem Privilegierten erlaubt, „(...) *in Friede in unserer Stadt* (*w Pokoj w Meste*) *Polock zu leben, und niemand darf sie herausführen, und auch nicht ihre Onkel und Väter, und sie selbst haben uns seit dieser Zeit gemeinsam mit den Polocker Bürgern den Kriegsdienst geleistet."*

4 KRASAUSKAITĖ (1927), S.49.

5 Vgl. den Text bei LJUBAVSKIJ (1910), Beilagen, S.304-307. Dieses Privileg stand wie jenes von 1435 in engem Zusammenhang mit Unruhen, die damals vor allem in Smolensk stattfanden. Vgl. KRASAUSKAITĖ (1927), S.36-39; PSRL 17, S.68, S.339f.; JABLONOWSKI (1955), S.133f.

6 CHOROŠKEVIČ (1977), S.144; PG 4, S.39; PG 3, Nr. 323, 1511, S.85f.

7 PR 1552, S.1-11.

8 Vgl. PG 1, Nr. 105, 1459, S.201.

9 PG 1, Nr. 51, 1435–1436, S.132; PG 2, Nr. 137, 1469, S.25; vgl. VASMER (1955) 2, S.130.

10 PG 1, Nr. 105, S.201.

11 CHOROŠKEVIČ (1974b), S.254.

bei. Bis zur Mitte des 15. Jh. wurde die neue, den Staat stützende Rolle der grundbesitzenden Städter durch neuartige Privilegien und Landverleihungen vom Großfürsten stark gefördert. Land wurde indessen nicht nur vom Großfürsten verliehen, sondern auch gekauft. Zur Mitte des 15. Jh. erreichte der bürgerliche Landbesitz seine größte Ausdehnung. Bis in die 60er Jahre konnten die Bürger gegenüber den Bojaren ihre Besitzanteile vergrößern. Aber zur Mitte der 70er Jahre erlangten die Bojaren, gemessen an ihrem Landbesitz, das Übergewicht. Im letzten Drittel des 15. Jh. wechselte ein großer Teil des bürgerlichen Besitzes in die Hand der Bojaren.[1]

Vom Anfang des 15. Jh. an zeigen die zahlreicher werdenden schriftlichen Quellen, dass nichtadlige Städter in eigener Sache oder für andere Nichtadlige Handel trieben. Diese Handelstätigkeit war größer als die der Adligen und der Geistlichen.[2] Über eine handwerkliche Tätigkeit der Angehörigen der Bürgergeschlechter des 15. Jh. ist nichts zu erfahren. Lediglich die mächtigsten der Bürger, die Besitz im Umland hatten, besaßen zusätzlich in der Stadt einen Hof. Die Mehrheit dürfte kaum von armen, landsässigen Bojaren zu unterscheiden gewesen sein.

Bis in die 30er Jahre des 15. Jh. bestand eine allgemeine Kriegspflicht der freien Polocker.[3] In der ersten Hälfte des 15. Jh. ergänzten die Großfürsten sie durch die Forderung, Reiter zu stellen. Dazu verpflichtete nicht nur das Land, das seit Beginn des 15. Jh. verliehen worden war, sondern mit einiger Sicherheit auch (nicht verliehener) Besitz innerhalb der Stadtbefestigungen.[4] Damit wurde die Zugehörigkeit zur privilegrechtlichen Genossenschaft weiter 'verdinglicht'.[5] Ähnlich wie die Bojaren kannte auch die soziale Gruppe der Bürger im 15. Jh. eine kleine Elite, die nicht über andere verschriftlichte Rechte als die ärmeren, wohl aber über mehr Grundbesitz verfügte.

Polocker Kaufleute, die nach Riga fuhren, waren in der zweiten Hälfte des 15. Jh. offenbar in einer Gilde organisiert: 1476 ist im Rigaer Erbebuch eine Gildestube von Orthodoxen belegt.[6] Die alte Kirchenaufsicht der Elite dürfte an das Vorbild der im Ostseeraum verbreiteten Kaufmannskirchen angelehnt gewesen sein.[7] Zur Mitte des 15. Jh. wurde ein Schreiben *„von den Polocker Bürgern und*

1 CHOROŠKEVIČ (1977), S.143, S.158-160.

2 Während die Bojaren sich nach der neuen westeuropäischen Nachfrage richteten und Getreide exportierten, blieben die bürgerlichen Kaufleute den alten Exportartikeln Wachs und Pelzwaren treu. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.141-145.

3 PG 2, Nr. 323, 1511, S.88; PG 5, S.19; JAKUBOVSKIJ (1903), S.297.

4 LJUBAVSKIJ (1893), S.526f.; S.547. Im 13. Jh. verlieh der litauische Großfürst – nicht in der Region Polock – erstmals Land, dessen Besitz mit militärischem Dienst verbunden war. PIČETA (1961), S.191. Vgl. PIETKIEWICZ (1995), S.148f.

5 Vgl. DILCHER (1985), S.77.

6 BUNGE, V. (1878), S.162, S.170; anders: CHOROŠKEVIČ (1974b), S.150.

7 1471 beschlagnahmten die Polocker ein großes deutsches Warenlager in einer Polocker Kirche; u. U. handelt es sich um die katholische, die 1406 den Rigaern zugestanden wurde. PG 2, Nr. 147, S.36f.; HILDEBRAND (1873), S.346. 1447 verursachte ein Brand in der Kathedrale den Polockern *und* den Rigaer Kaufleuten großen Schaden. PG 1, 77, S.163. Auch die Nikolajkirche der Orthodoxen in Riga wurde nicht nur von einem Polocker Priester, sondern außerdem von einem *„Ältesten“* (*„starosta“*) unter der Obhut des Rigaer Stadtrates beaufsichtigt. PG 2, Nr. 188, 1482–1488, S.103. Noch in den 40er Jahren des 15. Jh. gab es aber

Kaufleuten" („*ot městičei Pololockich* [sic!] *kupcev*") aufgesetzt.[1] Auch im Jahr 1480 und um 1490 ist in der Absenderformel neben anderen sozialen Gruppen von „*allen Kaufleuten*" die Rede.[2] In der Regel traten sie aber als Bürger auf.

C.II.2.3 Gemeinheit

Die Gruppenbezeichnungen „*Bojaren*" und „*Bürger*" umfassten aber nicht alle früheren „*Polocker Männer*". Zur Mitte der 30er Jahre, und damit zur gleichen Zeit, zu der sich die Städter in Bojaren und Bürger zu gliedern begannen, ist erstmals auch vom „*pospol'stvo*" zu lesen. Der Begriff entspricht dem polnischen „*pospólstwo*" (von „*społem*" für „*zusammen, gemeinsam*")[3] und der mhd. „*Gemeine*", die ihrerseits der lateinischen „*communitas*" entsprechen. Der Terminus steht zudem für eine „*versammelte Menge*". Erstmals 1432 ist der Ausdruck „*pospol'stvo*" in der Region belegt.[4] Um den Begriff von der später ebenfalls aus dem Polnischen respektive dem Deutschen übernommenen „*kgmina*" („*Gemeinde*") zu unterscheiden, werde ich ihn mit vorerst synonymer Bedeutung als „*Gemeinheit*" übersetzen.

In Riga bestand die „*communitas*" *de facto* seit dem 13. Jh.[5] Aber erst um 1435 verwendeten die Polocker den Ausdruck aus dem Sprachgebrauch der westlichen Nachbarstädte für die Rigaer Gemeinde – und begannen zeitgleich, auch sich selbst so zu bezeichnen.[6]

Die Verwendung des Begriffes durch Polocker im Kontakt mit Riga fällt zusammen mit der Verleihung der Privilegien an Bojaren und Bürger Mitte der 30er Jahre. Die entstehende neue soziale Gliederung der Polocker ist in den Absenderzeilen ihrer Schreiben an die Bürger von Riga abzulesen. Noch zu Beginn der 30er Jahre schrieb man: „*Vom Polocker Statthalter und von allen Polocker Männern vom Kleinen zum Großen eine Verneigung allen großen Ratsleuten und allen Rigaer Bürger, dem Kleinen wie dem Großen.*"[7] Um 1435, zur Zeit der erwähnten Unruhen, brachten die Polocker den neuen Gemeindebegriff in eine Synthese mit alten Formeln: „*Vom Herrn Vasilij Dmitrievič* [Korsak, S. R.], *von den Polocker Bojaren und den Bürgern und von allen Polocker Männern von der ganzen Ge-*

---

offenbar keine Ältesten. PG 1, Nr. 58, 1440–1446, S.145. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.148-150; GOETZ (1922), S.510. Zur Kaufmannskirche im Ostseeraum: JOHANSEN (1958).

1 PG 1, Nr. 92, 1449–1451, S.184.

2 PG 2, Nr. 175, 1480, S.80; Nr. 201, 1487–1492, S.122.

3 VASMER (1955) 2, S.415.

4 PG 5, S.97.

5 BUNGE, V. (1878), S.88f.

6 PG 1, Nr. 51, 1435–1436, S.132. Großfürst Vytautas adressierte 1403 ein Schreiben an Riga folgendermaßen: „*Sagacibus viris Burgemegistro totiusque Communitati Ciuitatis Rygensis*". RLU, Nr. 140, S.112. Die Polocker wurden von den Rigaern schon 1409 „*de ghemenen manne tho ploskow*" genannt. RLU, Nr. 171, S.136f. 1470 nannte der Erzbischof Rigas die Polocker so: „*de Bayores Borgere koplude vnd gantcze gemeyne to plosskow*" beziehungsweise „*Bayari, Ciues, mercatores et commune Polosskouiense*". RLU, Nr. 257, S.215.

7 „*Ot naměsnik(a) Poločkoh(o) i ot vsěch muž Polčan ot mal(a) i do velik(a) poklon vsem rat'manom bolšim i vsem mesticem rižanom malu i veliku*". PG 1, Nr. 50, 1430–1432, S.131.

meinheit (*vseho pospolstva*).“[1] In den 40er Jahren hieß es in Schreiben aus Polock in der Regel: „*von den Polocker Bojaren, Bürgern und der ganzen Gemeinheit.*“[2] Die „*Gemeinheit*“ trat an die Stelle der „*kleinen Männer*“. Der neue Begriff war auf die Masse der Städter zugeschnitten, die sich außerhalb der sozialen Reichweite der neuen Termini der Bojaren und Bürger befanden.[3]

Gleichzeitig wurde er auch aufgegriffen, um die Gemeinsamkeit von Adel, Bürgern und übrigen Städtern zu unterstreichen. Der aus dem Polnischen entlehnte Begriff der „*Gemeinheit*“ verwies auf eine rechtliche und abstrakte Vorstellung eines kollektiven Handlungshorizontes als legitimen Rahmen für gemeinsame Forderungen. Die Idee von einer übergreifenden örtlichen Gemeinschaft, die mit dem Begriff „*Gemeinheit*“ verbunden war, leistete einen entscheidenden Beitrag zur Integration der Stadtgesellschaft, die sich sozial und rechtlich zu gliedern begann.

Die Zeit zwischen 1387 und 1450 war somit nicht nur für den Adel, sondern auch für die sich in den 30er Jahren nur allmählich festigende Gruppe der Bürger sowie die übrigen freien Städter eine Zeit wichtiger Umbrüche. Erst in dieser Periode teilte sich die Stadtbevölkerung unter mitteleuropäischen Einflüssen in unterschiedliche rechtliche Großgruppen mit ständischen Privilegien.[4] Der Verlauf dieser Differenzierung ist nun anhand der Versammlungen zu untersuchen, an denen die sozialen Gruppen im 15. Jh. gemeinsame Handlungsspektren herausbildeten.

C.II.3 „dass sich alle gemeinsam an jener Stelle versammeln, wo sie sich seit langer Zeit versammeln“[5] Versammlungen

Schon im 13. und 14. Jh. gab es möglicherweise beim Abschluss von Friedensverträgen einzelne Versammlungen von vielen Städtern außerhalb des oben beschriebenen Zusammenhangs einer Krise fürstlicher Herrschaft. Die zitierten Bestimmungen zur Gerichtsbarkeit in den Verträgen des 13. Jh. mit den lateinischen Partnern lassen auch gerichtliche Zusammenkünfte von Städtern mit oder ohne Präsenz von fürstlichen Dienstleuten als denkbar erscheinen. Aber erst, als der Polocker Teilfürst am Ausgang des 14. Jh. durch einen Statthalter ersetzt worden war, wurden Versammlungen der städtischen Bevölkerung nachweislich häufig: Für das 15. Jh. gibt es Einzelhinweise auf etwa 70 Zusammenkünfte, an denen gemäß der Sprachregelung der Quellen, die über sie berichten, „*alle Polocker*“ und damit Mitglieder aller städtischen Gruppen teilnahmen. Versammlungen ein-

1 „*Ot pana Vasilija Dmitrieviča i ot bojar Polockich i ot městičov i oto vsech muž' Poločan vseho pospol'stva*“. PG 1, Nr. 51, 1435–1436, S.132.

2 Vgl. PG 1, Nr. 86, ca. 1448, S.173.

3 Vgl. GIERKE (1873), S.596.

4 CHOROŠKEVIČ zeichnet wichtige Bestandteile des Wandels in der ersten Hälfte des 15. Jh. nach. Vgl. PG 5, S.186f.; CHOROŠKEVIČ (1974b). Sie erkennt aber in der Entwicklung in erster Linie die Kontinuität des Erbes der Kiewer Rus' und übersieht die Dimension des Umbruches. CHOROŠKEVIČ (1982a), S.75; CHOROŠKEVIČ (1982b), S.205, S.208, S.219.

5 PG 2, Nr. 195, 1486, S.111.

zelner Stände lösten allgemeine Zusammenkünfte in den 80er und 90er Jahren des 15. Jh. rasch und nahezu vollständig ab.

Im Rahmen des neuen Machtdreiecks zwischen Großfürst, lokalem Statthalter und örtlichen privilegierten sozialen Gruppen bildeten sich im 15. Jh. auf älteren Grundlagen neue Formen kollektiven Handelns. Mit ihnen festigten sich gleichzeitig Grenzen und Identitäten der neuen sozialen Gruppen. Diese allmähliche Auseinanderentwicklung von Interaktionsketten und neuen Handlungsfeldern soll nun untersucht werden.

C.II.3.1 Grundlagen im nordosteuropäischen Kontext

C.II.3.1.1 „alle Polocker" Zur Teilnahme an Versammlungen

Um 1396 wurde ein Schreiben *„Vom Polocker Statthalter Montihird und von allen Männern von den Polotschanen (oto vsech muž ot Poločan)"* an die Rigaer geschickt, das den bestehenden Handelsvertrag von 1392 bekräftigen sollte.[1] Die Formulierung *„alle Männer"* in der *intitulatio* der Urkunde erscheint dabei als wichtige Neuerung im Schreibstil der bisher aus Polock bekannten Urkunden. Freilich hatten sich schon 1186 gemäß der Chronik *„alle"* Polotschanen im veče versammelt, und auch in der Vita der Evfrosinija war, wie erwähnt, wiederholt von *„allen Bojaren"*, *„der ganzen Burgstadt"* und *„dem ganzen Land"* die Rede. Auch in Pskov und Novgorod waren analoge Formeln in den vom 13. Jh. an erhaltenen Urkunden üblich. Dennoch sind erst für die Zeit nach 1390 Polocker Urkunden erhalten, in denen die Formel *„alle"* verwendet wurde. Im ganzen 15. Jh. blieb sie im schriftlichen Verkehr der Polocker mit Riga wesentlich. Ihre Übernahme in den Schreibstil der Polocker ist eng mit den Urkundenformeln Rigas zu verbinden, wo sie, wie in den meisten westlichen Städten, seit der Etablierung der Rechtsstadt im 13. Jh. üblich war (*„universi cives"*).

Den Polocker Absendern musste sehr daran gelegen sein, von den Rigaer Empfängern gleichermaßen und mit ähnlichen oder den Rigaern verständlichen Mitteln und Verfahren als legitimiert angesehen zu werden. Der Formelbestandteil *„aller"* hob den Anspruch der Absender hervor, als Einheit aufzutreten. Er stand für ein entstehendes kollektives Bewusstsein von Interessen, die gemeinsam getragen und nach außen vertreten wurden. Eine Versammlung wirklich aller Personen der entsprechenden Gruppen ist damit aber nicht anzunehmen: Ein Dekret des Großfürsten schrieb 1486 den damals bestehenden ständischen Gruppen für ihre Versammlungen zur Steuererhebung, aber auch für ihre anderen Zusammenkünfte vor,

> *„dass sie unsere herrschaftlichen Angelegenheiten alle einig und gemeinsam erledigten (vsi z''hodoju pospolu spravljali) wie von alters her, und dass sich alle gemeinsam an jener Stelle ver-*

---

1 PG 1, Nr. 17, 1396, S.64.

sammeln, wo sie sich seit langer Zeit versammeln. (...) in allen Sachen sollen sie sich so beraten (radilis'), wie wir ihnen das Recht dazu gegeben haben."[1]

Damit sind für die zweite Hälfte des 15. Jh. Versammlungen an einem (nicht näher benannten) bestimmten Platz[2] als Gewohnheit belegt sowie ein Aufruf zur möglichst vollständigen Anwesenheit. Es bleibt aber unwahrscheinlich, dass wirklich alle und etwa auch die Dienstgruppen, die noch zu Ende des 15. Jh. mit der Burgstadt die Landesabgaben leisteten und in der Nähe der Burgstadt lebten, jeweils vollständig anwesend waren, wenn es bei der gerichtlichen Versammlung – wie so oft – nur um Handelsangelegenheiten der Elite der Städter ging. Viel eher kamen in Polock wie in anderen genossenschaftlich organisierten Gemeinwesen so viele zusammen, *dass sie für alle gelten konnten.* Ein Beschluss dieser noch nicht korporativen und auch nicht repräsentierenden, sondern genossenschaftlichen Versammlung einer lediglich in der konkreten Situation hergestellten „*Gesamtvielheit*" der Leute am gewohnten Ort und im Rahmen der gewöhnlichen und damit rechtsmäßigen Handlungsweisen verpflichtete auch die Abwesenden.[3]

Den Polockern war zu Beginn des 15. Jh. die Formel „*alle*" im Verkehr mit Riga auch in ihrer Verwendung als „*technische Formel*"[4] seit langer Zeit geläufig: Um 1400 stand sie längst nicht mehr für die alte Identität der Bürgerschaft als Gesamtvielheit mit der Versammlung aller Bürger. Nach der Institutionalisierung des Rates brachte sie vielmehr seinen Anspruch auf die Vertretung der „*Gesamteinheit*" der Städter als *pars pro toto* für die Korporation der Stadt zum Ausdruck.[5]

In Riga ist bereits 1226 ein Rat nachgewiesen. Die Gesamtheit der Bürger als Gemeinde trat in aller Regel nur in den Formeln gemeinsam mit dem Rat auf („*de gemene borgere*"; „*universi cives*"; „*universitas*"; „*communitas civium*"; „*tota communitas civitatis*"; „*arm und reich*"; am häufigsten „*commune civitatis*").[6] Von 1375 an ist etwa für Krakau bekannt, dass in Urkunden nebst dem Stadtrat auch die „*communitas*" und die „*universitas civitatis*" erschienen („*cale pospólstwo*"; „*tota communitas*"; „*totius universitatis civitatis*").[7] Damit sind aber, wie dargelegt, keine Gemeindeversammlungen belegt, sondern nur die Ver-

1 „*(...) a dela by naši h(ospo)d(a)rs''skie vsi z''hodoju pospolu spravljali po davnomu, a symalis(') by vsi pospolu na tom meste, hde pered tym syimyvalis(') zdavna. (...) vo vsich by rečach radilis' tak, kak my im pravo dali.*" PG 2, Nr. 195, S.111.

2 Bis ins 15. Jh. können sich die Versammlungen auf den Platz vor der Sophienkathedrale in der Burg konzentriert haben. Da sich die Versammelten in der zweiten Hälfte des 15 Jh. als die Stadt Polock bezeichneten, die sich von der Burg unterschied, dürften die Versammlungen nach der Mitte des 15. Jh. im Großen Posad stattgefunden haben.

3 Vgl. GIERKE (1873), S.476f., S.489, S.590f. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Fehlende gerügt wurden.

4 Vgl. GIERKE (1873), S.598. Allgemeine Bürgerversammlungen waren im Ostseeraum vor allem in der ersten Zeit nach der Gründung der Rechtsstädte zu Beginn des 13. Jh. verbreitet, bevor der städtische Rat ihre Kompetenzen an sich zog. EBEL (1978), S.185, S.189-194.

5 GIERKE (1873), S.590-595; I. REITER, „*Repräsentation*", in: HRG 4, Sp.904-911, hier Sp.905.

6 BUNGE, V. (1878), S.88f.; vgl. ZÜHLKE (2002), S.94.

7 WYROZUMSKI (1992), S.418. In Wilna wurde der Begriff „*pospólstwo*" erst später verwendet. DRUŽCYČ (1929), S.381; zu mhd. „*gemeine*": LEXER (381992), S.60.

wendung der Formel im technischen Sinn: Nach 1400 ist auch für Riga nicht mehr von einer Bürgerversammlung bei alltäglichen Gerichtsverfahren auszugehen.

Die Polocker waren damals noch weit davon entfernt, einen Stadtrat zu haben, der als korporatives Gremium für die geschlossene Gesamteinheit der Stadt handelte.[1] Im Kontakt mit Riga war ihnen aber die technische Verwendung der Formel soweit bekannt, dass sie sich mit einer gewissen Anzahl von Versammelten begnügten, um in den Dokumenten als *„alle"* handlungsfähig aufzutreten, ohne tatsächlich ein korporatives Repräsentationsgremium zu besitzen. Auch in Polock versammelten sich offenbar wie in westlicher gelegenen mitteleuropäischen Städten, die (noch) keine Schöffenverfassung besaßen, an den regelmäßigen Gerichten *„nicht alle Bürger, sondern nur eine zum Urtheilfinden hinreichende Anzahl."*[2] Weitere Aspekte von Versammlungsformen nach 1390 werden mit zusätzlichen Quellen zur Aushandlung des Vertrages mit Riga von 1406 umrissen. Dieser Vertrag sollte die schriftliche Sprachanwendung sowie insgesamt kollektives Handeln im handelsrechtlichen Kontext entscheidend prägen.

C.II.3.1.2 „Älteste" und „upperste" – Zur Führung von Versammlungen

1399 verfügte Großfürst Vytautas in einem Schreiben in der ostslawischen Urkundensprache,

> *„dass in Polock die Polotschane, gute Leute (dobrym ljudem), das Kreuz darauf zu küssen haben, dass sie den Deutschen im Handel und bei der Waage und in allen Handelsangelegenheiten alles im Recht tun (što im činiti němcem vse u pravdu)."*[3]

Deutlicher als in allen früheren Texten beschrieb er damit eine Beteiligung der *„Polotschane"* am rechtlichen Regeln alltäglicher, örtlicher Handelsangelegenheiten. Die *„Guten Männer"* sollten sich mit einem Eid nach innen und außen kollektiv verpflichten, in einem bestimmten rechtlichen Handlungsfeld vereinbarte Interaktionsregeln einzuhalten. Sie stärkten in diesem Akt für oder als *„die Polotschane"* ihren kollektiven Status als Rechtsträger. Der Eid gab ihrem Handeln in diesem Handlungsfeld Legitimität. Der Einfluss des lokalen Herrschaftsträgers und seiner Amtleute ging damit auf der Ebene der schriftlichen Vereinbarungen deutlich zurück. Analog sollten in Riga *„gute Leute gegenüber den Polotschanen"* die Vereinbarungen beschwören.[4] Wie im Smolensker Vertrag von 1229 waren die *„guten Leute"* eher *ad hoc* hinzugezogene, unbescholtene und angesehene Männer denn ein gefestigtes Führungsgremium.

---

1 Vgl. POST (1973), S.97.

2 PLANCK (1878), S.65.

3 1401 wiederholte Vytautas den Text auf niederdeutsch gegenüber den Rigaern, als er ihnen berichtete, er habe an die Polocker – und nicht an den lokalen Statthalter – geschrieben, sie sollten den Rigaern auf den neuen Vertrag das Kreuz küssen: *„Auch wisset, das wir den Ploczkern geschrebin haben, das zy euch crueczkossinge leisten zollen, euch und den ewirn glych czuu tuun an kowfmanschaczen und an den gewichten, alz das zcwischen euch und een gewonlich und recht ist."* PG 1, Nr. 31, 1401, S.88.

4 *„(...) na tom, što im činit(i) němcem vse u pravdu"*. PG 1, Nr. 26, 1399, S.80.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Kommunikation über einen neuen Vertrag ist für das Jahr 1400 ein Brief von Rigaer Boten an den Rat von Riga überliefert. Das Schreiben ist eines der wenigen, die einen Einblick in den Ablauf einer Versammlung von Polockern geben. In dem Dokument berichteten die Boten dem Rat von Gesprächen mit dem Großfürsten sowie mit den Polockern. Der Großfürst und seine Bojaren hätten den Rigaern befohlen,

„*dat wij darhen toghen und voruoeren* [vorführen, vorbringen, S. R.], *wes wij mit en degedinghen* [ver- oder unterhandeln, S. R.] *kunden und gaff uns enen brieff mede an de ploskauwer dat sie den dutschen Copman laten soelden by alle syme alden rechte.*“[1]

Die Rigaer sollten laut ihrem Bericht bei ihrem Gang nach Polock also einen Brief von Vytautas an die Polocker mit sich geführt haben, in dem dieser „*die Polocker*“ aufforderte, die deutschen Kaufleute bei ihren „*alten Rechten*“ und ihrer Handelsfreiheit zu belassen. Dabei ist bemerkenswert, dass der Großfürst die Rigaer mit ihrer Forderung und seinem Unterstützungsschreiben nicht zum Statthalter, sondern vor „*die Polocker*“ geschickt hatte. Die Rigaer erhielten folgende Reaktion auf ihre Maximalforderung, die immerhin der Großfürst unterstützt hatte:

„*Unn die Ploskauwer segeden uns, se wolden erre sake tho hope* [zu Hauf, zusammen, S. R.] *gadderen* [versammeln, vereinigen, zusammenfassen, S. R.] *unn erre clage uppe de dutschen. Wante de Eldeste segget hijr dat in vortijden de Rat tho der Righe vorboden hebbe* (...)“, dass Polocker in Riga mit Überseeischen handeln dürften.

„*Die Polocker*“ antworteten in Abwesenheit des Statthalters mit einer offenbar augenblicklich zusammengestellten „*Klage gegen die Deutschen*“. Daraus ist auf einen Beratungsvorgang zu schließen. Ausdrücklich war die Rede davon, „*se wolden erre sake tho hope gadderen*“: Trat damit eine Menge zu einem Haufen, einer Gerichtsversammlung, zusammen? Es ist an das erwähnte so genannte „*Haufengericht*“ („*kopnyj sud*“) zu denken. Anschließend wurde ihre Antwort, die unmittelbar in diesem Vorgang in Worte gefasst worden war, von einem oder mehreren „*Ältesten*“ („*Eldeste*“) der Polocker den Rigaer Boten vorgetragen.

Inhaltlich warfen die Polocker den Rigaern vor, dass diese den Polockern in Riga nicht gestatteten, was sie für sich selbst in Polock wünschten. Ausgehend von dieser rhetorisch versierten Argumentation entwickelte sich ein umfangreicher Wortwechsel. In seinem Verlauf sprachen die Gesandten der Rigaer zu den Polockern „*sie werren gudde alde lude*“. Sie kombinierten folglich die Ausdrücke „*Älterleute*“ und „*gute Leute*“. Die solchermaßen Angesprochenen nahmen in der Quelle die Funktion von Sprechern im Namen aller versammelten Polocker wahr: Sie traten als momentan Bevollmächtigte der Gesamtvielheit auf.[2]

---

1 RLU, Nr. 127, 1400, S.98. HILDEBRAND nennt ein weiteres, undatiertes und unediertes Dokument, das erwähnt, dass Rigaer Kaufleute wegen Handelsangelegenheiten angeblich in der ersten Hälfte des 15. Jh. vor „*russischen Gemeindeältesten*“ in Polock vorsprachen. HILDEBRAND (1878), S.368, S.370. HILDEBRAND verweist als Beleg auf das Äußere Rigaer Ratsarchiv. Die Suche nach einer Edition der Quelle blieb erfolglos.

2 Vgl. GIERKE (1873), S.504.

Trotz dieser Wortführer konnten die Polocker in den Augen der Rigaer während der Verhandlung aber nicht immer eine passende Antwort finden, stand doch im Brief der Rigaer: *„alsus hadde wij viele wort mit en, dat sie nicht wol ene wijsten wat sie dar tieghen seggen soelden."* Offenbar fanden in solchen Momenten weitere interne Beratungen der Polocker statt.

Mit dem Dokument ist jedenfalls eine komplexe kollektive Meinungsbildung einer Menge von Polockern und die Vermittlung eines Beschlusses der versammelten Polocker in der Gegenwart der Rigaer bezeugt. In der Situation wurde konkretisiert und letztlich durch Sprecher als Standpunkt *„der Polocker"* vertreten, was diese in der vorgängigen Beratung als gemeinsame Meinung beschlossen hatten. Der Wortwechsel der Rigaer mit den Polockern fand *„mit ihnen"* statt, und damit nicht nur mit *einem* Wortführer der Polocker. Am Schluss der Verhandlung stand ein klarer Wille der Polocker – sie übertrugen den Entscheid in der Angelegenheit dem Großfürsten. Das Dokument zeigt ein klares Bewusstsein der Polocker von gemeinsamen handelsrechtlichen Belangen. Erstmals können für selbstständiges kollektives Handeln der Polocker Verfahren der Beschlussfindung und Vertretung nachgewiesen werden. Sie wurden selbstverständlich und erfolgreich eingesetzt, obschon der Statthalter in der gesamten Interaktion keine Rolle spielte.

Damit sind um 1400 in der Wahrnehmung der Deutschen erstmals ein *„Eldeste"*, ein *„Ältester"*, oder *„gute alte Leute"* belegt, die der Versammlung der freien Polocker beziehungsweise einer Vielzahl von Polockern als Wortführer vorstanden. Im Sprachgebrauch der Rigaer Kaufleute wurden aber bald auch *„Oberste"* in Polock beobachtet: Um 1410 nannten die Rigaer die führenden Polocker Kaufleute die *„uppersten koplude tho Ploscow"*.[1] Schon um 1398 sprachen die deutschen Kaufleute die Polocker als *„ere upperste"* und *„al de uppersten borgers"* an.[2] Sie sind mit den *„oversten"* in Zusammenhang zu bringen, vor denen – gemäß dem Vertrag von 1338 und analog zum Vertrag von 1229 –, wie erwähnt, Rechtsstreite unter Kaufleuten der Rus' in Riga zu richten gewesen waren. Die Rigaer bezeichneten mit diesem Terminus eine lose konturierte Führungsgruppe der Polocker.

Unter ihnen dürften auch ehemalige Gefolgschaftsleute gewesen sein. Die *„Ältesten"* oder *„uppersten"* mögen dem gefolgschaftlichen Beraterkreis um den früheren Polocker Fürsten geglichen haben: 1385 beriet ein *„nostrorum baronum superior"* den Fürsten.[3] Schon in der so genannten Nestorchronik waren *„Älteste"* (*„starěišii"*) unter den Gefolgsleuten Vladimirs von *„Geringeren"* unterschieden worden.[4] Ganz allgemein hieß es in der Vita der Evfrosinija in einer ihr zugeschriebenen Anweisung, man solle *„vor den Ältesten (pri starějšich) – schweigen, vor den Weisesten – gehorchen, den Ältesten – ist Demut, den Feinen und Geringeren – Liebe ohne Heuchelei"* zu bezeugen.[5] In einer Verordnung des Großfürsten von 1499 ist von den *„ältesten Bürgern"* die Rede, die Gesandte, wie

1 RLU, Nr. 198, S.163; CHOROŠKEVIČ (1974c), S.64.
2 HUB 5, Nr. 358, S.181.
3 PG 1, Nr. 8, S.45; ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.87.
4 PVL 1, S.188.
5 PSRL 21, 1, S.215.

zuvor, gemeinsam mit den *„ältesten Polocker Bojaren"* zu empfangen hätten. Im gleichen Dokument wurde auch das *„Gericht des Statthalters mit den ältesten Polocker Bojaren (s staršimi bojary Polockimi) gemäß altem Brauch"* genannt.[1] In diesem Satz nahmen die Ältesten eine Rolle ein, die derjenigen von Beisitzern an polnischen Landgerichten glich. Aber noch in der ersten Hälfte des 16. Jh. blieb der Sprachgebrauch der Polocker im Hinblick auf diese Wortführer sehr zurückhaltend. Der damals mit Abstand reichste Polocker Bojar, Dmitrij Bohdanovič Korsak, unterschrieb bei allen 42 Sitzungen, an denen er laut dem Gerichtsbuch aus den 30er Jahren am Gericht des Wojewoden teilnahm, als erster das Dokument, obwohl er kein Amt ausübte. Lediglich einmal nannten die Bojaren ihn in diesem Buch *„unseren ältesten (star''šomu) Bruder"*. Ganz ähnlich wie in der Urkunde von 1385 ist damit in einem von Polockern aufgesetzten Dokument ein analoger Terminus nachgewiesen, aber auch jetzt war er nicht mit einer institutionalisierten Stellung verbunden.[2]

Während der Unruhen der 30er Jahre des 15. Jh. traten in niederdeutschen Quellen *„lantrichter"* genannte Vertreter von Städten und auch von Polock auf.[3] Von Belang ist ein Schreiben des Wojewoden, das 1480 eine Zeugenaussage zitierte, in der Polocker bekräftigten, *„vor den Richtern (pered sud(')jami) in dieser Angelegenheit"* nicht befragt worden zu sein. Mit diesen Richtern bezeichneten sie *„die Bojaren, unseren Statthalter und die Bürger."*[4]

Aber auch mit diesem Dokument, das immerhin in Polock entstanden war, kann nur nachgezeichnet werden, wie Polocker Wortführer in den Augen ihrer Interaktionspartner wahrgenommen wurden. Es ist bezeichnend, dass im Sprachgebrauch der Polocker Urkunden, die mit einer ausdrücklichen Beteiligung von Städtern aufgesetzt wurden, in den Absenderformeln nie explizit von *„Ältesten"* oder *„Obersten"* und auch nicht von *„Richtern"* die Rede war. Die Stellung und Funktion dieser Wortführer war im Sprach- und Handlungsfeld der Polocker Zusammenkünfte nicht erkennbar ausgestaltet und wenigstens bis in die 80er Jahre nicht fest institutionalisiert. In ihrem Kontakt nach außen hoben die Polocker kein besonderes Amt von *„Ältesten"* hervor, um ihr Handeln zu legitimieren. Sie und ihre Wortführer demonstrierten kein entsprechendes Bewusstsein.

Diese *„Ältesten"* oder *„Obersten"*, die von den äußeren Interaktionspartnern der Polocker gewissermaßen kompensatorisch für ein fehlendes Organ wahrgenommen wurden, zählten sicherlich zur Elite ihrer sozialen Gruppen und waren so in ihrer informellen Rolle als Wortführer legitimiert. Angesichts der fehlenden Institutionalisierung ihrer Funktion dürften sie kaum von den Polockern gewählt worden sein – wie die 1486 genannten Steuereintreiber der Polocker oder wie Ge-

---

1 *„s staršimi bojary Polockii"*; *„prizsvavši (...) staršich meščan"*. PG 2, Nr. 230, S.162.

2 *„(...) bratu našomu star''šomu panu Dmitreju Bohdanoviču"*. Eine Versammlung der Bojaren vor dem Wojewoden war wegen Dmitrijs Abwesenheit nicht beschlussfähig und musste vertagt werden. BA 2, Nr. 384, 1538, S.272.

3 Zit. bei: ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.52.

4 In demselben Dokument sprach auch ein Rigaer von ihnen als *„diese Richter"* (*„tyi sud(')i"*). PG 2, Nr. 178, S.85f.

sandte –,[1] und auch eine Vereidigung vor dem Träger der Landesherrschaft, wie sie von 1338 an für die Wäger vorgeschrieben war, ist wenig plausibel. Die *„Ältesten"* mögen mit den *„burgstädtischen Ältesten"* oder *„starosty horodskie"* in Zusammenhang zu bringen sein, die im 15. Jh. kirchlichen Besitz und das Warenlager in der Sophienkathedrale bewachten. Diese *„burgstädtischen Ältesten"* können freilich auch im Dienst des Burgherren oder des Bischofs gestanden haben.[2]

Doch glichen sie den politischen Führungsgruppen Novgorods, die *„beste"* (*„lučšie"*, *„bol'šie"*), *„gute"* (*„dobrye"*), *„vordere"* (*„perednie"*), *„älteste Männer"* (*„starejšie muži"*) und anders genannt wurden: Auch diese waren viel eher eine in der städtischen Hierarchie hoch stehende soziale Gruppe als ein gefestigtes Gremium von Wortführern.[3]

Die Einrichtung solcher Sprecher kann vom 13. Jh. an vom Vorbild beeinflusst worden sein, das die deutschen Kaufleute vorlebten. Schon im Smolensker Vertrag von 1229 war ein *„Ältester"* (*„starosta"* oder *„stareišii"*) der Lateiner in Smolensk erwähnt worden, an den man sich bei Klagen gegen lateinische Kaufleute zuerst wenden sollte.[4] Insbesondere die gerichtlichen Versammlungen der deutschen Kaufleute in Polock zu Ende des 14. Jh. hatten sicherlich eine sehr ähnliche Thematik wie die Zusammenkünfte der Polocker, die wenig später nachweisbar werden. Ihre vorbildhafte Wirkung im örtlichen Zusammenhang ist nicht zu unterschätzen. Laut der 1393 vom Rigaer Rat erlassenen Ordnung (*„rechticheit"*) für die hanseatischen Kaufleute, die saisonal in gemieteten Höfen in Polock wohnten, sollten diese eigene Versammlungen abhalten. Sie sollten zwar der Gerichtsbarkeit Rigas unterliegen,[5] in der Praxis richteten sie aber interne Streitfälle weiterhin selbst, freilich nach Rigaer Recht. Der Rigaer Rat war lediglich das Berufungsgericht.[6] Das Dokument von 1393 besagt, dass die Rigaer Kaufleute im Rahmen ihrer Versammlung unter sich einen *„olderman"* zu wählen hatten. Vom ersten Jahrzehnt des 15. Jh. an unterstützten ihn zwei Gehilfen. Auch sie kannten aber kein stärker gefestigtes Richter- oder Urteilergremium.[7]

Ab 1329 waren in Krakau *„seniores"* oder *„eldste"* belegt,[8] in Lübeck waren *„de oppersten van den borgeren"* bekannt[1] und in Riga 1330 die *„potiores ci-*

---

1 Erst 1459 wird erwähnt, dass die Polocker ohne Statthalter Gesandte wählten. PG 1, Nr. 105, S.201.

2 PG 5, S.31; PG 3, Nr. 323, S.90. JAKUBOVSKIJ datiert den Artikel im Landesprivileg von 1511 zwischen 1400 und 1440. JAKUBOVSKIJ (1903), S.300; HILDEBRAND (1873), S.346.

3 GOEHRKE (1982), S.457f.

4 SG, S.23. In demselben Vertrag wurde für die Leute der Rus' kein Ältester genannt.

5 RLU, Nr. 127, S.89; HUB 5, Nr. 125, S.73f.

6 SCHROEDER (1917), S.83-89. Der Ältermann konnte die Versammlung einberufen. RLU, Nr. 117, 1393, S.89f.; HILDEBRAND (1878), S.363; SCHROEDER (1917), S.87f. Spätestens ab 1338 war in Novgorod ein vergleichbarer *„Oldermann"* der deutschen Kaufleute tätig. RLU, Nr. 82, S.64.

7 RLU, Nr. 127, S.89; HILDEBRAND (1878), S.349. Eine *„zu dauerhafter Form verfestigte Reisegerichtsbarkeit"* einer *„Bank"* ist damit nicht explizit belegt. Der *ad hoc* zum Richter gewählte Genosse wurde aber auch hier durch einen dauerhaft beauftragten Oldermann abgelöst. Vgl. EBEL (1971), S.379-381.

8 WYROZUMSKI (1992), S.418f. In Wilna sind erst 1492 *„seniores"* der Stadt belegt. DRUŽČYC (1929), S.380f.

ves".[2] Sie alle besaßen keinen korporativ gefestigten Status. Darin glichen sie den Wortführern in Polock. Sie unterschieden sich von diesen jedoch darin, dass sie parallel zum oligarchischen Rat als Sprachrohr der Bürgergemeinde auftraten. Die gleichfalls nicht korporativ institutionalisierten „*meliores*" der Bürger spielten aber zu Beginn der Entstehung der Rechtsstadt, bevor sich ein Rat ausgebildet hatte – etwa in Magdeburg im 12. Jh. –, eine auch mit den Versammlungen in Novgorod und Polock vergleichbare Rolle.[3]

In Polock mögen bei gerichtlichen Versammlungen „*aller Polocker*" unter der Leitung des Statthalters in der ersten Hälfte des 15. Jh. in der Regel nicht viel mehr Leute als die „*gudde alde lude*" – nicht institutionalisierte Beisitzer –, die Parteien, gegebenenfalls verhörte Geschäftszeugen sowie eine unbestimmte Anzahl weiterer Polocker anwesend gewesen sein. Es kamen zu den Versammlungen zur rechten Zeit und am rechten Ort so viele Melioren der verschiedenen Gruppen zusammen, dass sie in diesem Handlungskontext als „*alle*" gelten konnten. Die Stellung und Funktion von Assessoren polnischer Landgerichte oder städtischer Schöffen waren vergleichsweise stärker institutionalisiert.[4]

An Versammlungen, die *ohne* den Statthalter stattfanden, übernahmen diese „*gudde alde lude*" kompensatorisch die Leitung. Es bleibt denkbar, dass an solchen Treffen mehr Polocker teilnahmen als an reinen Gerichtssitzungen des Statthalters. Die Versammlungen der Polocker ohne Statthalter gewannen mit der Gegenwart von mehr Polockern sowohl gegenüber den Deutschen in der Stadt als auch gegenüber dem Statthalter sowie den Bewohnern der Stadt selbst an Legitimität.

Diese Arbeitshypothesen werden nun zu überprüfen sein. Festzuhalten ist, dass erstmals zu Beginn des 15. Jh. in Polock städtische Melioren in der Ausübung ihrer Rolle als anerkannte Wortführer belegt sind. Sicherlich standen sie unter starkem Einfluss ähnlicher ostmitteleuropäischer Vorbilder. Der Zeitpunkt der Herausbildung ihrer Funktion bleibt aber ungewiss. Sie agierten um 1390 jedoch wenigstens in der Wahrnehmung der Deutschen so unangefochten und mit so selbstverständlichem Handlungswissen, dass ihre Rolle damals kaum mehr eine gänzliche Neuerung sein konnte. Mit einiger Plausibilität dürfen sie in einen Zusammenhang mit den gerichtlichen Grundsätzen gestellt werden, die im Vertrag von 1229 festgelegt worden waren. Dennoch war der Zeitpunkt des Hervortretens dieser Ältesten in den Quellen wenige Jahre, nachdem der Teilfürst durch einen Statthalter ersetzt worden war, nicht zufällig. Existierten sie schon zuvor,

---

1 Sie befanden zusammen mit der Menge der Bürger über verschiedene Beschlüsse des Rates. EBEL (1971), S.298.

2 Sie berieten sich 1330 „*in großer Zahl*" gemeinsam mit dem Rigaer Rat. BUNGE, V. (1878), S.89. In Riga richtete in erster Instanz der Vogt mit seinen beiden Beisitzern aus dem Stadtrat sowie den nur schlecht belegten Urteilern oder Rechtsfindern. Die Beisitzer wachten darüber, dass gegenüber den Parteien gemäß dem Recht verfahren werde. V. BUNGE ging davon aus, dass die versammelten Bürger nach ihrem Urteil gefragt wurden, vermittelt durch einen Urteilsmann. BUNGE, V. (1878), S.84, S.340. In Riga wie in Polock dürfte sich wie dargelegt bei Gerichtsversammlungen nur eine zum Urteilfinden genügende Anzahl Städter zusammengefunden haben.

3 SCHICH (1980), S.37.

4 Vgl. WERDT, V. (2003), S.166, S.168.

wurden sie nun in einem neuen Handlungsfeld oder doch unter neuen Kommunikationsbedingungen, in einer neuen Situation tätig und wahrgenommen: Sie integrierten sich und die Polocker in die deutlich verstärkte Interaktion mit Riga, die bisher in erster Linie vom Fürsten sowie dem Bischof getragen worden war. Neben dem Statthalter und dem Bischof entwickelte sich aber noch lange kein festes Organ, das die Summe der Städter dauerhaft repräsentiert und in ihrem Namen gehandelt hätte.

Wesentliche gerichtliche Verfahren nach mitteleuropäischem Vorbild festigten sich in Polock erst tief in der ersten Hälfte des 15. Jh. Wie oben erwähnt, wurde erst mit dem Landesprivileg die Garantie formuliert, dass der lokale Herrschaftsträger *„ohne Untersuchung“* (*„bez ispravy“*) keinen Polocker verurteilen durfte. Und erst mit den Privilegien der 30er Jahre sollte – unter dem Einfluss kanonischer rechtlicher Zivilprozessnormen – keine Verurteilung von Bojaren mehr ohne gerichtliche Gegenüberstellung mit dem Kläger möglich sein. Der Großfürst durfte nun keine Adligen mehr *„castigare et punire, nisi prius in iudicio manifesto iuris ordine terre Lithuanie servato realiter fuerint convicti.“*[1] Dasselbe Vorrecht *„actore et reo personaliter constitutis (...) iuxta consuetudinem et iura regni Poloniae“* galt erst 1447 auch für die Bürger (*„cives“*).[2] Mit dem um 1449 erneuerten Polocker Landesprivileg wurde diese Garantie auf alle freie Polocker ausgeweitet: Der Großfürst oder sein lokaler Herrschaftsträger sollte niemanden ohne öffentliches Gerichtsverfahren bestrafen,

> *„(...) er muss ihn Aug in Auge vor ein offenes christliches Gericht (na jav''nom sudu chrestijan''skom) stellen, sowohl den, der klagt, als auch den er anklagt. Und nachdem das Recht zwischen ihnen angesehen worden ist (dosmotrev''ši meži nimi pravoe), so werden wir den bestrafen, der es verdient, und wie das Recht zeigt (kak pravo vkažet'). “*[3]

Erst dieser Artikel garantierte das gerichtliche Verfahren vor einem Richter, der den Urteilsspruch der Urteiler gebot – gemäß dem Recht, das sie als Urteilsfinder fanden. Das Verfahren, das in Mitteleuropa für die privilegierten Stände üblich war, wurde christlich genannt, zumal Orthodoxe in den Augen der katholischen Geistlichkeit als Heiden galten.[4]

Die Teilhabe von Bojaren oder Bürgern am Gericht oder an gerichtsähnlichen Sitzungen unter der Federführung des Statthalters gemäß den Interaktionsregeln, die mit diesen und weiteren Artikeln des Landesprivilegs nun schriftlich formuliert und verändert worden waren, bleibt im Folgenden herauszuarbeiten. Über den unmittelbaren Vorgang der Formulierung von Schreiben der Polocker liegen keine näheren Hinweise vor, abgesehen von der – nun in den Mittelpunkt gestellten – Formular- und Sprachanalyse sowie der Sphragistik. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jh. ist ein dauerhaft tätiger Schreiber und eine Schreibstube der Städter belegt.

---

1 KRASAUSKAITĖ (1927), S.35f.; LJUBAVSKIJ (1910), Beilagen, S.302; BARDACH ([3]1965), S.537; WERDT, V. (2003), S.170.
2 LJUBAVSKIJ (1910), Beilagen, S.304f.
3 PG 3, Nr. 323, S.86.
4 Vgl. WERDT, V. (2003), S.171.

C.II.3.2 Polotschane, Statthalter und Rigaer – Das Aushandeln des Vertrages von Kopussa 1406

Die Beseitigung des lokalen Fürsten veränderte die Bedingungen der Kommunikation in Polock grundlegend. Im umgewandelten Gesamtzusammenhang gestaltete sich auch der Kontakt der Polocker mit Riga neu. Zunächst ist nachzuzeichnen, wie neue Grundsätze der Interaktion ausgehandelt wurden.

Um 1392 wirkten *„die Polotschanen"*, ähnlich wie 1263 und 1338, gemeinsam mit dem lokalen Herrschaftsträger am Abschluss eines Friedens- und Handelsvertrages mit: In der angeblich *„Vom Polocker Statthalter Montihird und von allen Männern von den Polotschanen"* aufgesetzten Urkunde aus dem Jahr 1396 an die Rigaer stand,

> *„dass ihr mit dem Fürsten Semeon Frieden genommen habt und mit den Polotschaner Männern, damit sie diesen Frieden fest halten, und auch wir halten ihn so und fest, solange er gilt."* *„Gemäß dem Frieden"* (*„na tom miru"*) wurde die Handelsfreiheit bestätigt und die gegenseitige Schutzpflicht: *„und wir wollen euren Deutschen beschützen (bljusti), als wäre er unser Polotschaner."*[1]

Die Urkunde war an erster Stelle vom Statthalter ausgestellt worden. Die Durchsetzung des Schutzes, der den Rigaern garantiert wurde, zählte demnach sicherlich zu seinen Aufgaben.

Aber auch die Polocker waren Träger des Vertrages und der Schutzpflicht. Diese Annahme bestätigt sich nicht nur in der Absenderformel, in welcher Statthalter und Männer summarisch als Rechtsträger auftraten. Die Legitimität der Polocker als Rechtsträger neben dem Statthalter war auch sphragistisch hervorgehoben. Das Dokument wurde nicht nur mit dem Siegel des Statthalters versehen. Vielmehr ist mit dieser Urkunde erstmals ein Siegel der Burgstädter nachweisbar. Im Kontext mit weiteren, besser erhaltenen Abdrücken ist seine Aufschrift mit *„Siegel von Polock und der heiligen Sofija"* zu übersetzen.[2]

Die Städter legitimierten somit ihr kollektives Handeln sowohl vor dem Statthalter als auch gegenüber den Rigaern, in dem sie sich – mangels eigener rechtlicher Argumentationsmittel – an die Rechtsperson der Kathedralkirche anlehnten. Noch 1309 war die Sofija als Legitimationsfigur ganz auf das Umfeld des Bischofs beschränkt.[3] An sich stand sie aber für eine Vorstellung, die durchaus vom Bischof unabhängig war, da der Besitz der Sophienkathedrale dem Klerus und nicht dem Bischof unterstand. Die Städter machten sich dieses Kommunikationselement in Anlehnung an das Novgoroder Vorbild zu Eigen, wo der Sofija seit Jahrhunderten eine wesentliche Rolle in der kompensatorischen Legitimation kollektiven Handelns der Städter ohne oder gegen den Fürsten zukam.

CHOROŠKEVIČ spricht im Zusammenhang mit der Beseitigung des lokalen Fürsten und der Umgestaltung der regionalen Herrschaft mit Verweis auf das Stadtsiegel von einem *„Dualismus"*, der damals zwischen dem Statthalter und

1 *„A vam bljusti Poločanina kak by svojeho nem''čina, a my chočem vašeho nem''čina bljusti kak by svojeho Poločanina."* PG 1, Nr. 17, 1396, S.64.

2 CHOROŠKEVIČ (1972a), S.140.

3 PG 1, Nr. 3, S.37.

den Städtern entstand. Bis zur Mitte des 15. Jh. wurden, wie 1396, das Siegel der Sofija und das des jeweiligen Statthalters sehr oft gemeinsam verwendet, wobei die Statthalter auch das Sophiensiegel für ihre eigenen Dokumente gebrauchten.[1] Die Benutzung des neuartigen Siegels fügt sich ein in die Interpretation der Zeit als eine Phase, in der in einzelnen Kommunikationssituationen die Legitimität und die Bereiche rechtlichen kollektiven Handelns in Polock neu ausgehandelt und hergestellt wurden.

Ganz deutlich wird das Austarieren der Handlungsspielräume unter den lokalen Akteuren nach der Beseitigung des Fürsten mit dem Eingriff des Großfürsten 1397: Damals erklärte Vytautas den Statthalter für unbefugt, im Namen Litauens einen Frieden zu schließen, und bestritt die Gültigkeit des im Dokument von 1396 erwähnten Vertrags.[2] *„Auf Befehl"* des Großfürsten mussten darauf *„de namestenik to Ploskouwe unde de Ploskouwers"* den *„kopvrede"* gegenüber Riga kündigen.[3] Von nun an hatte kein Statthalter mehr Einfluss auf die Verhandlung und den Abschluss von Handels- und Friedensverträgen der Polocker. Stattdessen waren nun die Polocker berechtigt, auch ohne den großfürstlichen Statthalter am Abschluss von Verträgen des Großfürsten mit Riga oder an deren Bestätigung mitzuwirken. Nachdem Großfürst Vytautas die Befugnisse des Polocker Statthalters eingeschränkt hatte, drohte er 1404 aber auch den Polockern (und nicht dem Statthalter): Er wollte sie bestrafen, falls sie eigenmächtig Handelsvereinbarungen mit Riga brächen.[4] Gleichzeitig überließ er es ihnen, ohne den Statthalter Gesandte zu benennen, die unter der Obhut des Großfürsten Verhandlungen mit Riga führen sollten. Zwar stützte der Großfürst so die Städter, um den lokalen Statthalter und Erben der ehemals fürstlichen Position weiter zu schwächen. Aber auch sie sollten sich an gewisse Einschränkungen halten und ihr Handlungsfeld nicht selbstständig ausweiten können.

Charakteristisch für die Situation ist der 1403 in einer Urkunde des Großfürsten Vytautas überlieferte Sachverhalt. Der Großfürst schrieb darin den Rigaern, dass *„cives Plocenses"* sich an ihn gewendet hätten. Rigaer Gesandte

> *„(...) hatten gefordert, mit den euren gemeinsam untereinander zu verhandeln, was die Polocker ohne unser Wissen und unseren Willen mit euch nicht tun wollten (qui Plocenses sine scitu et voluntate nostra talia vobiscum facere noluerunt). (...) Diese Polocker haben wir zu den Polotschanen zurückgeschickt, damit sie ihnen mitteilen, dass sie ihre Gesandten zu euch schicken sollen (...)."*

So sollten sich die Rigaer gemeinsam mit den Polocker Gesandten an einem vereinbarten Tag in Wilna in der Gegenwart des Großfürsten einigen können.[5] Gemäß dem Text erwarteten die Rigaer von den Polockern ein eigenständigeres Handelns, als sich diese gegenüber dem Großfürsten erlauben wollten.

Die Polocker, die damals durch den Großfürsten unmittelbar in den Verhandlungsprozess mit Riga eingebunden wurden, waren in der nach außen ge-

---

1 CHOROŠKEVIČ (1972a), S.140.
2 PG 1, Nr. 17, 1396, S.64; PG 3, S.167f.; PG 1, Nr. 19, 1397, S.67; PG 1, Nr. 21, 1398, S.72.
3 HUB 5, Nr. 247 [1397], S.131.
4 RLU, Nr. 143, 1404, S.113.
5 PG 1, Nr. 32, 1403, S.90.

richteten Kommunikation unerfahren – bisher hatte ihr Fürst diese Kommunikationsposition ausgefüllt und besaß das damit verbundene Handlungswissen. Die Interaktion mit den Rigaern und Vytautas, die im Dokument festgehalten wurde, belegt ein umsichtiges Vorgehen der Polocker. Auch der Gebrauch des Sophiensiegels zeigt, dass die Polocker, den Bedürfnissen ihrer damaligen Situation entsprechend, sich erfolgreich Verfahren aneigneten und neu entwickelten, um eine intern ausgehandelte kollektive Meinung nach außen mit glaubhafter Legitimität und ohne Hilfe des lokalen Herrschaftsträgers vertreten zu können. Im unmittelbaren Kontakt begann sich unter den neuen Rahmenbedingungen ein weitgehend neues Gefüge von Interaktionssträngen zwischen Riga, Polock und dem Großfürsten ohne den Teilfürsten herauszugestalten. Im deutlichen Gegensatz zur Interaktion zwischen Fürst und Städtern im 12. Jh. machten die Polocker – zumindest in der Formulierung des Großfürsten – ihr Handeln vom Willen des Großfürsten abhängig, nicht umgekehrt. Freilich fanden die Verhandlungen mit Riga auch nach 1400 nicht immer ohne die Präsenz des Statthalters statt.[1]

Ein besonders eindrückliches Zeugnis selbstbewusster und gewandter Argumentation der Polocker ohne Hilfe eines Herrschaftsträgers mit externen Partnern ist der in der Polocker Urkundensprache verfasste Entwurf zu einem Vertrag mit Riga von 1405. In ihm zeigten die Polocker detailliertes handelsrechtliches Handlungswissen sowie den Willen, ihre schriftlich erklärten kollektiven Interessen mit Nachdruck den Rigaern gegenüber zu vertreten und als Recht bestätigt zu bekommen. Erstmals fasste der von den Polockern beauftragte Schreiber damit ohne Bezug zum lokalen Herrschaftsträger äußerst langfristige Handlungshorizonte in Worte. Bereits in der *intitulatio* setzten die Polocker eine bisher unbekannte Adresse auf:

> *„Aber das wollen wir, die Polotschane, alle guten (vsi dobrii) und kleinen Leute, hoffend auf den heiligen Gott und die Gnade der Sofija sowie die Gesundheit des Großfürsten Vytautas, Liebe halten mit dir Fürst Meister, und mit deiner Bruderschaft mit allen Rittern."*[2]

Mit dem Bezug auf Gott und die Hl. Sofija versuchten die Polocker, ihren Vorschlag zu bekräftigen. Erstmals legitimierten sie ihren gemeinsamen Willen gegenüber äußeren Partnern mit der Sofija als Schutzherrin ihres kollektiven Handelns. Die Polocker bezeichneten den Vertrag als *„Liebe"* (*„ljubov'"*, vgl. *„amicitia"*). Das Schreiben der Städter wurde dadurch in einen alten, etablierten Handlungszusammenhang gebracht.

Der Text zeigt, wie klar die langfristigen handelsrechtlichen Vorstellungen der Polocker waren. So forderten sie: *„Aber an der Burgstadt (horod(a) Pol'tesk) vorbei darf kein deutscher Kaufmann gehen, die Deutschen müssen in Polock*

---

1 Um 1400 wird ein Schreiben des Olderman und des *„gemeinen* [deutschen, S. R.] *Kaufmanns"* zu Polock nach Riga datiert, worin diese berichteten, sie seien *„myd den twen ruschen* [Vertretern des Großfürsten? S. R.] *utscritten* [ausgeschritten, S. R.] *vor den namestniken unn vor de ploskouwer"*. Bei dieser Versammlung des Statthalters gemeinsam mit den Städtern standen Zwiste im Zusammenhang mit dem auszuhandelnden Vertrag im Vordergrund. RLU, Nr. 135, um 1400, S.105. Vgl. die zwei den Rigaern vom Großfürsten gegebenen Begleiter: RLU, Nr. 126, ohne Jahr, S.96f.

2 PG 1, Nr. 35, S.96.

Handel treiben.“[1] Das hier formulierte Projekt der orthodoxen Polocker, die Rigaer nicht über Polock hinaus nach Vitebsk und Smolensk fahren zu lassen, macht deutlich, dass sie in einem mitteleuropäischen handelsrechtlichen Horizont dachten: Auch die Rigaer versuchten das Stapelrecht zu erlangen, so dass Kaufleute sowohl aus dem hanseatischen Raum als auch aus dem Osten ihre Waren in Riga verkaufen sollten.[2] Diese Forderung konnten die Polocker zu diesem Zeitpunkt aber nicht durchsetzen. Ganz im Einklang mit den Bestimmungen mittelalterlicher Rechtsstädte zum Gastrecht[3] verlangten die Polocker in diesem Entwurf auch, dass die Rigaer keinen Kleinhandel treiben und ausschließlich in der Burgstadt Polock handeln dürften, nicht aber in den Wäldern, Sümpfen und Dörfern. Die Deutschen sollten – ebenfalls in Anlehnung an verbreitetes Gastrecht – nur durch die Vermittlung eines Polocker Kaufmannes und lediglich mit großen Mengen handeln.[4] Nach westlichem Vorbild wollten sie die regionale Marktfunktion in der Burgstadt monopolisieren und beanspruchten den begehrten, d. h. entwickelten Klein- und Nahhandel für sich.[5]

Der Vertragsentwurf besagt, dass Rigaer in Riga und Polocker in Polock gerichtet werden sollten. Der Heimatort und damit der Bürgerort des Beschuldigten sollte Gerichtsstand werden. Dieses Vorgehen stand im Widerspruch zu den meisten Vereinbarungen zwischen spätmittelalterlichen mitteleuropäischen Städten, die in der Regel Gastgerichte kannten und Fremde nach deren Recht richteten.[6] Es entsprach aber der Logik der Ordnung für die deutschen Kaufleute in Polock von 1393: Autonomes Kaufmannsrecht (der Deutschen) wurde auch in Polock der Ratsgerichtsbarkeit (in Riga) unterstellt. Der erste Schritt zur Ablösung von Kaufmannsrecht durch Bürgerrecht war damit getan.[7] Von Bedeutung ist, dass sich die Polocker in ihrem Vertragsprojekt 1405 die Gerichtsbarkeit über ihre Städter selbst zuschrieben, ohne den Statthalter zu erwähnen:

> „*Und wird unser Polotschanin in Riga straffällig, dann sollen ihn die Deutschen in Riga nicht bestrafen, sondern ihn nach oben lassen, damit ihn dort seine Polotschanen bestrafen* (*ino eho tam svoi Poločan(e) kaznjat(')*).“

An gleicher Stelle legitimierten die Polocker die Rolle von Gesandten deutlicher als je zuvor mit einem kollektiven Rechtsbewusstsein:

1 PG 1, Nr. 35, S.97.

2 HOLLIHN (1935), S.110f.; S.116f., S.130; vgl. auch ZÜHLKE (2002), S.227f. sowie ANGERMANN (1995), S.122f. Von der Mitte des 15. Jh. an behinderten die Polocker die Weiterfahrt der Rigaer aktiv. SCHROEDER (1917), S.71-81.

3 J. WEITZEL, „*Gast, -recht, -gericht*“, in: LexMA 4, Sp.1630f.

4 PG 1, Nr. 35, 1405, S.96. Das Gästehandelsverbot zwischen fremden Kaufleuten in Riga war im 13. Jh. festgehalten, dann aber wieder entschärft worden. Von 1376 an war aber der Kleinhandel unter Gästen untersagt. ZÜHLKE (2002), S.228f.; zum Verbot des Handels mit Polockern nach 1470: TIBERG (1975), S.48f. Auch die Novgoroder erlaubten den Polockern nicht, frei mit den Deutschen in Novgorod Gästehandel zu betreiben.

5 PG 1, Nr. 35, 1405, S.97. GOETZ (1916), S.346; HILDEBRAND (1873), S.342f.

6 SCHULTZE (1908); EBEL (1971), S.375-378.

7 Vgl. EBEL (1971), S.379f.

„Und dazu haben wir zu euch gesandt unsere guten ehrlichen Leute (...), damit ihr unserem Gesandten reine Wahrheit [beziehungsweise Recht: *dati pravda*, S. R.] *gebt, ohne jede List, und unser Gesandter euch reine Wahrheit gibt ohne jede List gemäß unserem Recht (našim pravom).“*[1]

Die Passage belegt die Idee eines eigenen Rechts (*„unser Recht“*) der Polocker, das auf den alten Handelsverträgen und auch den Vereinbarungen mit den Fürsten beruhte, jetzt aber ohne den Fürsten und ohne den Statthalter denkbar und beschreibbar war. In diesem Bewusstsein um ein eigenes Recht legitimierten die Polocker 1405 neue Ansprüche. Ganz selbstverständlich übernahmen sie rechtliche Argumentationsstrategien der Rigaer Nachbarn und weiteten mit diesen Sätzen ihr Handlungsspektrum. Der in konkreten Kommunikationssituationen wiederholte handelsrechtliche Sprachgebrauch festigte ein zusammenhängendes Sprach- und Handlungsfeld. Dieses entfaltete eine eigendynamische Logik, der sich zumindest die Kaufleute unter den Polockern nicht entziehen konnten. Unter dem Schutz des Großfürsten begannen auch sie, ihren Status und ihre Handelsbedingungen mit rechtlichen Argumentationsfiguren auszuformulieren und in Form von Rechtssätzen in Verträgen mit westlichen Partnern bestätigen zu lassen. Zwar konnten sie sich nur teilweise durchsetzen. Doch einmal formuliert und sagbar oder schreibbar gemacht, wurden diese Forderungen während des ganzen 15. Jh. nicht mehr zurückgenommen.

Die Polocker handelten den Vertrag mit Riga von 1406 ohne den Statthalter aus, und anders als noch 1338 spielte auch der Polocker Bischof dabei keine Rolle mehr.[2] Das Aushandeln und Ratifizieren von Handelsverträgen wurde in dieser Situation des Umbruchs zur Sache der Städter – nicht aber ihr tatsächlicher Abschluss, der dem Großfürsten oblag.

Der 1406 abgeschlossene Vertrag von Kopussa galt als

„freundschaftliche Einung“ (*„vruntlike eninghe“* beziehungsweise *„composicionem amicabilem“*) *„inter civitatem nostram Ploskoviensem ab una et civitatem Rigensem partibus ex alterea“* beziehungsweise *„tusschen der unsen stad Ploskow, an ener syde, und der stad Rige, an der andern syde.“*[3]

Auf die auch als *„pax perpetua“*[4] bestimmte Einung wurde im handelsrechtlichen, verschriftlichten Sprachgebrauch des ganzen 15. Jh. als *„ewige[s] Schreiben“* (*„věčnye zapisi“*) Bezug genommen.[5] *„Den Polockern“* kam die Aufsicht über den Stadtfrieden zu – wenigstens laut dem niederdeutschen und dem lateinischen Text:

„Sunderlik so scholen de Ploskowere unde de Rigere sik under den andern beschermen, vorhegen unde bevreden, ghelich sik sulven, in eren steden.“ Beziehungsweise lateinisch: *„Specialiter Ploskovienses et Rigenses inter se mutuo defendere, tueri debent et pacificare sicud se ipsos in civitatibus propriis eorarum.“*

1 PG 1, Nr. 35, 1405, S.97.
2 PG 1, Nr. 35, 1405, S.96f.
3 PG 1, Nr. 37, 1406, S.100.
4 PG 1, Nr. 38, 1407, S.113: *„by toe smiren'e věčno stojalo neporušeno“*. Der Terminus kann freilich auch weiterhin für den Vertrag von 1229 weiterverwendet worden sein.
5 Vgl. PG 2, Nr. 177, 1480, S.84.

Die gegenseitige Pflicht zum Schutz und zur Verteidigung der Fremden durch die Einheimischen war hier räumlich beschränkt auf die Städte und ergänzt durch die Pflicht, diese zu befrieden. Damit war sie präziser formuliert als in der Urkunde von 1396. Sie stellte eine höhere Intensität eines Rechtsfriedens dar als die frühere Pflicht, von Fremden eingeklagte Rechtskränkungen oder Ehrverletzungen mit Bußen vor Gericht zu sühnen. Mit der gegenseitigen Schutz- und Friedenspflicht sollten die Polocker die mitteleuropäische rechtliche Vorstellung übernehmen, dass die Stadt einen Raum darstellte, der *für alle* besonders befriedet war, nicht nur für die Fremden unter dem Schutz des Geleits. Dieser Stadtfrieden beanspruchte auch für die Beziehungen unter Einheimischen Geltung, sollten sie doch den Fremden nicht anders, sondern *„in ihren Städten gleich wie sich selbst schützen"* und *„befrieden."* Die Schutzpflicht war nicht auf Handelsangelegenheiten beschränkt, sondern bedeutete den allgemeinen Schutz von Recht, Gut und Leben. Erstmals kann jetzt von einem eindeutigen und dem Anspruch nach besonders geschützten Stadtfrieden die Rede sein, der – garantiert durch den Großfürsten – in der lokalen Verantwortung der Städter lag. Ein solcher expliziter Rechtsfrieden ist für ostslawische Städte ohne rechtsstädtische Privilegien meines Wissens einzigartig: In Novgorod kann lediglich für die äußeren Beziehungen oder für die Verträge der Stadt zum Fürsten ein Rechtsfrieden nachgewiesen werden, aber nicht für Streitfälle zwischen den Novgorodern. Ein expliziter 'interner' Friedensbruch war in Novgorod nicht denkbar.[1]

Der Vertrag von Kopussa wurde in seiner niederdeutschen Fassung unverändert 1439 von Großfürst Sigismund und 1447 von Großfürst Kasimir bestätigt.[2] Er erlangte damit mehr Bedeutung als die 1407 ausgestellte, in der Polocker Urkundensprache abgefasste Bestätigungsurkunde zum Vertrag von 1406, in der dieselbe Bestimmung, freilich ohne das Wort *„befrieden"*, formuliert war.[3] Aber auch in diesem Text wurde die gegenseitige Verteidigung unter den Polockern formuliert und der Bezug zur Stadt explizit gemacht: *„zwischen der Polocker Stadt (horod) und der Rigaer Stadt (horod)"* galt der Friede.[4]

Im Handelsvertrag von Kopussa hieß es sodann wie im Polocker Entwurf von 1405:

> *„Unde weret, dat jenich kopman van Ploskow tho Rige breke, den schal men kegen Ploskow senden unde dar na dem rechte richten"* beziehungsweise lateinisch: *„(...) in Ploskoviam mitti debet et ibidem secundum illa jura judicari."*[5]

---

1 Für ein Bewusstsein um einen solchen Frieden, der mit der Gerichtsbarkeit enger als früher verbunden war und vor allem explizit als solcher bezeichnet wurde, steht die im Polocker Landesprivileg enthaltene und auf das Ende des 14. Jh. datierte *„mirščina"*: Diese Abgabe war dem Gerichtsdiener des Statthalters zu entrichten, wenn sich zwei Polocker vor diesem *„deckij"* versöhnten. Sie entsprach dem Friedensgeld früh- und hochmittelalterlicher westeuropäischer 'Volksrechte'. Vgl. ROHDEWALD (2002b), S.166; PG 3, Nr. 323, S.90; PG 5, S.21f. Im Magdeburger Recht war analog die *„Friedebusse"* bekannt. PLANCK (1878), S.137f.

2 PG 1, Nr. 52 a, 1439, S.134; Nr. 78, 1447, S.164; HELLMANN (^{4}1990), S.46, S.49.

3 *„A Poločjanom bljusti rižanina u Polocku kak sebe, a rižjanom bljusti Poločjanina u Rižě, sebe boronjati."* PG 1, Nr. 38, S.110.

4 PG 1, Nr. 38, S.109.

5 PG 1, Nr. 37, 1406, S.101.

Laut den bisherigen Verträgen hatten fremde Verbrecher am Ort des Geschehens gerichtet werden sollen. Die Folge dieser neuen rechtlichen Logik führte dazu, dass die Polocker jeweils Schreiben über gerichtliche Abklärungen in Polock nach Riga senden mussten, um dort die Verurteilung von Rigaern zu erreichen. Diese Schreiben machen den größten Teil der heute erhaltenen Quellen aus. Die Notwendigkeit ihrer Erstellung führte zu einem qualitativ und quantitativ neuem Umgang mit Schriftlichkeit sowie zu neuen Formen von Zusammenkünften.

Im Vertrag von Kopussa wurden auch die Regelungen des Vertrags von 1338 über die Waage neu formuliert.[1] Die Städter gewannen nun die Zuständigkeit über Dinge, die mit der Waage zusammenhingen, und beerbten darin den Bischof und den Fürsten. Der Wäger dürfte im 15. Jh. nicht mehr, wie noch im Vertrag von 1338 festgeschrieben, ein fürstlicher oder bischöflicher[2] Amtsträger gewesen sein, sondern wurde offenbar von den Bojaren und Städtern eingesetzt. Im 15. Jh. flossen die Einnahmen aus der Waage in die Kasse der Polocker Städter.[3]

Auch in der Handelsaufsicht erlangten die Polocker gemäß ihrem im Vertragsprojekt erklärten Wunsch Einfluss. Der Kleinhandel wurde sowohl in Riga als auch in Polock den in der jeweiligen Stadt ansässigen Kaufleuten vorbehalten. Darüber hinaus sollten die Städter fortan dieses thematische Feld in eigener Regie regeln können. Es sollten die Bestimmungen gelten, so

> „(...) *wie die Polocker in Polock und die Rigaer in Riga setzen und machen (settende unde makende; facere et ordinare; učinim i postavim) werden, oder unter sich später sich darüber einig werden (ens werden; concordare; a ljubo kak možem mež i sebe urovnat(i)).*“[4]

Mit dieser Regelung gewannen die Polocker Satzungsgewalt über den Markthandel, ohne dass dabei vom Statthalter die Rede gewesen wäre. Dieser Grundsatz des Vertrages von 1406 ging auf Rigaer Einfluss zurück – im Polocker Entwurf von 1405 war er nicht enthalten gewesen. Es bleibt zu untersuchen, ob die Polocker diese wichtige Befugnis tatsächlich ausübten. Laut der Bestätigung des Vertrages von Kopussa durch die Polocker im Jahr 1407 sollten – wie in ihrem Projekt von 1405 – explizit *„die Polocker“* zuwiderhandelnde Polocker *„gemäß ihrem Recht“* richten:[5]

---

1 Die Kosten für die Reparatur der Geräte sollten die Polocker fortan selbst zu tragen haben: *„so scholen de Ploskowere se tho Rige senden und upp ere koste unde theringhe na den olden loden weder maken und beteren laten.“* PG 1, Nr. 37, S.102.

2 Er mag unter dem Schutz des Bischofs gestanden haben, zumal der Vertrag von 1338 von letzterem mitbesiegelt wurde. PG 1, Nr. 4, 1338, S.39.

3 Im Landesprivileg von 1511 stellte Großfürst Sigismund fest, dass die Bojaren und die Bürger schon zu Zeiten seiner Vorfahren die Wägegebühren eingenommen hätten, bevor sie sein Vater Großfürst Kasimir (1440–1492) ihnen zusprach. PG 1, Nr. 112, 1407, S.112. Die Quelle, mit der DANILEVIČ untermauert, dass in Polock gewählte Vertreter der Städter die Wäger neben fürstlichen Beamteten überwachten, bezieht sich auf eine andere Stadt. DANILEVIČ (1896), S.208; AJuZR 1, Nr. 4, 1396–1413, S.2f.

4 PG 1, Nr. 37, 1406, S.100f.; Nr. 38, 1407, S.109.

5 *„Poločane osudjat' po svoemu pravu“*. Nr. 38, 1407, S.109.

„Und wenn ein Polotschane in Riga sich vergeht, dann sollen sie diesen nach Polock schicken, damit ihn dort die Polotschanen gemäß ihrem Recht richten“ („ino eho tam Poločjane osudjat' po svoemu pravu“).[1]

Weder der niederdeutsche noch der lateinische Text von 1406 nannten an dieser Stelle Akteure. Beide ließen offen, wer die Gerichtsgewalt trug. Der Übersetzungsunterschied kann als Autonomieanspruch der Polocker in Handelsangelegenheiten gegenüber ihrem großfürstlichen Statthalter gelesen werden. Andererseits wurde der niederdeutsch gehaltene Vertrag von 1406 in der Folge zweimal ohne Veränderung bestätigt. Es bleibt zu untersuchen, ob die Polocker mit oder ohne den Statthalter in Angelegenheiten richteten, die durch den Vertrag geregelt wurden. Auch für den städtischen Sonderfrieden, der 1406 klarer als in den älteren Verträgen des 13. und 14. Jh. als ausdrücklicher Rechtsfriedensbereich bestimmt wurde, bleibt im Auge zu behalten, welchen Niederschlag diese Vorstellung in der Praxis fand.

C.II.3.3 Versammlungen und Gericht des Statthalters bis 1460

Vom Ende des 14. Jh. an sind somit erstmals Zusammenkünfte vorgeblich *„aller“* Polocker nachgewiesen, an denen der lokale Statthalter, nicht aber der Fürst oder der Großfürst teilnahm. Zwischen 1396 und 1410 sind mehrere solche Versammlungen belegt,[2] eine ist in den 20er Jahren dokumentiert, acht zwischen 1430 und 1460 sowie vier zwischen 1470 und 1487.[3] Um die Grenzen des Spielraums der Städter im Handlungsfeld der Interaktion mit dem Statthalter zu klären, ist eine Untersuchung der Urkunden notwendig, die aus diesen Zusammenkünften hervorgingen. Die vier Hinweise auf Zusammenkünfte nach 1460 werden später aufgegriffen.

C.II.3.3.1 „gemäß dem Frieden“ Klagen gegen Vertragsbrüche

Trotz der deutlichen Beschneidung seiner Befugnisse nahm der Statthalter auch nach 1406 die Funktion wahr, im Namen des Großfürsten und für die Städter die Geltung der Verträge aufrechtzuerhalten. So sollte ein Schreiben *„von dem Fürsten Ivan Semenovič dem Polocker Statthalter und von allen Polocker Männern“* 1409 einen Polocker Boten vor dem bevollmächtigten Rigaer Ratsmann Fedor (Theodor) legitimieren und die Fortführung des unterbrochenen Handels mit Riga gemäß dem neuen Vertrag von Kopussa bekräftigen. Die Polocker for-

1 PG 1, Nr. 38, 1407, S.109.

2 PG 1, Nr. 17, 1396, S.64; Nr. 30, 1400–1407, S.86; Nr. 39, 1409, S.114; Nr. 40, 1409, S.117. Vgl. die oben genannten Verweise (HUB, RLU).

3 PG 1, Nr. 49, 1420–1429, S.130; Nr. 50, 1430–1432, S.131; Nr. 51, 1435–1436, S.132; Nr. 52, 1436–1437, S.132; Nr. 53, S.139; Nr. 71, 1445–1458, S.156; Nr. 81, 1447–1458, S.170; Nr. 87, 1448–1459, S.176; Nr. 94, 1451, S.188; PG 2, Nr. 142, 1470, S.32; Nr. 167, 1477–1480, S.64; Nr. 168, 1477–1484, S.66; Nr. 198, 1487, S.117. Weitere Versammlungen mit dem Statthalter und nach den 30er Jahren mit dem Wojewoden dürften jeweils bei seiner Amtseinsetzung stattgefunden haben.

derten, die Rigaer sollten *„alle unsere Leute“* mit ihren Waren freilassen. Das Dokument trug neben dem Fürstensiegel auch das der Sofija.[1]

Mit der ausdrücklichen Legitimierung eines Boten und der formellen Schriftlichkeit übernahmen der Statthalter und die Polocker Interaktionsverfahren, die für die rechtliche Kommunikation der Städte an der Ostsee seit langem konstitutiv waren. Unter der Überschrift *„Rechtshilfe“* hält EBEL für die Ostseestädte lübischen Rechts mit Quellen zum 14. Jh. fest: *„Wurde eines Bürgers Gut an einem fremden Ort arrestiert* (gehindert), *so sandte der Rat seine Boten dorthin, um es freizubekommen.“*[2] Um sich in regionale Kommunikationskreise zu integrieren, die für ihre Handelsinteressen von entscheidender Bedeutung waren, nahmen der Statthalter und *„alle Polocker Männer“* eine Funktion wahr, die in ihren westlichen Nachbarstädten dem Rat zukam.

Auch in einem weiteren Dokument desselben Jahres schloss sich der lokale Herrschaftsträger dem Protest der Städter gegen Vertragsbrüche der Stadt Riga oder Rigaer Kaufleute an: *„Wy hertoge Johan Symonen son, hovetman the Ploskow, unde manen tho Ploskow“* lautete die *intitulatio*.[3] Ivan Semenovič verlieh damit der Forderung der Polocker gegenüber Riga Nachdruck, *„na der rechten crucekussinghe“* und damit gemäß dem Vertrag von 1406 Polocker freizulassen, die mit ihren Schiffen und Waren festgehalten worden waren.

Dasselbe Vorgehen ist einmal zu Beginn der 30er Jahre belegt (*„Vom Polocker Statthalter und von allen Polocker Männern vom Großen zum Kleinen eine Verneigung* (*poklon*)*“*),[4] ein weiteres Mal um 1439 (*„Ich, der Polocker Wojewode Prižkint, alle Bojaren und alle Polocker Männer“*)[5] und zweimal um 1450 (*„Vom Herrn Ondrej dem Statthalter des Polocker Wojewoden des Herrn Ivan und von den Polocker Bojaren und von der ganzen Gemeinheit“*; *„Vom Herrn Andrej dem Polocker Statthalter und von den Polocker Bojaren und von den Polocker Bürgern“*).[6] Der Statthalter, die Bojaren und die Gemeinheit traten in diesen Formeln nebeneinander als Absender und Rechtsträger auf. Die Mitglieder der ständischen Gruppen wurden mit der summarischen Formel und dem Zusatz *„alle“* oder *„die ganze“* zu einer in sich gegliederten Gesamtheit zusammengefasst. Diese additive Trägerschaft des Rechts spiegelte sich in den Siegeln des Statthalters sowie der Sofija, welche die ersten drei dieser Dokumente nebeneinander zusätzlich legitimierten.[7]

---

1 *„Oto knjaz(ja) Ivan(a) Semenovič(a) Polockoh(o) naměsnika i oto vsich muž' Počan“*. PG 1, Nr. 40, 1409, S.117.

2 EBEL (1971), S.404.

3 Der Text ist in der niederdeutschen, zeitgenössischen Kopie erhalten. PG 1, Nr. 39, 1409, S.114f.

4 PG 1, Nr. 50, 1430er Jahre, S.131. Die *„Verneigung“* (*„poklon“*) ist eine Übernahme einer alten Interaktionsform: Der erste Hinweis auf eine *„Verneigung“* (*„poklon“*) *„aller“* Polocker (gegenüber Fürsten) ist schon 1186 belegt. PSRL 1, Sp.403f. Im 13. und 14. Jh. erschien die Formel in Schreiben des Fürsten und des Bischofs: *„klanjaet(')sja“*. PG 1, Nr. 1, 1263, S.35; *„poklon“*. Nr. 3, 1309, S.37.

5 PG 1, Nr. 53, 1439, S.139.

6 PG I, Nr. 81, 1447–1458, S.170; *„Vom Herrn Andrej dem Polocker Statthalter und von den Polocker Bojaren und von den Polocker Bürgern“*. PG 1, Nr. 87, S.178.

7 Das Dokument von 1439 trug nur ein Siegel des Statthalters, eines der Dokumente um 1450 hingegen nur das Siegel der Sofija.

Sachlich handelte es sich bei diesen Schreiben meist um die Bitte, Repressalienarrest aufzuheben: Wegen handelsrechtlicher Zwistigkeiten mit anderen Polockern, die sich nicht in Riga aufhielten, nahmen die Rigaer in einer zwischen Rechtsstädten üblichen *„Unrechtsaktion"*[1] Polocker Gerichtsgenossen fest, wenn sie glaubten, in Polock sei kein Prozess gegen die beschuldigten Rigaer zustande gekommen. Geiseln wurden auch bei kriegerischen Zwischenfällen genommen. So sollten die Polocker 1439 in oder *„auf die Hände des Wojewoden und aller Bojaren und Polocker Männer"* gegeben werden, ganz so wie die Polocker Rigaer in die Hände ihrer Behörden übergaben.[2] In einer anderen Schrift *„Vom Statthalter Vasilij Dmitrievič* [Korsak, S. R.] *und von den Polocker Bojaren und von den Bürgern und von allen Polocker Männern der ganzen Gemeinheit"* baten diese im Winter 1435–1436 die Städter und den Rigaer Rat, auf den Ordensmeister einzuwirken, damit dieser *„gemäß dem Frieden und dem Eid"* Polocker freilasse, die er bei Riga festhielt.[3] Der Statthalter setzte sich folglich gemeinsam mit den Städtern mehrmals für die Freilassung von Personen ein, die unter seinem Schutz standen.

Die Absender dieser Begehren waren nicht ausnahmslos, aber doch in der Regel *„alle"* Städter. Sie und der Statthalter argumentierten im verschriftlichten Sprachgebrauch dieses Handlungsfeldes nach den im Vertrag von Kopussa festgelegten Regeln. In der Logik des Vertrages entstand die Notwendigkeit, sich für die Einhaltung der Grundsätze in konkreten Fällen einzusetzen. In diesem logischen Zusammenhang standen auch der Anlass und die Legitimation der Zusammenkünfte, die nun zu schildern sind.

C.II.3.3.2 „pro administranda iusticia" Bitten um Recht

In einem vor 1412 datierten Schreiben *„vom Statthalter Fedor"* ist zu erfahren, dass Fedor *„vor sich und vor den Bojaren Isak und Kuzma"* (*„pered soboju i pered bojary"*) in der Gegenwart von zwei Deutschen (*„a pri tom byli nemci vaši Harasim da Gran'"*) Aussagen von mehreren Zeugen (*„ljudniki"*) aufnahm, die einen abwesenden Rigaer in einem Heringshandelsgeschäft mit dem klagenden Polocker belasteten. Diese Zeugen *„schworen vor den Bojaren darauf und vor euren Deutschen"* einen Eid.

Dieses gemischte Verfahren war im Vertrag von 1229 festgelegt worden, allerdings nur mit je einem Zeugen der Seiten. Es dürfte damit schon vor dem Vertrag von Kopussa in Polock gebräuchlich gewesen sein. Neu wäre an dem Schreiben von 1412 in erster Linie die Funktion, das Geschehene legitim den Instanzen in Riga mitzuteilen, und damit seine schriftliche Form.

Die Zeugenurkunde wurde dem klagenden Polocker für die Rigaer Behörden ausgestellt, damit diese in Übereinstimmung mit dem Vertrag von Kopussa gegen

1 Vgl. PLANITZ / ECKHARDT ([2]1961), S.233.

2 PG 1, Nr. 53, 1439, S.139.

3 Sie seien während des Aufstandes von Švitrigaila aus der Gefangenschaft in Žemaiten nach Riga geflüchtet, da sie dort – dank den Verträgen – so sicher *„wie zu Hause"* seien. PG 1, Nr. 51, 1435–1436, S.132.

den Rigaer vorgingen. Laut dem frühneuzeitlichen Regest handelte es sich bei dem Dokument um eine *„Kundtschafft"* an die Rigaer.[1] Als *„Zeugenbeweis"* oder *„Kundschaft"* galt im livländischen Ritter- und Landrecht ein vor den Parteien abgelegtes Zeugnis nach der förmlichen Überreichung von Beweisartikeln und Fragen der Gegner. Die Zeugen hatten zuvor in Gegenwart der Parteien einen Eid zu leisten.[2] Von diesem Verfahren ist mit der Urkunde die Aufnahme von Aussagen sowie der Eid vor den Parteien belegt, falls die Deutschen als Vertreter der abwesenden Partei galten. Das Schreiben lässt sich damit plausibel als durch den Vertrag von Kopussa bedingt und durch westliche Vorbilder von Verfahren pragmatischer Schriftlichkeit geprägt erklären. Soweit das darin geschilderte Vorgehen vom Medium der Schriftlichkeit getrennt werden kann, mag es aber älter sein.

In derselben Angelegenheit schrieb wenig später auch der Polocker Statthalter Nemir (nun ohne eine Erwähnung von Bojaren oder Bürger in der *intitulatio*) noch ein weiteres Dokument an die Rigaer. Darin berichtete er, wie auch er die Zeugen *„befragt"* hätte (diesmal ohne die explizite Gegenwart von Polockern) und wie sie ihm geantwortet hätten. Mit der förmlichen Befragung der Zeugen näherte sich das Verfahren in Polock weiter dem der in Livland bekannten *„Kundschaft"* an. Nemir kam zum Schluss, *„Wir bitten euch, unsere Freunde, damit ihr unserem Polocker Peter recht tut (učinili pravo)."* Laut dem frühneuzeitlichen Regest handelte es sich hierbei um *„Poloczkern statthalters vorschrifft pro administranda iusticia."*[3]

Soweit ich das Vorgehen einzuordnen vermag, wurde der Zeugenbeweis im Dokument des Statthalters ähnlich wie ein *„Gerichtszeugnis"* an den zuständigen Rigaer Stadtrat gesandt. Ohne dass das Schreiben so genannt worden wäre, entsprach es doch einer *„Aussage des Gerichts über prozessuale Begebenheiten im engeren Sinne, d. h. über Handlungen und Vorgänge, die sich unmittelbar vor dem Gericht abgespielt haben."*[4] Der Statthalter gab diese gerichtliche Bestätigung offenbar dem Ankläger mit nach Riga, um diesen bei seinem Prozess dort zu unterstützen. Dieses Dokument war ganz in der Handlungslogik gehalten, die im Vertrag von Kopussa festgelegt worden war: Fremde Kaufleute waren vor dem Gericht ihres Bürgerortes anzuklagen.[5]

Analog bat derselbe Statthalter ohne Bojaren für einen in Riga angeklagten Polocker, von dem er (ohne Zeugenbefragung) berichtete, *„damit ihr um meinetwillen über das Recht befindet"* (*„mene delja dos''motreli pravdy"*),[6] oder noch im Jahr 1440 für einen Polocker, der in Riga zu Schaden gekommen war (ohne Zeugenbefragung): *„Wir bitten euch, dass ihr ihm das zurückzahlt und Recht tut (učinili pravo)."* Auch dieses Schreiben wurde im frühneuzeitlichen Regest als

1 PG 1, Nr. 43, vor 1412, S.122.
2 BUNGE, V. (1874), S.65f.; S.188.
3 PG 1, Nr. 44, 1412–1422, S.123.
4 W. SELLERT, *„Gerichtszeugnis"*, in: HRG 1, Sp.1576-1580.
5 Allerdings ist nur dann von einem Gerichtszeugnis im eigentlichen Sinn zu sprechen, wenn es auch vor einem anderen Gericht unanfechtbar blieb. Gemäß noch zu besprechenden Dokumenten war dies bei den Polocker Schreiben nicht der Fall.
6 PG 1, Nr. 45, 1412–1422, S.124.

„Polotzkern woyewoden vorschrifft pro administranda iusticia“ bezeichnet.[1] Diese Dokumente sprechen gegen einen regelmäßigen Beisitz von Bojaren am Gericht des Statthalters in diesem Themenbereich.

Noch zur Mitte des Jahrhunderts formulierte der Wojewode, gleichfalls ohne Sukkurs von Bojaren oder Bürgern, eine Bitte, der Rigaer Stadtrat sollte einem Rigaer befehlen (*„velitě“*), einen nicht mehr gültigen Schuldbrief einem Polocker Bürger zurückzugeben und ihm so zu *„Rechts zuverhelffen“*.[2] In all diesen Fällen agierte der Statthalter in Abwesenheit der Beschuldigten. Schon in den 20er Jahren hatte der Statthalter in solchen Situationen aber gemeinsam mit Polockern gehandelt: So hieß es *„Vom Fürsten Hrihorij, vom Polocker Statthalter und von den Polocker Männern“*, *„vor uns hat unser Polotschanin Jakov gegen euren Ivan und Jeremija geklagt“*, diese hätten schlechten Hering verkauft. Obschon keine Zeugen befragt wurden, sollten die offenbar abwesenden Beschuldigten dem Polocker Kläger nach Begehren der Polocker eine gewisse Summe bezahlen: *„damit ihr (...) befehlt (to este velel(i)), ihn zu bezahlen.“* Das frühneuzeitliche Rigaer Regest kommentierte: *„Die Poloczker bitten wegen ihres mittburgers Jakow Rechts zu verhelffen contra Iwan unnd Jeremia zu Riga.“*[3] Dokumente, deren Argumentation dem im Vertrag von Kopussa festgelegten Prinzip entsprach, dass Rigaer, die in Polock angeklagt wurden, in Riga zu verurteilen waren, bestimmten nach 1406 die Kommunikation zwischen Riga und Polock. Schreiben in diesen Angelegenheiten glichen zunehmend einem routiniert ausgefüllten Formular.

In allen Fällen zielte die Argumentationsstrategie der Dokumente auf die gegenseitige Beachtung der Verträge, die zwischen Riga und Polock abgeschlossen waren (*„na der rechten crucekussinghe“*).[4] Die Einhaltung des vereinbarten Rechtsfriedens war der wichtigste Anlass zu kollektivem Handeln von Städtern gemeinsam mit dem Statthalter. Die Konturen des rechtlichen Handlungsfeldes und des dazugehörigen verschriftlichten Sprachfeldes der Polocker waren ganz vom Primärtext des Vertrages von 1406 bestimmt. Im Gegensatz zu den oben untersuchten Bitten, in Riga festgehaltene Polocker freizusetzen, sowie zu den allgemeinen Klagen wegen Vertragsbruchs ist bei diesen spezifischen Rechtsbegehren nur eine beschränkte Teilhabe der Polocker feststellbar. Diese Schreiben des Statthalters wurden erst in den 70er Jahren mit der Formel von *„allen“* abgesandt.[5] Offenbar war in diesem Themenbereich über lange Zeit hinweg lediglich ein engerer Kreis von Beisitzern am Gericht des Statthalters beteiligt.

Andererseits verlangten die Polocker von den Rigaern aber 1451 mit der Formel *„von der ganzen Gemeinheit“* gemäß dem Vertrag von 1406 vom Rigaer Stadtrat auch, straffällige Polocker nach Polock zu schicken. In einem Schreiben vom Polocker Statthalter *„und von den Polocker Bojaren und von den Bürgern und von der ganzen Gemeinheit“* forderten diese von den Rigaer Ratsleuten, einen in Polock angeklagten Polocker, der sich in Riga aufhielt, nach Polock zu über-

1 PG 1, Nr. 57, 1440, S.143.
2 PG 1, Nr. 73, 1445–1458, S.158.
3 PG 1, Nr. 49, 1420er, S.130.
4 PG 1, Nr. 39, 1409, S.115.
5 Vgl. PG 2, Nr. 168, 1477–1484, S.167f.

stellen: „(...) *denn ihr wisst selbst, wie es zwischen uns auch in diesem Fall rechtens ist*", „*wenn unser Polotschanin bei euch sich schuldig macht, so schickt ihr ihn eurerseits zu uns.*"[1] Die Argumentationsfigur, sich auf Reziprozität zu berufen, war in rechtlichen Schreiben zwischen Ostseestädten seit dem 13. Jh. weit verbreitet.[2]

Erst die Logik des Vertrages von Kopussa machte es für die Polocker unumgänglich, unablässig legitimierte Bitten um Recht auszustellen. Zeugen wurden in Polock sicherlich schon vorher einvernommen, die regelmäßige Formulierung von Zeugenurkunden hingegen war ebenfalls erst nötig geworden, als die Grundsätze des Vertrages von 1406 gelten sollten. Neue Sachzwänge nötigten die Polocker in ihrem Kontakt mit Riga zur Schriftlichkeit und damit zur Aneignung weitgehend neuer Verfahren. Die Teilhabe von Polockern oder Bojaren und Bürgern an der Ausstellung von Rechtsbegehren und Zeugenurkunden seitens des Statthalters war aber noch bis zur Mitte des 15. Jh. sporadisch. In der früheren Zeit, als die älteren Verträge galten, war die Beteiligung dieser Personengruppe an gerichtsähnlichen Zusammenkünften des lokalen Herrschaftsträgers sicherlich noch weniger fest etabliert gewesen. Erst nach den Weichenstellungen um 1400 dürfte sich, wie gezeigt, diese Teilhabe ausgeweitet haben.

Angesichts der seit dem 14. Jh. intensiven schriftlichen Rechtshilfe oder rechtlichen Unterstützung, welche die Bürger der Städte an der Ostsee in ihren Belangen vor fremden Gerichten genossen,[3] versuchten auch die Polocker zusammen mit ihrem Statthalter, ihren Kaufleuten mit ähnlichen Schreiben gleiche Chancen zu gewährleisten. Die rasch anwachsende Menge an Unterstützungsschreiben stand somit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Eingliederung von Polock in weiträumige rechtliche Kommunikationszusammenhänge um das „*nordosteuropäische Mittelmeer*" (ZERNACK). Mit dem für sie neuen Gebrauch von Schriftlichkeit stellten die Polocker unter der Führung des Statthalters ein weitgehend neues Handlungs- und Sprachfeld her, um in der Konkurrenz mit Rigaer Kaufleuten zu bestehen.

C.II.3.3.3 „wir haben geurteilt" Gericht, Strafbegehren und Auslieferung

Zwischen 1400 und 1407 bestätigten „*der Polocker Statthalter und alle Polotschanen*", dass sie die Waage aus Riga erhalten hätten. Im gleichen Schreiben beschuldigten sie Rigaer Kaufleute, diese hätten Wachs gestohlen. Sie berichteten des Weiteren: „*und wir haben* [Wachs, S. R.] *von ihnen, von den Lehrlingen, genommen.*"[4] Auch 1436, lange nach dem Abschluss des Vertrages von Kopussa, waren Bojaren und andere Städter an Gerichtsverfahren des Statthalters über Wachsangelegenheiten beteiligt: Damals wurde ein Rigaer – im Widerspruch zum im Vertrag von Kopussa festgelegten Grundsatz – schon in Polock verurteilt. Die

1 PG 1, Nr. 94, 1451, S.188.
2 EBEL (1971), S.409.
3 EBEL (1971), S.403f., S.408f.
4 „*Zdorovajut naměsnik Poloc'kii i vsi Poločane*". PG 1, Nr. 30, 1400–1407, S.86.

Polocker teilten dem Rat von Riga nur den Prozessablauf und das Urteil mit. So stand in dem

> *„Bittschreiben"* (*„čolobit'e"*) *„Vom Herrn Vasilij Dmitrevič Korsak, dem Polocker Statthalter, und von den Polocker Bojaren und den Bürgern und von allen Polocker Männern vom Großen zum Kleinen"*: *„Wir schreiben euch Herren davon, dass hier eine Sache vor uns war, von unserem Polotschanen Černjata mit eurem Deutschen mit Aleksandr."*

Beide Parteien hätten sich in der Gegenwart von namentlich genannten *„guten Leuten"* (*„a pri tom byli dobryi ljudi"*) die Hand auf eine Handelsvereinbarung (*„slovo"*) gegeben, der Aleksandr aber noch drei Jahre später nicht nachgekommen sei. Černjata habe daher den Rigaer, der sich gerade in Polock aufhielt, *„vor uns gestellt. Und wir fragten Aleksandr"*, warum er ihm seinen Teil nicht geschickt habe. Dieser antwortete dem Statthalter, er habe das Geld (dem inzwischen verstorbenen) Timofej gegeben. Als Černjata aber auch die Zeugen der damaligen Vereinbarung vor Gericht bringen konnte und diese ihm Recht gaben, *„befahlen wir"* von Aleksandr achteinhalb Pud Wachs *„zu nehmen"* (*„veleli (...) vzjati"*). Im frühneuzeitlichen Regest hieß es dazu: *„wie die sache (...) abgelauffen unnd darinne gesprochen worden."*[1]

Mit diesem Dokument ist eine Gerichtssitzung des Statthalters belegt, die er in Anwesenheit des Beschuldigten abhielt, gemeinsam mit oder vor einer unbestimmten Anzahl Städtern als Zeugen und weiteren Städtern als befragten Geschäftszeugen der früheren Vereinbarung. Freilich kann sich der Grund für die Gegenwart nicht nur von Bojaren, sondern auch anderer Städter, auf ihre Funktion als Zeugen beschränkt haben. Die Teilnahme von Bojaren oder Bürgern am Gericht des Statthalters in Handelsangelegenheiten und wegen Problemen, die mit Wachs zu tun hatten, war auch zur Mitte des 15. Jh. und selbst in den Augen der Städter nicht entscheidend. Viel stärker betonten sie in ihren Schreiben die Rolle des Statthalters in solchen Verfahren.[2]

Fälle, die nicht unmittelbar im Kontakt mit Riga begründet waren und an denen neben Bojaren weitere Polocker und namentlich auch Bürger am Gericht des

1 *„Poloczker Statthalter unnd die gemeine berichten,"* lautete es im frühneuzeitlichen Rigaer Regest. PG 1, Nr. 52, 1436–1437, S.133f.

2 So klagten die Polocker Bürger um 1450, als sie von den Rigaern Gleichbehandlung einforderten: *„Denn ihr selbst macht es so, dass wenn einer von uns zu euch kommt mit schlechtem Wachs, so schreibt ihr dem Wojewoden Briefe, und der Wojewode nimmt hier das Wachs an sich, und bestraft mit einer Geldbusse."* PG 1, Nr. 92, 1449–1451, S.184. Allerdings wird u. a. auch der folgende Artikel dem bereits von Vytautas an die Polocker verliehenen (Landes-)Privileg zugeschrieben: *„Und auch wenn Wachs eines Polotschanen in Riga oder anderswo getadelt wird (zahudjat'), und dieser nach Polock kommt: Dann sollen die Polotschanen diesen Wachs an sich nehmen in die Stadt (v horod), und den Polocker gemäß ihrem Recht bestrafen (kaznit(') Poločanom po svoemu pravu), und wir dürfen nicht darin einschreiten."* Dieser Grundsatz hätte den Vertrag von 1338, gemäß dem die Gerichtsbarkeit über unreine Waren der Polocker ausdrücklich bei ihrem Fürsten lag, zugunsten *„der Polotschanen"* geändert. Es ist aber angesichts der Praxis in der ersten Hälfte des 15. Jh. denkbar, dass in diesem Satz stillschweigend die Gerichtsbarkeit beim lokalen Herrschaftsträger (eventuell in Anwesenheit der Polocker) belassen wurde und sich mit dem Grundsatz nur der Großfürst, nicht aber der Statthalter aus dem Themenbereich zurückzog. Vgl. die Argumentation von CHOROŠKEVIČ mit JAKUBOVSKIJ: PG 5, S.30.

Trägers der Landesherrschaft beteiligt waren, sind aber erst für die Mitte des 15. Jh. belegt. Sie entsprachen dem Artikel, der dem Landesprivileg erst damals beigefügt wurde und der den Statthalter dazu verpflichtete, Polocker Bürger ausschließlich in Gegenwart von Bojaren und Bürgern zu richten: *„Aber Bürger darf nicht einer alleine richten, er muss sie mit Bojaren und Bürgern richten.“*[1]

So ist erstmals um 1450 ein Streit um Landbesitz bekannt, den der Statthalter des Wojewoden ausdrücklich mit Bojaren und Bürgern richtete: *„Dieses Urteil richtete (Sii sud sudil) Herr Andrej Sakovič, Polocker Statthalter, mit den Polocker Bojaren und mit Bürgern.“* Im Verlauf des Streitfalles wurden Bürger, die einen Vertrag zwischen den Parteien als *„gute Leute“* bezeugt hatten (*„dobry ljudi“*), vor Gericht geladen, um über diesen Vertrag befragt zu werden. Die Bürger wurden am Ende des Dokuments nach der Formel *„und dabei waren“* (*„a pri tom byli“*) und einer Reihe namentlich genannter Bojaren in einer zusammenfassenden Formel genannt: *„und der Bürger, guter Leute, waren viele "(„a městičov dobrych ljudei mnoh(o) bylo“*).[2] Demnach dürfte sich die Rolle der Bürger – aber auch der Bojaren – hier auf die von *„boni homines“* beschränkt haben: Gerichtsversammlungen wurden vor einer größeren Anzahl von *„meist nur teilweise namentlich benannten“* Geschäftszeugen oder *„guten Leuten“* abgehalten, welche die Öffentlichkeit des Verfahrens wahrten.[3] Ob sie in Polock in diesem Fall auch zur Urteilsfindung herangezogen wurden, ist nicht ersichtlich.

Ebenfalls um 1450 berichteten der Statthalter und Bojaren sowie Bürger (*„Vom Herrn Andrej dem Polocker Statthalter (...) und von den Polocker Bojaren und von den Polocker Bürgern“*) dem Rigaer Stadtrat – so das frühneuzeitliche deutsche Regest –, dass *„Heinrich, ein Rigischer, einen Poloczker Bürger gestochen“* habe. Daraufhin soll der Rigische auch den adligen Gerichtsdiener *„verwundet“* haben, der ihn zur Einvernahme aufgefordert hatte. Mit dem Dokument verlangten die Polocker vom Rigaer Stadtrat, *„dass ihr befehlt (štoby este velěli)“*, der Rigaer sollte die Ehrverletzungen vor dem Gerichtsdiener und dem Polocker Bürger mit Geld begleichen. *„Wir haben ihn zu euch geschickt, und damit ihr ihn nach seiner Schuld bestraft“* (*„u vině eho kaznili“*).[4] Aus der Sicht der Polocker und auch des frühneuzeitlichen Regestenschreibers handelte es sich hier

1 *„A meščan odnomu ne suditi, suditi emu s bojary i meščany“.* PG 3, Nr. 323, 1511, S.87. Dass der Zusatz bereits um 1435 verliehen wurde, wie CHOROŠKEVIČ annimmt, ist nicht ausgeschlossen. PG S.25. DVORNIČENKO schreibt unbegründet, dass die Landesordnungen generell verlangten, der Stellvertreter dürfte ausschließlich zusammen mit den Bojaren und den Bürgern richten: Der Satz gilt nur für Fälle, in denen Bürger Kläger oder Angeklagte waren. DVORNIČENKO (1993), S.122f. Ähnlich: CHOROŠKEVIČ (1982a), S.120. Die Regelung ist prinzipiell verwandt mit derjenigen im Vertrag von 1229, in der festgelegt wurde, dass Deutsche vom Fürsten nur in der Gegenwart je eines Deutschen und eines Orthodoxen gerichtet werden dürften. Derselbe Gedanke erscheint auch im Vertrag Novgorods mit seinem Fürsten 1270, laut dem der Fürst nicht ohne den Posadnik (ein wichtiger, gewählter Amtmann) urteilen durfte: *„A bes posadnika ti, knjaže, suda ne suditi“.* GVNP, Nr. 3, S.12. Dennoch ist die Polocker Formulierung mit der Nennung von Bürgern und Bojaren und damit von sozialen Gruppen, die sich erst spät voneinander differenzierten, ins 15. Jh. zu datieren.

2 *„Sii sud sudil pan Ondrěj Sakovič naměstnik Polockii i z bojary Polockimi i s městič(i).“* PG 1, Nr. 80, 1447–1458, S.168-170.

3 G. DILCHER, *„boni homines“*, in: HRG 1, Sp.491f.

4 PG 1, Nr. 71, 1445–1458, S.156.

nicht um eine bloße „*Bitte um zu Recht zu verhelfen*“: Die Polocker stellten vielmehr im Rahmen einer Untersuchung in der Gegenwart des Angeklagten den Tatbestand und damit die Schuld fest[1] und „*bitten ihnen zu straffen*“. Der Beschuldigte gab den Polockern sein Vermögen zum Pfand, und diese schickten ihn nach Riga. Mit dem Pfand verhinderte er, in Eisen geschmiedet nach Riga verschickt zu werden, wie es von anderen Begebenheiten bekannt ist. Dieses Dokument legt nahe, dass eine Teilhabe von Bürgern am Landesgericht in nicht handelsrechtlichen Angelegenheiten zur Mitte des 15. Jh. üblich war, zumindest wenn der Kläger oder der Angeklagte ein Bürger war.

C.II.3.3.4 Zwischenbilanz

Die bisher besprochenen Quellen entstanden mit wenigen Ausnahmen in einem unauflöslichen funktionalen Zusammenhang mit dem Vertrag von Kopussa. Der Vertrag, an dessen Ausmarchung die Polocker, wie gezeigt, maßgeblich beteiligt gewesen waren, schrieb vor, dass fremde Rechtsbrecher ausschließlich an ihrem Heimatort belangt werden konnten. Die Polocker sahen sich daher nach 1406 gezwungen, unablässig gegen Rechtsverletzungen vorzugehen und dementsprechende Schreiben nach Riga zu schicken, um nicht ungestraft geprellt zu werden. Die Bestimmungen dieses Vertrages machten es nötig, zahlreiche Schriftstücke über eine lange Distanz innerhalb kurzfristiger Handlungshorizonte und gemäß langfristig gültigen Vertragsregeln zu entsenden. Erst damit wurde es unabdingbar, einzelne rechtliche Verfahrensschritte schriftlich festzuhalten und formalisiert zu übermitteln. Ausschließlich eigenmächtige Gegenmaßnahmen, vor denen sich im ganzen 15. Jh. weder die Polocker noch die Rigaer scheuten, hätten den einträglichen Handel zum Erliegen gebracht. Im Kontakt mit Riga lernten die Polocker unter ihrem Statthalter, selbstbewusst mit schriftlichen und formellen Techniken, die sie weitgehend von ihren lateinischen Handelspartnern und Konkurrenten übernahmen, diesen ebenbürtig legitimiert gegenüberzutreten.

Thematisch sind ihre Schreiben wie folgt zu gliedern: erstens Klagen gegen Brüche des Vertrages von 1406, zweitens Bitten, gemäß dem im Vertrag festgelegten Grundsatz, Rigaer nur vor dem Rigaer Ratsgericht (meist wegen 'ziviler' Vergehen gegen Polocker in Polock) anzuklagen (laut dem frühneuzeitlichen Regest: „*Vorschrift um zu Recht zu verhelffen*“; „*pro administranda iusticia*“), und drittens Mitteilung von 'Urteilen', welche die Polocker gemeinsam mit dem Statthalter über Rigaer gefällt hatten. Diese Dokumente sind insgesamt als neuartige Formen von Legitimationsschreiben anzusehen. Sie funktionierten lediglich in einem neuen Umgang mit dem Rigaer Stadtrat, der in einem bisher unbekannten Ausmaß Schriftlichkeit erforderte. Sie lassen sich oft nicht strikt kategorisieren. Auch bleibt ihre rechtliche Wirkung in Riga unklar. Sie stehen aber für den selbstbewussten Versuch der Polocker Absender, gegenüber dem Rigaer Rat in Übereinstimmung mit dem Vertrag von 1406 gleichwertig legitimiert aufzutreten. Sie sind in einen unmittelbaren Zusammenhang mit Schreiben zu bringen, die in

1 LJUBAVSKIJ (1893), S.652.

ihrem Zweck ähnlich waren und die im schriftlichen Austausch der Rechtsstädte an der Ostsee seit dem 14. Jh. weit verbreitet waren. Sie wurden aber anders bezeichnet und waren auch in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit andersartig. EBEL stellt zur rechtlichen Kommunikation der Ostseestädte fest:

„Aus der genossenschaftlichen Pflicht heraus, ihren Mitbürger auch in der Fremde zu unterstützen, wandte sich dann die eine der beteiligten Städte, und zwar schriftlich und auf Bitten dieses ihres Bürgers, an die andere, um diese zur Unterstützung des Gesuchstellers zu bewegen oder ihm sonst seine Rechtsverfolgung zu erleichtern. Ausgesprochen oder unausgesprochen war eine gewisse Gegenseitigkeit die Grundlage für die Wirksamkeit solcher Fürsprache."[1]

Im 15. Jh. integrierte sich Polock im Rahmen seiner Beziehung zu Riga gerade wegen dieser genossenschaftlichen Notwendigkeit in dieselben Kommunikationskreise. Die Entwicklung folgte der Logik des Vertrages von Kopussa, die schriftlichen rechtlichen Austausch unerlässlich machte.

Erst nach der Beseitigung des Teilfürstensitzes und zuerst im Kontext der Interaktion mit Riga ist von Gerichtssitzungen zu erfahren, an denen Bojaren gemeinsam mit dem Träger der Landesherrschaft das Urteil fanden. Vorher ist ihre Teilhabe an alltäglichen, einzelnen rechtlichen Akten des Fürsten nur für eine Landverleihung im 14. Jh. belegt.

Eine Teilhabe *„aller"* Polocker an gerichtlichen Zusammenkünften unter der Leitung des Statthalters ist in Wachsangelegenheiten bereits vor dem Abschluss des Vertrages von Kopussa nachweisbar und kann damit für eine ältere Tradition stehen. Auch Begehren des Statthalters, in Riga festgehaltene Polocker freizusetzen, wurden in den formalisierten Absenderzeilen der Urkunden früh von *„allen"* Polocker sekundiert. Die Beteiligung von nicht gefolgschaftlichen Städtern in Situationen, in denen der Statthalter Zeugenaussagen zu Fällen aus der Interaktion mit Riga aufnahm, ist mit den erhaltenen Quellen ab den 20er Jahren belegt. Bei Bitten, einem Polocker in Riga zu Recht zu verhelfen, und bei Strafbegehren wurde die Formel *„alle"* jedoch nicht explizit verwendet. In Situationen, die den Kontakt mit Riga nicht betrafen, ist in Polock sogar erst einige Jahrzehnte nach der Beseitigung des Polocker Teilfürstensitzes eine Teilnahme von Bürgern neben Bojaren am Gericht des Trägers der Landesherrschaft nachweisbar, und nur in solchen Fällen, in denen Bürger als Zeugen, als Ankläger oder als Beklagte auftraten.[2]

Immerhin gleichen einzelne Gerichtsversammlungen, die in den Polocker Quellen des 15. Jh. protokolliert wurden, solchen, die laut dem Vertrag von 1229 unter der Leitung von *„Richtern"* des Fürsten *„vor guten Leuten"* stattfinden sollten. Gerade führende Bojaren mögen somit schon vor 1390 in das Gericht des Fürsten oder seiner Amtleute eingebunden gewesen sein. Sobald nach 1390 nicht mehr der Fürst die Bestimmungen der mit Riga abgeschlossenen Verträge durchsetzte, trat an seine Stelle und an die seiner Gefolgschaftsleute der großfürstliche

---

1 EBEL (1971), S.408.

2 Noch zu Beginn der 40er Jahre des 15. Jh. hatte ein Deutscher Grund zu beanstanden, dass er einen ihm widerfahrenen Diebstahl alleine vor dem *„howetman"* des Großfürsten und seinem *„underhowetman"* einklagen sollte. LECUB Abt. 1 10, Nr. 286, ca. 1446–1447, S.190f.

Statthalter, aber auch die Bojaren und die übrigen freien Polocker, die gleichfalls nach und nach mit Privilegien ausgestattet wurden.

In der Zeit nach 1390 differenzierten sich die rechtlichen Verfahren, gleichzeitig weitete sich ihre soziale Trägerschaft aus. Beides ist nicht von der zunehmenden rechtlichen Schriftlichkeit zu trennen, die gemäß der Logik des Vertrages von 1406 nötig geworden war. Insbesondere im Kontext der Interaktion mit Riga veränderten sich die Verfahren, Themen und Anlässe von gerichtlichen Versammlungen in Polock.

Die Leitung der immer häufiger erforderlichen Zusammenkünfte von Städtern mit dem Statthalter lag beim Statthalter. In der zur Mitte des 15. Jh. aufgesetzten *intitulatio* einer Klage des Statthalters und der Bojaren stand allerdings an erster Stelle der mächtigste Polocker Bojar und frühere Statthalter, Vasilij Dmitrievič Korsak, und erst an zweiter der damalige Statthalter.[1] Das mächtigste Mitglied des Geschlechts der Korsak machte damit einen dezidierten Führungsanspruch gegenüber dem Statthalter und den übrigen Bojaren geltend. Der ins zweite Glied verwiesene Statthalter erschien hier nicht mehr als vorrangiger Rechtsträger, er legitimierte das Dokument und seinen Inhalt nur noch zusätzlich.

Die Zusammenkünfte von Städtern und Herrschaftsträgern, die im 15. Jh. nachgewiesen sind, verliefen im wesentlichen Unterschied zu den früheren, etwa jenen des 12. Jh., in rechtlichen und gerichtsähnlichen Interaktionsformen, ohne dass es sich immer um Gerichtssitzungen handelte.[2] Daneben bildeten sich in der ersten Hälfte des 15. Jh. aber auch Versammlungen heraus, die ohne Herrschaftsträger auskamen.

C.II.3.4 Frühe Versammlungen ohne Statthalter (1399–1408, 1441–1448)

Wie im Kapitel über die Leitung der Versammlungen erwähnt, sind bereits zu Beginn des 15. Jh., zwischen 1399 und 1408, Zusammenkünfte der Wortführer der Städter nachweisbar, denen der fürstliche Statthalter nicht beiwohnte. Darauf sind jedoch bis 1441 keine weiteren Versammlungen dieser Art mehr belegt.[3] Im Zeitraum von 1441 bis 1448 sind lediglich vier bezeugt; ein weiterer Hinweis folgt erst für das Jahr 1459.[4] Erst zur Mitte der 1460er Jahre wurden solche Versammlungen deutlich häufiger als gerichtliche Zusammenkünfte von Städtern mit dem Statthalter.

In einem der ersten Dokumente, das die Polocker ohne den Statthalter aufsetzten, erkannten sie die Bedingungen an, welche die Rigaer und der Ordensmeister vorgelegt hatten, damit sie Polocker Waren und Gefangene auslieferten. Das Schriftstück aus dem Jahre 1404 beginnt mit der Formel: „*Wir, die Po-*

1 PG 1, Nr. 67, 1445–1448, S.151.

2 Solche Zusammenkünfte kamen nach 1498 nicht mehr vor und sie waren keine direkten Umwandlungen des alten veče. In beiden Punkten anders: LJUBAVSKIJ (1893), S.872.

3 PG 1, Nr. 23, 1399–1406, S.75; Eventuell: PG 1, Nr. 26, 1399, S.80; RLU, Nr. 127, 1400, S.98; PG 1, Nr. 32, 1403, S.90; Nr. 33, 1404, S.92; Nr. 35, 1405, S.96; Nr. 38, 1407, S.108.

4 PG 1, Nr. 64, 1441–1442, S.148; Nr. 66, 1440–1443, S.150; Nr. 85, ca. 1448, S.173; Nr. 86, ca. 1448, S.173; Nr. 105, 1459, S.201.

lotschanen, geben euch zu wissen, wer diese Urkunde zu sehen bekommt (...)." Diese Formel blieb im Weiteren ungebräuchlich, sie stand jedoch in einem alten Zusammenhang fürstlicher Schriftlichkeit im Kontakt mit lateinischen Partnern, die ihrerseits von westlichen Formeln beeinflusst war. An die Stelle des Fürsten traten nun „*die Polotschanen.*"[1] Das Dokument trägt das Stadtsiegel mit der Aufschrift „*Siegel von Polock und der Heiligen Sofija.*"[2]

Die Aufsicht der Polocker über die Waage unter Ausschluss des Statthalters, die im Vertrag von Kopussa festgelegt und im Landesprivileg angedeutet worden war, lässt sich schon für das Jahr 1408 in der Praxis nachweisen: Die deutschen „*Olderlude unde wyste des ghemeynen copmans to Ploskow*" beklagten sich damals, sie hätten sich mit den Polockern nicht einigen können, die neue Waage in Betrieb zu setzen. Sie schrieben, „*dat wy met den borgheren in der waghe ghewest hebben unde vorsloghen de waghe.*"[3] Offenbar war die Waage in einem eigenen Gebäude untergebracht, wohl auf dem Marktplatz. Es folgt eine ausführliche Beschreibung der Forderungen, welche die Rigaer gegenüber den „*Bürgern*" aufstellten, nicht aber vor dem Statthalter:

> „*Dyt hebbe wy den bo[r]gheren uterliken ghewist unde ghesecht in der waghe, dar de borgheren jeghenwordich weren, unde vragheden dey borgher, ofte sey dey waghe hancghen wolden ofte nicht. Do antworden sey uns, se wolden gherne hancghen de nyen sch[alen] an den olden balken unde weghen ok met den nyen loeden; dat ene wolde wy nicht overghoven.*"

Die Polocker wollten demzufolge zwar die neuen Schalen übernehmen, sie aber an den alten Balken hängen, was die Deutschen zurückwiesen. Beides zu übernehmen, lehnten aber die Polocker ab:

> „*(...) dar ene wolden se nicht tho. Dar enboven gheingen wy nochtant vor deme hovetmanne unde ghevent eme altomale to kennen unde beeden ene unde vormaneden ene by breven, dey eme Vitoute togheschreven hevet van der vorgescreven waghe, dat hey dey borghers vormunderde umme alles ghemakes willen na endracht unde breiven, dey de Ploskowers met ju ghemaket hebben, dat se de waghe heinghen, dat men dar vorder ghen arbeit umme doen en dorve.*"

Die Deutschen wandten sich erst nach dieser Absage an den Statthalter und beriefen sich auf Briefe des Großfürsten, die ihr Verlangen unterstützten, dass der Statthalter als „*Vormund*" der Städter die vereinbarte Einrichtung der Waage durchsetzen sollte. „*Do sprak de hovetman met den borgheren unde ghaf uns to antworde, do wy weder vor ene qwemen, dat hey sey to gheinen dincghe brincgen konde, er ein wiste upten anderen.*" Die Städter weigerten sich somit auch, dem Statthalter Folge zu leisten, und ließen sich nicht in der Wahrnehmung ihrer Interessen beeinflussen. Die Weigerung bezeugt ein deutliches kollektives Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen der Städter.

Das erste von den Städtern ohne Beteiligung des Statthalters aufgesetzte Dokument nach der Aushandlung und Bestätigung des Vertrages von Kopussa 1407 ist ins Jahr 1441 datiert:

---

1 Vgl. die *intitulatio* von PG 1, Nr. 1, 1263, S.35: „*Knjaz(') Herden' klanjaet's(ja) vsem tem', kto vidit' siju hramot(u)*".

2 PG 1, Nr. 33, 1404, S.92.

3 HUB 5, Nr. 862, 1408, S.446f.

„Allen Rigaer Ratsleuten schlagen die Polotschane mit der Stirn [beziehungsweise bitten oder grüssen sie, S. R.: *čolom b'jut(')*] *vom Großen bis zum Kleinen. Wir haben Kuril zu euch geschickt wegen der Glocken und der Waagschalen und wegen des Waageinstruments. Und gebt uns wie es von alters her ist. (...) Und was Kuril euch zu sagen hat, glaubt dem."*[1]

Die vertraglich festgelegte Pflicht zur Sorge über die Waage gab damit erneut Anlass zu schriftlichem Verkehr. Sie machte es auch erforderlich und legitim, Gesandte in eigener Regie nach Riga zu schicken. Die Formel *„mit der Stirn schlagen"* (*„čolom biti"*) war in der spätmittelalterlichen Rus' und auch in Polock bekannt als unterwürfige Annäherung eines um Recht suchenden Untertanen an den Fürsten. In der Interaktion mit Riga blieb diese Formel im Weiteren nicht gebräuchlich – das Formelrepertoire der Polocker Städter war noch nicht beständig, das erst entstehende Sprachfeld hatte noch keine feste Gestalt angenommen.

Mit einem weiteren Schreiben *„von den Polocker Bojaren und den Bürgern (městičev)"* legitimierten diese zu Beginn der 40er Jahre Gesandte für Verhandlungen mit Riga.[2] Mit dem Dokument ist die Übernahme der nach 1400 vom Statthalter gemeinsam mit Städtern gepflegten summarischen *intitulatio* durch die Städter zu vermerken, selbstverständlich ohne darin den Statthalter zu nennen. Ausschließlich reiche Bürger, nicht aber Bojaren, wurden mit der wichtigen Rolle eines Gesandten beauftragt.[3]

In einem weiteren Schreiben zu Beginn der 40er Jahre war diese Formel bereits erweitert und lautete: *„von den Polocker Bojaren und von den Bürgern (městičov) und von der ganzen Gemeinheit."*[4] Analog zu den von der Mitte der 30er Jahre an gemeinsam mit dem Statthalter ausgestellten Schreiben traten die führenden Gruppen der Städter und nun auch die Gemeinde ohne den Statthalter nebeneinander summarisch als legitime Rechtsträger auf. In diesem und in den folgenden Dokumenten, die ohne den Statthalter abgesandt wurden, trat aber die Formulierung *„(...) und von der ganzen Gemeinheit"* an die Stelle der Kombination *„(...) und von allen Polocker Männern der ganzen Gemeinheit"*. Dieser Abstraktionsschritt hin zu einem kommunalen Bewusstsein ist den Städtern und nicht dem Statthalter zuzuschreiben. Die Absender setzten sich dafür ein, dass Waren des mächtigen Bürgers Rusan Kožčič freigesetzt würden, die ihm sein – nicht in Polock anwesender – Rigaer Handelspartner angeblich vorenthielt: Die Polocker schilderten die Verpflichtungen, die ihre Partner eingegangen waren, und nannten Geschäftszeugen. Mit diesem Schreiben

„(...) schickten wir ihn zu euch zur Untersuchung (na ispravu), und ihr solltet befehlen, ihm seinen Schaden und seine [ihm zugefügte, S. R.] *Schande zu bezahlen. (...) Und ihr solltet darüber befinden (I vy by o tom rosmotreli)."*

Der in Polock klagende Bürger erhielt folglich ein Schreiben, mit dem er selbst in Riga vor den Ratsleuten eine Untersuchung anstrengen sollte. Das früh-

1 PG 1, Nr. 64, 1441–1442, S.148.
2 PG 1, Nr. 85, um 1448, S.173.
3 PG 1, Nr. 64, 1441–1442, S.148; PG 4, S.17; PG 1, Nr. 85, ca. 1448, S.173.
4 PG 1, Nr. 66, anfangs der 40er Jahre, S.150.

neuzeitlichen Regest des Rigaer Archivs fasste zusammen: *„pro administranda iusticia wider einen burger zu Riga."* Diese Aufforderung unterschied sich weder formell noch inhaltlich von ähnlichen Bitten um Recht, welche die Polocker nach 1406 gemeinsam mit ihrem Statthalter nach Riga sandten.[1] Bojaren, Bürger und die Gemeinheit begannen mithilfe von Verfahren und Argumentationsstrategien, die sie sich unter der Führung des Statthalters angeeignet hatten, selbstständig zu handeln. Wie es in *„Tovorsichtbriefen"* – die im Ostseeraum seit dem 14. Jh. sehr verbreitet waren – des Rates einer Stadt an den einer anderen üblich war, baten sie als Absender den Rat von Riga, dem im Brief genannten Polocker behilflich zu sein: *„In jedem Falle wurde die Empfängerstadt gebeten, auf ihre Bürger oder Gerichte einzuwirken, dem Begehren des Briefvorweisers Genüge zu tun."*[2] Bojaren, Bürger und Gemeinheit übten damit eine Funktion aus, die üblicherweise dem Rat einer Stadt zukam. Sie kamen der genossenschaftlichen Pflicht nach, kollektiv für den Schutz der ihrem Verband Zugehörigen einzutreten.[3]

In einem Dokument *„von den Polocker Bojaren und von den Bürgern („městičov") und von der ganzen Gemeinheit"* vertraten die Städter um 1448 erstmals nach dem Vertragsentwurf von 1405 ohne den Statthalter in einem ausführlichen Schreiben Handelsinteressen gegenüber Riga.[4] Die Rigaer hatten sich vor den Polockern über Behinderungen durch den Polocker Wojewoden beschwert und unter Berufung auf den Friedensvertrag von 1406 verlangt, an Polock vorbei weiter nach Vitebsk und Smolensk ziehen zu können. Bojaren und Bürger stellten aber das Handeln des *„Wojewoden Andrej, der unser Herr ist"* (*„Ondrej voevoda Polockyi, naš ospod(i)n"*), als ganz in ihrem Interesse und als ihre *eigene* Aktion dar. Wie die Rigaer beriefen sie sich in ihrer Antwort auf den Vertrag von Kopussa, aber auch auf ältere Verträge:

> *„Aber was ihr an uns schreibt und klagt, dass wir eure Kaufleute nicht nach Vitebsk und Smolensk lassen, wissen wir und ihr, Herren, doch selbst, dass es zwischen uns und euch alte Schreiben gibt, dass unseren an Riga vorbei freier Weg zu Wasser und zu Land ist, und euren an Polock vorbei zu Wasser und zu Land, wohin jemand nur will. (...) Also lasst uns an Riga gemäß den alten Schriften vorbeiziehen, zu Wasser und zu Land (...)."*

Die Rigaer und Polocker hielten sich damit bei der Einhaltung und Durchsetzung des Vertrages von Kopussa gegenseitig für berechtigt und zuständig. Die Polocker versuchten, die kollektive Blockade der Rigaer Kaufleute durch den Wojewoden mit rechtlicher Argumentation und dem Verweis auf ältere Rechtstexte redegewandt zu rechtfertigen. Indem sie die Vorüberfahrt zeitweilig verweigerten, verstießen sie bewusst gegen *„alte Schreiben"*. Sie setzten sich damit aber nicht nur für ihr altes Gegenrecht der freien Fahrt auf der Ostsee ein. Gleichzeitig

---

1 Vgl. PG 1, Nr. 30, 1400–1407, S.86; Nr. 43, vor 1412, S.122; Nr. 49, 1420er, S.130.

2 EBEL (1971), S.408f. V. BUNGE zählte *„Tovorzicht"*-Briefe, die auch unter dem Namen *„Respect"* in Liv-, Est- und Kurland *„sehr häufig"* gewesen seien, zu den *„Nächstenzeugnissen"*, die über Verwandtschaftsbeziehungen berichteten und zu den Gerichtszeugnissen gehörten. Damit unterscheidet sich die baltische Terminologie offenbar von derjenigen in Lübeck und seinen direkten Nachbarstädten. BUNGE, V. (1874), S.67.

3 In diesem Kontext zur Gilde wie zur Bürgergemeinde: DILCHER (1985), S.109f.

4 PG 1, Nr. 86, S.173-176.

aktivierten sie vorübergehend und als Strafmaßnahme das handelsrechtliche Konzept des Stapelplatzes: Wie erwähnt hatten die Polocker schon 1405 in ihrem Entwurf zum Vertrag von Kopussa gefordert, kein fremder Kaufmann sollte mit seinen Waren an Polock vorbeiziehen dürfen. Freilich sind diese Aktionen der Polocker noch in einem sehr engen Zusammenhang mit dem Wojewoden zu sehen. Einer seiner Statthalter hielt sich im Winter 1447–1448 offenbar aus diesem Grund in Riga auf.[1]

Zwei oder sogar drei der genannten Dokumente trugen das Stadtsiegel der Polocker Sofija. Tatsächlich benutzten ab den 40er Jahren ausschließlich die Städter, und nicht wie bisher auch der Statthalter, das Stadtsiegel.[2] Nur allmählich war das *„Polocker Siegel und das der Sofija"* zum alleinigen Siegel der städtischen Gemeinschaft geworden. Dieser Prozess steht für ein nach und nach entstandenes eigenes Handlungsfeld der Städter. Die Aneignung des Siegels bezeugt auch, dass sich die kollektive Identität der Städter als Rechtsträger vom Statthalter und vom Bischof abkoppelte und festigte. Mit dem Siegel verliehen sie dem Legitimitätsanspruch ihres Handelns nach innen wie nach außen Nachdruck.

Durch diese wenigen Schreiben lässt sich eine wesentliche Entwicklung nachzeichnen: Die Polocker wurden nach der Ausmarchung und Vereinbarung des Vertrages von 1406 nun auch bei seiner Durchsetzung eigenständig aktiv. Erfolgreich traten sie nun erstmals ohne den Statthalter in der Interaktion mit den Lateinern nach außen auf. Dabei verwendeten sie selbstbewusst schriftliche Verfahren und Argumentationsstrategien, in deren Gebrauch sie sich zuvor gemeinsam mit dem Statthalter im Austausch mit Riga geübt hatten: Bitten an den Rigaer Stadtrat, um Polockern zu Recht zu verhelfen, Beglaubigungsschreiben für Gesandte und Argumentationen zur Bewahrung des Vertrages von Kopussa. Andere, womöglich ältere thematische Bereiche kollektiven Handelns sind mit diesen Urkunden nicht nachweisbar. Der Entstehungszusammenhang dieses Handlungsfeldes liegt daher wohl definitiv in der Zeit nach 1406. Die zunächst nur wenigen Dokumente können keine Institutionalisierung belegen. Sie stehen aber für die ersten Schritte einer allmählichen Aneignung von Verfahren und Interaktionspraktiken, die aus einem anderen Handlungsfeld übernommen wurden. Die gebräuchlichen Worte und Formeln eröffneten den Städtern einen eigenen Spielraum, der mit den Grundsätzen des Vertrages von Kopussa abgesteckt und legitimiert war. Im Absenden und Verfassen der Dokumente gelang es ihnen, schriftlich ein Sprachfeld zu formulieren und so einen eigenen Bereich kollektiven Handelns und Planens herzustellen. Die Entstehung jedes der Dokumente ist plausibel mit einer tatsächlichen Versammlung zumindest einiger Sprecher der Gruppen in Polock zu erklären. In der Verknüpfung und Überlagerung einzelner Interaktionsketten begann sich ein neues Handlungsfeld herauszubilden. Auch die allmähliche Entstehung eines eigenen Schreibstils der Burgstädter ist zu beobachten. Freilich sollte zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht von einer burgstädtischen *„Kanzlei"* gesprochen werden.[3] Auch eine selbstständige Gerichtsbarkeit der Städter ohne

1 PG 4, S.36f.
2 CHOROŠKEVIČ (1972a), S.140.
3 Vgl. PG 4, S.48.

den Statthalter in Handelsangelegenheiten ist nicht nachweisbar. Im Gegenteil stand um 1448 in einem Schreiben:

> *„Von den Polocker Bojaren und von den Bürgern und von der ganzen Gemeinheit"*, dass *„ihr doch selbst wisst, dass der Klagende den Angeklagten anzuzeigen hat. Und unser Herrscher Herr Ondrei der Polocker Wojewode gibt euren Kaufleuten Gerichtsdiener, und befiehlt Recht zu tun (daet(') děckych, a velit(') praviti)."*[1]

Der Vorgang der Rechtsprechung war damit in der Darstellung der Städter selbst geleitet vom Wojewoden, der die Gerichtsdiener beaufsichtigte und die Verhandlung sowie den Urteilsspruch delegierte – eher an seinen Statthalter als an die Städter.

Das im Vertrag von 1229 erwähnte *„allgemeine Gericht"*, das die Städter ohne den Fürsten trugen, kann somit in den reichen Quellen der ersten Hälfte des 15. Jh. nicht nachgewiesen werden. Immerhin sind, wie bereits besprochen, zur Wende ins 15. Jh. früh Wortführer und mit beträchtlichem Handlungswissen organisierte beratende Versammlungen der Städter wegen Angelegenheiten der Waage ohne den Statthalter belegt. Ihre Entstehung ist aber plausibel in diese Zeit zu datieren: Nach der Beseitigung des Teilfürsten begannen die Städter, ermutigt durch den Großfürsten, ohne ihn und seine Amtleute nicht mehr nur in Herrschaftskrisen selbstständig zu handeln. Dieses kollektive Handeln war freilich um 1400 schon überraschend deutlich organisiert. Ein langfristiger Zusammenhang dieses Handlungsfeldes mit älteren Verfahren der Sühnemittlung oder der außergerichtlichen Streitbeilegung, wie sie im Vertrag von 1229 – gerade für handelsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Lateinern und Polockern – genannt wurden, ist nicht nachweisbar, aber sehr wohl möglich. Jedenfalls kamen diese Versammlungen zwar ohne unmittelbare Gegenwart eines Herrschaftsträgers aus, sie fanden aber lediglich unter dem dauerhaften Schutz des Großfürsten statt: Die Stellung des Großfürsten war in ihrem Kontext nicht verhandelbar. Sie unterschieden sich u. a. darin von den Versammlungen ohne Herrschaftsträger während Herrschaftskrisen im 12. Jh., die gerade zum Ziel hatten, einen Fürsten, der Schutz bieten konnte, einzusetzen.[2]

Die schon um 1400 beobachtete Differenzierung setzte sich folglich zu Beginn der 40er Jahre fort: Allgemeine Versammlungen unter der Leitung der städtischen Elite grenzten sich gegenüber solchen unter dem Vorsitz des Trägers der Landesherrschaft oder seines Statthalters deutlicher ab. Erst im komplexen Rechtsverkehr mit Riga äußerten die Polocker einen kollektiven Willen in Bezug auf alltägliche Angelegenheiten. Die Städter nahmen nun auch ohne Statthalter an Versammlungen mit schriftlich festgehaltenen rechtlichen Verfahren Funktionen wahr, die unerlässlich waren, um den Handel mit Riga aufrechtzuerhalten. In den Rechtsstädten an der Ostsee erfüllte der Stadtrat diese Aufgaben. Die Wortführer der sozialen Gruppen, die sich wechselseitig zu profilieren begannen, traten summarisch nebeneinander und gemeinsam als legitime Rechtsträger auf. In diesem

---

1 PG 1, Nr. 86, um 1448, S.175.

2 Anders: DVORNIČENKO (1993), S.46, S.237; ŠTYCHOV (1975), S.21.

Differenzierungsvorgang entstand zur Mitte der 40er Jahre eine weitere Form von Zusammenkünften.

C.II.3.5 „von der ganzen Polocker Stadt" Bürgerversammlungen (1445–1465)

Nur wenige Jahre nach den ersten Hinweisen auf Zusammenkünfte der Bojaren und Bürger ohne Statthalter wurden nun Bürger auch ohne Bojaren aktiv: Zwischen 1445 und 1492 sind mehrere, wenn auch nicht wirklich häufige Zusammenkünfte von Bürgern und der *„Gemeinheit"* nachweisbar.[1] Ausnahmsweise wurde um 1450 ein Dokument nur *„von den Polocker Bürgern und Kaufleuten"* verfasst,[2] ebenso außergewöhnlich blieb ein 1465 vom Statthalter *„und von den Polocker Bürgern und von der ganzen Gemeinheit der Polocker Stadt"* ohne Bojaren an den Rigaer Stadtrat gesandtes Schriftstück.[3] Die meisten Hinweise auf Versammlungen ohne Bojaren und Statthalter lassen sich bis zur Mitte der 60er Jahre finden. Die späteren sind im Kontext mit den Auseinandersetzungen im Jahr 1486 zu untersuchen.

In einer Urkunde *„vom Herrn Vasil'ij Dmitrievič Korsak und vom Herrn Olechna, dem Statthalter des Herrn Ondrej des Polocker Voevoden und von allen Polocker Bojaren"* ohne Bürger oder Gemeinheit klagte 1445 der mächtigste der lokalen Bojaren, Vasilij Korsak, mit Unterstützung seiner Standesgenossen gegenüber Riga, Deutsche betrieben in Polock im Widerspruch zum Vertrag von Kopussa eine Schenke.[4] Dieses Dokument ist das erste überlieferte, das der Statthalter mit den Bojaren ohne Bürger oder die Gemeinheit ausfertigte. Der Grund für dieses Handeln ohne Bürger lag offenbar darin, dass im gleichen Jahr in eben dieser Angelegenheit auch Bürger und weitere freie Polotschane ohne Bojaren weitgehend in denselben Worten wie im älteren Schreiben Vasilijs und der Bojaren klagten. Diese vermutlich älteste der erhaltenen Urkunden mit der intitulatio *„Von den Polocker Bürgern (mestičev) und von allen Männern der Polotschanen"* ohne Statthalter oder Bojaren[5] illustriert besonders anschaulich, wie eng die Zusammenkünfte von Bürgern damals noch mit anderen Versammlungen zusammenhingen.

Beide Schreiben berichteten von der Beschlagnahmung der Schenke. Nahmen Bürger an der aktiven polizeilichen Durchsetzung des Vertrages teil, so nur mit

---

1 *„Ot mestičev Polockych i ot vsich muž Počan"*. PG 1, Nr. 68, 1445–1458, S.153; *„Ot městičov Polockych i ot vseh(o) pospolstva"*. Nr. 69, 1445–1458, S.154; *„Ot městičov Polockich i ot vsěho města Polockoho"*. Nr. 89, 1449, S.179; Ohne *„pospol'stvo"*: Nr. 92, 1449, S.184; *„ot měščan Polockich vsech pospolite"*. Nr. 112, 1463, S.211; *„ot měščan Polockich vsech pospolite"*. Nr. 114, 1464, S.212; *„Ot měščan Polockich i ot vseho pospolstva Polockoho města"*. Nr. 121, 1465, S.223; *„Smotreli esmo s pany radoju našoju bojar Poloc''kich z meščany i z horod''skimi dvorany, i z čornymi ljud'mi i so vsim pospol(')stvom. Žalovali nam mešane* [sic!] *i dvorane i čornye ljudi i vse pospol'stvo* (...)." Nr. 195, 1486, S.110; mit *„pospol'stvo"*: Nr. 205, 1492, S.127.

2 *„ot městičei Pololockich* [sic!] *kupcev'"*. PG 1, Nr. 92, 1449–1451, S.184.

3 PG 1, Nr. 122, 1465, S.225.

4 PG 1, Nr. 67, 1445–1448, S.151f.

5 PG 1, Nr. 68, 1445–1458, S.153.

dem Wissen des Statthalters. Dieselben Gesandten, die unter der Anführung Vasilij Korsaks nach Riga geschickt worden waren, erscheinen im Kontext der anderen Urkunde, welche die Städter ohne Bojaren aufsetzten, als die Gesandten der Versammlung der Bürger, deren Stand sie vermutlich angehörten.[1] Wortführer der Bürger mögen bereits bei der Zusammenkunft unter der Federführung Vasilijs die treibende Kraft hinter dem Protest gewesen sein – mit dem eigenen Dokument verliehen sie jedenfalls ihrem Interesse am lukrativen Ausschankmonopol Nachdruck. In beiden Briefen wurde mit den gleichen Worten berichtet, die Rigaer hätten den Polocker Boten mitgeteilt: *„Wenn ihr einen unserer Deutschen habt, die in einer Schenke verkaufen, so habt ihr ihn und schickt ihn herunter zu uns geschmiedet* [in Eisen, S. R.], *mit seinen Sachen."*[2] Damit erkannte Riga eine rechtliche Vermittlungsleistung der Polocker an, die über die Regelungen im Vertrag von 1406 hinausging. Indem die Wortführer der Bürger diese Anerkennung, die zuvor auch im Schreiben mit den Bojaren zitiert worden war, in einem eigenen Schreiben aufführten, beanspruchten sie diese Zuständigkeit für sich. Mit dieser Strategie versuchten sie, zukünftiges Handeln in diesem Bereich mit dem Verweis auf dieses Schreiben legitimieren zu können.[3]

Die Bürger fügten sich mit diesem Schriftstück nahtlos in den Sprachgebrauch des verschriftlichten Sprachfeldes ein, das im handelsrechtlichen Handlungsfeld zwischen Riga und Polock bereits etabliert worden war. Der Kommentar zum Vertrag von 1406, wie er im Dokument der Bojaren 1445 formuliert war, wurde abgeschrieben und so zum ersten nachgewiesenen Text der Bürger. Das nötige Handlungswissen hatte die Elite der Bürger längst in den gemeinsamen Versammlungen erworben. Zunächst handelte sie aber nur bis zu einem gewissen Grad eigenständig. Für den Erfolg ihres Handelns blieben die Reaktionen der Bojaren, des Statthalters und der Rigaer ausschlaggebend. Um die Aussichten auf eine Anerkennung ihres Schreibens in Riga zu erhöhen, nahm sie möglichst wenig formale und inhaltliche Veränderungen vor. Neu war lediglich die unterschiedliche soziale Zusammensetzung der Akteure und Aussteller.

Ebenfalls um 1445 datiert ein Dokument *„von den Polocker Bürgern und von der ganzen Gemeinheit unseren Freunden den Rigaer Bürgermeistern und Ratsleuten eine Verneigung (poklon)."*[4] Mit der *„Verneigung"* nahmen die Bürger in ihren entstehenden Schreibstil auch tradierte Grußformeln der Schriftstücke auf, die sie gemeinsam mit dem Statthalter oder den Bojaren verfasst hatten. In dem Brief forderten die Polocker die Rigaer auf, die Polocker Gesandten im Rathaus zu empfangen. Über den Verlauf der Gespräche sollten sie *„an unseren Herrn, den Herrn Andrej, den Polocker Wojewoden, und uns"* schriftlich Bescheid geben. Wenn nicht die Bojaren, so sollte doch der Statthalter von den Ergebnissen

1 PG 1, Nr. 68, 1445–1458, S.153.
2 PG 1, Nr. 67, 1445–1448, S.152; Nr. 68, 1445–1458, S.153.
3 Auch die abschließende Drohung der Polocker ist in beiden Schriftstücken beinahe identisch formuliert: Falls die Rigaer ihrerseits den Beschuldigten nicht bestraften, *„wollen wir ihn selbst bestrafen, wie wir es wissen."* Die Bedeutung dieser Formulierung war im Kontext mit den übrigen Texten in beiden Strafbegehren so offen, dass sie den Statthalter auch im Schreiben der Bürger nicht ausschloss.
4 PG 1, Nr. 69, 1445–1458, S.154.

ihres Handelns wissen und die Verantwortung teilen. Indem die Bürger sich an der Autorität des Statthalters anlehnten, erhöhten sie die Chancen, dass ihr kollektives Handeln – im Polocker Kontext wie in Riga – als legitim galt.

In der ersten eindeutig datierten Urkunde, die nur im Namen der Bürger verfasst und abgeschickt wurde, benutzten 1449 Polocker erstmals nachweislich für ihre eigene Stadt das dem polnischen entlehnte Wort *„město“* (poln. *„miasto“*). Dieses war seinerseits eine Übersetzung von mhd. *„stat“*, nhd. *„Stadt“*.[1] Das Schreiben war *„von den Polocker Bürgern und von der ganzen Polocker Stadt“* (*„ot vsěho města Polockoh(o)“*) gesandt.[2] *„Bürger“* und *„Stadt“* traten nun nebeneinander als Rechtsträger auf. Sicherlich eigneten sich die Bürger diese Formel mit der Absicht an, die eigene Legitimität gegenüber dem Empfänger, aber auch gegenüber dem Statthalter und den Bojaren zu vergrößern. Da aber auch diese Formel wie die *„von der ganzen Gemeinheit“* ausschließlich in aufzählenden, summarischen Absenderzeilen eingesetzt wurde, standen die *intitulationes* noch nicht für eine einheitliche, abstrakte Rechtsperson: Weiterhin traten die Städter als eine in sich gegliederte, heterogene Gesamtheit auf.

Bisher hatten die Polocker Städter sowohl für Polock als auch für Riga die schon in der Nestorchronik erscheinende Bezeichnung *„horod“* verwendet, was mit *„Burgstadt“* übersetzt wird.[3] Der terminologische Wandel hin zu *„město“* ist mit der Erneuerung des Landesprivilegs im gleichen Jahr in einen Zusammenhang zu stellen, obschon auch dieses keine rechtliche Trennung von Stadt und Land beinhaltete.[4] Als nächstliegendes polnisch-litauisches Vorbild für den Gebrauch des Terminus ist Wilna zu nennen: Die Stadt hatte 1387 ein rechtsstädtisches Privileg erhalten und 1410 wurde *„město“* genannt.[5] In Mitteleuropa stand der Begriff *„stad“* (lat. *„locus“*, *„Stätte“*) seit dem 12. oder 13. Jh. für eine von Bürgern selbstverwaltete Stadt, die vom Land rechtlich getrennt war.[6] In Polock fehlte eine solche Abgrenzung jedoch noch lange. Die inhaltliche Unschärfe, die der Begriff im Polocker Gebrauch während der ersten Jahrzehnte aufwies, legt nahe, dass er im Zuge der kulturellen und sprachlichen Entwicklung zunächst nur als ein Fremdwort mit prestigefördernden Konnotationen übernommen wurde, um eine städtische Siedlung zu bezeichnen. Die Übernahme scheint in der ersten Zeit weitgehend abgelöst vom rechtlichen Inhalt, den er in polnisch-litauischen Rechtsstädten hatte. Immerhin benutzten Bürger und Gemeinheit den Terminus nicht zufällig: Von Anfang an stand er für die Integration der Bürger und damit der Elite der städtischen Bevölkerung ohne die mehr und mehr landsässigen adligen Bojaren und ohne den Träger der Landesherrschaft.[7]

1 LUDAT (1975), S.77-80.
2 PG 1, Nr. 89, S.179.
3 PVL 1, S.18; PG 1, Nr. 38, S.109; LUDAT (1975), S.79.
4 CHOROŠKEVIČ (1977), S.144; PG 4, S.39; PG 3, Nr. 323, 1511, S.85f.
5 SLOVNYK (1977) 1, S.628. Eine direkte Entlehnung aus dem Umgang mit Riga ist unwahrscheinlich: Riga wurde schon lange als Stadt angesprochen, das Lehnwort erscheint im Polocker Vokabular jedoch erst zur Mitte des 15. Jh.
6 DILCHER (1999), S.427.
7 1459 nannte auch der großfürstliche Statthalter in Polock die Stadt erstmals nachweislich *„město“*. PG 1, Nr. 106, S.203. Der Großfürst hingegen verwendete noch 1475 den alten Begriff *„horod“* ohne Bedeutungswechsel. PG 2, Nr. 155, S.48.

Die Polocker traten mit der neuen summarischen Absenderformel in der bekannten Weise als Rechtsträger zum Schutz des städtischen Friedens auf, der im Vertrag von Kopussa vereinbart worden war. Im ältesten zweifelsfrei datierten Schreiben aus dem Jahr 1449 verlangten die Bürger als *„Stadt"* von den Rigaer Behörden, dem Polocker Bürger Pronka seinen Polocker Kaufmann, der mit Pronkas Waren nach Riga gefahren war, gemäß den explizit zitierten Vereinbarungen im Vertrag von Kopussa auszuliefern.[1] Mit dieser Argumentationsstrategie knüpften die Bürger an gleichzeitig entstehende Praktiken des Statthalters an.[2]

Ein weiteres Schreiben *„Von den Polocker Bürgern und Kaufleuten"* ohne ausdrückliche Erwähnung der Gemeinheit richtete sich um 1450 gegen schlechte Rigaer Handelsware: Die Polocker klagten, die Rigaer Behörden würden *„Falsch beim Tuch und beim Salz und bei den Heringen tun"*, *„ihr befindet für uns darüber nicht"* (*„Vy nam v tom ne ispravljaetesja"*). Mit dem Strafbegehren forderten sie die Rigaer auf, *„die Fälscher gemäß eurem Recht zu bestrafen"*, wie umgekehrt der Wojewode Polocker in Polock bestrafe. Damit bestätigten sie die Gerichtsbarkeit des Wojewoden über wichtige Bereiche der Handelsaufsicht.[3] Die Argumentationslogik dieses Dokumentes war die gleiche wie jene älterer Gesuche der Polocker um Recht – neu war die soziale Zusammensetzung der Aussteller. Dasselbe gilt für die 1463 formulierte Aufforderung *„von den Polocker Bürger allen gemeinsam (vsech pospolite)"* an die Rigaer, einen abwesenden Rigaer wegen seiner von den Anklägern beklagten und vor den Polockern festgestellten Schuld gegenüber Polocker Bürgern zu bestrafen. Die Polocker wollten dafür ihrerseits *„hier für eure Kinder einstehen und dem helfen, wenn ihnen jemand etwas schuldet, damit ihnen auch* [das Geld, S. R.] *zurückgezahlt werde."*

Das frühneuzeitliche Regest, in dem das Schreiben analog *„pro administranda iusticia"* genannt wurde, gibt einen wichtigen Hinweis auf die funktionale Ebenbürtigkeit mit den früheren Schreiben. Das Dokument wurde aufgesetzt, um es den Polocker Klägern auf die Reise nach Riga mitzugeben, wo sie *„ihren Angeklagten aufsuchen"* und ihn vor dem Rigaer Rat aufgrund des Schreibens anklagen wollten.[4] Das Schreiben war ein unverbindliches Dokument, das Unterstützung ausdrückte, und sollte Polockern in Riga bessere Chancen vor Gericht ermöglichen. Solche Schreiben, die den Klägern mitgegeben wurden, hatten in der

---

1 *„(...), denn Euer Gnaden wisst selbst, wie bei euch das Recht ist zwischen euch und uns, dass vom Suchenden der Gesuchte gekannt werden muss (istcju istca znati), und für einen Schuldigen soll keine Seite einstehen. Und wenn Euer Gnaden hinter dem Beschuldigten stehen sollten, dann wissen wir auch, wie wir das uns Zustehende bekommen."* PG 1, Nr. 89, 1449, S.179. Im niederdeutschen Text von 1405 stand statt *„istec"* der Begriff *„sakewolder"* beziehungsweise *„Sachwalter"*, was im lateinischen dem *„causidicus"* entsprach. Dieses Prinzip der Vertretung von Prozessparteien blieb im Polocker Kontext noch unbekannt.

2 Eine ganz analoge Bitte des Statthalters mit den Bojaren, den Bürgern und der ganzen Gemeinheit ist erst für das Jahr 1451 belegt (PG 1, Nr. 94, 1415, S.188f.), es sind aber ähnliche in etwa gleichzeitige Schreiben des Statthalters erhalten. Vgl. PG 1, Nr. 72, 1445–1458, S.157f.; Nr. 74, 1445–1458, S.159.

3 PG 1, Nr. 92, 1449–1451, S.184.

4 PG 1, Nr. 112, 1463, S.211.

Kommunikation unter den Rechtsstädten an der Ostsee seit dem 14. Jh. die so genannte *„lebende Rechtshilfe"* mit städtischen Boten verdrängt.[1]

1464 schilderte der Polocker Wojewode einen Zwist, der damals bereits etwa ein Jahr zurücklag:

> *„dass hier (...) in der Stadt (u horodě) Polock zuvor die Leute nicht einmütig waren (ne odnostainyi), denn sie waren wegen der Polocker Bojaren als ob in drei geteilt, und es war große Uneinigkeit (nezhodnost' velikaja) im Kauf und wegen des Wachses, da auch unter den Bojarenleuten Fälscher waren. Und wir haben uns zusammengesetzt und mit den Polocker Bürgern unseres Herrschers erörtert (osmotrili), da nicht Bürger diese Falschheit und Unehrlichkeit tun, sondern Leute der Bojaren. Und wir haben die für schuldig befundenen bestraft, wie sie es verdienen."*

Erstmals seit 1159 ist hier davon zu erfahren, dass innerhalb einer offenbar großen Menge von Städtern explizit Meinungsverschiedenheiten wahrgenommen wurden. Der Wojewode erschien in dieser Situation der *„Uneinigkeit"* unter den städtischen Meinungsträgern als Krisenmanager: Er ergriff zugunsten der Gruppe der Bürger die Initiative, besprach sich oder beriet sich mit ihr, und befand – mit oder ohne Bürger, aber offenbar in ihrer Gegenwart – angeklagte Leute der Bojaren für schuldig. Mit dem Schreiben ist eine gerichtliche Versammlung des Wojewoden gemeinsam mit Bürgern belegt – das Verb *„osmotriti"* (*„betrachten"*, offenbar mit der Bedeutung von *„untersuchen"*) wurde in Protokollen von Gerichtssitzungen des Wojewoden regelmäßig verwendet. Aus dem Dokument geht auch deutlich hervor, dass die Gerichtsbarkeit über gefälschtes Wachs nach wie vor beim Träger der Landesherrschaft lag. Die Bürger gewannen somit in der von den Bojaren gelösten Aktion zwar neuen, eigenen Spielraum. Sie lehnten sich zu ihrer Absicherung und Legitimation aber zunächst noch stark an den Wojewoden an. Der Wojewode fuhr im Dokument von 1464 fort:

> *„Daher nämlich sind die königlichen Bürger alle zum Herrn und zu seinen Gnaden gefahren, und haben seine Gnaden den erlauchtesten König um ein Siegel gebeten, damit ihnen in ihrem Handel und wegen des Wachses nirgends Schande und Verdacht sei, weder bei euch, noch jenseits des Meeres, wo auch immer, wenn ihre Ware im Umlauf sei, dass diese überall wegen des Siegels rein und gerecht sei, wie es in anderen großen christlichen Städten (městěch) zwischen den Kaufleuten Recht ist. Und unser Herrscher, der erlauchte König seine Gnaden, hat dies besehen, und hat diese Leute alle, die hinter den Bojaren waren und hinter anderen, vereinigt in eine einige Stadt (slučil u v odno město), und hat seinen Dienern, den Polocker Bürgern das entsprechende Siegel gegeben (...)."*[2]

Nach der Beratung mit dem Wojewoden und vermutlich durch ihn ermutigt hatten sich demnach die Polocker Bürger zusammengetan, um in ihrem gemeinsamen Interesse die Krisensituation vorteilhaft zu bewältigen. Sie, beziehungsweise ihre Gesandten, wandten sich mit ihrer Bitte unmittelbar an den König. Dieser stellte die Einigkeit der Polocker wieder her. Die Wahrnehmung eines Mangels an Einmütigkeit und die erfolgreiche Einigung verschiedener sozialer Gruppen zu einer *„Stadt"* verweisen im Polocker Zusammenhang auf neue Ho-

---

1 EBEL (1971), S.409.

2 *„kak to v ynich velikich městěch u chrest'jan'skich meži kupci pravo jest'"*. PG 1, Nr. 116, 1464, S.216.

rizonte politischen Denkens. Beispielsweise war in der Chronik zum Jahr 1159 nur von *„Unruhe“* in der Stadt die Rede, die beruhigt wurde, nicht aber von *„Uneinigkeit.“* Die Verwendung dieser Begriffe im 15. Jh. steht für eine beginnende Aneignung von Termini aus dem Bereich der Einungen (*„communio“*; *„concordia“*), die in den Städten Mitteleuropas seit dem 12. und 13. Jh. Horizonte kollektiven Handelns absteckten.[1] Mit der neu gewonnenen Einheit der *„Stadt“* (*„město“*) schmiedete der Großfürst die Hintersassen der Bojaren, die Bürger und andere zusammen, gleichzeitig aber schloss er die Bojaren aus. Die Verleihung geschah auf das Drängen der Bürger hin, die ihr kollektives Handeln mit dem expliziten Wunsch nach Gleichberechtigung mit den westlichen Kommunen rechtfertigten.

Den Schritt des Königs lenkten finanzpolitische Ziele: Der Handel von Polock mit Riga sollte am Leben erhalten werden.[2] Ein Dokument des Großfürsten Kasimir von 1463 an den Rigaer Stadtrat berichtet von einer weiteren Gesandtschaft in derselben Angelegenheit:

> *„Schon einmal haben wir euch geschrieben über unsere Kaufleute über die Polotschanen, dass ihr von ihnen das Wachs mit dem Siegel annehmen solltet, das wir ihnen dazu gegeben haben, und nicht erneut ihr Wachs brecht* [um damit die Güte zu testen, S. R.] *und euer Rigaer Siegel auf ihr Wachs drückt. Wir sehen darin, dass ihr ihnen darin noch nicht traut, obwohl doch wer in Polock Wachs gefälscht hat, diese haben die Polotschanen nach ihrem Recht bestraft. Und eure Rigaer haben das gesehen. Denn vor uns haben die Polotschanen geschworen (sljubili), alles Wachs zu prüfen und rein zu machen, (...). Daher sollt ihr Polocker Wachs nicht mehr brechen und euer Siegel nicht mehr darauf drücken, wie ihr es auch von unseren Wilnaern allein wegen des Siegels annehmt. Und wenn euch von einem von den Polotschanen Schaden wegen des Wachses werde, dann werden die Polotschanen euch dafür zahlen.“*[3]

Mit dem Schreiben bestätigte der Großfürst, *„die Polotschanen“* würden in Zukunft finanziell für ihr Wachs geradestehen und hätten das Recht, der Fälschung für schuldig befundene Polocker zu bestrafen. Mit dem Wachssiegel scheinen die Bürger in einem klar begrenzten Bereich des handelsrechtlichen Handlungsfeldes eine eigenständige Gerichtsbarkeit verliehen bekommen zu haben. Es bleibt zu prüfen, inwiefern sie diese wirklich ausübten. Angesichts der vorgestellten Passagen ist aber anzunehmen, dass die soziale und rechtliche Gruppe der Bürger und freien Hintersassen der Bojaren, ähnlich wie mitteleuropäische Kaufleute im 12. Jh., Rechte verliehen bekamen und zur handelsrechtlich privilegierten *„Nutzungsgenossenschaft“* wurden.[4] Gleichzeitig entwickelte sich die soziale Gruppe zu einem Verband, der durch einen Schwur hergestellt wurde.

Die kollektive Berechtigung und Verpflichtung hatten sie oder vielmehr ihre Boten respektive *ad hoc* bevollmächtigten Gesandten in der okkasionellen Öffentlichkeit vor dem Großfürsten gemeinsam *„geschworen“* (*„sljubili“*): Mit dieser Handlung festigten *„die Polotschanen“* oder, wie es 1464 hieß, *„die königli-*

---

1 DILCHER (1999), S.368.

2 Daher *„schrieb er und sandte seine Gesandten zu euch* [nach Riga, S. R.], *damit darin euer Gnaden mit den unseren einig seiet (zhodilisja s našimi).“* PG 1, Nr. 116, 1464, S.217.

3 PG 1, Nr. 109, 1463, S.206.

4 Vgl. DILCHER (1985), S.98.

chen Bürger alle", *„diese Leute alle, die hinter den Bojaren waren und hinter anderen"* im Rahmen ihrer Beziehung zum Großfürsten ihre genossenschaftliche und gemeindliche Organisation. Sie konstituierten sich, durch den Großfürsten *„vereinigt in eine einige Stadt"*, als Verband. Sie schworen den Eid aber nicht gegenseitig, sondern gegenüber dem Großfürsten. Damit stellte sich der Verband *nicht* wie mitteleuropäische eidgenossenschaftliche, einungsrechtliche *coniurationes* im 13. Jh. auf eine *außerhalb* der Herrschaft des Stadtherrn stehende Grundlage. Vielmehr bot gerade die vertikale Beziehung zwischen den Bürgern und dem Großfürsten den Handlungsraum, in dem sie ihre eigene horizontal angelegte kollektive Sozialbeziehung herstellten. In diesem Rahmen wurde mit dem Eid eine neue *gegenseitige* herrschaftliche und politische Treuebeziehung zwischen dem Großfürsten und *„den Polotschanen"* oder der *„einigen Stadt"* definiert und eine neue politische Wirklichkeit konstituiert.[1] Erneut ist zu betonen, dass ganz Ähnliches für die Konsolidierung des kollektiven Status von Kaufleuten und Städtern unter der Herrschaft ihres Stadtherrn im westlichen Mitteleuropa vom 12. Jh. an galt.[2] Der Verband wurde, als Ganzes mit Rechten ausgestattet, zum kollektiven Rechtsträger. Seine Organe blieben aber in den Quellen weiterhin nicht namentlich erwähnt. Sie waren nach wie vor nicht korporativ oder formal institutionalisiert.

Die Gleichberechtigung der *„Polocker Kaufleute"* erfolgte ausdrücklich nach dem Vorbild von Wilnaer Kaufleuten und anderer bereits privilegierter Städte: Der rechtsstädtische Kommunikationszusammenhang war ausschlaggebend dafür, dass die Bürger und nichtadligen Städter erstmals die Befugnis zur Gerichtsbarkeit in einer scharf umrissenen Thematik erhielten. Zuvor begutachteten die deutschen Kaufleute in Riga das Polocker Wachs und siegelten es gegebenenfalls; sie drückten bei einer solchen Gelegenheit zweifellos den Wert der Polocker Ware. Wilna besaß schon vorher eine Wachsprüfstelle und diente daher ebenfalls als Vorbild.[3]

Diese partielle Gleichberechtigung scheiterte gemäß dem zitierten Schreiben zunächst aber am mangelnden Entgegenkommen der Partner und Konkurrenten in Riga. Daher setzte sich 1464 der Polocker Wojewode Olechno Sudimontovič erneut vor dem Rigaer Stadtrat für die Polocker Bürger ein: Er erklärte, dass daraus in Polock *„große Schäden sein werden, und keinem wird ein größerer Schaden (škody) sein, als der Gemeinheit (pospol'stvu)."* Er argumentierte damit vorgeblich im Interesse der entstehenden Kommune. Er fuhr fort:

> *„Denn Polock ist auch eine ehrwürdige Stadt (město), die Gott ebenso preist, wie jene* [d. h. Riga, S. R.], *und steht in Ehren und in allem Wilna, Marienburg oder Danzig in nichts nach. Und ihr nehmt von diesen Wachs, und drückt euer Wachs nicht auf ihr Wachs, und ihr prüft es nicht."*[4]

---

1 Gegen eine zu scharfe Unterscheidung von im Eid gestifteten vertikalen und horizontalen Beziehungen: PRODI (1997), S.67, S.77.

2 DILCHER (1998), S.40f.; vgl. K. KROESCHELL, *„Einung"*, in: HRG 1, Sp.910-912.

3 HILDEBRAND (1873), S.357; SCHROEDER (1917), S.90f.

4 *„A Poltesk tež jest chvaljači b(oh)a město slovutnoe, kak i kotoroje, a ne jest' nižšoe vo č(es)ti i vo vsem ni Vilni, a ni Mariborka, a ni Kdan'ska."* PG 1, Nr. 118, 1464, S.220. Das Wachssiegelprivileg an Polock ist nicht erhalten. Der Großfürst nannte Polock 1463 weder *„horod"* noch *„město"* sondern (absichtlich?) nur Polock. PG 1, Nr. 109, S.206.

Der König habe sich mit den *„Polocker Bürgern"* besprochen *„und ihnen wegen ihres treuen Dienstes ihre Rechte erweitert, und seine Gnaden hat ihnen dieses christliche Recht gegeben, damit dem Reichen wie dem Armen Gerechtigkeit sei."*[1]

Erstmals ist damit ein über individuellen finanziellen Schaden hinausgehender kollektiver Argumentationszusammenhang nachzuweisen. Der Verfasser des Dokumentes argumentierte mit dem Begriff *„Schaden"* (*„škoda"*) in Bezug auf eine große soziale Gruppe. Auch ein kollektiver sozialer Bezug einer Gerechtigkeitsvorstellung (*„damit dem Reichen wie dem Armen Gerechtigkeit sei"*) ohne Zusammenhang mit einem Fürsten war zur Mitte des 15. Jh. neu. Für die frühere Zeit ist lediglich jene Idee von Gerechtigkeit belegt, die Städter als Einzelne vom Fürsten und seinen Gerichtsdienern erwarten durften.[2] Die Vorstellung kollektiven Handelns war wörtlich übernommen aus dem Sprachfeld der Rechtsstädte, wo gerade diese Maxime wichtige Handlungsvorstellungen des kommunalen Gerichts umriss.[3] Freilich war es der Wojewode, der diese Formulierung in das lokale (handels-)politische Sprachfeld einbrachte, nicht die *„Gemeinheit"* oder die Bürger. Zudem wurde sie zunächst nur im Kontakt nach außen eingesetzt, nicht auch im internen Zusammenhang.

Das neue Recht legitimierte das weitere Handeln der Bürger in diesem Bereich: So stand in einem Brief *„von den Polocker Bürgern allen gemeinsam"* (*„vsech pospolite"*) 1464, sie hätten eine Gesandtschaft geschickt *„wegen des Wachssiegels, das er* [der König, S. R.] *uns verliehen hat, damit kein Falsch mehr sei."* Am Ende des Schreibens erhoben sie sogar den Anspruch, dass die Rede ihrer bevollmächtigten Boten *„das Wort* (*slovo*) *der ganzen Stadt"* darstellte.[4] Diese Formulierung war bereits 1459 von den Bojaren und Bürgern gemeinsam verwendet worden.[5] Die Bürger und der von ihnen beauftragte Schreiber eigneten sich etablierte Verfahren an, um nicht weniger legitimiert nach außen auftreten zu können.

Nun begann also die Bürgerschaft nach dem Rigaer Vorbild geeint und ohne die anderen Gruppen nicht nur als summarischer, additiver Rechtsträger, sondern insgesamt als Stadt, als einheitliche Rechtsperson aufzutreten, obschon sie noch keine Korporation mit einem entsprechenden Führungsorgan darstellte. Allerdings blieb der bemerkenswert abstrakte Einsatz der Formel eine Ausnahme, später herrschten wieder summarische Formeln vor. Zudem waren zu diesem Zeitpunkt Versammlungen der Bürger alleine weniger häufig als solche gemeinsam mit den Bojaren. Eine dauerhafte Bürgerkommune entstand noch nicht. Die Bürger forderten aber ab nun immer versierter einen eigenen kommunalen Aktionsraum ein und steckten diesen ab, indem sie einschlägige Begriffe und Legitimationsstrategien einsetzten.

---

1 PG 1, Nr. 118, 1464, S.219f.

2 IZBORNIK, S.377.

3 Aus dem Ratsherreneid in einer weit verbreiteten, auf älteren Regeln aufbauenden frühneuzeitlichen polnischen Magdeburger Stadtrechtssammlung: *„sprawiedliwość równie wszytkim, tak bogatym jako ubogim"*. GROICKI 1, S.31.

4 PG 1, Nr. 114, 1464, S.212-214.

5 PG 1, Nr. 105, 1459, S.201; IZBORNIK, S.377.

Die Boten der Bürger, die zur Bürgerelite gehörten,[1] sollten gemäß diesem Schreiben von 1464 aber nur ein Dokument des Wojewoden nach Riga übermitteln – ihr Handeln blieb damit weiterhin mit dem vom Träger der Landesherrschaft beherrschten Handlungsfeld verbunden. Die Entsendung von Boten in eigenen Sachen gehörte von nun an aber zu den Befugnissen der Bürger. Auch in diesem Bereich griffen die Bürger selbstverständlich auf Erfahrungen zurück, die sie in der Teilnahme an den allgemeinen Versammlungen gewonnen hatten: Nicht umsonst war einer der Boten von 1464, Mikita Kol''čižinič, bereits 1459 als Gesandter der Bojaren, Bürger und übrigen Städter nach Riga gereist.[2] Ebenso deutlich wird das Nebeneinander der verschiedenen Versammlungsformen mit dem Hinweis darauf, dass Mikita 1464 erneut der allgemeinen Versammlung mit den Bojaren als Bote nach Riga zur Verfügung stand.[3]

Schon von 1445 an fanden somit gelegentliche Zusammenkünfte mehrer Bürger und weiterer Städter statt. Wie bisher im Rahmen allgemeiner Versammlungen, begannen sie nun in eigener Kompetenz, schriftliche Strafbegehren zu formulieren, baten den Rigaer Stadtrat, dass er ihren Mitbürgern zu Recht verhelfe, und schrieben Auslieferungsbegehren. Bald referierten sie selbstständig auf den Vertrag von Kopussa und argumentierten in den thematischen Grenzen der von ihm festgelegten Grundsätze. Auf der Basis der Bestimmungen des Vertrags von 1406 gewannen die Bürger auch Einfluss auf die Handlungsbereiche, die mit der Waage verbunden waren: Laut dem Landesprivileg teilten sie die Einkünfte, die von ihr erwirtschaftet wurden, mit den Bojaren.

1463 bekamen sie das Wachsgütesiegel verliehen. Damit verbunden war eine auf ein Thema begrenzte, vom Großfürsten privilegrechtlich gewährte kollektive Gerichtsbarkeit. Deren Ausübung kann jedoch noch nicht nachgewiesen werden. Dieses Recht genossen die Polocker auf der Grundlage ihres promissorischen Eides, den sie dem Großfürsten kollektiv geleistet hatten. Als genossenschaftlicher, privilegrechtlicher Schwurverband traten sie im externen Kontakt nach und nach selbstbewusster auf und entsandten erstmals eigene Boten, ohne sich mit den Bojaren abzusprechen. Die Verleihung des Wachsgütesiegels allein an die Bürger und nicht auch an die Bojaren ermutigte die Bürger für eine gewisse Zeit zum eigenständigen Handeln entsprechend den Rahmenvorstellungen und Argumentationsformen, die sie sich im gemeinsamem Handeln mit den Bojaren und dem Statthalter angeeignet hatten. Die Verleihung des Siegels setzte die Einbeziehung der Städter in mitteleuropäische, handelsrechtlich geregelte Kommunikationskreise fort. Weil das Siegel nur den Bürgern zugestanden wurde, stellte es gleichzeitig einen wichtigen Teil des entstehenden Rechts der Bürger dar.

Die Anfänge der Zusammenkünfte der Bürger und der Städter ohne Immobilienbesitz lagen nicht in einer emanzipatorischen Abgrenzung von den Bojaren. Sie oder ihre Wortführer versammelten sich, um gemäß ihren Bedürfnissen in

1 Es wurden Hrihor'ii Il'inič, Matfej Naumovič und Mikita Kol''čižinič nach Polock geschickt. Die Nachfahren der beiden letztgenannten zählten 1528 zur Elite der Bürger. Das Geschlecht der Kol''čižinič war bereits im 15. Jh. reich an Einfluss und Landbesitz. RIB 33, S.195; CHOROŠKEVIČ (1977), S.148.

2 PG 1, Nr. 105, 1459, S.201.

3 PG 2, Nr. 132, 1466, S.18.

erster Linie Forderungen gegenüber Riga den erwünschten Nachdruck zu verleihen. Immerhin brachte das nur den Bürgern und anderen Städtern, nicht aber den Bojaren verliehene Recht, ein Wachsgütesiegel zu benutzen, eine Interessensdifferenz mit sich und, auf Seiten der Bojaren, ein Defizit an verliehenen Rechten gegenüber den Bürgern. Erst der Wille, dem Siegel in Riga zur gewünschten Akzeptanz zu verhelfen, brachte die Bürger dazu, selbstständig Boten zu den Rigaern zu entsenden. Aus diesen Gründen wurden Zusammenkünfte der Städter ohne die Bojaren zunächst häufiger. Viele Zusammenhänge mit den älteren gemeinsamen Versammlungen blieben aber bestehen. So verwendeten die Bürger trotz ihres großen Gewichts im lokalen Machtgefüge in den 40er und 60er Jahren des 15. Jh. kein eigenes Siegel, sondern das alte *„Polocker Siegel und der Hl. Sofija."*[1] Mit der Übernahme des Stadtbegriffes nach mitteleuropäischem Vorbild ist ein weiterer Hinweis auf eine Gruppenidentität festzuhalten, die in der Interaktion mit westlichen Kommunen Gestalt annahm. Allerdings liegen nach 1464, bis in die 80er Jahre, keine Hinweise auf weitere Versammlungen der Bürger und der Gemeinheit ohne die Bojaren mehr vor. Es bleibt zu untersuchen, ob die Ansätze, die sich im Handeln der Bürger und der Gemeinheit entwickelt hatten, die allgemeinen Zusammenkünfte mit den Bojaren, die in dieser Zeit vorherrschten, beeinflussten.

C.II.3.6 Versammlungen ohne (und mit) Statthalter nach 1459

Abgesehen vom Hinweis auf eine Versammlung im Jahr 1459 kamen Bojaren, Bürger sowie weitere freie Städter von 1465 bis etwa 1490 wenigstens 37 Mal ohne den Statthalter zusammen.[2] Diese massive Zunahme der Belege ist ein neues Phänomen. Die wachsende Häufigkeit verlieh den allgemeinen Zusammenkünften eine neue Qualität, obschon sehr ähnliche Treffen bereits zur Wende ins 15. Jh. und in den 40er Jahren aufgetreten waren. Im vierten Fünftel des 15. Jh. wurde diese Form von Versammlungen im Handlungsfeld zwischen Riga und Polock immer bedeutender.

Welche Bereiche können unterschieden werden, in denen Bürger und Bojaren ihr Handeln ohne Hilfe des Trägers der Landesherrschaft gemeinsam bündelten? Wie bisher sind die spärlichen Hinweise auf den Handlungsbereich dieser Zusammenkünfte *außerhalb* der Interaktion mit Riga, im ausschließlich 'internen' Kontext von Polock, von großem Interesse. Auch die Grenzen des Einflusses dieser Versammlungen gegenüber den immer seltener belegten Zusammenkünften der Polocker gemeinsam mit dem Statthalter sind herauszuarbeiten.

1 CHOROŠKEVIČ (1972a), S.140.
2 Hier nur die Eckdaten: PG 2, Nr. 124, 1465, S.7; Nr. 202, 1487–1492, S.124.

C.II.3.6.1 „denn das ist unser Wort“ Gesandte und Schreiber

An Zusammenkünften, aus denen Schreiben mit dem Formelbestandteil *„alle“* (*„vse“*) oder *„des ganzen“* (*„vseho“*) hervorgingen, bestimmten Polocker respektive Bojaren und Bürger sowie übrige Städter, wie schon in den 40er Jahren, noch bis zur Mitte der 60er Jahre ausschließlich reiche Bürger als Gesandte der Stadt.[1] Erst von 1466 an wurden auch einzelne Bojaren, die ebenfalls der Elite ihrer Gruppe angehörten, zu Gesandten der Polocker.[2] Bis zu diesem Zeitpunkt beherrschten die Bürger den Handel auf der Düna. Zumindest am Wojewodengericht hatten Bürger aber bei der Regelung kollektiver Angelegenheiten bis in die 50er Jahre kaum mehr Gewicht als Bojaren.[3]

In einem Dokument *„von den Polocker Bojaren und von den Bürgern und von allen gemeinsam der Polocker Stadt“* schrieben diese 1459: *„wir haben unsere Gesandten zu euren Gnaden geschickt unsere Brüder, gewählte gute Leute (brat'ju svoju vybranych dobrych ljuděj).“*[4] Das Verfahren der formellen Wahl von Gesandten dürfte nach dem Rigaer Vorbild angewendet worden sein.[5] Die Gesandten von Polock sollten nicht weniger und damit auch nicht anders legitimiert nach Riga geschickt werden, als die Rigaer ihre Gesandten nach Polock schickten. Im gleichen Beglaubigungsschreiben von 1459 ist nun auch erstmals für den lokalen Kontext die Vorstellung nachgewiesen, die Botschaft der Gesandten würde

> *„das Wort der ganzen Stadt“* repräsentieren: *„Und was für Sachen diese von uns Euren Gnaden übermitteln, dem sollen Euer Gnaden glauben, denn das ist das Wort unserer ganzen Polocker Stadt (bo to es(t') slovo našo vseho města Polockoh(o)).“*[6]

Die in der Absenderformel additiv als Gesamtheit aneinander gereihten Gruppen traten am Schluss des Dokumentes insgesamt als Gesamt*ein*heit, als einheitlicher Rechtsträger, auf, ohne durch ein Gremium repräsentiert zu sein. Die Verwendung des Begriffes *„die ganze Stadt“* blieb damit nicht folgerichtig: Die Formel stand noch nicht für eine klar abstrahierte Rechtsperson, *„die Stadt“* trat noch

---

1 PG 1, Nr. 105, 1459, S.201 (vgl. mit Nr. 106, 1459, S.202); PG 2, Nr. 128, 1466, S.13; Nr. 183, 1481, S.96. Mindestens dreimal innerhalb von zwanzig Jahren reiste Evlaška Kožčič im Namen der städtischen Gemeinschaft nach Riga. Auch sein Bruder Senko war im Dienst der Stadt unterwegs. PG 1, Nr. 105, 1459, S.201; PG 3, Nr. 132, 1466, S.18; Nr. 170, 1478, S.68. Mikita Kol''čižinič kam gleichfalls zum Einsatz. PG 1, Nr. 105, 1459, S.201; Nr. 132, 1466, S.18.

2 PG 2, Nr. 132, 1466, S.18. Nur selten wurde ein Bojar ohne Bürger nach Riga geschickt. PG 2, Nr. 151, 1472, S.43. In weiteren vier Fällen wurde ab 1466 ein Bojar zusammen mit ein bis fünf Bürgern entsandt. PG 2, Nr. 132, 1466, S.18; Nr. 137, 1469, S.25f.; Nr. 170, 1478, S.68; Nr. 184, 1481, S.97. Meist handelte es sich um Mitglieder des Geschlechts der Rad'kovič. PG 2, Nr. 170, 1478, S.68; Nr. 184, 1481, S.97; PG 5, S.150. Auch ein Seljava diente als Gesandter: PG 2, Nr. 151, 1472, S.43.

3 Erst zur Mitte des Jahrhunderts gewannen mehrere Geschlechter der Bojaren an Landbesitz, um in den 70er Jahren auch im Handel die Oberhand über die Bürger zu erlangen. Vgl. PG 1, Nr. 80, 1447–1458, S.170; CHOROŠKEVIČ (1977), S.158f.

4 PG 1, Nr. 105, 1459, S.201.

5 Die Beschreibung einer Wahl von Gesandten aus dem Rigaer Rat: PG 2, Nr. 171, 1478, S.70.

6 PG 1, Nr. 105, 1459, S.201.

nicht alleine auf. Die Gesandten waren damit immer noch nur Vertreter der in sich gegliederten Gesamtheit und nicht eines körperschaftlichen Verbandes.[1] Dieser unklare Gebrauch der Formel blieb in Legitimationsurkunden für Boten bis in die 80er Jahre bestehen.[2] 1478 lautete die zweifache Formulierung: *„das ist unser Wort der ganzen Gemeinheit der Polocker Stadt, und glaubt uns Eure Gnaden, das ist unser Wort der ganzen Polocker Stadt.“*[3] Abstrakte Begriffe waren folglich durchaus in Gebrauch, ihr Einsatz als Paarformel zeugt aber nicht von rechtlicher Abstraktionsfähigkeit der Polocker. Mit der Formel *„von der ganzen Stadt“* und der Übernahme weiterer diplomatischer Techniken sowie dem Stadtsiegel suchten die Absender, die gegenüber dem Statthalter und dem Bischof deutlich minderberechtigt waren, ihr Legitimationsdefizit im lokalen Wettkampf der Rechtsträger zu verringern. Indem sie das formelle Schreiben ausfertigten und an ihre Kommunikationspartner schickten, konstituierten und beanspruchten die Städter mit angeeigneten Verfahren unmittelbar einen eigenen Handlungsspielraum.

Das Beglaubigungsschreiben von 1459 stand neben einem weiteren, vom Statthalter des Polocker Wojewoden verfassten, in dem dieser (ohne Bojaren und Bürger) behauptete, er selbst habe diese Gesandte nach Riga geschickt.[4] Auch der Bischof stellte den Boten an diesem Tag ein Legitimierungsschreiben aus und gab vor, die Gesandten selbst zu entsenden.[5] Das Kreditiv des Bischofs diente den Polockern dazu, ihre eigene, in ihren Augen offenbar ungenügende Legitimation zusätzlich zu stärken. Das Schreiben des Wojewoden stand hingegen für seinen Willen und Anspruch, seine überflüssig werdende Funktion in diesem Handlungsfeld zu wahren. Bereits 1453 hatte sich der Wojewode gekränkt gezeigt gegenüber den Rigaern, dass ihre Gesandten sich lediglich mit den Bojaren und den Bürgern getroffen hätten, nicht aber seine eigene baldige Ankunft abgewartet hätten.[6] Auch 1466 erhielten dieselben Boten je ein Schreiben des Wojewoden sowie eines *„von den Polocker Bojaren und Bürgern allen gemeinsam (měščan vsěch pospolite)“* mit auf den Weg nach Riga.[7] Von nun an legitimierten die Städter ihre Boten jedoch gemäß den vorliegenden Quellen nur noch selbst.[8]

Mit der Praxis, Gesandte zu schicken, ging auch das Aushandeln und Lösen von Handelsstreitigkeiten mit Riga weitgehend vom Statthalter an allgemeine Zusammenkünfte über, an denen er nicht teilnahm. Die Polocker klagten nach 1450 bedeutend häufiger ohne den Statthalter gegen Riga als zuvor. Die Auseinanderentwicklung der Rechtsträger in der Stadt stand in einem ganz unmittelbaren Zusammenhang mit der Differenzierung der Mittel und Formen von Schriftlichkeit

---

1 Vgl. GIERKE (1873), S.490.
2 Vgl. PG 2, Nr. 128, 1466, S.13; Nr. 132, 1466, S.18f.
3 *„to est' slovo naše vseho pospol'stva Poloc'koho mesta, i vaša m(i)l(o)st' tomu ver(')te, to est' slovo naše vseho mesta Poloc'koho.“* PG 2, Nr. 170, S.68.
4 PG 1, Nr. 106, 1459, S.202.
5 PG 1, Nr. 107, 1459, S.203f.
6 PG 1, Nr. 103, 1459, S.198.
7 Der Wojewode bekräftigte, die Rigaer sollten *„ihnen in allem glauben“*, während die Städter an diese Formel anfügten: *„denn das ist unser Wort.“* PG 2, Nr. 131, 1466, S.17f.; Nr. 132, S.18f.
8 PG 2, Nr. 137, 1469, S.25f.; Nr. 151, 1472, S.43; Nr. 170, 1478, S.68; Nr. 184, 1481, S.97.

sowie deren Produktionsbedingungen. Die drei Botenbeglaubigungen von 1459 dokumentieren, dass es zu diesem Zeitpunkt bereits eine eigenständige Schreibstube der allgemeinen Versammlungen gab: Am gleichen Tag wurde je ein Dokument in der städtischen, der bischöflichen und der Schreibstube der Polocker Landesverwaltung verfasst, die hinsichtlich des Papiers, der Schrift und auch sprachlich divergierten, jedoch nahezu gleichen Inhalts waren.[1] Schon früher sind stilistische Elemente in den Dokumenten der Städter erkennbar, die diese Dokumente zusehends von den Urkunden des Statthalters und des Bischofs unterschieden.[2]

Ein spezifischer, eigener Schreibstil lag nicht im Interesse der Städter: Sie strebten die vollständige Integration in einen bestehenden Kommunikationszusammenhang an. Dazu mussten sie die gebräuchlichen Argumentationsmuster sowie Schriftlichkeitsformen möglichst *in toto* übernehmen, um in Riga eine dem Statthalter ebenbürtige Legitimität zu beanspruchen. Ihr Ziel war es nicht, gegenüber Riga ein qualitativ neues Themenfeld herzustellen, sondern möglichst nahtlos und unverändert Kommunikationszusammenhänge, die bereits etabliert waren, in eigener Regie fortzuführen. Freilich verfestigten die Städter auf diesem Weg ein neues Handlungsfeld, da eine neue soziale Trägerschaft ins Spiel kam.

Von 1466 bis 1487 war stets der gleiche Schreiber, Tulubej, für die Verschriftlichung der Beschlüsse der Zusammenkünfte der Städter zuständig. Er stammte aus der reichen Bürgerfamilie der Buckoviči und hatte neben der Schreibtätigkeit weitere wichtige politische Rollen inne, insbesondere als Gesandter der Stadt. Gleichzeitig war er als Kaufmann aktiv.[3] 1466 wurde seine Stellung in einem Dokument der Städter als *„burgstädtischer Diener“* (*„horodskoj sluha“*) bezeichnet. Laut CHOROŠKEVIČ wurde damit nicht eine Beziehung zur Burg bezeichnet; vielmehr gehe der Terminus auf das Vorbild der Rigaer Stadtdiener zurück, die häufig nach Polock entsandt wurden.[4] Dennoch wurde Tulubej zu Beginn der 90er Jahre zum großfürstlichen Hofadligen und zählte damit zu einer Gruppe, die den Ministerialen glich.[5]

C.II.3.6.2 „gemäß dem Frieden“ Klagen gegen Vertragsbrüche

Wie in der ersten Hälfte des 15. Jh. blieb der Vertrag von Kopussa der Text, der die Interaktion zwischen Riga und Polock in Grundsätzen regelte. Regelverletzungen wurden mit dem Verweis auf diesen Primärtext eingeklagt. In der Routinisierung solcher Klagen formten sich auch auf der Seite der Polocker Argumentationsstrategien, mit denen sie kollektive Interessen wahrnahmen und in Worte fassten. In der Regel übernahmen sie Formulierungen und Handlungshorizonte, die sie zuvor im gemeinsamen Handeln unter der Obhut des Polocker Statthalters erworben hatten.

1 PG 4, S.48.
2 PG 4, S.35, S.58f.
3 CHOROŠKEVIČ (1977), S.144; PG 2, Nr. 128, 1466, S.13; LECUB Abt. 1 12, Nr. 351, S.192.
4 PG 4, S.64.
5 PG 4, S.81; PG 2, Nr. 128, 1466, S.13; Nr. 179, 1480, S.89; Nr. 205, 1492, S.127.

Freilich ließen sie es sich gefallen, dass der Statthalter oder der Wojewode mitunter weiterhin ihre Klage unterstützte, wenn die Lage gar zu verfahren war. Sie strebten nicht an, den Träger der Landesherrschaft in der Interaktion mit Riga ganz zu marginalisieren, vielmehr griffen sie von Fall zu Fall auf ihn zurück. In ihrem Schreibstil legten die Polocker aber zunehmend mehr Selbstbewusstsein an den Tag. 1466 klagten sie in einem Schreiben *„Von den Polocker Bojaren und Bürgern und der ganzen Gemeinheit der Polocker Stadt"* allgemein gegen *„Schimpf"* (so im frühneuzeitlichen Regest, *„v posměse"*) und Unrecht im Handel gegenüber Polockern in Riga. Polocker in Polock beschwerten sich, *„es entstehe ihnen dort großer Schaden und Unrecht."*[1] In einem Brief *„von den Polocker Bojaren und Bürgern und der ganzen Gemeinheit"* schlugen diese 1469 den Rigaern Ort und Zeit vor, damit sich ihre Boten gemeinsam mit den Polocker Gesandten vor dem litauischen Großfürsten treffen könnten, um den jahrelangen Handelskonflikt zu bereinigen.[2] Erst 1471 lieferten die Polocker gemäß ihrem Bericht an die Rigaer auf königlichen Befehl Waren an Riga aus, die sie während dieser Streitigkeiten offenbar im Repressalienarrest festgehalten hatten.[3] Im gleichen Jahr berichtete der Polocker Wojewode den Rigaern, er sei krank und könnte nicht auf den vom König festgesetzten Termin mit den Rigaer Gesandten zusammentreffen. Er erbot sich aber, den Bojaren und Bürgern *„zu sagen"*, dass sie sich ohne den Wojewoden mit diesen treffen sollten, um den Zwist *„zu eine guten Ende zu führen gemäß dem Frieden der ewigen Schriften."*[4] Obschon der Wojewode am verabredeten Tag – nun doch gemeinsam mit den Polockern – anwesend war, blieb das Treffen erfolglos. Wenig später forderten die Bojaren und die Bürger die Rigaer in zwei Schreiben auf, die festgehaltenen Waren, welche sie ihnen zurückgegeben hatten, wieder nach Polock zu senden.[5] Auch den Dünaburger Komtur klagten sie 1473 vor dem Rigaer Rat ohne Unterstützung des Statthalters an, Waren an sich genommen zu haben.[6] 1475 forderten die Polocker die Rigaer wiederum ohne den Statthalter auf, sich mit ihnen vor dem Großfürsten wegen des seit 1466 andauernden Streits zu einigen.[7]

Erst 1478 fanden die zerstrittenen Partner zusammen: Die Polocker allgemeine Versammlung und Riga bestätigten nach langwierigen Verhandlungen den alten Handelsvertrag von Kopussa. Nachdem die Rigaer den Polockern hundert Rubel Entschädigung gezahlt hatten, legten diese allen *„Zorn"* beiseite. Bedeutsam war in diesem Schriftstück die Urfehde, mit der beide Seiten die langwierigen Handelskonflikte zu überwinden suchten: *„Und was zwischen uns war an Zorn, Verzögerung und Schaden von beiden Seiten, damit haben wir nun geschlossen und werden es den Polotschanen und den Rigaern nicht verdenken."* Der Großfürst oder der Statthalter spielten bei dieser Einigung erstaunlicherweise keine Rolle. Als einer der Kernsätze des Vertrages von Kopussa wurde die gegenseitige

1 PG 2, Nr. 126, 1466, S.10f.
2 PG 2, Nr. 137, S.25f.
3 PG 2, Nr. 145, S.35f.
4 PG 2, Nr. 147, S.37f.
5 PG 2, Nr. 149, S.40f.; Nr. 150, 1471–1487, S.42f.
6 PG 2, Nr. 152, um 1473, S.44f.
7 PG 2, Nr. 154, S.47.

Schutzpflicht explizit hervorgehoben, wie auch die Pflicht, den Bürgern der anderen Stadt in allem Recht zu tun:

> *„Und wir, die Polotschanen, belieben den Rigaer in Polock zu schützen, wie unseren Polocker Bruder, und ihnen Gerechtigkeit in allem erteilen (i spraved'livost' im delati v vsem) (...) einer den andern hüten und ihm helfen und ihn schützen, wie sich selbst mit allem Guten."*[1]

Mit dieser selbstständigen Urfehde und Erneuerung des Vertrages von Kopussa gegenüber dem Rat von Riga erlangten die Polocker den im Verband des litauischen Großfürstentums höchstmöglichen Grad an eigenständigem Handeln im Kontakt mit Riga. Die Verantwortung für die Durchsetzung des Vertrages und insbesondere des städtischen Sonderfriedensbereiches lag nach 1478 noch deutlicher als zuvor auf ihren Schultern. In welchen anderen thematischen Bereichen ist zu beobachten, dass kollektives Handeln der Städter und das schriftliche Sprachfeld, das mit ihm verbunden war, weiter Gestalt gewannen?

C.II.3.6.3 „pro administranda iusticia" Bitten um Recht

Um bei Vergehen von Rigaern in Polock zu Recht zu kommen, mussten Polocker gemäß der Logik des Vertrags von Kopussa mit der Hilfe ihrer Leute bei den Rigaer Ratsleuten einen Prozess anstrengen. Von der Mitte der 60er Jahre an wurden die bereits bekannten Bitten, zu Recht zu verhelfen – unverbindliche Legitimationsschreiben, die einen Polocker bei seinem Gang vor das Rigaer Gericht unterstützen sollten –, noch häufiger: So *„klagte"* (*„žaloval"*) vor den Bojaren, Bürgern und der ganzen Gemeinheit im September 1465 ein Polocker Bürger, der in Riga mit Mine Schenberk eine Handelsvereinbarung getroffen hatte, aber nicht bezahlt worden war. Er verlangte, der Sohn des inzwischen Verstorbenen sollte für die Schuld aufkommen, wie es vereinbart worden sei. Der entscheidende Satz der Vereinbarung (*„zapisy"*) wurde darauf im Protokoll zitiert. Die Klage wurde mit der Bitte seitens der Polocker verbunden (*„Pro to ž prosimy"*), *„Euer Gnaden wollten dieses sich ansehen und Gerechtigkeit tun"* (*„račili toho dosmotrěti i spravedlivost' učinit"*): Der Rigaer Stadtrat sollte dem abwesenden Debitor *„befehlen"*, die Schuld zu begleichen.[2] Mit dem bloßen Zitat aus der schriftlichen Vereinbarung ohne die Unterstützung der damaligen Urkundszeugen liegt ein Urkundenbeweis vor.[3] Erneut ist das Auftauchen einer rechtlichen Innovation in Polock, die auf dem Umgang mit Schriftlichkeit beruhte, auf die Kommunikation mit Riga zurückzuführen.

In einem anderen Schreiben, gemäß dem frühneuzeitlichen Regest ebenfalls eine *„vorschrifft"*, einem Polocker *„Rechts zu vorhelffen"*, sollte der Rigaer Rat nach Ansicht der Polocker nur dann dem Polocker Kaufmann Recht geben, falls

---

1 PG 2, Nr. 171, 1478, S.69.

2 Offenbar sollte der geschädigte Polocker mit diesem Schreiben nach Riga reisen, um zu seinem Recht zu kommen. Im frühneuzeitlichen Regest erscheint das Schreiben als *„Der Poloczker vorschrifft ihrem mittburger Czurylo zuvorhelffen, das ehr (...) seine ausstehende schuldt bezalt bekommen konnte."* PG 2, Nr. 124, 1465, S.7f.; vgl. Nr. 127, 1466, S.12f.

3 Vgl. A. IGNOR, *„Urkundenbeweis"*, in: HRG 5, Sp.577-581.

dieser die Zeugen der Transaktion in Riga vor den Rat bringen könnte.[1] Damit steht fest, dass es sich bei dem nach Riga gesandten Schreiben auch in den Augen der Polocker um kein eigentliches „*Gerichtszeugnis*" handelte: Solche waren unanfechtbar und verhinderten die eidliche Ableugnung eines Beklagten (vor einem anderen Gericht).[2]

Zahlreiche weitere Dokumente bis zu Beginn der 90er Jahre sind nach demselben Aufbau strukturiert: Vor den Bojaren, Bürgern und der Gemeinheit klagten Polocker Bürger gegen abwesende Rigaer, worauf die Klage und ihre Begründung formuliert wurden, der Sachverhalt oder Rede und Antwort der vor dem Gremium Stehenden aufgenommen, erklärt und zuweilen auch Zeugen (der Vereinbarung) vernommen wurden. Darauf baten die Polocker in ihrer eigenen Darstellung jeweils den Rigaer Rat, „*sich die Sache anzusehen von beiden Seiten und Gerechtigkeit gemäß dem Gesetz zu tun.*"[3] Es handelte sich dabei stets um Handelsangelegenheiten. Der Bruch schriftlicher oder mündlicher Vereinbarungen unter Kaufleuten der beiden Städte wurde eingeklagt. Nicht nur angebliches Unrecht durch Rigaer in Polock wurde so vorgebracht. Es klagten Polocker auch wegen Vorfällen, die in Riga geschehen waren, zunächst vor der Polocker Versammlung, um sich, wieder nach Riga zurückgekehrt, dort auf die Polocker Untersuchung und Empfehlung stützen zu können.[4] Damit bevorzugten sie eine Kommunikation über große Strecken, um eine höhere Legitimität ihrer Forderungen zu erreichen. Aus einmaligen Schreiben mit einem gefährdeten Anspruch auf Legitimität entwickelte sich in der Wiederholung ein *courant normal* der gegenseitigen Akzeptanz.[5]

Das Bewusstsein eines an Gott gebundenen Rechtsverständnisses kommt in dem Schreiben eindrücklich zum Vorschein, das 1469 dem einflussreichen Bürger Senko Kozčič und seinem Sohn mit nach Riga gegeben wurde:

> *„Und weil er da mit jemandem Recht haben muss, oder Rechenschaft vor euren Gnaden, daher bitten wir euer Gnaden, unseren lieben Freunde und Nachbarn, dass Euer Gnaden dieses selbst beurteilen und Gerechtigkeit tut nach dem Recht wie vor Gott Recht ist (podluh pravdy kak pered b(o)hom est' pravo), damit er dort Gerechtigkeit bekomme, und dass sie darin in nichts*

1 PG 2, Nr. 134, 1468–1469, S.20f. (Vereinbarung zur Lieferung von Asche). Im frühneuzeitlichen Regest: „*Der Poloczker vorschrifft wegen Proszko unnd Mileszko ihren mittburger, einen mitt Hans Tymofieiewicz Rigisch Burgern Rechts zu verhelffen.*" S.21.

2 BUNGE, V. (1874), S.65-67; W. SELLERT, „*Gerichtszeugnis*", in: HRG 1, Sp.1576-1580.

3 Hier zitiert: PG 2, Nr. 134, 1468–1469, S.21.

4 Vgl. PG 2, Nr. 136, 1469, S.23f.; Nr. 201, 1487–1492, S.122f.; Nr. 202, 1487–1492, S.124.

5 Einmal wurde gegen eine Konfiszierung von Wachs durch einen Rigaer Ratsherrn geklagt (PG 2, Nr. 182, 1481, S.94). Ein anderes Mal forderten sie den Rigaer Rat mit der Bestätigung eines Sachverhalts auf, ein abgeschlossenes Verfahren vor dem Rat umzusetzen (PG 2, Nr. 136, 1469, S.23f., wegen „*velikaja škoda i kryvda*" im Zusammenhang mit Holz), oder es sollte ein solches, angeblich verzögertes, Verfahren beschleunigt werden. PG 2, Nr. 190, 1482, S.105 (Handel von Wachs und Asche gegen Salz). Am Ende solcher Dokumente wurde etwa gefordert, „*dass unseren Polotschanen kein solches Unrecht (kryvdy) von euren Rigaern mehr geschehe*" und auch die Drohung angefügt, andernfalls „*werden auch wir euren Rigaern in Polock keine Gerechtigkeit mehr tun*". PG 2, Nr. 182, 1481, S.94.

benachteiligt würden. (...) Denn, unsere liebe Freunde und Nachbarn, auch hier wird den Euren in vielen Dingen Gerechtigkeit getan."[1]

Die rhetorisch versierte Betonung von Gerechtigkeit, die in Gott gründete, konnte nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Schreiben nichts weiter als eine höfliche Empfehlung war, verbunden mit einer unverblümten Drohung. Um 1490 klagte vor den Polockern einer ihrer Bürger, Ivan Korěvič, weil ihm „*in eurem Land*" („*u vašči zemli*") mit Gewalt Waren gestohlen worden waren. Die Polocker argumentierten in diesem Schreiben an die Rigaer[2] und in einem wenig später in derselben Sache geschriebenen Dokument: „*dabei wisst ihr selbst, dass unser Herr, seine Gnaden der Großfürst Vitold, uns mit eurem Meister Konrad ewiglich befriedet hat* (*izmirili nas věčno*)."

In diesem zweiten Schreiben, in dem jetzt auch die Namen der bezichtigten Rigaer genannt wurden, klagte Ivan gemeinsam mit seinem Sohn Ortěm, „*sie seien mit Gewalt festgehalten worden, Ortěm Korěivinič hätten sie verspottet* (*soromotili*) *und geschlagen.*" Die Bojaren, Bürger und Gemeinheit von Polock zitierten darauf nun auch den vertraglich vereinbarten rechtlichen Grundsatz,

> „*dass euer Gnaden bei sich in Riga unseren Polotschanen so zu schützen und verteidigen haben, wie den eigenen Rigaer, und wir, die Polotschanen, müssen auch euren Rigaer bei uns in Polock schützen und verteidigen, wie unseren Polotschanen.*"[3]

Freilich blieb damit weiterhin ungeklärt, wer in analogen Fällen in Polock die Gerichtsbarkeit ausübte – äußerte sich doch auch der Polocker Statthalter zur gleichen Angelegenheit und bekräftigte, „*wir halten Gericht über Schuldige und geben Recht*".[4] Aus dem Schreiben der Polocker geht aber hervor, dass sie eine Verletzung des Friedens wahrgenommen hatten. Während sie den Bruch partikularer ('privatrechtlicher') Vereinbarungen zwischen Handelspartnern von den Polockern nie als Friedensbruch ahndeten, lag in den Augen der Polocker ein solcher offenbar bei der Anwendung von „*Gewalt*" („*kvaltom*") vor – ganz nach dem abstrakten Konzept des Stadtfriedens: Die Wechselseitigkeit der Regelung, welche die Polocker ausdrücklich hervorhoben, bezeugt, dass die Vorstellung von einem gesonderten städtischen Rechtsfriedensbereich nicht nur laut den normativen Verträgen, sondern auch in der praktischen Wahrnehmung und Auffassung der Polocker in Polock galt.[5]

---

1 Vorweg hatten die Polocker bereits dem Großfürsten „*über Schäden*" berichtet. Sie drohten nun mit seiner Intervention, würden die Rigaer nicht gerecht sein. PG 2, Nr. 135, 1469, S.22f.

2 PG 2, Nr. 201, 1487–1492, S.122f.

3 PG 2, Nr. 202, 1487–1942, S.124f.

4 PG 2, Nr. 200, 1487–1492, S.121.

5 Die Klage von Ivan Korěvič war 1490 übrigens „*Von den Polocker Bojaren und von den Bürger und von allen Kaufleuten der Polocker Stadt*" gesandt worden (PG 2, Nr. 201, 1487–1492, S.122f.), und nicht auch von der Gemeinheit. Dieselben Absender erscheinen auch ganz am Schluss des Dokumentes erneut. Im einzigen früheren Präzedenzfall waren 1480 die Kaufleute nur zu Beginn, nicht aber auch am Ende der Urkunde aufgeführt worden. PG 2, Nr. 175, 1480, S.80f. Dieser Ersatz erfolgte aber nicht durchgehend: Das zweite Schreiben war wie üblich auch „*von der ganzen Gemeinheit*" getragen worden, und nicht „*von allen Kaufleuten*". PG 2, Nr. 202, S.124.

Auch die Rigaer wandten sich mit derartigen Bitten an die Polocker, um ihren Bürgern gegenüber abwesenden Polockern in Polock zu Recht zu verhelfen: So berichteten die Polocker Bojaren und Bürger und die ganze Gemeinheit 1480 in einem Schreiben, die Rigaer hätten Nachricht gesandt, damit der lokale Magnat Zenověj (Vasilievič Korsak) die Waren zurückgebe, die er *„wegen ihm zugefügtem Schaden“* (*„za svoju škodu“*) an sich genommen hatte. Die Polocker antworteten nun, sie hätten vor dem Magnaten *„ein gutes Wort gesprochen“* (*„dobroe slovo hovorili“*), worauf dieser tatsächlich dem Begehren der Rigaer nachgekommen sei. Im Gegenzug verlangten Zenověj und mit ihm die Polocker, *„ihm Gerechtigkeit zu tun“*, sonst würde *„er sich erneut hier in Polock seine Waren nehmen.“*[1] Es folgt eine Legitimierung auf der Grundlage der *„ewigen Schreiben“* (*„věčnych zapisov“*) beziehungsweise des Vertrages von Kopussa. Damit ist eine Vermittlungsstrategie der Polocker erkennbar, die auf die gewaltfreie und rechtliche Lösung von Auseinandersetzungen zielte, welche mit Gewalt begonnen worden waren. Auch in diesem Fall handelte es sich um Handelsangelegenheiten: Es ging um einen von Zenověj abhängigen Diener, um Wachs, Salz und Hering.

Bei diesen Bitten, zu Recht zu verhelfen, kooperierten die Polocker häufig mit dem Statthalter – oder umgekehrt. Um 1465 leitete der Statthalter eine *„Vorschrifft“* *„pro administranda iusticia“*, wie es im frühneuzeitlichen Regest lautete, zu einem Fall nach Riga weiter, zu dem er einen schriftlichen Beweis *„mit den Bojaren und den Bürgern geprüft* (*smotrev*)*“*[2] hatte. Dies tat er ohne Unterstützung der Bojaren und Bürger in eigener Regie. Andere derartige Schreiben folgten[3] auch zu Fällen, in denen die Bürger und Bojaren schon selbst aktiv geworden waren.[4]

Hinsichtlich der Bitten um Recht ist somit trotz einer intensiven Tätigkeit der Städter keine Emanzipation vom Statthalter zu beobachten. Immerhin taten sich die Städter im diesem klar umrissenen Bereich nun deutlich stärker hervor als bisher. Dieser Einsatz lag in ihrem eigenen Interesse, es kann demnach nicht von einer bloßen Abwälzung von Pflichten des Statthalters an sie gesprochen werden. Über die Gerichtsbarkeit in Polock ist damit freilich noch nichts ausgesagt, nicht einmal über jene in Handelsangelegenheiten. In solchen Bitten wurden mit dem Personalpronomen *„wir“* die in der *intitulatio* erwähnten Bojaren, Bürger und die Gemeinheit neben dem Statthalter immerhin ab und an als Recht sprechende Instanz implizit mitgenannt.[5]

Nun gilt es zu untersuchen, ob bis in die 90er Jahre deutlichere Hinweise auf eine Teilhabe der Städter am Gericht des Statthalters oder gar auf eine eigenständige städtische Gerichtsbarkeit ohne Statthalter vorliegen.

---

1 PG 2, Nr. 177, 1480, S.84.

2 Zumindest sah er sich mit ihnen den zentralen Beweis, einen Brief, gemeinsam an: *„I my toh(o) lista smotrev zdes(') z bojary i z měščany, a poslali do vas, i vy sami na nem vrazuměete.“* PG 2, Nr. 125, 1465, S.9.

3 Beispielsweise: *„pro administranda iusticia“*, PG 1, Nr. 120, 1464–1465, S.222; Nr. 123, ca. 1465, S.228; *„Poloczker vorschrifft pro administranda iusticia“*, PG 2, Nr. 125, 1465, S.8; *„Poloczkern statthalters schreiben wegen Foma unnd David contra Hans Schepel pro administranda iusticia“*, PG 2, Nr. 169, 1477–1484, S.67f.

4 PG 2, Nr. 125, 1465, S.8-10, bezieht sich auf denselben Fall wie Nr. 124, 1465, S.7f.

5 PG 2, Nr. 168, 1477–1484, S.66.

C.II.3.6.4 „wir haben ihn verurteilt“ ‘Urteile’ mit und ohne Statthalter

In einem Schreiben *„von den Polocker Bojaren und Bürgern und der ganzen Gemeinheit der Polocker Stadt“* berichteten diese 1468: *„wir haben hier erfahren (Zdes(’) dovědalisja esmo)“*, ein Rigaer namens Matfejko führe in Polock eine Schenke. Gemäß dem Vertrag von Kopussa war dies ausdrücklich verboten. Die Absender begannen laut der schriftlichen Darstellung ihres eigenen kollektiven Handelns Schritte einzuleiten, die zu einem Untersuchungsverfahren gehörten:

> *„und wir haben ihn verurteilt (i my eho sudili) gemäß unseren Schriften, wie es uns mit euch niedergeschrieben ist (podluh našich zapisov, kak nam s vami zapisano es(t’)), und wir fanden ihn darin schuldig (znašli esmo eho v tom vinovataho) und sandten ihn zu euch, und euer Gnaden sollt ihn dort nach eurem Recht bestrafen (kaznili po svoemu pravu).“*

Zugleich drohten die Polocker, falls die Rigaer diese und andere Personen, die eine Schenke in Polock betrieben, nicht bestraften, *„dann werden wir darüber nachdenken, was wir mit denen tun werden.“* Laut der zeitgenössischen niederdeutschen Inhaltsangabe auf der Rückseite des Dokumentes wurde der Rigaer in Polock verwahrt (*„unde dar geseten ime potclete“*, vgl. *„podklět“* für *„Keller, Untergeschoss“*, vgl. poln. *„podkład“*, *„Fundament“*) sowie nach dem Verfahren *„besmedet“* beziehungsweise in Eisen nach Riga geschickt.[1] Damit behandelten die Polocker, ohne den Statthalter einzubeziehen, das Vergehen des Rigaers nach dem Vorbild spätmittelalterlicher städtischer Gerichtsbarkeit als Offizialdelikt:[2] Ohne Kläger nahmen sie den anwesenden Rigaer in Gewahrsam, verurteilten ihn, befanden ihn für schuldig und legten ihn in Ketten, damit er in Riga bestraft werde. Die letzten Schritte des Vorgehens – eine polizeiliche Auslieferung verbunden mit einem Strafbegehren – hatten die Rigaer den Polockern um 1445 genau für solche Fälle der illegalen Führung einer Schenke ausdrücklich gestattet. Die Bürger hatten, wie gezeigt, dieselbe Erlaubnis auch für sich und ohne den Statthalter beansprucht. Zu betonen ist, dass die Polocker urteilten, den Vollzug der Strafe aber den Rigaern *„gemäß eurem Recht“* überließen.

1481 hieß es in einer Klage *„von den Polocker Bojaren und Bürgern und von der ganzen Gemeinheit des Landes Polock“* gegen ein Rigaer Ratsurteil:

> *„(...) unsere Polotschane dürft ihr in Riga nicht ins Gefängnis setzen, ihr sollt sie zu uns nach Polock schicken, und wir, nachdem wir die Untersuchung angesehen haben, bestrafen sie, wie sie es verdienen (dosmotrěvši isprava, skaraem podluh ich zasluhi).“ „Und wir Polotschanen dürfen euren Rigaer, begeht er ein Verbrechen, einen Diebstahl in Polock, so dürfen wir ihn nicht bestrafen (kazniti), sondern müssen ihn zu euch schicken mit diesem Vergehen (s toju tat(’)boju), denn ihr müsst ihn gemäß eurem Recht bestrafen.“* Und sie doppelten nach: *„Schuldige werden wir bestrafen, nach ihrem Verdienst, wie es das Recht zeigt, denn Schuldige werden wir nie*

---

1 PG 2, Nr. 133, 1468, S.19.
2 PLANITZ / ECKHARDT (^{2}1961), S.230.

schützen (...) sie sollen hier (...) vor uns augenscheinlich im Recht stehen (pered nami očeviste u prave stanut('))."[1]

In der Passage ist nicht nur an der Wendung „*vor uns augenscheinlich*" erkennbar, dass die Polocker allmählich Formeln übernahmen, die in polnischer gerichtlicher Schriftlichkeit gebräuchlich waren. Die Polocker erwarteten von ihren Bemühungen nicht mehr, als dass die Rigaer ihr Protokoll des „*Vergehens*" („*tat(')ba*") „*ansahen*": Die festgestellten Umstände sollten zur Kenntnis genommen werden, analog zu einer in Riga durchgeführten „*Untersuchung*" („*isprava*"). So blieb es den Rigaern beziehungsweise den Polockern überlassen, über die Bestrafung von beschuldigten Gerichtsgenossen zu befinden. Auch Auslieferungen mit Strafbegehren, die auf eigenen Untersuchungen beruhten, etwa die gerade beschriebene des Schankwirts 1468, waren vor diesem Hintergrund selbst in den Augen der Polocker kaum verbindlicher als ihre „*Bitten um Recht*": Die in Polock angestellten gerichtlichen Untersuchungen waren in Riga zu überprüfen. Die Festnahme des Wirts aus öffentlichem Interesse, die Wahrnehmung seiner Handlung als Offizialdelikt und die (zwar nur vorläufige) Urteilsfindung belegen, dass die Polocker gerichtliche Verfahren ohne den Statthalter *einleiteten.* Ihr Vollzug und Abschluss sind aber nicht nachgewiesen.

Spätere, weitgehend analoge Streitfälle zeigen, dass es keine durchgehende Emanzipation der Polocker von der Gerichtsbarkeit des Statthalters gab: Die Polocker handelten noch zu Beginn der 80er Jahre in ganz ähnlichen Fällen, die durch den Vertrag von Kopussa geregelt waren, weiterhin gemeinsam mit dem Statthalter. Nicht einmal bei der Gerichtsbarkeit über die Waage und die Wägegebühr, deren Einnahme doch den Bürgern und Bojaren zustand, gingen die Städter stets ohne den Statthalter vor. So war in einem Strafbegehren „*von Ivaška Danil'evič, des Polocker Statthalters, des Herrn Bohdanov, und von den Polocker Bojaren und von den Bürgern und von der ganzen Gemeinheit der Polocker Stadt*" um 1480 festgehalten, die Absender hätten den Rigaer Kaufmann Adam handelsrechtlicher Vergehen (Gästehandel mit einem Pskover) und wegen der Nichtbezahlung der Wägegebühr

> „*(...) für schuldig befunden und zu Euer Gnaden geschickt (esmo u tom znašli vinnaho), wie wir den Vertrag haben, dass, wenn ein Polotschane etwas verbricht in Riga und euer Gnaden ihn zu uns schickt und wir unsere Polocker gemäß unserem Recht zu richten haben (kozniti po svoemu pravu), aber wenn ein Deutscher in Polock etwas verbricht, dann müssen wir ihn zu Euer Gnaden schicken, und ihr müsst sie gemäß eurem Recht bestrafen (...).*"[2]

Über die Zusammenkunft, die mit dieser Urkunde beschrieben wurde, ist ausnahmsweise Näheres bekannt. Im gleichen Jahr 1480 klagte der Rigaer Stadtrat vor dem Wojewoden von Polock gegen das zitierte Verfahren und damit

1 PG 2, Nr. 183, S.95f.

2 Im frühneuzeitlichen Regest ist auch in diesem Fall nicht die Rede von einem einfachem Schreiben „*pro administranda iusticia*": die Polocker „*begehren, das man sie straffen soll.*" PG 2, Nr. 167, 1477–1480, S.64. Auch in einem weiteren Schreiben von 1482 argumentierten sie: „*Und wer eine Angelegenheit (dělo) hatte gegen jemanden, wir haben ihm Gerechtigkeit nach unserem Recht gegeben (tomu i spravědlivost' po svoem pravu dali).*" PG 2, Nr. 189, S.104.

„(...) gegen die Polocker Bojaren und unseren Statthalter Ivaška Danil(')evič und die Bürger der Stadt Polock, weil diese eurem Kaufmann Adam Unrecht getan und nicht gemäß den Rechten und den Schriften, ihn unschuldig in Eisen gelegt hätten, und nach Riga schickten, (...).“[1]

Der Wojewode untersuchte diese Angelegenheit nun selbst (*„I my toh(o) sami smotreli“*). Der Rigaer Adam klagte deswegen in Polock vor ihm gegen die Bojaren, den Statthalter und die Bürger.

„Und die Bojaren und unser Statthalter und die Bürger standen vor uns und sagten: ‚Wir haben gemäß dem Recht und den Schriften geurteilt (sudili), wie es beide Seiten tun müssen, die Stadt Polock und die Stadt Riga. Es hat uns der Wäger der Polocker Stadt, der vereidigt ist, benachrichtigt,“

Adam habe die Wägegebühr nicht gezahlt und die Waren an Pskover verkauft. Vor sie gestellt, habe Adam keine Zeugen für die Zahlung gebracht. Sie hätten den Rigaer Adam daher der Nichtbezahlung der Wägegebühr für schuldig befunden, ihn in Eisen gelegt und nach Riga schicken lassen, *„damit sie ihn gemäß ihrem Recht bestrafen“*. Laut Adam hätten aber *„diese Richter“* (*„tyi sud(')i“*) in Polock seine Zeugen für die Bezahlung der Gebühr nicht angehört. Vor den Wojewoden als Berufungsinstanz vorgeladen, gaben die Zeugen zu Protokoll, dass sie nicht gesehen hätten, wie Adam die Abgabe zahlte, und *„vor den Richtern (pered sud(')jami) in dieser Angelegenheit“* nicht befragt worden seien. Daher, so berichtete der Wojewode nach Riga, hätte er

„(...) den Bojaren und unserem Statthalter und den Bürgern Recht gegeben, und Adam für schuldig befunden. Und daher wundern wir uns sehr, dass eure Kaufleute euch nicht so erzählen, wie ihnen hier bei uns Recht getan wird.“[2]

Es wird also deutlich, dass ein Urteil gegen Rigaer in Polock oder eine Ausschaffung mit Beilage des aufgenommenen Sachverhaltes in Riga durchaus ernst genommen wurde. Offenbar versuchte Adam, das Polocker Verfahren zu entkräften, um seinen Prozess in Riga zu gewinnen. Das Rigaer Gericht und auch Adam erkannten mit ihren Gegenmaßnahmen die Legitimität des Vorgehens der Polocker an: Adam klagte nicht grundsätzlich dagegen, dass er in Eisen geschmiedet worden war, er klagte lediglich einen Verfahrensfehler ein, nämlich die Nichtbefragung der Zeugen.

Erneut ist aber offensichtlich, dass es sich bei dem Dokument nicht um ein eigentliches Gerichtszeugnis handelt: Das Polocker Schreiben war zwar nicht in Riga, aber doch in Polock anfechtbar, es spielte somit vor dem Rigaer Stadtgericht keine gleichermaßen unbedingt legitimierende Rolle. Wohl aber sind solche Schreiben als Protokolle einer Art Vorverfahren anzusehen, die in Riga durchaus rechtliche Bedeutung genossen – sonst wäre die Berufung des Rigaers vor dem Polocker Wojewoden zwecklos gewesen. In Angelegenheiten, die durch die Handels- und Friedensverträge mit Riga geregelt wurden, richtete um 1480 somit immer noch gelegentlich auch der Statthalter des Wojewoden, freilich unterstützt

1 PG 2, Nr. 178, S.85f.
2 PG 2, Nr. 178, 1480, S.85f.

durch in diesem Dokument im Polocker Kontext erstmals genannte „*Richter*" der Bojaren und der Bürger. Gegen ihre Urteile und damit vermutlich auch gegen Urteile der Bojaren und Bürger *ohne* Statthalter (wie im Falle des Wirtes Matfejko von 1468) konnte vor dem Gericht des Wojewoden Einspruch erhoben werden.

Dabei ist zu beachten, dass aus der Urkunde, die der Wojewode wegen des Einspruchs ausfertigte, seine Anerkennung der bojarischen Vorherrschaft über den Statthalter hervorgeht: Dreimal wurden sie vor ihm und den übrigen Städtern genannt. Von einer Beteiligung von Leuten der „*Gemeinheit*" aber war keine Rede – obschon sie in der Urkunde, mit der dem Rigaer Stadtrat die Untersuchung beziehungsweise das Urteil der Polocker gegen Adam mitgeteilt worden war, mit als Absender genannt worden waren.[1] Die Formel „*von der ganzen Gemeinheit*" wies daher in den 80er Jahren des 15. Jh. im gerichtlichen Zusammenhang nicht mehr unbedingt auf eine Vielzahl von Polockern hin, die am Beschluss beteiligt waren. Institutionalisierten sich Richter, ist eine sinkende Teilnahme von Polockern an den Zusammenkünften anzunehmen.

Noch in einem weiteren Fall aus der ersten Hälfte der 80er Jahre des 15. Jh. wurden die Bojaren vor dem Statthalter und den Bürgern genannt. Erneut hatten die Rigaer Behörden vor dem Wojewoden

„*(...) gegen die Polocker Bojaren und unseren Statthalter Ivaška Danil(')evič und gegen die Bürger unserer Polocker Stadt*" geklagt, diese hätten durch ein Urteil gegen einen Polocker Handelspartner einen Rigaer Ratsmann geschädigt. „*Und wir befragten darüber die Bojaren und unseren Statthalter und die Bürger, wie sie dies sich angesehen hätten* (*smotreli*), *und sie sagten vor uns ihr Urteil* (*sud*)."[2]

Damit wird bestätigt, dass neben oder mit dem Statthalter auch Bojaren und Bürger (wieder ohne eine Beteiligung der Gemeinheit) befugt waren, Recht zu sprechen. Das Dokument bezeugt zudem, dass der Statthalter weiterhin den Vorsitz auch über die 'interne' Gerichtsbarkeit von Polockern über Polocker innehatte. Erneut begnügte sich der Statthalter aber in der Absenderformel dieses Dokumentes gegenüber den Bojaren mit einer zweitrangigen Funktion. Er erschien damit immer weniger als ein vom Wojewoden beaufsichtigter Herrschaftsträger.

1487 berichtete der Statthalter des Wojewoden in einem nur von ihm ausgestellten Dokument über Rigaer Kaufleute, die im Schloss, d. h. nicht in der eigentlichen Stadt, eine Schenke führten und den seit 1406 verbotenen Kleinhandel betrieben.[3] Mit dem Dokument forderte der Statthalter die Rigaer Behörden auf, die der Tat Beschuldigten zu verurteilen: „*Und wir haben sie nicht hier bestraft, sondern haben zu euch geschickt.*" Im gleichen Schreiben an den Rigaer Stadtrat wurden weitere Anschuldigungen gegen Rigaer in Polock dargelegt. Nicht den gesamten Streitfall, sondern lediglich eine einzelne Angelegenheit, den Vorwurf des verbotenen Kleinhandels, hatte der Statthalter „*sich angesehen* (*smotreli esmo*) *mit den Bojaren und den Bürgern des ganzen Landes.*"[4] Aus der

1 PG 2, Nr. 167, S.64.
2 PG 2, Nr. 180, 1480–1484, S.91.
3 „*A v tom h(o)s(u)d(a)rja našoho korolja eho m(i)l(o)sti horodu i městu velikij i nevymovny krivdy i škody stalisja.*" PG 2, Nr. 198, S.117.
4 „*A toho smotreli esmo z bojary i z meščany vseju zemleju.*" PG 2, Nr. 198, S.117.

Sicht des Statthalters nahm er selbst demnach noch 1487 bei Gerichtssitzungen mit Bojaren und Bürgern die führende Rolle ein, nicht die Bojaren.

Beide in dem Dokument behandelten Themenbereiche waren aber gleichermaßen durch den Vertrag mit Riga geregelt, dessen Umsetzung auch die Städter zu garantieren hatten. Der Grund für die Unterscheidung mag darin liegen, dass einmal das *„Schloss"* (*„zamok"*), ein andermal die *„Stadt"* (*„město"*) zu ihren Füßen betroffen war. Von einer scharfen rechtlichen Trennung zwischen den mit diesen Begriffen umrissenen Räumen kann damit aber noch keine Rede sein. Mit diesen Dokumenten sind in den 80er Jahren Gerichtssitzungen unter der Leitung des Statthalters mit bojarischen und bürgerlichen Richtern ohne eine Beteiligung der Gemeinheit belegt; offenbar spielte sie vor Gericht keine Rolle.[1]

1468 und 1480 wurde einmal mit, ein anderes Mal ohne den Statthalter über ganz ähnlich gelagerte Fälle gerichtet. Daher ist keine dauerhafte, durchwegs vom Statthalter emanzipierte Gerichtsbarkeit der Städter belegbar. Vielleicht war 1468 gerade kein Statthalter in Polock präsent. Zumindest in solchen Einzelfällen waren die Polocker genügend selbstbewusst und sachkundig, um kompensatorisch ohne Statthalter selbst zu handeln. Nur dort, wo es um die Aufsicht über das Wachs ging, legen die Quellen eine ausnahmslos eigenständige Gerichtsbarkeit der Polocker nahe: Laut einem Schreiben *„von den Polocker Bojaren und den Bürgern und von allen Kaufleuten der Polocker Stadt"* hatte 1480 ein Polocker Bürger vor ihnen geklagt, er habe nach Riga Wachs gesandt und dieses sei dort wegen seiner Qualität getadelt worden. Dagegen erhoben die Polocker Protest. Das Wachs sollte in Polock geprüft werden:

> *„(...) lasst ihn, damit die Herren ihre Gnaden die Polocker Bojaren und Bürger und die ganze Gemeinheit es* [das Wachs, S. R.] *begutachten (osmotrjat(')). „Und wir selbst werden das Wachs begutachten, und wenn es schlecht ist, werden wir, nachdem wir nach unserem Recht den Schuldigen gefunden haben, ihn dafür bestrafen (kazniti), wie es zwischen uns und euren Gnaden in den ewigen Schriften niedergeschrieben ist. (...) nachdem wir ihn gemäß unserem Recht verurteilt haben werden (osudiv), werden wir ihn dafür bestrafen (kaznit(i))."*

Am Schluss des Dokumentes wurde, wie üblich, *„die ganze Gemeinheit"*, nicht aber *„alle Kaufleute"* genannt.[2] Die Bezeichnung *„die Herren ihre Gnaden die Polocker Bojaren"* (*„Panově ich m(i)l(o)st' bojare polockii"*) etc. ist in diesem Dokument erstmals nachweisbar. Mit ihr war kaum der Wojewode oder der Statthalter angesprochen – vielmehr steht sie für den Anspruch der Städter, in Anlehnung an ältere Titulierungen dieser Herrschaftsträger ebenbürtig legitimiert und ehrbar zu sein. Wenn im gleichen Dokument von *„wir"* die Sprache war, dürfte der Statthalter in der Formulierung nicht mitgedacht gewesen sein. Ein eindeutiger Beleg für eine Gerichtsbarkeit der Polocker ohne den Statthalter in der Aufsicht über die Wachsgüte fehlt, sie ist aber nach der Verleihung des Privileg von 1463 und angesichts der Bestimmung im Landesprivileg plausibel. Jedenfalls

---

1 Zwar standen 1470 die Bojaren vor dem Statthalter und den Bürgern sowie der ganzen Gemeine in der *intitulatio*. Dabei handelte es sich aber lediglich um eine Anfrage wegen der Pest in Riga. PG 2, Nr. 142, 1470, S.32.

2 PG 2, Nr. 175, 1480, S.81.

nahmen auch die Bojaren an der Aufsicht über das Polocker Wachs teil, obwohl das Wachsgütesiegel 1463 lediglich den Bürgern verliehen worden war.

In den übrigen durch den Vertrag von Kopussa geregelten Themenbereichen und ihrem 'internen' Gegenstück in Polock ist aber weniger eine Emanzipation von Trägern der Landesherrschaft, sondern eine Stärkung der Gerichtsbarkeit von Richtern der Bojaren und Bürger gemeinsam mit dem Statthalter des Wojewoden zu beobachten. Dabei ließ sich jedoch der Statthalter in den *intitulationes* und vielleicht auch im Entscheidungsfindungsverfahren in das zweite Glied verdrängen.

C.II.3.6.5 Weitere Themenbereiche

Mit dem Blick in weitere Zusammenhänge kollektiven Handelns der Polocker bestätigt sich der Eindruck, diese seien dem Statthalter oft genug dankbar gewesen, wenn er sie gelegentlich in ihren Bemühungen unterstützte. Beispielsweise verlangten die Bojaren, Bürger und die Gemeinheit 1476 von den Rigaern Geld zurück, das sie einem Rigaer, der inzwischen verstorben war, zwei Jahre zuvor zum Guss einer neuen Glocke für die Sophienkathedrale gegeben hatten. Zum einen ist damit belegt, dass im Rahmen einer Versammlung über gemeinsame Ausgaben beschlossen worden war.[1] Die Bezahlung der Glocke weist außerdem erstmals eine kollektive finanzielle Aktion der Städter nach. Die Polocker setzten aber wenig Hoffnung auf ihre Klage. Sie wandten sich deshalb zusätzlich nicht nur an den Bischof, sondern auch an den weltlichen Statthalter. Beide schickten daraufhin je ein weiteres Klageschreiben nach Riga.[2] Diese Schreiben belegen, wie sehr das Handlungsfeld der Städter weiterhin mit den Aktionsräumen des Statthalters und des Bischofs verflochten war. Immer noch sprachen mehrere Rechtsträger für die Belange von Polock.

1475 versammelten sich die Polocker, um sich vor dem Großfürsten gegen die Einführung des Amtes des *„Horodničij"* zu wehren. Kurzfristig waren sie mit dieser Strategie erfolgreich. Der Großfürst schrieb dem Statthalter des Polocker Wojewoden:

> *„Es sagten uns die Polocker Bojaren und die Bürger und die ganze Gemeinheit, dass es einen Horodničij bei ihnen in Polock von alters her nämlich nicht gegeben habe. (...) Und sie haben uns gebeten, dass wir es wie von alters her machen, dass wir dir befehlen sollen, damit du befiehlst die Stadt Pol''tesk zu befestigen, wenn es nötig sein wird."*[3]

Das Schreiben bezeugt ein Interesse der Versammelten an der vorteilhaften Regelung eines Handlungszusammenhanges, der für das gemeinsame Leben in der Stadt von grundlegender Bedeutung war: Wie bisher wollten die Städter die Reparatur des Palisadenzauns um die *„Burgstadt"* (*„horod"*) selbst beaufsichti-

1 PG 2, Nr. 158, S.51f.
2 PG 2, Nr. 160, S.54f.; Nr. 161, S.56f.
3 PG 2, Nr. 155, 1475, S.48.

gen und dies nicht einem Amtmann des Wojewoden überlassen. Dennoch wurde das Amt des *„horodničij"* noch vor 1499 eingerichtet.[1]

1476 ist in einem Dokument

> *„von den Polocker Bojaren und von den Bürgern und von der ganzen Gemeinheit der Polocker Stadt"* mehr über die Wäger zu erfahren. Die Polocker schrieben: *„und jetzt haben unsere neuen Wäger, die wir eingesetzt haben (ustavili), vor euren Deutschen geschworen, dass sie beiden Seiten recht wägen müssen."*

Damit liegt aber noch kein endgültiger Nachweis dafür vor, dass die Polocker die Wäger selbst einsetzten. Wie in den gezeigten anderen Fällen kann der Statthalter in dieser Formulierung mitgedacht worden sein.[2] Obschon die Wortführer der Polocker im Verkehr mit Riga als würdige Äquivalente der Bürgermeister und des Rates von Riga aufzutreten hatten und auftraten,[3] blieben sie auf der Ebene der Schriftlichkeit in den Urkunden, die sie mit ihrem Schreiber selbst ausfertigten, nicht von den übrigen Mitgliedern ihrer Standesgruppen unterschieden. Der Institutionalisierungsgrad auch der *„Richter"* ist daher mitnichten dem eines Stadtrates gleichzusetzen.[4]

Vom Beginn der 80er Jahre an standen in den Schreiben Absenderformeln wie: *„von den Polocker Bojaren und von den Bürgern und von der ganzen Gemeinheit des Polocker Landes"*. Die sozialen Gruppen traten nun als Summe der Rechtsträger des ganzen *„Landes"* (*„zemlja"*) auf und nicht mehr, wie seit 1459, nur der *„Stadt"*.[5] Der Begriff vom *„Land Polock"* (*„Polockaja zemlja"*) war in den Quellen bis ins 15. Jh. lediglich dem Herrschaftsträger in den Mund gelegt worden. Im neuen Sprachgebrauch wird der Anspruch der Bojaren deutlich, nach dem Vorbild des polnischen Adels das Land Polock zu *sein*. Noch handelten sie aber – immer im Sprachgebrauch des Schreibers der in ihrem Namen aufgesetzten Dokumente – gemeinsam mit den Bürgern und der Gemeinheit.

C.II.3.6.6 Zwischenbilanz

Schon von 1459 an festigten sich folglich wieder Zusammenkünfte von Bürgern mit Bojaren ohne Statthalter. Immer routinierter verfassten die Beteiligten in den handelsrechtlichen Themenbereichen zunehmend komplexe Schreiben an Riga.

1 PG 2, Nr. 235, S.170f.; BA 2, Nr. 166, 1533, S.123.
2 PG 2, Nr. 163, S.58f.
3 Seit dem 13. Jh. nannten die Fürsten beziehungsweise im 15. Jh. die Polocker die Rigaer Ratsleute *„rat'many"*. PG 1, Nr. 1, 1263, S.35. Die Bürgermeister hingegen bezeichneten die Polocker im 15. Jh. als *„Posadniki"*, bis sie zur Mitte der 60er Jahre des 15. Jh. den Begriff durch das Lehnwort *„burmistry"* ersetzten. Dass man den Begriff verwendete, verweist darauf, dass man in Polock damals auch durchaus die Novgoroder Verhältnisse kannte, wo der Posadnik eine dem Bürgermeister vergleichbare Stellung einnahm. PG 1, Nr. 30, 1400–1407, S.86; Nr. 66, um 1440–1443, S.150; Nr. 114, 1464, S.212. Die Existenz eines Posadnik in Polock kann daraus nicht gefolgert werden. Anders: PG 4, S.33.
4 CHOROŠKEVIČ führt dennoch für die Zeit nach 1466 den Begriff eines *„städtischen Rates"* (*„gorodskoj sovet"*) der Polocker ein. PG 4, S.139.
5 PG 2, Nr. 182, 1481, S.94; analog: Nr. 183, 1481, S.95; *„Ot bojar Poloc'kich i ot měščan i ot vsee zemli Poloc'koe"*. Nr. 184, 1481, S.97.

Die Schreiben entstanden im Interaktionszusammenhang mit Riga und hatten die kurzfristige rechtliche Funktion, Belange von Polockern oder der Polocker als Kollektiv vor dem Rigaer Rat legitim und sachlich zu unterstützen. Während in italienischen Städten im 13. Jh. in allen gemeindlichen Bereichen eine stürmische Dynamik pragmatischer Schriftlichkeit zu beobachten ist[1] und im Ostseeraum schriftliche Kommunikation mit rechtlichen Unterstützungsbriefen im 14. Jh. aufblühte, gilt Ähnliches für Polock erst im 15. Jh.

Die Absenderformeln sind als eine informelle, nicht folgerichtig körperschaftlich gedachte Form genossenschaftlicher Repräsentation anzusehen, die aber doch dem Rigaer rechtsstädtischen Vorbild abgeschaut war. Ihre Funktion bestand darin, gegenüber dem Rigaer Rat mit gleicher Legitimation auftreten zu können. Dass solche Zusammenkünfte besonders nach der Mitte des 15. Jh. in einer bislang ungekannten Menge belegt sind, liegt nicht nur am Zufall der Quellenüberlieferung. Vielmehr spiegelte sich darin eine Entwicklung wider: Die Funktion der Versammlungen, die bis ins 14. Jh. selten nachgewiesen sind, veränderte sich nach der Beseitigung des Fürstensitzes und im Kontext des Vertrages von Kopussa. Die allermeisten der mit den Schreiben belegten Zusammenkünfte wurden einberufen, um bei Handelsstreitigkeiten die Interessen der Polocker Kaufleute gegenüber Riga und den deutschen Kaufleuten in Polock zu schützen. Die Handelsverträge waren jeweils die rechtliche Grundlage der Klagen. An den nun häufigen Zusammenkünften begannen neue soziale Gruppen insgesamt als *„alle Polocker"* und später sogar als *„Gemeinheit"* die Regelung alltäglicher Aspekte der städtischen Wirtschaft, insbesondere der externen Kommunikation mit Riga, unter der Obhut des Statthalters in die eigene Hand zu nehmen. Im kollektiven Handeln an diesen Treffen wurden sie nach und nach zu sozialen Gruppen mit besonderen Gruppenidentitäten. Mehr und mehr verstanden sie sich nach dem polnischen Vorbild als privilegierte Stände.

Die Dokumente stehen für die allmähliche Entstehung eines gesonderten Sprach- und Handlungsfeldes, dessen Sprachgebrauch sich die Polocker Städter zunächst unter der Leitung des Statthalters und später immer selbstständiger zu Eigen machten. Sie nahmen dabei Funktionen wahr, die in den Rechtsstädten an der Ostsee in der Hand der Stadträte lagen. Eine durchgehende Emanzipation vom Gericht des Statthalters ist aber nicht festzustellen. Stattdessen wurde der Statthalter von den Bojaren dominiert. Er glich einem Schultheiß, den der Wojewode für die Städter einsetzte. Damit nahm er eine äußerlich vergleichbare Funktion ein wie der Vogt in den Städten des Großfürstentums Litauen, die bereits ein Magdeburger Stadtrechtsprivileg erhalten hatten.[2]

Höchstens im Bereich der Gerichtsbarkeit über gefälschtes Wachs konnten die Polocker einen Themenkreis für sich etablieren, in dem sie stets ohne Statthalter handelten. Mit dem verliehenen Wachsgütesiegel wurde die soziale und rechtliche Gruppe der Bürger, ähnlich wie mitteleuropäische Kaufleute im 12. Jh.,

---

1 BEHRMANN (1995), S.10-13. Zu Ostmitteleuropa vgl. ADAMSKA / MOSTERT (Ed.) (2004) (Freundlicher Hinweis von T. Wünsch).

2 Diese Beschreibung trifft in Polock weniger für den Tivun zu als für den Statthalter des Wojewoden. Vgl. zum Tivun: WERDT, V. (2003), S.182f.

zur nicht nur ständisch, sondern auch handelsrechtlich privilegierten und im kollektiven Eid vereinten *„Nutzungsgenossenschaft"*.

Kollektives Handeln der Städter in Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Interaktion mit Riga zusammenhingen, ist kaum ersichtlich – abgesehen von den genannten Klagen gegen die neuen Ämter der Landesherrschaft und Gerichtsversammlungen wegen Landbesitzstreitigkeiten.

Erst um 1486 ist über die interne Organisation leistungs- und nutzungsgenossenschaftlichen kollektiven Handelns mehr zu erfahren.

C.II.3.7 Immunitäten, Schwur und „Schwarze" um 1486

Zur Mitte der 80er Jahre wurden die allmählich gebräuchlich gewordenen Versammlungen von Bojaren und Bürgern plötzlich in Frage gestellt. Zunächst ist auf die Gründe einzugehen, weshalb gemeinsame Versammlungen der Adligen und der Bürger sowie der Gemeinheit damals selten wurden. An erster Stelle stand 1486 die Weigerung der Bojaren, die übliche Landesabgabe weiterhin zu entrichten. Aus diesem Grund *„haben uns geklagt die Bürger und der Hofadel, und die schwarzen Leute, und die ganze Gemeinheit gegen die Bojaren"*, wie es im entscheidenden Dekret des Großfürsten von 1486 stand. Der Großfürst stellte in dem Text fest, dass, *„wenn wir von der Stadt Polock (z mesta Polockoho) einen Beitrag zur Landesabgabe wünschen, die Bojaren wirklich nur sehr wenig beisteuern, (...)."*[1] Die Bojaren konnten sich auf das Standesprivileg von 1447 berufen, das sie von der Zahlung der *„sierepczyzna"* befreit hatte.[2] Die *„Schuldknechte"* (*„zakladni"*) der Bojaren, die innerhalb der Stadtbefestigungen auf dem Grund von Bojaren lebten und von ihnen abhängig waren – sie werden in den Quellen in dieser Form erstmals hier genannt – zahlten die Abgabe 1486 aber nicht mehr.[3] So klagten die Bürger und die übrigen Städter: *„dass sie* [die Bojaren, S. R.] *Schuldknechte in der Stadt (v meste) haben, und dass jene Schuldknechte zusammen mit ihnen den Beitrag zu unserer Abgabe nicht geben."*[4]

1235 hatte der Mainzer Reichslandfriede allgemein und insbesondere dem Adel verboten, unfreie *„Muntmannen"* in Städten zu haben.[5] In Novgorod war die Aufnahme von Schuldknechten schon im Vertrag mit seinem Fürsten von 1264 verboten worden.[6] Zu Ende des 15. Jh. und im 16. Jh., also zur gleichen Zeit wie in Polock, verboten auch in der nordöstlichen Rus' immer mehr fürstliche Anord-

1 „(...), *koli požadaem pomoči z mesta Polockoho dlja potrebizny zemskoe, i bojare dei nam v tom vel'mi malo pomahajut', (...).*" PG 2, Nr. 195, 1486, S.110.

2 KRASAUSKAITĖ (1927), S.41; LJUBAVSKIJ (1910), Beilagen, S.306.

3 Schon im 13. Jh. stellten sich in der Rus' Lastenpflichtige unter die Obhut eines Herrn, der ihnen gegen die Aufgabe ihrer Freiheit bessere Bedingungen gewährte. Der entsprechende Terminus dazu lautet: *„zakladničestvo"* beziehungsweise *„Verpfändung"*. LexGR, S.128f., Stichwort *„Freistätte"*.

4 „(...), *iž zakladni za soboju v meste deržit('), a tye ich zakladni s nimi toe pomoči k našoi potrebizne ne dajut(').*" PG 2, Nr. 195, 1486, S.111.

5 MITTEIS / LIEBERICH (1988), S.280.

6 KNACKSTEDT (1975), S.146.

nungen, dass sich freie Leute gegen Zahlung einer gewissen Summe in Abhängigkeit begaben und so der allgemeinen Steuerpflicht entkamen.[1]

Die Klage der Polocker richtete sich 1486 nicht nur gegen den Adel, sondern auch gegen den Bischof und dessen Schuldknechte. Auch der orthodoxe Bischof von Polock beanspruchte im 15. Jh. steuerliche Befreiungen, die über seine alten Rechte hinausgingen.[2] Die Handwerker und Kaufleute auf städtischem Besitz der Geistlichkeit, der dank Schenkungen an Klöster stetig wuchs,[3] hatten zunächst kaum unter der Gewalt ihrer Grundherren gestanden. Ihr Status erfuhr erst im 15. Jh. eine grundlegende Wandlung, als neuartige Privilegien und Befreiungen Auseinandersetzungen um ihre Pflichten und Rechte verursachten. Die Möglichkeit, sich durch eine Selbstverpfändung gegenüber einem Grundherrn von allgemeinen Lasten zu befreien, wurde für Neuzuzügler vom Land immer attraktiver. Verteidigten der Bischof und die Klöster Schuldner, die Steuern verweigerten, konnten sie sich aber auf keine Privilegien berufen: Sie handelten auf eigene Faust nach dem Vorbild des Adels und katholischer Bischöfe der westlichen Nachbarstädte. Bisher war die fürstliche Macht in dem Gebiet, das die Burgstadt einschloss, auf keinerlei Ansätze von Immunitäten gestoßen, abgesehen von den unvollständigen der Geistlichkeit. Traditionell war die befestigte *„Burgstadt"* (*„horod"*) rechtlich nicht vom Umland getrennt: Insgesamt stellten sie, wie zur Zeit der Rus', gemeinsam das *„Gebiet"* (*„volost'"*) des Herrschaftsträgers dar.[4]

In diese rechtlichen Raumvorstellungen drangen im 15. Jh. steuerliche und gerichtliche Immunitäten nach okzidentalem Vorbild ein, die in der städtischen Siedlung bis 1486 offensichtlich nur von den Bojaren und der Geistlichkeit bis zu einem gewissen Grad durchgesetzt wurden. Die Bürger und die übrigen Städter mussten sich benachteiligt fühlen: Schlimmstenfalls mussten sie in dem Maß, in dem sich andere weigerten, mehr zur ehemals allgemeinen Abgabe beitragen. Andererseits musste der Großfürst um die schwindenden Einkünfte besorgt sein. Beider Ziel war es, die Anzahl der Schuldknechte der Geistlichkeit und der Bojaren auf dem Stadtgebiet möglichst gering zu halten. 1486 versuchte der Großfürst deshalb mit einer Verordnung, die Geltung der Privilegien innerhalb der Stadtbefestigungen indirekt einzuschränken. Gemäß dem Schreiben von 1486 wurde damals eine bereits bestehende Regel schriftlich formuliert und vom Großfürsten verordnet:

1 KNACKSTEDT (1975), S.129, S.146; zum 17. Jh.: HITTLE (1979), S.57-61.

2 Wichtige Teile der Kirchenordnung Jaroslavs galten auch im litauischen Großfürstentum und wurden der Kirche im 15. Jh. sowie zu Beginn des 16. Jh. bestätigt. LJUBAVSKIJ (1893), S.628f.; JABLONOWSKI (1955), S.53f.

3 Im 15. Jh. und zu Anfang des 16. Jh. stifteten alte Bojarengeschlechter Land. Auch reiche Bürgerfamilien zeigten sich großzügig; der litauische Großfürst hingegen ließ sich nie zu Schenkungen an Polocker orthodoxe Kirchen bewegen. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.184-189; PANOV (1915), S.49. Eine katholische Kirche in Polock, deren Bau den Rigaer Kaufleuten 1406 erlaubt wurde, ist eventuell 1471 erneut genannt. PG 1, Nr. 36, 1406, S.98; PG 2, Nr. 147, 1471 S.36f.

4 *„Skirigailu volodeti horodom Polockom i usemi tymi mesty i horody i volostmi i ljudmi, useju toju zemleju, što koli tjahlo i tjahnet k horodu Polocku."* PG 1, Nr. 10, 1387, S.53; PG 2, Nr. 226, 1498, S.154; PG 2, Nr. 239, 1500, S.174.

„Der Bischof und die Bojaren dürfen keine Schuldknechte in der Stadt (v meste) haben, außer einen Vorsteher auf ihren Vorhöfen in der Burg (v horode), aber in der Stadt (na meste) soll es beim alten bleiben, wie es von alters her war.“[1]

Erst mit diesem Dokument von 1486 passte sich der Großfürst dem Wandel an, der im lokalen offiziellen Sprachgebrauch mit der Verleihung des Wachsgütesiegels in Polock zu beobachten war: Er sprach ab jetzt von der *„Stadt“* (*„město“*) Polock.[2] Diese Stufe des terminologischen Wandels war wie jene von 1449 (Die Bürger verwendeten nach der Bestätigung des Standesprivilegs von 1447 den Begriff *„město“*.) und 1463 (Der Statthalter übernahm mit der Verleihung des Wachsgütesiegels den Begriff.) unmittelbar mit einem Privileg verbunden.

Die Sonderregel, die mithilfe dieses Begriffes aufgesetzt wurde, war in ihrer Gültigkeit auf das Stadtgebiet begrenzt. Sie ging daher stillschweigend von einer neuartigen Unterscheidung von Stadt und Land aus, wenn auch zunächst nur hinsichtlich der Geldabgaben. Selbstverständlich änderte das jedoch nichts daran, dass die Städter weiterhin gemeinsam mit dem Umland die Landesabgabe zu entrichten hatten und rechtlich mit dem Land verbunden blieben. Das Verbot, Schuldknechte auf städtischem Boden leben zu lassen, bedeutete noch lange nicht, dass ‘Stadtluft frei machte’. Zudem scheint das Dekret von 1486 ohne große Wirkung geblieben zu sein. Dennoch ist 1486 neben den älteren handelsrechtlichen Bestimmungen und dem in der Burgstadt intensivierten Sonderfriedensbereich eine weitere organisatorische Unterscheidung des Burgstadtbezirkes vom Land festzustellen. Der Großfürst legitimierte die Reaktion der nichtadligen Städter auf die neuartigen Immunitätsansprüche der Stände der Geistlichkeit und des Adels, indem er einen Bezirk abgrenzte, in welchem diese Ansprüche ungültig sein sollten. Die beginnende rechtliche und steuerliche Trennung der Stadt vom Land und vom Schloss war eine Folge des Wandels der gesamten Gesellschaft von Stadt und Land Polock. Das Dokument von 1486 zeugt von einer in Polock formulierten Antwort gegenüber dem neuen Immunitätsgedanken westlicher Herkunft. Von 1486 bis 1498 befand sich die Stadt in einem Zwischenstadium, das den prozesshaften Charakter des Wandels unterstreicht.

Aus dem Dokument von 1486 geht zudem hervor, dass zu diesem Zeitpunkt die größten sozialen Gruppen der Stadt gemeinsam mit den Bojaren schon seit einiger Zeit gegenüber dem Großfürsten eine Leistungsgemeinschaft bildeten, die durch einen gemeinsam geleisteten promissorischen Eid hergestellt worden war. Es heißt dort,

„dass die Bojaren und die Bürger und die burgstädtischen Hofadligen und wir, die ganze Gemeinheit, den Eid geschworen haben (prisjahnuvši), diese Hilfe zu leisten.“ Die Bojaren ent-

---

1 *„Vladyce i bojarom zakladnev za soboju v meste Poloc''kom ne nadobe meti, niž''li tol'ko odnoho podvornika po svoim podvor(')em v horode, a na meste po davnomu, kak zdavna byvalo.“* PG 1, Nr. 195, S.112.

2 PG 2, Nr. 155, 1475, S.48; Nr. 195, 1486, S.112. Auch der Bischof verwendete weiterhin für die Stadt Riga und Polock *„horod“* oder *„hrad“*, was der ihm soziolinguistisch angemessenen kirchenslawischen Variante von *„horod“* entspricht. PG 2, Nr. 181, 1481, S.93; Nr. 188, 1482–1488, S.103.

gegneten dazu vor dem Großfürsten, *„dass es diesen Eid schon lange nicht mehr gäbe, und sie baten uns, dass wir sie gemäß den Rechten des Fürsten Vytautas hielten, und gemäß unserem Recht, das wir ihnen gaben. Und der Brief, in dem der Eid steht, den haben wir ihnen für eine gewisse Zeit gegeben zur besseren Kenntnis (...).“* Schließlich ordneten der Großfürst und seine Berater an, *„dass die Bojaren diese Hilfe leisten müssen, wenn wir sie wünschen, gemäß unserem Eid, wie sie uns geschworen haben, in allem das Gute zu wollen. (...) Und die Bürger und die burgstädtischen Hofadligen und die ganze Gemeinheit haben von sich aus beliebt (zvolili) und uns gebeten im Namen der ganzen Stadt (ot vseho mesta) und der Hofadligen und der ganzen Gemeinheit, dass wir ihnen diesen Eid nicht erlassen.“*

Schon vor 1486 war folglich ein Verband verschiedener sozialer Gruppen entstanden, der sich mit dem Schwur gegenüber dem Großfürsten einte. Die verschiedenen Gruppen wurden in diesem Text aber nicht als Einheit beschrieben, sondern als Vielheit von Gruppen: Die Gruppen leisteten die Abgabe nicht gemeinsam als Einheit, sondern als Summe einzelner Gruppen – sonst hätte der Großfürst nicht feststellen können, dass die Bojaren weniger beitrugen. Zudem hätte er sie auch nicht mit dem Verweis auf ihren kollektiv geleisteten Eid als einzelne Gruppe haftbar machen können.[1]

Die Kombination dieses Eides, den die verschiedenen Gruppen ablegten, mit den abstrakten Begriffen *„die ganze Stadt“* und die *„ganze Gemeinheit“* und die bisher festgestellten gerichtlichen Befugnisse, die den Städtern ohne Statthalter nach der Mitte des 15. Jh. zukamen, zeigen, dass sich der Handlungsraum der Städter weiter konkretisierte. Ihre Befugnisse waren freilich immer noch bedeutend geringer als die der Kommunen westlicher Rechtsstädte. Immer noch – oder sogar erst jetzt – kann lediglich von einer privilegierten herrschaftlichen Genossenschaft gesprochen werden, die über ein gemeinsames Organ verfügte, ein gemeinsames Vermögen hatte, die Abgaben gemeinsam leistete und durch Privilegien gewisse gerichtliche Kompetenzen besaß. Letztlich liegt im Grunde nur gemeinsames Handeln mehrerer ständischer Genossenschaften vor.

Es ist insofern von einer übergreifenden Schwurgenossenschaft oder einem Schwurverband – einer durch eine *„coniuratio“* konstituierten Friedens- und Rechtsgemeinschaft –[2] zu sprechen, als die verschiedenen Gruppen mit dem gemeinsamen Eid auch die Garantie des 1406 von ihnen und den Großfürsten getragenen Vertrages übernahmen, der zudem 1478 nur durch sie bestätigt worden war. Damit wurden sie zu Trägern des in ihm festgelegten Stadtfriedens. Im Dokument von 1486 wurden gerichtliche Befugnisse aber nicht eigens genannt. Es sicherte keinen expliziten Stadtfrieden, dieser war nur durch die Verträge mit Riga ausdrücklich festgelegt. Tatsächlich nahmen der Wojewode und seine Gerichtsamtleute weiterhin die meisten Aspekte der Gerichtsbarkeit über die Stadt wahr. In erster Linie wurde mit diesem Eid lediglich die Leistung der allgemeinen Abgabe beschworen.[3] Ähnlich wie in deutschen Städten bis um 1200, aber im Unterschied zu späteren Jahrzehnten, stand der Verband, der sich mit dem Schwur gegenüber dem Großfürsten konstituierte, noch ganz im Rahmen der Herrschaft des

1 Vgl. GIERKE (1873), S.396-398.
2 K. KROESCHELL, *„Schwurverband“*, in: LexMA 7, Sp.1651.
3 Vgl. zur landesherrlichen *„Bede“* im Dorfverband: BADER (1967), S.272f.

Stadtherrn.[1] Andererseits sind für die Städte der nordöstlichen Rus' noch um 1500 keine eindeutigen Hinweise – und schon gar nicht so konkrete wie in Polock – auf Grundformen einer solchen Leistungsgenossenschaft bekannt.[2]

Gemäß dem Schreiben von 1486 trugen neben der Gruppe der Bojaren *„die Bürger und der Hofadel, und die schwarzen Leute, und die ganze Gemeinheit"*[3] diesen Verband. Mit den *„schwarzen Leuten"* (*„čornye ljudi"*) ist eine neue Bezeichnung für eine soziale Gruppe zu erklären. Sie war 1486 bis zu einem gewissen Grad synonym für die *„Gemeinheit"*[4] und verwies auf Beisassen der bürgerlichen Grundbesitzer in der Stadt.[5] Vor 1486 ist der Terminus im Polocker Kontext nicht nachweisbar.[6] 1486 waren *„schwarze Leute"* abgabenpflichtige freie Leute. Sie leisteten die allgemeine Geldabgabe und auch den Schwureid, was daran abzulesen ist, dass auch sie die Eintreibung der Abgabe von den Schuldknechten der Bojaren forderten. Obschon die Bürger ähnliche Privilegien erhalten hatten wie die Bojaren,[7] waren ihre Beisassen von einer fiskalischen und gerichtlichen Mediatisierung nicht betroffen.[8]

---

1 Vgl. DILCHER (1998), S.40-44.

2 KNACKSTEDT (1975), S.168.

3 PG 2, Nr. 195, S.110.

4 Der Begriff stand 1486 dreimal direkt neben dem Terminus *„Gemeinheit"*: *„Es haben uns geklagt die Bürger und der Hofadel, und die schwarzen Leute, und die ganze Gemeinheit"*. Bei anderen kummulativen Beschreibungen offensichtlich derselben Akteure fehlte er aber im gleichen Dokument: *„Aber die Bürger und die burgstädtischen Hofadligen und die ganze Gemeinheit haben uns von sich aus geklagt"*. Offenbar waren hier *„die schwarzen Leute"* vom Begriff der *„Gemeinheit"* umfasst. In einem anderen Abschnitt jedoch steht in einer solchen Reihe nur der Begriff der *„Schwarzen"*: *„die Bürger und die Hofadligen der Burgstadt und die Schwarzen"*. PG 2, Nr. 195, S.109-112.

5 CHOROŠKEVIČ sieht mit dem Begriff *„die niedrigeren Schichten der Stadtbevölkerung"* bezeichnet. PG 5, S.186. Weil im Land Polock 1528 und 1552 auch sehr kleine Grundstücke (damals freilich nur noch solche im Umland) zur Gestellung von Reitern verpflichteten, die teils vom Besitzer beackert wurden, und da es viele arme Erbengemeinschaften gab, die dennoch Bürger oder gar Bojaren waren, dürften alle Städter mit Grundbesitz entweder Bürger oder Bojaren und keine schwarzen Leute gewesen sein. Noch 1509 wurden die *„schwarzen Leute"* in einer in der sozialen Hierarchie absteigenden Reihe mit den Bürgern genannt: *„alle Bürger, und die schwarzen Leute, und alle Abhängigen (zakladni), auch jene (...) unter dem Bischof, und den Äbten, und den Fürsten und Bojaren"*. PG 3, Nr. 306, S.57. 1498 hingegen ist in dem analogen Kontext von *„Leuten der Bürger"* oder *„bürgerlichen Leuten"* die Rede: *„alle Leute (vsi ljudi) des Bischofs und der Äbte und auch der Priester und Popen, und die bojarischen (i bojarskie), und die der Bürger (i meščanskie)"* sollten dem neuen Recht unterstehen. PG 2, Nr. 226, S.154. Von *„schwarzen Leuten"* ist noch ein drittes Mal in den 20er Jahren des 16. Jh. die Rede, später aber nicht mehr. PG 3, Nr. 306, S.57; BA 2, Nr. 164, S.122.

6 Er war im 15. Jh. dem Smolensker, Novgoroder oder auch dem Moskauer Sprachgebrauch entliehen worden. Im Smolensker Aufruhr gegen den Wojewoden zu Anfang der 40er Jahre des 15. Jh. erschienen neben Bojaren und *„mestiči"* auch *„černye ljudi"* als Teil der freien Stadtbevölkerung. PSRL 17, S.68, S.339f. In Novgorod waren die schwarzen Leute freie Gewerbetreibende und Kleinhändler, die auf kleinen, eigenen Grundstücken in der Stadt wohnten. GOEHRKE (1981), S.459. Zu schwarzen Leuten in Moskau: KNACKSTEDT (1975), S.145.

7 KRASAUSKAITĖ (1927), S.41; LJUBAVSKIJ (1910), Beilagen, S.306; HELLMANN (1989), S.804.

8 So berichtet ein Schreiben *„von den Polocker Bojaren und Bürgern und der ganzen Gemeine der Polocker Stadt"* aus dem Jahr 1468 von einer Gerichtssitzung mit Vertretern dieser Gruppen. PG 2, Nr. 133, 1468, S.19. 1451 war die Gerichtsbarkeit des Wojewoden bezie-

Der Großfürst bemühte sich 1486, den Zwist zwischen Bojaren und übrigen Städtern zu entschärfen, indem er die Stadt vom Land organisatorisch voneinander abgrenzte. Zudem versuchte er, die allgemeinen Versammlungen, die durch getrennte Standesversammlungen abgelöst zu werden drohten, durch eine Regelung besser zu institutionalisieren. Es galt zu verhindern, dass die Stände auseinander gingen und sich die Einkünfte verringerten. Nun ist auf institutionelle Maßnahmen einzugehen, die das Dekret von 1486 vorsah.

C.II.3.8 „dass die Bojaren und die Bürger und die ganze Gemeinheit einig unter sich seien" Scheiternde Institutionalisierung 1486

Das Dekret von 1486 entstand im Zusammenhang mit einer Gerichtsversammlung vor dem Großfürsten und wurde an seinem Hof in Traken verfasst. Offenbar waren Vertreter aller Polocker Gruppen dorthin gereist, nachdem die Bürger gegen die Bojaren geklagt hatten:

> *„Wir haben uns angesehen mit den Herren unseres Rates, mit den Polocker Bojaren, mit den Bürgern und den Hofadligen, und mit den schwarzen Leuten und mit der ganzen Gemeinheit".* Der Großfürst verlangte nach der Sitzung als Konsequenz, *„dass die Bojaren und die Bürger und der Hofadel der Burg und die ganze Gemeinheit in Einmütigkeit (v zhode) unter sich seien, und dass sie unsere herrschaftlichen Angelegenheiten alle einig und gemeinsam erledigten (vsi z''hodoju pospolu spravljali) wie von alters her, und dass sich alle gemeinsam an jener Stelle versammeln, wo sie sich seit langer Zeit versammeln. Und ohne die Bojaren dürfen die Bürger und der Hofadel der Burg (z horod''skimi dvorany) und die Schwarzen keine Versammlungen abhalten, in allen Sachen sollen sie sich so beraten, wie wir ihnen das Recht dazu gegeben haben."*[1]

Diese teilweise bereits zitierte Passage belegt nicht nur, dass hinter den Absenderformeln in den Urkunden tatsächlich jeweils eine Versammlung von zahlreichen Mitgliedern der städtischen sozialen Gruppe angenommen werden darf.[2] Sie bezeugt außerdem die Freiheit und Prozessfähigkeit der *„Schwarzen"*, die an den mit gerichtlichen und fiskalischen Befugnissen ausgestatteten Versammlungen der Städter teilzunehmen hatten. Auch in Pskov waren die Grundbesitzlosen bei Versammlungen der Städter anwesend.[3]

---

hungsweise des *„decki"* über Hintersassen der Bürger (*„sjabry"*) praktisch aufgehoben und dem Adel sowie Bürgern anheim gestellt worden. PG 3, Nr. 323, 1511, S.87; PG 5, S.8, S.19; KRASAUSKAITĖ (1927), S.45, S.49; LJUBAVSKIJ (1910), Beilagen, S.306. *„Sjabry"* sind in den Quellen aber nur im Umland zu finden und nicht innerhalb der Stadtbefestigungen. Die Artikel des Landesprivilegs dürften auch im 15. Jh. für alle freien Polocker gegolten haben, unabhängig von der Frage, ob sie Grundbesitz hatten oder nicht.

1 *„I dalei prikazuem, aby bojare i meščane i dvorane horodskii i vse pospol'stvo v zhode meži soboju byli, a dela by naši h(ospo)d(a)rs''skie vsi z''hodoju pospolu spravljali po davnomu, a symalis(') by vsi pospolu na tom meste, hde pered tym syimyvalis(') zdavna. A bez bojar meščanom i dvoranom horodskim i černi soimov ne nadobe činit', vo vsich by rečach radilis' tak, kak my im pravo dali."* PG 2, Nr. 195, S.111.

2 Der hier genannte großfürstliche Hofadel stellte nur eine kleine Anzahl von mittleren Chargen dar, die sich erst Ende des 15. Jh. vergleichbar den Ministerialen um den fürstlichen Statthalter gruppierten, aber eben auch mit der Stadt verbunden waren. PG 4, S.107f.

3 PICKHAN (1992), S.230.

Der Großfürst ordnete weiter an, die Landesabgabe, der sich die Bojaren und ihre Hintersassen entziehen wollten, sei von nun an in einer Truhe zu sammeln:

„Und wir haben auch angeordnet, dass von den Bojaren zwei gewählt werden sollen, und von den Bürgern zwei, und von den Hofadligen zwei, und von der Gemeinheit zwei, gute und würdige und treue, und wir haben ihnen dazu diesen Schrein mit vier Schlüsseln gegeben, wo diese Hilfe gesammelt werden soll: einen bojarischen Schlüssel, einen städtischen (mest''skii), und einen Schlüssel der Gemeinheit. So sollen sie alleine ohne den andern nicht an die Truhe, und auch, was sie herausnehmen und was sie verteilen, das soll bekannt sein, und Rechenschaft soll darüber geleistet werden, damit ihnen darin kein Schaden geschehe."[1]

Damit sollte keine Gruppe die andere übervorteilen können. Die vier Schlüssel sollten das Prinzip garantieren, dass die Genossenschaft nur insgesamt und als versammelte Menge handlungsfähig war: Rechenschaft über Ein- und Ausgaben sollte vor den übrigen Gruppenvertretern oder sogar der Versammlung geleistet werden. Das *„dekret"* sollte aber gleichzeitig eine Versammlungsform verfestigen, die ohne den Statthalter auskam und deren leitendes Organ schärfer umrissen war. Die Zuständigkeit der Schlüsselträger lag zumindest im Einsammeln und Hüten der Abgabe für den Großfürsten. Die Vorstellung von einer dauerhaft institutionalisierten und nicht mehr nur okkasionellen Öffentlichkeit in einem bestimmten Handlungsfeld – insbesondere die genossenschaftliche Rechenschaft über die Ein- und Ausgaben des Kollektivs – ist für Polock erst mit diesem Dekret belegt. Die rechtlichen und in sich mehr und mehr genossenschaftlich organisierten Gruppen, die nur als explizite Summe der einzelnen Gruppen als *„Stadt"* auftraten, trugen die Burgbefestigungspflicht weiterhin gemeinsam mit der übrigen Bevölkerung des Landes. Ihren Beitrag zu einer allgemeinen *„Landabgabe"* sammelten sie aber spätestens von 1486 an in eigener Kompetenz. Insofern stellten sie eine Steuergemeinde dar.

Die sozialen Gruppen festigten sich mit diesen gewählten Schlüsselträgern weiter als Stände. Sie konnten einen gemeinsamen Steuerausschuss einrichten, der freilich nicht gerichtlicher Art war. Ein solcher Ausschuss stand in der Regel einem repräsentativen Organ näher als ein Schöffenkollegium. Ob diese acht gewählten Polocker ohne die Gegenwart der versammelten Gesamtvielheit tätig werden konnten, ist nicht ersichtlich:[2] Das Gremium hinterließ keine weiteren Spuren.

Aus dem zitierten Dokument von 1486 geht zudem hervor, dass der Großfürst darauf verzichtete, mehrere Zehnerschaftsführer in der Stadt einzusetzen. Stattdessen sollten *„wie von alters her zwei Unterheerführer (podvojskij)"* in der Stadt sein. Dies kann als eine Stärkung seiner Macht in Polock interpretiert werden.[3]

Die Regelung des Großfürsten, mit der er die Polocker Gruppen als Stadt und ganze Gemeinheit in ihrer eigenen Begrifflichkeit anerkannte und legitimierte, konnte aber die allgemeinen Zusammenkünfte nicht vor dem Verschwinden bewahren. Für 1492 liegt ein letzter Hinweis auf eine allgemeine Versammlung

1 PG 2, Nr. 195, S.111.

2 Vgl. GIERKE (1873), S.396, S.514.

3 PG 2, Nr. 195, 1486, S.111; vgl. WERDT, V. (2003), S.161. Dennoch sind in der Revision von 1552 Zehnerschafts- und Hundertschaftsführer genannt.

(eine Bitte, einem Polocker in Riga zu Recht zu verhelfen) von Bojaren mit Bürgern und der *„ganzen Gemeinheit der Stadt"* vor.[1] Damals leisteten zwei Hofadlige, zehn Bürger und sieben namentlich genannte sowie *„weitere von der Gemeinheit"* den Eid auf den neuen Großfürsten: *„Die Polotschane haben den Schwurbrief von der ganzen Stadt genommen: (...)."* Mit dem Schwur konstituierten viele Angehörige unterschiedlicher Gruppen – ohne Bojaren – die *„ganze Stadt"* als Einheit gegenüber dem Großfürsten. Damit stärkten sie, ähnlich wie 1463 und ganz unter der Herrschaft des Großfürsten, eine genossenschaftliche und gemeindliche Organisationsform.[2] Solange sie aber als unterschiedliche genossenschaftliche Gruppen und Individuen ohne festes repräsentatives Führungsgremium zu diesem Eid antraten, wurden sie doch nicht dauerhaft zur einheitlichen rechtlichen Körperschaft: Keine Körperschaft vertrat die Stadt als Korporation, kein konturiertes Organ diente als *pars pro toto.*[3] Weiterhin ist damit keine festere Institutionalisierung der Ältesten der Bürger und der Gemeinheit oder ihrer Richter und auch nicht des Steuerausschusses von 1486 zu vermerken. Das Dokument wurde mit der *sanctio* versehen, *„die von Polock"* müssten eine Strafe entrichten, falls sie nicht wirklich die ganze Stadt repräsentierten: Der Großfürst erkannte offenbar die genannten städtischen Gruppen ohne den Adel noch nicht vorbehaltlos als legitimen kollektiven Rechtsträger an. Jedenfalls aber bestätigt der kollektive Eid, ganz ähnlich wie schon 1463, dass in Polock eine Kommune im Entstehen begriffen war. Sie konstituierte sich ohne die Bojaren – anders als im Dokument von 1486, aber analog zu jenem von 1463.

Wie nahe die Zusammenkünfte der Bürger und der übrigen Städter im dritten Drittel des 15. Jh. weiterhin den allgemeinen Versammlungen mit den Bojaren standen, geht daraus hervor, dass auch ihre Dokumente jeweils mit dem Siegel von *„Polock und der heiligen Sofija"* versehen wurden. Die alte Legitimationsfigur wurde – wie auch große Teile des rechtlichen Sprachfeldes, das zwischen Riga und Polock bestand – verbunden mit den Bürgerzusammenkünften, die schon zwischen 1445 und 1464 erprobt und jetzt erneuert wurden.

1497 klagten *„alle Polocker Bürger und Hofadligen und alle Landleute (volostnye ljudi)"* vor dem Großfürsten. Dies ist einer der letzten Hinweise auf eine Versammlung der Bürger und übrigen Städter vor 1498, in diesem Fall mit der Beteiligung der Leute der großfürstlichen Domäne, aber wie 1492 ohne die Bojaren. Der Anlass war bezeichnenderweise erneut ein Streit mit den Bojaren und der Geistlichkeit. In dem Dokument sprach der Großfürst den genannten Gruppen die Befugnis zu, wer ihnen in den Bibergründen

> *„Schaden zufügte, so sollen sie mit ihnen Gericht und Recht und die Gerichtsbuße haben (s tymi im sud i pravo i vina), gemäß der alten Gewohnheit (podle davneho obyčaja)."* Auch wenn Leute des Wojewoden sie darin schädigten, *„so sollt ihr Gericht und Recht tun mit Beweis (z dovodom) gemäß der Gewohnheit und der Landesordnung (vstavy zem''skoe)."*[4]

---

1 PG 2, Nr. 202, 1487–1492, S.124.
2 Vgl. DILCHER (1998), S.40.
3 Vgl. POST (1973), S.97.
4 PG 2, Nr. 221, 1497, S.145.

Die Gerichtsbarkeit der Städter weitete sich folglich – ohne Nennung des Statthalters – über das Feld des Handels hinaus auf den Schutz genossenschaftlicher Nutzungsrechte aus.

Einzelne Adelsversammlungen ohne die Bürger wurden schon erwähnt. Sie blieben im 15. Jh. selten, sieht man von Sitzungen des Landesgerichts ab. So ist zur Mitte des Jh. in der *intitulatio* eines Schreibens des Adels und des Statthalters erstmals die Wendung *„alle Bojaren“* belegt. In der Unterschrift des Dokumentes erscheint der mächtige Vasilii Korsak vor dem Statthalter des abwesenden Wojewoden.[1] Sicherlich war der Gedanke, dass *„alle Bojaren“* zusammenkommen könnten, mit dem Vorbild der Adelslandtage in Polen und denen der livländischen Ritterschaft verbunden.[2] Näher lag das Beispiel der gemeinsamen Versammlungen mit den übrigen Städtern, deren Schriftstücke schon einige Jahrzehnte diese Formel kannten.

Auch argumentativ und inhaltlich gehört das Schreiben ganz in den Kontext der übrigen Versammlungen: In dem Dokument klagten die Bojaren, wie bereits erwähnt, in weitgehend denselben Formulierungen, wie sie zur gleichen Zeit die Bürger verwendeten, gegen einen Rigaer, der unerlaubt in Polock eine Schenke betrieb. Die Bojaren machten es sich allerdings nicht zur Gewohnheit, ohne die restlichen Städter alltägliche städtischen Geschäfte zu regeln.

C.II.3.9 Bilanz – Anfänge einer Kommunegenese im nordosteuropäischen Kontext

Die gerichtlichen Versammlungen, die bis ins 14. Jh. kaum belegt sind, veränderten sich nach der Beseitigung des Fürstensitzes und im Kontext mit dem Vertrag von 1406 wesentlich. Die Einbeziehung der Städter in die Interaktion mit Riga, die Großfürst Vytautas bewusst förderte, hatte langfristige Folgen. In dem Kontext, der durch die Verträge mit Riga sprachlich umrissen war, bildeten sich Zusammenhänge kollektiven Handelns aus, an denen nun weitere Kreise der Städter teilhatten. Legitimiert durch den Vertrag von Kopussa und die Landesprivilegien bildeten sich für die Polocker nach und nach externe und interne Handlungsfelder heraus, die zuvor kaum konturiert waren oder zumindest nicht belegt sind. Ganz unmittelbar im Rahmen der nun häufig bezeugten Zusammenkünfte bildeten sich im kollektiven Handeln neue soziale Gruppen heraus. Gerade in diesem Kontext festigte sich ihre ständische Identität gegen innen wie außen. In der Kommunikation mit Riga, die ganz überwiegend handelsrechtliche Angelegenheiten zum Inhalt hatte, ist eine mehrmalige Teilhabe von Bürgern und Bojaren – ganz wie diese Gruppenbezeichnungen selbst – zuerst nachweisbar. In einem beachtlichen Grad nahmen diese Gruppen beziehungsweise ihre Wortführer die Regelung alltäglicher Aspekte der rechtlichen Beziehungen zu Riga und der städtischen Wirtschaft in die eigene Hand. Die dabei niedergelegten Dokumente entstanden in einem jeweils sehr kurzfristigen und pragmatischen Zusammenhang. Die dort ver-

1 *„Ot pana Vasil'ja Dmitrijeviča Korsaka i ot pana Olechna namestnika pana Ondrejeva vojevody Polockoho i ot vsich bojar Polockych“.* PG 1, Nr. 67, 1445–1448, S.151f.

2 ROOS (1968), S.354; SUBTELNY (1986), S.32.

wendete Sprache hatten sich die Wortführer der Polocker Städter oder zumindest der in ihrem Auftrag Schreibende zuvor unter der Leitung des Statthalters angeeignet. Um sich in Riga mit den Schreiben einen Erfolg zu erhoffen, mussten sich die Verfasser in ihrer Argumentation an den Vertrag von 1406 halten und sich in ihren Legitimationstechniken den Rigaer Gebräuchen anpassen. Mit dem angeeigneten Handlungswissen über handelsrechtliche Verfahren und Formen der schriftlichen Kommunikation führten sie den Austausch später immer selbstständiger fort. Im eigenständigen Sprachgebrauch erschrieben sich die Polocker ein eigenes Sprach- und Handlungsfeld.

In italienischen Städten des 13. Jh. war kaum ein Feld des Zusammenlebens von der enormen Ausbreitung der Schriftlichkeit unberührt geblieben.[1] In Polock hingegen galt dies nur für den handelsrechtlichen Bereich und erst im 15. Jh. Auch für Polock war aber das Aufkommen des Urkundenbeweises sowie schriftlicher Dokumente im Prozessverfahren für die Intensivierung der Schriftlichkeit wesentlich. Um vor dem Rigaer Gericht über eine bessere Position zu verfügen,[2] statteten sich Polocker mit Schreiben aus, die ihnen *„zu Recht verhelfen"* sollten. Gleichzeitig verschriftlichte sich in diesem Prozess die Kommunikation zwischen Städtern, Statthalter und Großfürst. Die Zunahme schriftlicher Landverleihungen verstärkte auch in diesem Kontext die Bedeutung von Schriftlichkeit.

Mit den Erfahrungen und dem Selbstverständnis, das sich die Polocker an gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Versammlungen in okkasioneller Öffentlichkeit zu Eigen machten, festigten sich die Konturen der Gruppen, so dass sie auch in anderen Handlungskontexten als kollektive Akteure auftraten. So scheiterte ein Ansatz zur Stärkung der lokalen Amtleute des Großfürsten in der zweiten Hälfte des 15. Jh. am kollektiven Widerstand der Bojaren, der Bürger und der ganzen Gemeinheit.

Mit dem Dekret von 1486 sollte die Sammlung der Landesabgabe durch einen von den Polocker Ständen gewählten Ausschuss garantiert werden. Es entstand eine thematisch beschränkte genossenschaftliche Öffentlichkeit des Steuerausschusses gegenüber den Gruppen der Stadt, die über eine okkasionelle Öffentlichkeit hinausreichte. Dennoch entzweiten sich Bojaren und Bürger ob der Streitigkeiten um Abgaben von bojarischem Grundbesitz im Stadtbezirk, der immer stärker immunisiert wurde. Abgesehen von den damals institutionalisierten acht Schlüsselträgern blieb aber die Führung der Versammlungen weiterhin kaum konturiert. Die Ältesten der Bürger und der Gemeinheit entwickelten sich vor 1498 nicht zu einem Rat im Sinne eines repräsentativen Gremiums einer rechtlichen Körperschaft. Daher kann vor 1498 auch nicht von einer erfolgreichen oder abgeschlossenen Kommunegenese gesprochen werden. Die jahrzehntelange Verwendung des Terminus *„Gemeinheit"* seit den 30er Jahren des 15. Jh. lässt aber keinen Zweifel daran, dass in Polock die langwierigen ersten Phasen der Entstehung einer Kommune in einer orthodoxen Stadt beobachtet werden können.

Die Tatsache, dass gemäß dem Dekret von 1486 an den Polocker Versammlungen Wortführer der immobilienbesitzlosen Masse der Stadtbevölkerung eine

---

1 BEHRMANN (1995), S.10-13.
2 Vgl. BEHRMANN (1994), S.11-16.

Rolle spielten, unterscheidet diese städtischen Versammlungen von jenen in den Städten Polens und in Städten an der Ostsee, auch in Riga.[1] In Novgorod waren, anders als in Polock, schon vor dem 15. Jh. wichtige Wahlämter etabliert. Es bildete sich in Novgorod aber keine Versammlung aus, die ständisch gegliedert war.[2] Gerade eine solche entwickelte sich jedoch in Polock von den 30er Jahren des 15. Jh. an. Die städtischen Versammlungen der Polocker im 15. Jh. entsprachen damit weder jenen in Riga, Lübeck oder Krakau[3] noch jenen in Novgorod exakt. Dennoch hatten die Polocker, als sie nach der Beseitigung des Teilfürsten deutlich häufiger zu Versammlungen zusammenkamen, durch ihre Handelskontakte mit diesen Städten und auch mit Wilna sowie nicht zuletzt wegen des Kontors der deutschen Kaufleute in Polock sicherlich solche Zusammenkünfte vor Augen. Nicht nur die frühe Adaption des Begriffs der *„Gemeinheit“* belegt eine Integration in Kommunikationskreise mit westlichen Kommunen.

Der Terminus, mit dem der Schreiber des Großfürsten 1486 die Polocker Versammlungen bezeichnete (*„sojm“*),[4] lehnte sich an am polnischen Wort für den *„Reichstag“* (*„sejm“*), an dem der Adel, der Klerus, wichtige Amtsträger sowie städtische Abgeordnete teilnahmen.[5] Der Begriff war in seiner verbalen Form, die auch im Privileg von 1486 verwendet wurde, von der Mitte des 15. Jh. an für Gerichtsversammlungen gebräuchlich.[6] Er gab den Zusammenkünften eine neue Legitimität; sie wurden im Sprachgebrauch des Großfürsten gemäß dem polnischen Vorbild zur Versammlung der Stände von Polock. Das Dekret von 1486 rückte die Versammlungen in die Nähe des Organisationskonzeptes der polnischen Adelslandtage. Die unteren Schichten verloren dabei jedoch nicht an Einfluss, sondern blieben im Zugang zur Truhe gleichberechtigt.[7] Der Anspruch der Versammelten respektive ihrer Wortführer, sowohl als *„Gemeinheit“*, *„Stadt“*, aber auch als *„Land“* Polock aufzutreten, bezeugt aber, dass sich die kommunale, städtische Versammlung unter der Wirkung des Vorbilds des polnischen Adelslandtages gestaltete.[8]

Die unterschiedlichen kollektiven Identitäten der sozialen Gruppen grenzten sich im Rahmen der immer häufigeren städtischen Zusammenkünfte voneinander

1 In den Städten lübischen Rechts und in Riga nahmen angeblich am Echteding und der Bursprake ab dem 14. oder 15. Jh. wie in Polock auch jene Bürger teil, die einen Wohnsitz, aber keinen Immobilienbesitz in der Stadt hatten. EBEL (1971), S.308.

2 GOEHRKE (1981), S.462, S.465.

3 EBEL (1978); WYROZUMSKI (1992), S.196.

4 PG 1, Nr. 196, S.111. Zwar kannten im 15. Jh. und im 16. Jh. Chronisten weiterhin den Ausdruck *„veče“*, sie verwendeten den Begriff jedoch nur für Ereignisse bis ins 14. Jh. PSRL 17, S.231, S.245-246f., S.300, S.426, etc.; JABLONOWSKI (1955), S.60f.

5 BISKUP (1980), S.171. Spätestens im letzten Drittel des 15. Jh. war in der ruthenischen Kanzleisprache das Lehnwort *„sojm“* bekannt. Es stand für die (Gerichts-)Versammlung des Wojewoden, der Amtsträger und des Adels eines ehemaligen Teilfürstentums beziehungsweise eines Landes. SLOVNYK 2, S.366.

6 Im Dokument von 1486: *„symalis(') by“*, PG 2, Nr. 195, S.111. Im Gerichtsbuch Kasimirs von 1468 zum großfürstlichen Gericht: *„snemsja“*, zit. gemäß LJUBAVSKIJ (1893), S.639.

7 Anders: JABLONOWSKI (1955), S.36; ZERNACK (1967), S.113.

8 Als weiteres nahes ostmitteleuropäisches Vorbild mögen den Polockern die *„manntage“* der livländischen Ritterschaft, die seit dem 13. Jh. bekannt sind, sowie der Landtag Livlands gedient haben, zu dem der Orden, die Bischöfe, die Städter und die Ritterschaft seit 1422 jährlich zusammenkamen. SUBTELNY (1986), S.32.

ab. Lediglich im kollektiven Handeln konnte eine kollektive Identität entstehen. Indem sich die Akteure fremden Sprachgebrauch und fremde Verfahren aneigneten, lernten sie, kollektive Interessen in Worte zu fassen und schriftlich einzufordern. Schriftliches Handeln hat sich als grundlegender Faktor in der Entfaltung und Festigung einer städtischen Gesellschaft erwiesen. Schriftliches Handeln als Ausdruck und Folge kollektiven Handelns gegenüber äußeren Partnern sowie lokalen Gruppen schärfte Formen der gruppenspezifischen Selbstwahrnehmung und Selbstinszenierung. In der Kommunikation mit Riga und polnisch-litauischen Nachbarstädten integrierten sich die lokalen sozialen Gruppen in überregionale ostmitteleuropäische Kommunikationszusammenhänge. In diesem überregionalen Handlungszusammenhang initiierten sie einen lokalen Prozess der Kommunegenese.

Erst im 17. Jh. lassen sich auch in den Städten der nordöstlichen Rus' Steuerumteilungsgemeinden mit genossenschaftlichen Organisationsformen nachweisen. Wie an anderer Stelle gezeigt, war auch das Ansinnen, Schuldknechte aus dem steuerpflichtigen Bezirk auszugrenzen, ein Ziel kollektiven Handelns, das zunächst in Novgorod und etwas später auch im Moskauer Herrschaftsgebiet beobachtet werden kann.

Der grundsätzliche Unterschied von Polock zu den Städten im Moskauer Einflussbereich lag im 15. Jh. in den neuen rechtlichen und schriftlichen Formen kollektiven Handelns: Für diese frühe Zeit fehlen, abgesehen von Novgorod und Pskov, Hinweise auf vergleichbare Formen in der nordöstlichen Rus'. Erst im 17. Jh. sind dort Befugnisse der Städter zur außergerichtlichen Schlichtung nachgewiesen. Die gerichtliche Regelung selbst marktrechtlicher Streitfälle lag aber noch ganz in der Hand der Dienstleute des Moskauer Zaren. Kollektives Handeln der Städter im Moskauer Machtbereich

> *„(...) brachte bestenfalls nur halbe Erfolge, da weder eine Tradition gemeinsamen Handelns bestand noch Organisationen vorhanden waren, die man für ein geschlossenes Auftreten zumindest hätte umfunktionieren können.“*[1]

C.III „ZUR MEHRUNG DES GEMEINWOHLS“ NACH DER VERLEIHUNG DES MAGDEBURGER RECHTS 1498

Die Regel, mit welcher der Großfürst 1486 einen steuerlich einheitlichen Stadtbezirk hatte sichern wollen, erwies sich bald als nicht durchsetzbar. 1498 richtete Großfürst Aleksandr daher eine Gegenimmunität des bürgerlichen Standes ein, die er mit sehr viel weiter reichenden Rechten ausstattete: Er gab der Stadt Polock und ihren Bewohnern – aber nicht auch der Burg respektive dem Schloss – das Privileg, sich nach dem Vorbild Magdeburgs und Wilnas selbst zu richten und zu verwalten. Die Städte des nördlichen Teils des Großfürstentums, die mit dem so genannten Magdeburger Recht bewidmet wurden, erhielten keine einheitliche Verfassung nach Magdeburger Vorbild. Mit der Bewidmung wurden Institutionen wie der Stadtrat und das Vogtsgericht ins Leben gerufen, die jeweils unterschiedlich mit Befugnissen und Funktionen ausgestattet waren. In der Regel waren sie nach dem Vorbild Wilnas eingerichtet, das seinerseits seine verfassungsleitenden Privilegien nach dem Vorbild Krakaus bekommen hatte.[1] Mit einer *„guten und gerechten Ordnung* (*rjad*)*“* hatte der Großfürst gemäß dem Privileg von 1498 und in einem weiteren Privileg 1509 *„die Mehrung des Gemeinwohls* (*ku pospolitoho dobroho rozmnožen(')ju*)*“* zum Ziel.[2] Außerdem wollte er *„die Lage unserer Stadt Polock verbessern* (*v mere lepšom postaviti*; vgl. *meliorare*)*.“*[3]
Wie das Privileg von 1434 an den Adel ist damit jenes von 1498 ebenfalls in den Kontext des Landesausbaus zu stellen. Solange der Begriff vom *„bonum commune“* wie hier nur vom Großfürsten verwendet wurde, stand er für dessen gesamtstaatliche fiskalpolitische und gesellschaftsintegrative Ziele.[4] Der Terminus umriss und legitimierte auch im westlichen Mitteleuropa anfangs in erster Linie herrschaftliche Handlungshorizonte.[5] Als Gebühr für das Stadtrecht und die Handels- und Gewerberechte, die es beinhaltete, sollten die Bürger – anstatt früherer natürlicher und persönlicher Dienstleistungen – jetzt mit einem jährlich zu leistenden Geldbetrag die Staatskasse füllen helfen.[6] Polock zählt zu einer ganzen Gruppe ostslawischer Städte an der Peripherie des polnisch-litauischen Gemeinwesens, die als Nachzügler einer langen Reihe ostmitteleuropäischer Städte mit diesen Zielen vom Spätmittelalter an durch regionale Herrschaftsträger mit Magdeburger Recht privilegiert worden waren.[7] Inwieweit ging aber diese fiskalische und handelspolitische Rechnung des Großfürsten auch im ostslawischen Polock auf?

Das Privileg von 1498 war deutlicher als je zuvor ein Text mit Bezug zu Polock als ein Dokument mit dem pragmatischen Ziel entworfen worden, die rechtlichen Beziehungen unter den Stadtbewohnern tief greifend umzugestalten. Die

1 BARDACH (1988), S.80f.; PG 2, Nr. 225, S.153-157.
2 PG 3, Nr. 306, S.55.
3 PG 2, Nr. 226, 1498, S.153.
4 Vgl. GAWLAS (1999), S.30.
5 EBERHARD (1988), S.273.
6 Vgl. HIGOUNET (1986), S.247, S.285.
7 BARDACH (1988); WERDT, V. (2003), S.90, S.139.

Handlungsvorstellungen, die in diesem Primärtext aufgesetzt wurden, sollten die bestehenden Grundsätze und Regeln des Zusammenlebens der größten sozialen und rechtlichen Gruppen der Stadt grundsätzlich verändern. In der Kommunikation zwischen den Gruppen und den Institutionen der Stadtbevölkerung über diesen Wirklichkeitsentwurf, der auf den Befehl des Großfürsten umzusetzen war, überlagerte sich der dargestellte Kommunikationsstrang, der auf Abgaben und Hintersassen in der Stadt bezogen war, mit einem Handlungsfeld städtischer Gerichtsbarkeit, das sich bereits seit einigen Jahrzehnten herausbildete. Welche Bestandteile dieser Stadtkonzeption von 1498 beeinflussten die Interaktion zwischen den Gruppen und Einrichtungen so stark, dass von einer nachhaltigen Wirkung gesprochen werden kann? Wurde Polock nach 1498 wirklich zur Rechtsstadt?

C.III.1 Immunitäten und soziale Gruppen nach 1498

C.III.1.1 Das Gericht des Wojewoden – Grenzen der „Stadt" gegenüber dem „Schloss" und dem „Land"

Sowohl die Burg als auch die Stadt waren bis ins 15. Jh. als *„horod"* bezeichnet worden. Zur Mitte dieses Jahrhunderts setzte sich aber, wie gezeigt, allmählich der Begriff *„město"* für die Handels- und Gewerbesiedlungen um die Burg durch. Diese selbst wurde allerdings zunächst weiterhin *„horod"* genannt. Schon 1480 aber nannte ein großfürstlicher Statthalter die Burg nach mitteleuropäischem Vorbild *„Schloss"* (*„zamok"*):[1] Die Burg des Trägers der Landesherrschaft wurde zum *„Schloss"*. Diese Teilung des früher terminologisch einheitlichen Burgstadtgebietes in separate, sprachlich unterschiedene rechtliche und soziale Räume war im Privileg von 1498 als herrschaftliche Zielutopie ausführlich festgelegt und formuliert. Der Begriff *„město"* stand von nun an – wie seit dem 13. Jh. in Polen – für das Gebiet, über das eine Rechtsstadt die Gewalt ihrer Gerichtsbarkeit beanspruchte, die von der Landesverwaltung theoretisch exemt war.[2]

Als Gegenleistung für die 400 Kop Groschen (*„hrošy"*, eine *„kopa"* [*„Haufe"*] entsprach 60 Groschen), die jährlich an den Großfürsten zu entrichten waren, sprach dieser den neuen städtischen Behörden 1498 die Gerichtsbarkeit über alle *„in der Stadt Wohnenden"* zu, die weder dem Adel noch dem geistlichen Stand angehörten:

---

1 Die neue Bezeichnung setzte sich im lokalen Sprachgebrauch bis zur ersten Hälfte des 16. Jh. durch. Ursprünglich handelt es sich bei dem Wort um eine Lehnübersetzung von mhd. *„slóz"* ins Tschechische. VASMER (1953) 1, S.440f.; PG 2, Nr. 165, 1477–1484, S.63; Nr. 198, S.117. Im 13. Jh. wurden zuerst in Schlesien, dann im übrigen Polen *„zamki"* angelegt, die sich von den älteren *„grody"* durch Steinmauern und die architektonische Nähe zu Burgen und Schlössern des westlichen römischen Reiches unterschieden. KAJZER (1993), S.96-98. Ein Gerichtssitz eines Wojewoden dürfte mit der Zeit wie in Polen Schloss genannt worden sein, auch wenn er nicht steinern befestigt wurde. Die Palisade, die das so genannte Schloss in Polock schützte, blieb bis 1552 der *„horod"*. PG 2, Nr. 155, 1475, S.48; PR 1552, S.46.

2 Alle Polocker Suburbien wurden 1552 als einzelne *„Ansiedlungen"* (*„posady"*) aufgelistet und insgesamt der *„Polocker Stadt"* (*„Mesto Poloc''koe"*) zugerechnet. PR 1552, S.15-27.

„Wir wollen auch, dass alle, die in der obgenannten Stadt wohnen (v měste pervorečennom meškajučy"), auf irgendeinem Platz (na kotorom kol(')ve městcu) [vgl. poln. *„ktokolwiek"* für *„irgendeiner"*, S. R.], *dieses Magdeburger Recht benutzen und ihm in allen Dingen zum Gehorsam verpflichtet sind, sowohl die Leute, die bei der Düna leben (živut(')), als auch jene, die auf der anderen Seite des Flusses Düna und auf der Insel wohnen (meškajut(')), und auch alle Leute des Bischofs und der Äbte und auch die der Mönche und Priester, und die der Bojaren, und auch die der Bürger (meščanskie), und alle anderen, die dort leben (živut(')) und um die Stadt in den Dörfern der Bürger, und auch die Dorf- und Wegediener (...)."*[1]

Damit erhielten die nichtadligen Städter einen sprachlich klar festgelegten rechtlichen Anspruch auf ein vom Land gesondertes Steuer- und Rechtsgebiet, auf dem die geistlichen und adligen Immunitätsansprüche über ihre Hintersassen auf städtischem Boden außer Kraft gesetzt sein sollten. Diese rechtliche Trennung konnte in den folgenden Jahrzehnten aber lediglich teilweise erreicht werden. Der Anspruch Einzelner auf die verliehenen Rechte war in dem Zitat an das (dauerhafte) Wohnen in der Stadt an einer bestimmten *„Stelle"* gebunden. Im gleichen Privileg übertrug der Großfürst dem Vogt und den Bürgermeistern *„alle leeren Plätze (mestca) in der Stadt (v meste) und um die Stadt zur Ansiedlung (ku osažen'ju) und Vermehrung der Leute."*[2]

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass gemäß diesen Texten das in den Städten Mitteleuropas seit dem Hohen Mittelalter verbreitete Konzept der Parzelle (vgl. *„area"*)[3] in Polock Geltung erlangen sollte. Auch im Bestätigungsprivileg von 1509 wurde von *„Plätzen in der Stadt"* (*„na vsjakich mest''coch v město"*; von poln. *miejsce*) gesprochen, die Adligen und Geistlichen Grundherren gehörten. Die *„Leute"* (*„ljudi"*), die auf ihnen *„wohnen"* (*„meškajut'"*) und *„sitzen"* (*„sedjat(')"*), sollten unbedingt unter das Gericht nach Magdeburger Recht zu stellen sein, und hatten alle Abgaben und Pflichten mit der Stadt zu leisten:

„Wer von diesen auf geistlichem Land sitzt (sedjat(')), oder auf fürstlichem oder bojarischem, der hat seinem Herrn nur einen Grundzins (pozem) zu entrichten, gemäß der Gewohnheit, wie es von herrschaftlichem Land bedingt wird, aber mehr als das soll der Herrscher nichts von ihm haben."[4]

Auf einem Platz (dauerhaft) zu *„wohnen"* respektive zu *„sitzen"* wurde somit zur Bedingung für das Bürgerrecht. Das abstraktere Substantiv *„Besitz"* (*„possessio"*)[5] fehlte aber auch in diesem Text. Ebenso blieb ein Begriff wie *„habitatores"* unbekannt oder nur in Verbalformen wie *„wohnend"* angedeutet. Der im Zitat genannte *„Grundzins"* (*„pozem"*) beruhte (im lateinisch beeinflussten Teil Europas) in der Regel auf einem Abhängigkeitsverhältnis.[6] In dem Text wurde eine solche Abhängigkeit aber aufgehoben – die Rechte des Grundherrn über diejenigen, die auf seinem Land lebten, wurden beschränkt und die Menschen auf seinem Eigentum persönlich dem Magdeburger Recht unterstellt. Damit glich die

1 PG 2, Nr. 226, 1498, S.153f.
2 PG 2, Nr. 226, S.156.
3 Vgl. DILCHER (1999), S.353.
4 PG 3, Nr. 306, S.57.
5 K. O. SCHERNER, *„Besitz (Germanisches und deutsches Recht)"*, in: LexMA 1, Sp.2067f.
6 W. RÖSENER, *„Rente (Grundrente)"*, in: LexMA 7, Sp.734f.

Geldzahlung einer (Grund-)Rente, wie sie im System der Erbleihe bekannt war.[1] Die Städter auf adligem und geistlichem Grundbesitz sollten die Abgabe für das Magdeburger Recht mitleisten. Sie wurde folglich wegen der Gerichtsbarkeit und nicht wegen besitzrechtlicher Argumente erhoben. Mit dieser Vorstellung einer Trennung der Gerichtsbarkeit über die Person vom Grundbesitz des Grundherrn sollten die Probleme gelöst werden, die sich den Bürgern schon 1486 gestellt hatten. Damals waren die jetzt eingesetzten rechtlichen Vorstellungen offenbar noch nicht verfügbar gewesen. Während 1486 lediglich ein Verbot, auf einem Hof mehr als einen *„Schuldknecht"* (*„zakladny"*) zu haben, denkbar war, fasste der Großfürst 1498 mit einem ausgefeilten Instrumentarium eine scheinbar umsetzbare Lösung des Problems in Worte. Inwieweit konnten dieses Konzept und die weitreichenden rechtlichen Ansprüche der Bürger, die damit verknüpft waren, aber wirklich umgesetzt werden?

Unter den Städtern gab es zunächst einigen Widerstand, sich den neuen Behörden zu unterstellen.[2] Nachdem im Jahre 1506 die Tataren die Stadt zerstört hatten, unterwarfen sich viele Bürger wieder dem *„Burggericht"* (*„prisud horodskij"*), um Rechtssicherheit zu erhalten und sich von den städtischen Abgaben zu befreien: Wegen der verschiedenen rechtlichen Widersprüche

> *„hatten die Bürger der Stadt Polock unter sich Streit und sie teilten sich: Einige von ihnen lösten sich vom deutschen Recht, und gaben sich unter das Gericht der Burg (pod prisud horodskij), viele aber sind weggegangen."*[3]

1527 klagte die Stadt erneut, Bürger hätten sich vom Magdeburger Recht losgesagt, sich dem Burgrecht des Wojewoden unterstellt oder sich in dessen Abhängigkeit begeben (*„pozakladyvalisja"*), um städtischen Abgaben zu entgehen. Zudem habe der Wojewode aber auch mit Gewalt viele Handwerker und Bürger unter seine Autorität gezwungen. Ein königlicher Beauftragter sollte sie und auch jene, die auf dem Grund von Geistlichen und Bojaren lebten, gewaltsam wieder der Stadt einverleiben, denn diese Gruppen dürften keinerlei *„Schuldknechte"* (*„zakladnev"*) haben.[4] Viele Städter lehnten damit immer noch das bereits 1498 und 1509 vorgeschriebene Konzept ab, da sie neue Abgaben befürchteten.

Vor einer Erläuterung der weiteren Entwicklung der Umsetzung des Privilegs von 1498 innerhalb der Stadtbefestigungen sollen nun die Auswirkungen des Privilegs auf den Besitz im Umland der Stadt und im Schloss umrissen werden. 1498 wurden alle Bürger, die Besitz im Land Polock hatten, vom *„Burggericht"* (*„s prysudu horodskoho"*), vom *„Burgrecht und vom Bojarenrecht"* befreit (*„vyimuem ot prava horodskoho i bojarskoho"*) und wie die Leute, die auf ihrem

1 F. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, *„Erbleihe"*, in: HRG 1, Sp.968-971; W. OGRIS, *„Grundrente"*, in: HRG 1, Sp.1852-1856.

2 1502 sollten die rechtsstädtischen Institutionen Leute festhalten können, falls sie sich wehrten, sich ihnen zu unterstellen. PG 2, Nr. 255, S.198.

3 PG 3, Nr. 306, 1509, S.56; ähnlich: PG 2, Nr. 225, 1502, S.198; PG 2, Nr. 239, 1500, S.176.

4 AZR 2, Nr. 147, 1527, S.179f.

Land lebten, dem Magdeburger Recht unterworfen.[1] Der (geringe) Landbesitz der Bürger im Umland zählte damit zwar gemäß dem Text nicht zur *„Stadt“*, war aber rechtlich doch der Stadt unterstellt. 1509 wurde jedoch formuliert, dass das Magdeburger Recht nur für jene Bürger im Umland der Stadt gelte, die auch Besitz in der Stadt hätten. So sollten *„Bürger, die Häuser und Höfe in der Burg haben, oder in der Stadt, aber selbst im Dorf leben“* unter Magdeburger Recht stehen. Für diese Bürger wurde damit nun, im Unterschied zu den übrigen, der Besitz eines Hauses zur Bedingung für das Bürgerrecht gemacht. Dennoch richtete der erstarkte, eigenmächtige Wojewode auch diese Bürger um 1527 gemäß seinem Burgrecht.[2]

Ebenso wurden die bürgerlichen Höfe im Schloss 1509 und erneut 1527 der Rechtsstadt unterstellt. Die Hofbewohner sollten dem Hofbesitzer, wie oben geschildert, lediglich einen *„Grundzins“* (*„pozem“*) zahlen. Die Autorität der Ratsgerichtsbarkeit über die ‘Bürger’ im Schloss konnte jedoch nicht hergestellt werden, trotz Klagen der Rechtsstadt. 1534 entschied das Landesgericht des Wojewoden, dass die

> *„Burgbürger (horodovye meščane) in allen Abgaben und Diensten“* den *„Bürgern des Magdeburger Rechts“* (*„meščane prava majtbor''skoho“*) helfen sollten, *„nur die Zweihundert Kop Groschen zahlen sie nicht mit ihnen, die sie dem Herrn seinen Gnaden dem König für das Magdeburger Recht geben, denn dieses Recht teilen die Burgbürger mit ihnen nicht.“*[3]

Der Wojewode unterschied damit in eigener Regie und mit beträchtlichen lokalen Folgen zwei rechtliche Gruppen von ‘Bürgern’: solche, die unter der Gerichtsbarkeit des Wojewoden standen, und andere, die unter dem Magdeburger Recht geurteilt wurden. Erstere leisteten keinen Beitrag zur Abgabe, die den Bürgern wegen des Magdeburger Rechts vom Großfürsten auferlegt wurde. Ganz in Übereinstimmung mit dieser Regelung zählte in der Revision von 1552 kein einziger der Höfe im Schloss zur Rechtsstadt.[4] Diese höchstens 130 Gehöfte entsprachen etwa 8 Prozent aller Höfe der Stadt; weniger als 45 von ihnen gehörten Bürgern.[5] Beide Gruppen von Bürgern waren verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstellt – die Reparatur der Burgbefestigung trugen sie aber gemeinsam: *„diesen Turm erbauten alle Polocker Bürger, sowohl die des Magdeburger, als auch die des Schlossrechtes“* (*„jako Majdeburskoho, tak i zamkovoho prava“*).[6]

1 *„vyimuem ot prava horodskoho i bojarskoho“*. PG 2, Nr. 226, 1498, S.154. *„(...) vynjali esmo ich si prava i s prysudu horodskoho i dali im pravo vol(')noe chrestijans''skoe mait'bars''skoe.“* Nr. 255, 1502, S.197.

2 PG 3, Nr. 306, 1509, S.57; AZR 2, Nr. 147, 1527, S.180.

3 BA 2, Nr. 317, S.229.

4 Schon 1535 nannte der Wojewode Angehörige eines alten Bürgergeschlechts, die drei Höfe im Schloss besaßen, Untertanen und nicht Bürger. BA 2, Nr. 357, S.255. CHOROŠKEVIČ (1977), S.147f. Weder adlige noch bürgerliche Landbewohner nannte man in den 30er Jahren des 16. Jh. *„poddannyi hospodars''kii“*.

5 PG 3, Nr. 306, 1509, S.57; AZR 2, Nr. 147, 1527, S.180. In der Summe der Höfe unter Magdeburger Recht fehlen alle Höfe im Schloss. Die Fassungen der Revision widersprechen sich in der Zahl der bürgerlichen Höfe im Schloss (24 oder 44). PR 1552, S.15, S.27.

6 PR 1552, S.8.

Die rechtliche und terminologische Unterscheidung von *„Burgstadt“* zu *„Stadt“* und *„Burg“* respektive *„Schloss“* stand im Widerspruch zur topographischen und städtebaulichen Kontinuität der Siedlungen. Im Unterschied zu vielen Städten im ‘älteren’ Ostmitteleuropa wie Danzig und Posen, aber auch Kalisz[1] und Płock,[2] ging die Bewidmung mit Stadtrecht respektive die Lokation nicht mit einer Neugründung oder zumindest einer städtebaulichen Umgestaltung von Teilen der bestehenden Siedlungen einher. Innerhalb neuer Stadtmauern wurden im Laufe dieses Prozesses in Städten der polnischen Krone rechtwinklige Quartiere und Straßennetze angelegt sowie Häuser errichtet, deren Fronten zur Straße ausgerichtet waren.[3] *„Die Organisation und die Bauweise der Städte neuen Typs wurde zum wohl charakteristischsten Phänomen der Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte Polens des 13. Jh.“*[4] In Polock genoss aber kein neben der Burgstadt beziehungsweise dem *„gorod“*[5] neu angelegter oder doch baulich stark veränderter, anfangs überwiegend von deutschen Siedlern bewohnter und – früher oder später – gesondert ummauerter Stadtteil nach der Bewidmung Magdeburger Recht, sondern lediglich das Kerngebiet der alten Siedlung. Auch in Polen war in der späteren Phase des Landesausbaus bestehenden Städten Stadtrecht verliehen worden.[6] Waren diese Städte aber nicht bereits entsprechend den geschilderten mitteleuropäischen Vorstellungen erbaut worden, veränderten sie sich doch in den Jahrzehnten vor oder nach der Lokation, abgesehen von kleinen Städten, weitgehend nach diesem Vorbild –[7] im Gegensatz zu Polock.

Die Trennung der rechtsstädtischen Bürgergemeinde vom Gericht des Trägers der Landesherrschaft, aber auch vom Adel und ganz besonders vom alten städtischen Besitz der Geistlichkeit, musste daher in Polock deutlich erschwert sein. Der Wojewode konnte, wie erläutert, in seinem Schloss die rechtliche Stellung der dort lebenden Bevölkerung im Widerspruch zu den Anordnungen von 1498 bestimmen. Die folgenden Abschnitte zur Entwicklung des Adels und des geistlichen Besitzes in der Stadt sollen nun klären, wie weit die neue Gerichtsbarkeit in der *„Stadt“* zu Füßen des *„Schlosses“* durchgesetzt werden konnte.

C.III.1.2 Adel, adliger und geistlicher Besitz in der „Stadt“

Die Einführung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit 1498 schloss die Bojaren vom neuen Stadtbegriff nach polnischem Vorbild endgültig aus. Sie lenkten nach 1498 ihren Einfluss vermehrt auf das Schloss, insbesondere aber auf das Umland der Stadt. Die Stadt erhielt zwar 1498 ein Stapelrecht, das die Kaufleute zwang, in der

---

1 MŁYNARSKA (1960); K. ZERNACK, *„Kalisch“*, in: LexMA 5, Sp.870.
2 H. SAMSONOWICZ, *„Płock“*, in: LexMA 7, Sp.23; ŻEBROWSKI (^{2}1978), S.82f.
3 BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.89-104; vgl. zu Płock: ŻEBROWSKI (^{2}1978), S.82f., S.100f.; KÖRMENDY (1995); GOEHRKE / TSCHUDIN (1998); HIGOUNET (1986), S.211-214.
4 BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.44f.
5 A. POPPE, *„Gorod“*, in: LexMA 4, Sp.1562f.
6 C. LÜBKE, *„Lokator“*, in: LexMA 5, Sp.2088.
7 BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.89-104; vgl. KÖRMENDY (1997); vgl. ENGEL (1993), S.35f.; HIGOUNET (1986), S.214, S.276-280, S.282, S.286.

Stadt ihre Waren zu verkaufen. Die Bojaren durften aber von 1499 an wieder, wie zuvor, ohne Zwischenkauf und ohne sich an die Marktbestimmungen zu halten, ihre Waren nach Riga verschiffen.[1] Die Einkünfte der Rechtsstadt wurden dadurch erheblich geschmälert. Die Verordnung schwächte die Verbindung zwischen dem Umland und dem städtischen Markt, da der Adel immer mehr von seinen ländlichen Höfen aus wirtschaftete. Polock geriet damit in den Sog eines sozialökonomischen Prozesses, der sich etwas früher in Livland und vielen Regionen Polens abzuzeichnen begonnen hatte.[2]

Die Verleihung des Magdeburger Rechts 1498 führte für die adligen Geschlechter nicht zu einem Bruch in ihrer bisherigen Entwicklung. Von der Mitte des 15. Jh. bis 1563 kann von einer kontinuierlichen Verfestigung des adligen Standes gesprochen werden, der sich immer klarer von ihm ähnlichen sozialen Schichten abgrenzte. Die Korsak, das älteste adlige Geschlecht der Region, nahmen im Polocker Adel zu Beginn des 16. Jh. unangefochten den ersten Rang ein.[3] Zur Mitte des 16. Jh. begann der Adel, sich nach polnischem Vorbild *„šljachta"* (poln. *„szlachta"*, von *„Geschlecht"*) zu nennen.[4] Viel eher ist für den Adel zwischen der Beseitigung des Teilfürsten und den neuen Privilegien in den 30er Jahren des 15. Jh. eine Umbruchphase vom Gefolgschaftsadel zu ersten Ansätzen eines Adelsstandes zu verzeichnen.[5] Der erst langsam ständig stadtsässig gewordene Adel war zwischen 1450 und 1550 in seiner überwiegenden Mehrheit landsässig geworden.[6] Etwa 170 aller ca. 1 500 städtischen Höfe außerhalb des Schlosses waren 1552 in adligem Besitz und von Bürgern bewohnt. Im weitaus wichtigsten Stadtteil, im Großen Posad, gehörten aber nicht mehr als 5 Prozent der 769 Höfe Adligen.[7] Der Wandel der Siedlungsgewohnheiten des orthodoxen Adels war bedingt durch die kulturelle und wirtschaftliche Vorbildwirkung des polnischen Adels. Die Bojaren trennten sich zwar weitgehend von der Stadt, jedoch nicht vom Schloss, wo sie viele Höfe behielten. Hier zeichnete die adlige

1 PG 2, Nr. 230, 1499, S.163.

2 MAŁOWIST (1957), S.40-47; CHOROŠKEVIČ (1974b), S.144, S.245-247; PG 5, S.164, S.172; CHOROŠKEVIČ (1977), S.159.

3 Unter den reichsten Magnatenfamilien im Großfürstentum Litauen erreichten die zu ihrem Geschlecht zählenden Familien 1528 den achten Rang. OCHMAŃSKI ([3]1990), S.101. OCHMAŃSKI unterscheidet zwei Zweige der Familie, die an 16. und 17. Stelle stehen.

4 Nur ausnahmsweise ist die formale Aufnahme in ein polnisches Wappengeschlecht belegt. KRASAUSKAITĖ (1927), S.36; MAKSIMEJKO (1902), Beilagen, S.113.

5 CHOROŠKEVIČ stellt dagegen erst nach 1500 einen Umbruch fest, als mächtige ostslawische Grundbesitzer mehr Partizipation am Gesamtstaat erhielten. CHOROŠKEVIČ (1982a), S.76.

6 Während neun der reichsten Adligen einen Hof im Schloss sicherlich zur Partizipation an der Macht benutzten, waren etwa drei Viertel der 112 bekannten adligen Besitzer 1552 nur landsässig. PR 1552, S.147, S.149f., S.152-54, S.158, S.160f. PG 2, Nr. 222, S.147. Nur 13 Adlige besaßen Stadtland, auf dem Bürger wohnten. Als der Große Posad zu Beginn des 16. Jh. teilweise zerstört wurde, setzten viele landsässige Bojaren ihre verbrannten Stadthöfe nicht mehr instand, sondern überließen sie den Bürgern. BA 2, Nr. 268, 1533, S.193.

7 Der adlige Besitz machte nur im Slobodc''kij Posad, der 100 Höfe zählte, 50 Prozent aus. In der Revision werden 45 adlige Höfe im Großen Posad summiert, obwohl nur 13 explizit genannt werden. Im Zapolot'e besaß der Adel nur etwa 25 Prozent der 190 Höfe, freilich können in der Revision nur 35 der angeblich 51 vermieteten Gehöfte mit Besitzern in Zusammenhang gebracht werden. Im Ostrovskij Posad, der 153 Höfe zählte, sah das Verhältnis ähnlich aus. Vgl. PANOV (1915), S.6.

Elite mit dem Wojewoden für die ausgebaute Landesverwaltung verantwortlich.[1] 65 oder mehr als die Hälfte der Gehöfte im Schloss gehörten im Jahre 1552 Adligen.[2]

Sowohl die Privilegien wie auch die zunehmende Landsässigkeit unterstreichen die neuartige Unabhängigkeit, die der Adel gegenüber dem lokalen Landesherrschaftsträger erlangte. Schon 1492 war in den Quellen der dem polnischen Sprachgebrauch entlehnte Terminus *„Polocker Kreis"* (*„Polockij povet"*, vgl. poln. *„powiat"*, lat. *„districtus"*) verwendet worden. Er bezeichnete die ganze Wojewodschaft Polock, allerdings ohne die Stadt Polock.[3] Er war damit das ländliche Gegenstück zum Begriff *„město"* und unterschied sich vom übergreifenden Terminus *„Polocker Land"* (*„Polockaja zemlja"*), der weiterhin sowohl die Stadt als auch das Land umfasste.[4] Im Rückgriff auf diese neue Terminologie begann sich der Adel nach polnischem Vorbild in Adelslandtagen zu organisieren.[5]

Der Bischof war 1552 der größte Grundbesitzer des Polocker Landes.[6] Der bischöfliche Besitz unterstand jedoch der Sophienkirche, die ihrerseits einige wenige Güter ihr Eigen nannte.[7] Die zahlreichen alten orthodoxen Klöster waren selbstständige Grundherren. Wie alle sozialen und rechtlichen Gruppen der Stadt hatten auch sie entsprechend der Revision von 1552 von alters her bestimmte Abschnitte der Befestigung des Schlosses instand zu halten. Zur Mitte des 16. Jh. beherbergte Polock unter den Städten im litauischen Großfürstentum am meisten orthodoxe Klöster, abgesehen vom noch traditionsreicheren Kiew.[8] Im 16. Jh. kamen zu den ostkirchlichen Institutionen in der Stadt auch eine kalvinistische[9] und eine katholische hinzu: 1498 legte man im Zapolot'e ein Bernhardinerkloster an.[10]

---

1 Die Polocker Bojaren blieben bis 1563 *die* Rekrutierungsquelle für Ämter der Landesherrschaft, abgesehen vom Wojewodenrang.

2 PR 1552, S.15. 1538 besaß der Sohn des Wojewoden, Mikolaj Stanislav Hlebovič, einen Hof im Schloss, wie auch Hleb Fedorovič Epimachovič. TARASOV (1992b), S.207, BA 2, Nr. 395, S.281.

3 PG 2, Nr. 206, 1492, S.127; Nr. 210, 1495, S.134; LJUBAVSKIJ (1893), S.74; anders: LAPPO (1911), S.49.

4 PG 3, Nr. 306, 1509, S.61; Nr. 323, 1511, S.85; anders: LJUBAVSKIJ (1893), S.74. Von 1529 bis 1566 passte sich die rechtliche Stellung des *„povet"* weiter dem polnischen Vorbild an. Nach den Reformen, die in Polock erst nach 1579 durchgeführt wurden, stand er für den Militär- und Gerichtskreis des regionalen Adels. LAPPO (1911), S.34.

5 MAKSIMEJKO (1902), S.86; LAPPO (1911), S.18f.; VS 5, Nr. 32, 1544, S.37-42; MAKSIMEJKO (1902), Beilagen, S.116; RIB 30, 1559, S.285.

6 Aufgrund seines Besitzes musste er dem Großfürsten 50 berittene Krieger stellen, der reichste Adlige hingegen nur 26. PR 1552, S.79, S.167. Zu seinem Hof neben der Kathedrale im Schloss gehörten sechs oder sieben Dörfer. IJuM 2, S.320; TARASOV (1992b), S.127f. Zu seinem weiteren Besitz: PR 1552, S.165-167.

7 Sie besaß u. a. im Großen Posad Land, auf dem 22 Bürger mit ihren Familien lebten. PR 1552, S.21, S.174.

8 So die Einschätzung von BIEŃKOWSKI, der zur Mitte des 16. Jh. sieben orthodoxe Klöster und sieben orthodoxe Pfarrkirchen in der Stadt zählt. BIEŃKOWSKI (1969), S.814.

9 IVANOVA (1992), S.25f. Da der Kalvinismus in Polen-Litauen hauptsächlich den hohen Adel ansprach, sind die Mitglieder dieser Gemeinschaft in seinen Reihen zu suchen. SCHRAMM (1965), S.149-151.

10 WYCZAWSKI (1985), S.264; PG 2, Nr. 248, 1501, S.186; CHOROŠKEVIČ (1974b), S.184f.; KANTAK (1933), S.130, S.132, S.177-179.

881 oder beinahe 60 Prozent der bürgerlichen Hausvorstände in der Stadt lebten auf geistlichem Land.[1] Im Schloss waren 21 der 130 Höfe geistlichem Besitz zuzurechnen (16 Prozent).

Die Wirtschaft des Bischofs und die der Klöster waren der Wirtschaft der Bürger, neben derjenigen neben derjenigen des Adels und auch des Wojewoden, eine zusätzliche Konkurrenz. Besonders die Handwerker und Händler unter den Hintersassen auf städtischem Boden der Klöster waren der Bürgergemeinde ein Dorn im Auge. Sie sollten mit dem Dekret von 1498 unter die Gewalt des Rathauses gebracht werden.

C.III.1.3 Adlige und geistliche Gerichtsbarkeit in der „Stadt"

Eine rechtliche Trennung der Stadt vom Land war erst denkbar geworden, als der Adel und die Geistlichkeit versuchten, neuartige Immunitäten in der Stadt geltend zu machen.[2] Aber die Auferlegung der neuen Abgaben für das Magdeburger Recht erfolgte nach 1498 für die Bürger mit größerer Sicherheit als die gleichzeitig versprochene Befreiung von alten Pflichten gegenüber der Burg. Daher erhöhte sich nach 1498 die Zahl der vor neuen rechtsstädtischen Abgaben auf den Grundbesitz der Geistlichkeit und der Bojaren geflüchteten grundbesitzlosen Städter, anstatt sich, wie vom Großfürsten erwünscht, zu verringern. Sowohl die Geistlichkeit als auch die Bojaren machten nach 1498 der einzurichtenden Rechtsstadt die Gerichtsbarkeit über ihre städtischen Hintersassen streitig.

Die Landesprivilegien von 1511 und 1547 erlaubten der Geistlichkeit wie dem Adel sogar, *„Schuldknechte"* (*„zakladni"*) auf ihren (offenbar zur ewigen Erbleihe vergebenen) *„ewigen Plätzen"* (*„zvečnych mest''cach"*) in der Stadt *„anzusiedeln"* (*„saditi"*) oder ansässig zu machen. Sie sollten ihren Grundherren Dienste leisten (*„služiti"*) und durch sie gerichtet werden. Die Leute auf geistlichem Besitz sollten ihren Grundherren einen *„Grundzins"* (*„pozem"*) entrichten. Wer Handwerk und Handel trieb, sollte aber mit den Bürgern alte Geldleistungen wie die *„sereb''ščina"* und die *„or''dynščinu"* zahlen sowie

1 Gesamthaft lebten 1552 im Großen Posad 380 von 769 Bürgern auf geistlichem Territorium (49 Prozent), im Zapolot'e 77 von 190 (40 Prozent), im Ostrovskij Posad 121 von 153 (80 Prozent), im Ekimanskij Posad 252 von 269 (93 Prozent) sowie im Slobodc''kij Posad 51 von 103. Das Johanneskloster auf der Dünainsel besaß 1552 beinahe den ganzen dortigen Ostrovskij Posad. Gleichwohl wurde dieser zum *„město"* gezählt. 121 Bürger lebten damals auf dem Land des Klosters. Das Kloster der Heiligen Kozma und Demjan befand sich ebenfalls im *„město"* und nannte neben seinem Landbesitz auch einen Teil der Stadt sein eigen. Im Großen Posad lebten 1552 53 Bürger auf seinem Grund, im Zapolot'e 50, im Ekimanskij Posad waren es 61. Auch der Slobodc''kij Posad war zu einem guten Teil in geistlichem Besitz: Das Boris und Hleb-Kloster besaß das Land von 51 der insgesamt 103 dort wohnenden Bürger. Die Besitzungen der Kirchen lagen weniger im Land als in der Stadt: Auf dem Boden z. B. der Freitagskirche lebten 115 Bürger. Insgesamt lebten 407 Bürger auf klösterlichem Stadtland. PR 1552, S.15-27; PANOV (1915), S.6; OPZ, S.9, S.12.

2 Die städtische Immunität wurde in erster Linie eingeführt, weil der Adel *und* die Geistlichkeit sich bemühten, ihren Besitz *in der Burgstadt* zu immunisieren. Teilweise anders: DVORNIČENKO (1982), S.105-108; DVORNIČENKO (1993), S.193-200, S.185-187.

„andere gehörige Abgaben, zu unserem und des Landes Nutzen. Aber was die sereb''ščina betrifft, die der Vogt und die Bürgermeister und die Ratsleute für ihre Bedürfnisse der Stadt auferlegen, dazu müssen die kirchlichen und bojarischen Leute nicht beitragen."[1]

Ganz wie der Wojewode für die im Schloss unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrschaftsträgers wohnenden Städter unterschied damit die großfürstliche Rechtsprechung allgemeine Abgaben gegenüber der Stadt und die Gerichtsbarkeit der Stadt oder des Grundherrn als zwei unterschiedliche Aspekte des rechtlichen Status von Städtern.

Die Bürger erreichten jedoch, wie erläutert, 1527 auf dem Papier, dass die Hintersassen der Grundherren (seien es die des Wojewoden in der Burg, des Adels oder der Geistlichkeit) steuerlich und gerichtlich unter die Gewalt der Stadt gezwungen werden sollten.[2] 1529 hingegen wurde diesen Hintersassen in einem Privileg von Sigismund I. freigestellt, unter welcher Gerichtsbarkeit sie stehen wollten. In jedem Fall sollten jedoch die Handwerker und Kaufleute zumindest die allgemeinen städtischen Abgaben mittragen.[3] Ein gewisser, nicht einzuschätzender Anteil der 60 Prozent aller Städter, die 1552 auf kirchlichem Land innerhalb der Stadtbefestigungen lebten, stand damit unter geistlicher Gerichtsbarkeit. Es ist stark zu bezweifeln, dass alle *„geistlichen Bürger"* (*„meščan (...) duchovnych"*) und die *„Bürger der Herren"* beziehungsweise des Adels (*„meščane panov"*; *„meščan panskich"*[4] *„na panskoj zemle"*) unter *„der Gerichtsbarkeit (pod prysudom) des Magdeburger Rechts"* standen und den Grundherren nur einen *„Grundzins"* (*„pozma"*) zahlten, wie es die Revision von 1552 für die Hintersassen der Geistlichkeit wie des Adels durchgehend verlangte.[5]

So ist 1559 zu erfahren, dass die 'Bürger' der Adligen nach Angaben des Adels zwar alle Pflichten gemeinsam mit den übrigen Bürgern leisteten. Aber sie beteiligten sich nicht an der Abgabe, die den Bürgern aufgrund der Verleihung des Magdeburger Rechts auferlegt worden war, und standen daher auch nicht unter der Gerichtsbarkeit des Rathauses. Bei dieser Bestimmung ihrer kollektiven Stellung konnten sich die adligen Verfasser des Textes auf die Regelungen der Privilegien von 1511 und 1547 stützen. Andererseits verlangten auch 1559 Vertreter der Rechtsstadt weiterhin mit Nachdruck die Gerichtsbarkeit über alle Städter: Da die auf adligem Grund wohnenden Städter die Abgabe für das Magdeburger Recht nicht zahlen wollten, wollten sie ihnen die bürgerliche Zollfreiheit verweigern.[6] Für einen gewissen 'bürgerlichen' Status der Beisassen auf dem Grund von Klöstern spricht aber, dass sie gemäß der Revision von 1552 keine der

---

1 AVAK 13, Nr. 21, 1593, S.67f.

2 AZR 2, Nr. 147, 1527, S.179f.

3 Die Leute, die *„auf den bischöflichen Ländern (zemljach) und anderer Geistlicher und auf bojarischen Plätzen (mest''cach) wohnten (meškali), diese die auf diesen Plätzen sitzend sind (sedjači) sollen einen Grundzins (pozem) geben, wessen Land es ist. Und sie sollen unter der Gerichtsbarkeit entweder unter dem Magdeburger Recht sein, oder unter dem der Burg, wie es ihr Wille ist."* ALRG 1, Nr. 191, S.216; DRUŽČYC (1929), S.426.

4 PR 1552, S.27.

5 PR 1552, S.27. Die Angaben der Revision von 1552 sind als Ansprüche der Rechtsstadt zu lesen. Anders: DRUŽČYC (1929), S.427. Im Widerspruch zu ihr zählt BARDACH die Höfe im Schloss zur Stadtgerichtsbarkeit. BARDACH (1988), S.107; WERDT, V. (2003), S.217.

6 RIB 30, S.287.

zahlreichen aufgeführten ländlichen Pflichten und Lasten der ländlichen Hintersassen der Klöster mittrugen.[1]

Die in der lokalen Interaktion und mit großfürstlichen Dekreten ausgehandelte rechtliche Definition des Status geistlichen und adligen Grundbesitzes in Polock führte somit nicht zu einer so eindeutigen Trennung von der Rechtsstadt wie in anderen Städten der Region:[2] Weder die Geistlichkeit noch der Adel und auch nicht die Rechtsstadt konnten sich hinsichtlich der Dienste für den Burgherrn vollständig immunisieren.[3] Damit bestätigt sich die These BARDACHs, die Kategorien *Gerichtsbarkeit* (die Obrigkeit des Stadtrates, des Schlosses, Adliger, Geistlicher) und *Grundbesitz* (von Bürgern, Adligen, Geistlichen) hätten in den Städten des Litauischen Großfürstentums im Unterschied zu jenen in Polen nicht die jeweils gleiche räumliche Reichweite aufgewiesen.[4]

Wie bereits angemerkt, war in Polock – anders als in vielen Städten Polens, aber wie in den meisten Städten des litauischen Großfürstentums, deren Ursprung in der Rus' lag – neben der alten Burgstadt mit der Einrichtung der Rechtsstadt keine neue Siedlung gegründet oder lokationiert worden. Meist existierten, wie in Polock, umfangreiche steuerliche und gerichtliche Rechtsansprüche von Adligen und Geistlichen schon vor der Verleihung des Magdeburger Rechtsprivilegs an die entstehende Gemeinde. Sie verhinderten vom Augenblick der Privilegierung an, dass die neuen Ansprüche der Bürgergemeinde vollumfänglich durchgesetzt werden konnten.[5] Das Rathaus konnte mit dem verordneten Versuch, den Rechtsstatus der alten Stadt – jetzt getrennt von der Burg – zu revolutionieren, nur einen Bruchteil des Gebietes innerhalb der Stadtbefestigungen unter seine vollständige fiskalische und gerichtliche Gewalt bringen. Wäre die Anzahl der Klöster und ihr Besitz in Polock geringer gewesen, hätte sich die Stadt darin freilich nicht von westlichen Städten unterschieden. Wegen des außerordentlich großen geistlichen Grundbesitzes, der zu einem guten Teil dem früheren engen Verhältnis zwischen der Kirche und dem Fürsten, und damit altem Erbe, zu verdanken war, konnte das Unterfangen jedoch nur beschränkt gelingen. Welche Veränderungen brachte das Privileg von 1498 aber für die Bürger und die grundbesitzlosen Städter, die den Kern der Kommune bildeten?

C.III.1.4 Grundbesitzende Bürger nach 1498

Die mit dem Privileg von 1498 vorgesehenen rechtlichen Neuerungen beschleunigten eine Umgruppierung der sozialen Verbände. Jedes einzelne Geschlecht musste die 1498 vom Großfürsten verordnete, aber schon seit den 80er Jahren zu beobachtende Auseinanderentwicklung von Stadt und Umland bedenken und seinen Status in der sozialen und rechtlichen Großgruppe der Bürger festigen oder

---

1 PANOV (1915), S.56f.
2 Vgl. BARDACH (1988), S.107f.
3 Vgl. ALRG 1, Nr. 191, S.217.
4 BARDACH (1988), S.109.
5 WERDT, V. (2003), S.247, vgl. S.211-218; KARPAČEV (1968), S.29; BARDACH (1988), S.109.

die Gruppenzugehörigkeit wechseln. Mehreren Bürgergerschlechtern gelang der Aufstieg in den Adel.[1] Die meisten der reichen Familien des 15. Jh. blieben auch im 16. Jh. wohlhabend.[2]

Von den elf wichtigsten Geschlechtern der Bürgerschaft um 1530 sind mindestens drei ins 15. Jh. und weitere drei bis zur Wende ins 16. Jh. zurückzuverfolgen.[3] Von den Verwandten dieser elf hatten 1552 nur Nachfahren der alten Geschlechter Stadtbesitz.[4] Die ärmeren, bürgerlichen Geschlechter mit Landbesitz, deren Ursprung in der Mitte des 15. Jh. lag, hatten im 16. Jh. lediglich vereinzelt städtischen Besitz.[5] Sie waren kaum von armen, landsässigen Bojaren zu unterscheiden, obwohl sie von 1498 an *de jure* der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden.

Die ganze Bürgerschaft sollte laut dem Register von 1528 wegen ihres Besitzes im Umland im Kriegsfall mit 131 Reitern ins Feld ziehen. Nur 15 Bürger waren für insgesamt 50 Reiter (38 Prozent aller Reiter) verantwortlich.[6] An erster Stelle der Bürger stand 1528 aber kein Mitglied der alten Geschlechter, sondern der Neuaufsteiger Sava Bernišče. Er hatte wegen seines Grundbesitzes im Umland der Stadt mit neun Reitern mit Abstand den größten Beitrag unter den Bürgern zum Reiteraufgebot des Landes zu stellen. Einen großen Teil seines Vermögens dürfte er 1507–1509 erworben haben, als er Pächter des Polocker Salz- und Wachsamtes war.[7] Er kaufte darauf von Bürgern und Wegedienern Land. Seine Söhne Semen und Jakov Savič waren Anfang der 30er Jahre des 16. Jh. *„Lehns-*

1 Insbesondere die nur landsässigen Bürger befanden sich nach 1498 in einer Zwickmühle zwischen dem in den ersten Jahrzehnten des 16. Jh. erstarkten Wojewoden und dem Adel, der seit dem dritten Drittel des 15. Jh. mehr und mehr Grund im Polocker Umland erwarb. Das Ziel der Nobilitierung war unter den reichen Bürgern der Region verbreitet. ROGATSCHEWSKI (1992), S.395. Die Entwicklung des Besitzes und Standes von zehn Bürgergeschlechtern ist bis zu Beginn des 16. Jh. aufgearbeitet: CHOROŠKEVIČ (1977).

2 Die These CHOROŠKEVIČs, die alten Bürgergeschlechter seien nach 1498 ganz untergegangen (PG 4, S.139), ist überspitzt: Bis 1563 hielt sich ein guter Teil ihres Landbesitzes.

3 Zur schmalen Spitze der Bürgerschaft gehörten 1528 auch Angehörige alter Geschlechter: Klimjata Teličinič musste sieben Reiter stellen; Vasko Kortenevič und sein Bruder statteten insgesamt neun Reiter aus. Städtischer Besitz ist unter den im Umland wohnenden Bürgern nur für sie nachgewiesen. Zu den reicheren zählten 1528 auch zwei Bürger, die je drei Reiter stellten, sowie acht weitere, die je zwei aufbieten mussten. Unter diesen war Hricko Bucko aus dem alten Bürgergeschlecht der Buckovič (Vgl. CHOROŠKEVIČ (1977), S.143, S.144-146), aber auch der Aufsteiger Ivan Stanovskij, der 1533 Ratsmann und 1538 Zöllner war. BA 2, Nr. 305, 1533, S.231; Nr. 407, 1538, S.286. Der Status der Proselko schwankte zwischen dem von Vasallen der Korsak'schen Bojaren, Bojaren, städtischen Dienern und Bürgern, als welche sie 1528 angesehen wurden. RIB 33, S.195f.; PG 5, S.161; BA 2, Nr. 161, 1523, S.120f.; Nr. 380, 1533, S.269f.

4 PR 1552, S.41.

5 Etwa 120 Bürger, d. h. deutlich weniger als 10 Prozent aller 1 620 Bürger, hatten nur ländlichen Besitz. Einige von ihnen erlangten im 16. Jh. die Nobilitierung. Andere kämpften gegen eine rechtliche Angleichung an die Wegediener. CHOROŠKEVIČ (1977), S.142-157; PR 1552, S.40. Von den etwa 1 500 im Jahr 1552 aufgelisteten Bürgern mit Wohnsitz in der Stadt hatten nur knapp ein Prozent Besitz im Land.

6 RIB 33, S.195f.

7 RIB 33, S.195; PG 3, Nr. 281, 1507, S.20; PG 3, Nr. 298, 1509, S.44f. Unter den Pächtern war auch ein Naumovič, dessen Vorfahren schon zur Mitte des 15. Jh. als Bürger nachweisbar sind. PG 1, Nr. 114, 1464, S.214. Außerdem war Sava Zöllner; ein Amt, das ebenfalls zu pachten war. BA 2, Nr. 318, 1533, S.230f.

vogt" („*lentvojt*") der Stadt Polock, und nahmen damit die höchste den Bürgern erreichbare Position ein.[1] Schon 1552 verfügte dieses Geschlecht jedoch nur noch über wenig Besitz.[2]

Jene fünf Bürger, die 1528 am meisten Reiter aufgrund ihres Besitzes im Umland stellen mussten, belegten 1552 auf der Liste der Bürger mit städtischem Besitz immer noch die Ränge eins, fünf, sechs, sieben und acht.[3] Die reichsten Bürger (sowohl in Bezug auf ländlichen als auch auf städtischen Besitz) lebten im Großen Posad.[4] Von den etwa 1 500 in der Stadt ansässigen Bürgern besaßen lediglich 86 (knapp 6 Prozent) mehr als den eigenen Hof in der Stadt.[5] 1552 gab es im Großen Posad 77 Bürger, die ohne Beisassen auf ihrem eigenen Hof lebten. Im Zapolot'e waren es 36. Im Ostrovskij Posad und im Ekimanskij Posad gehörten lediglich je zwei in diese Kategorie, die nur 7,5 Prozent der stadtsässigen Bürger ausmachte.[6] Viele Familiennamen dieser Bürger weisen darauf hin, dass sie oder ihre Vorfahren handwerklich tätig oder Kleinhändler waren.[7]

Nur 13,5 Prozent der stadtsässigen, nichtadligen Städter verfügten 1552 über einen eigenen Stadthof. Etwa die Hälfte der kleinen Gruppe der reichsten Bürger besaß 1552 nur Besitz innerhalb der Stadtbefestigungen und nicht auch im Umland der Stadt. Spätestens 1552 war es demnach nicht mehr unbedingt nötig, Besitz im Umland zu haben, um zur obersten Elite der Bürger zu gehören. Für die Bürgerelite insgesamt brachte die Entwicklung von 1498 bis 1563 somit weniger einen Bruch mit der früheren Organisationsstruktur ihrer sozialen Gruppe mit sich, als eine Umgruppierung, welche die Trennung von Stadt und Land vorantrieb. Mit der lokalen Umsetzung des Privilegs von 1498 mussten sich die Bürger gegenüber dem Adel abgrenzen. Zugleich öffnete sich nach 1498 aber die soziale und rechtliche Reichweite des Begriffes „*Bürger*" gegenüber den ärmeren Schichten der Stadtbevölkerung.

C.III.1.5 Von Bürgern und „Leuten" zur Bürgergemeinde nach 1498

Mit der Institutionalisierung der städtischen Gerichtsbarkeit 1498 änderte sich der Bürgerbegriff und insbesondere der Status der Leute, die auf fremdem Grund

1 Man klagte sie später an, während sechs Jahren Maß und Waage der Stadt unredlich verwaltet zu haben. BA 2, Nr. 261, 1533, S.187; Nr. 248, 1533, S.178f.; Nr. 313, 1533, S.227f.

2 PR 1552, S.41, S.54.

3 Nur zwei Bürger hatten je drei Beisassen, zehn hatten jeweils zwei. Zwölf weitere Bürger hatten im Großen Posad Grund, auf dem je ein Beisasse wohnte. PR 1552, S.15-27.

4 Im Zapolot'e besaßen nur zwei Bürger eigene Höfe, auf dem dort Beisassen (je zwei) wohnten. Weder im Ostrovskij Posad, noch im Ekimanskij oder im Sloboc''kij Posad gab es Bürger, die genug Land besaßen, um es zu vermieten. PR 1552, S.15-27. Im Großen Posad lebten 1552 37 Bürger, die dort Mieter auf ihren eigenen Höfen hatten: Ivan Petraškovič hatte 31 Beisassen („*susedy*"), Maksim Ščučynič 27, Danilo Poradnja 23, Eska Skoryna, wohl ein Verwandter des berühmten Doktoren und Druckers, hatte 21, Vasko Pankov 11, David Pankov deren sieben, Ivan Stanov''skij sechs sowie Martin Ščyt, Tiška Antuškov und Dmitr Suchačev je fünf. PR 1552, S.15-27.

5 PR 1552, S.15-19, S.23f.; PANOV (1915), S.6.

6 PR 1552, S.19-21, S.24-27; PANOV (1915), S.6f.

7 PANOV (1915), S.8. Die Revision enthält keine Namen besitzloser Bürger.

lebten: Auch sie wurden, so erfahren wir aus den Quellen, unterschiedslos zu den Bürgern mit Grund in neuartige Bürgerlisten eingetragen.[1] Dennoch steht fest, dass viele der *„Bürger"* nicht unter dem Magdeburger Recht standen.[2]

Die Masse der adligen oder zur Stadt zählenden Polocker Haushaltsvorsteher (80 Prozent von etwa 1620) lebte 1552 in der Stadt und hatte dort keinen Grundbesitz. Sie *„saßen"* (*„sedjat"*) als *„Bürger"* *„auf dem Land"* (*„na zemli"*) anderer Bürger, Adliger oder geistlicher Grundherren und zahlten diesen einen *„Grundzins"* (*„pozem"*). Von Bürgern, auf deren Land lediglich sie selbst lebten, wird geschrieben, sie *„haben keine Beisassen"* (*„susedy"*).[3] Damit sind jene Bürger, die Zins zahlten, als Beisassen anzusehen. Die bürgerlichen Grundherren gaben ihre *„Länder"* an andere Bürger gegen Zins. In mitteleuropäischen Städten waren diese Bürger gewöhnlich minderberechtigt.[4] In Riga wie in den meisten niederdeutschen Städten unterschieden sich die grundbesitzlosen Bürger in den Rechten und Pflichten von denjenigen mit Immobilienbesitz aber nur in der fehlenden Ratsfähigkeit.[5] Ganz analog scheint ihr Status in Polock gewesen zu sein.

Die Bürger mit Grundbesitz und jene, die auf deren Grund in der Stadt lebten, sowie die unbestimmte Anzahl der Bürger auf geistlichem oder adligem Besitz, die sich dem Magdeburger Recht unterstellten, sind insgesamt als eine Bürgergemeinde anzusehen. In den Privilegien nach 1498 wurden nicht nur bürgerliche Grundherren als Bürger bezeichnet, sondern alle, die auf einem *„Platz"* innerhalb der Stadtbefestigungen dauerhaft *„wohnten"*, ob auf dem Land von Bürgern, Geistlichen oder Adligen – ihre Abgaben und Pflichten waren dieselben. Zumindest die Bürger, die auf dem Grund anderer Bürger lebten, waren diesen Grundeigentümern rechtlich gleichgestellt. Kein 'Besitzbürger' beanspruchte nach 1498 eine private gerichtliche Immunität über seinen städtischen Grundbesitz – im Gegensatz zu den Bojaren und Geistlichen. In den meisten größeren Städten Polens hingegen war im 15. Jh. der Erwerb des Vollbürgerrechts an den Besitz eines Grundstückes gebunden.[6]

Die Festigung eines einheitlichen Bürgerstandes ist weniger durch das Rigaer Vorbild zu erklären als durch die ältere Teilhabe der grundbesitzlosen Städter im 15. Jh. an den Versammlungen der Städter. Dass die rechtliche Mediatisierung der

---

1 Ein Bürgereid wurde dabei nicht explizit vermerkt. So wurde von Städtern auf dem Boden des Bischofs geschrieben: *„Alle Mitglieder, die in ihr Stadtrecht eingeschrieben sind, sollen der Vogt und die Bürgermeister und die Räte richten, und der Bischof darf nicht einschreiten."* PG 2, Nr. 230, 1499, S.163; PG 3, Nr. 306, 1509, S.60 (*„kotoryi vypisany v prave ich mest''skom"*).

2 Städter auf dem Grund von Bojaren wurden 1559 als *„eure Bürger"* bezeichnet: *„vašy meščane, na zemljach vašych živučy"*. RIB 30, S.287.

3 PR 1552, S.155f. Zuvor war der Begriff nie über die Bedeutung bloßer Nachbarn (*„sosedy"*) hinaus angewandt worden. PG 2, Nr. 54, 1440, S.140; Nr. 252, 1502, S.190.

4 Vgl. zu Goslar: STRAHM (1945), S.42.

5 BUNGE, V. (1878), S.78, 85f.; H.-D. HOMANN, *„Beisassen"*, in: LexMA 1, Sp.1824f.

6 Die Erlangung des Bürgerrechts wurde in vielen Städten Polens erst eine gewisse Zeit nach der Einrichtung der Rechtsstadt erschwert und an den Grundbesitz gebunden. BARDACH ([3]1965), S.403f.; KACZMARCZYK / LEŚNODORSKI ([4]1971), S.60; GIERSZEWSKI (1973), S.33f.; vgl. aber: BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.476. Inwieweit die grundbesitzlosen Städter anderer Städte des Großfürstentums Bürgerrecht genossen, bedarf weiterer Untersuchungen. BARDACH (1988), S.109, S.110-112.

schwarzen Leute durch die bürgerliche Elite im 15. Jh. und auch im 16. Jh. nicht erfolgte, ist als Erbe der früheren Jahrhunderte zu sehen.[1] Dies erklärt, weshalb es bis 1563 in der Stadt keine absoluten Immunitäten des Adels oder der Geistlichkeit gab. Viele städtische und allgemeine Pflichten wurden auch von deren Hintersassen geleistet. Hierin unterscheidet sich Polock von den Städten Polens, wo die Juridikien älter und bereits damals 'hart' waren.[2] Sicherlich unterstanden in Polock viele der auf adligem oder geistlichem Stadtboden Lebenden nicht der Gerichtsbarkeit des Rathauses, auch wenn sie alle bürgerlichen Pflichten gegenüber dem Staat (abgesehen von der Geldabgabe für das Magdeburger Recht) mit den Bürgern gemeinsam trugen. Gerichtliche und steuerliche Immunitätsansprüche der Geistlichkeit und des privilegierten Adels innerhalb und außerhalb der Stadtbefestigungen sind in Polock durch die Einbindung in mitteleuropäische Kommunikationskreise früher und in festerer Gestalt zu beobachten als in Städten des Moskauer Großfürstentums. Im 16. und 17. Jh. glichen aber diese Städte noch mehr als Polock Flickenteppichen von nicht absoluten steuerlichen und gerichtlichen Teilimmunitäten Geistlicher, Adliger und verschiedener Gruppen steuerpflichtiger Städter.[3] Der entscheidende Unterschied zwischen Polock und diesen Städten ist die – wenn auch nur ansatzweise – erfolgreiche rechtsstädtische Bürgergemeinde.[4] Andererseits unterscheidet sich Polock im 16. Jh. grundlegend etwa von Riga darin, dass die nach 1498 entstandene Bürgergemeinde womöglich nur jene 25 Prozent der städtischen Bevölkerung *vollumfänglich* umfasste, die auf bürgerlichem Boden lebte. 60 Prozent der Bürger lebten auf dem Boden geistlicher Herren und etwa 10 Prozent auf jenem von Bojaren, sie waren lediglich teilweise fiskalisch beziehungsweise gerichtlich in die Rechtsstadt integriert.

C.III.1.6 Sozialtopographie der Zinsbürger

251 der 1311 Beisassen respektive Bürger oder etwa 20 Prozent lebten gemäß der Revision von 1552 auf dem Boden der 86 Bürger mit Besitz in der Stadt.[5] 891 wohnten auf geistlichem Besitz, 169 auf adligem Grund. Insgesamt waren also nur 337 oder 25 Prozent der stadtsässigen Bürger auf eigenem oder mindestens bürgerlichem Boden zu Hause. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung der besitzlosen Bürger im Jahr 1552.

Beisassen	der Bürger:		des Adels:	der Geistlichkeit:	insgesamt:
im Großen Posad:	Anzahl:	226 Pers.	9 Personen	380 Personen	615 Personen
	Zins:	1673 Gr.	90 Groschen	2132 Groschen	3895 Groschen
	Pro Kopf:	7,4 Gr.	10 Groschen	5,6 Groschen	6,3 Groschen

1 Vgl. zum Moskauer Reich: ZERNACK (1977), S.61; H.-J. TORKE, „*Feudalismus*", in: LexGR, S.118-120; ZERNACK (2001), S.330f.

2 KACZMARCZYK / LEŚNODORSKI ([4]1971), S.62.

3 Vgl. KNACKSTEDT (1975), S.174. Zu Immunitäten im Moskauer Gebiet: H.-J. TORKE, „*Feudalismus*", in: LexGR, S.118-120.

4 KNACKSTEDT (1975), S.168.

5 PR 1552, S.15-22, S.23-27. Einige der Zahlen der Tabelle unterscheiden sich von denen PANOVs, weil ich nicht lokalisierbaren Besitz nicht berücksichtige. Vgl. PANOV (1915), S.6.

im Zapolot'e:	Anzahl:	24	35	77	136
	Zins:	182	167	394	743
	Pro Kopf:	7,7	4,8	5,1	5,4
im Ekimanskij Posad:	Anzahl:	1	13	262	276
	Zins:	6	50	526	582
	Pro Kopf:	6	3,8	2,0	2,1
im Ostrovskij Posad:	Anzahl:	–	30	121	151
	Zins:	–	168	424	592
	Pro Kopf:	–	5,6	3,5	3,9
im Sloboc''kij Posad:	Anzahl:	–	52	51	103
	Zins:	–	290	137	427
	Pro Kopf:	–	5,6	2,7	4,1
im Kryvcov Posad:	Anzahl:	–	30	–	30
	Zins:	–	168	–	168
	Pro Kopf:	–	5,6	–	5,6
in der ganzen Stadt:	Anzahl:	251	169	891	1311
	Zins:	1861	933	3613	6407
	Pro Kopf:	7,4	5,5	4,1	4,9

Die unterschiedliche Höhe der Zinssummen, die an die Grundbesitzer zu zahlen waren,[1] geben nicht nur Aufschluss über den Wert des Gehöfts, sondern auch über den Wert seiner Lage.[2] Die geographisch und sozial differenzierte Verteilung zeigt, dass der Betrag in hohem Maß von Angebot und Nachfrage, Marktnähe und Zentralität bestimmt wurde.[3] Eine Auswahl der Höfe durch die Bewohner, ohne die sich dieses Siedlungsmuster nicht herausgebildet hätte, ist aber nur denkbar, wenn sie mehrheitlich persönlich frei waren. Die grundbesitzlosen freien Städter dürften nicht erst um 1552, als sie zu den Bürgern gezählt wurden, die Masse der städtischen Bevölkerung gebildet haben.[4] Erst nach 1498 ist ein vermehrter Zuzug von unfreier ländlicher Bevölkerung in das Gebiet festzustellen, auf dem Magdeburger Recht galt.[5] Nur bis ins zweite Viertel des 16. Jh. konnte der Raum unter

1 PR 1552, S.15-27. Die Zahlen sind in Details unsicher, da die Versionen der Revision von 1552 unterschiedliche Werte nennen. Die großen Tendenzen bleiben jedoch erkennbar.

2 Die Beisassen der Bürger, die nur im Großen Posad und im Zapolot'e nennenswert waren, zahlten eine deutlich höhere Rente („*pozem*") als jene des Adels und viel mehr als die der Geistlichkeit. Indes zahlten auch die Hintersassen der geistlichen Besitzer im Großen Posad bis zu doppelt so viel wie in den kleineren Suburbien. Die Bürger auf adligem Boden entrichteten eine nur wenig über dem Mittelwert liegende Summe, jene zehn im Großen Posad zahlten die höchsten Beträge. PR 1552, S.83.

3 Vgl. WIESIOŁOWSKI (1982).

4 Alle Hinweise auf Wohnräume freien und unfreien „*Gesindes*" („*čeljad*") weisen auf bojarischen Landbesitz außerhalb der Stadt – nur in der Revision von 1552 ist zweimal unfreies Gesinde auf dem Dienstlehen des Wojewoden genannt. PR 1552, S.64, S.72. In der Stadt wurden andere Begriffe benutzt, meist „*ljudi*" oder „*zakladnye*". PG 3, Nr. 278, 1507, S.16; PG 5, S.194; PG 6, S.177. In den Quellen des 16. Jh. sind auf städtischem Gebiet nur selten eindeutig Unfreie auszumachen. In der Revision von 1552 erscheinen die Städter auf adligem, geistlichem und bürgerlichem Grund ausnahmslos als „*Bürger*". Vgl. CHOROŠKEVIČ (1974b), S.306; PG 5, S.195.

5 1499 klagten Bojaren, dass Unfreie unter die städtischen Behörden flüchteten, die sie nicht herausgeben wollten: „*cholop(')ja ich nevol(')naja i roby i inyi ljudi, v p(e)n(ja)zech budu či*". PG 2, Nr. 230, S.164.

der Kontrolle des Rathauses gemäß dem Ideal aller Rechtsstädte einen gewissen Schutz für unfreie Flüchtlinge vom Land gewährleisten.[1]

C.III.1.7 Handwerkerkorporationen und Juden

Orthodoxe Kaufleute, unter ihnen sicherlich Polocker, besaßen in Riga bereits 1476 eine Gildestube.[2] Ob sie sich auch in Polock nach diesem Muster organisierten, ist fraglich. Bruderschaftsähnliche Genossenschaften unter der Leitung eines gewählten Gremiums nach lateineuropäischem Vorbild oder eben Vorläufer von Zünften sind in der Stadt Polock aber erst nach 1498 nachzuweisen: Die Fleischer unterstanden 1534 einem *„Ältermann"* (*„starosta"*), der 1552 *„Ältester"* (*„staršyj"*) genannt wurde. Ihre Mitglieder wurden als *„tovariši"* (*„Genossen"*) oder kollektiv als *„alle Fleischer"* (*„vsich mjasnikov"*) angesprochen. Sie mussten schon 1501 eine gemeinsame Abgabe an die Stadt entrichten, zu der auch die Bäcker 1552 verpflichtet waren. Die Bauleute hatten 1552 ebenfalls einen *„Ältermann"* (*„starosta dojlidskij"*).[3] Derartige Formen sozialer Organisation von Handwerkern und Kaufleuten sind für die Rus' nicht belegt. Ihre Entstehung ist mit der Vorbildwirkung mitteleuropäischer Zünfte zu erklären.[4]

Über Juden in Polock liegen erst von 1500 an Hinweise vor.[5] 1563 wurden sie offenbar von den Tataren Ivans IV. getötet.[6] Die Tat stand im Kontext mit anderen Verfolgungen der vorerst wenigen Juden, die in den Machtbereich des Zaren gerieten.[7]

Da sich die Rechtsstadt nach 1498 nur sehr beschränkt vom Schloss emanzipieren konnte, gewannen die neuen Institutionen der Bürgerschaft, die es nun zu präsentieren gilt, wenig neuen Handlungsraum.

---

1 1530 bekamen aber Polocker Bojaren das Recht, in Polock Flüchtige zu suchen. PG 2, Nr. 206, S.128; KOPYSSKIJ (1966), S.38; KAPYSKI (1968), S.96; KOPYSSKIJ (1966), S.39.

2 BUNGE, V. (1878), S.162, S.170.

3 PG 2, Nr. 242, 1501, S.182; BA 2, Nr. 343, 1534, S.246f.; PR 1552, S.8, S.10, S.30.

4 Im Gegensatz zur vorrevolutionären Forschung wurden in den 50er Jahren des 20. Jh. die Zünfte als eigenständige Entwicklung auf der Basis des Erbes der Rus' dargestellt. KLIMENKO (1914); OTAMANOVSKIJ (1958), S.129. KOPYSSKIJ und KARPAČEV sehen in ihnen eine Vermischung beider Einflüsse. KOPYSSKIJ (1975), S.141-155, besonders S.143; KARPAČEV (1969), S.368-426. Auch diese Thesen sind ohne Grundlage.

5 In der Abgabenliste der Städte des Großfürstentums von 1551 ist Polock eine Stadt von mehreren, für die auf Juden in der Stadt hingewiesen wird, die keinen Beitrag zur allgemeinen Abgabe zu leisten hatten. AJuZR 1, Nr. 125, S.133; vgl. IOFFE (1996), S.16f. In der ersten Hälfte des 16. Jh. pachtete ein Jude für drei Jahre die Polocker Schenken; auch die Polocker Wachskammer war eine Zeit lang unter seiner Führung. PG 3, Nr. 296, 1509, S.42; PG 3, Nr. 300, 1509, S.47. Nur ein anderer war als Zollpächter tätig. BA 2, Nr. 266, 1533, S.190f.; vgl. HELLMANN (1989), S.818. Wie dargelegt, bekleideten aber auch Orthodoxe das Amt.

6 Chroniken und andere Quellen berichten von bis zu 300 Juden, die in der Düna ertranken. Vgl. VS 4, Teil 1, S.121, S.188f., S.232; PSRL 4, S.314. VOLODICHIN relativiert das Ereignis: ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.105f.; anders: SAHANOVIČ (1997), S.212-214; vgl. A. S. WALDSTEIN, P. WIERNIK, *„Polotsk"*, in: JE 10, S.117f.; IOFFE (1996), S.22.

7 HAUMANN (^{4}1998), S.77f.

C.III.2 Macht zwischen Rechtsstadt und adliger Landesherrschaft

Welche rechtlichen Institutionen entstanden nach der Verleihung des Magdeburger Stadtrechtsprivilegs 1498? Spielten spezifische Interaktionsverfahren und das Handlungswissen, das sich die Bürgerelite im Verlauf des 15. Jh. angeeignet hatte, unter den veränderten Bedingungen weiterhin eine Rolle oder liegt ein glatter Bruch mit der für die vorherigen Jahrzehnte beobachteten Entwicklung vor? Welches Machtverhältnis wurde in der Kommunikation der Bürger und ihrer neuen Institutionen mit den Trägern der Landesherrschaft situativ hergestellt und reproduziert?

C.III.2.1 Vogt & Lehnsvogt zwischen Stadtrat & Landesverwaltung

Laut dem Privileg von 1498 sollte eine städtische *„Vogtei"* (*„vojtovstvo"*) eingerichtet werden. Sie war in ihrem Entwurf von der Landesverwaltung streng getrennt und dieser unmittelbar entgegengesetzt. Eigentlich außerhalb der *communitas* stehend, war der *„Vogt"* (*„vojt"*, poln. *„wóit"*, *„advocatus"*) das Verbindungsglied in der Interaktion zwischen dem Großfürsten und der Stadt als Körperschaft. Das Amt bedeutete in erster Linie personale Herrschaft.[1] Der damalige Einfluss der Bürgergemeinde muss sich daran messen lassen, inwieweit es ihr gelang, die Vogtei und die mit ihr verbundenen Befugnisse in ihre Gewalt zu bringen. Die Einrichtung der Vogtei war eine Neuerung, die nur durch den großfürstlichen Bewidmungsakt sowie das Vorbild Wilnas und anderer Städte der Region zu verstehen ist. Freilich nahm schon der Statthalter des Wojewoden in der zweiten Hälfte des 15. Jh. eine in vielem vergleichbare Mittlerstellung zwischen dem Wojewoden und der entstehenden Kommune ein.[2] Aber auch diese Analogie ist durch die Wirkung zu erklären, welche die Vogtei oder ähnliche Ämter, wie das des Schultheißen, als Vorbild entfalteten.

Wirklich neu war an der Verordnung von 1498, dass die Stadtgemeinde – der Stand der Bürger, der sich seit den 1430ern herausgebildet hatte, und alle grundbesitzlosen Städter – offiziell von der Landesverwaltung, der Gerichtsbarkeit des Wojewoden und allen anderen großfürstlichen Amtsträgern befreit werden sollte. Ein Gemeindemitglied, das vor diese Institutionen gerufen wurde, brauchte nicht darauf einzugehen: Es sollte nur noch vor dem Vogt oder dem Lehnsvogt, seinem Vertreter, und den städtischen Behörden gerichtet werden.

1 Der Vogt (*„advocatus"*) war in Mitteleuropa zunächst eine Einrichtung der (kirchlichen) Grundherrschaft. SPRANDEL (^{5}1994), S.52f. Auch in Magdeburg war der Vogt oder Untervogt anfangs ein Amt des bischöflichen Stadtherrn. SCHRANIL (1915), S.55f.

2 Im Privileg von 1498 stand, damals sei *„erneut eine Vogtei"* (*„znovu"*) in Polock errichtet worden. PG 2, Nr. 226, 1498, S.153f. Vermutlich war damit *„neu"* oder erstmals gemeint. Andernfalls mag in den 80er Jahren des 15. Jh. der Statthalter des Wojewoden eine solche Funktion ausgeübt haben. Vgl. WERDT, V. (2003), S.172. Es ist unwahrscheinlich, dass man sich 1498 auf das Ende des 14. Jh. bezog, als unter den bojarischen Beratern des Polocker Fürsten ein *„advocatus"* genannt wurde. Der Titel bezeichnete damals vermutlich einen Dienstmann des Fürsten. PG 1, Nr. 8, 1385, S.45.

Der Vogt richtete *„gemäß dem städtischen Recht"*.[1] Es dürfte ihm eine Abschrift der in Polen unter dem Namen des Magdeburger Rechts bekannten Rechtsdenkmäler zur Verfügung gestellt worden sein. 1498 wurden diese Texte zur Rechtsgrundlage erhoben.[2] Das Dokument von 1498 erlaubte es dem Vogt, ohne die städtischen Gremien zu richten. Umgekehrt durften diese kein Urteil ohne den Vogt fällen.[3] Der Vogt sollte aber lediglich über Besitzstreitigkeiten im Umland richten, wenn Kläger und Ankläger Bürger waren.[4] Die Bürger durften vor dem Großfürsten Entscheide des Vogtes wie auch solche ihrer Bürgermeister anfechten. Erste Berufungsinstanz gegen Urteile der städtischen Gerichte war dennoch der Vogt.[5] Ein weiteres Privileg des Großfürsten und des Königs Sigismund von 1509 verschob das schriftliche Kompetenzengefüge zuungunsten des Vogtes. Von nun an sollten die städtischen Behörden ohne den Vogt und ohne seinen Statthalter, den Lehnsvogt, richten. Von diesem Zeitpunkt an war das Vogtsgericht nicht mehr Appellationsgericht des Magistrats: Gegen ein Urteil des Vogtes sollte nun vor den Bürgermeistern und Räten Berufung eingelegt werden können.[6] Damit gelang es Bürgermeistern und Räten, ihre Machtposition gegenüber dem Vogt zumindest im Rahmen des Spielraumes auszubauen, der in den Privilegien schriftlich formuliert wurde. Schon zu Ende des 15. Jh. handelte der Vogt trotzdem eigenmächtig: Um seine Einkünfte zu vermehren, versuchte er, sich Land der Bojaren und der Kirche anzueignen, das unmittelbar um die Stadt lag.[7]

Die Einnahmen des Vogtes bestanden, so legte es das Privileg von 1498 fest, u. a. aus einem Drittel aller Strafgebühren seines Gerichtes.[8] Jene Strafgebühren, die dem Wojewoden bis 1498 als Landesrichter auch von den Bürgern zugestan-

---

1 Zum Jahr 1498: *„podle ich pisanoh(o) prava mait''borskoho"*. PG 3, Nr. 306, 1509, S.59f.; BA 2, Nr. 391, 1538, S.276f.; PR 1552, S.23.

2 Im Dokument von 1509 wurde ein für diese Texte typischer Ausdruck verwendet (*„ortel(')"*). Obschon erst zu Beginn des 16. Jh. lateinische Übersetzungen zur Hand waren, waren lange zuvor deutsche Abschriften in Polen verbreitet. PAULI (1980), S.151; LIEBERWIRTH (1986), S.11. Für ihre Anwendung spricht, dass die ersten Vögte von Polock Fremde waren. Der erste, dem die Vogtei gemäß dem Privileg von 1498 verliehen wurde, war (am Hof des Großfürsten?) ein Dienstadliger (*„dvoraninu našomu, voitu mesta Polockoho Rad(i)vonu"*) und kein Polocker. PG 2, Nr. 229, 1499, S.161; PG 4, S.143. Zu Anfang des 16. Jh. amtierte zusätzlich ein weiterer, dessen Name (*„Tvarov''ski"*) nicht auf Polocker, sondern eher auf polnische Herkunft schließen lässt. PG 2, Nr. 242, 1501–1506, S.182; PG 5, S.64. Auch der nächste nachweisbare Vogt war fremder Herkunft: Hinrick oder Hendrych Lodjata bekam bald nach seiner ersten Erwähnung als Vogt vom Großfürsten Besitz im Polocker Land verliehen. PG 2, Nr. 264, 1505, S.210; PG 3, Nr. 269, 1506, S.3.

3 PG 2, Nr. 226, S.157.

4 PG 2, Nr. 230, 1499, S.162; PG 2, Nr. 239, 1500, S.175.

5 Bei Appellationen sollte der Großfürst den Bürger nach Magdeburger Recht richten. PG 2, Nr. 226, S.153, S.157.

6 Gegen ein Urteil des Magistrats durften die Bürger weiterhin vor dem Großfürsten Einspruch erheben. PG 3, Nr. 306, 1509, S.60. Dennoch klagte 1534 ein Bürger vor dem Wojewoden respektive dem Vogt als Appellationsinstanz über ein Urteil der städtischen Behörden. PG 3, Nr. 306, S.58. Immerhin bestätigte dieser das städtische Urteil. BA 2, Nr. 361, S.257.

7 PG 2, Nr. 231, 1499, S.165. Der Großfürst wies ihn nach Klagen der Bojaren zurecht.

8 Zudem teilte er sich mit der Stadt die Einkünfte der Metzgerei- und Kaufkammern. PG 2, Nr. 226, S.154. 1509 konnte sich der Vogt die Gebühren von Wein und anderem Alkohol aneignen. PG 3, Nr. 306, 1509, S.57.

den hatten, entgingen ihm mit der Stadtrechtsbewidmung. 1526 wurde ihm aber als Ausgleich der Anteil am Einkommen, der eigentlich dem Vogt zustand, in einem Privileg zugesprochen.[1] Wenn nicht bereits mit diesem Privileg, so gelang es dem Wojewoden doch spätestens in den 30er Jahren des 16. Jh., in Personalunion gleichzeitig auch zum Vogt der Stadtgemeinde zu werden.[2] Entweder erreichte der Wojewode die Inkorporation der Vogtei durch ein (verloren gegangenes) Privileg des Großfürsten und seiner Berater, oder er bemächtigte sich der Vogtei mit Gewalt.[3] Auch andere regionale Herrschaftsträger im Dienste des Großfürsten verfolgten damals das Ziel, sich in den Besitz der stadtrechtlichen Vogtei ihrer Landeshauptstadt zu bringen.[4] Die Polocker Stadtgemeinde war nicht stark genug, den Wojewoden daran zu hindern, oder gar das Amt, wie dies andere Städte Polen-Litauens taten, aufzukaufen.[5] Der Wojewode und die Bojaren des regionalen Adels, die an seiner Macht teilhatten, waren gemeinsam übermächtig. Anstatt in einem korporativen städtischen Gremium aufzugehen, wurde das Vogtsamt so zum Instrument der personalen Herrschaft des Wojewoden. Von den 30er Jahren des 16. Jh. an war die Einsetzung des Vogtes unmittelbar mit derjenigen des Wojewoden verbunden. Somit dürfte die Stadtgemeinde keinen Einfluss auf die Besetzung des Amtes gehabt haben, sondern nur der Großfürst, der den Wojewoden einsetzte.[6]

Aber der Wojewode übernahm die Rolle des Vogtes nicht vollständig. Vielmehr spaltete sich das Amt in der gerichtlichen, alltäglichen Praxis zwischen der Bürgergemeinde und der Landesverwaltung auf: Schon im Privileg von 1498 war die Rede von einem „*Lehnsvogt*" („*lent''voit*" beziehungsweise „*lan''tvoit*"), der anstelle des Vogtes zusammen mit den städtischen Behörden richten durfte. 1527 bestimmte König Sigismund den Lehnsvogt als Richter, der mit den Bürgermeistern im Rathaus richten sollte.[7] Das Amt war spätestens von 1501 an besetzt; der Lehnsvogt wurde nun zusehends häufiger statt des Vogtes erwähnt.[8] Dieses Amt wurde zumindest bis 1526 wie das des Vogtes vom Großfürsten verliehen.[9] Der Vogt konnte daher nicht nach eigenem Belieben darüber verfügen. Anfangs nahmen großfürstliche Hofadlige und mittelreiche Bojaren die Lehnsvogtei ein. Nach 1526 berief der Großfürst in dieses Amt mehrere Mitglieder jener Familie,

1 ALRG 1, Nr. 179, S.202. 1552 waren Einkünfte aus Schenken und andere Alkoholabgaben dem Wojewoden zu übergeben. Sie machten immerhin 10 800 der 12 768 Groschen aus, die ihm jährlich zustanden. PR 1552, S.29, S.73.

2 DRUŽČYC (1929), S.426f.

3 Die Klagen der Bürger über ihren Wojewoden, die in den 20er Jahren laut wurden, aber auch schon für den Beginn des 16. Jh. belegt sind, lassen auf ein eigenmächtiges Vorgehen des Wojewoden schließen. PG 2, Nr. 255, 1502, S.197; AZR 2, 1527, S.178.

4 HRUŠEVS'KYJ (1905), S.345.

5 Auch in Riga war der (mit anderen Kompetenzen ausgestattete) Vogt bereits im 13. Jh. in das Regiment der Bürger inkorporiert worden. ZÜHLKE (2002), S.69.

6 Gemäß dem Privileg von 1580 sollte der Wojewode wie bis anhin auch Vogt von Polock sein. AZR 3, Nr. 121, S.256.

7 AZR 3, Nr. 147, S.180.

8 PG 2, Nr. 240, 1501, S.177; PG, Nr. 255, 1502, S.197.

9 PG 2, Nr. 255, 1502, S.199; ALRG 1, Nr. 179, 1526, S.202.

deren ältester Vertreter bereits zu Beginn des 16. Jh. Vogt gewesen war.[1] Sie wurden zu Beginn der 30er Jahre durch Angehörige der obersten Kaufmannselite der Bürgerschaft abgelöst. Indem sich die Bürger dieses wichtige Amt aneignen konnten, errangen sie einen wichtigen Teilerfolg bei der Verteidigung eines eigenen Handlungsraumes.

Vor 1533 war Semen Savič Lehnsvogt. Sein Vater hatte 1528 neun Reiter zu stellen und verfügte demnach unter den Bürgern über den größten Grundbesitz im Umland der Stadt. Er war durch den damaligen Wojewoden in dieses Amt gelangt.[2] Nachfolger von Semen Savič war sein Bruder Jakov. Da Semen noch als ehemaliger Lehnsvogt auftrat, war dieses Amt nicht auf Lebenszeit vergeben worden.[3] Auf Jakov Savič folgte David Pan''kov. Er hatte seinen beachtlichen Reichtum mit der Pacht des Zöllnerpostens erworben, wie auch Sava Bernišče und auch dessen Söhne Semen und Jakov.[4] Pan''kov amtierte nicht länger als ein Jahr, lebte aber ebenfalls noch lange weiter. Die Amtszeit der Lehnsvögte war folglich beschränkt.[5] Vor der Mitte des 16. Jh. konnte der Wojewode durchsetzen, den Lehnsvogt selber einzusetzen.[6]

Mit Berufung auf die spärlichen Quellen ist anzunehmen, dass der Vogt die gerichtliche Tätigkeit dem Lehnsvogt überließ. Eine wichtige Befugnis, die der Lehnsvogt ausübte, war die Überweisung der städtischen Abgabe für das Magdeburger Recht an den Großfürsten.[7] Gleichzeitig behielt der Vogt, in Übereinstimmung mit dem Privileg von 1509, weiterhin Einfluss auf die Wahlen der Räte. In den polnisch-litauischen Städten nach Magdeburger Recht stand dem Vogt respektive dem Lehnsvogt in der Regel ein Schöffengremium zur Seite, mit dem er Gericht hielt. Schöffen werden aber in den erhalten gebliebenen Quellen zu Polock bis 1563 nur einmal in einer niederdeutschen Urkunde genannt, ihre Existenz ist daher zweifelhaft.[8] Möglicherweise gestaltete sich in Polock ein dem

1 Stanislav Lod', dem 1526 das Amt bestätigt wurde, war dennoch seinem Stand nach ein großfürstlicher Hofadliger, der 1528 aber zum Polocker Adel zählte und vier Pferde zu leisten hatte. Er hatte das Amt nicht für die Dauer seines Lebens erhalten. PG 5, S.178; ALRG 1, Nr. 179, S.202. Vor 1528 war der Bojar Mitko Petrovič Lehnsvogt; 1528 war er gleichfalls zu vier Reitern verpflichtet und gehörte zur adligen Mittelschicht. RIB 33, S.193; BA 2, Nr. 348, 1534, S.249.

2 BA 2, Nr. 248, 1533, S.178.

3 BA 2, Nr. 261, 1533, S.187; Nr. 313, 1533, S.227f.

4 BA 2, Nr. 313, 1533, S.227f.

5 Über die übrigen Lehnsvögte von Polock ist nichts in Erfahrung zu bringen.

6 Im Privileg, das Polock 1580 verliehen wurde, legte der König fest, dass der Wojewode *„wie bisher"* den Lehnsvogt bestimmen sollte. AZR 3, Nr. 121, S.256. Weil in den 30er Jahren Bürger das Amt ausübten, kann vermutet werden, dass er aus einer Gruppe von vier Kandidaten, welche die Bürger auswählten, den Lehnsvogt für die Dauer eines Jahres kürte. So war der Vorgang in Dzisna geregelt, einer kleineren Stadt im Polocker Land, die ihr Rechtsprivileg 1569 nach Polocker Vorbild verliehen bekam. AJuZR 1, Nr. 151, 1569, S.164f.

7 Aus dem Jahr 1505 ist eine Quittung einer Zahlung des Lehnsvogtes an den Großfürsten erhalten. PG 2, Nr. 262, 1505, S.207.

8 RLU, Nr. 374, S.355. Erst 1580 wurde ihr Status geregelt. AZR 3, Nr. 121, S.256f. Der Polocker Rat dürfte damit zunächst vom Vogt oder Lehnsvogt dominiert gewesen sein. Als jedoch der Wojewode zum (passiven) Vogt wurde und der (aktive) Lehnsvogt ein Bürger der Stadt war, musste sich das Fehlen von Schöffen positiv auf die alltägliche Tätigkeit des Rates ausgewirkt haben: Der Rat bildete zusammen mit dem Lehnsvogt das einzige spezifisch städtische Gerichtsgremium. Während der Rat etwa von Mogilev das Vogt-Schöffengericht

Lehnsvogt oder dem Vogt untergebenes Schöffengremium deshalb nicht aus, weil die Wortführer oder Ältesten der Bürger schon vor 1498 über eine bescheidene Gerichtsbarkeit verfügten und nach 1498, auf dieser Erfahrung und ihrer etablierten Machtstellung aufbauend, die Funktion der Schöffen als Räte zu übernehmen wussten.

Für die geringe Autonomie der Stadtgemeinde könnte nichts bezeichnender sein, als dass der Landesherrschaftsträger in der ersten Hälfte des 16. Jh. in Personalunion nominal auch das höchste städtische Amt bekleidete. Immerhin hatte er nicht den Status von vor 1498 wiederhergestellt, als er unter dem Großfürsten der oberste Richter der Stadt- und Landbevölkerung war: Die städtische korporative Leitungsinstitution, der Stadtrat, war gemäß dem Privileg von 1509 nun die oberste Gerichtsbarkeit der Stadt, vor der Urteile des Vogtes angefochten werden konnten. Zudem wurde den Bürgern mit dem Lehnsvogt, der ein Bürger war, eine relative Autonomie in der alltäglichen Gerichtsbarkeit und der Verfügung über eigene Einnahmen und Ausgaben möglich. Die Bürgerschaft war aber – anders als viele Stadtgemeinden Polen-Litauens – zu schwach, um das Amt des Lehnsvogtes oder das des Vogtes aufzukaufen und im Rat aufgehen zu lassen.[1] Vielmehr wuchs die personale Macht des Vogtes über Polock mit dem Ausbau der Landesverwaltung im ersten Viertel des 16. Jh. Das korporative Gremium der Bürgerschaft konnte mit den Privilegien, die der ferne Großfürst gewährt hatte, angesichts der Machtverhältnisse vor Ort lediglich einen zwiespältigen Kompromiss mit der vom Adel getragenen Landesherrschaft aushandeln. Der Lehnsvogt trat gewissermaßen an die Stelle, die in den 80er Jahren des 15. Jh. der Statthalter des Wojewoden eingenommen hatte.

C.III.2.2 Bürgerversammlungen und Ratssitzungen

C.III.2.2.1 „Wir, die Bürgermeister und Räte" Neue Institutionen

Das Privileg von 1498 schrieb vor, es sollten 20 Räte in der Stadt sein, die der Vogt auszuwählen hätte.[2] Der Freibrief von 1509 erhöhte ihre Anzahl auf 24 und schränkte gleichzeitig den Einfluss des Vogtes auf ihre Wahl ein: Die Räte seien gemeinsam von den Bürgermeistern und vom Vogt zu wählen.[3] Umgekehrt sollten die Räte und der Vogt gemäß dem Brief von 1498 wie auch laut dem Dokument von 1509 die beiden Bürgermeister für die Dauer eines Jahres wählen. Wegen dieser Wahlregeln gerieten die Führungsgremien der Städter, als der Wojewode in den 30er Jahren des 16. Jh. die Vogtei in seine Gewalt bringen konnte, in ein klarer als vor 1498 ausformuliertes Abhängigkeitsverhältnis zur Landesherrschaft. Schon das Privileg von 1498 verlangte, die Räte sollten je zur Hälfte Ka-

---

nur in einem intensiven Interaktionsprozess zu entmachten vermochte (KOPYSSKIJ (1975), S.118f.), entfiel in Polock dieses Hindernis: Der Vogt konnte kein Schöffengremium zu einer Institution festigen, die mit dem Stadtrat konkurrierte.

1 HRUŠEVS'KYJ (1905) 5, S.346f.

2 PG 2, Nr. 226, 1498, S.156.

3 PG 3, Nr. 306, 1509, S.60.

tholiken und Orthodoxe sein. Auch die beiden Bürgermeister waren jeweils aus Vertretern beider Glaubensgemeinschaften zu wählen. Damit ist aber nicht gesagt, dass bereits 1498 eine große katholische Bevölkerung in Polock gelebt hätte.[1] Die Verordnung war auf die Verhältnisse in Wilna gemünzt und sollte – als Tribut an die katholische Elite des Großfürstentums – nun formal auch für Polock gelten. Sicherlich ist diese Regelung in Zusammenhang mit der Gründung des Bernhardinerklosters im gleichen Jahr 1498 zu bringen.[2]

Es ist müßig zu fragen, ob die Älterleute der Bürger sich auch ohne das Privileg von 1498 zu einem Stadtrat ausgebildet hätten – die Institutionalisierung gewählter Schlüsselträger im Jahr 1486 weist in diese Richtung, aber auch sie erfolgte nur durch ein großfürstliches Dekret. So bleibt nur die Beobachtung, dass erst nach der Verleihung von Magdeburger Recht ein Stadtrat in Polock nachweisbar ist, der sich so nannte, dauerhaft handelte und die festen korporativen Konturen eines typischen Stadtrates aufwies.

Das neue Kollegium setzte die ältere Einrichtung der Wortführer der Bürger daher nicht unmittelbar fort. Eine begriffliche Verbindung ist dennoch festzuhalten: So sprach der Großfürst 1499 die städtischen Behörden, die nachweislich bereits eingerichtet waren, nach wie vor einfach als *„den Vogt und die ältesten Bürger"* an.[3] Auch die rasche Arbeitsaufnahme des Stadtrates ist damit zu begründen, dass die Wortführer oder Richter ein in vielerlei Hinsicht verwandtes Vorläufergremium waren. Angesichts der bis 1498 fehlenden institutionellen Verfestigung wurde dieser Vorläufer nun freilich mehr als nur umgestaltet. Doch wurde 1498 keine *gänzlich* neue Institution etabliert und die bisherige Entwicklung wurde nicht vollständig abgebrochen. Ihre Einrichtung wurde durch die bereits bestehende Gerichtsbarkeit der Städter und ihres Leitungsgremiums unter dem Vorsitz des Statthalters des Wojewoden und das über Jahrzehnte hinweg angeeignete Know-how erleichtert. Viele Praktiken, die sich in diesem älteren Handlungsfeld eingespielt hatten, konnten 1498 in einem neuen Zusammenhang fortgeführt werden. Nach 1498 rekrutierten sich die Räte und die Bürgermeister aus der kleinen Gruppe der Grundbesitzer unter den Bürgern. Für die 30er Jahre des 16. Jh. sind die Namen dreier Räte bekannt: David Pankov, Martin Ščitov und Ivan Stanovskij.[4] Die beiden Erstgenannten wurden noch 1552 als Bürgermeister bezeichnet.[5] Sie waren damals, gemessen am Landbesitz im städtischen Umland, der reichste und der drittreichste Bürger. Alle drei besaßen Grund im Großen Posad, auf dem jeweils fünf bis sieben Städter wohnten.[6] 1553 war Eska Skorina – ein Verwandter des Buchdruckers Francisk Skoryna – im Rat. Ausnahmsweise fanden aber auch Ärmere Eingang in die Führungsgremien. So war 1553 auch

1 Derartige Wahlregeln lassen nicht auf gleich große Bevölkerungsanteile schließen. In Stockholm etwa teilten sich Deutsche und Schweden die Sitze. EBEL (1978), S.330.
2 KANTAK (1933), S.130, S.132, S.177-179; MPH 5, S.48, S.282f.
3 PG 2, Nr. 229, 1499, S.160; *„voita i staršich meščan"*. Nr. 230, 1499, S.162.
4 BA 2, Nr. 305, 1533, S.221.
5 PR 1552, S.31f.
6 Offenbar besaßen sie ein lebenslanges Mandat. Bereits 1538 diente David Pankov der Stadt als Bürgermeister. BA 2, Nr. 388, S.274f.

Havrilo Olekseevič Ratsherr.[1] Seine Brüder gehörten 1552 zu den bloß landsässigen Bürgern und waren nicht außergewöhnlich reich.[2] Der Stadtrat unterschied sich aber in seiner sozialen Zusammensetzung vom bisherigen Führungsgremium der Schlüsselträger, an dem auch grundbesitzlose Städter beteiligt gewesen waren. Der Institutionalisierungsschub von 1498 erfasste lediglich die früheren *„Ältesten"* der Bürger, nicht aber die Wortführer der Städter ohne Grundbesitz. Ihre Vertretung, die 1486 festgeschrieben worden war und in weniger konturierter Form seit den 30er Jahren des 15. Jh. anzunehmen ist, verschwand nach 1498.

Mehrere Schriftstücke, die nach 1498 aufgesetzt wurden, gaben nur die städtischen Behörden[3] als Empfänger oder Absender an. Fünf Dokumente nannten zwar sowohl die städtischen Institutionen als auch ausdrücklich *„alle Bürger"*, nicht aber die *„Gemeinheit"*.[4] Nur selten traten nach 1498 *„de gansse ghemenht"* beziehungsweise *„die Bürger und die ganze Gemeinheit"* als Absender auf.[5] Eines der Schreiben gibt konkreten Anlass zu bezweifeln, dass nach 1533 hinter der Formel *„die ganze Gemeinheit"* mehr als die städtischen Behörden standen. So wurde ein Brief an die Behörden und *„an die ganze Gemeinheit"* (*„do vseho pospol'stva"*) geschickt; die Antwort hingegen unterschrieben lediglich die Behörden.[6] Tatsächlich dürften auch in den anderen Fällen der Rat und die Bürgermeister für die Stadt und die Gemeinheit ohne eine Versammlung der Gemeinheit gehandelt haben. Die Stadträte und Bürgermeister wurden als korporativ organisiertes Gremium und als *pars pro toto* zu Repräsentanten der Körperschaft der Gemeinde der Bürger mit Grundbesitz wie auch der Bürger ohne Grundbesitz. Mit der quasi kooptativen Ratswahl wurde der städtische Rat in der ersten Hälfte des 16. Jh. gegenüber den weniger mächtigen Bürgern mit Grundbesitz sowie der immobilienbesitzlosen Masse der Bürger bis zu einem gewissen Grad zu einer Obrigkeit, die sie mediatisierte. Aber die Spitze der Bürgerelite war noch zu unbeständig und zu klein, um von einer patrizischen Herrschaft zu sprechen.

Neben den Räten und Bürgermeistern sind 1552 mindestens zwei bürgerliche *„Älteste"* (*„staršij"*) belegt, die beaufsichtigten, dass eine Gruppe von Bürgern bestimmte Teile der Burg befestigte.[7]

---

1 RLU, Nr. 384, S.380.

2 PR 1552, S.37. Andrei Belyi wurde 1492 als ein Vertreter der *„Gemeinde"* genannt. 1538 erscheint er nicht ausdrücklich als Rat an einer Landesgerichtssitzung als Bürgervertreter. BA 2, Nr. 407, S.286f. 1552 besaß er ein Grundstück im Großen Posad, auf dem ein Bürger sich einmietete. PR 1552, S.19.

3 PG 2, Nr. 232, 1499, S.163; Nr. 242, 1501–1506, S.182; Nr. 263, 1505, S.208; Nr. 264, 1505, S.209; Nr. 295, 1509, S.41; Nr. 301, 1509, S.48; RLU, Nr. 368, 1521, S.328.

4 PG 2, Nr. 231, 1499, S.163; Nr. 240, 1501, S.177; eine Klage vor dem Großfürsten: Nr. 255, 1502, S.197; vor dem Landesgericht: BA 2, Nr. 164, 1533, S.122; BA 2, Nr. 268, 1533, S.192f.

5 RLU, Nr. 374, 1523, S.355; ALRG 2, 1528, S.528.

6 RLU, Nr. 384, 1553, S.380. 1533 ist von einer Teilnahme *„aller Bürger"* (*„vsi meščane"*) an der Besichtigung der städtischen Befestigungen die Rede. BA 2, Nr. 268, S.194.

7 PR 1552, S.9, S.10. Dieser Typus von Ältesten ging nach 1498 nicht im Stadtrat auf, sondern bestand neben ihm weiter. Daher dürften sie auch von den Wortführern zu unterscheiden sein, die im 15. Jh. die allgemeinen Versammlungen leiteten.

C.III.2.2.3 Kompetenzen und Themen

Die vor 1498 entstandenen Ansätze einer Gerichtsbarkeit und einer Steueraufsicht der Polocker Wortführer gingen mit dem Bewidmungsdokument an den Vogt, die Bürgermeister und die Räte über und erfuhren eine unerhörte Ausweitung auf alle damals denkbaren städtischen Angelegenheiten. Das so genannte Magdeburger Recht ersetzte gemäß dem Privileg im Geltungskreis des städtischen Gerichtes althergebrachtes Recht, soweit dieses zu ihm im Widerspruch stand.[1] Das Privileg von 1509 berechtigte die Bürger nun formal dazu, Verbrecher auf ihrem Gebiet gefangen zu nehmen und nach dem Stadtrecht zu richten.[2] Obschon sich die Stadt nicht vollständig vom Schloss trennte, richtete der Rat mit Sicherheit weitaus öfter über bürgerliche Angelegenheiten als das Landesgericht oder der Vogt.[3] Fester als vor 1498 wurde das Amt eines Stadtschreibers institutionalisiert.[4] Laut dem Privileg sollte auch ein Rathaus gebaut werden. Dem autonomen kommunalen Handeln sollte nach dem Vorbild westlicher Städte ein repräsentativer Ort gegeben werden.

Die handels- und marktrechtlichen Anrechte, die der Großfürst im Privileg von 1498 den Bürgern zuschrieb, standen in einer unauflösbaren Tradition mit alten Verträgen und Forderungen der Bürger: 1498 gewährte der Großfürst der Stadt über die allgemeine Gerichtsbarkeit hinaus auch die Marktaufsicht und die Kontrolle über die Waage.[5] 1498 erfüllte der Großfürst die wichtigsten der von den Polockern schon 1405 in ihrem Projekt für den Vertrag von Kopussa formulierten Wünsche. Damals wurde der Kleinhandel den Ausländern nur während dreier *„Jahrmärkte"* (*„jarmarki"*) gestattet. Polock wurde damals, nach dem Rigaer Vorbild und wie von den Polockern schon 1405 gefordert, zum Stapelplatz.[6] Allerdings konnten die Polocker den Zwischenhandel zwischen Rigaern und Vitebskern oder Smolenskern nicht monopolisieren. Er blieb in Polock weiterhin erlaubt, im Unterschied zu den meisten Rechtsstädten des Ostseeraums.[7] Dennoch war das Stapelrecht mit dem zunehmenden Transitverkehr von Ost nach West für die Polocker Bürger sehr einträglich.[8] Nachdem 1494 das Novgoroder Hansekontor aufgehoben worden war, versuchte der Großfürst mit diesen wirtschaftlichen Privilegien an Polock, den Weg über die Düna zu fördern.[9]

---

1 PG 2, Nr. 226, 1498, S.153.

2 PG 3, Nr. 306, 1509, S.61.

3 Die Gerichtsbarkeit des Rates erreichte nach 1498 noch vor dem Landesgericht eine bisher in Polock unbekannte Dichte. Dies bezeugt die Vielzahl nachgewiesener (verlorener) städtischer Gerichtsbücher: *„on i vypis s knih mest''skich pered nami na to ukazyval'."* BA 2, Nr. 361, 1534, S.257.

4 1533 existierte ein Stadtschreiber, der zur Bürgerelite mit Landbesitz gehörte. 1528 hatte er (nur) einen Reiter zu leisten. BA 2, Nr. 380, 1533, S.269f.; RIB 33, S.195.

5 Im Privileg von 1498 wurden die Gebühren der Staatskasse zugeschrieben, 1509 aber der Stadtgemeinde. PG 2, Nr. 226, S.155; PG 3, Nr. 306, 1509, S.59.

6 PG 1, Nr. 37, S.100; PG 2, Nr. 226, S.155; KOPYSSKIJ (1966), S.159.

7 PG 2, Nr. 226, S.155; EBEL (1978), S.180f.; anders: HOLLIHN (1935), S.105; vgl. GOETZ (1922), S.498-501. Immerhin erhoben die Stadtbehörden von Polock 1553 den Anspruch, Deutsche dürften nur mit Polockern handeln. RLU, Nr. 384, S.380.

8 GOEHRKE (1986), S.1071f.; KOPYSSKIJ (1966), S.159.

9 GOETZ (1922), S.500; WERDT, V. (2003), S.87.

1498 wurde Polock auch gewährt, für Prüfungszwecke ein öffentliches Wachsschmelzhaus zu unterhalten und Benutzungsgebühren zu erheben. Wie zuvor sollte das Wachs mit einem städtischen Siegel gezeichnet werden.[1] Die Einnahmen daraus sollten sie nun *„für das allgemeine Wohl aufbewahren"* (*„ku pospolitomu dobromu chovati"*).[2] Damit wurden die Handlungshorizonte, die mit dem Begriff des *„bonum commune"* verbunden waren, im Sprachgebrauch der Privilegien auf innere Bereiche des gemeindlichen Handelns ausgeweitet. Auf dem neuen Stadtsiegel war ein Handelsschiff abgebildet.[3] Nicht ohne Absicht glich es damit den Siegeln Danzigs, Lübecks und zahlreicher weiterer Ostseestädte.[4] Das Privileg von 1498 brachte die lange angestrebte weitgehende handelsrechtliche Angleichung von Polock an Riga, seinen wichtigsten Handelspartner und Konkurrenten. Trotz dieser neuen Rechte blieb die Rechtsstadt im Vergleich zur wirtschaftlichen Kraft der Bojaren schwach. Sie konnte ihren Anspruch auf die Gebühren von der Waage, die ihnen Großfürst Sigismund der Alte 1509 zugesprochen hatte, nicht durchsetzen. Als Ergebnis eines Interaktionsvorganges, der nicht nur über Privilegien ausgetragen wurde, musste sie diese Einnahmen weiterhin mit den Bojaren teilen.[5]

Zunächst traten die Bürgermeister und der Rat 1499 noch gemeinsam mit dem Vogt auf, um in einem niederdeutsch verfassten Schreiben, wie vor 1498, einem Polocker, der von einem Rigaer um Geld geschädigt worden sei, in Riga zu Recht zu verhelfen.[6] Von 1505 an taten sie dasselbe auch ohne den Lehnsvogt: *„Borghermester unde rat der stat"* baten die Rigaer, einem Polocker Mitbürger *„to rechte helpen"*.[7] 1509 formulierten die *„Proconsules et consules civitatis Polocensis"* in lateinischer Sprache, die Rigaer sollten sich an den *„modus ab antiquo"* halten, und falsches Wachs von Polockern mitsamt dem Fälscher nach Polock zurückschicken. Sie beriefen sich damit auf den reziproken Usus, der erstmals im Vertrag von 1338 vereinbart worden war.[8] Ihre handelsrechtlichen Aktionen wurden damit weiterhin durch die Grundsätze und Logik der alten Verträge gelenkt. 1528 beschwerten sich *„die Bürger und die ganze Gemeinheit unserer Stadt"* vor dem Großfürsten wegen Behinderungen im Handel seitens der Rigaer und des livländischen Ordensmeisters – in dem Bericht über die Klage nannte der Großfürst weder Bürgermeister noch Räte von Polock.[9] 1521 klagten *„Bormester und Radtmanne der stadt"* vor dem Rat von Riga gegen den Düna-

1 PG 2, Nr. 22, S.155f.; PG 3, Nr. 306, 1509, S.59.
2 PG 2, Nr. 22, S.155; PG 2, Nr. 226, S.155f.
3 PG 2, Nr. 268, S.208; RLU, Nr. 368, 1521, S.328; AZR 3, Nr. 121, S.256; PG 2, Nr. 232, 1499, S.165.
4 MAŁOWIST (1973), S.440f., Siegel Nr. 22, Nr. 23, Nr. 35.
5 Gemäß dem Landesprivileg von 1511 nahmen die Bürger und Bojaren die Gebühren von der Waage seit langer Zeit gemeinsam ein. Dieser Zustand wurde in der Revision von 1552 bestätigt. PG 3, Nr. 323, 1511, S.88; PR 1552, S.30.
6 Mit Vogt, ohne Gemeindeformel: *„Faghet, borghermeyster unnd rathmanne der stath Poloczk"*. PG 2, Nr. 232, 1499, S.165.
7 Ohne Vogt und Lehnsvogt, sowie ohne Gemeindeformel: PG 2, Nr. 263, um 1505, S.208; ebenfalls mit der Bitte, einem Polocker *„Gerechtigkeit zu tun"* (*„spravedlivost' vdelati"*): *„Burmistr i rjadcy mesta Polockoh(o)"*. PG 3, Nr. 295, 1509, S.41.
8 PG 3, Nr. 301, 1509, S.48f.
9 *„meščane i vse pospolstvo mesta našoho Polockoho"*. ALRG 2, S.528.

burger Komtur.[1] 1553 schickte der Stadtrat eine Gesandtschaft nach Riga, um das Verbot des Gästehandels zu bekräftigen.[2] Die Träger der neuen Ämter reproduzierten damit das Handlungs- und Sprachfeld, das vor 1498 in der Interaktion mit Riga entstanden war, unter den neuen Bedingungen. Sie aktualisierten die Handlungsweisen mit einer neuen Sprachgewandtheit, ohne den alten Kontext thematisch oder argumentativ zu verändern.

Die Abgabe der Bürger für das Magdeburger Recht trieben die Bürger – ganz wie schon vor 1498 die Landesabgabe – in eigener Regie ein. Die Übergabe des Geldes an den Großfürsten nahm aber der Lehnsvogt vor. Angelegenheiten, die mit den 1498 neu geregelten und begrenzten Nutzungsrechten der Stadt im Umland zusammenhingen,[3] wie auch Rechenschaftsberichte kommunaler Beauftragter wurden genossenschaftlich in der Öffentlichkeit des Rates und der versammelten Bürgergemeinde geregelt und angehört.[4]

Sowohl der Wojewode als auch die Bojaren und der Bischof verstießen gegen die weitreichenden Ansprüche, die den Städtern 1498 in dem Privileg zugestanden worden waren. Klageschriften der Träger der neuen rechtsstädtischen Ämter zeugen aber vom Willen, die gemeindlichen Anrechte durchzusetzen.[5] Umgekehrt dokumentieren diese Texte die Grenzen des kommunalen Sprach- und Handlungsfeldes in Polock.

1562 wünschten der Wojewode, der Adel, *„die Bürger und die ganze Gemeinschaft des Polocker Landes"*, dass der Großfürst ihren Kandidaten zum Bischof ernannte.[6] Der Rat und die Bürgermeister repräsentierten offenbar die Bürgerkorporation, während *„die ganze Gemeinschaft des Polocker Landes"* für die Summe der Landesherrschaft, des Adels und der Stadt stand. Jedenfalls waren bis zu diesem Zeitpunkt Versammlungen des Adels gemeinsam mit Bürgern oder ihren Repräsentanten zur Seltenheit geworden, abgesehen von Gerichtsverhandlungen vor dem Wojewoden. Die Übernahme der Handlungsvorstellung, einen Bischof kollektiv geeint zur Wahl vorzuschlagen, dürfte in erster Linie mit reformatorischem Gedankengut, aber auch mit dem älteren Novgoroder Vorbild zu erklären sein.

Erst das Privileg von 1498 machte somit aus den Ältesten der Bürger einen korporativen Rat, der in seiner Form, in seinem Auftreten nach innen und außen und seinen Befugnissen dem einer Rechtsstadt entsprach.[7] Es bleibt der

---

1 RLU, Nr. 368, 1521, S.328.

2 RLU, Nr. 384, 1533, S.380. Obschon die Bürger 1499 dazu angehalten wurden, *„wie bisher"* nur gemeinsam mit den Bojaren und dem Wojewoden Boten aus Novgorod, Pskov, Velikie Luki oder von den Deutschen zu empfangen, dürfte das weder im Jahrzehnt zuvor noch später tatsächlich so gewesen sein. PG 2, Nr. 230, 1499, S.162.

3 Vgl. FARANJUK (1926).

4 BA 2, Nr. 164, 1533, S.121f.

5 Solche Klagen wurden auch im Namen *„aller Bürger"* aufgesetzt: *„vsi meščane"*. PG 2, Nr. 255, 1502, S.197; *„vsi měščane"*. AZR 2, 1527, S.178.

6 VS 5, Nr. 43, S.54f. 1538 war der Polocker Bischof Hleb Ivanovič Korsak vom Großfürsten auf den Wunsch des Polocker Adels eingesetzt worden. AZR 3, Nr. 20, 1538, S.91; Nr. 29, 1562, S.114; Nr. 30, 1562, S.115; VS 5, Nr. 43, 1564, S.56.

7 Vgl. DILCHER (1973), S.23.

Handlungsspielraum zu umreißen, den die Bürger und der Rat in der Interaktion der Rechtsstadt mit und vor dem Landesgericht herstellten.

C.III.2.3 Bürger vor dem Landesgericht

Erst nach 1500 intensivierte der Großfürst die Polocker Landesverwaltung nach allgemein polnisch-litauischem Standard.[1] Sie wurde folglich erst gestärkt, nachdem 1498 städtische Behörden eingerichtet worden waren, die den Wojewoden kurzfristig schwächten und sich von ihm emanzipieren wollten.[2] Die teilweise neu eingerichteten Landesämter[3] wurden nun zur Machtplattform der mächtigsten Bojaren des Polocker Landes, die nach 1498 an den Institutionen der Rechtsstadt nicht mehr beteiligt waren. Sowohl die Verleihung des Privilegs von 1498 an die Stadt als auch die wenig später erfolgte Stärkung der Landesverwaltung trennten die Handlungsfelder und kollektiven Interessen des Adels und der Bürger weiter.

In der ersten Hälfte des 16. Jh. hielt es der Großfürst für wichtiger, das vom Moskauer Reich bedrohte Schloss – und damit den Wojewoden als Befehlshaber der Grenzfestung – zu stärken als sich die Einkünfte zu sichern, die ihm von der Bürgergemeinde zustanden.[4] Daher nahm er bald in Kauf, dass der Wojewode und seine bojarischen Amtsträger rechtlich legitimierten Ansprüchen der Bürger explizit widersprachen. Die Bürger besaßen zwar seit 1498 eine vom Landesgericht getrennte Gerichtsbarkeit. Dennoch blieb die städtische Gerichtsbarkeit mit dem Landesgericht eng verflochten: In 50 der 251 Verhandlungsprotokolle im Landesgerichtsbuch aus den 30er Jahren des 16. Jh. spielten Bürger eine Rolle.[5] Insgesamt standen aber in diesem Zeitraum lediglich 20 einzelne Bürger als Streitpartei vor dem Landesgericht.

Insbesondere in landrechtlichen Angelegenheiten blieben die Bürger vom Landesgericht abhängig: Nach 1498 sollte der Wojewode weiterhin über alle landrechtlichen Angelegenheiten *„gemäß altem Brauch zusammen mit den ältesten Polocker Bojaren“* richten. Dieser Grundsatz wurde in den 30er Jahren des 16. Jh. intensiv angewandt, obwohl er schon 1500 hätte außer Kraft gesetzt werden sollen.[6] Die Bojaren waren nach ihrer 1498 erfolgten rechtlichen Trennung von der Stadt ohne Zweifel sehr daran interessiert, an einem möglichst einflussreichen Wojewodengericht mitwirken zu können.[7] Spätestens nachdem der Wojewode

---

1 Vgl. PIETKIEWICZ (1995), S.59f.

2 Die These, dass auch in Polock der Wojewode mehr Macht als seine Kollegen in Polen besaß, da er einen früheren Fürstensitz beherrschte (KACZMARCZYK / LEŚNODORSKI ([4]1971), S.37), übersieht diesen Umstand.

3 ROHDEWALD (1997), S.108-114; anders: PIETKIEWICZ (1995), S.59f.

4 Eine Aufforderung des Großfürsten, das Schloss zu befestigen: RIB 30, 1538, S.10.

5 Grundlage: BA 2.

6 „(...) *s staršimi bojary Polockimi podluh davnoho obyčaja*“. PG 2, Nr. 230, S.163. Von 1500 an sollten die städtischen Institutionen solche Fälle richten. War ein Nichtbürger darin verwickelt, sollte der Wojewode einen Bojaren als Mitrichter zur Gerichtssitzung des Vogtes und der Räte entsenden. PG 2, Nr. 239, S.175.

7 Ein Schiedsspruch des Großfürsten, der die Kompetenzen des Vogtsgerichtes und des Wojewodengerichtes hinsichtlich der Bojaren und Bürger aufteilte: PG 1, Nr. 230, 1499, S.161.

zum Vogt geworden war, nahmen somit in landrechtlichen Angelegenheiten keine Bürger an der Urteilsfindung teil, wenn Bürger vor das Landesgericht kamen.[1]

Es blieb jedoch im Interesse der Bürger, in den Bereichen, in denen sie noch mit dem Schloss und dem Adel verbunden waren, ihren Standpunkt vor dem Landesgericht zu vertreten. In mehreren Fällen, welche die mit den Bojaren geteilten Einkünfte durch die Waage betrafen oder die Pflicht, die Schlossbefestigung und die Brücken beziehungsweise die Strassen zu reparieren,[2] schickten die Bürger die Spitzen der städtischen korporativen Gerichtsbarkeit vor den Wojewoden. Weil in Angelegenheiten, welche die Waage angingen, auch der Bischof zugegen war, wurde die Bedeutung des Wojewoden und der Bojaren in diesen Fällen ein wenig relativiert. Die Bürger konnten aber die alten Anrechte des Bischofs und des Wojewoden hinsichtlich der Waage und der Maße keineswegs in dem Umfang übernehmen, wie es die Privilegien vorgesehen hatten.[3] Immerhin unterzeichneten Vertreter der Elite der Bürgerschaft in vier derartigen Fällen das Urteil gemeinsam mit den landesherrschaftlichen Amtsträgern und der Elite der Bojaren.[4] Gerichtsprotokolle ohne ihre Unterschrift überwiegen aber deutlich, auch in thematisch vergleichbaren Fällen.[5] Es ist daher unzulässig anzunehmen, Bürger hätten dauerhaft einem womöglich korporativ gefestigten *„gerichtlich-administrativen Rat“* des Wojewoden angehört.[6] Mehrmals standen David Pankov und Sava Bernišča – einflussreiche Bürger und Inhaber von Ämtern der Gemeinde, die den Polocker Zoll gepachtet hatten – wegen Streitigkeiten um Zolleinnahmen oder geschuldete Abgaben vor Gericht.[7] Die Verhandlung dieser Fälle vor dem Landesgericht verletzte aber nicht das Privileg von 1498: Der Zoll unterstand auch nach 1498 der Landesverwaltung.

17 der 50 Fälle, an denen Bürger beteiligt waren, betrafen Prozesse der Nachkommen von Sava Bernišča, der reichsten und mächtigsten unter den Bürgern der ersten Hälfte des 16. Jh. Meist stritten sie sich mit den städtischen Behörden um die Übergabe von Einkünften durch die Waage. So klagten im Dezember 1533 der Lehnsvogt von Polock und Vertreter *„der ganzen Stadt Polock“*, die Brüder Savič beaufsichtigten Waage und Maß der Stadt, *„aber wollen uns davon nichts geben.“*

1 Z. B. BA 2, Nr. 372, 1535, S.263; RIB 33, S.194. Das gilt auch für einen Fall, der um bürgerlichen Grund innerhalb der Stadtbefestigungen handelte. Der Wojewode beurteilte ihn nach dem Statut von 1529, obwohl ein Urteil gemäß dem Magdeburger Recht erforderlich gewesen wäre. BA 2, Nr. 388, 1538, S.274f. In einem zweiten solchen Fall richtete der Wojewode respektive der Vogt zwei Bürger *„gemäß dem städtischen Recht“* (*„vodle prava mest''skoho“*). BA 2, Nr. 391, 1538, S.276f.; PR 1552, S.23.

2 1533 führten solche Zwiste zu einem Gang von Bürgern, Bojaren und Landesgerichtsbeamten sowie dem Erzbischof um die Stadtbefestigungen. BA 2, Nr. 268, S.192-194.

3 Der Erzbischof wohnte in den 30er Jahren des 16. Jh. fast immer dem Gericht des Wojewoden bei, handelte es sich um Streitigkeiten um das Maß, die Waage oder um den Zoll. Zum bojarischen Anteil an der Waage: BA 2, Nr. 383, 1536, S.272; Nr. 385, 1538, S.273. Zu Waage und Maß: Nr. 313, 1533, S.227f.; Nr. 332, 1535, S.237f. Zoll: Nr. 318, 1533, S.230f.; Nr. 407, 1538, S.286f.

4 BA 2, Nr. 223, 1533, S.162f.; Nr. 224, 1533, S.163f.; Nr. 305, 1533, S.221; Nr. 407, 1538, S.286f.

5 Eine Auswahl: BA 2, Nr. 237, 1533, S.170; Nr. 276, S.199f.; Nr. 316, S.228f.

6 Diese These vertritt: LJUBAVSKIJ (1893), S.882.

7 BA 2, Nr. 197, 1533, S.146; Nr. 151, 1533, S.11; Nr. 204, 1533, S.150; Nr. 318, 1533, S.230f.; Nr. 407, 1538, S.286f.

Das Gericht des Wojewoden, an dem wie üblich Vertreter der adligen Landesverwaltung – die *„ältesten Polocker Bojaren“*–, aber auch der Erzbischof teilhatten, beschloss, *„dass die Savičy am nächsten Mittwoch ihnen Rechenschaft geben müssen“*, was mit diesen Einkünften geschehen sei.[1]

Der Stadtrat war zu schwach, um die Savič im Interesse der Körperschaft ohne den Beistand des Wojewoden zur genossenschaftlichen Rechenschaft zu zwingen. Er war auch nicht in der Lage, seine Autorität über die zunftähnlichen Verbände durchzusetzen: 1534 verklagten die Fleischer die städtischen Behörden vor dem Wojewoden. Das Landesgericht urteilte, die Fleischer hätten den Stadtbehörden keinen Beitrag zur Abgabe wegen des Magdeburger Rechts zu leisten. Das Gericht schädigte die Rechtsstadt damit ungemein.[2] In den 20er Jahren klagten sogar die *„schwarzen Leute“* vor dem Wojewoden, der Rat und die Bürgermeister hätten ihnen keine *„Rechenschaft“* (*„lič''by“*) über 10 Jahre lang geleistete Abgaben gegeben. Der Wojewode schrieb, er habe sich

> *„(...) auf Befehl des Großfürsten mit den Polocker Bürgermeistern und den Ratsleuten und den schwarzen Leuten diese Abgabe angesehen (smotrel), die diese von ihnen während zehn Jahren für das Rathaus eingezogen haben, aber Rechenschaft haben sie ihnen darüber nicht geleistet.“*[3]

Die Klage bezeugt, dass Wortführer der immobilienlosen *„schwarzen Leute“*, die nicht im Rat saßen, genügend kommunalistisches Wissen und Bewusstsein besaßen, um die genossenschaftliche Mitbestimmung über finanzielle Aspekte der kommunalen Angelegenheiten einzufordern, die ihnen 1486 zugestanden worden war. Sie beriefen sich dabei nicht ausdrücklich auf das *„bonum commune“*. Sie handelten aber entsprechend der Vorstellung, genossenschaftliche Abgaben seien beaufsichtigt sowie ethisch legitim und nützlich zu verwenden, wie es in den Rechtsstädten verbreitet war. Freilich schwächten sie die Rechtsstadt, indem sie die Sache vor den Wojewoden trugen. Diese und weitere Klagen gerade der bürgerlichen Elite gegen andere Bürger vor dem Landesgericht reproduzierten die

1 BA 2, Nr. 313, S.229; vgl. BA 2, Nr. 331, 1534, S.237f.
2 BA 2, Nr. 343,1534, S.246f.
3 BA 2, Nr. 164, 1533, S.121f.

Abhängigkeit der Rechtsstadt vom Wojewodengericht immer wieder aufs Neue und festigten sie.[1]

In keinem der genannten rechtlichen Bereiche erlangten die Bürger somit eine völlige Lösung vom Landesgericht. Auch ein *„politisches Ständetum"* mit Teilhabe der Bürger entwickelte sich nicht: Die städtischen Behörden nahmen höchstens bei Bischofseinsetzungen an Versammlungen der Landstände teil. Darüber hinaus versuchten sie nur als Streitpartei ihren Standpunkt vor dem Landesgericht einzubringen. Der Stadtrat kann nur in dieser Hinsicht als *„Zwischenobrigkeit"* bezeichnet werden, welche die städtische Kommune vor der Landesverwaltung vertrat.[2] Dieser Befund ist charakteristisch für Städte im polnisch-litauischen Staat, der zunehmend vom Adel ohne nennenswerte Mitsprache der Städte regiert wurde.[3] Es ist aber erneut festzuhalten, dass an der Stadt interessierte Bürger das im gerichtlichen Alltag entscheidende Lehnsvogtsamt ausübten. Aus diesem Grund ist die Stadtgemeinde doch, wie zahlreiche deutsche Städte derselben Zeit, als teilautonom anzusehen.[4]

C.IV ZWISCHENBILANZ

Schon von 1307 an gehörte Polock dauerhaft zum litauischen Großfürstentum. Doch erst Ende des 14. Jh. begann eine Umgestaltung der lokalen Gesellschaft nach dem Vorbild der zuvor in Polen zu beobachtenden Entwicklungen. Großfürst Vytautas stellte nach mitteleuropäischem Vorbild die Weichen zur Etablierung eines neuartigen Dreiecksverhältnisses zwischen dem Großfürsten, seinem Statthalter und der Stadtbevölkerung. Er gab den Städtern neue Rechte, ließ sie einen Eid auf sich schwören und ersetzte den Teilfürstensitz durch eine Statthalterei, die er nicht als Lehen vergab. Anders als in Novgorod und Pskov verteilte in Polock der litauische Großfürst, nicht die Stadtbewohner, die Kompetenzen des Teilfürsten um. In diesem Rahmen und mit den Privilegien, die damals verliehen wurden, entstanden neue soziale Gruppen.

In der ersten Hälfte des 15. Jh. festigte sich die zuvor beobachtete frühe, uneinheitliche herrschaftliche Genossenschaft ohne institutionalisierte eigene Organe als Leistungs- und Nutznießungsverband. Dieser konstituierte sich nun im kollektiven Eid gegenüber dem Großfürsten. Mit der Beseitigung des Polocker Teilfürsten verschwand der bisherige Gefolgschaftsadel. Die lokalen sozialen Kommunikationsstrukturen veränderten sich in neuen überregionalen Kommunikationskreisen: Die Privilegien des Großfürsten füllten in den 30er Jahren des 15. Jh. das Vakuum, welches das seit dem Ende des 14. Jh. nicht mehr bestehende persönliche Dienstverhältnis der Adligen zum Fürsten hinterlassen hatte, durch einen rechtlich und schriftlich gesicherten Status gegenüber dem fernen Großfürsten. Bis zur Mitte des 15. Jh. förderte der Großfürst mit Nachdruck die neue,

---

1 Vgl. BA 2, Nr. 237, 1533, S.170; Nr. 248, 1533, S.178f.
2 HAUPTMEYER (1980), S.35f.
3 Bis zu einem gewissen Grad belegt dies auch die Autonomie der Stadt. ROOS (1969), S.346.
4 SCHILLING (1993), S.40.

den Staat stützende Rolle der grundbesitzenden Städter oder Bürger durch neuartige Privilegien und Landverleihungen. Ähnlich wie die Bojaren kannte auch die soziale Gruppe der Bürger im 15. Jh. eine kleine Elite, die nicht über andere verschriftliche Rechte als die ärmeren Bürger, wohl aber über mehr Grundbesitz verfügte. Mit dem aus dem Polnischen entlehnten Begriff der *„Gemeinheit"* festigte sich eine abstrakte rechtliche Vorstellung einer kollektiven Lebenswelt von Bojaren, Bürgern und Männern. Dieser Begriff umriss und legitimierte einen Bereich gemeinsamen Handelns untereinander sowie für kollektive Forderungen nach außen. Die Zeit zwischen 1387 und 1450 war nicht nur für den Adel eine Phase wichtiger Umbrüche, sondern auch für die Gruppe der Bürger, die sich in den 30er Jahren herausbildete, sowie für die übrigen freien Städter. Erst in dieser Zeitspanne gliederten sich die früheren *„Polocker Leute"* im mitteleuropäischen Kontext in kollektiv privilegierte Großgruppen.

Auch die Grundbedingungen der bis ins 14. Jh. spärlich belegten gerichtlichen Versammlungen der Städter veränderten sich nach der Beseitigung des Fürstensitzes und im Kontext mit dem Vertrag von 1406 wesentlich. Legitimiert durch den Vertrag von Kopussa 1406 und durch Landesprivilegien nahmen Spielräume rechtlichen kollektiven Handelns Gestalt an, die zuvor kaum voneinander abgegrenzt gewesen waren. Im Rahmen der erst jetzt häufig belegten Zusammenkünfte begannen die Wortführer und weitere Angehörige neuer sozialer Gruppen zusammenzukommen. Unmittelbar im kollektiven Handeln verfestigte sich ihre ständische Identität nach innen und außen. In diesem Handlungskontext, dessen Grundlage die Verträge mit Riga waren, entstanden Rahmenvorstellungen kollektiven Handelns, die es weiteren Kreisen der Städter ermöglichten, alltägliche Aspekte der rechtlichen Beziehungen zu Riga und der städtischen Wirtschaft mitzugestalten.

Zunächst unter der Leitung des Statthalters schrieben sich die Polocker Städter in den Sprachgebrauch ein, der das Sprachfeld der Interaktion mit Riga herstellte. Mit dem angeeigneten Know-how über spezifische handelsrechtliche Verfahren und Formen der schriftlichen Kommunikation führten sie den Austausch, der in diesen Formen und Verfahren legitimiert war, später immer selbstständiger fort. Bojaren, Bürger und Gemeinheit wurden bald zu den maßgeblichen Trägern des immer klarer umrissenen Handlungs- und Sprachfeldes, das den Kontakt mit Riga definierte. Um sich in Riga mit den Schreiben einen Erfolg zu erhoffen, mussten diese der Schriftlichkeit der hansischen Ostseestädte angepasst werden. Die Entwicklung der nach außen gerichteten schriftlichen Kommunikation veränderte die internen Formen kollektiver Interaktion in Polock grundsätzlich. In der orthodoxen Stadt ist von den 30er Jahren an, ähnlich wie im 12. und 13. Jh. in Städten des westlichen Mitteleuropa, der Beginn einer langwierigen Kommunebildung zu beobachten. Mit dem 1463 verliehenen Wachsgütesiegel wurde die soziale und rechtliche Gruppe der Bürger, ähnlich wie mitteleuropäische Kaufleute im 12. Jh., zur nicht nur ständisch, sondern auch handelsrechtlich privilegierten Nutzungsgenossenschaft, die sich im kollektiven Eid vor dem Großfürsten konstituierte. Im gleichen Jahr gewährte Kasimir IV. in Kaunas das Magdeburgische Recht nicht mehr nur Deutschen, sondern auch Litauern, Polen und

Ostslawen.[1] Die Polocker Bürger wurden damals ohne die Bojaren zum genossenschaftlichen, privilegrechtlichen Schwurverband. Die Vorstellung einer genossenschaftlichen Öffentlichkeit, die dauerhaft institutionalisiert und nicht mehr nur gelegentlich bestand, ist für Polock erst mit der Handlungsvorstellung von der Rechenschaft nachgewiesen, die gewählte Funktionsträger gemäß dem Dekret von 1486 über die Ein- und Ausgaben der versammelten Genossenschaft abzulegen hatten.

Die Regelung, mit welcher der Großfürst 1486 einen steuerlich einheitlichen Stadtbezirk hatte sichern wollen, war nicht durchsetzbar. 1498 gab er daher dem Bürgerstand das Recht, eine Gegenimmunität zu errichten, die mit weitreichenden Rechten ausgestattet sein sollte. Mit der Einrichtung der Rechtsstadt wurde keine neue Siedlung gegründet oder neben der alten Burgstadt lokationiert.

Nur mit einem Schriftstück wurde 1498 der Versuch unternommen, den Rechtsstatus der alten Stadt grundlegend zu ändern und von der Burg zu unterscheiden. Die vom Großfürsten gewünschte Trennung einer rechtsstädtischen Bürgergemeinde vom Gericht des Trägers der Landesherrschaft, aber auch vom Adel und ganz besonders von dem alten städtischen Besitz der Geistlichkeit, war daher in Polock lediglich teilweise durchsetzbar. Die rechtsstädtischen Behörden konnten nur einen Bruchteil des Gebietes innerhalb der Stadtbefestigungen unter ihre vollständige Macht bringen. Der geistliche Besitz war dabei zu einem guten Teil dem früheren engen Verhältnis zwischen der Kirche und dem Fürsten zu verdanken. Die Bürger mit Grundbesitz und jene, die auf deren Grund in der Stadt lebten, sowie die unbestimmte Anzahl der Bürger auf geistlichem oder adligem Besitz, die sich dem Magdeburger Recht unterstellten, konsolidierten sich in diesem Aushandlungsprozess insgesamt als eine Bürgergemeinde. Für ihre Entstehung war wichtig, dass die grundbesitzlosen schwarzen Leute durch die bürgerliche Elite im 15. Jh. nicht mediatisiert wurden, was nicht zuletzt mit dem Fehlen dieser rechtlichen Vorstellung auch in den früheren Zeiten zu erklären ist. Damit ist auch zu begründen, weshalb die gesamte städtische Bevölkerung – auch der Adel – weiterhin gegenüber der Burg und dem Großfürsten zahlreiche Pflichten zu tragen hatte. Auch korporative Genossenschaften unter der Leitung eines gewählten Gremiums nach lateineuropäischem Vorbild oder eben Vorläufer von Zünften sind in der Stadt Polock erst nach 1498 nachzuweisen.

Die personale Macht des Vogts wuchs mit der im ersten Viertel des 16. Jh. ausgebauten Landesverwaltung. Das korporative Gremium der Bürgerschaft konnte unter den Rahmenbedingungen, die in den Privilegien verordnet waren, und angesichts der bestehenden lokalen Machtverhältnisse nur einen Kompromiss gegenüber der Landesherrschaft aushandeln, die der regionale Adel trug. Der wichtigste Grund für die Schwäche der Gemeinde lag in der stark beschränkten Herrschaft des Rathauses über das Gebiet innerhalb der Stadtbefestigungen. Die nur unvollständige wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Trennung vom Land reproduzierte sich in der alltäglichen gerichtlichen Interaktion und förderte eine unvollkommene institutionelle Trennung. Der Lehnsvogt nahm bald eine Stellung ein, die in vielem derjenigen entsprach, die in den 80er Jahren des 15. Jh.

1 HELLMANN (1989), S.813.

der Statthalter des Wojewoden eingenommen hatte. Immerhin wurde jedoch 1498 in der Stadt ein korporativer Stadtrat eingerichtet, der den Anspruch erhob, über die Stadtgemeinde zu richten. Die Gesamtheit der Bürger und der Gemeinde wurde zur Gesamteinheit der Stadt und zur teilautonomen Körperschaft, deren Einrichtungen für sie als *pars pro toto* handelten. Viele Praktiken, die sich die Bürger während den vorhergehenden Jahrzehnten zu Eigen gemacht hatten, konnten nach 1498 in einem neuen Zusammenhang bestehen bleiben. Nur die Einsetzung der Bürgermeister war 1498 mit dem Wahlprinzip verbunden. Die genossenschaftliche Vorstellung der Rechenschaftspflicht von gemeindlichen Amtsträgern war jedoch unter den nicht ratsfähigen Mitgliedern der Kommune bekannt, sie forderten die Erfüllung dieser Pflicht sogar vor dem Wojewoden ein.

Zwar verteilten nach der Beseitigung der gefolgschaftlichen Herrschaft und der Einrichtung der Statthalterei im Lauf des 15. Jh. Privilegien nach westlichem Vorbild die Macht, die sich zuvor in der Hand des vom Bischof und der Gefolgschaft gestützten Fürsten konzentriert hatte, auf den Großfürsten, den Statthalter, die Bojaren und die Bürger. Dennoch ist zur Mitte des 16. Jh. erneut eine Ballung der Macht festzustellen: Der Adel nahm im Zeichen der entstehenden Adelsrepublik als korporativer Stand allmählich die Stelle ein, die bis 1386 der Gefolgschaftsführer besetzt hatte.[1] Die relativ schwache Bürgerschaft etablierte jedoch nach 1498 wenigstens auf jenem Drittel des Stadtgebietes, auf dem sich ihr Besitz befand, eine beschränkte Selbstverwaltung. Auch im westlichen Teil Mitteleuropas gab es Städte vergleichbarer Größe mit zahlreichen Immunitäten, die nicht dem Rathaus unterstanden.[2] In noch stärkerem Maß als in Polen gab es aber im Großfürstentum neben solchen Städten – vielleicht mit der Ausnahme von Mogilev – kaum Städte, welche die Autorität über den größten Teil des Gebietes innerhalb der Stadtmauern innehatten.[3] Umso charakteristischer war das Phänomen für die Kontaktzone des ostslawisch-byzantinischen Teils Europas mit Mitteleuropa.

Stadtgemeinden mit eigener weitreichender Gerichtsbarkeit und selbst einer nur teilautonomen Selbstverwaltung blieben in der nordöstlichen Rus' noch bis ins 18. Jh. unbekannt. Die Städte der nordöstlichen Rus' wurden zwar ebenfalls zu multifunktionalen Zentralorten. Sie entwickelten oder erhielten aber keine Institutionen, die von einem kommunalen Selbstbewusstsein getragen und zu eigenständigem Handeln fähig und legitimiert gewesen wären.[4] Die Städte blieben ganz in

---

1 Die Privilegien stellten den Adligen den früheren Fürsten rechtlich gleich. KRASAUSKAITĖ (1927), S.36.

2 FRIEDRICHS (1995), S.31f.; HAUSBERGER (1994), S.135.

3 WERDT, V. (2003), S.250.

4 Als im 14. und 15. Jh. auch in der nordöstlichen Rus' die Teilfürstentümer in einem Großfürstentum aufgingen, wurde die lokale Gesellschaft nicht mit Privilegien zur Stütze des sich entwickelnden Moskauer Staatswesens, wie es im litauischen Großfürstentum geschah, wo mitteleuropäische Konzepte – bis zum bekannten Ausmaß – zum Zuge kamen. Stattdessen konzentrierte sich der Gefolgschaftsadel der früheren Teilfürsten in der Hauptstadt. Die Organe der frühneuzeitlichen Posadgemeinden des moskowitischen Zartum waren nur für die beauftragte Steuerumlage sowie die Schlichtung niedergerichtlicher Streitfälle zuständig, und nicht einmal für marktrechtliche Zwiste. Zur internen Struktur immer noch: LEITSCH (1973), S.226; vgl. TORKE (1974), S.46f. Mit dem gewaltsamen Abbruch der alten Traditionen kollektiven Handelns nach 1478 kannte auch Novgorod noch in der zweiten Hälfte des 16. Jh. nur eine schwache Selbstverwaltung. Erst zu dieser Zeit wird für Novgorod die in den Posad-

den Herrschaftsbereich der lokalen Amtleute des Zaren integriert.[1] Da sich in Polock nur auf einem begrenzten Raum eine teilautonome Stadtgemeinde entwickeln konnte, ist die Stadt einem Übergangsgebiet zwischen der osteuropäischen und der ostmitteleuropäischen Geschichtslandschaft zuzuordnen.

Stadtgemeinschaften Russlands damals und im 17. Jh. verbreitete Friedensgemeinschaft („*mir*") mit gewählten Vertretern als Niedergerichts- und Steuersammelbehörden genannt. KOVALENKO / VARENCOV (1999), S.99f.

1 Zur Herrschaft der Statthalter in den Städten vor 1550: PAŠKOVA (2000), S.125f.

D. POLOCK IN DER ADELSREPUBLIK

Hat sich die Integration der Stadt in polnische, mitteleuropäische Kommunikationszusammenhänge während der Zeit der polnisch-litauischen Realunion von der Mitte des 16. Jh. bis zum Ende des 18. Jh. fortgesetzt? In welchen Bereichen blieben die sozialen Gruppen der Stadt und ihre Formen des Zusammenlebens weiterhin durch Charakteristika gekennzeichnet, die sich als spezifische Synthese des warägisch-orthodox-ostslawischen Erbes mit den neuen lateineuropäischen Einflüssen erklären lassen?

Im Verlauf des livländischen Krieges (1558–1582), dem ersten Höhepunkt des nach neuartigen, frühneuzeitlichen Maßstäben ausgefochtenen Kräftemessens zwischen den Regionalmächten Moskau, Schweden und Polen-Litauen, ging im Jahre 1563 Polock an den erstarkten moskowitischen Gegner verloren. Nicht zuletzt alarmiert durch diesen Fall stimmten die Magnaten Litauens 1569 einer Realunion mit Polen zu. Bislang hatten sie eine engere Anbindung an Polen abgelehnt, da sie einen Machtzuwachs des mittleren Adels des Großfürstentums nach dem Verfassungsvorbild der polnischen Krone befürchteten.[1] Tatsächlich erlangte der Adel des Großfürstentums mit der Union von Lublin 1569 die politische Gleichstellung. Im gemeinsamen Reichstag, dem staatstragenden Organ der Doppelmonarchie,[2] veränderte sich das bisherige Machtverhältnis zwischen den dort vertretenen Ständen und dem königlichen Hof zulasten des Königs. Die Magnaten des Großfürstentums büßten nur wenig an regionaler Macht ein, vielmehr konnten sie nach 1569 gemeinsam mit den polnischen Magnaten ihren Einfluss auf der Ebene des Gesamtstaates stark vergrößern. Je schwächer der König im 17. Jh. wurde, desto weniger konnte er aber den Städten ein Partner gegenüber dem Adel sein. 1579 gelang es den vereinten Kräften Polen-Litauens unter der Führung des eben erst gewählten Königs Stephan Báthory Polock zurückzuerobern. Doch wurde die Adelsrepublik langfristig im Vergleich zu ihren Nachbarstaaten in militärischer Hinsicht immer weniger konkurrenzfähig.

Nach der Mitte des 17. Jh. litt die Staatspolitik unter Machtkämpfen vieler Klientelparteien, die von Magnaten angeführt wurden. Wege der Konsensfindung, die in der ersten Hälfte des 17. Jh. erprobt worden waren, wurden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zusehends weniger beschritten.[3] In der Politik des Adels, die Verfahren des gelehrten Rechts konstituierten, spielte aber zumindest formal eine Staatsvorstellung eine große Rolle, die ethisch vom kommunalen Konsens

---

1 BARDACH (1970), S.49, S.51; LJUBAVSKIJ (1909), S.16f.

2 Er wählte nicht nur den König und Großfürsten Polens und Litauens, sondern regelte und lenkte immer mehr Bereiche des Gemeinwesens. BARDACH (1970), S.52.

3 Nach 1652 wurde das „*liberum veto*" gebräuchlich. Es ermöglichte formal jedem Einzelnen der Gesandten, Sachvorlagen im Reichstag zu Fall zu bringen. Von diesem Recht wurde aber in der Praxis nur Gebrauch gemacht, wenn die Mehrheitsverhältnisse einen Antrag ohnehin zum Scheitern verurteilten. MÜLLER (1995), S.103f.

geleitet war.[1] Mit dem Wachstum der frühneuzeitlichen Staatlichkeit gaben auch die Protagonisten des Reichstags, wie die Monarchen, vor, dem allgemeinen Nutzen und Wohl zu dienen. Die Deputierten wurden auf den Dienst am *„Wohl der Republik“* (*„bono Republica“*) eingeschworen.[2] Die Wahlmonarchie Polen-Litauen nannte sich bald offiziell *„Republik der beiden Völker, des polnischen und des litauischen“*.[3] Der Adel, der im Reichstag vorherrschte, vertrat sich freilich selbst,[4] ohne die Bevölkerung zu repräsentieren und deren Belange zu berücksichtigen. In den 1720er Jahren, nach dem ruinösen Nordischen Krieg, ist der Beginn einer Umgestaltung des oligarchischen Staatsgefüges erkennbar, die in den konstitutionellen Reformen der 60er und 70er Jahre ihren Niederschlag fand.[5] Polen-Litauen blieb aber zu schwach, um gegenüber den benachbarten militarisierten Monarchien zu bestehen.

Im 17. Jh. verringerte sich das wirtschaftliche und das politische Gewicht der Städte im polnisch-litauischen Gemeinwesen weiter.[6] Polen-Litauen lag innerhalb der entstehenden *„Europäischen Weltwirtschaft“* (WALLERSTEIN) in der so genannten Halbperipherie, aus der Rohstoffe an das wirtschaftliche Zentrum Europas geliefert wurden. Es ist charakteristisch für Regionen in dieser Lage, dass ihre Städte die Lenkung des meist adelsständischen Staates kaum beeinflussten.[7] Die Autonomie sogar der größten Städte wurde weiter eingeschränkt.[8] Die unausgewogene Machtverteilung führte zu inneren sozialen Unruhen und zu einer erhöhten Verwundbarkeit in militärischen Auseinandersetzungen. Zerstörungen verschärften die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung des Staatswesens, minderten seine Konkurrenzfähigkeit und riefen weitere Kriege hervor. Der polnisch-litauischen Elite gelang es im 18. Jh. nicht, rechtzeitig eine Reform einzuleiten. Mit der ersten Teilung Polens 1772 wurde der rechts der Düna gelegene Teil der Stadt und des Landes Polock zu einem Teil des Zarenreichs.

Eines der wichtigsten Ergebnisse der Union von Lublin 1569 war, dass sie

---

1 ROOS (1969), S.363f.

2 OCHMANN-STANISZEWSKA / STANISZEWSKI (2000), S.50; vgl. DIPPER ([2]1997), S.233, S.236, S.254. Verfahren zur Umsetzung des Konzepts vom *„bonum commune“* übernahmen die entstehenden Staatswesen teilweise von Stadtrepubliken. EBERHARD (1988), S.277; SCHUBERT (1996), S.75-77; SCHILLING (1993), S.38-49; WILLOWEIT (1991), S.405f.

3 LUKOWSKI (1991), S.3.

4 REINHARD ([2]2000), S.219.

5 MÜLLER (1995), S.108-110.

6 Das Handelsmonopol der Städte wurde durch den Adel untergraben, der nicht an Stapelrechte polnischer Städte gebunden war. Seine bedeutendsten Partner waren die Städte an den Mündungen der wichtigsten Verkehrsflüsse in die Ostsee – Danzig und Riga. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.321f., S.412f.; SUBTELNY (1986), S.4-12, S.53.

7 NOLTE (1980), S.167-170, S.195f. An Entscheidungen des polnisch-litauischen Reichstages hatten nur die größten Städte teil, und auch dies nur unregelmäßig und nur in Dingen, welche die Städte direkt betrafen. Selbst dazu waren sie erst berechtigt, nachdem ihnen Adelsrechte zuerkannt worden waren. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.323; BISKUP (1980), S.176f.

8 Das im 16. Jh. eingerichtete polnische Appellationsgericht in städtischen Dingen hatte nur adlige Mitglieder. Zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Wahl der Bürgermeister unter die Kontrolle von staatlichen Beamten, den *„starosta“*, gestellt. Von 1565 an schuldeten die Stadträte ihnen Rechenschaft über die städtischen Einkünfte. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.323-325.

den Ausgleich der Diskrepanzen zwischen dem Großfürstentum Litauen und Polen weiter vorantrieb. Orthodoxe Ruthenen, katholische Litauer, Juden, Armenier und Tataren kamen den überwiegend katholischen Polen auf allen Ebenen des Zusammenlebens in ihren Formen kollektiven Handelns näher – alle ethnokonfessionellen Großgruppen beeinflussten sich in ihren Lebenswelten gegenseitig.[1]

Religiöse Auseinandersetzungen gehörten in frühneuzeitlichen Städten zum Zusammenleben unterschiedlicher Konfessionsgruppen. In den wenigen bikonfessionellen Reichsstädten wurden im kommunalen Interesse paritätische politisch-rechtliche Lösungen ausgehandelt. Oft wurde ein sehr dauerhafter *modus vivendi* eingerichtet, der über die kommunalpolitischen und religiösen Handlungsfelder weit hinausreichen konnte.[2] In anderen mitteleuropäischen Städten, die von der Obrigkeit einer einzigen Konfession beherrscht wurden, in der aber mehrere religiöse Minderheiten lebten, spielten sich zur Wahrung des Stadtfriedens im Alltag Regeln der *„religiösen Koexistenz“*[3] ein. Sie gaben den konfessionellen Gruppen, die machtpolitisch unterlagen, zeitweise beträchtliche Freiräume. Diese waren aber nur auf gewisse Bereiche begrenzt und oft nur stillschweigend geduldet.

Welche Folgen hatte diese neue Etappe im Prozess der Eingliederung in mitteleuropäische Zusammenhänge? Welche Unterschiede der ursprünglich orthodox-ostslawischen Stadt sind im 17. Jh. gegenüber vergleichbaren polnischen Städten erkennbar? Traten diese deutlicher in Erscheinung als jene in den Städten des Moskauer Zartums derselben Zeit?

D.I BEVÖLKERUNGSZAHLEN UND WIRTSCHAFT

D.I.1 „gleich der Erden hinweg gebrandt“ Demographie

Wie die meisten der polnisch-litauischen Städte bekam auch Polock in der frühen Neuzeit die Folgen der militärischen Schwäche der Adelsrepublik unmittelbar zu spüren. Die Eroberung und weitgehende Zerstörung der Stadt 1563 fand in der gedruckten lateineuropäischen Publizistik, die damals aufblühte, ein großes Echo.[4] Eine schadensbegrenzende Konfliktregelung nach dem Vorbild jener des 12., 14. und 15. Jh. war nicht möglich gewesen. Die neue Aufgabe der Stadt, dem Staat als Grenzfestung zu dienen, erlangte im 16. Jh. in Krisenzeiten das Übergewicht über allgemeinstädtische Belange.[5] Wie erwähnt wurden viele der Juden und Jüdinnen, die bereits damals in Polock lebten, wurden in der Düna ertränkt. Nach der Rückeroberung der Stadt wurden nicht nur Rückkehrer, sondern auch

---

1 BARDACH (1970), S.62; WERDT, V. (1998).
2 WARMBRUNN (1983); FRANÇOIS (1991); WÜST (1998).
3 VENARD (1999).
4 KAPPELER (1972), S.116; KAPPELER (1985), S.162. Offenbar hatten die polnisch-litauischen Truppen und der Adel die Stadt in Brand gesteckt, um sich im Schloss zu verschanzen. Vgl. ALEKSANDROV / VOLODICHIN (1994), S.100-103.
5 Auch westeuropäische Städte erlitten Katastrophen im Konflikt mit der wachsenden Staatsmacht, in der Regel konnten aber Verhandlungen das Schlimmste vermeiden. FRIEDRICHS (1995), S.294-299.

Neusiedler zur Neugründung der weitgehend zerstörten Stadt eingeladen.[1] Das Land Polock war größtenteils verlassen und verwüstet.[2] Die Stadt konnte sich nun während mehr als einem halben Jahrhundert erholen – allerdings nicht ungestört.[3] 1633 haben Moskauer Truppen sie erneut schwer beschädigt.[4] Schon zu Beginn der *„Sintflut"* in der Mitte des 17. Jh. wurde Polock 1652 *„sowohl durch Feuer als auch durch den Feind"* in Mitleidenschaft gezogen.[5] Als sich im Juni 1654 Moskauer Truppen der Stadt näherten, ergaben sich die Polocker rasch.[6] Erst 1667 fiel die Stadt wieder an Polen-Litauen. Die Stadt und das Land Polock zählten zu den Gebieten des Großfürstentums Litauen, die in dieser Periode die größten Verluste an Menschenleben zu beklagen hatten.[7]

Wenn fünf Menschen pro Hof anzunehmen sind,[8] zählte die Stadt vor den Kriegen mehr als 8 000 Einwohner.[9] Sie wäre also vor 1654 (wieder) etwa gleich groß gewesen wie zur Mitte des 16. Jh. Im Gefolge der Kriege ging die Stadtbevölkerung zeitweise um mehr als 90 Prozent zurück.[10] Für die Städte Polens war zur Mitte des 17. Jh. ein demographischer Einbruch von etwa 60 Prozent charakteristisch.[11] Diese Angaben sind Höchstwerte und nur für kurze Situationen gültig,[12] belegen jedoch einen deutlichen Einschnitt.

Nachdem Polock 1667 wieder unter polnisch-litauische Obhut gekommen war, setzte langsam eine neue Phase der 'Auferstehung' der Stadt *„aus ihrer*

---

1 AZR 3, Nr. 121, S.257. Die Stadt bestand 1579 nur noch aus dem Zapolot'e, dem Oberen Schloss und dem während der Moskauer Besatzung östlich des bisherigen Schlosses errichteten Unteren Schloss. Zu Zerstörungen: ALEXANDROWICZ (1971), S.5-10; NOVODVORSKIJ (1997), S.11, S.19. Der Polocker Adel, der in andere Gegenden des Großfürstentums ausgewichen war, kehrte bald zurück. MIENICKI (1934), S.120-126.

2 1580 waren gemäß einer Revision des Besitzes des Polocker Erzbischofs und verschiedener Klöster nur noch 40 Prozent der Herdstätten bewohnt. OPZ, S.1-15.

3 Zu Hunger, Epidemien und Lösegeldzahlungen an Kosaken (1600–1603): ZAŁĘSKI (1905), S.197f.; RICHARDOT (1818), S.81; HBŬD, Razd. 10, Nr. 11, S.475.

4 ASD 1, Nr. 95, S.272f.; Nr. 97, S.276.

5 VL 4, Nr. 41, S.175; MORZY (1965), S.26. 1643 fielen große Teile der Stadt einer Feuersbrunst zum Opfer. ASD 1, Nr. 134, S.353.

6 VS 4, Teil 2, Nr. 2, S.12; SAHANOVIČ (1995), S.17; MORZY (1965), S.37; VS 4, Teil 2, Nr. 7, S.35.

7 Zu Epidemien und Hungersnöten wegen der Versorgung von Truppen: MORZY (1965), S.73f., S.80f.; VS 4, Teil 2, S.72, S.77; SAHANOVIČ (1995), S.57f., S.70, S.96. Zu Umsiedlungen nach Moskau: MORZY (1965), S.83-86; IGNATENKO (1963b), S.13; SAHANOVIČ (1995), S.74f. Zu Zerstörungen der Stadt 1667: STEBELSKI 2, S.255f.

8 Für die Zeit vom 16. bis zum 18. Jh. liegen die Schätzungen, wie viele Menschen in Städten der Region durchschnittlich einen Hof bewohnten, zwischen vier und zwölf Personen (!). Vgl. MORZY (1965), S.116-130; BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.351, S.362, S.364, S.372, S.384; KARPAČEV (1969), S.93-95; ALEXANDROWICZ (1996), S.68, S.74; GOEHRKE (1973a), S.37.

9 Im Juli 1654 zählte Polock ohne die beiden Schlösser mehr als 800 bewohnte und 900 unbewohnte Höfe. KOPYSSKIJ (1966), S.31; KOPYSSKIJ (1967), S.132; vgl. KARPAČEV (1969), S.278. Laut MORZY gab es in der Stadt vor dem Krieg 1 500 *„Rauchstellen"* (*„dymov"*) oder Herdstellen. Im Ekimanskij Posad lagen 1623 weitere 136 *„Plätze"* (*„placy"*). MORZY (1965), Note 164, S.346.

10 MORZY (1965), Tabelle 46, S.201, Note 164, S.346.

11 Vgl. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.339-343.

12 Ein Teil der Geflohenen kehrte bald zurück. KARPAČEV (1969), S.279-291; KARPAČEV (1970), S.31f.

Asche" ein.[1] Sie dauerte, von mehreren Stadtbränden zurückgeworfen,[2] bis zu Beginn des 18. Jh. an. Während des Nordischen Krieges (1700–1721) lasteten um 1705 die Unterbringung und Verpflegung russländischer Truppen sowie Epidemien, die damals generell mit Kriegen einhergingen, erneut schwer auf der lokalen Bevölkerung.[3] Bis zur ersten polnisch-litauischen Teilung 1772 lebte die Stadt allmählich wieder auf, nicht ohne immer wieder Rückschläge hinnehmen zu müssen.[4] Zu Beginn der 70er Jahre des 18. Jh. zählte sie etwa 700 Häuser oder Höfe.[5] Ausgehend von fünf bis sechs Menschen pro Haushaltung ist eine Bevölkerungszahl von nahezu 4 000 Menschen abzuschätzen.[6] Damit war Polock zu Beginn des dritten Viertels des 18. Jh. weiterhin merklich kleiner als vor den Kriegen in der Mitte des 17. Jh. Die Stadt verlor in dieser Zeit gegenüber Vitebsk, Minsk oder Grodno stark an Gewicht.[7] Dennoch ist sie von 1579 bis 1772 in die Kategorie der wenigen Mittelstädte der Adelsrepublik einzuordnen, abgesehen von den ersten Jahren der zweiten Hälfte des 17. Jh.[8]

D.I.2 Handel und Gewerbe

Nach der Rückeroberung 1579 erholte sich das Gewerbe der Stadt rasch. Bis zur Mitte des 17. Jh. verarbeiteten zahlreiche Berufsgruppen[9] aus dem Moskauer Reich eingeführte Pelz- und Fellwaren.[10] Diese flossen in den entwickelten Binnenmarkt,[11] wurden jedoch teilweise auch nach Westen[12] und Osten[13] wieder ausgeführt. Das Handwerk der Stadt blieb weniger wichtig als der Nah- und Fernhan-

1 VL 4, Nr. 38, 1667, S.471.
2 Kleinere Brände: 1682, 1683 und 1685. ZAŁĘSKI (1905) 4, S.206. Nur der Brand von 1683 war bedeutend. VS 5, S.256-260; KARPAČEV (1969), S.294.
3 KURAKIN, S.104f.; RICHARDOT (1818), S.84; [GIŻYCKI] (1907), S.187-190; ZAŁĘSKI (1905), S.210; KARPAČEV (1969), S.314f.; BEZ-KORNILOVIČ (1855), S.90f.; VS 5, Nr. 178, S.357; MORZY (1965), S.216; KARPAČEV (1970), S.32.
4 Zu russischen Truppen in der Region, Bränden, Hungersnöten sowie Epidemien: BROKGAUZ / EFRON 24, S.369; ASD 10, S.343f., S.361, S.363; RICHARDOT (1818), S.86; BEZ-KORNILOVIČ (1855), S.93; SEMENTOVSKIJ (1878), S.27.
5 KARPAČEV (1970), S.22; KARPAČEV (1969), S.333. Laut der Stadtrevision von 1765 wurden in Polock – ohne die Vorstadt Jakimanie, die Inselsiedlung und das Zapolot'e – mehr als 500 (514) Haushaltungen geführt. VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11. 1786 ist das Zapolot'e als Siedlung belegt. BĖF 3, Nr. 20, S.57. Im Jakimanie wohnten 1774 121 (erwachsene?) Bürger und 141 „*Seelen*". ZAŁĘSKI (1905), S.191.
6 Vgl. KARPAČEV (1969), S.93. 1772 lebten in Polock – wohl nur in der am rechten Ufer der Düna gelegenen Hälfte der Stadt – 1 925 Menschen: 915 Männer und 1 010 Frauen. KOROBKOV (1912), S.177; ANIŠČANKA (1998), S.64; vgl. ŠAJKOŬ (1996), S.148.
7 MORZY (1965), S.189, 216; KARPAČEV (1969), S.332f., 335; KARPAČEV (1970), S.33f.
8 Vgl. SCHILLING (1993), S.8; BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.372; zum Großfürstentum: ALEXANDROWICZ (1996), S.69.
9 43 zählt: IGNATENKO (1963b), S.8; bis zu 50 unterscheidet: KOPYSSKIJ (1966), S.78, S.93.
10 KARPAČEV (1969), S.441-443; WAWRZYŃCZYK (1956), S.50; IGNATENKO (1963a), S.8, S.11f.
11 KOPYSSKIJ (1966), S.71-75, S.150f.; WAWRZYŃCZYK (1956), S.69.
12 ASD 1, Nr. 150, 1646, S.370; DOROŠENKO (1985), S.91; WAWRZYŃCZYK (1956), S.48f.; vgl. KOPYSSKIJ (1966), S.183f.
13 ASD 1, Nr. 145, S.364.

del, von dem es abhing. Nach der Mitte des 17. Jh. war die Mehrheit der Stadtbevölkerung zeitweise landwirtschaftlich tätig.[1]

Veränderungen in den nordosteuropäischen Handelsströmen verstärkten diese Entwicklung: Die westeuropäischen Abnehmer waren um die Mitte des 17. Jh. zusehends weniger an Weizen und Lederwaren als vielmehr an Holzprodukten und auch Hanf und Flachs interessiert: Es galt, die sprunghaft anwachsenden Schiffsflotten der frühneuzeitlichen Seemächte auszurüsten.[2] Holzprodukte wie Mastbäume, Bretter, Asche, Pottasche, Teer und Pech sowie Hanf und Flachs wurden schon seit dem 15. Jh. in immer größeren Mengen ausgeführt. Nach 1660 erlangten diese Waren eine alles überschattende Bedeutung für die Polocker Wirtschaft.[3] Magnatenfamilien wie die Korsak und die Żaba betrieben einen bedeutenden Export. 70 Prozent der Zulieferer nach Riga waren im 18. Jh. Adlige und Magnaten, nur 26 Prozent waren städtische Kaufleute – Christen und Juden –, 5 Prozent waren Geistliche. 90 Prozent der Waren lieferten Adlige.[4] Auch die Jesuiten erzielten mit der Ausfuhr von Holz nach Riga hohe Einkünfte.[5] Wegen seines schieren Ausmaßes kam der Handel selbst im 18. Jh. auch den stadtbürgerlichen sowie den jüdischen Kaufleuten zugute.[6] Gestützt auf ihre Privilegien versuchten die Bürger nach Kräften, die Weiterreise von Rigaer Kaufleuten nach Osten sowie die von Vitebskern oder Smolenskern über Polock hinaus nach Westen zu verhindern. Auch der Handel zwischen Gästen lag ja gemäß dem Stapelrecht von 1498, das freilich nur teilweise durchgesetzt werden konnte, in ihrer Hand.[7] Vom Handel lebte auch das Gewerbe, das sich auf die Schifffahrt und den Warenverkehr auf der Düna spezialisierte.[8]

Die günstige Lage von Polock als Tor zum Rigaer Hinterland, das sich immer weiter in das Großfürstentum Litauen erstreckte, erklärt die Regenerationskraft, welche die Stadt nach den tiefen demographischen Einbrüchen in der Mitte des 17. und zu Beginn des 18. Jh. bewies. In der zweiten Hälfte des 18. Jh. lebten in Polock und Vitebsk denn auch deutlich weniger Städter ganz von der Landwirt-

---

1 KARPAČEV (1970), S.52.

2 Riga gewann deshalb im Ostseehandel eine noch bedeutendere Stellung, war doch das bald bis zum Oberlauf des Dnjeprs reichende wirtschaftliche Hinterland der Stadt mit Wald übervoll gesegnet. KIRBY (1990), S.229-232; PAVULANE (1969), S.27.

3 DOROŠENKO (1985), S.91. *„Ob Polock nun von Moskau beherrscht wurde oder von Litauen – Hanf und Flachs wurden exportiert."* NOLTE (1980), S.167.

4 Sie waren nicht an das Stapelrecht von Polock gebunden und schuldeten auch dem Großfürstentum keinen Zoll für eigene Produkte. PAVULANE (1969), S.29f. Die Waren wurden im Voraus bezahlt und zur Begleichung wachsender Schulden geliefert, so dass sich Adlige und Bürger in ein immer stärkeres Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Rigaer Kaufleuten begaben, dem sich mächtige Adlige illegal entzogen. PAVULANE (1969), S.31-33; DOROŠENKO (1985), S.91-93.

5 EWJ (1996), S.525.

6 Diese lieferten Asche und Roggen nach Riga, seltener bearbeitetes Leder und Felle. IGNATENKO (1963a), S.19. Zwei der vier in der ersten Hälfte des 18. Jh. nachgewiesenen Zünfte bearbeiteten Häute. IGNATENKO (1963b), S.33.

7 Dennoch sind viele Vitebsker Kaufleute in Riga belegt. Andererseits klagten 1614 Rigaer Kaufleute über hohe Kosten wegen des Polocker Stapelrechtes. DOROŠENKO (1985), S.91.

8 KOPYSSKIJ (1966), S.83; KOPYSSKIJ (1975), S.60.

schaft als in den Städten fernab der Düna.[1]

Während der ganzen frühen Neuzeit behielt aber der Adel die besseren Karten in der Hand als die Bürger. So konnte er seinen Besitz in der Stadt, der ihm als Grundlage für seinen Handel und für seine Handwerker diente, stetig weiter ausbauen. Die Wirtschaft der Stadt erholte sich erst ab der Mitte des 18. Jh.[2] Nach der Mitte des 17. Jh. bis 1772 war sie stärker als je zuvor vom Adel beherrscht, während der Zoll, zumindest im 17. Jh., oft von Juden gepachtet werden konnte.[3] In welche größeren sozialen oder religiösen Gruppen gliederte sich die Stadtbevölkerung in diesem Zeitraum?

D.II „C'EST LE MELANGE DES HOMMES ET DES LANGUES COMME A LA BATISSE DE LA TOUR DE BABILONE" RECHTLICHE GROSSGRUPPEN IN DER VIELVÖLKERSTADT

Eine der wichtigsten Veränderungen im Polock der frühen Neuzeit war die Zuwanderung jüdischer Familien und damit die weiter zunehmende Multiethnizität der Stadt. 1780 empfand Katharina II. dies in der unlängst eroberten Region auf den ersten Blick als babylonisch.[4] Der Adel, die Bürgergemeinde und die vielen Ordensgemeinschaften christlicher Konfessionen sowie die jüdische Gemeinde bildeten große und weitgehend voneinander abgegrenzte soziale Gruppen, die nur zum Teil im Machtbereich des Stadtrates lebten. Sie produzierten und reproduzierten im Alltag rechtliche und soziale Kommunikationskreise, die insgesamt den Charakter der Siedlung bestimmten. Wesentlich sind zunächst die Entwicklung des Bürgerrechts, der Immunitäten, der sozialen Gliederung innerhalb der Bürgergemeinde sowie der Status der Juden im christlichen rechtlichen Kontext und im relationalen sozialen Raum der Stadt. Seit dem 18. Jh. lebten übrigens auch Altgläubige in Polock, die aus Russland geflohen oder eingewandert waren. Ihre Anzahl blieb aber gering.[5]

D.II.1 „denn alle nennen sie sich Polocker" Recht und Stadtraum

Die Weichenstellung hin zu ostmitteleuropäischen Einflüssen auf die rechtliche Gliederung des städtischen Raumes erfolgte, wie bereits dargestellt, im 15. Jh. Nun sind die Veränderungen in Augenschein zu nehmen, die nach 1563 zu be-

---

1 KARPAČEV (1970), S.52f.
2 IGNATENKO (1963b), S.14-17.
3 Vgl. IJuM 28, Nr. 54, 1668, S.271-272.
4 In einem Brief an ihre Familie berichtete sie, was ihr am 17. Mai nach der Überquerung der früheren Grenze aufgefallen war: „*partout ici tout le monde vit pêle-mêle, Orthodoxes, Catholiques, Unites, Juifs etc. Russes, Polonais, Finois, Allemands, Courlandais, il n'y a pas deux personnes habillés du même habillement qui parlent correctement ou exactement la même langue, c'est le mélange des hommes et des langues comme à la bâtisse de la tour de Babilone.*" SbRIO 9, S.47.
5 Vgl. HARBACKI (1999), S.72f., S.84.

obachten sind. Welche Unterschiede zwischen Polock und Vergleichsstädten in Polen überdauerten in diesen Bereichen?

D.II.1.1 „Ansässigkeit" und ewige Erbleihe – Neue rechtliche Kategorien

Nach der Rückeroberung im Jahr 1579 leitete Stephan Báthory eine neue *„Gründung und Fundation"* (*„k ugruntovan'nju i fundovan'ju města"*) der zerstörten Stadt ein: Den Rückkehrern und Neusiedlern wurden gemäß dem Privileg von 1580 planmäßig *„Plätze"* (*„pljacy"*; poln. *„plac"*, spätmhd. *„plaz"*, lat. *„platea"*) vergeben.[1] Das neue städtische Parzellierungsraster blieb im Prinzip bis 1772 die Grundlage der Besitzstruktur.[2] Analog war vom 13. Jh. an das Gebiet zukünftiger Städte in Polen bei ihrer Gründung, der Lokation, in rechtwinklige Parzellen aufgeteilt worden.[3] Eine solche Lokation, die Anlage einer neuen, von der alten Burgstadt getrennten und neben ihr stehenden Rechtsstadt, war in Polock 1498 bekanntlich ausgeblieben. Erst 1579 bot der ruinöse Zustand der Stadt Gelegenheit zum Versuch, einige Unterschiede zwischen Polock und Städten Polens auszugleichen. Vermutlich geht das Gitter rechtwinkliger Straßen im Stadtzentrum teilweise auf diese Zeit zurück.[4] Dennoch veränderte sich die Gestaltung der Häuser nicht nach ostmitteleuropäischem Vorbild. Zwar wurden im 17. Jh. Steinhäuser gebaut. Der Eingang zum ältesten weltlichen Haus, das heute noch in Polock steht – ein Kaufmannshaus, das um 1692 errichtet wurde, und in dem angeblich Peter der Große übernachtet haben soll –, ist aber zur Hof- und nicht zur Straßenseite angelegt.[5]

Erst nach der Neuanlage von 1580 kann auch für Polock ein die ganze Rechtsstadt umfassender Begriff vom *„städtischen Grund"* (*„na Gruncie Mieyskim"*) nachgewiesen werden.[6] Die Abgabe, welche die Stadtgemeinde von 1498 an dem König und Großfürsten für den Genuss des Magdeburger Rechtes und die Befreiung von anderen Abgaben gegenüber dem König entrichtete, war nun für die Überlassung des Grundes nach dem Prinzip der freien Erbleihe an die

---

1 ASD 1, Nr. 121, 1580, S.255. Zu den Plätzen siehe das Zitat in der folgenden Note.

2 Eine Rubrik in der damals durchgeführten *„Revision der Plätze in der Stadt Polock"* beginnt etwas hilflos: *„Plätze im Oberen Schloss ohne Mass"*. Das Obere Schloss war damit von der rechtsstädtischen Raumordnung ausgespart geblieben, es gehörte nicht zur Rechtsstadt. *„Rewizia Placow w Miescie Połocku"*; *„Place na zamku wyzszym bez rozmiaru"*. VAKM, KP 7312/9, ark. 1, ark. 9 adv.

3 HIGOUNET (1986), S.286f., S.296.

4 TARASOV vertritt auf Grund nur einer größeren Grabung die Meinung, schon seit dem 12. Jh. habe dieses Gitter bestanden. TARASOV (1988a), S.20; TARASOV (1992b), S.126, S.131, S.135. Vorsichtig: SLJUNČENKO (1988), S.20. Der römische Gitterplan wurde im Westen gegen Ende des 12. Jh. beziehungsweise im östlichen Mitteleuropa zu Anfang des 13. Jh. nach norditalienischem Vorbild aufgegriffen. HIGOUNET (1986), S.286.

5 SLJUNČENKO (1988), S.26 (Abbildung S.20); vgl. den Stadtplan von 1778 im Anhang.

6 f. 1823, vop. 2, spr. 5, 1684, ark. 98; ASD 1, Nr. 162, S.390.

Stadt zu zahlen.[1] Der Stadtrat trieb *„verschiedene städtische, willkürlich gesetzte und Platzabgaben"* ein.[2]

Die Parzellen, oder Hälften und Viertel von ihnen, wurden ab 1580 meist von der Stadtgemeinde zur Bebauung vergeben.[3] Schon zur Mitte des 16. Jh. konnte der Besitz an diesen Grundstücken auch relativ frei verkauft werden, wie Verkäufe an Juden zeigen. Besitz blieb aber mit der Entrichtung einer Geldrente an die Stadt oder an den König, den eigentlichen Eigentümer,[4] verbunden. Der Besitz von Parzellen nach Erbrecht, und damit die Unterscheidung von verkäuflichem und verpachtbarem *„Besitz"* (*„possessio"*) und unveränderlichem, übergeordnetem *„Eigentum"* (*„dominium"*), an dessen Inhaber Zins zu zahlen ist – das sind rechtliche Vorstellungen, die in den Städten Polens mit der Lokation der Rechtsstädte vom 13. Jh. an nach dem Muster der *„freien Erbleihe"* eingeführt worden waren.[5]

Die 1580 erfolgte Zuteilung von Besitz wurde in Polock zur Grundlage des Bürgerrechtes: *„Aber jeder Polocker Bürger (měščanin) soll von der Stunde an, in der er einen Platz annimmt und zu bauen beginnt, die in unserem Brief beschriebenen Freiheiten genießen (...)."* Der Schreiber sprach auch von den *„Rechtsfreiheiten, wie auch anderen Freiheiten, derer sich die in dieser Stadt ansässig werdenden (osědajučie) Bürger (obyvateli) erfreuen."*[6] Jetzt war vollberechtigter Bürger, wer *„ansässig"* war, und damit, wer ein Haus gebaut hatte oder eines besaß.[7] In der ersten Hälfte des 17. Jh. findet sich auch in den lokalen Quellen das Wort *„ansässig"* (*„osěly"*, poln. *„osiadły"*). Auch eine abstrakte *„Ansässigkeit"* (*„osielost'"*, poln. *„osiadłość"*) war bekannt.[8]

Auch diese rechtliche Vorstellung von der *„Ansässigkeit"* stammte aus dem benachbarten Polen, es hatte dort aber meist eine andere Bedeutung: In den Städten Polens war *„ansässig"*, wer dauerhaft in der Stadt wohnte, einen Eid gegenüber dem Stadtrat geleistet hatte, aber nicht unbedingt über ein Haus oder eigenen Grund innerhalb der Stadtmauern verfügen musste. Diese Gruppe unter-

---

1 Freilich war die Summe von 200 Kop Groschen zu hoch, um ein nur symbolischer *„Rekognitionszins"* zu sein. Vgl. DILCHER (1999), S.325, S.350.

2 *„(...) wybierania poborow roznych mieyskich tak placowych tak y uchwalnych (...)."* f. 1823, vop. 2, spr. 3, 1676, ark. 303.

3 f. 1823, vop. 2, spr. 5, 1684, ark. 98; ASD 1, Nr. 162, 1652, S.390. Auch Grund, auf dem Handelsstände auf dem Marktplatz errichtet werden durften, wurde vom Stadtrat vergeben. f. 1823, vop. 1, 1704, spr. 2, ark. 56.

4 Der König sah sich noch in der ersten Hälfte des 17. Jh. als Grundherr und Eigentümer des Stadtgebietes und behielt sich eine Umverteilung der Parzellen vor. Vgl. ASD 1, Nr. 95, S.273.

5 HIGOUNET (1986), S.296; DILCHER (1999), S.351; ENGEL (1995), S.16; ISENMANN (1988), S.78f.; P. WEIMAR, *„Besitz (possessio)"*, in: LexMA 1, Sp.2064-2067.

6 ASD 1, Nr. 121, S.257.

7 Vgl. AVAK 8, Nr. 110, S.233.

8 ASD 1, Nr. 162, 1652, S.390; IJuM 29, Nr. 29, 1622, S.119. Mit dem Wortpaar *„gut ansässig"* wurde in Polock offenbar unterstrichen, dass der Bürger sich tatsächlich unter der Hoheit des Rathauses befand, oder das Grundstück sogar selber besaß; z. B.: *„(...) Kupcow Połockich dobrze pod prawom Maydeburskim osiadłych (...)."* f. 1823, vop. 2, spr. 4, 1682, ark. 209. 1765 waren *„Hausherren"* (*„gospodarzow"*) *„mit Häusern ansässig"* (*„domami osiadle"*), auch wenn sie auf dem Grund eines Adligen lebten. VAKM, KP 7312/9, ark. 3.

stand in den polnischen Städten der städtischen Rechtsprechung,[1] zählte aber nicht zum kleinen Kreis der Vollbürger. Diese Unterscheidung von *„Einwohnern"* oder *„Ansässigen"* einerseits und vollberechtigten *„Bürgern"* andererseits blieb an der Polota, wie in der Zeit von 1498 bis 1563, auch später nicht nachweisbar.[2] Durchgehend war in Polock die Rede von *„Bürgern"* (*„měščane obyvateli"*,[3] von poln. *„obywatele"* oder *„mieszczanie"*).

Wie der *„Platz"* war auch das Haus (*„dom"*) eine Grundeinheit für städtische Abgaben.[4] Wer ein Haus besaß und es bewohnte, leistete die bürgerlichen Pflichten, auch wenn es auf adligem oder geistlichem Grund stand und zu Zinszahlungen verpflichtete.[5] Diese Trennung von (städtischer) Gerichtsbarkeit und grundherrlichem Zinsanspruch, die in einer vereinfachten Form schon zwischen 1498 und 1563 zu beobachten war, gilt es jetzt weiter zu untersuchen.

D.II.1.2 „Juridiky" Festere und weichere Immunitäten

Die Entwicklung des Status von adligem und geistlichem Grundbesitz in Polock nach 1579 war ebenso ganz durch die Zugehörigkeit der Stadt zu Polen-Litauen bestimmt.[6] Schon am Morgen nach der Rückeroberung der Stadt im Jahr 1579 schrieb Stephan Báthory an Piotr Skarga, den illustren Rektor der Wilnaer Akademie, dass sich der Jesuitenorden in der Stadt niederlassen sollte.[7] Bereits 1582 folgte der Gründungsakt. Gleichzeitig wurde der größtenteils verwüstete Besitz der orthodoxen Kirchen und Klöster von Polock an den Jesuitenorden verliehen.[8] Der Anspruch auf die mehr als 300 Parzellen in der Stadt erwies sich aber als nicht durchsetzbar.[9] Nur mit der Dünainsel (*„Ostrovskij Posad"*) und dem sich am linken Ufer befindlichen *„Jakimanie"* blieben vorstädtische Siedlungen im

---

1 Sie waren *„Einwohner"* (*„mieszkańcy"*, vgl. *„habitatores"*, *„incolae"* oder *„Einwohner"*), auch *„Ansässige"* (*„osiadłye"*). In Groß- und Mittelstädten machten sie etwa 70 Prozent der Bevölkerung aus. Vgl. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.465f.; GIERSZEWSKI (1973), S.38; BARDACH ([3]1965), S.211. In vielen Städten des deutschsprachigen Teils des Römischen Reiches dagegen löste sich im ausgehenden Mittelalter die Bindung der vollen Bürgerrechte an die *„Erbsässigkeit"* oder den Hausbesitz. ISENMANN (1988), S.93; DILCHER (1999), S.353.

2 Weder der Begriff *„mieszkańcy"* noch der Terminus *„incolae"* sind im Polocker Kontext nach 1579 belegt. Immerhin waren sie aber in der Nachbarstadt Nevel' um 1766 bekannt: *„mieszkancami"*. IJuM 6, Nr. 22, S.372.

3 AZR 3, Nr. 121, S.256.

4 *„uchwala całego pospolstwa aby s każdego domu wydano poboru po złotych trzy."* f. 1823, vop. 2, spr. 3, 1676, ark. 84 adv.

5 ASD 1, Nr. 130, 1643, S.344; vgl. KARPAČEV (1969), S.117f.

6 KARPAČEV (1969); KARPAČEV (1968) vergleicht mit Lubliner Immunitäten (MAZURKIEWICZ (1956)).

7 ZAŁĘSKI (1905), S.181.

8 Es handelte sich dabei um einen großen Teil der Stadt sowie umfangreiche Ländereien. Nur der Besitz des Erzbischofs von Polock oder der seines Klerus blieb davon unberührt. VS 5, Nr. 48, S.67-69.

9 Der Orden verzichtete später zugunsten der Rechtsstadt auf den städtischen Grund der bisher orthodoxen Besitzungen. ASD 13, Nr. III, 1699 (1583), S.52; MITROŠENKO (1912), S.25f.

Besitz der Jesuiten.[1] Bedeutsamer war der diesen Besitzungen 1582 zugedachte rechtliche Status: Sie sollten unterschiedslos

„(...) *cum omnibus et singulis pertinentiis, ex antiquo ad ea monasteria pertinentibus, suisque proventibus, fructibus et redditibus* (...) *collegio Societatis Jesu Polocensi, jure perpetuo et irrevocabili, cum omni dominio et proprietate et iuris dictione* (...)."

übergeben werden.[2] Der König und Großfürst trug damit das rechtliche Modell der 'harten' Immunität, die gerichtlich, steuerlich und auch im Bereich der übrigen Pflichten von der Stadtgemeinde getrennt war, in die örtliche Gesellschaft. In dieser Schärfe ist solch eine Vorstellung, auch als bloßer Anspruch, in den älteren Quellen zu Polock nicht zu finden.

Bis zum Ende der Adelsrepublik war die Immunität der vorstädtischen Siedlung Jakimanie, die bald nach polnischem Vorbild *„Städtchen"* (*„miasteczko"*) genannt wurde, jene Immunität in Polock, die der Definition der typischen Immunität oder *„Juridikie"* (von poln. *„jurydyka"*, *„jurysdykcja"*) der Städte Polens am nächsten kam:[3] Sie unterstand der Obrigkeit des Grundbesitzers und hatte eine eigene gerichtliche und administrative Struktur unter einem Vogt, die auf Stadtrecht beruhte. Im Gegensatz zu den Lubliner Juridikien sind kein Schöffengericht und keine Gemeindeversammlungen nachweisbar.[4] In den Augen des Stadtrates gehörte die Siedlung zwar zur Rechtsstadt[5] und war von den städtischen Pflichten nicht vollständig befreit. Der Anspruch beschränkte sich aber letztlich auf die Beteiligung an der Kaufleuteabgabe.[6]

Auch in Polen lagen Juridikien meist nicht im Stadtkern, sondern im vorstädtischen Bereich.[7] Freilich war das Jakimanie ein wenig weiter als üblich von der Stadt entfernt. Auch die Entstehung entspricht einem anderswo, etwa in Po-

---

1 MARAŠ (1971), S.154.

2 MDAP, S.45.

3 Zur Definition: MAZURKIEWICZ (1956), S.59, S.77, S.127f.; KARPAČEV (1968), S.27.

4 1628 ist erstmals ein (adliger) Vogt des Städtchens nachweisbar: *„civitatis Jakimanensis Advocatus"* DR 1, S.131. 1676: „(...) *Pana Jana Ostrowskiego, wojta Jakimanskiego* (...)." f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 46 adv. 1692: „(...) *pan Samuel Strež, vojt Ekimanski, Lent* [sic!] *Ich mi. otcov Ezuitov Kolehium Polockoho,* (...)." IJuM 2, Nr. 2, S.287; MAZURKIEWICZ (1956), S.84f. Auch in Posen gab es aber Juridikien, die als Richter nur einen Vogt hatten. KULEJEWSKA (1988), S.405f.

5 „(...) *v městě hospodarskom Polockom, na Ekiman'ě,* (...)." ASD 1, Nr. 100, 1634, S.284; KARPAČEV (1969), S.239f.

6 Das königliche Kommissionsgericht forderte 1681, die Bürger und Kaufleute des Jakimanie und der ebenfalls den Jesuiten gehörenden Dünainsel sollten einen Viertel der gesamten städtischen Kaufleuteabgabe bezahlen. KARPAČEV (1969), S.238. Aus der Perspektive der Jesuiten handelte es sich um ein Privatstädtchen, das sie nach dem Vorbild des Adels auf ihrem ländlichen Besitz gegründet hatten, und daher um landrechtlichen beziehungsweise adligen Besitz. ASD 13, Nr. III, 1699, 1583, S.37, S.52; vgl. ALEXANDROWICZ (1996), S.76. Auch im Alltag sprachen die Jesuiten von ihren Bürgern wie von Bewohnern einer separaten Stadt: „(...) *Iwaszka Konowalenka, mieszczanina z miasta Jakimanij, w wojewodstwie Połockim leżącego,* (...)." IJuM 28, Nr. 70, 1668, S.308; f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 46 adv., 1676.

7 BOGUCKA bezeichnet die Juridikien sogar als *„Variation"* von Vorstädten. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.503. Auch eine Siedlung auf städtischem Boden außerhalb der Krakauer Stadtmauern, die eigene Institutionen errichtete, aber keinen anderen Grundbesitzer hatte, nennt WYROZUMZKI *„Jurydyka"*. WYROZUMZKI (1992), S.563.

sen, belegten Muster:[1] Die Siedlung, die schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. eine beachtliche Größe erreicht hatte,[2] wurde erst nachträglich und mit einem Privileg von der Rechtsstadt gänzlich getrennt.

Mit Ausnahme des Jakimanie sind in den Juridikien prinzipiell nur Ansätze von gerichtlichen Institutionen nachweisbar.[3] Für diese übrigen Juridikien in Polock galt letztlich weiterhin der Grundsatz, der sich in der ersten Hälfte des 16. Jh. entwickelt hatte: Die Gerichtsbarkeit des Schlosses wie die der Rechtsstadt waren nicht auf deren tatsächlichen Grundbesitz beschränkt. 1639 unterstützte das königliche Gericht sogar den alten, umfassenderen Anspruch des Rates auf die gerichtliche und fiskalische Obrigkeit über alle Menschen, die in der Stadt wohnten und weder dem Adel noch der Geistlichkeit angehörten. Wohnten sie auf adligem oder geistlichen Land, sollten sie dem Besitzer nur einen Zins zahlen.[4] Gebiete außerhalb der unumstrittenen Gerichtsbarkeit des Rathauses wurden aber nur ausnahmsweise eindeutig und insgesamt dem städtischen Recht unterstellt.[5]

Mit der *„Ansässigkeit"* des Nutznießers auf dem Boden des adligen Grundherrn waren rechtliche Ansprüche verknüpft, die über den Zins hinausgingen. Daher ist von einem Grundzins zu sprechen, der auf einem Abhängigkeitsverhältnis beruhte. Die Grundrente[6] war im Konzept der Erbleihe von einer solchen Abhängigkeit frei gewesen. Gleichzeitig, so zeigt uns ein Fall, unterstanden die Bürger auf dem Besitz eines Herrn Bachanski auch der Gerichtsbarkeit des Rathauses und hatten diesem gegenüber die üblichen Pflichten und Lasten zu leisten.[7] Sie konnten in diesem wie in anderen Fällen wie die Bürger unter der Gerichtsbarkeit des Rathauses gleichfalls *„mieszczanie"* genannt werden und wurden

---

1 GĄSIOROWSKI (1988), S.265f.; KULEJEWSKA (1988), S.400f.

2 1552 zählte sie mehr als 250 Höfe, von denen mit wenigen Ausnahmen alle im Besitz vier verschiedener orthodoxer geistlicher Institutionen waren. PR 1552, S.26.

3 In der *„sloboda"* des Wojewoden im stadtnahen Bel'čica war 1643 ein *„namiesnik ekonomski"* tätig. ASD 1, Nr. 130, S.342. 1687 ist in der Siedlung ein *„sotnik"* bekannt, der mit einem dort lebenden Bürger sowie grundrechtlichen Angelegenheiten zu tun hatte. APDK, Nr. 27, S.91. Über *„Behörden"*: VS 5, Nr. 178, S.358; vgl. KARPAČEV (1969), S.218.

4 1639 erhob der Rat diese Forderung gleichzeitig gegen zehn Besitzer von Juridikien. KOPYSSKIJ (1975), S.53.

5 Der Rat konnte sich 1618 städtischen Besitz des unierten Erzbischofs ganz aneignen. IJuM 2, Nr. 2, 1618, S.321. Der adlige Jan Bachanskij verzichtete 1623 gänzlich auf Parzellen, direkt beim linksufrigen, im Krywcowy Posad, bei der Klostersiedlung Bel'čica gelegenen Städtchen Kobak. IJuM 23, Nr. 103, S.362-364. Ein Jahr zuvor war sein Standpunkt: „(...) *iż to nie sut dobra mieskije, ale ziemskije, y prawu ziemskomu podlehaiut* (...)." IJuM 29, Nr. 29, 1622, S.114f. Das dritte Statut des Großfürstentums Litauen sah vor, dass (namentlich die Bürger Wilnas) sich freiwillig dem allgemeinen Statut unterstellen konnten. BARDACH (1988), S.114f.

6 W. RÖSENER, *„Rente (Grundrente)"*, in: LexMA 7, Sp.734f.

7 So waren 1622 *„Bürger"* in der Juridikie des Herrn Bachanski, im Krywcowy Posad, beim nahe der Stadt gelegenen früheren Fürstenhof Bel'čica im dort entstandenen Städtchen Kabak, die in ihrem Haus oder auf ihrem Landstück *„ansässig"* geworden waren oder einen Hof gebaut hatten, dem Grundherrn Bachanskij verpflichtet „(...) *Zins (czynsz) zu zahlen und zu jeder Verehrung und zu Gehorsam in Bezug auf diese Ansässigkeit unter ihm* (...)." IJuM 29, Nr. 29, 1622, S.119. Die Einteilung des Grundbesitzes in *„Plätze"* ist damit auch für adligen Besitz gebräuchlich geworden. IJuM 29, Nr. 29, 1622, S.119. Analog zu geistlichem Besitz: IJuM 23, Nr. 102, 1623, S.358-61.

öfters sogar vom Sammelbegriff *„Bürger von Polock“* erfasst.[1] Trotz der Ansprüche des Grundherrn ist für sie kein minderes Bürgerrecht festzustellen. Die Ansprüche von Grundherren und Rechtsstadt konnten sich somit überlagern, ohne sich auszuschließen.[2] ENGEL nennt für Bonn ein ganz ähnliches Beispiel: Bürgerfamilien zahlten gegenüber Geistlichen, auf deren Grund sie lebten, hofrechtlichen Zins, anscheinend ohne deswegen minderberechtigt gewesen zu sein.[3]

Die rechtliche und soziale Struktur der Juridikienbevölkerung war im 17. Jh. gespalten: Im Gegensatz zu den *Bürgern* auf dem Grund eines Adligen oder Geistlichen konnten *nicht* handwerklich oder kaufmännisch Tätige dem Herrn einer Juridikie herrschaftlich untertan sein.[4] Die wirtschaftliche Haupttätigkeit der Bewohner sollte als Merkmal für ihre rechtliche Zuordnung dienen. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. waren vergleichbare Bestimmungen formuliert worden. Auch die Juridikien gerade der Mittel- und Kleinstädte Polens waren häufig teilweise agrarischen Charakters.[5] Eine solche rechtliche Gliederung ihrer Bevölkerung in Bürger und Bauern ist der Forschungsliteratur aber nicht zu entnehmen.[6]

Die Ansprüche des Rates auf einen Beitrag der Bewohner der Juridikien – Bürger, Handwerker, Kaufleute – zu den städtischen Steuern und Pflichten konnten jedoch oft nicht durchgesetzt werden. 1682 gestand der Rat seine Niederlage öffentlich ein. Er beklagte sich darüber, dass die Bewohner der Juridikien dank

1 Zur linksufrigen Juridikie des Boris-Hleb-Klosters bei Bel'čica (1781): KARPAČEV (1968), S.36; KARPAČEV (1969), S.226-228, S.234, S.245. Belege für die frühere Zeit in Polock: ASD 1, Nr. 96, 1633, S.275 (*„měščane slobodskie“*; *„z měščan Polockich i Krievceva posadu“*). 1640 klagte ein Ihumen des Klosters gegen einen *„(...) měščanina Polockoho na gruntě cerkovnym monastyrskim z městečku Kobaku měškajučoho (...).“* ASD 1, Nr. 117, 1640, S.312. 1643 unterschieden sich aber *„měščane města Polockoho“* von *„měščane jasnevel'možnoho eho milosti pana voevody Polockoho z slobody Bělčickoe“*, obschon sie gemeinsam vor dem Magistrat gegen einen Bürger klagten. ASD 1, Nr. 130, S.339.

2 Eine eigenartige Verknüpfung von ländlichem oder herrschaftlichem Recht mit Stadtrecht kann für die linksufrige Juridikie des Boris-Hleb-Klosters nachgewiesen werden: 1792, noch unter polnisch-litauischer Herrschaft, leisteten gemäß einem Regest von SAPUNOV die Bürger und Juden dieser oder einer anderen Immunität desselben Klosters sowohl die landrechtliche Abgabe pro Herdstelle (*„podymnyj sbor“*) als auch die stadtrechtliche pro Parzelle (*„placovy sbor“*). APDK, Nr. 38, S.92.

3 ENGEL (1995), S.16.

4 Das Urteil des königlichen Gerichtshofes aus dem Jahre 1622 über die Juridikie des Herrn Bachanskij lautete weiter: *„(...) aber die einfachen Leute und Bauern, die keinem Handel nachgehen und die weder Schenken noch ein Handwerk betreiben und keine städtischen Freiheiten und Marktrechte genießen, die nur Land pflügen, diese sollen unter der Herrschaft des wohlgeborenen Bachanskij stehen und ihm Gehorsam leisten, sie sollen sich ihm wie gegenüber ihrem Herrn verhalten, und sollen nicht gezwungen werden, der Stadt Gehorsam zu leisten und die städtischen Lasten mit zu tragen, es sei denn die Verteidigung, die allen gleichermaßen obliegt.“* IJuM 29, Nr. 29, 1622, S.120; vgl. KOPYSSKIJ (1975), S.52. 1676 wurde ein Slobodabürger *„(...) Mieszczanin słobody Bielczyckiey z Ekonomiey Połockiey Arciom Szczerbako“*, der schon lange einem Handwerk nachging, deswegen vom Rektor des Jesuitenkollegiums aus seiner Untertanenschaft befreit (*„wieczne s poddanstwa uwalniaia“*) – falls er der unierten Konfession treu bleibe und nicht zur Orthodoxie übertrete. f. 1823, vop. 2, spr. 3, 1676, ark. 157.

5 BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.504.

6 In Posen war in allen derartigen Siedlungen ein beschränktes Bürgerrecht nach städtischem Vorbild die Regel. KULEJEWSKA (1988), S.407; analog: MAZURKIEWICZ (1956), S.79f.

der Rechte, Freiheiten und geleisteten Verpflichtungen der Stadtgemeinde Vorteile genossen, ohne selbst etwas beizusteuern. So entrichteten die christlichen Kaufleute der Polocker Juridikien die städtische Kaufleuteabgabe gegenüber der Stadtgemeinde offenbar über einige Zeit hinweg nicht. 1676 verlangte daher die Polocker Gemeinde, dass

„(...) *in den Zollämtern unterschieden werde, wer von den herreisenden Polockern ein Polocker ist, wer aus dem Jakimanie ist, oder wer aus der Freistätte* (*Slobožanin*), *und wer aus den anderen Beistädten ist* (*z innych Miast postronnych*), *denn alle nennen sie sich Polocker und schreiben sich so auf den Zollämtern* [in die Bücher, S. R.], *aber die städtische Kaufleuteabgabe helfen sie nicht mitzahlen.*"[1]

Für das Jakimanie und die Insel konnte 1681 immerhin die Regelung gefunden werden, dass diese Bürger einen Viertel der gesamten Kaufleuteabgabe zahlen sollten: Obschon sie unter der Gerichtsbarkeit der Jesuiten standen, wollten die Kaufleute dieser Siedlung doch auf dem Polocker Marktplatz Handel treiben.[2]

Zumindest über drei der größeren Vorstädte am linken Ufer des Flusses konnte der Rat seine Ansprüche auf Dauer durchsetzen. Der Krywcowy Posad und das Städtchen Kabak, dessen Bürger zu Beginn des 17. Jh. noch unter dem Gericht dreier landrechtlicher Grundherren standen, gelangten bis zum Ende des 17. Jh. größtenteils unter die Obrigkeit des Magistrats.[3] Gemäß der Revision von 1765, die von der Forschung bisher weitgehend unbeachtet geblieben ist, befand sich ein großer Teil dieser Siedlungen unter seiner Autorität.[4] Teilweise konnten sie sich aber einer bestimmten finanziellen Leistung gegenüber der Stadt entziehen.[5] Wie zu zeigen ist, blieb der Rat auch zu schwach, die Mitglieder der Zünfte, die in den Juridikien lebten, gemäß deren Statuten unter seine Obrigkeit zu bringen.

---

1 „(...) *aby* (...) *na komorach Specificowaney było, kto Połoczanin, kto Jakimaniec abo Slobožanin y z innych Miast postronnych przyjezdzaiący Połoczanin, bo wszyscy Połoczanmi nazywają się y na Komorach piszą się, a donatium Kupieckiego Miasta płacic nie pomagaią.*" f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 135 adv.

2 KARPAČEV (1969), S.238; vgl. f. 1823, vop. 1, spr. 2, 1704, ark. 82.

3 Zu unierten Besitzungen: IJuM 23, Nr. 102, 1623, S.358-61; APDK, Nr. 49, 1636, S.95. APDK, Nr. 67, 1701, S.100; APDK, Nr. 71, 1712, S.101. Zu adligen Besitzungen: IJuM 29, Nr. 30, 1623, S.123; IJuM 29, Nr. 30, 1623, S.125; IJuM 23, Nr. 103, 1623, S.362-364. Weitere Belege für die Umsetzung der Ansprüche durch den Magistrat: ASD 1, Nr. 115, 1640, S.109f.; ASD 1, Nr. 148, 1646, S.367; VS 5, Nr. 103, VII, 1640, S.188. 1682 schließlich gab auch der Wojewode königlichen Grundbesitz, eine Straße beim Städtchen Kabak, unter die Gerichtsbarkeit des Magistrates, beharrte aber auf der Zahlung des Grundzinses: „*to tylko Sobie waruię aby też mieszczanie na tey Ulicy Mieszkaiący Czynsz według dawnego zwyczaiu Rok od Roku posobie idącym do Economa moiego Połockiego oddawali.*" f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 219.

4 VAKM, KP 7312/9, ark. 10 adv. Freilich haben die unierten Basilianer-Mönche 1746 die Gerichtsbarkeit über mehr als 40 Wohnhäuser im Kabak für sich beansprucht. VAKM, KP 7312/9, ark. 10 adv. Schon 1650 wurde vom Krywcowy Posad eine Leistung zugunsten der Rechtsstadt eingetrieben. f. 1828, vop. 2, spr. 1, ark. 222.

5 VAKM, KP 7312/9, ark. 11.

Der Anspruch des Magistrats auf die Autorität über die Bewohner der Immunitäten, den er seit 1498 erhob, blieb unerfüllt.[1] Die genannten Fälle einer immerhin partiellen Umsetzung der Ansprüche des Rats unterscheiden aber die Polocker Juridikien von denen in den Städten Polens: Dort wurden Forderungen der Ratsleute noch seltener verwirklicht.[2] Dieser Unterschied steht in der Tradition der im 16. Jh. gewachsenen Unterscheidung, wie sie BARDACH beobachtet hat: Die Kategorien Gerichtsbarkeit (die Obrigkeit des Stadtrates, des Schlosses, Adliger, Geistlicher) und Besitz oder Eigentum (von Bürgern, Adligen, Geistlichen) hatten in den Städten des Litauischen Großfürstentums – im Vergleich zu jenen Polens – nicht die gleiche räumliche Reichweite.[3] Dieser Unterschied gegenüber typischen Juridikien polnischer Städte ist bedeutsam genug.

Was schon vor 1563 in unterschiedlicher Weise entstanden war, blieb auch bis 1772 verschieden. Daher darf man für Polock, und wahrscheinlich auch für andere Städte des Großfürstentums Litauen, von einer besonderen Form städtischer Juridikien sprechen. Wo Immunitäten gegenüber dem Wojewoden und der Rechtsstadt nur in der Ausnahme 'hart' wurden, konnte der Magistrat gelegentlich Forderungen teilweise durchsetzen.

Anhand des Jakimanie konnte aber gezeigt werden, dass nach 1579 neben dem älteren, 'durchlässigen' Modell der Immunität in derselben Stadt neuerdings auch dessen 'härtere', in Polen verbreitete Form vertreten wurde. Trotz der Größe dieser Immunität konnte aber nicht einmal für sie nachgewiesen werden, dass ihre kommunale Struktur den Stand von Lubliner Juridikien oder Vorstädten Posens erreicht hätte. Die gemeinschaftliche Organisation der schwachen Polocker Stadtgemeinde hatte eine deutlich geringere gesellschaftliche Ausstrahlungskraft auf den vorstädtischen Raum als es in polnischen Städten üblich war.

Neben Juridikien waren in Polock zudem, wie in polnischen Städten, vermehrt einzelne Parzellen als *„libertationes"* durch Reichstagsbeschlüsse aus dem Stadtrecht eximiert, ins Landrecht inkorporiert und damit dem Landgericht unterstellt.[4]

Wie die größeren Juridikien stand auch kleinräumigerer Besitz von Adligen und Geistlichen in der Stadt Polock nicht ganz außerhalb der fiskalischen und ge-

---

1 Vgl. IJuM 29, Nr. 29, 1622, S.118f. Schon 1633 bestätigte der König den Anspruch des Rates auch auf die Bewohner der Vorstädte: *„(...) miesczanom, przedmiesczanom y ynszym obywatelom miasta naszego Połocka* (...)." ASD 1, Nr. 95, S.273; KOPYSSKIJ (1987), S.57.

2 Vgl. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.504f.; zu Lublin: MAZURKIEWICZ (1956), S.96-101; zu Płock: ZAHORSKI ([2]1978), S.194-196.

3 BARDACH (1988), S.109; vgl. auch KARPAČEV (1968), S.36-38.

4 Die *„libertacija"*, von *„libertatio"*, wurde in den Städten Polens im 17. Jh. wichtig. KACZMARCZYK / LEŚNODORSKI ([4]1971), S.207. Dieser Typus von Immunität kam im 17. und 18. Jh. auch in den ruthenischen Städten des Großfürstentums vor. KARPAČEV (1968), S.28. Gegenüber diesem Phänomen waren die polnischen Städte machtlos. In Kalisz waren zwar kaum Juridikien entstanden, stattdessen zergliederten zahlreiche kleinräumige *„libertationes"* das Stadtgebiet. MAISEL (1977), S.116; NOWAK / RUSIŃSKI (1977), S.141f. Auch in Polock wurden einige Besitzungen durch den Sejm *„libertiert"*. 1676 erreichten die verschwägerten Herren Zielednicki und Pieszkiewicz, Mitglieder der bürgerlichen Führungsschicht, nach ihrer Nobilitierung für ihren Grundbesitz in der Stadt die Libertation. f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 149 adv. Weitere Beispiele: AVAK 11, Nr. 39, 1633, S.111; VL 4, Nr. 11, 1641, S.17f.; VL 5, § 55, 1676, S.216; f. 1823, vop. 1, spr. 16, 1716, ark. 76f.

richtlichen Gewalt des Stadtrates.[1] Die nicht persönlich adligen oder geistlichen Städter, die auf diesem Grund lebten, können minderberechtigte Bürger der Stadtgemeinde gewesen sein.[2] Eigentum und Gerichtsbarkeit waren, ganz in Übereinstimmung mit der These BARDACHs, nicht deckungsgleich.

Als Symptom einer eigenständigen Synthese älterer Elemente mit neuen Einflüssen kann der Terminus *„sloboda“* (*„Freiheit“*) gelten. Er wurde im Großfürstentum für einzelne Juridikien benutzt, aber auch für ländliche Siedlungen. Seine Herkunft lag in der Rus'; er war in Polen ungebräuchlich.[3]

D.II.1.3 Aussage gegen Aussage – Immunitätsdiskurs

Der Status von Juridikien und befreiten Grundstücken war in Polock, wie auch in Polen, so umstritten, dass sie keinen 'objektiven' Status besaßen, sondern lediglich einen faktischen und mindestens zwei weitere, die sich aus den im juristischen Diskurs gemäß den Regeln der Rhetorik entfalteten Wahrheitsentwürfen der Parteien ergaben. Das Leben in langfristig ungeklärter Rechtslage war die Regel. Wo sich eine Seite faktisch oder vor Gericht durchsetzen konnte, wurde ihr Verhalten von der anderen Seite noch Jahrzehnte später als unrechtmäßig ausgelegt.

Zusätzlich zu den oben genannten Auseinandersetzungen um Juridikien soll hier exemplarisch der Streit der unierten Bischöfe mit den Jesuiten um ehemals orthodoxen Besitz genannt sein. 1595 ausgebrochen, konnte erst 1637 ein Kompromiss gefunden werden, der schon wenige Jahre später wieder in Frage gestellt wurde.[4] Langatmige juristische Pamphlete in einer schwierigen Rechtssprache dienten zur Untermauerung einseitiger Standpunkte und wurden ebenso scharf erwidert. Das 1699 gedruckte projesuitische Heftchen *„Information über die*

---

1 Mehrmals verkauften Adlige im 18. Jh. Grundstücke, die angeblich *„ganz unter dem Recht und der Autorität des städtischen Rathauses von Polock“* lagen. „(...) *Pod wszelkim Prawem i posłuszenstwem mieyskim Ratusza Połockiego zostający* (...).“ f. 1823, vop. 1, spr. 36, 1758, ark. 134, ark. 134 adv., ark. 53. Obwohl der Adlige und Beamte der Wojewodschaft Tichna Hlazka gemäß dem Rat unter Magdeburger Recht lebte („(...) *osědlosti i měškan'ja obecnoe pod pravom městkim magdeborskim u Polocku maet,* (...).“), konnte er keine rechtlichen Schritte gegen ihn durchsetzen. AVAK 8, Nr. 186, 1607, S.495.

2 Je nach Nutzen oder Schaden werden sich die Bewohner Mal als Bürger, ein anderes Mal als Untertanen betrachtet haben. Gemäß der Revision von 1765 stand eine Straße auf dem linken Ufer der Düna *„unter dem Stadtrecht und dem Gehorsam des Rathauses“*, obwohl dort nur zwei Grundstücke im Besitz von Stadtbürgern waren, 14 aber in der Hand von Adligen und zwei in der katholischer Orden. VAKM, KP 7312/9, ark. 10 adv., ark. 11.

3 Vgl. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 219); KARPAČEV (1968), S.28; KARPAČEV (1969), S.190f., 236, S.240. Der Begriff entspricht mhd. *„vrîunge“* im Sinne einer *„Freistätte“*. LEXER ([38]1992), S.299. Im Nordosten der Rus' wurde er bereits im 12. Jh. verwendet, und nicht nur für Siedlungen bei Städten. H.-J. TORKE, *„Freistätte“*, in: LexGR, S.128f. In der Revision von 1552 wurden für das Polocker Land – abgesehen von der Stadt – drei *„slobody“* genannt: PR 1552, S.111, S.155; vgl. PR 1552, S.116. Zumindest Posen und Krakau waren von keinen Siedlungen umgeben, die sich direkt poln. *„swoboda“* beziehungsweise *„wolność“* nannten. Der Begriff *„wolność“* bedeutete in der polnischen Rechtsgeschichte vom Ende des 13. Jh. an anderes, nämlich Anrechte Dritter gegenüber Landbesitzern und -bewohnern. BARDACH ([3]1965), S.302.

4 ZAŁĘSKI (1905), S.200f., S.216.

Fundation des Polocker collegium Societatis Jesu, und desselben Güter (...)"[1] rief eine an juristischer Gelehrsamkeit ebenbürtige, doppelt so lange undatierte „*Refutacya*" aus der Sicht des unierten Erzbischofs von Polock hervor. Darin wurde eine Rechtstradition bis ins 11. Jh. (re-)konstruiert.[2] Der unierte Erzbischof Hrebnicki kämpfte für diese Ansprüche von 1722 bis zu seinem Tod 1762 unermüdlich und doch erfolglos. Die Angelegenheit versandete in langwierigen Prozessen und Klagen auch anderer Parteien gegen die Jesuiten.[3]

Die Wahl der Kommunikationsmittel und der Form der Interaktion um Besitz ist sicherlich als Übernahme mitteleuropäischer rechtlicher Argumentationsstrategien zu verstehen. Die Institutionen der Adelsrepublik waren aber zu oft nicht in der Lage, tragfähige Kompromisse als Lösungen zu finden, geschweige denn, sie vor Ort durchzusetzen. Daher sollte nicht von einer „*Verrechtlichung*" gesprochen werden. Kläger und Beklagte selbst entwickelten nur Ansätze einer Bereitschaft zu einvernehmlichen Regelungen. Im Zweifelsfall musste der Schwächere dem Stärkeren nachgeben: die Bürgerstadt dem Adel, die Unierten den Jesuiten, die Orthodoxen den römisch orientierten Konfessionen. Das Aushandeln sozialer Beziehungen im Polock der frühen Neuzeit in rechtlichen Verfahren bedeutete nicht ihre Klärung. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. waren dazu die Weichen gestellt worden, war doch der Status von nichtbürgerlichem Besitz auch vom König von Anfang an immer wieder gegensätzlich bestimmt worden. Ganz ähnliche Auseinandersetzungen waren in westeuropäischen Städten verbreitet. Weil aber dort die Fläche, die von solchen Streitigkeiten betroffen war, kleiner blieb, betrafen sie die Stadt als Ganzes weniger.[4] Zudem wurde – etwa in Konstanz – öfter als in Polock ein „*Weg der Verständigung und des Kompromisses*" begangen, um Zwiste beizulegen.[5]

Die Identität von Grund- und Gerichtsherr war nicht nur in rheinländischen Städten vom hohen Mittelalter an die „*entscheidende Voraussetzung*" für die Überführung hofrechtlicher Strukturen in stadtrechtliche.[6] Das Fehlen dieser Identität blieb für Polock bis 1772 charakteristisch. Der Pluralismus von Herrschaftsrechten und -ansprüchen gilt als ein Kennzeichen des Mittelalters – in Polock blieb er bis 1772 bestehen.

---

1 „*Informacya o fundacyi collegium Połockiego Societatis Iesu, y dobrach onego* (...)." ASD 13, Nr. 2, S.35-46.

2 ASD 13, Nr. 3, S.47-71 (!).

3 Grund, dessen Besitz die Jesuiten auf das Privileg von 1582 zurückführten, blieb durch Basilianer, Unierte, Orthodoxe, Dominikaner und Adlige bestritten. ZAŁĘSKI (1905), S.200f., S.216-225.

4 Weltliche und geistliche Immunitäten gehörten während der ganzen frühen Neuzeit zur westeuropäischen Stadt und wurden über Jahrhunderte angefochten. FRIEDRICHS (1995), S.31f. Sie erlangten aber in der Regel nicht die Größe, die in den Städten Polens und im Großfürstentum Litauen üblich war. Immerhin war auch in Regensburg ein Drittel des Stadtgebietes unter geistlicher Jurisdiktion (HAUSBERGER (1994), S.135), ganz zu schweigen etwa von Passau.

5 BAUER erkennt zwar im spätmittelalterlichen Konstanz im Streit des Rates gegen geistliche Immunitäten „*eine heftig umkämpfte Grauzone zwischen den Sphären des geistlichen und des weltlichen Rechtes* (...)." BAUER (1995), S.118. Dennoch spricht er im Hinblick auf diesen Streit schließlich von gegenseitigem Entgegenkommen. BAUER (1995), S.301.

6 FLINK (1997), S.57.

D.II.1.4 Adliger und geistlicher Besitz im Jahr 1765 in Zahlen

Die Daten der Revision von 1765 ermöglichen eine Momentaufnahme der Besitzstruktur.[1] Damals gehörten 87 Parzellenstücke Adligen, die *„wohlgeborener gnädiger Herr“* (*„Jego wielmożnego mości Pan“*) genannt wurden. 97 besaßen Adlige, die nur als *„gnädiger Herr“* tituliert wurden (*„Jego mości Pan“*). Auf diesen insgesamt 184 Parzellen wurden mehr als 200 Haushaltungen geführt.[2] 58 der Hausherren besaßen die Parzelle, auf der sie lebten, nicht. An der am nördlichen Rand des Stadtzentrums gelegenen Newelska Ulica befanden sich mehr Häuser von nur *„gnädigen“* als von *„wohlgeborenen“* Herren, deren Besitz an der Großen Straße bedeutender war. Im Übrigen lagen diese durchwegs kleinen Besitzungen eher in der West- als in der Osthälfte des Zentrums, näher beim Hauptmarkt und den beiden Schlössern. Gemessen an ihrem Immobilienbesitz bildeten die adligen Familien der Stadt folgende Hierarchie: Hrebnicki (20 Parzellenstücke), Reutt (17), Żaba (15), Hlasko (13), Korsak (11), Buynicki (9), Rypinski (8) und Rahoza (6).[3]

Auf 75 Besitzungen der Klöster und der Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen befanden sich mindestens 160 von weltlichen Polockern bewohnte Häuser.[4] Dieser Besitz lag sehr gleichmäßig im Stadtkern gestreut.

Die Revision zählte 599 Hofstellen, einschließlich einiger unbesiedelter Parzellen:[5] 238 oder 40 Prozent von ihnen kamen dem Adel zu, 179 (30 Prozent) der Geistlichkeit und ca. 50 (8 Prozent) Juden. Insgesamt besaßen diese Gruppen 467 der 599 Hofstellen (knapp 80 Prozent). Nur 20 Prozent befanden sich im Besitz von Vollbürgern.[6] 1765 waren somit drei Viertel des von der Revision erfassten Wohnraumes und Grundbesitzes in der Stadt Polock in der Hand von Gruppen, deren Mitglieder keine Stadtbürger waren und daher nicht der Gerichtsbarkeit und auch nicht dem Fiskus des Stadtrates unterstanden. Die 266 weder adligen noch geistlichen Städter (199 Christen und 67 Juden), die auf diesem Grund eine Haushaltung führten, waren aber, wie geschildert, den teilweise erfolgreich durchgesetzten Ansprüchen des Rathauses ausgesetzt.[7] Auch einzelne außerhalb der Stadt-

---

1 VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11.

2 14 Grundbesitzungen davon waren unbebaut, sieben lagen wüst. 238 ist die Zahl der Besitzungen plus die der Grundstücke, auf denen mehr als ein Haus stand.

3 Unter ihnen wurden in der Revision nur die Angehörigen der Familie Reutt in der Regel als bloße *„gnädige Herren“* (beziehungsweise *„gnädige Frauen“*) angesprochen, obwohl auch diese Familie wie die der Rahoza und die der Hlasko bereits 1552 Besitz im Land Polock besaß. PR 1552, S.5, S.68f., S.142, S.162, S.169.

4 70 von ihnen lagen auf dem Besitz des unierten Basilianerordens, oder des Ordens der Basilianerinnen, davon 40 beim linksufrigen Boris-Hleb-Kloster im Kabak in Bel'čyca. Anfangs des 17. Jh. hatte der unierte Klerus der hl. Sofija seinen Besitz angeblich ohne Gegenleistung illegal um 22 Häuser erweitert. KOPYSSKIJ (1975), S.41f. 53 andere standen auf Boden, der katholischen Institutionen gehörte. 14 verteilten sich auf den Grund der acht Besitzungen des orthodoxen Theophanieklosters.

5 599 ist die Summe der Grundbesitzungen mit oder ohne Hof sowie der Anzahl Höfe, die sich zusätzlich zur Minimalzahl eins auf diesen Besitzungen befanden.

6 119 Parzellenstücke, auf denen höchstens ein Hof stand. VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11.

7 44 Christen und zwei Juden wurden als Handwerker eingetragen; 37 der Handwerker lebten auf adligem, neun auf geistlichem Boden. VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11. Die Christen unter diesen Mietern wohnten in der Regel am Rande der Stadt, zuweilen auch in der östlichen

befestigungen gelegene Gutshöfe reicher Kaufleute mögen unter Magdeburger Recht gestanden haben –[1] sie trugen jedoch nicht zur rechtlichen Vereinheitlichung des Stadtterritoriums bei. Der Ansatz zu einer Neugründung der Stadt mithilfe neuer rechtlicher Praktiken und Begriffe, der nach 1579 zu beobachten war, änderte somit am uneinheitlichen rechtlichen Charakter des Stadtraumes wenig.[2]

Selbst die großen Städte Polens hatten im 17. und 18. Jh. ihren bürgerlichen Charakter verloren und waren zu Siedlungen geworden, die der Adel und die Geistlichkeit prägten.[3] Im Vergleich zu Städten Polens werden aber zwei Dinge für Polock deutlich: Die Stadt befand sich schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. in einer bedeutend schlechteren Ausgangslage. Die Städte Polens passten sich bis zur Mitte des 18. Jh. in dieser Hinsicht an, während sich in Polock die Lage für das Rathaus weiter verschlechterte, trotz der teilweise umgesetzten Ansprüche. Der Stadt Polock kam damit 1772, wie um 1500, immer noch deutlich weniger ein rechtsstädtischer Verbandscharakter zu als den meisten Städte Polens und auch Litauens,[4] ganz zu schweigen von den damaligen Städten des Römischen Reiches Deutscher Nation.[5] Andererseits unterscheidet sich Polock allein schon durch den Ansatz zur teilautonomen Bürgergemeinde wesentlich von den Städten des frühneuzeitlichen Moskauer Zartums.[6]

Die wichtigsten geistlichen Grundbesitzer in Polock waren zahlreiche katholische Ordensgemeinschaften sowie der unierte Basilianerorden. Sie konnten an alte lokale, städtische Siedlungsmuster der orthodoxen Kirche anknüpfen und bildeten eigene, noch zu schildernde soziale Gruppen innerhalb der Stadt, neben der Bürgergemeinde und der jüdischen Gemeinde sowie dem Adel, der den Handel und die Landesämter beherrschte und in die Stadt zurückkehrte. Polock war im Kleinen wie der polnisch-litauische Commonwealth im Großen konfessionell, ständisch und besitzrechtlich in einem außerordentlich hohen Maß zersplittert. Im

---

Hälfte des Stadtkerns, während die Juden vorwiegend im Zentrum lebten, etwa an der Großen Straße.

1 So das Gut des Jakov Fedorovič Chodyka, eines Schöffen der Stadt Polock. AVAK 10, Nr. 165, 1626, S.467.

2 Auch die erneut versprochene Lösung der Bürger von Pflichten gegenüber der Landesverwaltung gedieh nicht weiter als in der ersten Hälfte des 16. Jh. AVAK 9, Nr. 124, 1593, S.266f.; AVAK 8, Nr. 190, 1615, S.501.

3 BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.497. Selbst in Krakau besaßen der Adel schon 1580 18 Prozent und die Kirche 35 Prozent (gemeinsam 53 Prozent) des Landes innerhalb der Mauern. 1667 war der Besitz zu mehr als 70 Prozent in der Hand der Kirche (55 Prozent) und des Adels (17 Prozent). BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.494f. 1664 waren in Płock 75 Prozent des Besitzes in der Hand des Adels und der Geistlichkeit. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.496f. Vgl. aber zu Kalisz: RUSIŃSKI (1961), S.136.

4 Auch im Vergleich mit den Städten des Großfürstentums Litauen rangiert Polock zu Ende des 18. Jh. mit den von mir errechneten 90 Prozent nichtbürgerlichen Besitzes hinter Grodno mit 85 Prozent, Vitebsk (76 Prozent) und Minsk (67 Prozent). Das jüngere Mogilev war hier die Ausnahme (25 Prozent). IGNATENKO (1963a), S.10.

5 Selbst in katholischen Städten setzte sich dort der Rat in der frühen Neuzeit zu einem hohen Grad gegenüber geistlichen Ansprüchen auf Immunitäten über meist weniger Grundbesitz durch und brachte die Geistlichen etwa als „*Satzbürger*" in einen beschränkten bürgerrechtlichen Status. Vgl. zu Freiburg im Breisgau: ROHDE (1994), S.418, S.420, S.427.

6 Vgl. LEITSCH (1973), S.226; SCHULZ (1962); KNACKSTEDT (1975), S.174; GOLIKOVA (1990), S.202f.

Folgenden ist ein Abriss der sozialen und rechtlichen Gliederung der größten städtischen Gruppen zu leisten.

D.II.2 Ständische Gruppen in der christlichen Gemeinde

D.II.2.1 „lose Leute", „gemeine Leute" – Einwohner und Bürger

Ein Sejmbeschluss von 1620 zählte Städter im Großfürstentum Litauen, die weder ein Haus ihr Eigen nannten noch einen dauerhaften Haushalt führten, nicht zu den Bürgern. Es handelte sich bei diesen so genannten *„losen Leuten"* um Gesellen, Tagelöhner, Bettler sowie Hausbedienstete von Adligen und Geistlichen, aber auch von Magistratsfamilien.[1] Auch der Terminus *„Gesinde"* (*„czladz"*) stand für diese Leute.[2] Sie standen vielleicht unter derselben Gerichtsbarkeit wie die Hausherren, die ihnen Dienst und Obdach gewährten, können zugleich aber auch Pflichten der Gemeinde getragen haben.

Im Vergleich zu diesen Leuten waren die 200 weder adligen noch geistlichen Christen, die gemäß der Revision von 1765 auf fremdem Boden eine Haushaltung führten, rechtlich und gemessen an ihrem sozialen Kapital im sozialen Raum der Stadt höher gestellt. Sie lebten fast nur auf geistlichem oder adligem Grund und Boden.[3] Wie im vorhergehenden Kapitel skizziert, waren sie daher in der Regel keine vollberechtigten Bürger der Stadtgemeinde, kamen aber doch in den Genuss eines minderen Bürgerrechtes. Die meisten von ihnen *„wohnten"* (*„mieszkają"*) gemäß der Revision in ihren Häusern als *„Hausherren"* (*„gospodarzow"*). Wenige waren explizit *„ansässig"* und besaßen das Haus, in dem sie lebten.[4] Sie zählten zur *„Gemeinheit"* (*„pospol'stvo"*) und damit zur Gemeinde der Bürger. 1682 klagte der unierte Erzbischof von Polock *„gegen die ganze Gemeinheit (pospolstwu), die sich in der Stadt ihrer königlichen Gnaden und in den verschiedenen Jurisdiktionen in der Disunion befindet."*[5] Schon in der ersten Hälfte des 17. Jh. wurden bei einer Versammlung im Rathaus *„gemeine Bürger"* (*„s pospolitych"*) von Magistratsmitgliedern (*„s panov radnych"*) unterschieden. Wie aus dem Anlass hervorgeht, handelte es sich bei den *„Gemeinen"* um Bürger, die

---

1 In der Literatur werden genannt: *„ljudi leznye"*, *„ljudi ljuznye"*, *„hult'jai"*, *„kutniki"*. Die *„komorniki"* mieteten sich bei Hausherren ein, hatten dadurch aber noch keine *„osedlost'"*. KOPYSSKIJ (1975), S.57; KARPAČEV (1969), S.114. Für 1645 ist in Polock ein *„Alexiej Hryszkowicz, człowiek lózny"* belegt: *„poddany iego mosci pana Frąskiewicza"*. ASD 1, Nr. 144, S.360f. *„Hultaj"* ist für 1771 im Sinne eines unzünftigen Unruhestifters belegt. IJuM 6, Nr. 23, S.402. Zu Bediensteten: BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.498.

2 ASD 1, Nr. 150, 1646, S.369; *„(...) iako od Czeladzi wielkie gravamina ponoszą (...)."* f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 226.

3 Nur gerade einer wohnte auf dem Grundbesitz eines Bürgers. VAKM, KP 7312/9, ark. 2 adv., ark. 3 adv. In der Revision wurden nur selten die Familiennamen der 'Mieter' genannt.

4 Von diesen 200 besaßen neun ausdrücklich das Haus, in dem sie wohnten. Drei der 200 waren *„mit Häusern ansässig"*. Einfach *„mit Häusern"* wohnten elf. Bei 177 Christen wurde keine weitere Angabe gemacht.

5 *„(...) przeciwko wszystkiemu pospolstwu w miescie iego krol. mosci y po rożnych iurysdyctiach w dyzunii nayduiacym sie, (...)."* IJuM 6, Nr. 8, 1682, S.266.

zur Gegenwart im Rathaus berechtigt waren.[1] Die Leute der *„Gemeinheit"* waren aber vermutlich nicht ratsfähig. Wer neu in diese Gruppe eintrat, leistete einen Bürgereid.[2]

Der Begriff *„Gemeinheit"* bezeichnete, wie in den Städten Polens, den ärmsten Stand der Bürger, also die mittleren und unteren sozialen Gruppen der Stadt: Handwerker und kleine Kaufleute.[3] Im Gegensatz zu Polock zählten aber in Polen Städter, die auf geistlichem oder adligem Grund lebten, offenbar nicht zur *„Gemeinheit"*, die gewisse Bürgerrechte genoss. Diese Eigentümlichkeit ist auf die unterschiedlichen Formen von Immunitäten in Polock, aber auch auf ältere, bereits geschilderte Strukturen des 15. und 16. Jh. zurückzuführen. Wenn für 1765 von etwa 510 Haushaltungen in Polock auszugehen ist, machen allein die 200 christlichen Städter und ihre Familien, die auf fremdem Boden ihre Haushaltung führen konnten, 40 Prozent der Bevölkerung aus.[4] In der Revision von 1765 wurden auf geistlichem oder adligem Grund *„ansässige"* Bürger im Gegensatz zu Bürgern, die auf städtischem Grund lebten, mit keiner Höflichkeitsformel angesprochen. Erstere dürften mit den Angehörigen der *„Gemeinheit"* zu identifizieren sein, während letztere sozial und rechtlich höher gestellte Gruppen innerhalb der Bürgerschaft waren.

D.II.2.2 „ehrbare" und „gerühmte Herren" – Honoratioren

Für die Vollbürger, die kein magistrales Amt bekleideten, wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jh. die zuvor der Spitze der bürgerlichen Elite vorbehaltene Anrede *„ehrbar"* (*„utściwy"* oder *„uczciwy"*) gebräuchlich.[5] Auch sie wurde dem Sprachgebrauch der Städter Polens entlehnt.[6] In der Revision von 1765 wurden die Inhaber von 63 Besitzungen mit dieser Formel angesprochen. In dieser Gruppe besaßen die Klimkowicz und die Lukaszewicz mit je vier Parzellenstücken die meisten Immobilien.[7] Außer bei Jan Lukaszewicz[8] wohnten keine Mieter auf den Besitzungen dieser Gruppe. Auf keinem Grundstück stand mehr als ein Haus. Die Häuser von Vollbürgern verteilten sich 1765 in einem spiegelbildlichen Verhältnis zu denen der Juden an einzelnen Straßen, und zwar im Gegensatz zu den jüdischen und denen der adligen *„Wohlgeborenen gnädigen Her-*

---

1 *„(...) gdy se zhromadili mnohie měščane města Polockogo, tak s panov radnych jako tež i s pospolitych v ratušu Polockom, vsi zhodne postanovili (...)."* ASD 1, Nr. 112, 1638, S.308.

2 f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 142, 1650.

3 KACZMARCZYK / LEŚNODORSKI ([4]1971), S.210; BARDACH ([3]1965), S.210f.; GIERSZEWSKI (1973), S.35f.; DAVIES (1992), S.394f.

4 In den Städten Polens waren bis zu 70 Prozent der Städter *„Einwohner"* ohne volle Bürgerrechte. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.465f.

5 AVAK 29, Nr. 164, 1700, S.279; IJuM 6, Nr. 23, 1771, S.379; VAKM, KP 7312/9.

6 MAZURKIEWICZ (1956), S.79. 1623 wurden in Polock Adlige so angesprochen. IJuM 23, Nr. 97, S.348.

7 Die Sawaszkiewicz und Riekiewicz folgten mit dreieinhalb beziehungsweise drei Grundstücken. Sieben weitere Familien hatten mehr als ein Grundstück in ihrer Hand. VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11.

8 VAKM, KP 7312/9, ark. 2 adv.

ren" eher in der Osthälfte des Stadtkerns und an seinem Rande. Bürgerlicher Besitz war daher vom Hauptmarktplatz aus gesehen eine marginale Erscheinung.

Bei 26 dieser Vollbürger war 1765 ein Handwerk angegeben. Vier der sieben Schneider zählten, gemessen am Immobilienbesitz, zu den reichsten dieser Bürger.[1] Die meisten der Zunftältesten und übrigen Zunftmitglieder gehörten dieser Gruppe an,[2] aber auch Krämer und ärmere Kaufleute.

Im 17. Jh. befreiten sich die Kaufleute mit dem Erwerb eines Freibriefes von der persönlichen Leistung einiger Bürgerpflichten, um ihren Geschäften ungehindert nachgehen zu können.[3] Handwerker konnten sich auf diesem Weg erst zu Beginn des 18. Jh. von persönlichen Bürgerpflichten freikaufen.[4] Diese Briefe stellten eine weitere ständische und rechtliche Gliederung innerhalb der Bürgerschaft her. 1680 erreichten die *„Kaufleute, die nicht im Magistrat sitzen"*, zudem *in corpore*, dass sie wie die Magistratsleute und Adligen von dem *„alten Zoll"* befreit wurden.[5] Der Vorgang steht für eine soziale Annäherung reicher Kaufleute und Handwerker an den Adel. Von der Mitte des 17. Jh. an nannten sich die Kaufleute mit Selbstbewusstsein *„Bürger"* (poln. *„obywatel"*).[6] Der Begriff entsprach dem aus dem Polnischen übernommenen Sprachgebrauch des Adels des Großfürstentums, dessen Angehörige sich so schon seit der zweiten Hälfte des 16. Jh. bezeichneten.[7] Erst im 18. Jh. eigneten sich auch gewöhnliche Bürger den Titel an.[8]

Ein ambitioniertes Unterfangen war es, zum *„gerühmten Herrn"* (*„slawetny Pan"*) aufzusteigen. Dieser Titel löste in den ersten Jahrzehnten des 17. Jh. die anfangs der Elite vorbehaltene Anrede *„ehrbar"* ab[9] und war seit den 40er Jahren untrennbar mit der Mitgliedschaft in den munizipalen Behörden verbunden: Der Magistrat nannte sich selbst als Institution *„gerühmt"*.[10] Tatsächlich entwickelten

---

1 Sowohl Jan und Hrehory Lukaszewicz als auch Roman Klimkowicz waren laut der Revision in diesem Gewerbe tätig. VAKM, KP 7312/9, ark. 7 adv., ark. 8; ark. 4 adv.

2 Vgl. IJuM 6, Nr. 23, 1771, S.386.

3 Vgl. ASD 1, Nr. 101, S.287; f. 1823, vop. 2, spr. 3, 1676, ark. 303; f. 1823, vop. 2, spr. 2, 1672, ark. 8, ark. 134; vop. 2, spr. 3, 1676, ark. 311; f. 1823, vop. 1, spr. 2, 1704, ark. 74 adv.

4 f. 1823, vop. 1, spr. 2, 1704, ark. 68, ark. 68 adv., ark. 69 adv., ark. 78.

5 1682 wurde das Privileg in das Polocker Magistratsbuch aufgenommen: „(...) *od Kupcow Połockich w Magistracie nie będących* (...)." f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 209. Schon 1591 hätten alle Bürger der Stadt von diesem Zoll befreit werden sollen. AVAK 8, Nr. 111, S.234f.

6 *„mieszczanie y kupcy miasta (...) y innych osob nie mało zacnych, panow obywatelow y kupcow Połockich."* IJuM 28, Nr. 77, 1668, S.328, S.331. Bereits im Privileg von 1580 war der Begriff in Kombination mit dem bisherigen Terminus auch für Bürger verwendet worden: *„měščane obyvateli města Polockoho"*. AZR 3, Nr. 121, S.256, S.258.

7 ASD 1, Nr. 59, 1588, S.167. Vgl. STATUT, Teil 3, Artikel Nr. 29, S.125.

8 f. 1823, vop. 1, spr. 36, 1758, ark. 83; f. 1823, vop. 1, spr. 36, 1758, ark. 152. In den Städten Polens hatte sich die soziale Reichweite des Terminus bereits im 16. Jh. auf den Vollbürger ausgedehnt und verflacht. GIERSZEWSKI (1973), S.33; BARDACH (^{3}1965), S.211; BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.464f.

9 1626 nannte man Martin Kavecki als Schöffen *„učstivyj pan"*. 1638 wurde er, noch in derselben Stellung, als *„slavetny pan"* angesprochen. AVAK 9, Nr. 165, S.467; ASD 1, Nr. 107, S.298.

10 IJuM 5, Nr. 18, 1676, S.375. Bald genügte die direkte Verwandtschaft mit einem ehemaligen Bürgermeister, um so angesprochen zu werden: „(...) *slavetnoho pana Kryštofa Starymoviča, měščanina i burmistroviča Polockoho* (...)." ASD 1, Nr. 125, 1640, S.323. 1676 wurden die

„die Amtspersonen aus dem Kreis des Magistrates“[1] mit dem Verweis auf ihre Rolle als Vertreter der königlichen *„Obrigkeit“* (*„zwierchność“*) ein gemeinsames Prestige, das bald seinen rechtlichen Niederschlag fand.[2] Schon 1597 erreichten die Magistratsangehörigen auf ihre Bitte hin, dass sie und ihre Häuser nach dem Vorbild der Wilnaer Ratsleute und des Adels von verschiedenen Pflichten gegenüber Vertretern des Ständestaates befreit wurden.[3] Bei Ehrverletzungen wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jh. offenbar eher die Amts- als die Familienehre gekränkt.[4] Bei typischen Patriziern Mitteleuropas verhielt es sich jedoch gerade umgekehrt.[5] Das mit dem Amt verbundene soziale Kapital wie die ehrenhafte Ansprache wurde auch jenen Bürgern zuteil, die in der zweiten Hälfte des 17. Jh. von der *„Gemeinheit“* gegenüber dem Magistrat zu *„Deputierten“* ernannt wurden. Dasselbe galt für jene, die in das Vertretungsgremium der *„Gemeinheit“* gewählt worden waren, das, wie zu zeigen ist, in den 80er Jahren des 17. Jh. entstanden war.[6] Der Magistrat wurde als Gremium bereits zu Beginn der 80er Jahre des 17. Jh. vom König als *„adlig“* (*„szlachetny“*) bezeichnet.[7] Die einzelnen Magistratsmitglieder ließen sich aber erst kurz vor der ersten Teilung Polen-Litauens 1772 so ansprechen.[8]

Die Zahl der Ratsfamilien nahm langfristig kaum ab: In den 70er Jahren des 17. Jh. stellten 25 Geschlechter 29 namentlich bekannte Magistratsmitglieder. Jedem Träger der Anrede *„slawetny pan“* kann eine Tätigkeit in der Leitung der Kommune nachgewiesen werden. Hundert Jahre später sind mindestens 25 Mitglieder von 22 Familien bekannt, die als *„gerühmte Herren“* angesprochen wurden.[9] Die Zusammensetzung dieser Führungsgruppe änderte sich zwischen 1690 und 1730 stark. Bis zu 50 Prozent der Mitglieder wurden durch andere ersetzt.[10]

Die Grundstücke dieser Familien lagen neben denen der übrigen Vollbürger. Nur an der Illinska Straße konzentrierten sich Grundstücke von Ratsgeschlech-

---

Ratsmitglieder kollektiv seitens der Gemeinde sogar als *„Ihre Hoheiten die Herren Räte“* wie Adlige tituliert: *„Ich mosci Panow Radnych“*. f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 120.

1 *„(...) obrali na wysluchanie liczby z tey summy osob urzedowych z kola magistratowego (...).“* IJuM 5, Nr. 19, 1676, S.388.

2 Schon im dritten Statut des Großfürstentums Litauen von 1588 war für die Verletzung von Magistratsmitgliedern privilegierter Städte eine Strafe vorgeschrieben worden, die sie in die Nähe des Adels rückte. STATUT, S.314.

3 AJuZR 1, Nr. 221, S.267f. Zum Gebrauch des Begriffs von der Obrigkeit: IJuM 6, Nr. 1, 1676, S.229.

4 Vgl. IJuM 6, Nr. 3, 1677, S.242f.

5 ISENMANN (1988), S.269, S.275f.; SCHILLING (1983), S.129.

6 IJuM 5, Nr. 1, S.253; f. 1823, vop. 1, spr. 2, 1704, ark. 98.

7 *„(...) imeniem szlachetnego magistratu połockiego (...).“* IJuM 6, Nr. 13, 1684, S.298.

8 IJuM 6, Nr. 23, 1771, S.393. In Kalisz hatte sich die Anrede *„sławetny“* damals bereits auf alle Vollbürger ausgedehnt. RUSIŃSKI (1977), S.165.

9 Diese Angaben ergeben sich aus der Revision von 1765 (VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11) und anderen edierten Quellen sowie Ratsbüchern der Jahre 1758 und 1772. f. 1823, vop. 1, spr. 36, spr. 45.

10 Bis zu fünf dieser Geschlechter, nämlich die Sciebut, Druhowina, Koszobudzki, Łęczynski und eventuell auch die Mironowicz, hatten bereits im 17. Jh. Angehörige im Magistrat. Die Woronicz, Kamkowicz, Domianowicz und Ołowiaszko zählten spätestens 1736 zu diesem Kreis.

tern.[1] Die beiden Spitzengruppen unter den Bürgern, die sich durch die Zugehörigkeit zum Kreis der Ratsgeschlechter und durch Immobilienbesitz definierten, waren 1765 noch weitgehend deckungsgleich.[2] In Polock sonderte sich in der frühen Neuzeit aus der einheitlichen Bürgerelite keine politische von einer wirtschaftlichen Führungsgruppe ab – im Gegensatz zur Bürgerschaft deutscher Territorien.[3] Der Kontinuitätsbruch, den die Eroberung und Zerstörung der Stadt 1563 darstellte, beschleunigte die schon 1498 einsetzende Ablösung der Bürgerelite mit Grundbesitz im Umland durch eine neue, zunächst weniger am Adel ausgerichtete und stadtsässige Kaufmannsschicht.[4] Zahlreiche Karrieren beruhten auch im 17. Jh. und 18. Jh. auf dem Handel mit Riga.[5] Das geschilderte Übergewicht der Amtsehre gegenüber der Familienehre erleichterte eine rasche soziale Einbindung in die Gruppe der Ratsfamilien. Ähnlich wie in zahlreichen deutschsprachigen Städten Mitteleuropas übernahm auch in Polock das *„Honoratiorentum"* allmählich die politische Macht des älteren geburtsständischen Patriziates, ohne je zu einer sozial geschlossenen Gruppe zusammenzuwachsen.[6]

Handwerkern gelang die Aufnahme in die politische Elite der Bürgergemeinde von Polock selten,[7] im Gegensatz etwa zu Kalisz[8] und auch zu Płock.[9] Nur als gewählte Gemeindevertreter gegenüber dem Magistrat wurden einzelne Zunftleute formal zu *„gerühmten Herren"*. Auch in dieser Gruppe überwogen aber die Kaufleute.[10] Die bürgerliche Führungsschicht setzte sich bis 1772 in der Regel aus Kaufleuten zusammen und ist daher als *„Kaufmannshonoratiorentum"* anzusehen. Hierin gleicht die kleine bürgerliche Oberschicht von Polock den Eliten großer hanseatischer Handelsstädte wie Bremen und Hamburg.[11]

---

1 VAKM, KP 7312/9, ark. 3 adv.

2 Gemessen am städtischen Grundbesitz waren 1765 die Mironowicz mit fünf Parzellenstücken, die Sciebut mit deren vier, die Woronicz, Kamkowicz, Szaponkiewicz und Ulaszonok mit je drei am reichsten. Insgesamt besaßen die 22 Familien 43 Parzellenstücke. VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11.

3 SCHILLING (1983), S.164f.

4 Bis 1772 suchten und fanden nur einzelne Magistratsleute, namentlich Bürgermeister, die Aufnahme in den Adel. f. 1823, vop. 2, spr. 3, 1676, ark. 149 adv.; f. 1823, vop. 2, spr. 4, 1682, ark. 215 adv.; IJuM 6, Nr. 15b, 1687, S.323. Gutsbesitz reicher Bürger im Umland der Stadt ist nach 1563 selten belegt. AVAK 9, Nr. 165, 1626, S.467-470; vgl. KOPYSSKIJ (1975), S.67; f. 1823, vop. 2, spr. 1, 1650, ark. 212f.

5 Vgl. f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 148, ark. 160, ark. 160 adv, ark. 169; f. 1823, vop. 1, spr. 36, 1758, ark. 116; *„Sławetny Pan Antoni Mołodzioszko Obywatel y kupiec"*. spr. 36, ark. 152.

6 ISENMANN (1988), S.249, S.275; SCHILLING (1983), S.128f., S.135-137. In den größeren Städten Polens blieben stärkere Teile eines spätmittelalterlichen Patriziates als im 1579 neu gegründeten Polock bestehen. Vgl. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.475f.

7 Fiedor Iwanowicz Ołowiaszko wurde 1704 als Handwerker aktenkundig (f. 1823, vop. 1, spr. 2, ark. 78); Michał Ołowiaszko war 1736 Bürgermeister (IJuM 6, Nr. 16, S.330).

8 MIKA (1962), S.114-116; RUSIŃSKI (1977), S.165.

9 SZACHERSKA ([2]1978), S.154.

10 1652 war Samuel Micevič, 1642 als Tischler erwähnt, einer der *„gerühmten"* Deputierten seitens der Bürger. IJuM 5, Nr. 1, 1652, S.253; ASD 1, Nr. 144, 1645, S.361. Für 1704 ist die Existenz des *„Sławetnego Pana Jana Lukaszewicza Złotnika Mieszczanina y Męzia Gminu Miasta Połockiego"* belegt. f. 1823, vop. 1, spr. 2, 1704, ark. 98. Hinweise auf Kaufleute sind häufig.

11 SCHILLING (1983), S.132.

Nur sehr wenige Polocker dürften dank eines Studiums des gelehrten Rechts in die Gruppe der Ratsherren gelangt sein.[1] Eine elementare juristische Bildung legten sich aber verschiedene Mitglieder der zweiten und dritten Generation von Magistratsfamilien zu. Sie nahmen eine wichtige Stellung im Magistrat ein.[2] Im Vergleich zu großen Städten Polens und des Reiches sind somit nur äußerst bescheidene Ansätze zur Entstehung eines ausgebildeten städtischen Beamtenbürgertums ersichtlich.[3]

Die Polocker Bürgerschaft bestand aus Mitgliedern der drei christlichen Konfessionen, deren Festigung im folgenden Kapitel umrissen wird. Von der Mitte des 17. Jh. bis 1772 ist eine langsame Katholisierung und eine dauerhafte Anerkennung der Union von 1596 innerhalb der Elite der Polocker Bürger festzustellen. Einige wichtige Honoratiorengeschlechter blieben aber der Orthodoxie treu. Unter den übrigen Bürgern war die Zugehörigkeit zur orthodoxen Kirche im ganzen 17. Jh. verbreitet.[4] Auf die Frage, inwiefern die Orthodoxen im 17. Jh. am Magistrat teilhaben konnten, ist noch einzugehen. Die konfessionelle Zersplitterung der Bürgergemeinde unterscheidet Polock von vielen Stadtkommunen Polens. Diese waren spätestens im 18. Jh. entweder ganz überwiegend katholisch oder – in Preußen – lutherisch, in der Regel somit konfessionell weitgehend einheitlich.[5] Bis 1654 gab es in Polock auch eine kalvinistische Kirche, die sicherlich in erster Linie der Adel unterhielt.[6]

1 Alexandr Szpakowicz war von 1643 bis 1649 vor dem Ratsgericht als *„plenipotent"* beziehungsweise Fürsprecher tätig; nach 1650 ist er als Schöffe belegt. ASD 1, Nr. 134, 1643, S.350; f. 1823, vop. 2, spr. 1, 1650, ark. 34. Er ist einer der wenigen Fürsprecher, dem der Aufstieg in den Rat gelang.

2 Keinem der Söhne von Ratsmitgliedern, die als *„plenipotent"* vor dem Ratsgericht arbeiteten, gelang der Aufstieg in den Rat. Die meisten der Stadtschreiber übernahmen diese Tätigkeit erst, nachdem sie in den Rat gewählt worden waren; oder aber sie wurden gar nie Rat oder Schöffe. Symon Leczycki beispielsweise war mindestens von 1725 bis 1739 Stadtschreiber, wurde aber nie Ratsherr, obwohl seine Familie damals und von 1682 an zu den Ratsgeschlechtern gehörte. Freilich gehörte auch das Schreiberamt gewissermaßen zum Magistrat. Vgl. STATUT, S.314; VS 5, Nr. 177, 1725, S.356; *„Symona Leczyckiego Pisarza maydeburgyi Połockiey"*. f. 1823, vop. 1, spr. 24, 1739, ark. 27 adv.

3 SCHILLING (1983), S.131, S.141-144; ŁOZIŃSKI (1902), S.373f. Im kleineren Kalisz waren seit dem Ende des 16. Jh. Ärzte und Apotheker unter den Bürgermeistern; Juristen sind nicht nachgewiesen. MIKA (1962), S.114-116.

4 1643 waren in einer Gruppe angeklagter Fleischer bis auf einen Lutheraner nur orthodoxe Bürger. ASD 1, Nr. 133, 1643, S.349.

5 Protestanten wurden nicht Mitglieder der Bürgergemeinde beziehungsweise oft schnell assimiliert. Etwa in Kalisz spielten sie aus letzterem Grund keine wichtige Rolle. RUSIŃSKI (1977), S.166. Die Reformation wurde in Polen – ausgenommen das königliche Preußen – nicht vom Bürgertum getragen. Das Bürgerrecht blieb der jeweils dominanten Konfession vorbehalten: in Thorn für die Lutheraner, in Polen für die Katholiken. Ob die Bürger Deutsche oder Polen waren, spielte in dieser Frage kaum eine Rolle. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.465, S.469, S.546. In den deutschen Städten machten konfessionelle Minderheiten in der frühen Neuzeit kaum mehr als 10 Prozent der Einwohnerschaft aus. Allerdings wuchs nach 1650 die Zahl der Städte mit größeren Minderheiten. FRANÇOIS (1991), S.231-234.

6 IVANOVA (1992), S.26; ŁUKASZEWICZ (1851), S.132f.; ZAŁĘSKI (1905), S.205.

D.II.3 „Bürger der Polocker Stadt" Juden zwischen Schloss, Synagoge und Rathaus

Erste spärliche Nachrichten über Juden in Polock liegen, wie gezeigt, um 1500 vor. Von 1580 an ist eine stetige, im 18. Jh. beschleunigte Zunahme der jüdischen Bevölkerung nachweisbar.[1] Sie veränderte die Stadt zusehends. Der Unterschied zu den früheren Städten der Rus' außerhalb Polen-Litauens vergrößerte sich gerade auch aus diesem Grund immer mehr. Die Stadt wurde von den Ausläufern einer Siedlungsbewegung verändert, die Polen schon vom 11. Jh. an erreicht hatte.[2] Auch im 15. und insbesondere im 16. Jh. nahmen die polnischen Könige deutsch- oder jiddischsprachige Juden in die Städte ihres Reiches auf. Die christlichen Stadtgemeinden hatten sie damals vertrieben – von Bern bis Magdeburg.[3] Diese Gemeinden waren soweit erstarkt, dass sie den Stadtherrn allmählich auch in seiner Schutzherrschaft über die Juden beerbten. Damit war nicht von vornherein die gewaltsame rechtliche Vereinheitlichung des Stadtgebietes verbunden: Gleichzeitig mit der Festigung der christlichen Kommune entwickelte sich in deutschsprachigen Städten eine ethno-religiöse Grenzen überschreitende Bürgerschaftsvorstellung. Dabei kam den Juden ein minderes Bürgerrecht (*„Judenbürgerrecht"*) zu, wie auch die meisten Christen keine Vollbürger waren. Modelle der *„Concivilitas"* von Juden und Christen erlitten im *„Regnum Teutonicum"* zur Zeit der Pestpogrome in der Mitte des 14. Jh. schwere Rückschläge.[4]

In der frühen Neuzeit konnten sich Juden in der Regel nur noch in jenen zentraleuropäischen Mittelstädten in vergleichsweise großer Zahl niederlassen, deren christliche Bürgerschaft zu schwach war, das gesamte Stadtgebiet unter ihre Gerichtsbarkeit zu bringen.[5] Aus diesem Grund wuchs die jüdische Bevölkerung in der Gunst des Königs und des übermächtigen Adels[6] gerade in den schwachen Städten Polens stark an. Wenig später geschah dasselbe in den Städten Litauens. Der demographische Druck in den älteren jüdischen Gemeinden Polens und wachsende wirtschaftliche Chancen im Großfürstentum lösten die ostwärts ge-

---

1 Nur durch die Besetzung der Stadt durch russische Truppen zur Mitte des 17. Jh. wurde das Wachstum unterbrochen. Von 1623 bis 1691 kamen die Polocker Juden in der Regel für 1 Prozent der Abgaben der Juden des Großfürstentums auf, 1695–1705 waren es 2 Prozent, 1713–1740 3 Prozent. 1761 und 1763 mussten bereits 6 Prozent von den Polockern bezahlt werden. STAMPFER (1998), S.207, S.211, S.215, S.219, S.221.

2 Schon vom 11. Jh. an hatten sich mit der Auswanderung aschkenasischer, deutscher Juden nach Polen bis ins 14. Jh. in einigen Städten Polens Gemeinden entwickelt. WIJACZKA (1999), S.241f.; WYROZUMSKI (1993), S.13f.; WYROZUMSKI (1993), S.20f.; ŠIPPER (1911), S.347-351; GULDON (1992); GULDON / WIJACZKA (1993).

3 ZIWES (1999), S.166, S.184; zu Schweizer Städten: GILOMEN (2000), S.101f. Nur noch in Frankfurt und Worms existierten im 16. Jh. größere jüdische Gemeinden. ROHRBACHER (1996), S.139, S.141. ŠIPPER zählt 45 im 15. Jahrhundert in Polen neu gegründete Gemeinden. ŠIPPER (1911), S.354-357; vgl. WIJACZKA (1999), S.243. Die Zeit der größten jüdischen Einwanderung nach Polen-Litauen war gemäß BARON jedoch die von 1500–1576. BARON (1976), S.207.

4 Grundlegend: GILOMEN (2002), S.126-154; TOCH (1998), S.52f.; vgl. auch SCHMANDT (2002), S.64-70; HAVERKAMP (1996), S.113f., S.128f., S.135.

5 Vgl. HIPPEL, V. (1995), S.40f.

6 ŠIPPER (1911), S.353; BARON (1976), S.207.

richtete Wanderung von Juden innerhalb Polen-Litauens aus.[1] Ihre Ansiedlung in 'Privatstädten' des Adels im östlichen Teil des Commonwealth stand im Zusammenhang des nach Osten gerichteten Landesausbaus, der für Ostmitteleuropa charakteristisch ist.[2]

D.II.3.1 Rechtlicher Status

Der rechtliche Status der Juden stand in ganz Polen-Litauen in einem engen Bezug zur Landesverwaltung.[3] Anders als bei den christlichen Ständen wurde er in erster Linie durch die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft bestimmt. Daher sieht man sie heute als *„Stand sui generis"*.[4] Lebten sie innerhalb der Stadtbefestigungen, so unterstanden sie grundsätzlich der Gerichtsbarkeit des Wojewoden als dem Statthalter des Königs, falls sie nicht auf adligem oder geistlichem Besitz siedelten.[5] Christliche Stadträte bemühten sich, sie unter ihre Gerichtsbarkeit zu bringen.[6] Andererseits ergab sich die Praxis, dass die jüdischen Gemeinden Streitfälle unter Juden selber richteten.[7] Auch die jüdischen Gemeinden Litauens verfügten nach dem Vorbild der polnischen Kommunen bald über eigene Institutionen, die für solche Fälle gerichtliche Kompetenz besaßen. Einspruch konnte vor dem Großfürsten, in einfacheren Fällen vor dem Wojewoden erhoben werden.[8] Diese Form von Autonomie bedeutete aber keine explizite Befreiung von den staatlichen Zwischeninstanzen auf Landesebene und keine unmittelbare Unterstellung unter das königliche Gericht als einzige Berufungsinstanz neben dem Vogt, wie es die Stadtrechtsprivilegien den christlichen Gemeinden versprachen.[9] Die frühesten Privilegien an Juden in Polen wie in Kalisz (1262) wurden ganz im rechtlichen Zusammenhang der neuen Rechtsstädte aufgesetzt. Sie waren Verhandlungsgrundlagen, auf die sich die Juden stützten, um gegenüber der entstehenden christlichen Kommune fern vom König einen örtlichen *modus vivendi* herzustellen.[10]

Bis in die erste Hälfte des 17. Jh. war auch in Polock eine eigenständige kleinere Gemeinde entstanden. Hier sollen aber noch nicht die Gemeindebehörden,

---

1 BARON (1976), S.178f., S.199-203, S.208.

2 Zum Bielsker Land: LESZCZYŃSKI (1980), S.25, S.220.

3 Rechtlich gesehen waren die Juden Litauens wie jene Polens *„servi camerae"*, d. h. Eigentum des Königs und standen daher unter seinem Schutz. SCHORR (1917), S.6f.; WYROZUMSKI (1993), S.21.

4 BARDACH (1991), S.344.

5 HORN (1997), S.6; KOPYSSKIJ (1975), S.38.

6 Die Juden des Großfürstentums erhielten 1578 auf ihren Wunsch vom König bestätigt, dass sie nicht nach Magdeburger Recht von Bürgermeistern und Stadtvögten gerichtet werden sollten, sondern dem Landrecht unterstünden. Offensichtlich entsprach diese Bekräftigung damals nicht der Realität. AZR 3, Nr. 92, S.221.

7 König Kazimierz Jagiełłończyk versuchte, die Gerichtsbarkeit unter Juden auf im heutigen Sinn kleinere zivilrechtliche Dinge zu beschränken, und legalisierte damit einen Teil ihrer Gerichtspraxis. GRODZISKI (1993), S.203.

8 Zum maßgeblichen Privileg für Brest vom 1. Juli 1388: GOMER (1930), S.2f., S.10.

9 Vgl. PETERSEN (2003), S.83.

10 SCHICH (1987), S.191.

sondern zunächst die rechtliche Lage der Juden im Kontext der ganzen Stadt erläutert werden. Wie verhielt sich der christliche Polocker Stadtrat gegenüber Juden, die außerhalb des Schlosses lebten, auf Grund und Boden, den die christliche Gemeinde unter die Gerichtsbarkeit ihres Stadtrates zu stellen suchte? Entwickelten sich in Polock wegen der im Vergleich zu den Städten Polens späten Kommunebildung besondere Formen der rechtlichen und sozialen Situation von Juden – oder wurden in der mehrheitlich orthodoxen Stadt hauptsächlich Formen des Zusammenlebens mit Juden reproduziert, die bereits in überwiegend katholischen Städten bekannt waren?

Im Privileg, das die Stadt Polock 1580 erneut mit dem so genannten Magdeburger Recht bewidmete, stand: *„Aber Juden (židove) dürfen in dieser Stadt (v onom městě) weder Handel treiben noch von Bürgern Häuser zum Wohnen bauen oder kaufen.“*[1] Diese Forderung aus dem Diskurs des Umgangs mit Juden in den Städten Polens wurde von den Beamten der königlichen Kanzlei in das Privileg übertragen. Das Verbot konnte auch hier nicht durchgesetzt werden. Ganz im Gegenteil gab Władysław IV. den Juden von Polock 1633 sogar das Recht, dass sie

> *„in dieser Stadt Polock Häuser und Grundstücke (w tym Miescie Połockim Domy i Placy) nach ihrer freien Disposition kaufen dürfen* (...).“ Für die gekauften Häuser und Grundstücke sollten sie *„dort, wo sie zu leisten ist, die gewöhnliche Pflicht voll“* mittragen.

Gleichzeitig wurde ihnen, wie im Großfürstentum üblich, erlaubt, Handel zu treiben.[2]

Der König sanktionierte damit zuerst die christlichen und fünfzig Jahre später die jüdischen Maximalforderungen. Die christliche Gemeinde sah sich nun mit der Tatsache konfrontiert, dass die Hauskäufe von Juden, die bisher trotz des Privilegs von 1580 geduldet worden waren, rechtens wurden. Sieben Jahre später kam es zu gewaltsamen Ausschreitungen gegen die Polocker Juden, auf die noch einzugehen sein wird. Erst 1646 konnten sich Christen und Juden von Polock auf eine rechtliche Regelung einigen. Der Magistrat machte damals öffentlich:

> *„wir geben kund (oznaymuiemy), dass wir mit den Juden, die in der Stadt Polock wohnen (w miescie Połockim mieszkającymi), beschlossen haben (postanowili), dass sie nur und nicht mehr als sechs Grundstücke auf ewig eigen (placow sobie wieczystych) hier in der Stadt Polock (tu w miescie Połockim) unter uns haben dürfen.“*[3]

Der Rat bemühte sich nun also nicht mehr um ein völliges Verbot, sondern wollte die Anzahl der Häuser der Juden streng einschränken – nicht anders als

1 AZR 3, Nr. 121, S.257.

2 Eine Abschrift der Bestätigung im Jahr 1764: „(...) *osobliwie w tym Miescie Połockim Domy i Placy z wolną ich Dyzpozycyą kupowaci za nych tam gdzie naleze będą powinnosc zwyczayną pełnie z samych osob Ich Prawa* (...).“ f. 2567, vop. 1, spr. 60, ark. 5. In diesem Zusammenhang, aber nur zum 18. Jh.: ANIŠČENKO (1998), S.14. Schon zu Beginn des 16. Jh. sollten alle Juden des Großfürstentums *alle* Pflichten und Lasten der christlichen Bürger gegenüber dem Staat, auch solche im Verteidigungsbereich, mit ihnen tragen. Im Gegenzug wurden sie vom staatlichen Kriegsdienst befreit, der sich im Großfürstentum länger als in der Krone Polen gehalten hatte. HORN (1978), S.13, S.16f., S.24, S.44.

3 ASD 1, Nr. 157, S.384.

gleichzeitig der Rat von Kalisz oder ein Jahrhundert zuvor der Rat von Posen.[1] Der Magistrat versuchte, das Zusammenleben auf der Grundlage einer gemeinsam mit den Juden beschlossenen und verlautbarten Magistratsverordnung zu regeln. Dieser Interaktionsmodus stand ganz im Kontext mit der in den Städten Polens verbreiteten Praxis gemeinsamer Übereinkünfte zwischen Juden und Christen.[2]

Zugleich legte der Rat fest, dass er keine Hauskäufe durch Juden beglaubigen werde. Dennoch bestätigte er später mehrere solche Transaktionen. Bereits 1657 ist in einer Klageschrift der Bürger an den Zaren zu erfahren, die Juden hätten vor der Eroberung durch die Moskauer Truppen *„viele"* Höfe in Polock besessen und sie sogar an Christen verpfändet. Zudem hielten die Bürger fest, es gebe in der Stadt *„bürgerliche Höfe, in denen zuvor* [vor dem Krieg, S. R.] *Juden gewohnt hatten, und sie wurden wegen dieser Gehöfte im Rathaus gerichtet (i s těch dvorov sudilis' v ratuše) und sie hatten jede Abgabe gezahlt,* (...)."[3] Einzelne große christliche Stadtgemeinden Polens konnten mit einer Argumentationsstrategie, die ganz der Logik der Rechtsstadt folgte, den *Grund und Boden* der Juden innerhalb der Stadtmauern unter ihre Gerichtsbarkeit stellen.[4] Der Polocker Stadtrat beanspruchte für die Grundstücke und Höfe der Juden, abgesehen von den sechs ausdrücklich befreiten Plätzen, offenbar denselben Status.

Aus dem Ratsbuch von 1676 geht hervor, dass tatsächlich eine Abgabe der Rechtsstadt an den König von aus dem christlichen Stadtrat gewählten und damit christlichen Eintreibern *„gemäß alter Gewohnheit"* auch bei Juden eingezogen wurde.[5] Der christlichen Gemeinde gelang es somit, den Anspruch durchzusetzen, dass ein Teil, wenn nicht sogar die meisten, der jüdischen Grundbesitzer innerhalb der Stadtbefestigungen gegenüber Beauftragten des christlichen Rates rechtsstädtischen Verpflichtungen nachkam.[6] Auch in Polen versuchten die christlichen Bürger, die Juden zur Leistung der bürgerlichen Pflichten gegenüber dem Magistrat zu bewegen. In Kalisz und Płock konnten sie dauerhafte Kompromisse aushandeln.[7]

Dennoch klagten 1681 Gesandte des Polocker Stadtrats am Sejm in Warschau vor dem König, die Juden hätten nach der Wiedereroberung durch Polen-Litauen

---

1 Ganz analog zu Kalisz in der ersten Hälfte des 16. Jh.: JUREK (1992–1993), S.30.

2 GOLDBERG (1985), S.19f.; KACZMARCZYK / LEŚNODORSKI ([4]1971), S.73; WEINRYB (1973), S.135.

3 *„(...) měščanskie dvory, v kotorych prež sego živali Židy, i s těch dvorov sudilis' v ratuše, i vsjakuju dan' davali, a inye de Židy žili vo svoich kuplenych dvorěch,* (...)." VS 4, Teil 2, Nr. 35, S.77.

4 Die Jurisdiktion über die *Personen* blieb aber auch in diesen Städten dem Wojewoden beziehungsweise der jüdischen Gemeinde überlassen. BARON (1976), S.111f.; SCHORR (1917, S.7; BAŁABAN ([2]1982), S.177; vgl. allgemein zum Stadtrecht, ohne Bezug auf Juden: *„Wo es nicht gelang, den gerichtsfremden Erwerber ganz zum Gerichtsangehörigen zu machen, oder ganz auszuschließen, suchte man wenigstens das Mittlere zu erreichen, nämlich die Unterwerfung unter die städtische Besteuerung und Gerichtsgewalt in den das städtische Erbe selbst betreffenden Rechtsangelegenheiten."* PLANCK (1878), S.79.

5 *„Dotego od Zydow wedlug dawnego Zwyczaiu od Zydow, Ciz Panowie Poborcy maja wybierac* (...)." f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 120.

6 Es geht aus der zitierten Quelle nicht hervor, ob auch jüdische Grundbesitzer gemeint waren, und nicht nur Mieter. Jedenfalls leisteten diese Abgaben die Juden, die sich Höfe von Christen mieteten.

7 JPPC, S.244, 1658, und SZACHERSKA ([2]1978), S.137.

von verarmten Bürgern Grundstücke erworben, insbesondere am Markt gelegene, und zahlten keine Abgaben. Der König verfügte darauf für *„die Juden, die auf städtischen Parzellen wohnen (mieszkający na placach mieyskich)"*, sie sollten von den bereits gekauften Grundstücken gegenüber der Stadt ausnahmslos *„alle Abgaben (podatki) gleich wie die Polocker Bürger geben, ganz ohne Ausnahmen"*, wie es offenbar auch das Privileg von 1633 vorgesehen hatte und ähnlich schon 1555 auch für Płock formuliert worden war. Nicht davon betroffen waren die sechs Parzellen, die jetzt als *„freie, nicht zur Stadt gehörende"* Grundstücke bezeichnet wurden – ganz im Gegensatz noch zu 1646.[1] Zudem durften die Juden – im Widerspruch zum Privileg von 1633, aber wie 1646 vereinbart – fortan keine weiteren Grundstücke mehr kaufen. Ähnliche Verordnungen sind für viele Städte Polen-Litauens bekannt.[2]

Aber schon 1682 legitimierte der Rat selbst den eben erst untersagten freien Grundstückkauf der Juden: Damals protokollierte das Ratsgericht, dass einem Juden eine Parzelle zur Erbleihe (*„wieczysty"*) gegeben worden war.[3] In den Ratsbüchern des 18. Jh. wurde bei mehreren Handänderungen, bei denen Juden eine Rolle spielten, hervorgehoben, dass die Grundstücke unter der Gerichtsbarkeit des Rates stünden. 1722 gab etwa ein Polocker Jude, Abram Rubinovič, vor dem Stadtrat zu Protokoll, dass er neben der Synagoge ein Haus an die jüdische Gemeindeleitung verkauft habe, *„(...) das unter dem Recht und der vollumfänglichen städtischen Autorität des Polocker Rathauses stand (...)."*[4] Aber nicht alle diese Grundstücke sollten ausdrücklich unter Magdeburger Recht stehen: 1716 war von Erbpacht nach jüdischem Recht (*„Prawem Wiezystym Zydowskim na Wiecznosc"*) die Rede.[5]

1704 verliehen die munizipalen Institutionen Jzak Jozefowicz, einem der jüdischen Gemeindeältesten,[6] und seiner Frau einen *„grunt"*: *„Verleihung eines Grundstückes, eines Viertels eines Platzes, an der Großen Straße auf ewig unter dem Recht und im gänzlichen Gehorsam der Stadt stehend (...)."*[7] Damit dürfte eine Aufnahme ins Bürgerrecht verbunden gewesen sein. Aus christlicher Sichtweise entsprach der Status der Juden schon 1633 und spätestens 1682, wie in vielen Städten Polen-Litauens, demjenigen auf fremdem Grund *„ansässiger"* christlicher Bürger.[8] 1765 sind in der Revision der Stadt Polock zweimal Juden aus-

1 *„antiquitus na szesciu placach wolnych do miasta nie należnych, bez dania żadnych podatkow mieszkaiąc, (...)."* IJuM 6, Nr. 7, S.262-264; RN 2, Nr. 1201, S.50.
2 HUNDERT (1984), S.27.
3 f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 235, 1682; vgl. f. 1823, vop. 1, spr. 36, ark. 53, 1758.
4 *„(...) pod Prawem y wszelkim posluszęstwem Mieyskim Ratusza Połockiego zostaiący."* f. 1823, vop. 1, spr. 11, ark. 16.
5 f. 1823, vop. 1, spr. 6, 1716, ark. 80.
6 AVAK 29, Nr. 164, 1700, S.279.
7 *„Podanie gruntu czwierc placa na Ulicy wielkiey na wiecznosć pod Prawem y wszelkim posłuszenstwem mieyskim (...) zostający (...) Zydowi Połockiemu Panu Jzakowi Jozefowiczowi y małzonce onego (...)."* f. 1823, vop. 1, spr. 2, ark. 1.
8 Der Terminus *„incolae"* wurde in den Quellen zu den polnischen Städten im 18. Jh. immer öfter auch für Juden angewendet (zu Płock: *„Iudaeis incolis Plocensibus"*). JPPC, Nr. 38, 1760, S.247; GOLDBERG (1985), S.26f. Er wurde schon in der zweiten Hälfte des 17. Jh. in Chełm und Przemyśl eingeführt. JPPC, Nr. 4, S.72; KROCHMAL (1996), S.205. Der Begriff bezog sich nur auf die christliche Perspektive: Zwar konnten die Juden wie andere *„incolae"*

drücklich *„ansässig"* (*„osiadły"*) genannt. Sie besaßen jeweils Grund- wie auch Immobilienbesitz und mögen in der Stadt den Status von Einwohnern genossen haben.[1] Drei Juden *„wohnen mit Häusern ansässig"* (*„mieszkają Domami osiadłe"*) 1765 auf Grundstücken anderer Städter.[2] Mindestens drei weitere Juden waren *„ansässig"* auf dem eigenen Grundstück oder dem der eigenen Familie.[3] Die soziale Reichweite der Begrifflichkeit bürgerrechtlicher Vorstellungen, die zunächst für Christen gegolten hatte, erstreckte sich somit im 18. Jh. auch auf die Juden.

Mit dem Erwerb einer Parzelle konnten offenbar auch Juden ein beschränktes Bürgerrecht erwerben.[4] Der Status des Einwohners entsprach aber in der Regel nicht dem mit vollem Bürgerrecht (*„obywatelstwo"*).[5] Auch in der Reformphase der zweiten Hälfte des 18. Jh. nahmen polnisch-litauische Stadtgemeinden Juden nur ausnahmsweise vollberechtigt in die Bürgerschaft auf, meist in Kleinstädten adliger Herren. Viel öfter nannte man sie damals *„obywateli"* ohne nachweisbare rechtliche Implikationen.[6]

---

an der christlichen Selbstverwaltung nicht teilhaben, sie partizipierten aber an der jüdischen kommunalen Selbstverwaltung. Auch beispielsweise die Wormser Juden waren im Spätmittelalter in einem ganz ähnlichen Sinne Bürger der christlichen Stadt. HAVERKAMP (1996), S.121. Zum nicht juristischen Gebrauch von Termini wie *„coincola"*, *„concivis"*, *„civis"* für Krakauer Juden: PETERSEN (2003), S.71.

1 *„Zydow Braci domami Dwóma osiadlych Leybowicza* (...) *wieczysty"*; *„Zyda Zaruchowicza wieczysty Domami osiadły"*. VAKM, KP 7312/9, ark. 1 adv. Vgl. die Formulierung zum Beweis christlichen Bürgerrechts: *„mieszkając w miescie naszym Polockim osiadłosciami swemi pod prawem maydeburskim"*. IJuM 5, Nr. 14, 1652, S.324.

2 Auf dem Grund des Adligen Szczyt (7/8 eines Platzes) „(...) *mieszkają Domami osiadłe ieden Zyd Awsiey drugi Chrzescianin Antoni Osipowicz* (...)." VAKM, KP 7312/9, ark. 3. Zu den 5/8 eines Platzes der adligen Familie Hrebnicki hieß es: „(...) *na ktorym Gospodarzow Zydow dwuch domami osiadłych* (...)." VAKM, KP 7312/9, ark. 3 adv.

3 VAKM, KP 7312/9, ark. 1 adv.

4 1758 wurde den *„Ungläubigen Dawid Nizonowicz dem Vater und Sznyer Dawidowicz seinem Sohn, Juden und Bürger (Obywatelom) der Stadt Eurer königl. Majestät Polock"* ein Grundstück verkauft, das *„zur Gerichtsbarkeit der Stadt gehört"*. Sowohl der selten für Juden gebrauchte bürgerrechtliche Terminus *„obywatel"* als auch die ebenfalls nicht immer genannte immobilienrechtliche Wendung wurden hier verwendet. *„Niewiernym Dawidowi Nizonowiczowi Oycowi y Sznyerowi Dawidowiczowi Synowi onego Żydom Obywatelom Miasta J. K. MCi Połocka."*; „(...) *do Juryzdykcyi Mieyskiey należący wolny swobodny zadnym dotąd Prawem nikomu niezawierziony* (...)." f. 1823, vop. 1, spr. 36, 1758, ark. 53. Ein Nochionowicz (jüdischen Glaubens?) wurde in der Revision mit *„utściwy"* angesprochen – eine Titulation, die damals nur Bürgern zukam. VAKM, KP 7312/9, ark. 1.

5 Als Ausnahme wird nur Krakau genannt, wo dieser Status 1693 (für Christen) als vierte und am meisten beschränkte Form des Bürgerrechtes (*„obywatelstwo"*) eingeführt wurde. KACZMARCZYK / LEŚNODORSKI (^{4}1971), S.210.

6 Wurden sie aufgenommen, blieben sie doch nicht wie die Christen zur Teilhabe an der politischen Macht berechtigt. GOLDBERG (1985), S.26-28; LESZCZYŃSKI (1980), S.83-89. Beispiele zum nördlichen Polen: GIERSZEWSKI (1979), S.42-45. Als *„Alttestamentarische Bürger"* (*„Obywatel starozakonny"*) waren die Juden von Przemyśl von 1757 im Handel und auch in der Ausübung gewisser Handwerke, abgesehen vom kommunalpolitischen Bereich, weitgehend gleichberechtigt mit den christlichen Bürgern. Sie durften städtische Parzellen aus der Hand des Adels und der Geistlichkeit kaufen – nicht von Bürgern –, von denen sie – wie in Polock – *„die Abgaben der Stadt zahlen mussten wie die anderen Bürger"*. KROCHMAL (1996), S.206; JPPC, Nr. 42, Appendix, S.273; GEKKER (1913), S.196. Erst nach der Integration ins Russländische Reich wurde 1779 Mowsza Mowszowicz als *„starozakonny obywatel"* der Stadt angesprochen. f. 2424 vop. 1, spr. 1, ark. 81.

Der Terminus *„obywatel"* dürfte, wie in Przemyśl, auch in Polock jedoch eine weitgehende Bürgerschaft bezeichnet haben.[1] Gleichzeitig wurden andere jüdische Bewohner von Polock weiterhin einfach als *„Juden von Polock"* angesprochen.[2] Die genannten Beispiele belegen nur einzelne, partikular ausgehandelte Fälle der weitestgehenden Integration in den christlichen *rechtlichen* Kontext. Auch diese Juden blieben aber Minderbürger: Ohne Zweifel waren sie kommunalpolitisch nicht gleichberechtigt. Die Einbindung der Juden in die Rechtsstadt ging, wie das Beispiel Przemyśl zeigt, in Polock bis 1772 nicht wesentlich über den Stand hinaus, der in vergleichbaren Mittelstädten im östlichen Teil der polnischen Krone beobachtet werden kann.

Wie gestaltete sich aber die rechtliche und soziale Struktur der Polocker Juden und Jüdinnen in der Sichtweise der jüdischen Gemeinschaft? Die Gemeindebehörden konnten Einzelpersonen ein Recht (hebr. *„chezkat kehila"*) erteilen, das mit dem Bürgerrecht der christlichen Städter vergleichbar war.[3] Eine Eidleistung beim Eintritt in die Gemeinde ist nicht überliefert, nur ein Eintrittsgeld.[4] Vollberechtigtes Mitglied der jüdischen Gemeinde konnte werden, wer männlich und in der Lage war, die kommunale Abgabenlast mitzutragen.[5] Im 18. Jh. wurde dazu vermehrt ein größeres Eigentum und auch ein gewisser Bildungsgrad verlangt. Auch die Gebühr für den Erwerb des Wohnrechtes wurde von der jüdischen Gemeindebehörde schließlich so weit erhöht, dass nur noch die Reichen sie bezahlen konnten.[6] Der Besitz eines Hauses oder einer Immobilie wurde aber nie zur ausdrücklichen Bedingung der Gemeindemitgliedschaft.[7] Die Steuerlast wurde auf die Gemeindemitglieder übertragen, die dazu ab 1623 auch im Großfürstentum Litauen, analog zu polnischen Kommunen, in mindestens drei Steuerklassen eingeteilt wurden.[8]

In einigen Gemeinden im Großfürstentum Litauen verwehrte die Führungsschicht Handwerkern den Zugang zu kommunalen Ämtern. In den meisten größeren Gemeinden bildete sich eine Oligarchie weniger reicher Familien.[9] Neben finanziellen Kategorien waren dabei der (religiöse) Bildungsstand für das Ansehen in der Gemeinschaft und für die Zulassung zu Gemeindeämtern entscheidend. Es bildeten sich feste Termini und Bedingungen zur Aufnahme in einen eigentlichen *„Gelehrtenstand"*, der in der Kommune Macht ausübte, in der Regel ohne über wirtschaftliches Potential zu verfügen.[10] Es drängt sich der Hinweis auf den vom Humanismus beeinflussten Bildungsweg der christlichen Patrizier auf, der

---

1 1766 klagte der unierte Bischof von Smolensk gegenüber dem Rat von Nevel', einer Kleinstadt im Polocker Land, dagegen, dass dort Juden *„obywatel"* beziehungsweise *„mieszkańcy"* (*„habitatores"*) werden könnten. Gegen eine bloße Etikette wäre sein Protest sinnlos gewesen. IJuM 6, S.372, S.376.

2 f. 2424, vop. 1, spr. 1, ark. 76, und ark. 91, 1779.

3 LESZCZYŃSKI (1994), S.47.

4 Vgl. zur Mitgliedschaft PINKOS 1, S.10f. (1623); GOMER (1930), S.33.

5 SCHORR (1899), S.506.

6 MAHLER (1971), S.292; STAMPFER (1998), S.193.

7 GOMER (1930), S.28.

8 GOMER (1930), S.27f.; MAREK (1909), S.163.

9 MAHLER (1971), S.292f.

10 GOMER (1930), S.44f.

„Gelehrten“ in großen Rechtsstädten wie Lemberg oder Thorn den Zugang zur kommunalpolitischen Macht ebnete.[1]

In Polock blieb ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen dem Stadtherrn und der christlichen Gemeinde erhalten, das sich im deutschsprachigen Raum im 13. und 14. Jh. zugunsten der christlichen Stadtgemeinden verschoben hatte.[2] Die jüdische Stadtbevölkerung konnte daher sowohl in der Obhut des königlichen Stadtherrn und des Adels als auch in Kooperation mit der christlichen Gemeinde einen langfristig gesicherten autonomen Bereich aufbauen.[3]

D.II.3.2 Sozialtopographie

Die Häuser und Grundstücke der Polocker Juden lagen, soweit sich für die frühe Zeit Spuren finden lassen, von Beginn an im mittleren Teil der Stadt: zu Füßen des Oberen Schlosses,[4] nahe des Theophanieklosters an der *„Ulica Wielka“*,[5] der Großen Straße, die vom Oberen Schloss her der Düna entlang führt, und am Markt – wohl an jenem, wo das Rathaus und das Jesuitenkollegium standen.[6] Seit dem Beginn des 18. Jh. befanden sich unterhalb des Oberen Schlosses am westlichen Ende der Großen Straße zwischen der Düna und dem Jesuitenkollegium eine jüdische Schule beziehungsweise Synagoge und ein rituelles Bad.[7] Der Konzentrationsprozess der jüdischen Bevölkerung in diesem Gebiet war noch zur Mitte des 18. Jh. im Gange.[8] Spätestens vom Beginn des 18. Jh. an wohnten Juden auch ein wenig nördlich der Großen Straße, an der zentralen *„Spasskaja Ulica“*,[9] sowie jenseits der Düna, gegenüber dem Stadtzentrum, im so genannten *„Kabak“*.[10] Wohl erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jh. gab es am damaligen

---

1 CACKOWSKI (1994), S.25; ŁOZIŃSKI (1902), S.374; PTAŚNIK (^{2}1949) 160-162.

2 HAVERKAMP spricht von einem *„Schwebezustand“*, in den die Juden im deutschsprachigen Raum gerieten, als christliche Gemeinden stadtherrliche Rechte aller Art zu beerben suchten. HAVERKAMP (1996), S.128.

3 Zur Kooperation: KACZMARCZYK / LEŚNODORSKI (^{4}1971), S.73.

4 *„(...) iż gdyśmy przyszli do doma Wulfa Michałowicza, Żyda w miescie Połockim pod zamkiem wysznim Połockim stoiącego, (...).“* ASD 1, Nr. 144, 1645, S.362.

5 f. 1823, vop. 2, spr. 1, 1650, ark. 240 adv.; VS 5, Nr. 102, 1638, S.179; VS 4, Teil 2, 1657, S.62f. Weitere frühe Hinweise auf jüdisches Wohnen in der Stadt, aber ohne genaue Straßenangabe: f. 1823, vop. 2, spr. 1, 1650, ark. 242; f. 1823, vop. 2, spr. 4, 1682, ark. 235.

6 Nach 1667: IJuM 6, Nr. 7, 1681, S.262-264; RN 2, Nr. 1201, S.50.

7 Erste Erwähnung der Synagoge: KMF-18, vop. 18, spr. 324, 1641, ark. 26. Synagoge und Bad: AVAK 29, Nr. 164, 1700, S.279. Zur Lage der Synagoge: „(...) *na* (...) *rogu Ulicy Wielkiey (...) obok Za Ulka przeciwko Szkoly Zydowskiey ktory Idzie od Rzeki Dzwiny az do Zamku nizniego mimo Klasztor.“* f. 1823, vop. 1, spr. 11, 1722, ark. 15 adv.; ASD 10, Dnevnik Polotskago Sofijskago monastyrja, 1762, S.344; vgl. die *„Alte, hölz. jüd. Schule“* auf dem Stadtplan von 1778 im Anhang. Zur Lage des Bades: ASD 10, Dnevnik Polotskago Sofijskago monastyrja, 1772, S.363.

8 f. 1823, vop. 1, spr. 11, 1722, ark. 51.; f. 1823, vop. 1, spr. 36, 1758, ark. 53.

9 f. 1823, vop. 1., spr. 6, 1716, ark. 76.

10 1716 ist jüdischer Besitz an der Wielka Proboyna Straße (f. 1823, vop. 1, spr. 6, ark. 80) belegt. Es handelt sich dabei offenbar nicht um die Proboyna Straße zwischen der Synagoge und dem Theophaniekloster, sondern um eine Straße jenseits der Düna, auf dem Weg zum Boris-Hleb-Kloster. Vgl. APDK, Nr. 22, 1667, S.90.

östlichen Rand der wachsenden Stadt eine Straße, die direkt *„Evrejskaja"*, *„die Jüdische"*, genannt wurde.[1]

Gemäß der Revision von 1765 führten 74 Juden, wie 200 weder adlige noch geistliche christliche Städter, auf fremdem Boden eine Haushaltung. Nur ein Jude wohnte auf dem Grundbesitz eines Bürgers, höchstens sechs Juden auf dem von Glaubensgenossen.[2] Von den übrigen 68 jüdischen Mietern lebten etwa 65 Prozent auf adligem Grundbesitz,[3] 25 Prozent auf Besitz der unierten Geistlichkeit[4] und knapp 10 Prozent auf solchem der katholischen.[5] Kein Jude lebte auf dem Gebiet der Jesuiten oder der orthodoxen Geistlichkeit. Zum Besitz der Basilianer ist ihre – in der Revision nicht erwähnte – Siedlung beim Boris-Hleb-Kloster im Bel'čica am linken Ufer des Flusses zu zählen, in der 1764 72 Juden lebten.[6] Nur ein einziger jüdischer Haushalt wurde auf einer Parzelle geführt, der einer christlichen Magistratsfamilie gehörte.[7]

Die jüdische Bevölkerung von Polock wohnte 1765 ganz überwiegend (etwa 85 Prozent der von der Revision erfassten Juden) südlich und unmittelbar östlich des Hauptplatzes.[8] Insbesondere die südliche Seite der Illinska Straße, die parallel zur Großen Straße vom Hauptplatz ausging, die Nordseite der etwas nördlicher gelegenen Baciczkowa Straße sowie die nördliche Seite der Großen Straße waren in eine von Christen bewohnte Osthälfte und in eine jüdische Westhälfte geteilt.[9] An der Woznesenska Straße, die zwischen der Illinska und der Großen Straße

---

1 V. P. VIKENT'EV nennt die Straße in einem Stadtplan, der den Zustand im 16. und 17. Jh. darstellen soll. VIKENT'EV (1910), S.40f. Sie erscheint aber in den von mir bearbeiteten Quellen erst im 19. Jh. 1772 war der Grund am östlichen Ende der Großen Straße, am Stadtrand, wo die jüdische Straße beginnen sollte, zu großen Strecken im Besitz von Christen. f. 1823, vop. 1, spr. 45, ark. 172. In der Revision des städtischen Grundbesitzes von 1765, die freilich einige Stadtteile nicht berücksichtigte, wurde sie nicht erwähnt.

2 VAKM, KP 7312/9, ark. 1 adv., ark. 2 adv., ark. 3 adv., ark. 5.

3 Sechs Juden wohnten auf dem Boden der Familie Buynicki, fünf auf dem der Familie Hrebnicki sowie je vier auf dem Besitz der Familien Korsak und Krapowicki. VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11.

4 Schon 1618 lebte auf dem Besitz des unierten Erzbischofs ein Jude in der Stadt Polock. RN 1, Nr. 751.

5 Die Orden: Die Barfüsser von Hlubokoe, die Franziskaner und die Dominikaner, bei denen allein fünf Juden lebten.

6 STAMPFER (1997), S.112. Sie wohnten in der dortigen *„sloboda"* neben Christen. APDK, Nr. 38, 1792, S.92.

7 VAKM, KP 7312/9, ark. 3 adv.

8 Bis zu 30 von Juden geführte Haushaltungen waren damals am westlichen Abschnitt der nördlichen Seite der Großen Straße gelegen; bis zu 21 befanden sich an der westlichen Hälfte der Illinska Straße, die parallel zur Großen Straße, vom Jesuitenkollegiums ausgehend führte, und bis zu 23 an der Proboyna Straße, welche von der Düna nordwärts zur Polota hin die Große Straße und den Markt querte. Diese letztere Straße war damit deutlich überwiegend von Juden bewohnt. Zehn jüdische Haushaltungen befanden sich an der westlichen Hälfte der Woznesenska Straße, die offenbar zwischen der Großen und der Illinska Straße lag. An der Baciczkowa Straße, parallel zur Illinska Straße gelegen, waren es ebenfalls mindestens zehn, auch an der Spasska Straße lagen bis zu zehn jüdische Höfe. VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11.

9 Nur einzelne Haushaltungen von Angehörigen einer dieser Glaubensrichtungen lagen in der Nachbarschaft von Mitgliedern der anderen Religion und durchbrachen die sozialräumliche Trennlinie. VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11.

verlief,[1] war die Siedlung hingegen stark durchmischt, genauso wie an den ein wenig nördlicher gelegenen parallelen Straßen, der Südseite der Baciczkowa und der Spaska.[2] Somit sind nur auf einzelnen Straßenseiten und beim Kloster Bel'čyca Ansätze zu religiös einheitlicher Siedlung nachweisbar. Ein klar abgesondertes jüdisches Viertel gab es in Polock zu Ende des 18. Jh. nicht.

Höchstens 47 der etwa 120 in der Revision genannten, von Juden bewohnten Häuser waren im Besitz von Juden oder Jüdinnen; nur knapp 40 Prozent wohnten also auf eigenem Grund und Boden.[3] An der Proboyna Straße kam auf zwei Besitzer ein Mieter.[4] Die auf der Grundlage des Materials der gesamten Revision errechnete Relation war aber gerade umgekehrt.[5] Nur an der Spaska Straße entsprach das Verhältnis in etwa demjenigen, das für die ganze 1765 in der Revision berücksichtigte Stadt galt.[6] Entsprechend überwogen an den übrigen Straßen mit jüdischen Haushaltungen die gemieteten Häuser.[7] An den nahe des Marktes gelegenen Straßen hatten folglich überdurchschnittlich viele Juden Besitz, an der Düna hingegen waren die Untermieter in der Mehrheit. In der nur lose zusammenhängenden jüdischen Siedlung innerhalb der Stadtbefestigungen ist demnach eine soziale Gliederung erkennbar.

Gut gelegene Grundstücke, vor allem solche am Markt, waren bis zur Mitte des 18. Jh. von der jüdischen Elite wie vom Adel und den christlichen Bürgern gleichermaßen begehrt.[8] Die Witwe des *„Bürgermeisters (Burmistr) der jüdischen Gemeinde"* Chajm Hirszawicz konnte 1772 das gemäß der Revision von 1765 unmittelbar am Markt gelegene Grundstück ihres Gatten, das zuvor in adligem

1 Diese Lokalisierung geht aus der Revision eindeutig hervor. Sie widerspricht dem Stadtplan von 1910. Putevoditel' po gorodu Polocku... (1910), Beilage.

2 Vier der sieben christlichen Haushaltungen an der Woznesenska Straße hatten zu einer oder beiden Seiten eine der zehn jüdischen Haushaltungen als direkte Nachbarn. Ähnlich waren die Verhältnisse an der Baciczkowa und der Spasska Straße: Sieben der 15 von Christen geführten Häuser hatten mindestens eine der zehn jüdischen Haushaltung zu Nachbarn. An der Spasska hatten bis zu zehn der 24 christlichen Haushaltungen eine der mindestens acht jüdischen zu ihrer Seite. VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11.

3 VAKM, KP 7312/9, ark. 1-11. Im linksufrigen Kabak und im dortigen Krywcowy Posad wohnten 1765 nur zwei jüdische Familien, VAKM, KP 7312/9, ark. 10-11.

4 15 oder 16 jüdische Häuser standen an der Straße, an der nur acht jüdische Haushaltungen auf gemietetem Boden geführt wurden. VAKM, KP 7312/9, ark. 8, ark. 8 adv.

5 Auch an der Illinska Straße besaßen überproportional viele Juden ein eigenes Grundstück: Elf oder zwölf Besitzer wohnten hier, und nur neun Untermieter. VAKM, KP 7312/9, ark. 3, ark. 3 adv.

6 Sechs Mieter standen drei oder vier Besitzern gegenüber. VAKM, KP 7312/9, ark. 5f.

7 Schon an der Großen Straße wohnten relativ viele Untermieter – bis zu 22 –, und nur sieben Besitzer. Freilich besaßen sie dort mindestens elf Häuser. VAKM, KP 7312/9, ark. 1f. Klar waren die Verhältnisse an der Woznesenka Straße (acht Untermieter, ein Besitzer); an der Rozdenstwienska Straße und dem Zaulek Proboyny wohnten gar seitens der Juden ausschließlich Untermieter (fünf, beziehungsweise drei). VAKM, KP 7312/9, ark. 2-3.

8 1758 verkaufte Stanisław Hrebnicki, der Burggerichtsschreiber der Polocker Wojewodschaft, sein unter der Gerichtsbarkeit des Stadtrates stehendes (*„do Juryzdykcyi Mieyskiey należący"*) Grundstück an die Juden Dawid Misonowicz und dessen Sohn Szneier Dawidowicz; es lag näher bei dem Schloss als bei den Befestigungen im Osten der Stadt, neben dem Grundstück des Aaron Leybowicz. f. 1823, vop. 1, spr. 36, ark. 53. 1716 kaufte der Bürgermeister Jan Sciebut von einem Christen ein Grundstück an der Großen Straße, beim Jesuitenkollegium beziehungsweise beim Marktplatz, neben der Parzelle des Bürgermeisters Jan Kuzmicz. f. 1823, vop. 1, spr. 6, ark. 49.

Besitz gewesen war, sogar durch den Sejm von Abgaben gegenüber der Rechtsstadt befreien lassen.[1] 1765 lebten am Markt fast ausnahmslos Juden.

Nicht weit vom Markt, an der Illinska, wohnte der *„gerühmte Herr"* (*„slawetny pan"*) Pintus Mowszewicz. Er war somit gleichrangig angesprochen wie die christlichen Magistratsfamilien in seiner unmittelbarer Nachbarschaft. Er oder seine Gemeinde übersetzten dabei einen hebräischen kommunalpolitischen Ehrentitel wie *„morenu"* ins Polnische – oder der christliche Revisor versah ihn von sich aus mit der gleichen Anrede wie die christlichen Magistratsleute.[2] Mehrere traditionelle Leiter der jüdischen Gemeinde lebten nahe der Synagoge, am Marktplatz, oder an der Probojna Ulica.[3]

Wie für die christlichen Magistratsfamilien war auch für die Elite der Juden der Adel ein soziales Vorbild. Zwei Vertreter der Spitze der Elite der Juden distanzierten sich denn auch mit ihrem Wohnsitz von der hier jüdischen Gemeinde und suchten die Nachbarschaft des Adels.[4]

Somit situierten sich Juden auf verschiedenen Ebenen im von der christlichen Elite beherrschten sozialen Raum. Die dazu erforderlichen sozialen oder rechtlichen Praktiken hatten sie sich angeeignet. Die Bedingungen zu einer weiteren Annäherung, zur Entstehung einer nur noch funktional gegliederten multiethnischen und plurikonfessionellen städtischen Elite, waren aber noch lange nicht gegeben.

Die kleine Gruppe, die auf diesem Weg weit vorangeschritten war, unterschied sich, gemessen an ihrem Grundbesitz, nur in beschränktem Maße von den übrigen jüdischen Hausbesitzern. 1765 hatte unter den jüdischen Familien die der Abramowicz mit fünf Parzellenteilen den größten Grundbesitz, wobei allein Berko Abramowicz drei von ihnen besaß.[5] Er war damit, was den Besitz an Boden betrifft, der reichste Jude der Stadt.[6] Die Dawidowicz und die Izraelowicz nannten je drei Grundbesitzeinheiten ihr Eigen, fünf weitere Familien, darunter die Hirszowicz, je zwei. Freilich ist dabei unsicher, ob es sich wirklich um Verwandte handelt, stehen doch oft noch Vatersnamen an der Stelle von Familiennamen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die jüdische Elite in Polock grundsätzlich anders

---

1 f. 1823, vop. 1, spr. 45, ark. 32; VAKM, KP 7312/9, ark. 5.

2 VAKM, KP 7312/9, ark. 4.

3 Beispielsweise Benisz Boruchowicz, dessen Familie von 1696 bis 1907 im Vorstand der Begräbnisbruderschaft saß. VAKM, KP 7312/9, ark. 8 adv.; Otčet Evrejskago Pogrebal'nago obščestva... (1909), S.1 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 75].

4 Der *„gnädige Herr Hercyk"*, der wie der christliche Adel angesprochen wurde, besaß ein Haus ganz im Norden der Stadt. In dieser Gegend lebten keine Juden, die meisten seiner nächsten sechs Nachbarn waren christliche Adlige. VAKM, KP 7312/9, ark. 8 adv., ark. 4. Eine Nobilitation eines Juden 1525 in Krakau hält BAŁABAN für einmalig in Polen-Litauen. BAŁABAN (^{2}1931), S.537f. Der gleichfalls als *„gnädiger Herr"* titulierte Zelman Nochonowicz lebte zwar in der Nachbarschaft von weiteren jüdischen Hausbesitzern, christliche Bürger und Adlige waren dort aber stärker vertreten. VAKM, KP 7312/9, ark. 1, ark. 5.

5 Borka, beziehungsweise Boroch oder Berko Abramowicz besaß drei nebeneinander gelegene Grundstücke an der Illinska Straße, ganz in der Nähe des Marktes. Michał Abramowicz gehörte ein weiteres, an den Besitz von Berko anstoßendes Grundstück an dieser Straße. VAKM, KP 7312/9, ark. 3 adv. Aaron Abramowicz besaß ein Grundstück an der Proboyna Straße. VAKM, KP 7312/9, ark. 8.

6 Ein Icko Abramowicz war um 1700 Mitglied der jüdischen Gemeindeleitung. AVAK 29, Nr. 164, S.279.

gegliedert war als in den übrigen polnisch-litauischen Gemeinden dieser Größe. Dasselbe ist zur jüdischen 'Unterschicht' in Polock zu sagen. Nur für zwei Juden ohne Grundbesitz ist der Revision von 1765 zu entnehmen, dass sie Barbiere waren – die Quelle gibt keinen weiteren Aufschluss über die berufliche Tätigkeit der Juden und Jüdinnen.[1] Der Anteil der Juden und Jüdinnen an der gesamten Stadtbevölkerung ist auf 20 bis 30 Prozent oder auf bis zu 800 Menschen zu schätzen.[2] Dieser Prozentsatz war im polnisch-litauischen Vergleich zu Ende des 18. Jh. nicht außergewöhnlich hoch.[3]

Die Eigenart der Sozialtopographie der Juden von Polock liegt im Vergleich zu Städten Polens darin, dass selbst im Zentrum des vielgliedrigen jüdischen Siedlungsnetzes nur im Bereich von Straßenseiten ein Ansatz zu ethnokonfessionell einheitlicher Siedlung nachweisbar ist. In den Mittel- und Großstädten der Krone Polens blieb hingegen ein im Spätmittelalter entstandenes und klarer als in Polock vom christlichen Wohngebiet getrenntes jüdisches Viertel als Kern jüdischer Siedlung um eine *„Jüdische Straße"* auch für die Sozialtopographie des 18. Jh. charakteristisch.[4] Diese Viertel waren während der spätmittelalterlichen Blütezeit dieser Städte entstanden, als die Zunfthandwerker und Patrizier stark genug waren, um vermeintliche jüdische Konkurrenz auszuschalten, wobei sie der Argumentation der Kirche folgten.[5] In der Geschichte der Stadt Polock hatte sich eine solche Konstellation nie ergeben. Die Bürgergemeinde war seit ihrer Entstehung Ende des 15. Jh. gegenüber dem traditionell stadtsässigen Adel und den nicht weniger traditionsreichen Stadtklöstern in einer schwächeren Position. Sie konnte diesen gegenüber wie auch mit den Juden nur Kompromisse aushandeln.[6] Der katholischen Kirche kam bei der Entstehung geschlossener jüdischer Viertel in den Städten Polens eine gewisse Rolle zu, doch in Polock erreichte sie nie eine ähnliche Machtposition. Die Jesuiten waren im 17. Jh. vollauf mit der Propagie-

---

1 VAKM, KP 7312/9, ark. 1, ark. 5.

2 Gemäß der Revision von 1765, die bis auf das Zapolot'e, das Jakimanie, die Siedlung beim Boris-Hleb-Kloster und die Inselsiedlung wohl die ganze Stadt umfasste, wurden, wie gesagt, bis zu 120 der etwa 510 Haushaltungen von Juden geführt. Nur auf dem erwähnten Besitz der Basilianer beim Boris-Hleb-Kloster im linksufrigen Bel'čica ist 1764 eine weitere größere Siedlung von Juden (72) nachgewiesen. STAMPFER (1997), S.112. Laut der Zählung von 1764 lebten in der Polocker Gemeinde und dem näheren Umkreis 1 003 Juden. KOROBKOV (1911), S.555.

3 Etwa in Płock und Kalisz lebten 1765 ungefähr 600 beziehungsweise mehr als 800 Juden oder jeweils ca. 30 Prozent der Stadtbevölkerung. GULDON / WIJACZKA (1993), S.187, S.191; ZAHORSKI (^{2}1978), S.195f.

4 PIECHOTKA (1990), S.27; HUNDERT (1984), S.27-30. Gemäß dem Posener Stadtplan von 1728 hatten Juden nur Besitz im nahezu homogenen jüdischen Viertel (Beilage zu TOPOLSKI (Red.) (1988)). Auch in der Mittelstadt Kalisz lebten die Juden überwiegend im eigenen Stadtviertel. Jedoch ist erst im 16. (und nicht, wie in der Regel, schon im 14.) Jh. eine Jüdische Straße bekannt. JUREK (1992–1993), S.30f. Die Grenzen des jüdischen Siedlungsgebietes innerhalb der Stadtmauern von Płock wurden 1684 detailliert festgelegt. JPPC, Nr. 38, S.246. Der Stadtplan von 1785 zeigt ein homogenes jüdisches Viertel bei der einzigen Synagoge am westlichen Rand der Stadtmauer. NOWAK / RUSIŃSKI (1977), S.144f.

5 Für Breslau verlangte die katholische Geistlichkeit 1267 eine (offenbar noch nicht bestehende) klare Trennung des jüdischen Viertels von christlichen Häusern durch einen Wall oder einen Graben. HUNDERT (1984), S.25. In Lemberg soll das Ghetto mit einem Tor verschließbar gewesen sein. BAŁABAN (1925), S.176. Jetzt zu Lemberg: PETERSEN (2003).

6 Vgl. BARON (1976), S.179f.

rung der Union unter den orthodoxen Bürgern beschäftigt. Polock glich folglich in dieser Hinsicht noch während der frühen Neuzeit den polnischen Städten des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jh. sowie zahlreichen privaten Kleinstädten des Adels im 17. Jh.: Hier wie da siedelten Juden weitgehend ohne sozialräumliche Einschränkung und waren zur Stärkung der Stadtwirtschaft und der (Re-)Urbanisierung willkommen.[1] Der regionale Vergleich zeigt, dass die Juden in Litauen weniger Druck seitens der Christen ausgesetzt waren als in der polnischen Krone.[2]

Wenn nach der Mitte des 17. Jh. auch in Polen die Siedlungsgrenzen innerhalb der Städte weniger scharf verliefen, war dies zu einem hohen Grad auf die wachsenden geistlichen und adligen Immunitäten zurückzuführen.[3] Große Immunitäten des Adels oder der Geistlichkeit wurden in Polock aber, anders als in Polen oder im hauptstädtischen Wilna, nur beim Kloster in Bel'čica zum Refugium für Juden – viel häufiger lebten sie auf einzelnen Grundstücken von Adligen und Geistlichen. In der Peripherie des Großfürstentums Litauen, wo sich die christlichen Stadtgemeinden, die Immunitäten des Adels und der Geistlichkeit weder so strikt voneinander noch von der Landesverwaltung trennen konnten wie in Polen, ist eine solche Segregation auch seitens der jüdischen Gemeinden nicht zu erwarten. In den litauischen kleinstädtischen Besitzungen der Fürsten Czartoryski hatten 25-55 Prozent der von Juden bewohnten Häuser mindestens einen christlichen Nachbarn.[4] In Polock waren es etwa 40 Prozent.

Das Fehlen geschlossener ethnokonfessioneller Stadtteile führt E. FRANÇOIS als einen von drei Gründen (neben dem kommunalen System der Parität und dem demographischen Verhältnis) für ein verhältnismäßig friedliches Nebeneinander der (christlichen) konfessionellen Bevölkerungsgruppen im frühneuzeitlichen Augsburg an.[5] Es wird zu prüfen sein, inwiefern diese Überlegung für die Vielvölkerstadt Polock gilt.

D.II.4 Fazit

Nach 1580 verstärkte sich die schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. ausgeprägte rechtliche Zersplitterung der großen sozialen, religiösen und rechtlichen Gruppen der Stadtbevölkerung von Polock weiter. Immunitätsbereiche fremder Grundherren waren auch in den Städten Mitteleuropas verbreitet, in der Regel jedoch in geringerer Anzahl als in Polock. Zudem konnte in Polock keine Identität der Eigentümer von Grund und der Träger der Gerichtsbarkeit über die auf diesem Boden lebenden Menschen erreicht werden. Vielmehr festigten sich die schon in der

1 Insbesondere in den privaten Kleinstädten war ihr Bürgerrecht weitgehend dem der Christen gleich. ROSMAN (1990), S.52-56, S.74. Auch in Städten am Rand der ukrainischen Steppe konnten die Juden weitgehende Zugeständnisse aushandeln. BARON (1976), S.187.

2 TOLLET (1999), S.27.

3 Eine noch freiere Siedlungsdurchmischung außerhalb von Immunitäten scheint sich nur in kleineren Städten entwickelt zu haben, die in adligem Besitz und im östlichen Teil der polnischen Krone gelegen waren. PIECHOTKA (1990), S.27; HUNDERT (1984), S.28-30.

4 ROSMAN (1990), S.48.

5 FRANÇOIS (1994), S.105.

ersten Hälfte des 16. Jh. charakteristischen Überschneidungen, die es in den Städten Polens in einem solchen Ausmaß nie gegeben hat. Dieser Befund erklärt bis zu einem gewissen Grad die in Polock beobachtete partielle Einbindung der stark gewachsenen jüdischen Gemeinde in die rechtsstädtische Gemeinschaft, die im Vergleich zu den großen Städten des frühneuzeitlichen Mitteleuropa eigentlich anachronistisch war.

Ein starkes Anwachsen der jüdischen Gemeinde war für die Städte ganz Polen-Litauens die Regel. Der demographische und wirtschaftliche Einbruch zur Mitte des 17. Jh. verstärkte die Stellung des Adels und der Geistlichkeit in der Stadt. Er zwang die christlichen Stadtbürger zu einer konziliaten Haltung gegenüber der jüdischen Bevölkerung und deren Wünschen nach rechtlicher Eingliederung in den Stadtraum. So entstanden und überdauerten im polnischen Königreich und später im Großfürstentum Litauen Formen des Zusammenlebens von Christen und Juden in Städten, die denen glichen, welche im deutschsprachigen Teil des Römischen Reiches Mitte des 14. Jh. gescheitert waren. Im Handlungsfeld des rechtlichen Streits um Besitz, Jurisdiktionsgewalt und Abgaben bildeten Christen und Juden bis zu einem gewissen Grad eine Kommunikationsgemeinschaft. Um in der alltäglichen rechtlichen Auseinandersetzung zu bestehen, mussten sich die beteiligten Akteure über religiöse Gruppengrenzen hinweg einen gemeinsamen Sprachgebrauch, die dem neuen Handlungsfeld eigenen Argumentationsstrategien sowie juristische Verfahren aneignen. Die kleine Rechtsstadt und die zahlreichen Immunitäten bildeten daher trotz ihrer Zergliederung kein zusammenhangsloses Konglomerat isolierter konfessioneller und sozialer Gruppen. Sie stellten, gemeinsam mit der jüdischen Gemeinde, in den Interaktionspraktiken dieses rechtlichen Handlungsfeldes eine funktional begrenzte Kommunikationsgemeinschaft her.[1] Elemente des juristischen Diskurses und die diesem Diskurs eigenen Argumentationsstrategien und Verfahren wurden nicht nur in der Kommunikation über Besitz und Gerichtsbarkeit verwendet, sondern auch auf andere Ebenen des Zusammenlebens der zahlreichen sozialen und religiösen Gruppen der Stadt übertragen. Die Juden von Polock waren bei all ihrer kulturellen und religiösen Individualität in wichtigen rechtlichen Bereichen fest mit der Stadt, mit christlichen Gruppen und deren sozialem Raum verbunden.

Die Stadtbevölkerung von Polock überstieg das im 18. Jh. für polnische Städte typische und im mitteleuropäischen Vergleich hohe Maß rechtlicher, sozialer und ethnokonfessioneller Zersplitterung umso mehr, als die neue christliche Religiosität der frühen Neuzeit nicht wie in den meisten Städten Polens zu einer konfessionellen Vereinheitlichung der christlichen Stadtgesellschaft führte, sondern die ohnehin kleine Bürgergemeinde weiter unterteilte.

1 Vgl. PETERSEN (2003), S.121.

D.III KLEINE FORMELLE GRUPPEN: KLÖSTER, BRUDERSCHAFTEN, ZÜNFTE UND KONFESSIONELLE KONFLIKTE

Nach 1579 bildeten sich auch kleinere Sozialverbände nach neuen rechtlichen Vorstellungen, die in den Jahrzehnten zuvor in Polock unbekannt waren oder erst in Ansätzen belegt sind: Ordensgemeinschaften, (Laien-)Bruderschaften und Zünfte. Diese Formen hatten sich im lateinisch beeinflussten Europa vom Hohen Mittelalter an entwickelt und in den Städten eine außerordentliche Verbreitung erreicht. Sie erweiterten die Möglichkeiten zur Organisation formeller sozialer Gruppen mit in erster Linie religiösen Identitäten wesentlich.[1] Im Unterschied zu Polen breiteten sie sich in Polock erst mit der Eingliederung der Stadtbevölkerung in frühneuzeitliche, konfessionelle Kommunikationskreise aus.

Das schon in der Einleitung kritisch erwähnte Konzept der Konfessionalisierung[2] dient diesem Kapitel nicht als systematischer Leitfaden. Ein Ausgangspunkt des Konfessionalisierungskonzeptes bleibt jedoch wichtig: Die Denkfigur, dass sich konfessionelle Identitäten und soziale Organisationsformen in einem *„Wettstreit"* (FRANÇOIS) wechselseitig beeinflussten und entwickelten. Auf Herausforderungen, die sich im Verlauf der Reform religiöser Handlungsmuster stellten, mussten alle Akteure eines lokalen Kontextes Antworten finden. Logische mögliche Antworten waren, sich der Konkurrenz anzuschließen, deren Präsenz zu unterlaufen, oder schließlich eine eigene, selbstbewusste konfessionelle Identitätsinszenierung zu entwerfen – und dabei die Mittel der Herausforderer zu adaptieren. Wenn Aspekte makrohistorischer Konzepte wie Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung fruchtbar gemacht werden sollen, so dürfen sie jedoch nicht als einseitige, etatistische 'Prozesse von oben' verstanden werden. Vielmehr ist der Blick auf einen wechselseitigen Vorgang zu richten, in dem die Akteure – Obrigkeiten wie Untertanen – in einem expliziten oder impliziten Interaktionszusammenhang standen. Widerstand und auch Ausweichstrategien sind genauso wie andere Veränderungen der sozialen Kontrolle innerhalb kleiner Sozialverbände als Teil dieser komplexen Kommunikationsvorgänge wahrzunehmen.[3]

Auch in diesem Kontext gilt es, den Standort der Stadt Polock zwischen dem lateinischen und dem orthodoxen Europa herauszuarbeiten. Bevor ich konfessionellen Auseinandersetzungen zwischen Orthodoxen und Unierten nachgehe, soll untersucht werden, wie neue soziale Organisationsformen römisch-katholischen Ursprungs in Polock von Katholiken und Unierten rezipiert wurden.

---

1 OEXLE (1998), S.18; SCHILLING (1994), S.122.

2 Zu Polen-Litauen vgl. BRÜNING (1998); FRIEDRICH (1999), S.265; OSWALT (2001), S.357; BRÜNING (2001). Zu Aspekten der Konfessionsbildung in Polen-Litauen und Ostmitteleuropa insgesamt: BAHLCKE / STROHMEYER (Hg.) (1999); ŁASZKIEWICZ (Ed.) (1999); KŁOCZOWSKI (Ed.) (1990); DYGO / GAWLAS / GRALA (Red.) (2002).

3 VAN DÜLMEN erkennt im Gegen- und Zusammenwirken von obrigkeitlichen Maßnahmen und *„weniger institutionalisierter als gemeinschaftlich-sozialer Kontrolle"* ein *„weitgefächertes Netz von sozialer Disziplinierung"*. VAN DÜLMEN (1990), S.7-9. Daher ist nicht von einem einheitlichen (Modernisierungs-)Prozess auszugehen, sondern von komplexen und nicht zielgerichteten Vorgängen, die nicht von vornherein eine übergreifende Erklärung erzwingen müssen. GREYERZ, V. (2000), 65f.; vgl. REINHARD (1997), S.54f.

D.III.1 „catholicum (...) cultum propagare et plantare" Gegenreformation und Union

Die Rückeroberung der Stadt 1579 aus der Hand der moskowitischen *„Häretiker"* deutete Stephan Báthory als heilsgeschichtliches Geschehen. 1582 schrieb er, seit diesem Erfolg

> *„(...) war und wird es immer unsere höchste Sorge sein, die wahre und katholische Religion seines heiligsten Namens zu propagieren und einzupflanzen gerade in diesen Gegenden, in denen sie durch die Verletzungen seitens der Schismatiker und Häretiker entrechtet und unterworfen worden ist."* Tatsächlich hielt es dieser Herrscher nicht nur für seine Aufgabe, für *„Gerechtigkeit, Frieden und Ruhe"* unter seinen Subjekten zu sorgen: *„für ihre ewige Rettung"* sollte *„mit der Aufklärung der Finsternis der Unwissenheit, Verirrungen und groben Barbarei, im Licht der Erkenntnis des wahren Gottes und seines göttlichen Willen in ihnen Gottesfurcht einkehren, die Frucht des Wissens und die Ehre christlicher Sitten unter ihnen erblühen."* Seine Untertanen sollten nicht nur *„in einem Staat gesammelt sein, sondern auch eine Herde Christi sein und sein ewiges Reich erlangen (...)."*[1]

Ganz gemäß der Figur *„cuius regio, eius religio"* legte Stephan damit den langfristigen Horizont seines konfessionell, heilsgeschichtlich begründeten staatlich-herrscherlichen Handelns in der Polocker Region fest. Mit diesen Sätzen leitete er die Gründungsurkunde des damals östlichsten aller Jesuitenkollegien ein. Die erste Gründungswelle jesuitischer Niederlassungen in Mitteleuropa, beginnend in Wien 1552 und endend mit Münster 1588, war eine der wenigen Entwicklungen in der mitteleuropäischen Geschichte, an denen Polock ohne zeitliche Verzögerung teilnahm.[2] Wie weit konnte Báthory aber sein für die mitteleuropäische frühe Neuzeit charakteristisches Programm auch in Polock umsetzen? Inwiefern wurde die damals noch ganz überwiegend orthodoxe Stadt in westliche Konfessionsbildungsvorgänge eingegliedert?

Vorauszuschicken ist, dass 1596 mit der kirchlichen Union von Brest eine neue Ebene der Eingliederung der orthodoxen Bevölkerung in römisch-katholisch bestimmte Kommunikationszusammenhänge entstand.[3] Diese Union wurde vom König und Großfürsten begrüßt, sie war aber nicht durch ihn in die Wege geleitet worden.[4] Sechs der acht orthodoxen Bischöfe Polen-Litauens unterstellten sich der Obhut des Papstes. Dabei verzichteten sie freilich nicht auf den griechischen Ritus, auch ihre dogmatischen Zugeständnisse waren nur geringfügig. Wie zuvor bezeichneten sie sich als Angehörige des *„griechischen Glaubens"*. Die Orthodoxen, die sich der Union nicht anschlossen, verunglimpften sie als Schismatiker.[5]

---

1 MDAP, S.44-46, hier S.44.

2 Erst 1576 war das Kollegium in Wilna eingerichtet worden, Riga folgte 1582 und Dorpat erst 1586. Auch das Płocker Kollegium wurde 1579 gegründet. NOWAK (1977), S.154; SCHMIDT (1992), S.28-30; KŁOCZOWSKI (1969–1970), S.512.

3 Grundlegend: ŁUŻNY / ZIEJKO / KĘPIŃSKI (Red.) (1994).

4 SENYK (1994), S.12.

5 BRÜNING (1998), S.18-29. Mit einem ausführlichen Verzeichnis auch der älteren, konfessionell geprägten Literatur zum Thema: MIRONOWICZ (1997).

D.III.1.1 Kommunales Leben in Klöstern

Schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. hatte es, wie oben erwähnt, ein katholisches Kloster des Bernhardinerordens in Polock gegeben. 1563 wurde es zerstört, erst 1696 stellte es der Polocker Wojewode Dominik Słuszka in einer *„sloboda"* am linken Ufer des Flusses wieder her.[1] Der Franziskanerorden richtete bereits 1628 ein Kloster in der Stadt ein.[2] 1672 folgte das Dominikanerkloster.[3] Die Gemeinschaft der Jesuiten zählte sehr bald von allen geistlichen Gemeinschaften der Stadt am meisten Mitglieder.[4] Im Jahr 1772 war ihre Polocker Niederlassung eine ihrer größten in ganz Polen-Litauen.[5]

An der oberen Düna überlagerte sich die erste Ausbreitung des Ordenswesens, die im 'älteren' westslawischen Ostmitteleuropa bereits im 12. und 13. Jh. erfolgt war, mit der Entstehung neuer Orden, die sich während der Gegenreformation beschleunigte.[6] Umso unvermittelter war die Begegnung dieser Orden mit den Polocker Gegebenheiten, die bis in die frühe Neuzeit orthodox dominiert blieben. Die neuen katholischen Klöster unterschieden sich in ihrer sozialen Organisation von den orthodoxen Klöstern, die bisher in der Stadt vorherrschten: In ihnen lebten Gemeinschaften, deren Mitglieder sich in der benediktinischen Tradition unwiderruflich zur *„vita communis"* nach einer der einheitlichen Ordensregeln, die im 12. Jh. entstanden waren, verpflichtet hatten.[7] Diese Betonung des mönchischen kommunalen Lebens entstand zeitgleich und im engen Zusammenhang mit den lateineuropäischen Stadtkommunen.[8]

Erst nach der Union von 1596 wurde während der ersten Jahrzehnte des 17. Jh. im Verlauf einer Reform ein unierter Orden nach lateineuropäischem Muster geschaffen. Die zentralisierte Organisation der Kongregation der Basilianer unter einem Protoarchimandriten wurde unter unmittelbarem tridentinischem Einfluss entworfen. Das Vorbild des Jesuitenordens spielte dabei eine wichtige Rolle.[9] Die Mönche des ursprünglich orthodoxen Boris-Hleb-Klosters in Bel'čica bekannten sich bereits vor 1600 zur Union. Sie wurden zu den ersten Vertretern des unierten Basilianerordens in Polock.[10] Das Polocker Kloster war zur Mitte des 18. Jh. die

---

1 H. E. WYCZAWSKI, *„Połock"*, in: KBP (1985), S.264-266; MDAHC, S.191.

2 V. R. KUKUNJA, *„Polacki kljaštar francyskancaŭ"*, in: ABĖD, S.398; V. R. KUKUNJA, *„Polacki kljaštar daminikancaŭ"*, in: ABĖD, S.398. Zur Lage zwischen der Düna und der Großen Straße, bei der Probojna Straße: ASD 10, Dnevnik Polotskago Sofijskago monastyrja, 1770, S.356; Stadtplan von 1778 im Anhang.

3 [GIŻYCKI] (1917), S.173; KUKUNJA (1988), S.37; MDAHC, S.208.

4 1705 zählten die Jesuiten 60 Brüder. KURAKIN, S.104.

5 1772 lebten 27 Priester, 44 Kleriker und 25 Laien, insgesamt mehr als 90 Ordensleute im Polocker Kollegium. Das größte der Kollegien Wilnas beherbergte 1759 120 Ordensleute. KŁOCZOWSKI (1969–1970), S.569.

6 K. ELM, *„Orden I"*, in: TRE 25, S.315-330, hier S.320-323. Zum Ordenswesen in Ostmitteleuropa u. a. GAPSKI (1999).

7 Vgl. OEXLE (1998), 35; K. ELM, *„Religiöse Orden"*, in: LexMA 7, Sp.696-699.

8 BLACK (1984), 59f.

9 PIDŁYPCZAK-MAJEROWICZ (1986), S.16-18; BIEŃKOWSKI (1969–1970), S.997-1000.

10 Von den ersten vier Vorstehern stammten zwei aus der lokalen Magnatenfamilie der Korsak. [GIŻYCKI] (1907), S.82; VS 5, Nr. 103, S.181. VAVRYK (1979), S.79f. S.95, S.147, MDAHC, S.288. Für 1623 ist sogar die Rede von *„(...) kapituly krylošan Sofejskich, sveščennikov Polockich, (...)."* IJuM 23, Nr. 111, S.400f. BIEŃKOWSKI dagegen spricht nur von

viertgrößte Niederlassung des Ordens im Großfürstentum Litauen.[1] Schon von 1637 an befand sich im Oberen Schloss von Polock auch ein Frauenkloster der unierten Basilianerinnen.[2]

Die formalisierten Interaktionsverfahren dieses neuen Ordens glichen ganz jenen der römisch-katholischen Orden. Sie beruhten weitgehend auf Prozeduren des katholischen kanonischen Kirchenrechts, die damals freilich auch den Verfahren im Reichstag zugrunde lagen: Der Metropolit, die Klosterältesten und lokal gewählte repräsentierende *„Boten"* (*„posły"*) der jeweiligen Klosterbruderschaften wählten den Ordensgeneral. An einzelnen *„Sessionen"* (*„sessii"*) konnten *„Beschlüsse"* (*„uchwały"*) und *„Konstitutionen"* (*„constytucye"*) verabschiedet, am Ende der *„Kongregation"* (*„congregagyi"*) vorgelesen sowie *„von allen einmütig genehmigt"* werden (*„na ktore zgodnie wszyscy pozwolili"*).[3] Damit wurde der kanonischen Prozedurregel *„quod omnes tangit"* und auch der *„unanimitas"* nachgelebt.[4] Gemäß den Beschlüssen der Kongregation der Basilianer von 1621 sollten in allen Klöstern und damit auch in Polock die Ältesten an jedem ersten eines Monats einen *„Rat über das gemeine Wohl"* (*„O radzie dobra pospolitego"*) abhalten. Erstmals ist damit im Zusammenhang mit Polock der Gebrauch des Begriffes *„bonum commune"* als ethisch regulierter Inhalt und legitimierendes Thema einer Beratung belegt.[5] Auch im westlichen Mitteleuropa war zuerst in Konventen ein Gemeinwohl entworfen worden, das kommunal und nicht herrschaftlich konzipiert war.[6] Vom 15. Jh. an bis ins 17. Jh. war in Polock die Vorstellung von einem kollektiven *„Schaden"* (*„škoda"*) das wichtigste Konzept gewesen, das kollektives Handeln der Stadtgemeinde leitete.

An den Sitzungen sollte *„über die Förderung des Ordenslebens"* gesprochen werden, *„über die Ausrottung von Freveln unter den Brüdern und die Einpflanzung von Tugend, über die Hausordnung."*[7] Diese Idee kollektiven Handelns als Disziplinierung ist nur im frühneuzeitlichen lateineuropäischen Umfeld verständlich. Sie veränderte, über die Klostermauern hinaus, entscheidend die Formen des Zusammenlebens der ethnokonfessionellen Gruppen der Stadt. Geleitet von dieser missionarischen oder didaktischen Auffassung kollektiven Handelns unterrichteten die Jesuiten, aber auch die Basilianer, an ihren Polocker Schulen. Gemessen an der Anzahl der Lehrer befand sich 1772 in Polock mit 15 Professoren das fünftgrößte Bildungsinstitut der Societas Jesu in der gesamten Adelsrepublik.[8] Es

---

einem nicht umgesetzten Projekt, ein uniertes Domkapitel nach katholischem Vorbild einzurichten. BIEŃKOWSKI (1969–1970), S.901f.

1 1772 lebten im Sophienkloster 21 Priester sowie 20 geistliche Lehrer. VAVRYK (1979), S.11, S.44, S.147f.; [GIŻYCKI] (1907), S.185; vgl. BIEŃKOWSKI (1969–1970), S.1005.

2 IJuM 29, Nr. 3, 1637, S.17, zur Lage auch: S.18; ungenau: BIEŃKOWSKI (1969–1970), S.1026.

3 ASD 12, S.10 (1617), S.30 (1626), S.49 (1650).

4 MICHAUD-QUANTIN (1970), S.283; E. KAUFMANN, *„Konsens"*, in: HRG 2, Sp.1090-1102, hier Sp.1092f.

5 ASD 12, S.19.

6 EBERHARD (1988), S.275.

7 ASD 12, S.19.

8 KŁOCZOWSKI (1969–1970), S.569, S.679. Zum Lehrprogramm am Kollegium und zu den Schülern und Professoren vom 16. Jh. an: MDAP, S.12-19.

wurde vom reichen und ärmeren (über-)regionalen Adel besucht, aber auch von Kindern der Bürgerelite.[1] Schon 1584 wurde Ruthenisch unterrichtet.[2] Ebenfalls bereits ab Ende des 16. Jh. führte das (Schüler-)Theater des Jesuitenkollegiums an klassische Vorbilder ausgerichtete Schauspiele auf. Mit ihrem religiösen und lehrreichen Inhalt sollten sie den anfangs engen sozialen Kreis der Schüler weiten. Ebenso neu waren kollektive Feierlichkeiten und ihre Anlässe, etwa die Feiern zum Namenstag des Rektors, zum Schulbeginn und Schulschluss oder zu Ehren eines Patrons. Diese Feiern stärkten nicht nur die Gruppenidentität der Schüler und des Lehrkörpers, sie erhöhten auch die Anziehungskraft des Kollegiums.[3]

Wie in anderen Städten veranstalteten die Jesuiten auch in Polock religiöse Dispute mit Vertretern gegnerischer Konfessionen. Kalvinisten und Arianern war das katholische Verständnis der Sakramente und der göttlichen Natur Christi *„einzupflanzen"*. Auch orthodoxe Mönche und Priester nahmen angeblich an derartigen Veranstaltungen zu Ende des 16. Jh. teil, ohne von ihren Oberen einen Verweis dafür zu erhalten.[4]

Die Basilianer führten in Polock Grundschulen sowie ein Mittelschulkonvikt. Zur Mitte des 18. Jh. konnte an ihrem geistlichen Seminar Philosophie und 1773 Theologie belegt werden.[5] Auch an ihren Institutionen entfaltete sich eine lateinische Gelehrsamkeit mit großer Ausstrahlung.[6] Die Orden richteten aber in Polock nur unbedeutende Spitäler ein.[7] Das karitative Engagement der neuen Gemeinschaften blieb deutlich schwächer als in den Städten Polens und im westlichen Mitteleuropa.

---

1 1785 sollen nur fünf Bürgersöhne dort gelernt haben. MDAP, S.15. 1676 ließ sich ein Sohn eines Bürgermeisters dort ausbilden. IJuM 6, Nr. 3 S.242. Vgl. KŁOCZOWSKI (1969–1970), S.684. Jakob Susza, späterer Erzbischof von Chełm, berichtete von ruthenischen Adels- und Bürgerkindern, die Schüler der Jesuiten waren. SUSZA, S.41. Für die ärmeren Vertreter des Adels wurde ein Konvikt eingerichtet. ZAŁĘSKI (1905), S.195, S.203. Neben Katholiken und Unierten sollen auch Dissidente (namentlich Kalvinisten) und Orthodoxe ihre Söhne ins Kollegium geschickt haben. 1590 soll ein Sohn eines Polocker Juden die Schule besucht haben. MDAP, S.13.

2 MDAP, S.12.

3 MITROŠENKO (1912), S.45f.; ZAŁĘSKI (1905), S.195f.

4 Nach eigenen Angaben konnten in Polock mit dieser Form inszenierten kollektiven Handelns jährlich 20-30 Orthodoxe für die katholische Kirche gewonnen werden. Vgl. ZAŁĘSKI (1905), S.195f.; EWJ (1996), S.527; IVANOVA (1992), S.26.

5 PIDŁYPCZAK-MAJEROWICZ (1986), S.31-34, S.38. Mit mindestens 20 Lehrern gehörte das Institut damals zu den bedeutenden. VAVRYK (1979), S.147f.; BIEŃKOWSKI (1969–1970), S.1016.

6 Insbesondere die Werke des aus Polock stammenden, lateinisch gebildeten und bedeutenden Barockdichters Simeon Polockij in Moskau waren für die adaptierte Übernahme westlicher poetischer Genres in der nordöstlichen Rus' von zentraler Bedeutung. Vgl. etwa: STENDER-PETERSEN (^{5}1993), S.266-270. Zu seiner Zugehörigkeit zum Basilianerorden: ZVONAREVA (1997), S.154; vgl. auch SJALICKI (1973), S.33.

7 Vom Beginn des 18. Jh. an existierte am Jesuitenkollegium ein kleines *„Xenodochium"* für Alte und Kranke. EWJ (1996), S.527. Zur Diözese Polock: BIEŃKOWSKI (1969–1970), S.1016.

D.III.1.2 Katholische und unierte Bruderschaften

Neben den Ordensklöstern sind vom Ende des 16. Jh. an weitere neue Formen von Einungen in der Stadt nachweisbar – Laienbruderschaften. Schon 1588 wurde für die Schüler des Jesuitenkollegiums eine Marienbruderschaft *„Mariä Verkündigung"* eingerichtet. Bereits 1590 sollen die Studenten in Polock in fünf *„studentische Marianer Kongregationen"* eingeteilt gewesen sein.[1] Das neue pädagogische und disziplinierende Bewusstsein war für die innere Soziabilität dieser Verbände wesentlich. Im Rahmen der Kongregationen förderten die Jesuiten die häufige Kommunion, das Kernelement der katholischen Reformation.[2]

Im Zusammenhang mit der Volkskatechisierung entstand 1762 am Kollegium, begleitet von großen Feierlichkeiten, eine Bruderschaft *„der göttlichen Vorsehung"* (*„Opatrzności Bożej"*).[3] Auch eine *„Bruderschaft zum guten Tod"* soll es dort gegeben haben – 1648 war in Rom die entsprechende jesuitische Mutterorganisation eingerichtet worden.[4] Die Mitglieder der 1609 ebenfalls am Kollegium gegründeten Kongregation *„Mariae-Himmelfahrt"* sollen Bürger gewesen sein.[5] Diese römisch-katholischen Bruderschaften und die Klöster standen im unmittelbaren und oft rechtlich hierarchisierten, mit Zwangsgewalt verbundenen Zusammenhang mit ganz ähnlich organisierten Assoziationen im gesamten römisch-katholischen Einzugsgebiet,[6] zu dem nun auch Polock zählte.

Neben Laien konnten den Bruderschaften auch Geistliche angehören. Die Mitglieder gaben sich eine korporative Ordnung und bildeten so einen gefestigten Sozialverband. Einige der Bruderschaften, die erst in der frühen Neuzeit entstanden, waren eher von der Kirche verordnete Vereinigungen als freie Zusammenschlüsse.[7] Dennoch gelten auch sie in der Regel als auf Freiwilligkeit beruhende Einungen und als Assoziationen.[8] Sie waren kirchliche Bruderschaften, da ihre Statuten nicht vom Stadtrat oder Stadtherrn, sondern von kirchlicher Seite bestätigt wurden.[9] Ihre Mitglieder waren nicht auf ein Handwerk oder Gewerbe beschränkt.[10]

Innozenz IV. (1243-54) bezeichnete Bruderschaften in einer rechtlichen Definition als körperschaftliche *„universitates"*.[11] Ihre Mitglieder einten sich mit einem gegenseitigen Eid zu einem Verband. Die Ursprünge dieser genossenschaftlichen Organisationsform lagen in der religiösen Laienbewegung im lateinisch

---

1 EWJ (1996), S.525; ZAŁĘSKI (1905), S.195.
2 MAHER (1999), S.95.
3 ZAŁĘSKI (1905), S.229; EWJ (1996), S.525.
4 Allerdings erhielt sie erst 1729 den offiziellen Status einer Kongregation. Sie richtete ihre Aktivitäten nicht mehr im traditionellen Sinn nur auf die Betreuung von Sterbenden, sondern ermahnte und erzog zum 'guten Leben', als Voraussetzung für einen 'guten Tod'. Als eine der besten Voraussetzungen galt die häufige Teilnahme am Abendmahl. MAHER (1999), S.81, S.88-93.
5 EWJ (1996), S.525.
6 Vgl. MAHER (1999); HARDTWIG (1997), S.72f., S.74f., S.90.
7 Vgl. REMLING (1986), S.30.
8 REMLING (1986), S.49f.; HARDTWIG (1997), S.72; OEXLE (1996), S.137.
9 Vgl. REMLING (1986), S.25.
10 REMLING (1986), S.51.
11 MICHAUD-QUANTIN (1970), S.185.

geprägten Teil Europas, die im 11. Jh. entstand.[1] Noch langfristiger standen sie in Beziehung mit früh- und hochmittelalterlichen Gilden und Gebetsverbrüderungen. Im promissorischen Eid sicherten sie sich gegenseitig Hilfe und Schutz zu. Ihre Funktion, Frieden unter den Mitgliedern und gegebenenfalls im Kontakt mit Externen zu sichern, macht sie als Teil der gleichzeitig mit den kirchlichen Reformen im Hochmittelalter einsetzenden Friedensbewegungen identifizierbar.[2] Sie veränderten die gesellschaftliche Ordnung des lateinisch beeinflussten Europas in Stadt und Land wesentlich – unter ihrer Beteiligung entstanden vom Ende des 11. Jh. an sowohl die städtische wie auch die ländliche Kommune. Im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jh. waren diese Bruderschaften aber Teil der frühneuzeitlichen Gegenreformation und Konfessionsbildung.[3] Im Vergleich zu spätmittelalterlichen Laienbruderschaften waren nun für die Ausbildung ihres spezifischen Charakters religiöse Aktivitäten noch wichtiger geworden. Diese erneuerte frühneuzeitliche Laienbruderschaftsbewegung ist einer der wenigen Vorgänge, an denen Polock zeitgleich mit dem lateinischen Westeuropa partizipierte.

Die Unierten integrierten sich im 17. Jh. ebenfalls in diesen Zusammenhang: Zwischen 1674 und 1680 richtete der unierte Erzbischof an seiner Kathedrale, der Polocker Sofija, eine Bruderschaft *„Unserer Lieben Frau Mariae Obhut“* (*„Opieki N. Maryi Panny“*) ein.[4] Wie die katholischen Bruderschaftsleute beteiligten sich mit Sicherheit auch die Unierten an der kollektiven einungsrechtlichen Satzung ihrer ohne Zweifel an katholischen Vorlagen ausgerichteten Statuten.[5]

All diese Bruderschaften waren devotionelle Verbände. Nur die Gemeinschaften der Schüler gehörten einem anderen Typus an, nämlich den *„Bildungs- und Unterrichts-Gemeinschaften.“*[6] Das Spektrum der Handlungsorientierung der Bruderschaften war in Polock weniger vielfältig als in westlicher gelegenen Städten, insbesondere fehlten solche mit primär sozial-karitativen Zielen.[7] Dennoch verbreiteten sie neue Konzepte religiösen kollektiven Handelns und sozialer Organisation. Sie brachten frühneuzeitliche Formen konfessioneller Selbstinszenierung und Identität nach Polock.

In der Regel war den Angehörigen aller Stände die Aufnahme in Bruderschaften als gleichberechtigtes Mitglied möglich. Meist wurden die Bruderschaften allerdings von den städtischen Führungsgruppen und der Mittelschicht getragen.[8] Über die soziale Zusammensetzung der römisch orientierten (katholischen und unierten) Polocker Bruderschaften ist wenig in Erfahrung zu bringen. Insbe-

---

1 MICHAUD-QUANTIN (1970), S.182-185; HARDTWIG (1997), S.93.
2 OEXLE (1996), S.133-136; HARDTWIG (1997), S.31-33; ISENMANN (1988), S.299f.
3 HARDTWIG (1997), S.72f.
4 STEBELSKI 2, S.381; [GIŻYCKI] (1907), S.187.
5 KOŁBUK sieht von römisch-katholischem Einfluss auf ihre Statuten noch ganz ab. KOŁBUK (1994).
6 Vgl. zu Polen: KUMOR (1967). Auf dieser Grundlage: HARDTWIG (1997), S.72f.; vgl. CZACHAROWSKI (przewod. red.) (1996); zum spätmittelalterlichen Böhmen: PÁTKOVÁ (2000).
7 HARDTWIG (1997), S.73f.
8 HARDTWIG (1997), S.73f.

sondere die Schülersodalitäten der Jesuiten bestanden zu einem großen Teil aus Kindern des regionalen Adels.[1]

Institutionen der katholischen und der unierten Konfession waren vom 17. Jh. an immer unübersehbarer in der Stadt präsent. Polock gliederte sich in dieser Hinsicht kaum weniger und nicht viel später als die Städte Polens in den gegenreformatorischen konfessionellen Kommunikationszusammenhang des damaligen Mitteleuropa ein. Die unierten Einrichtungen, die sich ganz nach dem römischen Vorbild entwickelten, sind charakteristisch für die Lage der Stadt zwischen orthodoxem und lateinischem Europa. In den Klöstern und Bruderschaften war ein stetig wachsender Teil der Stadtbevölkerung dauerhaft in feste Formen kollektiven Handelns eingebunden.

Im deutlichen Gegensatz zu den aufblühenden römisch-katholischen und unierten Institutionen der Stadt befanden sich hingegen jene der orthodoxen Kirche in der ersten Hälfte des 17. Jh. in einer sehr bedrängten Lage. Schon zu Beginn der 20er Jahre gab es in Polock kein orthodoxes Gotteshaus mehr. Im Folgenden wird die Entwicklung katholisch dominierter Zünfte und Prozessionen geschildert. Dabei ist die zunächst nur marginale Rolle der Orthodoxen im Auge zu behalten. Erst anschließend werden die Orthodoxen in den Mittelpunkt des Interesses rücken.

D.III.1.3 Zünfte als Räume kollektiven Handelns

Neben kirchlichen Laienbruderschaften etablierte sich nach 1579 eine weitere für die Stadt neue Form sozialer Organisation in Polock: die Zünfte. Freilich hatte es bereits in der ersten Hälfte des 16. Jh. in Polock einige wenige Handwerkereinungen gegeben, deren Organisation vom westlichen Vorbild beeinflusst war. Aber erst im 17. Jh. wurden in Polock Zünfte oder *„cechy"* (von dt. *„Zeche"* beziehungsweise poln. *„cech"*) zahlreich und auch mit den für sie in Mitteleuropa charakteristischen[2] religiösen Funktionen eingerichtet. Dieser elementare Baustein der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen städtischen Gesellschaft des lateinisch beeinflussten Europa wurde erst im 17. Jh. nach Polock übertragen[3] und zu einem wesentlichen Faktor sozialer Organisation. Wie bei den Laienbruderschaften handelte es sich um korporativ gefestigte Genossenschaften und damit um paritätisch-horizontale Sozialverbände. In ihnen überlagerten sich Merkmale der *„Privilegs- und Nutzungsgenossenschaft"* (wirtschaftliche Aspekte) mit solchen bruderschaftlicher Verbände (soziale und religiöse Elemente).[4] Im 17. Jh. überwogen in

1 Die Schüler des Kollegiums kamen ganz überwiegend aus dem regionalen Adel. ZAŁĘSKI (1905), S.195.

2 K. SCHULZ, *„Zunft, I. Allgemeiner und Deutscher Bereich"*, in: LexMA 9, Sp.686-691; DILCHER (1985), S.109.

3 Die These einer autochthonen Genese oder zumindest starker Beziehungen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zünfte zu angeblich auf die Rus' zurückgehenden Organisationsformen sind haltlos. KOPYSSKIJ (1975), S.141-155; KARPAČEV (1969), S.368-426; ŠČERBAKOV (1958), S.10-17.

4 DILCHER (1985), S.110.

Polock Sammelzünfte, die mehrere Gewerbe umfassten, gegenüber spezialisierten Zünften.[1] Erst nach und nach entwickelten sich Zünfte für einzelne Gewerbe.[2] Bald hinkte die Stadt in dieser Hinsicht der Entwicklung in den Städten Polens kaum mehr hinterher. Zur Mitte des 17. Jh. zählte Polock acht Zünfte, Płock neun und Kalisz elf.[3] Nach der schweren Krise zur Mitte des 17. Jh. wurden alte Zünfte erneuert und drei weitere gegründet.[4] Im 18. Jh. war das Zunftwesen zwar stark reduziert, es bestand aber weiterhin.[5] Neben der Entstehung der Zünfte rückt hier die Frage nach dem Status der Orthodoxen in den Zünften in den Vordergrund.[6]

Zünfte entstanden in Polock gemäß ihren freilich teilweise stark formalisierten Statuten und Privilegien stets nach demselben Muster: Handwerker sprachen sich untereinander ab und einigten sich darauf, beim Stadtrat eine Zunftgründung zu beantragen. Der Magistrat setzte darauf ein Schreiben auf, das Gesandte der Handwerker dem Großfürsten oder hohen Würdenträgern des Großfürstentums als Supplik, in anderen Fällen unmittelbar im Namen des Magistrates von Polock,[7] übermittelten. Der Großfürst erließ daraufhin das gewünschte Privileg und die darin enthaltene, offenbar bereits von den Handwerkern entworfene Zunftordnung. Das so entstandene Schriftstück legten die Gesandten dem Magistrat vor, der es in die Stadtbücher aufnehmen ließ.

Laut dem ältesten erhalten gebliebenen Privileg von 1619

„(...) *baten (supplikowali) uns* [König Sigismund III., S. R.] *unsere Untertanen, Bürger und Handwerker unserer Stadt Polock, da sie in unserer Stadt Polock wohnen und ihre Ansässigkeit haben unter dem Magdeburger Recht, und dieselben Freiheiten (...) genießen, wie sie auch andere unsere Städte in der Krone Polen und im Großfürstentum Litauen genießen, aber keine Bruder-*

---

1 Sammelzünfte waren mit der Ausnahme mazowischer Städter in Polen weniger wichtig als im Großfürstentum. BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.204f.; IGNATENKO (1963b), S.36. So gab es auch in Płock neben anderen eine große Sammelzunft. SZACHERSKA (^{2}1978), S.147-150.

2 1601 entstanden in Polock zwei Sammelzünfte – eine der Metall verarbeitenden und eine der Tierhaut und Stoff bearbeitenden Handwerker. KOPYSSKIJ (1987), S.49. 1619 entstand die Zunft der Kürschner und Mützenmacher, die sich offenbar von ihrer Sammelzunft trennten. Ihnen wurde das älteste erhaltene Privileg vom König verliehen und 1652 vom Rat bestätigt. IJuM 5, Nr. 14, S.323-332. 1640 gab es in Polock die Zunft der Schuhmacher. ASD 1, Nr. 116, S.311. Weitere Privilegien und Zünfte: ASD 1, Nr. 127, S.325-327 (den Barbieren), Nr. 128, S.327-338 (den Töpfern, Ofensetzern, Maurern und Ziegelmachern). Die Privilegien wurden von Władysław 1642 beziehungsweise 1641 verliehen und 1643 vom Rat bestätigt. 1647 ist die Zunft der Fleischer bezeugt. VS 5, Nr. 116, S.208f. 1650 existierte eine Zunft der Schneider. f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 155. Vgl. die sich geringfügig unterscheidende Übersicht: IGNATENKO (1963b), S.32.

3 RUSIŃSKI (1961), S.136; SZACHERSKA (^{2}1978), S.144-152.

4 1677 gab es die vorher nicht erwähnte Zunft der Schlosser und Schmiede. IJuM 6, Nr. 5, S.251. Ein Zunftprivileg, das der König 1683 den Gerbern und „*bowtusznicy*" (Schafshautverarbeiter) verliehen, vom Sejm besiegelt und 1684 vom Polocker Rat in das Ratsbuch aufgenommen wurde: IJuM 6, Nr. 13, S.296-310; vgl. KARPAČEV (1969), S.376; IGNATENKO (1963b), S.32.

5 Mindestens vier Zünfte sind belegt. IGNATENKO (1963b), S.32f., 38f.; f. 1823, vop. 1, spr. 36, ark. 80 (Zunftmeisterwahl 1758); IJuM 6, Nr. 23, 1771, S.378.

6 Zu konfessionellen Beziehungen in den Zünften Wilnas: CHODYNICKI (1925); vgl. BARDACH (1992).

7 So 1683: IJuM 6, Nr. 13, S.298: „*imieniem szlachetnego magistratu połockiego suppliki i prozby*".

schaft und keine Ordnung unter sich haben, wie es die Handwerker in unseren anderen privilegierten Städten aus unserer Gnade haben, und die diese Ordnung, aus dem Deutschen, Zeche (cechem) nennen. Darin anderen in nichts nachstehen wollend, baten sie uns mit ihrer Bemühung und mit der Erlaubnis der Bürgermeister, Räte und Schöffen unserer Stadt Polock (...), dass wir ihnen diese Ordnung, die sie Zunft nennen, nach dem Vorbild unserer Stadt Wilna mit unserem Brief und Privileg geben und bestätigen."[1]

Ganz wie beispielsweise die Basler Kürschner 1226 setzten also Polocker Handwerker eine Petition auf und wandten sich an den Stadtherrn. Sie mussten vorher von dem Organisationsmuster kollektiven Handelns gehört und sich dann zusammengetan haben, um ihre gemeinsamen Handlungshorizonte in einem Schriftstück niederzulegen. Der Unterschied zu den Baslern besteht darin, dass die Polocker keine eigenen gemeinsamen Regeln vereinbarten, sondern die Übernahme einer in der größten Nachbarstadt bereits praktizierten Ordnung wünschten.[2] Sie legitimierten den Wunsch nach einer Zunft mit dem Vorbild der Nachbarstädte und namentlich Wilnas. Wie die Bürger dieser Städte seien sie, die Supplikanten, Stadtbürger mit denselben stadtrechtlichen Freiheiten, und wie diese wollten sie eine *„Bruderschaft"* haben. Explizit wollten sie in der kollektiven Organisation gegenüber den Handwerkern anderer Städte gleichberechtigt sein. Alle erhaltenen Polocker Zunftordnungen wurden ausdrücklich nach der Vorlage von Wilnaer Zünften verliehen.

In Basel wie in Polock war es der König, der das letzte Wort hatte. Der Polocker Rat konnte in keinem dokumentierten Fall eine Zunft selber gründen. Keine Zunft setzte sich selbst ihre (erste) Ordnung. Zumindest für diese erste Zeit ihrer Existenz sind die Zünfte dennoch, wie die Bruderschaften, als *„Freie Einungen"* zu bezeichnen: Auch in Polock entstanden Zünfte als geschworene Einungen.[3] Einzelne Menschen verbanden sich im Rahmen der Laienbruderschaften und der Klöster zu einer formellen Gruppe mit einem breiten Spektrum gemeinsamer Handlungsziele und einer genossenschaftlichen Organisation.

In den Gründungsprivilegien wurde jeweils hervorgehoben, dass der Rat *„mit dem Einverständnis (za zgodą) und auf die Bitte der Personen dieser Gewerbe selbst"* – eine Zunftgründung unterstützte.[4] 1683 wurde sogar davon gesprochen, dass die Gerber *„gemäß ihrer freiwilligen Übereinkunft und ihrer brüderlichen Einung (za dobrowolną zgodą y namową swą braterską)"*[5] vom Rat die Bekräftigung der Statuten verlangten. Ein Eintrittseid oder ein Eid auf die Statuten der

---

1 IJuM 5, Nr. 14, S.323-332. Ganz nach diesem Muster wurde den Barbieren 1642 erlaubt, dass sie sich vor dem König für die Gründung einer eigenen Zunft einsetzten: Sie traten 1642 mit einem Brief an den König, in dem ihnen der Magistrat und der Lehnsvogt – und damit der Wojewode – genehmigten, den Herrscher durch zwei Gesandte *„im Namen aller anderen Barbiere unserer genannten Stadt Polock"* zu bitten, *„dass wir ihnen eine Zunft nach dem Vorbild der Zunft der Barbiere unserer Stadt Wilna gäben und sie so privilegierten."* ASD 1, Nr. 127, S.325; ASD 1, Nr. 127, S.325f. Analog erlaubte 1683 der Magistrat den Gerbern, gemäß ihrer ihm vorgetragenen Bitte vom König eine Zunftordnung zu erbitten. IJuM 6, Nr. 13, S.299.

2 Vgl. ISENMANN (1988), S.306.

3 K. SCHULZ, *„Zunft, I. Allgemeiner und Deutscher Bereich"*, in: LexMA 9, Sp.686-691, hier Sp.687; DILCHER (1985), S.74, S.108f.; ISENMANN (1988), S.305.

4 ASD 1, Nr. 128 (Sammelzunft der Töpfer etc.), S.327f.

5 IJuM 6, Nr. 13, S.299.

Zunft wurde in keiner der Ordnungen erwähnt. Der Magistrat verlangte aber einen Eid auf die Statuten, die den Gehorsam ihm gegenüber festlegten.[1]

Bedingung für den Beitritt zu einer Zunft war anfangs der Nachweis der Bürgerschaft.[2] 1643 wurde verlangt, ein neu nach Polock gezogener Eintrittswilliger *„muss zunächst das Stadtrecht annehmen"*. Dennoch war es möglich, auf einer Juridikie außerhalb des Stadtrechtes zu leben *und* sich den Regeln der Zunft zu unterwerfen.[3]

In einer Ordnung von 1683 war vom Bürgerrecht als Bedingung zum Eintritt keine Rede mehr – der Beitritt erfolgte u. a. nach dem *„Einkauf"* und dem Eintrag in das *„Bruderregister"*.[4] Die Zunft stand folglich auch jenen Handwerkern offen, die nicht unter der vollen Autorität des Rathauses lebten. Es hieß in der Ordnung lediglich, die *„Bruderschaftstruhe"* dürfte auf dem Boden keiner anderen Immunität als der des Rathauses aufbewahrt werden. *„Und diese Zunftleute sollen keine Versammlungen (y zadnych schadzek) auf einer fremden Juridikie abhalten* (...).*"*[5]

Tatsächlich stand ein großer Teil der Mitglieder nicht unter der vollen Autorität des Rathauses. 1725 bat der Rat den Polocker Wojewoden,

> *„(...) die Zunftleute, die in verschiedenen Freistätten und auf bewohnten städtischen Parzellen auf den Juridikien der Jesuiten und anderer Grundbesitzer dieser Wojewodschaft wohnen, zum gehörigen vollständigen Gehorsam gegenüber dem Magistrat zu verpflichten, gemäß der Satzung und ihrem geleisteten Eid."*[6]

Der wenig erfolgreiche Versuch, die Zuständigkeit der Zünfte der Rechtsstadt auf die Bewohner der Juridikien auszuweiten, ist in den Städten des Großfürstentums wiederholt zu beobachten.[7] Im Gegensatz etwa zu Lublin gab es in Polock aber keine Zünfte in den Juridikien selbst.[8] Die Gewalt des Rathauses war in Polock nur in einem Bruchteil der Stadt unumstritten, so dass es trotz der Drohungen des Rates und der Zünfte den Handwerkern überlassen blieb, Zünften beizutreten oder nicht. Der Abschluss der Zünfte gegen Neuzugänge, wie er in westlichen Städten häufig war, kann daher nicht festgestellt werden.[9]

---

1 VS 5, Nr. 178, S.358.

2 1619 legitimierten die Handwerker ihren Wunsch nach einer Zunft mit ihrer *„Ansässigkeit („oselost'")* unter Magdeburger Recht und damit mit ihrem Bürgerstatus unter der Jurisdiktion des Rathauses. IJuM 5, Nr. 14, S.324.

3 Wer in einem adligen Haus, das nicht dem Stadtrecht unterstand, lebte, und – im Ungehorsam gegenüber der Zunft – doch auf dem Markt entsprechende Handwerksprodukte verkaufen wollte, sollte durch die Zunft bestraft werden. ASD 1, Nr. 128, S.332f., S.336. Analog: IJuM 6, Nr. 13, S.305f.

4 IJuM 6, Nr. 13, S.303, S.305f. Wer kein Gesellenstück herstellen wollte, konnte sich 1619 auch mit einem Geldbetrag und der Bezahlung eines gemeinsamen Zunftmahls einkaufen. IJuM 5, Nr. 14, S.328.

5 IJuM 6, Nr. 13, S.306f.

6 VS 5, Nr. 178, S.358.

7 IGNATENKO (1963b), S.37f.

8 Weder von Zünften in den Juridikien noch von dort wohnenden Mitgliedern von Zünften der Kernstadt schreiben: BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.325, S.498-503. In Lublin ist beides nur in der Juridikie des Schlosses belegt. MAZURKIEWICZ (1956), S.82f., S.92-94.

9 ŠČERBAKOV (1958), S.13. In Städten des westlichen Mitteleuropa dagegen ging der offene Einungscharakter der Zünfte schon im 13. Jh. verloren. HARDTWIG (1997), S.31, S.72.

Die Beitrittsartikel verbanden in keiner der erhaltenen Ordnungen den Beitritt mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgruppe. Allerdings gab es in ihnen Bestimmungen, die nur Unierte oder Katholiken betrafen. Ob und wie Orthodoxe Mitglied sein könnten, wurde nicht explizit geklärt. Vermutlich waren Orthodoxe, ebenso wie in Wilna, als Angehörige der *„griechischen Religion"*, zu der sich ja auch die Unierten zählten, oft als gewöhnliche Mitglieder zugelassen.[1]

Das explizite Ziel der *„Ordnungen"* (*„porządky"*) oder *„Artikel"* (*„artykuły"*) der Zünfte war es, *„Unordnung"* (*„nieporządek"*) zu klären – entsprechende Motivationen wurden in diesen Texten dem Rat, dem König wie den Handwerkern zugeschrieben. So wünschten 1642 die Barbiere vom Rat und vom König für sich eine Zunft

> *„zur besseren Ordnung in ihrem Gewerbe"* (*„dla lepszego w ich rzemiesle porządku"*). Und der König seinerseits vergab an sie sein Privileg, *„(...) damit sie untereinander in Ordnungen* (w porządkach) *leben und miteinander auskommen könnten."*[2] Auch aus der Sicht des Rates erfolgten Gründungen, um gegen *„große Unordnung"* (*„wielki nieporządek"*) unter den Handwerkern vorzugehen,[3] *„(...) damit die Stadt Polock umso besser in Ordnung gehalten werde und weiter wachse (...)."*[4]

1643 ließ sich der Polocker Stadtrat, wie mitteleuropäische Stadträte seit dem 13. Jh.,[5] nicht nur von der Vorstellung einer *„guten Ordnung"*, sondern auch von der *„utilitas publica"* oder dem *„bonum commune"* leiten. Der Stadtrat folgte der Bitte der Handwerker nach einem Statut, *„wobei sie der guten Ordnung Rechnung trugen und dem allgemeinen Nutzen (postrzegaiąc do pospolitego (...) pożytku) dieser Stadt und ihrer Bürger."*[6] 1683 erläuterte der König, es sei sein Ziel,

> *„(...) dass wir mit diesem Brief das beste Fundament und unsere Fürsorge begründen, dass unter unserer glücklichen Herrschaft in unseren Städten und Städtchen in allem die bestmögliche Ordnung (naylepszy we wszystkim (...) porządek) erhalten bliebe, aus der sie ihre reiche Mehrung schöpfen mögen."*[7]

Diese Sätze bestimmten und legitimierten Horizonte kollektiven und kommunalen Handelns. Sie eröffneten einen breiten Handlungsspielraum und gaben dem Handeln in diesen Grenzen eine konzeptuelle Richtung. Sie zeigen, wie sehr die Zünfte in Abhängigkeit von dem damaligen mitteleuropäischen Sprachgebrauch

1 Vgl. CHODYNICKI (1925), S.121-123.
2 ASD 1, Nr. 127, S.325f.
3 Töpfer, Ofensetzer, Maurer und Ziegelmacher waren noch zu Beginn der 40er Jahre nicht in Zünften organisiert, *„große Unordnung"* (*„wielki nieporządek"*) soll unter ihnen geherrscht haben. Mit dem Einverständnis und auf Wunsch der Handwerker beschloss der Rat, den vier Handwerkergruppen nach dem Vorbild Wilnas die Konstitution einer gemeinsamen Zunft zu gewähren. Gemäß diesem Vorbild sollten sie *„(...) in guter Ordnung und gehorsam ihre Angelegenheiten selbst behandeln."* ASD 1, Nr. 128, S.328.
4 IJuM 6, Nr. 13, S.299.
5 EBERHARD (1988), S.273, S.277.
6 ASD 1, Nr. 128, S.328.
7 IJuM 6, Nr. 13, S.298; analog, aber weniger ausführlich: IJuM 5, Nr. 14, 1619, S.325.

auch in Polock als wesentliche Bestandteile der gesamten Stadtgesellschaft und ihrer Ordnung verstanden wurden.[1]

Die Satzungen regelten des Weiteren die interne Organisation der Zünfte. So sollte die Zunft der Lehmbrenner „(...) *jedes Jahr am Feiertag Fronleichnam zusammentreten und aus sich vier älteste Meister wählen* (...).“[2] Die Kürschner sollten „(...) *jährlich zwei Älteste aus ihrer Mitte wählen, einen aus der römischen Religion, und den anderen aus der griechischen, aber sie müssen Unierte sein.*“[3] Damit waren implizit Orthodoxe als gewöhnliche Mitglieder zugelassen. Auch die Gerber sollten „(...) *am römischen Feiertag Fronleichnam gemäß dem neuen Kalender*“ zwei Älteste wählen, „*einen von der römischen Seite, und den anderen von der ruthenischen*“ („*a drugiego z ruskiey strony*“).[4] Möglicherweise waren mit dem letzten Teilsatz nicht nur Unierte, sondern auch Disunite beziehungsweise Orthodoxe gemeint. Die Regelung aus dem Jahr 1683 belegt eine konfessionelle Gliederung der Zunft in „*Seiten*“. War sie nicht bereits Ausdruck gefestigter konfessioneller Gruppenidentitäten, trieb sie zumindest ihre Unterscheidung voran.

Über den Ablauf einer Wahl von Zunftältesten ist erst 1727 mehr zu erfahren. Damals berichtete der Magistrat der Stadt von Zunftmeistern, die „*mit der freien Stimme aller Mitglieder der Zunft*“ gewählt worden seien.[5] Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass die Wahl an der Versammlung der Zunftgenossen durch Handerheben oder Zurufe, als offene Abstimmung, abgehalten wurde.[6] Der Magistrat brachte diese Informationen über den Wahlvorgang 1727 in Erfahrung, weil er auf Wunsch der Zunft die Wahl zweier Zunftvorsteher genehmigen sollte, die nicht unter seiner Gerichtsbarkeit lebten, sondern auf dem Grund der Jesuiten und eines Adligen. Er bestätigte die Wahl unter der Bedingung, dass die Gewählten ihm einen Eid leisteten, der Zunft und dem Magistrat gehorsam zu sein, und die Fahnen, Trommeln, Privilegien und andere Gegenstände der Zunft im Haus eines Bürgers unter der Ratsgerichtsbarkeit aufzubewahren, wie es die Statuten für die Vorsteher der Zunft vorsahen.[7]

Zu diesen Gegenständen zählte auch die Zunfttruhe („*skrzynka bracka*“, „*skrzynka pospolita cechowa*“), in der die Einkünfte aufzubewahren waren. „*Mit dem Wissen der anderen Brüder*“ *sollten diese Gelder* „*für nichts anderes als die verschiedenen Notwendigkeiten* (*na potrzeby rozmaity*) [vgl. *necessitas*, S. R.] *der Bruderschaft*“ *und* „*zur Zierde der Republik unserer Polocker Stadt*“ verwendet werden.[8] Jede Bruderschaft und Zunft bildete innerhalb ihrer Körperschaft eine eigene kleine Öffentlichkeit mit eigener „*necessitas*“. Der Aufbewahrungsort dieser Dinge wie auch der Raum, in dem die Zunftleute ihre „*Zusammenkünfte*“

1 Vgl. BLACK (1984), S.66-75.
2 ASD 1, Nr. 128, S.329.
3 IJuM 5, Nr. 14, S.326.
4 Auch untergeordnete Ämter wurden in dieser Zunft paritätisch besetzt. IJuM 6, Nr. 13, S.300.
5 Zit. nach IGNATENKO (1963b), S.38.
6 Etwa in Nürnberg wurden aber schon im 15. Jh. die Meister aus den offen gewählten Kandidaten geheim und schriftlich gewählt. ROGGE (1994), S.250.
7 IGNATENKO (1963b), S.38; vgl. ASD 1, Nr. 128, S.329.
8 ASD 1, Nr. 128, S.329, S.335.

(*„schadzki“*) abzuhalten hatten, sollte das *„Haus“* (*„dom“*) der Zunft sein.[1] Für die erste Zeit galt aber sicherlich eher die Regelung, laut der die Versammlungen in der Wohnung eines der Ältesten stattfinden sollten, welche die Zunfttruhe verwahrten. Alle zwei Wochen oder nach Bedarf sollten die Meister zu einem dieser Ältesten gehen, *„zur Beratung über die gute Verfassung und Ordnung ihrer Bruderschaft* (...).*“*[2] Hier stellten die Vorsteher das zitierte Mitwissen und den Konsens der Brüder her, auf denen die Genossenschaft beruhte.

Die Zunftmeister der Gerber sollten sich auch

> *„(...) darum kümmern, dass vierteljährlich vor der Versammlung (przed zgromadzeniem) aller ältesten und jüngeren Meister und Gesellen dieses Handwerks die Statuten und Artikel, die in diesem Privileg enthalten sind, vorgelesen werden sollten.“*

Die Vorschriften der Einung waren so immer wieder aufs Neue zu vergegenwärtigen und von den neuen Mitgliedern anzunehmen. Dabei durfte die Einung auch gemäß ihren Artikeln Strafen verhängen und eine niedere Gerichtsbarkeit ausüben. Wer unentschuldigt an der Versammlung fehlte, sollte eine Buße *„wegen Ungehorsams“* zahlen.[3] Die Kürschner sollten sich mindestens einmal pro Quartal *„oder wenn eine Notwendigkeit (potrzeba) dazu auftaucht“* zusammenfinden.[4] Damit legten die Statuten die Verfahren und Handlungslogik einer Binnenöffentlichkeit fest. Die Quellen geben überzeugende Hinweise auf eine aktive Aneignung und Reproduktion der Handlungsvorstellungen.

So ist für das Jahr 1771 nicht nur die Existenz eines Zunfthauses belegt. Der Einblick in die Binnenöffentlichkeit einer Polocker Zunft, die zu diesem Zeitpunkt bereits über eine lange Tradition kollektiven Handelns verfügte, betrifft die gerichtliche Funktion der Zunftältesten: Der *„ehrbare“* Gerbermeister Jan Łukaszewicz wurde damals angeklagt, *„es gewagt zu haben, öffentlich in der Zunft (publicznie w cechu) die Zunftältesten dieses Jahres wie auch die nicht amtierenden ohne Diskretion zu verhöhnen.“*[5] Das Rotationsprinzip in der Amtsausübung hatten die Zunftmeister im Laufe der Zeit vom Magistrat übernommen. Auch das Konzept einer Ehrverletzung des Leitungsgremiums stand mit der Amtsehre von Ratsleuten in einem ursprünglichen Zusammenhang.

Zur Ehrverletzung war es gekommen, nachdem die Zunftleute an ihrer *„Zusammenkunft“* (*„schodzka“*) – die in dem Text auch als *„Kreis“* (*„koło“*) bezeichnet wurde – gemäß ihren Artikeln Gericht darüber gehalten hatten, ob einer der Gesellen des Jan Łukaszewicz bei ihm oder bei einem anderen Meister zu dienen hatte. Der erzürnte Jan Łukaszewicz zollte nach dem Entscheid in dieser Angelegenheit dem

> *„Ort der Gerichtsversammlung keine Achtung“* und beschimpfte die Anwesenden u. a. mit den Worten: *„Ihr seid Schelme und euer Gericht ist ein Schelmengericht. (...) Der ganze Kreis der*

---

1 ASD 1, Nr. 128, S.337.
2 ASD 1, Nr. 128, S.329.
3 ASD 1, Nr. 128, S.329.
4 IJuM 5, Nr. 14, S.330; analog: ASD 1, Nr. 128, S.334.
5 IJuM 6, Nr. 23, S.379.

Brüder konnte das nicht ertragen und sie beschlossen mit einmütiger Stimme den Rechtsbrecher festzunehmen.“

Aber Jan Łukaszewicz widersetzte sich dem Konsens der versammelten Körperschaft, stieß jemanden *„violenter“* und lief aus der *„Stube“* (*„z izby“*) der Zunft.[1]

Ohne die Hilfe des Magistrats konnte die Zunft die Durchsetzung ihres einhellig erfolgten genossenschaftlichen Urteils nicht erzwingen, so dass der Fall vor das Ratsgericht getragen und aktenkundig wurde. Die Störung der Verfahren der genossenschaftlichen Gerichtssitzung, die einen ordentlichen Ablauf sichern und besondere Legitimität schaffen sollten, wog im Vergleich zu anderen Zwisten innerhalb der Zunft außerordentlich schwer:

Das Ratsgericht etikettierte den öffentlich vor dem Magistrat *„in praesentio der ganzen Zunft“* verhandelten Sachverhalt als

> *„(...) Diffamatio und öffentliche Belügung der ganzen Zunft, und Aufstand gegen dieselbe“* (*„za dyffamacye, lzenie publiczne calego cechu, oraz powstanie przetiw onemu“*) sowie als *„Aufstand in der Zunft“* (*„bunt w cechu“*).[2] Es sei damals zu hören gewesen, „(...) *dass das gesamte Gesinde der Gerber deswegen aufrührerisch sei“*. Der Magistrat betrachtete es als seine Aufgabe, *„diesen Aufstand, die Unordnung unter den Gesellen, zu zähmen.“*[3]

Es fällt schwer, in der Quelle ein organisiertes Vorgehen der Gesellen gegen die Meister zu erkennen. Dennoch zeigt die Interpretation des Vorfalls durch das Ratsgericht, dass es Spannungen innerhalb des Sozialverbandes mit den – wie noch zu vertiefen sein wird – gleichen Begriffen erfasste, wie auch *„Aufstände“* in der Interaktion der Gemeinde mit dem Magistrat. Die Zünfte bildeten für ihre Mitglieder ein Handlungsfeld, das den Institutionen der gesamten Gemeinde, insbesondere im Sprachgebrauch, stark verwandt war. Als Korporation in der Korporation spiegelten sie, wie die Laienbruderschaften, Interaktionsverfahren des Magistrats und der gesamten Kommune im Kleinen.

Neben dieser niedergerichtlichen Tätigkeit unter der Obhut des Magistrates ist für Zünfte bereits in der ersten Hälfte des 17. Jh. auch die Fähigkeit der Handwerker zur willkürlichen, eigenmächtigen Beschlussfassung nachweisbar: So *„verabredeten sich“* (*„domavjali se“*) im März 1640 die Schuster in der Öffentlichkeit ihrer Zunftversammlung und beschlossen auf der Grundlage ihres Privilegs, dass die Kramhändler keine Schuhe verkaufen dürften. Eine Delegation von ihnen – zwei Älteste der Zunft und viele Mitglieder – legte diese *„Verordnung* (*„postanoven'e“*) *der Ältesten und aller Schuster von Polock“*[4] am 21. März dem Magistrat zur Bestätigung vor. Die Handwerker benutzten damit den Rahmen genossenschaftlichen Handelns, den das Zunftstatut festlegte, aktiv zur rechtlich legitimierten Formulierung und Sicherung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen Belange. Dieses Beispiel kollektiven Handelns der Zunftleute ist der erste Beleg einer gemeinsamen Beschlussfassung und der Vereinbarung einer Verordnung nur

1 IJuM 6, Nr. 23, S.380f., S.398.
2 IJuM 6, Nr. 23, S.405.
3 IJuM 6, Nr. 23, S.401.
4 ASD 1, Nr. 116, S.310f.

von Handwerkern: Sie setzten Recht, das allerdings der Rat noch bestätigen musste.

Der Anwendungsbereich dieser Handlungsmodelle weitete sich rasch aus: Am 22. Juli 1640 versuchten auch die Fleischer, ihr Monopol durch eine gemeinschaftliche *„Verordnung“* (*„postanoven'e“*) durchzusetzen. Sie *„gestatteten und beschlossen alle einstimmig* (*„rězniki, vsi ednostajne pozvolili i uchvalili“*) diesen *„Beschluss* (*„uchvala“*) *aller Fleischer“* in der Öffentlichkeit vor dem Rat, der zu Gericht saß.[1] *„Uchvala“*, von polnisch *„uchwala“*, stand für ein Weistum, eine eigenmächtig gesatzte Willkür einer genossenschaftlichen Rechtsgemeinschaft.[2]

Die Vollversammlung, die in diesem Fall nicht durch eine Abordnung korporativ repräsentiert war, beschloss einig und genossenschaftlich eine Regelung, laut der fortan Vieh ausschließlich auf dem Markt verkauft werden dürfe.

In beiden Beispielen beschränkte sich die Beschlussfassung auf den Themenbereich marktrechtlicher Maßnahmen. Während im einen Text monopolistisch argumentiert wurde, versuchte man im anderen, die Transparenz des Handels mit seiner Beschränkung auf den Marktplatz zu sichern.

Wo Orthodoxe in die Zünfte aufgenommen wurden, standen sie in diesen Sozialverbänden unter besonderem Druck. Bei den Lehmbrennern sollten *„alle Brüder und Schwestern“* unter Strafe jeden *„Quatember“*, d. h. an den Feiertagen zu Beginn der Vierteljahre, an den Gottesdiensten in der katholischen Kirche und

> *„(...) in der Kirche des griechischen Ritus, die in der Union mit der heiligen römischen Kirche steht, für die verstorbenen Brüder und Schwestern“* teilnehmen, *„(...) oder an seiner statt seine Frau oder einen aus seinem Gesinde schicken.“*

Der letzte Satz mag den Orthodoxen eine Hintertür geöffnet haben, wollten sie nicht selbst teilnehmen oder ständig die Strafe begleichen.[3]

Im Totengedenken wurde der Sozialverband als Kollektiv zu einem Teil der christlichen Heilsgemeinschaft. Die Gerber sollten gemäß ihrer Ordnung

> *„(...) zweimal jährlich, an Weihnachten und Ostern, der städtischen Kongregation Mariä-Himmelfahrt bei der Kirche der Jesuiten jeweils drei Pfund Wachs geben und die Heilige Messe zahlen, und alle, sowohl jene von der römischen Seite, als auch die von der ruthenischen, müssen sich die Gottesdienste anhören.“*

Damit wurde erneut eine Gliederung der Zunftleute in konfessionelle *„Seiten“* formuliert. Unter derselben Strafe von sechs Groschen waren alle Gerber umgekehrt aber auch verpflichtet, an den *„ruthenischen Feierlichkeiten“* zu Weihnachten und Ostern in der – mittlerweile unierten – Sophienkathedrale teilzunehmen.[4] Die Kürschner sollten jährlich Kerzen spenden, eine der katholischen Kirche (*„kościoł“*), und die andere der Kirche des griechischen Ritus (*„cerkow“*). An jedem Feiertag sollten sie je zwei *„Bruderschaftskerzen“* dem Altar der ka-

---

1 ASD 1, Nr. 121, S.320.
2 Vgl. GIERKE (1873), S.502.
3 ASD 1, Nr. 128, S.329f.
4 IJuM 6, Nr. 13, S.307.

tholischen Kirche *„und auf dem der griechischen Kirche ebenfalls zwei, der* [unierten, S. R.] *heiligen Sofija,"* stiften.[1]

Zünfte waren aber nicht nur gegenüber der Kirche der Jesuiten und der unierten Kathedralkirche zu Handlungen verpflichtet, welche die konfessionelle Identität und Soziabilität fördern sollten, sie waren auch an kleinere Kirchspiele gebunden. So hatte sich die Zunft der Fleischer um die Ausstattung der unierten Georgskirche außerhalb der Stadt zu kümmern. Ihre Mitglieder sollten Älteste *„zur Wartung dieser Kirche und ihrer Ausstattung"* wählen. 1646 bauten die Kirchgemeindeleute zudem die neue Erlöserkirche. Nachdem diese Kirche 1647 niedergebrannt war, nahmen die für die Georgskirche verantwortlichen Ältesten und die Fleischer,

> *„(...) die von ihren Kirchspiel abgefallen waren und sich der Polocker schismatischen Kirche angeschlossen hatten,"* aus der Ruine *„die ganze Ausstattung, Bilder, Kerzen, Kerzenhalter, sogar Fenster, Türen und Eisen, mit einem Wort, alles (...)"*

mit sich, um es den Mönchen der damals neu errichteten einzigen orthodoxen Kirche der Stadt zu übergeben.[2] Die Quelle zeigt exemplarisch den dritten Weg, der den Orthodoxen im konfessionellen Bereich offen stand – neben dem Übertritt zum Katholizismus oder der Anerkennung der Union die Aneignung des von der römischen Seite angeordneten und vorgelebten kulturellen Verhaltens und ihrer konfessionellen Soziabilität.[3] Der imaginierte traditionelle Zusammenhang der 'eigenen', orthodoxen Religion wurde freilich durch die Adaption unbewusst grundlegend verändert: Die neuartige, konfessionell begründete Verpflichtung zur Sorge von Laien um ein Gotteshaus lehnten diese Handwerker ja nicht ab – sie übertrugen die Handlungsvorstellung und zugleich die Ausstattung vielmehr unmittelbar in den Kontext ihres religiösen gemeinsamen Handelns.

D.III.1.4 Prozessionen – Inszenierungen des sakralen Raumes

Bevor auf Auseinandersetzungen im entstehenden sakralen, zwischenkonfessionellen Handlungsfeld einzugehen ist, sind Prozessionen der römisch-katholischen und der unierten Seite zu schildern. Sie wurden nicht nur für die Angehörigen dieser anfangs kleinen Glaubensgruppen in Szene gesetzt, sondern – mit den dargestellten missionarischen Motiven – nicht minder auch für die orthodoxe Bevölkerungsmehrheit der Stadt.

Aufwendige Prozessionen gehörten zu den eindrücklichsten Mitteln der Selbstinszenierung, insbesondere der Jesuiten. So veranstalteten sie 1596 eine Feier zum Gedenken an die 40 Jahre zurückliegenden Niederlagen der Adelsrepublik im Krieg mit den Osmanen in der Walachei. Am Ende der Feierlichkeiten

---

1 IJuM 5, Nr. 14, S.329f. Als Strafe bei Missachtung dieser Vorschriften waren neben Geld und Wachsspenden auch die Veranstaltung eines Brudermahls bekannt. IJuM 5, Nr. 14, S.328.

2 VS 5, Nr. 116, 208f.

3 Zur prunkvollen Ausstattung katholischer Gotteshäuser in Polock im 17. Jh. mit Fahnen, Kerzen und Glocken: ZAŁĘSKI (1905), S.201, S.205.

stand eine Flagellantenprozession durch die Stadt.[1] Die Teilnehmer und bis zu einem gewissen Grad auch das Publikum konstituierten sich in der Öffentlichkeit dieser Inszenierung kollektiven Handelns als (heils-)geschichtliche Gemeinschaft.

Das Selbstverständnis Polen-Litauens als Bollwerk gegen den Islam und die Orthodoxie wurde damit auch im mehrheitlich orthodoxen Polock zelebriert. Weder öffentliches Gedenken an militärische Niederlagen oder Siege noch kollektive Selbstgeißelungen – die Vergegenwärtigung der menschlichen Passion Christi – waren für Polock zuvor nachweisbar. Die Feiern bezeugen einen neuen Umgang mit der Vergangenheit. Es entstand eine konfessionelle Erinnerungskultur, die von den Initiatoren bewusst inszeniert wurde.

Regelmäßig fanden nun Fronleichnamsprozessionen der Katholiken unter der Führung der Jesuiten statt. Das Fest war – wie auch Flagellantenprozessionen – im 13. Jh. in Westeuropa entstanden aus dem Verlangen nach der Einfühlung in das irdische Leben und menschliche Leiden Christi.[2] In der Orthodoxie blieb die Feier wie auch die Betonung der Passion unbekannt.

Aber nicht nur die Anlässe und die von den Katholiken ausgelebten Frömmigkeitsbedürfnisse waren im ostslawisch-orthodoxen Zusammenhang neu, sondern auch viele der verwendeten Inszenierungsmittel und Verfahren. Zweifelsohne hatte es in der Alten Rus' Kreuzumzüge und Prozessionen begleitet von Gesang in der byzantinischen Tradition[3] gegeben. Geordnete Prozessionen der Stadtbevölkerung mit Fahnen, Fackeln, Trommeln und anderer instrumentaler Musikbegleitung blieben aber bei religiösen und auch herrschaftlichen Feierlichkeiten im Moskauer Staat noch bis zur Mitte des 17. Jh. – und damit einige Jahrzehnte länger als in Polock – ungebräuchlich.[4]

Gerade die Fronleichnamsprozessionen entwickelten sich in katholischen Gemeinschaften und nicht nur in Polen zum Höhepunkt des religiösen Jahres und zu eigentlichen Staatsfeiertagen.[5] Der Glaube an die göttliche Realpräsenz im Sakrament und die Demonstration dieses Glaubens vor den Angehörigen der eigenen und anderer Konfessionen führten zum besonderen *„Pathos"* und zu der *„gesteigerten Verehrung"*, die für diese Prozessionen noch mehr als für die übrigen katholischen Feierlichkeiten charakteristisch wurden.[6]

Diese und andere Prozessionen waren tragende Elemente der neuartigen sakralen Öffentlichkeit, die sich nach 1579 in Polock entfaltete. Prozessionen waren stark formalisierte Handlungen und werden als *„repräsentierende Öffent-*

---

1 ZAŁĘSKI (1905), S.197.

2 LÖTHER (1999), S.55-60. Flagellationen, meist organisiert von Bruderschaften, gehörten im mediterranen Raum etwa zu den Prozessionen während der *„Heiligen Woche"* von Palmsonntag bis Ostersonntag. WEBSTER (1998), S.18.

3 Vgl. G. WEISS, *„Prozession II. Byzanz"*, in: LexMA 7, Sp.287f. Zu Prozessionen, insbesondere Kreuzprozessionen, im Moskauer Staat des 16. Jh.: KOLLMANN (1994), S.177-179.

4 Ehemalige Bewohner Polen-Litauens spielten bei diesem Transfer westlicher Formen feierlichen kollektiven Handelns in die nordöstliche Rus' eine entscheidende Rolle: Orthodoxe aus dem Großfürstentum Litauen gelangten im Kontext der damaligen Kriege in großer Zahl nach Moskau. KOTLJARČUK (2001), S.87f., S.109, S.118, etc.

5 KOTLJARČUK (2001), S.87. Die Feiern zu Ostern blieben wichtiger. Zu Sevilla: WEBSTER (1998), S.24.

6 K. S. FRANK, *„Fronleichnam"*, in: LThK 4, Sp.172-174.

lichkeit" verstanden. Aber auch sie stellten Spielräume dar, in denen Ordnung, Herrschaft und Hierarchie in konkreten Situationen hergestellt, bestätigt und auch ausgehandelt wurden.[1] Dieses Aushandeln geschah in multikonfessionellen Städten nie nur im Binnenkontext einer Konfession, sondern in deren zunehmend demonstrativ untereinander ausgetragenem „*Wettstreit*".[2] Mit der Abgrenzung gegenüber anderen Konfessionen „(...) *wuchs der nach außen gerichtete, demonstrative Charakter von Frömmigkeit.*"[3] Das Zusammenspiel der einzelnen innerkonfessionellen Kommunikationszusammenhänge stellte eine zwischenkonfessionelle Öffentlichkeit her. In ihrem Rahmen war der „*sakrale Raum*"[4] jeder einzelnen Konfession als eine Form des relationalen sozialen Raumes im Sinne BOURDIEUs auch auf die sakralen Räume der anderen Glaubensgruppen bezogen.

Der in den Quellen nachweisbare Terminus „*öffentliche Prozession*" („*processyia publiczna*")[5] stand für die ungehinderte Durchführung im offenen Stadtraum und für den allen Menschen visuell, akustisch und physisch zugänglichen Charakter der Umzüge: „*Öffentlich war der Glaube* (...) *durch sein Bekenntnis, den öffentlichen Vollzug kirchlicher Zeremonien und die öffentliche Predigt.*"[6]

Schon gegen Ende des 16. Jh. begleiteten Kanonenschüsse aus dem Polocker Schloss und von den Milizen unter dem Befehl des Schlosskommandanten Fronleichnams- und andere Prozessionen der Jesuiten sowie der wenigen katholischen Bürger und Adligen.[7] Mit diesen akustischen Stilmitteln integrierte sich die staatliche Landesverwaltung in den sakralen Raum und nahm darin auf der „*Seite*" der Katholiken Stellung. Sogar vom orthodoxen Erzbischof Feodor Rypinskij, der von 1576 bis 1588 in Polock residierte,[8] berichtet man, er habe zu den Jesuiten freundschaftliche Beziehungen gepflegt und an ihren öffentlichen Gottesdiensten teilgenommen.[9]

Josafat Kuncevič, der erste unierte Erzbischof von Polock (1618–1623), der tatkräftig für die Union von 1596 eintrat, nahm nicht nur an der Fronleichnamsprozession teil – „*venerabilem processionis cum divino corpore pompam ipse praesens augebat*" –, auch bei den Feierlichkeiten der Jesuiten in deren Kirche war er regelmäßig anwesend. Gemäß seiner 1637 von Jacob Susza, dem späteren Bischof von Chełm (1652–1687), verfassten Vita nahm er an den Fronleichnamsprozessionen mit einem bewussten didaktischen Ziel teil: „(...) *ita ut Rutheni eodem consuescerent, sacrorumque venerationem rituum conciperent.*"[10]

---

1 Im Gegensatz zu „*repräsentativer Öffentlichkeit*" wurde sie nicht nur durch Herrschaftsträger hergestellt. LÖTHER (1998), S.443.

2 FRANÇOIS (1991), S.239f.

3 SCHLÖGL (1998), S.168.

4 „*Sakraler Raum*" sei hier definiert durch die physischen Raumbezüge der Prozessionen, die Topographie der Kulte und Kirchen, sowie durch die imaginären Beziehungen zu den Glaubensinhalten und den Heiligen. Vgl. FROESCHLÉ-CHOPARD (1994), S.11.

5 Vgl. ASD 10, Dnevnik Polotskago Sofijskago monastyrja, 1763, S.350; AVAK 11, Nr. 83, 1681, S.232.

6 HÖLSCHER (1979), S.8.

7 ZAŁĘSKI (1905), S.197.

8 VS 1, S.525.

9 ZAŁĘSKI (1905), S.198.

10 SUSZA, S.46. Allgemein zu seiner Methode der Einführung des neuen Kalenders berichtet 1628 der katholische „*spectabilis D. Petrus Dankowski, Proconsul Polocensis*": „*Cum*

Neben dieser Überzeugungskraft des Vorbilds, das zur Nachahmung anspornen sollte, waren aber auch andere Faktoren im Spiel, welche die Orthodoxen zur Teilhabe am neuen Handlungsmuster bewegen sollten. Die Zunftstatuten des 17. Jh. schrieben ihren Mitgliedern vor, an Fronleichnamsprozessionen und anderen Feierlichkeiten teilzunehmen. Sowohl der König als auch der örtliche städtische Magistrat waren demnach unmittelbar bei der Bestimmung der Akteure und ihrer Handlungsformen im sakralen Handlungsfeld beteiligt. So wurde für die Gerber 1683 festgelegt, dass sie

„(...) während Corpus Christi, wie die anderen Zünfte, nach dem Vorbild ihrer königlichen Hoheit hauptstädtischen Stadt Wilna, alle an der Prozession teilnehmen müssen, mit einer Fahne, auf welcher der hl. Apostel Paulus abgebildet sein soll, der Patron der Gerberzunft, und auch mit Trommeln und schönen Waffen sich präsentieren müssen."[1]

Schon das Privileg für die Kürschner von 1619 hielt fest, dass ihre Zunft, wie ihr Vorbild in Wilna, *„Fahnen, Trommeln und allerlei Waffen zur Verteidigung und zur Zierde der Stadt"* besitzen sollte.[2] Den Töpfern hatte der König 1643 gestattet oder vorgeschrieben,

„(...) Fahnen, Trommeln und allerlei Waffen, der Zunft gehörig, zur Verteidigung und Zierde der Stadt zu haben. Unter diesen Fahnen sollen sie wenn immer nötig (na każdą potrzebę [vgl. *utilitas, necessitas,* S. R.]), *auf Befehl des dortigen Magistrates auch an der Prozession am Tag Corpus Christi teilnehmen müssen, und speziell jedes Jahr am Tag der Geburt des Herrn je ein Gefolge leisten zur* [katholischen, S. R.] *Kirche und zur griechischen unierten Kirche zur Geburt des Herrn."*[3]

Der Magistrat spielte aber nicht nur bei der Anordnung solcher Bestimmungen eine entscheidende Rolle. Er sorgte auch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für ihre Anwendung: Die Schuster etwa hatten mit dem erwähnten gewerblichen Anliegen vor dem Rat nur Erfolg, weil sie sich bereit erklärten, den konfessionellen Verpflichtungen nachzukommen, die in ihrer Ordnung vorgeschrieben waren. Sie hatten

„(...) bis Fronleichnam, dem löblichen römisch-katholischen Feiertag in diesem Jahr 1640, ihre Fahnen in Ordnung zu bringen. Zudem sollen sie auch 24 Parademusketen in ihrer Schuhmacherzunft haben (...)", „(...) damit ihre Zunft in ihrer Ordnung und Zier und in allem blühe."[4]

Die Statuten machten für die orthodoxen Mitglieder der Zünfte keine Ausnahme. Auch sie waren verpflichtet, zur Herstellung der sakralen Inszenierung beizutragen – es sei denn, sie waren bereit, die genannten Strafen für ihr Abseitsstehen zu zahlen.[5] Mit dem neuen Mittel der Fronleichnamsfeiern sollte die konfessionelle und kommunale Einheit der Stadt, die im Alltag kaum bestand, in

---

ageret Polociae festis diebus secundum Calendarium Romanorum Latinorum adibat ecclesiam volens exemplo suo Schismaticos ad idem inducere." DR 1, S.135.

1 IJuM 6, Nr. 13, S.308.
2 IJuM 5, Nr. 14, S.331.
3 ASD 1, Nr. 128, S.336.
4 ASD 1, Nr. 116, S.310f.
5 ASD 1, Nr. 128, S.329f.; vgl. CHODYNICKI (1925), S.125.

regelmäßig wiederkehrenden Situationen hergestellt und feierlich inszeniert werden.

Zum tatsächlichen Ablauf von Fronleichnamsprozessionen sind erst für das 18. Jh. ausführlichere Quellen verfügbar. Damals wurden die Details ihrer Durchführung kurzfristig ausgehandelt. So teilte 1763 der unierte Polocker Erzbischof den Jesuiten schriftlich mit, er wolle Fronleichnam *„(...) celebrare et processionem publicam per civitatem ducere."* Die Jesuiten schrieben darauf an die Franziskaner und die Bernhardiner. Die unierten Basilianer hingegen ermahnten sie schriftlich, die Prozession nicht früher selbst abzuhalten. Die Basilianer führten anschließend, assistiert von einer Delegation von Dominikanern und Franziskanern, *„(...) tota civitate congregata, cum vexillis variorum ordinum civitatem,"* eine Prozession durch, während die Jesuiten und die Dominikaner je eine getrennte Prozession veranstalteten.[1]

1768 dagegen konnte man sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Die Basilianer wurden in den Tagen vor der Fronleichnamswoche vom Provinzial der Jesuiten persönlich eingeladen, *„an der öffentlichen Prozession zu assistieren."* In der Woche darauf veranstalteten die Unierten *„gemäß unserem Ritus"* und damit in Übereinstimmung mit dem alten Kalender ihre Prozession gemeinsam mit einer Delegation der Jesuiten: *„Dieser Prozession assistierten die Zünfte mit ihren Fahnen gemäß ihrer Ordnung."* Nach den Feiern schloss sich in beiden Fällen ein geselliges Essen der Ordensleute an, zu dem die jeweils assistierende Konfession eingeladen wurde: Wie eine Woche zuvor die Jesuiten die Unierten bewirtet hatten, *„luden"* auch diese nach ihrer Prozession die Jesuiten *„zu einem Fleischabendessen (na kolacyę miesną) ein, und sie kamen gern, bis spät unterhielten wir uns und hatten Freude."*[2]

Laut diesen Darstellungen im so genannten *„Tagebuch"* des unierten Sophienklosters konnten die Unierten dank der Teilnahme der Zünfte weitaus mehr Menschen zur Prozession heranziehen, als es den Jesuiten gelang. Bei diesen Anlässen wurde die Stadt als Einheit zelebriert.[3] Im städtischen sakralen Raum konstituierte sich eine Gemeinschaft aus befreundeten, aber unterschiedlichen konfessionellen Gruppen. Soweit damals Orthodoxe in den Zünften Mitglied waren, dürften sie an der Fronleichnamsprozession der Unierten teilgenommen haben. Diese Gemeinschaft stand aber im impliziten Gegensatz zu den Juden, die in diesem christlichen sakralen Raum absent waren.

Auch andere religiöse Feierlichkeiten wurden als Medium zur Herstellung der städtischen Einheit eingesetzt. Besonders eindrücklich ist die Ankunft Josafat Kuncevičs in Polock im Januar 1618 geschildert. Ein Auszug aus älteren Akten der Polocker Jesuiten, der 1628 abgeschrieben worden war, berichtete über den Einzug in die Stadt. Zuvor hatte der Adel Josafat Kuncevič auf dem Weg zu den Stadttoren, der mit Teppichen ausgelegt war, empfangen.[4]

---

1 ASD 10, Dnevnik Polotskago Sofijskago monastyrja, 1763, S.346.
2 ASD 10, Dnevnik Polotskago Sofijskago monastyrja, 1763, S.350.
3 Vgl. LÖTHER (1999), S.10.
4 DR 1, S.115-119.

„Hic cum machinae bellicae nomine civium iterum explosae fuerunt, campanarumque pulsu omnia templa personuere, processio, quae studiosa dumtaxat iuventute, magna ex parte Ruthena, constabat, primum agmen vexillis cum cruce praeeuntibus ducebat, et concentu iucundo aures circumstantium demulcebat. Succedebant cives, Senatusque civitatis tum Catholicus tum Ruthenicus aliique cives cultiores, et studiosiores Unionis. Tertium locum tenebat processio ruthenica ea qua potuit pompa maxima. Templorum enim vexilia praecedebant, puerorum deinde agmen sat longum in binas partes distributum. Musica quam secum Ill.mus D. Palatinus Trocensis duxerat eleganti symphonia ruthenice concinebat toto tractu quoad Arcem ascendebatur. Praesbyteri Ritus Graeci sacro ornati vestitu bini procedebant una cum Diaconis. Sequebatur Pastor gregem, habitu praesuleo decoratus, incessu gravi.“[1]

Es folgte der Adel, namentlich die Herren Korsak, die im regionalen Adel immer noch die Vorherrschaft innehatten. Josafats triumphaler Einzug war nicht zuletzt von den Jesuiten sorgfältig vorbereitet worden. Die Gegenwart und aktive Teilnahme des Stadtrates verband das kommunale Handlungsfeld mit dem sakralen.

Josafat betrat die Stadt *„non minore cum admiratione, et stupore Schismaticorum, quam Catholicorum et unitae Nobilitatis consolatione.“* Der jesuitische Schreiber war natürlich kein unvoreingenommener Beobachter. Dennoch schien dieser Einzug auch auf die orthodoxe Stadtbevölkerung den erwünschten großen Eindruck gemacht zu haben. So gab ein Ratsherr später zu Protokoll: *„Selbst alte, an Jahren reiche Bürger versicherten guten Glaubens, dass niemals zuvor ein Erzbischof der Diözese Polock mit solchem Pomp, Glanz, und Majestät eingezogen sei.“*[2] Nahmen 1618 die Wortführer der orthodoxen Ratsgeschlechter am Empfang teil – der *„magistratus civilis integer“* war mobilisiert –[3] verblieben die übrigen Orthodoxen damals doch eher noch in der Rolle der staunenden Zuschauer.

Als im Januar 1625 der Leichnam Josafats in die Stadt überführt wurde, um in der Anwesenheit des unierten Metropoliten und unierter Bischöfe beerdigt zu werden, empfingen die Bürger, Adligen und Zünfter den Zug:

„(...) cibibus Polocensibus cum satis amplo progredientium obviam civium et nobilium comitatu, tympanorum, vexillorum et armorum, quae collegia civium ordine distincto praeferebant (...).“ Am nächsten Morgen, noch vor Sonnenaufgang, *„multiplex fragor et sonitus campanarum ingens per omnia tam Rutenorum quam Latinorum templa exaudiebatur.“*

Raphael Korsak (unierter Metropolit 1637–1641), ein Spross des Polocker Magnatengeschlechtes und Augenzeuge des Ereignisses, beschrieb die Prozession, die nun stattfand:

„Primam progredientium frontem tenebant in ordinem dispositi cives, quorum omnes accensas prae manibus faces praeferebant. Horum medium amplissimo tractu disposita tenebat iuventus Collegii Patrum Societatis Jesu, adiuncto symphoniarum lugubri concentu, qui dispari vocum concordia prospectantium aures ad se rapiebat. Subsequebatur Romanae Ecclesiae clerus (...). Eorum vestigia tenebant bino ordine distincti Rutenorum sacerdotes (...).“

---

1 Vgl. SUSZA zum selben Ereignis: *„Et primum agmen juventutis e collegio Societatis Jesu studiosae, nobilis et civilis, maxima ex parte ruthenae, cum cantu, crucibus, vexillis praeibat; cives et magistratus civilis pone sequebatur.“* SUSZA, S.41.

2 DR 1, S.115-118.

3 SUSZA, S.40; vgl. DR, S.116.

Die unierten Bischöfe und der Metropolit folgten dem Leichnam des Polocker Erzbischofs, der in der Nachbarstadt Vitebsk von Orthodoxen getötet worden war. Wieder wurde das Geschütz des Polocker Schlosses gezündet, als die Prozession in die Zitadelle einzog.[1] Auch der Einzug des Nachfolgers Josafats, Antonij Sielava, wurde 1624 sehr aufwendig gestaltet.[2]

Schon bald nach seinem Tod entwickelte sich ein lokaler Kult um Josafat. Bereits 1642 sprachen ihn die katholischen Behörden Roms selig.[3] Am 12. November desselben Jahres beging man in Polock erstmals das reguläre Fest zu Ehren des Beatifizierten. Der unierte Polocker Erzbischof und Metropolit Sielava feierte in der Sophienkathedrale, gemeinsam mit Basilianern, dem weltlichen Klerus, den Jesuiten, Angehörigen des Adels, unierten und römisch-katholischen Gläubigen. Der Rektor des Jesuitenkollegiums steuerte zu dieser Festlichkeit Transparente bei sowie Lampen, die Musik der Schule und ein (polnischsprachiges) Panegyrikon zu Ehren Josafats.[4] Der Erzbischof zelebrierte das Abendmahl nach dem lateinischen und dem griechischen Ritus auf einem riesigen Altar, der in der Kathedrale zu Ehren des Märtyrers errichtet worden war.[5]

Noch größere Prozessionen fanden aber offenbar keine statt – anders als in der Hauptstadt Wilna, wo bei der ersten Feier zu Josafats Ehren eine Militärparade abgehalten wurde. Eine große Prozession bewegte sich dort in der Gegenwart des Königs und unter der Teilnahme des Stadtrates von der katholischen St. Stanislaus Kathedrale zur Kirche der Hl. Dreieinigkeit. Sie führte einen Wagen mit sich, „*(...) auf dem eine Abbildung des triumphierenden Märtyrers aufgestellt war inmitten eines Chors von als Musen gekleideten Jünglingen, die Lobeshymnen zum Klang der Trompeten und Pauken sangen.*“[6] Ähnliche Wagen gehörten in vielen Städten zum Repertoire großer Prozessionen, etwa während der Karwoche oder bei der Fronleichnamsprozession.[7] Die Inszenierungsmittel dieser Feierlichkeiten wurden in Wilna ganz selbstverständlich auf die Feier des entstehenden Kultes um Josafat übertragen. Die Verehrung seines Leichnams, die schon in den Schilderungen über seinen Tod hervorgehoben wurde, stand ganz im Zusammenhang mit zeitgenössischen Elementen der Feier von Corpus Christi. Polock wurde rasch zum Hauptort der Verehrung Josafats. Kasimir Sapieha, Vizekanzler des Großfürstentums, stiftete zur Aufbewahrung seiner Gebeine ein silbernes Reliquiar und ließ 1650 in der Sophienkathedrale ein prächtiges Grabmal errichten.[8] Nachdem der Leichnam 1667 mit außergewöhnlichem Pomp und in Anwesenheit

---

1 DR 1, S.58-60; vgl. den parallelen Bericht von SUSZA, S.104f.

2 Ein Basilianer berichtete damals: „(...) *se 14 Februarii proxime elapsi Archiepiscopatus sui possessionem accepisse, atque Urbem Polocensem, praeter omnes Civitatis ordines sibi extra Civitatem occurrentes, maximo quoque cum Nobilium et ipsius Palatini Polocensis comitatu ingressum fuisse.*“ LB 1, Nr. 3, S.6.

3 GUÉPIN (1874) 2, S.356f.; zum Kult und Mirakelberichte, neben den Bänden der DR: SUSZA, S.106-140.

4 ZAŁĘSKI (1905), S.202.

5 GUÉPIN (1874) 2, S.359f.

6 GUÉPIN (1874) 2, S.360; ASD 10, Nr. 43, Fussnote 1, S.339.

7 Vgl. zu Sevilla: WEBSTER (1998), S.85-87.

8 GUÉPIN (1874) 2, S.367-369; SUSZA, S.133f.

auch *„vieler Schismatiker“* nach Wilna überführt worden war,[1] wurde er 1668 feierlich in die von den Moskauern wiedereroberte Stadt Polock zurückgeführt. Dabei haben laut einem zeitgenössischen Bericht

„(...) bedeutende Herren und die Adligen von Polock und Vitebsk und andere nach dem frommen Beispiel der Wilnaer Wojewodschaft den Triumphwagen, auf den der heilige Körper des seligen Erzbischofs gelegt worden war, selbst ohne Pferde gezogen, und bis zur Kathedralkirche gebracht.“[2]

Stilmittel und Interaktionsverfahren, die aus dem Kontext katholischer Prozessionen übernommen wurden, und die explizit vorbildliche Wilnaer Prozession halfen den lokalen Akteuren, unierter sakraler Inszenierung auf den Straßen von Polock Gestalt zu geben. Der Kult um Josafat wurde zum Kern einer entstehenden unierten konfessionellen Identität, die sich in der Konkurrenz zu katholischen Kulten durchzusetzen hatte.[3]

1679 erreichte der unierte Metropolit, dass der Papst das Fest Josafats vom 12. November auf den 26. September vorverlegte: Damit sollten die vielen Pilger, die jährlich aus diesem Anlass sein Grab in Polock aufsuchten, nicht mehr in winterlichen Verhältnissen anreisen müssen.[4] Josafats Grab sei zu einem der wichtigsten Wallfahrtsorte Polens geworden, schrieb sein ausführlichster Biograph im 19. Jh.[5] Für 1685 ist belegt, dass am Tag des Josafat in Polock eine Prozession mit mehr als 400 Menschen stattfand.[6] 1768 beteiligten sich auch die Franziskaner an der Vesperandacht während der Feiern zu seinen Ehren. Am Mittagsmahl nahmen Franziskaner und Bernhardiner teil, aber auch

„(...) Amtsträger, der Adel und fast der größte Teil des [gleichzeitig abgehaltenen, S. R.] *Adelslandtages saßen im Refektorium, – mindestens 70 Leute. Nach dem Essen tranken sie in unserer* [des Klosters der Basilianer, S. R.] *Vorsteherszelle Kaffee und Schokolade* (...).“[7]

Mit den Prozessionen für Josafat und den Feiern im Gedenken an sein Martyrium entstand – in Verbindung mit den römisch-katholischen Fronleichnamsprozessionen und den feierlichen Einzügen von Erzbischöfen – ein neues sakrales Handlungsfeld. Der offizielle Beatisierungsprozess brachte ein umfangreiches Textkorpus von Mirakelberichten und Zeugenaussagen sowie Viten hervor. Diese Schriften und die Josafatsfeiern prägten das kollektive Selbstverständnis der Union als einer Konfession, die an Sakralität der orthodoxen und der römisch-katholischen ebenbürtig sein sollte.

Wenig ist über die Routen von Prozessionen in der Stadt bekannt. Mit ihnen könnte die Markierung des sakralen Raumes nachgezeichnet werden. Immerhin

---

1 MUH 3, Nr. 161, S.287-289.
2 STEBELSKI 2, S.291; THEINER 3, Nr. 605, S.594f. STEBELSKI gibt als Quelle die Mirakel Nr. 111, 112 und 118 des Bischofs Susza an, die Edition dieser Wunderberichte bricht jedoch bei Nr. 100 ab. SUSZA, S.140; vgl. GUÉPIN (1874) 2, S.413.
3 Vgl. NIENDORF (2003), S.190f.
4 PELESZ (1881), S.277.
5 GUÉPIN (1874) 2, S.367.
6 SEUUB 1, Nr. 363, S.271.
7 ASD 10, Dnevnik Polatskago Sofijskago monastyrja, 1768, S.351.

war jeweils bei den Einzügen der Bischöfe und auch des Leichnams Josafats der Weg von außen nach innen wesentlich: vom Stadttor durch die Stadt vor und in das Schloss hinein in die Sophienkathedrale. Bei der Feier des Josafatsfestes im Jahr 1685 wurde offenbar der Rand der Stadt mit einer Prozession erreicht; es ist die Rede von einer überquerten Brücke über einen (Stadt?-)Graben.[1] 1768 wurde die Fronleichnamsprozession schlicht *„durch die Stadt"* geführt.[2]

Die Feierlichkeiten waren sorgfältig im Voraus geplant. Im Rahmen wiederholter Prozessionen inszenierten sich nach ausgehandelten Regeln die christliche Stadtbevölkerung oder einzelne Gruppen dieser Gesellschaft im relationalen sakralen Raum der Stadt. Die Stationen der Umzüge gaben den Gruppen Gelegenheit, sich als gesonderte Korporationen in Szene zu setzen.

In diesen weitgehend durch Katholiken neu nach Polock gebrachten Formen kollektiven Handelns entstand hier etwas zuvor nicht da Gewesenes. Im Repertoire der unter der Führung der Jesuiten eingeübten Bischofseinzüge und der übrigen Feiern fand die junge griechisch-katholische Union ihre Inszenierungsformen. Sie übernahm den feierlichen Auftritt der Erzbischöfe, die Gestaltung von Prozessionen mit instrumentaler Musik und militärischer Begleitung. Diese Elemente standen für eine neue, 'disziplinierte' frühneuzeitliche Form römisch orientierter sakraler Öffentlichkeit, die von demonstrativem religiösen Pathos geprägt wurde. Mit der Union weitete sich der Kreis der Akteure auf frühere Orthodoxe aus. Neben dem Corpus Christi als wichtigstes Medium zur Stärkung katholischer konfessioneller Identität trat für die Union der Leichnam ihres Märtyrers Josafat. Mit seiner Hilfe stellten die Unierten eine eigene, neue konfessionelle Identität her. Auch dieser Vorgang war daher keine schlichte Übernahme, sondern vielmehr eine Aneignung, Adaption und eigenständige Reproduktion von Stilmitteln und Verfahren, mit denen sich neue Gruppen in einem neuen Handlungsfeld konsolidierten.

Auch die *„disuniten"* Orthodoxen blieben von diesen Feiern nicht unbeeinflusst. Ihre unmittelbare Teilnahme oder auch nur ihre Rolle als zu bekehrendes Publikum veränderten ihre Rahmenvorstellungen sakralen kollektiven Feierns. Dieser Vorgang ist nun in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken: Die Begegnung der orthodoxen Stadtbevölkerung mit der Gegenreformation.

D.III.2 Die Formierung orthodoxer Gruppen im zwischenkonfessionellen Konflikt

Die unierte Kirche und die außerhalb der Union verbliebene, als *„disunit"* bezeichnete Orthodoxie Polen-Litauens entwickelten sich ohne Zweifel im Zusammenhang mit den mitteleuropäischen Konfessionsbildungsvorgängen. Wie schon angemerkt, ist aber in Polen-Litauen kein aus der Hauptstadt gelenkter Prozess zu beobachten, der erfolgreich konfessionelle Großgruppen vereinheitlicht hätte.[3] So zeigen weitere Unionsprojekte, wie die Idee, ein Orthodoxe und Unierte einendes

1 SEUUB 1, Nr. 363, S.271.
2 ASD 10, Dnevnik Polotskago Sofijskago monastyrja, 1768, S.350.
3 Dieser und folgende Abschnitte erweitern: ROHDEWALD (2002a).

Patriarchat von Kiew für die ostslawischen Bewohner Polen-Litauens einzurichten, dass auf der Ebene der Hierarchie in der ersten Hälfte des 17. Jh. keine konfessionellen Identitäten entstanden, die klar voneinander getrennt gewesen wären.[1] Erst in der religiösen Interaktion in den Städten selbst und in der gegenseitigen Beobachtung bildeten sich innerhalb der Gruppe der ostslawischen Gläubigen Grenzen zwischen Orthodoxen und Unierten.

Im religiösen Handlungsfeld sorgte in vielen mehrkonfessionellen Städten der frühen Neuzeit und auch in Polock die Zulassung des öffentlichen Exercitiums – die ungehinderte Durchführung von Gottesdiensten, Prozessionen und Beerdigungen – für Auseinandersetzungen.[2] Inwieweit kann dieser Bereich als eigener Kommunikationszusammenhang oder als gesondertes Handlungsfeld verstanden werden, in dem Interaktion in einer eigenen Handlungslogik verlief? Entwickelte sich in den Grenzen dieses Handlungszusammenhanges ein spezifischer *„Spielraum des Sagbaren"* im sozialen Raum der Stadt? Im Vordergrund steht die chronologische Darstellung von Ereignisketten, in denen sich das Handlungsfeld und das in diesem Zusammenhang Sagbare allmählich ausgestalteten oder einen institutionellen Niederschlag fanden.

Wurden die Orthodoxen in der wiederholten Interaktion mit den Vertretern des Katholizismus zu einer kohärenten sozialen oder konfessionellen Gruppe mit einer eigenen Identität und einem eigenen Handlungsprogramm? Als Ausgangsthese sei hier formuliert, dass für die religiösen Auseinandersetzungen in Polock stärker als für die Prozessionen, die in vergleichsweise festen Bahnen verliefen, auch in der frühen Neuzeit das Konzept einer durch die Situation bedingten *„okkasionellen Öffentlichkeit"* (THUM) gilt: Sie wurde in der momentanen *„face-to-face"*-Interaktion der beteiligten Akteure hergestellt. Wie die Prozessionen sind die Auseinandersetzungen, die es nun zu schildern gilt, nur im Rahmen des Wettstreits um den zwischenkonfessionellen sakralen Raum der Stadt zu verstehen, in dem sich die Glaubensgemeinschaften voneinander abzugrenzen begannen. Zunächst ist auf Auseinandersetzungen vor der Union von 1596 einzugehen.

D.III.2.1 Erste Konflikte zwischen Orthodoxen und Lateinern im Kalenderstreit

In der ersten Hälfte des 16. Jh. sind keine religiösen Streitigkeiten in den Quellen belegt. Die Mönche des Ende des 15. Jh. eingerichteten Franziskanerklosters hatten angeblich ohne Streitigkeiten viele Orthodoxe bekehren können.[3]

Nach der Rückeroberung der Stadt 1579 fand unter veränderten Umständen ein neuer Anfang statt. Neben der Ansiedlung der Jesuiten war dabei die gregorianische Kalenderreform wichtig. Sie wurde 1582 verkündet und umgehend in Polen-Litauen übernommen. Die Umsetzung der verfügten Zeitrechnungsänderung stieß – wie in mehrkonfessionellen deutschsprachigen Städten – im ganz

1 Vgl. BRÜNING (1998); FLORJA (1999); vgl. auch ZVONAREVA (1997).

2 Vgl. ZIMMERMANN (1994), S.112; MAGER (1994); HAUSBERGER (1994); PO-CHIA HSIA (1989); VOLKLAND (1997).

3 *„multa milia ex Scismaticis et Lythwanis, adhuc aliquibus existentibus paganis, convertebantur"*. MPH 5, S.1007.

überwiegend von Orthodoxen bewohnten Polock auf wenig Gegenliebe. 1586 wandte sich Stephan Báthory an den

„(...) *Vogt, die Bürgermeister, Räte und Schöffen unserer Stadt Polock. Wir wissen davon, dass dortige Bürger und andere Leute den Katholiken, die sich gemäß dem neuen Kalender verhalten, Unrecht und Unehre antun, und sie dazu zwingen, ihre Feiertage gemäß dem alten Kalender zu feiern. Auch die Kleinhändler hätten sich daran gewöhnt, ihre Buden an den Feiertagen zu öffnen und die Handwerker allerlei Handwerk zu tun. Aber das ist gegen Gott und sein heiliges Gebot* (...), *daher befehlen wir euch, dass ihr dem ein Ende macht, und diesen unseren Willen und unseren Befehl allen kundtun und ausrufen lasst.*"

Der König untersagte damit dem Magistrat, die Anhänger des neuen Kalenders zur Einhaltung der alten Zeitrechnung zu zwingen, und verlangte, dass auch die Orthodoxen an den Feiertagen der neuen Rechnung kein Handwerk treiben sollten. Er sah aber von der Forderung ab, die alte Ordnung sei gänzlich durch die neue zu ersetzen. Wer diesem Verbot zuwiderhandelte, sollte vor dem Magistratsgericht verurteilt werden. Offenbar weigerte sich 1586 aber sogar der Polocker Stadtrat, die Reform zu vollziehen. Letztlich drohte der König ja den städtischen Behörden: „*Und wagt es nicht anders zu handeln* (...)."[1] Dieser halbherzige Versuch, das Prinzip „*cuius regio, eius religio*" per Dekret und durch den teilautonomen Stadtmagistrat durchzusetzen, der wie vor 1563 paritätisch orthodox und katholisch besetzt war, musste scheitern.

Nach der Union von Brest verstärkte sich der Druck. Nach einiger Zeit der breiten Ablehnung des neuen Kalenders kam es bald zu offenem Widerstand. So klagten 1599 nicht namentlich genannte Bürger von Polock „*mit einer Supplikation*" gegen den unierten Bischof und die Landesverwaltung vor den Behörden des litauischen Großfürstentums, sie würden zur Übernahme des Kalenders gezwungen.[2] In einem Vermittlungsversuch erläuterten die örtlichen Amtleute des Großfürsten den Orthodoxen die – in ihren Augen vorbildliche – Gestaltung des Zusammenlebens der religiösen Gruppen in der Hauptstadt des Großfürstentums Wilna

„(...) *und anderer verschiedener Städte, in denen zwar viele Menschen verschiedenen Glaubens leben, aber doch die katholischen Feiertage in Ehren gehalten werden, und kein Handel und sichtbare Arbeiten* („*robót jawnych*") *ausgeübt werden.*" Sie boten den Polockern sogar an, auch die Katholiken sollten an den Feiertagen der Orthodoxen nicht arbeiten – „(...) *denn das ist nicht ein Glaubensartikel und gehört weniger zum Glauben als vielmehr zur weltlichen allgemeinen Ordnung* (*do porządku pospolitego świeckiego*)". Dennoch zogen – so der Kanzler in einem Brief an den König – darauf in Polock Bürger „(...) *in Mengen durch die Stadt und schrien, dass sie das Schloss und die Stadt abbrennen wollten, und unter Moskau wollten, und die katholische Kirche und das Kollegium der Jesuiten stürmen und verbrennen wollten.*"[3]

Auch prahlten sie angeblich damit, den Wojewoden töten zu wollen. Vergleichbare Drohungen sind für die frühere Zeit nicht bekannt. Die physische Beseitigung der weltlichen und geistlichen Gegner im Kalenderstreit wurde damals

1 VS 5, Nr. 52, S.81f.
2 ADS 1, Nr. 265, S.221.
3 ADS 1, Nr. 265, S.221.

nicht umgesetzt. Einmal ausgesprochen, blieben die Drohungen aber doch im Raum stehen, wie noch zu zeigen ist.

Nachdem sich in der Kalenderfrage offenbar ein Kompromiss eingependelt hatte, mobilisierte dieses Thema keine *ad hoc* zusammengetrommelten Massen mehr. Die Union hielt am alten Kalender fest.

D.III.2.2 Union oder Orthodoxie? Neue Konflikte und Konturen (1618–1621)

Während Erzbischof German in den Worten eines Gegners *„nur zum Schein in der Union"*[1] war, reformierte Josafat Kuncevič, der Verfasser des ersten unierten Katechismus, seine Diözese mit Eifer und einigem Erfolg unter den Gläubigen.[2] Dennoch blieb sein Status der Stadtbevölkerung vorerst unklar.

Als sich 1620 der Patriarch von Jerusalem in Kiew aufhielt, besetzte er die aus seiner Sicht seit 1596 vakanten orthodoxen Bischofssitze der Region. Zum orthodoxen Erzbischof von Polock weihte er Meletij Smotrickij. In zirkulierenden Briefen verlangte Meletij von der Bevölkerung, ihm gegenüber Gehorsam zu schwören.[3] Nun musste sich Josafat eindeutig positionieren. So baten Bürger ihn kurz nach der Weihe Meletijs, wie dieser berichtet, sich ebenfalls vom Patriarchen segnen zu lassen – *„(...) wenn er wirklich der orthodoxe Bischof ist, für den er sich ausgibt."*[4] Nur *„wenig später"*,[5] nachdem er dies abgelehnt hatte, inszenierte Josafat eine Situation, die eine kollektive Entscheidung seitens der Stadtbevölkerung erzwang: Er erschien mit der Landesverwaltung vor dem Rathaus von Polock und ließ die Bürgerschaft *„durch Glockengeläut"* herbeirufen. Unter diesen Rahmenbedingungen verlas er die königliche Urkunde, mit der er zum Erzbischof der Stadt ernannt worden war – und wohl auch jene, mit welcher der König am 1. Februar 1621 dem Stadtrat und den Landesbehörden von Polock untersagte, Meletij Smotrickij in die Stadt einzulassen.[6] Nach einem persönlichen öffentlichen Bekenntnis zur Union soll Josafat die versammelten Städter gefragt haben, ob sie selbst ebenfalls Unierte seien oder es sein wollten. Der Erzbischof bediente sich damit vor dem Rathaus aller etablierten weltlichen Verfahren, um sich zu legitimieren. Anders als von ihm erwartet, ging die Gemeinheit aber auf dieses Kommunikationsangebot nicht ein. Vielmehr nutzte sie den öffentlichen Rahmen, den Josafat inszeniert hatte, zu lautstarkem Widerspruch: Angeblich schrie man nach dem Tod des *„Täuschers, des Glaubensverfolgers, des Seelenräubers"*.[7]

---

1 SMOTRICKIJ (1621), S.115 [S.456]. Die auch im Großfürstentum Litauen aufblühende konfessionelle gedruckte polemische Literatur leistete ihren Beitrag zur in lokalen religiösen Konflikten situativ hergestellten thematisch beschränkten Öffentlichkeit.

2 Vgl. DR 2, S.219, S.277, S.302.

3 DR 2, S.268.

4 SMOTRICKIJ (1621), S.116, DR 2, 308.

5 SMOTRICKIJ (1622), S.10 [S.472].

6 DR 2, S.277, S.347f.

7 DR 1, S.125. In den DR (Bd. 1, S.125, Bd. 2, S.248 etc.) und späteren Werken ist das Ereignis vor dem Rathaus stets in den April 1622 datiert – das Druckdatum des Elenchus, in dem es ebenfalls genannt wird, ist aber im Druck mit dem 4. Februar 1622 angegeben. MAKARIJ

Als *„Seelenräuber“*, als einer, der Seelen in die Hölle stößt,[1] war Josafat schon 1609 in der orthodoxen Heiliggeistkirche in Wilna auf einer Ikone des jüngsten Gerichts neben dem unierten Metropoliten im Teufelsgewand gezeichnet worden. Dieser eschatologische Bezug sollte bei späteren religiösen Auseinandersetzungen in Polock immer wieder aktualisiert werden. Mit dem Ziel der Reinigung[2] des sakralen Raumes der Stadt, der ersatzlosen Beseitigung Josafats, stürzten sich die Bürger nun mit Steinen bewaffnet ins Rathaus, Männer wie Frauen. Die Amtleute konnten sich und den Erzbischof nur mit Mühe retten.

Das Konzept des Handlungsplans Josafats, mit den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln einen konfessionell einheitlichen sakralen Raum zu schaffen, wurde in der praktischen Logik der offenen Kommunikation mit der versammelten Menge von dieser übernommen, umgemünzt und mit unerwarteter Gewalt an Ort und Stelle gegen ihn gewendet. Obschon bei derartigen Streitigkeiten demonstrativ angedrohte Gewalt häufiger blieb als tatsächlich angewendete, war sie hier ernst zu nehmen: 1623 ereilte Josafat der Tod im benachbarten Vitebsk in eben solch einer Situation. Was 1621 öffentlich sagbar geworden war, erweiterte den Spielraum des Machbaren und wurde in dem von Orthodoxen in Bezug auf Josafat hergestellten thematischen Sprachfeld über die versuchte Ermordung hinaus Realität.

Dennoch konnte Josafat nach der Attacke in Polock wieder einige Polocker für die Union gewinnen, namentlich den orthodoxen Anführer des Tumultes, den Ratsherrn Terlikovski.[3] Zwischen 1618 und 1621 verschoben sich somit die Sympathien wichtiger Teile der Stadtbevölkerung für und gegen die Union mehrfach. Seitens der Laien bekannten sich zunächst in erster Linie Ratsherren dauerhaft zu einer Glaubensrichtung.

Erst als Josafat – unter Zugzwang durch die Wiederherstellung der orthodoxen Hierarchie – von einer integrierenden zu einer polarisierenden Strategie wechselte, begannen sich in einzelnen Ereignissen und Auseinandersetzungen religiöse Gemeinschaften voneinander abzugrenzen. Mit dem Versuch, die Vorstellung von einem religiös einheitlichen Raum auch im vielgestaltigen Polock zu verwirklichen, entzündeten sich in der Stadt erstmals Streitigkeiten an religiösen Fragen. In der konfrontativen Kommunikation mit den Unierten, deren Identität und Handlungsrepertoire sich stark an der katholischen Konfession ausrichtete, formte sich auch die orthodoxe. Als eine an der Interaktion beteiligte Partei gliederten sich die Orthodoxen *nolens volens* in den Handlungszusammenhang der Gegenreformation ein.[4]

---

datierte den Tumult im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Jerusalemer Patriarchen in Kiew auf den Beginn des Jahres 1621. MAKARIJ (1882), S.278f.

1 DR 2, S.224.

2 Vgl. DAVIS (1973), S.51-91.

3 DR 1, S.126, S.136f.; DR 2, S.211, S.226, S.260.

4 Vgl. ROHDEWALD (2002a).

D.III.2.3 Von ersten Netzwerken der Orthodoxen zur Bruderschaft (1621–1633)

In der Begegnung mit den Unierten wurden Orthodoxe gemeinsam aktiv und bildeten neue soziale Beziehungsnetze. Die Abgrenzung der Orthodoxen von den Unierten hing eng mit der Logik der angewendeten Formen kollektiven Handelns zusammen. Indem sie wiederholt ihr kollektives Handeln organisierten, begannen sich analog und in der Konkurrenz zu den Unierten auch Orthodoxe als eine neue soziale Gruppe mit einer eigenen Identität zu festigen.

Nicht nur der Streit um den Gehorsam gegenüber dem Patriarchen veranlasste sie zum gemeinschaftlichen Handeln. Die rechtlichen Bemühungen Josafats hatten bis Anfang des Jahres 1621 alle disuniten Gotteshäuser in Polock zum Verschwinden gebracht.

Mangels dieser Institutionen begrub im April 1621 der orthodoxe Petr Vasil'evič mit seinem Sohn Vasilij seinen verstorbenen Enkel heimlich (*„eigenmächtig"*) und ohne Geistliche. Als der unierte Erzbischof davon hörte, ließ er den Leichnam vom Geistlichen des Kirchspiels und seinem Gesinde wieder ausgraben, um ihn mit den entsprechenden zeremoniellen Handlungen zu begraben. Petr Vasil'evič, der offenbar damals noch ein leitendes Mitglied des Stadtrates war, verhinderte dies aber; *„mit seinen vielen Helfern"* drang er *„mit Gewalt"* in den Friedhof ein und vertrieb den Geistlichen und seine Diener. Darauf bestattete er seinen Enkel erneut.[1]

Der orthodoxe Ratsherr versuchte also zuerst, die Sache heimlich in Ordnung zu bringen. Er bestand nicht auf einem öffentlichen Begräbnis, begleitet von Prozessionen und einer Menschenmenge, wie es etwa auch die Zunftordnung von 1619 für verstorbene Mitglieder vorsah und wie es sicherlich auch die katholischen Laienbruderschaften praktizierten. Er wollte nur das 'falsche' Begräbnis, welches der ewigen Ruhe seines Enkels im Wege gestanden wäre, verhindern, und es – zunächst im Geheimen – durch die eigene Handlung ersetzen. Dabei nahm er in Kauf, dass er im Grunde nur eine Notlösung und nicht die optimale Handlung umsetzte, da ja keine Priester vorhanden waren. Die persönliche Motivation des Ratsherrn und seines Sohnes, zu verhindern, dass der Enkel beziehungsweise der Sohn 'falsch' begraben wurde, war stark genug, sich der herrschenden religiösen Ordnung zu widersetzen. Erst der Erzbischof machte den Konflikt zu einer demonstrativ in Szene gesetzten Auseinandersetzung um die entscheidende zeremonielle Ordnung. In aller Deutlichkeit untermauerte er die Präsenz des unierten sakralen Raumes in der Stadt. Der Erzbischof benutzte den Vorfall, um mit der öffentlichen Durchführung der Zeremonie den orthodoxen sakralen Raum aufzuheben und durch den unierten zu ersetzen.

Als sich derartige Aktionen in Situationen religiöser Bedrängnis wiederholten, wurde aus dem einmaligen Ereignis allmählich eine Interaktionskette. Sie war als thematisch begrenzter Handlungszusammenhang durch spezifische Handlungsweisen bestimmt. Getragen wurde die entstehende Praxis von einer Gruppe von Akteuren, die nur in diesen Handlungszusammenhängen und damit immer weniger zufällig zusammenkam. An die Stelle einer losen Gemeinschaft, die sich

1 ASD 1, Nr. 88, S.263f.

um einen familiären Kern sammelte, ansonsten aber kaum gefestigt war, traten beständigere soziale Beziehungen, die nur in diesem Handlungsfeld galten. So wurde dem Laien Petr Vasil'evič bald vorgeworfen, der Anführer mehrerer weltlicher Bürger von Polock zu sein, die orthodoxe Sakramente spendeten.[1]

1621 oder 1622 sollen sich Polocker laut Prozessakten und Zeugenaussagen sogar mit einer schriftlichen Einung zum Gehorsam gegenüber Meletij Smotrickij und zur Ermordung Josafats verschworen haben. 1624 gab der im Zusammenhang mit dem Tod Josafat Kuncevičs angeklagte Ratsherr Petr Vasil'evič gemäß den ins Lateinische übersetzten Prozessakten zu Protokoll:

„*(...) cives Polocenses cum Confratribus Vilnensibus, aliisque conspirationem et con-scriptionem fecisse, multoties pecuniam contribuisse tumultus gratia, quas conscriptiones et regesta ille* [Petr Vasil'evič, S. R.] *apud se asservabat.*"[2]

Das Zitat verweist darauf, dass orthodoxe Polocker Mitglieder eines überregionalen Netzwerkes waren. Die angeblichen Verschwörer sollen auch hinter der Attacke vor dem Rathaus gestanden haben. Sie wurden nicht nur vom Ratsherrn Petr Vasil'evič und dessen Sohn, dem Bürger Vasilij Petrovič, angeführt, sondern auch vom Magistratsherrn Ivan Terlikovski.[3] Das religiöse Konfliktfeld war durch diese Personen mit dem kommunalpolitischen Handlungsbereich eng verknüpft. Wenn die zitierte Zeugenaussage eines Anführers einen wahren Kern enthält, handelte es sich um die erste Einung von Orthodoxen in der Polocker Geschichte, die in erster Linie aus religiösen Gründen ins Leben gerufen wurde.

Die Jesuiten und die Unierten gingen nicht nur gegen orthodoxe Bestattungen vor, sondern drängten mithilfe der adligen Landesverwaltung auch den orthodoxen Gottesdienst aus den Kirchen und von den Straßen in die Heimlichkeit von Privathäusern ab. Doch wurde die private orthodoxe Religionsausübung bald gleichfalls illegitim.[4] Diese beiden alten religiösen Praktiken – Bestattung und Gottesdienst – gewannen in der Folge eine neue soziale Funktion: Als es an akzeptierten Geistlichen fehlte, traten Vertreter der weltlichen Elite der Bürger kompensatorisch an deren Stelle. Um 1621 bat der Bürger und Kaufmann Stepan Afanasovič den unierten Erzbischof Josafat, dass er ihm erlaube, sich von Meletij weihen zu lassen, der vom Patriarchen Jerusalems zum Erzbischof von Polock ernannt worden war. Gleichzeitig wollte dieser Bürger aber Josafat, dem unierten Erzbischof, in allem gehorsam sein. Der Laie entwarf damit einen exakt auf die Polocker Umstände angepassten Brückenschlag zwischen der Union und der Orthodoxie. Dieses Angebot schlug Josafat aber aus.[5]

Im Gottesdienst und im Einsatz für die freie Ausübung der Religion entstanden neue Beziehungen zwischen Orthodoxen verschiedener Stände. Bürger und Adlige von Polock sprachen bald gemeinsam von *„unserer alten"* Religion. Im Interesse dieser Religion stellte 1621 der Adlige Jan Stabrowski, dessen Vater

---

1 DR 1, S.127, S.148.
2 DR 1, S.278.
3 DR 1, S.125f., 136f.; DR 2, S.248f.
4 VS 5, Nr. 72, S.121.
5 Das Ereignis lässt sich nicht genau datieren. DR 1, S.128f.

Piotr Stabrowski als Kalvinist Orthodoxe unterstützt hatte, das Haus seines Bruders in der Stadt Polock *„zur Benutzung den (...) Herren, meinen Brüdern und einigen Bürgern der Stadt Polock althergebrachter Griechischer Religion (...)"* für Gottesdienste *„für eine gewisse Zeit"* zur Verfügung.[1] Nur dank der Unterstützung Adliger konnten orthodoxe Gottesdienste abgehalten werden. Erst als der althergebrachte Gottesdienst kriminalisiert worden war, wurden Polocker verschiedener Stände aus eigener Initiative für die jetzt bewusst als eigene, *„alte griechische Religion"* verstandene religiöse Tradition aktiv. Damit übernahmen Polocker auf der lokalen Ebene Argumente und Begriffe einer Besinnung ostkirchlicher Bewohner des Großfürstentums auf ihre Tradition, die schon im 16. Jh. begonnen hatte. Erst das energische Auftreten Josafats rief ein neues Selbstbewusstsein unter den Orthodoxen von Polock, ja ihre Gegenmobilisierung, hervor. Im Tumult, dem (zunächst heimlichen) Begräbnis, im gut besuchten heimlichen Hausgottesdienst und möglicherweise in der Verschwörung begannen die Aktivierten allmählich eine Gruppe mit einer gemeinsamen religiösen Identität auszubilden. Es ist aber zu betonen, dass in der ersten Hälfte des 17. Jh. die Unierten nicht aus der neuen Identität des *„Volkes der Rus'"* (latinisiert: *„Rutheni"*) ausgeklammert wurden –[2] Josafat propagierte sogar gerade als Vertreter dieser Identität die Union.[3]

Die neuen Interaktionsformen bekamen erst nach einigen Jahren klarere Konturen. So wurde 1633 das Netzwerk der Orthodoxen von Polock auf eine neue Basis gestellt. In jenem Jahr stiftete der Adlige Sebastian Mirskij ein Grundstück, das unter adliger Gerichtsbarkeit stand. Darauf sollte ein Kloster und 1642 ein *„Kirche der Bruderschaft der Theophanie des Herrn"* genanntes Gotteshaus und ein gleichnamiges Kloster eingerichtet werden. Vor allem Adlige des Landes Polock finanzierten den Bau dieser Kirche, der vom König im Juni und erneut im Juli 1633 gestattet wurde.[4] Wie in Lemberg, Wilna und anderen Städten dürften einige dieser Adligen (neben Geistlichen und Bürgern) schon damals Mitglieder der Bruderschaft gewesen sein.[5] 1642 setzten sich

---

1 VS 5, Nr. 73, S.121f.

2 CZECH (1989), S.572, S.574f.

3 DMITRIEV (1999), S.93.

4 *„cerkov' pod nazvaniem cerkvi bratstva Bogojavlenija Gospodnja"*, VS 5, Nr. 105, 1642, S.196; vgl. Nr. 134, VI, 1683, S.257; „(...) *na monaster czerncow religii graeckiey, pod posłuszestwem władyki mscisławskiego, nie w uniey będącego,* (...). (...) *na tym placu cerkiew y monastyr budowac pozwalamy, nie zabranaiąc y więcey placow, tak dla chowania ciał zmarłych, iako y dla zbudowania szkoły dla nauki dzieciom chrzescianskim, dzwonicy y szpitala dla ubogich przykupic;* (...)." So im ersten Text vom Juni 1633 (IJuM 6, Nr. 18, S.352f.). Bestätigungen vom Juli 1633 (S.354), von 1670 (S.350), von 1697 (S.350), von 1735 (S.355), von 1737 (S.347) gegenüber dem *„w Bogu xiądz Gedeon Markiewicz, starszy klasztoru bohoiawlenskiego brackiego połockiego"*. Vgl. AVAK 11, Nr. 39, 1633, S.111f.; VS 5, Nr. 90, 1633, S.138-141.

5 Beispielsweise in Luck beschlossen die Mitglieder der dortigen Bruderschaft 1624, bei ihrer Bruderschaftskirche gemäß dem Vorbild anderer Bruderschaften eine koinobitische Gemeinschaft nach den Regeln des Hl. Basilius einzurichten. Der Vorsteher dieser Gemeinschaft (Archimandrit oder Igumen) sollte durch die Bruderschaft gewählt und abgesetzt werden. FLEROV (1857), S.184f.

„Personen aus der Ritterschaft, des Adels, (...), die in verschiedenen Wojewodschaften und Kreisen des Großfürstentums Litauen und der Weißen Rus' wohnen, Leute des alten griechischen Glaubens, die nicht der Union angehören, (...)“[1]

für die Polocker Bruderschaft ein. Nach dem Beispiel katholischer nachtridentinischer Bruderschaften betrieben die Polocker eine Schule, wie es das Privileg von 1633 zuließ. Sie musste allerdings zu Ende der 60er Jahre geschlossen werden, angeblich auf Betreiben der Jesuiten.[2] Erst 1704 ist ein ebenfalls 1633 genehmigtes *„szpital“* belegt.[3] Damit entstanden neue Bereiche kollektiven pädagogischen und karitativen Handelns von Orthodoxen in Polock. Laut dem Dokument von 1633 durften sie auch einen Friedhof anlegen. Orthodoxe Gottesdienste in der Klosterkirche und die Feier von Begräbnissen waren fortan legitimiert.

Im gleichen Jahr wurden auch in anderen Städten der Region orthodoxe Bruderschaften ins Leben gerufen. Im Zusammenhang mit der regionalen orthodoxen Bruderschaftsbewegung entstanden sie aber spät. Die meisten Neugründungen waren bereits zu Ende des 16. Jh. erfolgt.[4] Die Polocker Theophaniebruderschaft hatte bis zum Ende des 18. Jh. Bestand.[5] Insgesamt ist die Entstehung der orthodoxen Bruderschaften nur in Anlehnung an das Vorbild der nachtridentinischen römisch-katholischen und unierten Bruderschaften denkbar,[6] die auch in Polock zahlreich vertreten waren. Den orthodoxen Bruderschaften konnten, wie den katholischen, auch Geistliche angehören. Wie jene gaben auch ihre Angehörigen sich eine korporative Ordnung und bildeten so einen formalen Sozialverband. Gemeinsam feierten sie, wie die katholischen Assoziationen, den Gottesdienst und gedachten ihrer Toten. Ebenso gehörten karitativ-religiöse Aktivitäten und die gleichfalls einungsrechtliche, personalgenossenschaftliche[7] Organisation zu ihren Charakteristika.[8] Auch ihre Mitglieder verbanden sich mit einem Versprechenseid gegenseitig zu einer sozialen Gruppe. Der promissorische kollektive Eid konstituierte sie als Einung. Indem sich die Bruderschaftsleute, gleich wie ihre konfessionellen Konkurrenten, gegenseitig Hilfe und Schutz zusicherten, wurden sie zur Friedensgemeinschaft.[9] Auch diese Bruderschaften waren kirchliche: Ihre Statuten wurden von kirchlicher Seite und nicht vom Stadtrat oder Stadtherrn bestätigt. Es blieb in Polock nicht bei dieser einen orthodoxen Bruderschaft.

---

1 VS 5, Nr. 105, 1642, S.196.
2 SJALICKI (1973), S.33; CHARLAMPOVIČ (1898) nennt die Schule allerdings nicht.
3 NHARB, f. 1823, vop. 1, spr. 2, 1704, ark. 79.
4 WERDT, V. (1994), S.49; WERDT, V. (2000), S.96.
5 Ein Beleg fürs Jahr 1765: VAKM, KP 7312/9, ark. 1 adv.
6 WERDT, V. (1994), S.136f.; WERDT, V. (2000), S.96f.; vgl. ISAIEVYCH (1990).
7 Vgl. DILCHER (1985), S.74, S.108-111.
8 R. WEIGAND, *„Bruderschaft“*, in: LexMA 2, Sp.738; MICHAUD-QUANTIN (1970), S.180, S.185; REMLING (1986), S.28-35, S.49f.; HARDTWIG (1997), S.72.
9 Beispiele bei: FLEROV (1857), S.25, S.28, S.35, S.75

D.III.2.4 Der orthodoxe Jugendliebesbund (1651)

1651 regte Meletij Gedroic, der aus dem Magnatenadel stammende Älteste des Bruderschaftsklosters, *„der zu all diesem hat den Anstoß gegeben"*, die Gründung einer orthodoxen Jugendbruderschaft an.[1] Dies geht aus einer bisher unbeachteten Satzung dieser Bruderschaft hervor, die in einer 1786 erstellten Prachtabschrift für die Polocker Statthalterei erhalten geblieben ist. Der Satzung wurde der Name des zur Zeit der Gründung für Polock zuständigen orthodoxen Bischofs von Vitebsk und Mstislav, Josif Horbjackij, vorangestellt. Sie schrieb von den

> *„(...) Herren im Jünglingsstand der Stadt ihrer königlichen Gnaden Polock": „Sie haben ihr Herz gebeugt um in Einmütigkeit (v edinomyslennosti) zu sein und um sich gegenseitig in einem Bund der Liebe (sojuzom ljubve) zu vereinigen, damit im frommen Leben und in den geistlichen Werten Einheit unter ihnen sei und sie wie eine Person (jakoby osobě) sagen können: Wir sind eins."*[2]

In den Worten dieses Textes hatten sich folglich orthodoxe Polocker das Wissen um die Organisationsform und Handlungshorizonte einer Bruderschaft, die auf der Höhe der zeitgenössischen katholischen Frömmigkeit stand, angeeignet und sich gemeinsam deren Institutionalisierung gewünscht. Da aber der Terminus *„Liebesbund"* woanders, etwa in Salzburg,[3] erst im 18. Jh. belegt ist, mag er in einer späteren Überarbeitung in die Satzung eingeflossen sein. Die Bruderschaft nannte sich in dem Dokument *„(...) Bund und Jugendbruderschaft (sojuz bratstvo mladenčesko) der Geburt der allerreinsten und überaus segenreichen Jungfrau Maria im Bezirk der Polocker Bruderschaftskirche der heiligen Theophanien (...)."*[4] Das Modell der Jugendbruderschaften ist italienischen Ursprungs. Die ersten Jugendbruderschaften sind zu Beginn des 15. Jh. in Florenz nachgewiesen.[5] Auch die Wahl der *Jungfrau Maria* als Patronin ist nicht aus dem orthodoxen Zusammenhang, sondern nur durch den Einfluss der katholischen Marienverehrung verständlich. Ganz deutlich wird die kulturelle Heterogenität der sich wandelnden orthodoxen Frömmigkeit durch das explizite Bekenntnis zur unbefleckten Empfängnis, das im Eintrittsgelöbnis der Bruderschaft enthalten war.[6] 1597 gründe-

---

1 *„do čeho vseho jako povodom byl"*. Naučnaja biblioteka MGU, Otdel rukopisej i redkich knig, Rukopis' 224, Chiffre 5TU61, l. 2, l. 2 ob.

2 *„Za Děistvom presvětaho i životorjaščaho ducha ich milosti panov stanu mladenčeskaho města eho korolevskoho milosti Polocka: Osvye christov slova predsjavzjavšija ot''če daj tij budut Edino jakože i my edino esmy. Sklonili serdca v edinomyslennosti biti i sojuzom ljubve z sobojou zlučitijsja, aby v žitij pobožnom i v cenota duchovnych ednost meži nimi znaidovalasja jakoby osobě reč mohli: Edino esmy."* Naučnaja biblioteka MGU, Rukopis' 224, l. 2.

3 Vgl. KLIEBER (1999), S.443f. etc.

4 *„sojuz bratstvo mladenčesko pri prědelě roždestva presvětoj bohorodicy cerkvi brackoe, svjatych bohojavlěnii"*. Naučnaja biblioteka MGU, Rukopis' 224, l. 2 ob. Zur Satzung hieß es weiter: *„porjadki (...) naše pravom i privilejam ot Korolja svjatoe pamjati est vručeno: takovyja porjadki na artykuly razdelivsiši prikladom inšich bratstv sami nasěbe uchvaljaem i zachovati oběcuem."* Naučnaja biblioteka MGU, Rukopis' 224, l. 3.

5 EISENBICHLER (1999), S.29.

6 Vgl. zum Marienkult in Böhmen (Seit 1650 mussten die Professoren der Prager Universität einen Eid auf die unbefleckte Empfängnis ablegen): ELBEL (1999), S.48. *„The western model of the Madonna of Mercy, the Holy Virgin understood as the main intercessor in the*

ten die Jesuiten in Rom neben anderen Kongregationen eine, die ausdrücklich der unbefleckten Empfängnis der Maria gewidmet war.[1] In Polock ist erst 1722 ein Ableger dieser jesuitischen Bruderschaft belegt.[2] Unter dem Einfluss ähnlicher Bruderschaften wurde die orthodoxe Jugendbruderschaft im Magistratsbuch schon um 1700 als *„Kongregation"* bezeichnet.[3]

Der Polocker Jünglings- oder Junggesellenbruderschaft konnten offenbar nur Unverheiratete beitreten. Doch war sie beiden Geschlechtern zugänglich: Das beim Eintritt abzulegende Gelübde wurde auch in einer Variante für Frauen niedergelegt.[4]

Spätestens an diesem Beispiel wird klar, wie nur im Rahmen von gemeinsam geteilten Themen die Abgrenzung zwischen Konfessionen konstruiert werden konnte.[5] Die Interaktion der Orthodoxen von Polock mit der Gegenreformation gipfelte folglich in der Formierung der Orthodoxen als soziale Gruppen in Bruderschaften und damit in der Übernahme des gegnerischen Organisationsmusters. Im neuen gemeinschaftlichen Handeln verbanden sich orthodoxe Laien freiwillig zu korporativen Einungen. Sowohl auf der Seite der Union als auch auf jener des alten Glaubens wurden von 1620 an Laien – vor allem Vertreter der weltlichen bürgerlichen und adligen Elite der Stadtbevölkerung – zu ihren eifrigsten Verfechtern. Ostkirchliche Gläubige, die sich auf ihr griechisches beziehungsweise auf die Rus' zurückgehendes Erbe beriefen, traten in die Fußstapfen der lateineuropäischen, im Spätmittelalter einsetzenden religiösen Laienbewegung.

In der parallelen Übernahme und Anpassung der Handlungsmuster der katholischen und unierten Gemeinschaften versuchten die Orthodoxen, ihre gefährdete Stellung in der Stadtgesellschaft fester zu gründen. Sollten die Ratsherren, Bürger und insbesondere die Adligen und die jungen Menschen dauerhaft der alten Religion treu bleiben, mussten ihnen kulturelle und religiöse Handlungsmodelle zur Verfügung gestellt werden können, die denen ihrer Konkurrenten entsprachen. Die Gründung von Bruderschaften konnte diesem eher unbewusst empfundenen, nicht explizit formulierten Desiderat nachkommen. Ihr weit gefasster Tätigkeitsbereich, die geübte Frömmigkeit und vor allem ihre feste korporative Form einten zugleich die für die alte Religion Mobilisierten – Angehörige verschiedener Stände – in einem Sozialverband mit einer eigenen Identität. Auf die Mitglieder, insbesondere jene der Theophaniebruderschaft, werde ich im Kontext der kommunalpolitischen Auseinandersetzungen näher eingehen.

Nach diesem Blick auf die neuen Organisationsformen der Orthodoxen bleibt zu untersuchen, welchen Rahmenvorstellungen die Interaktion von Orthodoxen

---

saving process, acting on behalf of souls who are being judged, is rarely present in the Eastern Church." CRĂCIUN (1999), S.57.

1 MAHER (1999), S.87f.

2 f. 1823, vop. 1, spr. 11, ark. 5 adv.

3 *„Pisarz Kongregacyy Bractwa Mlodzieczego pod Patronstwem Najswieszej Panny Marij przy Cerkwi Bohoiawleskiey".* f. 1823, vop. 1, spr. 2, ark. 98.

4 Auch in Westeuropa gab es geschlechtlich gemischte Bruderschaften, vgl. BLACK (1999), S.11.

5 Vgl. VOLKLAND (1997), S.379.

nach der Gründung der Bruderschaften aus religiösen Beweggründen mit anderen christlichen Gruppen folgte.

D.III.2.5 Zwischenkonfessionelle Öffentlichkeit im Ringen um sakralen Raum (1633–1682)

Die Krönung Władysławs IV. bot für den orthodoxen Adel die Gelegenheit, als Gegenleistung für die Zustimmung zur Königswahl eine schriftliche Garantie konfessioneller Anliegen einzufordern. So erkannte Władysław am 14. März 1633 die orthodoxe, nicht der Union untergeordnete bischöfliche Hierarchie an.[1] Iosif Bobrikovič sollte als Bischof von Mstislav „*(...) unter seinem Gehorsam und unter seiner Macht das ganze Volk der Rus' haben, das nicht in der Union mit der heiligen römischen Kirche ist und es auch nicht sein will.*" Auch das im Juli eingerichtete Theophaniebruderschaftskloster in Polock sollte gemäß dem Gründungsprivileg ausdrücklich unter der Gerichtsbarkeit des Mstislaver Bischofs stehen, der kein Anhänger der Union war.[2]

Die Orthodoxen von Polock fühlten sich nun ermutigt, gegen die unverminderten Ansprüche des unierten Erzbischofs der Stadt Antonij Seljava vorzugehen. Dieser klagte am 12. Oktober 1633 vor dem Magistratsgericht der Stadt, er sei „*(...) aus dem Kryvcover Stadtteil aus der versammelten Menge der Gemeinheit (pospol'stva) der Polocker Bürger mit Musketen grausam beschossen worden*", als er von seinem Sitz im Oberen Schloss zu Polock mit dem Schiff auf der Düna zum Boris-Hleb-Kloster übersetzte. Nachdem Antonij unversehrt im Kloster angekommen war, wurde auch dieses Gebäude beschossen.[3] Das Gesinde des Erzbischofs konnte einige der „*Gewalttätigen und Störer des allgemeinen Friedens*" („*gvaltovnikov i vzrušitelej pokoju pospolitoho*") festnehmen. Als er sie „*gemäß der Rechtslehre*" („*vodluh nauki pravnoe*") dem Landesgericht überstellen wollte, wurden sie aber in neuen „*Tumulten*" von Bürgern befreit.

Der Erzbischof berichtete darauf dem Stadtrat von den Vorfällen und klagte sowohl Bürger der Rechtsstadt an als auch Bürger, die nicht unter der gerichtlichen Gewalt des Rathauses standen. Namentlich Stefan Afanasovič, der bereits erwähnte Kaufmann, der zu Beginn der 20er Jahre zum orthodoxen Priester hatte werden wollen, soll

> „*(...) die ganze Gemeinheit von Polock gegen mich, den Erzbischof*", aufgebracht haben, und „*eine Verschwörung (zmovu) mit einigen Bürgern von Polock gemacht haben (...), wie sie mich, den Erzbischof, von dieser Welt entfernen könnten, mit verschiedenen Mitteln (...).*"

Mit Ausnahme des Friedensbruchs waren dieselben Vorwürfe von der Union schon anlässlich des Tumultes vor dem Rathaus zu Beginn der 20er Jahre und nach der Ermordung Josafats 1623 geäußert worden. Die Kerngruppe der Orthodoxen konnte ihr Handeln in einen Zusammenhang mit den lange zurückliegenden Ereignissen stellen und sich nicht zuletzt damit zu Wortführern machen. Die Mo-

1 VS 5, Nr. 89, S.137.
2 VS 5, Nr. 90, S.139.
3 ASD 1, Nr. 96, S.274f.

bilisierung der Bürger gelang, da sie gemeinsame Bezugsrahmen kollektiven Handelns erinnerten und teilten.

In den am Reichstag 1635 beschlossenen „*Befriedungspunkten*" wurde eine überregionale Aufteilung der kirchlichen Jurisdiktion vereinbart. Der Friede hob die 1633 vom König anerkannten Rechte des orthodoxen Mstislaver Bischofs auf: Den Orthodoxen von Polock war es nun verboten, in der Stadt ein Gotteshaus zu haben.[1] In einer Bestätigung dieser Punkte hinsichtlich der Stadt Polock zitierte der Polocker Wojewode 1643 aus einem königlichen Privileg von 1635: „*sie sollen sich nicht erfrechen, in der genannten Stadt* [Polock, S. R.] *öffentliche Gottesdienste abzuhalten oder eine Schule zu betreiben.*"[2] Diesem neuerlichen Versuch, die Vorstellung von einem konfessionell einheitlichen Raum auf Polock zu übertragen, standen das Bruderschaftskloster im Wege, das der König 1633 noch genehmigt hatte, und die orthodoxen Gottesdienste, die dort zelebriert wurden. Unter den Rahmenbedingungen, die durch diese beiden sich widersprechenden Dokumente und die bereits vorgefallenen Ereignisse definiert wurden, war ein pragmatischer Kompromiss, wie ihn 1621 Stefan Afanasovič mit Josafat noch auszuhandeln versucht hatte, kaum mehr denkbar.

1638 genügte die Gegenwart der adligen Diener des unierten Erzbischofs in den Straßen der Stadt, um einen Übergriff seitens der Orthodoxen auszulösen. Vor den Schlosstoren, hinter die sich die auf offener Straße Angegriffenen flüchteten, soll Stefan Afanasovič – immer noch einer der Anführer der Orthodoxen und inzwischen sogar orthodoxer Priester – explizit auf seine Axt geschworen haben, „*euren Erzbischof selbst, wie jenen Seelenräuber, wie* [1623, S. R.] *in Vitebsk geschehen, in der Düna zu ertränken.*"[3] Erneut wurde das Handeln in einen Kontext mit den mehr als ein Jahrzehnt zurückliegenden Ereignissen um Josafat gestellt. Sie waren zum Paradigma der religiösen Auseinandersetzung zwischen Orthodoxen und Unierten in der Stadt Polock geworden. Schafften nun orthodoxe Wortführer eine Verbindung zwischen den sozialen Situationen und dem spezifischen Sprachgebrauch dieses Handlungszusammenhanges, waren für die sozialen Akteure beider Seiten bekannte Rahmenvorstellungen kollektiven Handelns aktiviert.

Zur Vergegenwärtigung der Handlungszusammenhänge und zur inhaltlichen Festigung des mit ihnen verbundenen Sprachfeldes trug in hohem Maße bei, dass Josafat, wie geschildert, von den Anhängern der Union bald als Märtyrer verehrt wurde. Gerade in Polock wurde der 1643 selig Gesprochene zu einer zugkräftigen Integrationsfigur für die Union, die viele Städter auf deren Seite wechseln ließ. Die Unierten machten das Gedenken an Josafats Märtyrertod mit Prozessionen zum Mittel der Inszenierung ihres sakralen Raumes und ihrer konfessionellen Integration. Entsprechend der gleichen praktischen Logik blieb andererseits unter den Orthodoxen Josafats gewaltsamer Tod in den Auseinandersetzungen mit seinen Nachfolgern vergegenwärtigt, handlungsleitend und identitätsstiftend. In der Kette der Ereignisse entstand eine von Fall zu Fall hergestellte, thematisch eng

1 DZIĘGIELEWSKI (1986), S.89; VS 1, Nr. 66, II, S.127f.
2 VS 1, Nr. 66, IV, S.129f.
3 VS 5, Nr. 102, S.180.

begrenzte interkonfessionelle Öffentlichkeit. Ihr Ort und Anlass lag im in der konkreten Situation definierten relationalen sakralen Raum.

Während der 40er Jahre häuften sich in der Stadt kleinere Streitigkeiten *„an öffentlichen und nicht öffentlichen Orten“*.[1] Meist war dabei physische oder nur demonstrativ angedrohte Gewalt mit verbalen Ehrverletzungen und dem Vorwurf verbunden, den 1635 vereinbarten Konfessionsfrieden gebrochen zu haben. Stets war es das Handlungsziel, die öffentliche Gegenwart der gegnerischen sakralen Inszenierung zu stören oder gar zerstören.

1643 wurden erstmals materielle Symbole des sakralen Raumes zu Opfern von Gewalt. Ein Vertreter des Jesuitenkollegiums klagte 1643 vor dem Magistrat, Disunite würden *„Heilige Abbilder Gottes leugnen, despektieren (...) und sich über die heiligen Bilder lustig machen. Augen und Nasen stechen sie aus und über die Heiligste Jungfrau lästern sie.“*[2] Den Orthodoxen wurden demnach mehrmals bilderstürmerische Taten zugeschrieben, die sie durch protestantische kulturelle Vorbilder übernommen haben mögen. Der unierte Bürgermeister Dorofij Achramieiewicz hatte nach dem letzten Stadtbrand an einem Stadttor ein Abbild des Hl. Kasimir angebracht. An derselben Stelle hatte ein anderer Bürger auch ein Bild des Josafat aufgehängt – sein Kult war nur wenige Monate zuvor, am 16. Mai, in Rom zugelassen worden. Die vor dem Magistratsgericht am 31. August Angeklagten, unter ihnen mehrere Vertreter von Ratsgeschlechtern, sollten unter der Führung des Priesters Meletij Gedroic, des späteren Ältesten der Theophaniebruderschaft und Initiatoren der Jugendbruderschaft, *„gemeinschaftlich, einhellig und einig in gemeinsamer Beratung und Absprache“* beide Heiligenbilder beschmutzt, in Fetzen zerrissen und in den Dreck geworfen haben.[3] Josafats Seligsprechung stand kurz bevor, sie erfolgte am 12. September 1643.

Ebenso wie der Kult um Kasimir und Josafat in Polock neu waren, betraten die orthodoxen Täter mit diesen Handlungen Neuland. Sowohl die Verehrung wie die Zerstörung des Abbilds Josafats sind mit seiner Seligsprechung in Verbindung zu bringen. Die angedeutete Wiederholung seines gewaltsamen Todes machte die Inbesitznahme der Stadt mit Heiligenbildern rückgängig. In der entstehenden zwischenkonfessionellen Öffentlichkeit wurde eine nonverbale Kommunikationsform eingesetzt, die für den lokalen Zusammenhang neu war. Ihr Ziel blieb das gleiche: Der sakrale Raum des konfessionellen Gegners sollte mitsamt dem Gegner selbst ersatzlos eliminiert werden. Mit eben dieser praktischen Logik funktionierte auch schon die Drohung, das Kollegium der Jesuiten abzubrennen, die im Rahmen der Konflikte um den neuen Kalender 1599 laut auf den Straßen verbreitet worden war. Gleiches gilt für den 1623 erfolgten und später wiederholt angedrohten Tod des jeweiligen unierten Erzbischofs. In diesem diskursiven Zusammenhang stand auch das 1652 in der Ratsschenke laut gewordene Gerücht, man wolle die provisorische Kapelle der Orthodoxen anzünden.[4]

---

1 VS 5, Nr. 105, S.196f.
2 ASD 1, Nr. 137, S.354.
3 Angeklagt wurden namentlich Filip Kosobucki, Arciom Mikulicz, Andrzej Kozeł und Matfej Hawryłowicz. ASD 1, Nr. 135, S.353f.
4 IJuM 5, Nr. 3, S.259.

Neben dem Konzept der mit Gewalt verbundenen Störung des sakralen Raums der anderen Seite entwickelte sich nach dem Abschluss des Konfessionsfriedens von 1635 ein weiterer Interaktionszusammenhang im gleichen religiösen Handlungsfeld. So verklagte im Mai 1636 der unierte Bischof den orthodoxen Bischof von Mstislav, der sich auch für Polock zuständig sah. Letzterer sei *„im Tumult und mit großer Menge mit Gewalt öffentlich (publice) und triumphal gerade wie der Erzbischof von Polock selbst (...)"* in die Stadt eingezogen. Mit der *„öffentlichen"* Zelebration eines Gottesdienstes in einem Schuppen auf dem Besitz des adligen Sebastian Mirskij – damit war offenbar die Theophaniekirche gemeint – habe er eine *„gewaltsame Verletzung der Diözese begangen"*. Mit Bürgern und Adligen habe er den *„auf den Konstitutionen zwischen den Unierten und Disunierten begründeten allgemeinen Frieden (...) gebrochen"*, ja gegen den König rebelliert, so dass es beinahe zu Blutvergießen gekommen wäre.[1] Anders als der Vorfall vor dem Rathaus zu Beginn der 20er Jahre und die anderen Streitigkeiten sollte in dieser Aktion nicht die Gegenwart der anderen Seite im sakralen Raum mit Gewalt ersatzlos eliminiert werden. Und anders als bei der Beerdigung im Jahr 1621 sollte auch nicht nur die als falsch empfundene Ordnung zunächst heimlich und nur, um den korrekten Ablauf zu garantieren, durch die eigene ersetzt werden. In unmittelbarem Bezug auf den sakralen Raum der römischen Seite inszenierten die Orthodoxen mit dem gleichen Aufwand jetzt vielmehr eine zwangsläufig sehr ähnliche, aber als eigene empfundene sakrale Repräsentation. Diese wurde anstelle der anderen Repräsentation in Szene gesetzt, die den Teilnehmenden und Zuschauenden nur in ihrer Erinnerung gegenwärtig war. Die Inszenierung sollte in erster Linie als der anderen ebenbürtig und sie vollständig ersetzend wahrgenommen werden, sowohl von den eigenen Leuten wie auch von der Gegenseite – was laut dem Zitat gelang. Die Selbstinszenierung der anderen Seite gab dabei das Beispiel für die eigene: Im orthodoxen Umfeld neuartige Prozessionen der Jesuiten, insbesondere zu Fronleichnam, hatten die Orthodoxen, wie geschildert, schon lange nicht nur als Publikum beobachten können. Gemäß den Statuten der im Laufe des 17. Jh. gegründeten multikonfessionellen Zünfte waren ja mit einiger Sicherheit auch die Orthodoxen zur Teilnahme an den Fronleichnamsprozessionen verpflichtet. Im Wettstreit der Konfessionen entstand somit eine zwischenkonfessionelle Öffentlichkeit, die von beiden Seiten mit denselben Mitteln ausgehandelt wurde.

Die gleiche praktische Logik der interkonfessionellen Konkurrenz im sakralen Raum ist an der (Um-)Gestaltung der Sakralbauten der Stadt abzulesen. Gemäß den Handlungsvorstellungen dieses Interaktionszusammenhanges wurde die eine Repräsentation nicht einfach zerstört, sondern durch eine andere ersetzt, die ihr ebenbürtig war. So errichteten die Jesuiten ihre Kirche in der zweiten Hälfte des 17. Jh. genau an der Stelle, wo sich zuvor die Kirche der Kalvinisten befunden hatte – obschon die kalvinistische Gemeinschaft in Polock weiter bestand.[2] Ein

---

1 VS 1, Nr. 62, S.120-122.

2 ZAŁĘSKI (1905), S.205; IVANOVA (1992), S.26f. Josafat seinerseits hatte die vier Ecktürme der ehemals orthodoxen und nun unierten Sophienkathedrale niederreißen lassen. Nur die mittlere Kuppel ließ er stehen – was Polocker angeblich sogleich als Substitution der vier Patriarchate durch den römischen Papst interpretierten. DR 1, S.139.

spannungsloses Nebeneinander der Konfessionen war im Sprachgebrauch ebenso wenig vorgesehen wie in der nonverbalen Interaktion. Implizit war aber jede einzelne Inszenierung einer der beiden Seiten mithin durch die tatsächliche oder erinnerte Gegenwart der anderen im sakralen Raum bestimmt.

In dieser praktischen Logik konnte Josafat nach dem Ende der Kriege Mitte des 17. Jh. der Sieg über die schismatischen Feinde zugeschrieben werden. Er wurde zur Integrationsfigur für die Katholiken wie die Unierten des Doppelreiches. 1669 feierte der versammelte Reichstag in Krakau sein Fest in der Gegenwart des Königs. Von seiner Heiligsprechung, die zunächst erfolglos angestrebt wurde, versprach man sich eine Stärkung Polen-Litauens. 1673 erklärte der polnische König auf die Bitte des Reichstags in einer Sejmkonstitution Josafat für seine dem Volk erwiesenen *„großen Wunder“* und Gnaden zum *„Patron der Polnischen Krone und des Großfürstentums Litauen“*.[1]

Unter der Führung der Bruderschaft traten die Orthodoxen bald nicht nur im sakralen Raum besser organisiert und selbstbewusster auf. Auch schriftlich vertraten sie gemeinsam ihre religiösen Interessen. Wie die römisch orientierte Seite machten sie sich im juristischen Sprachfeld, das zu diesem Thema entstand, rechtliche Argumentationsstrategien zunutze. Zumindest vor Gericht waren sie erfolgreich: So unterstützte am 15. Mai 1681 der König eine Klage der

> *„(...) orthodoxen Ordensleute Basilius' des Großen und des ganzen Konvents, sowie der Gemeinheit und der Bruderschaft, der Bürger der Stadt Polock“* und garantierte ihnen die Freiheit des öffentlichen Exercitiums: *„(...) damit sie bei der Abhaltung von Gottesdiensten, öffentlichen Prozessionen cum Venerabili zu den Kranken et in omnibus piis liberisque exercitiis von keinem gehindert würden.“*[2]

Mit der Klageschrift machte sich in Polock erstmals nicht einfach eine Gruppe von Adligen und Bürgern für gemeinsame religiöse Belange stark. Jetzt übernahm die Bruderschaft diese Aufgabe. Die sakrale Öffentlichkeit der Orthodoxen wurde, so vermittelt das Schriftstück, zwar legitimiert. Aber auch im letzten Viertel des 17. Jh. blieb ihre Präsenz im sakralen Raum der Stadt alles andere als selbstverständlich.

Schon 1682 wurde der Wiederaufbau einer Kirche, offenbar der Theophaniekirche, zum Anlass von körperlicher Gewalt. Entgegen den Befriedungspunkten von 1635 hätten die Orthodoxen,

> *„(...) die Sorge um die Ehre des heiligen Märtyrers Josafat verachtend,“* sich nicht nur daran gemacht, *„die Kirche de novo zu errichten mit der Bruderschaft und der Gemeinheit (z bracstwem y pospolstwem) ihrer Religion, die von der heiligen römischen Kirche getrennt ist, sie haben sich geschworen einander auf Leben und Tod beizustehen (przysięgli się by do gardła ieden drugiego nie odstąpic), dem klagenden Aktor mit dem Tod drohend“*. Die Orthodoxen befänden sich *„in*

1 VL 5, S.89; vgl. die Bestätigung 1677: VL 5, S.263; GUÉPIN (1874) 2, S.415f., S.418-420; DR 3, Nr. 313, S.271.

2 *„aby w odprawowaniu nabożeństwa, publicznych cum Venerabili do chorych processyi et in omnibus piis liberisque exercitiis ni od kogo przeszkody nie mieli (...).“* AVAK 11, Nr. 83, S.231f.

gemeinsamem Rat, Beistand, Absprache und Eid (w spolney radzie a pomocy, namowie y przysiężeniu)."[1]

Der Metropolit erneuerte damit Anschuldigungen, wie sie seit dem Tod Josafats charakteristisch waren für zwischenkonfessionelle Auseinandersetzungen in Polock. Ganz in der Logik und Begrifflichkeit des in diesem Handlungsfeld etablierten Sprachgebrauches stand auch sein pauschaler Vorwurf, die Orthodoxen hätten „*bei seinen Ankünften in Polock mehrfach neben ihrer disuniten Kirche einen Hinterhalt mit Feuer- und allerlei anderen Waffen errichtet* (...)". Im Dezember 1681 sollen sie auf diese Weise die Vorbereitungen zu einer Prozession der Unierten mit Gewalt gestört haben.[2]

Beide Konfliktparteien klagten immer wieder auf der Basis von komplexen juristischen Klageschriften vor Gerichten gegeneinander, die jeweils andere Seite würde routiniert Gewalt gegen sie anwenden. Noch schärfer als im juristischen Diskurs um die Immunitäten oder über die Reichweite der Gerichtsbarkeit des Rathauses innerhalb der Stadtbefestigungen standen sich im Sprachfeld der religiösen Auseinandersetzungen zwei Wahrheitsenwürfe unversöhnlich gegenüber, die mit den gleichen Begriffen und Verfahren formuliert wurden.

Nachdem 1683 die orthodoxe Kirche bei einer Feuersbrunst niedergebrannt war, richteten die Orthodoxen am Tag danach in den Trümmern eine neue provisorische Kapelle ein. Die geistlichen Väter der Bruderschaft mit einigen Adligen und Bürgern der Stadt trugen die gerettete Ikone der Gottesmutter zu der Kapelle. Dort sollen unierte Mönche, in Absprache mit katholischen Geistlichen und angeblich auf das Geheiß des unierten Metropoliten und Erzbischofs von Polock, „*eine große Menge verschiedener Leute mit Feuerwaffen und anderen sich zur Hilfe versammelt haben, wie es der Metropolit seit langem gewöhnt ist zu tun.*" Die Unierten hätten darauf die Orthodoxen an ihrem Zug behindert und sie verhöhnt. Es folgte ein gewalttätiger Angriff auf die orthodoxe Kapelle. Bürger und „*die ganze Bruderschaft*" sowie Kirchgänger dieses Gotteshauses warfen deshalb den Unierten vor, den

> „*gesetzlich gesicherten Frieden und die Ruhe*" gebrochen und gestört zu haben. Sie hielten sich „*weder an staatliche Gesetze, noch an Reichstags- und Konföderationskonstitutionen, die gegen Konflikte zwischen Völkern verschiedener Konfession erlassen worden sind.*"[3]

Wie 1681 traten damals die Bruderschaftsleute als Einheit mit rechtlichen Mitteln gegen die Unierten an. Zum gleichen Ereignis ist aber auch eine Klage der unierten Seite erhalten, die mit nahezu derselben juristischen Argumentationsstrategie die Schuld den Orthodoxen zuschreibt. Der Vorwurf, der Metropolit und andere seien mit dem Tod bedroht worden, durfte auch in diesem Schreiben nicht fehlen.[4] Obschon bei diesen Handgreiflichkeiten selten Blut vergossen wurde,

---

1 IJuM 6, Nr. 8, S.266f.
2 IJuM 6, Nr. 8, S.268.
3 VS 5, Nr. 134, VI, S.258f.
4 VS 5, Nr. 134, VII, S.260f.

handelte es sich doch um mehr als bloße *„Scheingefechte“*,[1] wie Josafats Tod gezeigt hatte.

Während die Unierten den Märtyrertod Josafats zum ritualisierten Kern ihrer konfessionellen Identität machten, wurden die Orthodoxen im konfessionellen Wettstreit weiterhin durch Handlungen geeint, die seinen Tod vergegenwärtigen sollten. 1685 sollen Orthodoxe eine Brücke so präpariert haben, dass sie zusammenbrach, als die Prozession der Unierten und Katholiken sie überqueren wollte; mehr als 400 Personen begleiteten damals die Reliquien Josafats.[2] Die Interaktionsverfahren der sakralen Öffentlichkeit, die in Prozessionen inszeniert und ausgehandelt wurde, gaben immer wieder Gelegenheit zur Eskalation.[3] Beide Seiten entwickelten im Ringen um den sakralen Raum in der zwischenkonfessionellen Öffentlichkeit entgegengesetzte Praktiken, an den längst vergangenen Tod Josafats zu erinnern. Nur im gegenseitigen Bezug aufeinander waren sie denkbar und sinnvoll.

Am aktivsten in die Streitigkeiten verwickelt waren unter den orthodoxen Laien die Mitglieder der Theophaniebruderschaft – ganz überwiegend Kaufleute und Mitglieder des städtischen Honoratiorentums.

In den größeren Auseinandersetzungen konnten die Orthodoxen viele Städter aufbieten. Im Februar 1682 standen angeblich nicht nur *„die ganze Gemeinheit der Stadt seiner königlichen Hoheit“* auf ihrer Seite, sondern auch viele Disunite *„in den verschiedenen Juridikien“*, die sich nicht unter der vollen Autorität des Rathauses befanden.[4] Laut der Klage der Unierten haben sich 1683 *„mehrere Tausend Personen mit verschiedenen und ungewöhnlichen Waffen, sowohl Männer, als auch Frauen versammelt. Ein in der ganzen Stadt bekannter gewisser Blošin hat die Trommeln geschlagen.“*[5] Auch die katholischen und unierten Klöster, also maßgebliche Akteure der anderen Seite, standen größtenteils außerhalb der Gewalt des Rathauses; ebenso lagen viele Schauplätze der Auseinandersetzungen nicht in dessen Einflussgebiet. Im Mittelpunkt des zwischenkonfessionellen sakralen Raumes befanden sich aber die unierte Sophienkathedrale und das orthodoxe Theophaniebruderschaftskloster. Die Orthodoxen blieben trotz ihrer kollektiven Bestrebungen langfristig auf der Verliererseite: Neben der Kirche beim Theophaniekloster konnte bis 1772 höchstens ein weiteres Gotteshaus der orthodoxen Glaubensgemeinschaft von Polock eingerichtet werden.[6]

Von 1618 an entwickelte sich demnach in Polock im Konflikt zwischen Orthodoxen und Unierten um die freie Ausübung ihrer Religion eine Kommunikationspraxis, die kaum für Kompromisse geeignet war. Ehrenrührige und tätliche Angriffe wechselten sich mit verbalen Attacken auf offener Straße und vor Gerichten ab. Beide Seiten bezogen sich in ihrem Handeln im sakralen Raum auf die Gegenwart der anderen Partei, erkannten diese aber nicht an.

1 Vgl. FRANÇOIS (1991), S.166.
2 SEUUB 1, Nr. 363, S.271; ZAŁĘSKI (1905), S.206f.
3 LÖTHER (1999), S.335f.
4 IJuM 6, Nr. 8, S.266.
5 VS 5, Nr. 134, VII, S.260f.
6 1633 garantierte der polnische König den Disunierten von Polock eine *„cerkiew Narożenia Pańskiego“*. IJuM 6, Nr. 16, S.334.

D.III.3 Jüdische Bruderschaften

Auch die Jüdischen Gemeinden Polen-Litauens kannten eine breite Palette von Bruderschaften. Einige der *„Gesellschaften"* (hebr. *„Chevra"*) unterstützten das Schulwesen, andere das Thorastudium, das gemeinschaftliche Gebet oder den Besuch von Kranken und die Unterstützung von Gefangenen. Die ersten entstanden im 16. Jh., nicht später als bruderschaftliche Organisationsformen von Juden im deutschen Raum.[1] Auch die Ausgestaltung dieser Sozialverbände stand im Zusammenhang mit Bruderschaften anderer Konfessionen. Die *„enge Verwandtschaft"* jüdischer und christlicher Bruderschaften zeigt sich in ihren Funktionen wie in ihrer inneren Organisation. Wie die christlichen Bruderschaften hatten sie eigene Satzungsgewalt. Ein Ältestengremium, das jeweils an Ostern gewählt wurde, leitete die Gemeinschaft. Auch Bruderschaftsmähler kannten sowohl christliche wie jüdische Bruderschaften.[2] Eine aktive und eine passive Mitgliedschaft wurden unterschieden, etwa für Neuzugänger. Auch Frauen konnten Mitglied sein, durften aber nicht in die Leitungsgremien gewählt werden. Es gab allerdings auch Assoziationen nur für Frauen.[3]

Entscheidend für das Leben jeder größeren Gemeinde war die Begräbnisgesellschaft (hebr. *„Chevra kadiša"*), die den Friedhof besaß und finanzierte. Mitunter übernahm sie Angelegenheiten der Gemeinde und Wohltätigkeitsaktivitäten sowie religiöse Aufgaben, die nicht mit Begräbnissen verbunden waren. Ihre Leitung war so oligarchisch wie der Kreis ihrer Mitglieder exklusiv. Andere Bruderschaften der Gemeinde standen unter ihrer Obhut.[4] Jüdische Begräbnisbruderschaften übernahmen im 16. Jh. in Italien Frömmigkeitsformen katholischer Begräbnisbruderschaften.[5]

Die *„Polocker Begräbnisbruderschaft"* (*„Polockoe Pogrebal'noe Bratstvo"*) entstand, so ist ihrer eigenen Überlieferung zu entnehmen, 1696.[6] Das späte Datum kann stimmen, obschon sich in der Regel Begräbnisbruderschaften vor Gemeinden institutionalisierten. In dem Bericht von 1907 über die Ursprünge der Bruderschaft hieß es, aus *„Fragmenten alter Bücher"* sei erkennbar gewesen, dass 1709 *„Regeln"* (*„pravila"*) niedergelegt worden waren, an denen sich die Mitglieder der Bruderschaft orientieren sollten. Diese Regeln verfasste angeblich Baruch, Sohn des Beniamin-Bejnus. Seine Unterschrift stand ganz oben in der

---

1 Vergleichend mit christlichen Bruderschaften: WERDT, V. (2000), S.97f. Allgemein und kurz zu Polen-Litauen: BAŁABAN (1925), S.205-210; zu Bruderschaften in den russländischen Teilungsgebieten der früheren Adelrepublik: LEVITATS (1943), S.105-122 etc. Viele entstanden erst im 18. Jh. oder später. Vgl. die Tabelle von LEVITATS S.110f. Zu Handwerkerbruderschaften: HORN (1999).

2 WERDT, V. (2000), S.97f.; vgl. auch SCHORR (1899), S.33f.

3 BAŁABAN (1925), S.207.

4 LEVITATS (1943), S.262f.

5 HOROWITZ (2000), S.150-152.

6 So hielten es die Bruderschaftsleute 1907 fest, als sich die Bruderschaft formal zu einem Verein umgestaltete. Otčet Evrejskago Pogrebal'nago obščestva... (1909), S.1 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 75]. Allgemein: LEVITATS (1943), S.262f.; GUESNET (1998), S.356-363.

Reihe derer, die diese „*Satzung*" („*ustav*") unterzeichnet hatten.[1] Er wurde 1907 als Gründer der Bruderschaft ausgegeben. Ebenso wurde damals festgehalten, dass Baruchs namentlich genannte Nachkommen, die Männer der Familie Barkan, bis ins 20. Jh. an der Spitze der Bruderschaft standen.[2] Allgemein gehörten die Mitglieder der Begräbnisbruderschaften zum kleinen obersten sozialen Kreis der jüdischen Gemeinden.[3] 1907 erklärten die 27 Gründer der „*Jüdischen Begräbnisgesellschaft*", es sollten nur jene Personen Mitglieder sein dürfen, deren Väter und Großväter schon zu ihr gezählt hätten. Ohne Zweifel spiegelte sich in diesem Führungsverständnis eine Tradition, die weit ins 18. Jh. zurückreichte.[4] Die Aufnahme war nicht explizit, wohl aber durch das notwendige soziale Kapital sowie die Abkömmlichkeit, welche die verhältnismäßig zeitaufwendigen wöchentlichen Pflichten von den Mitgliedern erforderten, begrenzt. Zudem waren gerade bei Begräbnisbruderschaften die Mitgliedergebühren teilweise sehr hoch.[5]

Andere jüdische Bruderschaften waren weniger abweisend bei der Zulassung neuer Mitglieder. Im Gegensatz zu den christlichen Bruderschaften legten neue Mitglieder keinen Eid ab, sondern zahlten nur eine Eintrittsgebühr, oder sie veranstalteten ein gemeinschaftliches Fest.[6]

Aus dem Jahr 1722 stammt ein Hinweis auf eine jüdische Bruderschaft in Polock, deren Wortführer ein Grundstück an der Großen Straße erwarben – möglicherweise, um ein Bruderschaftshaus zu einzurichten. Im Ratsprotokoll wurden sie als „*Älteste Brüder der Jüdischen Kongregation*" angesprochen und damit terminologisch ganz wie christliche Bruderschaften wahrgenommen.[7]

Seit 1629 gestatteten königliche Privilegien den Juden des Großfürstentums, handwerklich tätig zu sein, ohne Mitglied von Zünften werden zu müssen. Zünftische Handwerkerbruderschaften von Juden sind in Polock bis zum Ende der polnisch-litauischen Republik nicht belegbar. Dadurch unterscheiden sich die meisten der Städte des Großfürstentums von vielen polnischen Städten, in denen seit Beginn des 17. Jh. jüdische nach dem Vorbild christlicher Zünfte entstanden.[8] Auch von dieser Entwicklung wurde Polock, bis es aus der Adelsrepublik ausschied, nicht berührt – im Gegensatz etwa zu Płock.[9]

---

1 f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 75 adv.

2 f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 75.

3 LEVITATS (1943), S.109, S.266.

4 f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 75 adv.

5 Die Aufnahme war meist nach dem Einstimmigkeitsprinzip von den Mitgliedern zu bestätigen. LEVITATS (1943), S.109f.

6 LEVITATS (1943), S.109f.

7 „*(...) Starzym Braci Kongregacij Zydowskiej do Mohiteh* [Mikva?, unsichere Lesung, S. R.] *nalezącym.*" f. 1823, vop. 1, spr. 11, ark. 51.

8 Andererseits konnten sich Juden dort in christliche Zünfte eintragen lassen. HORN (1998), S.15, S.109-111; HORN (1993), S.254. Auch zu Ende des 18. Jh. sind im Großfürstentum nur drei jüdische Zünfte belegbar. HORN (1993), S.263, S.266. Zahlreiche Zünfte sind erst in der ersten Hälfte des 19. Jh. belegt, nicht aber in Polock. Vgl. LEVITATS (1943), S.231f.

9 Auch dort sind aber erst 1789 und 1792 je eine jüdische Zunft belegt. HORN (1993), S.263f. In den späteren russischen Teilungsgebieten ist erst im 19. Jh. eine jüdische Kaufmannsbruderschaft nachgewiesen. LEVITATS (1943), S.232.

D.III.4 „Schäden und Excesse" Jüdischer und christlicher sakraler Raum in Polock

Die Synagoge, der Mittelpunkt des kollektiven Lebens der Juden von Polock, befand sich im Zentrum der Stadt am westlichen Dünaufer. Der noch Ende des 18. Jh. hölzerne Bau lag im Schatten des gewaltigen Jesuitenkollegiums und zu Füßen der nicht weniger eindrucksvollen unierten Sophienkathedrale, in der Nähe mehrerer katholische Klöster und der orthodoxen Theophaniekirche, der die Bruderschaft gleichen Namens angegliedert war. Über die Lage des Friedhofs der Gemeinde ist bis ins 19. Jh. leider nichts in Erfahrung zu bringen. Dasselbe gilt für Umzüge, die bei Begräbnissen sicherlich von der Synagoge zum Friedhof führten.

Wo schon die Orthodoxen sich im katholisch und uniert markierten Raum nur mit Mühe einen eigenen sakralen Raum erkämpfen konnten, war dies für die Juden nicht einfacher. Schon 1542 hatte eine Synode der polnischen katholischen Geistlichkeit ein Arbeitsverbot für Juden an Feiertagen erlassen.[1] Noch 1766 klagte der Smolensker Bischof über die Juden von Nevel', einer kleineren Stadt in der Polocker Wojewodschaft:

> „*(...) während in der ganzen Stadt die feierliche Fronleichnamsprozession abgehalten wurde, sind die Juden ohne den geringsten Respekt, mit bedeckten Köpfen, auf dem Markt und den Straßen umhergezogen, das könnte und kann in einer christlichen Stadt leicht Gelegenheit zur Empörung und Verspottung geben (...).*"[2]

Der Bischof suchte den sakralen Raum seiner Konfession über die ganze Stadt und auch über den Aktionsbereich der Juden auszuweiten. In dieser Wahrnehmung der Situation wurde das alltägliche Verhalten der Juden zur bewussten oder unbewussten Schmähung im Kontext sakraler Öffentlichkeit. Ganz ähnliche Konflikte um die Achtung sakraler Feierlichkeit führten auch zwischen christlichen Konfessionen zu gewaltsamen Auseinandersetzungen.[3]

Schon lange vorher war es in Polock 1640 in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August zu einem

> „*(...) gewalttätigen nächtlichen Überfall auf die* [hier erstmals belegte, S. R.] *Synagoge sowie in der Stadt Polock stehende jüdische Häuser (...)*" gekommen. Neben Raub waren „*verschiedene Schäden und Excesse*" zu beobachten,

wie später vor dem königlichen Gericht festgehalten wurde.[4] Ein solches brachiales Vorgehen ist in Polock damit zum ersten Mal nachgewiesen. Nur wenige Jahre zuvor war es in Wilna zu kollektiven Gewalttaten gegen Juden gekommen.[5]

---

1 GEJLIKMAN (1930), S.135f.

2 IJuM 6, Nr. 22, S.374.

3 Vgl. zu Augsburg: WÜST (1998), S.119, S.132.

4 „*(...) nachodzenie nocne gwałtowne na szkołę Zydowską y na domy Zydowskie w miescie Połockim stoiące, o Zbranie maiętnosci y poczynienie roznych Szkod y excessow (...).*" KMF-18, vop. 18, spr. 324, 1641, ark. 26.

5 1634 endete eine Begräbnisprozession der Juden auf ihrem Friedhof in einem Blutbad, und 1635 wurde ihre Synagoge von einer Menge von mehreren Hundert Menschen geplündert und zerstört. AVAK 29, S.28-31 [Einleitung].

Formen der Ausschreitungen gegen Juden, wie sie bisher im lateinisch beeinflussten Mitteleuropa bekannt gewesen waren,[1] wurden nun in den orthodoxen Kommunikationszusammenhang übertragen. Die Plünderung der Polocker Synagoge durch Christen folgte derselben praktischen Logik wie die Drohung der Orthodoxen, das Jesuitenkollegium anzuzünden, sowie ihre Versuche, den unierten Erzbischof zu beseitigen.

Die Polocker Juden versuchten sich kollektiv auf dem Rechtsweg zu wehren: Sie nahmen mehrere Christen fest und verwahrten sie im Gefängnis der Rechtsstadt. Die Stadtgemeinde beschloss daraufhin im August, dass sie keine Wächter zur Verfügung stellen werde: *„wenn die Juden sie beschuldigen und arrestiert haben, so sollen sie sie auch in diesem Gefängnis bewachen.“*[2] So zynisch die Argumentation scheint, steht sie doch für eine gewisse Zusammenarbeit – jüdische Wächter sollten das Gefängnis der christlichen Stadtgemeinde bewachen. Unter den 19 Angeklagten waren viele Handwerker und Gesinde, aber auch mindestens ein möglicherweise orthodoxes Magistratsmitglied – Jurij oder Jerzy Lewicki sowie sein Sohn Jakub. Das Kommissarengericht, das der Polocker Magistrat einsetzte, verurteilte mehrere der Angeklagten. Von den nur sieben Verhafteten entkamen aber fünf.[3] Die Juden legten gegen das Urteil vor dem königlichen Gericht in Wilna Berufung ein. So erreichten sie einen Richterspruch, der den Polocker Magistrat zwar von Entschädigungsforderungen entlastete, aber Todesstrafen gegenüber acht Christen aussprach.[4]

Die Polocker Ausschreitungen können unter anderem in Zusammenhang mit der königlichen Regelung ihres rechtlichen Status in der Stadt von 1633 gebracht werden. Wie erläutert, war sie für die Juden der Stadt vorteilhaft.[5] Die praktische Logik des Vorgehens der Christen hatte ihren Grund aber nicht nur im alten kommunalen Handlungsziel, den Stadtraum vollständig unter die Gewalt des Rathauses zu bringen. Wesentlich war im 17. Jh. auch die ganz frühneuzeitliche Denkfigur, die Stadt gemäß dem Grundsatz *„cuius regio, eius religio“* zu einem religiös einheitlichen Raum zu machen.

Im Jahr 1700 klagte der Rektor des Jesuitenkollegiums im Namen eines Bürgers seiner Vorstadt Jakimanie und dessen Frau gegen die Gemeinde der Polocker Juden: Er warf diesen vor, 1697 die hochschwangere Bürgertochter in das jüdische Bad entführt und dort grausam getötet zu haben. Als Erklärung nannte er ohne große Umschweife: Die Juden seien *„von jeher der Christenheit gegenüber feindlich eingestellt und dürsten, gemäß ihrer Konfession, nach deren Blut, ohne welches sie nicht auskommen können* (...).*“*[6] Auch derartige Klagen wegen

1 Vgl. BAŁABAN (²1931), S.184f.; GULDON (1992), S.207; GULDON (1993), S.152.

2 ASD 1, Nr. 122, S.321.

3 Auch Fiedor Bazyli Szewc dürfte zu den ruthenischen Städtern zählen. KMF-18, vop. 1, spr. 324, 1641, ark. 26-28

4 ASD 1, Nr. 122, 1640, S.321; KMF-18, vop. 1, spr. 324, 1641, ark. 29 adv.

5 Auch die genannten Wilnaer Gewalttaten wurden im 19. Jh. so gedeutet. AVAK 29, S.28-31 [Einleitung].

6 AVAK 29, Nr. 164, S.279-281.

angeblicher Ritualmorde waren in Polen-Litauen vor langer Zeit aus dem deutschsprachigen Raum übernommen worden.[1]

D.III.5 Zwischenbilanz im „Wettstreit" der Konfessionen

Alle im 16. und 17. Jh. in Polock eingerichteten Klöster unterschieden sich in ihrer sozialen Organisation von den orthodoxen Klöstern, die bisher in der Stadt vorherrschten. In ihnen lebten Gemeinschaften, deren Mitglieder sich in der benediktinischen Tradition unwiderruflich zur *„vita communis"* gemäß einer der im 12. Jh. entstandenen einheitlichen Ordensregeln verpflichteten. Erst nach der Union von 1596 entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des 17. Jh. ein griechisch-katholischer Orden nach lateineuropäischem Muster.

Alle im 17. Jh. nachweisbaren Polocker Bruderschaften standen, wie die Klöster, im unmittelbaren und oft rechtlich institutionalisierten Zusammenhang mit ähnlich oder gleich organisierten im ganzen katholischen Einzugsgebiet. Alle kirchlichen Laienbruderschaften bezeugen eine bisher unbekannte Form der intensiven und dauerhaften Mobilisierung von Städtern für religiöse Aktivitäten. Die sich herausbildenden konfessionellen Gruppen der Unierten und der Orthodoxen übernahmen wesentliche Organisationsformen von der römisch-katholischen Seite. Neben kirchlichen Laienbruderschaften etablierte sich nach 1579 mit den Zünften eine weitere, für die Stadt neue Form sozialer Organisation. In ihnen überlagerten sich Merkmale der *„Privilegs- und Nutzungsgenossenschaft"* (wirtschaftliche Aspekte) mit solchen bruderschaftlicher Verbände (soziale und religiöse Elemente). Jede Bruderschaft und Zunft bildete als Körperschaft eine eigene kleine Öffentlichkeit mit eigenen Notwendigkeiten. Genossenschaftliche Handlungsformen wurden aktiv dazu benutzt, kollektive wirtschaftliche Wünsche rechtlich legitimiert einzufordern. Auch die Entstehung jüdischer Bruderschaften war eng mit derjenigen der christlichen verbunden.

Feierliche Umzüge bestimmten die neuartige sakrale Öffentlichkeit, die sich nach 1579 in Polock entfaltete. Mit den Fronleichnamsprozessionen sowie den Prozessionen für Josafat und den Feiern im Gedenken an sein Martyrium nahm – ganz im Einklang mit den römisch-katholischen Prozessionen – ein neues sakrales Handlungsfeld Gestalt an. Dieses wurde für die Entstehung einer konfessionellen Identität entscheidend. Die Anhänger der Union übernahmen zur Herstellung ihres sakralen Raumes den betont feierlichen Auftritt der Hierarchie sowie die Gestaltung von Prozessionen mit instrumentaler Musik und militärischer Begleitung. Diese Elemente standen für eine zuvor unbekannte, von religiösem Pathos und demonstrierter Überzeugung geprägte Form der Inszenierung. Im bisher orthodox bestimmten Polock hielt eine neue, frühneuzeitliche Form römisch-katholisch geprägter sakraler Öffentlichkeit ihren Einzug.

Erst als der unierte Erzbischof Josafat zu Beginn der 20er Jahre des 17. Jh. zu einer polarisierenden Strategie überging, begannen unterschiedliche religiöse Gemeinschaften der Ostslawen in Auseinandersetzungen Gestalt anzunehmen. Die

1 GULDON (1992), S.207f.

Begegnung der Orthodoxen von Polock mit der Gegenreformation gipfelte in ihrer Formation in Bruderschaften und damit in der Übernahme des gegnerischen Organisationsmusters: Im neuen gemeinschaftlichen Handeln schlossen sich orthodoxe Laien freiwillig in korporativen Einungen zusammen. Unter der Leitung der Bruderschaft traten die Orthodoxen bald nicht nur unmittelbar im sakralen Raum besser organisiert und selbstbewusster auf. Auch schriftlich vertraten sie mit juristisch geprägten Argumentationsstrategien einig ihre religiösen Interessen.

Im Wettstreit der entstehenden Konfessionen um den relationalen sakralen Raum der Stadt war kein gleichberechtigtes Nebeneinander vorgesehen. Beide Seiten strebten bald den unerreichbaren konfessionell einheitlichen Raum an. Jede einzelne Inszenierung einer der beiden Seiten fand aber vor dem Publikum und dem Hintergrund der Inszenierungen der anderen Seite statt. In den Bezugsrahmen kollektiven Handelns, die mit dieser interkonfessionellen Öffentlichkeit verbunden waren, entwickelten beide Seiten unterschiedliche und entgegengesetzte Interaktionspraktiken. Diese waren aber logisch aufeinander bezogen und teilweise voneinander übernommen. Mit ihrer wiederholten Anwendung nahm die konfessionelle Identität der Gruppen Gestalt an. Neben das zuerst auftretende Ziel der Orthodoxen, den Gegner ersatzlos zu eliminieren, trat im Beerdigungsstreit das der heimlichen Aufhebung und des unspektakulären Ersatzes einer Handlung des Gegners durch die eigene. Schließlich leisteten die Orthodoxen mit eigenen Prozessionen öffentlich einen gleichgewichtigen Ersatz. Ein zwischenkonfessioneller Ausgleich war in dieser Handlungslogik undenkbar: Je fester der Märtyrerkult um Josafat die Union einte, desto weniger konnte diese die Präsenz der Orthodoxie dulden. Andererseits blieb der überregional ausgehandelte Konfessionsfrieden von 1635 für die Orthodoxen unannehmbar. Charakteristisch waren demonstrativ angedrohte, aber auch ausgeübte Gewalt sowie nonverbale Formen des Repräsentationswettstreits. Diese Auseinandersetzungen wurden für alle zugänglich von zahlreichen Akteuren auf offener Straße ausgetragen. Die Akteure gehörten auch der Gruppe der Honoratioren der Rechtsstadt an. Vor allem handelte es sich aber um Männer und Frauen aus anderen sozialen Gruppen sowie verschiedenen Stadtteilen. Die Begegnungen in der Interaktion im und um den sakralen Raum fanden über weite Strecken in den zahlreichen Stadtteilen außerhalb der Gerichtsgewalt des Rathauses statt. Nur in diesem Handlungsfeld wurden orthodoxe Stadtbewohner ausdrücklich und selbstbewusst zu einer ständeüber-

greifenden, konfessionellen Gruppe. Von einer *„Verbürgerlichung"* der Kirche, wie sie mit der Reformation in weiten Teilen des deutschsprachigen Raumes einherging,[1] kann nur eingeschränkt die Rede sein – wohl aber von kräftigen Ausläufern der ursprünglich lateineuropäischen Laienbewegung in einer ostslawischen Stadt.

Die Entstehung der Union ist wie die bedrängte Existenz der orthodoxen Gemeinde charakteristisch für die geschichtsräumliche Situation der Stadt in der frühen Neuzeit. Beide Phänomene sind im Erbe der Stadtgeschichte begründet. Sie unterscheiden Polock von den westlichen Städten des polnisch-litauischen Commonwealth genauso wie von denen des Moskauer Reiches. Orthodoxe Ostslawen adaptierten in der Begegnung mit dem lateinisch geprägten Teil Europas konfessionell und sozial integrative Organisationsformen, aber auch Formen kollektiver Gewalt gegenüber Andersgläubigen.

D.IV „DIE REPUBLIK UNSERER STADT" KOMMUNALE INTERAKTION

Das Zusammenspiel der christlichen kommunalen Selbstverwaltungsorgane mit der Bürgergemeinde und ihren Vertretern steht im Folgenden im Mittelpunkt des Interesses. Welche Kommunikationssituationen, welche Verfahren und welcher besondere Sprachgebrauch wurden für dieses Handlungsfeld charakteristisch? Entwickelte es im Vergleich zu dem religiöser Auseinandersetzung eine eigene Form von Öffentlichkeit?[2] Die jüdischen Gemeindeinstitutionen werden am Ende dieses Abschnittes untersucht.

In Polen-Litauen sind bei der Suche nach Vorbildern und Maßstäben kollektiven politischen Handelns stets die Verfahren der Gremien der Adelsrepublik mitzudenken. An ihr orientierte sich auch die zu Beginn dieser Untersuchung zitierte Chronikpassage, in der *„vom Polocker Venedig"* als einer *„Republik"* gesprochen wurde. Für Polock gibt es Hinweise darauf, dass die Bürger ihre Gemeinde explizit als *„Republik"* verstanden. Die Ältesten einer Zunft sollten das Zunftgeld – wie bereits zitiert – *„zur Zierde der Republik unserer Polocker Stadt"* verwenden.[3] Das Handlungsziel stand in einem diskursiven Zusammenhang mit alten kommunalen Vorstellungen des städtischen Miteinanders – schon Johannes von Salisbury sprach von der *„Perfektion der universitas reipublicae"*, allerdings in eher rechtlichem Sinn.[4] Im Barock gehörte der prächtige Schmuck von Zünften bei Prozessionen, welche die Stadt im sakralen Raum inszenierten, zu den republikanischen Pflichten eines Zunftmeisters. Eine kohärente abstrakte politische Theorie, etwa ein *„Republikanismus"*,[5] war aber weder in den Städten des westlichen Mitteleuropa noch im kommunalen Sprach- und Handlungsfeld der Polocker verfügbar – sehr wohl hingegen ein *„praktischer Kommunalismus"* (BLICKLE),

---

1 Vgl. SCHILLING (1983), S.167, S.171; SCHMIDT (1992), S.6-8; S.21f.

2 Vgl. zu diesem und dem vorhergehenden Kapitel den kürzeren Text: ROHDEWALD (2004).

3 *„ku ozdobie rzeczy pospolitey miasta naszego Połockiego"*. ASD 1, Nr. 128, S.335.

4 Zit. gemäß MICHAUD-QUANTIN (1970), S.46.

5 SCHILLING (1988), S.101f.; SCHREINER (1991), S.71-73; KIESSLING (1993), S.175; SCHWERHOFF (1994), S.190.

den es nun zu untersuchen gilt.[1] Wie in den Bruderschaften und Zünften war auch auf übergreifenden Ebenen des kollektiven Handelns und der sprachlichen Argumentation in der spätmittelalterlichen wie in der frühneuzeitlichen mitteleuropäischen Stadt das Organisationsmuster der Einung und der Korporation maßgeblich.[2]

Der Blick auf die Praxis, auf das in konkrete Situationen eingebettete Handeln der Akteure und ihren Sprachgebrauch, ist auch für die Analyse kommunaler Kommunikation entscheidend. In jeder Handlung vergegenwärtigten die beteiligten Akteure das Verhältnis untereinander mit den Rahmenvorstellungen und den Verfahren, die ihnen zur Verfügung standen, und handelten es aufs Neue aus. Das klassische Beispiel ist der Schwörtag süddeutscher Städte, an dem sich jährlich die Kommune als *„coniuratio reiterata“* konstituierte.[3] Dabei interessiert eher das Zusammenwirken von Gemeindebürgern und ihrer kommunalen Führung als die Konstruktion von Gegensätzen zwischen ihnen.[4] Der Kommunikationsraum, der durch die zahllosen einzelnen Handlungen dieser Gruppen und deren Vertreter geschaffen und reproduziert wurde, soll möglichst anschaulich aufgearbeitet werden. Es gilt, das Sprachfeld und damit die Verfahren, Argumentationsstrategien und Leitbegriffe zu untersuchen, die sich in diesem Handlungszusammenhang entwickelten. Welche Interaktionsverfahren kamen zum Tragen, wenn es in der Öffentlichkeit zwischen dem Magistrat und den übrigen Vollbürgern galt, Konsens herzustellen und zu demonstrieren?

Öffentlichkeit in der Kommunikation des kommunalen Magistrats mit den Bürgern war in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt wesentlich durch *„Zugänglichkeit“* bestimmt.[5] In welchem Rahmen hatten nicht ratsfähige Bürger Teil an der Regelung der Gemeindeangelegenheiten?[6] Vor allem im Bereich der kommunalen Finanzen lässt sich nachzeichnen, wie sich Formen des Aushandelns gemeinsamer Standpunkte entwickelten. Dieses Gebiet des kommunalen Handlungsfeldes steht daher hier im Vordergrund.

Die fortschreitende Festigung konfessioneller Gruppen in der Stadt macht zwischenkonfessionelle Zusammenhänge besonders interessant. Umstritten waren im kommunalen Bereich oft die Teilhabe Andersgläubiger am Stadtrat und gelegentlich ihr bürgerrechtlicher Status.

Mit dem Befund vor Augen, dass nur ein Teil der Stadt unter der vollen Autorität des Rathauses stand, gilt es vorab zu klären, ob die Führung der Stadtgemeinde überhaupt stark genug war, sich zu organisieren und durchzusetzen. Erst danach werden die Tätigkeit des Magistrates und seine Interaktion mit der Bürgerschaft in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt. Auch für dieses kommunale

---

1 REINHARD (^{2}2000), S.240.
2 DILCHER (1985), S.108f.; OEXLE (1985), S.212f.; OEXLE (1996), S.128; ISENMANN (1988), S.299; BLACK (1984), S.58 etc.
3 ISENMANN (1988), S.91f.
4 MEIER / SCHREINER (1994), S.13f.; vgl. KIESSLING (1993), S.183.
5 Vgl. u. a. GIEL (1998), S.29-38.
6 Vgl. MEIER (1994); SCHWERHOFF (1994); ROGGE (1994).

Handlungsfeld liegt noch keine eingehende Untersuchung für einzelne Mittelstädte des Großfürstentums Litauen vor.[1]

D.IV.1 Teilautonomie? Die Lehnsvogtei zwischen Schloss und Rathaus

Wie entwickelte sich nach 1563 das Machtverhältnis zwischen den kommunalen Stadtbehörden und der Landesverwaltung? Die seit den 30er Jahren des 16. Jh. gewachsene Macht des Wojewoden fand im Privileg von 1580 einen normativen Niederschlag, der an Klarheit nichts mehr zu wünschen übrig ließ:

> *„Und was die Vogtei in dieser Stadt Polock betrifft: Früher, wie schon seit den ältesten Zeiten zuvor, war niemand anders als der Herr Wojewode von Polock Vogt und verfügte über die Vogtei (vojtovstvom spravoval). So sollen auch nun der jetzige Herr Wojewode von Polock wie auch die zukünftigen Vogt in dieser Stadt Polock sein, (...).“*[2]

Bis 1772 blieb der Wojewode des Landes Polock stets Vogt der Stadtgemeinde. In der ersten Hälfte des 17. Jh. hatten dieses Amt auch Mitglieder der Familie Sapieha inne, eines der mächtigsten der im 16. Jh. noch orthodoxen Magnatengeschlechter Polen-Litauens.[3] Die Amtsinhaber vergaben es bis zur Mitte des 17. Jh. an von ihnen ausgewählte Nachfolger oder verkauften es. Dem König kam dabei das letzte Wort zu.[4] 1647 erlangte der Adel des Landes Polock formal das Recht, den Wojewoden wie den Vogt zu wählen.[5] Sicherlich berief sich der Adel dabei auf das Privileg von 1511. Gleichzeitig stand die Bewidmung unter dem Einfluss der Adelsrepublik, in der Wahlen zu Staatsämtern die Regel waren.[6] Schon bei der Übergabe des Amtes im Jahr 1658 aber traf der König die eigentliche Entscheidung.[7]

Wie der Kanzler des Großfürstentums Lew Sapieha Ende des 16. Jh. berichtete, war es bei der Einsetzung des Wojewoden, ganz im Einklang mit dem Landesprivileg von 1511, damals Brauch, dass der Kandidat in der Kathedrale – offenbar in der Öffentlichkeit vor den versammelten Vertretern des Polocker Landes – sein Gelübde ablegte und das vom Erzbischof angebotene orthodoxe Kreuz küsste. Andrzej Sapieha, der Bruder des Kanzlers, war aber bereits Katholik, als er 1597 Polocker Wojewode werden sollte. Lew Sapieha schrieb, dass Andrzej,

---

1 Selbst die Verhältnisse in den großen Städten Wilna und Lemberg werden nur in Arbeiten zum gesamten Raum (allerdings jeweils ausführlicher als andere Städte) besprochen, abgesehen von veralteten Monographien. Zu Mogilev: MELEŠKO (1988), S.202-214; zum heutigen weißrussischen Gebiet: KOPYSSKIJ (1975), KARPAČEV (1969), S.130-165; BARDACH (1988); grundlegend: WERDT, V. (1994). Zu Polock eine Skizze: KARPAČEV (^{2}1987).

2 Dieses Privileg wurde 1591 und 1634 bestätigt. AZR 3, Nr. 121, S.256-259.

3 Bereits von der ersten Hälfte des 16. Jh. an war die Familie mit dem Polocker Land und seinem Adel verbunden. SM 1, S.107, S.204; PIETKIEWICZ (1995), S.138; SM 3, S.122.

4 Eine zur Mitte des 17. Jh. verfasste Liste der Wojewoden zwischen 1562 und 1654: VS 5, Nr. 121, S.226f. Andrzej Sapieha verkaufte das Amt 1613. SM 1, S.134.

5 VL 4, Nr. 117, S.67; VS 5, Nr. 121, S.226f.

6 Vgl. ROOS (1969), S.328.

7 SM 2, S.131f. Immerhin schrieb Lew Sapieha nach dem Tod des bisherigen Wojewoden 1597, der König werde Andrzej Sapieha das Amt verleihen, weil sich der Polocker Adel für ihn eingesetzt hatte. ADS 1, Nr. 185.

als er sich bis auf einige Meilen der Stadt genähert hatte, Piotr Skarga, den mit ihm reisenden Rektor des Jesuitenkollegiums, gefragt habe, ob er als Katholik in einer orthodoxen Kirche den Eid leisten sollte. Die Frage zeigt, wie gut Andrzej über den bisherigen Usus Bescheid wusste, ohne zu wissen, wie er sich als Katholik in diesem Rahmen zu verhalten hatte. Skarga soll davon abgeraten haben, den Eid vor den Orthodoxen zu leisten. Als Sapieha kurz darauf in der Stadt einzog, ging er in die Jesuitenkirche, nahm an der Messe teil und küsste das vom Rektor des Kollegiums präsentierte Kreuz. Nach der Messe forderten der unierte Erzbischof und Priester Sapieha auf, den Kreuzkuss in der Sophienkathedrale zu wiederholen. Der neue Wojewode wies aber ihre Bitte ab.[1] Damit wurde sein zuvor geleisteter Eid endgültig zur bewussten Brüskierung der Mehrheit der Stadtbevölkerung. Sein Amtsverständnis war kaum von einer Gemeinwohlvorstellung der gesamten Landschaft Polock oder der christlichen Stadtgemeinde geprägt. Demonstrativ verpflichtete sich Sapieha nur gegenüber den Jesuiten sowie dem katholischen Adel und der noch wenig zahlreichen katholischen Stadtbevölkerung. Gemeinsam mit Skarga hat er das traditionelle Verfahren wesentlich verändert.

Nach seiner Amtseinsetzung soll sich Sapieha nie wieder nach Polock begeben haben:[2] Die Wojewoden und Vögte residierten kaum in der peripheren Stadt, sondern hielten sich vielmehr in Metropolen wie Krakau oder Wilna auf.

Für die Belange der Rechtsstadt sollte der Vogt und Wojewode laut dem Privileg von 1580 einen Statthalter, *„einen Lehnsvogt (lent-vojta) stellen“*.[3] Bis 1772 wurde diese Charge regelmäßig Angehörigen hochrangiger Familien des Polocker Adels anvertraut. Öfters kamen dabei die Geschlechter Rypinski und Korsak zum Zuge. Meist nahmen sie gleichzeitig ein wichtiges Amt in der Landesverwaltung ein,[4] mehrfach vertraten sie den Vogt auch in seiner Funktion als Wojewode.[5] Gemäß einem Privileg vom März 1633 sollten die Inhaber vom König ernannt werden.[6] Anders als in der ersten Hälfte des 16. Jh. kann somit die Lehnsvogtei nicht dem Bereich der Gemeinde zugeschrieben werden: Während damals Mitglieder der bürgerlichen Elite von Polock zum Lehnsvogt ernannt worden waren, zählten sie nun zur Adelselite des Polocker Landes.

Im Ratsbuch von 1682 wurde protokolliert, wie ein Lehnsvogt vor dem Magistrat seinen Amtseid ablegte:

---

1 ZAŁĘSKI (1905), S.197; VS 5, Nr. 121, S.226.

2 VS 5, Nr. 121, S.227. Nach 1607 residierte er in Krakau. SM 1, S.134. Eine Beschreibung der prachtvollen Residenz des Polocker Wojewoden in Wilna von 1705: KURAKIN, S.110.

3 *„(...) i lent-vojta podavati, i vsjakie spravy městskie pravom i zvyčaem prava Majdebuhrskoho otpravovati majut'.“* AZR 3, Nr. 121, S.256.

4 Etwa Jan Bujnovskij war gleichzeitig auch *„pisar grodskij“*. ASD 1, Nr. 114, 1638, S.309. Jan Boleslaw Kosarowski und Waleryan Falecki waren Ökonom beziehungsweise Verwalter des Dienstlehens des Wojewoden. ASD 1, Nr. 144, 1645, S.360; IJuM 4, Nr. 3, 1652, S.406.

5 Jan Lisovskij war gleichzeitig Unterwojewode. ASD 1, Nr. 94, 1633, S.271. Der Lehnsvogt Jan Władysław Galinski war ebenfalls auch *„podwoewodzy“* von Polock. f. 1823, vop. 2, spr. 4, 1682, ark. 13. Hilari Korsak war sowohl Lehnsvogt als auch *„Statthalter“* (*„namiesnik“*) des Wojewoden. f. 1823, vop. 1, spr. 36, 1758, ark. 129.

6 KOPYSSKIJ (1987), S.57. Vgl. aber: ASD 1, Nr. 94, 1633, S.271.

„Vor uns, den Bürgermeistern, Räten und Schöffen der Stadt seiner königlichen Hoheit Polock, die dieses Jahr zu Gerichtsangelegenheiten im Polocker Rathaus Einsitz nehmen, erschien personaliter seine Gnaden der Herr Mikołay Władysław Rypinski und legte diesen [Gürtel? S. R.] *nieder, den er von seinen Gnaden dem Herrn Jan Wozielska Oginski, dem Wojewoden von Polock für die Lehnsvogtei von Polock erhalten hat mit der gemeinsamen Erlaubnis des gerühmten Magistrats aller drei Sessionen. Kniend an der gewohnten Stelle beim Gerichtsgitter hat er das Jurament zur Lehnsvogtei geleistet, wie es im siebten* [Artikel, S. R.] *in der Ordnung des Magdeburger Rechts beschrieben ist, und hat seinen lehnsvogteilichen Platz im Rathaus eingenommen.“*[1]

Der Wojewode vergab folglich das Amt des Lehnsvogtes formal *„mit der Erlaubnis“* des Magistrats. Zudem wurde der Empfänger des Amtes in der Gegenwart des Magistrates vereidigt. Der Lehnsvogt war damit auch diesem gegenüber verpflichtet, sein Amt ordentlich auszuüben. Der Magistrat *„der Stadt“* handelte implizit als *pars pro toto* und repräsentierte korporativ die Stadt als Gesamtheit.[2]

Die Lehnsvögte überließen jedoch einen großen Teil ihrer Tätigkeit Mitgliedern des städtischen Magistrates, welche die so genannte *„Vizelehnsvogtei“* für eine bestimmte Zeit pachteten. Der Stadtrat machte 1676 Mikołaj Zielednicki – er war spätestens von 1672 an einer der Bürgermeister der Stadt[3] – schwere Vorwürfe: Er habe *„(...) die lehnsvogteiliche Statthalterschaft offenbar absichtlich zur Bedrückung der Bürger von Polock gepachtet und so erworben (....).“*[4] Als Reaktion auf diesen Vorwurf gab der Lehnsvogt dem Magistrat in Bezug auf dieses wichtige Amt ein größeres Gewicht. Er

„(...) übertrug seine Stelle und damit die Stellvertretung des Lehnsvogtes dem Magistrat selbst, allen drei Sessionen, und wünschte, dass sie einen ihrer Kollegen bestimmten, einen äußerst frommen und in rechtlicher Hinsicht geeigneten, der seinen Eid halten würde, und dass sie ihn auf diese Stelle setzten. Und alle einigten sich einmütig auf den gerühmten Herrn Zacharyasz Harbuz, Rat von Polock (...).“[5] Der war aber gerade *„in dringenden Angelegenheiten von der ganzen Stadt nach Wilna geschickt worden“* – deshalb *„übertrug seine Gnaden der Herr Lehnsvogt seine Stelle, die es im Rathaus einzunehmen gilt und beim Richten der lehnsvogteilichen Hausangelegenheiten, dem gerühmten Herrn Bürgermeister Krzysztoph Storymowicz.“*[6] Dessen

---

1 *„Przed Nami Burmistrzami Raycami Ławnikami Miasta Jego K. msci Połockiego Tego Roku na Sprawach Sądowych w Ratuszu Połockim zasiadaiącymi Stanowszy Personaliter Jego Msc Pan Mikołay Władysław Rypinski. A pokładaiąc Paz* [Pas?, unsichere Lesung, S. R.] *ten od Jasnie Wielmoznego Jego Msci Pana Jana Wozielska Oginskiego Woiewody Połockiego Na Lantwoytowstwo Połockie Sobie dany za pozwoleniem Spolnym Sławetnego Magistratu wszytkich trzech Sessij Poklęknowszy na Mieyscu zwyczaynym w Graty Sądowe Jurament podług Siedmieszey w Porządku Prawa Madbur. opisany na Lantwoytowstwo Wykonał y Mieysce Swe Lantwoytowskie w Ratuszu Połockim zasiał.“* f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 119.

2 Vgl. I. REITER, *„Repräsentation“*, in: HRG 4, Sp.904-911, hier Sp.905.

3 f. 1823, vop. 2, spr. 2, 1672, ark. 109.

4 *„Bo gdyż on Pan Zielednicki snać umyślnie ku uciemiężeniu Mieszczan Połockich otrzymawszy przez Arędę Namiestnicstwo Lantwoytowskie ot Jego msci Pana Lantwoyta (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 173.

5 *„(...) zlecił Mieysce Swoje y Namiestnictwo Lantwoytowskie Magistratowi Samemu wszystkim trzem Sessyam żądaiąc aby kogo upodobawszy z Collegów Swoich człoweka pobożnieyszego w Prawie sposobnego a Przysięgi Swey pilnuiącego na to Mieysce zasadzili. Aze wszyscy jednostaynie zgodzili się na sławetnego Pana Zacharyasza Harbuza Raycę Polockiego (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 174.

6 *„(...) ale w pilnich Sprawach od całego Miasta do Wilna wyprawionego (...) zlecił Jego msc Pan Lantwoyt Mieysce Swoie do zasiadania w Ratuszu y Sądzenia Spraw domowych Lant-*

Einsetzung ist nun leider nicht beschrieben. Es folgt im Dokument nur der Vermerk: „*Was so geschehen in der Gegenwart seiner Gnaden des Herrn Lehnsvogt selbst im Rathaus und durch seine Gnaden geleitet worden war, ist auf Wunsch seiner Gnaden selbst und auch der Magistratsherren und der Gemeinen (pospolitych) in das Stadtbuch von Polock eingetragen.*“[1]

Der Lehnsvogt übertrug somit das Amt des Vizelehnsvogtes dem Magistrat. Aber selbst in diesem Beispiel setzte doch nicht der Magistrat den Vizelehnsvogt ein, erst der zweite, vom Lehnsvogt vorgeschlagene Bürgermeister hatte Erfolg.[2] Für 1684 ist eine weitere Einsetzung eines Vizelehnsvogtes überliefert. Wie 1676 stellte zuerst der Lehnsvogt das Amt dem Magistrat zur Verfügung. Darauf empfahl ein Landesbeamter den Ratsherren vor dem Lehnsvogt und vor den Magistratsleuten, Jan Pieszkiewicz einzusetzen, was von beiden Seiten genehmigt wurde.[3] Der Vorgang bot somit auch der örtlichen Adelselite Einflussmöglichkeiten.

Die Vizelehnsvogtei blieb dennoch dauerhaft dem Machtbereich des Stadtrats zugeordnet, ähnlich wie in vielen Städten Polens die Vogtei. Das Amt übten im 17. Jh. und 18. Jh. Angehörige des Magistrats aus – Ratsherren wie Schöffen und Bürgermeister. Damit konnte sich die Rechtstadt eine beträchtliche praktische Autonomie wahren.[4] Um ihre Grenzen zu klären, ist ein Blick auf die Befugnisse und Tätigkeit des Vogtes und des Lehnsvogtes erforderlich.

Wie zu zeigen ist, spielte der Vogt bei der Wahl der Bürgermeister eine entscheidende Rolle. Zudem nahm er mit den Stadtbehörden die wichtigsten kommunalen Privilegien des Königs entgegen. Seine Aufgabe war somit die Regelung des Verhältnisses der Stadt nach außen, insbesondere gegenüber dem König.[5] Seine Stellung gab Gelegenheit zu eigenmächtigen Handlungen gegenüber der Kommune, von der er reichlich Gebrauch machte.[6]

Das Privileg von 1580 besagt, dass es dem Vogt zukam, „*(...) alle städtischen Angelegenheiten gemäß dem Recht und der Gewohnheit des Magdeburger Rechtes zu behandeln.*“[7] Diese allgemeine vogteigerichtliche Befugnis delegierte er

---

woytowskich sławetnemu P. Krzysztophowi Storymowiczowi Burmistrzowi.“ f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 174.

1 „*Co jako się przy bytnosci Samego Jego msci Pana Lantwoyta w Ratuszu działo y Przez Jego msci Sporządziło jest na żądanie Samego Jego msci y tez osob Magistratowych y Pospolitych do Xiąg Mieyskich Połockich zapisano.*“ f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 174.

2 Ob die am Schluss des Zitats genannten „*Gemeinen*“, auf die später einzugehen sein wird, bei der Wahl persönlich anwesend waren, bleibt ungewiss. Gemäß dem Text beschränkte sich aber ihre Rolle höchstens auf die des Publikums, in dessen Gegenwart der Vorgang publizitär abgesichert wurde.

3 f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 96 adv., ark. 97.

4 Der 1682 als Statthalter des Lehnsvogtes und Einzelrichter belegte Jan Horowiecki mag jedoch Adliger gewesen sein. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 13.

5 Die Verhältnisse zwischen den adligen und geistlichen Juridikien und der Rechtsstadt regelte er im Rahmen seiner Kompetenzen als Wojewode beziehungsweise durch dessen Statthalter. IJuM 29, Nr. 30, 1623, S.120-126; VS 5, Nr. 103, 1, 1639, S.182f.; IJuM 23, Nr. 103, 1623, S.362-64.

6 1615 ließ er ohne Beteiligung der Kommune respektive „*ohne Stadtdiener*“ Abgaben eintreiben, von denen die Gemeinde gerade eben befristet befreit worden war. AVAK 8, Nr. 190, S.501.

7 AZR 3, Nr. 121, S.256.

aber in der Praxis an den Lehnsvogt, und dieser wiederum an seinen Statthalter.[1] Der Rat konnte mehrmals als Berufungsinstanz Entscheide des lehnsvogteilichen Gerichtes prüfen, allerdings unter dem Vorsitz des Statthalters des Lehnsvogtes.[2] Der Lehnsvogt seinerseits war für Einsprüche gegen Urteile der Zunftgerichte zuständig.[3]

In der ersten Hälfte des 17. Jh. leiteten der Lehnsvogt oder sein Statthalter vor allem strafgerichtliche Sitzungen des Magistrats.[4] Bei schwerwiegenden Fällen war der Lehnsvogt persönlich zugegen.[5] Über Ehrverletzungen, Fälle für die Ehegerichtsbarkeit, Zaubereivorwürfe[6] sowie Handelszwiste befand der Statthalter.[7] Beide anerkannten königliche Zunftprivilegien.[8] Nur der Statthalter nahm bei der Satzung mehrerer Willküren oder Rechtssatzungen der Stadtgemeinde teil.[9] In diesem Kernbereich städtischer Autonomie konnte sich der Magistrat behaupten: Der Statthalter des Lehnsvogtes stand als ein Angehöriger des Magistrates in einer größeren Distanz zur Landesverwaltung als der Lehnsvogt. Dies garantierte in den 70er Jahren des 17. Jh. jedoch nicht, dass er die Interessen des Rates eher als die des Lehnsvogtes oder gar seine eigenen durchsetzte. Die Stadt stand damals noch ganz im Banne des einschneidenden Bevölkerungsrückgangs. Angehörigen der Bürgerelite fiel es leicht, die mit dem Amt verbundene Macht zu missbrauchen.

Gegen Bürgermeister Zielednicki, den Pächter der lehnsvogteilichen Statthalterei, erhob der Lehnsvogt 1676 vor dem Magistrat harsche Vorwürfe:

> *„(...) er erfrechte sich und wagte es, in den vergangenen Jahren, wie auch im jetzigen, obgenannten, die Macht dieses seines Amtes auszudehnen, seinem auf die Ganzheit der Rechte, Privilegien und Willküren (na Całość Praw Przywilejow y Wielkierzow) geleisteten Bürgermeistereid zuwider, in seinem Haus als Vizelehnsvogt große und wichtige Angelegenheiten über hohe Summen zu richten, was die Privilegien und Willküren ausdrücklich verbieten. Außerdem hat er seinen Schwager, den Herrn Jan Pieszkiewicz, diesjähriger Ratsherr, zu seinem Schreiber gemacht (...).*

---

1 1684 gab so der Adlige Mikołay Władysław Rypinski seinem Statthalter, dem Rat Jan Pieszkiewicz, das Recht, „(...) *Sądy Lantwoytowskie odprawowac rąk na Statuszu wespół s osobą Magistratem Jako y w domu jednemu s Pisarzem Lantwoytowskim pozwolilismy,* (...).“ f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 97.

2 Diese Kompetenz war dem Magistrat 1633 in einem Privileg zugebilligt worden. KOPYSSKIJ (1987), S.57. Zur Umsetzung: f. 1823, vop. 2, spr. 1, 1650, ark. 237; unter dem Vorsitz des Statthalters: IJuM 5, Nr. 12, 1652, S.295f.; f. 1823, vop. 2, spr. 4, 1682, ark. 228; spr. 5, 1684, ark. 141; ark. 260.

3 IJuM 6, Nr. 23, 1771, S.406.

4 Sie übten damit Kompetenzen aus, welche die Schriften des Magdeburger Rechts für den Vogt beziehungsweise den Burggrafen vorsahen. KOPYSSKIJ (1975), S.85.

5 Bei Fällen, die mit dem Tode bestraft wurden, wie Raub (ASD 1, Nr. 144, 1645, S.360-364), Brandstiftung (ASD 1, Nr. 134, 1643, S.350-353), Mord und Totschlag (ASD 1, Nr. 133, 1643, S.349, Nr. 155, 1646, S.380; f. 1823, vop. 2, spr. 4, 1682, ark. 215 adv.) war der Lehnsvogt anwesend. Das gilt auch für Nachspiele von Unruhen in der Stadt (ASD 1, Nr. 94, 1633, S.271f., Nr. 115, 1640, S.309f.).

6 Zahlreiche derartige Fälle sind publiziert: ASD 1, S.166-389.

7 IJuM 4, Nr. 3, 1652, S.405-431. Eine Verfügung im Handel mit Riga, bei deren Aufsetzung der Lehnsvogt federführend war: ASD 1, Nr. 163, 1652, S.390.

8 ASD 1, Nr. 127, 1643, S.325; Nr. 128, 1643, S.327; IJuM 5, Nr. 14, 1652, S.323.

9 ASD 1, Nr. 112, 1638, S.308; Nr. 113, 1638, S.308; Nr. 121, 1640, S.320; Nr. 114, 1638, S.309.

Und ohne jemals im Rathaus zu Gericht zu sitzen, wollten beide in seinem Haus solche Dinge richten. Und seine Dekrete ließ er sogar an den Magistratsdienern vorbei durch seine eigenen Diener ausführen, was nicht erlaubt ist, und diese trieben bei Bürgern [Geld, S. R.] *ein, welches sie ohne amtliche Schatzung an sich genommen haben. Und mehr noch wagten sie, was die Rechte Privilegien und Willküren ebenfalls ausdrücklich untersagen, zu befehlen, vor ihr Hausgericht Ratsherren und Schöffen, Rats- und Magistratspersonen, rufen zu lassen.“*[1] *„(...) noch an diesem Tag“* hat der Lehnsvogt *„(...) den Herrn Zielednicki öffentlich (publice) im Rathaus vor der Großen Versammlung der Personen des Magistrats und der gemeinen Bürger seiner Statthalterschaft und seiner lehnsvogteilichen Stelle enthoben (Degradowawszy) (...).“*[2]

Das Verfahren der *„Degradation“* (*„degradacija“*) geht auf die kirchenrechtliche Gerichtsprozedur der *„degradatio“* zurück.[3] Der Rückgriff darauf schien dem Lehnsvogt am besten geeignet, die Absetzung im gemeindlichen Sprachfeld zu legitimieren. Die Prozedur wurde zwar weiterhin vom Lehnsvogt geleitet, spielte sich aber in der Gegenwart sowohl des Magistrats als auch der Bürger der Gemeinheit ab. Der Lehnsvogt stellte eine breitere Öffentlichkeit her, um in der Notsituation Konsens über das Handeln der Korporation zu erlangen. Der Magistrat handelte in für die Kommune entscheidenden Fällen nicht als *pars pro toto*.

Zielednickis Verhalten war kein Einzelfall. Sein Schwager, der Ratsherr Pieszkiewicz, dem Zielednicki die lehnsvogteiliche Statthalterei während seiner Abwesenheit übertragen hatte, agierte ebenso anmaßend.[4] Beide hatten sich bereits zwei Monate vor der Absetzung Zielednickis erfolgreich um ihre Nobilitation bemüht,[5] so dass sie kaum mehr ernstlich belangt werden konnten: Jan Pieszkiewicz blieb nicht nur Rat, der Lehnsvogt Rypinski setzte ihn 1684 vor dem Magistrat sogar erneut als Statthalter des Lehnsvogtes ein.[6] Zielednicki war schon zu Beginn der 80er Jahre des 17. Jh. wieder Statthalter des Lehnsvogtes und blieb bis 1687 Bürgermeister.[7] In diesen Funktionen setzte er seinen Machtmissbrauch über weitere Jahre hinweg fort.[8]

Auch in deutschen Städten der frühen Neuzeit wurden vielfältige Formen der Korruption und des Machtmissbrauchs einzelner Magistratsangehöriger und mächtiger Bürgermeister wahrgenommen und diesen zum Vorwurf gemacht.[9] Der unablässige erfolgreiche oder scheiternde, vorgegebene oder tatsächliche Kampf dagegen machte einen wesentlichen Teil des frühneuzeitlichen gemeindlichen Sprach- und Handlungsfeldes aus.

War das Verhältnis zwischen dem Magistrat und dem Vogt oder seinem Lehnsvogt in der ersten Hälfte des 17. Jh. einigermaßen dauerhaft und ausgegli-

---

1 f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 173, 173 adv.
2 *„A Pana Zielednickiego namiestnictwa y Mieysca Swego Lantwoytowskiego zaraz tegoż dnia nadacie pisanego Publice w Ratuszu przy zgromadzeniu Wielkim, Osob Magistratowych y Pospolitych Mieszczan Degradowawszy* (...).“ f. 1823, vop. 2, spr. 3 ark. 174.
3 B. SCHIMMELPFENNIG, *„Degradation“*, in: LexMA 3, Sp.637f.
4 IJuM 6, Nr. 1, S.225f.
5 f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 149 adv.
6 f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 97 adv.
7 IJuM 6, Nr. 6, 1681, S.257; f. 1823, vop. 2, spr. 4, 1682, ark. 13; IJuM 6, Nr. 15[b], 1687, S.323.
8 Zu 1682: f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 193 adv.; zu 1684: f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 224-227.
9 SCHWERHOFF (1994), S.214, S.220f.; FRIEDRICHS (1995), S.309-311.

chen,[1] geriet die Machtbalance nach den Rückschlägen zur Mitte des Jahrhunderts aus den Fugen. Die mit der Lehnsvogtei verbundenen Anrechte gaben Mitgliedern der führenden Bürgerelite Gelegenheit, das Amt jahrelang zu missbrauchen. Der Magistrat war zu schwach, das Verhalten seiner Mitglieder zugunsten des kommunalen Interesses zu disziplinieren und die Lehnsvogtei im überpersonalen Gremium korporativ zu absorbieren.

Während im 17. Jh. die Tätigkeit des Lehnsvogtes und seines Statthalters inhaltlich breit gestreut war, beherrschte in der ersten Hälfte des 18. Jh. nur ein Thema die Magistratsprotokolle:[2] Aufzeichnungen zu Fragen um Landbesitz. Meist war davon ländlicher Besitz des Adels in der Wojewodschaft betroffen, häufig aber auch städtischer Besitz des Adels, der Geistlichkeit, der Bürgerschaft und der Juden. Die Rechtsstadtbehörde, so verraten die Ratsprotokolle, wurde zu einer Registraturstelle von Handänderungen des Adels, insbesondere der bedeutenden Lehnsvogtsfamilie Rypinski, und damit zu einer Zweigstelle der Landesverwaltung.[3]

Die meisten größeren und mittleren Stadtgemeinden Polens, beispielsweise auch jene von Kalisz und Płock, konnten die Verquickung der Stadtvogtei mit dem Amt des königlichen Landesstatthalters bis zum Beginn der frühen Neuzeit beseitigen.[4] Allerdings erhielt darauf sehr bald ein anderer lokaler Vertreter des Königs die Kontrolle über wichtige Aspekte der Rechtsstädte – der *„Starost"* (*„starosta"*).[5] Im Gegensatz noch zum 16. Jh.[1] war es daher im 18. Jh. um die

---

1 Im Magistratsbuch von 1650 sind mindestens 17 Protokolle zu Sitzungen erhalten, an denen der Lehnsvogt teilnahm, fünf, an denen sein Statthalter teilhatte, und 24, an denen die Bürgermeister die höchsten Repräsentanten darstellten. f. 1823, vop. 2, spr. 1. Für die früheren Jahre sind keine quantitativen Schätzungen sinnvoll, da nur einzelne Akten, aber keine gesamten Ratsbücher veröffentlicht wurden und damit erhalten geblieben sind.

2 Ganz durchgesehen habe ich für diesen Zeitraum die Bücher der Jahre 1716, 1722, 1758 und 1772. f. 1823, vop. 1, spr. 6, 11, 36, 45.

3 Von den mindestens 42 Sitzungen, die im Ratsbuch vom Jahr 1716 protokolliert sind, leitete der Lehnsvogt Aleksander Rypinski 11 persönlich. Achtmal ging es dabei um Besitz seiner Familie oder um seinen eigenen. f. 1823, vop. 1, spr. 6, ark. 14, 38, 44, 46, 70, 71 adv. 74. Auch die acht von magistralen Statthaltern des Lehnsvogtes geleiteten sowie die 20 von den Bürgermeistern, Ratsherren und Schöffen alleine abgehaltenen Zusammenkünfte handelten fast nur um Grundbesitz. f. 1823, vop. 1, spr. 6. Ganz ähnlich im Protokollbuch des Rates von 1722: f. 1823, vop. 1, spr. 11. Damit veränderte sich das Pflichtenheft des Lehnsvogtes und seines Statthalters in der Stadt ganz grundsätzlich. Noch zu Beginn der 80er Jahre des 17. Jh. war die Behandlung von grundbesitzlichen Angelegenheiten für beide eine Seltenheit gewesen. Nach der Mitte des 18. Jh. nahmen die Beurkundungen zu Landbesitzveränderungen in den Magistratsbüchern wieder ab.

4 Große Stadtgemeinden (BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.454), aber auch mittlere wie jene von Kalisz (1360) und Płock (erste Hälfte des 15. Jh.), kauften im Spätmittelalter die Vogtei auf und ließen sie im Ratsgericht aufgehen. WĘDZKI (1977), S.80; ŻEBROWSKI ([2]1978), S.101.

5 In Polen wurden vom 14. Jh. an Starosteien in Städten eingerichtet, die Wojewodschaftszentren oder auch nur Kreiszentren einer Wojewodschaft sein konnten. BARDACH ([3]1965), S.457f. Eine Starostei wurde in Polock im Gegensatz zu den Ländern der polnischen Krone und westlicher gelegenen ruthenischen Ländern des Großfürstentums nie eingerichtet. LJUBAVSKIJ (1893), S.64-67; HELLMANN (1989), S.792f. Auch ein *„Burggraf"* (*„burgrabia"*) oder *„Burgstadtstarost"* (*„starosta grodowy"*), der in kleineren polnischen Städten als Vertreter des Starosten eingesetzt wurde, fehlt in Polock bis 1772. BARDACH ([3]1965), S.459.

Autonomie dieser Städte nicht besser bestellt als um jene von Polock.[2] Im deutlichen Unterschied etwa zu Płock und Kalisz war die Polocker Bürgergemeinde aber nun sogar zu schwach, um auch nur die erste Hürde, die der Vogtei, zu überwinden. Das lange Überleben dieser in Polen früh stark umgewandelten Institution in Polock ist charakteristisch für die periphere Lage der Stadt. Wie schon für die erste Hälfte des 16. Jh. ist aber umso mehr für das 17. und 18. Jh. hervorzuheben, dass auch im westlichen Mitteleuropa viele Städte nur über eine Teilautonomie verfügten.[3] Letztlich blieb in Polock nach 1580 das Machtverhältnis zwischen Landesverwaltung und Rechtsstadt, das sich in der ersten Hälfte des 16. Jh. eingependelt hatte, in Grundzügen bestehen.

Erst in den nächsten Abschnitten wird über dieses Ergebnis hinaus zu sehen sein, ob das Stadtgericht unauflösbar mit dem lehnsvogteilichen Gericht verflochten war, und inwiefern die Bürgerschaft ein kommunales Handlungsfeld behaupten konnte.

D.IV.2 Magistrat und Gemeinde

Wie entwickelte sich in Polock nach 1580 die Kommunikation zwischen den Magistratsherren und der Gemeinde? Strebte der Rat nach innen eine starke Geltung als Obrigkeit an oder festigte er seine Stellung in der Interaktion mit Vertretern der Gemeinde durch konsensorientierte Kompromisslösungen?

Der Ort der formalen Begegnung von Rat und Gemeinde war das Rathaus. 1640 ist erstmals von einer *„Stube der Gemeinheit“* beziehungsweise *„gemeinen Stube“* im Rathaus die Rede (*„v ratušu Polockim v pospolitoj izbě“*).[4] 1643[5], 1739[6] und 1758[7] wurde das Rathaus ein Raub der Flammen. Auch die Tatsache, dass kein Abbild des Baus erhalten ist, weist darauf hin, dass er, wie die allermeisten Gebäude der Stadt, aus Holz war. Über die Gestaltung der Räume im Rathaus ist nur sehr wenig zu erfahren.

---

1 Nach der Beseitigung des Płocker Fürsten zu Ende des 15. Jh. litt die Rechtsstadt unter den Einmischungen des neuen königlichen Statthalters (*„starosta“*), bis Königin Bona dieses Amt aufkaufte. Freilich blieb dem Statthalter des Königs in Płock bei der Besetzung der Bürgermeister und des Vogtes die Auswahl aus einer Gruppe von Kandidaten, die von den Bürgern vorgeschlagen wurden. SZACHERSKA ([2]1978), S.127-132, S.154f.

2 In Kalisz übernahm die Funktion des Vogtes ebenfalls teilweise der neu eingerichtete (General-)Starosta. WĘDZKI (1977), S.80. Bis ins 18. Jh. blieb ihm oder seinem Statthalter gleichfalls die Auswahl aus einer Gruppe von Kandidaten für Ämter der städtischen Verwaltung. MAISEL (1977), S.113, S.120; RUSIŃSKI (1961), S.193-197.

3 Mit der Festigung der zentral verwalteten Territorialstaaten hoben die Landesfürsten die verliehene Autonomie, abgesehen von den Reichsstädten, häufig auf und ersetzten sie durch eine beauftragte Selbstverwaltung. SCHILLING (1993), S.40, S.47, S.78-82.

4 ASD 1, Nr. 124, S.322.

5 ASD 1, Nr. 134, S.353.

6 f. 1823, vop. 1, spr. 24, ark. 5.

7 f. 1823, vop. 1, spr. 36, ark. 129.

In den Quellen der ersten Hälfte des 17. Jh. bezeichneten sich die Bürgermeister, Räte und Schöffen von Polock insgesamt als *„Magistrat"*.[1] Das Privileg von 1580 legte die Zahl der Bürgermeister auf vier fest.[2] 1633 wurde sie auf sechs erhöht, wobei jeweils zwei von ihnen für zwei Jahre die laufenden Angelegenheiten des Magistrats leiten sollten. Ihre Amtsdauer wurde gleichzeitig von einem Jahr auf Lebenszeit ausgedehnt.[3] In der Praxis ergab sich aus dieser Neuerung eine Gliederung des Magistrates in drei verschiedene so genannte *„Sessionen"*, die sich in der tatsächlichen Ausübung des Amtes im Jahres- oder Zweijahresrythmus gegenseitig ablösten.[4] Traten alle drei Sessionen gemeinsam auf, bezeichneten sie sich als *„vollständiger Magistrat"*.[5] Ähnliche Rotationsverfahren sind für Städte Polens, etwa Krakau, vom 16. Jh. an belegt, für Bremen und Lübeck jedoch bereits im 14. Jh.[6] Sie förderten zwar eine Oligarchisierung, mit ihnen erhöhte sich aber auch die Zahl der Amtsinhaber und somit der Rückhalt des Rates in der Bürgerelite gerade kleiner Städte.[7]

Vorausgeschickt sei allerdings, dass im katholisch und griechisch paritätischen Magistrat nur bis in die 40er Jahre des 17. Jh. orthodoxe Ratsherren als Vertreter der griechischen Religion Einsitz nehmen konnten. Ein königliches Privileg von 1668 untersagte den Disuniten explizit, gemeindliche Ämter auszuüben. Am 21. März 1681 wurde dies im Ratsbuch bekräftigt.[8] 1699 bestätigte ein Reichstagsbeschluss ein ähnliches Verbot für das ganze Gebiet des polnisch-litauischen Staatswesens.[9]

Bereits aus den zitierten Quellen ist ersichtlich, dass die im kommunalen Handlungsfeld verwendete Schriftlichkeit im Polock der zweiten Hälfte des 17. Jh. im Vergleich zur Zeit vor 1563 eine neue Qualität erlangte. 1676 wurde erstmals eine *„Stadtkanzlei"* von Polock erwähnt.[10] Die Ausbreitung neuer Verfahren und Argumentationsstrategien des gelehrten Rechts führte dazu, dass Gerichte immer ausführlicher protokollieren ließen, wie gerichtliche Prozedurregeln befolgt wurden. Diese erneut intensivierte Schriftlichkeit wie auch die Verfahren selbst formten und veränderten gemeindliches Handeln wesentlich. Es bleibt zu

---

1 *„Burmistrze, raycy y ławnicy miasta (...) postanowienie czyniemy, że nigdy my sami y po nas następujący magistrat Połocki (...)."* ASD, Nr. 157, 1646, S.384.

2 AZR 3, Nr. 121, S.256.

3 KOPYSSKIJ (1987), S.57.

4 So eröffnete die jeweils amtierende Session denn auch die Protokolle jeweils mit der Formel *„(...) pered nami burmistrami, rajcami i lavnikami, toho roku na spravach sudovych v ratušu Polockom budučimi, (...)."* ASD 1, Nr. 94, 1633, S.271. Erstmals von Sessionen ist 1638 die Rede: *„radnye panove vsech trech sesyj doročnych"*. ASD 1, Nr. 114, S.309. Vgl. *„Przed nami burmistzami, raycami y ławnikami dwoch sessyi miasta Jego K. Msci Połockiego dla tey sprawy niżey pisaney na żądanie magistratu tegorocznego trzeciey sessyi do ratusza połockiego zgromadzonemi (...)."* IJuM 6, Nr. 1, 1676, S.221.

5 *„(...) przed zupełnym magistratem wszystkiemi trzema sessyami (...)."* IJuM 6, Nr. 1, 1676, S.227.

6 BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.455; ISENMANN (1988), S.134f.; SCHULZ (1990), S.333, S.336.

7 KELLER (1990), S.368f.

8 IJuM 6, Nr. 6, 257-260.

9 MIRONOWICZ (1997), S.260.

10 *„z cancellaryi mieyskiey"*. IJuM 6, Nr. 1, S.224.

untersuchen, wie angesichts der formalen und rhetorischen Verrechtlichung des magistralen Sprachgebrauches Teilhabe in der Kommune funktionierte.

D.IV.2.1 Bürgermeister- und Ratswahlen

Wie entwickelte sich das Zusammenspiel von Bürgern und Magistrat bei Wahlen? Im Privileg von 1580 wurde nur die Einsetzung der Bürgermeister festgelegt:

> *„Aber zur Erledigung der städtischen Angelegenheiten sollen sie aus ihrer Mitte alljährlich vier Bürgermeister wählen, und die so durch die Polocker Bürger gewählten Bürgermeister sollen sie dem Herrn Wojewoden von Polock bekannt machen. Dieser soll von seiner Stelle aus zwei aus diesen vier Bürgermeistern bestimmen, (...).“*[1]

Mit dieser Regelung gewannen die Bürger im Vergleich zu den Privilegien, welche für die erste Hälfte des 16. Jh. überliefert sind, entscheidenden Einfluss auf die Einsetzung der Bürgermeister. Zum Jahr 1649 berichten die erhaltenen Quellen erstmals ausführlicher über eine Wahl:

> *„Vor uns, den Bürgermeistern, Räten und Schöffen, die dieses Jahr wegen Gerichtsangelegenheiten im Polocker Rathaus sind, haben die Gemeinheit (pospol'stvo), die Bürger der Stadt Polock, versammelt im Rathaus, nach dem Tod des seligen Herrn Davyd Parfenovič, Bürgermeister von Polock, gemäß dem Recht und den Privilegien, die der Stadt gegeben sind, für die Bürgermeisterei zwei Elekten einmütig (zhodne) gewählt: die gerühmten Herren Abram Jurevič und Ivan Zimnicki, Räte von Polock, griechischer Religion, für das, so gebe der Herrgott, kommende 1650-ste Jahr.“*[2]

Die Wahl fand demnach im Rathaus vor dem als Gericht versammelten Magistrat statt. Gemeinsam mit den zusammengetretenen Bürgern konstituierte er die Stadt Polock. Die Gemeinheit handelte, wenn nicht explizit mit *„Einstimmigkeit“* (*„unanimitas“*), so doch *„einhellig“*: Das Mehrheitsprinzip wurde noch nicht angewendet. Das Ergebnis des Vorgangs wurde als *„einhelliger Beschluss“* (*„zhodnaja ufala“*) in das Stadtbuch eingetragen. Von einem Meinungsbildungsprozess innerhalb der Gemeinde ist nichts zu erfahren. Wahlen in den Polocker Magistrat bestanden in der einträchtigen Präsentation eines bereits feststehenden Ergebnisses, sie waren nicht der Ort und der Zeitpunkt, um Uneinigkeit an den Tag zu legen. Es ist dabei nicht unbedingt anzunehmen, dass sich die Bürger im Vorfeld besprochen hatten: Ein Wechsel in der Führung wurde schlichtweg nicht erwartet. Vielmehr gingen auch in Polock die Kandidaten und die Wähler davon aus, dass einmal in ein Amt Gewählte dieses bis zu ihrem Tode ausüben würden.[3]

Die Bürger wählten in dem Vorgang, den der Vogt als *„freie Wahl und Elektion“*[4] der Bürgermeister bezeichnete, ausschließlich Ratsleute als Kandidaten.

1 AZR 3, Nr. 121, 1580, S.256.

2 ASD 1, Nr. 159, 1649, S.388.

3 Wahlen in kommunale Gremien fanden zu jener Zeit ohne Wahlkämpfe im heutigen Sinne statt: Sie waren in der Regel nicht von einem in der Öffentlichkeit des Wahlvorganges ausgetragenen *„Konkurrenzdenken“* geleitet. ROGGE (1994), S.258f.

4 *„(...) za obraniem i wolną Electią (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 35.

Offenbar war ihre Auswahl gewohnheitsmäßig bereits auf Räte beschränkt. Denkbar wäre zudem, dass sie einer Anciennitätshierarchie zu folgen hatten.

Von den beiden *„(...) zur Bestätigung zu mir gesandten (...)“* Kandidaten ernannte der Polocker Vogt und Wojewode darauf einen *„(...) kraft meines Amtes* [als Vogt, S. R.] *zum Bürgermeister.“*[1] Dieser, er hieß Abram Jurevič, leistete am 1. Januar 1650

> *„Vor uns, den Bürgermeistern, Räten und Schöffen, in Gegenwart der vollständigen Versammlung der Bürger und der Gemeinheit von Polock im Polocker Rathaus (...) gemäß der Lehre des Magdeburger Rechtes den Eid auf das Bürgermeisteramt (...).“*[2]

Der neue Bürgermeister schwor damit den schriftlich vorgegebenen Amtseid nicht nur vor dem Magistrat, sondern auch in der Gegenwart der versammelten Bürger als Gemeinheit. Die Bürgerschaft konstituierte als kollektiver Zeuge des Eides gemeinsam mit dem Magistrat die interne Öffentlichkeit der Stadtgemeinde. Der neue Bürgermeister war damit auch vor der Bürgerversammlung zur Rechenschaft und getreuen Amtsführung verpflichtet.

Erst, nachdem er diesen Eid abgelegt hatte, gab er vor dem Magistrat einen Bestätigungsbrief zu Protokoll, den ihm der Wojewode für die *„gerühmten Bürgermeister, Räte und Schöffen sowie alle Bürger“* gegeben hatte. Darin hieß es:

> *„(...) der Herr Abram Jurgewicz soll, nachdem er an der römischen Feier des Neujahrstag des, so gebe der Herrgott, kommenden Jahres 1650 im Polocker Rathaus laut der Lehre des Magdeburger Rechtes den Eid geleistet haben wird, frei sein, gemäß der Ordnung und der griechischen Religion mit seinen anderen Kollegen dieses Bürgermeisteramt auszuüben bis zu seinem Tode.“*[3]

Die räumliche Entfernung des Vogtes, der sich nicht in Polock aufhielt, behinderte die Wahl nicht. Dies war dem Gebrauch von Schriftlichkeit zu verdanken. Deren zunehmend routinierter Einsatz lenkte und gestaltete die Abfolge mündlicher und schriftlicher Handlungen. In diesen Texten wurde der Vorgang als harmonisches, feierliches Zusammenwirken von Gemeinheit, Magistrat und Vogt dargestellt. Für die formale Gültigkeit des Verfahrens war entscheidend, dass jeder Schritt *„gemäß der Lehre des Magdeburger Rechtes“* erfolgte. Die Abschrift des Bestätigungsbriefes in das Ratsbuch sollte, wie die ganze Protokollierung des Vorganges, die Wahl auf Dauer rechtlich sichern und auch Personen wie

---

1 *„(...) na confirmacyą do mnie odesłanych s tych dwuch jednego to iest Pana Abrama Jurgewicza z relyi Greckiey na Burmistrzowstwo z władze Urzędu mego (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 35.

2 *„Przed nami Burmistrzami Raycami i Ławnikami, Przy zgromadzeniu wciela mieszczan i pospolstwa Połockiego w ratuszu Połockim Sławetny Pan Abram Jurgewicz według nauki Prawa maideburskiego Przysięge na Urząd Burmistrzowski wykonawszy, (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 35.

3 *„Jako woiewoda i woit Połocki Confirmuie zaczym juz pomieniony Pan Abram Jurgewicz w dzien nowego Lata Swięta Rzymskiego w roku Da Pan Bog Przyszłym tysiącszescset Pięcdziesiątym w ratuszu Połockim według nauki Prawa Maideburgskiego, Przysięge wykonawszy ma i wolen będzie według Porządku y reliei Greckiey z ynszemi Kolegami swoiemi tym Urzędem Burmistrzowskim Sprawowac Aż do zywota Swego.“* f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 35.

dem Lehnsvogt, die nicht an der eigentlichen Einsetzung persönlich zugegen gewesen waren, als legitim erscheinen lassen.

In erster Linie der Magistrat, nicht die Gemeinheit, empfing den Amtseid des Bürgermeisters. Der Magistrat spielte bei Wahlen und Amtseiden stets die Rolle des legitimierenden Beobachters oder Empfängers. Das Rathaus war der wichtigste Inszenierungsort und Raum der kommunalen Öffentlichkeit. Der Zeitpunkt dieser Bürgermeisterwahlen war der 1. Januar.[1] Ist mit dem Blick auf Ratswahlen mehr über die Funktionsweise dieser Öffentlichkeit in Erfahrung zu bringen? Unter dem Datum des 11. Aprils ist im Ratsbuch des Jahres 1682 zu lesen:

> *„Die Bürgermeister, Räte und Schöffen und die Herren Zunftmeister der Stadt ihrer königlichen Hoheit Polock aller drei Sessionen, versammelt am heutigen Tag obgenannten Datums, dem Termin der Ratselektion, gemäß der Gewohnheit und dem Allgemeinen Recht darauf acht gebend, dass die Gerechtigkeit nicht verzögert werde, haben einig und einstimmig auf den fürs kommende Jahr 1683 vakanten Ratsherrenplatz nach gemeinem Brauch zwei Kandidaten aus der Schöffenbank für dieses Ratsamt gewählt (...).“*[2]

Im Gegensatz zu den Bürgermeisterwahlen wählten somit bei den Ratswahlen nicht die Bürgergemeinde, sondern der Magistrat und die Zunftmeister Kandidaten, und zwar aus der Schöffenbank. Vor dem Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Statthalter des Lehnsvogtes sowie dem Magistrat erschien darauf einer dieser Kandidaten

> *„(...) mit der Karte, die ihm der Polocker Magistrat aus der Stadtkanzlei gegeben hat, dass er einig und einstimmig auf das im Jahr 1682 vakante Ratsherrenamt von der Stadt gewählt und von uns, dem Magistrat bestätigt worden sei. Er kniete am gewöhnlichen Ort nieder, hinter dem Gerichtsgitter im Polocker Rathaus, und leistete den Eid, wie es in der Ordnung im ersten Teil auf der 14. Karte für das Ratsherrenamt beschrieben ist. Darauf hat er seinen Ratsherrenplatz der griechischen Religion eingenommen. Diese derartige Leistung des Eides ist in das Polocker Stadtbuch eingeschrieben worden.“*[3]

Demnach könnte die Gemeindeversammlung – *„die Stadt“* –, zumindest aber die Zunftmeister, von den beiden Kandidaten einen ausgewählt haben, der daraufhin vor dem Magistrat den Eid leistete. Wie bei den Bürgermeisterwahlen bestimmte also auch bei den Ratswahlen eine Gruppe die Kandidaten, aus denen darauf eine andere Gruppe den Amtsinhaber wählte. Diese Wahl wiederum wurde

---

1 Vgl. f. 1823, vop. 1, spr. 4, ark. 235.

2 *„Burmistrze Raycy Ławnicy z Pany Cechmistrami Miasta Jego K. Msci Połocka wszystkich trzech Sessy będąc na dzien dziszeyszy na dacie wyszpisany iako na termin Electy Radzieckiey Z Gromadzeni* [sic!] *podług zwyczaiu y Prawa Pospolitego upatraiąc aby zwłoki Sprawiedliwosci nie było zgodnie y Jednostaynie na Mieysce Radziecstwa w Roku przyszłym 1683 wakuiące trybem pospolitym dwa Kandidatow z Ławnice na Radziecstwo ubrali* (...).“ f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 1 adv.

3 „(...) *Stanowszy Personaliter Sławetny Pan Theodor Marzynski Ławnik za kartą Sobie od Magistratu Połockiego z Cancellary Mieyskiey daną będąc zgodnie y Jednostaynie na Mieysce Radzieckie w Roku 1682 wacujące od Miasta obrany a od Nas Magistratu Confirmowany poklęknowszy na Mieyscu zwyczaynym za Gratą Sądową w Ratuszu Połockim Jurament z porządku w Cięscie Pierwszey na Karcie Czternastey na Radziecstwo Opisany wykonał y mieysce Swe Radzieckie z Religi Greckiey zasiadł. Ktore takowe wykonanie Juramentu est do Xiąg Naszych mieyskich Połockich wpisana.*“ f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 87 adv.

vor dem Magistrat umgesetzt und mit der Beobachtung des Amtseides abgeschlossen. Korporative Legitimation auf der Ebene der Rechtsstadt entstand im gegenseitigen Konsens unterschiedlicher Gruppen oder Körperschaften, in der wechselseitigen Wahl und in der öffentlichen Vereidigung neuer Funktionsträger.

Im Vergleich zur Bestimmung im Privileg von 1509 hatte sich damit das Gewicht der Gemeinde gegenüber dem Einfluss des Vogtes bei der Ratswahl deutlich vergrößert – war doch 1509 festgelegt worden, die Bürgermeister sollten gemeinsam mit dem Vogt die Räte wählen.[1] Mit der Beteiligung der Zunftmeister, wenn nicht gar der Gemeindeversammlung, an der Wahl der Ratsleute ist in Polock im 17. Jh. zudem keine formelle Kooptation des Magistrats nachweisbar – im Gegensatz zu zahlreichen spätmittelalterlichen Städten Mitteleuropas.[2] Die Einnahme des vakanten Platzes durch den gewählten und vereidigten Amtsträger vor den Augen des Rats und gegebenenfalls auch der Gemeinde oder ihrer Vertreter war, wie die Wahl und der Eid, elementarer Bestandteil der Prozedur:[3] Die Vakanz wurde erst mit dem physischen und demonstrativen Besetzen der Stelle beendet. Die Schöffen wurden dagegen jeweils einfach vom Magistrat gewählt – sei es (1650) vor der versammelten Gemeinde[4] oder (1682) sogar in deren Abwesenheit.[5]

Im Unterschied zu den bereits genannten Wahlen ist hier ein höherer Grad der Verschriftlichung erkennbar. Sogar für die Kommunikation innerhalb der Gemeindeinstitutionen wurde nun Schriftlichkeit eingesetzt, selbst der Eid wurde von einem Blatt abgelesen. Die Bedeutung des mündlichen Eides und seiner feierlichen Leistung, verbunden mit dem Kniefall vor dem Gerichtsgitter, nahm als Rechtshandlung dadurch nicht ab. Aber je genauer der Eid und seine konkrete Leistung durch Schriftlichkeit bestimmt und wiedergegeben wurde, desto wichtiger wurde die schriftliche gegenüber der mündlichen Tradition für die zukünftige legitime Reproduktion der rechtsstädtischen Institutionen. Die Ratsherren schworen in den Städten Polen-Litauens gemäß dem Magdeburger Recht Gott, dem König *„und auch der ganzen Gemeinheit dieser Stadt treu zu sein und Gerechtigkeit, sowohl dem Reichen wie dem Armen, dem Nachbarn und dem Gast, zu üben und zu mehren.“* Auch auf die Mehrung der *„utilitas publica“* beziehungsweise *„des gemeinen Nutzens der Stadt“* wurden die Ratsleute eingeschworen.[6] Der Ort des Eides von Polocker Amtsträgern war stets das Gerichtsgitter vor dem zu Gericht

1 PG 3, Nr. 306, 1509, S.60.
2 SCHULZ (1990), S.327, S.339.
3 Vgl. POECK (2001), S.244.
4 *„za obraniem odna zupelnego Urzędu Przy zgromadzeniu Mieszczan Pospolstwa“*. f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 154 adv.; vgl. KOPYSSKIJ (1975), S.95.
5 Ohne eine Beteiligung der Gemeinde und nur vor der die Geschäfte führenden Session des Magistrates: *„od Nas Magistratu do Ławice zgodnie y Jednostaynie obrany“*. f. 1823, vop. 2, spr. 4 (1682), ark. 38 adv. In einer Rechtssammlung zum Magdeburger Recht, die im frühneuzeitlichen Polen-Litauen sehr verbreitet war, glich der Amtseid der Schöffen jenem der Räte: Vgl. GROICKI 1, S.37f.; zu GROICKI: PAULI (1980), S.154f.
6 Sie gelobten, *„die Rechte, Privilegien, Ehren und auch den gemeinen Nutzen der Stadt (pospolitego pożytku miasta) zu hüten und zu mehren.“* GROICKI 1, S.31; zu kommunalen Amtseiden: ROGGE (1994), S.249; POECK (2001), S.240.

sitzenden Magistrat, so wie es in Soest die Statue des Hl. Patroclus vor dem Ratssaal war.[1]

Einmalig für Polock ist der Nachweis, dass Zunftmeister an der Wahl der Ratskandidaten teilnahmen. Offenbar vertraten sie stillschweigend die Gemeinde im Gemeinwesen der *„Stadt"*.

Wurden in mittelalterlichen Kommunen der Bürgerversammlung Wahlfunktionen entzogen und gemeindlichen Vertretern außerhalb des Magistrats übergeben, ist dies nicht nur als Zeichen einer Oligarchisierung zu deuten. Mit einem solchen Schritt hin zu indirekten Wahlen war oft auch eine klarere Organisation der Wahl, vor allem der Mitsprache der Gemeinheit, verbunden.[2] Insbesondere konnte so gewährleistet werden, dass wirklich nur stimmberechtigte Bürger unmittelbar teilnahmen. In dieser Sicherheit wird eine Voraussetzung gesehen für den langsamen Übergang vom Grundsatz der Einstimmigkeit zum Mehrheitsprinzip bei Wahlen.[3] Aus den Quellen geht aber hervor, dass zumindest 1682 auch bei der Ratswahl zu Polock immer noch Wert darauf gelegt wurde, dass sie *„einig und einstimmig"* gemäß dem alten Prinzip der *„unanimitas"* erfolgt war. In westmitteleuropäischen Städten hingegen, wie beispielsweise in Soest, war im 17. Jh. das Mehrheitsprinzip üblich.[4]

D.IV.2.2 Der Rat als Gericht

Der Rat verfügte über ein breites Handlungsspektrum. Nicht zuletzt stabilisierte er mit dem gerichtlichen Schutz der Amtsehre von Magistratsangehörigen die Kommune.[5]

Magistrales Obrigkeitshandeln war mit dem konfessionellen Zusammenhang im Bereich der 'Sitten'- und Ehegerichtsbarkeit unmittelbar verflochten. In seiner Funktion als Gericht vertrat der Magistrat noch um 1640 eine wenig an den erst entstehenden konfessionellen Grenzen orientierte Position. Seine Haltung war gewissermaßen allgemein christlich und wenn nicht mehr vorkonfessionell, so bereits transkonfessionell.[6] Insbesondere von 1643 an, und damit nach der Seligsprechung Josafats, nahm er aber eine römisch orientierte disziplinierende Haltung ein. Angeklagten, die vom *„schismatischen"* zum *„heiligen unierten Glauben"* wechselten, gewährte er Straferleichterungen.[7] Nicht nur Urteile im Kontext dieser Thematik wurden vom Rat öffentlich ausgerufen und am Schlosstor der Landesverwaltung, an den Rathaustüren, an den Türen der Sophienkathedrale, am Tor des Friedhofes der Jesuiten sowie an den Toren der Dominikaner und der

---

1 POECK (2001), S.240.
2 In deutschsprachigen Städten des 13. Jh. bedeutete die Einrichtung solcher Verfahren oft gerade die Wiedereinbeziehung der Gemeinde in den bereits vom Rat dominierten Wahlvorgang. SCHULZ (1990), S.338.
3 MALECZEK (1990), S.80, S.105; MICHAUD-QUANTIN (1970), S.272, S.275.
4 POECK (2001), S.235.
5 Vgl. f. 1823, vop. 2, spr. 3, 1676, ark. 171 adv.; vgl. GROICKI 2, S.180f.
6 Vgl. etwa ASD 1, Nr. 119, 1640, S.313-319.
7 ASD 1, Nr. 132, S.348; vgl. ASD 1, Nr. 129, S.338.

Franziskaner angeschlagen und veröffentlicht.[1] Sakraler Raum wurde zum Medium der Öffentlichkeit des Ratsgerichtes.

Nur selten spielte der Rat in primär konfessionell geprägten Auseinandersetzungen größerer Gruppen eine Rolle. Dazu zählen die Versuche der unierten Mönche des Boris-Hleb-Klosters in der Vorstadtsiedlung Kabak, die *„Kabaker Bürger"* (*„měščan Kobackich"*), die dort auf dem Grund des Klosters[2] lebten, mithilfe der rechtsstädtischen Obrigkeit zum Kirchgang zu zwingen.

So klagte 1639 der Vorsteher des Klosters vor dem landesherrschaftlichen Burggericht von Polock gegen die Stadtbehörden, diese hätten sich nicht an einen schriftlichen Beschluss zwischen Josafat und dem Magistrat von 1623 gehalten. Damals hätten sie sich auf der Grundlage eines königlichen Dekrets zugunsten des Klosters dazu verpflichtet, von den Bürgern des Kabak eine Strafgebühr einzutreiben, falls diese keine der beiden unierten Kirchen in diesem Stadtteil besuchten. Der Magistrat rechtfertigte seine Weigerung mit dem sachlichen Argument, diese Bürger hätten

> *„ihre eigene disunite Kirche, (...) und zu den Kirchen, zu denen sie gemäß dem Vorsteher des Boris-Hleb-Klosters gehen sollen, gehen sie nicht mehr, seit sie die disunite Kirche gebaut haben, denn sie wollen nicht mehr, und sie lassen sich von uns keine Gebühren abnehmen, und wir können sie nicht überzeugen."*[3]

1640 eskalierte die Auseinandersetzung auf den Druck der unierten Mönche hin. Als Mönche, begleitet durch Amtsdiener der Rechtsstadt, die genannten Gebühren kassieren wollten, hätten *„Kabaker Bürger"* einen *„Aufstand"* (*„bunt"*) gemacht, die Ehre der Ordensleute verletzt und sie auch körperlich angegriffen sowie angedroht, sie im Fluss zu ertränken. Eben diese Drohung war bekanntlich 1638 gegen den Erzbischof geäußert worden; der Konflikt stand demnach in einem Zusammenhang mit den geschilderten zwischenkonfessionellen Auseinandersetzungen. Das Ratsgericht verurteilte zwei der beschuldigten Bürger zu einer Woche Gefängnis und urteilte damit sehr milde.[4]

1693 klagten die Basilianer, die *„Bürgermeister, Ratsleute und Schöffen der Stadt Polock"* hätten sich bewaffnet und *„wie Heiden"* ein Kreuz zerstört, das den Besitzanspruch des Klosters markierte.[5] Im juristischen Nachspiel zu diesem Vorfall argumentierte der Orden konfessionell, während der Magistrat offenbar von Anfang an nur seine Gerichtsbarkeit durchsetzen wollte. Die Basilianer stellten in ihrer Argumentation das Vorgehen des Magistrats nicht zuletzt in einen Zusammenhang mit den konfessionellen Auseinandersetzungen, um ihre Chancen vor Gericht zu verbessern.[6]

---

1 f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 58.
2 *„poselennym na monastyrskoj zemlě"*. VS 5, Nr. 103, V, S.186.
3 VS 5, Nr. 103, I, S.181-183.
4 ASD 1, Nr. 115, S.309f.; vgl. Nr. 117, S.312.
5 APDK, Nr. 64, S.99.
6 1669 protestierten zehn in der Quelle leider nicht namentlich genannte Bürger im Rathaus (ohne Erfolg) gegen die erzbischöfliche Exkommunikation des mächtigen, ehemals unierten Bürgers Aleksandr Paukovič, der zur Orthodoxie übergetreten war und eine Unierte heiraten wollte. Auch diese Aktion interpretierte der unierte Erzbischof und Metropolit unverzüglich als *„Aufstand"*. Ebenso reflexartig bekundete er in seiner Klage Angst um sein Leben und

Der Rat erhob den Anspruch, im wirtschaftlichen Handlungsfeld der Städter eine obrigkeitliche Rolle auszuüben: In der Anwesenheit des Lehnsvogtes *„haben wir, der ganze vollständige Magistrat, beschlossen (uchvalili esmo)“*, dass auch die Bewohner von Stadtteilen, die teilweise außerhalb der Jurisdiktion des Rats lagen – die im Zapolot'e, im *„Zarěče“* und im Kabak – in ihren Häusern keinen Handel treiben dürften. Nur auf dem Marktplatz sollte gemäß diesem Beschluss von 1643 Handel erlaubt sein, *„damit hier in der Stadt Polock keine Teuerung aufkomme“*.[1] Ein solcher *„Beschluss“* (*„uchvala“*) ist als Willkür zu verstehen, als durch die Korporation eigenmächtig gesetztes Recht in einem sehr klar umrissenen thematischen Bereich. Die Regelung sollte als Anweisung für zukünftiges kollektives Handeln nach dem Vorbild westlicher gelegener Rechtsstädte die wirtschaftliche Einheit der jurisdiktionell zersplitterten Stadt wahren.

1638 traten *„viele Bürger der Polocker Stadt“*[2] vor das Magistratsgericht, das unter dem Vorsitz des Bürgermeisters als Statthalter des Lehnsvogtes tagte, mit dem Anliegen: *„denn wir haben kein sicheres Statut (ne maem pevnoe ustavy)“*, um den Preis der Bearbeitung von Wachs durch den Wachsprüfer zu berechnen. Der Wachsprüfer wollte daher sich selbst *„eine Satzung machen (ustavu činit')“*. Die Bürger lehnten dies aber ab; sie forderten, der Magistrat solle die Angelegenheit regeln. Diesem Wunsch kam er mit einer *„Satzung, gesatzt durch den Magistrat“* ohne zu zögern nach. Damit ist zum einen die Kenntnis komplexer rechtlicher Verfahren zur Regelung kollektiven Handelns unter Bürgern, die nicht im Rat saßen, nachgewiesen. Zum anderen erkannten die Bürger den Anspruch des Magistrats, ohne weitere Unterstützung der Kommune Statuten zu setzen, offensichtlich an und forderten ihn bei Bedarf sogar dazu auf.

In zahlreichen Gerichtsprotokollen wurde explizit mit Artikeln des Sachsenspiegels beziehungsweise des Magdeburger Rechts argumentiert.[3] Die grundlegenden Stadtrechtstexte bestimmten das Sprachfeld und die alltägliche Argumentation des Ratsgerichtes. Freilich war sein Geltungsbereich im Stadtraum stark eingeschränkt.

D.IV.2.3 Einträchtiges Handeln von Rat und Gemeinde bis 1640

Wie die komplexen Wahlvorgänge und die eben genannten Satzungen zeigen, ist das Verhältnis von Rat und Gemeinde im 17. Jh. nicht auf einen Dualismus zu reduzieren. In Krisensituationen stellten die städtischen Behörden – auch in den Formeln der nach außen gerichteten Schreiben – ihr Handeln als geeint mit den Bürgern dar.

1594 sprach in Wilna der Gesandte der Stadt, der Ratsherr Serhěj Ivanovič, *„selbst für sich und im Namen seiner Bürgermeister, Räte, Schöffen und der gan-*

verwies auf die Vitebsker Ereignisse 1623, denen Josafat zum Opfer gefallen war. Das Dokument reichte er aber nicht vor dem Magistrat ein, sondern vor einem Gericht der adligen Landesverwaltung. VS 5, Nr. 124, S.233.

1 ASD 1, Nr. 136, S.354.

2 ASD 1, Nr. 112, S.308.

3 IJuM 6, Nr. 1, S.221f.; IJuM 6, Nr. 10, 1683, S.276.

zen Gemeinheit (vseho pospol'stva) der Bürger der Polocker Stadt", um wichtige Privilegien zu Protokoll zu geben.[1] Gegen den Fürsten Michał von Druck Sokoliński, Wojewode und Vogt der Stadt, klagten 1615 *„die Bürgermeister, Räte, Schöffen und Bürger"* von Polock gemeinsam. *„Auf ihr Recht und ihre Freiheiten tretend"* hätte der Fürst gewisse Übergriffe der adligen Landesverwaltung *„zu ihrem großen Schaden und Unrecht und nicht geringen Leid"* zu verantworten.[2] 1615 beschwerten sich die Polocker Stadtbehörden *„und alle Bürger"* in alter Tradition über die Stadt Riga und deren Bürger, die sich nicht an die rechtlich festgelegen Handelsgebräuche hielten – *„zum nicht geringen Schaden und Unrecht"* der Polocker.[3]

Neben dem Hinweis auf juristische Missstände legitimierten die Polocker, wie schon im 15. Jh., ihre Klagen mit wirtschaftlichem Schaden. Zumindest schriftlich erreichten sie, dass sie etwa nicht zur Bewachung des Schlosses herangezogen werden durften[4] und dass keine ungesetzlichen Abgaben eingetrieben werden sollten.[5] Freilich zeigt die Regelmäßigkeit der Klagen, dass die Bemühungen der Städter, die Beziehungen zur Landesverwaltung mit Privilegien und Eingaben zu verrechtlichen, rasch an ihre Grenzen stießen. Immerhin forderten sie ihre Belange selbstbewusst und mit einer gemeinsamen Stimme vor den höchsten Behörden ein.

Eines der ersten erhalten gebliebenen Dokumente, aus dem eine Mitwirkung der nicht im Rat sitzenden Bürger an einem Beschluss des Magistrats hervorgeht, stammt aus dem Jahr 1634. Die

> *„Bürgermeister, Räte und Schöffen der herrschaftlichen Stadt Polock"* gaben damals mit einem Brief bekannt, *„dass wir mit dem Wissen der ganzen Gemeinheit (vseho pospol'stvo) der Polocker Bürger verpachtet haben an die Bürger derselben Stadt Polock, den gerühmten Herrn Fedor Jakovlevič Chodyka und den Herrn Vasilij Ivanovič die städtischen Einkünfte, das heißt die Lastabgabe (...) und die Wägabgabe für dieses Jahr (...)."*[6]

Beide Bürger waren Polocker Kaufleute, Fedor Jakovlevič war der Sohn eines reichen Schöffen und vermutlich noch orthodoxen Glaubens.[7] Der *„Beschluss"* (*„postanovlenie"*) wurde *„mit dem städtischen Ratssiegel"* bekräftigt.

---

1 AVAK 8, Nr. 111, S.234. Er gab damals ein bereits 1591 verliehenes Privileg zu Protokoll – ein Privileg, das Polock erhalten hatte, nachdem ebenfalls *„die Bürgermeister, Räte Schöffen und die ganze Gemeinheit (vse pospol'stvo) – Bürger unserer Stadt Polock"* das Privileg von 1580 dem König vorgelegt hatten. AVAK 8, Nr. 111, S.235. Vgl. analog die Klage von 1597: AJuZR 1, Nr. 221, S.267f.

2 AVAK 8, Nr. 190, S.501; vgl. Nr. 124, S.267. 1607 supplizierte der Magistrat der Stadt *„für sich und im Namen der Polocker Bürger"* gegen einen adligen Landesbeamten. AVAK 8, Nr. 186, S.495. Schon 1593 *„klagten die Bürgermeister, Räte, Schöffen und alle Bürger unserer Polocker Stadt"* vor dem König sogar gegen den Wojewoden und Vogt von Polock, Mykolaj Monvid Dorohostajski. Der König sprach in seiner Antwort selbst von einer *„Bitte der Polocker Bürger"* (*„proz'bu"*), und nicht einer des Magistrates der Stadt. AVAK 8, Nr. 124, S.266f.

3 AVAK 8, Nr. 191, S.502.

4 AVAK 8, Nr. 124, S.266.

5 AVAK 8, Nr. 190, S.501.

6 ASD 1, Nr. 98, S.277f.

7 AVAK 9, Nr. 165, S.467f.

Das „*Wissen der Gemeinheit*“ wurde damals nicht nur zum Schein eingeholt – bei diesem wichtigsten Thema, dem Kernbereich der städtischen Finanzen, war der Magistrat auf die Rückendeckung aller Vollbürger angewiesen. Vor allem in diesem Kontext handelte er in Einklang mit der in spätmittelalterlichen Körperschaften üblichen römisch-rechtlichen Prozedurregel „*quod omnes [similiter] tangit, ab omnibus comprobetur*“.[1] Für korporative Beschlüsse war laut den Kanonisten der „*consensus communis*“ notwendig.[2] Konsens wurde auf Basis der Aristotelesrezeption zur Bedingung gerechter Herrschaft[3] und schlechthin „*die legitimierende Größe der spätmittelalterlichen Korporationslehre.*“[4] Im Konzept des Kommunalismus kommt ihm der Rang eines Schlüsselbegriffes zu.[5] Für seine Rezeption in Polock spielte nicht nur das Vorbild der kirchenrechtlichen Konvente und westlichen Nachbarstädte, sondern gerade im Bereich der Finanzen das der ständischen Reichsversammlungen eine Rolle. Auch in Polen-Litauen traten diese nicht zuletzt deshalb zusammen, weil der Beschluss finanzieller Abgaben als Zugriff auf das Privateigentum der Betroffenen nur rechtens war, wenn die einzelnen adligen Grundbesitzer dies guthießen.[6] Von einem Dualismus zwischen Obrigkeit und Gemeinheit ist in diesem Fall nichts zu spüren.

Gemeinsames Handeln von Magistrat und Bürgern wird des Weiteren in einem Protokoll im Ratsbuch von 1638 deutlich. Damals waren „*im Rathaus*“ vor dem Bürgermeister der Stadt, Kasper Lukaš Kljavbič, der an der Stelle des Polocker Lehnsvogtes und Burgstadtgerichtsschreibers Jan Bujnovskij saß,

> „*die Bürgermeister, Räte und Schöffen, die in diesem Jahr die Gerichtsdinge im Polocker Rathaus ausübten*“ auch „*die Gemeinheit (pospol'stva), die Bürger der Stadt Polock, und bei ihnen auch die Ratsherren aller drei vorjährigen Sessionen versammelt.*“[7]

In dem so festgelegten Kommunikationsraum des lehnsvogteilichen Gerichtes wurde nun ein Brief des Wojewoden und Vogts von Polock verlesen, das den Handel mit Tabak gewissen Bürgern von Polock verpachtete. Die Reaktion folgte einstimmig: „*Da haben alle Polocker Bürger einmütig (zhodne), sowohl die Ratsbürger als auch die Gemeinen (radnye jako i pospolitye), die Tabakpacht nicht gestattet.*“ Der Magistrat vertrat damit einen Entscheid, der sich ausdrücklich gegen den Willen des mächtigen Wojewoden und Vogtes der Stadt wandte, mit der Rückendeckung der Gemeinheit. In der Überschrift des Protokolls wurde das Ergebnis des Verlautbarungs- und Entscheidungsprozesses als „*Verbot der Gemeinheit*“ bezeichnet – und der Rat schon gar nicht mehr erwähnt. So schwach die Bürgergemeinde damals auch war, hatten ihre Wortführer doch genügend Willen, Handlungswissen und Selbstvertrauen, um gemeinsame Interessen zu verteidigen.

1 Cod. 5,59,5,2; MICHAUD-QUANTIN (1970), S.283; HOFMANN (1974), S.200.
2 E. ISENMANN, „*Universitas*“, in: LexMA 8, Sp.1247f.; E. JOMBART, „*Consentement*“, in: DDC 4, Sp.287-293.
3 EBERHARD (1988), S.273.
4 A. PODLECH, „*Repräsentation*“, in: GG 5, S.509-547, hier S.512, S.514.
5 SCHREINER (1996).
6 REINHARD ([2]2000), S.113, S.217, S.222; POST (1964), S.62; S.153.
7 ASD 1, Nr. 114, S.309.

Mit der Formel *„Beschluss der Gemeinheit"* („*Uchvala pospol'stva*") wurde für das Jahr 1640 eine Satzung zum umstrittenen Grundeigentum der Jesuiten innerhalb der Stadtbefestigungen protokolliert.[1] Vor dem Magistrat, der wie in den anderen bisher genannten Fällen im Rathaus Gericht hielt, *„war die Gemeinheit (pospol'stva), die Bürger der Polocker Stadt, auf unseren amtlichen Befehl im Polocker Rathaus versammelt, zur Besprechung* (...)." Neu an dieser Formulierung war der ausdrückliche Befehl des Magistrats, die Gemeinheit sollte im Rathaus zusammenkommen. Zu beiden Angelegenheiten, die der Rat auf dieser Sitzung zum Thema machte, fassten die Bürger *„einen Beschluss und eine Satzung einmütig und einträchtig"* (*„postanoven'e i uchvalu zhodne i ednostajne učinili"*). Dieser Beschluss wurde im Protokoll als ein Entscheid *„der ganzen Gemeinheit der Bürger der Polocker Stadt"* bezeichnet. Der Rat trat nicht als handelndes Subjekt auf, obwohl er die Versammlung einberufen hatte: Der Entscheid wurde vielmehr erneut als Willensbekundung allein der Gemeinheit überschrieben. Damit wurde die horizontale, genossenschaftliche Legitimation des angewendeten Verfahrens betont. Diese *„ufala"* stand, wie die besprochenen obrigkeitlichen Beschlüsse des Rates, für eine autonome Rechtssatzung, für eine Willkür. In der Öffentlichkeit der gemeinsamen Versammlung von Magistrat und gemeinen Bürgern konnte mit dem Verfahren der Satzung von partikularen Entschlüssen zukünftiges kollektives Handeln der Kommune geplant, geregelt sowie nach innen und außen legitimiert werden.

Charakteristisch für die erste Hälfte des 17. Jh. ist im Vergleich zur zweiten Hälfte, dass immer wieder *„die ganze Gemeinheit"* in dieser Öffentlichkeit als kollektiver Akteur handelte und gemeinsam mit dem Rat Lösungen fand. Aber schon lange vor 1650 begannen sich parallel Auseinandersetzungen zu entfalten, in denen Rat und Gemeinde argumentativ gegensätzliche Standpunkte vertraten. Welche Lösungsstrategien entwickelten sich in dieser für Mitteleuropa charakteristischen, komplexen Form innergemeindlicher Interaktion?

D.IV.2.4 Proteste und erste Deputierte bis 1652

Das in der Kommunikation nach außen mehrfach von den Bürgern gemeinsam mit dem Magistrat eingesetzte Mittel der rechtlichen Klage richteten die Bürger schon 1615 gegen ihre eigenen Ratsleute. So klagten *„die Bürger und die Gemeinheit der herrschaftlichen Stadt Polock"* vor dem königlichen Burggericht in Wilna gegen *„alle Herren Bürgermeister, Räte und Schöffen"* ihrer Stadt. Diese hätten zwar nach dem Stadtbrand ein Privileg vom König erworben, das die Stadt von gewissen Abgaben befreite. Aber jetzt, wo der Wojewode und Vogt der Stadt, Fürst Michał von Druck Sokoliński, beziehungsweise seine Pächter diese Abgaben eintreiben wollten, behinderten die Beklagten diese Sammlung nicht, sondern befahlen sie sogar selbst. Die Bürger beriefen sich auf das Privileg, beklagten einen *„nicht geringen Schaden"* (*„škodu nemaluju"*), und behaupteten, diesen *„in*

1 ASD 1, Nr. 122, S.320f.

einem Register“ nachweisen zu können.[1] Die bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Rat und den Bürgern genügten den Bürgern in diesem Fall nicht, um ihr Anliegen zu vertreten. Der Verweis auf das Register zeigt, dass die nicht ratsfähigen Bürger damals bereits einen Überblick über die städtischen Finanzen hatten. Sie kannten schriftliche Verfahren, um die Finanzen zu prüfen.[2] Vermutlich waren es die Register der im Dienst der Kommune tätigen Bürger, auf die sich die Gemeinheit damals bezog.[3]

Für die erste Hälfte des 17. Jh. ist nur eine Quelle zu einer größeren Unruhe in der Stadt verfügbar, die nicht explizit mit religiösen Auseinandersetzungen in Zusammenhang zu bringen ist. Sie bezieht sich auf die Sicherstellung der Stadtbefestigung. Der königliche Rittmeister, Unterwojewode und Lehnsvogt von Polock, Jan Lisovskij, gab darin dem Rat zu Protokoll, wie er in Gegenwart des Magistrats im Rathaus 1633 von der immer größeren Gefahr des heranrückenden Moskauer Heeres berichtete. Er argumentierte, dass die Befestigung des Unteren Schlosses an der Polota zu erneuern sei, und schlug vor, selber für die Kosten aufzukommen. Offenbar versuchte er die Regel *„quod omnes tangit“* zu umgehen, die eine gemeindliche Bewilligung der Ausgabe durch die Bürger verlangte.

Zudem sollte den Bewohnern des Zapolot'e erlaubt werden, im Oberen Schloss Zuflucht zu suchen. Der ganze Magistrat sei mit diesem Vorgehen einverstanden gewesen.

> *„Aber einige Personen aus der Polocker Gemeinheit, die in dieser Stunde ins Rathaus kamen, was bisher noch nie vorgekommen war, legten ihre zuvor in einem Brief verfasste an uns gerichtete Beschuldigung (obmova) auf den Tisch im Rathaus, und wollten dem allen nicht genug tun und Folge leisten. (...) Gegen unsere gemeinsamen Bemühungen zur Verteidigung protestierten sie (protestovali se), und mit verschiedenen Schreien und Rufen hielten sie mich im Rathaus fest. Sie versprachen, Geld zu sammeln, um mich als Unterwojewoden abzusetzen.“*[4]

Demnach mussten die Angeklagten gewusst haben, wann der Unterwojewode dem Rat seine (ihnen gleichfalls bekannten) Maßnahmen zur Verteidigung der Stadt vorlegte – fertigten sie doch im Voraus eine schriftliche Stellungnahme an.

Tatsächlich waren einige der Akteure gut vertraut mit den im Rathaus üblichen Verfahren. Zu ihnen gehörten sowohl Mitglieder der *„groben Gemeinheit“* (*„ot gruboho pospol'stva“*) als auch sozial hervorgehobene *„von jenen Personen der Bürger“* (*„ot tych osob měščan“*). Der Terminus *„Personen“* wird für Ratsgeschlechter verwendet, drei der später Angeklagten können ihnen zugerechnet

---

1 AVAK 8, Nr. 192, S.503; vgl. KOPYSSKIJ (1975), S.112.

2 Möglicherweise war das Register sogar bereits damals im Rahmen eines regulären Rechenschaftsverfahrens entstanden, in dem die städtischen Einnahmen und Ausgaben durch Vertreter der Gemeinheit überprüft wurden. Das Verfahren war im Rechtsbuch zum Magdeburger Recht festgehalten: *„Und die Räte müssen für jedes Jahr vor den Ältesten und Hervorragendsten aus der Gemeinheit Rechenschaft leisten über alle eingenommenen städtischen Einkünfte.“* GROICKI 1, S.31.

3 Zumindest alle Vollbürger waren zu den so genannten *„städtischen Diensten“* verpflichtet – zur Mitarbeit in der Kommune als Schaffner, Hundertschaftsführer, Zehnerschaftsführer, oder Abgabensammler. Vgl. f. 1823, vop. 1, spr. 1, l. 4 adv.; f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 49.

4 ASD 1, Nr. 94, S.271f.

werden.[1] Diese uneinheitliche Gruppe brachte ihr Anliegen vor, indem sie die exklusiven Bezugsrahmen gemeindlichen Handelns des Magistrats durchbrach. Der ordentliche Zutritt zu diesem sozialen Raum war ihr verwehrt.

In einem hohen Maß ließ sich diese Gruppe aber selbst mit ihrem außerordentlichen Vorgehen auf die praktische Logik der in dieser Institution bestehenden Interaktionsverfahren ein. Es war nicht ihre Absicht, den Magistrat umzustürzen. Sie versuchte vielmehr, einen seiner Ratschlüsse u. a. mit dem rechtlichen Mittel einer schriftlichen Protestnote zu beeinflussen. Die andere Seite betrachtete denn auch das Vorgehen dieser Gruppe als durchaus statthaft: Ein anwesender Vertreter der Landesverwaltung nahm das Protestschreiben entgegen und quittierte es mit seiner Unterschrift.

Dennoch eskalierte die Situation. Lisovski klagte: *„und sie hielten mich schreiend und rufend im Rathaus fest.“*[2] Die bestehenden, mit der Institution verbundenen Rahmenvorstellungen kollektiven Handelns erwiesen sich aber als so selbstverständlich, dass sich die Lage rasch wieder unter Anwendung jener Verfahren normalisierte, die in diesem Handlungsfeld als rechtmäßig galten. Lisovskij konnte noch am selben Tag seinerseits vor dem Magistrat im Rathaus seine formelle *„Protestation“* (*„protestaciju“*) vorlegen, worin er die Ereignisse aus seiner Sicht als *„großen Tumult und Geschrei“*, als *„Aufstand“* (*„bunt“*) und *„bedeutenden Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit und ihrer Behörde“* einstufte. 15 namentlich genannte Bürger klagte er als *„die Unruhestifter“* an, sie hätten im Rathaus *„andere aus der Gemeinheit angetrieben und aufgewühlt“*. Zu einer gerichtlichen Verfolgung kam es nicht, da sich die Angeklagten unter die Fittiche der Moskauer begaben, als diese die Stadt am 23. Juni plünderten.

Die Interaktion unterscheidet sich von den geschilderten religiösen Unruhen durch die Vorgaben des sozialen Raumes im Rathaus, wegen der verwendeten Kommunikationsmittel, durch die beteiligten Akteure (Honoratioren beiderseits, *„grobe“* Städter nur auf einer Seite) sowie in ihrer praktischen Logik. Während die Störung der sakralen Repräsentation auf offener Straße in erster Linie zur demonstrativen konfessionellen Identitätsinszenierung führte,[3] war der Protest vor dem Magistrat nur der erste Schritt in einer ganzen Kette an Interaktionen, die auf eine Einigung abzielte: Es ist von einem Recht auf innergemeindlichen Protest die Rede, durch den in frühneuzeitlichen Städten in einem zweiten Schritt der für die Kommune lebenswichtige Konsens wiederhergestellt wurde.[4] Für die zunehmende Verrechtlichung der gerichtlich-kommunalen Kultur in den Rechtsstädten Polen-Litauens waren aber auch die juristischen Verfahren des Reichstags wichtige Vorbilder. Gerade das Recht auf schriftlichen Protest gestaltete grundlegende Interaktionspraktiken des Sejm.[5]

---

1 Ivan und Vasilej Mikuliči gehörten zum Geschlecht der Chodyka. Harasim Skabič war vermutlich mit dem Bürgermeister Jan Skabecz verwandt, der 1650 amtierte.

2 ASD 1, Nr. 94, S.271f.

3 Im Rahmen dieser Unruhen wurde nie als erster Schritt eine schriftlich unterstützte Kommunikation mit dem Magistrat bemüht. Dieser wurde jeweils frühestens in einer zweiten Phase der Auseinandersetzung in seiner Funktion als kommunales Gericht angerufen.

4 EHBRECHT (1980), S.150; BLICKLE (1988), S.101.

5 OCHMANN-STANISZEWSKA / STANISZEWSKI (2000), S.99-119.

Doch stand der gemeindliche Konflikt von 1633 durchaus in einem konfessionellen Zusammenhang. Vor dem Hintergrund der geschilderten religiösen Auseinandersetzungen – gerade im Jahr 1633 – ist anzunehmen, dass die herannahenden Moskauer Truppen nicht von allen Polocker Bürgern als Feinde betrachtet wurden. Neben der Hoffnung auf eine konfessionelle Unterstützung ist aber noch stärker die Erinnerung an die völlige Zerstörung der Stadt 1563 zu bedenken: Damals ging die Siedlung nicht zuletzt aus taktischen Überlegungen der polnisch-litauischen Schlossbesatzung in Flammen auf. Die Maßnahmen des Rittmeisters und Unterwojewoden 1633 zielten in die gleiche Richtung. Der Ungehorsam der Bürger scheint sich in erster Linie gegen eine mögliche Zerstörung der Stadt aus taktischen Gründen gerichtet zu haben. Immerhin wurde schon am Tag nach den Ereignissen im Rathaus Polock durch die Moskauer Truppen geplündert. Die wegen des Tumults Angeklagten begaben sich nun geradewegs unter den Schutz der Moskauer. Ihre Zugehörigkeit zum orthodoxen Glauben machte Lisovskij in seiner Klageschrift aber nicht explizit. Der Großfürst verlieh das Privileg an das Theophaniekloster und die orthodoxe Bruderschaft am 12. Juli 1633, als die Stadt wieder unter polnisch-litauischer Kontrolle war. Dies ist als unmittelbare Antwort auf die Unruhen im Rathaus anzusehen: Nur sechs Tage zuvor war die Aussage und Klage Lisovskis (erneut) in das Polocker Ratsbuch aufgenommen worden. Protesthandlungen dieser Art blieben aber in Polock außergewöhnlich.

In einer weniger gefährlichen Krisensituation wurde 1638 dasselbe Thema, die Verteidigung der Stadt, vom Magistrat gemeinsam mit Vertretern der Gemeinheit geregelt: *„in der Gegenwart"* des Bürgermeisters anstatt des Lehnsvogtes versammelten sich

> *„vor den Bürgermeistern, Räten und Schöffen (...) viele Bürger der Stadt Polock, sowohl von den Herren des Rats als auch von den Gemeinen (tak s panov radnych jako též i s pospolitych), im Rathaus (...). (...) Sie alle beschlossen einmütig und bestimmten (ufalili), den Palisadenzaun um die Stadt folgendermaßen zu bauen (...)."*[1]

Die *„Herren (...) von den Gemeinen"* mögen bevollmächtigte Vertreter der Gemeinheit gewesen sein.[2] Um den schriftlich formulierten und *„einmütig beschlossenen"* Plan gemeinsamen Handelns durchzusetzen, wurde ein Kontrollverfahren festgelegt, so dass *„keinem Unrecht (krivdy) beim Bau der Palisade entstehen sollte"*. Die erwähnten städtischen Abgabensammler, Hundertschaftsführer und Zehnerschaftsführer, wurden nicht nur damit betraut, den beschlossenen Bau der Stadtbefestigungen durchzuführen. Sie sollten den Vorgang gleich auch beaufsichtigen.[3]

Der Magistrat versuchte der Maßnahme, die für die Kommune lebenswichtig war, größere Chancen der Realisierung zu sichern, indem er die Gemeinheit so weit wie möglich an ihrem Beschluss und ihrem Vollzug teilhaben ließ. Die Pro-

1 ASD 1, Nr. 113, S.308.

2 Immerhin war wie erwähnt 1640 von einer *„Stube der Gemeinheit"* im Rathaus die Rede. In Mogilev existierte 1588 ein gleichnamiger Bürgerausschuss (*„pospolitye"*). MELEŠKO (1988), S.204f.; vgl. BPAN w Krakowie, rękopis 360, d. 79, k. 208-209, Mf. BN Nr. 7887 (freundlicher Hinweis von Maksim HARDZEEŬ (Minsk)).

3 ASD 1, Nr. 113, 1638, S.308; vgl. f. 1823, vop. 1, spr. 1, 1657, ark. 4 adv.

teste von 1633 dürften ihm in bester Erinnerung gewesen sein. Mit den Verfahren und Begriffen, die im Rahmen der kommunalen Öffentlichkeit eingeübt und verfügbar waren, konnte die zunehmend konfessionell geteilte Vollbürgerschaft weiterhin einen gemeinsamen Handlungshorizont festlegen. Auch dieser Entscheid wurde als Willensbekundung der Gemeinheit überschrieben, und nicht als ein Beschluss des Rates und der Gemeinheit. Anzeichen für einen Dualismus zwischen Obrigkeit und Gemeinheit fehlen. Allerdings ist nicht davon die Rede, dass alle Bürger anwesend waren, sondern nur eine Vielzahl.

Aus dem Ratsbuch von 1650 geht hervor, dass damals auch *„die Anhörung der Rechenschaft als Deputierte“* (*„sluchanja lič''by deputackoe“*) zu den Pflichten eines Vollbürgers gehörte. Das 1638 angewendete Verfahren ist damit erneut nachgewiesen – die Finanzen der Stadt wurden von Gemeinheitsvertretern geprüft.[1] Dieses Mittel kam aber nur in außerordentlichen Situationen zum Einsatz.

So klagte 1650 *„vor den Bürgermeistern, Räten und Schöffen dieses Jahres im Rathaus von Polock bei einer Versammlung (przy zgromadzeniu) der Gemeinheit und der Bürger der Stadt Polock“* der Schöffe Lorens Zgurski gegen einen Bürgermeister und zwei Räte der Stadt. Als im Jahr zuvor der Bürgermeister krank gewesen sei, habe er, Zgurski, an seiner statt das städtische Geld gezählt. Dabei habe er bemerkt, dass die Angeklagten eine große Geldmenge an sich genommen hätten.[2] Der Missstand kam nur dank der Eigeninitiative dieses Schöffen vor die Gerichtsöffentlichkeit, nicht aber im Rahmen eines institutionalisierten Rechenschaftsberichtes der Rats- und Bürgerversammlung. Die Gemeinheit blieb nun aber über die Aufklärung des Zusammenhangs unterrichtet. So übermittelte der Magistrat, nachdem er die Angeklagten verhört hatte, der Gemeinheit eine Abschrift des Protokolls.[3]

Rat und Gemeinheit verfügten über genügend gemeinsam geteiltes Handlungswissen, um sich auf ein schwieriges Rechenschaftsverfahren zu einigen, das beiden Seiten legitim erschien. Auf dieser Grundlage begannen sie, die städtischen Finanzen zu durchleuchten. Laut dem entsprechenden Ratsprotokoll aus dem Jahr 1652[4] verabschiedeten die Behörden und die Bürger zunächst eine

> *„Satzung (uchvaly) gemeinsam von uns, dem Magistrat, und von der ganzen Gemeinheit, zur Anhörung der Rechenschaft (sluchane lič''by) über verschiedene Jahre, von verschiedenen und allerlei Einkünften, Abgaben und Einsammlungen und Rücklagen, sowie auch über die städtischen Ausgaben“*. Gemäß dieser Satzung (*„vodlug uchvaly pospolitoe“*) *„wurden sechs Personen als Deputierte der Bürger der Polocker Stadt gewählt* (...).*“*

1 f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 4 adv.; f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 49.
2 f. 1832, vop. 2, spr. 1, ark. 181 adv. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht im Rathaus ist damit noch nicht belegt. Anders: KOPYSSKIJ (1975), S.109.
3 *„Widymus Pospolstwu Połockiemu wydan“*. f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 225 adv.
4 IJuM 5, Nr. 1, S.253f.

Mehr wurde über das Wahlverfahren nicht festgehalten. Es bleibt deshalb unklar, ob die Gemeinheit daran teilhatte.[1] *„Alle diese sechs Personen saßen während langer Zeit und einträchtig untereinander (z''hodne mežy soboju) im Rathaus, in der Stube der Gemeinheit"* und nahmen von all jenen städtischen Dienern und Unterbeamten, die mit den Einnahmen und Ausgaben zu tun hatten, einen Rechenschaftsbericht entgegen. Das Ergebnis hätten sie sodann dem verantwortlichen Beamten übergeben. Dieser hatte darauf *„mehrmals und an mehreren Tagen in der Polocker Stadt auf dem Markt gerufen, damit jeder das ihm Geraubte einlösen könnte."* Was von dem Geld aber nicht eingefordert wurde, sollte von den Deputierten an diesen Stadtbeamten gegeben werden. Beachtlich an dieser mehrstufigen Vorstellung und Umsetzung von Kontrolle der Gemeindefinanzen ist die Rückkoppelung mit der Bürgerschaft über den öffentlichen Raum mit dem Markt als Mittelpunkt.

Die sechs Deputierten wurden insgesamt als *„gerühmte"* (*„slavetnye"*) Herren angesprochen, womit in der Regel nur ratsfähige Geschlechter geehrt wurden. Unter ihnen befanden sich mindestens zwei Angehörige von Ratsgeschlechtern der Orthodoxen: Andrej Kozlovič[2] sowie Matfej Havrylovič.[3] Beide hatten sich bereits an vorderster Front an der religiösen Auseinandersetzung im Jahre 1643 beteiligt, die sich bekanntlich gegen die Sakralisierung des städtischen Raumes mit katholischen und unierten Heiligenbildern u. a. durch einen Bürgermeister richtete. Offenbar akzeptierte der katholisch-uniert beherrschte Magistrat in dieser Situation gewichtige Wortführer der Orthodoxen als Prüfer seiner Finanzen. Zudem ließ er Bürger an dem Verfahren teilhaben, die nicht mit der Ratspolitik in Verbindung standen: Einer der Deputierten – Samuel Micevič – war Handwerker.[4] Dieses Verfahren war aber nur die Reaktion auf eine außerordentliche Begebenheit und kam noch nicht regelmäßig zur Anwendung.[5]

Als Vorbilder für diese Kontrollverfahren innerhalb der Kommune liegen nicht nur ganz ähnliche Deputiertenkommissionen in zahlreichen (ost-)mitteleuropäischen Städten auf der Hand. Auch in diesem Handlungszusammenhang fanden juristische Verfahren des Polocker Adelslandtages und des Reichstages einen städtischen Niederschlag.[6] Gemäß der Regel *quod omnes tangit* waren die Mitglieder einer Körperschaft gerade an der Bewilligung von Abgaben beteiligt.[7]

---

1 1673 wurden in einer analogen Situation Deputierte *„gewählt vom ganzen Magistrat der drei Sessionen und der ganzen Gemeinde"*. IJuM 5, Nr. 16, S.349.

2 Der Vater von Andrej Kozlovič war Schöffe gewesen. Er selbst *„hat in der Stadt schon alle öffentlichen städtischen Dienste ausgeübt"*, wie es 1650 heißt. Laut diesem Protokoll wurde er in die Gruppe derjenigen privilegierten Bürger aufgenommen, die – nach dem Vorbild des Adels – nur schriftlich und nicht mündlich vor das Gericht geladen werden durften. f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 97.

3 Stefan Havrylovič saß in den 60er Jahren, zur Zeit der Besetzung durch Moskauer Truppen, im Magistrat. f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 5.

4 Er wurde 1643 als Tischler genannt. ASD 1, Nr. 144, S.361.

5 Das zitierte Protokoll wurde angefertigt und mit dem Stadtsiegel versehen, um die Deputierten nach *„Anhörung der Rechenschaft"* aus dieser Funktion zu entlassen (*„Uvol'nene panov deputatov z sluchanja lič''by"*) und sie ihrerseits vor Klagen zu schützen.

6 OCHMANN-STANISZEWSKA / STANISZEWSKI (2000), S.179, S.190-202. Exakt zur Rechenschaftsleistung: OCHMANN-STANISZEWSKA / STANISZEWSKI (2000), S.204-210.

7 POST (1964), S.62, S.113, S.116.

Die Verbindung des Verfahrens der Satzung mit dem des Bürgerausschusses belegt, dass die Polocker Bürger zur Mitte des 17. Jh. eine klare Vorstellung von kollektiver Finanzkontrolle im kommunalen Handlungsraum besaßen und diese auch umsetzen konnten. Gemeindliche Öffentlichkeit als sozialer Raum blieb der Vollbürgerschaft in diesen stark formalisierten Interaktionsprozeduren über entstehende konfessionelle Grenzen hinweg beschränkt zugänglich.

D.IV.2.5 „Gemeindeherren“ unter der Moskauer Herrschaft (1654–1667)

Im Juni 1654 geriet die Stadt unter die Herrschaft des Moskauer Zaren und seiner Statthalter. Erstaunlicherweise funktionierte der Stadtrat bis zum Wiedereintritt in den polnisch-litauischen Staatsverband 1667 jedoch zunächst nicht wesentlich anders als zuvor.[1] Belastet vom starken Bevölkerungsrückgang, versuchte die Gemeinde 1657 in dieser Krisensituation ihren inneren Zusammenhalt zu stärken und sich nach außen als Einheit zu behaupten. Als Mittel dienten den Bürgern und Ratherren dabei die bereits erprobten Instrumente des Bürgerausschusses und der Satzung. Am 5. September dieses Jahres saßen die drei Sessionen des Magistrates im Rathaus

> *„zur Besprechung und Beratung der städtischen Angelegenheiten und Notwendigkeiten (dlja namovy i radenja okolo sprav i potreb meskich), als auf unseren des Magistrats Befehl und nach der Forderung der ganzen Gemeinheit (vseho pospolstva) sich die Polocker Bürger der Zarischen Hoheit zur Gemeinheit versammelt haben und zusammengekommen sind (sobravšyse i zhromadivšyse na pospolstvo).“*[2]

Der Magistrat *befahl* damit eine Versammlung auf die entsprechende Forderung der Bürger hin, wobei die kommunalen *„necessitates“* für beide Seiten die Legitimation für ihr Handeln darstellten. Der Stadtrat verhielt sich dabei ganz nach dem Vorbild rechtlich ausgestalteter Körperschaften und verfuhr wie der polnisch-litauische Reichstag sowie ältere Institutionen nach dem Grundsatz *quod omnes tangit.* Der Ausdruck *„sich zur Gemeinheit versammeln“* war offenbar formell. Die Zusammenkunft einer größeren Anzahl von Vollbürgern scheint gebräuchlich gewesen zu sein. In diesem thematisch und räumlich festgelegten Rahmen

> *„wählten sich die Bürger gemäß ihrer Verabredung und ihrem Wunsch aus ihrer Mitte und bestimmten einig und einträchtig (ustanovili zhodne, odnostaine) zum Dienst der ganzen Stadt ad komunitatem, das heißt zur Gemeindesitzung (ad komunitatem, to est do gminu zasedanja) im*

1 Am 7. September 1654 gab der Zar den Polocker Bürgern eine Urkunde, in der er die Gerichtsbarkeit dem Rathaus zuschrieb und ihnen zugestand, die Richter unter sich zu wählen. Nur in Dingen, die für sie selbst strittig waren, sollten sie sich an den lokalen Wojewoden wenden. Fanden diese keine Lösung, sollten die Wojewoden mit dem Zaren Kontakt aufnehmen. In dieser herrschaftlichen Einbindung der Gerichtsbarkeit lag die größte Veränderung. VS 4, Teil 2, Nr. 7, S.35f. In einer zweiten Urkunde entsprach der Zar im Februar 1657 vielen Forderungen, mit denen Bürgermeister, Räte und Schöffen der Stadt an ihn getreten waren. VS 4, Teil 2, Nr. 35, S.77f.

2 f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 5. Dank für den Hinweis gilt Maksim HARDZEEŬ (Minsk).

Rathaus, zu unserer, des Polocker Magistrats Hilfe, und zur Leitung der Angelegenheiten, Bedürfnisse und aller Einkünfte und Ausgaben [zwölf, S. R.] *ehrbare städtische Leute* (...).“

Bei ihrer Prüfung der Einnahme und Ausgabe der städtischen Einkünfte sollten diese

„*Gemeindeherren*“ („*panove gminovye*“) freilich „*dem Magistrat gehorsam sein*“ „*und ihm über alles Bericht erstatten*“. Der Magistrat „*selbst und gemeinsam mit der ganzen Gemeinheit* (*pospolstva*)“ besiegelten diese „*einige und einträchtige Verfügung*“ („*postanovenja*“). Die Magistratsleute unterzeichneten sie, „*und aus der Gemeinheit* (*s pospolstva*) *unterschrieben die, die schreiben können.*“

Der Verweis auf die Schreibfähigkeit zeigt, dass an diesem wesentlichen kommunalpolitischen Vorgang nicht nur Honoratioren, sondern auch Bürger beteiligt waren, die außerhalb der Ratspolitik standen.

Die „*Gemeindeherren*“ „*gewählt aus der Gemeinheit* (*s pospolstva*) *dieser Stadt zur Sitzung der Gemeinde ad komunitatem* (*do gminu ad komunitatem sasjadanja*) *im Rathaus*“ sollten gemäß der Satzung dem Magistrat auf diesen städtischen Dienst einen wörtlich aufgesetzten Eid leisten. Sie „*und ihnen nachfolgende Gemeindepersonen* (*osoby gminovye*)“ schworen Gott, der Heiligen Dreieinigkeit, dem Zaren und

„*auch dem ganzen Polocker Magistrat*“, „*Geheimnisse der Gemeinheit* (*taemnic pospolitych*) (...) *niemandem zu verraten* (...), *und wer sich dem Magistrat und der Heiligen Gerechtigkeit widersetzt, den sollten sie nicht segnen und nichts über ihn verheimlichen, sondern der Behörde bekanntgeben* (...).“[1]

Öffentlichkeit im Gremium der Gemeindeherren war damit nach außen scharf abgegrenzt und strikt dem Magistrat unterstellt. Umgekehrt wurde von den Gemeindeherren nur verlangt, was auch die Ratsherren in den mit Magdeburger Recht bewidmeten Städten Polen-Litauens schwören mussten – „*städtische Geheimnisse niemandem zu verraten*“.[2] Nur unter diesen analogen Bedingungen gewährte der Magistrat den Gemeindeherren einen eigenen Kommunikationsraum. Ratspolitik war auch in Polock gegenüber den übrigen Bürgern in der Regel exklusiv und geheim.[3] Die Entwicklung dieser Handlungsvorstellung zur Wahrung kollektiver Interessen ist nicht zuletzt als Folge der Überlagerung der Korporationslehre und zahlreicher Bestimmungen des kanonischen Rechts zum „*secretum*“ anzusehen, das mit der Ausübung zahlreicher Ämter verbunden war.[4] „*Consilia secreta*“ waren im Reichstag der Doppelmonarchie gebräuchliche Verfahren der Beschlussfassung.[5] Mit der klar bestimmten Aufgabe, der Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt, sollten die Gemeindeherren

„(...) *zur größten Mehrung und dem Nutzen der Stadt* (*ku najbolšomu rozmnožen'ju i požytku meskomu*) *beitragen, und sich mit keinem Gedanken städtisches Gut* (*dobra meskoho*) *aneignen.*“

---

1 f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 5 adv.
2 GROICKI I, S.31.
3 Vgl. ROGGE (1994), S.258.
4 Vgl. R. NAZ, „*Secret*“, in: DDC 7, Sp.895-899.
5 OCHMANN-STANISZEWSKA / STANISZEWSKI (2000), S.177-181.

Nachdem die „*Gemeindepersonen*" („*osoby gminovye*") diesen Eid geleistet hatten, wies der Magistrat „*jedem einzelnen von ihnen seinen Sitzplatz im Rathaus zu* (...)."[1]

Die Gemeindeherren sollten „*zum Nutzen*" („*utilitas*") der Stadt die Einnahme von Abgaben regeln. Mit dieser Satzung, die zwischen dem Rat und der Gemeinde ausgehandelt worden war, wurden Gemeindevertreter mit einem klaren Zuständigkeitsbereich formell zur Institution. Die zuvor nur gelegentlich bezeugten Bürgerausschüsse wurden während der Dauerkrise vom Behelfsmittel für kurzfristige Krisen zu einem vorläufig fest institutionalisierten Bestandteil kommunalen Handelns. Die „*Gemeindeherren*" wurden erst jetzt zum korporativen Repräsentationsgremium der „*Gemeinheit*".

Zudem beschlossen die drei Sessionen der Bürgermeister, Räte und Schöffen und

„*die ganze Gemeinheit der Polocker Stadt*" am selben Tag „*einmütig und einträchtig* (...), *dass jedes Jahr neue Hundertschaftsführer, Fünfzigerschaftsführer und Zehnerschaftsführer* (...) *gewählt würden, wie die Gemeindeherren gewählt werden, und dass ebenfalls jedes Jahr die Hundertschaftsführer, die ihr Jahr abdienen, Rechenschaft von allen Arbeiten, städtischen Einkünften und Ausgaben*"

ablegen sollten.[2] Damit dürfte aber nur ein bereits gebräuchliches Vorgehen verschriftlicht worden sein, da diese Abgabeneintreiber, wie gezeigt, schon früher nachzuweisen sind.

Schon am 15. September 1657, nur zehn Tage darauf, wurde in das Gremium der Gemeindeleute ein weiteres Mitglied aufgenommen, so dass wir über das Wahlverfahren Näheres erfahren:

„*Gewählt ist von der ganzen Gemeinheit* (*pospolst''va*) *der Polocker Bürger zur Gemeinde* (*do gminu*) *der Herr Tymofei Lavrynovič, der aus seinem guten Willen einen gewissen Betrag an Bargeld der Stadtkasse geschenkt hat.*"[3]

Ein finanzieller Beitrag schien wohl selbstverständlich, um sich in das Gremium Eintritt zu verschaffen. Gerade Kaufleute hatten großes Interesse daran, an der Überprüfung gemeindlicher finanzieller Angelegenheiten mitzuwirken. Nicht umsonst war Lavrynovič wenige Jahre später ein führender Polocker Zollbeamter.[4]

Orthodoxe Honoratioren nahmen unter der Herrschaft der Moskauer die kommunalen Führungspositionen ein. Insbesondere ist Filip Semenovič Kosobucki zu nennen. Er war 1643 an der Zerstörung katholischer und unierter Kultbilder beteiligt gewesen, 1645 ist er als Ratsmann belegt und 1657 als

1 Sie sollten „*keine kleinen städtischen Dienste*" verrichten müssen, sondern nur zu „*wichtigen Diensten, zur Beratung* (*do rady*) *und zu Zollangelegenheiten, und zu Gesandtschaften zum wahrhaften Herrscher, dem Zaren*" eingesetzt werden. f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 5 adv.
2 f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 4 adv.
3 f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 24.
4 1661 oder 1662 kaufte er als führender (Polocker?) Zollangestellter für Rigaer Kaufleute Waren für hohe Beträge ein. BĖF 2, Nr. 225, S.332f.

Bürgermeister.[1] Unter ihnen waren aber auch Angehörige von Familien, die bisher nicht an der Führung der Kommune beteiligt gewesen waren.[2] Katholische und unierte Ratsherren hingegen flüchteten nach Polen-Litauen.[3]

Als Gemeindeleute kamen unter der Zarenherrschaft des Weiteren frühere (unierte) Magistratsleute zum Zuge:[4] Andrzej Bialousowicz war 1649 Schöffe und 1657 Gemeindemann.[5] Wie der katholisch-uniert beherrschte Stadtrat 1652 *orthodoxe* Deputierte anerkannt hatte, war es unter der Moskauer Besatzung möglich, dass der orthodox dominierte Polocker Magistrat *unierte* Bürger in die gemeindliche Öffentlichkeit einbezog. Erneut gewährleistete ein Bürgerausschuss die Teilhabe einer (zeitweise) nicht vorherrschenden Konfession an der Gemeindeleitung. Der Magistrat musste sich um Rückhalt in der Kommune bemühen, um auf den Erfahrungsschatz und das finanzielle Kapital der bisherigen Ratsgeschlechter zurückgreifen zu können.

Mit dem bekannten Verfahren der eigenmächtigen Satzung konnten die Bürger und der Magistrat gegenwärtiges und zukünftiges Handeln in einer langfristigen Krisensituation regeln und leiten, indem sie ein neues Gremium kollektiven Handelns ins Leben riefen. Wie wir noch sehen werden, standen die Deputationen wie auch das Gremium der Gemeindeherren im engen Zusammenhang mit ostmitteleuropäischen Vorbildern.[6] Dass diese Ausschüsse gerade zu einer Zeit entstanden, in welcher der unmittelbare Kontakt zu ostmitteleuropäischen Städten weitgehend unterbrochen war, zeigt die Fähigkeit der Polocker Bürgerschaft zur selbstständigen Reproduktion von Handlungsmodellen, die sie sich in den Jahrzehnten zuvor angeeignet hatte.

1 In einem 1644 in einer Bruderschaftsdruckerei gedruckten Evangeliar ist unter dem Datum des 8. Septembers 1645 der Name des Polocker *„rajca“* Filipp Semenovič Kosobucki eingetragen. Offenbar besaß er den Druck. GOLENČENKO (1989), S.277. 1650 wurde auch Filipp Kosobucki die Ehre zuteil, nur noch schriftlich (*„poz''vom“*) zu Gericht geladen zu werden. In der magistralen Urkunde wird er als *„slavetnyj pan Filip Semenovič Kosobuckii, kotoryi byl sam lav''nikom mesta Poloc''koho“* angesprochen. f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 98. Offenbar amtierte er damals bereits nicht mehr, bis er unter der Moskauer Besatzung wieder in den Dienst der Stadt trat. Serhej Kamenka war 1638 Schöffe, 1650 Rat und 1657 Bürgermeister. Leider ist seine Konfessionszugehörigkeit nicht eindeutig festzustellen, ebenso wie bei den meisten seiner Kollegen. Jedenfalls belegt er personelle Kontinuität im Magistrat auch unter der Zarenherrschaft.

2 Der Gemeindemann Stefan Hawrylowicz dürfte mit Matfej Hawrylowicz verwandt sein, der 1643 als Orthodoxer gegen die katholisch-unierte Inbesitznahme des sakralen Raumes vorgegangen war, und 1652 Deputierter der Gemeinde wurde. Der Gemeindeherr Ivan Ljudkovič mag mit Stefan Ludzkiewicz verwandt sein, der 1657 und 1660 als aktiver Schöffe belegt ist.

3 Vgl. HARDZEEŬ (1999), S.205.

4 Lewon Jeskowicz war 1652 als unierter Kaufmann in Erscheinung getreten. IJuM 5, Nr. 10, S.287.

5 ASD 1, Nr. 158, S.385; f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 5. Stefan Druhovina dürfte damals ebenfalls uniert gewesen sein – jedenfalls steht er am Anfang einer bis 1772 reichenden Reihe von Belegen zur kommunalpolitischen Aktivität des römisch orientierten Geschlechts der Druhovina. Schon 1605 ist ein Kaufmann dieses Geschlechts belegt.

6 In Minsk und Vitebsk gab es (kaum erforschte) gleichnamige Gremien. KARPAČEV (1969), S.130.

D.IV.2.6 Deputierte und Finanzberatungen bis 1676

1667 kehrte die Stadt wieder in den Verband der polnisch-litauischen Adelsrepublik zurück. Die früheren Praktiken kommunalen Zusammenlebens wurden nun im erneuerten Handlungszusammenhang wieder aufgenommen.

Das zeigte sich etwa 1672, als in einer ganz ähnlichen Situation wie 1652 Bürger und Magistrat das Mittel der außerordentlich gewählten Deputierten aufgriffen.[1] Der Anlass war erneut angeblich veruntreutes städtisches Geld. Noch im gleichen Jahr wurden Deputierte *„gewählt vom ganzen Magistrat der drei Sessionen und der ganzen Gemeinheit (pospolstwa)"*, um die Angelegenheit zu durchleuchten. Die Deputation bestand aus drei Schöffen und sechs *„pospolici"*, Vertretern der Bürgergemeinde.[2] In der Deputation von 1652 hatte eine Vertretung von Magistratsleuten gefehlt. Obschon ein königliches Privileg von 1668 den Disuniten untersagte, Gemeindeämter, auch *„geringere"*, in Polock auszuüben,[3] sind fünf der sechs Vertreter der Gemeinheit (*„pospolici"*) in der Deputation durch andere Quellen als Honoratioren orthodoxer Konfession bekannt.[4] Obschon Orthodoxen nach der Rückeroberung der Zugang in den Magistrat verwehrt wurde, ließ der katholisch-uniert paritätische Rat den bewährten Einsatz einer Deputation als Mittel zum zwischenkonfessionellen innergemeindlichen Ausgleich zu.

Das zwischen den kollektiven Akteuren ausgehandelte gemeinsame Vorgehen führte aber 1673 zu keiner einträchtigen Lösung – die Streitsache spaltete über mindestens drei Jahre hinweg Magistrat und Gemeinde. Mit den Mitteln des gerichtlichen Verfahrens und der Rechenschaftsleistung suchte die rechtsstädtische Gesellschaft *„öffentlich"* (*„publice"*) vor gewählten Delegierten oder Deputierten[5] den schweren internen Zwist ins Reine zu bringen. Die technischen Aspekte des gerichtlichen Verfahrens bargen aber viel Spielraum für Verzögerungsmanöver. So sollten die beiden von der *„Gemeinheit"* (*„pospolstwo"*) hauptsächlich angeklagten ehemaligen Magistratsleute Stephan Hawryłowicz und Stephan Krywicki

---

1 IJuM 5, Nr. 16, S.339-371.

2 IJuM 5, Nr. 16, S.348f. Später wird für den 22. März 1673 von einer Wahl von vier Magistratsleuten und fünf Personen aus der Gemeinde berichtet, die diese Rechenschaft entgegennehmen sollten und die geprüfte Kalkulation unterschrieben. IJuM 5, Nr. 18, 22.4.1676, S.388.

3 IJuM 6, Nr. 6, S.257-260; f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 89. Eine weitere Einschränkung der Rechte orthodoxer Bürger ist nicht bezeugt.

4 Es handelt sich um Hrehory Pauk, Michał Kosobucki, Stephan Ludzkiewicz, Jan Naploszyc, Achrem Somowicz und Jan Botwinko. IJuM 5, Nr. 16, S.348f.; IJuM 5, Nr. 18, S.388; IJuM 5, Nr. 16, S.438. Stephan Ludzkiewicz, der während der Moskauer Besetzungszeit Schöffe gewesen war, kam nun als Deputierter zum Einsatz.

5 Unter anderem spielten bei der Beweisführung städtische *„Jahresregister"* beziehungsweise die *„Ausgabenregister"* eine Rolle, in denen offenbar der zuständige Ratsherr über Einnahmen und Ausgaben Buch führte. IJuM 5, Nr. 16, S.353. Am Ende ihrer Überprüfung legten die Deputierten dem Magistrat – und nicht auch der Gemeinheit – ihre *„Kalkulation"* vor. IJuM 5, Nr. 16, S.359. Vgl. Nr. 18, S.375.

„in der Gegenwart der Versammlung der Gemeinheit (przy zgromadzeniu pospolstwa) vor uns, dem Amt (urzędem), dem ganzen Magistrat mit allen drei Sessionen“ einen Eid auf ihre Aussage ablegen, und zwar *„im Rathaus am gewöhnlichen Ort, vor dem Gerichtsgitter (...).“*[1]

Der Bürgermeister und Vizelehnsvogt Mikołaj Zielednicki sowie sein Schwager, der Ratsherr Jan Pieszkiewicz, weigerten sich aber, diesem Akt beizuwohnen.[2] Aus diesem Grund *„protestierten“* am 27. März 1676 Leute der Gemeinheit gegen die beiden, sie seien ihrem Amtseid nicht nachgekommen und *„zur Stunde, die der Angelegenheit der ganzen Stadt gehört“*, nicht erschienen. Die Gemeinheit forderte daraufhin, der Magistrat solle zwei seiner Schöffen auswählen und als seine Vertreter ins Rathaus zu schicken, um dem Eid beizuwohnen. Die Ausgewählten weigerten sich aber ebenfalls, dem Anliegen der Gemeinheit nachzukommen, worauf die Kommune förmlich eine *„Protestation der ganzen Gemeinheit“* (*„protestacya całego pospolstwa“*) einreichte, die zusammen mit dem Protokoll des Magistrates in das Stadtbuch aufgenommen wurde.[3] Auch die Witwe des mutmaßlichen Hauptschuldigen weigerte sich, der Vorladung Folge zu leisten. Das entsprechende Dekret sei von der Gemeinheit ohne genügend Vertreter des Magistrates und daher mit einem Formfehler erlassen worden.[4] Darauf *„bat“* (*„prosiło“*) die Gemeinheit den Magistrat, auch diese Frau zur Präsenz zu zwingen – und drohte laut dem Protokoll:

„wenn sie [die Magistratsleute, S. R.] *nicht richten wollten und diese Angelegenheit nicht zur Ausführung brächten, dann würden sie keine Abgabensammlung mehr gestatten, solange, bis diese Sache ihr Ende nähme (...).“*[5]

Die Gemeinheit brachte damit explizit den Anspruch zum Ausdruck, körperschaftliche Abgabensammlungen legitimieren zu können. Hatte die Befugnis des Rates, die Bürger zum Beschluss von Angelegenheiten unter der Berufung auf die *„necessitas“* zusammenzurufen, den Rat wie ähnliche korporative Institutionen bisher gestärkt,[6] so drehte die Gemeinheit nun die Verhältnisse mithilfe gerade dieser Interaktionspraktiken um. Das Verfahren wurde damit aber unverhältnismäßig verzögert, es kam über Jahre hinweg zu keinem erkennbaren Ergebnis. Das Beispiel zeigt, wie wenig die Übernahme von Prozessverfahren des gelehrten Rechts automatisch mit Rationalisierung gleichzusetzen ist. Der Magistrat stand aber in diesem Handlungszusammenhang der Gemeinheit nicht ohne Bereitschaft zur Zusammenarbeit gegenüber. Er hielt sich in der Kommunikation mit der Bürgerschaft an die Spielregeln, die dem Gerichtsverfahren eigen waren.[7]

Die Deputation von 1672 steht für eine neue Entwicklung: Während zuvor Gemeinheit und Rat unmittelbar in der gemeinsamen Versammlung eine Regelung fanden, geschah dies 1672, indem beide über lange Zeit als voneinander ge-

1 IJuM 5, Nr. 16, S.367.
2 IJuM 5, Nr. 16, S.366f.
3 IJuM 5, Nr. 17, S.371f.
4 IJuM 5, Nr. 19, S.391.
5 IJuM 5, Nr. 18, S.377.
6 Vgl. POST (1964), S.115.
7 So übermittelte er der Gemeinde als der klagenden Partei zumindest einmal eine Abschrift des Gerichtsprotokolls. Vgl. *„Wypis pospolstwu wydany“*. IJuM 5, Nr. 19, S.414.

trennte Seiten kommunizierten. Von Anfang an trat *„die Gemeinheit"* gegenüber dem Magistrat selbstbewusst als gut organisierter und einheitlicher Kommunikationspartner auf. Sie verstand sich als prozessfähig und trat dem Magistrat als Prozesspartei entgegen. Sie übertrug die Vertretung ihrer Sache vor dem Magistrat *„unserem städtischen Advokaten und Ankläger"* (*„Jnstygator"*). Jan Naploszyc, vermutlich ein Unierter, nahm diese Funktion eines *„Bevollmächtigten"* (*„plenipotent"*) wahr.[1] 1676 bekräftigte die Gemeinheit ihn in der gleichen Angelegenheit als ihren rechtlichen Vertreter. Vor dem Magistrat der drei Sessionen und

> *„der ganzen Gemeinheit der Bürger der Polocker Stadt im Polocker Rathaus versammelt" „übertrug die ganze Gemeinheit der Bürger der Polocker Stadt, augenscheinlich zusammengekommen, von sich die vollständige Macht zu Sprechen seinem Plenipotent, dem Herrn Jan Naploszyc* (...)*."*[2]

Dieses Verfahren korporativer Repräsentation durch gewählte Bevollmächtigte entsprach ganz den körperschaftlichen juristischen Prozeduren, die von 1300 an in Mitteleuropa unter dem Einfluss des katholischen kanonischen Rechts angewandt wurden.[3] Im Westen wie nun auch in Polock wurden sie nicht nur zum einheitlichen Auftritt nach außen, sondern auch für innergemeindliche Interaktion angewendet. Beide Verhandlungspartner entwickelten mit der Übernahme dieser Prozeduren einen schriftlichen Austausch, der ihre Konturen in der Interaktion gegenseitig schärfte. Für den Sprachgebrauch in diesem Handlungsfeld wurden die rechtlichen Verfahren und ihre Argumentationsfiguren unentbehrlich.

Einen unmittelbaren Einblick in den Kommunikationsvorgang geben Akten im Magistratsbuch zum Jahr 1676.[4] So versammelte sich am 13. Januar 1676 der Magistrat aller drei Sessionen im Rathaus

> *„zur städtischen Beratung"* (*„dla obrady mieyskiey"*). Diese Herren *„übergaben der Gemeinheit derselben Stadt, die zum Rathaus versammelt war, unseren Vorschlag hinsichtlich der dringenden städtischen Notwendigkeiten* (*Propositią naszą w pilnych Potrzebach Mieyskich*)*, geschrieben mit den folgenden Worten."*[5]

Auf diese *„Propositio"*, die mit der *„necessitas"* der Stadt motiviert war, antwortete die Gemeinheit mit einer schriftlichen *„Replik"* (*„Replika"*), in der sie den Vorschlag *„beschloss"* (*„uchwalilo"*).[6] Dieses Muster wiederholt sich, und zwar stets in dieser Reihenfolge – der Magistrat schlug der Gemeinheit jeweils Artikel vor (*„Propositia"*). Eigens dazu zusammengerufen antwortete die Gemeinheit sodann in seiner Gegenwart mit einer den Vorschlag gutheißenden

---

1 IJuM 5, Nr. 16, S.340, S.345f. Kurz zum Begriff der *„Plenipotencyja"*: GROICKI 2, S.175.

2 IJuM 5, Nr. 18, S.378f.

3 Vgl. POST (1973), S.94; POST (1964), S.39f.; A. PODLECH, *„Repräsentation"*, in: GG 5, S.509-547, hier S.512; GROICKI 2, S.219f. etc.

4 Die folgenden Beispiele haben keine Gegenstücke im (schlecht konservierten) Magistratsbuch zum Jahr 1672 (f. 1823, vop. 2, spr. 3) – dem einzigen erhaltenen zwischen jenem von 1657 und dem von 1676.

5 *„Podalismy Pospolstwu Tegoz Miasta do Ratusza zebranemu Propositią naszą w pilnych Potrzebach Mieyskich Pisaną* (...)*."* f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 15 adv.

6 *„y Replika od Pospolstwa"*. f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 15 adv.

„Antwort“ (*„Replika“*), oft sogar unmittelbar mit einem *„Beschluss“* (*„uchwala“*).[1] Im Ratsbuch zum Jahr 1676 ist eine solche Interaktion mindestens sechsmal verzeichnet.[2] Dabei handelte es sich stets um denselben und meistens explizit angegebenen Themenbereich der kommunalen *„urgens necessitas“*, *„den dringenden Erfordernissen der Stadt“* (*„w pilnych Potrzebach Mieyskich“*).[3] Legitimiert mit eben dieser Formel von der *„urgens necessitas“* erhob der frühneuzeitliche Staat Steuern.[4] Rat und Bürger stellten ihren Dialog untereinander mit Verfahren und Termini her, die für mitteleuropäische Ratsgerichte charakteristisch waren. Sie waren von gelehrten Juristen eingebracht worden[5] und bestimmten auch die Interaktion im Reichstag Polen-Litauens.[6]

Konkret wurden in diesen Interaktionsverfahren Abgaben, welche die Bürger zu begleichen hatten, angenommen oder verworfen, das Vorgehen beim Einsammeln der Abgaben geregelt,[7] die Eintreiber von der Gemeinheit bestätigt beziehungsweise bestimmt[8] oder unmittelbar aus dem Rat gewählt.[9] So übergab der Magistrat am 23. Mai, versammelt *„zur städtischen Beratung im Rathaus“*, der Gemeinheit vier Propositionen.[10] Die Gemeinheit antwortete in diesem Fall aber nicht sogleich –

> *„die Gemeinheit gab keine Replik auf diesen Vorschlag und sie* [die Gemeinheit, S. R.] *verschoben und bestimmten eine andere Versammlung ihrerseits“.* Aber auch an diesem zweiten Termin *„hat es überhaupt keine Versammlung ihrerseits gegeben.“*

Diese Verschiebungen wurden im Ratsprotokoll mit Feiertagen begründet – als aber die Mitglieder der Gemeinheit sich am 28. Mai *„alle und vollständig versammelt“* hatten, *„beschlossen“* (*„uchwalili“*) sie nur drei der Vorschläge. Zu einem dieser drei Propositionen setzten sie dabei einen eigenen Vorschlag auf, wie konkret vorzugehen sei. Die vierte Proposition des Magistrats aber hießen sie

---

1 *„uchwala całego pospolstwa“*; *„Pospolstwo tegoz Miasta wezwane będąc do Ratusza“*. f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 84 adv., *„Przy zgromadzeniu wszytkich trzech sessy osob Magistratowych dla obrady Mieyskiey, Pospołstwo Mieszczanie tegoz Miasta P. Natey że obrady do Ratusza wezwani na podaną Sobie od Nas Magistratu Propositią, Podali od Siebie na Pismie replikę Pisaną w te słowa“*. ark. 120.

2 f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 15 adv., ark. 84 adv., ark. 130, 130 adv., ark. 135, ark. 233.

3 f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 15 adv., *„Replika całego Pospołstwa na Propositią Magistratową w Potrzebach Mieyskich Podana“*. ark. 120.

4 REINHARD (^{2}2000), S.309.

5 Vgl. zu den Begriffen und Verfahren: GROICKI 1, S.130; GROICKI 2, S.175; vgl. W. SELLERT, *„Replik“*, in: HRG 4, Sp.903f.

6 OCHMANN-STANISZEWSKA / STANISZEWSKI (2000), S.155, S.192, S.248-259; REINHARD (^{2}2000), S.221.

7 *„Naprzod Prosimy, aby Panowie Radni Sami wprozod Pobor wydali,* (...).*“* f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 120.

8 *„A wybierać mają ten Pobor ciż Poborcie, ktorzy ten Przeszły Pobor na Penenkę żołnierską wybierali y teraz dobieraią* (...).*“* f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 130 adv.

9 *„a Panow Poborcow Obieramy z Ich mscw Panow Radnych, Pana Samuela Jermakowicza* (...).*“* Die Gemeinheit wählte dabei sechs Magistratsleute offenbar aus dem Kernbereich der Rechtsstadt, einen aus dem Stadtteil jenseits der Düna (*„z Zarzecza“*) sowie einen aus dem Zapolot'e. f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 120, vgl. ark. 135. Am 6. September wählte die Gemeinheit dagegen vier Leute aus dem Kernbereich, zwei aus dem Zarzecze sowie zwei aus dem Zapolot'e. f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 233.

10 f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 130, 130 adv.

nicht gut, sondern sie *„verschoben die Versammlung und die Bestätigung auf einen anderen Termin (...).“*

Aus diesem Beispiel geht ein überlegter und kenntnisreicher Umgang der Gemeinheit mit den Propositionen des Magistrates hervor. Möglicherweise wurde schon im Vorfeld der Gemeindeversammlungen über die Themen innerhalb der Gemeinheit gesprochen, so dass an der eigentlichen Versammlung ein positives Ergebnis, eine Zurückweisung oder ein bereits ausgearbeiteter Ergänzungsvorschlag präsentiert werden konnten, aber keine kontroverse *ad hoc* Diskussion stattfand.

Dieses Vorgehen war aber nicht das einzige denkbare: Schon wenig später, am 13. Juni, war die Gemeinheit selbstbewusst genug, in einer gemeinsamen Versammlung mit dem Magistrat auf einen anderen Vorschlag, der die Einsammlung der städtischen beziehungsweise der Kaufleuteabgabe betraf, mit klar formulierten Forderungen zu antworten. Zum einen verlangte sie, *„dass ein Verzeichnis zwischen dem Magistrat und der Gemeinheit geschrieben werde, ins Buch aufgenommen und ein Extrakt aus dem Buch der Gemeinheit gegeben werde.“*[1] Insbesondere sollten innerhalb der städtischen Gemeinde die Magistratsleute bei den Abgaben nicht bevorzugt behandelt werden:

> *„vom Ratsherrn wie vom Gemeinen ist übereinstimmend zu nehmen und sie alle müssen sich an den städtischen Kosten beteiligen und es sollen dabei keine Konzessionen gemacht werden, weder dem Ratsherrn noch dem Gemeinen, weder dem Reichen noch dem Armen, ohne jede Korruption, nicht so wie zuvor (...).“*[2]

Eine andere, ganz pragmatische Forderung seitens der Gemeinde war, dass jüdische Pächter oder Administratoren bei der Alkoholabgabe für das abgegebene Geld *„Quittungen gäben, auf Polnisch und nicht auf Hebräisch“*.[3] Ähnliche Ergänzungen zu Vorschlägen des Rates brachte die Gemeinde innerhalb von Repliken auch als Bitten formuliert ein.[4]

Suchten vor 1657 Gemeinheit und Rat in der gemeinsamen Versammlung die einträchtige Lösung, geschah dies 1676, indem beide als Prozessparteien handelten, die voneinander getrennt waren. Die Gemeinheit stand mit dem Einsatz dieser gerichtlichen Prozeduren dem Magistrat immer deutlicher als fest organisierter Partner gegenüber. Die Kommunikation zwischen Gemeinheit und Magistrat verschriftlichte und formalisierte sich somit in den 70er Jahren des 17. Jh. weiter.

---

1 *„(...) aby spis miedzy Magistratem y Pospolstwem był napisany do Xiągą Inserowany y Extractem z Ksiąg Pospolstwie wydany (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 135.

2 *„Tak za obe* [unsichere Lesung, S. R.] *Radnego Pana Jako y Pospolitego zgodnie brac się y Mieskim kosztem s kozdym uprawować się a nie odstępowac tak Pana Radnego Jako y Pospolitego Bogatego y Ubogiego bez Zadnej Coruptij nie tak Jako przed tym (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 135. In der langen Antwort auf viele, zuvor offenbar vom Rat angesprochene Angelegenheiten, ist auch die Forderung enthalten, sich in Nachbarstädten wie Vitebsk und Dzisna zu erkundigen, wie man dort verfahre. Vgl. KARPAČEV (1969), S.156.

3 *„aby odbieraiąc Pieniądze Kwity dawali, po Polsku a nie po hebreysku.“* f. 1823, vop. 2, ark. 135, 135 adv.

4 *„Naprzod Prosimy, aby Panowie Radni Sami wprozod Pobor wydali, (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 120.

Beim Aushandeln und Beschluss von Gemeindeabgaben wurden Prozessverfahren angewendet. Die Versammlungen vor dem Magistrat in Polock waren stets zugleich Gerichtsversammlungen, die nach den entsprechenden Prozeduren abzuhalten waren. Die Übernahme gelehrter rechtlicher Verfahren in der 'politischen' Kommunikation innerhalb und mit Korporationen war nicht nur in Städten, sondern ebenso für ständische Versammlungen vor Königen längst üblich.[1] Nicht nur für die kirchenrechtlichen Versammlungen, die ursprünglich das Vorbild abgaben, galt: *„Each assembly was a court as well as a council“*.[2]

Abgesehen von der Unruhe von 1633 handelte die Gemeinheit bis 1680 nur in Krisensituationen (auch die Moskauer Besatzungszeit war eine solche) oder trat nur auf die formelle Einladung des Rates hin, und nur in finanziellen Angelegenheiten, in eine Interaktion, die dieser steuerte. Ihre Wortführer bewiesen beachtliches kommunalistisches Handlungswissen und Verhandlungsgeschick, obschon sie außerhalb des Magistrates standen.

D.IV.2.7 „Gemeindeleute aller drei Sessionen“ bis 1704

Erst für das Jahr 1681 wird wieder ein Gremium quellenkundig, das mit den Gemeindeleuten der Besatzungszeit vergleichbar ist. Sicherlich entstand diese Einrichtung in einem engen Zusammenhang mit dem Vorläufergremium zur Mitte des Jahrhunderts. Es gibt aber keine Hinweise auf ein dauerhaftes Bestehen des Gremiums bis in die 80er Jahre des 17. Jh.[3]

Offenbar war das Gremium der *„gerühmten Herren Polocker Gemeindeleute“* (*„Sławetnych Panow męzow Gminowych Połockich“*) 1681 oder 1682[4] mit schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Magistrat und Bürgern fest eingerichtet worden. 1682 wurden *„Briefe gütlicher Einigungen“* gebrochen (*„naruszenie Listow Ugodliwych“*), welche Gemeindevertreter mit dem Magistrat ausgehandelt hatten und die sie *„freiwillig“* gegenüber dem Magistrat eingegangen seien und ihm übergeben hätten.[5] Ebenfalls wurden in diesem Jahr im Rathaus

---

1 REINHARD (^{2}2000), S.221.

2 POST (1964), S.116f., zitiert von S.124.

3 In allen erhalten gebliebenen Ratsbüchern zu den Jahren zwischen diesen Daten sind keine Hinweise darauf zu finden. Leider ist das Ratsprotokollbuch zum Jahr 1681 nicht erhalten geblieben, so dass über die Etablierung des Gremiums nichts Näheres zu erfahren ist.

4 Ganz deutlich wird das vorherige Fehlen eines solchen Gremiums in der Quittung, die der schon genannte städtische Advokat Naploszyc 1682 im Zusammenhang mit seinen Diensten für die Stadt ausgestellt erhielt: Darin rechnete er vor, welche Ausgaben er hatte, als er für die Gemeinde tätig war. Während er für die ersten Jahre seiner Tätigkeit nur vom Magistrat und der ganzen Gemeinde als Auftraggeber sprach, nannte er erst für den 23. März 1681 auch die *„gerühmten Herren Polocker Gemeindeleute“* als seine Gesprächspartner. Mit ihnen einigte er sich, und sie gaben ihm gemeinsam mit dem Magistrat und der ganzen Gemeinde 1682 eine Quittung. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 89; „(...) *Przyiacielskim sposobem z wyszpomienionemi Pany mężami Gminowemi zgodziłemsię* [unklare Lesung, S. R.] *wewszystkim dosc uczynili* (...).“ f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 89.

5 Gemäß diesen Artikeln bekam Naploszyc sein Geld zurückerstattet. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 5.

erstmals *„Gemeindeartikel"* zitiert (*„Excerpto Artykułow Gminowych"*).[1] Auch die erste Wahl eines so genannten *„Gemeindemannes"* (*„mąż Gminowy"* beziehungsweise *„vir communitatis"*)[2] nach 1668 ist 1682 nachgewiesen: Sie verlief *„gemäß einer Bestimmung, die 1681 beschlossen"* worden ist, oder gemäß *„einem Versöhnungsbrief, der zwischen uns, dem Magistrat, und den Gemeindeleuten gesatzt worden ist (...)."*[3] Bereits 1682 gliederte sich dieses Gemeindegremium, wie der Magistrat, in drei Sessionen.[4]

Die Kandidaten zur Wahl in dieses Gremium wurden 1682 von den Gemeindeleuten selbst bestimmt und dem Magistrat zur Annahme vorgelegt. Da jeweils nur von einzelnen Kandidaturen die Rede ist, kann dem Magistrat keine große Auswahlkompetenz zugekommen sein. Dennoch formulierte er in den Protokollen den Vorgang, als ob er selbst die Mitglieder des Gremiums *„gewählt"* hätte. So wurde vor dem versammelten Magistrat

> *„(...) der gerühmte Herr Theodor Kawecki, Bürger und Kaufmann der Polocker Stadt, einmütig und einträchtig von uns, dem Magistrat, gemäß der Forderung der gerühmten Bürger, Kaufleute und Gemeindeleute aller drei Sessionen, in die Gemeinde gewählt."*[5]

Ganz ähnlich wie bei den Wahlen in den Magistrat bekamen die vom Magistrat bestätigten angehenden Amtleute von der Stadtkanzlei eine Karte übergeben, auf der ihr Amtseid formuliert war. Auch sie knieten sodann *„vor dem Gerichtsgitter"* im Rathaus nieder und legten *„vor dem Kruzifix des Herrn mit zwei erhobenen Fingern das Jurament"* ab.[6] Dem feierlichen Akt wohnte jeweils nur der Magistrat bei, kein Vertreter der Gemeinde. Sogar der Magistrat war nur durch die Magistratssession vertreten, welche die Geschäfte führte. Damit konstituierte sich das Gemeindeleutegremium als korporatives Organ, das der Magistrat beauftragt hatte und welches ihm untergeordnet war, das aber dennoch die Gemeinde vertrat. Nach dem Schwur, durch den der Kandidat *„vollständig zum Gemeindemann wurde"*,[7] nahm dieser jeweils *„seinen Platz in der Polocker Gemeinde ein"*.[8]

---

1 f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 89.

2 IJuM 6, Nr. 7, S.260.

3 f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 40 adv. *„(...) Listom ugodliwym miedzy Nami Magistratem a Mezami Gminowemi danym (...)."* f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 248.

4 f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 40 adv.

5 *„(...) Sławetny Pan Theodor Kawecki Mieszczanin y Kupiec Miastu Połockiego będąc zgodnie y Jednostaynie od Nas Magistratu za potrzebowaniem Sławetnych Mieszczan Kupcoy y mężow Gminowych wszytkich trzech Sessy do Gminu (...) obranym."* f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 40 adv. Vgl. *„(...) będąc zgodnie od Nas Magistratu do Gminu Połockiego obranym (...)."* f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 187. Ob mit den *„gerühmten Bürgern und Kaufleuten"* neben den Gemeindeleuten weitere Bürger, die nicht in dem Gremium saßen, eine Rolle bei der Auswahl spielten, bleibt auch bei den anderen Vergleichsfällen unklar. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 187; f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 248 adv.

6 *„(...) zapodaną sobie Kartą Z Kancelary Mieyskiey Połockiey y z podpisem Ręki Pisarskiey poklęknowszy na Mieyscu Zwyczaynym za grato Sądową podług roty postanowioney iako Jnni przysięgali Jurament wykonał."* f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 187; *„(...) przed Krucifixem Panskim a podniwszy dwa Palce Jurament wykonał na Mężowstwo Mieyskie Połockie y Mężem Gminowym wcale został."* f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 248 adv.

7 *„Mężem Gminowym wcale został"*. f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 248 adv.

8 *„y Mieysce Swe w Gminie Połockim Zasiadł"*. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 40 adv.

Zehn Gemeindeleute sind für die 80er Jahre überliefert. Acht ihrer neun Familiennamen sind identisch mit solchen von Mitgliedern der orthodoxen Theophaniebruderschaft. Sechs Männer, die 1682 in der Theophaniebruderschaft waren, dienten auch im Gemeindegremium: Die Kaufleute Andrzei Cybulski, Michał Kosobucki – der Sohn des Ratsmanns Filip Kosobucki, der 1643 katholische und unierte Heiligenbilder zerstört hatte –, Stephan und Iwan K. Ludzkiewicz, sowie Wasili (Basyli) Buchał und Stephan M. Krzywicki.[1] Für diesen Zeitraum kann das Gremium durchaus als Beirat der Orthodoxen bezeichnet werden. Bekanntlich untersagte aber ein königliches Privileg von 1668 den Disuniten, kommunale Ämter, auch das des Gemeindemannes, auszuüben. Das Dokument war am 21. März 1681 im Ratsprotokollbuch bekräftigt worden – und damit nur zwei Tage vor dem Datum, für das der erste Beleg für die Existenz des mit der maßgeblichen Mitwirkung des Magistrats neu konstituierten Gemeindegremiums vorliegt.[2] Während für die Zeit nach der Wiedereingliederung der Stadt ins polnisch-litauische Doppelreich kein orthodoxer Magistratsherr mehr nachweisbar ist, verzichtete der Magistrat offensichtlich darauf, dieses Verbot auch bei der Besetzung des neuen Gemeindegremiums anzuwenden. Alte orthodoxe Ratsgeschlechter konnten so weiterhin in die kommunale Führung eingebunden bleiben.

Beispielsweise saß Stephan Ludzkiewicz während der Moskauer Besatzungszeit als Schöffe im Magistrat.[3] 1668 wurde er nach wie vor – wie es sich für ein Mitglied des Honoratiorentums geziemte – als *„gerühmter Herr“* angesprochen, aber nur als Kaufmann und Bürger bezeichnet.[4] 1672 war er *„Deputierter der Gemeinheit“* (*„deputat pospolity“*),[5] 1681 wurde er als Mitglied der Theophaniebruderschaft genannt und 1682 war er *„Gemeindemann“* (*„mąz Gminowy“*).[6] Seine bisherige Tätigkeit als Schöffe war unter der wiederhergestellten polnisch-litauischen Herrschaft nicht mehr möglich. Aber als Deputierter, und dann im Rahmen des neuen Gemeindegremiums sogar als explizit bekennender Orthodoxer, konnte er sich trotz des Verbots von 1668 beziehungsweise 1681 an der Behandlung wichtiger Fragen der Gemeinde offiziell beteiligen.[7]

Das Gremium der Gemeindeleute war somit eher ein Auffangbecken für Kaufleute und Ratsgeschlechter, die aus religiösen Gründen nicht opportun, aber weiterhin unentbehrlich waren, als ein Organ von Aufsteigern. Mit dem demographischen Aderlass zur Mitte des 17. Jh. war die kleine Vollbürgergemeinde in

---

1 IJuM 6, Nr. 8, S.265; Buchał: f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 89; Cybulski: f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 226 adv.; Ludzkiewicz: f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 161; Ludzkiewicz und Krzywicki: f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 138; Kosobucki: IJuM 6, Nr. 7, S.261 (Mit dem Vater Filip Semenovič: f. 1823, vop. 2, spr. 1, ark. 98).

2 IJuM 6, Nr. 6, S.257-260; f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 89.

3 f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 272.

4 IJuM 28, Nr. 77, S.328.

5 IJuM 5, Nr. 16, S.359.

6 f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 161.

7 Ähnlich verhielt es sich bei Michał Filipowicz Kosobucki, dem Sohn des orthodoxen Magistratsherrn Filip Semenovič Kosobucki: 1673 war er Deputierter der Gemeinde (IJuM 6, Nr. 16, S.349), 1681 wurde er als *„vir communitatis Bürger und Kaufmann derselben Stadt“* gemeinsam mit einem Schöffen als Vertreter der Stadt an den Sejm geschickt. IJuM 6, Nr. 7, S.261. 1682 ist er als Mitglied der Theophaniebruderschaft bekannt.

eine existentielle Krise geraten, die Jahrzehnte andauerte. Das Rathaus übte nur noch über einen Bruchteil des Stadtgebietes die volle Gerichtsbarkeit aus. Der Magistrat sah sich gezwungen, auch die orthodoxen unter den Kaufleuten aufzurufen, ihren finanziellen gemeindlichen Pflichten nachzukommen. Gemäß den Handlungsmaximen, die in den kommunalen Interaktionsverfahren gebräuchlich waren, mussten diese Kreise dazu jedoch bis zu einem gewissen Grad in die gemeindliche Öffentlichkeit einbezogen werden.

Im Rahmen des Wahlvorganges in das Gremium wurde nur in einem der drei Fälle, die hier als Beispiel dienen, explizit festgehalten, dass der neue Gemeindemann *„seinen Platz in der Polocker Gemeinde (w Gminie) aus der griechischen Religion, die in der Nichtunion ist, einnahm.“*[1] Ein anderes Mal wird nur von einem Platz *„der Griechischen Religion“* gesprochen – und damit konnte, wie bereits ausgeführt, sowohl die Union wie auch die Disunion gemeint sein.[2] Die Sitzordnung der Gemeinde war offenbar konfessionell gegliedert. Explizit von konfessionellen *„Seiten“*, wie sie innerhalb der Zünfte bekannt waren, ist aber erst im 18. Jh. zu erfahren.

Angesichts der Auseinandersetzungen, die sich zur gleichen Zeit aus religiösen Gründen zwischen den konfessionellen Gruppen der Stadt abspielten, interessiert nun ganz besonders, welche Ziele diese orthodoxen Honoratioren im Rahmen der rechtsstädtischen Gemeinde verfolgten und welche Mittel sie dazu einsetzten. Aus den Sachgebieten, auf denen die Gemeindeleute aktiv wurden, geht hervor, wie eng die Entstehung des Gremiums mit dem bisher geschilderten finanziellen Bereich des gemeindlichen Handlungsfeldes verwoben war. Zu ihren wichtigsten Befugnissen gehörte es, bei der Finanzaufsicht sowie bei der Wahl der gemeindlichen Abgabensammler mitzuwirken. In dieser Rolle beerbten sie die Deputierten, wie wir sie für das Jahr 1676 kennen gelernt haben.

Die Gemeindeleute traten aber selbstständiger auf als alle früheren Bürgerausschüsse, die der Magistrat und die Gemeinde *ad hoc* eingesetzt hatten: Sie handelten nicht in erster Linie gemeinsam mit dem Magistrat.

So *„protestierten“* (*„protestowali“*) am 4. Februar 1682 zwei Schöffen vor dem Magistrat gegen *„die gerühmten Herren Gemeindeleute, Kaufmänner und Bürger der Polocker Stadt“*: Gemäß dem *„zur besseren Ordnung der ganzen Stadt“* Beschlossenen und mit diesem Ziel sollten die Gemeindeleute *„mit dem Wissen (za wiadomoscią) der Magistratsherren“* und *„gemäß den Wilnaer Artikeln“* – evtl. sind damit die Vereinbarungen mit dem Magistrat gemeint – zwar durchaus *„in ihre Gemeindestube“* (*„do Izby Swey Gminowey“*) einladen dürfen.[3]

Aber sie würden *„dem entgegen ihre Sessionen geheim abhalten, und jene, die darüber klagen, nicht beachten, und dem Magistrat, wie sie es* [in den Vereinbarungen? S. R.] *selbst beschrieben haben,* [deren Klagen? S. R.] *nicht weiterleiten. Ihre dem Magistrat freiwillig gegebenen*

1 *„Mieysce Swe w Gminie Połockim z Religi Graeckiey w NieUnij będącey zasiadł“*. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 187.

2 f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 40 adv.

3 *„dlia lepszego porządku Calego Miastu Postanowiwszy“*; *„za wiadomoscią Panow Magistratowych“*; *„do Izby Swey Gminowey podług Artykułow wile* [ńskich?, S. R.] (...) *uprosiwszy“*. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 5.

Schreiben brechen sie.“[1] Laut dem magistralen Beschluss hätten sie ihn und damit *„die Obrigkeit“* (*„Zwierchnosc“*) gering geschätzt, in Zukunft sollten sie *„geheime Beratungen“* und *„Faktionen“* oder die Bildung von Parteiungen unterlassen.[2]

Der Magistrat war demnach zwar bereit, das Gremium anzuerkennen. Er wollte aber in Kenntnis aller Angelegenheiten bleiben, die seinen Handlungsbereich betrafen. Nur mit seinem Wissen und mit seinem Konsens sowie innerhalb der schriftlich festgelegten Regeln war der Magistrat bereit, dem neuen Gremium gewisse Zuständigkeitsbereiche zu übertragen. Er versuchte, ihm einen unbeaufsichtigten Kommunikationsraum, eine eigene Binnenöffentlichkeit, zu verwehren.[3] Der Magistrat bestand darauf, als *„Obrigkeit“* (*„Zwierchnosc“*) für die Gestaltung der städtischen Ordnung, den *„Nutzen“* (*„utilitas“*) und das *„Gemeinwohl“* (*„bonum commune“*) verantwortlich zu sein. Im Rahmen der Handlungshorizonte, die mit diesen Konzepten abgesteckt wurden, griff er wiederholt ein, um die Gemeinde dazu zu bewegen, die Vereinbarungen so umzusetzen, wie es seiner magistralen Lesung entsprach.[4] Mit der Absicht, Maßnahmen gegen Unordnung und zugunsten einer Ordnung zu treffen, wurden bekanntlich auch die Zunftordnungen begründet.

Der Großfürst bekräftigte den Ausgleich zwischen dem Magistrat und den orthodoxen Polocker Bürgern – *„mit dem Konsens“* (*„za Consensem“*) des Rates übergab er den Gemeindeleuten ein Siegel, mit dem sie ihrer körperschaftlichen Autorität Nachdruck verleihen konnten, insbesondere beim Eintreiben der städtischen Abgaben.[5]

An der ersten dieser Versammlungen, die ins Kreuzfeuer der magistralen Kritik gerieten, wählten die Gemeindeleute *„gemeinsam an ihrer Session in der Stube der Gemeinde“* (*„Spolnie na Sessy Swey w Izbie Gminowey“*) einen *„Schaffner“* (*„Szafarza“*)[6] – einen schon in der ersten Hälfte des 17. Jh. bekannten städtischen Finanzdiener.[7] Im gleichen Rahmen ernannten sie *„Abgabeneintreiber“* (*„Poborcow“*). Damit übernahmen sie in diesem Themenkreis Befugnisse, welche die *„Gemeinheit“* (*„pospolstwo“*) noch 1676 mit dem Magistrat geteilt hatte. Die Gemeindeleute traten als korporatives Gremium der Gemeinde zwischen den Magistrat und die Gemeinheit. Trotz seiner Kritik am Vorgehen der

---

1 *„Mimo onych Potaiemne Sessie Swoie maiąc, a załujących nieuzywaią do magistratu iako się Sami opisali nie donoszą y listy Swe dobrowolnie Magistratowi dane Łamią (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 5.

2 *„narady potaięmney“*; *„in futura aby się takie fakcie nie działy“*. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 5 adv.

3 Auch am 9. September 1682 klagten zwei Räte – und nicht der gesamte Magistrat – die Session der amtierenden Gemeindeleute an, sich nicht an die vereinbarten Verfahren zu halten, und *„gegen die Obrigkeit des Magistrates“ „ohne den Konsens des Magistrates“* gehandelt zu haben, *„woraus eine große Unordnung mit keinem geringen Nachteil und Schaden der armen Stadt entstehen (...).“* (*„przeciwko zwierzcność Magistrata“*; *„bez Consensa Magistratowego“*; *„Przez Co wielki nie porządek z niemałym Vszczerbkiem y Skodą Miasta Ubogiego się dzieią“*). f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 185 adv.

4 Vgl. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 230.

5 f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 75; spr. 5, ark. 199 adv. Zum Siegel als Zeichen von Körperschaften: POST (1964), S.52.

6 f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 5.

7 Vgl. KARPAČEV (1969), S.131.

„Gemeindeleute“ akzeptierte und legitimierte der Magistrat diese Wahl noch am gleichen Tag: Der von den *„Gemeindeleuten“* (*„Męzow Gminowych“*)

> *„einhellig, aber ohne Wissen (bez wiadomości) der Herren Magistratsleute, gewählte“* Bürger und Kaufmann trat vor den Magistrat, der ihn *„(...) aber dennoch für diese Stelle wegen der städtischen Bedürfnisse von uns dem Magistrat als Schaffner der Stadt Polock bestätigte.“*[1]

Der Magistrat machte den Gemeindeleuten zwar scharfe Vorhaltungen über den Repräsentationsanspruch, den sie in ihrem Vorgehen demonstriert hatten. Sobald sie sich aber seiner Macht auslieferten, gewährte er ihnen gnädig sein nachträgliches Einverständnis zu ihrem Handeln. Anders als im religiösen Handlungsfeld entwickelte sich im gemeindlichen eine Praxis des Aushandelns gemeinsamer Lösungen. Für die Öffentlichkeit zwischen Gemeindeleuten und Magistrat ist charakteristisch, dass diese versöhnlichen Argumentationsstrategien auch dann zum Tragen kommen konnten, wenn zunächst Dissens signalisiert worden war.[2]

> Am 6. Mai *„satzten und beschlossen“* (*„postanowili y Vchwalili“*) der Magistrat und die versammelten *„Gemeindeleute und die ganze Gemeinheit“* (*„Męzowie Gminowi y Całe Pospolstwo“*) *„einmütig und einträchtig, sehend die Notwendigkeiten der Stadt im anbrechenden Jahr“* eine Sonderabgabe. Die Abgabensammler sollten – offenbar von den Gemeindeleuten – gewählt und eingesetzt werden, und vom Magistrat *„(...) gemäß dem Versöhnungsbrief zwischen ihnen und dem Magistrat bestätigt werden (...).“* Der gemeinsame Entscheid wurde als *„uchwała“* in die Stadtbücher eingetragen.[3]

Ganz nach diesem Muster wurden *„wegen der Bedürfnisse der Stadt“*, legitimiert durch die kommunale *„necessitas“*, 1682 und 1684 mehrfach Abgaben beschlossen.[4] Mehr ist zum Vorgehen am 15. Dezember erfahrbar. Damals beschlossen (*„uchwaliwszy“*) der Magistrat und die *„zum Rathaus versammelten“* *„Gemeindeleute und die ganze Gemeinheit“* (*„Męzowie Gminowi y Całe Pospolstwo“*) eine Abgabe. Ihre Einsammlung wurde folgendermaßen geregelt: Am 17. Dezember sollten

> *„(...) von den Herren Magistratsleuten sechs Personen, von den Gemeindeherren (z Panow Gminowych) auch sechs und von den Gemeinen Herren (z Panow Pospolitych) zehn Personen*

---

1 *„Stanowszy Pan Bazyli Iwanowicz Harbuz Mieszczanin y Kupiec Miasta Połockiego będąc od Sławetnych PP Męzow Gminowych zgodnie* [unklare Lesung, S. R.] *bez wiadomości PP Magistratowych obrany ale iedna dla Toie Mie* [unklare Lesung, S. R.] *potzeb Mieyskich od Nas Magistratu Confirmowanym na Szafarstwo Mieyskie Połockiego (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 5 adv.

2 Vgl. MÖRKE (1982), S.146.

3 *„(...) Zgodnie y Jednostaynie widząc Potrzeby roczne Miastu tego następujące Vznali postanowili y Vchwalili Pobor na Złotych tysiąc Polskich Ktory Sła. Panowie Męzowie maią y Powinnie będą Przez Panow Poborcow obranych na to y wysadzonych a od nas Podług Listu Vgodliwego Miedzy Niemi a Magistratem danego (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 4 ark. 100, vgl. ark. 231 adv.

4 Ganz parallel beschloss der Magistrat gemeinsam mit den Gemeindeleuten und der Gemeinde am 7. Juli 1684 *„für verschiedene Bedürfnisse“* eine Abgabe (*„zgodnie Uwchalili Pobor Na zapłacenie Roznych długow Jak y Na Rozne potrzeby“*). f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 172. Am 14. Juli 1684 waren es *„wielkie potrzeby“* der Stadt, welche die Bürger zur einträchtig inszenierten Handlung bewegten. f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 178.

abgesehen von den Einsammlern und Hundertschaftsführern“ sich versammeln *„und eine Taxe für jeden Bürger proportional (ducta proporcione) bestimmen.“*[1] Die Abgabensammler wurden *„(...) durch die Kärtchen aus der Stadtkanzlei von Uns* [dem Magistrat, S. R.] *bestätigt und von den Herren Gemeindeleuten (od PP Mężow Gminowych) gewählt (...).“*[2]

Dabei ging die Wahl der Bestätigung voraus.[3] In diesem Vorgehen wird deutlich, dass das Gremium der Gemeindeherren von den einfachen Bürgern nicht einfach als ihre Vertretung verstanden wurde. Neben ihnen hatten sich zu diesem Zeitpunkt (erneut) *„Gemeine Herren“* (*„z Panow Pospolitych“*) als gesonderte Vertreter der Gemeinde zusammengetan. Die Gliederung der Kommune in korporative Gremien setzte sich in eigener Dynamik auf einer tieferen Ebene fort. Gemeindliches Organisations- und Handlungswissen weitete sich immer mehr über den engen Kreis der Honoratioren aus.[4]

Wie sehr die Repräsentation der Gemeinde im Fluss war und in jeder Situation in der Konkurrenz der verschiedenen Ansprüche der Akteure neu entstand, wird auch bei Klagen der Gemeindeleute deutlich. 1684 sprachen sie mit einer *„Suplik sowohl von sich selbst als auch im Namen der ganzen Stadt im Rathaus“*[5] in der Gegenwart des Magistrates vor. Sie klagten somit als zur Handlung bevollmächtigte, korporative Vertreter der als Gesamtheit verstandenen Stadt. Kurz darauf protestierten *„(...) die Herren Gemeindeleute (Panowe Mezowe Gminowi), Bürger, Kaufleute und die ganze Gemeinheit (y cale Pospolstwo) der Polocker Stadt“* vor dem Magistrat gegen einen Ratsherren.[6] In diesem Fall traten die Gemeindeleute begleitet von weiteren Gruppen als additiv summierte Gesamtheit auf. Die Gemeindeleute konnten sich nicht ohne weiteres zum alleinigen Vertretungsorgan der übrigen Bürger machen. Dieser Anspruch wurde ihnen von den übrigen Bürgern aber zum Vorwurf gemacht. So klagte 1684 ein Bürger und Kaufmann vor dem Magistratsgericht gegen die Gemeindeleute, sie hätten *„ohne Konsens“* – offenbar ohne Konsens mit den übrigen Bürgern – allerlei Abgaben beschlossen, mit denen sie *„die armen Polocker Bürger in den Ruin treiben“* würden.[7] Der klagende Bürger fühlte sich in seinem Repräsentationsverständnis

---

1 *„z PP Magistratowych Osob Szesc z Panow Gminowych takze Szesc a z Panow Pospolitych Osob dziesięc kromia Poborcow y Setnikow“*; *„taxe na kozdego z Mieszczan ducta proporcione uczynili“*. f. 1823, vop. 4, ark. 231 adv. Neben den Beispielen in den anderen Fussnoten eine weitere *„Pobor“*-Versammlung, in welcher der Rat seine Deputierten einbrachte: f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 99.

2 *„(...) tey taxy te dwa tysiące przez PP Poborcow y Setnikow takze przez karteczki z Cancelary Meyskiey od Nas Confirmowanych a od PP Mężow Gminowych obranych wybierali (...).“* f. 1823, vop. 4, ark. 231 adv.

3 Vgl. *„(...) Przez Panow Poborcow obranych na to y wysadzonych a od nas Podług Listu Vgodliwego Miedzy Niemi A Magistratem danego Confirmowanych za podanemi Onym Karteczkami z Cancelary Mieyskiey y z Podpisem ręki Panu Pisarzsa Naszego Mieyskiego (...).“* f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 100.

4 Vgl. ROGGE (1996), S.7, S.94, S.174.

5 *„(...) Sławetni Panowie Mężowie Gminowi te Suplikę tak Sami od Siebie Jako tez ymieniem Całego Miasta w Ratuszu (...) podali (...).“* 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 139 adv.

6 f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 142. 1682 klagten sie auch im Namen des Gesindes der Stadt und in ihrem eigenen. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 226.

7 *„bez Consensu wszelkie pobory“*; *„Ubogich Mieszczan Polockich do zniszczenia przywodzic“*. f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 248; vgl. vop. 2, spr. 4, ark. 75.

übergangen. Er forderte mit einer wirtschaftlichen Begründung, die er offenbar vom Rat übernommen hatte, seine Teilhabe am genossenschaftlichen Beschluss finanzieller Abgaben ein. Auch wegen der angeblich ungerechtfertigten Verwendung ihres Siegels klagte ein Bürger und Kaufmann gegen die Gemeindeleute.[1]

Die Gemeindeleute wollten sich gemäß den Klagen von körperschaftlichen Akteuren, die mit ihnen konkurrierten, als Obrigkeit verstanden wissen. Darauf weist ein *„Protest"* (*„Protestacyja"*) von Deputierten aus dem Magistrat hin, die Gemeindeleute leisteten vor ihnen und dem Magistrat im Rathaus keine Rechenschaft über die städtischen Einkommen.[2] Sogar der traditionelle Vorwurf der Verschwörung wurde bemüht: Der Stadtschreiber Stephan Storymowicz, ein wichtiger Beamter der Stadt und Angehöriger eines Magistratsgeschlechtes, klagte 1684 vor dem Magistrat gegen einen Zunftältesten und Gemeindemann sowie gegen andere Gemeindeleute, sie seien

> *„in einer einigen Beratung und Beredung untereinander"*. Sie hätten sich *„(...) in ihrer gesonderten Gemeindestube (do osobliwey Izby swey Gminowey) versammelt, eine Verabredung getroffen und untereinander sich die Hände darauf gegeben, gegenüber niemandem ihre Geheimnisse zu äußern."*[3]

Die Gemeindeleute nahmen sich den Magistrat nicht nur zum organisatorischen Vorbild ihres kollektiven Handelns – etwa bei ihrer Gliederung in drei Sessionen. Sie adaptierten auch die wesentlichen handlungsbestimmenden Kommunikationsverfahren und legitimierten ihr Handeln damit gleichzeitig. Die Vorwürfe Außenstehender zeigen, dass sie im Rahmen ihres Gremiums, ganz wie der Magistrat, einen eigenen Kommunikationsraum mit einer eigenen Öffentlichkeit aufzubauen versuchten – *„ohne sein Wissen"*, *„ohne* [seinen] *Consens"* handelten sie aus der Sicht des Magistrats *„heimlich"*.[4] Der Magistrat verstand sich in diesen Klagen als legitimierter und im Konsens mit der Kommune eingesetzter Repräsentant der Stadt. In seinen Augen war nur er befugt, im alltäglichen Handeln den Konsens der Korporation abzubilden. Ein solcher körperschaftlicher Bezugsrahmen von kollektivem Handeln war den Gemeindeleuten aus Magistratssicht keineswegs zuzugestehen. Die Öffentlichkeit in den kommunalen Gremien musste mit der Übernahme von Konzepten des gelehrten Rechts zur amtlichen Geheimhaltung exklusiv sein.

Die Gemeindeleute gestalteten ihre interne Binnenöffentlichkeit sowie ihre Kommunikation nach außen – gegenüber dem Magistrat und den restlichen Bürgern der Stadt – letztlich ganz im Einklang mit den Regeln, die sie im Dialog mit dem Magistrat kennen gelernt hatten. Sie mussten ihre Ansprüche in einzelnen Kommunikationsakten vertreten und behaupten, um sich einen eigenen, auch von

---

1 f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 199 adv.

2 *„Protestacyja Sł. Panow Deputatow na męzow Gminowych o nie uczynienie Liczby z Regestrow proventowych Miastu"*. f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 233 adv.

3 *„(...) y na Inny osob Gmninowych w Jedney radzie y namowie z sobą będących, (...) do osobliwey Izby swey Gminowey Zgromadziwszy się Czynią Condyktamen y Po* [kł? unsichere Lesung, S. R.]*adanie między sie rąk aby nikomu Sekretow Swych nie wyjawiali."* f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 147.

4 Vgl. auch: *„bez zadnego Consensa"*. f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 75.

den anderen gemeindlichen Akteuren als legitim angesehenen Kommunikationsraum zu schaffen. Vollversammlungen der Bürgerschaft der Stadt verloren in dieser Entwicklung an Einfluss. Die kommunale Öffentlichkeit wurde noch weniger zugänglich, der soziale Raum des jetzt konfessionell hierarchisierten Kaufmannshonoratiorentums noch exklusiver in korporative Gremien mit eigenen Handlungsräumen gegliedert.

Bereits während der kritischen Phase ihrer eigenen Etablierung im gemeindlichen Machtgefüge leisteten sich die Gemeindeleute bereits die ersten internen Streitigkeiten. Schon im August 1682 verklagten sie vor dem Magistrat den Bürger und Kaufmann Andrzej Sciebut, der aus einer orthodoxen Honoratiorenfamilie stammte, er hätte sie in den Interaktionsverfahren ihrer fragilen Öffentlichkeit in ihrer Gemeindestube mit *„bissigen und unanständigen Worten“* sowie tätlicher Gewalt traktiert.[1] Und am 19. Juni 1684 klagte der Gemeindemann Stefan Krynicki gegen die *„Herren Stefan und Iwan Kuryłowicz Ludzkiewicz, Gemeindeleute, und gegen andere ihre Kollegen“*[2] wegen eines Streits um die Verwahrung städtischer Einnahmen. Sowohl der Kläger wie die beiden von ihm vor dem uniert-katholischen Magistrat Angeklagten waren Mitglieder der orthodoxen Theophaniebruderschaft.[3]

Soweit sich im Streit um das freie Exercitium eine konfessionelle Solidarität unter Orthodoxen entwickelt hatte, fand sie im finanziellen Bereich des kommunalen Handlungsfeldes ihre Grenzen. Innerhalb dieses Kontextes war sie zwar bei der Entstehung des Gemeindeleutegremiums ohne Zweifel maßgeblich – sie ersetzte aber nicht die Verpflichtung zur Rechenschaft vor den gemeindlichen Kollegen. Das gemeindliche Verfahren der Rechenschaft über die städtischen Gelder war in diesem Fall wichtiger als ein konfessionelles Zusammengehörigkeitsgefühl. Weder die konfessionelle Solidarität noch die Eintracht, die im Gremium der Gemeindeleute vorgegeben wurde, waren stark genug, die Amtsinhaber vor persönlicher Bereicherung, Profilierung und Denunziationslust zu hüten.

Während Gewalt im religiösen Handlungsfeld eine wesentliche Rolle spielte, blieb sie – abgesehen von Ehrverletzungen – im kommunalen Handlungsfeld unwichtig. Dieses war stark verschriftlicht, formalisiert und auf ganz bestimmte Themen beschränkt.[4] In allen Fällen, die bisher erwähnt wurden, blieben die Vorwürfe beiderseits in einem eng begrenzten Feld: Handeln wider den Konsens des Rates oder der Gemeinde, Handeln ohne das Wissen des Magistrats, heimliches Handeln oder Handeln, das den *„dringenden Bedürfnissen der Stadt“* beziehungsweise der *„urgens necessitas“* widersprach, – mit diesen Argumenten wurde das Vorgehen von Bürgern, die außerhalb des Magistrats standen, im Sprachgebrauch

---

1 *„Słowy Vszczypliwemi y Nieprzystoynemi“*. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 177. Jan Alexieiewicz Sciebutowicz war 1682 in der Theophaniebruderschaft. IJuM 6, Nr. 8, S.265. Aleksei und Savostej Sciebut waren 1657 Gemeindeleute. f. 1823, vop. 1, spr. 1, ark. 5.

2 „*(...) Panow Stefanu y Iwana Kuryłowiczow Ludzkiewiczow Męzow Gmninowych y Na Innych Collegow swoich* (...).“ f. 1828, vop. 2, ark. 138 adv.

3 IJuM 6, Nr. 8, S.265.

4 Zu ganz parallelen Resultaten kommen im Zusammenhang mit vorreformatorischen kommunalen Unruhen: BARTH (1974), S.349f. etc.; MÖRKE (1982), S.146. Dieser Unterschied scheint in Polock so klar, da es abgesehen von 1633 zu keinen großen städtischen Unruhen gegen den Magistrat kam. Vgl. FRIEDRICHS (1995), S.304f., S.310, S.324.

des Magistratsgerichtes in Worte gefasst. Nur 1633 eskalierte die Situation bis zu einem gewissen Grad, als Bürger, wie geschildert, mit Gewalt ins Rathaus eindrangen und eine im Voraus verfasste schriftliche Petition vorlegten.

Erst zu Beginn des Jahres 1682 kam es erneut zu einer vergleichbaren Handlung im Rathaus: Der Bürgermeister Mikołay Zielednicki klagte am 11. März gegen die Gemeindeleute, sie hätten

> „(...) *die Furcht vor Gott und der Obrigkeit unseres Amtes vergessen und hätten es gewagt, wie sie es aus ihrer Frechheit gewohnt sind, während der Gerichtsstunde*“ im Rathaus „*das Gerichtsgitter soweit gestoßen zu haben, dass sie es beinahe zerbrochen hätten* (...).“[1]

Dieses Gitter ist bereits bekannt. Davor kniend leisteten die neuen Amtspersonen der Kommune jeweils ihren Eid, wie auch die vor den Magistrat zu Gericht Geladenen. Das Rütteln an diesem Gitter, das den Magistrat von der Gemeinde räumlich und institutionell trennte, bleibt aber der höchste Grad an körperlicher Gewalt, der im gemeindlichen Interaktionszusammenhang bekannt ist. Das Zeichen konnte und sollte nur im Rathaus wahrgenommen werden. Wie alle Brüche von Kommunikationsgepflogenheiten war es nur sinnvoll in einem sehr engen Bezug zu den Kommunikationsformen, die in der spezifischen Situation üblich waren. Nur in der exklusiven Öffentlichkeit des Ratsgerichtes konnte ein bloßes Gerüttel an einem Gitter als kommunales Protestzeichen gedacht sein.

1682 ging eine „*Gravamina*“ an einen königlichen Kommissar wegen der Militärbesatzung in der Stadt nicht nur von den Bürgern, sondern auch vom „*Gesinde*“ der Stadt aus.[2] Unter gewissen Umständen schalteten sich also ganz selten auch soziale Gruppen, die außerhalb des politischen Bürgerrechtes standen, in die gemeindliche schriftliche Kommunikation ein. Ich kenne aber keinen Fall, in dem das Gesinde als selbstständiger kollektiver Akteur vor dem Magistrat in seinem Interesse tätig geworden wäre.

Die Bürgerausschüsse und ihre Institutionalisierung als festes Gremium in den 80er Jahren des 17. Jh. spielten für den Zusammenhalt der gesamten Bürgerschaft eine entscheidende Rolle. Die Kommunikation zwischen dem Magistrat und der Gemeinde entwickelte sich damit im 17. Jh., nicht zuletzt wegen der dauerhaften Krisensituation der Kommune, hin zu einem gewissen Ausgleich zwischen Reich und Arm sowie zwischen den Konfessionen. Es ist von einer durch eine Gemeindevertretung eingeschränkten Honoratiorenherrschaft zu sprechen.[3]

Die Institutionalisierung der „*Gemeindeleute*“ als dauerhaftes Gremium in den 80er Jahren des 17. Jh. ist als Differenzierung der Interaktionsprozeduren zwischen Magistrat und Gemeinde zu verstehen. Dieser Vorgang stand im Zusammenhang mit der Entstehung unzähliger Bürgerausschüsse in den Städten Polens, der Ostseeküste und insgesamt Mitteleuropas. Zum Beispiel baute in Thorn

---

1 „(...) *Przepomniawszy Boiazni Bożey y Zwerchnosci urzędu nasze(g)o* (...) *y Wazylisie iako Zwykli z Zuchwalstwa Swego Pod Czas Sądow* (...) *Porywa* [..? unklare Lesung, S. R.] *Zagrate tak dalece ze niemal graty Sądowey Mało Nie wyłamali* (...).“ f. 1823, vop. 2, ark. 38.

2 „*iako od Czeladzi wielkie grauamina*“. f. 1823, vop. 2, spr. 3, ark. 226. Von der Klageschrift ist nur indirekt zu erfahren. Wer sie vorbrachte, bleibt unklar.

3 Vgl. KIESSLING (1993), S.179.

ein 1523 eingerichteter Ausschuss zur Überprüfung der Finanzen der Stadt seine Stellung bis 1601 in häufigen Konfrontationen mit dem Rat bedeutend aus. Dabei blieben seine Mitglieder – ganz wie die Gemeindeleute in Polock – vom Rat eingesetzt, der aus den durch die Zünfte und Kaufleute vorgeschlagenen Kandidaten auswählte.[1] Der Unterschied zwischen den Polocker Gemeindeleuten und analogen Gremien besteht hauptsächlich in der späten Ausgestaltung. So entstand in den 20er Jahren des 16. Jh. in Krakau, Lublin und Danzig ein *„Amt der Gemeindeherren“* (*„urząd panów gminnych“*), das sich jeweils insbesondere mit der Aufsicht über die städtischen Finanzen beschäftigte. 1578 kam es auch in Lemberg zur Einrichtung solch eines Amtes.[2] Derartige Gremien und Bürgerausschüsse bildeten sich aber im ganzen deutschsprachigen Raum noch bis ins 18. Jh. immer wieder, und zwar vor allem in Krisensituationen.[3] Die langlebigeren unter den Gemeindegremien wurden in den Städten Polens von der Wende ins 17. Jh. an den bestehenden Behörden hierarchisch immer klarer untergeordnet.

Das Polocker Gemeindeleutegremium handelte zwar zu Beginn der 80er Jahre bemerkenswert autonom, dennoch ging auch seine Eigenständigkeit mit der hierarchischen Eingliederung in die Alltagsgeschäfte des Magistrats rasch verloren. Da die Orthodoxen aber bis ins 18. Jh. nicht in den Magistrat nachrücken durften, liegen doch andere Verhältnisse als in vergleichbaren Städten Polens vor. In letzteren verloren die Bürgerausschüsse bald ihren Charakter als Partizipationsforum nicht ratsfähiger Bürger. Sie wurden zu ‘Schulbänken’ für die nachrückenden Angehörigen der Ratsgeschlechter.[4]

Neben der Finanzkontrolle, die ganz im Mittelpunkt der Aufgaben der Gemeindeleute stand, waren die Gemeindeleute in Polock zunächst nur in wenigen und stark verwandten Themenbereichen aktiv. So befreiten sie gegen eine Gebühr Kaufleute von der Verpflichtung zu Gemeindediensten.[5] War diese Tätigkeit 1684 noch als Ausnahme anzusehen, beschränkte sich das Handlungsfeld der Gemeindeleute zu Beginn des 18. Jh. offenbar auf solche Routinehandlungen.[6] Schriftlich ausgehandelte Konflikte um die kommunalen Finanzen sind nicht mehr belegt. Ganz nach dem Vorbild vergleichbarer Gremien in deutschen und polnischen

---

1 CACKOWSKI (1994), S.30.

2 BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.462.

3 Vgl. EHBRECHT (1980), S.116f.; FRIEDRICHS (1995), S.309-316; SCHILLING (1974); BLICKLE (1988), S.7-12.

4 BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.462f. Zum Erlahmen von Bürgerausschüssen in Köln: SCHWERHOFF (1994), S.218, S.220, S.228.

5 So befreiten der Magistrat und *„die Gemeindeleute aller drei Sessionen“* *„auf Antrag“* (*„ad instantią“*) der Gemeindeleute einen Kaufmann gegen einen Geldbetrag von Gemeindediensten. Der gemeinsame Beschluss wurde mit den Siegeln sowohl des Magistrates als auch mit dem der Gemeindeleute ausgestattet. f. 1823, vop. 2, spr. 5, ark. 98.

6 Zwischen dem Ratsbuch von 1684 und jenem von 1704 ist kein weiteres erhalten geblieben. Laut dem Ratsprotkollbuch des Jahres 1704 vergaben der Magistrat und die Gemeindeleute Kaufmannsfreiheiten (f. 1823, vop. 1, spr. 2, ark. 22, ark. 72, ark. 79) sowie Handwerkersfreiheiten (f. 1823, vop. 1, spr. 2, ark. 68, ark. 69). Außerdem verliehen sie gemeinsam mit der Versammlung der Vollbürger Stadtland – einmal taten der Magistrat und die Gemeindeleute dies ohne die Beteiligung der Vollbürgerversammlung. f. 1823, vop. 1, spr. 2, ark. 1, ark. 2, ark. 56. Dabei traten die Gemeindeleute mehrfach in der gesamten Zusammensetzung ihrer drei Sessionen auf.

Städten hatte sich die Polocker Institution bis zu diesem Zeitpunkt längst hierarchisch, funktionell und thematisch vom Magistrat vereinnahmen lassen. In den Ratsbüchern der Jahre 1716, 1722, 1739, 1758 und 1772 fehlen jegliche Hinweise auf die Existenz eines Gremiums von Gemeindeleuten.[1] Die in sich gegliederte kommunale Öffentlichkeit, die sich in einer wirtschaftlichen Dauerkrise in der Kommunikation zwischen Gemeinde und Magistrat herausgebildet hatte, verkümmerte mit der Zuspitzung des wirtschaftlichen Niedergangs. Die Polocker *„Gemeindeleute"* waren damit deutlich kurzlebiger als vergleichbare Gremien.

In aller Regel waren Bürgerausschüsse in Mitteleuropa im Zusammenhang mit religiösen Auseinandersetzungen bald zu deren Instrumenten geworden, begonnen mit der Reformation. Auch in den religiösen Auseinandersetzungen in Polock hatten sich Rahmenvorstellungen kollektiven Handelns entwickelt, die, wurden sie aktiviert, rasch eine in ihrem Kern feste Gruppe von Akteuren mit einer orthodoxen konfessionellen Identität zusammenführen konnten. Die soziale Reichweite dieser Handlungszusammenhänge erstreckte sich aber nicht auch auf den finanziellen Bereich des kommunalen Handlungsfeldes: Dort war das explizite Bekenntnis zu kommunalen Werten unbedingt erforderlich, ein demonstriertes konfessionelles Zusammengehörigkeitsgefühl dagegen deplaziert.

Religion und kommunales Handeln waren jedenfalls auch im frühneuzeitlichen Polock eng miteinander verflochten. Wie angezeigt, nahm der Stadtrat in seiner Funktion als Ratsgericht explizit Partei für die römisch orientierten Konfessionen. Auch kommunale Auseinandersetzungen waren mit konfessionellen Differenzen verwoben, sie waren aber nicht in erster Linie – und in der Regel nicht explizit – konfessionell bedingt. Nahezu ausnahmslos entzündeten sie sich an gemeindlichen Finanzfragen. Sie verliefen unter den wenigen politisch aktiven Vollbürgern, im noch kleineren Kreis der männlichen Honoratioren der Rechtsstadt im Rathaus, sowie in deren Kommunikation mit Kaufleuten in der Gemeindestube, die zeitweilig aus konfessionellen Gründen nicht ratsfähig waren, aber dennoch der sozialen Gruppe der Honoratioren angehörten. Kommunale Öffentlichkeit war hinsichtlich vieler Themenbereiche – abgesehen von Wahlen – ein exklusiver sozialer Raum, in dem nach außen Diskretion gewahrt wurde. In den Rahmenvorstellungen, welche die beteiligten Akteure mit ihm verbanden, war kollektives Handeln, ob obrigkeitlich oder oppositionell, von gemeinsam geteilten gemeindlichen Praktiken und rechtlichen Verfahren geformt. Protest, Widerspruch und sogar Verschwörungsvorwürfe hatten in diesem Sprachfeld eine andere Funktion als im religiösen. Sie richteten sich hier nicht fundamental gegen die Präsenz von Akteuren der jeweils anderen Seite im sozialen Raum. Der Rat wurde in Polock im Gegensatz zu anderen Städten nie gestürzt. In aller Regel führten die Auseinandersetzungen in diesem Kommunikationsraum im Interesse der Kommune und des Stadtfriedens zu einer gegenseitigen Einigung. Interaktion in der Öffentlichkeit zwischen dem Rat und den Bürgerausschüssen, die in solchen Konflikten entstanden und vom Rat eingesetzt oder bestätigt wurden, war zunehmend argumentativ, verschriftlicht und gelehrt juristisch formalisiert. Die Bürgerausschüsse spielten nur in dem engen thematischen Bereich – der Rechen-

1 f. 1823, vop. 1, spr. 6, spr. 11, spr. 24, spr. 36, spr. 45.

schaft über Abgaben – eine Rolle, in dem sie entstanden waren. Dennoch waren sie ein Mittel zum impliziten interkonfessionellen Ausgleich. Sie spielten bei der Integration der konfessionell zersplitterten Vollbürgerschaft eine entscheidende Rolle.

D.IV.2.8 Konfessioneller Ausgleich in der Not – Ratswahlen 1725

Nach dem Nordischen Krieg war die Stadt erneut demographisch und wirtschaftlich außerordentlich geschwächt. In dieser Krisensituation mussten im gemeindlichen Handlungsfeld konfessionelle Animositäten noch weiter in den Hintergrund treten als bisher.

So ist anlässlich der Wahl von Ratsleuten im Stadtbuch zum Jahr 1725 zu lesen:

> *„Wir, der Magistrat (...) haben der Gemeinheit (pospolstwu) unterbreitet (proponowali), dass wir wenige Katholiken von der Römischen Seite haben, und von der Griechischen Unierte, worauf die Gemeinheit einmütig antwortete und darum bat, dass wir auch den Ruthenen (Rusinom) Ämter erlauben sollten (...)."*[1]

Von den vier Kandidaten, welche die Gemeinde aus dem Magistrat und damit vermutlich aus der Schöffenbank auswählte, war nur einer explizit *„von der römischen Seite"*. Zwei von den vier wählte offenbar erneut die Gemeinde.

Die Quelle bezeugt, dass sich die konfessionellen Gruppen im Rahmen des Magistrats weiter voneinander abgegrenzt und sich in *„Seiten"* gefestigt hatten. Dennoch ging der kommunale Pragmatismus, den die Honoratioren während der schweren Krise hervorbrachten, noch weiter als nach der Mitte des 17. Jh. Allerdings weigerte sich der Statthalter des Polocker Wojewoden zunächst, den Städtern die konfessionell freie Wahl von Ratsleuten zuzugestehen.[2]

D.IV.3 Gemeindebehörden der Juden

Wie die Bruderschaften der Juden standen auch ihre Gemeindegremien in einem engen Zusammenhang mit den christlichen Einrichtungen. Erst für 1639 wird im Protokollbuch der Synode der Juden des Großfürstentums Litauen von einer *„hl. Gemeinschaft zu Polock"* gesprochen. Damit steht fest, dass jetzt auch in Polock eine eigenständige kleinere Gemeinde entstanden war.[3] Zwar forderte Brest noch

---

1 VS 5, Nr. 177, S.355.

2 VS 5, Nr. 178, S.356f.

3 In der Verteilung der Abgabenlast unter den jüdischen Gemeinden des Großfürstentums durch ihre Synode wurden schon 1623 die Juden von Polock genannt, freilich erst an zehnter Stelle. PINKOS 1, S.59. Im Protokollbuch der Synode werden verschiedentlich einzelne Gemeinden *„kahal"* beziehungsweise *„hl. Gemeinschaft"* (*„sv. obščina"*) oder auch *„Sinagoga"* genannt. Erst 1639 wurde einer der Termini mit Polock in Verbindung gebracht; es ist die Rede von *„Bewohnern der hl. Gemeinschaft von Polock"*. In der russ. Übers.: *„žiteljam sv. obščiny Polocka"*. PINKOS 1, S.230.

1770 den Gehorsam der Polocker Gemeinde beim Vollzug der Beschlüsse der Synode.[1] *De facto* war Polock aber schon in der ersten Hälfte des 18. Jh. ein unabhängiger Kreis.[2]

Als sich im Spätmittelalter die jüdischen Gemeinden in den Städten Polens bildeten, nahmen sie sich die kommunalen Institutionen ihrer älteren Schwestergemeinden am Rhein zum Vorbild. Ihre ursprüngliche Ausgestaltung war mit der Entstehung des Stadtrats christlicher Gemeinden in Deutschland verwoben gewesen. Weil die Polocker Gemeinde erst spät entstand, wird dieser komplexe Vorgang hier nicht näher geschildert.[3] Auch in Polen war die städtische Umwelt vom 12. Jh. an vom rechtsstädtischen, gemeindlichen Organisationsmuster geprägt.[4] Bis zum Ende des 16. Jh. hatten sich in ganz Polen-Litauen weitgehend einheitliche kollektive Institutionen und in Paragraphen gegliederte Gemeindeordnungen herausgebildet.[5] Die Zentralisierungsbemühungen der jüdischen Synoden in der Krone und im Großfürstentum, die dem Vorbild des polnischen Reichstags verpflichtet waren, verstärkten und bewahrten diese Einheitlichkeit bis weit ins 18. Jh.[6] Diese Bestimmungen sind generell kaum untersucht worden.[7]

Die jüdische Gemeinde zu Polock wurde sowohl von Christen als auch von Juden als *„Kahał“* (Gemeinde oder auch nur deren leitende Behörde) beziehungsweise hebr. *„kehilla“*, *„Schule“* (*„szkoła“*) oder *„Synagoge“* bezeichnet.[8] Analog zum verbreiteten Gebrauch des ursprünglich byzantinischen Terminus *„schola“* für eine Gruppe von Fremden (etwa in Rom vom 9. und 10. Jh. an) wurde die *„communitas“* oder *„universitas“* der Juden von Toulouse als *„schola judaeorum“* angesprochen.[9] Auch in den Quellen zu den Gemeinden in der Krone Polen sind die Termini *„communitas“* beziehungsweise *„gmina żydowska“* oder *„civitas Judaeorum“* zu finden.[10] Parallel zu den christlichen Gemeinden waren zudem für die nicht der obersten Elite angehörigen 'gemeinen Bürger' die Bezeichnungen *„Gemeinde“* (*„Gmina“*) und *„Gemeinheit“* (*„pospolstwo“*) verbreitet.[11]

1641 ist für die Juden von Polock eine Gemeindeleitung belegt: Lazar Salamonowicz und Jck Meierowicz repräsentierten nach außen und innen als *„Älteste*

---

1 MAREK (^{2}1995), S.169.
2 TRUNK (1956–1957), S.190. Erst von einer gewissen Größe an und unter gewissen Voraussetzungen konnte eine Gemeinschaft den Status einer Gemeinde erlangen. GOMER (1930), S.22, S.35.
3 TOCH (1998), S.88f.; HAVERKAMP (1996), S.120; BAŁABAN (^{2}1931), S.75, S.327.
4 PETERSEN (2003), S.119f.
5 SCHORR spricht von einer Einheitlichkeit von Krakau und Lemberg bis nach Wilna und Vitebsk. SCHORR (1899), S.501. Für ganz Polen-Litauen war die Ordnung der jüdischen Gemeinde in der Krakauer Vorstadt Kazimierz vorbildlich. DUBNOV (1894), S.90f.; BAŁABAN (^{2}1931), S.327. Abgesehen von diesem Vorbild war für den Kontext des Großfürstentums auch das 1553 von Königin Bona der zerstrittenen Gemeinde von Grodno dekretierte Statut wichtig. GOMER (1930), S.9f., S.11.
6 Die Protokolle der Synode im Großfürstentum Litauen: PINKOS 1, 2; GOMER (1930), u. a. S.12f. Zu Polen und bis zu einem gewissen Grad auch zu Litauen: LESZCZYŃSKI (1994).
7 Immer noch die einzige Studie zu diesem Thema: GOMER (1930); jetzt: LAUER (2003).
8 AVAK 29, Nr. 164, 1700, S.279.
9 MICHAUD-QUANTIN (1970), S.144.
10 SCHORR (1917), S.12; BAŁABAN (^{2}1931), S.75.
11 BAŁABAN (^{2}1931), S.347.

und Aufseher der Polocker Jüdischen Schule“ die institutionalisierte Rechtsperson der „*Schule*“.[1] Die „*Ältesten*“ – nach dem Krakauer Vorbild waren es jeweils vier – erscheinen in den Quellen zu den Gemeinden Polens als „*seniores*“ (hebr. „*parnasim*“ oder „*rošim*“) und auch als „*consules*“ und „*burmistrzy*“, also als „*Bürgermeister*“.[2] Für Polock ist 1772 Chajm Hirszawicz als ein verstorbener „*Bürgermeister des Polocker Kahals*“ („*Burmistrz Kahału Polockiego*“) belegt.[3] Sie wurden verstärkt durch drei bis fünf Schöffen („*boni viri*“; „*scabini*“; hebr. „*tuvim*“). Diese waren mit finanziellen Angelegenheiten betraut und unterstanden nicht der Aufsicht der Ältesten.[4] Trotz dieser Termini und funktioneller Analogien ist freilich davor zu warnen, die Unterschiede der jüdischen Gemeindebehörden gegenüber den christlichen zu übersehen.[5]

Auf einer dritten Ebene gab es jeweils „*kahalniki*“ (in Krakau „*die 14 Männer*“). Sie sind als ordentliche Ratsleute anzusehen, wurden aber nach dem Vorbild körperschaftlicher Repräsentation in der christlichen Rechtsstadt auch als „*ganze Gemeinde*“[6] beziehungsweise deren Repräsentanten angesprochen. Meistens handelte es sich bei ihnen um Vorsitzende von Kommissionen oder Bruderschaften mit klaren Aufgabenbereichen. So gab es u. a. Spital-, Rechnungs-, Handels-, Almosen-, Spenden- und Schulkommissionen und solche, die sich um den Unterhalt der Heiligtümer und den Freikauf von gefangenen Angehörigen der Gemeinde kümmerten.[7] Die beiden höchsten Gremien der Gemeinde wurden aus dieser dritten Gruppe besetzt.[8]

An der Spitze der Gemeinde stand der Rabbi, der neben religiösen Funktionen zusätzlich die des Oberrichters ausübte. Entscheide der Gemeindegremien wurden durch seine Unterschrift rechtsgültig. Er verhängte den Bannfluch, eines der wichtigsten Mittel der Gemeinde zur Disziplinierung ihrer Mitglieder. Mit diesem Instrument wurde eine noch zu untersuchende Form von Sozialdisziplinierung verfolgt.[9] Zudem konnte der Rabbi in eigener Regie Verfügungen zum Gemeindeleben erlassen. Dieses gewichtige Amt wurde nicht im Wahlverfahren besetzt – die Gemeindeleitung handelte vielmehr mit dem Kandidaten einen Vertrag aus.[10] Insbesondere die religiösen Funktionen des Amtes unterscheiden sich von vergleichbaren Institutionen der christlichen Gemeinden. Für die übrigen ge-

---

1 „*(...) sprawa y actia, miedzy Łazarem Salamonowiczem, Jckiem Meierowiczem Starszemi y Dozorcami Szkoły Zydowskiey Połockiej, y innemi wszyskiemi Zydami w Miescie naszym Połockim mieszkaiącemi, (...).*“ KMF-18, vop. 18, spr. 324, ark. 26; vgl. MICHAUD-QUANTIN (1970), S.144.

2 SCHORR (1917), S.12; BAŁABAN (^{2}1931), S.75.

3 f. 1823, vop. 1, spr. 45, ark. 32; VAKM, KP 7312/9, ark. 5.

4 LESZCZYŃSKI (1994), S.48.

5 PETERSEN (2003), S.83f.

6 „*całej gminy*“. Zit. gemäß BAŁABAN aus dem Gemeindestatut von 1595. BAŁABAN (^{2}1931), S.331.

7 BAŁABAN (^{2}1931), S.327-334; SCHORR (1899), S.502-505; LESZCZYŃSKI (1994), S.48f.; BAŁABAN (1925), S.189f.

8 DUBNOV (1894), S.95.

9 Die Beschlüsse der Synode des Großfürstentums (etwa Verordnungen gegen das Tragen teurer Kleider und prunkvolle Mahlzeiten) dokumentieren diese Bestrebungen sehr anschaulich. Vgl. GOMER (1930), S.39f. etc.

10 GOMER (1930), S.14, S.40; vgl. DUBNOW (1927), S.344-346.

nannten Gemeindeämter war im Großfürstentum Litauen ein im Vergleich zu den großen Gemeinden in Polen vereinfachtes Wahlprozedere üblich.[1] Anfangs mag ein reines Kooptationsverfahren vielleicht mit den noch kleinen Gemeinden zu begründen sein. Es führte aber mit deren Wachstum zur einer Oligarchisierung des Kahals unter der Führung weniger Familien oder Personen. Ihre soziale Macht und kommunale Funktion kann mit derjenigen der Honoratioren, der Ratsgeschlechter der christlichen Gemeinden, verglichen werden.

Schlüsselbegriffe für die Umschreibung der Tätigkeit dieser kommunalen Behörden sind hier, wie im christlichen Zusammenhang, die Bemühung *„um das Allgemeinwohl"* (*„dla dobra ogółu"*), um *„Gerechtigkeit"* (*„sprawiedliwość"*).[2] Neugewählte *„seniores"* hatten in Kazimierz in der ersten Hälfte des 17. Jh. einen ausführlichen Eid abzulegen. Sie verpflichteten sich darin u. a. gegenüber dem König und der Polnischen Republik,

> *„dass wir hier unser Amt gut ausüben und erledigen werden, und unsere jüdische Republik (naszej Rzeczypospolitej żydowskiej) hüten werden, und den Juden Gerechtigkeit widerfahren lassen werden (...)."*[3]

Ob diese kommunalistisch geprägten Formeln in Polock üblich waren, bleibt offen.

Zu den inneren Angelegenheiten jeder Gemeinde gehörte die Wahl von Amtleuten, welche die Steuerlast unter ihren Mitgliedern in Abhängigkeit von deren finanziellen Mitteln aufzuteilen hatten. Für Vitebsk, die Hauptgemeinde der so genannten *„weißrussischen Synagoge"*[4] (zu der Polock nicht gehörte) und die Polock am nächsten gelegene größere jüdische Gemeinde, wurde im Amtseid dieser Leute jedenfalls nur die Bindung an das Gewissen vor Gott explizit gemacht. Die Handlungsvorstellung des *„bonum commune"* wurde nicht ausdrücklich beschworen. Handlungsleitend sollte für diese Steuerumteiler, so besagt ihr Schwur, *„ausschließlich der eigene Verstand"* sein und keinerlei persönliche Beziehungen

---

1 An den Kongressen der jüdischen Hauptgemeinden des Großfürstentums Litauen war 1623 und 1628 festgelegt worden, dass die Mitglieder des abtretenden Kahals durch Los fünf Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte ernennen sollten, und diese bestimmten die Zusammensetzung des neuen Kahals. Gemäß dem Krakauer Statut dagegen wurden die Wahlmänner durch Urwahlmänner gewählt, und nicht direkt. DUBNOV (1894), S.93; GOMER (1930), S.36; PINKOS 1, S.99f. Die Wahlmänner hatten sich strikt an die Verordnungen der Synode und auch der Gemeinde zu halten, ansonsten konnten die Wahlen für ungültig erklärt werden. PINKOS 2, 1691, S.179.

2 Zit. gemäß BAŁABAN aus dem 15. Paragraphen des Krakauer Gemeindestatuts von 1595. BAŁABAN ([2]1931), S.334, beziehungsweise S.336.

3 Vgl. auch: *„z oznajmienia wszystkiego pospólstwa naszego żydowskiego"*. Beides zit. gemäß BAŁABAN ([2]1931), S.347f.

4 TRUNK (1956–1957). In dieser Studie werden zwar Streitigkeiten um die Verteilung der Finanzlast und um Unregelmäßigkeiten genannt, aber nicht die Begriffe, mit denen sie thematisiert wurden.

zu den Gemeindemitgliedern.[1]

Diese Verfahren konnten aber nichts an der Oligarchisierung ändern. Das Misstrauen der führenden Behörden der Hauptgemeinden gegenüber Meinungen, die außerhalb ihrer Kommunikationsregeln geäußert wurden, zeigt sich schon in einem Beschluss der Synode, die noch bis 1770 die Gerichtsbarkeit über die Polocker Juden für sich beanspruchte: Die Satzung von 1691 richtete sich gegen Unruhestifter zwischen den und innerhalb der Hauptgemeinden. Wer *„mündlich oder schriftlich (...) durch die Bildung aufrührerischer Verbünde und umstürzlerischer Kreise (...) Zwietracht sät“*,[2] der sollte exkommuniziert werden. Im Gegensatz zu den christlichen Gemeinden war damit nicht nur der Verlust des Bürgerrechtes verbunden, sondern auch der Ausschluss aus der religiösen Gemeinschaft. Zur Mitte des 18. Jh. wurden immer mehr Regelungen verabschiedet, mit denen die Gemeindeelite ihre Führungsposition absicherte.[3] In den größeren Gemeinden im Großfürstentum Litauen gab es erst kurz vor den Teilungen im 18. Jh. Bestrebungen, dieser Entwicklung gegenzusteuern. Dabei richtete man sich offensichtlich am Vorbild christlicher Gemeindeausschüsse aus, die sich vom 17. Jh. an vielerorts an der Kontrolle des Stadtregiments beteiligen konnten.[4] Für Polock selbst sind solche Bemühungen erst um 1772 und später dokumentiert.

Während für die christlichen Gemeinden das Rathaus der wichtigste Ort kommunaler Öffentlichkeit war, erfüllte für die jüdischen Gemeinden die Synagoge diese Funktion. Die *„Ausrufung“* von Beschlüssen der Synode wurde in den Gotteshäusern der einzelnen Hauptgemeinden vollzogen.[5] Im Gegensatz zur christlichen Kommune war in der jüdischen Gemeinde das Mehrheitsprinzip bekannt.[6]

D.V SCHLUSS – JURIDIKIEN, KONFESSIONEN UND KORPORATIONEN

Nach 1580 vertiefte sich die rechtliche Zersplitterung der Stadtbevölkerung von Polock. Es konnte weiterhin keine Identität der Grundeigentümer und der Träger der Gerichtsbarkeit über die auf diesem Boden lebenden Menschen erreicht werden. Vielmehr verfestigten sich die schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. charakteristischen Überschneidungen, die es in den Städten Polens in einem solchen Ausmaß nie gegeben hat. Die für polnisch-litauische Städte formulierte Vorstellung einer in Sondergemeinden und unterschiedliche Rechtsgebiete fragmentierten *„Partikularstadt“* ist daher für Polock nicht passend, da sie von klaren rechtlichen Grenzen zwischen den Gruppen ausgeht.[7] Aber gerade die unklare und nur

---

1 *„isključitel'no svoim razuměniem“*. MAREK (1909), S.164f.

2 PINKOS 2, S.160.

3 1761 beschloss die Synode der Hauptgemeinden, ab einer Gemeindegröße von 300 Hausherren neu zugezogenen Handwerkern kein Stimmrecht zuzugestehen – sie durften damit auch an den Gemeindeversammlungen nicht teilnehmen. Als Strafe galt der Bannfluch. PINKOS 2, S.262.

4 Zu Minsk und Wilna: MAHLER (1971), S.294f.; vgl. GOLDBERG (1991), S.365.

5 PINKOS 2, S.160.

6 PINKOS 2, S.195.

7 Zu Städten in der Region anders: MUMENTHALER (1998), S.65, S.67.

partielle rechtliche Trennung ist kennzeichnend für die Stellung von Polock zwischen dem ständestaatlichen Ostmitteleuropa und dem Moskauer Reich. Dort existierten, wie schon in der Kiewer Rus', keine absoluten Immunitäten. Eine Mediatisierung von Bevölkerungsgruppen war daher undenkbar.[1] Auch die partielle bürgerrechtliche Einbindung der stark gewachsenen jüdischen Gemeinde von Polock in die rechtsstädtische Bürgergemeinschaft ist mit diesem Befund zu erklären. Der demographische und wirtschaftliche Einbruch zur Mitte des 17. Jh. stärkte die Position des Adels und der Geistlichkeit. Er zwang die christlichen Stadtbürger zu Zugeständnissen gegenüber der wachsenden jüdischen Bevölkerung und deren Wünschen nach rechtlicher Integration in den Stadtraum. Im 18. Jh. war Polock daher noch stärker als viele Städte Polens davon entfernt, eine rechtliche, ständische und ethnokonfessionelle Einheit darzustellen.

Die im 16. und 17. Jh. in Polock eingerichteten Klöster unterschieden sich in ihrer sozialen Organisation in Orden mit Gesetzeskraft und oft kommunalen Binnenstrukturen von den bisher in der Stadt vorherrschenden orthodoxen Klöstern. An der katholischen Gegenreformation nahm Polock ganz unmittelbar und im Gegensatz zur Kommunebildung zeitgleich mit dem lateinischen Westeuropa Anteil. Allerdings richtete sie sich hier besonders gegen die Orthodoxen. Eine regionale Eigenart war daher die Entstehung der unierten Konfession. Nach der Union von 1596 wurde in den ersten Jahrzehnten des 17. Jh. der nach jesuitischem Vorbild straff geleitete unierte Basilianerorden ins Leben gerufen. Alle im 17. Jh. entstandenen Polocker Bruderschaften der römisch orientierten Seite stehen für eine bisher unbekannte Form des starken und dauerhaften Einsatzes städtischer Laien für religiöse Belange. Neben kirchlichen Laienbruderschaften breitete sich im 16. und 17. Jh. mit den Zünften eine weitere, für die Stadt neue Form sozialer Organisation aus. In ihnen wurden die Orthodoxen unter besonderen konfessionellen Integrationsdruck gesetzt. Jede Bruderschaft und Zunft bildete eine Körperschaft, in der Leitungsorgane und Mitglieder mit bestimmten Rahmenvorstellungen kollektiven Handelns eine eigene 'kleine' Öffentlichkeit herstellten: In ihren Schranken wurde gemeinsam gerichtet, gewählt und Rechenschaft geleistet. In der Auseinandersetzung mit den römisch orientierten sozialen Gruppen integrierten sich auch die der Orthodoxie treu gebliebenen Städter in den neuen Zusammenhang. Im Verlauf dieses Vorgangs entstanden im Kontakt mit der durchwegs durch das katholische Vorbild geprägten orthodoxen Bruderschaftsbewegung im Großfürstentum Litauen im Jahr 1633 und 1651 zwei orthodoxe Bruderschaften. Auch jüdische Bruderschaften bildeten sich im engen Zusammenhang mit christlichen.

Prozessionen formten die neuartige sakrale Öffentlichkeit, die sich nach 1579 in Polock entfaltete. Die Ausgestaltung von Umzügen mit instrumentaler Musik und militärischer Begleitung wurde von den Unierten übernommen. Eine neue, frühneuzeitliche Konzeption römisch-katholisch geprägter sakraler Öffentlichkeit entfaltete sich. Im Verlauf der vielen Streitigkeiten um das verbotene öffentliche Exercitium der Orthodoxen und die Gegenwart des unierten Erzbischofs in der

1 Vgl. zuletzt ZERNACK (2001), S.330, mit Verweis auf H.-J. TORKE, *„Feudalismus"*, in: LexGR, S.118-120.

Stadt entstand eine von Fall zu Fall hergestellte, thematisch eng begrenzte zwischenkonfessionelle Öffentlichkeit im sakralen Raum. In diesem Handlungsfeld zwischenkonfessioneller Konflikte entwickelten beide Seiten einander entgegengesetzte Praktiken kollektiven Handelns, die unterschiedliche konfessionelle Identitäten festigten. Der konfessionelle Wettbewerb dynamisierte kulturelle Prozesse in der Stadt. Sie aktivierte Laien aller sich allmählich voneinander abgrenzenden christlichen Konfessionen in bisher ungesehenem Ausmaß. Nicht nur soziale Organisationsformen, sondern auch Formen kollektiver religiöser Gewalt (etwa gegen Juden) wurden in der Begegnung mit dem lateinisch geprägten Teil Europas in den ostslawischen Geschichtsraum eingebracht und adaptiert.

Anders als die Gemeinden von Płock und Kalisz war die Polocker Bürgergemeinde zu schwach, um die Vogtei im Rat aufgehen zu lassen. Wegen neuer staatlicher Institutionen besaßen allerdings beide genannten Städte im 17. und 18. Jh. keine größere Autonomie als Polock. Das lange Überleben der Vogtei, die in Polen früh stark umgewandelt worden war, ist charakteristisch für die ostmitteleuropäische Randlage von Polock. Doch auch die bedeutendsten Städte Polens waren damals in ihren Rechten eingeschränkt. Selbst im westlichen Mitteleuropa genossen viele Städte vergleichbarer Größe nur eine Teilautonomie.

In der nach außen gerichteten Interaktion mit Trägern der Lehnsvogtei handelte der Magistrat als die Stadt repräsentierendes *pars pro toto*. Nur bei einer außergewöhnlichen Absetzung des Statthalters des Lehnsvogtes stützte er sein Handeln für die Korporation mit einer Gemeindeversammlung breiter ab. Wie bei den Bürgermeisterwahlen bestimmte auch bei den Ratswahlen eine Gruppe eine gewisse Anzahl Kandidaten, aus denen darauf eine andere Gruppe den Amtsinhaber wählte. Diese Wahl wiederum wurde vor dem Magistrat umgesetzt. Erst mit der beobachteten Leistung des Amtseides sowie der Einsitznahme war sie abgeschlossen. Korporative Legitimation auf der Ebene der Rechtsstadt entstand im Konsens unterschiedlicher Körperschaften und in der gegenseitigen Wahl. In der Öffentlichkeit der gemeinsamen Versammlung von Magistrat und Bürgern konnte mit dem rechtlichen Mittel der Satzung zukünftiges kollektives Handeln der Kommune geplant und legitimiert werden.

Die Verbindung des rechtlichen Verfahrens der Satzung mit dem des Bürgerausschusses lässt zur Mitte des 17. Jh. eine klare Vorstellung und Umsetzung von kollektiver Kontrolle im 'finanzpolitischen' Handlungsraum der Bürger über entstandene konfessionelle Grenzen hinweg erkennen. 'Kommunalpolitik' als sozialer Raum blieb der konfessionell zersplitterten Vollbürgerschaft so graduell zugänglich. Die Bürgerausschüsse wurden 1657 als *„Gemeindepersonen"* zu einem (vorläufig) fest konturierten korporativen Repräsentationsgremium der *„Gemeinde"*. Das Verfahren korporativer Repräsentation durch bevollmächtigte Vertreter, wie sie 1676 belegt ist, ging zurück auf die von 1300 an in Mitteleuropa unter dem Einfluss des kanonischen Rechts oder des gelehrten Rechts angewandten juristischen Prozeduren. In Polock wurden sie nun wie im westlichen Europa nicht mehr nur zum einheitlichen Auftritt nach außen, sondern auch für innergemeindliche Vorgänge angewendet. Zu Beginn der 80er Jahre konstituierte sich das seit den 60er Jahren nicht mehr nachgewiesene Gemeindeleutegremium als vom

Magistrat beauftragtes und ihm untergeordnetes Organ. Die ganz überwiegend orthodoxen Gemeindeleute traten als korporatives Gremium der Gemeinde zwischen den römisch-katholischen und griechisch-unierten Magistrat und die Gemeinde. Die Entstehung der Polocker Bürgerausschüsse nach mitteleuropäischem Vorbild belegen, dass sich wesentliche Handlungsvorstellungen des Kommunalismus auch in Polock entfalteten. Das Besondere für Polock ist die konfessionelle Zusammensetzung der Ausschüsse.

Wortführende Akteure der Orthodoxen waren im gemeindlichen wie im religiösen Handlungsfeld dieselben. Dennoch lassen sich Kernbereiche unterscheiden, in denen sich sehr unterschiedliche Sprachfelder entwickelten. Die Formen der Konfliktaustragung in der Frage um die Freiheit des Exercitiums und in finanziellen Fragen der Kommune entwickelten sich in Polock im 17. Jh. als weitgehend getrennte Handlungsfelder, deutlicher als etwa in Lemberg und anderen (ost-)mitteleuropäischen mehrkonfessionellen Städten.[1] Ein beide Bereiche umfassendes explizites Handlungsprogramm der orthodoxen Bruderschafts- respektive Gemeindeleute ist nicht erkennbar – abgesehen von sicherlich gebräuchlichen informellen Handlungen. Die jeweils durch die Situation bedingte, stark unterschiedliche Einbettung der Akteure in weitgehend getrennte Handlungszusammenhänge, soziale Beziehungsnetze und Kommunikationstraditionen war für diese Differenzierung entscheidend. Trotz der gelegentlichen Überlappungen der Konfliktfelder protestierten Gemeindeleute lediglich in Fragen der städtischen Finanzen und der (eigenen) Korruption. Sie weiteten diesen thematischen Bereich in den 80er Jahren nicht aus – trotz der gleichzeitigen Auseinandersetzung um den Wiederaufbau der orthodoxen Kirche. Auch die zweifellos bekannte Zugehörigkeit einiger Gemeindeleute zur Bruderschaft wurde hier nicht angesprochen. Mit wenigen Ausnahmen wurden im kommunalen Zusammenhang Unierte wie Disunite unterschiedslos als Angehörige der *„Griechischen Religion"* bezeichnet. Die Öffentlichkeit zwischen den Gemeindeleuten und den Ratsleuten war keine explizit religiöse – im Gegensatz zur religiösen Auseinandersetzung, in der die öffentliche religiöse Handlung zum Ziel der Gemeinschaft geworden war. Die jeweiligen Handlungsfelder wurden im verschriftlichten Sprachgebrauch auseinander gehalten.[2]

Die sozialen Träger dieser Handlungsfelder überlappten sich nur im Kern. So sehr die *„ritual kinship"*[3] in der Theophaniebruderschaft die konfessionelle Identität der orthodoxen Elite der Stadt begründete, waren viele ihrer Mitglieder gleichzeitig Träger der sozialen Identität und der Praktiken des Kaufmannshono-

1 Vgl. WERDT, V. (1994), S.83; MÜLLER (1997), S.195f., S.213.

2 Im Februar 1682, als sich die Theophaniebruderschaft durch die unierte Geistlichkeit vor dem Rat angeklagt sah, wurden alle Brüder nur als Brüder und Bürger verklagt. Drei von ihnen waren aber ehemalige Ratsmitglieder, sie und auch die Gemeindeleute unter ihnen hätten wie sonst unter den Honoratioren der Stadt üblich als *„gerühmte"* (*„slavetnye"*) Herren tituliert werden müssen. f. 1823, vop. 2, spr. 4, ark. 187. Wie sehr dem Rat die korrekte Verwendung von Wörtern bewusst war, geht aus seiner 1643 erfolgten Verurteilung eines (offenbar orthodoxen) Bürgers hervor, der Josafat *„ehrwürdig"*, aber nicht *„selig"* genannt hatte, wie es nach der offiziellen Seligsprechung korrekt gewesen wäre. Der Magistrat begründete sein Urteil: *„denn diese seine Worte kamen einem Aufstand gleich"*. ASD 1, Nr. 143, S.359f.

3 TERPSTRA (Ed.) (2000).

ratiorentums. Während in der praktischen Logik des konfessionellen Handlungsfeldes die Konfrontation auf offener Straße entscheidend wurde, verpflichteten die gemeindlichen Leitbegriffe und die gemeinsamen kommunalen Interessen die kleine Vollbürgerschaft der Rechtsstadt zum äußerlich einträchtigen Handeln. Für die Öffentlichkeit zwischen Gemeindeleuten und Magistrat ist ganz im Gegensatz zum religiösen Konfliktfeld charakteristisch, dass versöhnliche Argumentationsstrategien auch dann zum Tragen kommen konnten, wenn zunächst Dissens demonstriert worden war. Ein Vorgehen, das konfessionelle Grenzen in gewissen Bereichen stillschweigend ignorierte, war mit den in diesem Sprachfeld vorherrschenden Verfahren und Sachzwängen angelegt und erleichtert. Lediglich im unmittelbar religiösen Handlungsfeld wurden Orthodoxe im 17. Jh. in Polock zu einem kollektiven Akteur, der explizit als orthodox auftrat und mit Nachdruck seine Belange verteidigte. Nur in diesem Zusammenhang konnten sie in einigen Situationen große Teile der Stadtbevölkerung aufbieten, die bekanntlich weitgehend außerhalb der Gewalt des Rathauses stand.

Wo im 17. Jh. friedliche Lösungen für das Zusammenleben unterschiedlicher Konfessionen im städtischen Raum ausgehandelt wurden, spricht die Forschung weniger von einer Säkularisierung kommunaler Politik als vielmehr von Pragmatismus wegen unbedingt zu wahrender gemeinsamer Interessen.[1] Das Beispiel der französischen *„politiques"* wird angeführt, wenn im gemeinsamen Interesse, namentlich des Land- oder Stadtfriedens, partikularkonfessionelle Anliegen hintangestellt wurden, mithin im Zeichen eines *„überkonfessionellen Christentums"*.[2] In diesem Sinne unterscheidet PO-CHIA HSIA unter den Ratsleuten von Münster im letzten Viertel des 16. Jh. *„hier die Partei der Kleriker, da die „politisch"-protestantische Mehrheit."* Für letztere *„waren Politik und Religion verschiedene, ja getrennte Bereiche"*.[3] So konnte sich der Magistrat von Münster über die fürstbischöfliche Anordnung, nur noch Katholiken ins Ratsamt zu berufen, hinwegsetzen. Gleichfalls engagierte er sich für die Durchführung protestantischer Begräbnisse, die der Fürstbischof ebenfalls untersagt hatte.[4] Nicht zuletzt ist als Unterschied zu Bürgerausschüssen in anderen europäischen Städten die orthodoxe Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Gremiums zu nennen. Abgesehen von den Städten des Großfürstentums Litauen gelangten lediglich in Rotreußen orthodoxe Städter in vormoderner Zeit in den Besitz kommunaler Bürgerrechte. Die Trennung wesentlicher Bereiche gemeindlicher Interaktion vom Ringen um die freie Religionsausübung in Polock kann dadurch gestärkt worden sein, dass eine Politik, die sich auf ein säkulares *„bonum commune"* bezog, der eschatologisch ausgerichteten orthodoxen Kirche fremd war.[5]

---

1 Beispielsweise: FRANÇOIS (1991), S.140.

2 VÁLKA (1996).

3 PO-CHIA HSIA (1989), S.139, S.144.

4 Das analoge Schreiben des polnischen Königs für Polock von 1668 beziehungsweise 1681 umging der Polocker Stadtrat, indem er wenigstens ins Amt der Gemeindeleute Orthodoxe zuließ. Begräbnisse von Orthodoxen waren wie gezeigt zu Beginn der 20er Jahre umstritten. Der Rat wurde aber nicht in diesen Konflikt hineingezogen, da er im Gegensatz zum Rat in Münster nie die Aufsicht über die Durchführung von Begräbnissen erlangte.

5 Zunächst christlich-eschatologische Begriffe wie Friede, die im lateinisch geprägten Teil Europas im Rahmen der hochmittelalterlichen Friedens- und Kommunebewegungen zu

In der allmählichen Differenzierung von religiösen und kommunalen Handlungszusammenhängen wurde das gleichzeitige Bestehen unterschiedlicher Öffentlichkeiten in den beiden Handlungsfeldern möglich. Religion und Stadtkommune waren dennoch vielfältig aufeinander bezogen: Die Teilhabe der orthodoxen Honoratioren an der diskreten Kommunalpolitik, die stillschweigend gewährt und zu Beginn der 80er Jahre des 17. Jh. rechtlich institutionalisiert wurde, kompensierte ihr andauerndes Scheitern in den konfessionellen Auseinandersetzungen, die demonstrativ und lautstark ausgetragen wurden. Zumindest den orthodoxen Wortführern, die in beiden Handlungsfeldern leitend agierten, muss dieses Gleichgewicht bis zu einem gewissen Grad bewusst gewesen sein. Mit jedem Bürgerausschuss und jeder gestörten Prozession wurde es im sozialen Raum der Stadt, der die oberflächlich getrennten Öffentlichkeiten umfasste und aneinander koppelte, neu ausgehandelt.[1] Im explizit religiösen Handlungsfeld war die spannungslose Koexistenz mit der anderen Konfessionsgruppe im Sprachfeld der Konflikte immer wieder unsagbar und nicht machbar. Im kommunalen Handlungsfeld hingegen blieb die völlige Ausgrenzung der orthodoxen Honoratioren nicht praktizierbar, obschon sie spätestens 1668 ausdrücklich vorgeschrieben war.

Letztlich erzwang die außerordentliche Schwäche der kleinen Vollbürgergemeinde nach den Kriegen zur Mitte des 17. Jh. den überkonfessionellen Zusammenhalt in den wichtigsten Fragen der Kommune – die orthodoxen Ratsgeschlechter mussten eingebunden bleiben. Da der Konfessionsbildungsvorgang gerade in den Randgebieten des Großfürstentums ins Stocken geriet, war das erforderliche über- oder transkonfessionelle pragmatische Vorgehen möglich. Die Polocker Verhältnisse waren im mitteleuropäischen Vergleich aber weniger außergewöhnlich als es scheint. Am ehesten glich der dortige zwischenkonfessionelle *modus vivendi* im 17. Jh. vielleicht jenem, der in der zweiten Hälfte des 16. Jh. beispielsweise in Konstanz herrschte: Damals waren gegen den Willen der katholischen österreichischen Landesherren weiterhin Protestanten im Konstanzer Stadtrat vertreten. Gleichzeitig war ihnen das öffentliche Exercitium untersagt.[2]

Erst für 1639 wird im Protokollbuch der Synode der Juden des Großfürstentums Litauen von einer *„hl. Gemeinschaft zu Polock“* gesprochen. Für Polock ist 1772 nach christlichem Vorbild ein *„Bürgermeister des Polocker Kahals“* beziehungsweise der Gemeinde belegt. Die unterschiedlichen ethnokonfessionellen Gruppen organisierten sich im Kontext der Stadt und des *Commonwealth* unbewusst oder bewusst nach Vorstellungen kollektiven Handelns, die sie gemeinsam teilten.[3]

Wie stark sich Polock im 17. Jh. in ostmitteleuropäische Kommunikationskreise integriert hatte, geht auch aus der Differenz zu den Städten der nordöstli-

---

zentralen Konzepten säkularen beziehungsweise temporalen Zusammenlebens wurden, erfuhren in der Orthodoxie keine vergleichbar tiefgehende funktionale Veränderung und Säkularisierung. Vgl. ROHDEWALD (2002b), S.170f.; vgl. BRÜNING (1998), S.28.

1 SCHNITZLER geht für Stralsund aus von einem ähnlichen, weniger impliziten Zusammenhang eines offenen Religionskonfliktes und diskreter Machtpolitik, die zwischen einem Bürgerausschuss und dem Stadtrat ausgetragen wurde. SCHNITZLER (1999), S.294.

2 ZIMMERMANN (1994), S.112.

3 WERDT, V. (1994), S.5.

chen Rus' hervor, die sich in diesem Jahrhundert weiter vertiefte. In den russischen Zentralorten, die als Dienststädte bezeichnet werden, war bis zu den petrinischen Reformen weder ein städtisches Honoratiorentum bekannt, das gegenüber dem Zentralstaat zumindest in Ansätzen autonome Spielräume erlangt hätte,[1] noch eine körperschaftliche, kommunale Vorstellung autonomen kollektiven Handelns, geschweige denn eine korporative Hierarchisierung von Gremien innerhalb der Gemeinde.[2] Auch konfessionelle Laienbruderschaften und Klöster mit einheitlichen Ordensregeln gab es im Moskauer Reich nicht. Zudem unterschied Polock von allen Städten der früheren Rus' außerhalb Polen-Litauens die wachsende jüdische Gemeinde, die für frühneuzeitliche Städte Ostmitteleuropas charakteristisch war. Freilich war auch die Stadt Polock im 18. Jh. wegen des geistlichen, adligen und auch jüdischen Besitzes, der stetig wuchs, noch viel weniger als im 16. Jh. ein einheitlicher rechtlicher Raum unter der Gewalt des Rathauses. Trotz der Gliederung in zahlreiche klösterliche, konfessionelle und kommunale Korporationen mit kommunalistischen Binnenstrukturen ging damit der Stadt als Ganzes weiterhin der Verbandscharakter als Kommune ab. Trotz der weiten Verbreitung, ja Vorherrschaft wichtiger mitteleuropäischer sozialer und rechtlicher Organisationsformen in der Stadt charakterisierte sie sich durch ihre rechtliche Uneinheitlichkeit, die weitgehend im Erbe der Kiewer Rus' und des Spätmittelalters begründet lag.

1 Die Kaufleute erhielten als eigene, von der Stadtgemeinde getrennte soziale Gruppe vom Zaren kollektive Rechte und Pflichten. GOLIKOVA (1990), S.203f., S.218; LEITSCH (1973), S.232. Mehr und mehr reihten sie sich in die Ränge des Adels. HITTLE (1979), S.162-166. Ein kommunales Patriziat war in diesem Kontext undenkbar.

2 Dazu prägnant: LEITSCH (1973), S.226: *„Die posadskie wählten ihre „Interessenvertreter", die den posad nach außen hin vertreten sollten, kleine Streitigkeiten schlichteten und die Steuerlasten verteilten. Doch ein starosta hatte mit einem Bürgermeister einer westeuropäischen Stadt nur wenig gemeinsam. Die Erhaltung der Stadtmauer und der öffentlichen Gebäude, die Aufrecherhaltung der Ordnung, die Gerichtsbarkeit auch in marktrechtlichen Streitigkeiten usw., all das fiel in die Kompetenz der hochzentralisierten Staatsverwaltung, die schließlich auch die Tätigkeit der gewählten Vertreter der posady streng kontrollierte und einschränkte. Als wirkliche Selbstverwaltungskörperschaft kann man die posadskaja obščina daher nicht bezeichnen. Der voevoda sollte sich in alles, nur nicht in die Aufteilung der Steuerlasten einmischen: Die Mühe, die Lasten und die Streitigkeiten überließ man den posadskie; das Ordnen des Lebens behielt man den staatlichen Behörden vor. Die posadkie haben ihr Leben nicht selbst geregelt und geordnet – auch nicht das wirtschaftliche, denn es gab auch keine Berufskorporationen, die den westeuropäischen Zünften entsprochen hätten."* Vgl. HITTLE (1979), S.75.

E. POLOCK IM RUSSLÄNDISCHEN IMPERIUM

Im Frühling 1780 beehrte Katharina II. die Gebiete Polen-Litauens, die ihre Truppen 1772 besetzt hatten,[1] erstmals mit einem Besuch.[2] Wie bereits in der Einleitung zum Zeitfenster ins 17. Jh. angemerkt, nahm Katharina zunächst ein babylonisches Sprach- und Völkergemisch wahr. Sie erkannte damit sofort, was diese Gegend von den zentralrussischen Gouvernements des Reiches, aber auch von ihrer deutschen Heimat unterschied: Der Reichtum an Völkern und Glaubensrichtungen auf engstem Raum. Wie präsentierte sich die ethnokonfessionell so vielfältige Polocker Stadtbevölkerung der Herrscherin, als sie am 19. Mai 1780 in Polock einzog? Im Reiseprotokoll wurde festgehalten:

> „*Sobald der Zug ihrer kaiserlichen Hoheit aus der Stadt gesichtet worden war, da donnerten die Kanonen auf den Stadtmauern, und die Glocken aller Kirchen der Stadt begannen zu läuten.* (...) *Als die* [vor der Stadt aufgestellten, S. R.] *Triumphtore erreicht worden waren, empfingen ihre kaiserliche Hoheit der General-Gouverneur, der Kommandant und der Stadtrat mit den vornehmsten Bürgern, und von den Toren grüßte eine Musikkapelle. Von diesen Toren bis zur Stadt standen zu beiden Seiten die Hebräer, bei den* [eigentlichen, S. R.] *Stadttoren der Gouvernementsmagistrat und beidseits der Straße bis zum Platz die städtischen Zünfte mit ihren Fahnen und Trommeln, die ihre kaiserliche Hoheit gemäß ihrem Brauch untertänigst grüßten, indem sie ihre Fahnen senkten und die Trommeln schlugen. Auf dem Platz vor den Verwaltungsgebäuden standen die Beamten und Kanzleidiener* [der Selbstverwaltung und der Gouvernementsbehörden, S. R.] *vor ihren Ämtern, und vor den Klöstern wartete die katholische und die unierte Geistlichkeit im Ornat.*“[3] Das Protokoll berichtete weiter, am folgenden Abend „*waren alle Amtshäuser, Klöster und die ganze Stadt illuminiert, dabei taten sich übrigens besonders das Kloster der Jesuiten und das der Basilianer hervor, aber auch die Illumination, die vom Hebräischen Kahal* [d. h. der jüdischen Gemeinde und ihrer Organe, S. R.] *auf der Düna geboten wurde.*“[4]

In dieser Inszenierung der Stadtgesellschaft als Einheit wurden ethnokonfessionelle Grenzen erstaunlich selbstverständlich überwunden. Wie hatte eine solche – in den früheren Jahrhunderten undenkbare – Form kollektiven Handelns möglich werden können? Die Stadtbevölkerung und insbesondere die Juden blickten damals mit Hoffnung auf Katharina. Schon 1778 hatte sie den versammelten Ständen von Polock einen Text vorlesen lassen, in dem von ihrem angeblich „*unvergleichbaren Eifer für das Gemeinwohl* (*o dobre pospolite*)“ die Rede war sowie von einer naturrechtlichen Ordnung, „*die jedem Menschen angeboren ist*“.[5] Für die bisher an den Gremien der rechtsstädtischen Kommune nicht beteiligten Juden klang dies verheißungsvoll.

---

1 1772 wurde mit der ersten Teilung Polen-Litauens der auf dem rechten Ufer der Düna gelegene Teil der Stadt in das Russländische Imperium eingegliedert. Erst nach der zweiten Teilung 1792 gehörte die gesamte Stadt zum Reich.

2 Vgl. [SAPUNOV] [o. J.], S.1-13.

3 SbRIO 1, S.399; vgl. STEBELSKI 2, S.456f.

4 SbRIO 1, S.400.

5 STEBELSKI 3, S.343.

Der neue Sprachgebrauch stand für eine bisher unbekannte Vorstellung von Staatlichkeit, die nach 1772 auch in Polock zur Geltung kommen sollte. Das gesamte Russländische Reich wurde damals durch administrative Maßnahmen 'von oben', wie der Städteordnung von 1785, umgestaltet. Nach westeuropäischem Vorbild sollten auch in Russland die regionalen Stände und insbesondere der Stand der Bürger als intermediäre Körperschaften Aufgaben der lokalen Staatsverwaltung übernehmen.[1] Diese Stände waren in Zentralrussland freilich im Vergleich zu Polen-Litauen noch kaum ausgebildet. Letztlich wollte Katharina jedoch weder städtische Autonomie einrichten noch korporative Freiheiten stärken. Die *„staatliche „Auftragsverwaltung"*, die sie den Städten übertrug, sollte die Leistung der staatlichen Bürokratie verbessern und dem propagierten *„Gemeinwohl"*, also eigentlich dem Staatshaushalt, dienen.[2]

Im Unterschied noch zum 17. Jh. war Polock 1772 längst kein wichtiges Handels- und Gewerbezentrum mehr. Die Praktiken kommunalen Handelns, die in der frühen Neuzeit entwickelt worden waren, bestanden 1772 – zumindest, was die christliche Bevölkerung betraf – nur noch in stark eingeschränkter Form. Polock wie auch die übrigen Städte des früheren Polen-Litauen unterschieden sich von zentralrussischen Städten an der Wende zum 19. Jh. hauptsächlich durch ihre Multiethnizität und Plurikonfessionalität. Wichtig wird daher die Frage sein, inwieweit nach 1772 in Polock Handlungsweisen entstanden, die von Christen und Juden gemeinsam praktiziert wurden. Erst für die Zeit nach 1860 wird nicht mehr nur die Selbstverwaltung im Vordergrund stehen, sondern auch das Vereinswesen, das sich damals zu entfalten begann.

Der historische Entwicklungszusammenhang der Stadt veränderte sich einschneidend, als sie dem Russländischen Reich zugeschlagen wurde. Von 1801 bis 1917 war Polock neben Dünaburg die zweitwichtigste Kreisstadt des Vitebsker Gouvernements.[3] Die staatlichen Behörden, die in den Jahrzehnten nach 1772 an die Stelle der älteren Einrichtungen traten, waren jenen in den anderen Gebieten des Reiches sehr ähnlich.[4] Die administrative Eingliederung der Gegend und ihrer Städte in das Reich ist besser erforscht als die gesellschaftliche.[5] Im Gegensatz zur polnisch-litauischen Geschichte wurde bis vor kurzem den historischen Faktoren *„Bürgertum"* und *„Stadt"*, wie sie die Historiographie zum 'abendländischen' Teil Europas kennt, für die Geschichte des Zarenreiches bis weit ins 19. Jh. eine prägende Wirkung abgesprochen. Die Stadtordnungen, die das autokratische Staatswesen erließ, sollen kaum Spielräume für kommunale Eigeninitiative zugelassen haben.[6] Erst jüngst wird an dieser Einschätzung gezweifelt und den Selbst-

---

1 Vgl. RAEFF (1994), S.118, S.320 etc.; LEDONNE (1984).

2 HILDERMEIER (1998), S.143f.

3 Polock wurde im Oktober 1772 dem Pskover Gouvernement zugeteilt. 1776 wurde es zur Hauptstadt des kurzlebigen Polocker Gouvernements. Von 1796 bis 1801 bildete dieses Gebiet gemeinsam mit dem damals ebenfalls aufgehobenen Mogilever Gouvernement das *„Weißrussische"* (*„bělorusskij"*) Gouvernement, das 1801 aufgeteilt wurde. ANIŠČANKA (1998), S.54f.; ŠELKOPLJAS (1972b), S.8; vgl. THADEN (1984).

4 ŠELKOPLJAS (1972a); ŠELKOPLJAS (1972b); TOKC' (1997).

5 Vgl. zu Polock die knappen Aufsätze zum 19. Jh. in: PETRIKOV (Red.) (^{2}1987).

6 HILDERMEIER (1986), S.1. HITTLE schreibt den Reformen Katharinas (für Zentralrussland) die Möglichkeit eines beschränkten Erfolges zu, wäre die durch das historische Erbe bedingte

verwaltungsorganen der Städte wegen der Bemühungen der Lokalbevölkerung einige Wirkungskraft zugeschrieben.[1] Nach wie vor ist jedoch der Mangel an exemplarischen Studien selbst zu Gouvernementshauptstädten und sogar St. Petersburg und Moskau für die Zeit von 1770 bis 1850 dringend zu beklagen.[2] Für den Vergleich der Entwicklung von Polock bis 1917 mit zentralrussischen Kreisstädten fehlt das Material ganz weitgehend,[3] obschon mehr als 50 Prozent der städtischen Bevölkerung Russlands um 1897 in Städten lebte, die weniger als 50 000 Einwohner zählten.

In dieser Untersuchung wird die Analyse von Wahlgängen im Mittelpunkt des Interesses stehen. Welche Folgen hatte die Anwendung der allgemeinen russländischen Städteordnung von 1785 für Polock? Füllten die Städter das damit entworfene gemeindliche Handlungsfeld wegen des nachwirkenden frühneuzeitlichen Erbes mit mehr Aktivität aus als in zentralrussischen Städten üblich? Inwieweit blieb für Polock die historische Erfahrung der Annäherung an Ostmitteleuropa trotz der Einbindung in das Russländische Reich weiterhin wirksam? Schon in den beiden Jahrzehnten, die zwischen der ersten Teilung und der dritten von 1795 lagen, verstärkten sich regionale Unterschiede: In den Gegenden, die im polnisch-litauischen Staatsverband verblieben, begann das kulturelle Leben im europäischen Kontext der Aufklärung aufzublühen und sich stark zu diversifizieren.[4] In den Gebieten hingegen, die 1772 dem Zarenreich zugeschlagen wurden, führte der Staat vergleichbare Institutionen als Funktionen der Reichsverwaltung ein. Sie blieben schwach und wurden nie in größerem Maßstab ausgebaut.

1832 hob Zar Nikolaj I. kurz nach dem polnischen Novemberaufstand den unierten Basilianerorden auf und errichtete 1834 in Polock ein orthodoxes Bistum.[5] 1839 wurde die unierte Konfession aufgelöst und ihre Bischöfe wurden auf den Druck des Staates und der Staatskirche dem orthodoxen Moskauer Patriarchat zugewiesen.[6] Die Aufhebung der Union erfolgte im Sinne der Uvarov'schen Formel *„Autokratie, Orthodoxie und Volkstum* (*narodnost'*)*"* aus einer konfessionellen, staatspolitischen Argumentation, die sich nicht zuletzt gegen die Polen richtete. Ein expliziter russischer Nationalismus, der über den Begriff Volkstum hinausgegangen wäre, war zu diesem Zeitpunkt aber noch kaum formuliert.[7] Im

---

soziale Trägerschaft städtischen kollektiven Handelns eine andere gewesen. HITTLE (1979), S.233f.

1 MIRONOV (1993); MIRONOV (1994); vgl. HILDERMEIER (2000), S.163.

2 HILDERMEIER kann nur eine Arbeit von Janet HARTLEY zum St. Petersburger Gouvernement im letzten Jahrzehnt des 18. Jh. als vorbildlich anführen. HILDERMEIER (1998), S.140.

3 Untersuchungen zu Kreisstädten sind auch für diese Zeit kaum geleistet. Vgl. HAUSMANN (Hg.) (2002); ZORIN (Otv. red.) (2000); CHÉFNER (2000).

4 Das Bildungswesen wurde zu einem guten Teil säkularisiert. KUL'-SJAL'VERSTAVA (2000), S.21-26; BEAUVOIS (1977). Musik, Theater, Literatur und Publizistik entfalteten sich als gesellschaftliches Bedürfnis und entwickelten vom staatlichen und religiösen Bereich stärker als je zuvor abgekoppelte Kommunikationszusammenhänge, die noch in der ersten Hälfte des 19. Jh. wichtig blieben. KUL'-SJAL'VERSTAVA (2000), S.48-55.

5 PELESZ (1881), S.810-812.

6 PELESZ (1881), S.818-834; FILATAVA (1998), S.20.

7 Vgl. ŠAVEL'SKIJ (1910), Beilagen S.12, S.32; vgl. KAPPELER (1992), S.211; UD, Nr. 167, S.488; PELESZ (1910), S.819.

Rahmen der Betrachtung des 19. Jh. wird zu untersuchen sein, ob auch hier kollektives Handeln durch den Rückgriff auf romantische, bald nationalistische historiographische Strömungen legitimiert wurde, und wenn ja, welche Folgen dies für die multikonfessionelle Stadt hatte.

E.I „ŠTETL“ ODER BOOMTOWN? WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GRUNDDATEN

E.I.1 Demographisches und wirtschaftliches Wachstum

Ende des 18. Jh. zählte die Stadt höchstens 4 000-5 000 Einwohner. Nach 1850 waren es mehr als 10 000: Polock verzeichnete im 19. Jh. alle 50 Jahre ein Wachstum um 100 Prozent.[1] Zu Beginn des 20. Jh. ist sogar lediglich innerhalb eines Jahrzehnts eine beschleunigte Zunahme der Bevölkerung um 50 Prozent zu beobachten. 1910 lebten mehr als 30 000 Menschen in der Stadt.[2]

Der Anschluss von Polock an die von Riga ausgehende staatliche Bahnlinie im Jahr 1866 förderte die Renaissance der Stadt und ihrer Wirtschaft. Zu Beginn des 20. Jh. wurde nahezu die gesamte Einfuhr in den Polocker Kreis auf der Eisenbahn abgewickelt. Für die Ausfuhr in Richtung Riga blieb aber die Dünaschifffahrt entscheidend.[3] Ebenfalls blieb weiterhin der (Klein-)Handel mit Produkten der Forst- und Landwirtschaft wichtiger als die gewerbliche Produktion für den Nahhandel.[4] In Polock und in der ganzen Region war die Industrialisierung bis 1917 unbedeutend und auf die Bearbeitung von Holz und Tabak beschränkt. Noch 1906 waren in 18 *„Betrieben und Fabriken“* nur 84 Arbeiter beschäftigt.[5] Nur wenige Betriebe erreichten zweistellige Beschäftigtenzahlen, beinahe alle im russländischen Unternehmensverzeichnis genannten Polocker Unternehmer waren Juden.[6] Eine Eisenbahnschwellenfabrik in der Nähe von Polock zählte 1910 85 Arbeiter.[7] Erst nach 1910 entstanden zwei große Sägewerke und eine Zementfabrik. Ein Sägewerk beschäftigte 1912 knapp 100 Arbeiter. Vor dem

1 LJUTYJ (1987), S.31. 1863 sollen 11 740 Menschen in der Stadt gelebt haben. PKVG na 1865 (1865), S.282; Voenno-statističeskij sbornik, Vyp. 4 (1871), S.143; ŠYBEKA (1997), S.219. Zu hoch scheinen die Angaben im Jahrbuch für 1864 (15 078). PKVG na 1864 (1863), S.202. 1885 zählte die Stadt knapp über 19 100 Einwohner. PKVG na 1887 (1887), S.158; vgl. ŠYBEKA (1997), S.219. 1897 waren es mehr als 20 000. Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 1, S.2.

2 PKVG na 1912 (1912), S.58.

3 Torgovlja i promyšlennost' (1904), S.166f.; vgl. ČEPKO (1981), S.76f.

4 Vgl. ZJABLOVSKIJ (1810), S.126; Ėkonomičeskoe sostojanie (1863), S.25f.; Torgovlja i promyšlennost', Vypusk 2 (1904), S.165-167; Goroda Rossii v 1904 godu (1906), S.119; ŠYBEKA (1997), S.223.

5 Obzor Vitebskoj gubernii za 1906 (1907), Vědomosti No. 7, 8, 10.

6 So arbeiteten 1903 in der 1881 gegründeten Streichholzfabrik von Aron Grinberg 32 Menschen. Spisok fabrik (1903), S.729. Im Unternehmensverzeichnis von 1910 wurde offenbar diese Fabrik (*„Vuljand“*) R.-R. Kavlin zugeschrieben. Spisok fabrik (1910), S.924. In der 1883 gegründeten Tabakbearbeitungsfabrik von N. Ch. Rivlin waren 1910 22 Arbeiter beschäftigt. Spisok fabrik (1910), S.639.

7 Spisok fabrik (1910), S.1024.

Ausbruch des Ersten Weltkrieges waren in Polock etwa 230-250 Arbeiter in größeren Betrieben angestellt. Um 1917 arbeiteten etwa 1 000 Menschen bei der staatlichen Eisenbahn.[1]

Die Mehrheit der bis zu 1 700 Arbeiternehmer war um 1906 in etwa 300 kleinen Werkstätten beschäftigt.[2] Das Gewerbe hatte sich schon seit der Mitte des 19. Jh. immer mehr nach den Regeln selbstständiger und freier Arbeit entwickelt.[3] Polock blieb eine Handelsstadt:[4] 1904 waren 700 Polocker im Handel beschäftigt.[5] 438 größeren und vor allem kleineren Handelsunternehmen standen 1906 33 *„industrielle Betriebe"* gegenüber.[6]

Verantwortlich für die äußerst schwache Industrialisierung[7] war zum einen das Fehlen interessanter Energieträger, abgesehen von Holz. Zweitens war die Lage von Polock in einer der am dünnsten besiedelten Gegenden des klimatisch gemäßigten europäischen Teils des Zarenreiches der industriellen Entwicklung der Stadt nicht zuträglich.[8] Bis zu Beginn des 20. Jh. konnte Polock dennoch ein starkes Bevölkerungswachstum vorweisen. Polnische Städte anfangs vergleichbarer Größe erfuhren hingegen im 19. Jh. eine teilweise sehr dynamische Industrialisierung. Auch im Vergleich zu Vitebsk, das zu Beginn des 20. Jh. als Gouvernementshauptstadt eine eindrückliche kulturelle, aber auch wirtschaftliche Blüte erlebte, konnte Polock damals durchaus als ein etwas phlegmatisches, traditionelles *„Štetl"* erscheinen.[9]

E.I.2 Konfession, Stand, Arbeit

In der ersten Hälfte des 19. Jh. war die Stadtbevölkerung noch mehrheitlich christlich und ethnokonfessionell stark gemischt. 1786 waren etwa 30 Prozent der Bevölkerung sog. *„Hebräer"* (*„Evrei"*).[10] In den 1820ern stellten die Christen 57 Prozent der Stadtbevölkerung: 31 Prozent waren orthodox, 16 Prozent uniert und 10 Prozent katholisch. 43 Prozent waren jüdischen Glaubens.[11] Die Juden waren

1 MANIS (^{2}1987), S.96.
2 Obzor Vitebskoj gubernii za 1906 (1907), Vědomosti No. 7, 8, 10; Goroda Rossii v 1904 godu (1906), S.119.
3 Vgl. GLAZYRIN (1998), S.79-90; ŠYBEKA (1997), S.101.
4 ŠYBEKA (1997), S.223.
5 Goroda Rossii v 1904 godu (1906), S.119.
6 Obzor Vitebskoj gubernii za 1906 (1907), Vědomosti No. 7, 8, 10; Goroda Rossii v 1904 godu (1906), S.119.
7 Vgl. ZAPRUDNIK (1993), S.60f.
8 Weiterhin glich die Gegend eher einem riesigen Sumpf- und Waldgebiet als einer zusammenhängenden Siedlungskammer. Zur Wirtschaft und Geographie des Kreises: BROKGAUZ / EFRON 24 (1898), S.369f.
9 Vitebsk war schon im 18. Jh. wichtiger als Polock geworden und entwickelte sich im 19. Jh. auch wegen seiner neuen Rolle als Gouvernementshauptstadt weit dynamischer. Vgl. ADAŠČIK (1969); LJUTIJ (1987); ČEPKO (1981); SYBEKA (1997). Literatur zum Bild des *„Štetl"*, das ganz durch jüdische Zusammenhänge bestimmt ist: HAUMANN (2002); HAUMANN (^{4}1998), S.60; MIRON (2000), S.4, S.7-10.
10 BĖF 3, S.57.
11 LJUTIJ (1987), S.72f.

in Polock in der ersten Hälfte des 19. Jh. in Chassidim und rabbinische Orthodoxe (Misnagdim) gegliedert.[1]

Bereits zur Mitte des 19. Jh. stellten die Juden die absolute Mehrheit der Stadtbevölkerung. Gemäß den Angaben eines allrussischen statistischen Werkes von 1852 waren bereits damals 65 Prozent der knapp 10 000 Polocker Juden (6 216 Personen). 11 Prozent waren Katholiken, 3,2 Prozent Altgläubige, 1,3 Prozent Lutheraner und lediglich 19,5 Prozent Orthodoxe.[2] Neben den Altgläubigen lebten in der Stadt zusätzlich *„Eingläubige“* (*„edinovercy“*):[3] Die Eingläubigen erkannten die Hierarchie der Orthodoxen Kirche an, behielten aber, wie die Altgläubigen, die alten Riten bei. Die in sich zersplitterte christliche Minderheit konnte bis zum Beginn des 20. Jh. laut den staatlichen Statistiken wieder zulegen. 1897 standen 38,5 Prozent (27,5 Prozent Orthodoxe, 8 Prozent Katholiken, 1,7 Prozent Altgläubige) einer absoluten jüdischen Mehrheit von 61,5 Prozent gegenüber.[4] Die zu Ende des 19. Jh. verstärkte Auswanderung von Juden, insbesondere nach den USA, änderte wenig an ihrem Anteil an der Stadtbevölkerung.

Zu den *„städtischen Ständen“* zählten gemäß den Stadtordnungen die *„meščane“*, die Kaufleute, und die *„Ehrenbürger“* (*„početnye graždane“*). Der Begriff *„meščane“* wird in der Regel als *„Kleinbürger“* wiedergegeben. Da diese Übersetzung im sozialen Zusammenhang einer Kleinstadt aber redundant wäre, nicht nur die untere städtische Mittelschicht im *„meščanstvo“* organisiert war und der Begriff *„meščane“* im Polocker Sprachgebrauch an den älteren Terminus des rechtsstädtischen Bürgers anknüpfen konnte, möchte ich von *„Bürgern“* sprechen.[5]

Standesgrenzen beziehungsweise Steuerklassen deckten sich im 19. Jh. immer deutlicher mit ethnokonfessionellen Gruppengrenzen: 1897 waren 80 Prozent der Bürger Juden – und 96 Prozent der 12 481 Juden Bürger.[6] Von den 7 774[7] Christen mit *„großrussischer“*, *„weißrussischer“* (*„bělorusskij“*) oder polnischer

---

1 Vgl. HAUMANN ([4]1998), S.74, S.148; FISHMAN (1995), S.16; A. S. WALDSTEIN, P. WIERNIK, *„Polotsk“*, in: JE 10, S.117f.

2 Voenno-statističeskoe obozrenie Rossijskoj imperii 8, Teil 1 (1871), S.200f. Laut den Angaben im Gouvernementsjahrbuch waren 1863 66 Prozent der Stadtbevölkerung Juden, 24 Prozent orthodox, 7 Prozent katholisch, und weniger als 2 Prozent zählten sich zu verschiedenen altgläubigen Bekenntnissen. PKVG na 1864 (1863), S.202. Gemäß den vermutlich zu hohen Angabe seitens des statistischen Komitees der Gouvernements im Jahr 1860 von 15 028 Einwohnern waren nur 55 Prozent der Bevölkerung jüdischen Glaubens, und 45 Prozent Christen. Von der gesamten Stadtbevölkerung sollen 29 Prozent orthodox gewesen sein, 9 Prozent katholisch. Vgl. Ėkonomičeskoe sostojanie gorodskich poselenij Evropejskoj Rossii v 1861-62 gg., Teil 1 (1863), S.25. Zum ersten Januar 1876 lebten in der Stadt laut der Polizei 12 235 Menschen (63 Prozent Juden, 23 Prozent Orthodoxe, 10 Prozent Katholiken). SEMENTOVSKIJ (1878), S.48f. 1881 lebten 8 730 Juden (68.5 Prozent) und 4 012 Christen (31.5 Prozent) in der Stadt. CGIA, f. 898, op. 9, d. 136, l. 80 (CAHJP Filmnr. HM2/9048.3).

3 J. OSWALT, *„Altgläubige“*, in: LexGR, S.29f.

4 Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 14, S.108f., tab. 24, S.269.

5 Vgl. zum frühen 19. Jh.: KOCKA (1988), S.13.

6 88 Prozent der Kaufleute waren Juden (290 von 327), weniger als ein Prozent der Juden waren Bauern: Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 24, S.269. 1852 sollen neben 107 jüdischen Kaufleuten nur 5 christliche in der Stadt ansässig gewesen sein. Voenno-statističeskoe obozrenie Rossijskoj imperii 8, Teil 1 (1852), S.201.

7 Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 13, S.92.

Muttersprache hingegen waren 39 Prozent (3 065) Bauern und 18 Prozent Adlige und Beamte (1 362).[1] Unter den Stadtbewohnern (groß-)russischer Muttersprache (3 523) gab es 1897 knapp mehr Bürger (1 246) als Bauern (1 152), während unter den 3 122 Polockern weißrussischer Muttersprache die Bauern (1 686) zahlreicher als die Bürger (1 253) waren.[2] Nur 33 Prozent der Christen zählten zu den Bürgern und Kaufleuten (2 581 Personen). Gerade 13 Prozent der gesamten Stadtbevölkerung waren christliche Bürger und Kaufleute. Christen stellten 1895 unter den selbstständigen Gewerbetreibenden (ohne Handwerker) und Kaufleuten nur 15 Prozent (23 Personen) und erwirtschafteten, so lässt sich aus lückenhaften statistischen Angaben erschließen, sogar lediglich 7,7 Prozent des allgemeinen Umsatzes der Handels- und Industrieunternehmen.[3] Nur im Stand der reichen Ehrenbürger waren die Ostslawen in der Mehrheit: 38 Großrussen und 24 Weißrussen standen 19 Juden gegenüber.[4] Dennoch erreichten die Christen 1910 mit 37 Prozent der nur 460 Städter aller Stände, die jährlich 300 Rubel an Steuern zu entrichten hatten,[5] einen ihrem Anteil an der Stadtbevölkerung entsprechenden Prozentsatz. Diese Gruppe von 460 Städtern, die mit ihren Familien weniger als 10 Prozent der Stadtbevölkerung ausmachten, kann als das in einer Kleinstadt relativ *„gehobene Bürgertum"* angesehen werden. Die übrigen Städter, die dem Stand der Bürger zugerechnet wurden, sind aufgrund der zwar umfangreichen, aber nicht allen Ansprüchen genügenden statistischen Daten nur schwer in *„mittlere Sozialgruppen"* oder *„Kleinbürger"* und untere Sozialgruppen zu unterscheiden.[6] Die technische Zuordnung von Städtern zu einem Stand alleine sagt ohnehin kaum etwas über die *„Bürgerlichkeit"* (KOCKA) ihres individuellen und kollektiven Handelns aus. Eine solche Aussage wird erst anhand der Vernetzung dieser Daten mit den Informationen über im Vereinswesen und der Selbstverwaltung aktiven Persönlichkeiten getroffen werden können. Fest steht, dass nur dank der Zulassung der Juden zum Bürgerstand 1780 beziehungsweise 1785 in Polock dieser Stand von 1800 bis 1915 zwischen 63 Prozent und 80 Prozent der gesamten Stadtbevölkerung ausmachte.[7] In den zentralrussischen Gouvernements der ersten Hälfte des 19. Jh. war der Bürgerstand hingegen auch in den Städten eine *„unbedeutende Gruppe von Untertanen"*.[8]

---

1 897 waren großrussischer, 289 polnischer (hauptsächlich Erbadlige) und 99 weißrussischer Muttersprache. Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 24, S.269.

2 Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 24, S.269.

3 Obščij spisok Torgovych i promyšlennych predprijatija po gor. Polocku za 1895 god. f. 2523, d. 6. (86 700 Rubel zu 1 038 200 Rubel). 1827 gab es in Polock einen christlichen Kaufmann der zweiten Gilde beziehungsweise Steuerklasse und 17 der dritten Gilde. Dagegen waren bereits drei jüdische Kaufleute in der zweiten Gilde sowie 21 in der dritten Gilde, obschon Christen damals noch die Mehrheit der Stadtbevölkerung stellten. CGIA, f. 18, op. 4, d. 338, l. 25-27 (CAHJP Filmnr. HM2/9315.9).

4 Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 24, S.269.

5 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 24-32 adv.

6 Vgl. HAUSMANN (2000a), S.54; VAN RAHDEN (2000), S.54.

7 Um 1800 (in Klammern um 1850; 1897): Kaufleute 8.7 Prozent (4.4; 1.6); Bürger 63.2 Prozent ((1830er: 83 Prozent) 80.5; 73.8); Bauern 1.8 Prozent (0.8; 16.2). LJUTYJ (1987), S.50, S.58; Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 24, S.268.

8 HILDERMEIER (1986), S.367, S.429.

Etwa die Hälfte der berufstätigen Juden war im Klein- und Großhandel tätig. Unter den selbstständigen Gewerbetreibenden (ohne Handwerker) und Kaufleuten befanden sich 1895 im Verhältnis zur konfessionellen Gliederung der Bevölkerung nur wenige Juden.[1] Etwa die Hälfte der berufstätigen Juden war im Klein- und Großhandel tätig. Auch in allen handwerklichen Berufen waren Juden 1897 in der Mehrheit.[2] Die noch sehr wenigen Ärzte und Juristen waren überwiegend Christen, insbesondere wegen der stark eingeschränkten Zulassung der Juden zum Studium und zur Berufsausübung.[3] Nur im Bildungs- und Erziehungsbereich waren 1897 Juden entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil vertreten.[4] Im Polocker Verlagswesen, das etwa die Rechenschaftsberichte vieler Assoziationen veröffentlichte, waren Juden hingegen proportional stark vertreten.[5]

Standesgrenzen wurden in Polock im Gegensatz zur russländischen Gesellschaft noch kaum durch die Ausbildung funktionaler sozialer 'Klassen' aufgeweicht. Vielmehr festigten sich mit der Entstehung nationaler Identitäten Gruppengrenzen, die mit ethnokonfessionellen und Standesgrenzen weitgehend übereinstimmten. Dieses Merkmal sozialer Gruppierung gilt für ostmitteleuropäische Städte dieser Zeit wegen ihres spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Erbes als charakteristisch.[6] Zahlen zu alltäglichen sozialen Beziehungen zwischen Angehörigen verschiedener ethnokonfessionellen Gruppen sind in den Statistiken selten. 1881 wurde vom Vitebsker Gouvernementskomitee aber in Erfahrung gebracht, dass in Polock 120 Christen bei Juden als Bedienstete oder in Handelsunternehmungen arbeiteten.[7]

---

1 Sie stellten 15 Prozent oder 23 von 147 Personen. Zudem erreichten sie gemäß den lückenhaften Angaben nur 7.7 Prozent des Gesamtumsatzes. Obščij spisok Torgovych i promyšlennych predprijatija po gor. Polocku za 1895 god. f. 2523, spr. 6.

2 Die größten Zahlen von jüdischen Arbeitern und Arbeiterinnen erreichten die Schneider (1897: 670) und die Holzbearbeiter (146). Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 22, S.228-231.

3 Vgl. HAUMANN ([4]1998), S.86. Zur späten Professionalisierung der Juristen in Russland: BABEROWSKI (1996); LEVIN-STANKEVICH (1996), S.223-249. Sechs (Groß-)Russen, zwei Weißrussen und sechs Juden waren 1897 als private Juristen tätig. Als Ärzte oder im Bereich der Krankenpflege waren 1897 24 Russen und Russinnen, sechs Weißrussen, fünf Polen, eine Lettin, ein Deutscher und 26 Juden und Jüdinnen angegeben. Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 24, S.228-231.

4 114 Juden standen 53 Russen, 15 Weißrussen, 6 Deutschen und 4 Polen gegenüber. Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 24, S.228-231.

5 Schon 1895 gab es in der Stadt drei Druckereien: Zwei wurden vom Polocker Bürger Berka Fejginov geführt, die dritte vom Wilnaer Bürger Chaim Kljačko. PKVG na 1895 (1895), S.188. Eine der Druckereien von Fejginov war 1876 gegründet worden. Spisok fabrik (1903), S.135. Im Druckereigewerbe arbeiteten 1897 40 Juden, je ein Weißrusse, ein Pole und ein Russe. Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, tab. 24, S.228-231.

6 HOFMANN / WENDLAND (2002), S.22.

7 CGIA, f. 898, op. 9, d. 136, l. 82 (CAHJP Filmnr. HM2/9048.3).

E.I.3 Konfessionelle Bildungsinstitute

Das lokale Bildungswesen war zu Beginn des 19. Jh. im russländischen Vergleich noch überdurchschnittlich entwickelt.[1] Das Kollegium der Jesuiten war nicht nur für die adlige, polnisch(-litauisch) ausgerichtete Elite der Region wichtig. 1812 wurde es zur Akademie umgestaltet und entfaltete ein beachtliches Spektrum kultureller Aktivitäten.[2] Nach der Ausweisung der Jesuiten 1820 blieben die geräumigen Gebäude 1822 den katholischen Piaren überlassen. 1823 wurde an ihrem Lehrinstitut eine Gruppe aufgedeckt, die den romantischen polnisch-national gesinnten Wilnaer Philomaten nahe stand.[3]

1835 wurde das Institut zum staatlichen Kadettenkorps umgewandelt. Auf Basis des jesuitischen Erbes entstand in Polock eine der ersten Kadettenausbildungsanstalten nach preußischem Vorbild außerhalb der beiden Hauptstädte.[4] Die Schule blieb die größte der Stadt und ihre einzige mit regionaler Bedeutung.[5] Noch zu Beginn des 20. Jh. wurde das Korps zu mehr als 90 Prozent von Adligen besucht.[6] Kurz nach seiner Einsetzung erklärte der orthodoxe Polocker Bischof Smaragd in seiner Predigt zur Gründung des Instituts 1835, in den früheren Räumlichkeiten der Jesuiten sollten *„Verteidiger des orthodoxen Glaubens und des wahren Zaren des Vaterlandes“* erzogen werden.[7] Als sich in den 80er Jahren des 19. Jh. mit dem aufkommenden russischen Nationalismus ein neuer Sprachgebrauch entwickelte, wurde der Zweck des Korps zur Förderung *„der russischen Sache“* umformuliert.[8]

Das 1806 in Polock eingerichtete unierte Seminar soll eine Bibliothek von 10 000 Büchern besessen haben. Es wurde 1838 im Vorfeld der Auflösung der Union aufgehoben und als orthodoxes Seminar weitergeführt. 1856 wurde es nach Vitebsk verlegt.[9]

---

1 KUL'-SJAL'VERSTAVA (2000), S.29.

2 KADULSKA (1997). Da sich das Zarenreich dem Verbot der Jesuiten nicht anschloss, wurde Polock für einige Jahre zum Hauptsitz der Societas. INGLOT (1997); PAVONE TAVIANI (1995).

3 ARLOŬ (1999), S.64f.; ARLOŬ (2000), S.346f.

4 KRYLOV (1998), S.40, S.55; VIKENT'EV (1910), S.3-5.

5 Laut dem Gründungsprojekt sollten die adligen Jugendlichen nicht nur des Vitebsker Gouvernements, sondern fünf weiterer Gouvernemente hier ausgebildet werden. Das Kadettenkorps war nach den Maßgaben des Staates vom regionalen Adel wie vom Kriegsministerium zu finanzieren. Das Geld des Adels floss aber anfangs kaum. VIKENT'EV (1910), S.5f.

6 PKVG na 1912 (1912), S.41f.

7 In der Gegenwart zahlreicher Gäste, und auch des unierten Bischofs, pries er die Vertreibung der Jesuiten und die Einrichtung des neuen militärischen Lehrinstituts in den ehemaligen Gebäuden der Akademie. VIKENT'EV (1910), S.59-63. Die Ansprache des Direktors des Kadettenkorps hingegen war nicht explizit gegen die Jesuiten und Katholiken insgesamt gerichtet. Er wünschte sich nur *„nützliche Söhne Russlands“* und *„Ehre und Nutzen dem Staat“*. VIKENT'EV (1910), S.63f.

8 Während den Feiern zum 50. Jahrestag der Gründung des Kadettenkorps 1885 stellte ein ehemaliger Schüler in seiner Ansprache klar, *„dass das Polocker Kadettenkorps durch den Willen des Imperators Nikolaj Pavlovič gegründet wurde, um im westlichen Gebiet die Ideen der russischen Aufklärung, des russischen Patriotismus und der russischen Sache zu fördern.“* VIKENT'EV (1910), S.8.

9 ŠEJKIN (1997), S.42, S.51f.

Nach 1830 wurde demnach das Schulwesen in Polock eher umgestaltet als ausgebaut. Die konfessionellen, dann staatlichen und staatskirchlichen Schulen bildeten beinahe ausschließlich Christen aus, und – wie vor 1772 – vor allem Adlige. An sieben staatlichen und staatskirchlichen Institutionen lernten in Polock 1903 insgesamt 1 148 Schüler und Schülerinnen. 476 von ihnen stammten aus Adels- oder Beamtenfamilien, 229 aus geistlichen, 222 aus bürgerlichen und 191 aus bäuerlichen Familien. Nur 133 waren jüdischen Glaubens – ausnahmslos Schülerinnen des 1903 gegründeten Mädchengymnasiums, wo sie anfangs sogar 50 Prozent der Mädchen stellten.[1]

Neben der 1835 eingerichteten Talmud-Thora[2] gab es 1865 in Polock eine 1851 *„auf Antrag des Generalgouverneurs"* gegründete[3] staatliche jüdische Schule mit 20 Schülern[4] sowie eine kleine private jüdische Mädchenschule. Lediglich die selbstfinanzierten traditionellen Cheder garantierten den Juden eine Grundausbildung: 82 Chederlehrer unterrichteten zusätzlich 473 Knaben.[5]

Polock wurde nicht von der Welle der Sonntagsschulgründungen erfasst.[6]

Obschon Juden im staatlichen Ausbildungswesen diskriminiert wurden, konnte 1897 ein nahezu gleicher Anteil von Juden (28 Prozent) russisch lesen und schreiben wie Großrussen (29 Prozent).[7] Unter der Rubrik der Berufe, die mit *„Wissenschaft, Literatur und Kunst"* zusammenhingen, waren 1897 13 Juden und lediglich zwei Russen, zwei Polen sowie je ein Weißrusse und ein Deutscher eingetragen.[8]

E.I.4 Sozialräumliche Grundlagen

Laut den Daten der Revision von 1765 kann, wie bereits festgestellt, keine Rede von einem jüdischen Ghetto in Polock sein. Wohl sammelten sich damals die Besitzungen von Juden um den Hauptplatz beim Jesuitenkollegium sowie an der Großen Straße am Dünaufer. Im Übrigen lag aber eine sehr komplexe und nicht klar gegliederte ethnokonfessionelle Sozialtopographie vor. Beinahe ein Jahrhundert später steht für das Jahr 1863 mit dem Register der Grund- und Mietverhältnisse in den verschiedenen Stadtteilen erneut eine vergleichbare Quelle zur städtischen Sozialtopographie zur Verfügung.[9]

---

1 Obzor Vitebskoj gubernii za 1903 (1904), S.37-41. Zehn Jahre später waren an diesem Lehrinstitut 48 Prozent der 349 Mädchen orthodox, 8 Prozent römisch-katholisch und 5 Prozent einer anderen christlichen Konfession angehörig. Nur noch 37 Prozent waren jüdischen Glaubens. PKVG na 1912 (1912), S.41.

2 f. 1430, vop. 1, spr. 42210, ark. 157 adv. (1894).

3 f. 1416, vop. 2, spr. 9750, ark. 1-4.

4 1866 waren es 58 Schüler. PKVG na 1866 (1866), S.198.

5 Insgesamt zählte die Stadt in diesem Jahr 1 325 Schulkinder. PKVG na 1865 (1865), S.292.

6 ABRAMOV (1900), S.317.

7 Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, S.142f.

8 Pervaja vseobščaja perepis' (1899) 5, tetrad' 1, S.228f.

9 Die Gesamtzahl von 1 143 Häusern ist nur wenig höher als die für 1863 im Jahrbuch angegebene Menge von 1 090 Wohnhäusern. f. 2523, vop. 1, spr. 2-5. Für 1848 wurden 742 Häuser gezählt, von denen 732 hölzern waren. Voenno-statističeskoe obozrenie 8, Teil 1 (1852), S.200. Für das Jahr 1863 sind 1 040 Wohnhäuser genannt, wovon 939 hölzern waren. PKVG

Damals befanden sich 299 der 391 gezählten Häuser des ersten Stadtviertels oder *„Quartals"* (*„kvartal"*)[1] in der westlichen Hälfte des damaligen Stadtkerns zwischen der Polota, der Düna und dem Unteren Schloss in jüdischem Besitz. Der Anteil der Juden war mit etwa 75 Prozent überproportional im Verhältnis zur ethnokonfessionellen Zusammensetzung der gesamten Stadtbevölkerung. 38 der 52 Juden, die in den Registern der vier Quartale dem Kaufleutestand zugezählt wurden, hatten hier ihren Wohnsitz. Nahezu alle übrigen der 240 Juden in diesem Viertel waren Bürger. Dieser Stadtteil war der Ort, wo die Reichsten der jüdischen Gemeinschaft lebten, aber auch viele gewöhnliche Bürger. Etwa dreißig christliche Angehörige der Elite des Bürger- oder Kaufmannsstandes und zwei Ehrenbürger katholischer oder orthodoxer Konfession besaßen im zentralen Viertel der Stadt Immobilien. Nur gerade acht Häuser waren im Besitz orthodoxer Bürger.[2] Die übrigen Christen, die hier ein Haus besaßen, waren 13 Adlige, von denen mindestens zehn katholischer Konfession waren, sowie Beamte, Militärs und Geistliche. Insgesamt hatten hier nur 32 Orthodoxe, 25 Katholiken, acht Eingläubige, sieben Altgläubige und ein Protestant privaten Grundbesitz. Viele der Christen dieses Viertels suchten eine Nachbarschaft ihrer Konfession.[3] Der jüdische Charakter des Stadtteils trat damit noch stärker hervor.

Im dritten Viertel, das östlich und nordöstlich an diesen Stadtkern angrenzte und 388 Häuser zählte, hatten nur 75 christliche Angehörige der *„städtischen Stände"* eigenen Hausbesitz. Auch in diesem Viertel stellten die Juden die absolute Mehrheit der Hausbesitzer.[4] Von den 170 privaten Häusern im Oberen und Unteren Schloss sowie im Zapolot'e, also im zweiten Viertel, befanden sich ebenfalls lediglich 33 im Besitz von christlichen Angehörigen der *„städtischen Stände"*.[5] Von diesen Ständen zählten folglich im Zentrum der Stadt (erstes Viertel) nur 18 Prozent, an ihrer nordöstlichen und nordwestlichen Peripherie (drittes beziehungsweise zweites Viertel) 19 Prozent der Hausbesitzer zu den Christen.

---

na 1864 (1863), S.228. Offenbar wurden 1861 die mehr als 350 Buden zu den Häusern gezählt, so dass sich die hohe Gebäudezahl von 1 514 erklären lässt. PKVG na 1862 (1861), S.133.

1 f. 2523, vop. 1, spr. 2.

2 Der spätere Kommunalpolitiker Vasilij Vasil'evič Savaskevič und Anna Fedorovna Zavaškieva, womöglich seine Verwandte, waren die einzigen in dem Register als orthodoxe Kaufleute eingeschriebenen Städter – sie wohnten im ersten Viertel, an der Vitebskaja bwz. der (Unteren) Pokrovskaja Straße. Acht eingläubige Bürger besaßen ebenfalls hier ein Haus, ebenso wie drei eingläubige Kaufleute – Ivan Šnitkovskij sowie Paulina V. Černyševa und der in der Selbstverwaltung einflussreiche Michail D. Černyšev. Auch diese drei waren die einzigen ihrer religiösen Gruppe der ganzen Stadt, die genügend Kapital besaßen, um als Kaufleute registriert zu werden. Zudem hatten sechs altgläubige Bürger im ersten Viertel Grundbesitz, sowie der einzige in den Büchern vermerkte altgläubige Kaufmann, Danil P. Semenov. Überdies besaßen in diesem Viertel drei katholische Bürger ihr Haus.

3 35 und damit knapp die Hälfte der nur 72 Grundstücke hatten mindestens einen christlichen Nachbarn.

4 37 orthodoxe Bürger, 21 altgläubige, elf eingläubige, vier Angehörige einer sog. altgläubigen Sekte (*„raskol'ničeskoj sekty"*), zwei katholische Bürger sowie vier orthodoxe *„graždanina"* beziehungsweise *„graždanki"* und eine katholische *„graždanka"* sowie wenige Militärs, Geistliche und Beamte. f. 2523, vop. 1, spr. 5.

5 22 orthodoxe Bürger, acht katholische, ein altgläubiger sowie je ein orthodoxer und ein katholischer *„graždanin"* lebten hier. f. 2523, vop. 1, spr. 4.

Nur im abgelegenen vierten Viertel jenseits der Düna waren mit 34 Prozent knapp mehr als ein Drittel der Hausbesitzer Christen. In diesem Viertel waren ethnokonfessionell begrenzte Räume in der Siedlungsstruktur am deutlichsten ausgeprägt.[1]

Über ethnokonfessionelle Grenzen hinweg stellten die Kaufleute aller Glaubensrichtungen mit ihrem Hausbesitz soziotopographische Raumstrukturen her. Der Stadtkern war der wirtschaftliche Mittelpunkt von Polock: 38 der 44 jüdischen Kaufleute lebten im ersten Viertel. Auch alle christlichen Kaufleute (drei Eingläubige, zwei Orthodoxe und ein Altgläubiger) lebten hier, drei von ihnen an der Vitebskaja.[2]

Damit ist erst die Ebene der Hausbesitzer beschrieben. In den meisten Häusern wohnten aber zahlreiche Untermieter. Im ersten Viertel lebten Juden beinahe ohne Ausnahme auf jüdischem Besitz. Nur in zehn Häusern, die christlichen Hausherren gehörten, wohnten Juden, in acht dieser Häuser lebten Christen neben Juden. Ähnlich segregiert lebten die Altgläubigen und die Eingläubigen in diesem Viertel: Nur zwei der neun Höfe, in denen Altgläubige wohnten, gehörten nicht Angehörigen dieser konfessionellen Gruppe, sondern einem Eingläubigen sowie einem Juden. Noch klarer waren die Verhältnisse lediglich bei den wenigen Eingläubigen, die alle auf Höfen von Eingläubigen lebten – mit der einen Ausnahme eines Hauses, das Altgläubigen gehörte. Umgekehrt lebten auf mindestens 77 Höfen dieses Viertels Orthodoxe, obwohl sie dort nur 32 Grundstücke selber besaßen. Sie verteilten sich auf die Häuser von drei Eingläubigen, drei Altgläubigen, zwölf Katholiken, 30 Orthodoxen und 29 Juden. Orthodoxe lebten in diesem Viertel somit mehrheitlich auf dem Besitz von Angehörigen anderer ethnokonfessioneller Gruppen. Ganz ähnlich sah es bei den Katholiken aus: Sie besaßen zwar nur 25 Häuser, lebten aber auf mindestens 56 Höfen. Wenigstens in 17 Fällen wohnten sie auf dem Grund von Juden.[3]

Auf den Höfen dreier katholischer Adliger lebten im ersten Viertel Juden, auch auf dem Hof eines Altgläubigen und eines Eingläubigen wohnten Juden. In mindestens 34 Höfen des ersten Viertels lebten Orthodoxe und Juden gemeinsam, auf 33 Höfen wohnten Orthodoxe und Katholiken nebeneinander. In 17 Häusern lebten Juden und Katholiken, in 13 Juden, Orthodoxe und Katholiken – elf dieser Häuser waren im Besitz von Juden. Im Hof des eingläubigen Egor Prakofoev Za-

1 Von den 194 nummerierten Häusern waren 52 im Besitz orthodoxer Bürger, zehn Häuser besaßen altgläubige, zwei katholische und zwei eingläubige Bürger. 43 der 52 orthodoxen Bürger hatten mindestens einen Glaubens- und Standesgenossen zum direkten Nachbarn, sieben der zehn Altgläubigen besaßen ein Haus in der direkten Nachbarschaft eines Altgläubigen. f. 2523, vop. 1, spr. 3.

2 An dieser zentralen Straße wohnten 16 jüdische Kaufleute (sechs von ihnen allerdings an jenem Straßenabschnitt, der bereits zum dritten Viertel zählte), zehn besaßen Häuser an der Spasskaja (drei lagen im dritten Viertel), bis zu neun an der Verchne Pokrovskaja (einer im dritten, einer im zweiten Viertel), und mindestens sechs an der Nižne Pokrovskaja (einer im zweiten Viertel). Im Stadtteil jenseits der Düna besaß nur ein einziger jüdischer Kaufmann ein Haus, im Viertel jenseits der Polota waren es drei, und im östlichen Teil des Stadtgebietes (Drittes Viertel) immerhin zehn.

3 In zwölf Fällen wohnten sie auf Besitz von Orthodoxen. 23 Häuser in katholischem Besitz waren von Katholiken bewohnt, auch auf einem Hof eines Altgläubigen wohnten Katholiken, sowie auf dreien im Besitz von Eingläubigen.

volok waren alle in der Stadt ansässigen Glaubensrichtungen vertreten: zwei Orthodoxe, ein Katholik, zehn Eingläubige, ein Altgläubiger und sechs Juden.[1] Im Vergleich zu den sozialräumlichen Beziehungen zwischen Hausbesitzern wurden ethnokonfessionelle Grenzen somit auf der Ebene der Untermieter öfter überschritten.

Die meisten der wenigen Steinhäuser der Stadt befanden sich in diesem zentralen Viertel. Schon in den 30er Jahren beobachtete die örtliche staatliche Verwaltung, dass die Besitzer der Steinhäuser zumeist Juden waren.[2] Nach dem Stadtbrand von 1837 unterbreitete ein Beamter dem Vitebsker Gouverneur Ivan S. Žirkevič den Vorschlag, *„die gegenwärtige Gelegenheit zu nutzen, und mit bedeutenden Mitteln die Stadt und ihre Gebäude zu verbessern (ulučšit') und die Juden aus der Innenstadt herauszuführen an andere Orte."* Žirkevič wies den Handlungsplan zwar als ungerecht zurück. Er überlegte sich aber, so erfahren wir aus seinen Erinnerungen, doch Maßnahmen, mit denen nicht nur die Bauweise im Stadtzentrum *„verbessert"*, sondern auch die Christen bevorzugt werden konnten, um *„das Viertel im wesentlichen zu einem christlichen zu machen."*[3] Das Stadtzentrum wurde im Sprachgebrauch des Gouverneurs zum unerwünschten, jüdischen Sozialraum, den es zu einem christlichen umzugestalten galt.

1864 formulierte A. Sementovskij, von 1860 an Gouvernementsförster in Vitebsk und einer der engagiertesten Lokalhistoriker seiner Zeit,[4] am Schluss eines ausführlichen Portraits der Stadt im Gouvernementsjahrbuch den Satz: *„Der herrschende Stamm – sind die Juden, in ihren Händen konzentrieren sich der ganze Handel und das Gewerbe, ihnen gehören auch fast alle besten Häuser."*[5] 1878 konstruierte er in einer überarbeiteten Fassung dieses Textes in einem noch schärferen Sprachgebrauch ein Ringen um den sozialen Raum im Stadtzentrum. Er sprach von der

> *„(...) allmählichen Verjudung (ožidovlenija) der einst ruhmreichen Stadt".* Die Juden hätten es *„(...) verstanden, die besten und wertvollsten Plätze an sich zu reißen (zachvatit'), nämlich: alle zentralen Quartiere, die Hauptstraßen, die Plätze nahe am Handels- und am Bazarplatz, die am Ufer gelegenen Grundstücke und in der letzten Zeit bewegten sie sich zum Bahnhof und es werden nicht 20–30 Jahre vergehen, bis alle Wohnplätze in ihrer nächsten Umgebung entweder in das Eigentum der Juden übergehen, oder von ihnen gepachtet werden."*[6]

Er entwarf eine Sozialtopographie, die stillschweigend von dem selbstverständlichen Anspruch ausging, eigentlich stünde den Orthodoxen das Stadtzentrum zu. In diesen Sätzen nahm er ein Defizit an orthodoxem Raum und einen Überfluss an jüdischem Raum wahr, was er als illegitim interpretierte. Jüdischer Wohnraum wurde als verlorener orthodoxer Raum, als 'Nichtraum' beschrieben. Zudem stellte er, angelehnt an romantische Volkstumsvorstellungen, aus der Siedlungsweise eines *„Volkes"* implizit Thesen über den Charakter eines solchen

1 f. 2523, vop. 1, spr. 2, ark. 581.
2 ŽIRKEVIČ, S.685.
3 ŽIRKEVIČ, S.685f.
4 ALEKSEEV (1996), S.95-100.
5 SEMENTOVSKIJ (1864), S.167.
6 SEMENTOVSKIJ (1878), S.43-45.

Volkes an: Die Juden würden ihre Häuser

> „(...) *nicht nur ohne Verzierungen, sondern auch ohne sanitäre Grundeinrichtungen*" bauen. Im Gegensatz dazu würden die „(...) *Weißrussen (Bělorussy), deren Mehrheit an offenen Stellen, an den Stadträndern, in der Nähe von Feldern und Flüssen und unfern von Wäldern leben, in sanitärer Hinsicht die besseren Lebensbedingungen*" haben. Diese Bemerkungen waren im Text mit antisemitischen Vorzeichen versehen: „*Diesem Volk ist die nahe Nachbarschaft seiner Angehörigen nicht nur nicht unangenehm, sondern es findet daran offenbar besonderes Wohlbehagen und Gewinn* (...)."[1]

Die Lebensweise, die hier den Juden zugeschrieben wurde, war aber charakteristisch für spätmittelalterliches und frühneuzeitliches städtisches Leben in ganz Mitteleuropa – während die hochgepriesene Bauweise der Höfe am Stadtrand, in denen die meisten orthodoxen Christen lebten, sich ganz in der städtebaulichen Tradition der Rus' nicht wesentlich von Höfen auf dem Land unterschied.[2]

Der Anteil der Juden im Stadtzentrum nahm im 19. Jh. so stark zu, dass orthodoxe staatliche Beamte bald eine scharfe Segregation feststellten. Gleichzeitig sind aber viele Beispiele für das Wohnverhalten von orthodoxen Christen nachweisbar, die diese christliche Wahrnehmung eines jüdischen Ghettos unterliefen.

E.II VON INTEGRATION ZU EXKLUSION – KOMMUNALE STADTPOLITIK

Die Neuerungen Katharinas II. veränderten schon in den ersten Jahrzehnten nach der Eingliederung der Stadt ins Russländische Reich im gemeindlichen Handlungsfeld Grundformen kollektiven Handelns. Die russländische Städteordnung von 1785 sollte in Polock uneingeschränkt gelten.[3] Formal schrieb sie den Städten einen beachtlichen Spielraum für kollektives Handeln zu.[4] Welchen Niederschlag fand die zitierte Zielutopie naturrechtlich begründeter Teilhabe am Staat in der lokalen Selbstverwaltung? Die Autokratie ließ bei der Anwendung der Ordnung in der Regel nur ein wenig attraktives Maß an lokal selbstständiger „*'gesellschaftlicher' Administration und Politik*" zu.[5] Aus der Sicht des Staates waren die Gemeinden in erster Linie die Quelle von Einkünften.[6] Zudem soll es den Städtern an Interesse gefehlt haben, die Rechte, die ihnen zugestanden worden waren, für sich in Anspruch zu nehmen.[7] Inzwischen wird davon ausgegangen, dass sich langfristig die „*anfangs toten Rechtsformen mit Leben*" füllten: Die neuen lokalen

1 SEMENTOVSKIJ (1878), S.44, S.46.
2 GOEHRKE / TSCHUDIN (1998), S.13f., S.19-21.
3 HILDERMEIER (1986), S.255, S.260-267, S.605-607; LOR 2 289, S.22-59.
4 HILDERMEIER (1998), S.143; HILDERMEIER (1986), S.247.
5 HILDERMEIER (1986), S.253f.
6 HILDERMEIER (1986), S.605.
7 Die Wahlämter seien als umgewandelte Form des traditionellen „*Zwangsdienstes*" verstanden worden. Die Gefahr, wegen der Kontrolle der gemeindlichen Gremien durch die lokale Polizei mit den staatlichen Organen in Konflikt zu geraten, sei zu groß gewesen, als dass sich persönliches Engagement gelohnt hätte. Daher seien die kommunalen Gremien „*keine genossenschaftlichen Sozialformen*" geworden, die Raum für „*gesellschaftliche Eigeninitiative*" geben hätten können. HILDERMEIER (1986), S.606f.

Partizipationsmuster, die sich die Städter in der ersten Hälfte des 19. Jh. allmählich aneigneten, mögen die Grundlagen für den Erfolg der Stadtreform von 1870 gelegt haben.[1] Daher wird zu fragen sein, inwieweit Praktiken kollektiven Handelns, die in der ersten Hälfte des 19. Jh. entstanden, die lokale Umsetzung der Ordnungen von 1870 und 1892 beeinflussten.

E.II.1 Integration und Partizipation – Die Selbstverwaltung bis 1867

In den weiter westlich gelegenen Regionen des früheren Großfürstentums Litauen, namentlich in Minsk, hielten sich Reste der Selbstverwaltung nach Magdeburger Stadtrecht noch bis ins 19. Jh.[2] Unterschied sich die Anwendung der Städteordnung wegen tradierter rechtsstädtischer Verfahren und Praktiken auch in Polock von ihrer Umsetzung in den zentralrussischen Gouvernements?

Als Spezifikum der Stadt Polock im Vergleich zu den zentralrussischen Städten ist die Teilhabe der jüdischen Bevölkerung an den neuen Institutionen besonders zu beachten. Im Sinne der zitierten Rede Katharinas stellte die Städteordnung von 1775 die Juden den Christen vor dem Gesetz grundsätzlich gleich.[3] 1778 wurde diese Ordnung auch in den ehemals polnisch-litauischen Städten eingeführt, die zu Russland gelangt waren. Mit der 1779 beginnenden Einschreibung der Juden in die Stände erlangten sie die Berechtigung, an den Organen der städtischen Selbstverwaltung teilzuhaben. Die neue allrussische Städteordnung von 1785 bestätigte diese Gleichberechtigung.[4] Im europäischen Zusammenhang vor der Französischen Revolution war diese Entwicklung einzigartig.[5]

Mit der standesrechtlichen und auch weitgehenden gemeindlichen Gleichberechtigung der Juden konnte die Stadt Polock erstmals zu einer Verwaltungseinheit werden. Freilich sind drückende, diskriminierende Sonderabgaben hervorzuheben, die von den Juden auch im 19. Jh. erhoben wurden.[6] Zudem blieben parallel zu den neuen Institutionen die früheren religiösen, sozialen und politischen Gemeindeorgane der Juden („*Kahal*“) mit weitgehenden Befugnissen bestehen. 1844 sollte aber das Leitungsgremium formell aufgelöst werden. Seine administrativen Kompetenzen waren der städtischen Polizei, die steuerlichen den städtischen Gesellschaften beziehungsweise der Stadtduma zu übertragen.[7]

---

1 HILDERMEIER (1998), S.149.

2 So hielt sich in einigen Magistraten die Institution der Schöffen. Außerdem erstreckte sich die Tätigkeit dieser Magistrate nicht nur über gerichtliche Themenbereiche, sondern auch über administrative. Ihre Kompetenzen waren damit größer als in jenen der zentralrussländischen Gebiete. ŠELKOPLJAS (1971); ŠELKOPLJAS (1972a), S.216; ŠAUKAPLJAS (1972), S.55f.; vgl. LJUTIJ (1986), S.20.

3 REST (1975), S.55.

4 REST (1975), S.55-60.

5 Die 1781–1789 erlassenen josephinischen Toleranzpatente gingen deutlich weniger weit. Vgl. HAUMANN (^{4}1998), S.80; BATTENBERG (^{2}2000), S.94f.; MAHLER (1971), S.374.

6 Aus der umfangreichen Literatur: STANISLAWSKI (1983), 123f.

7 LEVITATS (1943), S.38-45; LEVITATS (1981), S.7f.; vgl. SILBERFARB (1911), S.25, S.34-45; STANISLAWSKI (1983), S.124-127.

Die Verwirklichung der vorgesehenen Gleichberechtigung stieß jedoch auf lokalen Widerstand. So lehnte es der Polocker Magistrat 1783 mit Verweis auf die Tradition ab, den Juden die gleichen Wahlrechte wie den Christen zuzugestehen, trotz Petitionen von jüdischer Seite.[1] Das jüdische Polock war aber auch ein Zentrum des Chassidismus.[2] Einer der wichtigsten Führer des Chassidismus, Menachem Mendl von Vitebsk, kritisierte aus Palästina die Teilnahme der Juden an den Magistratswahlen in den Gebieten der ersten polnisch-litauischen Teilung ausdrücklich als eine Annäherung an *„Praktiken der Christen"*.[3] Die traditionelle jüdische Elite musste mit den neuen Wahlmodi letztlich einen Machtverlust befürchten. Schon 1773 war in Polock eine neue Kahalordnung entworfen und in Kraft gesetzt worden.[4] Sie konnte in den nächsten Jahrzehnten aber kaum umgesetzt werden und brach die alte Macht der Führungsfamilien in den Gremien der Gemeinde nicht.[5] Sie bezeugt aber den in Polock von gewöhnlichen Gemeindemitgliedern artikulierten Wunsch nach mehr Mitwirkung innerhalb der jüdischen Gemeinde, nach dem Vorbild der Partizipationspraktiken in den christlichen Bürgergemeinden. Fanden diese Veränderungen im innerjüdischen kommunalen Handlungsfeld, die durch die Aufklärung beeinflusst waren, auch in den bisher kaum erforschten[6] neuen, gemeinsamen Handlungszusammenhängen jüdischer und christlicher Bürger einen Niederschlag?

E.II.1.1 Wahlen als Rahmen kollektiven Handelns

E.II.1.1.1 Wahlen in den Jahren 1800 und 1839

Wie vertrugen sich die sich bisher parallel entwickelnden kommunalen Kulturen von Christen und Juden in den neuen gemeinsamen Interaktionsverfahren? Wie lange darf man von Widerstand der christlichen, aber auch der jüdischen Elite sprechen?

---

1 KLIER (1986), S.69f.; ANIŠČANKA (1998), S.171; REST (1975), S.126.

2 FISHMAN (1995), S.15-18; A. S. WALDSTEIN, P. WIERNIK, *„Polotsk"*, in: JE 10, S.117f.

3 Zitiert gemäß FISHMAN (1995), S.116.

4 Sobald jüdische Gemeinden mit der ersten Teilung Polen-Litauens zu Russland gestoßen waren, setzte sich der aufgeklärte Mogilever Kaufmann Beniamin Špeer dafür ein, den Juden gleiche Bürgerrechte wie den Christen zu geben. Sein Ziel war es, sie auf diesem Weg in der jüdischen Gemeinde mit den traditionellen Führungsfamilien ihrer Gemeinschaft rechtlich gleichzustellen. Von Ende August bis Anfang September 1773 trafen sich Deputierte der verschiedenen Kahale in Polock in der Anwesenheit des Gouverneurs. Auf der Grundlage von Informationen und Petitionen von Gemeinden und Handwerkern, die der Gouverneur vorweg erbeten hatte, sollte eine neue Kahalverfassung ausgearbeitet werden. Gemäß der erzielten Regelung sollte die Kahalführung durch die Vollversammlung der Steuerzahler und der Handwerker gewählt werden. Die Wahl sollte, anders als bisher, zu einer Aktion der ganzen Gemeinde werden. ANIŠČENKO (1998), S.33-40.

5 Vgl. zu Auseinandersetzungen in jüdischen Gemeinden, nicht zu Polock: FAJNHAUZ (1964).

6 Jeweils kaum oder nur ganz knapp zu diesem Handlungsbereich: STANISLAWSKI (1983); KLIER (1986); LEDERHENDLER (1989); FISHMAN (1995). Im Überblick: RÜTHERS (1989); MARTEN-FINNIS (1995).

Am 31. Januar 1800 wandte sich Simon Šmujlovič mit einer Bittschrift an die Polocker Stadtpolizei. Er war darum von der *„Polocker Hebräischen Gesellschaft“* (*„obščestvo“*) gebeten worden. Diese bestand aus jenen Juden, die sich, wie die Christen, in die Stände der Stadt eingeschrieben hatten. Šmujlovič argumentierte:

> *„Am vergangenen 27. Januar fanden in der Gegenwart des Polocker Stadtoberhauptes in der hiesigen Stadt die Wahlen des diesjährigen Stadtältesten, seiner Gehilfen* [und verschiedener anderer Ämter, darunter das der so genannten Verbalrichter, S. R.] *statt. Zur Beobachtung dieser Wahl versammelten sich hiesige Hebräer, die keine Häuser besitzen, und zwar so viele, dass sie kaum in der Gerichtskammer Platz fanden. Aus den ernannten Kandidaten wählten die Christen ganz einwandfrei* [für verschiedene Ämter, S. R.] *die neuen Amtsinhaber. Zur Wahl eines Verbalrichters seitens der Hebräer aber schlug die Gesellschaft* [(wohl die hebräische) acht Kandidaten vor, S. R.]. *Dann fand die Ballotierung statt, während der die Hebräer, die nur zum Zuschauen gekommen waren, und die über kein Stimmrecht verfügen, zu den Wahlkugeln traten, so dass für die Hausbesitzer selbst und für die in erster Linie Wahlberechtigten zu wenig übrig blieben. Und obwohl der Stadthauptmann dagegen einschritt, und der für Ruhe und Ordnung zuständige Polizeioffizier ihm half, konnte er wegen des Lärms und des Geschreis nichts ausrichten.*
>
> *Angesichts dieser Unordnung und des unschicklichen Benehmens der unbändigen Versammlung weigerte sich die christliche Gesellschaft, an der Auswahl der hebräischen Kandidaten teilzunehmen, und wollte dies ausschließlich den Hebräern überlassen. Das Stadtoberhaupt folgte dem Willen seiner Mitbürger und ordnete an, dass die hebräischen Kandidaten nur durch die Hebräer zu wählen seien. Und obwohl er den Nichtstimmberechtigten befahl wegzutreten, erreichte er nichts. Nachdem nur über drei Kandidaten abgestimmt worden war, wurden die übrigen Kandidaten auf Bitte der christlichen Gesellschaft zurückgestellt, wegen des Geschreis jener Gesellschaft, und der Unordnung der obgenannten Hebräer. So wurde zu später Stunde, schon in der Nacht, Jankel Markovič ernannt, der nur eine Kugel mehr als die anderen erhalten hatte. Weil er aber ein besitzloser, armer und unbekannter Bürger ist, konnte die Gesellschaft der Hebräer dem nicht zustimmen, so dass die christliche Gesellschaft die Wahlzettel bestätigte, aber die hebräische darüber uneins war. Bis auf acht Leute verließ sie die Versammlung und war gezwungen, mich zu bitten, diesen Brief zu übergeben, damit ich mich darum bemühe, dass diese ungesetzlich durchgeführte Wahl für nichtig erklärt und ein anderer ernannt werde.“*

Nicht nur die jüdische Oberschicht, sondern insbesondere auch ärmere Gruppen der Polocker Juden interessierten sich demnach mit Nachdruck für eine Teilhabe an der gemeinsam mit den Christen getragenen Stadtverwaltung. Sie verfügten zudem mit Simon Šmujlovič über einen Wortführer, der im schriftlichen Kontakt mit den Behörden erfahren war.

In vielen Städten des früheren Großfürstentums waren solche gemeinsame Wahlen in städtische Ämter angeblich bereits um 1800 unter dem Widerstand der Christen selten geworden.[1] In Polock waren die Verhältnisse gänzlich anders: Nicht mehr Widerstand der Christen gegen eine Wahlbeteiligung der Juden behinderte diese Wahlen, sondern ein Zwist innerhalb der jüdischen Gemeinschaft. Es war die Führung der *„Hebräischen Gesellschaft“*, die vor der christlichen Stadtpolizei dagegen protestierte, dass Juden ohne Hausbesitz an den Wahlen teilgenommen hatten und dass ein Habenichts gewählt worden war.

Der von der Hebräischen Gesellschaft bevollmächtigte jüdische Verfasser der Klage teilte die Unzufriedenheit, die das Verhalten der angeblich stimmrechtslosen Juden auf der Seite der Christen hervorrief. Mit dieser Argumentationsstrate-

---

1 REST (1975), S.126.

gie schrieb er sich in den Sprachgebrauch von früheren Protesten der Christen ein, um sein Anliegen zu legitimieren. Das politische Stilempfinden der jüdischen Führungsschicht, die der Kläger vertrat, deckte sich in weiten Teilen dieses Textes mit dem der christlichen.[1]

Doch war es letztlich der mehrheitlich christliche Stadtrat, der in seinem Rapport dem Gouverneur empfahl, den in seinem sozialen Status angegriffenen Jankel Markovič doch zu vereidigen, denn nur ein Teil der Juden sei dem Kandidaten ungünstig gesonnen. Der Stadtrat stellte sich damit auf die Seite der Juden ohne Hausbesitz, deren Verhalten der politischen Kultur der christlichen Gemeinde ebenfalls nahe stand: Städtische Unruhen mit dem Ziel, die Regeln der Partizipation an der Gemeindeführung zu verändern und zumindest kurzfristig auszuweiten, sind charakteristisch für ganz Mitteleuropa zwischen 1300 und 1800.[2]

Parteiungen in der jüdischen und der christlichen Gemeinde führten somit um 1800 zu Bündnissen, die ethnokonfessionelle Grenzen überwanden. Dieses neue Vorgehen, in dem Trennlinien zwischen Gruppenidentitäten überschritten wurden, ging teilweise aus alten Praktiken kollektiven Handelns hervor.[3] Allen Mächtigen der Stadt und ihren klientelistischen Cliquen, aber auch ärmeren Städtern bot sich nun eine gemeinsame Arena, in der traditionelle Auseinandersetzungen im neuen institutionellen Rahmen und mit der Teilnahme zusätzlicher sozialer Gruppen ausgetragen wurden. Die ärmeren Juden benutzten dieses neue Handlungsfeld, um an der eigenen Elite vorbei politische Teilhabe zu erlangen. Im Kahal konnte ihre Elite eine breitere Mitwirkung und Kontrolle vermutlich noch unterbinden. Im gemeinsamen Handlungsfeld mit den Christen mussten sich ihre Honoratioren aber nach neuen Partnern umsehen, wollten sie nicht das Feld ganz den ärmeren Schichten überlassen. Wegen dieser Konkurrenzsituation zwischen und innerhalb der ethnokonfessionellen Gruppen war die gemeinsame kommunale Bühne, trotz der geringen Befugnisse der neuen Organe, genügend interessant, um sowohl die Elite der Christen und Juden als auch viele Ärmere unter den Juden zur Teilnahme an den Wahlen zu bewegen.

Für die Eliten und für die ärmeren Gruppen sind somit über ethnokonfessionelle Grenzen hinweg politische Stile erkennbar. Langfristig waren sie in gemeinsamen Handlungshorizonten miteinander vereinbar. Bei den Wahlen in Ämter der gemeinsamen Selbstverwaltung waren die neuen Verfahren denn auch schon recht bald eingeübt. So verliefen etwa jene im Jahr 1828, wie uns ein Rapport übermittelt, reibungslos.[4]

Anhand der Stadtoberhauptswahlen des Jahres 1839 soll exemplarisch gezeigt werden, wie sich dieser Handlungszusammenhang während der ersten Hälfte des 19. Jh. weiterentwickelte. Vorauszuschicken ist, dass gemäß den geltenden Ord-

1 Vgl. REST (1975), S.126f.
2 BLICKLE (1988), S.96 etc.
3 In der Anrufung staatlicher Institutionen mit dem Ziel, innergemeindliche Konflikte zu lösen, sieht man eine traditionelle politische Praxis der Juden. Zu Ende des 18. Jahrhunderts hatten jüdische Parteiungen Verbündete unter christlichen Würdenträgern gesucht, die außerhalb der Stadtgemeinde standen. LEDERHENDLER (1989), S.28-33. Jetzt fanden sie sie in der mit den Christen geteilten Gemeinde.
4 f. 1297, vop. 1, spr. 2720, ark. 10-10 adv.

nungen kein Jude Stadtoberhaupt werden durfte. Die Juden konnten aber an der Wahl des *„Gorodskoj golova"* teilnehmen.

Oberst Agatonov, der dem Generalgouverneur über die Vorgänge berichten sollte, begann seinen Rapport mit der Zusammenfassung:

> *„über die illegalen, seit mehr als einem Jahr andauernden Bestrebungen des unbestätigten Polocker Stadtoberhauptes, des Bürgers (Graždanin) Kobjaka, in diesem Amt zu bleiben, und über die Personen, die daran beteiligt sind."* Er fuhr fort: *„Ich werde darlegen, dass auch jetzt die Stadtoberhauptswahlen nach mehrmaliger Intervention der Behörden offensichtlich absichtlich verzögert werden, durch die Bemühungen der hiesigen Hebräer, und besonders ihres Kahalleiters Jofa und des beinahe alle städtischen Dinge beherrschenden Mil'kov, die anscheinend daraus, dass es in Polock kein bestätigtes Stadtoberhaupt gibt, für sich unzulässige Vorteile ziehen."*[1]

Über die Beschuldigten ist Folgendes bekannt: Das umstrittene Stadtoberhaupt Daniil Kobjaka blickte damals bereits auf eine lange Zeit im Dienste der Gemeinde zurück. Schon im Jahr 1800, während des eben beschriebenen Wahlganges, war er in das Amt eines Gehilfen des Stadtältesten gewählt worden.[2] Der wohlhabende jüdische Kaufmann Mil'kov war mit vielen Aufträgen für die Stadt beschäftigt, die ihm angeblich durch Kobjaka vermittelt worden waren.[3] Mit großer Wahrscheinlichkeit handelte es sich hierbei um Movša K. Mil'kov, der 1796 geboren worden war, zur chassidischen Glaubensgruppe gehörte[4] und seit spätestens 1834 im Dienst der staatlichen Selbstverwaltung stand.[5] Auch die Kahalführer Jofa und Ratner gehörten zur Führungselite der chassidischen Gemeinde.[6] Zu dieser Partei zählte auch der christliche Kleinunternehmer Pomelenko. Er führte seit 1825 einen Betrieb mit zwei Angestellten und erzielte einen ansehnlichen Umsatz. Schon 1834 saß er in der Stadtduma,[7] 1838 war er von den Anhängern Mil'kovs als Kandidat für das Amt des Stadtoberhauptes unterstützt worden. So viel zu der Gruppe von Chassidim und Christen, die Agatonov kollektiv als Parteiung anklagte.

Aus dem Bericht von Agatonov geht hervor, diese Gruppe hätte die Wahlen des Stadtoberhauptes *erneut* behindert. Tatsächlich hatten schon am 27. Dezember 1838 auf Anordnung und unter der Leitung des Polocker Polizeimeisters Sazanov Stadtoberhauptswahlen stattgefunden. Die Gesellschaft wollte das bisherige Stadtoberhaupt, den Kaufmann Sevaskevič (in anderen Schreibungen Savaskevič), in eine zweite Amtsperiode wählen, dieser lehnte aber ab. Von den 222 Wählenden – es ist unbekannt, wie viele Juden darunter waren – stimmten damals deutlich mehr für den altgläubigen Kaufmann Semenov als für den Bürger Pome-

1 f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 2, ark. 2 adv..
2 f. 3219, vop. 1, spr. 1617, ark. 1.
3 f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 3 adv.
4 Movša Berkovič Mil'kov und Elja Movševič Mil'kov waren Chassidim. Vgl. f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 32 (1847); f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 86 (1865).
5 PKVG na 1864 (1863), S.310.
6 Šlioma V. Ratner ist 1859 als Chassid vermerkt (f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 56 adv.), Berka Z. Ratner war 1865 Chassid. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 88; Gil'ka Jofa ist 1882 als Chassid belegt. f. 1416, vop. 2, spr. 16016, ark. 281.
7 f. 1430, vop. 1, spr. 4505, ark. 59.

lenko.[1] Der Amtsinhaber Kobjaka erhielt am wenigsten Stimmen. Er verhinderte aber laut Agatonov, dass die Wahl umgesetzt werden konnte. Er nahm die Wahllisten mit nach Hause und gab sie nicht mehr heraus.[2]

Daraufhin gab die Gouvernementsleitung dem Kandidaten für das Amt des Stadtoberhauptes Pomelenko den Auftrag, rasch Neuwahlen durchzuführen. Aber Kobjaka verweigerte selbst seinem Freund die Wahllisten, die dazu erforderlich waren. Pomelenko musste sich mit alten Entwürfen der Listen begnügen. Nach dem Bericht von Agatonov wollten Mil'kov und die anderen genannten Freunde des Kobjaka dann unter einem Vorwand den Kaufmann Semenov aus diesen Listen streichen. Er hatte bei den gescheiterten Wahlen vom 27. Dezember das beste Ergebnis erzielt. Im Rapport des Obersten Agatonov hieß es weiter:

„Um eine solche, für Kobjaka günstige Wahl durchzusetzen, reisten der Sohn des Hebräers Mil'kov und der Kahalführer Ratner nach Vitebsk. Zu mir aber kamen einige der vornehmsten Stadtbewohner der Christlichen und der Hebräischen Gesellschaft und baten darum, möglichst schnell das von ihnen gewählte Stadtoberhaupt, den Kaufmann Semenov, zu bestätigen, und den Bürger Kobjaka aus diesem Amt zu entfernen, oder aber die Abhaltung von neuen Wahlen zu beschleunigen."[3]

Am 23. Februar richtete die *„Christliche und Hebräische Gesellschaft* [sic!] *der Stadt Polock"* als Verband eine Bittschrift, die 121 Personen unterzeichneten, an den Vitebsker Zivilgouverneur. Agatonov fasste sie in seinem Bericht so zusammen:

„(...) es werden verschiedene Unregelmäßigkeiten und Gesetzeswidrigkeiten beschrieben, die bei den erneut auf Anordnung der Gouvernementsleitung hin abgehaltenen Stadtwahlen [am 13. Februar, S. R.] *aufgetreten sein sollen. So hatte man zugelassen, dass an ihnen Personen teilnahmen, die zuvor nicht vereidigt worden waren und die gar kein Anrecht darauf hatten. Sodann wurde durch Vermittlung der obgenannten Hebräer Jofa, Mil'kov und Ratner und gegen den Wunsch der Gesellschaft der verruchte Bürger Pomelenko zum Stadtoberhauptskandidaten ernannt. Es ist dies ein Mensch, der, gemäß den Erläuterungen der Gesellschaft, nicht das geringste Ansehen in der Stadt, noch in der Gesellschaft hat, der kaum alphabetisiert ist, und der vor einem geistlichen Gericht angeklagt ist."*[4]

In einer anderen Wiedergabe der Klage, offenbar ihrer Originalfassung, wurde wie folgt argumentiert: Die Genannten klagten,

„dass in den Listen, in denen steht, welche Städter an den von Pomelenko geleiteten Wahlen teilnehmen dürfen, viele der ehrenhaftesten Bürger nicht genannt werden, wohl aber solche, denen die Gesellschaft absolut keinerlei Vertrauen entgegenbringt, und die auch kein Recht haben, an gesellschaftlichen Dingen teilzuhaben. All dies wurde nicht beachtet, obwohl darüber der Kahalleiter Nochim Ginzburg wie auch die aus den Listen ausgeschlossenen ehrenwerten Herren der christlichen und der hebräischen Gesellschaft vor dem Stadtoberhauptskandidaten Pomelenko protestiert hatten, und auch vor dem zur Beobachtung der Wahlen ernannten Strjapčij [ein staatlicher Polizeibeamter, S. R.] *und obwohl sie diesem letzteren auch schriftliche Klagen geschickt hatten."*[5]

---

1 f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 4 adv.
2 f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 3 adv.
3 f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 5, ark. 5 adv.
4 f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 11 adv., ark. 12.
5 f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 21 adv.

Laut dem Rapport von Pomelenko setzten sich namentlich die Misnagdim Vul'f und Nochim Vul'fovič Ginzburg,[1] offenbar Vul'fs Sohn und einer der Kahalleiter, sowie Movš'a Bejlenson und der Polizeimeister Sazanov für die nicht in die Listen aufgenommenen Herren ein.[2] Diese Parteiung klagte weiter,

> *„dass, gemäß den Erläuterungen der Bittsteller, die Hebräer Jofa, Ratner und Mil'kov in der Schule einige Hebräer versammelten, die der Stadtoberhauptskandidat Pomelenko mit ihnen vereidigte, ohne dass der Rabbi und der Strjapčij zugegen gewesen wären. Als der Kahalführer Ginzburg dies auf dem Eidformular vermerken wollte, riss Ratner ihm das Papier aus seinen Händen und zerfetzte es. Erst darauf wurde der Rabbi hergerufen. Und man klagt, dass viele der Christen nichts von den bevorstehenden Wahlen wussten, so dass sie an den Wahlen teilnahmen, nachdem die Wählervereidigung stattgefunden hatte, ohne den Eid geleistet zu haben. Viele der Bürger seien vor dem Ende der Wahlen aus der Versammlung gegangen, und die übrig gebliebenen Wahlkugeln seien (widerrechtlich) Pomelenko zugeteilt worden."*[3]

Aufgrund dieser Klagen wiederholten 219 Wähler die Wahlen am 6. März in Anwesenheit höherer Gouvernementsbeamter. Nun siegte eindeutig der altgläubige Kaufmann Semenov und damit die Partei der Gegner Mil'kovs. In dem Wahlbericht wurde nicht mehr von einer „*Christlichen und Hebräischen Polocker Gesellschaft*" gesprochen, sondern nur von einer „*Polocker Städtischen Gesellschaft.*" Im Rahmen des Wahlvorgangs stellten Juden und Christen eine gemeinsame Stadtgesellschaft her. Was in Ansätzen bereits bei den Wahlen im Jahr 1800 bemerkbar gewesen war, kam 1839 voll zur Geltung: Bei der Bildung von machtpolitischen Parteiungen überschritten Juden wie Christen die ethnokonfessionellen Grenzen bedenkenlos. Beide Seiten suchten andersgläubige Verbündete, um das gewünschte Handlungsziel zu erreichen. Obwohl kein Jude Stadtoberhaupt werden konnte, übten die wahlberechtigten Juden so dennoch großen Einfluss auf den Ausgang der Wahl aus.

In beiden Parteien zählten Leiter der jüdischen Kahalbehörde zu den Hauptexponenten, Misnagdim standen Chassidim gegenüber. Der diskursive Kristallisationspunkt der gemeindlichen Auseinandersetzung war aber nicht ein religiöses und auch nicht ein im engeren Sinn kommunalpolitisches Thema. Wesentlich war vielmehr die gesellschaftliche Ehre beziehungsweise das soziale Kapital: Eine Partei, die sich als Sammlungsbewegung der „*ehrenhaftesten Bürger*" der Gesellschaft beider Religionen ausgab, trat gegen eine Partei an, die – in der Darstellung ihrer Gegner – aus einem mächtigen jüdischen Kaufmann bestand, einem korrumpierten christlichen Stadtoberhaupt und einem unehrenhaften Stadtoberhauptskandidaten. Das äußerst traditionelle Programm, ehrenhafte Städter an der Spitze der Selbstverwaltungsbehörde zu haben, wurde nicht einmal etwa mit dem Vorwand legitimiert, ein gemeindliches Gemeinwohl wahren zu wollen. Es basierte auf dem geringsten gemeinsamen Nenner von Juden und Christen. Die Grenze zwischen Ehre und Schande, die diese Partei in ihrer Argumentation zog,

1 Beniamin Vul'fov Ginzburg ist 1847 als Misnagid bezeugt. f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 32; Chaim Nochimov Ginzburg ist 1865 als Misnagid belegt. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 87.
2 f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 19 adv.
3 f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 21 adv.

ging quer durch beide Religionsgemeinschaften. Es gab in ihrer Darstellung lediglich eine gemeinsame Ehre, ein Ansehen in einer Stadtgesellschaft, eine Gruppe der *„vornehmsten Stadtbewohner der Christlichen und der Hebräischen Gesellschaft"*.

Anders als 1800 wurden Regelverstöße seitens der Christen oder der Juden im Jahr 1839 nicht mehr dazu benutzt, explizit die Legitimität kollektiven Handelns von Angehörigen einer Religionsgruppe – und nur implizit das der gegnerischen Parteiung – zu erschüttern. Jetzt diente der Vorwurf des Normverstoßes, geäußert durch schriftliche Argumentation, nur noch zur Ausgrenzung von Anhängern der anderen Partei, nicht aber der anderen Religion. In den kommunalen Handlungszusammenhängen und Verfahren, die Christen und Juden miteinander trugen, hatten die Akteure zu diesem Zeitpunkt einen gemeinsamen Sprachgebrauch gefunden. Die politischen Argumentationsstrategien von Juden und Christen erwiesen sich als kompatibel und kombinierbar. Parteiungen stellten sich im Rahmen des Wahlvorganges zeitweilig und lediglich in diesem Handlungszusammenhang als geeinte soziale Gruppe her, ohne innere soziale und religiöse Unterschiede auszugleichen.

Wegen ähnlicher Auseinandersetzungen bei Stadtoberhauptswahlen in anderen Städten der Region, zudem möglicherweise aus Anlass der beschriebenen Auseinandersetzung in Polock, wurde es aber am 29. Juni 1839 Gesetz, dass die städtischen Organe nicht mehr durch gemeinsame Versammlungen der christlichen und der jüdischen *„Gesellschaften"* (*„obščestva"*) bestellt werden sollten:[1] Die Wahlen seien von nun an durch getrennte Versammlungen der Gesellschaften abzuhalten. Laut dieser Verordnung waren Juden zwar weiterhin in die Stadtdumen, Magistrate und Rathäuser wählbar, mit den Ausnahmen Kiews und Wilnas. Aber höchstens ein Drittel dieser Ämter sei durch Juden zu besetzen. Zudem durften Juden nicht als Bürgermeister oder gar als Stadtoberhaupt gewählt werden. Juden waren gemäß der Regelung von 1839 als Deputierte in die Wohnungskommission wählbar, als Handelsdeputierte von den Kaufleuten sowie in andere, ähnliche Ämter, etwa als *„geschworene Zensuseinschätzer"* (*„prisjažnych ocěnščikov"*). In diese Funktion sollten sie laut einer Verordnung von 1843 von der Gesellschaft der Christen sogar gemeinsam mit der Gesellschaft der Juden der jeweiligen Stadt gewählt werden. Es wurde aber verboten, Juden als Gerichtsbeisitzer (*„zasědateli palat"*) der Kreis- und der so genannten *„Gewissensgerichte"* (*„sověstnye sudy"*)[2] oder als für die Stadtpolizei zuständige Ratsleute und in die *„Verbalgerichte"* (*„slovesnye sudy"*) zu wählen.[3] Schon laut einem Erlass von 1836 durften Juden nur einen Drittel der Magistratsmitglieder stellen.[4] Es bleibt zu untersuchen, welche Teile dieser Verordnungen in Polock tatsächlich zur Anwendung kamen.

---

1 NIKOTIN 2, S.236f.; STANISLAWSKI (1983), S.37-40.

2 MIRONOV übersetzt den Terminus mit *„Court of Honor"*. MIRONOV (1993), S.239.

3 Diese Gerichte waren für Rechtsklagen im Handel mit Kaufleuten zuständig. MIRONOV (1993), S.239. Im Amt waren die Juden verpflichtet, im *„Uniformrock"* zu erscheinen. NIKOTIN 2, S.237.

4 NIKOTIN 2, S.236f.

E.II.1.1.2 Wahlen 1847, 1859 und 1865

Um den Verlauf von Wahlen zur Mitte des 19. Jh. in städtische Selbstverwaltungsgremien nachzuzeichnen, werden nun exemplarisch die Wahlen in den Jahren 1847, 1859 und 1865 untersucht. Wie bisher interessieren insbesondere Wahlvorgänge, in denen ethnokonfessionelle Grenzen überwunden wurden.

An den Stadtoberhauptswahlen 1847 und 1859 hatten die Juden kein Mitbestimmungsrecht.[1] Beide Stadtoberhauptswahlen wurden von der *„Polocker Kaufleute- und Bürgergesellschaft"* abgehalten.[2] 1847 wurde aus den vier ausschließlich orthodoxen Kandidaten Nikifor S. Pomelenko gewählt, mit 91 Ja- zu 21 Neinstimmen. Ivan S. Kobjako konnte nur 19 Jastimmen für sich gewinnen, Vasilij G. Savaskevič dagegen immerhin 64.[3] 1859 stellte sich nur ein einziger Kandidat, der erst 29 Jahre alte orthodoxe Kaufmann der dritten Gilde Iosif K. Pochaževič.[4] Die erfolgreiche Kandidatur eines so jungen Kaufmanns zeigt, dass mit dem Amt kein großes soziales Kapital verbunden wurde. Pomelenko wie Kobjako waren bekanntlich 1839 als unehrenhafte Anhänger der Partei Mil'kovs denunziert worden. Spätestens 1847 war diese Parteiung erfolgreich; freilich kann zu diesem Zeitpunkt kein unmittelbarer Einfluss von Mil'kov mehr nachgewiesen werden.

1865 kam es entgegen den Anordnungen von 1839 zu einer Wahl des Stadtoberhauptes durch die *„Kaufleute und Bürger der christlichen Gesellschaft"* gemeinsam mit der *„Jüdischen Gesellschaft aus den Kaufleuten und den Bürgern"*: Am 16. Februar hatten beide Gesellschaften, insgesamt 235 Männer, den Bürger Michajl S. Mickevič zum Stadtoberhaupt gewählt. Am 8. März wurde aber den versammelten christlichen Kaufleuten und Bürgern in Gegenwart der Stadtduma ein *„ukaz"* seitens der Gouvernementsleitung *„über die Durchführung neuer Wahlen ohne Teilnahme der Jüdischen Gesellschaft"* verkündet.[5]

Dieser obrigkeitliche Eingriff brachte jedoch keine Veränderung der Verteilung der Sympathien innerhalb des Wahlgremiums mit sich, obwohl nun lediglich noch 108 Christen zur Wiederholung der Wahl schritten und somit die Mehrheit der zuvor Wahlberechtigten ausgeschlossen worden war. 100 von den 108 stimmten für den bereits in der Wahl gemeinsam mit den Juden siegreichen Mickevič, nur acht gegen ihn.[6] Da Mickevič vor Gericht stand, fassten die versammelten Christen einen *„gesellschaftlichen Beschluss"* (*„obščestvennyj pri-*

1 Es sind mir nur die vor den Wahlgängen abgelegten Eidleistungen von orthodoxen, katholischen, ein- oder altgläubigen Bürgern und Kaufleuten bekannt. f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 2-4 adv.; f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 5-8.

2 f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 8 adv.-11; f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 1 adv.; f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 128-129 adv.

3 f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 8-11.

4 Der orthodoxe Kaufmann der dritten Gilde wurde mit 108 zu 7 Stimmen gewählt. Da er aber vor Gericht stand, musste die Wahl wiederholt werden. Ein Beschluss von mehr als 70 Christen und der Stadtduma zu seinen Gunsten (*„da es in unserer Gesellschaft niemanden gibt, der dieses Amt würdiger und erfahrener ausüben könnte"*) blieb erfolglos. f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 9-10, ark. 13-14.

5 f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 9.

6 f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 18-20.

govor"), um ihn dennoch zur Wahl und zum Amt zuzulassen.[1] Sie bestätigten damit einen schon im Zusammenhang mit der gemeinsamen Wahl mit den Juden gefassten analogen *„gesellschaftlichen Beschluss"*. Im Text beriefen sie sich zunächst selbstbewusst auf das durch den staatlichen Erlass delegitimierte Wahlergebnis: *„Wir und die Hebräische Gesellschaft der Kaufleute und Bürger in Zahlen 235 Menschen, wir (...) haben bestätigt (...)"*. Die Christen bekräftigen nun *„nach dem Erlöschen des Rechts der Teilnahme der Juden an diesen Wahlen"* nur diesen, bereits gemeinsam mit den Juden geäußerten kollektiven Willen, ohne ihn zu verändern. Hätten sich die Christen alleine als Träger der Stadtgesellschaft gesehen, wären diese zweifache Nennung der Juden und das Vorgehen der Christen nach dem Ausschluss der Juden nicht erklärbar. Nur der administrative Eingriff seitens der Gouvernementsbehörden schloss die Juden aus. Er widersprach dem Willen der christlichen Wähler.

An den Wahlen der ein bis zwei Bürgermeister, die den Ratsleuten vorsaßen und mit ihnen gemeinsam den mit gerichtlichen und administrativen Befugnissen versehenen Stadtmagistrat[2] bildeten, konnten die Juden nach 1839 ebenfalls nicht mehr teilhaben. In der Gegenwart des amtierenden Polizeimeisters Plaskovskij, des Kreis-Strjapčij Kamionka sowie des Stadtoberhauptes fanden am 10. und 11. April 1847 die Wahlen des Stadtmagistrats durch *„die Polocker christlichen Kaufleute- und die Bürgergesellschaften* [sic!]" statt.[3] 1859 wurde aus den vier Kandidaten für die beiden Bürgermeisterposten, von denen drei Orthodoxe waren, der altgläubige Artemij D. Černyšev gewählt, mit 52 zu 15 Stimmen.[4] Nur unterstützt durch die Orthodoxen konnte er ein solches Ergebnis erlangen.[5]

Die vier *„Ratsmänner"* (*„ratmany"*) des Stadtmagistrats und auch die vier *„Stadtverordneten"* (*„glasnye"*) der Stadtduma unter dem Vorsitz des Stadtoberhauptes wurden zum einen von den Glaubensgruppen, zum anderen von den Standes- oder Steuergruppen bestimmt. So wählte die *„Polocker christliche Kaufleute- und Bürgergesellschaft"* am 10. April 1847 je einen Ratsmann der Orthodoxen (und der Katholiken?) sowie einen *„Ratsmann von den Altgläubigen"* (*„v Ratmany ot Raskol'nikov"*), wozu zweimal zwei Kandidaten aufgestellt wurden. Wie schon die Stadtoberhauptswahlen hielten auch diese Wahlen Orthodoxe, Katholiken und Altgläubige beider Stände in einer gemeinsamen Versammlung ab. Der Vertreter der Altgläubigen musste sich so auch um die Gunst der orthodoxen Wähler bemühen, während die Orthodoxen bei den anderen christlichen Glaubensgruppen Stimmen sammeln konnten. Immerhin war auf diese Weise ga-

---

1 Sie bezeugten, dieser habe in den drei Jahren zuvor als Stadtverordneter *„im Dienst für die Gesellschaft seine Pflichten akkurat, umsichtig, gerecht und uneigennützig ausgeübt"*. 109 Christen unterschrieben diese Verbürgung. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 9-11 adv.

2 MIRONOV (1933), S.239.

3 Die 82 wählenden christlichen Kaufleute und Bürger bestimmten die beiden zur Wahl als Bürgermeister kandidierenden Orthodoxen Antonij P. Savastevič und Stefan A. Mickevič mit 59 zu 23 beziehungsweise 56 zu 26 Stimmen. f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 20-21.

4 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 45.

5 Auch an den Bürgermeisterwahlen 1865 nahmen keine Juden teil. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 67, ark. 234-235.

rantiert, dass ein Vertreter der altgläubigen Minderheit im Magistrat Einsitz nehmen konnte.[1]

Die Wahlen in mehrere weniger wichtige Wahlämter verliefen bei abnehmender Wahlbeteiligung nach ähnlichem Muster:[2] Ob Kandidaten aus minderheitlichen christlichen religiösen Gruppen Erfolg hatten, war in diesen Wahlgängen davon abhängig, ob sie die Unterstützung der Orthodoxen hatten – oft wurde diese Unterstützung verweigert.[3]

Analog zu den Wahlen von Ratsleuten und Stadtverordneten durch die christlichen Bürger und Kaufleute wählten am 15. und 16. April 1847 die jüdische Kaufmannsgesellschaft und die jüdische Bürgergesellschaft getrennt von den Christen ausschließlich Chassidim und keine Misnagdim in den Magistrat[4] und andere Ämter.[5] 1859 waren die Verhältnisse aber grundlegend verschoben: Unter den fünf Kandidaten für Ratsleute in den Stadtmagistrat waren drei Misnagdim. Die 84 anwesenden jüdischen Kaufleute und Bürger wählten zwei von ihnen als Ratsleute seitens der Juden. Die beiden ebenfalls zur Wahl angetretenen Chassidim erhielten am wenigsten Stimmen.[6] Dafür konnten die Chassidim mehrere der übrigen Sitze einnehmen, die den Juden in den städtischen Kommissionen zustanden.[7]

Bei weiteren Wahlen wurden aus einem einzelnen Stand einer religiösen Gruppe Vertreter bestimmt.[8] Die neuen Bezugsrahmen kollektiven Handelns, mit denen die kommunalen Wahlen verbunden waren, führten auch innerhalb der jüdischen Gemeinschaft zu einem engagierten Ringen um Repräsentation zwischen den Glaubensgruppen, ganz ähnlich wie unter den Christen.

---

1 Zu 1859: f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 45 adv.-46. Zu 1865: f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 69-71.

2 Zu 1847: f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 23-29; f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 25. Zu 1859: 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 50 adv. Zu 1865: f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 65-67.

3 Vgl. f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 20-22.

4 Zwei jüdische Ratsleute sollten aus fünf Kandidaten in den Magistrat gewählt werden. Es siegten die Chassidim Movša Š. Rubaškin mit 123 zustimmenden und 67 ablehnenden Kugeln und der 28-jährige Elja Movševič Mil'kov mit 106 zu 84 Kugeln. Beide Kandidaten der Misnagdim unterlagen: Zalman E. Rabinovič mit 100 zu 90 Stimmen und auch Faj'tel' Z. Ėpštejn mit 102 zu 82. f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 31-32. E. Mil'kov war wie sein Vater und etwa für 1865 angegeben vermutlich Chassid, und nicht wie hier vermerkt Misnagid. f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 53 adv.-54. Vgl. zu 1865: 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 86.

5 f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 32-33, ark. 142-144.

6 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 60-62.

7 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 62-63; f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 77. Die jüdischen Kaufleute und Bürger wählten 1865 auch gemeinsam die Vertreter unter den *„Deputierten zur städtischen Versammlung“* (*„deputaty Gorodskago Sobranija“*), für die in diesem Jahr nur Chassidim zur Wahl standen, sowie ihre Vertreter in andere städtische Ämter, für die sich überwiegend Misnagdim zur Verfügung stellten. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 94-100, ark. 106-108.

8 1859 wählten 49 christliche Bürger ohne die christlichen Kaufleute (nur orthodoxe) Stadtverordnete als Vertreter ihres bürgerlichen Standes oder als Vertreter der Zünfte. f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 48-50. Analog zu den Christen wählten 1859 auch die jüdischen Bürger ohne die jüdischen Kaufleute eigene Standesvertreter als Stadtverordnete. Die beiden Misnagdim unter den drei Kandidaten – Chaim Nochimov Ginzburg und Jossel M. Abkin – erhielten von den 131 Wählenden jeweils mehr als doppelt so viele zustimmende Kugeln als der Chassid Šlioma V. Ratner. f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 56 adv.-57.

Noch zur Mitte des 19. Jh. gab es, entgegen den Bestimmungen von 1839, durchaus Wahlgänge, in denen ethnokonfessionelle Grenzen überschritten wurden. Am 15. April 1847 wählten die christliche Kaufmannsgesellschaft und die Jüdische Kaufmannsgesellschaft der dritten Gilde von Polock gemeinsam Vertreter des Kaufmannsstandes der Stadt als *„Stadtverordnete"* (*„glasnye"*) in die Duma und in Gemeindeämter.[1] Als Vertreter der Kaufleute der dritten Gilde, als Zensuseinschätzer, als Handelsdeputierte und *„Zähler"* (*„Ščetčiki"*) bestimmten sie ausschließlich Juden. Neben sechs Chassidim stellten sich vier Misnagdim der Wahl, von denen mindestens drei Erfolg hatten. Diese Wahlen hielten die jüdischen Kaufleute vermutlich nur deshalb gemeinsam mit den christlichen Kaufleuten ab, da es solche kaum gab: Unter den 22 Wählenden befand sich offenbar nur ein Christ, der orthodoxe Kaufmann Vasilij Savaskevič.

Der Mangel an christlichen Kaufleuten konnte zu bemerkenswerten Wahlergebnissen führen. Die jüdischen Kaufleute wählten 1859 El'ja Movšov Mil'kov zum Stadtverordneten; einen weitereren Chassiden bestimmten sie zu seinem Stellvertreter. In alle übrigen Ämter der städtischen Gremien, die durch die Kaufleute einzunehmen waren, gelangten aber orthodoxe Christen – obwohl unter den 18 abstimmenden Kaufleuten keine Christen waren.[2]

Im Gegensatz zu 1847 ist für die Wahlen 1859 ein gemeinsamer Wahlgang des christlichen und jüdischen Bürgerstandes von Polock belegt: 23 christliche und 34 jüdische Bürger wählten am 30. Juni gemeinsam als *„Handelsverbalrichter"* (*„torgovych slovesnych sudej"*) und Einschätzer ausnahmslos christliche Vertreter der Bürger in diese städtischen Kommissionen. Alle Gewählten hatten lediglich mit Stimmen von Juden eine Mehrheit erlangen können.[3]

Bei bestimmten Wahlen traten die Bürger und Kaufleute aller Glaubensgruppen zu einem Wahlgremium zusammen. Am 31. März 1860 schritten 25 christliche Bürger (zwei christliche Kaufleute legten den Wahleid ab, erschienen aber nicht zur Wahl), sechs jüdische Kaufleute und 60 jüdische Bürger gemeinsam *„zur Wahl von geschworenen Einschätzern und Verbalrichtern seitens der christlichen und der jüdischen Gesellschaften"*. Von den sieben Kandidaten für das Einschätzungsamt waren drei orthodoxe Christen, einer ein Katholik und drei Juden. *„Die Gesellschaft"*, und damit offenbar Juden und Christen der beiden Stände, gab nur zweien der Kandidaten keine Mehrheit. Beide waren Orthodoxe.[4] Selbst diese negativen Ergebnisse waren nur mit der Hilfe jüdischer Stimmen zu erreichen. Die Juden scheuten somit bei gemeinsamen Wahlen mit Christen nicht davor zurück, jüdischen Vertretern deutlich den Vorzug zu geben. Für das Amt der Verbalrichter waren indessen – ganz gemäß dem Gesetz von 1839 – nur orthodoxe Kandidaten zur Wahl gestellt worden.

---

1 f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 29-30 adv.

2 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 54-55 adv., ark. 74.

3 f. 1416, vop. 2, spr. 11348, ark. 98-100.

4 Der orthodoxe Anton P. Savastěvič erhielt 41 zu 50, hingegen Klementij G. Pochaževič, der Vater des 28-jährigen Stadtoberhauptes von Polock, erlangte nur 45 zustimmende gegenüber 46 ablehnenden Kugeln. f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 161-167.

Auch 1865 wählten christliche und jüdische Bürger gemeinsam die entsprechenden Vertreter der Bürger.[1] Die beiden Christen unter den vier Kandidaten – der orthodoxe Evsej Parfenov Špakov und ein Eingläubiger – erreichten dabei die schlechtesten Ergebnisse. Immerhin konnten sie aber doch jeweils 129 beziehungsweise 113 zustimmende Kugeln für sich verbuchen und hatten demnach sehr viele Juden zu ihrer Wahl bewegen können. Auch die jüdischen Kandidaten erhielten mehr positive Stimmen als Juden an der Wahl teilnahmen.[2]

Abgesehen von den Wahlen der Einschätzer, die ausdrücklich von Christen und Juden gemeinsam zu wählen waren, widersprachen aber all diese Wahlgänge, an denen Christen und Juden gemeinsam und gleichzeitig Stimmen abgaben, dem Grundsatz des Gesetzes von 1839, das getrennte Wahlen für Juden und Christen in die wenigen ihnen zugänglichen städtischen Wahlämter vorschrieb.[3]

Die Wahlgänge gaben regelmäßig Gelegenheit zu zwischenkonfessionellen Koalitionen, von denen religiöse Minderheiten mitunter profitieren konnten. Juden und Christen stellten immer wieder aufs Neue in bestimmten Situationen eine gesellschaftliche Handlungs*einheit* her. Christen erreichten bei gemeinsamen Wahlen mit Juden schlechtere Ergebnisse als ihre jüdischen Mitbewerber, aber doch jeweils mehr Stimmen, als wenn sich nur Christen für sie ausgesprochen hätten. Während der Wahlen wurde aber auch die kommunale Mitwirkung von religiösen Gruppen innerhalb der jüdischen und der christlichen Gemeinschaften ausgehandelt. Altgläubige, aber auch einzelne Vertreter der Katholiken, erhöhten in gemeinsamen Wahlgängen mit den Orthodoxen ihre Wahlchancen. Ebenso konnten sich zwischen Chassidim und Misnagdim Koalitionen bilden. Die vorgegebenen Wahlvorschriften und Eingriffe seitens der Gouvernementsbehörden sicherten der christlichen Bevölkerungsgruppe eine überproportionale Vertretung in den gemeindlichen Leitungsgremien. Weniger stark ausgeprägt war ihre Vormachtstellung, wenn es um die Besetzung der untergeordneten Wahlämter ging. Hier ermöglichten es die Wahlregeln und ihre lokale Umsetzung den Juden, ihre Teilhabe aktiv einzufordern.

Nach dieser Skizzierung der Wahlvorgänge ist auf die Konfessionszugehörigkeit der gewählten Persönlichkeiten einzugehen. Das Amt des Stadtoberhauptes übte von 1847 bis zumindest 1853 und zu Beginn der 60er Jahre Nikifor Pomelenko aus.[4] Das höchste Wahlamt konnte jedoch auch ein Angehöriger einer der kleinsten ethnokonfessionellen Minderheiten erlangen: 1863 wurde der Kaufmann

---

1 Die ca. 23 jüdischen Kaufleute unter den in etwa 180 den Wahlbrief unterzeichnenden Christen und Juden waren zu dieser Wahl nicht zugelassen. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 106-108 adv.

2 In demselben Wahlgang wurden auch die (gemäß dem Gesetz von 1839) ausschließlich christlichen Verbalrichter der Bürger gewählt sowie die *„Marktleute"* (*„Bazarnye"*) beziehungsweise Marktaufseher: Die beiden Christen neben den vier Chassidim, die zur Wahl standen, erreichten das drittbeste respektive mit 87 zustimmenden Kugeln und 72 ablehnenden das schlechteste Resultat. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 105-106.

3 NIKOTIN 2, S.236f. Abweichungen von den vorgegebenen Richtlinien gab es auch bei der Wahl eines in den Ordnungen nicht vorgesehenen *„Ältesten"* (*„starosta"*) durch Bürger und Kaufleute christlichen oder jüdischen Glaubens. f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 28.

4 VGV, 22.4.1850, Nr. 16, S.1; zu 1862: f. 1416, vop. 4, spr. 10918, ark. 1.

und bisherige Bürgermeister Artemij D. Černyšev, der nun als Eingläubiger bezeichnet wurde, in das Amt gewählt.[1]

In der ersten Hälfte des 19. Jh. wurde es zur Regel, dass in der Stadtduma, die vom orthodoxen Stadtoberhaupt präsidiert wurde, zwei der vier Stadtverordneten Juden waren: Von 1857 bis 1867 war der Chassid El'ja Movševič Mil'kov Stadtverordneter. Der Misnagid Chaim Nochimov Ginzburg, seit 1856 Stadtverordneter, wurde 1865 von dem Chassid B. S. Strunskij abgelöst. Lange Zeit waren somit je ein Chassid und ein Misnagid im wichtigsten Wahlgremium der christlich-jüdischen Selbstverwaltung vertreten. 1864 stellten sie sogar zwei von damals nur drei Stadtverordneten und damit die Mehrheit.[2] Während die beiden christlichen Stadtverordneten meist Orthodoxe waren, war doch zumindest der Sekretär der Stadtduma oft ein Katholik. 1863 wurde der katholische Adlige A. I. Ivaškevič in diesem Amt durch seinen Glaubensgenossen I. A. Dobrovol'skij abgelöst.[3] 1866 wurde sogar ein Lutheraner, V. N. Stankevič, Stadtverordneter.[4]

Von den beiden Bürgermeistern des Magistrats zählte meist der eine zur griechischen und der andere zur römisch-katholischen Konfession, ganz wie es der früheren polnisch-litauischen Tradition entsprach.[5] Für 1826 ist neben einem christlichen sogar ein jüdischer Bürgermeister namens Lejba Austrejch belegt.[6] Die Möglichkeit der Wahl von Juden in dieses neben dem Stadtoberhaupt höchste Amt der Selbstverwaltung verschwand mit der Ordnung von 1839. Auch zwei der vier Ratsleute waren jeweils Juden: Von 1856 bis mindestens 1865 war der Chassid Movša Evsěev Barkan Ratsherr, ab 1862 der Chassid M. A. Strun'skij.[7] Zudem war ein Vertreter der Eingläubigen, nicht aber der Altgläubigen, in diesen wichtigsten Gremien der städtischen Selbstverwaltung regelmäßig vertreten.[8]

Während bei den Wahlen bis 1839 immer wieder grundsätzliche Streitigkeiten um den Modus der Teilhabe von Juden und Christen an den Wahlvorgängen entbrannten, ist also zur Mitte des 19. Jh. eine gefestigte Routine in der multikonfessionellen und multiethnischen Besetzung der Wahlämter der städtischen Selbstverwaltung erkennbar. Hing die Durchführung von Wahlen bis 1839 von der Zusammenarbeit der wichtigsten Persönlichkeiten der jüdischen und der christlichen Gemeinschaft in Krisensituationen ab, überwog später das Vertrauen der Akteure in die immer besser eingespielten Praktiken.

In den zentralrussischen Gouvernements gelang es nicht, mit der Städteordnung von 1785 den Adel für eine Tätigkeit in den von ihm verachteten Wahlämtern zu gewinnen.[9] In Polock hingegen wählte der Adel schon 1778 und 1781 in

1 PKVG na 1864 (1863), S.310.
2 PKVG na 1865 (1865), S.64; PKVG na 1867 (1867), S.95.
3 PKVG na 1864 (1863), S.310; PKVG na 1865 (1865), S.64.
4 PKVG na 1867 (1867), S.95.
5 Beispielsweise: PKVG na 1864 (1863), S.311.
6 f. 1297, vop. 1, spr. 1376.
7 PKVG na 1865 (1865), S.65; vgl. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 89.
8 So war L. M. Šapkin von 1862 an Ratsherr. PKVG na 1865 (1865), S.65.
9 HILDERMEIER (1986), S.254, S.270.

einem Dreijahresrhythmus Führer seines Standes, Richter und Assessoren.[1] Der regionale Adel des Großfürstentums war ja seit Jahrhunderten in korporativen Landtagen und Standesgerichten organisiert. Eine Teilnahme des Adels an der städtischen Wohnungskommission ist 1828 nachweisbar: Der Kollegienregistrator Karnilovič wurde mit 40 zustimmenden und 6 ablehnenden Kugeln von seinen Standesgenossen zum Adelsdeputierten gewählt.[2] 1862 versammelten sich 15 Adlige, um ihren Deputierten in die gleiche Kommission zu wählen.[3] Zudem waren, wie erwähnt, zwei Sekretäre der Stadtduma zu Beginn der 60er Jahre katholische Adlige.[4]

In den gezeichneten Bahnen verliefen die kommunalen Wahlen in Polock, solange die Ordnung von 1785 ihre Geltung hatte. Allmählich hatten sich damit im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jh. formelle und informelle Regeln der Interaktion und Teilhabe aller religiösen Gruppen an den Behörden der städtischen Selbstverwaltungsorgane herausgebildet.

E.II.1.1.3 Wahlbeteiligung

Ein Maßstab, an dem der Misserfolg der russländischen Städteordnungen abgelesen wird, ist die sehr geringe Beteiligung der Wahlberechtigten an den Wahlen in die städtischen Gremien. Die wenigen bekannten Beispiele zu russländischen Städten ergeben eine Teilnahme der Wahlberechtigten zwischen 12 Prozent und 0,5 Prozent.[5] Laut dem Wahlprotokoll waren 1859 in Polock 122 Christen zur Wahl des Stadtoberhauptes berechtigt. Der altgläubige respektive orthodoxe Priester vereidigte vor der Wahl vier Kaufleute und 122 Bürger beziehungsweise etwa 30 Altgläubige und 90 Orthodoxe als *„Wahlberechtigte“*. 116 von ihnen oder 95 Prozent nahmen an der Wahl teil.[6] Das Stadtoberhaupt klagte in seinem Rapport an die Gouvernementsbehörden dennoch, dass *„allen auf der Liste aufgeführt*en städtischen *„Einwohnern schriftliche Anzeigen (pověstki) mit der Einladung zu den Wahlen gegeben wurden, aber gewisse von ihnen erschienen aus unbekannten Gründen nicht (...).“*[7] Als diese Wahlen im Jahr 1860[8] beziehungsweise 1865[9] jeweils erneut abgehalten wurden, nahmen 109 respektive 108 Christen teil. Auch an den Stadtoberhauptswahlen von 1847, durchgeführt von der *„Polocker Kaufleute- und Bürgergesellschaft (...)“*, hatten zwischen 110 und 112 Christen partizipiert.[10] Die Angaben zur Wahlberechtigung fehlen in diesen Fäl-

1 f. 2567, vop. 1, spr. 43, ark. 84. Vgl. ANIŠČANKA (1998), S.112, S.172. 1778 waren die ständischen Selbstverwaltungsinstitutionen gemäß der Ordnung von 1775 umgewandelt worden. TOKC’ (1997), S.47f.; GORBAČEVA (1995).
2 f. 1297, vop. 1, spr. 2720, ark. 44.
3 f. 1416, vop. 2, spr. 12251, ark. 2, ark. 8.
4 PKVG na 1864 (1863), S.310; PKVG na 1865 (1865), S.64.
5 Auf der Grundlage von DITJATIN (1877), S.246f.: HILDERMEIER (1986), S.253.
6 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 2-4 adv.
7 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 1.
8 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 128-129 adv.
9 f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 18-20.
10 f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 8 adv.-11.

len. Mit den Zulassungszahlen für das Jahr 1859 ist aber von einer Beteiligung von über 90 Prozent auszugehen.

Zu den Wahlen der Bürgermeister beziehungsweise Stadtverordneten waren noch weniger Menschen berechtigt, von denen aber nahezu alle teilnahmen – wenn den Angaben der Selbstverwaltungsbehörden Glauben zu schenken ist. Möglicherweise wurde in einigen Fällen die Liste derjenigen, die an den Wahlen partizipierten, schlicht als die der Wahlberechtigten ausgegeben. Gegenüber den Gouvernementsbehörden hätte mit dieser Strategie eine vorbildliche Vollbeteiligung der Städter vorgetäuscht werden können. So waren zu den Wahlen der Bürgermeister 1859 offenbar nur 66 Christen wahlberechtigt, von denen aber alle teilnahmen.[1] Dasselbe gilt für die Wahl der Vertreter der christlichen Bürger in der Stadtduma 1859 sowie[2] für weitere Wahlen in Ämter der Stadtverwaltung.[3] In den meisten Wahlprotokollen wurde nur die Zahl der Teilnehmer an den Wahlen angegeben, und nicht auch die der zur Wahl Berechtigten.

Auch von den wahlberechtigten jüdischen Bürgern und Kaufleuten waren jeweils zumindest die Hälfte der Berechtigten mobilisierbar: 1851 waren 25 jüdische Kaufleute und 216 jüdische Bürger berechtigt zur Wahl in städtische Behörden.[4] Am 9. Juni 1859 nahmen an den Wahlen in städtische Ämter 18 Kaufleute und 131 jüdische Bürger teil. Dies entsprach – gerechnet mit den Berechtigtenzahlen von 1851 – einer Beteiligung von 72 Prozent beziehungsweise 60 Prozent.[5] Am Wahlgang tags darauf machten freilich nur noch 84 Juden mit.[6] 1847 beteiligten sich 190 jüdische Kaufleute und Bürger an der Wahl jüdischer Magistratsleute, was – wieder gerechnet mit den Zahlen zu 1851 – 77 Prozent entsprach.[7] An den 1865 von Christen und Juden gemeinsam durchgeführten Stadtoberhauptswahlen nahmen insgesamt 235 Personen teil, unter ihnen etwa 110 Christen.[8] Ähnliche Zahlen liegen auch für die erste Hälfte des 19. Jh. vor.[9] Damit war die *Wahlbeteiligung* deutlich größer als in zentralrussischen Städten. Allerdings waren in Polock deutlich weniger Städter *wahlberechtigt* als in Zentralrussland. Auch in kleinen Ortschaften waren dort auf dem Papier bis zu tausend Menschen wahlberechtigt.[10] Zum einen erklären sich die geringen Polocker

1 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 44-45, 70-71.

2 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 49-50, ark. 72-73.

3 Zur Wahl der *„Handelsmündlichkeitsrichter"* aus der christlichen und jüdischen *„Polocker Bürgergesellschaft"* waren in demselben Jahr nur 57 Personen berechtigt, von denen alle an der Wahl teilnahmen. f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 92-100. Die geringe Zahl der Berechtigten zu diesem wie zu anderen Wahlgängen in spezielle Kommissionen erklärt sich durch einen nachzuweisenden unternehmerischen Hintergrund. Vgl. DITJATIN (1877), S.168.

4 f. 1416, vop. 2, spr. 9722, ark. 37-39 adv.

5 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 74-76 adv.

6 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark. 77-78 adv.

7 f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 31-32. 1851 nahmen 118 an der Wahl des städtischen Rabbiners teil. f. 1416, vop. 2, spr. 9722, ark. 35-36.

8 f. 1416, vop. 2, spr. 11346, ark.

9 An den Stadtoberhauptswahlen im Dezember 1838 nahmen 222 der Wahlberechtigten christlichen und jüdischen Bürger und Kaufleute teil. f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 4 adv. Am 6. März 1838 waren es bei der Wiederholung 119. f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 37-38.

10 1847 zählte Pošechon im Gouvernement Jaroslavl' knapp 4 500 Einwohner. Statističeskie tablicy (1852), S.34. 1850 waren dort mehr als 1 000 Bürger und Kaufleute wahlberechtigt,

Wahlberechtigtenzahlen mit der in Polock geltenden Praxis, auch unter den Bürgern den Immobilienbesitz zur Zulassungsbedingung zu machen.[1] Ungeklärte Besitzverhältnisse verminderten die Anzahl der Wahlberechtigten.

In das 1854 erstellte *„Einwohnerbuch"* (*„obyvatel'skaja kniga"*) der Stadt waren lediglich die Christen, nicht aber die Juden eingeschrieben,[2] wie es die Städteordnung vorgesehen hätte. Nachdem dieser Missstand 1859 von den Behörden bemängelt worden war, verstrich mindestens ein Jahr, bis die Hebräische Gesellschaft auf den Druck der Stadtduma hin Abhilfe schuf. Hierin dürfte eine Abwehrpraxis der jüdischen Gemeinde gegen Sonderabgaben zu sehen sein, die auf den Juden schwer lasteten. Eine einwandfrei geführte Gemeindekanzlei hätte den Druck noch erhöht.[3] Die christlichen Behörden bestritten in diesen Jahrzehnten die Rechtmäßigkeit vieler Besitzansprüche, die Juden erhoben. So hielt eine Untersuchung, die seitens der Stadtduma durchgeführt wurde, 1859 fest, dass *„viele Bewohner von Polock und allgemein die Juden in der Stadt"* ohne genügenden rechtlichen Nachweis Land besetzten.[4] Unklarheiten ergaben sich aus der Säkularisierung oder der staatlichen Sequestrierung der umfangreichen geistlichen Besitzungen, insbesondere jener der Jesuiten um 1822[5] und der unierten Klöster nach 1839. In der Folge blieb der Status eines großen Teils der Immobilien gerade der Juden noch zur Mitte des 19. Jh. ungewiss, obschon der Magistrat den alten Anspruch erhob, die Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt innezuhaben.[6]

Ein weiterer Grund für die geringe Zahl der Wahlberechtigten gerade unter den Juden liegt in der Bestimmung, dass vor Gericht Angeklagte oder Verurteilte nicht zu den Wahlen zugelassen werden durften. 1865 wurde eine Liste von 743 Polocker Bürgern und Kaufleuten erstellt, die *„vor Gericht gestanden sind oder stehen"*, und daher nicht wahlberechtigt sein konnten. Unter ihnen waren nur 44 Christen. 603 Juden standen wegen der Anschuldigungen eines Glaubensgenossen

---

und somit proportional weit mehr, als in Polock. Von ihnen erschienen nur 78 zur Wahl. DITJATIN (1877), S.246f.; vgl. HILDERMEIER (1986), S.253.

1 Gemäß HILDERMEIER ließ der Besitzzensus der Ordnung von 1785 nur einen oligarchischen Kreis von Wahlberechtigten zu. HILDERMEIER (1986), S.248. Anders: DITJATIJN (1877), S.148f.; vgl. MIRONOV (1993), S.237f. Eine Verordnung von 1837, welche einen Immobilienbesitz von 300 Silberrubeln vorschrieb, wurde in zentralrussischen Städten nicht umgesetzt. MIRONOV (1993), S.237f. Die Praxis, nur Immobilienbesitzer zur Wahl zuzulassen, geht für Polock aber bereits aus den zitierten Quellen aus dem Jahr 1800 hervor. 1839 wurde die Zulassung eines Kandidaten mit dem Hinweis bestritten, dieser besitze *„keinen Immobilienbesitz in der Stadt"*. f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 20 adv. Vgl. ŠELKOPLJAS (1972a), S.203; vgl. WEISS (1977), S.50.

2 1416, vop. 4, spr. 10588, ark. 2 adv.

3 Schon 1838, als Wahlen in die Stadtbehörden vorbereitet wurden, waren Listen der jüdischen Einwohner von den jüdischen Verantwortlichen erst auf Druck nachgereicht worden. f. 1297, vop. 1, spr. 11119, ark. 18 adv. Das Grundbesitzverzeichnis der Stadt von 1863 berücksichtigte nun auch die Juden mit. f. 2523, vop. 1, spr. 2-5.

4 f. 1416, vop. 4, spr. 10588, ark. 5 adv. Denselben Befund ermittelte 1869 die Polizei. SEMENTOVSKIJ (1878), S.45. 1859 wurde erklärt, viele Landstücke seien nach 1772 unter die Verwaltung von Behörden gestellt worden und die Stadtduma verfüge über keine Informationen mehr zu ihrem besitzrechtlichen Status. f. 1416, vop. 4, spr. 10588, ark. 5 adv.

5 NIKOTIN (1866) 1, S.229, S.275f.

6 Schon 1780 argumentierte der Magistrat gegenüber dem Polocker Statthalter mit diesem Anspruch, der durch die Ordnung von 1780 abgestützt, in der lokalen Rechtstradition aber viel älter war. f. 2567, vop. 1, spr. 32, ark. 23.

mit Namen Dabkin vor Gericht. Sein Motiv für diese Massendenunziation lag in dem Vorwurf, sie hätten einen illegalen *„Beschluss"* (*„prigovor"*) gefasst, als sie ihn in die Städte Kamenec-Podol'skyj beziehungsweise Ljucin verbannt hätten.[1] Angehörige der jüdischen Gemeinde setzten damit auch die kollektive Denunziation als Mittel im persönlichen Kampf gegen ihre Glaubensgenossen ein.[2]

So lässt sich zwar eine außergewöhnlich hohe Beteiligung der zur Wahl Zugelassenen feststellen. Die Zulassung aber wurde gemäß der traditionellen politischen Kultur sehr exklusiv gehandhabt und mit Massendenunziationen noch weiter beschränkt. Der Anspruch der Selbstverwaltungsbehörden, die Stadtbevölkerung zu repräsentieren, und damit die Akzeptanz der Organe, war unter diesen Bedingungen gefährdet.

Nichtsdestotrotz dynamisierten das nachdrückliche Streben auch ärmerer Gruppen der Juden nach Beteiligung und der Konkurrenzdruck der ethnokonfessionellen Gruppen untereinander die Anwendung der Städteordnung von 1785 im Gegensatz zu zentralrussischen Städten.[3]

E.II.1.2 Weitere Ebenen des kommunalen Zusammenlebens

Die Übersicht über die Entwicklung kollektiven Handelns bei Wahlgängen in die Selbstverwaltungsbehörden lässt nach wie vor wenig Aussagen darüber zu, welche Reichweite gemeinsames Handeln für die Selbstverwaltung über den Kreis der Wahlberechtigten, der gerade in Polock sehr eng war, hinaus hatte. Nutzten Christen und Juden den Spielraum, den die Städteordnung von 1785 bot, um sich für kommunale Belange einzusetzen?

Die finanzielle Lage der Polocker Selbstverwaltung war nicht weniger schlecht[4] als die anderer Städte des Russländischen Reiches. In Polock dürfte sie allerdings weniger durch mangelndes kommunales Verantwortungsgefühl[5] als durch die unklare rechtliche Lage großer Teile des städtischen Eigentums begründet gewesen sein – ganz wie in der frühen Neuzeit. Außerdem taten sich die Polocker Selbstverwaltungsgremien im regionalen Vergleich nicht durch rasche Arbeit hervor.[6] Zumindest führten die Amtsinhaber aber die Journale wie die übri-

1 f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 129-143, ark.

2 Ähnliche Beschuldigungen waren unter Städtern verbreitet. Das Gegenmittel waren Bittschriften, in denen sich Bürger für ihre denunzierten Standesgenossen verbürgten. So wurde Chaim Nochimovič Ginzburg von *„verschiedenen Hausherren der Polocker jüdischen Gesellschaft"* in einem *„gesellschaftlichen Beschluss"* zur Wahl zugelassen. Unter den 60 Unterzeichnenden waren mehrere Chassidim. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 84; vgl. f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 83; f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 6-8 adv.

3 HILDERMEIER hält in zentralrussischen Städten ein stärkeres *„Partizipationsstreben"* erst im Zusammenhang mit der neuen Ordnung von 1870 für möglich. HILDERMEIER (1986), S.288.

4 f. 1416, vop. 4, spr. 10588, ark. 9.

5 HILDERMEIER (1986), S.258.

6 Vgl. die Tabellen in den VGV: Aus dem Monat Juli 1850 übernahm der Magistrat 37 Amtsgeschäfte, im August erhielt er sechs neue und bearbeitete sechs. Am Ende des Monats ließ er 37 unbearbeitet. Die Stadtduma übernahm sieben Angelegenheiten und bearbeitete im August keine einzige. VGV, 28.10.1850, Nr. 43, Beilage.

gen Bücher der Stadtduma *„akkurat"* und ordentlich.[1] Polock hatte mit dem Einwohnerverzeichnis von 1854 den meisten zentralrussischen Städten voraus, dass überhaupt ein Buch angelegt worden war.[2] Während in zentralrussischen Städten die Selbstverwaltungsorgane als niederste Ebene des Staatsdienstes in der ersten Hälfte des 19. Jh. noch kaum Ansehen genossen, steht das rote Saffianleder des Bürgerbuches von Polock für die teilweise Reproduktion einer gemeindlichen Identität, die in der frühen Neuzeit entstanden war.

Demnach bewahrte die Selbstverwaltung im Zusammenhang mit dem rechtsstädtischen Erbe der Stadt eine gewisse Verwaltungsschriftlichkeit. Diese unterschied sie von zentralrussischen Städten, wo eine solche Praxis zumindest in den 40er Jahren des 19. Jh. nicht zu beobachten war.[3]

Gemäß den Bestimmungen von 1839 durften die jüdischen Amtsträger nicht an Beratungen teilnehmen, welche die Angelegenheiten der Christen sowie Glaubensverbrechen (offenbar unter Christen) angingen. Nur an den Entscheidungen jener Gerichtsfälle, von denen Juden betroffen waren, sollten sie mitwirken.[4] Die Folgen dieser Paragraphen waren ganz abhängig davon, wie sie vor Ort umgesetzt wurden. Immerhin wurde ab 1810 jeder der im Rahmen vorliegender Untersuchung gesichteten jährlichen Rapporte an die Gouvernementsverwaltung über die Einkünfte und Ausgaben der Stadt mit der Unterschrift christlicher wie jüdischer Mitglieder der Stadtduma versehen. 1865 wurde das Gesetz erlassen, dass Juden in den *„städtischen gesellschaftlichen Banken"* Ämter bekleiden dürften. Einer der Stellvertreter des Direktors sollte aus ihrer Mitte gewählt werden.[5]

Im gemeindlichen Interaktionszusammenhang stellten Angehörige aller Konfessionen immer wieder eine einheitliche *„Polocker städtische Gesellschaft"* her. Gleichzeitig blieben aber Juden und Christen offenbar in getrennte kommunale *„Gesellschaften"* geteilt, die allerdings gemeinsam zusammentreten konnten. Laut den Empfehlungen der staatlichen Revision der städtischen Angelegenheiten von Polock um 1859 sollte ein konkreter Vorschlag

> *„zur Vergrößerung der Mittel der Stadt der Christlichen* [Gesellschaft, S. R.] *und der Jüdischen Gesellschaft (obščestvam Christianskomu i Evrejskomu) zur Beurteilung übergeben werden, für welches Thema auch ein Termin angesetzt werden soll zur Versammlung der Gesellschaften in der Gegenwart dieser Duma."*[6]

Eine andere Empfehlung sollte aber *„der Christlichen und der Jüdischen Gesellschaft"* (diesmal im Singular) bekannt gegeben werden. Somit konnten Christen und Juden auch als *eine* Gesellschaft zusammentreten.[7] Wurden wichtige gemeindliche Angelegenheiten entschieden, war es erforderlich, dass beide Gesellschaften dem Beschluss zustimmten: Ein *„gesellschaftlicher Beschluss"*

1 So ein Revisionsbericht der lokalen Polizeibehörden über die Arbeit der Stadtduma aus dem Jahr 1859. f. 1416, vop. 4, spr. 10588, ark. 2.
2 DITJATIN (1877), S.255f.; HILDERMEIER (1986), S.254.
3 HILDERMEIER (1986), S.256f.; auf der Grundlage von: DITJATIN (1877), S.250-260.
4 NIKOTIN 2, S.237.
5 NIKOTIN 2, S.324.
6 f. 1416, vop. 4, spr. 10588, ark. 30 adv., ark. 31.
7 f. 1416, vop. 4, spr. 10588, ark. 60 adv.

(*„obščestvennyj prigovor“*) zur besseren Nutzung des städtischen Grundbesitzes, den der Revisor gefordert hatte, scheiterte nicht nur, weil zu wenige *„Gesellschafter (obščestvennikov)“* zusammengekommen waren, sondern weil ihn nur die Christliche Gesellschaft unterzeichnete. Die Jüdische Gesellschaft leistete dem mehrmaligen Aufruf zur Versammlung über Jahre hinweg keine Folge. Die etablierten Verfahren kollektiver Beschlussfassung ermöglichten den jüdischen Wortführern die Obstruktion.[1]

Das Beispiel zeigt die Bevormundung der Selbstverwaltungsorgane durch staatliche Behörden. Die jüdische Gesellschaft konnte den angeordneten Nachvollzug von Empfehlungen lediglich durch eine selbstbewusst verfolgte Verweigerungsstrategie verhindern. Mit einem solchen Vorgehen waren die Juden in der Lage, in der Duma kollektive Interessen zu verteidigen. So weigerte sich die Stadtduma 1851 nach der Klage des Polocker Rabbiners Lur'ja, den Vorgaben der Gouvernementsverwaltung zu folgen und ein bisher bruderschaftlich geführtes rituelles Bad an einen Christen zu verpachten. Stattdessen sollten drei *„von der Stadtduma gewählte Pfleger des jüdischen Spitals und Armenhauses“* die Einkünfte des Bades in ein Buch eintragen, das ihnen die Duma übergab. Die Duma wählte dazu vier Juden: den chassidischen Kaufleutesohn der zweiten Gilde Barkan, den Kaufmann Šik und die Bürger Al'tšuler und Tajč.[2] Die Überführung *„wohltätiger Organisationen“* der jüdischen Gemeinde oder ihrer Bruderschaften in die Obhut der Stadtverwaltung konnte in diesem Fall ausgehandelt werden und ohne Konfrontation erfolgen.

Die christliche Gesellschaft[3] wie auch die jüdische verwendeten das Verfahren des *„gesellschaftlichen Beschlusses“* (*„obščestvennyj prigovor“*)[4] nicht nur, um Standesgenossen zu Wahlen zuzulassen oder auszuschließen. Solche *„Beschlüsse“* waren gemäß einer Verordnung von 1843 durch die *„allgemeine Duma“* zu fassen.[5] In Polock wie in den meisten Städten Russlands institutionalisierte sich dieses in der Ordnung von 1785 vorgesehene Gremium aus Vertretern aller Stände aber nicht.[6] Auch hier nahm die allgemeine Gesellschaftsversammlung diese Aufgabe wahr.[7]

In Krisensituationen gelang es Juden und Christen, im gegenseitigen kommunalen Interesse als eine Gesellschaft zusammenzuarbeiten, etwa beim Krisenmanagement nach dem Stadtbrand von 1862.[8] Juden und Christen, die sich nicht in der Duma vertreten sahen, begannen in der ersten Hälfte des 19. Jh. ihr Handeln gegenüber den Gouvernementsbehörden, den lokalen polizeilichen Behörden sowie der Stadtduma gemeinsam zu organisieren. Im Jahr 1830 richteten 32 Bewohner jenseits der Düna gelegenen Stadtteils, der damals etwa 100 Häuser

1 f. 1416, vop. 4, spr. 10588, ark. 67-72.
2 f. 1430, vop. 1, spr. 22118, ark. 1-2 adv., ark. 13-15, ark. 18-18 adv. Vgl. SAVICKIJ (1998), S.10.
3 f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 129-143, ark.
4 f. 1416, vop. 2, spr. 13288, ark. 9-11 adv.
5 DITJATIN (1877), S.407.
6 Eine Anweisung zu ihrer Einführung im Jahr 1785: f. 2567, vop. 1, spr. 73, ark. 33. Erneut um 1830: f. 1430, vop. 1, spr. 1198, ark. 1 adv.
7 NARDOVA (1984), S.13.
8 Vgl. VGV, 1862, Nr. 31, S.2.

zählte, eine Klageschrift an die Gouvernementsverwaltung. Nach einem für sie ungünstigen Vergleich des wirtschaftlich aufstrebenden Stadtzentrums mit ihrer eigenen peripheren Siedlung („*uns ermangelt es an all diesen Segnungen*") verlangten sie von den Gouvernementsbehörden, der Polocker Stadtduma sollte vorgeschrieben werden, die wirtschaftliche Infrastruktur dieses Viertels durch Maßnahmen, die sie konkret vorschlugen, zu verbessern. Soweit die Unterschriften einzuordnen sind, unterschrieben ein katholischer Adliger, elf Juden sowie katholische und orthodoxe Bürger.[1] Die Klage bezeugt ein kollektives Bewusstsein zahlreicher Bewohner eines abgelegenen Stadtteils über die ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen ihres Gebietes und ihrer Verbesserung. Andererseits stellt die Quelle der Stadtduma kein gutes Zeugnis für die Verbesserung eben dieser Umstände aus. Eine Eingabe dieser Bitte direkt an die Stadtduma hielten die Initiatoren offensichtlich für wenig sinnvoll.

1850 klagte die „*Gesellschaft der Bewohner der Stadt Polock*" („*Obščestvo Žitelej Goroda Polotska*") ohne die Stadtduma vor der Provinzverwaltung über einen Major Plaksovskij, der früher als militärischer Vertreter der Verwaltung, als „*Gorodničij*", in Polock gedient hatte.[2] Er sei

> „*dem Militärischen Dienst verpflichtet gewesen, und war auch in der Bürgerschaft (v Graždanstvom) in allem eher militärisch (po voennomu) aufgetreten, bei ihm haben wir weder Einfühlungsvermögen noch zivile Vernunft (ni sostradanija ni razsuditel'nosti Graždanskoj) vorgefunden.*"

In ihrer Eingabe schilderten die 120 Unterzeichnenden – leider ist die Unterschriftenliste nicht erhalten – Verhaltensformen des Majors, die mit ihrer Vorstellung von „*bürgerlichem*" oder „*zivilen*" Handeln unvereinbar waren. Sie baten die Gouvernementsverwaltung, Plaksovskij dürfe nicht, wie offenbar beabsichtigt, wieder nach Polock zurückkehren. Stattdessen solle ein „*(...) Beamter geschickt werden, der im bürgerlichen Bereich (po graždanskoj časti) erfahrener und kenntnisreicher ist.*" Als Vertreter der Stadtgesellschaft von Polock unterschrieben zwei Bürger. Unter ihnen war mindestens ein Jude, Rafail Vol'fson. Die im kollektiven Interesse engagierten Christen und Juden traten als eine einheitliche „*Bürgerschaft*" auf. Sie unterschieden eine in ihrer Wortwahl „*bürgerliche*" Kommunikationskultur von einer militärischen und wollten einen gemeinsam getragenen kommunalpolitischen Stil gegen eine Bedrohung von außen verteidigen.

In einer 1863 an den Zivilgeneralgouverneur gerichteten „*Bittschrift der Bürger der Stadt Polock*" („*Obyvatelej Goroda Polocka Prošenie*") klagten „*die Unterzeichnenden*":

> „*Die Polocker Stadtduma hat auf unbekannter, der Gesellschaft nicht vorerklärter Grundlage, eine Verfügung erlassen, über die Zahlung von Zins von Grundstücken, die der Duma nie gehört haben (...).*" Die Verordnung sei „*verborgen vor der Gesellschaft*" („*skrytoe pred obščestvom*") formuliert worden, und führe zum Ruin der Klagenden, denen die Grundstücke tat-

---

1 Sie wünschten „*nach dem Beispiel der Bewohner anderer Städter*" und namentlich nach dem Vorbild von Vitebsk, dass ihnen die Gebühr zum Transport von Waren über die Düna erlassen werde. f. 1297, vop. 1, spr. 5194, ark. 1-2.

2 f. 1297, vop. 1, spr. 21411, ark. 1, 1 adv.

sächlich gehörten. Zumindest sollte so ein Pachtzins *„nicht durch die Einschätzung der Duma, sondern gemäß derjenigen der Gesellschaft der Stadt Polock bestimmt"* werden.

Sie standen damit gemeinsam für ein frühneuzeitliches Verständnis der Bewilligung von Abgaben nur im öffentlichen Konsens der Besitzer ein. Sie wehrten sich gegen das Handeln der Duma im finanziellen Bereich als ein die Stadt repräsentierendes *pars pro toto*. Mindestens 15 der 34 Unterschriften sind Juden zuzuschreiben.[1] Trotz dieser Beispiele gemeinsamen kollektiven Handelns von Christen und Juden blieb die Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse noch zu Beginn der 60er Jahre alles andere als selbstverständlich, wie die von den Juden verweigerte, vermeintlich bessere Nutzung städtischer Immobilien hat zeigen können.

E.II.1.3 Kommunales Handeln in der lokalen Geschichtsschreibung

Wie beschrieb die Historiographie nach 1772 Formen kollektiven Handelns der Polocker Stadtbevölkerung früherer Zeiten? Verraten die ersten Gehversuche der Geschichtsschreibung Parteinahmen für Epochen oder (kommunal-)politische Handlungsvorstellungen?

1783 hielt N. G. LECLERC in seiner dreibändigen Geschichte Russlands in einer aristokratischen Lesung der zu Beginn dieser Arbeit zitierten Passage STRYJKOWSKIs für die Verfassung des Fürstentums Polock im 13. Jh. mit größter Selbstverständlichkeit fest: *„Son Palatin étoit élu par la Noblesse."*[2]

Der nach Russland geflüchtete französische Jesuit Dezyderyusz RICHARDOT[3] (1769–1849) wandte sich 1818 gegen eine demokratisch-revolutionär verstandene Interpretation STRYJKOWSKIs. Er betrachtete es vielmehr als das legitime Anrecht des Fürsten, den Zustand zu sichern, welcher der ständischen Ordnung zu entsprechen schien.[4]

Der einflussreiche, republikanisch gesinnte polnische Historiker Joachim LELEWEL (1786–1861) machte dagegen in seinem Werk *„Die Geschichte Litauens und der Rus' bis zur Lubliner Union 1569"*, das 1839 erschien, Polock zu einem Vorzeigebeispiel des städtischen *„Republikanismus"* der Rus'. Die slawische *„Gemeinschaftsherrschaft"* (*„Gminowładztwo"*), die er, ganz im Geist der Romantik, in Novgorod und Pskov für das 12. und 13. Jh. beobachtete, galt seiner

1 f. 1416, vop. 4, spr. 10588, ark. 163.

2 LECLERC (1784), S.422.

3 1792 war er in Polock, dem letzten Hafen der ansonsten päpstlich verbotenen Societas, ins Noviziat aufgenommen worden. In leitenden Funktionen unterrichtete er in mehreren Kollegien der Region und in Petersburg, bis er nach Frankreich zurückkehrte. ZAŁĘSKI (1906), S.1182. Der Text erschien in der ersten Zeitschrift der Stadt, im *„Polocker Monatsheft"* (*„Miesięcznik Połocki"*), das (nur) 1818 vom Lehrpersonal des Kollegs publiziert wurde.

4 Unter direkter Bezugnahme auf die Passage *„Vom Polocker Venedig"* meinte er: *„nachdem sie ihre angestammten Herren verloren hatten, richteten die Polocker eine Republik bei sich ein (rzeczpospolitą u siebie zakładaią), die von dreißig Ältesten (Starców) nicht lange regiert wurde, und die folgendermaßen ihrer Freiheit beraubt wurde. Der litauische Fürst Mingayło sah, dass die Polocker sich zu sehr über ihren Stand hinwegsetzen (...)"* und eroberte das Gebiet rasch. RICHARDOT, S.13.

Meinung auch in Polock. Die Stadt soll sich in der ersten Hälfte des 13. Jh. in einer Zone von *„Republikanismus, städtischer Demokratie und Gemeinschaftsherrschaft“* befunden haben. Sicherlich lehnte er sich mit dieser These an die zitierte Passage STRYJKOWSKIs an.[1]

Der General-Major M. O. BEZ-KORNILOVIČ (1796–1862)[2] war konservativ genug, das kollektive Handeln der Polocker gegenüber ihren Fürsten im 12. Jh. 1855 als *„eine Angelegenheit einer Partei ungezügelter Freidenker, und nicht ein Wunsch des ganzen Volkes“* zu verurteilen.[3]

P. L. DRUŽILOVSKIJ hingegen, ein Mitglied der Redaktion des Vitebsker Jahrbuchs und 1867 Autor der ersten Monographie zur Polocker Geschichte, lobte nach dem polnischen Aufstand und nach dem Beginn der *„Großen Reformen“* Aleksandrs II. 1867 das Wirken Kasimirs IV. im 15. Jh.

> *„zur Verbesserung der bürgerlichen Ordnung“* der Polocker (*„k ulučšeniju ich graždanskago blagoustrojstva“*). Sein Handeln sei *„den allgemeinen Interessen der ganzen Stadt Polock wohlgesonnen und im Geist der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit“* gehalten gewesen. Auch die Bewidmung mit dem Stadtrechtsprivileg 1498 hielt er für eine *„außerordentlich wichtige Angelegenheit.“*[4]

Zugleich glaubte DRUŽILOVSKIJ im kollektiven Handeln der Polocker während des 15. Jh. eine alte und lebendige Tradition zu erkennen. Er begeisterte sich geradezu für sie:

> *„in dieser Angelegenheit war die Ehre der Polocker versehrt, der alten Večeleute, die eifersüchtig ihre Rechte und Gewohnheiten vor jeden administrativen Neuerungen hüteten, wie die Bewohner anderer alter Städte, wie Novgorod und Pskov.“*[5]

Auch A. K. KIRKOR (1819–1886), der aus dem polnischsprachigen Adel stammte, beschrieb die Versammlungen im Polock des 12. Jh. wohlwollend. Er stellte sie in einen engen Zusammenhang mit jenen in Novgorod und Pskov.[6] 1875 und 1882 würdigte er gleichfalls die Meliorisationsbemühungen der polnischen Könige des 15. Jh. – und auch die Verleihung des Magdeburger Rechtes – als positives *„Streben zur Entwicklung der staatlichen Leitung und des bürgerlichen Lebens des Volkes (graždanstvennoj žizni naroda).“*[7] Auch diese Einschätzung stand im stillschweigenden Einverständnis mit den russländischen Reformen der zweiten Hälfte des 19. Jh.

Der slawophile I. D. BĚLJAEV (1810–1873) beschrieb 1872 die Polocker Geschichte in einem noch engeren Zusammenhang mit der Entwicklung Novgorods. Ganz im Gegensatz zu KIRKOR stellte er aber in seinem Werk eine gewissermaßen altrussisch-republikanische Zeit einer polnisch-litauischen Epoche gegen-

---

1 LELEWEL, S.104f., S.116, S.129f. LELEWEL soll 1822 im Polocker Kollegium Vorlesungen über Weltgeschichte gehalten haben. ARLOŬ (1999), S.64f.; ARLOŬ (2000), S.346f.
2 LINDNER (1999), S.125f.
3 BEZ-KORNILOVIČ (1855), S.71.
4 DRUŽILOVSKIJ (1867), S.52, S.53, S.75.
5 DRUŽILOVSKIJ (1867), S.56.
6 KIRKOR (1882), S.294.
7 LINDNER (1999), S.76.

über, in welcher die Verbindung der Polocker Entwicklung mit der Novgorods durch lateinischen, westlichen Einfluss zerstört worden sei.[1]

In den 60er Jahren des 19. Jh. wurde in den Zeitungen der Region neben dem Novgoroder und Pskover auch das mittelalterliche Polocker *„veče"* als genuin russischer Ansatz zu einer liberalen konstitutionellen Monarchie beschrieben.[2] Das historiographische Sprachfeld breitete sich mit der entstehenden Zeitungslandschaft aus. Es gewann dabei einen erklärten tagespolitischen Bezug. Eine weitere Ausstrahlung in das Handlungsfeld der Polocker Kommunalpolitik ist aber nicht nachzuweisen. Die Mehrheit der Zitate belegt jedoch eine positive Einstellung zum kollektiven Handeln, die in der reflexiven Beschäftigung mit der Stadtgeschichte gewonnen worden war. Mehrheitlich standen sie in einem Zusammenhang mit der mitteleuropäischen Zielutopie von der bürgerlichen Gesellschaft.

E.II.1.4 Zwischenbilanz

In den Gebieten, die erst mit der zweiten und besonders mit der dritten Teilung Polen-Litauens zu Russland stießen, wurden die Wahlrechte der Juden erfolgreicher bekämpft als in den Regionen um Polock, Vitebsk und Mogilev.[3] Der Fall Polock kann somit höchstens für diese Gegend beispielhaft sein. In der damaligen russischen Terminologie entsprach diese Region den so genannten *„weißrussischen"* (*„bělorusskie"*) Gouvernements. Christen und Juden rückten in Polock nach 1800 vom prinzipiellen Widerstand gegen die Zusammenarbeit in den angeordneten Verfahren ab. Allmählich bildeten sich im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jh. Regeln der Teilhabe von Mitgliedern aller religiösen Gruppen an den Behörden der städtischen Selbstverwaltungsorgane heraus. Juden, Orthodoxe, Katholiken, Altgläubige und Eingläubige stellten eine gemeinsame Ehre, ein Vertrauen innerhalb der administrativ geeinten Stadtgesellschaft her. In wechselhaften, klientelistischen Wahlkampfkoalitionen, die ethnokonfessionelle Grenzen überschritten, begannen sie, ein gemeinsames Handlungsfeld zu gestalten. In eher traditionellen Cliquenkämpfen ließ sich die Entwicklung einer gemeinsam getragenen kommunalpolitischen Kultur nachzeichnen. Neben dem nachdrücklichen Streben auch ärmerer jüdischer Gruppen nach Partizipation vorbei an der eigenen Elite dynamisierte die gegenseitige Konkurrenz der ethnokonfessionellen Gruppen um eine angemessene Vertretung die Umsetzung der Städteordnung von 1785 in Polock – im Gegensatz zu zentralrussischen Städten. Die betriebene Politik bestand zwar immer noch nur aus traditionellen Machtkämpfen von Klientelverbänden – das übergreifende kommunale Handeln hingegen war neu. Dieses entstand, als die lokale Bevölkerung die neuen Verfahren umsetzte, die der russländische Staat nach 1772 vorgeschrieben hatte. In den folgenden Jahrzehnten konnte es

---

1 BĚLJAEV (1872); LINDNER (1999), S.126.

2 SAMBUK (1976), S.97, S.99.

3 Widerstandspraktiken der Christen zahlreicher Städte wurden schon um 1800 legalisiert. REST (1975), S.126f.; vgl. zu den 30er Jahren: STANISLAWSKI (1983), S.37f.

sich erstaunlich konsolidieren: Verordnungen, die im Jahr 1839 Wahlgänge, die Christen und Juden gemeinsam abhielten, untersagten, wurden auf der mittleren Ebene der Selbstverwaltung bis in die Mitte der 60er Jahre in Polock nicht umgesetzt. Die Wortführer der jüdischen Gemeinschaft konnten sich auch noch zu Ende der 50er Jahre in der Selbstverwaltung mit einer Obstruktionsstrategie gegen Vorhaben wehren, die ihren Belangen geschadet hätten. Dieser Prozess in Richtung einer Integration fand während der ersten realen Wachstumsphase der Stadt seit dem Beginn des 17. Jh. statt. Freilich betraf er nur das Handlungsfeld der gemeinsamen Selbstverwaltung, das in seiner Reichweite sehr eng beschränkt war. Überdies war dieses Handlungsfeld nicht autonom institutionalisiert, sondern lediglich gewährt; nach dem polnischen Aufstand 1863 wurde die Selbstverwaltung 1867 ausgesetzt.[1] Erst 1873 trat die alte Stadtordnung wieder in Kraft. Die Wahlen für die Dreijahresperiode 1874–1877 verliefen in den zuvor üblichen Bahnen – mit dem bedeutsamen Unterschied, dass Christen und Juden keine Wahlgänge mehr gemeinsam durchführten.[2]

E.II.2 Beschränkte Partizipation – Die Städteordnung von 1870 (1879–1892)

Erst 1876 entschieden die Petersburger Behörden, die neue russländische Städteordnung von 1870 auch in Polock einzuführen. 1879 fanden die ersten Wahlen nach deren Bestimmungen statt.[3] Allerdings galten in den Gebieten des Aufstandes von 1863 noch bis 1905 außerordentliche Gesetze.[4] Welche Veränderungen brachte die Städteordnung von 1870 vor Ort? Auf welchen Ebenen blieb ein überkonfessionelles Handlungsfeld, eine Arena kollektiven Handelns von Christen gemeinsam mit Juden erhalten, in welchen Bereichen verstärkten sich ethnokonfessionelle Grenzen?

Die städtischen Organe waren nur von 1879 bis 1892 auf der Basis dieser Ordnung verfasst – wenig mehr als ein Jahrzehnt. Nur begrenzt ist abzuschätzen, ob die Polocker in diesem kurzen Zeitraum begannen, die Chancen, die sich mit der Verordnung eröffneten, zur Gestaltung ihres gemeinsamen städtischen Lebensraumes zu nutzen. Daher wird hier in erster Linie untersucht, wie die Wahlvorschriften und die Besetzung der Ämter durch die verschiedenen ethnokonfessionellen Gruppen konkret umgesetzt wurden.

Über Beratungen der Selbstverwaltungsorgane der Stadt Polock berichteten die Vitebsker Gouvernementsnachrichten zwar schon seit den 50er Jahren, aber selten, knapp und ohne kritischen Kommentar. Auch Beschlüsse einzelner Sitzun-

1 Vgl. TOKC' (1997), S.87. Im Jahrbuch für 1867 war sie noch als aktiv verzeichnet. PKVG na 1867 (1867), S.95. Bis 1871 galt für die ehemals polnisch-litauischen Gebiete offiziell der Kriegszustand. Für die Periode 1870–1873 war nur von Wahlen zu einer *„Städtischen gesellschaftlichen Kommission"* die Rede. f. 1416, vop. 2, spr. 14251.

2 Zu den Stadtoberhauptswahlen 1873: f. 1416, vop. 2, spr. 14951.

3 Obzor Vitebskoj gubernii za 1881 (1882), S.8; f. 2508, vop. 1, ark. 81 adv., f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 80 adv.

4 ŠYBEKA (1997), S.14f.

gen der Stadtduma wurden veröffentlicht.[1] Eine kritische Öffentlichkeit in der lokalen Publizistik gab es zu Beginn des 20. Jh. jedoch nur in bescheidenen Ansätzen.

Die Ordnung von 1870 eröffnete der städtischen Selbstverwaltung einen beträchtlichen Spielraum selbstständigen Handelns.[2] Sie erweiterte die Verfügungsbefugnis der Städter über die Steuern[3] und wertete die Wahlorgane gegenüber der Gouvernementsverwaltung auf: Diese hatte nun ordnungsgemäße Aufforderungen der Selbstverwaltung zu befolgen. Dem Gouverneur oblag nur noch die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Amtsführung. Auch gegenüber der Polizei verbesserte sich der rechtliche Status der Wahlorgane.[4] Die neue Ordnung schrieb jedoch so schwierige Wahlverfahren vor, dass das erfolgreiche Durchführen korrekter Wahlen keine Selbstverständlichkeit war.[5]

Die Stadtduma, die in Polock bisher lediglich aus vier Verordneten und dem Stadtoberhaupt bestanden hatte, wurde nach 1876 zu einem Stadtparlament erweitert, das über alle für die Stadt wesentlichen Fragen zu beraten hatte. Insbesondere durfte die Duma jetzt den städtischen Haushalt prüfen und bewilligen. Zudem bestimmte die Stadtduma, und nicht mehr die umständliche *„allgemeine Versammlung“*, das leitende Organ. Dieses wurde *„Stadtamt“* (*„gorodskaja uprava“*) genannt und sollte von der Duma beaufsichtigt werden.[6] Insbesondere der Übergang von einem Wahlrecht, das auf Ständen beruhte, hin zu einem, das nach Besitz und Handelsaktivitäten ausgerichtet war, wird als ein Schritt verstanden, ständische Schranken zu überwinden.[7]

Die neue Stadtordnung sah weiterhin eine Beteiligung auch der Juden am Handlungsfeld der städtischen Selbstverwaltung vor: Im Stadtamt saßen unter dem Vorsitz des orthodoxen Stadtoberhauptes des Untermajors N. V. Litvinov die Orthodoxen M. S. Mickevič und E. M. Rogožkin sowie die Juden S. N. Livšic und M. A. Šul'kin, vermutlich beide Chassidim.[8] Diese Besetzung blieb von 1879 bis um 1890 weitgehend unverändert, nur S. N. Livšic schied 1888 aus. Als fünf-

1 Beispielsweise: VGV, 3.12.1888, Nr. 93, S.1.

2 HILDERMEIER (1986), S.283-288; WEISS (1977); HAUSMANN (2002a), S.46.

3 HAUSMANN (1998), S.462.

4 HILDERMEIER (1986), S.283f. In den Aufstandsgebieten sollte das gewählte Stadtoberhaupt zwar nicht wie üblich vom Gouverneur bestätigt werden, sondern vom Innenminister. Sonst kaum zur Selbstverwaltung: ŠYBEKA (1997), S.14f. Schon 1888 bestätigte aber der Vitebsker Gouverneur das Polocker Stadtoberhaupt. VGV, 10.12.1888, Nr. 95, S.1.

5 Insbesondere unter den Wahlberechtigten der dritten Kurie, für welche die Zensushürde am geringsten angesetzt war, wurde ein beträchtliches Handlungswissen und Engagement vorausgesetzt. Vgl. NARDOVA (1984), S.50-58, zu kleineren Städten: S.57f.; vgl. HAUSMANN (1998), S.465f.

6 HILDERMEIER (1986), S.287f. Tatsächlich wurden auch in Polock Beschlüsse des Stadtamtes durch die Duma bestätigt, oder die Duma gab dem Stadtamt für besondere Angelegenheiten eine Handlungsvollmacht. VGV, 3.12.1888, Nr. 93, S.1.

7 HILDERMEIER (1986), S.287; BROWER (1986), S.335f. Passiv und aktiv berechtigt zur Teilnahme an den Wahlen waren alle mindestens 25-jährigen Stadtbewohner, die russische Untertanen waren und in der Stadt Immobilienbesitz besaßen oder einen nicht von städtischen Schulden belasteten Handels- oder Industriebetrieb führten. GP 1870, S.20f.

8 Angaben zu Verwandten: f. 1416, vop. 2, spr. 9047, ark. 29 adv.; f. 1416, vop. 2, spr. 16016, ark. 280 adv.

tes Mitglied wurde der Hofrat und Lutheraner L. K. Tejchmann 1883 durch den Katholiken I. I. Kanarskij abgelöst.[1]

1884, für die Periode von 1883 bis 1887, saßen in der Stadtduma unter dem Vorsitz des orthodoxen Stadtoberhauptes Litvinov fünf orthodoxe, ein lutherani-scher und zwei katholische (Dienst-)Adlige.[2] Zudem nahmen in diesem Gremium seitens der christlichen Kaufleute zwei Orthodoxe (die Brüder Ivan K. Špakov und Stepan K. Špakov), zwei Altgläubige (D. P. Simonov und L. M. Kuz'menko) sowie ein Lutheraner (K. A. Šiman) Einsitz. Auch sieben jüdische Kaufleute saßen in der Stadtduma: N. Ja Rabinovič, M. I. Ėpštejn, A. I. Ėpštejn, Š. G. Šik dürften Misnagdim gewesen sein, Chassidim dagegen S. N. Livšic und Z. B. Barkan. Keine entsprechenden Hinweise sind mir für B. B. Vitenberg bekannt.[3] Rabinovič, M. I. Ėpštejn und Barkan sind noch zu Beginn des 20. Jh. als führende Mitglieder der Begräbnisbruderschaft belegt. Alle übrigen der Juden, bis auf Šik und Vitenberg, hatten Familienangehörige in dieser Assoziation, die vom Ende des 17. Jh. an für die jüdische Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung war.

Überdies waren 13 orthodoxe Bürger, acht altgläubige und neun jüdische Bürger Mitglied der Stadtduma. Nur zwei dieser neun Juden sind als Mitglied der Begräbnisbruderschaft bekannt, niemand sonst hatte Angehörige in ihr.[4] Die Anzahl jüdischer Stadtverordneter war im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil zu gering. Dies ist auf die Bestimmung der Ordnung von 1870 zurückzuführen, laut der *„die Anzahl der Stadtverordneten seitens der Nichtchristen nicht mehr als ein Drittel aller Verordneten"* sein durfte.[5]

Die Einteilung der Verordneten in Zensusklassen führte mithin dazu, dass zwischen *„Mitgliedern des höchsten Kreises"* und gewöhnlichen Abgeordneten des Stadtparlamentes eine neue soziale Hierarchie wahrgenommen wurde.[6] Beide Stände blieben aber durch Vermögen und Steuerleistung definiert, sie waren daher für soziale Mobilität offen.

Die bisher üblichen Verfahren konnten in allen Etappen der Wahlvorgänge nur schwer an die Vorschriften der neuen Stadtordnung angepasst werden. So verzögerte sich bereits im Vorfeld der Wahlen im Jahr 1883 die Anfertigung der Wahlberechtigtenlisten.[7] Nach der Wahl gingen zahlreiche Beschwerden wegen

---

1 Sekretär der Stadtregierung war – wie schon 1863 – der Katholik I. A. Dobrovol'skij. PKVG na 1884 (1884), S.289f.; PKVG na 1887 (1887), S.93.

2 PKVG na 1884 (1884), S.289f.

3 PKVG na 1884 (1884), S.290.

4 M. Šul'kin, M. R. Koc, Bas'kin, A. M. Chajkin beziehungsweise Verwandte von ihnen waren Chassidim. Z. Š. Ponizovskij und Š. A. Kabalkin waren zu Beginn des 20. Jh. in der Begräbnisbruderschaft. Zudem gehörten I. A. Rejnes, N. A. Každan und M. B. Il'ev der Stadtduma an. 1885 waren nach Nachwahlen elf christliche Adlige, sechs christliche und zehn jüdische Kaufleute in der Duma. Seitens der Bürger waren damals 20 Christen und sieben Juden in ihr vertreten. PKVG na 1886 (1886), S.91f. 1886 waren es acht Adlige, sechs christliche und sieben jüdische Kaufleute. 19 christlichen Bürgern standen sieben jüdische gegenüber.

5 GP 1870, S.44f. Dieser Artikel wurde im Zusammenhang mit einer Klage gegen den Verlauf der Wahlen seitens der Vitebsker Gouvernementsbehörden ausdrücklich zitiert. f. 2508, vop. 1, spr. 64, ark. 4 adv.

6 f. 1430, vop. 1, spr. 37359, ark. 21 adv.

7 f. 2508, vop. 1, spr. 58, ark. 4.

angeblicher Verfahrensfehler ein.[1] Wegen des Verlaufs der Wahl der Vertreter aus der dritten Klasse klagten Juden gegen die Zulassung einzelner Kandidaten: Sowohl Juden als auch Altgläubige hätten den Eid, der vor der Wahl abzulegen war, nur schriftlich gegeben, ihn aber nicht in der Synagoge oder Kirche geleistet.[2] Die gesamte

„(...) Gesellschaft der Wähler besteht aus mehr als 400 Herren, aber viele von ihnen haben überhaupt keine Nachricht von der Wahl bekommen. Daher waren in den letzten Tagen von der niederen Klasse bis zu 50 Leute von jenen hier, die gegen Geld und Gastfreundschaft Wähler von Stadtverordneten sind, unter der Führung einzelner Organisatoren und einflussreicher Personen."

Diese Klage verfassten und unterzeichneten drei Christen (Grigorij Juškevič, Franc Petkevič, Egor Popov) sowie der Chassid Lejzer Cimbalov.[3] Aus ihr und einem weiteren Text, einer Bittschrift,[4] geht hervor, dass Christen und Juden derselben Steuerklasse die Wahlen der Stadtverordneten gemeinsam durchführten. Wie Mitte des 19. Jh. gab die gemeinsame Wahl Gelegenheit zu wechselnden, situationsgerechten Koalitionen über alle ethnokonfessionellen Grenzen hinweg. Im Vergleich zur ersten Hälfte des 19. Jh. schwanden aber in den Rahmenvorstellungen kollektiven Handelns, die sich mit der Anwendung der neuen Ordnung herauskristallisierten, bei den Wahlen die Möglichkeiten, Bündnisse zwischen den reicheren und ärmeren Gruppen der Konfessionen zu bilden.

Auf der mittleren Ebene der ständischen Selbstverwaltung ist in Polock auch das Amt des *„Bürgerältesten"* nachweisbar. An der Wahl des *„Gehilfen des Bürgerältesten"* (*„pomoščnika měščanskogo starosty"*) nahmen 1883 163 Bürger teil, unter ihnen nur wenig mehr als zehn Christen.[5] Der unterlegene Kandidat in dieses Amt, der Dumaverordnete[6] Abram Ėpštejn, erreichte mit einer Klage, dass die Wahlberechtigung des bereits gewählten Icyk Bas'kin von der Stadtregierung an-

---

1 Nach dem Wahlgang am ersten November klagte etwa der Misnagid Icyk A. Ėpštejn u. a. gegen die angeblich ungesetzliche Übervertretung von Juden aus der ersten Steuerklasse (*„razrjad"*) gegenüber solchen aus der zweiten und dritten Zensusgruppe. f. 2508, vop. 1, spr. 64, ark. 2-3. Diese Klage bezeugt Ėpštejns Partizipationsstreben, lief aber an den Bestimmungen der Stadtordnung von 1870 vorbei, die gerade eine solche Übervertretung beabsichtigte. GP 1870, Artikel 24, S.29f.

2 f. 2508, vop. 1, spr. 111, ark. 3.

3 f. 2508, vop. 1, spr. 111, ark. 8.

4 In einer weiteren *„Bittschrift"* (*„prošenie"*) im Zusammenhang mit Wahlen in die dritte Kurie richteten der orthodoxe Grigorij Juškevič, der Katholik Franc Čiževskij und sein Sohn Petr sowie der Chassid Abram Zlatkin den Vorwurf des Stimmenkaufs gegen den Altgläubigen Pavel Lebědev sowie gegen die Juden Movša Il'ev und Abram Sokolinskij. Die Vorgänge könnte u. a. der Misnagid Abram Ėpštejn bezeugen. Als Folge dieser Bestechung seien Personen gewählt worden, *„die der Gesellschaft nicht nützlich sein können"*. f. 2508, vop. 1, spr. 111, ark. 9.

5 f. 2508, vop. 1, spr. 62, ark. 18-20.

6 f. 1430, vop. 1, spr. 37359, ark. 21.

gefochten wurde. Elf Juden unterschrieben die Klage.[1] Bas'kin gelang es im weiteren Verlauf, zahlreiche Juden und manche Christen für sich zu gewinnen.[2]

Auch die Wahl von *„Deputierten der Polocker Bürgergesellschaft"* in die *„Leitung des Bürgerältestenamtes"* (*„Upravlenie Polockago Měščanskago Starosta"*) wurde als unrechtmäßig empfunden.[3] 1888 versuchten 31 *„Hausbesitzer, Bürger der Stadt Polock"*, unter ihnen mindestens 16 Juden, in einer *„Bittschrift"* (*„prošenie"*) an den Vitebsker Generalgouverneur *„Bürgerdeputiertenversammlungen"* (*„meščanskie deputatskie sobranija"*) *„zur Beratung der wichtigsten gesellschaftlichen Angelegenheiten"* (*„važnejšich Obščestvennych děl"*) einzurichten. Sie beriefen sich dabei auf das Vorbild anderer Städte des Gouvernementes. Schon 1883 seien

> *„in unserer Stadt Polock zu diesem Zweck 60 Leute gewählt worden, aber bis zum jetzigen Zeitpunkt ist diese Versammlung nicht gebildet worden. Dabei werden in der Leitung des Bürgerältesten genug wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft zur Entscheidung vorgelegt, insbesondere über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von gerichtlich belangten Personen. An solchen Versammlungen nehmen mehrheitlich Gesellschaftsmitglieder (obščestvenniki) teil, die kein Stimmrecht haben, weshalb die Beschlüsse nicht den Regeln entsprechen."*[4]

Wie in der ersten Hälfte des 19. Jh. gab es unter breiteren Schichten von Juden und Christen ein deutliches Interesse an *„gesellschaftlichen Angelegenheiten"*.

Die Wahl des *„Handwerksältesten"* (*„remeslennogo Staršiny"*) verlief 1888 reibungslos: Etwa 30 Juden und 40 Christen wählten gemeinsam Fedor S. Mickevič mit 52 zustimmenden und 21 ablehnenden Kugeln.[5]

---

1 Unter ihnen waren drei Angehörige der Familie Ginzburg und weitere wichtige Vertreter der Polocker Misnagdim, aber auch einzelne Chassidim wie Abram Levin. f. 2508, vop. 1, spr. 62, ark. 8 adv.

2 Auf diese Klage hin wandten sich die Anhänger Bas'kins mit einer Bittschrift an die Leitung des Polocker Bürgerältestenamtes, damit sich dieses vor den Gouvernementsbehörden für die Anerkennung seiner Wahl einsetzte. 25 Christen unterzeichneten diese Bittschrift, gefolgt von 73 Juden. Die Versammlung des Bürgerältesten mit 54 Bürgern beziehungsweise *„Hausbesitzern"*, unter ihnen mindestens 38 Juden, anerkannte diese Wahl mit einem *„gesellschaftlichen Beschluss"* (*„obščestvennyj prigovor"*) im Gebäude der Leitung des Bürgerältestenamtes. Grigorij Juškevič, Grigorij Šunka, Vasilij Kradeckij und zwei weitere Christen unterzeichneten das Schriftstück an erster Stelle. f. 2508, vop. 1, spr. 62, ark. 24-26 adv. Es folgen etwa 30 wie üblich im kyrillischen Alphabet geschriebene Unterschriften von Juden. Zwölf analphabetische Christen ließen ihre Unterschrift durch eine Ersatzperson anfertigen. Acht weitere Juden unterzeichneten hebräisch. Beides deutet darauf hin, dass mit der neuen Zwischeninstitution des Bürgerältesten auch neue Schichten in den Kreis der aktiv Wählenden gelangten. f. 2508, vop. 1, spr. 62, ark. 27-29. Der Älteste konnte darauf vor der Gouvernementsbehörde Bas'kin anerkennen lassen. f. 1416, vop. 2, spr. 16016, ark. 382, 385.

3 Der *„Älteste"* (*„starosta"*) Loskutov behandelte am 1. Dezember 1882 die Klage von Grigorij Konstantinovič, der (erfolglos) die Legitimität der Wahl der prominenten Orthodoxen Michail Mickevič, Egor Ragožkin und Grigorij Juškevič bestritt. f. 2508, vop. 1, spr. 20, ark. 3-4.

4 f. 1430, vop. 2, spr. 17249, ark. 1-4. Der Generalgouverneur lehnte die Bittschrift mit der Begründung ab, Deputiertenversammlungen gäbe es in Städten der westlichen Region nur dort, wo die Institution eines *„Bürgeramtes"* (*„meščanskaja uprava"*) auf Antrag der Bürgergesellschaft eingerichtet worden sei. Diese Institution fehle aber in Polock. f. 1430, vop. 2, spr. 17249, ark. 1-4.

5 f. 1430, vop. 1, spr. 39569, ark. 8 adv.-9 adv.

Ebenso problemlos verliefen die Wahlen des Stadtoberhauptes und der Mitglieder des Stadtamtes durch die Stadtduma für die Dreijahresperiode von 1889 bis 1892 im Jahr 1888: Alle Amtleute wurden bestätigt.[1]

Die Wahl der Verordneten der dritten Zensusklasse hingegen führte wieder zu einer Sammelklage von 25 Bürgern.[2] Aus ihr geht hervor, dass mindestens 950 Städter zu den Wahlen in die Stadtduma zugelassen waren.[3] Wie erwähnt, waren 1865 mehr als 700 Polocker Bürger und Kaufleute wegen laufender Gerichtsverfahren von den Wahlen ausgeschlossen gewesen. Dieser Missstand, der die soziale Reichweite der Teilhabe an der Selbstverwaltung bedeutend geschmälert hatte, konnte mit der Ordnung von 1870 behoben werden. An den Wahlen der Vertreter der dritten Steuerklasse, die Christen und Juden gemeinsam abhielten, nahmen 236 Polocker teil.[4] In nicht wesentlich größeren russischen Gouvernementshauptstädten wie Pskov, Novgorod und Vladimir beteiligten sich an entsprechenden Wahlen deutlich weniger Wähler.[5] Weiterhin ist im Gegensatz zu Städten Kernrusslands ein reges Interesse vergleichsweise großer Teile der Wahlberechtigten an gemeindlichen Handlungshorizonten belegt.[6] Die wiederholte Wahl derselben Persönlichkeiten ist als ein Schritt hin zu einer Professionalisierung des Amtsverständnisses zu verstehen. Eine Funktionselite entsteht.[7]

Die Wahlen im Jahr 1888 zeigen die erfolgreiche Umsetzung der komplexen Wahlordnung und das Engagement der Akteure für die städtische Selbstverwaltung. Ihr beträchtliches Handlungswissen ist mit den Erfahrungen, die in den Jahrzehnten zuvor gesammelt werden konnten, zu erklären. Wie zur Mitte des 19. Jh. kam es bei gemeinsamen Wahlen zu vielfältigen Koalitionen, die ethnokonfessionelle Gruppengrenzen ganz selbstverständlich überschritten. Erneut ist auch die kommunalpolitische Tätigkeit jüdischer Stadtverordneter und die relativ große Beteiligung jüdischer Wahlberechtigter an den Wahlen hervorzuheben, die sich

---

1 f. 1430, vop. 1, spr. 39559, ark. 4-5.

2 Die lokalen Behörden, die darüber den Gouvernementsbehörden in Vitebsk berichteten, konnten aber keine ernsthaften Verstöße erkennen. Vielmehr sahen sie in den Klagen wahltaktische Manöver: „*An der Spitze der Bittsteller sind einige solche, die nicht gewählt worden sind, Personen, die jedes Vertrauen in der Gesellschaft verloren haben*" und die sich von Neuwahlen eine neue Chance versprächen. f. 1430, vop. 1, spr. 39550, ark. 2.

3 In russländischen Städten der Größe von Polock waren damals zwischen 800 und 1 500 Menschen wahlberechtigt. Polock zählte damals knapp unter 20 000 Einwohner. PKVG na 1887 (1887), S.158 (1885: 19 134); ŠYBEKA (1997), S.219 (1885: 19 100). Tobol'sk hatte zu Beginn der 80er Jahre eine Bevölkerung von 20 175 und zählte 1 425 Wahlberechtigte, Pskov mit 21 684 deren 854. Vladimir mit 18 305 Einwohnern hatte 1 569 Wahlberechtigte, und Novgorod mit 23 980 nur 965. NARDOVA (1984), S.61.

4 f. 1430, vop. 1, spr. 39550, ark. 1, ark. 4.

5 Tobol'sk: 37, Pskov: 83, Novgorod: 105, Vladimir: 139. NARDOVA (1984), S.75f. In der deutlich größeren sibirischen Gouvernementshauptstadt Tomsk waren es nur 96. RACHMANOVA (2002), S.294. Leider ist mir nicht bekannt, wie viele Menschen in Polock in der dritten Klasse wahlberechtigt waren. Es müssen mehr als die andernorts erwähnten 400 gewesen sein (f. 2508, vop. 1, spr. 111, ark. 8.), aber weniger als die eben genannten 950. In Pskov waren 740 zur Wahl in der dritten Kurie berechtigt, in Novgorod: 857, in Tobol'sk: 1 286, in Vladimir: 1 359. NARDOVA (1984), S.75.

6 Für 1889 und 1890 ist nur das Stadtamt unter dem Stadtoberhaupt Litvinov belegt. Die Zusammensetzung der Stadtduma – falls sie in diesem Zeitraum existierte – ist mir unbekannt. PKVG na 1889 (1889), S.90; PKVG na 1890 (1890), S.126.

7 HILDERMEIER (1986), S.288.

seit der ersten Hälfte des 19. Jh. hatte entwickeln können. Wie schon in der ersten Hälfte des 19. Jh. ist unter breiteren Schichten von Juden und Christen ein deutliches Interesse nachweisbar, zu der Aushandlung *„gesellschaftlicher Angelegenheiten"* im kommunalen Handlungsfeld Zugang zu haben. Die Wahlbeteiligung der Wahlberechtigten für die dritte Kurie war bedeutend höher als in zentralrussischen Städten ähnlicher Größe. Die Städteordnung von 1870 blieb in Polock aber nur wenige Jahre in Kraft. Zudem ist zu betonen, dass gemeinsames Handeln von Juden und Christen im kommunalen Handlungsfeld weitgehend pragmatisch begründet blieb.

E.II.3 „zur Entfernung der Juden" Die Selbstverwaltung von 1892 bis 1915

Im russländischen Zusammenhang wird die starke Erhöhung des Vermögenszensus in der Städteordnung von 1892 als Reaktion auf die niedrige allrussländische Wahlbeteiligung der ärmeren Städter angesehen. So erscheint sie heute als sinnvolle Behebung eines Mangels der Stadtordnung von 1870.[1] Angesichts der traditionell höheren Wahlbeteiligung der Wahlberechtigten in Polock hatte die Umsetzung dieser Städteordnung von 1892 aber tief greifende Folgen: Zum einen wurde die Teilhabe ärmerer Schichten unterbunden, die sich seit langer Zeit für die Belange der Stadtgesellschaft einsetzten. Vor allem aber verloren die Juden, welche die Mehrheit aller großen ständischen und beruflichen Gruppen der Stadtbevölkerung stellten (bis auf den Adel, Lehrer, Militärs und die Beamtenschaft), ihr passives und aktives Wahlrecht. Die städtischen Selbstverwaltungsorgane konnten fortan nur noch auf dem Papier im Namen der Stadt als ein Gemeinwesen handeln. Gleichzeitig stärkte die neue Ordnung die Befugnisse der lokalen staatlichen Verwaltung und deren Aufsichtsfunktion.[2]

In den Augen jüdischer Kommentatoren zerstörte der Ausschluss der Juden aus den Selbstverwaltungsgremien die Grundlagen des städtischen Zusammenlebens. So hieß es im Leitartikel zur Ausgabe der *„Wöchentlichen Chronik des Ostens"* vom 9. Juli 1895:

> *„Bis zu Beginn der 90er Jahre waren die Landschafts- und Stadtangelegenheiten (zemskoe i gorodskoe dělo) die wenigen Sphären, in denen Juden und Christen zusammenkamen, als gleichberechtigte Mitglieder einer Gesellschaft, als mit gleicher Autorität ausgestattete Vertreter der freien Wahl der Bevölkerung. Auf diesem Boden entstand, wuchs und festigte sich eine Annäherung zwischen lange völlig isoliert lebenden Bevölkerungsschichten, – eine Annäherung, die aus der Anerkennung der Gemeinsamkeit der Interessen entstand und die begründet war auf dem gegenseitigen Respekt und Vertrauen... Und all das ist zerstört worden, all das ist von einer elementaren Strömung davon getragen worden, die alles, was ihr in den Weg kam, zerschlagen hat. Denn ernsthafte Gründe zur Entfernung der Juden aus den Stadtparlamenten und den Landesversammlungen (zemskich sobranij) gab es eigentlich keine."*[3]

---

1 Vgl. HAUSMANN (1998), S.466f.; HAUSMANN (2002b), S.230; HAUSMANN (2002a), S.30, S.46. Negativ zur neuen Stadtordnung: BROWER (1990), S.122-123.
2 BROWER (1986), S.335f.; HAUSMANN (2002a), S.46.
3 NChV, 9.7.1895, Nr. 28, Sp.762.

In der gleichen Ausgabe der Zeitung wurde das Recht, in gesellschaftliche Gremien gewählt zu werden, als das *„wertvollste Recht für einen Menschen und Staatsbürger"* bezeichnet. Die jüdischen Journalisten vertraten mit Nachdruck und selbstbewusst wesentliche Bestandteile der Zielutopie der bürgerlichen Gesellschaft. 1894 schlossen hingegen die Vitebsker Gouvernementsnachrichten in einer programmatischen Redaktionsnotiz die Juden – und im Grunde auch Katholiken und Altgläubige; in jedem Fall die absolute Mehrheit der Stadtbevölkerung aller größeren Städte des Vitebsker Gouvernements – aus der Staatsgesellschaft aus:

> *„Der Staat"* bestehe *„aus Gesellschaften, die untereinander durch ein historisches vergangenes Leben verbunden sind, da sie zu ein und derselben Nationalität (nacional'nosti) gehören, und sich zu derselben herrschenden Religion bekennen. Sie sind durch gemeinsame nationale Interessen verbunden, und gemeinsame Ideen, und aus ihnen setzt sich der Staat zusammen, der durch die höchste Macht regiert wird."*

Die staatstragenden Gesellschaften hatten konfessionell orthodox zu sein und eine einzige Nationalität zu repräsentieren. Diese Exklusion aller Nichtorthodoxen kam einem Bruch mit der Eingliederung und der partiellen Gleichberechtigung der Juden gleich, die seit den katharinäischen Weichenstellungen verfolgt worden waren. Mit dieser Argumentation legitimierte die Zeitung die Folgen der Städteordnung von 1892 nachträglich als im *„nationalen Interesse"*. Im gleichen Atemzug beschrieb sich die lokale Redaktion der staatlichen Gouvernementsnachrichten als Organ der Regierung, die sich selbst als *pars pro toto*, als körperschaftlichen Repräsentanten des Volkes und damit als das Volk verstehe.[1] Mit dieser eigenwilligen Argumentationsstrategie gab sie der zitierten Staatsvorstellung den Anstrich einer offiziellen Rechtmäßigkeit. Wie gestaltete sich unter diesen äußerst ungünstigen Bedingungen gemeinsames Handeln von Christen und Juden im kommunalen Handlungsfeld?

E.II.3.1 Wahlen 1894–1895

1892 wurde der Steuerzensus, der zur Wahl berechtigte, auf 300 Rubel erhöht. 1894 waren daher nur noch gerade 99 Christen wahlberechtigt.[2] 1911 besaßen 172 Christen das Wahlrecht. Selbstredend befanden sich unter ihnen die wichtigsten Kaufleute der Stadt, aber auch zahlreiche (dienstadlige) Beamte, Militärs und Erbadlige. Die 288 Juden dagegen, die 1911 den erforderlichen Zensus ebenfalls erreichten, wurden von den Wahlen ausgeschlossen.[3]

1894 stellten sich 34 Personen zur Wahl als Mitglied der Stadtduma. An der Wahl nahmen aber nur unwesentlich mehr Polocker teil, nämlich gerade 42 der 99 Berechtigten.[4] Die Wahlen konnten damit kaum eine Kooptation vertuschen. Nur

1 VGV, 23.2.1894, Nr. 16, S.3.
2 VGV, 10.7.1894, offizieller Teil. Weite Kreise der nur mäßig reichen Städter verloren ihr Wahlrecht. BROWER (1986), S.335f.
3 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 24-32 adv.
4 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 4-8 adv; VGV, 10.7.1894, offizieller Teil.

als außergewöhnlicher Gnadenerlass entwickelte sich seitens der Stadtregierung und der lokalen Administration die Regel, zwei in ihrer Einschätzung herausragende Vertreter der jüdischen Gemeinschaft, deren Mitarbeit in der Duma *„von großem Nutzen für die Gesellschaft"* wäre, ohne Wahl dem Gouverneur zur Ernennung zu empfehlen.[1] Dieses Vorgehen, das sich auch in anderen Städten einspielte, prangerte die *„Wöchentliche Chronik des Ostens"* – beziehungsweise der *„Osten"* (*„Voschod"*), wie sich dieses wichtige Sprachrohr der Juden Russlands später nannte –, mehrfach in aller Schärfe als unwürdig an.[2] 1894 schlug die Polocker Stadtduma dem Gouverneur als Vertreter der jüdischen Bevölkerung immerhin keine Strohmänner vor, sondern führende Mitglieder ihrer gesellschaftlichen Elite.[3] Der Polocker Polizeimeister hielt die Idee, die beiden altgedienten Dumamitglieder Barkan und Rabinovič vorzuschlagen, für *„mit dem größten Nutzen für die Gesellschaft"* verbunden.[4] Das zuständige Vitebsker Amt bestätigte darauf deren Ernennung, so dass sie zwei der 20 Stadtverordneten wurden.[5] Beide waren bereits seit 1883 in der Duma.[6]

Der Polizeimeister legte den Vitebsker Gouvernementsbehörden mit dem Bestätigungsantrag der Wahl eine anonyme Denunziationsschrift bei und eine zweite, die mit einem Pseudonym unterzeichnet war. In der letzteren stand, die Juden, die bisher an der Selbstverwaltung beteiligt gewesen waren, hätten

> *„die Stadt beinahe zugrunde gerichtet (...). Wir bitten auch untertänigst EURE HOHEIT in Zukunft keine solchen Seelen aus der Mitte der Juden als Stadtverordnete der Duma zuzulassen, wie es sie bis heute gegeben hat (...)."*[7] In der anonymen Bitte an den Gouverneur war zu lesen: *„Falls diese Leute bestätigt werden, so bleibt das Gesetz über die Übergabe der Regierung der Stadt an die Christen toter Buchstabe: Sie stellen eine solche Kraft dar, dass gegen sie alle christlichen Stadtverordneten nicht widerstehen können."*[8]

Diese Christen begrüßten die Stadtordnung von 1892 als Entmachtung der Juden. Der Denunziant verwies zudem auf weitere Vorwürfe, die ein nicht beigelegtes Schriftstück enthalten sollte. Das Schreiben sollen der katholische Kreisarzt Zdanovič sowie der orthodoxe Staatsrat Špakov, wichtige Honoratioren der

---

1 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 24-32 adv.; NARDOVA (1994), S.16. Die Beschränkung auf zwei Personen war für Polock spätestens 1914 explizit festgelegt. f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 304.

2 NChV, Nr. 28 (1892), S.764; Voschod, 14.7.1905, Nr. 28.

3 An erster Stelle stand der erbliche Ehrenbürger und Chassid Beniamin L. Barkan, es folgten die Kaufleute der ersten Gilde den Misnagid Nochim Ja. Rabinovič, sowie Bejnus B. Vitenberg, der Kaufmann der zweiten Gilde Lejba I. Ėpštejn sowie der Kaufmann Sender A. Kabalkin. f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 1. Ėpštejn, Vitenberg und Kabalkin waren um 1886 in die Duma gewählt worden. PKVG na 1886 (1886), S.91f.; PKVG na 1887 (1887), S.94. Bis auf den Smolensker Kaufmann Vitenberg waren alle noch 1907 Mitglieder der Begräbnisbruderschaft.

4 Ėpštejn hingegen habe sich in seiner bisherigen Stellung als Stadtverordneter *„durch eigennützige und parteiliche Tätigkeit"* diskreditiert. f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 19.

5 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 23.

6 PKGV na 1884 (1884), S.290; PKVG na 1886 (1886), S.91f.; PKVG na 1887 (1887), S.94.

7 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 20 adv.

8 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 27.

christlichen Konfessionen, verfasst haben.[1] Bemerkenswert ist, dass der Polizeimeister die beiden Denunziationen überhaupt der Akte beigelegt hatte. Sie waren ein Medium des unter ehrenhaften Personen Unsagbaren. Wurden sie weitergeleitet, gewannen solche Eingaben an Einfluss. Der Polizeimeister verschob die Grenzen des im offiziellen kommunalen Sprachfeld Sagbaren.

Christliche Stadtverordnete äußerten aber auch ganz offen Bedenken wegen angeblich andauernder jüdischer Einflussnahme auf die Selbstverwaltungsorgane. Elf von ihnen klagten am 20. November 1894 vor den Gouvernementsbehörden gegen die Ergebnisse der Stadtoberhauptswahlen vom 18. November. An diesem Tag sei Egor M. Rogožkin von den Stadtverordneten nur knapp (mit 13 gegen fünf Kugeln) gewählt worden. Er sei nur erfolgreich gewesen, weil sich Beniamin Barkan gegen die Zulassung von Daniel P. Simonov und Stepan K. Špakov zur Abstimmung eingesetzt habe.[2] *„Barkan und Rabinovič setzen sich immer für die Wahl Rogožkins ein“*, argumentierten die Kläger. Mit der Anwesenheit des Schwiegersohns Rogožkins, Mark Ekatov, und auch der seines Schwagers Tkačev in der Stadtduma sei

> *„das Stadtoberhaupt völlig abhängig (...). Eine solche Mehrheit, die sich aufgrund verwandtschaftlicher und anderer Beziehungen gebildet hat, darf nicht als gesetzlich anerkannt werden.“* Diese Leute hätten *„die Stadt bisher persönlich geleitet und werden sie weiter regieren, wenn Rogožkin als Stadtoberhaupt bestätigt wird. Viele von uns unterzeichnenden Stadtverordneten dienen der Stadt seit der* [1879 erfolgten, S. R.] *Einführung der Stadtordnung* [von 1870, S. R.], *und unsere Erfahrung hat uns vom Einfluss von Barkan und Rabinovič überzeugt.“*[3]

Die Unterzeichnenden sahen demnach selbst nach dem Ausschluss der Juden aus der Selbstverwaltung eine beständige klientelistische Verbindung jüdischer und orthodoxer Städter am Werk. An erster Stelle unterschrieb Stepan K. Špakov. Es folgten, neben zwei weiteren Špakov, Vasilij Savaskevič, der katholische Kaufmann Ivan P. Bud'ko sowie die Altgläubigen Ivan Lebedev und Petr Makarov. Auch die Mitglieder dieser Parteiung waren also konfessionell gemischt, wenn auch ausnahmslos christlichen Glaubens. Der Polizeimeister hielt jedoch die Wahl für rechtmäßig. Er vertrat die Ansicht, die Wahl Rogožkins *„war keine Überraschung für die Stadt; schon lange vor den Wahlen sprach man überzeugt davon, dass Rogožkin und kein anderer gewählt werden würde.“* Die Wahlen waren in seiner Wahrnehmung zum Stadtgespräch geworden – breitere soziale Kreise besprachen das kommunale Handlungsfeld und weiteten es aus.[4] In einer späteren Stellungnahme zur Wahl der Regierungsräte, die dem Stadtoberhaupt unterstellt waren, sprach der Polizeimeister auch von einer *„gesellschaftlichen Meinung“* (*„obščestvennago mněnija“*) in der Bevölkerung zum Wahlausgang. Allerdings sei sie *„beinahe gleichgültig“*, denn man gehe davon aus, *„alle Ange-*

---

1 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 27.

2 Diese seien Direktor beziehungsweise Stellvertreter der Stadtbank und daher nicht wählbar.

3 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 66. Rogožkin war von 1874 an Stadtverordneter und seit der Einführung der Ordnung von 1870 im Jahr 1879 Mitglied der Stadtregierung. PKVG na 1887 (1887), S.93.

4 Gegen Rogožkin sei laut dem Polizeimeister nur mit anonymen Beschuldigungen argumentiert worden. In der Logik dieser Argumentation sprach er namenlosen Denunziationen folglich doch eine legitime Funktion ab. f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 38, ark. 38 adv.

legenheiten der städtischen Wirtschaft befänden sich in den Händen des Stadtoberhauptes.“[1]

Die Vitebsker Behörden stellten am 15. Dezember fest, acht der 13 Verordneten, die gegen Rogožkin klagten, hätten am 18. November selbst für ihn gestimmt. Die Behörden legten daher nahe, die Klage abzulehnen. Dennoch setzte der Gouverneur am gleichen Tag neue Wahlen auf den 21. Dezember an.[2] Er nahm damit, entgegen den Empfehlungen seiner eigenen Beamten, Partei für die Denunzianten. Letztlich handelte der Gouverneur ganz im Einklang mit den Handlungszielen, die in den Gouvernementsnachrichten als *„nationale Interessen“* bestimmt worden waren. Nach 1892 war ein schwerwiegender Eingriff des Gouverneurs in das gemeindliche Handlungsfeld möglich, wie er für die Zeit der Gültigkeit der Ordnung von 1870 nicht bekannt ist. Sechs Verordnete der gegnerischen Seite boykottierten jedoch die Wahlen, so dass Rogožkin, das provisorische Stadtoberhaupt, diese auf den 10. Januar verschieben musste.

Am 7. Januar 1895 reichten nun 62 Städter eine Bittschrift an den Gouverneur zugunsten Rogožkins ein. Sie lobten seinen Einsatz während seines 30-jährigen Dienstes in städtischen Organen. *„Im Namen der Gerechtigkeit und in den Interessen der Stadtgesellschaft“* seien deshalb die Klagen gegen Rogožkin, die zur Ansetzung der Neuwahl geführt hätten, vor ihrer Überprüfung nicht zu beachten. Unter den Unterzeichnenden waren mindestens 26 Juden.[3] Weiterhin fühlten sich also Juden für die Besetzung der Selbstverwaltungsgremien mit verantwortlich, wie zuvor handelten sie gemeinsam mit Christen im kommunalpolitischen Handlungsfeld – obschon sie aus diesem Zusammenhang formell ausgeschlossen worden waren.

Trotz dieser Bittschrift wählten die Stadtverordneten am 10. Januar erneut. Rogožkin stellte sich nun nicht mehr zur Verfügung.[4] Der orthodoxe Kaufmann Stefan K. Špakov erhielt zunächst mit zehn zu neun Stimmen das denkbar knappste, aber doch beste Ergebnis aller Kandidaten. Nach einer Wiederholung der Wahl siegte jedoch der altgläubige Stadtverordnete Petr Makarov, der der für die orthodoxe Bevölkerungsminderheit entscheidenden Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft angehörte.[5] In mehreren Klageschriften an den Gouverneur fochten nun christliche Polocker im Namen der *„städtischen Interessen“* (*„gorodskija interesy“*)[6] diesen unerwarteten Wahlausgang an. Er sei durch aktiven Stimmenkauf von Barkan und Rabinovič erreicht worden – in einer gehässigen Wortwahl war die Rede von *„jüdischen Winkelzügen“*.[7] In einer namenlosen Klage, die noch am 10. Januar aufgesetzt worden war, hieß es, die sechs zusätzlichen Stimmen stammten alle von Altgläubigen, die städtische Grundstücke widerrechtlich nutzten.[8] Makarov sei

1 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 77adv.
2 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 40, ark. 42.
3 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 44-46 adv.
4 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 56.
5 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 52, ark. 56, ark. 58.
6 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 58 adv., vgl. ark. 59-60.
7 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 56.
8 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 52.

„in der letzten Zeit der Vertreter des Stadtoberhauptes in Polock gewesen und hat sich völlig gemäß den Interessen sowohl des Stadtoberhauptes Rogožkin als auch der Juden Barkan und Rabinovič verhalten, deren Missbräuche im Rahmen der städtischen Angelegenheiten EURER HOHEIT sicherlich bereits bekannt sind.“

Der altgläubige Makarov werde sicherlich auch in Zukunft an den *„städtischen Intrigen“* der Juden mitwirken. Jüdische Teilhabe an der Selbstverwaltung wurde in dieser Argumentationslogik als *„Intrige“* den allein rechtmäßigen *„städtischen Interessen“* der Christen gegenübergestellt.[1] Es spielte in den Augen des Denunzianten keine Rolle, dass Makarov noch wenige Tage zuvor die Eingabe der Christen unterstützt hatte. Anonyme Schriften, welche die Polocker Behörden direkt nach Vitebsk weiterreichten, setzten sich als Kommunikationsmittel im gemeindlichen Handlungsfeld durch und vergifteten den Umgang zwischen den Akteuren.

Am 9. März ging Makarov aus dem wiederholten Wahlgang als Sieger hervor. Er nahm das Amt aber nicht an. Das nächstbeste Ergebnis erreichten sowohl Vasilij Savaskevič als auch Rogožkin. Rogožkin blieb daher provisorisches Stadtoberhaupt, bis ihn, noch vor dem Ablauf der Wahlperiode von 1893–1897, der Stadtverordnete Michail Filipčenko ersetzte.[2] Damit konnte sich die angebliche Verbindung um Rogožkin, Barkan und Rabinovič durchsetzen. Ihr blieb aber lediglich ein kurzer Erfolg beschieden: Von 1898 bis 1904 war Stepan K. Špakov Stadtoberhaupt, der Wortführer der gegnerischen Seite.[3]

Nach 1892 häuften sich somit Denunziationen gegen den angeblichen Einfluss jüdischer Honoratioren auf christliche Mitglieder der Selbstverwaltung. Das kommunalpolitische Sprachfeld weitete sich über bisherige Grenzen aus, der Sprachgebrauch wurde zusehends gehässiger. Die Juden, die Mehrheit der Stadtbevölkerung, konnten ihre legitimen Interessen nach ihrer weitgehenden Exklusion aus dem Handlungsfeld nicht anders als indirekt vertreten.

Die wahltaktischen Gruppierungen waren zwar immer noch teilweise von Christen und Juden getragen. Sie zerstritten sich aber nach 1892 heftiger denn je. Kommunikationsstrategien, kommunalpolitische Auseinandersetzungen gütlich oder zumindest untereinander beizulegen, ohne die Gouvernementsbehörden mit Bitt- und Klageschriften zu überhäufen, wurden nicht mehr gefunden. Stattdessen forderte eine ausschließlich christliche Parteiung, der aber Orthodoxe, Katholiken und Altgläubige angehörten, bedenkenlos übergeordnete Instanzen zum Eingriff in die städtische Selbstverwaltung auf, um eine angebliche christlich-jüdische Interessengruppe an der Machtübernahme zu hindern. Diese christliche Parteiung hieß den Ausschluss der Juden aus der Kommunalpolitik nicht nur gut: Sie wollte ihn noch schärfer umsetzen, als es die Ordnung vorsah. Sie stand einer Koalition aus wichtigen Wortführern der Orthodoxen und der Juden unversöhnlich entgegen. Beide Seiten blockierten die Wahlen und damit die Arbeit der Selbstverwal-

1 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 52.
2 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 71-73; PKVG na 1898 (1898), S.115; vgl. PKVG na 1900 (1900), S.164.
3 PKVG na 1900 (1900), S.164.

tung. Die Stadtverordneten gaben die Verantwortung für die städtischen Interessen, die ihnen übertragen worden war, zurück. Die christliche Elite, die nach 1892 das kommunale Handlungsfeld formal beherrschte, war in sich viel zu uneins, als dass sie ihre Interessen und den informellen Einfluss der Juden auf eine Weise hätte zusammenführen können, die übergreifenden städtischen Anliegen hätte dienen können. Umgekehrt ließen die Juden die christlichen Minderheiten spüren, dass ihr Ausschluss aus der Kommunalpolitik undurchführbar bleiben musste.

E.II.3.2 Scheiternde Wahlen 1910–1915

Zum ersten Wahlgang der Stadtverordneten für die Sitzungsperiode von 1911 bis 1915 versammelten sich am 27. August 1911 74 der 172 wahlberechtigten Christen.[1] Die Wahlbeteiligung lag mit 43 Prozent nahezu gleich hoch wie 1894 (42 Prozent). Damit wies Polock auch zu Beginn des 20. Jh. im Vergleich zu anderen russländischen Städten eine gute, aber nicht mehr generell eine hohe Wahlbeteiligung auf.[2] Die christliche Wählerschaft war weiterhin zutiefst zerstritten.[3] Über die folgenden Jahre hinweg gelang es ihr nicht einmal, die Ränge des Stadtparlamentes zu füllen. Eine angefochtene und für regelwidrig befundene Wahl folgte der anderen. Bis 1913 wurden vier Neuwahlen abgehalten, die jeweils zu mehreren Nachwahlen führten.[4]

Gegenüber den Wahlen zu Beginn der 90er Jahre ist um 1910 eine wichtige Neuerung im politischen Sprachgebrauch zu erkennen: Bei den Wahlen 1894 waren die Koalitionen in erster Linie mit religiösen Stereotypen gegeneinander abgegrenzt worden. Nun aber unterschied man im kommunalen Sprach- und Handlungsfeld *nationale* Parteien: Wie das Stadtoberhaupt im Juni 1912 dem Gouverneur berichtete, fochten die *„Wortführer"* (*„glavari"*) der *„polnischen Partei"* Bud'ko und Rodzevič den Wahlausgang vom 14. Juni in einer *„Klage"* (*„žaloba"*) an. Der Terminus *„polnische Partei"* war in den Städten des Ansiedlungsrayons nach 1892 ein gebräuchliches Interpretationsschema im kommunalpolitischen Sprachfeld.[5] Das Stadtoberhaupt kommentierte diese Klage nicht eben überparteiisch:

---

1 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 29-32 adv., ark. 72.

2 In der zunächst vergleichbar großen sibirischen Kreisstadt Barnaul gingen 1902, 1907 und 1911 32 Prozent, 14 Prozent und 43 Prozent der Wahlberechtigten zur Wahl. BGD, Nr. 13, S.31. In der großen multiethnischen Gouvernementshauptstadt Kazan' wurden 1905 34 Prozent, 1909 40 Prozent und 1913 35 Prozent erreicht. HÄFNER (1996), S.251. In der ebenfalls mehr als 100 000 Einwohner zählenden sibirischen Gouvernementshauptstadt Tomsk gingen nur 26,2 Prozent der Berechtigten zur Wahl. RACHMANOVA (2002), S.294.

3 60 der 74, die 1911 in Polock zur Wahl gingen, wurden als Kandidaten vorgeschlagen. Nur neun der 49, welche die Kandidatur annahmen, konnten aber eine Stimmenmehrheit für sich gewinnen. f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 72.

4 Vgl. f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 247. Bei einem dieser Versuche erschienen am 14. Juni 1912 nur 47 der Wahlberechtigten, um aus 50 Kandidaten das Stadtparlament zu bestellen. f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 146.

5 Mit dem Ausschluss der Juden gewann die katholische beziehungsweise polnische Stadtbevölkerung an Macht und konnte etwa in Minsk die Orthodoxen in die Minderheit versetzen. HAUSMANN (2002a), S.108f.

„Bud'ko, Rodzevič und andere Personen führten schon lange vor den Wahlen eine Agitation (agitacija) (...). Ihre Agitation zielte darauf ab, als Stadtverordnete hauptsächlich Katholiken zu wählen und eine polnische Duma zu bilden, die parallel zu den Interessen des Katholizismus handeln würde, aber nicht gemäß den Interessen der Stadt. Außerdem sind viele der polnischen Partei als städtische Pächter persönlich interessiert (...).“

Partikulare *„polnische“* oder *„katholische“* Interessen zu vertreten erschien dem Stadtoberhaupt *per se* suspekt. Nach seiner Denkweise und Argumentationslogik hatte ein Bewusstsein um die Berechtigung einer ausgewogenen Teilhabe der wichtigsten konfessionellen Gruppen der Christen an der Macht über die Stadt keinen Platz, ganz zu schweigen von den Juden. Vielmehr sei diese *„polnische Partei“ „nicht zur städtischen Wirtschaft in der altrussischen Stadt Polock, dem Vaterland der seligen Evfrosinija, der Fürstin von Polock, zuzulassen.“*[1]

Damit definierte das offizielle Stadtoberhaupt Polock als *„altrussische Stadt“* und als orthodoxe Stadt. Die *„Interessen der Stadt“* konnten in der Logik des Sprachgebrauchs des führenden Kommunalpolitikers nur noch solche der staatstragenden Konfessionsgruppe sein. Während sich in Gouvernementshauptstädten des Russländischen Reiches ein kommunalpolitischer Wahlkampf entwickelte,[2] kam in den Augen des Polocker Stadtoberhauptes die Vertretung anderer als orthodoxer Interessen einem illegitimen Aufruhr und der *„Agitation“* (*„agitacija“*) gleich. Den Begriff entlehnte er dem Sprachfeld der revolutionär ausgerichteten Gruppen und ihrer Gegner. In der Logik seiner Argumentation stellte er an die Stelle des autokratischen Zaren die Stadtregierung, die sich wie dieser durch einen Umsturz bedroht sah.[3] Das Stadtoberhaupt entwarf in diesem Text eine allgemeine Kritik der lokalen kommunalpolitischen Interaktionsformen. Unwillentlich betraf sie auch die orthodoxen Christen:

„Jede Partei versuchte während den Wahlen nur ihre eigenen Kandidaten zu wählen, ohne deren Fähigkeit und Eignung zur Führung der städtischen Wirtschaft zu beachten. Vor den Wahlen bestimmte die / polnische / Partei an ihren Vorwahlversammlungen, die in Privathäusern stattfanden, nicht nur Verordnete, sondern auch Beamte für alle gesellschaftlichen Ämter und nur aus ihrer eigenen polnischen Partei, oder aus charakterlosen russischen Überläufern. Die Russische Partei und die alte Stadtparlamentsbesetzung sind insofern an den Wahlen interessiert, wie jedem Russen die russischen Interessen in dieser Gegend wert sind, die andauernd, ein Mal von den Polen, ein anderes Mal von den Juden, beschnitten werden.“[4]

Die Wahlen in das *„Stadtparlament“* sollten in seiner Argumentationslogik weit entfernt von demokratischen Idealen ablaufen: Allein die Wahrung *„russischer Interessen“* durch Russen ließ er gelten. Sie zu schmälern, war illegitim. Gleich darauf stellte er diese Interessen der *„russischen Partei“* und der *„alten*

1 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 158 adv.-159.
2 RACHMANOVA (2002), S.274.
3 *„Die Tätigkeit von Bud'ko und Rodževič, beginnend im Jahr 1911 und auch derzeit, hat agitativen und aufrührerischen Charakter. Wegen ihrer Tätigkeit bildeten sich in der Stadt einige einander feindlich gesonnene Parteien, die auch bei den Wahlgängen Misstrauen und Bösartigkeiten der einen gegen die anderen stiften.“* f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 158 adv.-159.
4 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 158 adv.-159.

Stadtparlamentsbesetzung" als deckungsgleich mit den *„Interessen aller Bewohner und der ganzen Stadt"* dar:

„Niemand aus der alten Zusammensetzung der Duma ist persönlich interessiert, und am wenigsten das Stadtoberhaupt, das zu keiner Partei gehört, und selbstlos die Interessen aller Bewohner und der ganzen Stadt unterstützt."

Mit diesen Worten beklagte er den gegenwärtigen Zustand des kommunalen Handlungsfeldes und umriss das anzustrebende Ideal. Gleichzeitig festigte sich mit diesem Sprachgebrauch im kommunalen Sprachfeld eine politische Polarisierung entlang *nationaler* Identitätsgrenzen sozialer Gruppen, die freilich immer noch stark konfessionell geprägt blieben.

1913 legten die wichtigsten Vertreter der so genannten polnischen Partei Protest dagegen ein, dass erneut Wahlen für ungültig erklärt worden waren. Sie brachten ihre Besorgnis um das Allgemeinwohl auf den Punkt: *„eine solche Verzögerung der Wahlen wirkt sich auf das Wohlbefinden der Stadt in höchstem Grad ungünstig aus."*[1] Im Oktober 1913 wählten 64 der 172 Stimmberechtigten (37 Prozent) endlich mit Erfolg eine Dumabesetzung. Mindestens sechs Wortführer der so genannten *„polnischen Partei"* waren unter den 21 Verordneten: der Adlige Anton F. Noviskij, der Händler Potapij S. Princev, Ivan P. Bud'ko, der Jurist Franc M. Rodzevič, Kazimir I. Charevič sowie der ursprünglich orthodoxe Arzt Nikolaj I. Kuzmin. Die drei letztgenannten waren alle Mitglied der Konsumgenossenschaft.[2] Von ihnen war aber lediglich Bud'ko bereits seit den 90er Jahren des 19. Jh. in der Selbstverwaltung tätig.

1894 hatten sich zahlreiche orthodoxe Stadtverordnete noch gemeinsam mit Katholiken und Altgläubigen gegen eine angebliche jüdische Einwirkung gewehrt. Bis 1913 verstärkte sich die lokale Rezeption der polnischen Nationalbewegung. Gleichzeitig und in der Folge verbreitete sich ein russisches Nationalbewusstsein unter den orthodoxen Stadtpolitikern. Häufig gehörten sie der russisch-national ausgerichteten Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft an der Kadettenanstalt an. Beides führte zu einer Verschiebung der Bedrohungswahrnehmung unter den Orthodoxen. Katholiken und Altgläubige sollten im Sprachgebrauch der orthodoxen Stadtpolitiker keine *„städtischen Interessen"* wahrnehmen dürfen; dies war jetzt den Orthodoxen vorbehalten.[3] Dass die Dumawahlen immer wieder für ungültig erklärt wurden, entwickelte sich zur Strategie der orthodoxen Wortführer, ein Stadtparlament mit einer starken römisch-katholischen Fraktion oder gar Mehrheit zu verhindern.

---

1 Die Schuld an der Verschleppung gaben sie dem orthodoxen Stadtoberhaupt Loskovič: Er habe die Vorschriften der Gouvernementsbehörden vor den Wahlen nicht veröffentlich. f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 247-247 adv.

2 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 250-253 adv.

3 Die Gouvernementsbehörden waren im internen schriftlichen Verkehr hinter den Kulissen explizit darauf bedacht, möglichst viele Orthodoxe in die Stadtregierung zu bringen. Die allein legitimen *„Interessen der russischen Bevölkerung"* schienen ernsthaft bedroht. Die Wahl von Kazimir Charevič als zweites römisch-katholisches Mitglied des Stadtamtes, das vier derartige Sitze zählte, musste der Polizeimeister in einem außerordentlichen Akt speziell zulassen. f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 177-179.

In derselben Wahlperiode bestätigten die Behörden zwei jüdische Stadtverordnete. Mehrere Bittschriften, die Juden und Christen teils gemeinsam, teils getrennt aufgesetzt hatten, unterstützten diesen Vorgang: Die Teilhabe der Juden an der Stadtduma war einflussreichen Christen und Juden weiterhin wichtig, so unwürdig und beschränkt sie sich auch gestaltete.[1] Das Petersburger Zentralbüro der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung der Juden in Russland"* hatte dagegen im Mai 1905 über seinen Vertrauten Dr. A. Ėl'jaševe versucht, Barkan von einer Kandidatur als außerordentlich ernannter Stadtverordneter abzubringen,

> *„denn es ist allen augenscheinlich geworden, wie erniedrigend es ist, Stadtverordneter durch Ernennung zu sein."*[2] Am 5. September 1905 berichtete er dem Zentralbüro: *„Die Zusammensetzung der Stadtverordneten der städtischen Duma ist antisemitisch; es überwiegt das russische Element (dazu gehören auch die Altgläubigen)."*[3]

Bei der Wahl des Stadtoberhauptes, die erst nach der Besetzung der Duma möglich war, spielten alle Beziehungen in der städtischen Elite zusammen. Der Augenarzt Nikolaj Kuzmin führte bei einem der mehrmals wiederholten Wahlgänge am 15. Oktober 1914 knapp.[4] Er wurde von Katholiken und Juden unterstützt. Als Kandidat der *„polnischen Partei"* verleumdeten ihn seine kommunalpolitischen Gegnern kurz nach der Wahl maßlos

> als *„Morphinist"*[5] und *„unzuverlässig und schädlich der politischen Regierungstreue (...). Er führt in seiner Wohnung und bei dem beglaubigten Notar Rodževič eine düstere Versammlung (temnoe sborišče), die von Polen und Juden besucht wird, welche der Regierung feindlich gesonnenen Parteien angehören."*[6] Zudem wurde er eines amoralischen Lebenswandels bezichtigt und als Anarchist verschrien, der *„sich feindlich zur staatlichen Struktur verhält"* und *„keine Gesetze anerkennt"*. Als *„Mann der äußerst linken und demokratischen Partei"* sei er als Stadtoberhaupt unzumutbar.[7]

Russischen Stadtpolitikern, die sich 'polonophil' gaben, eine 'linke' politische Orientierung vorzuwerfen, war damals im politischen Sprachgebrauch der Orthodoxen in den Städten des Ansiedlungsrayons verbreitet.[8] Eine demokratische Einstellung gehörte zu diesem Feindbild. Die Denunziationsschrift gegen Katholiken wie Juden unterzeichneten nur vier wenig prominente Christen.[9] Weitaus mehr Christen und Juden stellten sich in Gegenschriften auf die Seite Kuzmins wie

---

1 Hervorzuheben ist das erfolgreiche Engagement, das 31 Juden und Christen für die Ernennung Il'ja P. Ioffes zum Stadtverordneten in drei Bittschriften an den Tag legten, als sie ihn 1914 gegen Vorwürfe einer Verleumdungsschrift verteidigten. Als beglaubigter Notar der Stadt- und Kreisregierung sowie der Städtischen Bank, aller Klöster und vieler weiterer Institutionen genieße er *„das Vertrauen der Bevölkerung der Stadt Polock und ihres Umkreises."* f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 301-305.

2 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 49 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

3 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 42 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

4 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 362.

5 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 365.

6 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 366.

7 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 391.

8 HAUSMANN (2002a), S.109.

9 Ivan Dorofeev und Petr Polazov, möglicherweise zwei Pseudonyme, sowie der Katholik Vikentij Zakrževskij und Grigorij Pavlov.

auch Odyncevs. Dieser war als Kandidat für das Amt des Stadtoberhauptes ebenfalls scharf angegriffen worden.[1]

Bis 1915 gelang es nicht, das Amt des Stadtoberhauptes für die Periode von 1911 bis 1915 zu besetzen, obschon das Amt für die Vertretung der Belange der Stadt von entscheidender Bedeutung war. Die Zerstrittenheit der Wahlberechtigten rief die Einmischung staatlicher Behörden hervor. Auch von 1910 bis 1915 bekämpften sich die herrschende orthodoxe und eine Reformen befürwortende katholisch-jüdische Parteiung und lähmten die Gremien der Selbstverwaltung. Obwohl die Juden über kein Wahlrecht mehr verfügten, hatte eine kleine Elite zumindest indirekt über Bittschriften sehr wohl am kommunalpolitischen Handlungsfeld teil. In der wechselseitigen Konkurrenz grenzten sich auch im gemeindlichen Handlungsfeld nationalistisch aufgeladene Gruppenidentitäten voneinander ab. Sie blockierten in zunehmendem Maße gemeinsames Handeln, das an einem übergreifenden Nutzen orientiert gewesen wäre. Vielmehr versuchten alle beteiligten Akteure, die Vorherrschaft ihrer Gegner mit allen Mitteln zu verhindern. Das Scheitern der Wahlen steht für die Unmöglichkeit, eine dauerhafte Vorherrschaft der schmalen, aber staatstragenden orthodoxen Gruppe über die wirtschaftlich dominierenden Juden, Katholiken und Altgläubigen zu festigen. Mit der Polemik gegen Verfechter demokratischer Handlungsvorstellungen zeigten mehrere orthodoxe Stadtpolitiker, wie fern ihnen grundlegende Bestandteile der Zielutopie einer bürgerlichen Gesellschaft waren. Diese Vorstellung ging laut KOCKA von der rechtlichen *„individuellen Freiheit für alle“* aus.

Auch die Ämter der Stadtbank waren nach 1892 Juden nicht mehr zugänglich. An ihrer Stelle gelangten nun mehrere Altgläubige in hohe Positionen. Die Stadtduma wählte die Leitungsmitglieder der Bank unter dem Vorsitz des Stadtamtes.[2]

E.II.3.3 „'Väter' der Stadt“ und „Interessen der Stadt“ – Kommunalpolitik?

Ansätze eines moderneren Verständnisses von einem *„Nutzen der (Stadt-)Gesellschaft“* oder von *„Interessen der Stadt“* sind von den 80er Jahren an belegbar. Sie standen aber zunächst im Zusammenhang mit einem ethnokonfessionelle Grenzen überschreitenden Cliquenwesen, das kaum weniger traditionell war als in der ersten Hälfte des 19. Jh. Nach 1892 waren *„die Interessen der Stadt“* im Sprachgebrauch der Stadtverordneten auf die der Christen beschränkt. Um 1910 wurden sie in den Augen der orthodoxen Christen explizit identisch mit den Interessen ihrer eigenen nationalen Gruppe.

1 Am 26. Januar 1915 unterzeichneten 37 Polocker eine solche informelle Verbürgung, unter ihnen waren mindestens 14 Juden. f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 396-396 adv.

2 1904 standen ausschließlich christliche Kandidaten zur Wahl. Ivan P. Lebedev, seit 1894 Stadtverordneter, wurde zum Assistenten des Direktors gewählt. Gegen seine Einsetzung reichten aber *„Unzufriedene“* eine anonyme Denunziation an den Gouverneur ein: Er sei nicht legal zu seinem Besitz gekommen. Zudem sei er kein Eingläubiger mehr, sondern zum von der Staatskirche nicht akzeptierten Raskol zurückgekehrt. Das Gesetz verbiete daher seine Wahl. f. 2508, vop. 1, spr. 2658, ark. 18. Dennoch gelang es Lebedev 1906, Mitglied des Leitungsgremiums der Stadtbank zu werden. Von 1908 bis 1914 war er Direktor der Bank.

Die Parteiungen waren während dieser ganzen Zeit zu keinem Kompromiss im allgemeinen Interesse fähig. Im Vergleich zu den Wahlen von 1894 ist um 1910 zu beobachten, wie sich die kommunalpolitische Auseinandersetzung im russländischen Kontext zu politisieren begann. Verschiedene christliche Stadtpolitiker waren 1916 gemeinsam mit Juden wie Samuil I. Levin im *„allrussländischen Bund der Städte"* aktiv. Zu ihnen zählten neben dem amtierenden orthodoxen Stadtoberhaupt Konstantin A. Lunin und seinem Vorgänger Loskovič auch und insbesondere Vertreter der so genannten *„polnischen Partei"*, namentlich F. M. Rodzevič und I. I. Radzvilovič. Neun der 19 waren Katholiken.[1] Sie und der *„linke"* Augenarzt Kuzmin sind am ehesten als *„munizipale Aktivisten"* anzusehen, die damals in vielen größeren Städten des Russländischen Reiches hervorzutreten begannen.[2] Diese kleine Gruppe stand für eine politische Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse auf einer übernationalen Ebene. Zu einem solchen Miteinander waren auch in Polock Vertreter der schmalen jüdischen *„Intelligencija"* eher als orthodoxe Christen bereit.[3] Die Polocker Christen, die sich für die Kommunalpolitik einsetzten, waren auch nach 1905 nur schwach in das russländische Parteienwesen eingebunden.[4] Dies trifft aber gleichermaßen für russische Städte vergleichbarer Größe, etwa im Ural, zu.[5] Programmatische kommunalpolitische Debatten dürften sich während der Dumasitzungen kaum entwickelt haben. Die Stadtregierung erarbeitete noch keine langfristigen Handlungshorizonte.

Die Selbstverwaltungsorgane der Städte Russlands begannen erst nach 1900, ähnlich wie mitteleuropäische Kommunen, sozialpolitische, urbanistische, sanitäre und hygienische Probleme wie die Kanalisation als Teil ihres Tätigkeitsbereiches wahrzunehmen.[6] Nur in Krisensituationen war die Polocker Selbstverwaltung bereit, kurzfristig mit Geld Missstände zu lindern.[7] Gemäß einem Bericht der Stadtregierung über den *„sanitären Zustand der Stadt"* wurden 1896 404 Personen in Hospitälern gepflegt, aber 5 800 ließen sich daheim umsorgen.[8] 1895 war ein vom Innenministerium anerkanntes jüdisches Armenasyl eingerichtet worden. Um 1905 konnte es lediglich 15 Personen beherbergen. Es wurde nicht von der Stadt finanziert, sondern mit einer Abgabe, welche die Juden gesondert entrichte-

1 f. 2523, spr. 13, ark. 1-4.
2 BROWER (1990), S.106f., S.113-115.
3 Vgl. KEL'NER (2003), S.128.
4 Wie sein Bruder Abram L. Barkan bei den Staatsdumawahlen dürfte Beniamin Barkan mit den Konstitutionellen Demokraten verbunden gewesen sein. CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 2-3 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).
5 NARSKIJ (1995), S.68f.
6 HAUSMANN (2002a), S.67-73; vgl. MCREYNOLDS / POPKIN / SMITH (1998), S.61; vgl. LUTZ (2000), S.158.
7 Als 1909 in der Region und besonders in Polock – nicht zuletzt bedingt durch die allgemeine sanitäre Vernachlässigung der Stadt – eine Choleraepidemie wütete, erwarb die Stadtregierung ein *„großes Haus im Wert von 25 000 Rubel"* zur Isolation und Pflege der Erkrankten. DMIB 3, S.250.
8 Zum Stadtarzt gingen nur die schwer erkrankten Patienten. Die Dunkelziffer der Erkrankten sei höher, da viele, *„insbesondere Juden, zu autodidaktischen Juden, die sich selbst Feldscher nennen"*, gingen. f. 2523, spr. 7, ark. 8, ark. 9-9 adv.

ten.[1] Die Stadtregierung erklärte 1896 die zahlreichen Typhuserkrankungen mit der städtebaulichen Situation: Verantwortlich sei in erster Linie *„der schlechte sanitäre Zustand der Straßen und der Hinterhöfe, aber gleichermaßen auch die dichte Siedlung besonders der jüdischen Bevölkerung in schlecht gebauten und schmutzigen Häusern.“*[2] Die orthodoxen Selbstverwaltungsbehörden fühlten sich für diese jüdische Bevölkerung aber nicht zuständig. Bis 1904 waren immerhin 38 Prozent der Straßen der Stadt gepflastert und 42,5 Prozent der Straßenseiten mit Gehsteigen versehen – diese Zahlen waren höher als in ähnlich großen Kreisstädten Zentralrusslands.[3]

Die Budgetsumme der Stadt entwickelte sich zu Beginn des 20. Jh. überdurchschnittlich günstig.[4] 1904 gehörte Polock noch zu den sparsamen, schwach verschuldeten Städten des Reiches.[5] Bis 1917 ging die Polocker Selbstverwaltung angesichts des vermehrt wahrgenommenen Handlungsbedarfes aber zu einer ausgabenfreudigeren Politik über.[6] Freilich verfügten die Städte und Landschaften im Russländischen Reich nur über 15 Prozent aller Haushaltsgelder, während es in England 40 Prozent und in Preußen 32 Prozent waren.[7]

Die größten Budgetposten beanspruchten in Polock die Polizei mit 19,8 Prozent, die Feuerwehr (12,9 Prozent) und die allgemeine Verwaltung mit 11,9 Prozent.[8] In Preußen gaben die Städte für die allgemeine Verwaltung kaum weniger aus (10 Prozent), die Polizei und die Feuerwehr hingegen machten keinen wesentlichen Teil der Ausgaben aus oder der Staat trug sie.[9] In den Leistungsverwaltungen preußischer Städte waren 1890 die Ausgaben für die städtischen Betriebe mit 36,7 Prozent die größten des städtischen Haushalts. In Polock wurden gerade einmal 0,3 Prozent der Ausgaben für den einzigen städtischen *„Betrieb“* verbucht – die Schlachterei.[10] In den Städten Preußens folgte die Bildung mit 17,11 Prozent der gesamten Ausgaben – in Polock konnte sie immerhin 11,7 Prozent der städtischen Gelder beanspruchen. Für medizinische oder sanitäre Bereiche und die *„Wohlverfassung“* der Stadt (*„blagoustrojstvo“*) waren in Polock nur 8,8 Prozent der Ausgaben vorgesehen.

Damit überwogen in Polock Verwaltungskosten deutlich gegenüber Investitionen in Bereiche, die unter dem Stichwort *„Munizipalismus“* in weiten

1 Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 1, S.13.
2 f. 2523, spr. 7, ark. 8, ark. 9-9 adv.
3 Goroda Rossii, S.69. Polock zählte 1904 23 665 Einwohner. Goroda Rossii, S.64. Roslavl' im Gouvernement Smolensk zählte 25 020 Einwohner (S.156). Nur 24 Prozent der Straßen dieser Stadt waren gepflastert, 9.5 Prozent hatten Trottoire. Goroda Rossii, S.169, vgl. S.395.
4 Die Summe der städtischen Einnahmen und Ausgaben erreichte 1903 44 000 Rubel. Goroda Rossii, S.132. 1913 betrug sie 84 826 Rubel. f. 2508, vop. 1, spr. 5330, ark. 64. Die Städte mit 25 000 bis 50 000 Einwohner im zentralrussischen Industriegebiet erlangten 1913 eine durchschnittliche Summe von nur 34 645 Rubel.
5 Der akkumulierte Schuldenstand betrug 77 400 Rubel. Goroda Rossii, Tabl. 22, S.132, S.410.
6 1913 mussten bereits 24 Prozent der 84 826 ausgegebenen Rubel zur Begleichung von Schulden verwendet werden. f. 2508, vop. 1, spr. 5330, ark. 64.
7 HAUSMANN (2002a), S.67.
8 f. 2508, vop. 1, spr. 5330, ark. 61; vgl. HAUSMANN (2002a), S.70.
9 LUTZ (2000), S.159.
10 LUTZ (2000), S.159; f. 2508, vop. 1, spr. 5330, ark. 43 adv.

Teilen Westeuropas den größten Teil der Ausgaben der Selbstverwaltungen beanspruchten.[1] In den Augen damaliger Statistiker zählte die Polocker städtische Selbstverwaltung zu Beginn des 20. Jh. nicht zu den Autonomiebehörden, welche die *„gesellschaftliche Fürsorge"* (*„obščestvennoe prizrenie"*) genügend unterstützten.[2] Selbst die Elite der christlichen Minderheit machte noch zu Beginn des 20. Jh. keine dem Gemeinwesen verpflichtete, zeitgemäße kommunale Politik. In dieser Hinsicht unterschied sich Polock von großen Städten Russlands,[3] kaum aber von gleich großen zentralrussischen Kreisstädten. Angesichts der ethnokonfessionellen Zerstrittenheit dürfte die ganz große Mehrheit der Städter, neben den Juden auch viele nicht wahlberechtigte Christen, nicht von der Stadtduma erwartet haben, dass diese die anstehenden urbanen und sozialpolitischen Probleme lösen könnte.

1913 erschienen zehn Nummern der einzigen vor 1917 existierenden Zeitung der Stadt. In einer Spalte dieses in Dünaburg gedruckten fünfseitigen Annoncen- und Agenturnachrichtenblattes *„Polockij Listok"* wurde über das *„Polocker Leben"* berichtet, insbesondere über Tätigkeiten der Vereine und der Selbstverwaltung. In einer der Ausgaben wurde die häufige Abwesenheit der *„'Väter' der Stadt"* an den Sitzungen der Selbstverwaltung angeprangert und ein leerer Paternalismus der lokalpolitischen Honoratioren angegriffen.[4] Diese einzige Polocker Zeitung konnte wegen ihrer kurzfristigen Existenz aber kaum dazu beitragen, dass sich eine kritische publizistische Öffentlichkeit entfaltet hätte. Immerhin weiteten die Gouvernementsnachrichten ihre Berichterstattung über Polock zu Beginn des 20. Jh. langsam aus.

E.II.3.4 Partizipation von Juden auf unterer Ebene und religiöse Handlungsspielräume

Auf mittlerer und unterer Ebene blieben den Juden auch nach 1892 Bereiche des gemeindlichen Handlungsfeldes zugänglich.

1895 wählten die Verordneten des Stadtparlamentes sogar Juden in die Wohnungssteuerkommission und als Handelsdeputierte. Die lokalen Behörden hatten die Wahl offenbar toleriert oder angesichts der jahrzehntealten Tradition der Mitwirkung der Juden in diesen Gremien gar nicht als Problem wahrgenommen. Die Wahlen wurden erst auf den Protest der Vitebsker Behörden hin für ungültig erklärt: Die Verwaltung des Gouverneurs bekräftigte, aufgrund der Ordnung von 1892 sei *„das Stadtparlament nicht berechtigt, Juden in irgendwelche Ämter der städtischen gesellschaftlichen Verwaltung zuzulassen."*[5] In der Folge wurden auch diese weniger wichtigen Ämter der Selbstverwaltung nur noch von Christen aus-

1 LUTZ (2000), S.159f.
2 Blagotvoritel'nost' v Rossii 1, S.137f.
3 Vgl. THURSTON (1992), S.141f.
4 Polockij Listok, Nr. 6, 13.11.1913, S.2; vgl. BROWER (1990), S.111.
5 f. 2508, vop. 1, spr. 514, ark. 2-6 adv.

geübt. Weiterhin aber wählten Juden gemeinsam mit Christen die Amtleute.[1] Auch bei der Besetzung der Ämter des *„vereinfachten Handwerkeramts"* (*„uproščennaja remeslennaja uprava"*) führte der Ausschluss der Juden von der Ausübung der Ämter zu der widersinnigen Situation, dass mehrheitlich jüdische Handwerker lediglich Christen als ihre Repräsentanten wählen konnten. 1899 nahmen an den Wahlen in dieses Amt 27 Christen, acht von ihnen Analphabeten, sowie 66 Juden teil, unter ihnen zwölf Analphabeten.[2] Diese unterste Ebene der Selbstverwaltung stieß in der jüdischen und christlichen Handwerkerschaft auf ein nennenswertes Interesse.[3] Auch prominente Christen engagierten sich weiterhin in diesen Gremien.[4] Am 13. Oktober des unruhigen Jahres 1905 versammelten sich 70 Polocker, unter ihnen mindestens 42 Juden, als *„Polocker christliche und jüdische Bürgergesellschaft"* (*„Polockoe měščanskoe Christianskoe i Evrejskoe obbščestvo"*) in der Gegenwart des Bürgerältesten. Gemeinsam verabschiedeten sie in einem *„Gesellschaftlichen Beschluss"* (*„Obščestvennyj Prigovor"*) das Budget der Behörde für das nächste Jahr.[5] Mehrere Einrichtungen der unteren Ebenen der Selbstverwaltung, die traditionell-ständisch konzipiert waren, trugen somit noch zu Beginn des 20. Jh. weiterhin Christen und Juden gemeinsam – entgegen der Ordnung von 1892. Obwohl höhere Beamten des Gouvernements dagegen einschritten, blieb in diesem Bereich die Teilhabe der Juden möglich.

Auch nachdem die jüdische Gemeindegremien 1844 aufgelöst worden waren, blieb ein breites, nur von Juden getragenes Feld kollektiven Handelns bestehen, das hier kurz berührt sein soll.

1884 erschien in der jüdischen *„Wöchentlichen Chronik des Ostens"* unter dem Titel *„Man schreibt uns aus Polock:"* ein anonymer Leserbrief. Darin wurde Kaufleuten der Vorwurf gemacht, sie hätten den Handel mit Mehl in der Gegend ganz in ihre Hände gebracht. Weiter hieß es:

> *„Es ist klar, dass die Last der Konsequenzen dieser Absprache auf unseren Armen liegt, und es gibt niemanden, der für ihre Interessen eintreten würde. Unsere Rabbiner, zu deren Verpflichtungen die Sorge um die gesellschaftlichen Angelegenheiten (zabota ob obščestvennych dělach) im Allgemeinen und besonders über die Nöte der Armen gehört, erhielten ebenfalls großzügige Geschenke und mischen sich in die Angelegenheit nicht ein, und den Reichen ist, wie überall, die Lage der armen Leute völlig gleichgültig."*[6]

---

1 f. 2508, vop. 1, spr. 1714, ark. 1-6. So wurden 1901 die christlichen *„Waisenrichter"* von 40 Polockern gewählt, unter ihnen mindestens 18 Juden. f. 2508, vop. 1, spr. 1189, ark. 11-16.

2 f. 2508, vop. 1, spr. 1189, ark. 2-6.

3 Acht Handwerker, unter ihnen fünf Juden, gaben am 12. Juni 1899 eine *„Bittschrift"* an das *„vereinfachte allgemeine Handwerkeramt"* ein, um gegen die angeblich regelwidrige Wahl eines Christen zu protestieren. f. 2508, vop. 1, spr. 1193, ark. 16.

4 1899 setzten sich Kazimir Charevič, Franc Ivaškevič und Andrej Sun'ko erfolglos ein für die Etablierung eines mit größeren Kompetenzen ausgestatteten *„allgemeinen Handwerkeramtes"* anstelle des existierenden *„vereinfachten"*. f. 2508, vop. 1, spr. 1193, ark. 2-3.

5 f. 1416, vop. 3, spr. 18669, ark. 1-4. Am 27. Februar 1906 kamen 61 Christen und Juden zusammen, um den finanziellen Rechenschaftsbericht dieser Behörde für das laufende Jahr anzunehmen. Knapp 2 400 der 3 325 ausgegebenen Rubel wurden für die kaum effiziente Institution aufgebracht, weniger als ein Drittel floss in der Form wohltätiger Leistungen an arme Bürger. f. 1416, vop. 3, spr. 18669, ark. 25-35 adv.

6 NChV, 11.3.1884, Nr. 10, Sp.273.

Der Verfasser schrieb den Rabbinern eine umfassende Verantwortung für *„gesellschaftliche Dinge"* aller Art zu. Lazar Ber-Lejbovič Barkan, der über 20 Jahre lang der geistliche Rabbiner der chassidischen Gemeinde von Polock war und am 27. April 1893 verschied, wurde in der *„Wöchentlichen Chronik des Ostens"* mit ehrenden Sätzen bedacht. Sie belegen den Stellenwert seines Amtes für die jüdische Gemeinschaft wie auch für Christen:

> *„Der Verstorbene anerkannte den Nutzen der allgemeinen Bildung, verhielt sich gegenüber der lokalen Intelligenz sensibel, und gab seinen eigenen Kindern eine jüdische Ausbildung. (...) Zu seinem Schlichtungsgericht kamen nicht selten sogar Christen wegen ihrer Angelegenheiten mit Juden."*[1]

Die im Entstehen begriffene überregionale Publizistik war nicht nur eine Bühne für Kritik an lokalen Missständen, sondern auch zur Ehrung einzelner Persönlichkeiten.

Vor den Wahlen des *„Polocker gesellschaftlichen Rabbiners"*, die der Polizeimeister auf den 9. Oktober 1901 angesetzt hatte, wandten sich 37 *„Bewohner der Stadt Polock"*, darunter fünf Leitungsmitglieder von Gebetsschulen, mit einer *„Bittschrift"* (*„prošenie"*) an den Gouverneur. Sie forderten, die Wahl in Einklang mit dem bereits vom Staatsrat des Reiches eingeführten neuen System durchzuführen. Nicht mehr die allgemeine Versammlung, sondern gewählte Bevollmächtigte der einzelnen Gebetsschulen sollten den Rabbiner wählen. Diese Regelung sollte verhindern, dass sich, wie üblich, bei den Wahlen

> *„(...) eine riesige Menge einfachen Volks versammelt, und dabei die Intelligenz und allgemein die besten Leute der Gesellschaft sich schämen, mit der Menge an der Wahl teilzunehmen. Infolge einer solchen Ordnung wird nicht selten eine Person gewählt, die der Gesellschaft unerwünscht ist."*[2]

Die Eingabe zeigt, wie genau die Bittsteller die hauptstädtische Reformdiskussion kannten. Sie waren mit ihrem Anliegen aber erst erfolgreich, als sie es nach den gescheiterten Wahlen vor dem *„Regierenden Senat"* in St. Petersburg erneut vorbrachten.[3] Die jüdische Elite – die Mitglieder der Begräbnisbruderschaft – konnte im kommunalen Handlungsfeld schon seit 1892 nicht mehr umgangen werden. Die Reform der Rabbinerwahlen war nicht zuletzt ein Versuch, auch diese (erneut) unter ihre Kontrolle zu bringen.

E.II.4 Zwischenbilanz

Christliche und jüdische Kulturen gemeindlichen kollektiven Handelns, die bisher nebeneinander bestanden hatten, vermengten sich im 19. Jh. unter den Bedingungen der Städteordnung von 1785. Im ersten Drittel des 19. Jh. institutionalisierte sich die Teilhabe der Juden am kommunalen Handlungsfeld. Für die entstehende Polocker jüdische und christliche Gesellschaft konnte in Ansätzen nachgewiesen

---

1 NChV, 29.8.1893, Nr. 35, Sp.949.
2 f. 1416, vop. 2, spr. 20134, ark. 10, 10 adv.
3 f. 1416, vop. 2, spr. 20134, ark. 14.

werden, was für zentralrussische Städten erst nach der Reform von 1870 für möglich gehalten wird: *„die selbstbewusste Vertretung eigener Interessen notfalls auch gegen die staatliche Obrigkeit.“*[1] Dieses Phänomen stand im Zusammenhang mit einem Bewusstsein um die lange Existenz eines teilautonomen Magistrats in Polock: Das *„Archiv des Polocker Magistrats“* bewahrte Mitte der 60er Jahre Privilegien der polnischen Könige an den Polocker Magistrat aus der frühen Neuzeit auf.[2] Auf der mittleren Ebene der Selbstverwaltung konnte die die Juden diskriminierende Verordnung von 1839 bis in die 60er Jahre nicht umgesetzt werden.

Die Städteordnung von 1892 beendete diese Entwicklung weitgehend. Die Juden, die größte ethnokonfessionelle Gruppe der Stadtbevölkerung, verloren neben den ärmeren Schichten, auch jenen der Christen, ihr passives und aktives Wahlrecht. Die städtischen Selbstverwaltungsorgane konnten fortan nur noch dem Schein nach im Namen der Stadt als ein Gemeinwesen handeln. Viele orthodoxe Politiker begrüßten diese Veränderung. Nach 1892 waren *„die Interessen der Stadt“* im Sprachgebrauch der Stadtverordneten christlich bestimmt. Um 1910 stand der Ausdruck in der Interpretation der orthodoxen Christen für die Interessen ihrer eigenen nationalen Gruppe. *„Demokratie“* gehörte im Verständnis der orthodoxen Träger der Selbstverwaltung zu den negativ besetzten, revolutionären politischen Handlungsmodellen. Die orthodoxe Parteiung stand unversöhnlich einer Verbindung der Minderheiten entgegen, die Katholiken, Juden, Altgläubige und auch Orthodoxe bildeten. Beide Seiten blockierten die Wahlen und damit die Selbstverwaltung. Wege, kommunalpolitische Konflikte gütlich beizulegen, wurden nicht beschritten. Obwohl die Juden über kein Wahlrecht mehr verfügten, waren ihre Wortführer sehr wohl an den kommunalpolitischen Handlungszusammenhängen beteiligt. Juden fühlten sich weiterhin mitverantwortlich für die Besetzung der Wahlgremien. Auch auf den unteren Ebenen der Selbstverwaltung handelten Juden, ganz wie vor 1892, gemeinsam mit Christen im Rahmen kommunalpolitischer Gremien. In diesem Bereich konnte der Ausschluss der Juden aus der Selbstverwaltung noch bis zu Beginn des 20. Jh. nicht verwirklicht werden. Ihre schmale Elite verfügte in der Stadt über ein so großes wirtschaftliches und soziales Kapital, dass die Selbstverwaltung weiterhin nicht ohne sie vorgehen konnte. Wo sie sich nicht unmittelbar durchsetzen konnte, darf ihr angesichts ihrer Unterstützung der kleineren christlichen Konfessionen eine Strategie unterstellt werden, die eine Obstruktion der Selbstverwaltung in Kauf nahm oder anstrebte:

1 HILDERMEIER (1998), S.148, S.253.
2 DRUŽILOVSKIJ (1867), S.88, Fortsetzung von Note 65.

Die orthodoxe Minderheit sollte zu spüren bekommen, dass sie zu schwach war, um die lautstark beanspruchte Führungsrolle ausüben zu können. Dabei knüpften die jüdischen Wortführer an Strategien an, in denen sich ihre Vorgänger schon zur Mitte des 19. Jh. geübt hatten. Der Staat war vor Ort nur gerade stark genug, das Regiment der staatstragenden orthodoxen Politiker formal am Leben zu erhalten.

Im Haushalt der Selbstverwaltungsorgane überwogen zu Beginn des 20. Jh. staatlich vorgegebene Verwaltungskosten immer noch gegenüber Investitionen in Bereiche, die zu dieser Zeit andernorts im Konzept des *„Munizipalismus"* denkbar und planbar wurden.

Die soziale Trägerschaft der Selbstverwaltungsorgane bestand aus wichtigen Vertretern aller beteiligten Stände und Konfessionen. Seitens der Orthodoxen waren Militärs und Lehrer am Kadettenkorps oder Dienstadlige in einflussreichen Stellungen, aber auch Angehörige der einzigen bedeutenden orthodoxen Kaufmannsfamilie Špakov. Unter den katholischen Stadtpolitikern war zu Beginn des 20. Jh. der adlige Jurist Rodzevič mächtig, seitens der Juden herrschten die Kaufmannsfamilien Barkan, Rabinovič, Ėpštejn und andere vor, die eng mit der traditionellen religiösen Gemeinschaft verbunden waren. Die Anwendung der Ordnung von 1892 verminderte die Teilhabe mäßig wohlhabender Christen stark. Die Juden wurden nach 1892 durch ihre reichsten Kaufleute und Leiter ihrer Gemeinschaft vertreten, die in der Selbstverwaltung daher weiterhin eine bedeutende Rolle spielten.

Die Handlungsunfähigkeit der Selbstverwaltung, deren Träger sich in ethnokonfessionelle Parteiungen zerstritten und von der die größte Glaubensgruppe weitgehend ausgeschlossen war, musste die Legitimität und den Sinn der Selbstverwaltung immer mehr diskreditieren, und dies nicht nur in den Augen der jüdischen Stadtbevölkerung. Das kommunale Handlungsfeld büßte mit der Ordnung von 1892 seine gesamtstädtische Bedeutung ein. Stattdessen traten neue Formen korporativer Organisation hervor: Nach und nach gewann eine Stadtgesellschaft an Gewicht, die sich im Vereinswesen konstituierte. Bald schien der Versuch aussichtsreicher, gesellschaftliche Probleme durch das Vereinswesen oder in der Arbeit für eine Revolution zu lösen.

E.III ASSOZIATIONEN UND IHRE BINNENÖFFENTLICHKEIT

Von den 60er Jahren bis zum Ersten Weltkrieg entstanden in Polock zahlreiche *„Gesellschaften"* (*„obščestva"*): Vereine, freiwillige Assoziationen mit rechtlich festgelegten Zielen kollektiven Handelns. Jeder Verein begrenzte in seinen Interaktionsverfahren ein Handlungs- und Sprachfeld seiner Mitglieder, die sich in ihm als formelle soziale Gruppe konstituierten. Für Deutschland wird bereits für die Zeit vor 1848 von einer *„massenhaften Vereinsbewegung"* gesprochen. Bis in die 60er Jahre war der Verein dort *„zu einer konstitutiven Struktur in Kultur und Religion, in Gesellschaft und Politik geworden."*[1] Die Anzahl der Vereine wuchs im 19. Jh. so stark, dass *„das Vereinswesen zu einer die sozialen Beziehungen der*

1 HARDTWIG (1997), S.9.

Menschen organisierenden und prägenden Macht" wurde.[1] Die Frage, inwieweit sich Grundformen kollektiven Handelns in Polock im 19. Jh. und zur Wende ins 20. Jh. im Sinne von *„Bürgerlichkeit"* (KOCKA) veränderten, kann nur mit einer angemessenen Skizzierung des Vereinswesens beantwortet werden. In den preußischen und russischen Teilungsgebieten Polen-Litauens entwarfen nach den gescheiterten Aufständen 1830/1831 und 1863 christliche und jüdische Programmatiker das Konzept der *„organischen Arbeit"* (*„praca organiczna"*). Die Handlungshorizonte dieses Programms waren eng mit der Vorstellung vom gesellschaftlichen *„Fortschritt"* verbunden. Das Programm prägte die polnische Gesellschaft in den Teilungsgebieten bald: Die nationale Gesellschaft sollte mit der *„organischen Arbeit"* beziehungsweise – behelfsmäßig übersetzt – mit *„Gesellschaftsaktivismus"* (*„społecznikowstwo"*) im legalen Vereinswesen hergestellt werden. Der fremdbestimmte preußische beziehungsweise russländische Staat sollte damit abgewehrt werden.[2] Die Behörden dieser Staaten versuchten bis 1906, diese Entwicklung zu unterbinden. Im österreichischen Teil Polens kann aber ab 1867 die Entfaltung eines freien Vereinswesens beobachtet werden, das den Staat nicht unterlief, sondern ergänzte.[3] Der große Anteil des Adels und anderer sozialer Gruppen erlaubt es jedoch nicht, dort von einer bürgerlichen Bewegung zu sprechen,[4] trotz der Bürgerlichkeit ihres Handelns. Auch für die russländischen Hauptstädte[5] sowie für mehrere große Gouvernementshauptstädte wird neuerdings ein breit gefächertes Vereinswesen herausgearbeitet, das ab den 60er Jahren allmählich aufgeblüht war.[6] HÄFNER vertritt für die russische Provinz sogar die These, dass

> *„(...) das Vereinswesen nicht nur zentrale Vergesellschaftungsinstanz unterschiedlicher „Stände", Konfessionen und Ethnien war, sondern auch eine bedeutsame Pflanzstätte bürgerlich-demokratischer Procederes im autokratischen Russland."*[7]

Bis jetzt wurde der Blick aber noch kaum auf einzelne mittelgroße Kreisstädte wie Polock gerichtet.[8] Weder für das christliche noch für das jüdische Vereinswesen im Binnenkontext einzelner Städte des Ansiedlungsrayons liegen viele Untersuchungen vor.[9] Dennoch ist eine überregionale Einordnung des Polocker

---

1 NIPPERDEY (1976), S.175.

2 HAHN (1989), S.17-24; HAHN (1988), S.25, S.32; vgl. KRIEDTE (1997), S.258.

3 HAHN (1989), S.26f.

4 DLUGOBORSKI (1988), S.273, S.290.

5 BRADLEY (1991).

6 Vgl. ZORIN (Otv. red.) (2000); CHĖFNER (2000); HÄFNER (1996); HAUSMANN (Hg.) (2002), HAUSMANN (1998); HAUSMANN (2002a); HAUSMANN (2002b); HÄFNER (2002). Kurz zu kleinen Städten: CHRAPONIČEVA (1998); mit ganz knappen Beiträgen zu Gouvernementshauptstädten: LEJKIND (Red.) (2001).

7 HÄFNER (2002), S.377.

8 LINDENMEYR nennt Zahlen, ohne einzelne Städte zu unterscheiden. So entstanden bis 1880 in einer unbestimmten Anzahl von Kreisstädten 263 Gesellschaften, und in den Gouvernementshauptstädten 395. LINDENMEYR (1994), S.266; LINDENMEYR (1996); vgl. HAUSMANN (2002a), S.116f., S.120.

9 Ein solches Desiderat formuliert: GASSENSCHMIDT (1995), S.141. Zu Dünaburg: CILEVIČ (Red.) (1993); zu Aspekten des jüdischen Assoziationenwesens im regionalen Kontext vgl. GASSENSCHMIDT (1995); zu Genossenschaften: HILLMANN (1911); knapp zu Wohltätig-

Vereinswesens in den allrussländischen Zusammenhang möglich: Um 1905 wurde eine ausführliche Liste wohltätiger Vereine und ihrer Mitgliederzahlen in den einzelnen Städten Russlands erstellt.[1]

Für Deutschland wird heute der Zusammenhang der neuen 'Bewegung' nicht nur mit dem Aufschwung des Sozietäts- und Vereinswesens, der im 18. Jh. einsetzte, betont, sondern auch mit frühneuzeitlichen Verbänden.[2] Der idealtypische Unterschied von Zwangs- und Freiwilligkeitsverband wird in Zweifel gezogen. Stattdessen werden die assoziativen Wesenszüge auch mittelalterlicher Korporationen hervorgehoben.[3] Diese Rückbindung von Vereinen des 19. Jh. an spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Assoziationen gilt für ostmitteleuropäische Städte; für zentralrussische Städte hingegen nur in einem ganz eingeschränkten Ausmaß. Für Polock ist er zu erforschen.

Die Gründung eines freiwilligen Vereins im Russländischen Reich war nicht einfach. Jedes einzelne Gesuch musste vom Ministerrat bestätigt werden. Von 1848 bis 1859 war die Neugründung von Wohltätigkeitsgesellschaften verboten. Der Staat begann aber in den 50er Jahren, Gründungsbegehren zu unterstützen. 1862 wurde die Genehmigungsbefugnis dem Innenminister übertragen. Die Gründung politischer Vereine und vieler anderer Vereine in den ehemals polnisch-litauischen Gebieten wurde freilich im Gefolge des Aufstands von 1863 abgelehnt.[4] Zu Beginn der 60er Jahre des 19. Jh. kam in den staatlichen Vitebsker Gouvernementsnachrichten, die um 1838 eingerichtet worden waren, ein 'progressiver' Geist zur Geltung. Die Journalisten nahmen in der eigenen städtischen Lebenswelt ein kulturelles Defizit gegenüber den Hauptstädten Russlands wahr, in denen ein gesellschaftlicher Aufbruch stattzufinden schien. Die Stoßrichtung solcher Artikel war der ungeduldige Aufruf an die lokale Elite, endlich auch das Vitebsker *„gesellschaftliche provinzielle Leben"* (*„obščestvennoj provincial'noj žizni"*) zu dynamisieren.[5] Bereits um 1850 hatten die Gouvernementsnachrichten zur Selbstorganisation nach westeuropäischem oder hauptstädtischen Vorbild aufgefordert.[6] Der Staat verbreitete Richtlinien für Gesellschaftsordnungen und stellte durchaus Konzepte für kollektives Handeln zur Verfügung.[7] Die Initiative zu einer Vereinsgründung und die dauerhafte Trägerschaft eines gegründeten Vereins

keitsorganisationen: SAVICKIJ (1998); LÖWE (1994); zu Polen: GUESNET (1998); zu Lodz: GUESNET (1999).

1 Blagotvoritel'nost' v Rossii 2. LINDENMEYR nennt Zahlen aus diesem Werk, ohne in einzelne Kreisstädte zu differenzieren.

2 WELSKOPP (2000), S.275, S.773; HARDTWIG (1997), S.10.

3 HARDTWIG (1997), S.12.

4 LINDENMEYR (1990), S.267-269.

5 Vgl. den Leitartikel unter dem Titel *„Woran liegt es?"*, VGV, 1861, Nr. 18, S.1.

6 Vgl. VGV, 1850, Nr. 21, S.5.

7 Ordnungen neuer Gesellschaften wurden veröffentlicht, auch wenn sie geographisch nichts mit dem Vitebsker Gouvernement zu tun hatten. Vgl. die Ordnung der *„Archäologisch-Numismatischen Gesellschaft"* in St. Petersburg: VGV, 28.1.1850, Nr. 4, offiz. Teil, S.2-4; die Satzung der *„Kaukasischen Gesellschaft für Landwirtschaft"*: VGV, 13.5.1850, Nr. 19, Beilage; die Satzung der Vitebsker *„Gesellschaft der Liebhaber der Musik und der dramatischen Künste"*: VGV, 1.10.1882, Nr. 78, S.5. Für die Errichtung von Kinderhorten wurde mit dem direkten Verweis auf analoge Assoziationen in Mitteleuropa geworben. VGV, 1850, Nr. 21, S.5.

mussten aber aus der Stadtbevölkerung kommen. Zudem wachte der Staat darüber, dass die Initiative in keine unerwünschte Richtung ging, insbesondere nach der Ermordung Aleksandrs II. im Jahr 1881.[1] Erst mit der Revolution von 1905 wurde am 4. März die Freiheit der Vereinsgründung gewährt. Allerdings mussten sich die Vereine registrieren lassen, und die Eintragung ins Register konnte abgelehnt werden. Schließlich gewährte die provisorische Regierung am 12. März 1917 die uneingeschränkte Vereinsfreiheit.[2] Zu diesem Zeitpunkt war es aber zu spät, um aus dem öffentlich-rechtlich konzessionierten und fallweise genehmigten ein privatrechtliches Vereinswesen aus juristischen Personen mit Körperschaftsrechten werden zu lassen.[3] Es ist zu untersuchen, inwieweit trotz dieser ungünstigen Rahmenbedingungen auch in Polock ein Vereinswesen entstand. Dabei sind die konkreten Formen und ihre Träger zu schildern. Zunächst ist ein kurzer Abriss der einzelnen Vereine zu erstellen. Beinahe jeder Verein hatte eine andere, für das Miteinander in der Stadt aufschlussreiche soziale Zusammensetzung oder eine besondere Zielsetzung, die für das Spektrum des Vereinswesens wichtig war. In einer mehrkonfessionellen Stadt mit so überschaubaren Eliten wie in Polock war jeder Verein relevant, insbesondere ethnokonfessionell gemischte. Gerade die Erforschung des sozialen Netzwerkes, das sich im Vereinswesen konstituierte, wird als Desiderat angesehen.[4] Nach dieser Skizzierung werden übergreifende Fragen angegangen. Erneut stehen Spielräume, Sprach- und Handlungsfelder im Vordergrund, die korporative Akteure herstellten.

E.III.1 Vereine, Gründer und ihre Ziele

E.III.1.1 Adelsklubs

Nur wenige Jahre nach dem erfolglosen Aufstand von 1831 begann 1842 der mehrheitlich katholische Adel der Polocker Region wieder, sich über die vom Staat vorgegebenen Bereiche kollektiven Handelns hinaus zu organisieren.[5] Schon für 1842 ist der Versuch überliefert, einen so genannten *„klub"* einzurichten: Der Polocker *„Policmejster"* berichtete am 9. November dem zuständigen Major Agatonov,

> *„dass im gegenwärtigen November, und im anbrechenden Dezember der hiesige Adel clubs (kluby) eröffnen will, im Haus des Kaufmanns Šit', unter dem Vorsitz des Direktors des Polocker Kadettenkorps (...). (...) Weil aber eine solche Institution in der Stadt nicht sein kann ohne die Kenntnis der Stadtpolizei, und sogar ohne meine Kenntnis (...) und da ich nicht einmal eine Einladung empfangen habe, um an diesen Clubs zu sein (byvat' na těch klubach)",*

1 LINDENMEYR (1990), S.269, S.275.
2 REICH (1982), S.2300.
3 Vgl. W. HARDTWIG, *„Verein"*, in: GG 6, S.789-829, hier S.794f.
4 HAUSMANN (2002a), S.28-34; vgl. auch HILDERMEIER (2000b); vgl. HÄFNER (2002), S.383f.
5 f. 1297, vop. 1, spr. 13513, ark. 1. Der Begriff *„Club"* war in der Revolutionszeit in Europa für Lesegesellschaften verbreitet, denen der Staat eine politische Absicht unterstellte. W. HARDTWIG, *„Verein"*, in: GG 6, S.789-829, hier S.799-801.

sah sich der Major gezwungen, dem Generalgouverneur seine Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Aktivität mitzuteilen. Wie er berichtete, hätten die Teilnehmer von Adelswahlen solche *„clubs"* bereits abgehalten. Am 9. November sei ein Klub sogar in Abwesenheit seines Vorsitzenden, des Direktors des Kadettenkorps, veranstaltet worden. Spätestens am 1. Oktober 1858 wurde die *„Wohltätige Versammlung"* (*„blagotvoritel'noe sobranie"*) eingerichtet.[1] Der erneute 'Aufbruch des Adels' stand im Einklang mit regionalen Entwicklungen – die Vitebsker *„Wohlgeborene Versammlung"* (*„blagorodnoe sobranie"*) war ein Jahr zuvor, am 1. November 1857, eröffnet worden.[2] Die Erinnerung der russischen Behörden an den Aufstand von 1831 hatte diese Entwicklung aber im Vergleich zu anderen Regionen Russlands in einen Rückstand geraten lassen.[3]

1888 zählte der Polocker *„Wohltätige Klub"* 74 Mitglieder. Unter den 55 Beamten waren zahlreiche Dienstadlige. Weitere 16 Adlige, aber lediglich drei reiche Kaufleute gehörten dem Klub an. Neben 53 Orthodoxen und 14 Katholiken wurden auch zwei Juden aufgenommen, die offenbar zu den Kaufleuten zählten.[4] Der traditionell überwiegend katholische Adel der Region war damit unterrepräsentiert. Die auch *„wohlgeboren"* genannte Versammlung war und blieb in Polock die einzige Vereinigung, deren Namen eine Standesbezeichnung beinhaltete. Zu ihren Tätigkeiten gehörte etwa auch das gemeinsame Kartenspiel. Vermutlich kam der Erlös wohltätigen Zwecken zugute. Die Bibliothek der Versammlung war 1870 die erste der Stadt, die außerhalb von Lehrinstituten eingerichtet wurde.[5]

E.III.1.2 Von jüdischen Bruderschaften zu Gesellschaften

Die ältesten traditionell-elitären Assoziationen, die sich zudem nur aus Angehörigen einer einzigen ethnokonfessionellen Gruppe zusammensetzten, waren zu Beginn des 20. Jh. aber die jüdische *„Krankenbesuchsgesellschaft"* und die *„Jüdische Begräbnisgesellschaft"*. Vor ihrer Umgestaltung zu Gesellschaften, die den rechtlichen Anforderungen des neuen Vereinswesens entsprachen, waren sie als traditionelle genossenschaftliche Bruderschaften oder Gesellschaften (hebr. *„Chevra"*) organisiert. Sie unterlagen der Aufsicht der Gemeinde.[6]

Für die jüdische Gemeinde spielte die *„Polocker Begräbnisbruderschaft"* (*„Polockoe Pogrebal'noe Bratstvo"*) seit ihrer Gründung im Jahr 1696 eine ent-

---

1 PKVG na 1889 (1889), *„Svěděnija o klubach"*, S.345f.
2 PKVG na 1889 (1889), *„Svěděnija o klubach"*, S.345f.
3 In der sibirischen Gouvernementshauptstadt Perm gab es schon 1841 ein provisorisches Gebäude des Klubs der Adelsversammlung. RAAB (1997), S.26-30.
4 PKVG na 1889 (1889), *„Svěděnija o klubach"*, S.345f.
5 Mit 780 Bänden war sie noch um 1887 eine der größten der Stadt. Vgl. PKVG na 1889 (1889), S.230, S.245. Die *„wohlgeborene Versammlung"* inszenierte 1909 und 1913 in ihrem Saal auch Theatervorführungen. VGV, 28.3.1909, Nr. 69, S.4; Polockij Listok, Nr. 5, 12.11.1913, S.1. Im Stadtführer von 1910 waren die *„Polocker Adelsversammlung und der Kreis der Liebhaber der dramatischen Kunst"* unter dieser gemeinsamen Bezeichnung in einem Haus in jüdischem Besitz untergebracht. Putevoditel'... (1910), S.17.
6 HAUMANN ([4]1998), S.149.

scheidende Rolle.[1] 1851 trat die Bruderschaft *„mit etwa 20 ehrenwerten Mitgliedern“* in einem Schriftwechsel mit den Behörden wegen der Verpachtung des rituellen Bades und des *„hebräischen Spitales“* auf. Wie oben angesprochen, sollten diese Einrichtungen nach der Auflösung der hebräischen Gemeindeführung 1844 aus der Obhut der Bruderschaft genommen und der Stadtduma unterstellt werden. Die traditionelle Elite konnte damit teilweise entmachtet werden.[2] Andererseits gewann mit der Beseitigung der Kahalbehörde, die in den Gemeinden Kongresspolens bereits 1822 aufgehoben worden war, auch in Polock die Begräbnisbruderschaft informell noch mehr Einfluss in der jüdischen Gemeinschaft.[3]

1907 passte sich die Polocker Begräbnisbruderschaft der neuen Vereinsgesetzgebung an. Die Hauptaufgabe der Begräbnisbruderschaft lag gemäß der neuen Satzung wie zuvor in der Verwaltung der jüdischen Friedhöfe der Stadt und in der Sorge um ehrenhafte Begräbnisse ihrer Mitglieder.[4] Die elitäre soziale Zusammensetzung blieb unverändert:

> *„In die neue Begräbnisgesellschaft, die am 23. November 1907 gegründet worden ist, sind alle jene Personen eingetreten, die in der letzten Zeit Mitglied der früheren Begräbnisbruderschaft gewesen waren. Unter ihnen waren viele aus Tradition Mitglied, und zwar aus dem Grund, dass ihre Väter und Großväter Mitglieder der Bruderschaft gewesen waren.“*[5]

Die Bruderschaft soll seit der Gründung 1696 durch die chassidische Familie Barkan geführt worden sein. Noch 1915 beherrschte diese mächtigste der jüdischen Familien auch diese Assoziation: Abram Lazarevič Barkan war 1907 Gründungsmitglied und 1911 im Leitungsgremium der Gesellschaft. Beniamin Lazarevič Barkan, sein Bruder, war erst am 20. Oktober 1908 in die Assoziation eingetreten, aber von nun an stets im Leitungsgremium. Beide waren außergewöhnlich reich und erreichten die Steuer- beziehungsweise Standesklasse der *„erblichen Ehrenbürger“* (*„Potomstvennyj početnyj graždanin“*). Nachdem der Vater der Brüder Barkan, Lazar Ber-Lejbovič Barkan, der Vorsitzende der Bruderschaft und Rabbiner der Chassidim von Polock, 1893 gestorben war, führte der Misnagid

1 Otčet Evrejskago Pogrebal'nago obščestva... (1909), S.1 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 75]. Allgemein: LEVITATS (1943), S.262f.; GUESNET (1998), S.356-363.

2 Unter den von der Duma gewählten vier Juden, die mit der Beaufsichtigung beauftragt wurden, gehörte nur der Kaufleutesohn und Chassid Barkan einer Familie an, die Bruderschaftsmitglieder stellte. f. 1430, vop. 1, spr. 22118, ark. 1-2 adv., ark. 13-15, ark. 18-18 adv. Schon 1804 wandten sich *„Gewählte“* der *„Polocker Bruderschaft (bratstvo) gestorbener Hebräer“* mit einer *„Klage“* (*„žaloba“*) an die Gouvernementsbehörden, und setzten sich für ein rituelles Bad sowie für ein Spital ein, das unter ihrer Obhut stand. f. 1297, vop. 1, spr. 53, ark. 1 (1804).

3 Im Unterschied zu den russischen Gouvernements des Ansiedlungsrayons wurden in Kongresspolen 1822 und erneut 1843 alle traditionellen jüdischen Bruderschaften und insbesondere die Begräbnisbruderschaften verboten, freilich zunächst ohne Wirkung. Gegen Ende des Jahrhunderts nahm aber auch im Russländischen Reich der Druck auf Begräbnisbruderschaften zu. GUESNET (1998), S.223-227, S.357; GUESNET (1999), S.144; vgl. LEVITATS (1943), S.105-122; HAUMANN (^{4}1998), S.84.

4 Otčet Evrejskago Pogrebal'nago obščestva... (1909), S.5f. [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 77, ark. 77 adv.]; Ustav evrejskogo pogrebal'nogo obščestva... (1907), S.6f. [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 65 adv., ark. 66].

5 Otčet Evrejskago Pogrebal'nago obščestva... (1909), S.1 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 75].

Nochim Jankelev Rabinovič die Bruderschaft bis 1910.[1] Rabinovič war von 1886 bis 1902 mit wenigen Jahren Unterbrechung Stadtdumaverordneter. Auch Morduch und Vul'f Ginzburg sowie fünf Angehörige der Familie Ėpštejn zählten 1907 zu den Gründungsmitgliedern. Angehörige dieser beiden wohlhabenden Familien sind gleichfalls bereits im Zusammenhang mit früheren Kommunalwahlen als Wortführer der Misnagdim bekannt.

Die Krankenbesuchsgesellschaft (hebr. *„Bikur Cholim"*)[2] existierte zu Ende des 19. Jh. laut eigenen Angaben ebenfalls schon *„viele Jahre"*. Auch sie stand ganz im Rahmen des traditionellen jüdischen Assoziationenwesens. Bereits im Oktober 1897 hatten ihre Leiter eine Vereinsordnung mit der Genehmigung der Behörden veröffentlichen können. Sie übernahmen als Handlungshorizonte einheitliche Maßgaben zur Organisation von Wohltätigkeitsassoziationen,[3] welche die Regierung erst am 10. Juni dieses Jahres publiziert hatte – als Antwort auf die Flut von Gründungsbegehren für *„Armenhilfsgesellschaften"* (*„Obščestva posobija bednym"*).[4] Mit diesem Vorgehen legalisierten die Mitglieder ihr althergebrachtes, bisher informelles Handeln.[5] Die Polocker Gesellschaft war eine der ersten Neugründungen im nördlichen Teils des Ansiedlungsrayons.[6] Laut der Satzung war es ihr erklärtes Ziel, *„Armen und Kranken ohne konfessionellen Unterschied Hilfe zu leisten"*,[7] obwohl eine ethnokonfessionelle Beschränkung der Mitglieder und Vereinsziele laut der Musterordnung von 1897 rechtens gewesen wäre.[8] Konkrete Zielsetzungen der neuen Gesellschaft waren

> *„die Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung (k uluččeniju) des materiellen und sittlichen Zustands der Armen der Stadt Polock."* Dazu sollten *„gesellschaftliche Kantinen (obščestvennyja stolovyja), Teeküchen, billige Wohnungen, Übernachtungshäuser, Asyle"* u. ä. eingerichtet werden.[9]

---

1 Otčet o dějstvijach Pravlenija Polockago Evrejskago Pogrebal'nago Obščestva... (1910), S.3-5 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 101-102]. Zu einer mythischen Überlieferung der Polocker Juden über die Familie Barkan: IOFFE (1996), S.22.

2 Vgl. LEVITATS (1943), S.105; GUESNET (1998), S.227.

3 Die Gründer legitimierten ihren Handlungsentwurf für eine *„Polocker Armenhilfsgesellschaft"* vor den zuständigen Behörden mit dem Verweis, die Ordnung sei aufgesetzt *„gemäß der Musterordnung, die durch das Innenministerium für ähnliche Gesellschaften ausgearbeitet und in der Nr. 153 des Regierungsboten gedruckt worden ist."* Ustav Polockogo obščestva posobija bednym (1897), S.1 [f. 1430, vop. 1, spr. 43521]. 1909 wurde die Gesellschaft im offiziellen statistischen Jahrbuch für das Gouvernement nicht unter ihrem damals bewilligten Namen aufgeführt, sondern als ethnokonfessionell definierte *„Jüdische Armenhilfsgesellschaft"*. PKVG na 1909 (1909), S.341.

4 LINDENMEYR (1996), S.199.

5 Obwohl die Gesellschaft in den Jahren zuvor nicht bestätigt gewesen sei und keine Satzung gehabt habe, stellte die Führung fest, *„sie hat immer die Unterstützung der lokalen Behörden genossen, welche die Tätigkeit der Gesellschaft für ganz und gar wohltätig befinden."* f. 1430, vop. 1, spr. 43521, ark. 1.

6 Bereits am 30. November 1897 fand ihre konstituierende Sitzung statt. f. 1430, vop. 1, spr. 43521, ark. 31. Damit formierte sie sich zwei Jahre vor jener in Minsk, die als eine der ersten jüdischen Gesellschaften dieser Form gilt. SAVICKIJ (1998), S.17.

7 f. 1430, vop. 1, spr. 43521, ark. 1.

8 LINDENMEYR (1996), S.203f.

9 Ustav Polockogo obščestva posobija bednym (1897), S.1. [f. 1430, vop. 1, spr. 43521].

Mit der Vorstellung von der „*Verbesserung*" des „*sittlichen Zustands*" griff die Vereinigung gemäß dem Handlungskonzept der mitteleuropäischen Assoziationen des 19. Jh. in das „*sittliche*" Leben ein: Auch dieser Verband richtete sich nach dem Ziel aus, dass Menschen aus der Abhängigkeit der Natur gelöst werden und ihre Selbstentfaltung im Wettbewerb mit anderen Menschen gefördert wird.[1]

In dieser Gesellschaft verfügten unter den 39 Gründungsmitgliedern die Chassidim Abram und Beniamin Lazarevič Barkan sicherlich über das größte soziale und wirtschaftliche Kapital. Außer den Brüdern Barkan waren vier weitere Gründungsmitglieder in der Begräbnisgesellschaft.[2] Noch 1909 war Beniamin der Vorsitzende der Gesellschaft, sein Bruder war sein Vertreter.[3] Trotz dieser sozial wie wirtschaftlich elitären Leitung konstituierte sich aber mit der Armenhilfsgesellschaft ein korporativer Akteur, der viel größer und in seiner sozialen Zusammensetzung deutlich breiter angelegt war als die Begräbnisgesellschaft. Um 1905 zählte sie 117 Mitglieder,[4] 1910 waren es schon 327. Ob die ältere, informelle Bruderschaft ebenfalls so viele Mitglieder gehabt hatte, ist unbekannt. 1910 waren in der Armenhilfsgesellschaft 22 Frauen engagiert. Mit 19 Jahren war die Schneiderin Chana Merka Aluf 1910 sicherlich eines der jüngsten Mitglieder. Bereits zwei Jahre zuvor war sie im jüdischen Arbeiterbund.[5] Juden und Jüdinnen, die sozial und finanziell völlig unterschiedlich gestellt waren, begegneten sich im Verein formal gleichberechtigt.

Auch Aleksej Karlovič Morel' war 1910 ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft: Der wirkliche Staatsrat, Lehrer an der Kadettenanstalt und Lokalhistoriker war zu Beginn der 90er Jahre Vorsitzender des Rates der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft gewesen, noch 1909 war er ihr Ehrenmitglied.[6] Seine Mitgliedschaft in der „*Polocker Armenhilfsgesellschaft*" verhalf dieser zur Multikonfessionalität und stärkte sie gegenüber der lokalen orthodoxen Gesellschaft. Außer ihm waren 1910 höchstens zwei weitere Christen in dieser Assoziation.

Mit der Begräbnisbruderschaft und der Krankenbesuchsgesellschaft konnte das neue Vereinswesen lediglich bei der jüdischen Bevölkerung unmittelbar an Vereinigungsformen anknüpfen, die in der frühen Neuzeit entstanden waren: Zur Mitte des 19. Jh. hatte es in Polock keine christlichen Bruderschaften mehr gegeben.

---

1 W. HARDTWIG, „*Verein*", in: GG 6, S.789-829, hier S.811.

2 Der Kaufmann Lejba I. Ėpštejn, der einer der führenden Familien der Polocker Misnagdim angehörte, sowie der Besitzer eines Uhrenladens Šender-Berka A. Kabalkin, Aron O. Vol'berg und Tevel' I. Gejlikman, der einen Manufakturladen führte. f. 1430, vop. 1, spr. 43521, ark. 1 adv., ark. 2.

3 PKVG na 1909 (1909), S.341.

4 Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 1, Vitebskaja Gubernija, S.12f.

5 f. 1430, vop. 2, spr. 3135, ark. 7, ark. 13 adv.; Otčet Polockogo obščestva posobija bednym za 1910 g. (1911), S.9.

6 Otčet Polockogo obščestva posobija bednym za 1910 g. (1911), S.12.

E.III.1.3 „Russifizierung" als Ziel einer „Bewegung" – Von der Theophanie- zur Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft

Noch 1798 existierte die 1633 ins Leben gerufene orthodoxe Laienbruderschaft („*graždanskoe bratstvo*") am Theophaniekloster.[1] Als der Historiker M. O. KOJALOVIČ (1828–1891) 1862 über das Bruderschaftswesen in der Region berichtete, fand er aber keine Spuren mehr von ihr.[2] Die mit den Jesuiten verbundenen Bruderschaften waren schon mit deren Ausweisung (1820) verschwunden, die unierten gingen in der Zwangsvereinigung der Union mit der Orthodoxie (1839) unter. Dennoch spielten die frühneuzeitlichen orthodoxen Bruderschaften eine wesentliche Rolle in der entstehenden russischen nationalen Geschichtsschreibung und in deren regionaler Spielart, im „*Westrussismus*" („*Zapadno-russizm*").[3] Aus der Perspektive der Historiker, die dieses historiographische Sprachfeld entwickelten, stand die Gründung der Bruderschaften vom 15. Jh. an in einer (unhaltbaren) Tradition, die bis in die Zeit der Rus' zurückreichte.[4] Sie galten ihnen als wichtige Zeugen eines „*Kampfes*" der orthodoxen Bevölkerung Polen-Litauens gegen das „*Lateinertum*" („*latinstvo*"). Schon 1857 erschien in St. Petersburg die erste Monographie zu den frühneuzeitlichen Bruderschaften, die, so verrät der Titel, „*gegen die Union gekämpft haben*" („*protivoborstvovavšich unii*").[5] KOJALOVIČ, der wichtigste Vertreter der „*westrussischen*" Historiographie, nannte in der vom Moskauer Slawophilen K. S. AKSAKOV (1817–1860) gegründeten Zeitschrift „*Den'*" 1862 die Entstehung der frühneuzeitlichen Bruderschaften eine „*neue Bewegung in der West-Russischen Gesellschaft*" („*novago dviženija v Zapadno-Russkom obščestvě*").[6] Er erkannte damit in der frühen Neuzeit, ganz gemäß dem damaligen westlichen Sprachgebrauch, eine „*gesellschaftliche Bewegung*" (vgl. engl. und amerik. „*movement*"),[7] die von Orthodoxen getragen wurde. Am Ende seines Überblicks zum frühneuzeitlichen

---

1 Materialy k istorii monastyrej Polockoj eparchii (1798–1801 gg.), in: PEV, 17.3.1902, Nr. 6, S.211f.

2 KOJALOVIČ ging 1862 von der Existenz tausender Bruderschaften im ostslawisch besiedelten Gebiet des früheren Polen-Litauen beziehungsweise in „*Westrussland*" („*Zapadnaja Rossija*") aus. Nur im Vitebsker und im Mogilever Gouvernement konnte er keine nachweisen – „*no i tam sochranjaetsja samoe živoe predanie ob nich, a po městam primětny daže i slabye ostatki*". Den', Nr. 44, 3.11.1862, S.10; vgl. PAPKOV (1893), S.8.

3 In diesem Geschichtsverständnis war „*Weißrussland*" („*Bělorussija*") nur als Region innerhalb des unteilbaren Russland vorstellbar. LINDNER (1999), S.37.

4 1910 wurde das in der Chronik für 1159 vermerkte Bruderschaftsmahl („*bratčina*") als „*Vorbild*" für die frühneuzeitlichen Bruderschaften genannt. VGV, 13.3.1910, S.2. Vgl. WERDT, V. (1994), S.21-25.

5 FLEROV (1857). 1862 wurde im ersten Jahrgang des damals in Kiew herausgegebenen „*Boten Südwest- und Westrusslands*" einer der ältesten Belege zur Polocker Theophaniebruderschaft aus dem Jahr 1642 veröffentlicht: VS 5, Nr. 105, 1642, S.195-199.

6 Den', Nrn. 36-42, hier Nr. 37, 1862, S.14. Zu KOJALOVIČ, speziell zur Zusammenarbeit mit AKSAKOV: ČEPERICA (1998), S.37-40; vgl. LINDENMEYR (1996), S.132f. Zur Publizistik des „*Zapadno-russizm*" immer noch C'VIKEVIČ (^{2}1993), S.17f. etc. Ohne historische Einordnung des frühneuzeitlichen Bruderschaftswesens: RENNER (2000), S.277.

7 Vgl. zur Interpretation von Geschichte als Bewegung, respektive zu „*geschichtlichen Bewegungen*": R. KOSELLECK, „*V. 'Fortschritt' als Leitbegriff im 19. Jahrhundert*", in: GG 2, S.405-423, hier S.418, S.420.

Bruderschaftswesen rückte KOJALOVIČ die *„Kraft"* dieser von ihm (re-)konstruierten *„Bewegung"* in seine eigene Gegenwart: Er gestand der Regierung die Möglichkeit zu, das äußere Wohl der Orthodoxie in der Region garantieren zu können –

> *„aber sie kann nicht die innere Kraft der West-Russischen Orthodoxie aufrichten: Denn das ist eine gesellschaftliche Sache (dělo obščestvennoe), d. h. jener Sphäre, aus der die Bruderschaften entstanden waren."*[1]

Damit unterschied er unter Verwendung der polnischen, mitteleuropäischen Terminologie ein staatliches Handlungsfeld von einem *„gesellschaftlichen"*, das sich im kollektiven Handeln von Assoziationen konstituierte. Die bisher auf Salonkreise beschränkte Vorstellung von einer *„Gesellschaft"* wurde nach westlichem Vorbild sozial ausgeweitet – freilich zunächst ohne das erwünschte soziale Echo hervorzurufen.[2]

KOJALOVIČ forderte diese Bewegung als gesellschaftliche Reaktion auf das selbstbewusste kollektive Auftreten der Katholiken, die ihr Handeln ebenfalls in frühneuzeitliche Handlungszusammenhänge stellten. Nach der Niederschlagung des Aufstandes unterstützten polnische katholische Würdenträger und Magnaten wie die Fürsten Sapieha und Czartoryski Bemühungen, die schon im 17. Jh. angestrengt worden waren und jetzt erneuert wurden: Josafat, der 1643 selig gesprochene, von Orthodoxen getötete unierte Erzbischof von Polock, sollte von Rom offiziell zum Heiligen erklärt werden. Ihre Eingabe, die sie 1864 im Exil aufsetzten, begründeten sie unverhohlen mit der *„extrema Ecclesiae utriusque ritus in Polonia necessitas"*. Zudem verwiesen sie auf den Reichstagsbeschluss von 1677, der den Seligen zum Dank für die Überwindung der Wirren der Mitte des 17. Jh. zum *„Regni Poloniae Unionisque Patronus"* erklärt habe.[3] Bereits im Februar 1862 war in Posen eine Josafatsbruderschaft eingerichtet worden. Diese polnischen Bestrebungen wurden 1864 und 1865 im aufblühenden russischen Zeitschriftenwesen besorgt zur Kenntnis genommen, insbesondere von M. KOJALOVIČ sowie vom Nationalisten M. KATKOV.[4]

Nach dem Aufstand von 1863 wurde die explizite *„Russifizierung"* des so genannten *„Westlichen Gebiets"* (*„Zapadnyj kraj"*) bald zur offiziellen regionalen Politik.[5] Die lokale russische Elite sah sich zur Selbstorganisation aufgefordert. Im Mai 1864 wurde eine von höchster Stelle gutgeheißene Musterordnung für neue *„kirchliche Bruderschaften"* publiziert.[6] Die frühneuzeitliche bruder-

---

1 Den', Nr. 42, 1862, S.9.

2 Vgl. RENNER (2000), S.148f., S.278f.

3 DR 3, Nr. 311, 1864, S.251-253, Nr. 313, 1864, S.268-273; GUÉPIN (1874) 2, S.477-481.

4 Vgl. GUÉPIN (1874) 2, S.257, S.479f.

5 KAPPELER (1992), S.211. Gemäß dem 1863–1865 ausgearbeiteten staatlichen Programm sollten der polnisch-katholische Adel, die katholische Kirche und die polnische Sprache zugunsten des russischen Adels, der Orthodoxie und der russischen Sprache geschwächt werden. Die *„Russifizierung"* sollte so schnell und vollständig wie nur möglich erreicht werden. RODKIEWICZ (1998), S.20, S.23.

6 *„Kirchliche Bruderschaften"* hießen in dieser Terminologie *„Gesellschaften (obščestva)"*, die von orthodoxen Personen verschiedener Stände gegründet wurden. Sie sollten sich in ihrem kollektiven Handeln *„für die Bedürfnisse und den Nutzen der orthodoxen Kirche"*

schaftliche Bewegung, die zunächst als historiographisches Sprachfeld konstruiert worden war, sollte nun in der Gegenwart als ein angeblich genuin und traditionell orthodoxes Handlungsfeld gewissermaßen nur wiederhergestellt werden. Tatsächlich wurden in den nächsten Jahren, dieser Musterordnung folgend, zahlreiche orthodoxe kirchliche Bruderschaften ins Leben gerufen. Die Bemühungen, in Polock eine Bruderschaft einzurichten, wurden schon 1865 aufgenommen.[1] Bereits am 26. Mai 1867 wurde die *„Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft"* als 19. der neu gegründeten Bruderschaften[2] bei der Nikolajkathedrale beim Polocker Kadettenkorps eingerichtet, und damit bei der früheren Kirche der Jesuiten. Die Gründer der Vereinigung wollten die Rolle der Stadt als regionalen Mittelpunkt der Orthodoxie, die mit dem Einzug der Jesuiten 1579 und der Union von 1596 geschwächt war, wiederherstellen. Die Jesuiten sollten nun endlich ebenbürtig ersetzt werden. Die in der frühen Neuzeit blühenden Bruderschaften Wilnas, Lembergs und anderer Städte der Region zählten gemäß der Polocker Bruderschaftsordnung ausdrücklich zu ihren Vorbildern.[3]

Umgekehrt ließ sich Rom auf die Argumentation der Befürworter einer Heiligsprechung Josafats ein und kanonisierte Josafat als katholische Reaktion auf die russische Drangsalierung Polens nur wenige Wochen später am 29. Juni 1867. Der frühneuzeitliche konfessionelle Handlungszusammenhang war damit teilweise vergegenwärtigt worden, freilich unter weitgehend neuen, nationalistischen Vorzeichen.

Der Satzung der *„Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft"* war die Zielsetzung vorangestellt, sie sollte *„der Regierung in der schweren Aufgabe der Russifizierung (obrusenie) dieser Gegend helfen"*. Ihre modern-nationalistische Handlungsausrichtung bewegte sich damit im von KOJALOVIČ entworfenen Sprachfeld: Erst nach der Ablösung der Vorstellung der *„Gesellschaft"* von einer *„Regierung"* konnte die stillschweigend auf die Orthodoxen beschränkte Gesellschaft ihrer Regierung Hilfe leisten. Auch im weiteren Sprachgebrauch der Bruderschaftsordnung schrieben sich die Gründer der Bruderschaft ganz in das von slawophilen Historikern entworfene und jetzt offizielle Sprachfeld ein. Den slawophilen Kontext dieser Bemühungen belegt nicht zuletzt die Mitgliedschaft von I. S. AKSAKOV von der Gründung der Bruderschaft bis zu seinem Tod 1886.[4] *„Viele ungünstige Einflüsse von (...) Nachbarn – von den Polen und der lateinischen Propaganda"* hatten in ihrer Argumentation zu einer ganzen Liste unerwünschter Erscheinungen geführt:

> *„die Gleichgültigkeit der orthodoxen Weißrussen (bělorussov), was den Besuch ihrer Kirchen angeht, die Unkenntnis der wesentlichsten Glaubenswahrheiten und der allernotwendigsten Ge-*

(*„dlja nuždam i pol'zam"*) einsetzen sowie sich erklärterweise gegen die Ansprüche von *„Andersgläubigen und Abspaltler (raskol'nikov)"* richten. PAPKOV (1893), S.9, S.49f.

1 Vgl. f. 1430, vop. 1, spr. 32074; f. 1430, vop. 1, spr. 33400.

2 PAPKOV (1893), S.11, S.14.

3 Ob učreždenii cerkovnago bratstva... (1867), S.5.

4 Vgl. RODKIEWICZ (1998), S.18f.; KAPPELER (1992), S.210. Otčet sověta cerkovnago bratstva... (1868), S.30; Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.10. Ivan AKSAKOV führte nach dem Tod seines Bruders Konstantin 1860 die Herausgabe der slavophilen Zeitschrift *„Den'"* fort.

bete, die unverständige Indifferenz in Glaubenssachen, die große Neigung, lateinische Kirchen zu besuchen, das Wissen, Gebete und das Glaubenssymbol auf polnisch zu lesen, – außerdem der Leichtsinn, mit dem das einfache Volk sein Wohlergehen vernachlässigt, die gegenseitige Vereinzelung, die so scharf auffällt angesichts der Einmütigkeit der Polen und der Juden, besonders aber die Trunkenheit, mit der sich so leicht der weißrussische Bauer in der Schenke des jüdischen Unternehmers verrät, und wegen der er zum ewigen Leibeigenen wird, – all diese und ähnliche Erscheinungen sind die direkte Frucht der alten Ordnung im Land, sie wiederholen sich auf Schritt und Tritt und können jenen nichts als erschüttern, dem die Interessen des orthodoxen Glaubens und des russischen Volkstums (russkoj narodnosti) nicht fremd sind."[1]

Besonders interessant ist an diesem Text die ausdrückliche Ausrichtung des Interesses des *„russischen Volkstums"* an dem Vorbild, das in der Wahrnehmung der Gründer *andere* ethnokonfessionelle Gruppen im lokalen Alltag vorlebten. Nach Polock zugezogene orthodoxe Lehrer und Militärs hielten das kollektive Handeln ihrer alteingesessenen Glaubensgenossen im Vergleich zu den lokalen ethnokonfessionellen Nachbargemeinschaften für schlecht organisiert und empfanden einen Mangel. Die praktische Logik dieser Wahrnehmung einer Herausforderung, die sich auf ein ganz im Banne der nationalen Romantik konstruiertes, einheitliches *„Volkstum"* bezog, erinnert an den frühneuzeitlichen *„Wettstreit"* der Konfessionen. In der Konkurrenz zur katholischen Vereinsbewegung, die zumindest in Kongresspolen national geprägt war,[2] sowie zur Organisation der jüdischen Bevölkerung erachteten die Autoren die Umgestaltung der 'eigenen' Gruppe als notwendig.

Die Gründung der Bruderschaft sollte das Rad der Geschichte zurückdrehen und die Weichen in eine neue Richtung stellen. Diese historische Begründung gemeinsamen Handelns ist nur mit der allmählichen Eingliederung des Russländischen Reiches in die zeitgenössischen europäischen Nationalismusdiskurse zu verstehen. So widersprüchlich die imperiale Nationalitätenpolitik bis zum Zusammenbruch des Reiches blieb[3] – die Bruderschaft ließ während des ganzen Zeitraums keinen Zweifel an der Absicht, die *„Russifizierung"* voranzutreiben.[4] 1902 stellte sich auch die Polocker Bruderschaft, wie bereits viele andere Bruderschaften, unter die Obhut eines Mitglieds der Zarenfamilie.[5] Damit verdeutlichte sie selbstbewusst ihre Rolle als freiwilliges Instrument der Autokratie.

In ihrer sozialen Zusammensetzung war sie, wie der Adelsverein und die jüdischen Bruderschaften, elitär. Unter den 14 Gründern waren drei Geistliche, sechs an der Kadettenanstalt angestellte Personen – meist Lehrer oder Militärs –, weitere Beamte und das Oberhaupt der städtischen Selbstverwaltungsbehörden, der Hofrat Klodnickij. Keiner von ihnen stammte aus einer eingesessenen nichtadligen Polocker Familie.[6] Schon im ersten Jahr konnte die wichtigste unter den

---

1 Ob učreždenii cerkovnago bratstva... (1867), S.2f.

2 KRIEDTE (1997), S.251-255.

3 KAPPELER (1992), S.201, S.225f.

4 Vgl. Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1892), S.3 [f. 1430, vop. 1, spr. 42210].

5 Sie wählte zu diesem Zweck Großfürst Konstantin Konstantinovič. Von 1903 an besuchte sein Sohn Oleg das Kadettenkorps. Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1903), S.7f.; PAPKOV (1893), S.47; VIKENT'EV (1910), S.322f.

6 Vgl. ihre Namen mit den *„meščane"* und Kaufleuten im Einwohnerregister von 1863. f. 2523, vop. 1, spr. 2,3,4,5.

orthodoxen Assoziationen in Polock 79 Ehrenmitglieder (Bischöfe und andere Geistliche) und 116 Brüder sammeln.[1] Nahezu alle bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges identifizierbaren, jeweils 140 bis 200 Brüder lehrten an der Kadettenanstalt oder anderen orthodoxen Bildungsinstitutionen oder waren nur als Geistliche tätig. Die Bruderschaft setzte sich somit in erster Linie aus staatsnahen orthodoxen Lehrern zusammen. 27 (dienst-)adlige Mitglieder sind belegt.[2]

Unter den langjährigen Mitgliedern waren aber auch wichtige orthodoxe Kaufleute, die in kommunale Ämter gewählt worden waren, wie Vasilij Vasil'evič Savaskevič, das spätere Stadtoberhaupt Stepan K. Špakov und seine Brüder Ivan und Michail. Auch der reiche altgläubige Kaufmann der zweiten Gilde und Stadtverordnete Lev M. Kuz'menko und der ebenfalls wohlhabende altgläubige Bürger Pavel P. Lebedev[3] sowie Aleksandr Karlovič Zil'bersdorf, ein adliger Lutheraner offenbar deutscher Herkunft, zählten zu den Mitgliedern der Bruderschaft.[4] Bis zu Beginn des 20. Jh. traten mehrere Frauen der Bruderschaft bei: 1909 waren 15 der 152 gewöhnlichen Mitglieder Frauen.[5]

Bis zu fünf wichtige Vertreter der jüdischen Gemeinschaft bedachten von den 80er Jahren an und noch zu Beginn des 20. Jh. die Bruderschaft jährlich mit Spenden. Am meisten spendete Beniamin Lazarevič Barkan.[6] Mit dem Medium des Vereins versuchte er finanzielles Kapital in soziales umzuwechseln.

Weder die historiographisch konstruierte *„Bruderschaftsbewegung"* der Frühen Neuzeit noch ihre 'Wiederbelebung' im 19. Jh. waren eine vorrangig zentralrussische Erscheinung. Außerhalb des ostmitteleuropäischen Wirkungsraumes der frühneuzeitlichen Bruderschaften entstanden zunächst nur wenige neue Bruderschaften.[7] Die *„Bewegung"* entfaltete sich bis zur Wende ins 20. Jh. nur zur Hälfte zu einem allgemeinrussländischen Handlungsfeld.[8] Die Mitgliederanzahl

---

1 Otčet sověta cerkovnago bratstva... (1868), S.29-34.

2 Vgl. Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1894); Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911).

3 Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1905), S.20.

4 Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.44. Eindeutige Hinweise auf katholische Mitglieder fehlen. Gemäß dem fünften Artikel der Bruderschaftsordnung bestand sie aus *„Personen beiderlei Geschlechts, jeden Alters, Berufs und Vermögens aus ganz Russland und orthodoxen Glaubens."* Mit den genannten Bruderschaftsleuten anderer Konfessionen war der Verein in seiner Aufnahmepraxis neuer Mitglieder aufgeschlossener, als es seine Satzung erlaubte.

5 Frauen von Honoratioren der christlichen Bevölkerung konnten im Rahmen dieser Assoziation auch ohne die Mitgliedschaft enger männlicher Verwandter wichtige Funktionen einnehmen. Auch unter den Ehrenmitgliedern befanden sich sechs Frauen. Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.43-45.

6 Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.50f.; Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1894), Beilage 2, S.XII.; Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1903), S.21; Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1905), S.20; Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.49f.

7 Die ersten wurden in der Hauptstadt (1863 in Petersburg) beziehungsweise in Zentralrussland gegründet (1864 in Kaluga und in Saratov). Bis 1868 folgten beinahe nur Städte des früheren polnisch-litauischen Gebietes. PAPKOV (1893), S.11, S.14.

8 71 und damit weniger als die Hälfte der bis zum Ende des 19. Jh. 159 ins Leben gerufen Bruderschaften entstanden in den Städten der übrigen Regionen des Zarenreiches – mehrheitlich in Gouvernementshauptstädten, die oft Bischofssitze waren. Insgesamt zählten die Ge-

der Polocker Bruderschaft mit bis zu 200 Personen war auf den ersten Blick durchschnittlich. Es ist aber in Rechnung zu stellen, dass die orthodoxen Christen in der Kreisstadt zu Beginn des 20. Jh. nur noch wenig mehr als ein Viertel der Stadtbevölkerung stellten. Von dieser Minderheit ließen sich in Polock im Vergleich zu den viel größeren zentralrussischen Gouvernementshauptstädten mit ähnlich großen Bruderschaften ganz unverhältnismäßig viele Menschen für die bruderschaftlichen Ziele gewinnen.

Zu den Tätigkeiten der Polocker wie der übrigen Bruderschaften zählten die Sorge um die Verbesserung des Schulwesens, des Religionsunterrichtes, die Ausstattung und der Bau von Kirchen, die Organisation von Prozessionen sowie die bruderschaftliche Geselligkeit, einschließlich der Bestattung und des Gedenkens verstorbener Mitglieder. Aber nur 18 der Bruderschaften im Reich, darunter jene in Polock, gaben gleichfalls in der Tradition der frühneuzeitlichen Bruderschaften Veröffentlichungen heraus.[1] Nur 29 der Bruderschaften riefen wohltätige Einrichtungen ins Leben, unter ihnen auch die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft.[2]

Bei der Unterstützung von Armen wurden ethnokonfessionelle Grenzen zunehmend betont.[3] 1886 untersagte das Leitungsgremium den Lehrern der Pfarrbezirksschulen der Bruderschaft, wie bis anhin jüdische Mädchen und Knaben aufzunehmen. Andernfalls würde die Bruderschaft diese Schulen nicht weiter unterstützen.[4] Die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft wurde deshalb 1887 in einem nicht unterzeichneten Leserbrief in der jüdischen *„Wöchentlichen Chronik des Ostens"* der religiösen Diskriminierung bezichtigt.[5]

Eine Form sozialer Organisation, die sich Orthodoxe in der Frühen Neuzeit in der Begegnung mit dem lateinischen Europa angeeignet hatten, wurde somit im 19. Jh. im Rahmen der philanthropischen und nationalen Vereinsbewegung als Sammel- und Ausgangspunkt zur Mobilisierung von Städtern aufgegriffen und umgewandelt. Diese jüngere 'Bewegung' war ebenfalls durch den Kontakt mit Mitteleuropa hervorgerufen. Die Bezugnahme auf die frühneuzeitlichen Bruderschaften sollte aber gewährleisten, dass sie auf der Formen kollektiven Handelns beruhte, die als der eigenen Tradition zugehörig empfunden wurden – obgleich auch sie dem lateineuropäischen Kontext entlehnt waren. Das Phänomen stand ganz im Zusammenhang mit anderen *„invented traditions"*, die im 19. Jh. insbe-

---

sellschaften damals mehr als 37 000 Mitglieder. PAPKOV (1893), S.13-45; vgl. RENNER (2000), S.277.

1 PAPKOV (1893), S.129, S.141f.

2 Sie führte eine Schule und ein Spital und gab wie viele der später gegründeten Assoziationen Geld an Familien und Personen in Krisensituationen. PAPKOV (1893), S.50f., S.57, S.114f.

3 So erhielt 1879 eine Jüdin nur deshalb von der Nikolajbruderschaft eine finanzielle Zuwendung um Schuhe zu kaufen, da sie mit einem Christen verlobt war. Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1880), S.43. Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.5.

4 Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.5.

5 NChV, 10.5.1887, Nr. 19, Sp.503. Wurden noch 1893 die Tätigkeiten der Bruderschaft – gemäß ihrer Satzung – zugunsten der *„wahrhaftig Notleidenden aus allen Ständen und Glaubensrichtungen"* definiert, war dies in der Praxis unzutreffend. Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1894), S.6.

sondere mit nationaler Bedeutung aufgeladenem kollektivem Handeln Sinn gaben.[1]

Die Polocker Bruderschaft bezeugt damit das Bekenntnis großer Teile der orthodoxen Bildungselite, die sich in erster Linie um das Kadettenkorps sammelte, zu einer romantisch nationalistischen, stark konfessionell geprägten (west-)russischen kollektiven Identität. 1886 hieß es im Bericht des Bruderschaftsrates:

„Überprüft man über viele Jahre hinweg die Listen der Mitglieder der Bruderschaft, kann man sich ohne es zu wollen davon überzeugen, dass sich die Bruderschaft, wenn man es so sagen kann, vornehmlich im Milieu dieser Lehrinstitution verwirklichte und festigte, die den intelligenten Nerv der Stadt Polock darstellt. Ihren lebhaften Kräften verdanken alle besten Einrichtungen der Stadt ihren Anfang und ihre Entwicklung."[2]

Die Bruderschaft und das Kadettenkorps gaben den Orthodoxen von Polock den institutionellen Rahmen zum konfessionellen, nationalen kollektiven Handeln. Die Bruderschaft war der wichtigste soziale Kristallisationskern, das Rückgrat der staatstragenden orthodoxen Gesellschaft und ihrer entstehenden kollektiven Identität. Die russische Nationalbewegung entfaltete sich in Polock zunächst durch Lehrer und Kleriker.

E.III.1.4 Wirtschaftliche Vereinigungen

Später entstanden Gesellschaften mit dem Ziel kollektiven wirtschaftlichen Handelns. So wurde im August 1880 die *„Polocker Gesellschaft des gegenseitigen Kredits"* (*„Polockoe obščestvo vzaimnago kredita"*) ins Leben gerufen. Während der ersten fünf Jahre saß der Gesellschaft das seit 1879 amtierende orthodoxe Stadtoberhaupt vor, der Untermajor im Ruhestand Nikolaj V. Litvinov. Als Direktor amtierte der lutheranische Rigaer Kaufmann der ersten Gilde Nikolaj A. Šiman, zweiter Direktor war Beniamin L. Barkan. Sein Bruder Abram L. Barkan war Kassenwart. Alle jüdischen Mitglieder des damaligen Führungsgremiums der Gesellschaft waren Mitglieder der Begräbnisgesellschaft.[3]

1908 zählte die Gesellschaft 96 Mitglieder mit einem Gesamtkapital von 22 045 Rubeln. 22 Personen besaßen mehr als die Hälfte dieser Summe.[4] 14 der 20, die sich bis 1908 in der Leitung der Vereinigung engagierten, waren Juden. Zehn von ihnen waren gleichzeitig Mitglied in der Begräbnisgesellschaft. Gerade die Mitglieder der ältesten und elitärsten Polocker Assoziation, der traditionellen Begräbnisbruderschaft, erwiesen sich als Pioniere der Organisation kollektiven wirtschaftlichen Handelns nach neuen Maßgaben.

---

1 Vgl. HOBSBAWM (1983), S.2.
2 Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.12.
3 Als Chefbuchhalter fungierte Aron O. Vol'berg, sein Vertreter war Beniamin L. Rivlin. PKVG na 1884 (1884), S.153; PKVG na 1885 (1885), S.155.
4 Otčet Polockago obščestva vzaimnago kredita... (1908), S.13. Leider ist über die ethnokonfessionelle Zusammensetzung dieser übrigen Mitglieder nichts in Erfahrung zu bringen. Weitere Angaben: BROKGAUZ / EFRON 24, S.369.

Unter den 15 Mitgliedern, die in den Gremien der Organisation tätig waren, befanden sich 1908 aber auch zwei Christen: S. A. Sementovskij-Kurillo, der abtretende Vorsitzende der Versammlung, war zugleich in der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft.[1] Die Gesellschaftsversammlung wählte zu seinem Nachfolger den katholischen Adligen Ėduard P. Korvin-Kulešo. Schon der Vorgänger Sementovskijs war ein Christ gewesen – Lev M. Kuz'menko, der reichste altgläubige Kaufmann der Stadt.[2] Von 1891 bis 1905 gehörte auch er der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft an.[3] Die Kreditgesellschaft genoss – dank ihrem Mitglied Litvinov – von Anfang an den Schutz der städtischen Selbstverwaltung. Mit Kuz'menko und Korvin-Kulešo gelang es den Mitgliedern, die nahezu ausschließlich dem jüdischen Glauben angehörten, aber nur, Wortführer nicht orthodoxer Minderheiten der Stadt oder wenig einflussreiche (Sementovskij-Kurillo) orthodoxe Christen für die Rolle des Vorsitzenden zu gewinnen. Das kommunalpolitische und soziale Kapital dieser Christen sollte die Stellung der Gesellschaft in der Stadt stützen.

Dieser Verein war einer der ersten ethnokonfessionell gemischten der Stadt. Auch diese Gründung stand im Kontext mit ähnlichen Assoziationen in ganz Europa. Im Russländischen Reich gehörte die Polocker Gesellschaft zu den Vorreitern.[4] Die Gegenseitige Kreditgesellschaft der Gouvernementshauptstadt Płock wurde z. B. erst 1897 gegründet.[5] Zudem erwirtschaftete die Polocker Gesellschaft zu Beginn des 20. Jh. ein Vielfaches der damals im Zarenreich durchschnittlichen Bilanzsumme.[6]

1882 versuchte der Ehrenbürger Beniamin Lazarevič Barkan, der wichtigste der Gründer der Kreditgesellschaft, eine *„Leih- und Spargenossenschaft"* (*„ssudo-sberegatel'noe tovariščestvo"*) zu gründen.[7] Er wandte sich mit einer Eingabe (*„dokladnaja zapiska"*) an den Gouverneur, in der er sein Anliegen in einen gesamtrussländischen Argumentationszusammenhang stellte. Er hielt fest, dass

> *„in Russland die Abwesenheit einer hinreichenden Anzahl Darlehenssparinstitute (ssudo-sberegatel'nych institutov) schon lange als bedauernswerter Ursprung großer Not im Volk (narodnych bědstvij) anerkannt worden ist, von der Gesellschaft und in der letzten Zeit auch von vielen Regierungskommissionen. Die Institute des kommerziellen Kredits sind dem kleinen Händler, dem*

1 Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.45.
2 PKVG na 1900 (1900), S.170; PKVG na 1904 (1903), S.196.
3 Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1894), Beilage 1, S.III; Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1905), S.17.
4 1863 war in Petersburg die erste Leih- und Kreditgesellschaft nach westeuropäischem Vorbild gegründet worden. Das Vitebsker Gegenstück wurde 1874 tätig. VGV, 17.8.1883, Nr. 64, S.4. Im Jahr 1900 gab es erst 117, 1914 dann schon 1 108 gegenseitige Kreditgesellschaften in Russland. Rossija, 1913 god, S.159. Zweifelhaft: Goroda Rossii, S.408.
5 CHUDZYŃSKI (^{2}1978), S.378.
6 Im Geschäftsjahr 1907 erreichte die Polocker Kreditgesellschaft eine Bilanzsumme von beinahe 18 Millionen Rubel. Otčet Polockago obščestva vzaimnago kredita... (1908), S.3. Durchschnittlich war eine Summe von ein bis zwei Millionen. Rossija, 1913 god, S.195.
7 Schon 1871 hatte die Petersburger Kommission der kaiserlichen landwirtschaftlichen Gesellschaft von Moskau ein Musterstatut für *„Leih-, Spar- und Erwerbsgenossenschaften"* entworfen, das die Regierung guthieß, ohne vor 1895 ein Genossenschaftsgesetz zu erlassen. HILLMANN (1911), S.45f.; KORELIN (1996), S.200.

Handwerker, dem armen Hausherren und den arbeitenden Leuten (rabočemu ljudu) unzugänglich. (...) Außerdem könnte der schädliche Einfluss der Wucherei und der Trunksucht ausschließlich auf dem Weg der Entwicklung des Darlehenssparkreditwesens ausgeschaltet oder wenigstens bedeutend vermindert werden. Progressives Wachstum kann nur die Folge sein der Verbesserung der Volkswirtschaft und der Erhöhung des sittlichen Niveaus der niedrigen Schichten der Russischen Gesellschaft (Russkogo Obščestva)."[1]

Barkan behauptete, es sei zunächst die *„Gesellschaft"* gewesen, welche ökonomische Zusammenhänge festgestellt hatte. Erst darauf habe die Regierung davon Kenntnis genommen. Er sprach in seiner Argumentation von einer *„Russischen Gesellschaft"*, zu der er sich auch zählte. Das Ziel seiner Rhetorik war es, gegenüber dem Gouverneur glaubhaft zu machen, er vertrete uneigennützig die Interessen der *„arbeitenden Leute"*. Seine Sätze standen dabei ganz im Kontext der volkswirtschaftswissenschaftlichen, vorgeblich objektiven Interpretationsschemata, die sich zu jener Zeit ausbreiteten.[2] Religiöse Handlungsmotive sind im Sprachgebrauch Barkans hier nicht zu finden. Mit seiner Argumentation legitimierte und umriss der Sohn des chassidischen Rabbiners von Polock ökonomisches Handeln einer Gruppe im Interesse der Bevölkerungsgesamtheit. Neu war der Glaube, die *„Verbesserung"* großer Gruppen von Menschen und ihrer Lebensumstände als Schritt zum *„progressiven Wachstum"* zu verstehen.[3] Das handlungsleitende Interesse drückte Barkan ganz analog zu der damaligen ökonomischen Logik mit dem *„Nutzen"* aus,[4] den sein Projekt *„den Einwohnern der Stadt Polock"* bringen würde.[5] Eine Anfrage des Finanzministeriums, ob man von einer solchen Gründung *„wirklichen Nutzen für die Stadtbevölkerung erwarten darf"*,[6] erwiderte der Polocker Polizeimeister aber abschlägig.[7] Der lokale Polizeimeister nahm damit entscheidenden Einfluss auf die Ablehnung eines wirtschaftlichen, in anderen Staaten privatrechtlichen Instituts.

Erst 1903 ist für Polock eine *„Leih- und Spargenossenschaft"* belegt. Unter den acht Führungsmitgliedern bis 1914 gab es fünf jüdische Kaufleute. Von ihnen war nur Mendel' M. Lifšic ein Begräbnisbruderschaftsmitglied. Zu ihnen zählten aber auch der in sehr vielen Vereinen aktive Isaak Kaem, der finanziell erfolgreiche Geršen Gel'štejn und der Jurist Šmerka Z. Poljakov. Damit bot die Organisationsform der wirtschaftlichen Assoziation auch wohlhabenden Juden, die außerhalb der übermächtigen Begräbnisgesellschaft standen, eine interessante Möglichkeit zum selbstständigem Entwurf rechtmäßigen kollektiven Handelns. Zudem nahmen in dem Gremium drei Christen Einsitz – insbesondere der ortho-

1 f. 1430, vop. 1, spr. 37359, ark. 2.

2 MCREYNOLDS / POPKIN / SMITH (1998), S.57-59.

3 Vgl. zu Fortschritt im ökonomischen Zusammenhang: R. KOSELLECK, *„V. 'Fortschritt' als Leitbegriff im 19. Jahrhundert"*, in: GG 2, S.405-423, hier S.417f.

4 MCREYNOLDS / POPKIN / SMITH (1998), S.61f.

5 f. 1430, vop. 1, spr. 37359, ark. 2 adv. Barkan erfüllte schon am 13. Oktober die behördliche Bedingung, mindestens 20 Handwerker, kleine Händler oder Bürger zu nennen, die dieser Gesellschaft beizutreten wünschten: Er behauptete, 50 Handwerker und Händler hätten sich bereit erklärt, *„sich meiner Bittschrift anzuschließen."* f. 1430, vop. 1, spr. 37359, ark. 7 adv.

6 f. 1430, vop. 1, spr. 37359, ark. 11.

7 Als Begründung gab er an, die Ausrichtung der zu gründenden Gesellschaft würde sich kaum von dem der Stadtbank und der Gesellschaft des Gegenseitigen Kredits unterscheiden. f. 1430, vop. 1, spr. 37359, ark. 14.

doxe Staatsrat, Lehrer an der Kadettenanstalt und Lokalhistoriker Ivan I. Dolgov, der von 1891 bis 1910 in der Führung der Nikolaj-Bruderschaft saß.[1] Das im sozialen Raum des Vereinswesens wichtigste Leitungsmitglied dieser Assoziation war aber sicherlich der orthodoxe Kaufmann Stepan K. Špakov. Das langjährige Stadtoberhaupt war schon vor 1885 Mitglied der Nikolaj-Bruderschaft gewesen, saß aber erst 1909 in ihrem Rat.[2] Die Gesellschaft dürfte daher trotz der Mehrheit der jüdischen Mitglieder im Leitungsgremium nicht von diesen dominiert worden sein.[3] Im Vergleich zu den zahlreichen russländischen Leih- und Spargenossenschaften entfaltete die Polocker eine ertragreiche Dynamik.[4] Ganz wie die Sparkassen der Polen im Deutschen Reich spielten auch jüdische Genossenschaften im Ansiedlungsrayon zu Beginn des 20. Jh. eine wichtige Rolle im konkurrierenden Wettstreit, den die sich national ausrichtenden ethnokonfessionellen Gruppen in der *„organischen Arbeit"* untereinander austrugen.[5] In Polock aber wurde in der wichtigsten Spargenossenschaft der Stadt eine formelle soziale Gruppe konstituiert, die von Orthodoxen und Juden gemeinsam getragen war.

1907 richteten die Staatsräte K. I. Tichomirov und N. J. Loskovič, das Oberhaupt der Selbstverwaltung, die orthodoxen Kaufleute Stepan K. Špakov und sein Neffe Ivan I. Špakov sowie sechs jüdische Kaufleute die *„Bitte"* (*„prošenie"*) an den Vitebsker Gouverneur, ihnen die Gründung einer *„Gesellschaft zum billigen Verkauf von Kerosin in der Stadt Polock"* zu gestatten. Die Initiatoren gaben vor, *„den armen Einwohnern helfen"* zu wollen.[6] So sehr ihre Eigeninteressen die Eingabe motiviert haben mögen, erachteten sie es zur Legitimation ihres Ansinnens doch für sinnvoll, in schriftlicher Form im Interesse der größtenteils armen Stadtbevölkerung zu argumentieren.

Auch eine 1913 in Polock tätige *„Landwirtschaftliche Gesellschaft"* ist hier zu erwähnen. Sie beschränkte ihre Aktivitäten nicht auf das Umland der Stadt. 1914 zählte sie 107 christliche Mitglieder. Sie bestand bis zu 50 Prozent aus Katholiken. Unter ihnen befanden sich viele Adlige. Wie die anderen *„Landwirtschaftlichen Gesellschaften"*, die bereits von 1905 an in der Region belegt sind, dürfte auch diese Assoziation eine wichtige Rolle bei der Festigung der kollektiven Identität der *„Regionalität"* (*„krajowość"*) gespielt haben. Diese richtete sich am untergegangenen Großfürstentum Litauen aus und überwand nationale Gren-

1 Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1894), Beilage 1, S.II; Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.43.

2 Otčet soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.50; Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.43.

3 Vgl. PKVG na 1904 (1903), S.196; PKVG na 1908 (1907), S.284.

4 1909 gab es in Russland 1616 Leih- und Spargenossenschaften, sie hatten allerdings mehrheitlich Bauern als Mitglieder. Im Gegensatz zur Polocker Genossenschaft verfügten sie in der Regel über zu geringe Spareinlagen. HILLMANN (1911), S.49-51; Rossija, 1913 god, S.191.

5 GASSENSCHMIDT (1995), S.79, S.83.

6 f. 2649, vop. 1, spr. 199. Der Entscheid in der Angelegenheit ist mir nicht bekannt. Die Bittsteller verfassten ihre Eingabe nach den Maßgaben der zahlreichen entstehenden Konsumgesellschaften: Sie legten den Rechenschaftsbericht einer solchen Assoziation in Rėžyca bei, einer Kreisstadt des Vitebsker Gouvernements. f. 2649, vop. 1, spr. 199.

zen.[1] 1914 war gemäß der Mitgliederliste allerdings auch Josif Glasko in dem Polocker Verein aktiv – er vertrat 1914 als Redakteur des Wilnaer *„Kurier Litewski"* eine polnisch-nationale Position und spielte eine wichtige Rolle bei der Verbreitung nationaldemokratischer Handlungsorientierungen im Gebiet des ehemaligen Großfürstentums.[2] Die Mitglieder der *„Landwirtschaftlichen Gesellschaft"* setzten sich u. a. für die Gründung landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften ein.

Vor den versammelten Mitgliedern dieser Vereinigung berichtete ihr Mitglied Dr. Nikolaj Kuzmin 1913 über einen genossenschaftlichen *„Konsumladen"* (*„potrebitel'skaja lavka"*), der im November des gleichen Jahres in der Stadt eröffnet werden sollte.[3] Die *„Gesellschaft der Konsumenten der Stadt und des Kreises Polock"*, die diesen Laden betrieb und der Kuzmin vorsaß, hatte sich erst im Sommer 1913 gebildet. Unter den 20 ausnahmslos christlichen Gründern der Konsumentengesellschaft befanden sich neun Mitglieder der *„Landwirtschaftlichen Gesellschaft"*.[4] Zu den Initiatoren zählten u. a. die beiden wichtigen katholischen Stadtverordneten Kazimir I. Charevič und der adlige Jurist Franc M. Rodzevič. Beide, wie auch Kuzmin, wurden damals von orthodoxen Stadtpolitikern als Führer der *„polnischen Partei"* angefeindet.[5] Auch das ehemalige Stadtoberhaupt, der orthodoxe Kaufmann Stepan K. Špakov, war unter den Gründern der Konsumentengesellschaft.[6] Im Juli 1913 bestand die Vereinigung aus 47 Mitgliedern. Nur ein Jahr später hatte sie bereits 318 Personen für sich gewinnen können.[7] Auch Konsumvereine breiteten sich zu Beginn des Jh. in Russland stark aus, jedoch nicht so flächendeckend wie in Westeuropa.[1]

---

1 Diese Großgruppenidentität verbreitete sich in erster Linie unter den polnischsprachigen Katholiken der Region. Ihre Anhänger hielten in der Moderne an der von ihnen bewusst umdefinierten frühneuzeitlichen Formel *„gente Lithuanus (vel Ruthenus), natione Polonus"* fest. Im Gegensatz zur frühen Neuzeit war dabei die polnische Nationalität nicht politisch, sondern nur kulturell konzipiert, während die regionale gesellschaftliche Zusammengehörigkeit, die Litauer, Weißrussen und Polen einen sollte, als Grundlage eines politischen Gemeinwesens gedacht wurde. Vgl. SMALJANČUK (2001), S.7f.; S.107, S.279. Die Vitebsker landwirtschaftliche Gesellschaft setzte sich 1905 für die Rechte von Katholiken und Polnischsprachigen ein. SMALJANČUK (2000), S.70.

2 SMALJANČUK (2001), S.123, S.264; Otčet o dějatel'nosti Polockago Obščestva Sel'skich Chozjaev... (1914), S.35.

3 Otčet o dějatel'nosti Polockago Obščestva Sel'skich Chozjaev... (1914), S.11, S.14; VGV, 24.2.1909, Nr. 43, S.3.

4 f. 2649, vop. 1, spr. 444, ark. 19f.

5 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 158 adv.-159.

6 Nur eine Frau aus dem städtischen Honoratiorentum war in den Vorstandsgremien der Assoziation. Es handelt sich um die *„erbliche Ehrenbürgerin"* (*„Potomstvennaja početnaja graždanka"*) Praskov'ja A. Zaběllina, die Frau des Polizeimeisters der Stadt oder eines Geistlichen mit demselben Namen. f. 2649, vop. 1, spr. 444, ark. 19 adv. Die Gesellschaft nahm laut ihrer Ordnung *„Personen aller Stände und beider Geschlechter"* auf. f. 2649, vop. 1, spr. 444, ark. 9 adv.

7 Otčet obščestva potrebitelej... (1914) [f. 2649, vop. 1, spr. 444, ark. 22]. Leider ist nichts über die ethnokonfessionelle Zusammensetzung dieser sehr zahlreichen Mitgliederschaft in Erfahrung zu bringen. Das Anliegen der Gesellschaft war laut ihrer Satzung die Gewährleistung *„der Versorgung ihrer Mitglieder mit unterschiedlichen Konsumgütern und Haushaltswaren so billig wie möglich oder zu angemessenen Marktpreisen. Außerdem gibt sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, die Gewinne aus den Operationen der Gesellschaft zu Sparanlagen zu*

In Vereinen, die wirtschaftlich ausgerichtet und konfessionell neutral waren, wurde in Polock eine ethnokonfessionell gemischte Zusammensetzung korporativer Akteure denkbar und legitim. Im entstehenden Handlungsfeld wirtschaftlicher Assoziationen formalisierten sich soziale Beziehungen unter den wichtigsten Kaufleuten aller ethnokonfessionellen Gruppen.

E.III.1.5 Wohltätigkeitsvereine

Vereine, die sich an ein ethnokonfessionell einheitliches, aber breiteres Publikum richteten und deren ständische Grenzen intern stärker verschwammen, wurden in Polock erst nach 1900 ins Leben gerufen. Damit befand sich die lokale Entwicklung ganz im Einklang mit der allrussländischen, in der zur Wende ins 20. Jh. mit mehreren Hundert pro Jahr gegründeten Wohltätigkeitsgesellschaften ein erstaunlicher Boom zu verzeichnen war.[2] In Polock handelte es sich dabei in erster Linie um Wohltätigkeitsgesellschaften aller größeren ethnokonfessionellen Gruppen. Zu diesen Vereinen zählte auch die bereits besprochene Armenhilfsgesellschaft.[3]

Am 23. September 1901 wurde die *„Polocker Wohltätigkeitsgesellschaft"* eingerichtet.[4] Unter den Gründungsmitgliedern waren wichtige Vertreter aller ethnokonfessionellen Gruppen der Stadt:[5] das amtierende Stadtoberhaupt Stepan Špakov, der orthodoxe Lokalhistoriker Ivan Dolgov, der adlige Lutheraner Aleksandr K. Zil'bersdorf, E. N. Zil'bersdorf sowie der Augenarzt Nikolaj Kuzmin, der während der Wahlen des Stadtoberhauptes 1914 von politischen Gegnern als *„Mann der äußerst linken und demokratischen Partei"* bezeichnet wurde.[6] Auch vier Juden waren unter den Gründern: Der Chassid Beniamin L. Barkan und der kaum weniger angesehene Misnagid Nochim Ja. Rabinovič führten sie an.[7]

---

machen." f. 2649, vop. 1, spr. 444, ark. 19. Ihre Bilanzsumme erreichte bereits nach einem Jahr ihrer Tätigkeit knapp 14 000 Rubel, für das folgende Jahr plante die Vereinigung, Waren im Wert von 25 000 Rubel zu verkaufen. Otčet obščestva potrebitelej... (1914) [f. 2649, vop. 1, spr. 444, ark. 21, ark. 22 adv.].

1 Schon 1909 hatte der Gouverneur einer mir im Weiteren nicht bekannten *„Polocker Gesellschaft der Konsumenten"* gewährt, die *„normale Satzung von Konsumentengesellschaften, die vom Ministerium am 13.5.1897 genehmigt worden war, anzuwenden."* VGV, 9.5.1909, Nr. 102, S.4. 1913 gab es in Russland 7 267 Konsumgenossenschaften. 1908 waren in 3 500 Konsumkooperativen 55 000 Mitglieder organisiert. Auch Zahlen zum europäischen Vergleich: Rossija, 1913 god, S.189, S.195.

2 Blagotvoritel'nost' v Rossii 1, beigelegte Statistik ohne Seitenzahl.

3 Zum Wandel der Einstellung gegenüber Armut: STEINDORFF (2001), S.32f.

4 VGV, 1.10.1911, Nr. 217, S.2; PKVG na 1902 (1901), S.164; f. 2508, vop. 1, spr. 3015 (1905); PKVG na 1909 (1909), S.34. Ihre Satzung war offenbar bereits im Oktober 1897 bestätigt worden. Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 1, Vitebskaja gubernija, S.12. Die analoge Vitebsker Gesellschaft war schon 1870 entstanden (Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 1, Vitebskaja gubernija, S.2), jene der im Vergleich zu Polock geringfügig größeren Gouvernementshauptstadt Płock in Kongresspolen im Jahr 1881. Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 2, Plockaja gubernija, S.1.

5 Otčet po Polockomu Blagotvoritel'nomu obščestvu... ot 1 janvarja 1906 po 1 janvarja 1908 g. (1908), S.6.

6 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 391.

7 Der Arzt Elja I. Ol'denburg und der Händler Ajzik E. Dymšic hingegen waren nicht in der Begräbnisgesellschaft.

Vier einflussreiche christliche Frauen waren Mitgründerinnen.[1] Die vier jüdischen Gründungsmitglieder wirkten aber nicht weiter in dieser Gesellschaft mit, nachdem es zu Spannungen zwischen Christen und Juden gekommen war. Auf sie wird noch einzugehen sein.

Trotz der Teilhabe wichtiger Wortführer der Lutheraner, Katholiken und der Altgläubigen[2] waren die Mitglieder dieser Gesellschaft ganz überwiegend Orthodoxe. 37 der 109 Mitglieder waren im Jahre 1907 Frauen. Nur neun von ihnen sind als Gattinnen oder Verwandte namhafter Städter zu identifizieren. Am meisten Mitglieder stellte die in der Selbstverwaltung wichtige orthodoxe Kaufmannsfamilie Špakov mit zwei Männern und vier Frauen. Mehrere Frauen christlicher Honoratioren nutzten den Spielraum, den dieser Verein bot, um eigene Vorhaben zu verwirklichen.[3]

Nach dem polnischen Aufstand von 1863 schwand die Bereitschaft des Staates, polnische Wohltätigkeitsvereine zuzulassen.[4] Erst nach 1905, am 16. August 1906, wurde die Polocker *„Römisch-katholische Wohltätigkeitsgesellschaft"* gemäß den im März erlassenen Bestimmungen zur Gründung von Assoziationen eingerichtet. Sie bestand nur aus Katholiken und war durch das Engagement zahlreicher polnischsprachiger und katholischer Adliger geprägt.[5] 1911 zählte die Gesellschaft 73 nicht namentlich bekannte Mitglieder.[6] Die Assoziation wurde ähnlich wie die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft zum formellen sozialen Kern der katholischen Konfessionsgruppe.

---

1 Die Frau des Kreisadelsmarschalls Ol'ga Bondyreva, die Lutheranerin L. N. Iordan, die orthodoxe Aleksandra F. Šutko, die aus einer alteingesessenen orthodoxen Polocker Bürgerfamilie stammte, und Vil'gel'mina F. Rul'kovius, die Besitzerin einer Frauenlehranstalt.

2 1910 und 1911 war Frau L. N. Iordan Vorsitzende der Gesellschaft. Neben ihr waren in der Leitung der Gesellschaft damals auch der orthodoxe Stadtgeistliche Dmitrij Gnědovskij und Ivan I. Dolgov aktiv. Beide waren auch in der Leitung der Nikolaj-und-Evfrosinija-Buderschaft. Auch der Ehemann der Vorsitzenden, M. N. Iordan, sowie ein E. R. Mester nahmen im Leitungsausschuss Einsitz. Putevoditel' po gorodu Polocku... (1910), S.18. Neben dieser starken Beteiligung von Lutheranern am Leitungsgremium ist hervorzuheben, dass in der Gesellschaft 1906 auch der einflussreiche katholische Adlige Ėduard Korvin-Kulešo und seine Frau Konstancija und sogar der katholische Stadtpriester Kazimir Baturo aktiv waren. Auch der Stadtverordnete und spätere Direktor der städtischen gesellschaftlichen Bank, Ivan P. Lebedev, einer der Wortführer der Polocker Altgläubigen, zählte nun zu der Assoziation. Otčet po Polockomu Blagotvoritel'nomu obščestvu... ot 1 janvarja 1906 po 1 janvarja 1908 g. (1908), S.7f.

3 Die Gesellschaft leitete eine kostenlose Primarschule mit 52 Knaben und 41 Mädchen. *„Die Initiative zu ihrer Eröffnung"* war dem Leitungs- und späteren Ehrenmitglied der Gesellschaft Zinaida S. Špakova zu verdanken. Otčet po Polockomu Blagotvoritel'nomu obščestvu... ot 1 janvarja 1906 po 1 janvarja 1908 g. (1908), S.32. Vgl. f. 2508, vop. 1, spr. 3015, ark. 11 adv.; VGV, 1.10.1911, Nr. 217, S.2.

4 LINDENMEYR (1996), S.122.

5 Das Genehmigungsgesuch reichten der Priester der Polocker katholischen Kirche Kazimir Baturo sowie die Adligen Konstancia K. Korvin-Kulešo und Apollonia M. Zdanovič ein. Unter den 20 Gründungsmitgliedern waren mindestens elf Adlige und zehn Frauen. f. 2649, vop. 1, spr. 54; f. 1416, vop. 2, spr. 22067, ark. 1, ark. 49. 1909 genehmigte die zuständige Vitebsker Behörde die Eröffnung einer von der Gesellschaft finanzierten Schule mit dem Lehrprogramm der gewöhnlichen Volksschulen. VGV, 25.4.1909, Nr. 91, S.3.

6 f. 1415, vop. 2, spr. 22067, ark. 63.

Die neun Gründerinnen der 1909 ins Leben gerufenen *„Polocker Jüdischen Frauenwohltätigkeitsgesellschaft"* gehörten dem obersten Kreis der jüdischen Gemeinschaft an – alle hatten nahe männliche Verwandte, die als Gründer der Begräbnisgesellschaft aufgetreten waren.[1] Šejna N. Barkan war das einzige Ehrenmitglied und gleichzeitig die Vorsitzende des Leitungsgremiums des Vereins. Trotz der elitären Zusammensetzung ihrer Führung konnte die Assoziation von der Gründung im Jahre 1909 bis 1913 295 Mitglieder gewinnen.[2] Zumindest zwei Männer wurden Mitglieder der Frauenwohltätigkeitsgesellschaft. 1913 befand sich unter den Mitgliedern auch die Strumpfwirkerin Milka M. Sinjakova, die schon 1908 als 17-jährige Bundistin aktenkundig geworden war.[3] Alle 22 weiblichen Mitglieder der älteren Armenhilfsgesellschaft beteiligten sich auch an dieser Vereinigung. Ihr gehörten neun Frauen der Familie Barkan an. Innerhalb der jüdischen Gemeinschaft verband dieser Verein in einem bisher unbekannten Ausmaß Frauen unterschiedlicher sozialer Herkunft zu einem korporativen Akteur.[4] Andere Konfessionen waren nicht vertreten. Neben Mitgliederbeiträgen und Spenden hatte der Verein Einkünfte aus den *„Damenkränzchen"* (*„damskij kružok"*), die seine Mitglieder veranstalteten.[5] Jüdische Frauen begannen vor christlichen im Rahmen des Vereinswesen selbstständig gemeinsame Handlungsziele in Worte zu fassen und geeint als formaler sozialer Verband in Angriff zu nehmen.

Die 1913 gegründete *„Unterstützungsgesellschaft für besitzlose und kranke Juden"* (*„Polockoe Obščestvo posobija neimuščim bol'nym evrejam"*) konnte gleichfalls rasch viele Mitglieder für sich gewinnen.[6] Bereits im ersten Jahr ihres Bestehens zählte sie 238 Mitglieder, die alle dem jüdischen Glauben angehörten. Nur zwei Mitglieder der älteren *„Polocker Armenhilfsgesellschaft"* – der früheren Bruderschaft – wurden in ihr tätig: Beniamin L. Barkan und Lejba D. Galerkin.[7]

1 Unter ihnen waren etwa Šejna Nochimovna Barkan (die Frau von Beniamin L. Barkan), Ol'ga L. Barkan, Bljuma S. Vol'berg, Asna Š. Izraelit, Rivka I. Minc und auch Berta S. Kramnik, die Frau des staatlichen Rabbiners.

2 Otčet Polockogo Ženskogo Evrejskogo... (1914), S.8-11 [f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 81-88]; Ustav Polockago Ženskago Evrejskago... (1909), S.2 [f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 66-75]. S.2; f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 78]. Laut der Satzung sollte die Gesellschaft *„aus einer unbegrenzten Zahl Menschen beider Geschlechter, aller Stände, jeder finanzieller Lage und aller Bekenntnisse"* bestehen. Ustav Polockago Ženskago Evrejskago... (1909), S.1-3 [f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 67-68].

3 f. 1430, vop. 2, spr. 3135, ark. 7, ark. 11; f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 86.

4 Die Initiantinnen hatten im ersten Bewilligungsbegehren im November 1908 ihrem Entwurf auch die für sie vorbildliche Satzung der gleichnamigen Frauengesellschaft in Kaunas beigelegt. f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 1. Auch ihre Zielsetzung konzentrierte sich auf Frauen: *„Die Gesellschaft hat zum Ziel, Mittel zur Verfügung zu stellen zur Verbesserung der materiellen und sittlichen Lage armer Frauen, Witwen, Wöchnerinnen und Kinder jüdischen Glaubens der Stadt Polock"*. Ustav Polockago Ženskago Evrejskago... (1909), S.1 [f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 67].

5 Vgl. die Bilanzen der Jahre 1910, 1911 und 1913. f. 2649, vop. 1 spr. 166, ark. 83-114.

6 Im Widerspruch zur im Namen enthaltenen ethnokonfessionellen Beschränkung der Gesellschaft wurde auch in ihrer Satzung festgehalten, dass die Mitglieder beiden Geschlechts aus allen Ständen und Glaubensgruppen sein dürften. Ustav Polockago obščestva posobija neimuščim bol'nym evrejam (1913), S.4f. [f. 2649, vop. 1, spr. 537, ark. 40 adv., ark. 57.

7 f. 2649, vop. 1, spr. 537.

Auch in diesem Verein war die Elite der jüdischen Gemeinschaft überproportional vertreten.[1] Die gleichzeitige, sehr breite Beteiligung der jüdischen Bevölkerung ist aber auch hier als neue Erscheinung zu werten. Bis zu 30 Frauen gehörten der Gesellschaft an.[2]

Weitere allrussländische private und staatliche Wohltätigkeitsorganisationen sind zu Beginn des 20. Jh. in Polock belegt,[3] so das örtliche Komitee des Roten Kreuzes.[4] 1909 saß der Adelsführer F. V. Bondyrev dieser Assoziation vor. Sein Gehilfe war der Staatsrat und Lehrer am Kadettenkorps Ivan I. Dolgov. Der vermutlich katholische Graf L. I. Parravičini sollte als Mitglied des lokalen Komitees eine Küche für *„arme lokale Einwohner und Schiffsarbeiter"* führen.[5] Die Bemühungen dieser Gesellschaft bezogen während der Choleraepidemie im Jahr 1909 die ganze Stadt ein, sie arbeitete mit der städtischen Selbstverwaltung zusammen und konnte auf die Unterstützung *„der Ärzte und Mitglieder der lokalen Wohltätigkeitsgesellschaften"* zählen. Dennoch wurden in dem Bericht von Ivan I. Dolgov über diese Aktivitäten bis auf höchstens eine Ausnahme keine Juden als Beteiligte erwähnt.[6] 1915 entstand auch in Polock eine jüdische Gesellschaft zur Unterstützung von Kriegsopfern.[7]

Erst in Wohltätigkeitsgesellschaften wurden zahlreiche Polocker aller Schichten der einzelnen ethnokonfessionellen Gruppen zu korporativen Akteuren. Im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Vereinigungen, die eher elitär und ethnokonfessionell übergreifend angelegt waren, integrierten die Wohltätigkeitsgesellschaften ihre Mitglieder stärker entlang ethnokonfessioneller Identitätsgrenzen. Im kollektiven Handeln *„zur Verbesserung der materiellen und sittlichen Lage"* Minderbemittelter der eigenen Konfession und Nation entstand auch in diesem Handlungsfeld eine Konkurrenzsituation zwischen den ethnokonfessionellen Großgruppen. Sie führte zu einer erstaunlichen Mobilisierung von Männern und jetzt auch zahlreicher Frauen. Die soziale Reichweite des Vereinswesens ging damit immer weiter über den engen Kreis der Honoratioren und Honoratiorengattinnen hinaus. Dennoch bestand keiner dieser Vereine ohne eine Beteiligung der

---

1 Sechs Mitglieder waren gleichzeitig in der Begräbnisbruderschaft, 29 der Mitglieder zahlten 1910 mehr als 300 Rubel Steuern, was nur für 288 der Polocker Juden zutraf. f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 24-28 adv.

2 Ähnlich wie die ältere Armenhilfsgesellschaft wollte diese neue Assoziation *„Asyle, Krankenhäuser, Ambulatorien, Krankenhäuser, Desinfektionsstationen etc."* einrichten. Ustav Polockago obščestva posobija neimuščim bol'nym evrejam (1913), S.3f. [f. 2649, vop. 1, spr. 537, ark. 40, ark. 40 adv.].

3 So entstanden zu Beginn des 20. Jh. in sechs Städten des Vitebsker Gouvernements und damit sicherlich auch in Polock eine städtische kirchliche wohltätige *„Popečitel'stvo"* (Blagotvoritel'nost' v Rossii 1, S.318). Eine von der lokalen Niederlassung der *„Gesellschaft für die Sorge um die Volksnüchternheit"* (*„Popečitel'stva o narodnoj trezvosti"*) geführte Teeküche bestand 1909. VGV, 20.8.1909, Nr. 185; vgl. Blagotvoritel'nost' v Rossii 1, S.332.

4 Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 2, Ergänzungen, Vitebskaja gubernija, S.4, ohne Mitgliederzahlen.

5 VGV, 8.8.1909, Nr. 176, S.3. Neben diesen Persönlichkeiten waren auch die orthodoxe Bürgerin Aleksandra F. Šutko, der Lutheraner A. K. Zil'bersdorf, der eingläubige Inspektor der Volksschulen T. I. Smirnov sowie offenbar das orthodoxe Stadtoberhaupt Loskovič unter den Mitgliedern.

6 VGV, 20.8.1909, Nr. 185, S.3. Die Konfession des Arztes V. O. Švarc ist unbekannt.

7 SAVICKIJ (1998), S.21.

alten, sich umgruppierenden Eliten. *„Polotzker"* Arbeiter gründeten erst in der New Yorker Emigration um 1905 eine Wohltätigkeitsgesellschaft.[1]

E.III.1.6 Große ethnokonfessionell übergreifende Vereine

Die Freiwillige Feuerwehr war die erste Gesellschaft, deren Zusammensetzung nicht nur gemäß der Satzung, sondern tatsächlich weder ständisch noch ethnokonfessionell eingeschränkt war. Unter den 49 Gründungsmitgliedern waren 1877 nur 20 Christen.[2] 1905 stellten die Juden mit 56 von 106 mehr als 50 Prozent der Mitglieder. Trotzdem beherrschten Christen die Führung. Seitens der Orthodoxen, der Katholiken und der Juden beteiligten sich damals mehrere wichtige Personen: Der orthodoxe Staatsrat und Lehrer an der Kadettenanstalt Ivan I. Dolgov saß neben dem Polizeimeister Aleksandr A. Pfejffer und dem bis 1902 in der Stadtduma engagierten Kaufmann Ivan I. Špakov im Leitungsgremium. Auch der Katholik Ignatij I. Radzivilovič, der städtische Landvermesser, war 1905 dort zu finden. Seitens der Juden hatte damals Beniamin L. Barkan in diesem Organ Einsitz.[3] 1910 leitete der vermutlich katholische Graf Ljudvig I. Parravičini die Feuerwehr, sein Vertreter war Stepan K. Špakov, der bis 1904 Stadtoberhaupt gewesen war.

Unter den 25 ordentlichen Leitungsmitgliedern waren damals immerhin sieben Juden.[4] Von ihnen gehörten nur Barkan und Lifšic der Begräbnisgesellschaft an. Insgesamt engagierten sich fünf Mitglieder dieser wichtigsten jüdischen Assoziation gleichzeitig in der Feuerwehr, sie zählten auch zu ihren Gründern. Ethnokonfessionelle und ständische Grenzen wurden in dieser Gesellschaft erstmals im großen Umfang aufgelöst: 89 der 180 nachgewiesenen Mitglieder waren Juden.

Die Gründung war 1876 *„auf Einladung"* des Polocker Polizeimeisters angeregt worden,[5] gemäß dem Vorbild der Feuerwehr in Vitebsk.[6] Die Polocker Feuerwehr unterschied sich in ihrer ethnokonfessionellen Ausgewogenheit etwa von jener in der kongresspolnischen Großstadt Lodz, unter deren Gründungsmitgliedern 1876 nur zwei Juden waren und in der die Anzahl jüdischer Feuerwehrmänner nicht dem jüdischen Anteil an der Bevölkerung entsprach.[7]

---

1 Die *„Polotzker Workingmen's Benevolent Society"* bestand noch 1966. YIVO, RG 867 2. Vgl. MOHRER / WEB (Ed.) (1998), S.222f.

2 f. 1430, vop. 1, spr. 35979, ark. 15 adv.

3 Der orthodoxe Stadtregierungsrat Jakov D. Šutko kommandierte eine der beiden *„Kolonnen"*. Otčet Polockogo vol'no-požarnogo obščestva (1906), S.4-8 [f. 2649, vop. 1, spr. 111, ark. 6-7 adv.].

4 Der Arzt A. M. Imenitov, die Notare Šmerka Z. Poljakov und I. P. Ioffe, sowie der reiche Kaufmann Šlema (Solomon) I. Levin, I. G. Kaem, M. M. Lifšic und weiterhin auch Beniamin L. Barkan. Otčet Polockogo vol'no-požarnogo obščestva (1911), S.6-8 [f. 2649, vop. 1, spr. 111, ark. 43 adv.-44]. 1905 waren mindestens vier Juden unter den elf Feuerwehrleuten, die von den übrigen Feuerwehrleuten zur Teilnahme an der allgemeinen Versammlung bevollmächtigt waren. Otčet Polockogo vol'no-požarnogo obščestva (1906), S.5 [f. 2649, vop. 1, spr. 111, ark. 6]; Otčet Polockogo vol'no-požarnogo obščestva (1911), S.9 [f. 2648, vop. 1, spr. 111, ark. 4ark. 45.].

5 f. 1430, vop. 1, spr. 35979, ark. 1, ark. 1 adv.

6 f. 1430, vop. 1, spr. 35979, ark. 10.

7 GUESNET (1999), S.166f.

Ebenfalls im großen Maßstab ethnokonfessionell übergreifend angelegt, aber weniger elitär geleitet, war nur die 1912 gegründete Bibliotheksgesellschaft. In der ersten ordentlich gewählten Führung des Vereins saßen 1914 vier orthodoxe Frauen.[1] Sie wurden von angesehenen Persönlichkeiten unterstützt: von M. L. Bondyrev, einem Verwandten des orthodoxen Adelsführers der Region, dem vermutlich katholischen Aleksandr A. Zakrevskij, der 1909 auch der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr angehörte, dem andernorts als demokratischer Stadtpolitiker geschmähten Augenarzt Nikolaj I. Kuzmin sowie dem Kaufmann Bencion I. Levin. Schon im nächsten Jahr veränderte sich der jüdische Anteil an der Leitung der Gesellschaft grundsätzlich. Abgesehen von Kuzmin, dem Vorsitzenden der Assoziation, war Frau Bondyreva 1915 die einzige Orthodoxe in der Führung des Vereins.[2] Die christlichen Frauen, die noch 1914 den Männern im Führungsgremium die Waage gehalten hatten, waren bis 1915 ausgeschieden.[3] Dabei hatte sich der Anteil der weiblichen Vollmitglieder kaum verändert: 1914 waren 13 Frauen unter den 57 Polockern, die den gesamten Jahresbeitrag von drei Rubeln entrichteten. Viel mehr Mitglieder zahlten aber nur einen Teil dieses Betrages. 1914 entrichteten 402 Polocker, von denen mindestens 209 Juden waren, einen oder mehrere Monatsbeiträge von 25 Kopeken. 70 von ihnen waren Frauen, 31 unter ihnen waren jüdischer Herkunft. Die Elite der Stadt war in diesem Verein unterrepräsentiert.[4] Immerhin engagierten sich im Verein 1914 acht Angehörige der orthodoxen Kaufmannsfamilie Špakov, sechs der Familie Barkan, sieben der reichen Familie Ėpštejn sowie wichtige orthodoxe und katholische Adlige.

Die finanzielle Lage der Bibliotheksgesellschaft war keineswegs günstig: *„Die wenigen Jahresmitglieder der Gesellschaft verhielten sich gegenüber der jungen Institution ebenfalls kalt, sie leisteten in der Regel nicht mehr als den Jahresbeitrag von drei Rubeln.“* Allerdings spendete der Augenarzt Nikolaj I. Kuzmin den stolzen Betrag von 448 Rubeln.[5] Auch 1915 erhielt die Gesellschaft kaum Hilfe von außen. Nur die *„Polocker Landsmannschaft“* (*„Polockago Zemljačestva“*) an der Petrograder Universität steuerte 200 Rubel bei.[6] Dennoch

1 L. V. Adova, die Frau eines Untermajors, der wie seine Frau in der Wohltätigkeitsgesellschaft aber auch im Konsumentenverein führend tätig war, sowie M. F. Klepikova, O. I. Lavrova und M. P. Nevěrova. Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1914 god (1915), S.13.

2 Damals präsidierte sie N. I. Kuzmin, sein Stellvertreter war B. I. Levin. Neu waren die Juden Aron A. Barkan, Grigorij E. Levit und – ebenfalls jüdischer Herkunft? – Martin Ju. Platajs in die Leitung aufgenommen worden. Zudem gehörten zur Führung der Katholik Stanislav K. Čiževskij, der katholische Adlige Stanislav I. Zdanovič sowie die orthodoxe Adlige Zinaida L. Bondyreva. Kandidaten in das Leitungsgremium waren der alteingesessene Adlige Lev N. Rypinskij, sowie Vitalij L. Bondyrev, ein weiterer Verwandter des Kreisadelsführers. Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1915 god (1916), S.3.

3 Am 1.1.1915 waren Frau Nevěrova und Frau Ovsjannikova noch im Leitungsgremium. Sie schieden offenbar im Verlauf des Jahres aus. Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1914 god (1915), S.13.

4 Nur zwölf (acht Juden und drei Christen) zählten zu jenen 288 Juden und 172 Christen, die 1910 mindestens 300 Rubel Steuern zahlen mussten. Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1914 god (1915), S.7-12; f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 24-32 adv.

5 Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1914 god (1915), S.13f.

6 Man beklagte das Ausbleiben der Hilfe durch Privatpersonen, oder in der Form von Hilfeleistungen durch die Stadt oder die Zemstvobehörden, *„wie es in fast allen gesellschaftlichen Bibliotheken“* üblich sei. Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1915 god (1916), S.5.

wuchs ihr Bestand an russischsprachigen Büchern 1915 um 147 dank Spenden u. a. von A. A. Barkan, I. M. Kacenel'son, von dem Katholiken S. K. Čiževskij sowie von den Orthodoxen Honoratioren V. A. Bondyrev, N. Kajgorodov und L. Sapunov. Die beiden letztgenannten waren selbst renommierte Lokalhistoriker. Außerdem kamen 84 polnische Bücher hinzu, sowie 73 *„in hebräischer Sprache“*. Insgesamt besaß die Bücherei damals bereits 4 352 Bände. Dank Spenden der *„Weißrussischen Buchhandlung“* (*„Bělorusskaja kniharnija“*) in Polock waren auch einige Bücher auf Weißrussisch in ihren Regalen zu finden. Die Bibliothek verzeichnete in diesem Jahr 20 431 Besuche.[1]

Sowohl die Feuerwehr- als auch die Bibliotheksgesellschaft entsprachen einem praktischen Bedürfnis vieler Angehöriger aller größeren Gruppen der Stadtbevölkerung. In diesen beiden Gesellschaften traten erstmals nicht nur Vertreter der Elite der wichtigsten ethnokonfessionellen Gruppen und Stände, sondern auch ärmere Städter aller Konfessionen im großen Stil in formale soziale Beziehungen.

E.III.1.7 Kleinere Vereine mit besonderen Zielsetzungen

Im April 1909 entstand in Polock eine *„Filiale der jüdischen literarischen Gesellschaft“*. Der Verein war erst 1908 in Petersburg gegründet worden und zählte bereits im November 1909 vierzig Filialen. Das Anliegen der *„jüdischen literarischen Gesellschaft“* war es, *„die Erforschung und Entwicklung der wissenschaftlichen und literarischen jüdischen Literatur auf Althebräisch, im Jargon* [auf Jiddisch, S. R.] *und in anderen Sprachen zu fördern.“* Lesungen, öffentliche Vorträge, Schauspiele, Konzerte und Literaturabende sollten Mitglieder beiderlei Geschlechter ansprechen.[2] Über ihre Polocker Mitglieder ist leider nichts in Erfahrung zu bringen. Als 1911 die Behörden die Petersburger Mutterorganisation aufhoben, musste auch die Polocker Niederlassung geschlossen werden.[3] Die Petersburger Gründer waren so genannte Autonomisten und Liberale, die sich nach der gescheiterten Teilhabe am staatlichen politischen Handlungsfeld der *„organischen Arbeit“* verschrieben. Mit formell unpolitischen, kulturellen oder wirtschaftlichen Assoziationen beabsichtigten sie, die nationale Identität und Emanzipation der Juden zu fördern.[4] Im Dezember 1909 setzten 17 Juden ein Schreiben auf, um eine *„Jüdische Gesellschaftliche Versammlung“* zu gründen. Unter ihnen waren neben Abram L. Barkan Ärzte, Zahnärzte, Notare und Kaufleute sowie weitere Mitglieder der jüdischen Elite.[5] Barkan, Izraelit, Vol'berg und Kacenel'son waren Mitglieder der Begräbnisgesellschaft. Sie legten dem Antrag als Vorbild eine Ordnung der gleichnamigen Rigaer Versammlung bei, die der livländische Gouverneur 1907 bestätigt hatte. Dennoch entschieden die Behörden

---

1 Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1915 god (1916), S.4, S.6, tablica Nr. 2.
2 f. 2649, vop. 1, spr. 350, ark. 2 adv.-3.
3 f. 2649, vop. 1, spr. 350, ark. 14.
4 GASSENSCHMIDT (1995), S.61, S.71-76.
5 Namentlich die Ärzte Dr. Maks Ju. Bljum, Ėduard I. Ol'denburg und Aleksandr M. Imenitov, die Zahnärzte B. Z. Izraelit und I. G. Každan, die Notare I. P. Ioffe und Š. Z. Poljakov wie auch die Kaufleute Aron O. Vol'berg, Movša L. Kacenel'son und Šlioma I. Levin.

des Vitebsker Gouvernements abschlägig: Der Name der Gesellschaft stehe im Widerspruch zur Ordnung, in der sich der Verein als allen Ständen und Glaubensrichtungen offen definierte.[1]

1911 versuchten es elf derselben Initiatoren – alle schon 1909 engagierten Begräbnisgesellschaftsmitglieder waren darunter – und fünf weitere Juden, unter ihnen auch der reiche Kaufmann Samuil I. Levin, ein zweites Mal: Nun konnten sie auf die Unterstützung christlicher Honoratioren zählen wie auf jene Ivan I. Špakovs, des Zahnarztes Vil'gel'm O. Mikul'skij und des Arztes im städtischen Spital Genrich P. Vrzesniovskij, vermutlich beides Katholiken. Diese drei Christen wurden im Registrationsbegehren in den Vordergrund, vor die elf Gründer, geschoben,[2] um den ethnokonfessionell neutralen Charakter der Vereinigung hervorzuheben. Die Taktik war erfolgreich: Die Vereinigung durfte sich als *„Zweite Gesellschaftliche Versammlung"* registrieren lassen.[3] Gemäß der Satzung, die im Februar 1911 aufgesetzt wurde, handelte es sich um einen unpolitischen Verein mit dem Ziel,

> *„(...) seinen Mitgliedern und deren Familien die Möglichkeit zu geben, die Freizeit (svobodnoe ot zanjatij vremja) angenehm, freundlich und nützlich zu verbringen."* Es sollten *„Bälle, Maskeraden, Tanz-, Musik- und Literaturabende, dramatische Vorstellungen, verschiedene Spiele"*

veranstaltet werden sowie Zeitungen und Zeitschriften abonniert werden. Auch wissenschaftliche Vorträge waren vorgesehen, *„um unter den Mitgliedern der Versammlung nützliches Wissen zu verbreiten"* – selbstverständlich jeweils nur mit Genehmigung seitens der Behörden.[4]

Ärzte, Zahnärzte und Notare waren Vertreter neuer sozialer Stellungen mit großem sozialen Kapital. Solche Stellungen konnten durch eine professionelle Ausbildung erreicht werden. Indem jüdische Angehörige dieser neuen, noch sehr schmalen Schicht die Assoziation gründeten, schufen sie sich den rechtmäßigen Rahmen, um als formelle soziale Gruppe gleichberechtigt eine gemeinsame Soziabilität jenseits von Politik und Wohltätigkeit sowie (beim zweiten Versuch) über ethnokonfessionelle Grenzen hinweg auszuleben. Diese elitäre Geselligkeit mag an gehobenen bürgerlichen Lebensformen ausgerichtet gewesen sein, stärker aber noch an der Lebenswelt des Adels.[5] Frauen war die Mitgliedschaft ausdrücklich untersagt.[6]

Am 9. August 1909 erschienen vor dem Polocker Notar Akim I. Medvědckij 35 Polocker, um ihre Identität und ihren Wunsch nach der Gründung einer *„Polocker Kreisgesellschaft der Fürsorge über aus Haftanstalten entlassene Per-*

---

1 f. 2649, vop. 1, spr. 208, ark. 1 ad.
2 f. 2649, vop. 1, spr. 339, ark. 15, ark. 1.
3 Offenbar wurde mit diesem Vereinsnamen auf den ersten Versuch angespielt. Aber auch in Vitebsk gab es eine *„zweite gesellschaftliche Versammlung"*. VGV, 4.1.1909, Nr. 3, S.3.
4 Ustav Polockago vtorogo obščestvennago Sobranija... (1911), S.1f. [f. 2649, vop. 1, spr. 339, ark. 15, ark. 15 adv.].
5 Vgl. CHĖFNER (2000), S.525.
6 Ustav Polockago vtorogo obščestvennago Sobranija... (1911), S.6 [f. 2649, vop. 1, spr. 339, ark. 17 adv.].

sonen" beglaubigen zu lassen.[1] Die Gesellschaft wurde schon am 29. Januar. 1910 zugelassen und sollte, so besagt ihre Ordnung, unter der Führung des Justizministeriums stehen.[2] Auch dieser Verein glich entsprechenden Vereinigungen im Reich, die vom Staat angeregt, aber von der lokalen Gesellschaft getragen wurden.[3] Unter den letztlich 31 Gründern waren sechs Juden. Drei von ihnen waren Mitbegründer der Bruderschaftsgesellschaft, lediglich Bimbad war nur in drei Vereinen aktiv.[4] Auch seitens der orthodoxen Christen, Katholiken und Altgläubigen konnten gewichtige Honoratioren gewonnen werden. Mehrere spielten in der Selbstverwaltung eine entscheidende Rolle.[5] Trotz der mehrheitlich orthodoxen Mitgründer war diese Gesellschaft eine der ethnokonfessionell heterogensten der Stadt. Sie entstand zu einer Zeit, in der teilweise dieselben Wortführer im kommunalen Handlungsfeld untereinander keine einvernehmlichen Lösungen finden konnten.

1912 gründete der in zahlreichen Assoziationen aktive und politisch links orientierte Kaufmann Solomon (Šlioma) Levin in Polock eine *„Abteilung der Wilnaer Jüdischen Gesellschaft zur Sorge um Kinder"*.[6] Ähnliche Vereine und Kinderhorte waren in einzelnen zentralrussischen Kreisstädten schon seit den 60er Jahren entstanden, sie blieben aber sehr dünn gestreut.[7]

Nicht nur in Gesellschaften mit wirtschaftlichen Zwecken oder im Alltag kaum anders als überkonfessionell organisierbaren Assoziationen (wie die Feuerwehr), sondern auch in Vereinen mit anderen Zielsetzungen waren demnach zu Beginn des 20. Jh. Juden und Christen aller Konfessionen, vor allem ihre Elite, bereit, gemeinsam und gleichberechtigt formelle soziale Beziehungen untereinan-

---

1 Wenig später überreichten sie ihre entsprechende Bittschrift den Gouvernementsbehörden. f. 2649, vop. 1, spr. 305, ark. 33-35.

2 f. 2649, vop. 1, spr. 305, ark. 9.

3 Erst 1908 hatte das Justizministerium eine Musterordnung für Gesellschaften mit diesem Handlungsziel erlassen. LINDENMEYR (1996), S.222.

4 Nochim Ja. Rabinovič, Mendel' M. Livšic, Movša L. Kacenel'son waren in der Bruderschaft. Die übrigen: Šlema E. Levin, Ševel A. Bimbad und Isaak G. Kaem.

5 Seitens der orthodoxen Christen sind das amtierende Stadtoberhaupt Nikolaj O. Loskovič und der regionale Adelsführer Fedor V. Bondyrev hervorzuheben, aber auch der Arzt Nikolaj D. Gnědovskij, der Lehrer am Kadettenkorps Ivan I. Dolgov und der Kommunalpolitiker Foma S. Podchilko, der etwa auch in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr saß. Der adlige Katholik Eduard P. Korvin-Kulešo – der Direktor der gegenseitigen Kreditgesellschaft – und der ebenfalls katholische Jurist Kanut I. Rynkevič gehörten zur Elite der lokalen katholischen Glaubensgemeinschaft. Auch die altgläubigen kommunalen Politiker Ivan P. Lebedev und Vasilij A. Golubov konnten gewonnen werden.

6 Über weitere (Gründungs-)Mitglieder ist mir nichts bekannt. f. 2649, vop. 1, spr. 464, ark. 24, ark. 27. Die Wilnaer Muttergesellschaft war gemäß einer 1908 genehmigen Ordnung organisiert worden. f. 2649, vop. 1, spr. 464, ark. 14. Auch am Mädchengymnasium bemühte man sich 1914 um die Einrichtung eines Vereins, der Kindern minderbemittelter Eltern helfen sollte. Obschon damals etwa 40 Prozent der Schülerinnen jüdischer Herkunft waren, befanden sich unter den Gründern des 1915 genehmigten Vereins nur christliche Lehrer und höhere Staatsbeamte oder Mitglieder der städtischen Selbstverwaltung. *„obščestvo spomošestvovanija nedostatočnym učenicam Polockoj ženskoj gimnazii"*. f. 2649, vop. 1, spr. 568, ark. 1-2, ark. 23 adv. Zu einem schon 1887 versuchten, aber gescheiterten Projekt, eine *„Polocker Tageshortsgesellschaft"* (*„Polockoe obščestvo dnevnogo prijuta"*) für orthodoxe Arbeiterkinder einzurichten: f. 1430, vop. 1, spr. 38572, ark. 2-5, ark. 11-13.

7 CHRAPONIČEVA (1998), S.149f., S.154f.

der einzugehen. Ethnokonfessionelle Grenzen überschreitendes Handeln wurde zumindest unter den Juden geradezu zu einer Stategie, um Assoziationen größere Chancen zu geben, kollektive Handlungshorizonte zu verwirklichen. Mit der gegenseitigen Abgrenzung unterschiedlicher Sprach- und Handlungsfelder im wachsenden Vereinswesen sicherten sich insbesondere die Juden eine erstaunlich weite Bandbreite rechtmäßigen kollektiven Handelns. Dieses hatte nur scheinbar keinen Bezug zur politischen Lage. Ausdrückliches politisches Handeln konnte sich noch und gerade zu Beginn des 20. Jh. an sich nur illegal entfalten.

E.III.1.8 Jüdische politische Assoziationen und Gewerkschaften

Erst zu Beginn des 20. Jh. und erst nach den Orthodoxen, die sich in der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft organisierten, bildeten die Polocker Juden eine Selbstwahrnehmung aus, welche über die althergebrachte, in erster Linie religiöse kollektive Identität hinausging. Erste Ansätze politischer und nationaler Parteien entstanden.

Der *„Algemeine Jidiše Arbeter Bund in Lite, Poiln und Rusland“* – kurz: der *„Bund“* – berichtete in seiner Parteizeitung 1904, dass sich bereits 1902 in Polock eine politisch interessierte jüdische Jugend organisiert habe: *„schon vor zwei Jahren entstand hier eine Arbeiterbewegung, die immer den Charakter eines Zirkels hatte.“*[1] Die Behörden warfen 1906 Jankel Ronin, dem Betreiber eines Teehauses, und dreien seiner Stammgäste vor, zum *„Bund“*, zur Partei der Sozialrevolutionäre (*„SRy“*), oder gar zu einer lokalen *„Kampfeinheit“* (*„boevoj otrjad“*) der SR zu gehören.[2] Die Polizei bezeichnete 1906 in einem Bericht elf Männer und vier Frauen als *„führende und eifrige Leiter der Partei“*. Vladimir Filippov war der einzige Christ unter ihnen.[3] Einer der mit Ronin Beschuldigten, Izrail M. Borok, war gleichzeitig Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Unpolitisches Assoziationenwesen und der organisierte, gewalttätige Kampf für die Revolution berührten sich aber nur ausnahmsweise. Die illegalen politischen Vereinigungen ließen ein Handlungsfeld entstehen, das durchweg sehr junge Polockerinnen und Polocker trugen. Freilich stellte das Vereinswesen ein Vorbild engagierten Handelns für vorgeblich gemeinnützige Handlungsprogramme dar.

Die Sozialrevolutionäre pflegten in ihren Veröffentlichungen eine kompromisslose und gewalttätige politische Sprache.[4] Wie liberale Gruppierungen und

---

1 f. 60, vop. 3, spr. 40, ark. 4-5, zit. gemäß BVB (1997), Nr. 53, S.138f.

2 f. 1430, vop. 1, spr. 53664, ark. 14-18.

3 f. 1430, vop. 2, spr. 1031, ark. 42. Neben dem Kassier der Polocker Gesellschaft des Gegenseitigen Kredits Efim Poljakov waren unter ihnen auch die Kaufmannstochter Cirlja Galerkin und die Hebamme Machenzon. Chaja-Cipa Rajnus war 1913 in der jüdischen Frauenwohltätigkeitsgesellschaft aktiv. Der 20-jährige Nachman Vorobejčik wurde zwei Jahre später auch als Bundist aktenkundig. Lejba Sverdlov (oder ein Namensvetter) war wohlhabend genug, um den Zensus der Stadtordnung von 1892 zu erfüllen.

4 In einem Flugblatt ihrer Gruppe in Dünaburg vom 6. April 1906 stand: *„Das Blut neuer Opfer aus den Reihen unserer Genossen, die ihr Leben mit einem Lächeln auf den Lippen für das Glück des Volkes geben, fordert Rache. Tod den Tyrannen überall und allerorts.“* f. 1430, vop. 2, spr. 1031, Beilage zu ark. 36. Ein in Vitebsk 1906 gedrucktes Flugblatt trug den

Historiker des 19. Jh. instrumentalisierten die SR im Einsatz für soziale und politische Rechte auch Vorstellungen politischen Handelns der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rus'. So stand auf einem Flugblatt mit der Aufschrift *„An die Bürger"* (*„k graždanam"*), das im November 1905 auf den Polocker Straßen gefunden wurde,

> *„wir schlagen die věče-Glocke, rufen die Wahlmänner aus dem ganzen russischen Land (ot vsej zemli russkoj) zu einer Reichsversammlung des ganzen Volkes (na vsenarodnyj Zemskij Sobor) und werden uns Führer wählen (...) gemäß unserem Willen (po svoej volě)."*[1]

Alle diese Begriffe und Phrasen des in Vitebsk gedruckten und mit dem Stempel der lokalen Polocker Parteigruppe versehenen Blattes mussten dem Zielpublikum anachronistisch vorkommen. Die Verfasser suchten zur Legitimierung demokratischer Formen politischen Handelns, die dem westeuropäischen Zusammenhang entstammten, historische 'eigene' Vorläufer, Vorbilder und Termini. Dabei griffen sie auf das Novgoroder, möglicherweise auf das Polocker věče, insbesondere aber auf zentralrussische Handlungskonzepte wie die Reichsversammlungen zurück. So sollten zum einen breitere Schichten angesprochen werden. Zum anderen sollte die Referenz auf eine konstruierte nationale Tradition politischen Handelns neue Vorstellungen vor einem größeren Publikum sagbar und nachvollziehbar werden lassen.

Diese Handlungsvorstellungen reichten über Polock hinaus und bezogen sich auf ein entstehendes Handlungsfeld allrussländischer Politik. Erst in diesem gesamtstaatlichen Zusammenhang konnten auch in Polock Missstände in der Logik der radikalen Interpretationsschemata der politischen Jugend wahrgenommen und angeprangert werden.

Noch 1904 erwähnte das *„Nordwestliche Komitee der russländischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei"* (RSDAP) in seinem Rechenschaftsbericht lediglich *„Verbindungen"*, welche die Partei zu Polock pflege, während in anderen Städten des Vitebsker Gouvernements bereits lokale Gruppierungen bestanden.[2] Am 4. April 1905 berichtete der Vitebsker Gouverneur persönlich von der Festnahme des Jakov Šmerkov Šabsin, der *„Arbeiter und Gehilfen zum Streik aufgerührt"* haben sollte. Bei ihm fanden sich unter anderem Briefe, aus denen hervorging, dass er Leiter des Zirkels der Partei in Polock war, sowie *„die Regeln des Zirkels und das Leseprogramm"*.[3] Im August 1905 unterschied A. Ėl'jašev aber in einem Bericht an das Petersburger *„Zentralkomitee der Gesellschaft zur Vollberechtigung des jüdischen Volkes in Russland"* über die Polocker Situation verschiedene linke politische Orientierungen: *„Unter den Arbeitern haben sich drei Parteien gebildet: die Bundisten, Iskrovcy und die Zionisten; die Anzahl der Mit-*

---

vergleichsweise moderaten Titel: *„Partei der Sozialrevolutionäre – im Kampf bekommst du dein Recht"*. f. 1430, vop. 2, spr. 3785, ark. 163.

1 f. 1430, vop. 2, spr. 3785, ark. 151.

2 Damals waren in Vitebsk bereits 180 Arbeiter in der Partei organisiert, und auch in kleineren Kreisstädten der Region wie in Nevel' waren es bereits 35, in Veliž 25. DMIB 3, Nr. 398, S.356.

3 1905 hod u [sic] Belarusi, S.173, Nr. 15.

glieder aller drei Parteien ist etwa 80 Personen.“[1] Die Zeitschrift *„Iskra“* war das *„Zentralorgan“* der RSDAP.[2] Erst 1906 ist eine *„Polocker Organisation der RSDAP“* belegt.[3]

1905 ist auch eine *„Polocker sozial-demokratische Arbeiterorganisation Poale Cion (Arbeiter Zions)“* nachgewiesen.[4] Diese wurde jedoch bald wieder aufgelöst oder konnte nur noch im Geheimen zusammenkommen, denn 1907 verbot der Senat zionistische Vereinigungen.[5]

1908 verhörte die Polizei 23 Männer und 32 Frauen wegen der Teilnahme an einer *„nicht genehmigten Versammlung der jüdischen Jugend beider Geschlechter“* beziehungsweise *„der Polocker Sozial-Demokratischen Organisation der 'Bund'“*.[6] Die orthodoxen Polizisten nahmen 12 Männer und vier Frauen fest, da sie mehrfach an derartigen Zusammenkünften vermerkt worden waren. Das Alter der Versammlungsteilnehmer lag mit einer Ausnahme zwischen 15 und 26 Jahren. Viele der jugendlichen Teilnehmer hatten eine Handwerkerausbildung genossen oder arbeiteten im Handel. Die Eltern der meisten der Verhafteten gehörten zur Mittelschicht der jüdischen Polocker Gesellschaft und waren seit Jahrzehnten in Polock ansässig.[7] Die Versammlung fand im Haus der Perla Nochimovna Barkan statt, der Frau von Elja Berkovič Barkan. Bei dem Treffen, von dem Perla nichts gewusst haben wollte,[8] war auch ihre 19-jährige Tochter Doba anwesend. In der Küche fand man unter der Matratze der Perla Barkan einen für den Druck von Flugblättern geeigneten *„Hektografen“* beziehungsweise Matrizendrucker, *„der schon in Gebrauch gewesen war“*. Am Ort der Versammlung wurden hastig zerrissene Briefe, teils in *„jüdischer Sprache“*, also auf Jiddisch, und auch zwei Siegel gefunden. Eines von ihnen trug die russische Aufschrift *„Polocker sozial-de-*

---

1 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 44 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

2 Mit den *„Iskrovcy“* waren die Men'ševiki gemeint. Der Polocker Bürger Moisej I. Strunskij erhielt die illegale Auslandausgabe dieser Zeitschrift im Januar 1905 im Abonnement – über die gewöhnliche Post. f. 2499, vop. 1, spr. 27, ark. 159.

3 Gemäß dem Rechenschaftsbericht über ihre Ausgaben und Einnahmen hatte die Assoziation in der Zeit vom ersten März bis zum ersten April 1906 Einkünfte von nur 47 Rubeln. Weniger als ein halber Rubel kam durch Mitgliederbeiträge zustande, was auf eine äußerst geringe Mitgliederzahl schließen lässt. Unter den Ausgabeposten waren die Unterstützung von Genossen, die Miete für Wohnungen, sowie Geld für Literatur und Waffen. f. 1430, vop. 2, spr. 1031, ark. 41.

4 Nach den Unruhen und blutigen Pogromen im Oktober rief die zionistische Gruppierung in Flugblättern zur *„russischen Revolution“* und der *„Freiheit der Nationen“* auf sowie zur Selbstverteidigung: *„besser wir sterben als Kämpfer für die Wiedergeburt unseres Volkes, als wehrlos wie Schafe niedergemacht zu werden“*. f. 1430, vop. 2, spr. 3785, ark. 161.

5 GASSENSCHMIDT (1995), S.69f.

6 f. 1430, vop. 2, spr. 3135, ark. 5. 1910 ist ein M. Berson als Mitglied der Armenhilfsgesellschaft belegt.

7 Nur die 20-jährige Chaja Gindin arbeitete in einer der neuen größeren Fabriken, in der Livšic-Zigarrenfabrik. Neben Bunja gehörten zwei weitere der vier wegen wiederholter Versammlungen verhafteten jungen Frauen namhaften Familien der Stadt an: Bunja Rajnus war die Tochter des Kaufmanns und Apothekers Girša Rajnus, der seinerseits Mitglied im Armenhilfsverein war. Tochter und Vater waren später Mitglieder der Bibliotheksgesellschaft. Auch die 27-jährige Hebamme Brenja, die Tochter des Engroshändlers Gil'ka Fejgin, wurde verhaftet. f. 1430, vop. 2, spr. 3135, ark. 12 adv.

8 f. 1430, vop. 2, spr. 3135, ark. 42, 49, 55.

mokratische Organisation des Bundes".[1] Der „*Bund*" ist weitgehend als Teil der jüdischen Nationalbewegung zu verstehen, die sich damals herauszubilden begann.[2] Gemessen an seiner Mitgliederzahl war er bis 1905 die größte politische Gruppierung des ganzen Reiches. Die Familie Barkan stand damit, wie schon bei der Kreditgesellschaft, erneut mit der Entstehung neuer Formen kollektiven Handelns in einem direkten Zusammenhang. Das Vorbild des Einsatzes für kollektives Handeln, das in der Familie vorgelebt wurde, musste Doba bei ihrem Handeln beeinflusst haben, wenngleich sie sich von gänzlich anderen Zielen leiten ließ. Durch den Einsatz wenig älterer fliegender Agitatoren verbreitete sich unter der jüdischen Polocker Jugend politisches Handlungswissen und revolutionäre Literatur.[3]

Polock spielte auch in der regionalen Geschichte des Jüdischen Arbeiterbundes nur die Rolle eines Nachzüglers.[4] Nachdem die Juden weitgehend aus dem offiziellen politischen Handlungsfeld ausgeschlossen worden und ihre politischen Bestrebungen in der Staatsduma gescheitert waren, schwanden nach 1907 die Mitgliederzahlen des „*Bundes*" stark.[5] Die unter den Bedingungen des zaristischen Staates gezwungenermaßen geheimbündlerische Organisationsform politisch links orientierter Gruppierungen, die schon 1902 beobachtet worden war, blieb in Polock bis 1908 bestehen.

Bereits 1888 hatten Kaufleute ein Gesuch eingereicht, um eine „*Gesellschaft der gegenseitigen Hilfe der Polocker kaufmännischen Gehilfen und Budenverkäufer*" zu gründen. Sie legten eine Satzung der gleichartigen Vitebsker Vereinigung bei, die 1886 von Senator Pleve, dem damaligen Vertreter des Innenministers, bestätigt worden war. Dennoch ließ Pleve – offenbar der spätere, von den Sozialrevolutionären ermordete Innenminister Friedrich-Karl von Plehwe (1846–1904) – dem Vitebsker Gouverneur am 15. Juni 1888 mitteilen,

> „(...) *dass, da es sich bei den Gründern der genannten Gesellschaft fast ausschließlich um Juden handelt, aufgrund der Umstände der Angelegenheit ich vorschlagen würde, vorsichtiger zu sein und das genannte Gesuch abzulehnen* (...)."[6]

---

1 f. 1430, vop. 2, spr. 3135, ark. 4; f. 1430, vop. 2, spr. 3135, ark. 53 adv. Doba Barkan wurde verhaftet. Ihr Vater, Ėl'ja Berkovič oder Ber-Lejbovič Barkan, stand vor 1905 in der Tradition der Familie an der Spitze der Begräbnisbruderschaft. Einer seiner Brüder war Lazar Ber-Lejbovič Barkan, der 1893 verstorbene langjährige Rabbiner der Chassidim von Polock.

2 HELLER (1977), S.118f.; eine Quelle zur Wahrnehmung durch die RSDAP: AGURSKIJ (1928), S.292.

3 Ebenfalls verhaftet wurde der 32-jährige Vul'f Šulman, der in Grodno wohnhaft war und am Abend zuvor eingetroffen war. Der Grund für seine Reise nach Polock war offenbar seine führende Funktion in der von der Polizei überraschten Versammlung. Vgl. die im Januar 1906 bei zwei Juden und einem Christen aufgefundene vielfältige politische Literatur: f. 1430, vop. 2, spr. 1031, ark. 4.

4 In der Gouvernementshauptstadt Vitebsk zählte er schon 1898 beinahe vierhundert Mitglieder, 1899 waren es etwa fünfhundert. TOBIAS (1972), S.98. Die Polocker Organisation des „*Bundes*" erschien an den regionalen Deputiertenkongressen nicht als selbstständige Gruppe. Vgl. BVB.

5 GASSENSCHMIDT (1995), S.70.

6 f. 1430, vop. 1, spr. 39451, ark. 8-9 adv. In Lodz konnten russische Juden eine Vereinigung der Handelsangestellten ein Jahr zuvor gründen. GUESNET (1999), S.143.

Pleve entschied abschlägig, obwohl fünf Christen unter den zehn Initiatoren waren und der Polocker Polizeimeister nur Gutes über die fünf jüdischen Gesuchsteller zu berichten wusste. Auch der erbliche Ehrenbürger Abram L. Barkan gehörte dazu.[1] Selbst führende Vertreter der traditionellen, kaum revolutionären Elite des jüdischen Vereinswesens genossen in der Hauptstadt kein Vertrauen.

Erst nach der Revolution von 1905 hatten vergleichbare Anträge von Juden (ohne Vertreter ihrer Elite) Aussichten auf Erfolg.[2] In einer *„Bittschrift“* (*„prošenie“*) baten noch in demselben Jahr die Bürger Nochim M. Dumov, Angestellter im Galanteriewarenladen des M. M. Livšic, Movša A. D. Meerson, beschäftigt im Kachelgeschäft des Jankel Chejn, und Movša L. Bljachman – er arbeitete im Tabakladen des Herrn Berlin – die Vitebsker Behörden, sie *„eine Berufsgesellschaft für in Handels- und Industriebetrieben der Stadt Polock angestellte Personen“* gründen zu lassen.[3] Der Verband hatte zum Ziel, Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in rechtliche Verfahren der Schlichtung oder des Schiedsspruchs zu lenken.[4] 1907 gehörten der Berufsgesellschaft 43 Männer und 23 Frauen an, am Ende des Jahres waren es noch 35 Männer und 15 Frauen. Die Mitgliedschaft zeichnete sich durch eine hohe Fluktuation aus.[5] Zunächst ließen die Vitebsker Behörden diese Assoziation gewähren. 1908 aber brachten sie in Erfahrung, dass

> *„einer der Gründer, der Bürger Movša Lejbov Bljachman zur Partei der Sozialdemokraten gehört. Außerdem führt er gemäß den vorliegenden Angaben Bekanntschaft und Beziehungen mit Personen, die zu verbrecherischen Kreisen gehören und er war Mitglied einer Polocker Kampfgruppe (Polockoj boevoj družiny).“*[6]

Solche Verbindungen genügten den Behörden, um eine Gewerkschaft als Bedrohung des sozialen Friedens wahrzunehmen und sie zu schließen.[7] Diese erste gewerkschaftsähnliche Assoziation von Polock wurde aber in erster Linie wegen eigener Schwierigkeiten aufgelöst: Der Verein konnte nicht genügend Mitglieder für seine Anliegen dauerhaft gewinnen und konnte nur einen einzigen Schlichtungsfall zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber in die Wege leiten.[8] Am 10. April 1908 teilten die Gouvernementsbehörden der Vereinsleitung aus diesen Gründen und mit dem oben genannten Vorwurf verbrecherischer Kon-

---

1 Zu ihnen zählten auch die Polocker Bürger Beniamin L. Rivlin (wie Barkan Mitglied der Begräbnisbruderschaft) und Isaak G. Kaem, der von 1875 bis 1914 Buchhalter in der *„städtischen gesellschaftlichen Bank“* und Mitglied zahlreicher Assoziationen war. f. 1430, vop. 1, spr. 39451, ark. 1-5.

2 Im März 1906 wurde ein Gesetz erlassen, in dessen Rahmen Gewerkschaften bis 1914 legal operieren konnten. Allerdings durften sie nicht politisch aktiv sein. SWAIN (1989), S.171f.

3 f. 2649, vop. 1, spr. 38, ark. 2.

4 Die Gründer dachten an die Einrichtung einer Bibliothek, an Kurse, medizinische Unterstützung und, *„im unumgänglichen Fall, der juristischen Hilfe“* für die Mitglieder. In ihrer Satzung planten sie auch die Hilfe für Mitglieder durch *„die Einrichtung einer Kasse der gegenseitigen Hilfe“*. f. 2649, vop. 1, spr. 38, ark. 4.

5 f. 2649, vop. 1, spr. 38, ark. 28.

6 f. 2649, vop. 1, spr. 38, ark. 35 adv.

7 SWAIN (1989), S.177.

8 Schon im September 1907 war sie in finanziellen Schwierigkeiten. f. 2649, vop. 1, spr. 38, ark. 28 adv., ark. 37, ark. 37 adv.

takte die Schließung ihrer Gesellschaft mit.[1] In Ansätzen ist auch bei diesem Verein eine personelle Verbindung zwischen dem elitär geleiteten Vereinswesen einerseits und den Anfängen von Arbeiterassoziationen andererseits belegt.[2]

Es kam in Polock zu nicht mehr als kurzlebigen Versuchen jüdischer Arbeiter oder des *„Bundes"*, Berufsverbände ins Leben zu rufen.[3] 1906 agierte ein *„Berufsverband"* (*„professional'nyj sojuz"*) der Schneider, den der *„Bund"* leitete.[4] 1908 fand sich unter der Matratze der Perla Barkan zudem ein Siegel mit der Aufschrift *„Berufsverband der Friseure der Stadt Polock"*.[5] Auch die Entstehung von Gewerkschaften in Polock stand im russländischen und gesamteuropäischen Zusammenhang.[6] Betriebskassen entwickelten sich erst im Gefolge des Krankenversicherungsgesetzes von 1912. Obschon am deutschen Vorbild ausgerichtet, unterlagen sie einer deutlich schärferen Aufsicht durch den Fabrikherrn und die Staatsverwaltung.[7]

Die Erläuterungen zeigen, dass sich zu Beginn des 20. Jh. auch in Polock zahlreiche, meist jugendliche Juden und Jüdinnen für politische Ziele gewinnen ließen – sei es als Untergrundkämpfer für die allrussländische sozialistische Revolution, als Konspiratoren für die jüdisch-nationale zionistische Bewegung oder für die konkrete Verbesserung ihrer Arbeitsumstände. Ein radikales, neues Verständnis vom Staat und von der Politik weitete sich aus. In ihrer Argumentation verwarfen die Beteiligten jene Handlungsangebote, die der Staat vorgab, als ungenügend. Das neue Handlungsfeld funktionierte ganz im Einklang mit seiner eigenen Handlungslogik.

Neben diesen Gruppen, die auf den Sturz der Autokratie hinarbeiteten, entstand in Polock 1905 ein Ableger der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung des jüdischen Volkes in Russland"*. Die überparteiliche Gesellschaft war im März 1905

---

1 f. 2649, vop. 1, spr. 38, ark. 41.

2 Wie Vitenberg war auch der Sekretär des Verbandes, Abram R. Gitel'zon, später in der Bibliotheksgesellschaft. Moisej A. Gotgil'f, der Kassier des Berufsverbandes, war Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. f. 2649, vop. 1, spr. 38, ark. 41. Frauen waren in diesem Verband nur als gewöhnliche Mitglieder aktiv, nicht aber in seinen Leitungsgremien.

3 1908 wurde dem Polocker Polizeimeister von einem seiner Untergebenen mitgeteilt, dass es in der Stadt keine Berufsverbände gäbe – einer sei von selbst eingegangen, einen zweiten habe der Gouverneur verboten. f. 2649, vop. 1, spr. 146, ark. 9.

4 f. 1430, vop. 2, spr. 1956, ark. 114-115.

5 f. 1430, vop. 2, spr. 3135, ark. 4. 1906 wurde in der entstehenden weißrussischen Publizistik – etwa in der sozialistisch beeinflussten Zeitung *„Naša Dolja"* (*„Unser Schicksal"*) – für die Organisation von Arbeiterverbänden geworben. LINDNER (1999), S.98.

6 Vgl. HILDERMEIER (1990), S.515; SWAIN (1989), S.177. Anders als in Mitteleuropa (WELSKOPP (2000), S.275, S.773) spielte in Polock dabei aber das Erbe von Zünften keine Rolle: Sie hatten sich schon durch die russländischen Reformen und die Entwicklung einer freieren Wirtschaftsordnung bis zur Mitte des 19. Jh. stark verändert und weitgehend aufgelöst. GLAZYRIN (1998), S.81. Jüdische Handwerkerbruderschaften, die sich wie geschildert vom 17. Jh. an in vielen Städten Polen-Litauens nach dem Vorbild der christlichen Zünfte formierten, sind im peripheren Polock auch im 19. Jh. nicht nachweisbar. Vgl. HORN (1998), S.15, S.109-111.

7 STEPANOV (1996), S.135f. Am 13. September 1914 berichtete T. Busunov, der Besitzer einer Beilfabrik, dem *„Fabrikinspektor"* der Gouvernementsverwaltung über die Zahlung der Beiträge seiner 30 bis 40 Arbeiter an die *„Krankenkasse „Polocker Hilfe"*: Sie wurden *„auf den mündlichen Befehl"* des Inspektors abgegeben. f. 2592, vop. 1, spr. 267, ark. 4.

in Wilna gegründet worden.[1] Ihre Handlungsziele standen für neue Formen kollektiven Handelns von Juden, um politische Rechte zu erlangen.[2] Wegen ihres angeblich *„bourgeoisen“* Charakters weigerten sich der Arbeiterbund und die meisten jüdischen sozialistischen Gruppierungen, der Gesellschaft beizutreten. Tatsächlich unterstützten die Mitglieder der Gesellschaft häufig die Konstitutionell-Demokratische Partei.[3] Schon im Juni und erneut im Juli erkundigte sich das Petersburger *„Zentralbüro“* bei ihrer Kontaktperson in Polock nach dem Stand der lokalen Mobilisierung von Mitgliedern. Aleksandr Ėl'jašev, Arzt und Leiter des jüdischen Krankenhauses, stellte aber zunächst nur fest, dass *„in Polock nichts zu machen“* sei.[4] Erst nach den Oktoberunruhen, am 13. November, konnte er dem Petersburger *„Zentralbüro“* die Namen von zehn Polockern mitteilen, die ihren Mitgliederbeitrag entrichtet hätten: An erster Stelle nannte er Abram L. Barkan. Neben Ėl'jašev selbst und weiteren wichtigen Vertretern der jüdischen Gemeinschaft befand sich der staatliche Rabbiner und spätere Wortführer der Polocker Gesellschaft Miron Kramnik auf dieser Liste.[5] Bis 1907 zählte die Gesellschaft 39 Polocker Mitglieder, unter ihnen war keine Frau. Nur 13 waren ausschließlich in dieser Assoziation aktiv. Zwölf engagierten sich sogar in drei oder noch mehr Vereinen. Neun dieser zwölf waren Mitglieder der Begräbnisgesellschaft.[6]

Die Gesellschaft zur Vollberechtigung zeigt, wie sehr sich die politische Elite der Polocker Juden noch zu Beginn des 20. Jh. aus Mitgliedern der älteren traditionellen Kreise zusammensetzte. Zugleich waren diese traditionellen Kreise, insbesondere die Mitglieder der Begräbnisgesellschaft, deckungsgleich mit der Gruppe der Begründer des Assoziationenwesens. Ohne die Beteiligung dieser Wortführer der jüdischen Gesellschaft hatte die Vollberechtigungsgesellschaft in Polock nicht Fuß fassen können. Erst nach den blutigen Unruhen im Oktober waren diese Persönlichkeiten bereit, mit einer klaren Sprache und kollektiv für ihre Gleichberechtigung einzustehen. Umso deutlicher war die Veränderung der Haltung der Begräbnisgesellschaftsmitglieder ein Zeichen des Aufbruchs und der selbstbewussten Empörung. Das Assoziationenwesen wurde zum Ausgangspunkt emanzipierten kollektiven Handelns im gesamtstaatlichen politischen Handlungsfeld, das sich damals herauszubilden begann.[7] Als sich das jüdische Parteienwesen aber weiter ausgestaltete, löste sich der Bund zur Vollberechtigung, der als Dachorganisation entworfen worden war, bereits 1907 auf.[8]

---

1 GASSENSCHMIDT (1995), S.21f.; HARCAVE (1950), S.33-35.

2 Sie lösten die bis 1880 dominante individuelle und diskrete Lobbyarbeit so genannter *„štadlanim“* ab. GASSENSCHMIDT (1995), S.26.

3 HARCAVE (1950), S.33-35.

4 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 46-49 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

5 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 40-40 obr. (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

6 Abram L. Barkan, Ėl'ja L. Ėpštejn, Lejba I. Ėpštejn, Nochom S. Kabalkin, Movša L. Kacenel'son, Miron G. Kramnik, Michel' I. Levman, Mendel' M. Livšic und Beniamin L. Rivlin. CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 8, l. 13, l. 13 obr., l. 37 obr., l. 40 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

7 Vgl. KLIER (1989), S.140.

8 GASSENSCHMIDT (1995), S.65f., S.85.

E.III.1.9 Formelle christliche politische Gruppierungen

Im Gegensatz zu jüdischen politischen Organisationen, die sich schon vor 1905 zu gruppieren begannen, sind erst nach den Unruhen und Pogromen von 1905 Assoziationen von Orthodoxen belegbar, deren Horizonte kollektiven Handelns stärker als die der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft nationalistisch und politisch ausgerichtet waren.

So versammelten sich 1906 73 leider nicht namentlich genannte Polocker in der Wohnung eines orthodoxen Geistlichen. Sogar das Stadtoberhaupt hatte bei der offiziell angemeldeten und genehmigten Zusammenkunft anwesend sein wollen. Die Behörden ließen es aber nicht zu, dass die Versammlung im Gebäude der Stadtregierung stattfand, wie es die Initiatoren gewünscht hatten.[1] Die Versammelten fassten bei diesem Treffen *„einstimmig"* den Beschluss, der *„Russischen Versammlung in der Stadt St. Petersburg"* beizutreten. Diese Vereinigung mit antisemitischem Programm war nach der Verkündigung des Oktobermanifests 1905 entstanden, das den Juden eine rechtliche Gleichstellung in Aussicht stellte. In einem am 12. Dezember 1905 in Petersburg gedruckten Flugblatt der Versammlung, das in Polock vorgefunden wurde, hieß es:

> *„Die hebräische Frage soll mit Gesetzen und Regierungsmaßnahmen gesondert von anderen ethnischen Fragen gelöst werden, angesichts der andauernden elementaren Feindschaft des Hebräertums gegen die Christenheit und die nichthebräischen Nationalitäten und des Strebens der Hebräer zur Weltherrschaft.* (...) *von unserem Zaren zum Wohl des russischen Volkes verliehene Freiheiten"* sollten durch Gesetze vor *„Missbrauch"* geschützt werden: *„Dergestalt soll das Volkswohl* (*narodnoe blago*) *das oberste Maß der Tätigkeit der Staatsleitung unter dem autokratischen Zaren in der Einheit mit dem Volk sein, wobei der Staat der lokalen Selbstverwaltung genügend Raum einräumen soll, aber darauf achten muss, dass diese Selbstverwaltung nirgends den russischen Volksinteressen schadet, seien es religiöse, geistige, wirtschaftliche, rechtliche oder politische. Russland den Russen!"*[2]

Im Gegensatz zum älteren, weitgehend ethnokonfessionell neutralen *„Gemeinwohl"* der Stadt oder des Staates sollten in dieser Logik die umfassenden *„Volksinteressen"* einer einzelnen ethnokonfessionellen Gruppe den Handlungshorizont der Selbstverwaltung bestimmen.

Eine *„Russländische Partei der Patrioten"* hatte schon am 29. November 1905 mit einem Flugblatt, das auf der Polocker Gogolstraße gefunden wurde, auf sich aufmerksam gemacht. Die Partei rief darin *„zur Vernichtung der sozial-demokratischen Partei"* auf.[3] Im kleinen Kreis der politisierten Orthodoxen war eine nationalistische Haltung sicherlich verbreitet. Dennoch setzten sich auch auf der

---

1 f. 1430, vop. 2, spr. 1812, ark. 6, ark. 8.

2 f. 1430, vop. 2, spr. 1812, ark. 6, ark. 10.

3 f. 1430, vop. 2, spr. 3785, ark. 152. Die gleiche *„patriotische Partei"* nannte sich in einem im Juli 1906 auf einer Polocker Straße sichergestellten Flugblatt auch *„Bruderschaft von Patrioten „Judengift"* (*židomor*)*"*. Der Text trug den Titel *„an die russische Bevölkerung"* und warnte davor, Juden oder *„russische Verräter am ZAREN und am Eid"* bei sich zu verstecken. f. 1430, vop. 2, spr. 1031, ark. 69-73. Dies ging selbst den Behörden zu weit. Der Vitebsker Gouverneur schrieb daher dem Polocker Polizeimeister am 18. Juli 1906 vor, die weitere Verbreitung solcher Aufrufe zu unterbinden.

christlichen Seite nach 1905 wichtige Persönlichkeiten für eine rechtsstaatliche Entwicklung und für einen Ausbau der lokalen Selbstverwaltung ein.

So waren 1916 19 Polocker im *„allrussländischen Bund der Städte"* aktiv. Neun waren Katholiken. Ihre Konfession war damit in dem Verein stark überrepräsentiert. Zu ihnen zählten die adligen Juristen Franc M. Rodzevič (Mitglied in der Stadtduma, der Konsumentengesellschaft und Kassenwart der Römisch-katholischen Wohltätigkeitsgesellschaft) und Stanislav J. Zdanovič, der die Römisch-katholische Wohltätigkeitsgesellschaft leitete und in der Bibliotheksgesellschaft aktiv war, sowie der städtische Landvermesser Ignatij I. Radzvilovič (Stadtregierungsmitglied und in der Leitung der Feuerwehrgesellschaft) sowie weitere, unter ihnen mehrere Juristen. Von den sechs Orthodoxen sind namentlich zu nennen das Stadtoberhaupt Loskovič, sein Nachfolger in diesem Amt Konstantin A. Lunin, das Mitglied im Führungsausschuss der Zemstvobehörde und in der Bibliotheksgesellschaft Sergěj I. Špakov sowie der Lehrer Vasilij E. Savickij, allesamt Mitglieder der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft. Einflussreich unter den wenigen Juden im Städtebund war nur Samuil I. Levin, der in vielen städtischen Assoziationen Mitglied war, aber nicht in der Begräbnisbruderschaft.[1] Der Städtebund war die einzige rechtmäßige und lebensfähige Assoziation der Stadt, in der Juden aktiv waren, von denen keiner der Begräbnisbruderschaft angehörte.

In der Kommunalpolitik spielten in Polock noch kurz vor dem Ersten Weltkrieg allrussländische Parteien keine wichtige Rolle.[2] Im September 1905 wusste der lokale Kontaktmann der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung der Juden in Russland"* von den christlichen Politikern über ihre *„antisemitische"* Haltung hinaus nur zu berichten: *„Es gibt keine Parteien"*.[3] 1905 gestattete der Vitebsker Gouverneur der Konstitutionell-Demokratischen Partei nur, in der Gouvernementshauptstadt eine Ortsgruppe zu bilden.[4] Wie später bei den Wahlen zur Staatsduma dürften sich trotz der schwachen lokalen Organisation von politischen Parteien auch bei den Stadtdumawahlen nicht nur Juden, sondern auch Russen zumindest implizit mit einer der auf der allrussländischen Ebene aktiven Parteien alliiert haben. Die wenigen, überwiegend bäuerlichen Weißrussen, die meist am Stadtrand lebten, brachten zu Beginn des 20. Jh. lediglich ein sehr weitmaschiges soziales Netzwerk hervor, das von wenigen äußeren Organisatoren angeregt worden war.[5]

---

1 Izrajl N. Kamjanov war vom lokalen Komitee angestellt, der gleichfalls hier engagierte Moisej Ja. Kagan war auch in der Bibliotheksgesellschaft. f. 2523, spr. 13, ark. 1-4.

2 Beispielsweise die Oktjabristen hatten 1907–1914 eine Gouvernementsabteilung in Vitebsk und lokale Gruppierungen in vier Kreisstädten des Gouvernements, nicht aber in Polock. ŠELOCHAEV (1991), S.204; vgl. EMMONS (1983), S.146.

3 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 49 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

4 EMMONS (1983), S.146. Zahlreiche ihrer Vitebsker Mitglieder waren Juden. EMMONS (1983), S.162.

5 Im Rahmen einer Tournee wurden in Polock 1910 mindestens zwei gut besuchte weißrussische Theatervorführungen veranstaltet. Laut dem Berichterstatter sollten sie die *„lokalen Weißrussen"* (*„mejscovye belarusy"*) ermutigen, ähnliche kulturelle Veranstaltungen selbst zu organisieren. Naša Niva, Vypusk 3, 1910 h., Faksimil'nae vydanne (1999), Nr. 39, S.607, Nr. 40, S.614-616. Vgl. LINDNER (1999), S.28 etc. Zu den ersten Anfängen der bis 1914 sehr schmalen weißrussische Nationalbewegung: MARK (1994). Bis zum Ausbruch des Ersten

Politische Orientierungen, die einen schrittweisen Aus- und Umbau der zentralen und lokalen staatlichen Institutionen als Handlungsziel hatten, wurden auch in Polock bis zum Untergang des Reiches nur von einer Minderheit aktiv vertreten. Nationalistische Vereinigungen und solche, welche eine allrussländische Revolution zum Ziel hatten, fanden ein größeres Echo. Der wachsende Antisemitismus bestärkte wiederum die jüdischen politischen Assoziationen, die jüdische Selbstorganisation voranzutreiben. Zum Leitkonzept kollektiven Handelns der Liberalen wurde die gemeinschaftlich organisierte rechtliche, politische und kulturelle Selbsthilfe. Die Wortführer der jüdischen politischen Assoziationen, namentlich auch des Arbeiterbundes, waren bereit, sich das Handlungsprogramm der *„organischen Arbeit"*, das in den nationalen Gruppen in Kongresspolen von den Polen vorgelebt wurde,[1] anzueignen und gemeinsam zu fördern.[2] Die Stadtgesellschaft, die sich unter den widrigen Bedingungen des zarischen Regimes zu politisieren begann, zersplitterte in diesem Vorgang weiter. Viele Angehörige unterschiedlicher ethnokonfessioneller Gruppen grenzten sich in der wechselseitigen Konkurrenz in neuen, teilweise revolutionär ausgerichteten Handlungsfeldern gegeneinander ab. Gleichzeitig festigten sich diese Gruppen intern und schufen neue kollektive Identitäten. In einigen Assoziationen traten aber Juden, Katholiken und Orthodoxe auch und gerade in dieser Zeit in einen situativ und thematisch beschränkten sozialen Kontakt. Es entstand ein Beziehungsgeflecht zahlreicher Vereinsmitglieder, das auf mehreren Ebenen ethnokonfessionelle Grenzen überwand.

E.III.2 Das Netzwerk der Mitglieder

In meiner repräsentativen Datensammlung sind für den Beginn des 20. Jh. 1 826 Mitglieder in Polocker Assoziationen verzeichnet. Rechnerisch kam damit auf jedes der im Jahr 1906 bestehenden 1 570 privaten Wohnhäuser der Stadt mehr als ein Vereinsmitglied.[3] 7-8 Prozent der gesamten Bevölkerung waren in Vereinen, unter den Erwachsenen ein entsprechend höherer Anteil. Die Organisationsform des modernen Freiwilligkeitsvereins hatte sich in wenigen Jahrzehnten flächendeckend entfaltet. Die christlichen Konfessionen waren an dieser Entwicklung mit 37 Prozent der Vereinsmitglieder oder 684 Personen (unter ihnen mindestens 75 Katholiken, sieben Lutheraner und bis zu 34 Altgläubige) beinahe proportional zu ihren jeweiligen Bevölkerungsanteilen beteiligt.

Weltkrieges ist in der Stadt kein institutionalisiertes Theater zu belegen. Auch ein Museum entstand erst in den 20er Jahren, abgesehen von jenem der Jesuiten respektive des Korps.

1 HAHN (1988), S.25, S.32f.

2 GASSENSCHMIDT (1998), S.57.

3 Obzor Vitebskoj gubernii za 1906 (1907), Vědomost' Nr. 23. Die nichtadligen, im Umkreis wohnenden Mitglieder der Landwirtschaftlichen Gesellschaft sind nicht berücksichtigt.

Abgesehen von den revolutionär gesinnten Assoziationen reproduzierte sich in den meisten Vereinen die überkommene soziale Gliederung, obwohl alle Mitglieder formal gleichberechtigt waren.[1]

Zunächst ist das Verhältnis zwischen den Konfessionen im Vereinswesen zu verdeutlichen. Wie viele Polocker gehörten Vereinen an, in denen sie Vertretern anderer ethnokonfessioneller Gruppen begegneten? Bei mehrfachen Vereinsmitgliedern soll jeweils der Verein hervorgehoben werden, in dem sich am wenigsten Glaubensgenossen befanden. Der höchste Grad des Kontaktes zwischen Angehörigen unterschiedlicher ethnokonfessioneller Gruppen innerhalb eines Vereins ist ausschlaggebend für die Zählung. Dabei werden nach Möglichkeit die einzelnen christlichen Bekenntnisse unterschieden. Konfessionelle Differenzen zwischen Misnagdim und Chassidim schwanden zu Beginn des 20. Jh. zusehends.

Von den 1826 ermittelten Mitgliedern beteiligten sich 1 020 (56 Prozent) nur an einem einzigen Verein, in dem ihre eigene Konfession zu mehr als 90 Prozent vorherrschte. Zu dieser Gruppe zählten bis zu 299 Orthodoxe (51 Prozent der etwa 580 in Vereinen aktiven Orthodoxen) oder insgesamt 46 Prozent der 684 christlichen Vereinsmitglieder.[2] Dieser Anteil machte unter den Juden 721 Personen oder 63 Prozent aller 1 142 jüdischen Vereinsmitglieder aus. Auch die mehrfachen Vereinsmitglieder unter den Juden waren im Assoziationenwesen stärker als die christlichen Konfessionen in ihre eigene Glaubensgruppe eingebunden. Sie überschritten aber doch öfter ethnokonfessionelle Grenzen als jene Juden, die nur in einem einzigen Verein aktiv waren. Von den 183 Juden in zwei oder mehreren Vereinen gehörten 46 Prozent oder 84 Personen ausschließlich Vereinen an, die sich zu mehr als 90 Prozent aus Juden zusammensetzten. Seitens der Christen war dieser Anteil nur gerade halb so groß: Nur 21 oder 23 Prozent von 90 bekannten mehrfachen christlichen Vereinsmitgliedern waren lediglich in Assoziationen, die von ihrer eigenen Konfession dominiert wurden. Zu diesen 21 zählte keiner der 19 Katholiken, drei Lutheraner und zwei Altgläubigen unter den 90.[3] Gerade in den Wohltätigkeitsvereinen festigten sich die einzelnen ethnokonfessionellen Gruppen und ihre innere soziale Vernetzung.[4] 49 Prozent (338) aller christlichen Vereinsmitglieder, aber 72 Prozent (805) der jüdischen waren nur in einem oder mehreren Vereinen, den in erster Linie ihre eigene Konfession trug.

---

1 Es entstanden in Polock mit Ausnahme der kurzlebigen Gewerkschaften und der illegalen Parteien keine Arbeitervereine. Vgl. EISENBERG (1995), S.53.

2 Zu den katholischen Vereinsmitgliedern kann nur eine ungenaue Zahl ermittelt werden, da die Namen der Mitglieder ihrer Wohltätigkeitsorganisation mehrheitlich nicht bekannt sind.

3 Zu diesen besonders stark in ethnokonfessionelle Zusammenhänge integrierten Vereinsmitgliedern zählten auch prominente orthodoxe Polocker wie Ivan K. Špakov, das Stadtoberhaupt Argamakov oder Aleksandra F. Šutko. 20 dieser Vereinsmitglieder waren in der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft, sie machten aber nur 8 Prozent der 259 in der Datei aufgenommenen Bruderschaftsleute aus. Seitens der Juden waren zwölf der 39 Begräbnisgesellschaftsmitglieder nur in einem oder mehreren Vereinen, in denen mehr als 90 Prozent Juden waren. Es waren dies aber die am wenigsten in das Vereinswesen der Stadt eingebundenen Mitglieder der Begräbnisgesellschaft. Unter ihnen war nur Nochom S. Kabalkin in vier solchen Gesellschaften mit einer weitgehend auf Juden beschränkten Mitgliedschaft.

4 Die Mitglieder der Katholischen Wohltätigkeitsorganisation waren am wenigsten mit Vereinen der Orthodoxen oder der Juden vernetzt, dasselbe gilt *mutatis mutandis* für die Wohltätigkeitsorganisation der jüdischen Frauen.

Nur 50 Polocker waren hingegen Mitglied in einem Verein, der zu mehr als 90 Prozent aus einer anderen oder mehreren anderen konfessionellen Gruppen bestand. Unter ihnen befanden sich nur neun Juden, und damit weit weniger, als ihr Anteil an der Bevölkerung erwarten lässt. Namentlich gehörten zu dieser Gruppe B. L. Barkan und N. Ja. Rabinovič. Seitens der Christen setzte sich diese Gruppe aus bis zu 19 Katholiken, neun Lutheranern sowie vier Altgläubigen und bis zu neun Orthodoxen zusammen. Diese Christen waren jedoch nur in einem Verein, in dem eine Mehrheit anderer *christlicher* Konfessionen vorherrschte: Kein Christ gehörte aber einer Assoziation an, die zu mehr als 90 Prozent aus Juden bestand – im Gegensatz zu den genannten neun Juden, die in Gesellschaften mitwirkten, die durch Orthodoxe dominiert waren. Christen wie Juden dieser Gruppe gehörten in der Regel zur Elite ihrer Glaubensgemeinschaft.

Die bisher genannten Daten bezeugen die starke Integration ethnokonfessioneller Gruppen im Vereinswesen. In mehreren wirtschaftlich ausgerichteten Gesellschaften kam es aber zu gegenläufigen Entwicklungen. So traten 56 Polocker im Vereinswesen am stärksten in Kontakt mit Angehörigen anderer Bekenntnisse in Vereinen, in denen keine Konfession mehr als bis zu 40 Prozent erreichte und ihre eigene stärker als 10 Prozent war. Zu dieser Gruppe gehörten 24 Juden, 20 Orthodoxe, sieben Katholiken, drei Altgläubige sowie zwei Lutheraner. 63 Christen, davon 40 Katholiken, waren in den beiden einzigen Vereinen, die in etwa zu je 50 Prozent von den beiden größten christlichen Konfessionen getragen wurden – der Konsumenten- sowie der Landwirtschaftlichen Gesellschaft.

Damit wird die These gestützt, konfessionelle Grenzen seien unter Angehörigen der christlichen Konfessionen durchlässiger gewesen als zwischen Christen und Juden. Ein Blick auf die Vereinigungen, die Christen und Juden in etwa zu gleichen Teilen trugen, widerlegt aber diese Annahme für die große Bevölkerungsgruppe der Orthodoxen: Die Freiwillige Feuerwehr und die Bibliotheksgesellschaft waren groß genug, um den Trend umzukehren: 567 und damit etwas weniger als ein Drittel aller in Vereinen aktiven Polocker begegneten Angehörigen des anderen Glaubens im Vereinswesen am stärksten in einem von Juden und Christen gleichermaßen getragenen Verein. Die 305 Juden dieser Gruppe machten nur 27 Prozent aller jüdischen Vereinsmitglieder aus. Die bis zu 257 Orthodoxen dieser Kategorie machten aber 44 Prozent der bis zu 580 Orthodoxen aus, die sich in Vereinen engagierten. Zu dieser Gruppe zählten nur fünf Katholiken.

40 oder 54 Prozent der 76 namentlich bekannten katholischen Vereinsmitglieder sowie 303 (50 Prozent) der 608 übrigen christlichen Vereinsmitglieder waren weitaus häufiger in konfessionell ausgeglichenen Assoziationen als Juden (305 oder nur 27 Prozent von 1 142). Die katholischen Vereinsmitglieder waren im Vergleich zu den übrigen Gruppen am häufigsten in ethnokonfessionell übergreifenden Vereinen – freilich nur hinsichtlich solcher Vereine, die sie gemeinsam mit Orthodoxen bildeten. Orthodoxe hingegen waren in diesen Vereinen weniger oft als in solchen, die aus Christen und Juden bestanden. Die Juden waren im Vereinswesen wegen ihrer schieren Menge prozentual am wenigsten mit Angehörigen anderer Konfessionen vernetzt. Dennoch dürfte das Verschwimmen ethnokonfessioneller Grenzen im Vereinswesen zwischen Christen und Juden,

aber auch der zwischen Orthodoxen und Katholiken, in Polock weitaus häufiger als in kongresspolnischen Städten gewesen sein:[1] 566 oder beinahe ein Drittel aller Vereinsmitglieder hatten im Handlungsfeld des Vereinswesens den intensivsten Kontakt zu anderen ethnokonfessionellen Gruppen in einer Assoziation, die von Juden und Angehörigen christlicher Konfessionen in etwa entsprechend den Anteilen der Glaubensgruppen an der Stadtbevölkerung getragen wurde. Nur die engagiertesten unter den mehrfachen christlichen Vereinsleuten waren sowohl in Vereinen, in welchen Angehörige anderer christlicher Konfessionen wichtig waren, als auch in Assoziationen mit jüdischen Mitgliedern.

Diese Gruppe der vielfachen Vereinsmitglieder ist näher zu untersuchen. 273 Polocker oder 15 Prozent aller Vereinsmitglieder waren in mehr als einer Gesellschaft. 183 beziehungsweise 67 Prozent unter ihnen waren Juden. Dieser Prozentsatz war etwas höher als ihr Anteil an der Stadtbevölkerung. 84 der 273 waren in drei oder mehr Assoziationen, unter ihnen 58 Juden (69 Prozent). 27 der 84 gehörten vier oder mehr Vereinen an, unter ihnen 17 Juden (62 Prozent). Zehn dieser Juden waren Mitglied der Begräbnisgesellschaft, sieben von ihnen erfüllten 1910 den Steuerzensus von 300 Rubeln. Daraus folgt: An der Spitze des modernen jüdischen Assoziationenwesen stand zu Beginn des 20. Jh. die traditionelle soziale und wirtschaftliche Elite der jüdischen Gemeinschaft.

Unter den zwölf Persönlichkeiten, die in genau vier Vereinen mitwirkten, befanden sich prominente Christen wie der orthodoxe Kreisadelsführer Bondyrev, der katholische Adlige Ėduard P. Korvin-Kulešo, der vermutlich ebenfalls katholische Graf Ljudvig I. Parravičini sowie der orthodoxe Foma S. Podchilko, der in der kommunalen Selbstverwaltung aktiv war. Neben Aleksandr M. Imenitov und Mendel' I. Brejdo waren Samuil (Šmujla) I. Levin, der Sohn des Mehlmühlenbesitzers Levin, und drei Mitglieder der Begräbnisgesellschaft in vier Assoziationen: Michel' I. Levman, Beniamin L. Rivlin, Nochom S. Kabalkin. Frau Ch. I. Fridman war mit vier Mitgliedschaften in jüdischen Assoziationen die im Vereinswesen aktivste Polockerin. Insgesamt war die Elite des Vereinswesens überdeutlich von Männern beherrscht.

Bis zu dieser Ebene waren Christen und Juden in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der Stadtbevölkerung vertreten. Unter den fünf Polockern, die fünf Vereinen angehörten, befanden sich jedoch vier Juden und lediglich ein Christ: der Augenarzt Nikolaj I. Kuzmin sowie die drei Begräbnisgesellschaftsleute Aron O. Vol'berg, der führende Misnagid Nochim Ja. Rabinovič und Lejba I. Ėpštejn und der Jurist Šmerka Z. Poljakov. Dieses Ungleichgewicht wurde freilich durch ein anderes bei den sechsfachen Vereinsmitgliedern aufgehoben: Drei Orthodoxe (der Lokalhistoriker Dolgov, der wichtigste orthodoxe Kaufmann und Stadtoberhaupt Stepan K. Špakov sowie sein Nachfolger in diesem Amt Nikolaj O. Loskovič) sowie der adlige Lutheraner Aleksandr K. Zil'bersdorf

1 Zur Großstadt Lodz: GUESNET (1999), S.170; vgl. HAUMANN (2002), S.342; allzu dezidiert: DLUGOBORSKI (1988), S.274, S.286f. Die Überwindung ethnokonfessioneller Trennlinien im Vereinswesen war in Polock schwächer als etwa in der Metropole Breslau, in der mehr als 70 Prozent der Mitglieder jüdischer Vereine auch in allgemeinen Vereinen aktiv waren. Die Verhältnisse sind insofern jedoch nicht vergleichbar, als in Breslau im Jahr 1905 Juden nur 4.3 Prozent der Bevölkerung ausmachten. VAN RAHDEN (2000), S.133-139.

standen neben dem Begräbnisbruderschaftsmitglied Movša L. Kacenel'son und dem Juristen Il'ja P. Ioffe.

An der obersten Spitze der Pyramide von Vereinsmitgliedschaften standen aber nur noch Juden: Solomon (Šlema) I. Levin (der Bruder von Samuil Levin) sowie Isaak G. Kaem, der Buchhalter der Stadtbank, waren zumindest in sieben Vereinen. Am meisten Mitgliedschaften wiesen drei Begräbnisbruderschaftsleute auf: Der Zahnarzt Mendel' M. Lifšic gehörte acht Gesellschaften an. Die beiden Brüder Abram und Beniamin L. Barkan, die Söhne des 1893 gestorbenen chassidischen Rabbi von Polock, wirkten zu Beginn des 20. Jh. in neun Vereinen. Hier ein tabellarischer Überblick:

Familienname	Vorname	Konfession	Stand	Zensus	Vereine
Barkan	Abram L.	**hebr. / chass.**	Erblicher Ehrenbürger	9 300	9
Barkan	Beniamin L.	**hebr.**	Erblicher Ehrenbürger	3 750	9
Livšic	Mendel' M.	**hebr.**	Kaufmann	600	8
Kaem	Isaak G.	**hebr.**	Bürger		7
Levin	Solomon I.	**hebr.**	Kaufmannssohn	2 350	7
Zil'bersdorf	Aleksandr K.	lutheranisch	Erbadliger		6
Špakov	Stepan K.	*orthodox*	Kaufmann der 2. Gilde	3 750	6
Ioffe	Il'ja P.	**hebr.**			6
Kacenel'son	Movša L.	**hebr.**	Kaufmann	2 500	6
Dolgov	Ivan I.	*orthodox*	Staatsrat (Dienstadel)		6
Loskovič	Nikolaj O.	*orthodox*	Staatsrat (Dienstadel)	1 000	6
Kuz'min	Nikolaj I.	*(orthodox)*	Hofrat (Dienstadel)	1 200	5
Vol'berg	Aron O.	**hebr.**	Bürger		5
Rabinovič	Nochim Ja.	**hebr. / misn.**	Kaufmann der 1. Gilde	12 100	5
Poljakov	Šmerka Z.	**hebr.**	Bürger	400	5
Ėpštejn	Lejba I.	**hebr.**	Kaufmann	5 150	5
Korvin-Kulešo	Eduard P.	katholisch	Erbadliger	5 000	4
Bondyrev	Fedor V.	*orthodox*	Erbadliger		4 x
Kabalkin	Nochom S.	**hebr.**		1 400	4 x
Levin	Samuil I.	**hebr.**	Kaufmannssohn	2 350	4
Rivlin	Beniamin L.	**hebr.**	Bürger		4
Podchilko	Foma S.	*orthodox*	Bürger	400	4
Parravičini	Ljudvig I.	katholisch?	Erbadliger	1 100	4
Bakaev	Ivan N.	*orthodox?*	Kaufmann der 2. Gilde	4 000	4
Brejdo	Mendel' I.	**hebr.**		1 000	4
Imenitov	Aleksandr M.	**hebr.**	Kollegienrat (Dienstadel)		4
Fridman	Ch. I.	**hebr.**			4
Levman	Michel' I.	**hebr.**	Bürger		4

Die Familiennamen der Mitglieder der Begräbnisbruderschaft erscheinen in dieser Tabelle im Fettdruck. In der Spalte „*Zensus*" ist für jene, die 1910 300 oder mehr Rubel an Steuern zahlten, die entsprechende Summe angegeben. Erneut wird deutlich, in welch hohem Maße sich die im Vereinswesen hergestellte soziale Elite aus der wirtschaftlichen Elite der Stadt rekrutierte. Zudem ist die konfessionelle Zugehörigkeit der Aufgeführten hervorgehoben. In der Spalte der Anzahl der Vereinsmitgliedschaften ist mit x angegeben, wer in keinem Verein war, in dem Angehörige der anderen Glaubensgruppen in etwa die Hälfte oder mehr ausmachten. Dies traf lediglich für zwei zu: Die christlichen und jüdischen Eliten

waren stärker an einer Vergesellschaftung beteiligt, die ethnokonfessionelle Grenzen überschritt, als die Mehrheit der Vereinsmitglieder, die nur in einem Verein waren. Das Begräbnisbruderschaftsmitglied Nochom S. Kabalkin war der einzige unter den Polockern in mehr als drei Vereinen, der nur in solchen Vereinen war, in denen seine eigene Konfession mehr als 90 Prozent der Mitglieder erreichte. Aber auch unter den mehrfachen Vereinsmitgliedern waren die Juden deutlich weniger als die Christen in Assoziationen mit einer Beteiligung von Andersgläubigen aktiv: Von den 273 Polockern in zwei und mehr Vereinen waren 105 ausschließlich in Assoziationen, welche zu mehr als 90 Prozent von ihrer Konfession dominiert wurden – 84 von ihnen waren Juden.

Von den bis zu 100 katholischen Vereinsmitgliedern gehörten 21 mehr als einer Assoziation an. 16 waren in zwei, darunter der Jurist Josif D. Necjunskij sowie der städtische Landvermesser Ignatij I. Radzivilovič. Die beiden adligen Juristen Franc M. Rodzevič und Stanislav I. Zdanovič, der Jurist und Kaufmann Kanut I. Rynkevič sowie der Bauer Aleksandr M. Poppe betätigten sich in drei Vereinen. Wie Radzivilovič spielte auch Rodzevič in der Selbstverwaltung für die Katholiken eine entscheidende Rolle. Der ebenfalls adlige und 1910 mit Abstand reichste Katholik, Eduard Korvin-Kulešo, sowie der vermutlich katholische Graf Ljudvig I. Parravičini schrieben sich in vier Gesellschaften ein. Nicht zuletzt ihre Mitwirkung in ethnokonfessionell gemischten Assoziationen bezeugt in ersten Ansätzen die Entstehung einer Trägerschaft von Bürgerlichkeit, die ständische Grenzen überwinden konnte.

1910 erreichten 288 Juden und 172 Christen den Steuerzensus von 300 Rubeln.[1] Seitens der 81 christlichen mehrfachen Vereinsmitglieder zählten 1910 gerade einmal elf zu dieser Steuerklasse. Unter den mehrfachen Assoziationsmitgliedern erfüllten 40 der 181 Juden diesen Steuerzensus, unter ihnen 19 der 39 Begräbnisgesellschaftsmitglieder. Die ehemalige Begräbnisbruderschaft erweist sich damit auch gemessen am finanziellen Kapital ihrer Mitglieder als exklusivste Vereinigung der jüdischen Gesellschaft. Nur die *„Polocker Gesellschaft des gegenseitigen Kredits"* verzeichnete eine größere Beteiligung reicher Städter: Zwölf der 20 Mitglieder gehörten zur Steuerklasse über 300 Rubel. Freilich waren sieben dieser zwölf und drei weitere Mitglieder der Kreditgesellschaft gleichzeitig in der Begräbnisgesellschaft.[2] Ökonomisches Kapital reproduzierte sich im sozialen Kapital des Assoziationenwesens. Diese kleine Gruppe reicher Städter darf aufgrund der Bürgerlichkeit ihres kollektiven Handelns als der Kern eines entstehenden gehobenen Bürgertums der Stadt gelten. Das Vereinswesen war an seiner Spitze standesübergreifend: Mindestens 70 (Dienst-)Adlige waren in den Assozi-

1 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 24-32 adv.

2 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 24-32 adv. In der kleinen *„Leih- und Spargesellschaft"* waren vier der acht bekannten Leitungsmitglieder in dieser Steuergruppe. Auch acht der 20 Mitglieder der *„zweiten gesellschaftlichen Versammlung"* zahlten mehr als 300 Rubel, fünf von ihnen waren Begräbnisgesellschaftsmitglieder. Sieben der 25 ausschließlich christlichen Mitglieder der Konsumentengesellschaft oder 28 Prozent erfüllten den Zensus, 80 der 359 Mitglieder der *„Polocker Armenhilfsgesellschaft"* oder beachtliche 22 Prozent erreichten die Steuerklasse. 26 der 180 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder 14 Prozent zahlten 300 Rubel, unter ihnen nur zwölf Juden. In der christlichen *„Wohltätigkeitsgesellschaft"* waren es elf von 112, in der jüdischen Frauenwohltätigkeitsgesellschaft 24 von 299.

ationen aktiv, unter ihnen wenigstens 24 Katholiken. 27 der Adligen waren in mehr als einem Verein. Allerdings wurde das Vereinswesen auch als Teil der adligen Lebenswelt verstanden.

Gemessen an der Anzahl Mitglieder, die 1910 mehr als 300 Rubel an Steuern zu entrichten hatten, stellten die Bibliotheksgesellschaft (18 von 420, beziehungsweise 4 Prozent) und die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft (14 von 259 beziehungsweise 5 Prozent) das Schlusslicht unter den wichtigen Assoziationen der Stadt dar.

Die Begräbnisgesellschaft spielte für ihre ethnokonfessionelle Gruppe eine herausragende Rolle. Abgesehen vom Städtebund und den revolutionären Parteien waren in jeder Assoziation, an der Juden teilhatten, auch Begräbnisgesellschaftsmitglieder. Für die orthodoxen Christen war die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft von ähnlicher Bedeutung. Sechs der sieben Christen, die in mehr als drei Vereinen waren, zählten zu den Mitgliedern der Bruderschaft, unter ihnen auch der Lutheraner Aleksandr K. Zil'bersdorf. Der ebenso prominente katholische Adlige Korvin-Kulešo hingegen hielt Distanz zu dieser Gesellschaft.

Unter den 211 einfachen und mehrfachen Gründern einzelner Vereine waren nur 113 oder 55 Prozent Juden. 29 (26 Prozent) von ihnen gehörten der Begräbnisgesellschaft an, zehn waren bei der Gründung weiterer Assoziation beteiligt. Von den bis zu 69 orthodoxen Vereinsgründern waren 25 (36 Prozent) in der wichtigsten Gesellschaft ihrer Konfessionen, in der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft. Freilich war diese Assoziation deutlich weniger exklusiv als die Begräbnisgesellschaft. Vier der elf katholischen Gründerpersönlichkeiten, und damit ebenfalls 36 Prozent, engagierten sich in der Römisch-katholischen Wohltätigkeitsgesellschaft. Sie zählten auch zu den Initiatoren dieser Vereinigung.

Diese mehr als 200 außergewöhnlich engagierten Persönlichkeiten wussten nicht nur über die rechtlichen und organisatorischen Erfordernisse zur Gründung und Führung eines Vereins Bescheid, sie besaßen auch ein ausgesprochen starkes gesellschaftliches Bewusstsein. Die Juden unter ihnen mussten über sehr gute Russischkenntnisse verfügen, um den Verein und den Briefverkehr in russischer Sprache zu führen, wie es die Gesetze verlangten.[1]

Kaufleute aller Konfessionen waren in den Vereinen als Mitglieder wie als Gründer überproportional vertreten. Im Vereinswesen verstärkte sich die ererbte Teilung der Stadt entlang ethnokonfessioneller Trennlinien für die durchschnittlichen Vereinsmitglieder stärker als für die Führungspersönlichkeiten. Die individuelle Teilhabe am Vereinswesen war sowohl für die traditionellen Eliten aller Konfessionen wie auch für die ambitioniertesten der Aufsteiger eine neue, unerlässliche Bühne zum Erwerb und zum Erhalt sozialen Kapitals – im Milieu der eigenen ethnokonfessionellen Gruppe wie in der gesamten Stadtgesellschaft. Neben beachtlich breiten Schichten überwanden wichtige Wortführer der verschiedenen Konfessionen im Handlungsfeld des Vereinswesens ethnokonfessionelle Grenzen und begegneten einander als gleichberechtigte Mitglieder in mehreren Vereinen. Sieben der elf namentlich bekannten Juristen der Stadt waren in drei oder mehr Vereinen, einer von ihnen war in zwei Vereinen. Darunter waren, wie

1 LINDENMEYR (1996), S.204.

gezeigt, überproportional viele Katholiken. Sowohl bei den christlichen Konfessionen wie auch bei den Juden bestand ein starker Zusammenhang zwischen Reichtum, sozialem Kapital und der gehäuften Mitgliedschaft in Vereinen.

Das Vereinswesen gab auch Frauen die Möglichkeit zur legalen Organisation gemeinsamen Handelns. Jüdische Frauen nahmen sie häufiger wahr als christliche: 351 (75 Prozent) der 464 als Vereinsmitglieder bekannten Frauen waren Jüdinnen. 42 jüdische und lediglich elf christliche Frauen waren in zwei Vereinen. Neun Jüdinnen und nur zwei Christinnen (Vil'gel'mina F. Rul'kovius sowie Aleksandra F. Šutko) waren in drei Assoziationen, lediglich Frau Ch. I. Fridman betätigte sich in vier Gesellschaften. Gerade sie deutet darauf hin, dass sich unter den jüdischen Frauen die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen weniger auf die traditionelle Elite beschränkte als dies bei den Männern der Fall war.[1] 27 Frauen saßen in Leitungsgremien von Vereinen, dabei neun im Vorstand der Katholischen Wohltätigkeitsgesellschaft und zehn in der jüdischen Frauenwohltätigkeitsgesellschaft. In wirtschaftlich ausgerichteten Vereinigungen waren Frauen aber kaum vertreten: Das nicht zuletzt auch von Frauen hergestellte Handlungsfeld der Wohltätigkeitsgesellschaften entwickelte sich weitgehend getrennt von jenem wirtschaftlich orientierter Gesellschaften, dem Frauen fern standen. Aber auch an den meist illegalen jüdischen politischen Zirkeln, die durch ihre Mitglieder kaum mit dem übrigen Assoziationenwesen verbunden waren, nahmen außergewöhnlich viele Frauen teil: Neben 38 Männern sind 34 Frauen bekannt, die diese Zirkel aufsuchten.

E.III.3 Vereinsöffentlichkeit

Die Binnenöffentlichkeit[2] der Vereine wurde im Gründungsvorgang und in den vereinsspezifischen Aktivitäten hergestellt. Sie konstituierte sich an den ordentlichen Vollversammlungen.

Die *„reguläre allgemeine Versammlung der Mitglieder“* der *„Polocker Gesellschaft des gegenseitigen Kredits“* sollte 1883 gemäß der Annonce des Vereins in den Vitebsker Gouvernementsnachrichten an einem Sonntagnachmittag in der Wohnung des Mitglieds Nochim Ja. Rabinovič stattfinden, der von 1892 an die Begräbnisbruderschaft führte.[3] Aber in der Kreditgesellschaft waren die allgemeinen Versammlungen schlecht besucht: Im Jahr 1908 waren nur 19 der 96 Mitglieder anwesend, 13 ließen sich vertreten.[4] Auch an der Vollversammlung der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft im Nikolajsaal des Kadettenkorps am 30. Mai 1893 nahmen lediglich 24 Personen teil – obwohl etwa 80 ihrer 143 Mitglieder in

1 Von den 45 Frauen in zwei Vereinen hatten neun Verwandte in der Begräbnisgesellschaft. Die zehn Jüdinnen, die in noch mehr Assoziationen waren, trugen aber keine Familiennamen, die auch in der Begräbnisgesellschaft auftraten.

2 Vgl. HAUSMANN (2002b), S.216.

3 VGV, 23.2.1883, Nr. 16, S.4.

4 Die Versammlung konnte aber laut Satzung als ordentliche Jahresversammlung gelten, da so bereits mehr als die Hälfte des eingebrachten Kapitals vertreten wurde. Otčet Polockago obščestva vzaimnago kredita... (1908), S.13.

Polock wohnten.[1] Die *„Jüdische Polocker Frauenwohltätigkeitsgesellschaft“* konnte am 3. April 1912 nur 29 der 280 Mitglieder zum Besuch ihrer allgemeinen Versammlung bewegen. Die Quote von 10 Prozent, die für eine ordentliche Versammlung notwendig war, wurde so nur knapp erfüllt.[2] 1914 konnte diese Hürde nicht genommen werden.[3]

In der Bibliotheksgesellschaft stand es um die Teilnahme der Mitglieder an den Versammlungen bereits im Gründungsjahr schlecht.[4] 1916 beklagte sich der Verfasser des Berichtes:

> *„Die Leitung der Bibliothek kann erneut die Gleichgültigkeit der Mitglieder der Gesellschaft gegenüber den Anliegen der Bibliothek feststellen. Die Allgemeinen Versammlungen werden von einer sehr geringen Anzahl Mitglieder besucht. (...) Die Mehrheit der Mitglieder behandelt die Gesellschaftliche Bibliothek, als ob sie eine private sei, und stellt ihr gegenüber dieselben Anforderungen wie gegen eine private, ohne aktiv an den Dingen 'ihrer' Bibliothek teilhaben zu wollen.“*[5]

Ein dauerhafter Einsatz für einen gemeinsamen Handlungshorizont, der über den Eigennutz hinausreichte, war mit einer einfachen Mitgliedschaft aus pragmatischen Gründen – im diesem Fall, an Bücher heranzukommen – nicht garantiert. Versuche, die Mitglieder anzuspornen, blieben oft erfolglos.[6]

Die Gründer entwarfen und rechtfertigten mit der Satzung gemeinsames Handeln nach außen wie innen. Die Satzungen der Vereine glichen einander, da sie in der Regel auf staatlichen Musterordnungen beruhten.[7] Eine Satzung konnte jedoch bald zum Hindernis werden. Die Ordnung der Bibliotheksgesellschaft etwa schrieb für die Gültigkeit der Versammlungen eine Anwesenheitsquote von Mit-

---

1 Als Begründung wurde angegeben, dass *„die Mehrheit der in der Stadt lebenden Brüder in Schulen“* arbeiteten, und der Bruderschaftsfeiertag jeweils in die Prüfungszeit falle – er sei daher am besten zu verschieben. Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1894), S.2-4, Beilage I. Stimmen konnten auch durch Bevollmächtigte abgegeben werden: 1891 teilten zwei entschuldigte Brüder der Vollversammlung schriftlich im Voraus *„ihre Zustimmung zur Entscheidung der Mehrheit“* mit. Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1893), S.1 [f. 1430, vop. 1, spr. 42210].

2 f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 114.

3 Gemäß der Satzung musste eine zweite allgemeine Versammlung einberufen werden, die bei jeder Anzahl anwesender Mitglieder rechtskräftig war. f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 91. Wie der Vorsitzende der Berufsgesellschaft der Handels- und Industrieangestellten Vul'f Vitenberg 1907 berichtete, scheiterten die ordnungsgemäßen allgemeinen Versammlungen der Gewerkschaft, weil *„auch auf mehrmalige Einladungen seitens der Leitung zu einer Allgemeinen Versammlung die Mitglieder zu einer solchen nicht erschienen.“* f. 2649, vop. 1, spr. 38, ark. 47.

4 Zur allgemeinen Versammlung kamen zu wenig Mitglieder, so dass sie erneut ausgerufen werden musste. Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1914 god (1915), S.13f.

5 Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1915 god (1916), S.4.

6 1914 führte die Leitung unter den Mitgliedern der Bibliotheksgesellschaft eine *„Umfrage“* (*„anketa“*) durch – *„sie ergab aber nicht genügend Material zur weiteren Tätigkeit der Leitung. Dennoch wurden einige Hinweise, welche die Umfrage erbrachte, umgesetzt (...).“* Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1914 god (1915), S.15.

7 Das enthusiastische Echo auf diese Ordnungen führte bald zu Restriktionen. So sollten Juden nur im Ansiedlungsrayon sowie nur bei Gebrauch der russischen Sprache Vereine gründen dürfen. Es wurden aber keine einheitlichen Verbote nationaler oder religiöser Assoziationen erlassen. LINDENMEYR (1996), S.204.

gliedern vor, die, wie sich bald herausstellte, in der Praxis nur schwer erreicht werden konnte. Auch die Häufigkeit der Sitzungen ihres Führungsgremiums war zu hoch angesetzt: Die Leitung der Bibliotheksgesellschaft trat allein 1915 26 Mal zu einer Sitzung zusammen. Eine Änderung der von den Behörden einmal bewilligten Satzung war aber schwierig. Im Bericht der Bibliotheksgesellschaft zum Jahr 1914 wurde argumentiert:

> *„Mit der voranschreitenden Tätigkeit der Gesellschaft erwies sich die Satzung der Gesellschaft als in einigen ihrer Paragraphen unbefriedigend aufgesetzt, infolge dessen die Bibliothek in ihren Aktivitäten außerordentlich eingeschränkt ist und sich nicht richtig entwickeln kann, weshalb ein Gesuch* (chodatajstvo) *zur Veränderung der Ordnung angeregt worden ist. Bis jetzt ist es nicht gelungen, diese Veränderung der Satzung durchzuführen, aber die Leitung setzt ihre Bemühungen in dieser Richtung fort."*[1]

Das Beispiel zeigt, wie sehr nicht nur die erste Niederschrift, sondern auch die Anwendung von Satzungen im Alltag des Vereinslebens mit einer Reflexion über die Organisation kollektiven Handelns verbunden war. Die Gründer und die Mitglieder stellten den Verein stets aufs Neue her.

Der leitende Rat der Nikolaj-Bruderschaft sollte, so besagt die 1867 festgelegte Ordnung, *„einhellig und im Geiste der christlichen Brüderliebe handeln, im Falle aber irgendeiner Meinungsverschiedenheit gemäß der Mehrheit der Stimmen."*[2] Die aus der frühen Neuzeit überkommene Vorstellung vom einmütigen kollektiven Handeln blieb in der Satzung das Ideal, von dem nur in der Ausnahme abgewichen werden sollte. Auch Beschlüsse von Vollversammlungen erfolgten häufig *„einstimmig"*.

In der Öffentlichkeit allgemeiner Versammlungen wie auch in den Vereinsberichten wurden außergewöhnliche Leistungen gewürdigt. So beschloss die konstituierende Versammlung der *„Polocker Armenhilfsgesellschaft"* unter dem Vorsitz von B. L. Barkan 1897 *„einstimmig"*, dessen Vorschlag zu folgen und Solomon Senderovič Kabalkin zum Ehrenmitglied zu wählen, *„der viele Jahre unermüdlicher Arbeit zum Nutzen* (v pol'zu) *der armen Kranken der Stadt Polock geopfert hat"*. Die Ehrenmitgliedschaft brachte das soziale Kapital, das sich Kabalkin in der früheren Bruderschaft erworben hatte, zum Ausdruck. Im Sitzungsprotokoll hieß es auch, die Gründung der neuen Gesellschaft sei *„dessen langjährigen Vorarbeiten zur Regelung der Wohltätigkeit der Stadt Polock"* zu verdanken.[3] Wohltätiges kollektives Handeln in der Stadt Polock wurde damit bewusst als gestaltbar wahrgenommen.

1907 wurde im Vereinsbericht der mehrkonfessionellen, aber christlich beherrschten *„Polocker Wohltätigkeitsgesellschaft"* festgehalten, die Leitung der Assoziation *„möchte einen Fehler der Vergangenheit ausbessern und A. E. Dymšic, der 1904 100 Rubel gespendet hatte"*, zum Ehrenmitglied wählen.[4]

---

1 Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1914 god (1915), S.16.
2 Ob učreždenii cerkovnago bratstva... (1867), S.7.
3 f. 1430, vop. 1, spr. 43521, ark. 31 adv.
4 Die allgemeine Versammlung schloss sich laut dem Sitzungsbericht dem Antrag an und ernannte ihn und weitere Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern. Auf der beigelegten Liste der Ehrenmitglieder fehlte Dymšic aber immer noch, im Gegensatz zu den anderen neuen Ehren-

Offenbar war es innerhalb der Assoziation zu nachhaltigen, ethnokonfessionell konnotierten Spannungen gekommen, die im Sprachfeld des Vereinsberichtes aber nur indirekt an die Oberfläche treten durften.[1]

Die Rechenschaftsberichte beinhalteten nicht nur Sitzungsprotokolle und finanzielle Daten, sie boten auch die Gelegenheit, Erfolge hervorzuheben oder Mitglieder vor einem internen wie externen Publikum zu ehren. So wurde in vielen Broschüren in langen Listen offen gelegt, wer seinen regulären Beitrag entrichtet oder wer außerordentliche Spenden geleistet hatte. Freiwillige Leistungen wurden besonders gewürdigt – so wurden im Rechenschaftsbericht der *„Unterstützungsgesellschaft für besitzlose und kranke Juden"* die 42 Namen derer, die 1914 Krankenwache hielten, einzeln vermerkt, unter der Überschrift: *„Die Leitung bringt ihre besondere Dankbarkeit allen Personen gegenüber zum Ausdruck, die schlaflose Nächte an den Betten der Kranken verbracht haben, aus Menschenliebe und Mitleid mit den armen Kranken."*[2] Die Danksagung lobte herkömmliche Caritas und aufgeklärte Philanthropie. Von einem sozialpolitischen Einsatz der Freiwilligen kann kaum gesprochen werden, wohl aber von einem 'bürgerlichen' Verhalten.

Zur Leitung der allgemeinen Versammlungen mussten die Anwesenden jeweils zunächst ihren Vorsitzenden wählen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein durfte. Darauf folgte die Neuwahl des Vorstandes gemäß den Satzungen.[3] Die Mitglieder des leitenden Rates der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft traten häufig entgegen der Ordnung zu neuen Amtsperioden an, obwohl sie bereits drei Jahre im Amt gewesen waren.[4] 1903 bestand die Versammlung aber darauf, dass die Amtszeitbegrenzung eingehalten werden müsste.[5]

Kam es in den Augen von Vereinsmitgliedern zu ernsthaften Unregelmäßigkeiten, war zunächst in der Binnenöffentlichkeit des Vereins dagegen zu klagen. So setzte Unterhauptmann a. D. Ljudvig D. Maksimovič am 1. August 1916 eine an die Leitung der Polocker Konsumentengesellschaft gerichtete *„Erklärung"* (*„zajavlenie"*) auf. Die Leitung weigerte sich jedoch, auf sie einzugehen, obgleich sie von 20 weiteren Mitgliedern des Vereins unterzeichnet worden war. Am 12. September richtete sich Maksimovič daher in einer Bittschrift an den Vitebsker

---

mitgliedern. Otčet po Polockomu Blagotvoritel'nomu obščestvu... ot 1 janvarja 1906 po 1 janvarja 1908 g. (1908), S.3, S.6.

1 Diese Angelegenheit dürfte ein Licht darauf werfen, weshalb die vier jüdischen Gründungsmitglieder der Wohltätigkeitsgesellschaft sich nicht in den Leitungsgremien der Assoziation engagierten. Otčet po Polockomu Blagotvoritel'nomu obščestvu... ot 1 janvarja 1906 po 1 janvarja 1908 g. (1908), S.3, S.6.

2 Jene 23, die diesen Dienst gegen Bezahlung geleistet hatten, wurden hingegen nicht namentlich erwähnt. f. 2649, vop. 1, spr. 537, ark. 70 adv.

3 Die Satzung der jüdischen Armenhilfsgesellschaft schrieb vor, dass jährlich ein Drittel der Führungsmitglieder zurücktreten sollte. Mit ihrer Zustimmung könnten sie aber aufs Neue gewählt werden. Ustav Polockogo obščestva posobija bednym (1897), S.9 [f. 1430, vop. 1, spr. 43521].

4 So wurde 1885 gleich fünf langjährigen Leitungsmitgliedern das außerordentliche Verbleiben im Rat gestattet – *„(...) infolge des allgemeinen Wunsches, einstimmig ausgedrückt durch alle anwesenden Mitglieder (...)."* Vasilij Savaskevič wurde damals sogar in seine siebte Dreijahresperiode gewählt. Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.5.

5 Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1903), S.6.

Gouverneur und erklärte die Umstände: Auf satzungswidrige Weise[1] seien durch einen *„intimen Kreis“* Personen in die Leitung der Gesellschaft gewählt worden, die am Tag vor der Wahl noch gar keine Mitglieder gewesen seien und die von der allgemeinen Versammlung kaum gewählt worden wären. Daher hätte er von der Leitung auf Basis der Ordnung verlangt, eine außerordentliche allgemeine Versammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen. Der Generalgouverneur hielt sich in seiner Entgegnung kurz: Er dürfe nur gegen solche Verletzungen der Vereinssatzungen vorgehen, welche *„die Staatsordnung und die gesellschaftliche Sittlichkeit“* gefährdeten.[2] Das Beispiel bezeugt zum einen die Bereitschaft einfacher Vereinsmitglieder, für ihre Rechte im Verein einzustehen. Andererseits wird klar, wie leicht die Satzungen zu umgehen waren und wie schwer eine Manipulation zu korrigieren war, die Leitungsmitglieder zu verantworten hatten. Die Gouvernementsadministration bot in diesem Fall keine Unterstützung und gewährte dem Verein eine gewisse Handlungsautonomie.

Charakteristisch für die Binnenöffentlichkeit aller Assoziationen war die Revisionskommission mit Kontrollbefugnissen, die ordnungsgemäß einzusetzen war. Das Führungsgremium jeder Gesellschaft musste den Mitgliedern jährlich einen überprüften *„genauen Rechenschaftsbericht“* vorlegen und diesen auch veröffentlichen – sei es in geistlichen oder weltlichen Zeitungen[3] oder aber als separate Broschüre.[4] In der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft kam es wegen eines unvollständigen Rechenschaftsberichtes zu einer Kontroverse zwischen Mitgliedern und dem Vorstand.[5] Vereine mit einer zu kleinen Trägerschaft konnten den anspruchsvollen Auflagen der Satzungen nicht nachkommen.[6]

Das Leitungsgremium der Begräbnisgesellschaft beschloss am 30. Januar 1910 eine *„Reform“*, die *„wegen verschiedener Gründe“* erst jetzt verwirklicht hatte werden können, obwohl sie von mehreren Mitgliedern seit geraumer Zeit angestrebt worden war:[7] Im Zusammenhang mit den damaligen staatlichen Reformdebatten begannen die Mitglieder der ältesten Assoziation der Stadt den Ausdruck *„Reform“* als Begriff für die sprachliche Reflexion und Veränderung der Organisation ihres kollektiven Handelns zu benutzen. Ausgebildete, bezahlte Arbeitskräfte sollten die bisher unentgeltlich und freiwillig arbeitenden *„Begräbnisdiener“* ersetzen. Eine solche Professionalisierung des Personals war in jüdischen Begräbnisbruderschaften Polens nur wenige Jahre zuvor gescheitert.[8] Trotz

---

1 f. 2649, vop. 1, spr. 444, ark. 28-29.
2 f. 2649, vop. 1, spr. 444, ark. 26, ark. 26 adv.
3 Ob učreždenii cerkovnago bratstva... (1867), S.7.
4 Ein Bericht der *„Polocker städtische Gesellschaftsbank“* in den Gouvernementsnachrichten: VGV, 1.5.1882, Nr. 34, Beilage. Vgl. zur Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft: VGV, 9.10.1882, Nr. 80, S.3; VGV, 28.8.1894, Nr. 69; VGV, 1.9.1894, Nr. 70, Beilage.
5 Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1893), S.5 [f. 1430, vop. 1, spr. 42210].
6 Der an die Gouvernementsbehörden geschickte Jahresbericht der Berufsgesellschaft der Handels- und Industrieangestellten für 1907 *„war nicht geprüft durch eine Revisionskommission und nicht angenommen durch die Allgemeine Versammlung der Mitglieder* (...).“ Die in die Revisionskommission Gewählten waren im Verlauf des Jahres in andere Städte umgezogen. f. 2649, vop. 1, spr. 38, ark. 47.
7 Otčet o dějstvijach Pravlenija Polockago Evrejskago Pogrebal'nago Obščestva... (1910), S.6f. [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 102 adv., ark. 103].
8 GUESNET (1998), S.444-446.

dieses Erfolges kann für Polock aber erst in Ansätzen von einem Übergang traditioneller jüdischer Wohltätigkeit zu *„Sozialpolitik"* gesprochen werden.[1]

Diese Beispiele zeigen, wie Mitglieder von Assoziationen unter vereinsöffentlicher Aufsicht begannen, kollektives Handeln in rechtlichen Verfahren zum kollektiven Nutzen zu gestalten. Dies gilt nicht nur für die Mitglieder, die in den Leitungsgremien saßen, sondern auch für gewöhnliche Mitglieder.

Mit heimlicher, weil illegaler Vereinssoziabilität – etwa bei Jubiläen – versuchte die Leitung des jüdischen Arbeiterbundes im kollektiven Handeln der Mitglieder oder Sympathisanten eine Gruppenidentität und ein Zugehörigkeitsgefühl zur überregionalen Partei herzustellen. Im Oktober 1907 schickte ein Polocker unter dem Kürzel L.-K. einen Leserbrief an eine über den *„Bund"* berichtende Redaktion:

> *„Samstag, d. 9. Oktober, feierte unsere Organisation auf einer Versammlung das 10-jährige Jubiläum des B*[undes, S. R.]. *Es beteiligten sich über 100 Personen, alle unsere organisierten Mitglieder (aus technischen Gründen konnten nicht mehr kommen)* [offenbar wegen Verhaftungen, S. R.]. *Die Versammelten wählten den ältesten hiesigen Aktivisten zum Vorsitzenden. Zuerst erhielt der angereiste Genosse das Wort. In einer glänzenden, glühenden und bedeutungsvollen Rede sprach er über die Bedeutung des Feiertages, über den Kampf, den der B*[und, S. R.] *in seiner 10-jährigen Existenz führte. Danach sprachen hiesige Genossen. Eine sehr interessante Rede hielt ein örtlicher Genosse über die Bedeutung des B*[undes, S. R.] *für den Nationalismus. (...) An der Wand hing eine Fahne der örtlichen Org*[anisation, S. R.], *es wurden Toasts ausgebracht, ein Chor sang revolutionäre Lieder und desgleichen. Der Feiertag machte einen guten Eindruck auf die Versammelten, alle waren begeistert. Wir hoffen, dass dies alles sich gut auswirken wird auf die Beziehung des Mitglieder zu ihrer Organisation."*[2]

Abgesehen vom öffentlichen Umzug, der in Polock selbstverständlich unmöglich war, und dem fehlenden geselligen Tanz glich diese sorgfältig vorbereitete Feier mit eingeladenen Festrednern und begeisternden politischen Liedern Stiftungsfesten sozialdemokratischer Gruppen in Deutschland von den 1860er Jahren an. Diese waren ihrerseits von Gesellenkultur und zünftigen Traditionen geprägt.[3] In der Binnenöffentlichkeit revolutionärer Gruppierungen, die auch nach der Revolution von 1905 nur im Versteckten bestehen konnte und durch äußeren Druck scharf nach außen abgegrenzt war, festigten Fahnen die sozialen Beziehungen in erster Linie innerhalb der Gruppe.

Jubiläumsfeiern stellten Höhepunkte im politischen Handlungsfeld dar, das heimlich in *„Zirkeln"* in Privathäusern hergestellt werden konnte. In dieser besonderen, versteckten Binnenöffentlichkeit kam man sich in hitzigen Debatten nahe. Als der Polizeibeamte Zuev am 12. Januar 1908 um neun Uhr abends in das Haus der Perla Barkan eindrang, waren 55 jugendliche Bundisten versammelt: Sie *„sprachen erregt über etwas untereinander. Bei meinem Auftauchen erschraken sie und begannen rasch, Notizen zu zerreißen und wegzuwerfen, einige von ihnen stürmten zum Ausgang und wollten sich verstecken."*[4] Wie die RSDAP und die

---

1 Vgl. LÖWE (1994), S.112f.
2 YIVO, RG 1401 31, Box *„Polock Support Group of the Bund."*
3 Vgl. WELSKOPP (2000), S.355-359.
4 f. 1430, vop. 2, spr. 3135, ark. 9.

Sozialrevolutionäre versammelten sich auch die Konstitutionellen Demokraten, die in Polock freilich nicht als formelle Gruppe nachgewiesen sind, zunächst in *„Zirkeln"*. Die Parteien übernahmen damit eine Organisationsform, die in der *„gebildeten Gesellschaft"* Russlands seit den 30er und 40er Jahren verbreitet war.[1] 1905 wurde aber auch etwa in Teestuben politisiert. Ein Polizist stellte fest:

> *„Jankel Ronin hält ein jüdisches Teehaus an der Großen Straße, wo sich hauptsächlich Arbeiter und Sozialrevolutionäre versammeln. (...) das Teehaus von Ronin hat ständig als Ort für Zusammenkünfte gedient, und von hier mussten wir oft junge Juden mit Gewalt vertreiben."* Tatsächlich sei *„die Teestube bei ihm eingerichtet, um unter einem harmlosen Vorwand am auffälligsten Ort (na samom vidnom městě) Revolutionären eine Zuflucht zu geben."*[2]

Dieses Handeln fand jedoch nicht in abgeschotteter Binnenöffentlichkeit statt, sondern grenzte an öffentliches Handeln, auf das nun einzugehen ist.

E.III.4 Fazit

Die Entstehung von Vereinen brachte auch in Polock eine Differenzierung sozialer Organisation und kollektiven Handelns mit sich. Besonders die Vereine, in denen ethnokonfessionelle Grenzen überschritten wurden, bezeugen eine Wertegeneralisierung. Nur bei der jüdischen Bevölkerung konnte das Vereinswesen vor Ort an frühneuzeitlichen Assoziationsformen anknüpfen. Die älteste der Polocker Assoziationen, die Begräbnisbruderschaft, wurde zum Kern des erneuerten jüdischen Vereinswesens. Hier reproduzierte sich bis zum Untergang des Zarenreiches die führende soziale Gruppe der jüdischen Gemeinschaft.

Die orthodoxen Lehrer und Militärs des Kadettenkorps sahen sich durch den polnischen Aufstand veranlasst, ähnlich wie im frühneuzeitlichen *„Wettstreit"* der Konfessionen, die Selbstorganisation ihrer ethnokonfessionellen Gruppe voranzutreiben. Die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft, die sie 1867 gründeten, stand am Beginn der Entfaltung eines neuartigen Vereinswesens. Sie wurde rasch zum Rückgrat der orthodoxen Bevölkerungsminderheit. Die *„Bewegung"* der Bruderschaften war für den ehemals polnisch-litauischen, ostmitteleuropäischen Einflussbereich charakteristisch. Auch die hohen Mitgliederzahlen der Polocker Bruderschaft waren für eine Stadt mit einer orthodoxen Minderheit im proportionalen Vergleich zu zentralrussischen Städten außergewöhnlich.

Schon um 1880, besonders aber zur Jahrhundertwende, wurden Gesellschaften mit dem Ziel kollektiven wirtschaftlichen Handelns ins Leben gerufen. Führende Vertreter der Christen und Juden entwarfen gemeinsam und in Zusammenarbeit mit der gemeindlichen Selbstverwaltung Projekte ethnokonfessionell neutralen Handelns im wirtschaftlichen und sozialen Interesse der Stadtbevölkerung. Vereine, die sich an ein ethnokonfessionell einheitliches, aber breiteres Publikum richteten, und in denen sich ständische Grenzen stärker überlagerten, entstanden aber erst im 20. Jh. Zunächst handelte es sich dabei um Wohltätig-

1 DAHLMANN (1996), S.203.
2 f. 1430, vop. 1, spr. 53664, ark. 14-18.

keitsgesellschaften aller größeren Religionsgemeinschaften. In den großen, ethnokonfessionell ausgeglichenen Assoziationen wie der Freiwilligen Feuerwehr und der Bibliotheksgesellschaft konsolidierten sich sodann Handlungszusammenhänge, die breite Kreise unterschiedlicher sozialer Schichten von Christen und Juden gemeinsam teilten.

Die russische Nationalbewegung, in der sich Orthodoxe als staatstragendes Volk zu verstehen begannen, fasste gerade wegen der Minderheitssituation der Polocker Orthodoxen unter ihnen rasch Fuß. An ihrem Anfang stand die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft, deren Ziel ausdrücklich die *„Russifizierung“* (*„obrusenie“*) der Region war. Zu Beginn des 20. Jh. begannen im Zusammenhang mit den Nationalbewegungen auch die Juden, sich nicht mehr in erster Linie als religiöse Gemeinschaft, sondern national und politisch zu definieren. Ganz besonders die Gesellschaft zur Vollberechtigung zeigt aber, wie sehr die konstitutionell ausgerichtete politische Elite der Polocker Juden noch zu Beginn des 20. Jh. aus Mitgliedern der traditionellen Kreise bestand. Als sich die Stadtgesellschaft unter den Bedingungen der Autokratie zu politisieren begann, zergliederte sie sich weiter. Im gegenseitigen Konkurrenzkampf festigten sich Gruppenidentitäten, die auf ethnokonfessionellen kollektiven Identitäten beruhten, jetzt aber national aufgeladen wurden. Die für die Orthodoxen um 1860 noch neuartige, doch immer eindeutigere Situation als Minderheit, zwang sie in ihrer eigenen Wahrnehmung zur kompensierenden Selbstorganisation. Noch stärker galt dies für die Juden, die seit 1892 von der Ausübung kommunaler Ämter ausgeschlossen waren: Für sie wurde das unpolitische Vereinswesen zur einzigen erlaubten Form der gesellschaftlichen, nicht unmittelbar religiösen Organisation. Umgekehrt ist nochmals und umso mehr die beachtliche Mobilisierung der Orthodoxen hervorzuheben, die mit derjenigen der Juden Schritt hielt.

Im Vereinswesen entwickelten sich vielfältige Handlungshorizonte, die zweckgebunden, langfristig und bewusst entworfen waren. Meist hatten sie gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen *„Nutzen“*, die karitative *„Unterstützung“* oder die *„sittliche Verbesserung“* zum Ziel. Sie hatten weitgehend andere, durch eine Fortschrittsvorstellung[1] bedingte Handlungsziele als die meisten der Assoziationen der frühen Neuzeit. Diese waren in der Regel multifunktional, religiös eingebunden und als Lebensgemeinschaft verstanden worden. Im Vereinswesen wurde zu Beginn des 20. Jh. erstmals eine große Zahl der Polocker Frauen und Männer (bis zu 1 800) für sozial-karitative Ziele ohne ausdrücklich religiösen Zusammenhang gewonnen. Insbesondere die Wohltätigkeitsvereine festigten die einzelnen ethnokonfessionellen Gruppen. Angehörige der christlichen Konfessionen waren im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl deutlich häufiger als Juden in multikonfessionellen Vereinen.

Um 1905 zählte Polock drei formale Wohltätigkeitsgesellschaften mit jeweils mehr als 100 Mitgliedern. Im Vergleich zu zentralrussischen Kreisstädten dieser Größenordnung liegt eine überdurchschnittliche Mobilisierung der Bevölkerung

1 R. KOSELLECK, *„V. 'Fortschritt' als Leitbegriff im 19. Jahrhundert“*, in: GG 2, S.405-423.

in Wohltätigkeitsgesellschaften vor.[1] Insbesondere die orthodoxe Minderheit von Polock, die lediglich 27,5 Prozent der Stadtbevölkerung zählte, war mit zwei Organisationen im Vergleich zu ähnlich großen zentralrussischen Kreisstädten mit einer ganz überwiegend orthodoxen Bevölkerung wie Kolomna und Roslavl' um 1905 stark überproportional in Wohltätigkeitsassoziationen organisiert.[2] Der Mobilisierungsgrad, der in Polock erreicht wurde, entsprach aber demjenigen in der kongresspolnischen Gouvernementshauptstadt Płock, die nur wenig größer war.[3]

Neben der nationalen Konkurrenz unter den ethnokonfessionellen Gruppen waren Kontakte der Polocker zu westlichen Nachbarstädten wie Riga und Wilna entscheidend für die Entstehung mehrerer Vereine.[4] Die Polocker gliederten sich in überregionale Kommunikationskreise und somit in eine großräumige Konkurrenzsituation ein. Mit der Entstehung eines Assoziationenwesens, das Christen und Juden trugen, schalteten sich die Juden auf lokaler Ebene in einem bisher nicht bekannten Grad in neue gesellschaftliche Handlungszusammenhänge ein, die sich außerhalb der traditionellen religiösen Gemeinde entwickelten und die auf einer Gleichberechtigung mit den Christen gründeten.[5] Noch 1911 sprachen Juden und Christen gemeinsam von *einer* Gesellschaft. Auch in der Stadt an der Polota wurden nach 1860 immer mehr Vereine *„zu Schulen bürgerlicher Selbsttätigkeit*

---

1 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Gebieten des polnischen Aufstands die Gründung von Gesellschaften nichtrussischer ethnokonfessioneller Gruppen vor 1905 oft nicht genehmigt worden war. LINDENMEYR (1996), S.122. Zudem bestanden, wie gezeigt, insbesondere jüdische Gesellschaften bereits in traditionellen, (noch) nicht rechtlich formalen Interaktionsrahmen. Damit ist die Zahl von insgesamt 371 Mitgliedern (254 Christen) dieser vier Wohltätigkeitsvereine, die für die gesamte Stadt vergleichsweise gering ist, zu erklären.

2 Die *„Polocker Wohltätigkeitsgesellschaft"* und die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft hatten 103 respektive 151 Mitglieder. Im 1897 etwas größeren Kolomna zählte die größte der sechs angegebenen Wohltätigkeitsgesellschaften nur 62 Mitglieder. Insgesamt waren nur 146 Bewohner der Stadt in Wohltätigkeitsvereinen (Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 1, Moskovskaja gubernija, S.168). Die etwas größere Kreisstadt Roslavl' hatte nur eine Wohltätigkeitsgesellschaft mit mehr als 100 Mitgliedern und insgesamt 418 Mitglieder von Wohltätigkeitsorganisationen (Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 2, Smolenskaja gubernija, S.20f.). Die beiden im Vergleich zu Polock geringfügig kleineren Kreisstädte Šuja (insgesamt 562 Mitglieder) und Bělgorod (insgesamt 551 Mitglieder) wiesen jeweils nur zwei Wohltätigkeitsgesellschaften mit mehr als 100 Mitgliedern auf. (Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 1, Vladimirskaja gubernija, S.25f., Kurskaja gubernija, S.7). Immerhin erreichte Borisoglěbsk drei Wohltätigkeitsgesellschaften mit mehr als 100 Mitgliedern und insgesamt 453 Mitglieder von Wohltätigkeitsassoziationen (Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 2, Tambovskaja gubernija, S.6). Gerechnet mit dem Mobilisierungsgrad der Polocker orthodoxen Minderheit wären aber eine Anzahl von etwa sieben Vereinen mit mehr als 100 Mitgliedern und insgesamt mehr als 900 Mitgliedern proportional gewesen.

3 Die Stadt zählte drei offenbar christlich dominierte Wohltätigkeitsvereine mit beinahe oder deutlich mehr als 100 Mitgliedern (insgesamt 652 Mitglieder). Die jüdische Wohltätigkeitsgesellschaft zählte alleine 857 Mitglieder. Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 2, Plockaja gubernija, S.1. Die christliche Bevölkerung von Płock war damals diesen Zahlen proportional entsprechend größer als jene von Polock und erreichte etwa 60 Prozent (davon 53 Prozent katholische Polen) gegenüber einer jüdischen Bevölkerung von 40 Prozent. Goroda Rossii, S.018. Um 1897 hatte die Stadt 27 000 Einwohner. Goroda Rossii, S.02.

4 f. 2649, vop. 1, spr. 208, ark. 1 adv.; f. 1430, vop. 1, spr. 43521, ark. 31 adv.

5 Allgemein zu 'Akkulturation', 'Assimilation' oder 'Emanzipation' nur einer kleinen Elite: FRANKEL (1992); MARTEN-FINNIS (1995); KLIER (1989).

im öffentlichen Bereich".[1] Mit der Vergesellschaftung im Vereinswesen, die ständische Grenzen mehr und mehr überschritt, ist durchaus im europäischen Zusammenhang die Entstehung einer sozialen Formation zu beobachten, die von zahlreichen Vertretern aller ethnokonfessionellen Gruppen getragen wurde und als Trägerin von *„Bürgerlichkeit"* (KOCKA) zu bezeichnen ist.[2] Soweit *„gesellschaftliche"* Probleme zu Beginn des 20. Jh. wahrgenommen wurden, war die moderne Assoziation zu einem Lösungskonzept geworden, auf das die größten Hoffnungen gesetzt wurde. So meldete das Annoncenblatt *„Polocker Blättchen"* (*„Polockij Listok"*) im November 1913, dass *„im Bereich der gesellschaftlichen Barmherzigkeit (v oblasti obščestvennago miloserdija) bei uns tatsächlich recht viel getan wird"*. Um drückende Missstände zu beheben, rief der Journalist im gleichen Atemzug aber dazu auf, einen weiteren Verein zu gründen. Diese kritische Reflexion des Handlungsfelds der Wohltätigkeit in Polock erschien unter dem Pseudonym *„Re-fleks"*.[3]

An eine Einflussnahme auf den staatlich-politischen Bereich durch das Vereinswesen wurde vor 1904 nur insgeheim gedacht, in der Regel blieb es bei der *„staatsfreien Selbsthilfe"*.[4] Sowohl das Vereinswesen der Juden als auch jenes der Christen (und vor allem das der Polen in den russischen Teilungsgebieten) wird als Ausgleich für verweigerte politische Mitsprache verstanden.[5] Das kollektive Handeln der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft kann als freiwilliger Dienst am konfessionell definierten Staat verstanden werden, den die orthodoxe *„Gesellschaft"* leistete. In dieser selbst gewählten Aufgabe gewannen auch die Orthodoxen ein Handlungsfeld, das sie in eigener Regie regelten.

Der Begriff *„obščestvennost'"* (*„Gesellschaftlichkeit"*) steckte zur Wende ins 20. Jh. als *„Schlüsselkonzept"* in größeren Städten Russlands ein gesellschaftliches Handlungsfeld ab, das vom Staat unabhängig war und das sich gerade im Vereinswesen konstituierte.[6] In den Quellen zu Polock ist dieses Substantiv nicht nachweisbar, wohl aber ist die Rede vom *„dělo obščestvennoe"*, von einer vom Staat getrennten *„gesellschaftlichen Sache"*. Das Kapitel zum Zusammenspiel von Selbstverwaltung und Vereinswesen wird weiteren Aufschluss darüber

---

1 NIPPERDEY (1976), S.196.
2 HILDERMEIER (2003b), S.86.
3 Polockij Listok, Nr. 7, 14.11.1913, S.4.
4 NIPPERDEY (1976), S.196.
5 HAHN (1988), S.25; vgl. mit Verweis auf die Situation im Deutschen Kaiserreich: BRADLEY (1991), S.134, S.148.
6 BRADLEY (1991), S.131f.; HILDERMEIER (2000b), S.122, S.130; zu Recht sehr zurückhaltend über die soziale Reichweite der Entwicklung bis 1880: RENNER (2000), S.148-151.

geben, inwieweit bis zum Ersten Weltkrieg in Polock ein oder mehrere gesellschaftliche oder bürgerliche Handlungsfelder von einem staatlichen begrifflich unterschieden wurden.

E.IV ÖFFENTLICHKEIT ZWISCHEN EVOLUTION UND REVOLUTION

In russländischen Städten entwickelte sich in den Jahrzehnten vor dem Zusammenbruch der Autokratie im Ersten Weltkrieg eine wachsende Polarisierung. Es gab einerseits Gruppen, die auf eine friedliche politische Reform hinarbeiteten, andererseits solche, die revolutionär gesinnt waren.[1] Die angestellten Beobachtungen zur Selbstverwaltung, aber weitgehend auch jene zum Assoziationenwesen, bestätigen diese Einschätzung. Konnten sich aber zumindest im Zusammenwirken des nicht unmittelbar politischen Vereinswesens und der Selbstverwaltung Ebenen der kollektiven Zusammenarbeit im übergreifenden Interesse der Stadt entwickeln? Konnte die städtische Gesellschaft etwa dank des Vereinswesens, in dem ethnokonfessionelle Grenzen teilweise überschritten wurden, auch in Krisenzeiten wie der Revolution von 1905 Vorstellungen gemeinsamen Handelns umsetzen? Zerbrach die Stadt an inneren Auseinandersetzungen oder an den Folgen gesamtstaatlicher Probleme? Unter diesem Blickwinkel sind – nach dem folgenden Unterkapitel – auch Formen von Öffentlichkeit im physischen Stadtraum zu untersuchen.

E.IV.1 Vereinswesen und Stadtpolitik

Die soziale Trägerschaft des Vereinswesens stand zur Wende ins 20. Jh. in einer engen Beziehung zur Stadtpolitik. 52 der 111 von 1886 an in der Selbstverwaltung tätigen Polocker waren im Vereinswesen engagiert. Elf der 28 in drei oder mehr Vereinen Aktiven saßen auch in Gremien der Selbstverwaltung – unter ihnen sechs Juden, von denen fünf Mitglied der Begräbnisbruderschaft waren. Zwei von ihnen waren schon vor 1892 in die Selbstverwaltung eingebunden gewesen.

Die Mehrheit (mindestens 37) der 55 ermittelten christlichen Vertreter in der Selbstverwaltung nach 1892 waren Mitglieder von Vereinen. 24 waren in der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft. Nur neun der 24 engagierten sich ausschließlich dort und in keinem anderen Verein.

Die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft war seit ihrer Gründung eng mit der Stadtpolitik verbunden – schon das Stadtoberhaupt Klodnickij zählte 1867 zu den Gründern der Bruderschaft. Seine Nachfolger in diesem wichtigsten Amt der Selbstverwaltung traten nach ihrer Wahl ebenfalls der Bruderschaft bei.[2] Bei

1 Vgl. THURSTON (1992), S.129-150.

2 Der Kaufmann der zweiten Gilde und Staatsrat Vasilij V. Sevaskevič beziehungsweise Savaskevič saß von 1863 bis zu seinem Tod um 1903 in Gremien der Selbstverwaltung. Von 1868 bis 1903 war er in der Bruderschaft, und von 1868 bis 1886 in ihrem Leitungsgremium. Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.5. PKVG na 1866 (1866), S.64. Otčet o

späteren Stadtoberhäuptern ging der Aufstieg in der Bruderschaft aber dem Erfolg in der Kommunalpolitik voran.[1] Mindestens zwei Stadtoberhäuptern erleichterte die Mitgliedschaft in der wichtigsten Assoziation der orthodoxen Gesellschaft den Eintritt in die Kommunalpolitik. Unter den Stadtoberhäuptern nach 1900 war lediglich Michail P. Filipčenko nicht Mitglied der Bruderschaft.

Sechs der 37 Christen, die nach 1892 sowohl in einer Gesellschaft als auch in der Selbstverwaltung aktiv waren, engagierten sich nur in Assoziationen, die sich zu mehr als 90 Prozent aus Christen zusammensetzten. Unter ihnen befanden sich orthodoxe Wortführer wie Ivan K. Špakov sowie das Stadtoberhaupt Aleksandr P. Argamakov. Umgekehrt waren 31 in mindestens einem Verein, in dem Juden zu mehr als 10 Prozent vertreten waren. Beispielsweise saß der 1886 in die Duma gewählte Stepan K. Špakov, der Stadtoberhaupt von 1898 bis 1904 war, in sechs Vereinen, von denen sich nur zwei auf christliche Mitglieder beschränkten. Dieser Befund ist wichtig: Die jüdische Gesellschaft, die sich gerade im Vereinswesen organisierte, konnte nach 1892 lediglich in diesem Umfeld gleichberechtigt mit wohlhabenden Christen in Kontakt treten – abgesehen von den zwei durch Gnadenerlass ernannten Stadtverordneten. Zwölf Christen, die Gremien der Selbstverwaltung angehörten, waren auch in der gemeinsam mit Juden getragenen Feuerwehrgesellschaft – unter ihnen die beiden Stadtoberhäupter Stepan K. Špakov sowie Nikolaj O. Loskovič. Letzterer stand in den schwierigen Jahren nach den Pogromen ab 1908 der Selbstverwaltung vor. Obwohl diese wichtigsten Stadtpolitiker Mitglieder der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft waren, konnten Juden mit ihnen in anderen Assoziationen in formelle soziale Beziehungen treten.

Die Orthodoxen, die in der Rangliste der mehrfachen Vereinsmitgliedschaften die obersten Plätze einnahmen, waren auch in den Wahlämtern der Selbstverwaltung tätig. So waren die Stadtoberhäupter N. O. Loskovič und S. K. Špakov zugleich unter den vier Christen mit je sechs Vereinsmitgliedschaften. Nikolaj I. Kuzmin war in fünf Vereinen und prominent in der Selbstverwaltung engagiert. Seine Rolle als Wortführer der nach 1910 als *„polnische Partei"* bezeichneten Gruppierung spiegelte sich in seinen Vereinsmitgliedschaften: Der ursprünglich Orthodoxe, dann als Atheist Denunzierte, engagierte sich sowohl in der Konsumentengesellschaft wie auch in der Landwirtschaftlichen Gesellschaft, in denen wichtige Katholiken Mitglied waren. Gleichzeitig war er aber auch in der staatstragenden Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft. Ebenso wurde der orthodoxe Stadtregierungsrat Foma S. Podchilko dieser Parteiung zugeordnet – das vierfache Vereinsmitglied war, wie Kuzmin, auch in der Landwirtschaftlichen Gesellschaft und ebenso in der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft. Zudem en-

---

sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1903), S.5. Michail S. Mickevič, der schon 1864 als 28-jähriger Stadtverordneter war, trat 1876, nachdem er zum Stadtoberhaupt gewählt worden war, der Bruderschaft bei. PKVG na 1864 (1863), S.310; Otčet devjatoj godovščiny cerkovnogo bratstva... (1876), S.4. Nikolaj V. Litvinov tat es ihm 1879 gleich: Kurz, nachdem er Stadtoberhaupt geworden war, wurde er in den Bruderschaftsrat gewählt. Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1880), S.5f.

1 Aleksandr P. Argamakov und Konstantin A. Lunin waren lange Jahre vor ihrer Amtszeit als Stadtoberhaupt (1905 beziehungsweise 1916) in der Bruderschaft aktiv geworden (1890 sowie 1891).

gagierte sich Ivan N. Bakaev, der in vier Assoziationen war, darunter ebenfalls in der entscheidenden orthodoxen Bruderschaft, in den Organen der Selbstverwaltung.

Von den in der Selbstverwaltung aktiven Katholiken gehörte Ignatij I. Kanarskij 1876 zu den Gründungsmitgliedern der Feuerwehr. Er zählte zur Mitte der 80er Jahre zur Stadtregierung. Mit dem adligen Juristen Franc V. Rodzevič, der seit 1913 im Konsumentenverein sowie 1914 Mitglied in der Römisch-katholischen Wohltätigkeitsgesellschaft war und 1915 zum Stadtverordneten gewählt wurde, ist für einen der wichtigsten Wortführer der katholischen Minderheit eine enge Verknüpfung zwischen dem Vereinswesen und dem kommunalpolitischen Handlungsfeld nachweisbar. Auch Kazimir Charevič, der damals im Stadtamt Einsitz nahm, war im Konsumentenverein engagiert. Wie Rodzevič war Ignatij I. Radzvilovič, der von 1898 bis 1904 Stadtregierungsrat war, 1916 ebenfalls im Städtebund. Zur selben Zeit war er Stadtverordneter und Leitungsmitglied der Feuerwehrgesellschaft. Auch der Stadtverordnete Aleksandr M. Poppe gehörte, wie Rodzevič, der Konsumentengesellschaft an, aber u. a. zusätzlich der Landwirtschaftlichen Gesellschaft, in der zahlreiche Katholiken zu finden waren.

Die vier Juden, die nach 1892 zu Stadtverordneten ernannt wurden (Beniamin L. Barkan, Mendel' M. Livšic, Movša L. Kacenel'son und Nochim J. Rabinovič), standen an der Spitze des jüdischen Vereinswesens – keiner von ihnen war in weniger als fünf Gesellschaften, alle gehörten der Begräbnisgesellschaft an. Von den 39 Gründungsmitgliedern dieser Assoziation, die 1905 zusammentraten, arbeiteten neun in der städtischen Selbstverwaltung, sieben von ihnen bereits zwischen 1880 und 1892. Von den 23 Juden in der Selbstverwaltung nach 1886 trugen zwölf Familiennamen, die auch unter den Gründern der Begräbnisgesellschaft erscheinen.

Angesichts dieser dichten Verflechtung der Träger der Kommunalpolitik mit dem Vereinswesen ist das Zusammenwirken der beiden Handlungsfelder weiter zu untersuchen.

Die jährlichen Vereinsberichte enthielten ab und an Hinweise zur Verknüpfung von Vereinswesen und gemeindlicher Selbstverwaltung. Im Bericht des Bruderschaftsrates über seine Tätigkeit im Jahr 1886 war zum Beispiel über das Ehrenmitglied Vasilij Sevaskevič, der zur Mitte der 80er Jahre das Bruderschaftsspital leitete, zu lesen:

> *„Wegen seiner Stellung unter den Einwohnern (obyvatelej) der Stadt, – er genießt ihre Verehrung und ihr Vertrauen – verfügt Herr Savaskevič über viele Voraussetzungen, um die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Bitten um Hilfe an die Bruderschaft angemessen zu überprüfen. Daher dient er der Tätigkeit des Rates* [der Bruderschaft, S. R.] *als höchst wichtiges Instrument. Ohne seine unermüdliche Mitarbeit wäre die Wohltätigkeit, wie sie in diesem Ausmaß und in dieser Art bis jetzt ausgeübt wurde, kaum denkbar."*[1]

Trotz dieser ausgezeichneten Beziehung zu *„den Einwohnern der Stadt"* und zur Selbstverwaltung klagte die Bruderschaft in dem Bericht darüber, dass die Stadtregierung ihre Wohltätigkeitsprojekte nicht unterstütze:

---

1 Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.30.

„Überall, in jeder Stadt, gibt es Arme, aber überall gibt es auch eine ihnen verwandte Umwelt, die städtische Gesellschaft (gorodskoe obščestvo), die entweder kollektiv oder durch herausragende Persönlichkeiten ihren Armen hilft, sich um sie kümmert und sie behütet. – Hier aber, in Polock, infolge besonderer Gründe, anderer Bedingungen, liegt die ganze Sorge um die armen Christen mit ihrer ganzen Last auf der Bruderschaft und ihren Mitteln.“ Diese Bedingungen – *„allgemeine, und spezielle, die nur diesem Ort, Polock, eigen sind“*, *„Existenzbedingungen unserer multiethnischen und multikonfessionellen (raznoplemennoj i raznověrnej) Stadt Polock“* – seien kaum zu beseitigen.[1]

In diesem Text stand der Terminus *„städtische Gesellschaft“* für eine städtische gesellschaftliche Formation, die nicht mit dem Staat identisch war und kollektiv im Interesse der Stadt handelte. Allerdings war der Begriff hier ausschließlich auf die orthodoxe Minderheit bezogen. Hier ist das Bewusstsein der Bruderschaftsleute erkennbar, dass die Christen, und noch viel mehr die Orthodoxen, eine Minderheit der Stadtbevölkerung darstellten.

Zudem fühlte sich die Bruderschaft vom Stadtamt und dessen christlichen wie jüdischen Vertretern nicht genügend unterstützt, obwohl die Bürgergemeinde und die Stadtgesellschaft regelmäßig kleinere Beträge, etwa zum Unterhalt des Bruderschaftsspitals, zur Verfügung stellten.[2] Das Stadtamt verstand die Bruderschaft als subsidiäre Selbsthilfeorganisation: Sie sollte Aufgaben übernehmen, welche an sich dem Staat beziehungsweise der Stadtverwaltung zugekommen wären. Zu Beginn des 20. Jh. unterstützte die Selbstverwaltung auch andere wohltätige Assoziationen nur in bescheidenem Ausmaß.[3]

Angeregt von Christen und Juden setzte die Stadtduma am 3. September 1902 eine *„provisorische Kommission von Stadtverordneten“* ein, um eine Polocker *„Gesellschaft der gegenseitigen Immobilienfeuerversicherung“* einzurichten, die von der Duma als *„wünschenswert“* befunden worden war.[4] Der Kommission gehörten führende Vertreter aller Glaubensgruppen an.[5] Nicht die Kooperation der Stadtverwaltung mit den Hausbesitzern war für das Scheitern der Initiative verantwortlich, sondern das mangelnde Interesse der Stadtbevölkerung an der Vorlage.[6]

---

1 Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.27.

2 Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.27.

3 Die Polocker Wohltätige Gesellschaft sowie auch die Jüdische Armenhilfsgesellschaft erhielten geringe finanziellen Zuwendungen. f. 2508, vop. 1, spr. 5330, ark. 46 adv. Die jüdische Begräbnisbruderschaft erhielt während der Choleraepidemie 1909 für ihre Anstrengungen eine einmalige Unterstützungszahlung seitens der Stadtregierung von 300 Rubeln. Otčet o dějstvijach Pravlenija Polockago Evrejskago Pogrebal'nago Obščestva... (1910), S.6-8 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 103, ark. 103 adv.].

4 Schon 1863 gab es in Polock eine Vertretung der *„Liverpooler und Londoner Feuerversicherungsgesellschaft“*, die Noson Tajč wahrnahm. VGV, 1863, Nr. 18, S.4.

5 Neben Beniamin L. Barkan der altgläubige und spätere Direktor der Stadtbank Ivan P. Lebedev, der Katholik I. P. Bud'ko und die orthodoxen A. D. Šutko und Ivan I. Špakov – der Neffe des damaligen Stadtoberhauptes Stepan K. Špakov –, der Lokalhistoriker Ivan Dolgov, der in zahlreichen Vereinen und auch in der Feuerwehr eine führende Rolle spielte, sowie der jüdische Kandidat der Rechtswissenschaften Jakov S. Ėl'jašev. f. 2508, vop. 1, spr. 2406, ark. 4 adv.

6 Die Kommission mobilisierte innert kurzer Frist *„mit besonderen Aufrufen, die in der ganzen Stadt publiziert wurden“*, 166 Polocker zu einer Zusammenkunft. Es konnte aber niemand

Von Einzelpersonen ins Leben gerufene Stiftungen konnten bald unter die Aufsicht der Stadtduma geraten. 1883 würdigte das orthodoxe Stadtoberhaupt Litvinov in der jüdischen *„Wöchentlichen Chronik des Ostens"* die Stiftung eines Hauses zur Einrichtung eines jüdischen Spitals durch *„den hiesigen Kaufmann Nochim Jakovlevič Rabinovič"*. Dieser stiftete laut Litvinov das Haus *„zum Gedenken an die heilige Krönung Ihrer Kaiserlichen Hoheiten"*. Auf den Wunsch des Kaufmannes sollte die Stadtduma beantragen, das Spital mit dem Namen des kurz zuvor ermordeten Zaren Aleksandr II. zu ehren.[1] Rabinovič münzte so ökonomisches Kapital in überregionales soziales Kapital um und bekräftigte die Loyalität der Polocker Juden gegenüber dem Zarenhaus. 1887 berichtete aber ein Korrespondent mit den Initialen A. G. in demselben Blatt, aus dieser Stiftung des *„hiesigen reichen Herrn R."* sei nichts geworden.[2] 1899 wurde offenbar das Spital inzwischen von der Stadt mitgetragen. Damals entzündete sich ein Zwist um die Ernennung der Spitalvorsteher. Der Stadtverordnete Beniamin L. Barkan klagte darauf in einer an den Vitebsker Gouverneur gerichteten Bittschrift:

> *„Gemäß dem 6. Artikel der Ordnung des Polocker Jüdischen Krankenhauses werden in den Rat als Vorsteher ehrenhafte Personen aus der Mitte der Juden ernannt. (...) Wie sehr aber war die ganze jüdische Bevölkerung der Stadt Polock erstaunt, als sie erfuhr, dass die Stadtregierung als zweiten Vorsteher neben dem Kaufmann Rabinovič nicht den Kaufmann Kabalkin ernannt hatte, sondern den ehemaligen privaten Notariatsbeglaubigten Rypenbejn, der keinerlei Beziehung zum Wohltätigkeitswesen (s blagotvoritel'nym dělam) der Polocker Jüdischen Gesellschaft hat und der seine Beglaubigung gemäß der Administrativordnung des Herrn Justizministers wegen gerichtlicher Angelegenheiten verloren hat."* Weiter hieß es: *„Der genannte Rypenbejn ist nur deshalb zum zweiten Vorsteher gewählt worden, weil er gegenwärtig gemeinsame Angelegenheiten mit dem Stadtoberhaupt Špakov hat."*[3]

Die aktive Beteiligung am Wohltätigkeitswesen berechtigte in der Wahrnehmung der Polocker Juden zur Ausübung gesellschaftlicher Ämter. Bemerkenswert ist, dass sich der führende Chassid Barkan für den nicht minder namhaften Misnagid Rabinovič einsetzte. Aufschlussreich für die Verfahren der lokalen Machtspiele ist die Erklärung Barkans:

> *„Die Ernennung Rypenbejns ist aufgrund seiner Freundschaft mit dem alten Polocker Stadtoberhaupt Špakov zu erklären. Dieser hat zu mir und Rabinovič unfreundliche Beziehungen, wegen unserer Ablehnung der Wahl des Polocker Bürgerältesten Bud'ko zum Mitglied der Polocker Stadtregierung. Das Stadtoberhaupt wollte mit der Ernennung Rypenbejns als zweiten Vorsteher Rabinovič beleidigen, und unsere Bemühungen zur Realisierung des Baus des jüdischen Krankenhauses in Polock paralysieren."*[4]

überzeugt werden, den Beitrag an das Reservekapital einzuzahlen. f. 2508, vop. 1, spr. 2406, ark. 7, 7 adv.

1 NChV, 15.5.1883, Nr. 19, Sp.483.

2 *„(...) ein Spital wurde solange nicht eingerichtet, bis sich Leute des Problems annahmen, aber nicht Leute von den Großen, sondern solche mit gutem Willen und Energie. Sie begannen Spenden zu sammeln, und verachteten auch kleinste Summen nicht, und nun haben wir bei uns einen „Hort" (prijut), einen so genannten Hekdeš. (...) Er ist unterteilt in einige Abteilungen: für arme und schwache Greise, für Frauen und für Kranke."* NChV, 16.8.1887, Nr. 33, Sp.837.

3 f. 2508, vop. 1, spr. 1198, ark. 1 adv.

4 f. 2508, vop. 1, spr. 1198, ark. 2.

Bündnisse und Reibungen zwischen Christen und Juden im kommunalpolitischen Handlungsfeld hatten, so erfährt man aus dieser Darstellung, unmittelbare Folgen im Bereich der Wohltätigkeit. Die Einsetzung der beiden Vorsteher des privat finanzierten jüdischen Spitals durch die Stadtduma war ohne die unmittelbare Beteiligung der Juden so undurchsichtig, dass das Verfahren das gesamte Projekt gefährdete. Barkan ging in dieser Schrift schließlich soweit, den Gouverneur darum zu bitten, das Stadtoberhaupt Špakov zur Verantwortung zu ziehen. Dauernde persönliche Streitereien unter führenden Persönlichkeiten der Polocker Stadtpolitik machten den kommunalen Handlungszusammenhang für Eingriffe seitens der Gouvernementsbehörden anfällig. Gleichzeitig geht aus den Passagen hervor, dass die Teilhabe am *„Wohltätigkeitswesen"* zumindest in den Augen von Barkan unerlässlich war, um ein wichtiges Amt in der lokalen Gemeinschaft zu bekleiden. Gerade die außergewöhnliche Stellung des Stadtverordneten Barkan im sozialen Raum der Stadt lässt sich keineswegs nur durch seinen wirtschaftlichen Reichtum, sondern ebenso sehr durch sein soziales Kapital erklären, das er im Vereinswesen erworben hatte. Dieses Ansehen gründete freilich auch darauf, dass bereits sein Vater als Führer der Begräbnisbruderschaft und als Rabbi der Chassidim eine vergleichbare Stellung eingenommen hatte. Der Sohn konnte sich eine ähnliche Position aber nur bewahren, indem er sich im Vereinswesen betätigte.

Nach dem erzwungenen Ausscheiden der Juden aus den Selbstverwaltungsorganen gewann das Vereinswesen für die Juden über die innere Festigung hinaus an Bedeutung. Es wurde, nicht anders als in Kongresspolen, zum kompensatorischen Handlungskonzept der Selbstorganisation. Entsprechend überproportional war das Engagement von Juden im Vereinswesen: Beinahe die Hälfte aller im Zarenreich im Jahr 1898 gegründeten Wohltätigkeitsgesellschaften waren jüdische Vereine.[1] Zudem ermöglichte das Assoziationenwesen gesellschaftliche Kontakte zu den christlichen Führungskreisen. Sowohl die jüdische Elite wie auch oberste Vertreter der städtischen Selbstverwaltung begegneten sich zum Beispiel in der Führung der Freiwilligen Feuerwehr und der Bibliotheksgesellschaft. Das Vereinswesen wurde für die Juden zur einzigen Bühne eines gleichberechtigten, religiöse Grenzen überschreitenden Handelns in einer Öffentlichkeit zwischen der teilweise autonomen Stadtregierung, den Vereinen der Stadt und den Vertretern des Staates. Dank den Strukturen des Vereinswesens war es 1908 denkbar und möglich, dass Juden – die allgemeine Versammlung der Begräbnisgesellschaft – vor der Stadtregierung in deren Räumlichkeiten einen *„Gesellschaftsbeschluss"* (*„obščestvennyj prigovor"*) verabschiedeten, den daraufhin die Stadtregierung bestätigte.[2]

Das entstehende Bankenwesen sowie die Kreditgesellschaften gewannen für wichtige Vertreter der jüdischen Elite noch an Bedeutung, nachdem die Teilhabe der Juden an den Selbstverwaltungsorganen beseitigt worden war. Sie zählten zu den wenigen rechtmäßigen Plattformen, von denen aus gesellschaftlicher Einfluss genommen werden konnte.

---

1 LINDENMEYR (1996), S.204.

2 Otčet Evrejskago Pogrebal'nago obščestva... (1909), S.5f. [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 77, ark. 77 adv.].

Gerade als Direktor des Gegenseitigen Kredits geriet Beniamin Barkan auch und besonders von jüdischer Seite wegen der Verflechtung von Stadtpolitik und Bankassoziationen in die Kritik: Bevor er sich beim Finanzministerium um die Gründung einer Darlehensspargesellschaft bemühte, hatte er sein Anliegen am 5. April 1882 in einer Stadtparlamentssitzung als *„Bitte"* (*„prošenie"*) der Stadtduma und dem Stadtoberhaupt ohne Erfolg unterbreitet.[1] Ėpštejn, aus einer der wichtigsten Familien der Polocker Misnagdim, wandte sich in Folge mit einer *„Bitte"* (*„prošenie"*) an den Vitebsker Gouverneur. Er, Ėpštejn, habe sich gemeinsam mit anderen Abgeordneten gegen Barkans Begehren ausgesprochen, denn was dieser als gesellschaftliches Interesse präsentiere, seien seine persönlichen Interessen als Vorsitzender der Kreditgesellschaft.[2] Die städtischen Belange wurden wegen Machtkämpfen unter den führenden Personen der jüdischen Gemeinschaft äußeren Eingriffen ausgesetzt.

Am 4. Dezember 1884 legte Abram Ėpštejn der Stadtduma eine Eingabe vor, die von Rabinovič und Barkan geleitete Kreditgesellschaft *„zum Nutzen der Stadt Polock"* mit einer Sondersteuer von 4 000 Rubeln zu belasten, weil sie eine Konkurrenz zur Stadtbank sei.[3] Private wirtschaftliche Gesellschaften sollten in dieser Logik gesondert besteuert werden, um gemeindliche Interessen zu fördern.[4]

1895 bat Igor Paškovskij, ein Bürger ohne herausragende Stellung in der Gesellschaft, den Vitebsker Gouverneur, er solle den aus einer altgläubigen Familie stammenden

> *„(...) Makarov nicht bestätigen, auch wenn er als Stadtoberhaupt gewählt ist. (...) für ein Gläschen Wein ist er zu allem bereit, und um 10 Prozent zu seinen Gunsten wird er 90 Prozent der städtischen Interessen verraten, weshalb die jüdischen Stadtverordneten auch seine Wahl erreichen wollen. Außerdem teilt er persönliche Interessen an städtischen Immobilien und Angelegenheiten, wie auch der Vorsitzende der Polocker Stadtregierung Kuz'menko, die genannten jüdischen Stadtverordneten Barkan und Rabinovič. Ersterer ist Direktor des Gegenseitigen Kredits, und auch der zweite, Rabinovič, ist Mitglied* [dieser Gesellschaft, S. R.]. *Auch Kuz'menko ist Mitglied des Gegenseitigen Kredits und daher mit letzteren verbündet und hat auch an ihren Geschäftchen teil (sposobstvuet i v ich gešeftach) und zimmert für die Wahl eine Partei ihm wohlgesonnener Personen, was sie auch erreicht haben. Aber ich nehme an und hege die Hoffnung, dass diese Partei kaum triumphieren wird, da alle ehrlichen Bewohner der Stadt Polock hoffen, dass Euer Ehren in die Lage unserer Stadt eingreifen werden."*[5]

In der Logik dieser Argumentation sollten kommunalpolitische Angelegenheiten und die Belange der von Juden geleiteten wirtschaftlichen Gesellschaften scharf voneinander getrennt bleiben. Auch dieser Bittsteller zog einen Eingriff des

---

1 Die Stadtduma sollte das Oberhaupt ermächtigen und auffordern, vom Finanzministerium eine Bewilligung zu erbitten, denn die Darlehensspargesellschaft *„ist eine für die Gesellschaft sehr nützliche Angelegenheit und die Gesellschaft sorgt sich darum und wünscht es"*, wie seine Worte durch den Dumaabgeordneten Abram Ėpštejn zusammengefasst wurden. f. 1430, vop. 1, spr. 37359, ark. 22, ark. 36.

2 Ėpštejn verurteilte aber die weiterreichende aktive Behinderung des Ansinnens von Barkan, welche die Duma beschlossen hatte. f. 1430, vop. 1, spr. 37359, ark. 22, ark. 36.

3 f. 2508, vop. 1, spr. 230, ark. 1.

4 Die Leitung der Kreditgesellschaft wandte sich in dieser Angelegenheit im August des folgenden Jahres mit einer Bittschrift an den Zaren persönlich. f. 2508, vop. 1, spr. 230, ark. 9-10 adv.

5 f. 2508, vop. 1, spr. 354, ark. 58 adv.

Gouverneurs (in diesem Fall zugunsten der Orthodoxen) der Wahrung kommunaler Autonomie vor.

Zu Beginn des 20. Jh. stand eine sich immer stärker auf den monarchischen Staat stützende orthodoxe Minderheit einer sich verbürgerlichenden jüdischen Mehrheit gegenüber, die sich spätestens von 1892 an in einer aufgezwungenen Staatsferne befand. Umso wichtiger wurde für die Juden das Vereinswesen zur rechtmäßigen Organisation staatsfreier gesellschaftlicher Handlungsspielräume. Es schien selbst oder gerade in der multiethnischen Kreisstadt Polock durchaus zur Grundlage für eine zivilgesellschaftliche Entwicklung nach westlichem Vorbild zu werden.[1]

1910 druckte die Begräbnisgesellschaft einen Nachruf auf N. Ja. Rabinovič in ihrem jährlichen Rechenschaftsbericht. Seit 1892 sei er dieser Assoziation vorgesessen, und überdies

„*(...) an der Spitze aller jüdischen wohltätigen Institutionen der Stadt Polock überhaupt*" gestanden. „*Die Jahre des Unglücks, Stadtbrände, Pogrome und die Cholera konnten ihn nicht in seiner Entscheidung beeinflussen, in der Stadt Polock zu bleiben, und alle mit seinem Mut, seiner Hartnäckigkeit, seinem Glauben an Gott und mit der Hoffnung zu ermuntern, dass alles sich bald zum Besseren wenden werde.*" Die Leitung beklagte „*den Tod dieses unvergesslichen gesellschaftlichen Akteurs (obščestvennago dějatelja) der Stadt Polock.*"[2]

Rabinovičs jahrzehntelanges Wirken in der – nach 1892 diskreditierten – Selbstverwaltung von 1883 bis 1902 blieb im Nekrolog unerwähnt. Es mag stillschweigend mitgedacht worden sein. Seine Tätigkeit im Wohltätigkeitswesen, das von Vereinen wie der Begräbnisgesellschaft getragen wurde, stand ganz im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

Auch von der „*jüdischen Gesellschaft*" wurde nun nicht mehr in der Bedeutung einer durch die Städteordnung hergestellten Sozialform gesprochen, sondern einer säkularen Gesellschaft, die sich in Vereinen konstituierte.[3] Im Nachruf auf S. A. Kabalkin, der am gleichen Tag wie Rabinovič starb und den die Begräbnisgesellschaft als „*zweiten hervorragenden gesellschaftlichen Akteur*" ehrte, findet sich neben der „*Polocker Jüdischen Gemeinschaft (obščina)*" die „*Polocker Jüdische Gesellschaft (obščestvo)*".[4]

Mit der von Polen und Juden unterstützen Gruppe um Kuzmin und den Mitgliedern des Städtebundes ist eine gewisse Veränderung der Handlungshorizonte von Trägern der Selbstverwaltung durch „*zivilgesellschaftliche*" Akteure zu beobachten.[5] An der Argumentationslogik jüdischer und christlicher Stadtpolitiker ist erkennbar, wie sich die Sprach- und Handlungsfelder im Zusammenwirken von Selbstverwaltung und Vereinswesen trotz der Nähe der Bereiche wechselseitig voneinander abgrenzten. In den Jahren um 1905 traten jedoch Formen explizit

1 Vgl. HILDERMEIER (2000b), S.137.
2 Otčet o dějstvijach Pravlenija Polockago Evrejskago Pogrebal'nago Obščestva... (1910), S.3-5 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 101-102].
3 Vgl. LÖWE (1994), S.106.
4 Otčet o dějstvijach Pravlenija Polockago Evrejskago Pogrebal'nago Obščestva... (1910), S.4 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 102].
5 Vgl. HILDERMEIER (2000), S.124f.

politischen Handelns in den Vordergrund, die sich außerhalb dieser Bezugsrahmen entfalteten.

E.IV.2 Öffentlichkeit im physischen Stadtraum

E.IV.2.1 Der Hauptplatz als Ort der Macht

Als Polock nach der ersten Teilung Polen-Litauens für einige Jahre zur Hauptstadt eines eigenen russländischen Gouvernements wurde, gestalteten die staatlichen Behörden den Hauptplatz um. Bisher hatten ihn die Kirche der Jesuiten, das im 18. Jh. gleichfalls zu einem eindrücklichen Steingebäude erweiterte Kolleg der Jesuiten sowie das Rathaus und das Dominikanerkloster beherrscht. Mit der Errichtung der *„Perspektive"*, wie die vom Hauptplatz geradlinig nach Südosten verlaufende Hauptstraße auch genannt wurde,[1] inszenierten die Jesuiten im ausgehenden 18. Jh. mit architektonischen Mitteln ihren Anspruch auf den Stadtraum. Auf dieser Bühne entfalteten sie mit ihren Prozessionen regelmäßig eine imposante sakrale Öffentlichkeit.

Neu hinzu kamen zu Ende des 18. Jh. eine großzügige Residenz des Gouverneurs, der kleinere Sitz des Gouvernementsmagistrats und – vermutlich an der Stelle des früheren Rathauses – der städtische Magistrat sowie weitere administrative Gebäude. Gemeinsam bildeten diese Bauten nun im Zentrum der Stadt ein geschlossenes Ensemble von Verwaltungsgebäuden, das den Herrschaftsanspruch der neuen Behörden über die Stadt und die Region vor Ort demonstrierte.[2] Das Gitternetz der Straßen war, wie erwähnt, in Polock möglicherweise in Ansätzen schon mit der Neugründung der Stadt 1579 angelegt worden. Im 18. Jh. gaben die städtebaulichen Eingriffe der Jesuiten der räumlichen Neuordnung der Straßen der Stadt einen Schub. Erst nach der Eingliederung ins Russländische Reich setzte sich aber das Gitterstraßennetz, wie es seit dem 18. Jh. für größere Städte Russlands üblich war,[3] im ganzen Stadtzentrum durch. An die Stelle der frühneuzeitlichen konfessionellen Dominanz der Katholiken trat der Machtanspruch des russländischen Staates. Auch die während der Herrschaft Stephan Báthorys dem Hl. Stephan geweihte Jesuitenkirche wurde 1830, im Jahr des polnischen Novemberaufstandes, unter Zar Nikolaj I. zur orthodoxen Nikolajkathedrale umgewidmet. Die praktische Logik, die hinter solch einer Aktion steht, ist für die frühe Neuzeit im konfessionellen Handlungsfeld – gerade am Beispiel des Baus der Jesuitenkirche an der Stelle des Gotteshauses der Kalvinisten – bereits dargestellt worden. Die Vertreter des von der orthodoxen Staatskirche gestützten Zarenreiches beseitigten und ersetzten die architektonischen Repräsentanten der Adelsrepublik.

Bis 1834 hielten nicht nur die Katholiken, sondern auch die unierten Bischöfe in frühneuzeitlicher Tradition *„mit besonderer Feierlichkeit"* Fronleichnamspro-

---

1 Vgl. die Stadtpläne im Anhang sowie den Stadtplan bei: VIKENT'EV (1910), S.41f.
2 Beide mit zahlreichen Abbildungen: ČANTURIJA (1993); HARBUS' (Uklad.) (1998), S.236-254; vgl. PERVYŠIN (1991).
3 Vgl. SLJUNČENKO (1988), S.20f.; GOEHRKE (1988), S.778.

zessionen ab, die den Hauptplatz zum Dreh- und Angelpunkt hatten. Schon fünf Jahre vor der Aufhebung der Union im Jahre 1839 wurde ihnen aber der Gebrauch der Glocken, die Feier von Fronleichnam und das für die konfessionelle Identität der Unierten entscheidende Fest des seligen Josafat wie auch die Predigt verboten.[1] Die orthodoxe Geistlichkeit revanchierte sich damit für das frühneuzeitliche Verbot ihres öffentlichen Exercitiums. Der zuvor von Katholiken und Unierten beherrschte öffentliche sakrale Raum wurde orthodox definiert, der Hauptplatz wurde zum Ausgangspunkt orthodoxer Prozessionen.

Das Kadettenkorps, das 1835 in den Gebäuden der aufgelösten Jesuitenakademie eingerichtet wurde, verkörperte als militärische und pädagogische Institution den staatlichen Machtanspruch über die Stadt. Zur Feier seiner Gründung wurde eine Prozession („*krestnyj chod*“) mit Fahnen, Ikonen und dem präsentierten Portrait des Herrschers abgehalten.[2] Der Hauptplatz diente den Kadetten als Exerzierplatz.[3]

Am 27. August 1850 enthüllte der Vitebsker Generalgouverneur Fürst Andrej M. Golicyn auf dem Hauptplatz und in der Gegenwart des Thronfolgers sowie der lokalen Honoratioren ein *„auf Befehl“* des Kaisers errichtetes Denkmal, das an die Rückeroberung der Stadt aus napoleonischer Hand durch russische Truppen 1812 erinnerte.[4] Nach dem auf dem Platz gefeierten Gottesdienst und den Einweihungsreden *„erfüllte ein einmütiges, lautes „Hurra“* [der Kadetten, S. R.] *den Platz und breitete sich in akustischen Wellen über die ganze Stadt aus.“*[5] Die Formulierung des orthodoxen Augenzeugen beschreibt einen Raum, dessen Mittelpunkt das neue Denkmal sowie der Hauptplatz bildeten. Dank der Rufe der Armeestudenten dehnte sich dieser Raum über die ganze Stadt aus. Als die Feiernden das Monument einweihten, bestärkten sie ihre kollektive Identität sowie den Status von Polock als russische Stadt. Mit der emotionalen, dem Augenblick verhafteten Vergegenwärtigung des Sieges des Russländischen Reiches, die architektonisch dauerhaft gebannt sein sollte, weiteten sie ihren eigenen sozialen Raum über die ganze Stadt aus. Eine Teilnahme der nichtorthodoxen Bevölkerungsmehrheit an den Feierlichkeiten geht aus diesen von Russen verfassten Quellen nicht hervor.

1863 wurde in der Umgebung des Hauptplatzes der lokale Beginn des erneuten polnischen Aufstandes in Szene gesetzt. D. N. Kajgorodov erinnerte sich 1907 an die Ereigniskette, die er damals als Kadett beobachtet hatte:

> *„Die politischen Manifestationen begannen in der Stadtkirche und drückten sich im Gesang von durch die Orgel begleiteten revolutionären Hymnen aus (...). Besonders erinnere ich eine solche Manifestation, die am Feiertag Fronleichnam stattfand (...). Zur Kirche, die vom Korpusplatz nur durch eine schmale Straße getrennt ist, fuhren an diesem Tag zum Mittag offenbar auch*

1 ŠAVEL'SKIJ (1910), S.21; PELESZ (1881), S.812.
2 VIKENT'EV (1910), S.63.
3 ANTIN, S.82f.
4 VGV, 2.9.1850, Nr. 35; SEMENTOVSKIJ (1864), S.159-163. Es sah zahlreichen aus diesem Anlass im ganzen Russländischen Reich aufgestellten Denkmälern zum Verwechseln ähnlich. VIKENT'EV (1910), S.184; f. 1297, vop. 1, spr. 16766; SOKOL (1999), S.127f. Nach 1932 stand an seiner Stelle ein Lenindenkmal. SOKOL (1999), S.128.
5 SEMENTOVSKIJ (1864), S.163.

die am weitesten entfernt wohnenden Gutsbesitzer, wenn man von der ungewöhnlich großen Menge von Equipagen her schließt, die beinahe die ganze Straße verstopften. Gegen Ende des Gottesdienstes befanden wir, die Kadetten, uns auf dem Platz und spazierten, und unsere Aufmerksamkeit richtete sich auf ungewöhnlich lauten und feierlichen Gesang von Massen in der Kirche, begleitet von Orgelklängen. Obwohl die Eingangstür der Kirche geschlossen war, war der Gesang doch so laut, dass man ihn auf dem Platz deutlich hören konnte. (...) Die beschriebene große Kirchenmanifestation war offenbar sozusagen der offizielle Beginn des bewaffneten Aufstandes auch in unserem Kreis, (...).“[1]

Das bewusst geplante Vorgehen stellte politische Öffentlichkeit mit konfessionellen Mitteln durch geschlossene Türen her. Auch dieser Anspruch wurde akustisch realisiert – freilich ging er nicht in aller Öffentlichkeit vom Hauptplatz aus, sondern erreichte diesen lediglich gedämpft. Die geschlossenen Türen sind nur erklärbar durch die unausgesprochene Vorwegnahme und Akzeptanz des Raumanspruchs der anderen Seite. Im situativen Kontakt mit dem Raum der Orthodoxen begrenzte sich derjenige der Katholiken relational. Beide Autochthonieansprüche schlossen sich gegenseitig aus. Das Singen religiöser Lieder in Kirchen gehörte vom Mai 1861 an zu den üblichen Formen *„patriotisch-religiöser Manifestationen“* der späteren Aufständischen.[2] Im Wettstreit mit dem kollektiven Handeln der Orthodoxen im städtischen Raum hatte dieser selbstbewusste polnisch-katholische Gegenentwurf keine Aussicht, sich dauerhaft zu etablieren. Der Aufstand entfaltete sich in der Stadt wie im Umland kaum und wurde rasch beendet.[3]

Auch die Juden von Polock kannten große Versammlungen im städtischen physischen Raum. So soll sich zur Beerdigung des geistlichen Rabbiners Lazar Barkan am 30. Juli 1893 *„fast die ganze viele tausend Menschen zählende jüdische Bevölkerung der Stadt Polock versammelt“* haben, wie die jüdische *„Wöchentliche Chronik des Ostens“* berichtete. *„Die Begräbnisrede über dem Grab des Verstorbenen hielt der geistliche Rabbiner der hiesigen Gemeinschaft der Misnagdim.“*[4] Das Begräbnis ist als Demonstration der Anerkennung gegenüber dem langjährigen Leiter der chassidischen Gemeinde, aber auch als Inszenierung der Einheit der jüdischen Bevölkerung und ihres sozialen Raumes zu verstehen. Die größte Versammlung dürfte auf einem jüdischen Friedhof und damit am Rand der Stadt stattgefunden haben. Über die Gestaltung und die Route des Zuges dorthin ist nichts zu erfahren – der Hauptplatz als Mittelpunkt des christlichen und zaristischen Polock dürfte jedoch kaum überquert worden sein.

Mary ANTIN erinnerte sich um 1910 an ihre Kindheit in den 80er Jahren:

„In the summer-time I lived outdoors considerably. (...) The Platz was a rectangular space in the centre of a roomy square, with a shady promenade around its level lawn. The Korpus faced on the Platz, which was its drill ground. Around the square were grouped the fine residences of the officers of the Korpus, with a great white church occupying one side. These buildings had a fearful interest for me, especially the church, as the dwellings and sanctuary of the enemy; but on the Platz I was not afraid to play and seek adventures. I loved to watch the cadets drill and play ball,

1 KAJGORODOV, S.794f.
2 ŁANIEC (1997), S.26.
3 ŁANIEC (1997), S.53f.; FAJNHAUZ (1999), S.167.
4 NChV, 1893, Nr. 35, Sp.949.

or pass them close as they promenaded, two and two, looking so perfect in white trousers and jackets and visored caps. I loved to run with my playmates and lay out all sorts of geometric figures on the four straight sides of the promenade; patterns of infinite variety, traceable only by a pair of tireless feet. If one got so wild with play as to forget all fear, one could swing, until chased away by the guard, on the heavy chain festoons that encircled the monument at one side of the square. This was the only monument in Polotzk, dedicated I never knew to whom or what. It was the monument, as the sky was the sky, and the earth, earth: the only phenomenon of its kind, mysterious, unquestionable."[1]

Interessanterweise erkannte die Autorin das Denkmal von 1812 nicht als solches – der Machtanspruch der Orthodoxen wurde zwar gefühlt, aber ohne echtes Verständnis der Mittel, die von der anderen Seite eingesetzt wurden. Die Raumvorstellungen von orthodoxen Kadetten und spielenden jüdischen Kindern waren den Akteuren lediglich teilweise gegenseitig bekannt. Trotz oder gerade wegen der überdeutlich in Szene gesetzten Rolle des Exerzierplatzes als Mittelpunkt des räumlichen Herrschaftsanspruchs des orthodoxen Zaren über Polock konnte der Platz und auch das 1850 errichtete Monument im okkasionellen Handeln jüdischer Kinder zum abenteuerreichen Spielraum werden.

Der Hauptplatz diente aber nicht allein Orthodoxen zu offiziellen Anlässen. Die Mitglieder der ethnokonfessionell ausgewogenen Freiwilligen Feuerwehr feierten am 30. August 1905 in der Öffentlichkeit des Hauptplatzes ihr 27-jähriges Bestehen.[2] Gerade im Jahr 1905 war diese Demonstration ethnokonfessioneller Einmütigkeit im Zentrum der Stadt von ganz besonderer Bedeutung. Damals wurde der Platz in politischen, teils mit Gewalt verbundenen Manifestationen zum Zankapfel der unterschiedlichen Gruppen der Stadtbevölkerung. Er war der Schauplatz eines Ringens der sozialen Gruppen im relationalen sozialen Raum der Stadt. Die Macht über den Hauptplatz bedeutete unmittelbar die Herrschaft über die Stadt. Bisher hatten sich an diesem Ort in einer übergreifenden sakralen Öffentlichkeit konfessionelle Formen kollektiven Handelns zu behaupten versucht. Im 19. Jh. traten militärische Rahmenvorstellungen hinzu. Zu Beginn des 20. Jh. überlagerten sich diese Handlungsformen mit politischem kollektiven Handeln und auch mit gewaltsamen Unruhen.

E.IV.2.2 Demonstrationen und die Pogrome von 1905

Wie heimliche Binnenöffentlichkeit politischer Verbände in Polock entstand, wurde bereits geschildert. Hier steht nun im Mittelpunkt des Interesses, ob oder wie sich ihr kollektives Handeln auf die gesamte Stadt ausweitete. Mit der Revolution im Januar 1905 veränderte sich der Sprachgebrauch im gesamtstaatlichen wie auch im lokalen politischen Handlungsfeld wesentlich. Was vorher nur im

---

1 ANTIN, S.82f.

2 Die Gouvernementsnachrichten berichteten: „*Nach dem Gebet, das die lokale Geistlichkeit auf dem „Platz" in der Gegenwart eines zahlreichen Publikums geführt hatte, wurde eine Parade durchgeführt. Der Tag war sonnig, ruhig, und die festen, gut ausgebildeten Reihen der Feuerwehrleute führten verschiedene Übungen vor und hinterließen einen guten Eindruck. Nach der Parade wurde ihnen im Gebäude der Stadtduma ein Aperitif offeriert (natürlich mit Alkohol).*" VGV, 7.9.1905, Nr. 202, S.3.

vertrauten Kreis ausgesprochen und öffentlich allenfalls angedeutet worden war, wurde nun, unter dem Eindruck der blutigen Ereignisse in St. Petersburg, offen eingefordert. Gleichzeitig dehnte sich der Radius der sozialen Trägerschaft dieses Sprachfeldes weit aus.[1] Mit welchen Mitteln und inwieweit gelang es den politisch Engagierten, über ihre heimliche Binnenöffentlichkeit hinaus im Jahr 1905 in Polock ein öffentliches politisches Sprach- und Handlungsfeld zu etablieren und ihren sozialen Raum auch in der Öffentlichkeit des physischen Stadtraums herzustellen?

Im Gefolge der Niederlagen im Japanischen Krieg setzte zu Ende des Jahres 1904 in Petersburg eine Streikwelle ein, die auch in Polock Widerhall fand. Mit der Januarrevolution 1905 in Petersburg wurden auch in der Provinz Spannungen spürbar. In internen Quellen des „*Allgemeinen jüdischen Arbeiterbundes*" hieß es über Polock im Frühling 1905:

> *„Seit dem Januar dieses Jahres wird hier eine geplante Agitation und Propaganda betrieben. Die Organisation hat eine ganze Reihe von Versammlungen abgehalten, an denen mehr als 500 jüdische Arbeiter teilgenommen haben. An diesen Versammlungen sprach man über die Aufgaben der Sozial-Demokratie, über den Bund (...). Vor dem 1. Mai wurden 500 Erstmaiproklamationen des ZK verteilt, etwa 100 Abdrucke aus der Nr. 2 von 'Der Bund' und 40 Exemplare des Organes 'Der Bund'. Dem Aufruf der Organisation, den 1. Mai mit einem allgemeinen Streik zu feiern, folgten mehr als 600 jüdische Arbeiter. Am 1. Mai versammelten sich alle Streikenden auf dem Platz, wo sie eine Manifestation abhielten. Aus diesem Anlass gab die lokale Organisation eine in jüdischer Sprache gedruckte Proklamation 'An alle Polocker Arbeiter' heraus."*[2]

Der Streik war als Organisationsform kollektiven Handelns besonders großer kollektiver Akteure im Rahmen der westeuropäischen Arbeiterbewegung entstanden. 1905 wurde dieses Mittel nach und nach auch in Polock als Handlungsprogramm erprobt. In der ersten Hälfte des Jahres 1905 entwickelten sich damit ganz neue Formen öffentlicher Interaktion auf den zentralen Straßen und insbesondere auf dem Hauptplatz der Stadt. Die Randgebiete der Stadt waren hingegen kaum Schauplatz von Auseinandersetzungen. Wie es schon die Bauten vorgaben, die in der frühen Neuzeit errichtet worden waren, blieb der Hauptplatz im 19. Jh. stellvertretend für die Stadt als Ganzes. Er wurde nun auch zum Mittelpunkt des neuen politischen Handlungsfeldes. Am 10. Juli berichtete der Polocker Polizeimeister, dass sich

> *„(...) am 9. dieses Juli um zehn Uhr abends, auf dem Platz gegenüber der Stadtkirche, während der Spaziergangszeit der Bewohner, eine Menge von 50 bis 60 Juden versammelte, und 'Hurra' zu schreien begann. Mit diesem Schrei versetzte die Menge das friedlich auf dem Platz umhergehende Publikum in Panik, so dass es in alle Richtungen davonlief."*

Acht Beteiligte wurden daraufhin festgenommen.[3] Juden erprobten ihren Anspruch auf Teilhabe am Staat auf dem Hauptplatz der Stadt. Mit dem Hurraschrei auf dem Hauptplatz vor der Kadettenanstalt festigten sie nicht nur mit einer Mut-

---

1 Zum Forschungsstand über die Revolution von 1905 in Städten des Zarenreiches: HAUSMANN (2002a), S.138-155.
2 f. 60, vop. 3, spr. 40, ark. 4-5, zit. gemäß BVB, Nr. 53, S.138f.
3 f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 128.

probe den Zusammenhalt ihrer sozialen Gruppe, sie übernahmen zudem provokativ das in der Armee des Russländischen Reiches gebräuchlichste akustische Zeichen der Raumhoheit. Dem Raumanspruch der orthodoxen Kadetten stellten sie ihren entgegen. An den folgenden Sommerabenden wiederholte sich ein Katz-und-Maus-Spiel zwischen Demonstranten und staatlichen Sicherheitskräften, das bald einer eigenen praktischen Handlungslogik folgte.[1] Neben Provokationen waren friedliche Demonstrationen bald akzeptiert: Ausgehend von informellen oder heimlichen Treffen im Teehaus Ronin[2] oder in einem unbewohnten Haus[3] traten Juden aus dem subkulturellen politischen Untergrund auf die Straße und organisierten kurzfristig Manifestationen und Versammlungen. Damit stellten sie im physischen Raum der Stadt mit bisher unbekannten Strategien eine politische Öffentlichkeit her. Anfangs blieb eine gewaltsame Interaktion mit der Polizei aus.[4] Die revolutionären Gruppierungen, die im Untergrund organisiert und hauptsächlich jüdisch waren, sich in ihren Handlungszielen aber allrussländisch ausrichteten, traten im Laufe des Sommers immer routinierter auf der Straße in Erscheinung. Es entstanden neuartige Rahmenvorstellungen kollektiven politischen Handelns in der Öffentlichkeit des städtischen Raumes.[5] Allmählich gelang es, im selbstbewussten Umgang mit den neuen Stilmitteln größere Mengen auf die Straßen zu bringen. Im Spätsommer eskalierte die Lage auch in Polock.

Für die Deutung dieser Ereigniskette ist, neben Zeitungs- und Polizeiberichten,[6] eine besondere Quelle verfügbar: Die *„Chronik der Polocker städtischen Pokrovskaja-Kirche“* berichtet von 1868 an unregelmäßig im Überblick über Geschehnisse in Polock. Zum Jahr 1905 ist die Chronik besonders ausführlich; sie verwandelt sich in einen Augenzeugenbericht über die Geschehnisse. Der Berichterstatter ist unbekannt, offenbar versah er aber seit 1894 ein Amt in der Pokrovskaja-Kirche. Die Ereignisse des Jahres 1905 beeindruckten ihn so stark, dass er in seinem Text die Bahnen des gewählten Genres verließ. Bereits diese Reaktion lässt darauf schließen, dass 1905 überraschend neue Formen kollektiven Handelns in Polock auftraten. Aus der Retrospektive stellte sich dem Beobachter die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit auf den Straßen und insbesondere

1 Der Polizeimeister rapportierte über den 13. August: *„um zehn Uhr abends versammelten sich an der Ecke Spasskaja und Gogolstraße schnell eine kleine Menge von Juden, rief „Hurra“, und warf Proklamationen in die Höhe.“* Als sich eine Patrouille näherte *„lief die Menge rasch davon“*. Die Ordnungshüter konnten nur noch eine Menge von Flugblättern der RSDAP auffinden. f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 115.

2 f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 126. Vgl. zur analogen Rolle eines freilich viel größeren Kaffeehauses am Hauptplatz in Triest um 1900: RUTAR (2002), S.207.

3 f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 124.

4 So berichtete der Polocker Kontaktmann der Gesellschaft zur Gleichberechtigung der Juden Dr. Ėl'jašev am 13. August bereits von einer entstandenen Praxis: *„Oft veranstalteten die Arbeiter friedliche Demonstrationen, in welche die Polizei sich nicht einmischte* (...).“ CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 44 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

5 Über die angeblichen Mitglieder einer *„Kampfgruppe“* bezeugte der orthodoxe Polizist und Bauer Afanasij K. Trigorlov: *„im letzten Jahr habe ich sie mehrmals in der Rolle von Führern und Rednern auf Straßentreffen und Demonstrationen (na uličnych sboriščach i mitingach) gesehen.“* f. 1430, vop. 1, spr. 53664, ark. 16.

6 Ein Bericht in Jiddischer Sprache aus sozialdemokratischer Perspektive, leider unbefriedigend ediert: 1905 in Weisrusland, S.164-171.

auf dem Hauptplatz von Polock als eine immer stärker anschwellende Welle der Beunruhigung und Provokation dar. Mit heimlich zugesteckten Flugblättern kamen neue Medien zum Einsatz.[1]

In Polock entwickelten sich die Ereignisse während des Jahres 1905 in einem komplexen Wechselspiel mit den Unruhen in den Hauptstädten und in anderen Städten der Region. Dieser Aspekt muss hier weitgehend ausgeklammert bleiben.[2] Nach dem schrecklichen Pogrom von Žytomyr im Mai 1905 wollten Polocker Juden – so eine Zuschrift an den *„Voschod"* –[3]

> *„(...) in der großen Misnagdischen und in der großen Chassidischen Synagoge einen Gedenkgottesdienst für die in Žitomir Getöteten abhalten. Man begann sich dort gegen 10 Uhr morgens zu versammeln, aber beide Synagogen erwiesen sich auf Anordnung des lokalen Rabbiners Herr Kramnik als geschlossen. Das Volk musste sich unwillig auf der Straße versammeln, was man der Polizei meldete. Als der Polizeimeister angekommen war mit seinen Gehilfen und Polizisten und erfahren hatte, um was es geht, schlug er der Menge vor, in die Synagoge zu gehen und den Gottesdienst in der Gegenwart des Rabbiners anzuhören. Aber der Rabbiner lehnte dies ab und befahl, die Synagogen nicht zu öffnen, worauf der Gottesdienst nicht stattfand. (...) Man sagt sich, der Rabbi habe erfahren, dass jemand ein mitfühlendes Wort über die Bedeutung der Ereignisse von Žitomir sprechen wollte. Unser Rabbiner hat sich offensichtlich in höherem Maß als ein Schützer der gesellschaftlichen Sicherheit erwiesen als der Polizeimeister selbst."*

In der Stadt breitete sich Angst vor einer Eskalation der Situation aus, vor einer lokalen Wiederholung der in ukrainischen Städten geschehenen fürchterlichen Ereignisse. Auf der Grundlage dieser Angst begann man sich öffentlich *„auf der Straße"* zu versammeln, und im religiösen Handlungsfeld kollektive Sicherheit zu verlangen. Im Gegensatz zum christlichen Polizeimeister scheute aber der Rabbiner davor zurück, die Handlungsfelder zur Beruhigung der Situation miteinander zu verbinden. A. Ėljašev berichtete dem ZK der Gesellschaft zur Gleichberechtigung der Juden Anfang August:

> *„Am 9. August, um 10 Uhr abends versammelte sich eine Menge von mehreren hundert Leuten auf dem Stadtplatz, es wurden Reden gehalten, sie schrieen Hurra, überhaupt war die Stimmung äußerst erregt. Dem Vorschlag der Polizei, auseinander zu gehen, schenkte die Menge keine Beachtung."*

---

1 Der Eintrag seiner Chronik zum Jahr 1905 beginnt mit den Worten: *„Die Unruhen (smuty), die sich in der letzten Zeit überall besonders in den Städten und Städtchen mit einer überwältigen Mehrheit an jüdischer Bevölkerung verbreitet haben, ließen auch unsere Stadt nicht aus. Schon lange vor den letzten Ereignissen, fast vom Beginn des japanischen Krieges an, zeigte die jüdische Bevölkerung der Stadt Polock mit der Ausnahme der Greise eine Aktivität, die im Verteilen von Proklamationen bestand, in denen manchmal die allgemeinen Begehrlichkeiten der revolutionären Organisationen mit lokalen jüdischen Interessen mit Gewalt (do sil'nogo) propagiert wurden. (...) Im zu beschreibenden Zeitraum gewann die Verbreitung von aufrührerischen Untergrundproklamationen gewissermaßen epidemischen Charakter. Polocker Einwohner (obyvateli) fanden höchst beunruhigende Proklamationen in Briefkästen, an den Eingangstüren befestigt, unter die Türen geschoben, oder an geschlossenen Fensterläden angebracht. Im Klub und an anderen gesellschaftlichen Versammlungen füllten sich die Taschen der Überkleider. Mit einem Wort, sie versuchten, wo immer sich eine Möglichkeit zeigte,* [die Städter, S. R.] *mit Proklamationen zu versorgen."* f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 24.

2 Vgl. HAUSMANN (2002a), S.150; JPR; KLIER / LAMBROZA (Ed.) (1995).

3 Voschod, 9.6.1905, Nr. 23, Sp.23f.

Im kleinen Rahmen hatten die Polocker Juden ja gerade diese Form kollektiven Handelns bereits erprobt. Nun gingen sie einen Schritt weiter: Sie weigerten sich kollektiv, ihre lautstark inszenierte Gegenwart als soziale Gruppe im städtischen Raum wie bisher auf die Drohungen der Polizei hin aufzugeben. Statt sich aufzulösen, bewegte sich bald

„(...) die Demonstration auf der Hauptstraße. Erst als sie am Polizeiposten vorüberging, öffneten sich die Tore und eine Menge von Wächtern mit Revolvern rannte aus ihm heraus, und schossen vor allen weggehenden Demonstranten mehrmals in die Luft."

Dabei wurden mehrere Menschen verletzt. Der Berichterstatter schloss die Notiz mit dem Satz: *„Die Stimmung der Geister ist höchst unruhig. Es drohen Pogrome."*[1] Ėljašev nahm demnach die Situation in Polock mit einem Interpretationsschema wahr, das sich an den Ereignissen in den Nachbarstädten ausrichtete. In Polock war es seit dem 17. Jh. nicht mehr zu gewaltsamem kollektiven Handeln von Christen gegen Juden gekommen.

„Am 23. 8., etwa um acht Uhr abends, versammelten sich in Polock auf dem Platz vor dem Korpus jüdische Arbeiter, sie gruppierten sich in getrennte Haufen,"[2] wie der Polizeimeister von Polock nach Vitebsk berichtete. Die Polizei und Soldaten interpretierten das kollektive Vorgehen eindeutig – die Juden handelten gemäß dem Kommentar des zuständigen Vitebsker Obersten *„offenbar mit dem Ziel, eine Demonstration zu organisieren."*[3] Polizisten und Truppen kamen diesem antizipierten Handlungsplan aber zuvor. Sie forderten die Juden auf, den Platz zu verlassen, und *„säuberten"* den Hauptplatz schließlich, wobei *„aus der Menge" geschossen wurde"*.[4] Am 13. September *„streikten alle jüdischen Arbeiter und Gehilfen"*.[5] Am 13. und erneut am 14. Oktober forderte der Polocker Polizeimeister Pfeiffer aus Vitebsk militärische Unterstützung an, weil die *„Stimmung unter der Bevölkerung höchst erregt"* sei.[6]

Der Hauptmann und das Stadtoberhaupt Aleksandr Argamakov schrieb in einem Brief, der zwei Wochen nach den Ereignissen in den Gouvernementsnachrichten veröffentlicht wurde, am 17. Oktober hätten sich auf dem Hauptmarkt frisch gemusterte Rekruten und einzelne Juden gestritten.[7] An diesem Tag war das Oktobermanifest verkündet worden, das Grundrechte, ein Parlament und den Juden politische Gleichberechtigung in Aussicht stellte. Schon am gleichen Tag wurde in den Gouvernementsnachrichten die Liste derjenigen veröffentlicht, die aufgrund des Zensus zur Wahl in die versprochene Staatsduma berechtigt waren: Unter den 84 Städtern waren gerade acht Christen.[8] Die Macht der Christen in der

---

1 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 44-45. (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).
2 f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 136.
3 1905 hod u [sic] Belarusi, S.177, Nr. 25.
4 *„Zunächst wollten die Arbeiter nicht gehen, aber auf meine nachdrückliche Aufforderung fügten sie sich und verließen den Platz. Dabei wurden aus der Menge zwei Schüsse auf die Polizeieinheit bei mir und die Soldaten abgegeben, die Kugeln flogen am Kopf des Gehilfen Ivan Ivanov vorbei, aber niemand wurde verletzt."* f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 136.
5 f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 113.
6 f. 1430, vop. 2, spr. 3786, ark. 42, ark. 45.
7 VGV, 2.11.1905, Nr. 245, S.2.
8 VGV, 17.10.1905, Nr. 42, offizieller Teil, Beilage, S.6f.

Region und in der lokalen Selbstverwaltung war damit grundsätzlich in Frage gestellt. Diese Angelegenheit galt es so rasch wie möglich zu klären, der relationale Raum der sozialen Gruppen war in den lokalen Handlungszusammenhängen im physischen Raum der Stadt wechselseitig neu auszuhandeln.

Am 18. Oktober hatten sich die Rekruten laut dem Rapport des Polizeimeisters als *„Masse"* versammelt und begonnen, Juden auf dem Marktplatz zu verunglimpfen.[1] Der Chronist der Pokrovskaja-Kirche sprach andererseits von *„bewaffneten Mengen der jüdischen Jugend"*, die an jenem Tag *„durch die Straßen gingen"*. Mit ihrer bewaffneten Präsenz erprobten die Jugendlichen die demonstrative Machtübernahme in der Stadt. Sie warteten aber nicht darauf, wie die Sicherheitskräfte reagieren würden, sondern gingen wohl noch weiter: Die Juden hätten, so der Bericht, einige der Rekruten in deren Hotel am Platz getrieben und dort eine *„regelrechte Belagerung"* durchführen wollen. In demselben Hotel war aber auch eine Gruppe Soldaten untergebracht, die aus Vitebsk nach Polock verlegt worden war.[2] Ein Polizist sei sodann, so wieder Argamakov, von der *„jüdischen Menge"* angeschossen worden.[3] Der Chronist stellte diese jüdische Gruppe als *„Kampfkolonne"* unter der Leitung eines Kommandeurs dar.[4] Nach der Verletzung des Polizisten habe, so das Stadtoberhaupt Argamakov, ein zweiter Polizist den Soldaten den Schießbefehl erteilt. Nach einer angeblich ergebnislosen Salve in die Luft sei *„in die Menge"* geschossen worden. Sechs Juden sowie ein christlicher Telegraphist kamen dabei ums Leben. Zehn weitere Personen seien verletzt worden.[5] Laut dem Bericht des Polizeimeisters waren aber allein im jüdischen Spital 22 Verletzte. In Wohnungen fanden sich vier weitere. Unter ihnen waren Mitglieder bedeutender Polocker Familien wie Aron Barkan, offenbar der Sohn von Abram Lazarevič Barkan.[6]

„Als Antwort auf diese Opfer führte der jüdische 'Bund' einen Generalstreik durch, wodurch die Stadt ohne Wasser und Lebensmittelvorräte blieb", hielt das Stadtoberhaupt Argamakov fest.[7] Sicherlich nicht nur in seiner Wahrnehmung war im Stadtraum eine Interaktion kollektiven Handelns großer sozialer Verbände zu beobachten, die sich im Zeitraum mehrerer Tage nach dem Schema Aktion – Reaktion strukturierte. Zwischen den revolutionären und den staatstreuen kollektiven Akteuren wurde in konkreten Situationen eine krisenhafte politische Öffentlichkeit hergestellt und ausgehandelt.

Der Chronist der Pokrovskaja-Kirche berichtet, dass diese am nächsten Tag in Szene gesetzte kollektive jüdische Reaktion durch beinahe *„die ganze jüdische Bevölkerung"* beschlossen wurde.[8] Mit dem Instrument des Generalstreiks nach

---

1 f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 164.
2 f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 24 adv.
3 VGV, 2.11.1905, Nr. 245, S.2.
4 f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 25.
5 VGV, 2.11.1905, Nr. 245, S.2.
6 Beispielsweise Šmujl Mil'kov, Ben'jamin Livšic, Michel Liberman, Gil'ka Chejfic, Izrail Šmujla Aluf, Movša Sverdlov. f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 167.
7 VGV, 2.11.1905, Nr. 245, S.2.
8 *„Für den folgenden Tag beschloss die ganze jüdische Bevölkerung mit der Ausnahme der Greise (starikov), am 18. Oktober alle Handelsbuden zu schließen und überhaupt den ganzen Handel in der Stadt einzustellen, als Zeichen der Trauer um die getöteten Opfer. Auch die*

mitteleuropäischem Vorbild[1] wurde eine höhere Signalwirkung erhofft als mit den schon beinahe gewöhnlich gewordenen normalen Streiks. Der demonstrative Betrieb am Kadettenkorps und an den orthodoxen Lehrinstituten stellte in den Augen der jüdischen Bevölkerungsmehrheit einen unerhörten und bewusst inszenierten Affront dar. Auch der orthodoxe Chronist teilte diese Wahrnehmung, ist diese Information doch seinem Bericht zu entnehmen. Der politische Streit wurde auf die Ebene der Solidarisierung oder Nicht-Solidarisierung mit den jüdischen Opfern übertragen. Der Chronist fuhr fort:

> *„Trotz der Zusammenstöße am 17. Oktober* [18. Oktober, S. R.] *und des Resultates dieser Zusammenstöße, der blutigen Opfer, fühlten sich die Juden in Polock als Herren der Lage. Für den Tag des Begräbnisses der Opfer und für den folgenden Tag klebten sie Erklärungen der Polocker sozialrevolutionären Organisation des 'Bundes' mit bindenden Verfügungen (s objazatel'nymi postanovlenijami) dieser Organisation an die Hauswände. (...) Abgesehen von den Verlautbarungen erschienen in jedem Handelsbetrieb zwei bis drei der Jüdchen (evrejčikov) mit der kategorischen Forderung, den Handel einzustellen.“*[2]

Mit deutlich antisemitischer Wortwahl beschrieb der orthodoxe Chronist die demonstrativ inszenierte Machtübernahme der Juden in der Stadt. *„Die Juden“* respektive Vertreter des *„Bundes“* begannen mit *„verpflichtenden Beschlüssen“*[3] nach dem Vorbild der Verfahren der Stadtduma die rechtliche Autorität über die Stadt zu beanspruchen.

Der Chronist wusste übrigens: Für den Tag des Begräbnisses

> *„(...) forderten sie vor allem die Entfernung der Polizisten und Wächter von den Straßen, wobei sie Ruhe garantierten. Sie unterbrachen eine außerordentliche Sitzung des Stadtparlamentes und forderten, dass die ganze Polocker Duma und alle Stadtverordneten an dem Trauermarsch hinter den Särgen der Getöteten teilnehmen sollten. Weder seitens der Polizei noch seitens der Polocker Stadtduma folgte Protest. Das Begräbnis war auf drei Uhr nachmittags anberaumt, und die Bewohner von Polock christlichen Glaubens waren überwältigt von einer riesigen jüdischen Volksmenge, welche die Begräbnisprozession begleitete. An ihrer Spitze wurden einige Kränze mit empörenden Aufschriften wie 'Opfer der Autokratie' getragen, hinter den Sargträgern trugen sie eine Menge schwarzer und roter Fahnen. Unter denen, welche die Begräbnisprozession begleiteten, waren auch viele Christen. Einige, wie zum Beispiel die Mitglieder der Stadtduma, unter Zwang, aber gewisse freiwillig und sogar mit roten sozialistischen Abzeichen auf dem Jackett und dem Mantel. Gewisse der Christen, zum Beispiel ein Ingenieur und Feldscher und andere trugen rote Fahnen. Auf den jüdischen Friedhöfen ging die Menge nach der Beerdigung nicht nach Hause, und es wurden einige revolutionäre Reden gehalten.“*[4]

Der Anspruch, aus eigener Kraft Ruhe auf den Straßen zu garantieren, stand für die faktische Machtübernahme. Keine Munizipalisierung der staatlichen Si-

---

Lehrveranstaltungen in allen Polocker Bildungsinstitutionen sollten eingestellt werden.“ „Der Schulbetrieb wurde an diesem Tag und an den folgenden nur im Polocker Kadettenkorps, an der geistlichen Schule und am Lehrerseminar abgehalten. Im Mädchengymnasium, in der Stadtschule, in der Mädchenschule des Kirchkreises und in einigen anderen Schulen war kein Schulbetrieb.“ f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 25.

1 Vgl. zum Generalstreik in Triest 1902: RUTAR (2002), S.207.

2 f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 25 adv.

3 Vgl. HAUMANN (2002a), S.46.

4 f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 26. Vgl. die wortkarge Berichterstattung in der Zeitung: VGV, 28.10.1905, Nr. 241, S.2.; VGV, 30.10.1905, Nr. 243, S.3.

cherheitskräfte,[1] sondern ihre Ablösung durch revolutionäre Kräfte zeichnete sich ab. Mit dem Einbruch in die Öffentlichkeit einer Stadtparlamentssitzung, die durch beschränkte Zugänglichkeit bestimmt war, forderten Juden, offenbar Leute des *„Bundes"*, die Beteiligung an der Stadtpolitik ein, die ihnen nach eigener Ansicht mit der Verkündung des Oktobermanifestes gewährt worden war.[2]

Die gewaltsam erreichte Teilhabe der Juden an der Öffentlichkeit der Dumasitzung zeigt, wie wenig die Stadtduma von Polock bereit war, in der Krise eine Rolle als Organ der ganzen Stadt zu spielen.[3] Die erzwungene Teilnahme der Dumaverordneten am Begräbnisumzug, der mit roten Fahnen den Charakter einer revolutionären Demonstration erhielt und in dem die Toten zu Märtyrern der Revolution umgedeutet wurden, stellte die lokalen politischen Machtverhältnisse von Grund auf neu her. Mit jedem Schritt der Masse der Juden und der *„vielen Christen"*, die freiwillig mitmarschierten, festigte sich auf den Straßen von Polock ihr Anteil am öffentlichen Raum. In der geschlossenen Masse waren die Träger der subversiven roten Fahnen geschützt. Trauerzüge mit *„Märtyrereffekt"* gaben auch der sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland Gelegenheit zur kollektiven Selbstinszenierung und *„zum gemeinschaftlichen Erlebnis einer gegen alle Widerstände durchgesetzten Solidarität."*[4] Religiöse Stilelemente wurden im neuen Zusammenhang umfunktioniert. Für Polock ist insbesondere an die Corpus-Christi-Prozessionen und die unierten Umzüge zu Ehren des als Märtyrer verehrten Josafat zu erinnern. Das seit der frühen Neuzeit bekannte konfessionelle Integrationsmedium feierlicher Totenmärsche wurde 1905 säkularisiert und spielte im neuen revolutionären Handlungsfeld eine entscheidende Rolle.

Am 20. Oktober wurde der getötete orthodoxe Telegraphist begraben. Der Korrespondent der Gouvernementsnachrichten schrieb dazu:

> *„Dieses Mal bot der Zug ein noch grandioseres Bild. Die mehrere tausend Menschen zählende Volksmenge, hauptsächlich Juden und Arbeiter, folgte vier Geistlichen und einem Sängerchor über die Polota zum Michajlovsker Friedhof."*[5] *„Als die Menge vom Friedhof zurückkehrte, veranstaltete sie mit ausgebreiteten Fahnen eine Demonstration, während der Revolutionslieder gesungen und Revolutionsreden gehalten wurden. In der Stadt herrschte Trauer. Auf der Spitalstraße und auch auf anderen wehten schwarze Flaggen. Während des ganzen Tages wurde nicht gehandelt, Polizei und Soldaten zeigten sich nicht auf den Straßen."*[6]

Die demonstrative Abwesenheit der staatlichen Sicherheitskräfte zeigte: Der städtische physische Raum war auch an diesem Tag nicht nur symbolisch in der Hand der revolutionär gestimmten Bevölkerungsteile. Gemeinsam trauerte eine

---

1 Vgl. HAUSMANN (2002a), S.148f.

2 Die Kommunikationssituation erinnert entfernt an das Eindringen orthodoxer Gemeindeleute in die Magistratssitzung im Jahr 1633, als Moskauer Truppen die Stadt bedrohten. Während damals ein schriftliches Dokument vorgelegt und das rechtliche Handeln des Magistrates beeinflusst hatte werden sollen, wurde 1905 die Duma *in corpore* aus dem Gebäude gebeten und angeblich *„unter Zwang"* zur demonstrativen Teilnahme an der Beerdigung gebracht.

3 In Moskau etwa hatte die Stadtduma schon am 15. Oktober Vertreter von Assoziationen Moskaus zu einer allgemeinen Sitzung eingeladen, um die Situation in den Griff zu bekommen. HAUSMANN (2002a), S.145.

4 Vgl. WELSKOPP (2000), S.380.

5 VGV, 28.10.1905, Nr. 241, S.2.

6 VGV, 30.10.1905, Nr. 243, S.3.

„mehrere tausend Menschen zählende Volksmenge" von Juden und Christen und stellte temporär einen überkonfessionellen sozialen Raum her. Der Journalist zeigte sich in seinem Bericht tief beeindruckt.

Im Gegensatz zu dieser Darstellung unterstrich aber der orthodoxe Chronist in seiner Schilderung, viele Christen hätten die Teilnahme der Juden an dem christlichen Begräbnis und dem Gottesdienst als aufgezwungen empfunden und abgelehnt. In Verhandlungen war der Ablauf der Trauerfeierlichkeiten unter der Geistlichkeit und den Juden zuvor ausgehandelt worden. Ein Teil der Juden hielt sich an die Vereinbarung, während andere demonstrativ die ausgehandelten Grenzen ihrer Beteiligung überschritten. Damit und mit ihrer *„zahlenmäßigen Überlegenheit"* demonstrierten sie erneut ihre faktische Macht im öffentlichen Raum der Stadt.[1] Jetzt national und politisch aufgeladene, aber im Kern konfessionelle Prozessionen waren zu Beginn des 20. Jh. nicht minder als in der frühen Neuzeit Handlungszusammenhänge, in denen in einer spezifischen Öffentlichkeit Machtverhältnisse ausgehandelt und hergestellt wurden. Die Juden versuchten dabei nicht lediglich *ad hoc* durch die Form ihrer Teilnahme die Feiern zur 'eigenen' Veranstaltung umzugestalten: *„demonstrativ legten sie auf den Sarg einen Metallkranz, auf dessen Bändern geschrieben stand: „Von der Polocker sozial-demokratischen Organisation. Opfer der Autokratie."*[2] Auch dieses Mittel zur Inszenierung politischer Losungen am Sarg von Verstorbenen war bereits in Trauermärschen der deutschen Sozialdemokraten zum Einsatz gekommen.[3]

Schon die Rede zum Begräbnisgottesdienst entzweite die vielen jüdischen Trauernden und die christliche Trauergemeinde eher als sie zu einen.[4] Eine kleine christliche Minderheit nahm aber an dem Begräbnis demonstrativ auf der Seite der Juden teil und zeigte ihre auch politische Solidarität mit *„den Juden"*.[5] Diese

---

1 Er berichtet: *„Anfangs war den Juden seitens der Geistlichkeit vorgeschlagen worden, an der Begräbnisprozession teilzunehmen, aber nicht am christlichen Begräbnis. Aber da die Juden die Ausführung dieser Bitte kategorisch ablehnten, wurde ihnen vorgeschlagen, sich hinter dem Sarg im Begräbnis einzugliedern. Einige von ihnen gehorchten, aber gewisse marschierten weiterhin der Prozession voraus, was die orthodoxe christliche Bevölkerung der Stadt außerordentlich aufregte. Aber angesichts der zahlenmäßigen Überlegenheit der Juden und ihres empörenden Benehmens wagte sie es nicht, ihre Unzufriedenheit klar auszudrücken."* f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 26 adv.

2 f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 26 adv.

3 WELSKOPP (2000), S.381.

4 Wie hasserfüllt und antisemitisch nicht nur der Chronist die Situation wahrnahm, wird aus seinem Bericht zum Begräbnisgottesdienst klar, den Christen und viele Juden besuchten: *„Vor dem unschicklichen Gedränge hielt einer der Geistlichen eine Bestattungsrede, die in der Kirche einen starken Eindruck hinterließ. Viele in der Kirche weinten laut, und auch die Nerven des Redners hielten am Schluss der Rede nicht mehr stand. Auf die Juden hingegen hatte die Rede ganz im Gegenteil die umgekehrte Wirkung, und weckte in ihnen den Hass gegen den Redner, den sie als Schwarzhundertschaftler bezeichneten. In der Folge musste der Redner viele Verhöhnungen und Beleidigungen ertragen seitens der Juden und der Judaisierenden (židovstvujuščich) und er musste sogar Drohungen entgegennehmen (...)."* f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 26 adv.

5 Als die kleine christliche Gruppe mit dem Sarg über die Düna übergesetzt hatte, musste sie von zwei der Teilnehmenden aufgehalten werden, damit nach einer Stunde die angeblich etwa fünf Tausend jüdischen Trauernden ebenfalls auf das andere Ufer gelangen und an der Beerdigung teilnehmen konnten. Freilich bemerkte der Chronist, dass *„außer den Juden hier*

Interaktionslogik, in der Begräbnisprozessionen für bei politischen Unruhen getötete Arbeiter zum politischen Massenaufzug wurden, kam im gesamten Ansiedlungsrayon zum Tragen und stand gleichfalls im mitteleuropäischen Zusammenhang.[1] Auch der 21. Oktober war aber ein ruhiger Tag. Am Abend beschloss die Stadtduma daher, am nächsten Tag Polizei und Soldaten wieder in die Stadt einzuführen.[2] Tatsächlich sollte der 22. Oktober, so überliefert der Bericht in den Gouvernementsnachrichten, zur Demonstration und Wiederherstellung der Staatsmacht vor Ort dienen:

„Am 22. Oktober wurde die Stadt vom frühen Morgen an mit Flaggen geschmückt. Auf den Straßen war sehr viel Volk, besonders Altgläubige, die mit jeder Stunde in immer größerer Zahl ankamen. Nach dem Ende der Messe gingen große Mengen von Bauern umher."[3] *„Um drei Uhr nachmittags fand eine patriotische Manifestation statt. Zu Beginn setzte Glockengeläut ein und aus der Nikolajkathedrale schritten zwei Geistliche. Um sie herum versammelte sich die Volksmenge, sie nahmen ein Portrait des Zaren und wendeten sich zur Großen Vitebsker Straße hin. Der Umzug der Manifestanten zeichnete sich durch besondere Belebtheit aus. Die ganze Zeit schrieen sie 'Hurra', sangen 'Erlöse uns Gott', und hielten vor verschiedenen Häusern an. Nachdem sie durch alle Hauptstraßen der Stadt gezogen waren, (...) wandte sich die Menge zum Kadettenkorps. Sobald die Kadetten die sich nähernden Manifestanten erkannten, ertönte aus dem Korpsinternat 'Gott schütze den Zaren'. Die Menge freute sich über den Gruß der Kadetten und antwortete mit einem lang anhaltenden 'Hurra'. Etwa um fünf Uhr abends löste sich die Demonstration auf. Nach einer halben Stunde läuteten die Glocken zur Abendliturgie und das Volk strömte in die Kirche."*[4]

Der orthodoxe Chronist schilderte die Stimmung unter den Christen vor der Demonstration wie folgt:

„Man muss hier sagen, dass das Bedürfnis nach einer patriotischen Manifestation beträchtlich war. Die unterdrückte Stellung der christlichen Einwohner nach den Ereignissen lässt sich nicht beschreiben. Angesichts der dreisten Streiche der jüdischen Jugend, die der sozialrevolutionären Organisation 'Bund' angehörten, die Entfernung der Wachleute von den Polizeiposten und ihren Ersatz durch Jüdlein (evrejčikami) auf den Posten an ungeschützten Plätzen, die Unterbrechung in der Brot- und Wasserversorgung und andere Streiks, die ungestraft herumgeklebten Proklamationen und verpflichtenden Beschlüsse des 'Bundes' überzeugte sich die christliche Bevölkerung mit eigenen Augen von der völligen Konfusion der lokalen Behörden, und die jüdische Bevölkerung von der vollen Straflosigkeit für ihre frechen Ausfälle (...). Dem Autor scheint es, dass zur Stützung der gedrückten Stimmung unter der christlichen Bevölkerung und um das Volk in den Grenzen der gesetzlichen Ordnung zu halten, in der Verbundenheit und im Gehorsam gegenüber seinem Herrscher unter Umständen, wie den beschriebenen, eine patriotische Manifestation unter der Mitführung eines Porträts des Herrschers unerlässlich ist." Nicht zuletzt zeige eine solche *„dem Volk, dass es ein Väterchen Zar hat, der es nicht in der Schmach zurücklässt, und der alle seine treuen Untertanen mit der Kraft der Gesetze schützt (...)."*[5]

---

auch viele Russen mit roten Bändern und Abzeichen waren". f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 26 adv.

1 Vgl. zu Triest 1902: RUTAR (2002), S.207.

2 VGV, 30.10.1905, Nr. 243, S.3.

3 Auch der Polizeimeister berichtete von vielen Bauern und Altgläubigen, die aus der Umgebung für mehrere Tage herangereist waren. f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 168.

4 VGV, 30.10.1905, Nr. 243, S.3.

5 f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 28, 28 adv. Der in den Daten offenbar unsichere Chronist berichtete allerdings nur über eine derartige Demonstration am 22. Oktober. An diesem Datum sei es auch zum im Folgenden beschriebenen Pogrom gekommen, und damit nicht am 23. Oktober, wie es in den VGV heißt.

Auf die kurzfristige Herrschaft der jüdischen Bevölkerung über den städtischen Raum reagierten die lokalen Behörden des Reiches bewusst mit dem Mittel der *„patriotischen Manifestation"*, das in anderen Städten gleichzeitig und schon früher bekannt war, um den Zustand, der von großen Teilen der christlichen Bevölkerung als rechtmäßig empfunden wurde, genauso demonstrativ wieder zu schaffen, wie er zuvor in Frage gestellt worden war. An eine Einbindung von Vertretern der Juden in diese Machtdemonstration der lokalen Träger des autokratischen Staates wurde dabei offenbar nicht gedacht. Die Mehrheit der Stadtbevölkerung blieb in diesem wiederhergestellten sozialen Raum weiterhin als *quantité négligable* demonstrativ ignoriert. Mit dieser einen Manifestation gaben sich die *„christlichen Einwohner"* aber nicht zufrieden. In den Gouvernementsnachrichten wurde berichtet:

„Am 23. Oktober erschienen in der Stadt vom Morgen an Aufrufe des Polizeihauptmannes an die Bevölkerung der Stadt Polock, in denen alle Städter (graždane) – ohne Unterscheidung von Nationalitäten und Glaubensrichtungen – zum Frieden aufgerufen wurden."[1]

Es fand nun eine *„zweite patriotische Manifestation statt, die unvergleichlich größer war, als die vorhergehende."*[2] Die Teilnehmer erreichten, dass die Kadetten *„in einem Marsch, begleitet durch die Musik des Orchesters des Korps,"* dem Zug entgegengingen. Sie kehrten jedoch gleich wieder in das Kadettenkorps zurück, offenbar um ihre Aktion nicht als Herausforderung erscheinen zu lassen. Der Korrespondent wusste:

„Die Menge war sehr berührt und wandte sich sofort wieder zur Stadt zurück, wobei sie den Zug mit Liedern und 'Hurra'-Rufen begleitete. In der Nähe des Postamtes wurden einige Revolverschüsse aus den Fenstern jüdischer Häuser in die Manifestation abgegeben."[3]

An dem dabei beobachteten Versuch, das Abbild des Zaren zu zerschießen,[4] wird deutlich, wie sehr die lokale Unruhe auf beiden Seiten mit gesamtstaatlichen politischen Interpretationsschemata verflochten war. Der Chronist der Pokrovskaja-Kirche berichtete:

„(...) aus der seitlich gelegenen Jüdischen Straße aus dem Gasthaus 'Zum goldenen Anker' trat rasch eine jüdische Kampfgruppe heraus, formierte sich in einer Kolonne und begann im Rücken der Demonstration zu schießen. Vermutlich zielten sie in die Luft, zumal es unter den Demonstranten nicht einen Verletzten gab. Das Ziel der jüdischen Kampfgruppe war vermutlich der Versuch, die Manifestation zu unterbrechen und die Demonstranten in Schande zu vertreiben."[5]

---

1 VGV, 30.10.1905, Nr. 243, S.3.
2 VGV, 28.10.1905, Nr. 241, S.2.
3 VGV, 30.10.1905, Nr. 243, S.3.
4 Gemäß dem Rapport des Polocker Polizeimeisters *„hielt die Menge der Manifestanten, vor dem Postamt angekommen, und der Geistliche begann eine Rede zu halten. In diesem Moment wurden einige Schüsse von den Balkons der benachbarten Häuser auf das Portrait des Herrschers und den Geistlichen abgegeben."* f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 166.
5 f. 2602, vop. 1, spr. 46, ark. 28 adv.

In der Wahrnehmung des orthodoxen Chronisten erreichte die *„jüdische Kampfgruppe"* dieses Ziel offensichtlich. Ähnlich wie bei den Übergriffen Orthodoxer gegen die Präsenz unierter Erzbischöfe im sakralen Raum der Stadt des frühneuzeitlichen Polock handelte es sich auch bei den Demonstrationen im Jahr 1905 nicht um nur symbolische Scheingefechte. In dieser Situation war, wie schon bei der ersten Machtdemonstration der Juden, unmittelbar die Autorität über die Stadt umkämpft. Im Unterschied zum 18. Oktober folgte dem Gefecht mit den Soldaten eine Gewaltwelle, welche die *„ganze Nacht"* andauerte.[1]

Der Polizeimeister spielte, glaubt man seinem eigenen Bericht, gemeinsam mit dem Stadtpriester eine entscheidende Rolle bei der Befriedung der Situation. Zusammen nahmen sie den abgerissenen Kontakt mit der *„jüdischen Bevölkerung"* auf:

> *„Eine große Hilfe war mir bei der Beruhigung der Menge der Vorsteher der Polocker Kirche, Vater Dimitrij Gnědovskij. Er drängte gemeinsam mit mir die jüdische Bevölkerung, eine allgemeine patriotische Manifestation zu organisieren. Um drei Uhr nachmittags schmückten sie die jüdischen Häuser mit nationalen Fahnen und auf der Vitebsker Straße erschienen jüdische Demonstranten mit zwei Portraits des Herrschers mit nationalen Flaggen. Mit ihnen vereinten sich Christen, Katholiken, Altgläubige und andere, und es fand sich so eine Menge von Manifestanten von mehreren tausend Menschen. Anfangs zogen sie zum jüdischen Viertel, wo die Manifestanten Mitglieder der geistlichen Leitung mehrerer jüdischer Gebetshäuser mit den Thorarollen in den Händen trafen. Alle wendeten sich sodann zur großen Synagoge. Der staatliche Rabbiner hielt eine Rede und sprach ein Gebet über die Autokratie des Herrschers und Imperators. Aus der Synagoge gingen die Manifestanten in die Nikolajkathedrale, wo sich eine Menge von Juden einfand. Hier hielt Vater Dimitrij Gnědovskij eine außerordentlich besänftigende Rede, die eine höchst erfreuliche Wirkung auf die Befriedung der Bevölkerung hatte. Aus der Kirche zogen die Manifestanten durch die ganze Stadt, und die Demonstration endete am späten Abend absolut ordentlich. Danach wurden die Portraits des Herrschers abgenommen und die Thorarollen in die Gebetshäuser gebracht – die Menge löste sich friedlich auf."*[2]

Der Polizeimeister und der Priester der Stadtkirche kommunizierten mit den Juden, um die Situation zu befrieden. Mit einer erstaunlich großen *„patriotischen*

---

1 Der Zeitungskorrespondent fasste zusammen: *„Nach einer halben Stunde kamen aus den Kasernen zwanzig bewaffnete Soldaten, und in der Stadt wurden Salven gehört. Es begann eine schreckliche Panik, und der Schrei verbreitete sich: Schlag' die Juden. Zur Menge der Altgläubigen traten die Rekruten, und es begann ein Pogrom. Die Schießerei dauerte etwa eine Stunde und wurde zum größten Teil mit blinden Ladungen vorgenommen. Es wurden drei Juden und ein Christ getötet. 24 Menschen wurden verletzt, beinahe alles Juden. Nach dem Abzug der Soldaten in die Kasernen dauerte der Pogrom während der ganzen Nacht an und ließ schreckliche Folgen zurück. Einige Lädelchen (lavki) wurden völlig geplündert. (...) Alles wurde zerschlagen. In den abgelegenen Straßen blieb fast kein Haus, dessen Fensterläden und Fenster heil geblieben wären. Mit einem Wort, die Nacht vom 23. auf den 24. Oktober war für die Polocker Juden schrecklich. (...) Am 24. Oktober endeten die Ereignisse des vorgängigen Tages, dank der Anwesenheit von zwei Soldatenkompanien, die aus Vitebsk eingetroffen waren. Vom frühen Morgen an massierten sich in der Stadt Hooligans (chuligany), die sich aus den umliegenden Dörfern versammelten. Die Stimmung der Menge war höchst erregt, alle erwarteten von einer Minute zur anderen eine jüdische Metzelei. Auf den Bazaren zogen Mengen von Hooligans umher. Die Verteidigung gegen die Verwüstung und die Gewalt wurde höchst primitiv geführt. Mit jeder Stunde nahm die Unruhe der Menge einen immer drohenderen Charakter an; aber zu dieser Zeit geschah etwas, das die Aufregung der Menge abkühlte."* VGV, 30.10.1905, Nr. 243, S.3.

2 f. 1430, vop. 2, spr. 678, ark. 168 adv.

Demonstration", die diesmal aber gemeinsam von einflussreichen Christen und Juden organisiert war, trat die Stadtgesellschaft, die in den Gewaltausbrüchen gespalten worden war, demonstrativ auf den Straßen von Polock als Einheit auf. Die soziale Trägerschaft der bereits bekannten patriotischen Manifestationen wurde ausgeweitet und den Juden eine Teilhabe am sozialen Raum gewährt. Die christlichen Wortführer gestanden der jüdischen Bevölkerung in dieser Handlungslogik und in Einklang mit dem überlieferten Konzept des „*Reichspatriotismus*"[1] aber nur die Möglichkeit zu, sich gemeinsam mit ihnen der Herrschaft des Zaren zu unterwerfen. Sowohl Zarenportraits als auch das öffentliche Aushängen nationaler Flaggen hatten seit Jahrzehnten die soziale und herrschaftliche Funktion, die Juden in die Loyalitätsgemeinschaft des Reiches einzugliedern. Unter Strafandrohung waren Flaggen als Zeichen für die Anerkennung des orthodoxen räumlichen Herrschaftsanspruchs über die Stadt vor die eigenen Häuser zu hängen. Außen war der orthodoxe Raum, innen der jüdische oder – 1863 – der katholische.[2] Eine alternative politische Grundlage für gemeinsames Handeln war in der Stadtgesellschaft auch in dieser Krisensituation undenkbar. Sehr intensiv wurden stattdessen konfessionelle Handlungsmodelle zur Befriedung eingesetzt. Die erfolgreiche Rede von Gnĕdovskij in der Synagoge ist besonders hervorzuheben.

Ein Zeitungsbericht vermittelt den Eindruck, dass der Friede unmittelbar ausgehandelt worden war:

> „(...) *es kamen die Vorsteher der jüdischen Bevölkerung mit den Plünderern überein, Frieden zu schließen und die Unruhen zu beenden. Sofort danach gingen die Vorsteher der befriedeten Seiten, angeführt von Vater Gnĕdovskij, auf alle Straßen der Stadt mit nationalen Fahnen und einem Portrait des Herrschers und Imperators, 'Friede!, Friede' rufend. Zu ihnen vereinten sich Mengen von Juden und Russen. In der großen Synagoge hielt Vater Gnĕdovskij eine flammende Rede an die Bevölkerung mit dem Aufruf zum Frieden. Viele weinten. Danach zelebrierte der Rabbiner ein Gebet für den Herrscher und Imperator sowie für das ganze Herrschende Haus. In der* [orthodoxen, S. R.] *Kirche wurde ebenfalls gebetet, in der Gegenwart von Juden. Bis zum späten Abend gingen Volksmengen durch die Straßen und riefen: 'Friede!'*"[3]

---

1 Vgl. RENNER (2000), S.376.

2 Mary ANTIN versuchte sich in ihrer Autobiographie 1912 an das Verhältnis von Polocker Juden zu Zarenportraits während der 80er Jahre des 19. Jh. zu erinnern: „*In your father's parlor hung a large colored portrait of Alexander III. The Czar was a cruel tyrant, – oh, it was whispered when doors were locked and shutters tightly barred, at night, – he was a Titus, a Haman, a sworn foe of all Jews, – and yet his portrait was seen in a place of honor in your father's house. You knew why. It looked well when police or government officers came on business*". Das Portrait sicherte damit die Interaktion von Juden und Christen an der Grenze der ausschließlich der Familie vorbehaltenen Wohnräume und der äußeren, öffentlichen Lebenswelt. Bereits im Besprechungszimmer des väterlichen Hauses begann der Raum der Orthodoxen. Russische Nationalflaggen waren ihr gemäß unter den Juden nicht beliebter: „*You went out to play one morning, and saw a little knot of people gathered around a lamp-post. There was a notice on it – a new order from the chief of police* (...). *A woman with a ragged shawl looked down upon you, and said, with a bitter kind of smile, „Rejoice, rejoice, little girl! The chief of police bids you rejoice. There shall be a pretty flag flying from every housetop to-day, because it is the Czar's birthday, and we must celebrate.* (...) *The flag must show from every house, or the owner will be dragged to the police station, to pay a fine of twenty-five rubles.*" ANTIN, S.18f.

3 VGV, 28.10.1905, Nr. 241, S.2. Ein zweiter Zeitungsbericht fasste den entscheidenden Vorgang wie folgt zusammen: „*Um vier Uhr nachmittags veranstalteten der Protohierarch Vater D. Gnĕdovskij und der örtliche Rabbiner eine patriotische Manifestation. Die Menge der*

Der Zar als Träger aller Staatlichkeit sowie die christliche und auch jüdische Handlungsvorstellung des Friedens spielten in diesem Vorgang eine größere Rolle als der Verweis auf eine von allen Bevölkerungsgruppen getragene kommunalpolitische und säkulare *„Res Publica"* oder die Vorstellung von *„Interessen der Stadt"*. Eben jene Zarenbilder und nationalen Fahnen, die zuvor ausschließlich Christen geeint und die Stadtbevölkerung geteilt hatten, mussten nun gemeinsam mit Thorarollen zur Einung herhalten. Nicht die Regierung der christlichen Selbstverwaltung, nicht Vertreter der Stadtduma setzten sich für eine Befriedung ein, sondern der nicht gewählte staatliche Polizeivorsteher und die Geistlichkeit der Christen und Juden. Erst mit der Teilhabe der Juden am sozialen Raum der Stadt nahmen die Unruhen ein Ende. Die Befriedung konnte nur gelingen, da sich die Kadetten und Soldaten ganz aus der Interaktion zurückzogen. Der gemeinsame soziale Raum auf den Straßen der Stadt unter der wiederhergestellten Herrschaft des Zaren wurde dabei in erster Linie mit konfessionellen, religiösen Medien hergestellt, während die Unruhen revolutionärer, politischer Natur gewesen waren. Die zerrissene Stadtbevölkerung konnte sich am ehesten im zwischenkonfessionellen und nur beschränkt auch im staatlichen Handlungszusammenhang ohne Auseinandersetzung begegnen.

Der jüdische Hilfsfonds gab an, dass im Herbst 1905 in Polock zwölf Menschen starben und 50 verwundet wurden. Dennoch stufte der Fonds die Exzesse im Vitebsker Gouvernement im Gegensatz zu jenen in der Ukraine als *„völlig belanglos"* ein.[1] Damit kann nicht die in Polock geschehene Gewalt relativiert werden.[2] Vielmehr lässt sich die Katastrophe erahnen, die damals die Städte des Ansiedlungsrayons verheerte.

Laut dem Bericht in den Gouvernementsnachrichten kehrte die Stadtbevölkerung nach der außerordentlichen Ereigniskette auf den Straßen sehr rasch zum alltäglichen Leben zurück.[3] Die pragmatische Zusammenarbeit von Führern der jüdischen Gemeinschaft und der Stadtregierung bei der Leitung des teilweise den staatlichen Behörden unterstellten jüdischen Spitals wurde am 3. November wie-

---

Manifestanten zog mit „Hurra"-Rufen vom Platz zum Haus des Rabbiners Kramnik, nahm dort das Portrait des Herrschers und bewegte sich mit ihm zur großen Synagoge. Je näher die Menge der Synagoge kam, desto größer wurde sie. Die Manifestanten kamen mit „Hurra"-Rufen und „Erlöse uns Herr" singend zur Synagoge und hielten hier an. Die vorderen Reihen gingen in die Synagoge und hörten dort den jüdischen Kantor die Volkshymne in hebräischer Sprache (na evrejskom jazyke) singen. Danach nahmen die Juden aus der Synagoge die Thorarollen und den Dekalog des Moses und bewegten sich zusammen mit den Manifestanten in den jüdischen Teil der Stadt. Nachdem sie auf die Große Vitebsker Straße hinausgetreten waren, gingen die Manifestanten in die Kirche, wo dem Herrschenden Haus ein „Lebe hoch" verkündet wurde. Aus der Kirche gingen die Manifestanten auf den Platz. Hier hörten sie erneut den Gesang der Hymne. Etwa um sechs Uhr abends endete die Manifestation, und die Menge zerstreute sich." VGV, 30.10.1905, Nr. 243, S.3.

1 JPR 1, S.187; JPR 2, S.487.

2 Stark beschönigend: IWANOU (2001), S.396f.

3 *„Am folgenden Tag ging das Leben in der Stadt in gewohnter Ordnung vonstatten. Die Läden waren geöffnet, auf den Straßen zeigten sich keine Hooligans, und keine Patrouillen wurden umhergeschickt. Offensichtlich war eine völlige Befriedung (primirenie) erfolgt."* VGV, 30.10.1905, Nr. 243, S.3.

der aufgenommen.[1] In Polock blieb die von Orthodoxen beherrschte Stadtduma den nicht orthodoxen gesellschaftlichen Kräften aber über dieses Gespräch hinaus unzugänglich.

Die Formen kollektiven Handelns in politischer Öffentlichkeit, die in den Unruhen 1905 in Demonstrationen, Streiks und abendlicher Gewalt auf den Straßen der Stadt entstanden und eingeübt worden waren, wirkten 1906 lediglich in abgeschwächter Form nach.[2]

Unter den ethnokonfessionell gemischten Vereinen erwies sich in der schweren Krise des Jahres 1905 zumindest die Feuerwehr als Netzwerk, das Kluften überbrückte. Sie konnte, wie es in ihrem Jahresbericht hieß, gerade in diesem Jahr auf große Sympathie für ihre Ziele zählen. Sie brauchte nicht über mangelnden Zuwachs aus der Jugend zu klagen, der *„der* [Feuerwehr-?, S. R.] *Gesellschaft irgendwie nützlich sein"* wollte.[3]

1905 war die Auseinandersetzung um die Macht in der Stadt und um den relationalen sozialen Raum auch in Polock mit Gewalt auf die Straße getragen worden. Politisches Denken, das den Staat insgesamt revolutionieren wollte, und solches, das den autokratischen Staat stützte, war dominanter als der Gedanke an eine Verbesserung der lokalen Selbstverwaltung. Ähnlich wie bei den Aktionen Orthodoxer gegen die Präsenz unierter Erzbischöfe im sakralen Raum der Stadt im frühneuzeitlichen Polock handelte es sich auch bei den Demonstrationen im Jahr 1905 nicht um nur symbolische Scheingefechte, sondern es ging um konkrete Macht in der Stadt. Im Oktober 1905 konnten jüdische revolutionäre Vereinigungen die staatliche Ordnung vor Ort in neuen Formen öffentlichen kollektiven Handelns weitgehend lähmen und zeitweise erfolgreich ersetzen. In diesen Tagen wurde in der Stadt eine neuartige politische Öffentlichkeit mit einer spezifischen Handlungslogik hergestellt, die allerdings kurzlebig blieb. Als die Beamten und die Wortführer der orthodoxen Bevölkerung eingriffen, blieb den Juden nur die Mit-Unterwerfung unter den Zaren. Ein politisches Gleichgewicht war im lokalen Handlungsfeld nicht verhandelbar, wohl aber eine symbolische Rücksichtnahme auf die jüdische Bevölkerungsmehrheit. Daher wurden konfessionelle respektive religiöse Handlungselemente zur Befriedung der Krisensituation eingesetzt. Das in und mit der letzten großen Manifestation ausgehandelte Konzept eines sozialen Raumes, das ethnokonfessionelle Grenzen anerkannte und gleichzeitig überschritt, blieb in den nächsten Jahren aber nicht beständig. Nach 1905 konnte die Stadt nur noch oberflächlich befriedet sein. Bis zum Zusammenbruch des Reiches ver-

---

1 Laut der Berichterstattung der Gouvernementsnachrichten fand an diesem Tag *„in den Räumlichkeiten der Stadtregierung eine Versammlung der Mitglieder der jüdischen Gesellschaft statt zur Lösung von Fragen, die mit den jüngsten Ereignissen in der Stadt zusammenhängen."* Es wurde beschlossen, dem Spital außerordentliche Mittel zukommen zu lassen, um die medizinische Versorgung der Opfer *„des Pogroms vom 23. Oktober"* zu gewährleisten. VGV, 8.11.1905, Nr. 250, S.3. Auch in Char'kiv lud die Stadtduma Wortführer und Organisationen zu einer offiziellen Sitzung am 25.11. ein. HAUSMANN (2002a), S.153.

2 Der Polizeimeister berichtete im Januar *„über Streiks von Arbeitern und über die revolutionäre Situation im Kreis"*. f. 1430, vop. 2, spr. 1031, ark. 4. Am 15. August ermordeten junge Juden um 10 Uhr abends auf offener Straße mit vier Revolverschüssen Josel' Rozenfel'd, einen mutmaßlichen Informanten der Sicherheitskräfte. f. 1430, vop. 2, spr. 1031, ark. 86.

3 *„byt' chot' čem nibud' poleznymi Obščestvu"*. f. 2649, vop. 1, spr. 111, ark. 5.

schärfte sich die Zersplitterung in politische und ethnonationale Gruppen. In dieser Situation und angesichts der diskreditierten und blockierten Stadtduma gewannen die Vereine, die Juden und Christen gemeinsam trugen, nach 1905 umso mehr an Bedeutung für das Bestehen der Stadt.

E.IV.2.3 Die Rückführung der Evfrosinija 1910

Viele Formen der Auseinandersetzungen um den physischen öffentlichen Raum der Stadt und um den Hauptplatz als seinen Mittelpunkt im Jahr 1905 waren neu. Dennoch standen sie in langfristigen und vielschichtigen Handlungszusammenhängen. Sie überlagerten sich etwa mit dem sakralen Raum der Stadt, der zwischen den Konfessionen hergestellt wurde.

Die orthodoxe Staatskirche begann erst nach dem polnischen Aufstand von 1831, die Herrschaft über den sakralen Raum der Stadt für sich zu beanspruchen. Die Transformation der Jesuitenkirche am Hauptplatz in die Nikolajkathedrale und die Aufhebung der Union 1839 waren die eindringlichsten Beispiele. Der Machtanspruch konnte aber angesichts des Wachstums der jüdischen Bevölkerung in der Stadt nur städtebaulich verwirklicht werden. In den Handlungshorizonten der ins polnisch-litauische Teilungsgebiet gezogenen orthodoxen Geistlichkeit galt es, die von ihnen nach und nach wahrgenommene oder auch nur erfundene orthodoxe Tradition vergangener Jahrhunderte zu beleben. Damit ermöglichten sie gleichzeitig eine heilsgeschichtliche Legitimation der Teilungen.

Bereits 1832 plante der Erzbischof von Mogilev Gavriil, unter dessen Obhut die Orthodoxen von Polock sich damals noch befanden, die Gebeine der Hl. Evfrosinija aus Kiew nach Polock zurückzuführen. Er wies die Gouvernementsbehörden auf die Bedeutung und den schlechten Zustand der Erlöserkirche hin, die im 12. Jh. von der Polocker Fürstentochter erbaut worden war. Im 18. Jh. war sie in jesuitischem Besitz gewesen. Ein kaiserlicher Erlass untersagte zwar die gewünschte Überführung. Die Erlöserkirche aber sollte renoviert und vor dem drohenden Verfall bewahrt werden.[1] Der Wunsch nach einer Überführung der Gebeine wie der nach dem Schutz des uralten Gotteshauses stehen für den Beginn eines Interesses Orthodoxer an einer 'eigenen' lokalen, zunächst konfessionellen oder heilsgeschichtlichen Geschichtstradition. Die wenig behutsame klassizistische Umgestaltung der Erlöserkirche war der erste Versuch, alte Gemäuer in den gewonnenen Gebieten als Baudenkmäler der orthodoxen Tradition zu verstehen und sie als solche zu (re-)konstruieren.[2] Umgedeutet zu Wegmarken für das neue orthodoxe Leben in der Region, erklärten sie nun die Gegenwart und gaben in die Zukunft weisende Handlungshorizonte vor.

Schritt für Schritt wurde in der überwiegend nichtorthodoxen Stadt ein orthodoxer sakraler Raum errichtet, der den Staat und die Staatskirche legitimieren

---

1 f. 1416, vop. 2, spr. 11752, ark. 3-4; VGV, 23.3.1910, Nr. 66, S.2. Derselbe Text auch in: PEV, 14.3.1910, Nr. 11, S.268-280, und 21.3., Nr. 12, S.296-313, vgl. [DUBROVSKIJ] (1910).

2 ALEKSEEV (1996), S.53. Ausführlich: SAPUNOV (1908), S.9-12.

sollte. Eine Selbstverständlichkeit war das nicht. Die lokalen orthodoxen Wortführer mussten für dieses Anliegen nicht nur ihre Glaubensgenossen gewinnen. Schwieriger noch war es, auch die geistlichen oder staatlichen Behörden zu überzeugen. In den 30er und 40er Jahren des 19. Jh. gewann ein Ziel konfessionellen kollektiven Handelns an Gestalt, das in der Folge jahrzehntelang angestrebt wurde: Mit der Überführung der Gebeine der Evfrosinija sollte dem Stadtraum die größtmögliche sakrale Weihe zuteil werden. Nachdem 1835 der orthodoxe Bischofssitz wiedereingerichtet und die Union 1893 aufgelöst war, setzte sich 1840 auch der neue orthodoxe Polocker Erzbischof Vasilij in einem *„Bittgesuch"* (*„chodatajstvo"*) für die Überführung nach Polock ein. Als er bis 1852 keine Antwort erhalten hatte, wiederholte er die Bitte in einem Brief an den Oberprokuror des Heiligen Synods. Er rechtfertigte seinen Wunsch wie folgt: Es hätten

> *„(...) die Bewohner der Stadt Polock nicht die Befriedigung, in ihren Kirchen ein besonderes Heiligtum zu sehen, während fast jede irgendwie bedeutende Stadt des Reiches in ihren Kirchen wundertätige Überreste lokaler (...)"* religiöser Charismatiker hätte.

Er zeigte den geistlichen Beamten damit zunächst ein sakrales Defizit in der Stadt Polock im Vergleich zu anderen (orthodoxen) Städten des Reiches auf. In einem zweiten Schritt führte er an,

> *„dass (...) hiesige Menschen, und besonders die einfachen Leute orthodoxer Konfession, zur Schande der Orthodoxen Kirche und zum großen Betrübnis ihres Erzseelsorgers, manchmal in das Polocker Dominikanerkloster gehen und vor den Reliquien eines Andrej Bobolja knien, der selbst von der Römisch-katholischen Kirche noch nicht anerkannt ist."*[1]

Das beklagte Defizit war in seiner Argumentation dafür verantwortlich, dass synkretistische Formen überkonfessioneller Frömmigkeit unter den Orthodoxen entstanden. Vasilij begründete seinen Wunsch nach einer Überführung der Gebeine der Polocker Heiligen somit äußerst pragmatisch mit der Konkurrenz der lokalen katholischen Frömmigkeitsformen. Dennoch wurde die Eingabe abgewiesen.[2] 1858 brachte der Erzbischof sein Begehren erneut vor. Dieses Mal unterstützten ihn 130 Polocker;[3] das war ein sehr großer Teil der schmalen Elite der lokalen orthodoxen Gesellschaft. Die Leitung der Kadettenanstalt, viele Vertreter der bürgerlichen Wahlorgane und die wichtigsten Beamten der staatlichen Ver-

---

1 f. 1416, vop. 2, spr. 11752, ark. 4-5. 1910 wurde die Bemerkung zur Volksfrömmigkeit in die 60er Jahre datiert. VGV, 23.3.1910, Nr. 66, S.2; VGV, 9.5.1910, Nr. 102, S.3. Zur Verehrung Boboljas schrieb der orthodoxe Bischof von Polock und Vitebsk schon 1834: ŠAVEL'SKIJ (1910), Beilagen, Nr. 17, S.30f. Der Jesuit war 1655 von orthodoxen Kosaken getötet und darauf von der katholischen Kirche selig gesprochen worden. GUÉPIN (1874) 2, S.384.

2 Immerhin aber konnte 1841 *„auf allerhöchsten Befehl"* bei der Erlöserkirche das alte Erlöser-Evfrosinija-Kloster wiedereröffnet werden. SAPUNOV (1908), S.12.

3 Unter den Unterzeichnenden waren 50 lokale Beamte der staatlichen Verwaltung, 15 Militärs, 40 Bürger, elf Lehrer, acht Adlige, zwei Kaufleute, ein *„Graždanin"* beziehungsweise ein reicher Bürger, eine Witwe eines Arztes, ein Geistlicher und ein weiterer, keinem Stand zuzuordnender Polocker. Sogar drei einflussreiche Polocker anderer Konfession ließen sich zur Unterschrift bewegen – die eingläubigen Kaufleute Daniil und Fedor Černyšev und der altgläubige Bürger Ivan Davydov. Nur 12 Witwen und eine Ehefrau waren auf der Liste vertreten. f. 1416, vop. 2, spr. 11752, ark. 12-17.

waltung der Stadt zählten zu ihnen. Trotz dieses beeindruckenden Einsatzes der lokalen staatstragenden Elite blieb der Wunsch nach der Rückführung der Gebeine der Evfrosinija weiterhin unerfüllt.

1860 verkündete ein kaiserlicher Erlass die erneute Absage. Sie war u. a. mit der ablehnenden Haltung des orthodoxen Kiewer Metropoliten begründet: Dieser argumentierte, die Reliquien gehörten dem Höhlenkloster. Insbesondere aber hatte er Bedenken, dass

> „(...) *die überwiegende Bevölkerung des Polocker Gebiets aus Andersgläubigen besteht: Lateinische Katholiken, Lutheraner, Juden, die kein orthodoxes Heiligtum anerkennen.*" Auch „*die bürgerliche (graždanskuju) Bedeutungslosigkeit der Stadt Polock*"

verbiete eine Verlegung der Gebeine aus Kiew, einer Stadt, die für die Orthodoxie von erstrangiger Bedeutung war.[1] Der Polocker Erzbischof sprach sich aber gerade wegen der Konkurrenzsituation, in der sich die Orthodoxen im Verhältnis zu den Andersgläubigen befanden, dafür aus, die Reliquien nach Polock zu bringen. Diese Argumentation wurde in Kiew und auch in Petersburg mit bemerkenswertem Realitätssinn im Interesse des allgemeinen Wohls als sinnloser Einsatz für eine längst verlorene Sache umgedeutet.

Nur mehrfach wiederholte Bittschriften der Polocker und ihres Erzbischofs bewirkten 1866, dass der Moskauer Patriarch seine Unterstützung zusicherte. Der Kiewer Metropolit bremste die Unternehmung zwar weiterhin, doch konnte 1870 ein Teilerfolg erzielt werden: Der rechte Mittelfinger der Heiligen wurde „*feierlich aus Kiew in das Erlöserkloster überführt*".[2] Dieser Etappensieg stand mit der Einrichtung der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft 1867 in einem engen Zusammenhang. Die soziale Zusammensetzung der Unterzeichner schon der Petition von 1858 entsprach nahezu derjenigen der Gründer der Bruderschaft.[3] Sowohl die Bruderschaft als auch die Überführung des Fingers waren durch die damals wachsende Bedeutung Josafats im relationalen sakralen Raum der Region bedingt. Der Märtyrer der Union wie auch der katholischen Kirche und offizielle Patron Polens wurde, wie erwähnt, 1867 in Rom heilig gesprochen – unmittelbar als Antwort auf die Niederschlagung des polnischen Aufstandes. In der Konkurrenz mit den zahlreichen andersgläubigen Polockern sollten die Reliquien der Evfrosinija nun die Orthodoxen einen und religiös-national in einem „*kulturellen Kampf*" mobilisieren. Die allgemeine Versammlung der Bruderschaft beschloss nach einer entsprechenden Brandrede 1886,[4] auf der Grundlage der früheren Bitten um eine Überführung ein weiteres solches Schreiben auszuarbeiten.[1]

---

1 f. 1416, vop. 2, spr. 11752, ark. 8.

2 VGV, 23.3.1910, Nr. 66, S.2.

3 In ihren Statuten wurde die Heilige als „*hochehrwürdige Evfrosinija, Polocker Fürstentochter, andächtig verehrt durch die orthodoxe Bevölkerung Weißrusslands*" neben dem Hl. Nikolaus zur Patronin der Bruderschaft erklärt. Ob učreždenii cerkovnago bratstva... (1867), S.3.

4 1886 erklärte sich ein Ehrenmitglied der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft an der allgemeinen Versammlung dieser Vereinigung damalige Gegebenheiten wie folgt: „*Nicht nur Polock, sondern das ganze Polocker Land, sind ältestes, unverzichtbares Gut der Rus' und der Orthodoxie. Aber das Polocker Land erlitt viele und grausame komplexer Umwälzungen,*

Aus dem Text geht hervor, dass *„die Feier der für das weißrussische Land betenden seligen Evfrosinija, der Fürstin von Polock"*, längst zu einer großen Kundgebung geworden war, die sich jährlich wiederholte. Mit der Feier bekräftigte die christliche Minderheit der Stadt ihren Anspruch auf den gesamten sozialen und historisch imaginierten Raum und setzte vor den Augen der übrigen Stadtbevölkerung ihre Einheit in Szene.[2] Den Eindruck, den diese alljährliche Inszenierung einer orthodoxen sakralen Öffentlichkeit im städtischen Raum in den Augen eines jüdischen Mädchens hinterließ, rekonstruierte Mary ANTIN in ihrer 1912 erschienenen Autobiographie. Ihre Erinnerung bezog sich auf die 80er Jahre, die Zeit der fürchterlichen Pogrome in der Ukraine:

> *„I remember a time when I thought a pogrom had broken out in our street, and I wonder that I did not die of fear. It was some Christian holiday, and we had been warned by the police to keep indoors. Gates were locked; shutters were barred. If a child cried, the nurse threatened to give it to the priest, who would soon be passing by. Fearful and yet curious, we looked through the cracks in the shutters. We saw a procession of peasants and townspeople, led by a number of priests, carrying crosses and banners and images. In the place of honor was carried a casket, containing a relic from the monastery in the outskirts of Polotzk. Once a year the Gentiles paraded with this relic, and on that occasion the streets were considered too holy for Jews to be about; and we lived in fear till the end of the day, knowing that the least disturbance might start a riot, and a riot lead to a pogrom. On the day when I saw the procession through a crack in the shutter, there were soldiers and police in the street."*[3]

Orthodoxe stellten unter Polizeischutz einen ethnokonfessionellen, sakralen Raum in der Öffentlichkeit her, aus der Juden zeitweilig, aber regelmäßig, ausgeschlossen wurden. Dennoch nahmen diese die sakrale Öffentlichkeit der Orthodoxen intensiv und als bedrohlich wahr. Ihre demonstrative Exklusion war wesentliches Element der Inszenierung und segregierte beide Seiten wechselseitig.

1892, im Jahr der Delegitimierung der Teilhabe der Juden an den Selbstverwaltungsorganen, verabschiedete die Bruderschaft ihre Bitte um die Überführung. Der Polocker Erzbischof legte sie dem Heiligen Synod erfolglos vor. Erneut meldete insbesondere der Kiewer Metropolit Bedenken dagegen an, *„in dieses Land, bewohnt von Andersgläubigen und Andersstämmigen"* dieses *„große allrussische Heiligtum"* zu bringen – es könnte dort *„nicht nur der Geringschätzung, sondern*

---

welche zu ökonomischer Unordnung und Wirren führten. Die lokalen Bedingungen erweisen sich daher in der jetzigen Zeit in vielem nicht zugunsten der alteingesessenen Bevölkerung. Von einem hergezogenem, sich als Herrn aufspielenden Volk ist sie um ihr gesetzmäßiges Erbe gebracht. Im andauernden Kampf – den man einen kulturellen nennen kann – ist ein Quell nötig, der den Geist der örtlichen Bevölkerung, der städtischen und ländlichen, erheben und ermuntern, und aus dem er neue Kräfte schöpfen kann (...). *Inmitten der Trägheit und Indifferenz, die in der Gesellschaft vorherrschen, spüren wir unsere verhältnismäßige Ohnmacht angesichts der geschlossenen und aktiven Masse Andersgläubiger* (*inoslavnych*) *und anderer Glaubensrichtungen* (*inověrcev*). *Die einzige erfreuliche Erscheinung im Leben der lokalen Bevölkerung ist das Erlöser-Evfrosinija-Kloster, wenn am 23. Mai, am Gedenktag der seligen Evfrosinija, der Polocker Fürstin, Massen entschlossener und gläubiger Beter zu ihm hinströmen, um einen Teil Ihrer Reliquien zu verehren, die in Ruhm in den fernen Kiewer Höhlen ruhen."* Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.8f.

1 Otčet Soveta cerkovnogo bratstva... (1886), S.9.

2 Vgl. die Ankündigung der Feiern für 1894: VGV, 22.5.1894, S.4f.

3 ANTIN, S.8f.

sogar der Entweihung" ausgesetzt werden. Umgekehrt hofften die Polocker, wie es im Bericht der Bruderschaft formuliert wurde, weiterhin auf die Rückkehr der Heiligen *„in ihr Kloster, damit mit ihrer Gegenwart in der Heimat die alte Ehre („blagočestie") auferstehe."*[1] Mit der Gegenwart der Heiligen sollte nicht nur den Glaubensgenossen, so der Berichterstatter der Vitebsker Gouvernementsnachrichten, sondern gerade den Andersgläubigen der orthodoxe Status der Stadt *„in diesen für die orthodoxen weißrussischen Kirchen schweren Tagen"* vor Augen geführt werden.[2] Die orthodoxen Wortführer sahen in den Gebeinen der Evfrosinija überraschend bewusst in erster Linie ein viel versprechendes Mittel für eine orthodoxe, russisch-nationale Integration.

Der im 17. Jh. beobachtete Wettstreit der Konfessionen wurde unter neuen Bedingungen wieder aufgenommen. Mit der Entstehung einer politischen Öffentlichkeit auf den Straßen von Polock im unruhigen Jahr 1905 und den Pogromen erhielt aber der bereits jahrzehntelange Kampf der Orthodoxen um die Inszenierung des orthodoxen städtischen sakralen Raumes eine neue Qualität und neue inhaltliche Bezüge. Letztlich ist mit dem neuen politischen Bewusstsein zu erklären, weshalb die Orthodoxen ihr Ziel dann doch erreichten. Der Staat und die Staatskirche gaben 1908 ihre bisher ablehnende Haltung auf und ließen den Triumph der Orthodoxen im mehrheitlich jüdischen Polock zu. Damit stellten sie das Gleichgewicht im relationalen sozialen Raum der Stadt in Frage, das 1905 auf den Straßen unter Einsatz von Gewalt ausgehandelt worden war. 1908 hatte der Polocker Erzbischof vor dem *„allrussländischen Missionskongress"* in Kiew mit seiner Argumentation Erfolg: Der Kongress *„anerkannte als eine der wichtigsten Maßnahmen im Kampf mit dem Katholizismus im Nordwestlichen Gebiet die Überführung der Reliquien der hochehrwürdigen Evfrosinija aus Kiew nach Polock."*[3] Jetzt wandten sich, so die Gouvernementsnachrichten,

> *„(...) das Polocker Land, die Geistlichkeit, die Bürger (graždane) der Stadt Polock, angeführt von der Polocker Evfrosinija-Bruderschaft, tausende gläubige orthodoxe Söhne und die* [Vitebsker, S. R.] *Hl.-Vladimir-Bruderschaft, angeführt durch den Erzseelsorger seine Ehrwürden Serafim, im April 1909 erneut mit der Bitte (s mol'boju) an den Heiligen Synod."*[4]

Am 19. Januar 1909 schloss sich die Stadtduma von Polock dem Begehren an.[5] Das kommunale Handlungsfeld wurde damit demonstrativ mit dem konfessionell-nationalen weiter verflochten. 1909 beziehungsweise 1910 stimmte der Synod der Initiative schließlich zu. Die Gebeine sollten in Zukunft – wie es im Bruderschaftsbericht zum Jahr 1910 heißt –

> *„(...) allen Bewohnern des Polocker Landes – sowohl den Orthodoxen als auch den Andersgläubigen, bezeugen, dass der anfängliche Glaube ihrer Väter die hl. Orthodoxie war, angenommen von den Griechen durch den Vorvater der ehrwürdigen Fürstin, den Großfürsten Vladimir."*[6]

1 Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.16.
2 VGV, 23.3.1910, Nr. 66, S.2.
3 Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.17.
4 VGV, 23.3.1910, Nr. 66, S.2.
5 VGV, 24.1.1909, Nr. 19, S.3.
6 Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.17.

In diesen Sätzen wurden die Juden nicht erwähnt. Höchstens Katholiken und Unierte konnten als mögliche ehemalige Orthodoxe mitgemeint gewesen sein. Die jüdische Mehrheit der Stadt gehörte in der Logik dieses Sprachgebrauches im sakralen orthodoxen und nationalen (west-)russischen Sprachfeld nicht zu *„allen Bewohnern des Polocker Landes“*, und nicht einmal zu den *„Andersgläubigen“*.

1910 konnte endlich mit einem enormen Aufwand die jahrzehntelang betriebene Rückkehr der Reliquien der heiligen Evfrosinija in den physischen Raum umgesetzt werden. Kein anderes Polocker Ereignis vor 1917 ist von einer vergleichbaren publizistischen Aufmerksamkeit begleitet worden.[1] Am 9. Mai berichtete die Gouvernementszeitung von einer *„Sitzung des kirchlich-historischen Kreises gedenkend der seligen Evfrosinija, Fürstin von Polock“* in Vitebsk.[2] N. N. Bogorodskij, ein Lehrer am Lehrerseminar in Vitebsk, hielt eine Vorlesung, in der die Herrschaft der litauischen Großfürsten parallel zum so genannten Tatarenjoch als *„Joch“* bezeichnet wurde. Die Überführung der Reliquien wurde in dieser Logik zum Höhepunkt einer *„Bewegung orthodoxer Weißrussen (Bělorussov)“* gegen den lateinischen Einfluss stilisiert:

> *„Aber eine besondere Bewegung (dviženie) der rechtgläubigen Weißrussen des Polocker Landes zur Stärkung ihres Selbstbewusstseins, ihrer Eigentümlichkeit (samobytnosti) oder Nationalität (nacional'nosti) begann erst vom Moment der endgültigen Vernichtung der Union an aufzutauchen.“* Mit der Überführung *„führte dieses Selbstbewusstsein endlich zum erwünschten Resultat (...).“*[3]

Bisher war in dem entstehenden historiographischen Sprachfeld lediglich von (west-)russischer *„narodnost'“* beziehungsweise Volkstum und Ethnizität die Rede gewesen.[4] Nun fand der Begriff der *„Nationalität“* (*„nacional'nosti“*) Eingang in den Sprachgebrauch. Mit dem Ereignis wurde in russischer Sprache ein weißrussisches *„nationales Selbstbewusstsein“* gefordert. In diesem Rahmen blieb es freilich untrennbar mit dem (west-)russischen verbunden.

Die Überführung und dieses neue nationale Bewusstsein sollten die schmerzliche Erinnerung an die kurzfristige Übernahme der Macht in Polock durch die

---

1 Ein Artikel über die Fürstentochter und die Bedeutung der Überführung ihrer Reliquien des Bruderschaftsmitglieds N. I. ZORIN in der Zeitschrift *„Landbote“* (*„Sel'skij Věstnik“*) wurde in einer Auflage von 5000 Exemplaren *„im Volk“* verteilt. Eine Broschüre ZORINs unter dem Titel *„Vergangenheit und Gegenwart der Stadt Polock“* vermittelte auf 36 Seiten einen historischen Kontext. ZORIN (1910). In einer mit zwölf Zeichnungen illustrierten Broschüre wurde die vom Geistlichen und Vorsitzenden der Bruderschaft M. Dubrovskij verfasste Vita der Fürstentochter veröffentlicht. Auch diese Broschüre wurde in beinahe 5000 Exemplaren kostenlos verteilt. [DUBROVSKIJ] (1910). Weitere religiöse Literatur, Kreuzchen, und Abbildungen der Evfrosinija wurden verteilt oder verbilligt verkauft. Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... (1911), S.8.

2 Die früheren Versuche der lokalen Bevölkerung wurden hier als Anstrengungen *„von Weißrussen und Poločanen“* (*„bělorussov-poločan“*) in Erinnerung gerufen und gewürdigt. VGV, 9.5.1910, Nr. 102, S.3.

3 Die Union von 1586 bezeichnete er dabei durchwegs als *„unglückselige“*. Als *„Kämpfer für die Orthodoxie“* dargestellte Persönlichkeiten hingegen würdigte er überschwänglich. VGV, 9.5.1910, Nr. 102, S.3; VGV, 9.5.1910, Nr. 102, S.3.

4 Vgl. auch die in demselben Jahr publizierte Vita der Evfrosinija. [DUBROVSKIJ] (1910), S.11.

Juden im Jahr 1905 im kollektiven Bewusstsein überdecken. Ein weiterer Redner, der geistliche Rektor des Seminars, Evgraf Ovsjannikov, sprach von der

> „(...) *Vorsehung Gottes, der die Jahreszeiten geschaffen hat, die Jahre, die Schicksale der Welt, die Menschen, und das Schicksal des Weißrussischen Gebietes und damit auch des Polocker Landes.*" Zu diesem Schicksal zählten auch eine „(...) *jüngste Zeit lateinischer Propaganda und verschiedene Bedrückungen seitens der Andersgläubigkeit* (*so storony inoslavija*)."[1]

Mit dieser Abgrenzung der Orthodoxen von allen übrigen Glaubensrichtungen gestand er unausgeprochen ein, dass nicht die gesamte Bevölkerung von Polock hinter der Feier stehen konnte – sondern nur die Sakralgemeinschaft der orthodoxen Minderheit. Die Juden waren nun durch das Abstraktum der „*Andersgläubigkeit*" umschrieben – ihre explizite Erwähnung war in diesem Rahmen nicht möglich. Dennoch war ihre Gegenwart oder die Existenz der „*Andersgläubigkeit*" in der Argumentationslogik der Orthodoxen der Hauptgrund, mit dem sie die Überführung der Evfrosinija über Jahrzehnte hinweg verlangt und legitimiert hatten.

Die offiziellen Gouvernementsnachrichten und die „*Polocker Bistumsnachrichten*" widmeten wochenlang einen Großteil ihrer lokalen Berichterstattung der Überführung. Für die lokale Ausarbeitung und Umsetzung der Feier wurde in Polock unter dem Vorsitz des Adelskreisführers Bondyrev eigens ein „*Komitee*" eingesetzt. Das Gremium, in dem sich wichtige Führungspersönlichkeiten der orthodoxen Gesellschaft versammelten,[2] setzte weitere Kommissionen ein.[3]

Nicht nur dieses Komitee,[4] auch die Polocker Stadtduma hielt mehrere Sitzungen ab, um Beschlüsse zur logistischen Bewältigung des Ansturms von Gläubigen zu fassen, den man zur Feier erwartete.[5] In aller Eile finanzierte die Duma knapp einen Monat vor dem Ereignis die Neupflasterung zweier Hauptstraßen der Stadt.[6] Am 15. April revidierte die Polocker Stadtduma einen früheren Beschluss[7] und entschied sich doch für die finanzielle Unterstützung der „*Verschönerung der Stadt*". Zu diesem Zweck sollte aus der Stadtregierung eine Kommission bestellt werden. Außerdem beschloss das Stadtparlament, *in corpore*

---

1 VGV, 9.5.1910, Nr. 102, S.3; VGV, 9.5.1910, Nr. 102, S.3.

2 Neben den Direktoren des Kadettenkorps und des Polocker Lehrerseminars bestand das Gremium aus dem Kreispolizeichef, dem Stadtoberhaupt und dem Leiter der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft. Auch der Lokalhistoriker und Lehrer am Kadettenkorps I. I. Dolgov, ein Mitglied zahlreicher Vereine und auch der ethnokonfessionell ausgeglichenen Feuerwehr, sowie weitere Geistliche oder Lehrer an geistlichen Schulen wirkten in diesem Kreis mit. Unter ihnen war auch der Vorsteher der Kreiskirche Gnědovskij, der 1905 eine Schlüsselrolle gespielt hatte. Publiziert unter der Rubrik „*Lokale Chronik*": VGV, 14.3.1910, Nr. 59, S.4.

3 Sie waren für spezielle Fragen wie die Unterkunft von Ehrengästen oder den Bau von Baracken für einfache Pilger zuständig. VGV, 8.4.1910, Nr. 79, S.3; vgl. VGV, 9.4.1910, Nr. 80, S.3.

4 VGV, 30.3.1910, Nr. 71, S.3.

5 Vgl. VGV, 24.2.1910, Nr. 67, S.3; VGV, 30.3.1910, Nr. 71, S.3.

6 VGV, 13.4.1910, Nr. 83, S.3.

7 Da sich die Duma „*wegen fehlender Mittel*" nicht in der Lage sah, eine Summe „*zur Verschönerung der Stadt*" zu sprechen, hatte sie anfangs April beschlossen, „*die Bürger zu bitten, ihre Häuser mit Flaggen, Teppichen, Grünzeug und Blumen auf eigene Kosten zu schmücken.*" VGV, 24.2.1910, Nr. 67, S.3; VGV, 30.3.1910, Nr. 71, S.3; VGV, 13.4.1910, Nr. 83, S.3.

an den Prozessionen teilzunehmen.[1] Die lokalen Selbstverwaltungsorgane bemühten sich nicht um den Schein der Überkonfessionalität, sondern ließen sich vom orthodoxen konfessionellen und nationalen sowie staatlichen Handlungszusammenhang ganz vereinnahmen.

Am 15. Mai veröffentlichte das lokale Organisationskomitee ein ausführliches *„Ceremonial'"*, in dem der Ablauf der Feierlichkeiten in Polock Punkt für Punkt geplant war.[2] Am 16. Mai erreichten die Fürsten Oleg und Igor Konstantinoviči die Stadt. Die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft stand unter dem Schutz ihres Vaters, des Großfürsten Konstantin.[3] Dieser traf tags darauf mit dem Extrazug in Polock ein, um den Feierlichkeiten *„als Vertreter des Herrschers und Imperators"* beizuwohnen. Der Vitebsker Gouverneur, der Gouvernementsadelsmarschall und die höchsten lokalen Beamten empfingen ihn am Bahnhof. Auch die Verordneten der Stadtduma stellten sich vollzählig vor, neben Deputierten der Bauern und der Altgläubigen. Das Stadtoberhaupt Loskovič begrüßte Konstantin im Namen der Stadt Polock und bedankte sich für die *„unserer Stadt erwiesene Gnade."*[4] Die orthodoxen Polocker inszenierten in diesen Tagen in der Gegenwart und mit der Rückendeckung von Vertretern der Zarenfamilie in der Öffentlichkeit der Bevölkerung diese Stadt als ihr uraltes, selbstverständliches und mit niemandem geteiltes Eigentum. Nur der Vorsteher der Altgläubigen von Polock, V. G. Zafataev, verstand sich in seinen Begrüßungsworten als Vertreter einer partikularen Gruppe, die nicht die ganze Stadt repräsentierte und die sich ihrer labilen Stellung unter dem Zaren bewusst war. Er hatte die Chuzpe, sich in dieser Stunde der Orthodoxie beim Großfürsten *„für die verliehene Glaubensfreiheit"* zu bedanken.[5]

Am 18. Mai folgte die Ankunft des Kiewer Metropoliten in Polock. Der Vorsteher der Stadtkirche D. Gnědovskij begrüßte ihn nun seinerseits *„in unserer Stadt"*. Polock wurde inzwischen ganz selbstverständlich von den Orthodoxen vereinnahmt. Am 19. Mai stellte sich der Rat der Bruderschaft ihrem Schutzherrn, dem Großfürsten Konstantin, mit einer kurzen Ansprache vor. Ihr Vorsteher M. Dubrovskij sprach dem Ereignis eine *„große Bedeutung, nicht nur religiöse, sondern auch nationale"* zu. Am 20. Mai traf die griechische Königin Ol'ga Konstantinovna in Polock ein, eine Tochter des Großfürsten, sowie dessen Gattin, die Großfürstin Elizaveta Feodorovna.[6] Der Transfer der sterblichen Überreste wurde damit zum staatspolitischen, möglichst international beachteten Ereignis gemacht.

Mit gewaltigem Pomp wurde in diesen Tagen die Überführung in Szene gesetzt und gefeiert – beginnend schon in Kiew und in Vitebsk, besonders aber natürlich in Polock. Am 21. Mai gelangten die Reliquien nach Polock, wo sie wie geplant von einer Prozession empfangen und in die Stadt geleitet wurden, unter dem Geläute der Glocken *„aller Kirchen"*. Die Empfangsprozession hatte sich schon Stunden zuvor auf dem *„mit Fahnen geschmückten"* Platz vor dem Kadet-

---

1 VGV, 27.4.1910, Nr. 92, S.3; VGV, 22.4.1910, Nr. 88, S.3.
2 VGV, 15.5.1910, Nr. 107, S.2.
3 VGV, 18.5.1910, Nr. 109, S.3.
4 VGV, 19.5.1910, Nr. 110, S.3; VGV, 22.5.1910, Nr. 113, S.2.
5 VGV, 22.5.1910, Nr. 113, S.2.
6 VGV, 22.5.1910, Nr. 113, S.3.

tenkorps geordnet. An ihr nahmen die geladenen Hoheiten, die Beamten des Gouvernements sowie Militärs, die Geistlichkeit, die Stadtbehörden und viele Schulklassen teil. Sie wurde ausgestattet mit *„zahlreichen Lampen, tragbaren Kreuzen, Ikonen und Bannern"*. Entlang der Vitebsker Straße stand ein Regiment Spalier. Über die Straße waren Fahnen und Blumengirlanden gespannt. Die Rigaer Straße

> *„(...) war in ihrer ganzen Länge im Überfluss verziert mit Pflanzen und Flaggen. Vor dem Platz vor dem Kadettenkorps, war nach dem Entwurf des Künstlers Zykov ein vorzüglicher Triumphbogen mit dem Wappen der Stadt (ein Ritter) und der halbkreisförmigen Aufschrift 'Schreite gesegnet im Namen des Herrn' errichtet. Der Eisenbahnviadukt in der Nähe des Treffpunktes mit dem Heiligtum war farbig von Blumen und hunderten von Nationalflaggen verschiedener Größe. Am Treffpunkt war eine hohe Bühne mit einem Baldachin aus Tannenholz aufgebaut worden."*[1]

Wie zum Empfang Katharinas II. war also eine Ehrenpforte aufgestellt worden. Städtische, nationale und konfessionelle Identifikationsmodelle überlagerten sich gegenseitig und schlossen die Juden aus der Stadtbevölkerung aus – im Gegensatz zu 1780 und auch zu den patriotischen Manifestationen 1905.

Nach einer Stunde erreichte die zwei Kilometer lange Prozession den beschriebenen, geschmückten Ort vor der Stadt, wo etwa um vier Uhr nachmittags von Vitebsk her unter Gesängen die große Prozession mit den Reliquien ankam. Wenig später wurden diese in einer gemeinsamen Prozession mit mehr als 60 Kreuzen und 100 Fahnen, begleitet von feierlicher Musik,[2] zur Stadtkirche überbracht, wo sogleich der Gottesdienst begann. *„Als es dunkel wurde, wurde die Stadt prächtig illuminiert."* Auch das frühneuzeitliche Inszenierungsmittel der Illumination war 1780 noch von Juden, Jesuiten, Unierten und Orthodoxen gemeinsam angewendet worden. Gegen Mitternacht erläuterte der Vorsteher der Bruderschaft *„dem Volk"* multimedial mit Lichtbildern das Leben der Heiligen.[3] Tags darauf überführte man die Reliquien schließlich zum Erlöser-Evfrosinija-Kloster.[4] In der fünften Nummer des zu den Feierlichkeiten publizierten *„Polocker Blättchens"* (*„Polockij Listok"*) beschwor das Bruderschaftsmitglied M. Gromeko begeistert die *„religiöse und national-historische Bedeutung"*, die das Ereignis *„für Polock und für das ganze Weißrussische Gebiet"* habe. Er hielt fest, dass Evfrosinijas Rückkehr

> *„(...) in die Heimatstadt gerade jetzt, und nicht früher, eine gewaltige religiös-moralische Bedeutung hat"*. Sie sei *„(...) nicht nur eine lokale Heilige, sondern eine große Vorkämpferin für die Idee der Hilfe an die Armen"*, und *„(...) eine große russische Frau, die mit sich auch die andere Idee mit gewaltiger staatlicher Bedeutung bringt, die Idee nationalen Selbstbewusstseins."*[5]

---

1 PEV, 20.6.1910, Nr. 25, S.612. *„Auf den Trottoirs stand das Volk; in allen Fenstern, auf den Balkonen war eine Masse von Gesichtern, welche den Umzug beobachteten."* VGV, 23.5.1910, Nr. 114, S.2.

2 PEV, 27.6.1910, Nr. 26, S.630.

3 VGV, 23.5.1910, Nr. 114, S.2.

4 *„Hunderte kirchliche Wimpel, Kreuze, Ikonen, die glänzenden Kleider der Geistlichkeit, das Spalier stehende Heer, Fahnen, Triumphbögen, das Glockengeläut, die Ostergesänge der zehntausenden Betenden – alles das gab ein außergewöhnlich großartiges Bild."* VGV, 23.5.1910, Nr. 114, S.2.

5 VGV, 25.5.1910, Nr. 115, S.3.

Bemerkenswert ist Gromekos Wahrnehmung der Evfrosinija als selbstständig handelnde russische Frau, ja als *„Vorkämpferin"*. Er verstand, dies zeigt die Wortwahl, das Ereignis kompensatorisch, im Wettkampf mit nicht namentlich genannten anderen *nationalen* Gruppen. Mit dem Verweis auf den Zeitpunkt, welcher der Überführung erst ihre Bedeutung gab, war sich auch dieser Redner sehr wohl bewusst, dass die Orthodoxen von Polock damals weniger als ein Drittel der Stadtbevölkerung ausmachten.

Nach der feierlichen Niederlegung der Gebeine in der Erlöserkirche des Evfrosinija-Klosters fand am Abend eine außerordentliche festliche Sitzung der Bruderschaft statt. Sie wurde begleitet von Reden, u. a. des Lokalhistorikers A. P. Sapunov (1851–1924), der für das Vitebsker Gouvernement Mitglied der Staatsduma war.[1] Dieser bedeutende Vertreter des *„Westrussismus"* war einer der publizistisch produktivsten Historiker zur Vitebsker und Polocker Geschichte.[2] Das in seiner Ansprache gezeichnete Bild vom unteilbaren nationalen und orthodoxen, geheiligten *„Körper"* stand in einem kaum zu überbietenden Gegensatz zur Situation der Orthodoxen als Minderheit in der Stadt Polock.[3] Wenige Sätze zuvor warf Sapunov polnischen Akteuren des 17. Jh. die Instrumentalisierung *„der Religion als Dienerin der Politik"* vor. Damit ist eine Reflexion des Verhältnisses zwischen religiösem und politischem Handlungsfeld nachgewiesen. Freilich plädierte er kurz darauf ganz in derselben Argumentationslogik für die Förderung einer russischen Nation durch die Heilige.[4] Das Ziel der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft, der Regierung bei der Russifizierung der lokalen Bevölkerung zu helfen, war ja schon 1867 in den Statuten ausdrücklich formuliert worden. Gerade die Orthodoxen behinderten folglich noch zu Beginn des 20. Jh. eine Trennung von Politik und Religion.

Nur eine Woche später vertrat die versammelte Bruderschaft die Bitte, die Sophienkirche *„im altorthodoxen Stil"* wiederherzustellen.[5] Das katholische Erbe und die jüdische Gegenwart sollte durch die architektonische Inszenierung eines imaginierten orthodoxen Polock endgültig beseitigt und ebenbürtig ersetzt werden. Im Unterschied zur im 17. Jh. beobachteten Handlungslogik stellten die Akteure nicht nur einen heilsgeschichtlichen Zusammenhang wieder her, indem sie etwa das Schisma überwanden: Mit dem Ereignis von 1910 sollte eine lokale Ge-

---

1 VGV, 25.5.1910, Nr. 115, S.3.

2 1910 zählte er zu den zahlreichen Sponsoren der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft. Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva... s 1 ijunja 1909 g. po 1 ijunja 1910 g., S.51. Zu ihm jetzt: CHMJAL'NICKAJA (2001). Zum weißrussischen Kontext: LINDNER (1999), S.70-117; C'VIKEVIČ (^{2}1993), S.322, S.326.

3 Er beschwor das Schicksal des „(...) *schwachen Weißrussen, der im Lauf ganzer Jahrhunderte an seinem orthodoxen Glauben und seinem russischen Volkstum heldenhaft"* festgehalten haben sollte. Die Heilige erschien ihm als *„lebendiges Glied, das das jetzige Weißrussland mit dem goldenen Zeitalter Weißrusslands verband." „Aber jetzt ist die Weiße Rus' nicht allein, gemeinsam mit der Großen und der Kleinen Rus' bildet sie einen großen und mächtigen russischen Körper, beseelt von denselben Bestrebungen, denselben Aufgaben."* VGV, 29.5.1910, Nr. 118, S.3.

4 Am Schluss seiner Ansprache stand die begeisterte Hoffnung, die Heilige möge *„unser Gefühl der eigenen Würde erhöhen und unser russisches nationales Selbstbewusstsein stärken."* VGV, 29.5.1910, Nr. 118, S.3.

5 VGV, 1.6.1910, Nr. 120, S.3.

schichte konstruiert und die gefährdete Herrschaft der Orthodoxen über Polocker erklärt, legitimiert und gestärkt werden.

In den Berichten zu den Feierlichkeiten wurde die jüdische Mehrheit der Stadtbevölkerung mit keinem Wort erwähnt. Wie aus den zitierten Sätzen hervorgeht, ist die Inszenierung des orthodoxen Polock aber durch die Dominanz der orthodoxen Minderheit zu erklären. Diese kleine orthodoxe Minderheit der Stadtbevölkerung gefiel sich in ihrer Rolle als Herrin der gesamten Stadt, die sie nur mit Hilfe des zaristischen Regimes und der Staatskirche aufrechterhalten konnte. Ausdrücklicher Antisemitismus ist in den Texten dieses Handlungsfeldes nicht auszumachen. Stattdessen herrschten Angriffe gegen imaginäre polnische Feinde vor. So war die Rede von einem *„Kampf zweier Kulturen"* – des polnischen Katholizismus und der russischen Orthodoxie.[1] Die Juden waren in diesen Texten so bewusst und auffallend ausgeklammert, dass sie den Argumentationszusammenhang gerade durch diese Auslassung unausgesprochen beherrschten. Die Überführung sollte in erster Linie und mit aller Kraft beweisen, dass orthodoxe, monarchische Identifikationsangebote in der Lage waren, große Menschenmengen auf die Polocker Straßen zu locken und ihren Entwurf eines sakralen, sozialen Raumes im physischen Raum tatsächlich zu entfalten. Damit sollten nicht mehr nur – wie noch in der ersten Hälfte des 19. Jh. – die Corpus-Christi-Prozessionen und die Feiern zu Ehren des Heiligen Josafat, des Märtyrers der Katholiken und der Unierten, durch die Inszenierung einer ebenbürtigen orthodoxen Heiligen ersetzt werden. Jetzt galt es vordringlich, die mit roten Fahnen besetzten Totenmärsche und auch die patriotischen Demonstrationen mit jüdischer Beteiligung von 1905 durch eine triumphale Gegendemonstration zu überbieten. Die Erinnerung an sie sollte verblassen. Freilich war das Publikum, das 1910 auf die Straßen ging, zu großen Teilen ein anderes als 1905 – Juden nahmen mit großer Sicherheit nicht teil, stattdessen aber viele Orthodoxe, die sich aus dem Umland in Sternmärschen herbegeben hatten. Den orthodoxen Organisatoren kann nicht wie den Katholiken und Unierten in der frühen Neuzeit der Wunsch nach Integration der Stadtbevölkerung unterstellt werden: Das Ziel der Prozessionen war die möglichst weitgehende Ausgrenzung und Ignorierung der jüdischen Mehrheit und damit die Polarisierung. Ohne Teilnahme der Juden suchten sie den immer phantastischeren orthodoxen Herrschaftsanspruch über den Stadtraum zu bekräftigen. Aber im Ringen um den Anspruch auf den Stadtraum waren die unterschiedlichen Raumvorstellungen langfristig aufeinander bezogen.

Während der gesamten frühen Neuzeit waren religiöse Prozessionen in der Stadt das wichtigste Medium zur Inszenierung konfessioneller Gruppenidentität und Einigkeit. Im beginnenden 20. Jh. knüpften die Orthodoxen mit großem Aufwand und aus nationalistischen Gründen an diese Interaktionsformen an, die bis ins 19. Jh. von der römisch orientierten Seite beherrscht worden waren. Schritt für Schritt war im 19. Jh. in der überwiegend nichtorthodoxen Stadt ein orthodoxer sakraler Raum errichtet worden, der den Staat und die Staatskirche legitimierte. Die Gegenwart der *„Andersgläubigkeit"* war in der Argumentationslogik der Orthodoxen der Hauptgrund, mit dem sie die Überführung der Evfrosinija über Jahr-

1 Vgl. PEV, 6.6.1910, Nr. 23, S.547.

zehnte hinweg verlangt und legitimiert hatten. Die explizite Erwähnung von Juden, welche die Mehrheit der Stadtbevölkerung stellten, war in diesem Zusammenhang völlig unmöglich. Die lokalen Selbstverwaltungsorgane ließen sich nicht nur vom orthodoxen, konfessionellen und nationalen sowie staatlichen Handlungszusammenhang vereinnahmen: Sie legitimierten nun ihre Existenz unmittelbar, indem sie sich auf die Evfrosinija beriefen. 1912 argumentierte das orthodoxe Stadtoberhaupt gegen die Wortführer der so genannten *„polnischen Partei"*, die mit Juden alliiert war, diese seien Personen, *„die nicht zur städtischen Wirtschaft in der altrussischen Stadt Polock, dem Vaterland der seligen Evfrosinija, der Fürstin von Polock, zugelassen werden können."*[1] Mit der Überführung der seit mehr als 700 Jahren toten, zuerst im Sprachgebrauch des konfessionellen und jetzt auch des nationalen Sprachfeldes wiederbelebten *„Fürstin von Polock"* stellten die Orthodoxen im national-konfessionellen Handlungszusammenhang ihren sozialen Raum als eine *„altrussische Stadt"* her. So wurde 1910 Polock als *„Vaterland der seligen Evfrosinija"* charakterisierbar, das in der praktischen Logik des entstandenen Sprachfeldes lediglich Orthodoxe legitim beherrschen konnten. Nur in dieser Logik konnten die *„Interessen der Stadt"* mit denen der orthodoxen Bevölkerung identisch sein. Die Wortführer der orthodoxen Minderheit herrschten sowohl in der kommunalpolitischen wie auch in der sakralen Öffentlichkeit vor, die zwischen den ethnokonfessionellen Gruppen mit Mitwirkung des Staates ausgehandelt respektive hergestellt wurde.[2]

Anhänger der weißrussischen Bewegung formulierten in einer ihrer wichtigsten Zeitungen vor den Zeremonien eine eigene, von der (west-)russischen gelöste Interpretation der anstehenden Ereignisse:

> *„Heute, nach mehr als siebenhundert Jahren, kehrt die heilige Fürstin in die Hauptstadt des großen weißrussischen Volkes zurück – nach Polock. Sie kehrt in ihr Heimatland zurück, zu ihrem weißrussischen Volk."*[3]

Die (west-)russische Lesart wurde aber mit der Verwirklichung der Überführung offenbar so übermächtig, dass in den folgenden Nummern dieser Zeitung nicht weiter über das Thema berichtet wurde.

Die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft erwies sich neben den Selbstverwaltungsorganen als die staatstragende Assoziation vor Ort. Während sich in westlichen Städten im 19. Jh. kommunale Feiertage zu Bausteinen einer bürgerlichen, oft staatsfernen Identität entwickelten, inszenierte die orthodoxe Minderheit in Polock ihre Einheit mit dem russisch-national verstandenen Staat und der Staatskirche.

---

1 f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 158 adv.-159.

2 Da es sich aber um ein in der Öffentlichkeit als Handlungsfeld hergestelltes Verhältnis zwischen mehreren Akteursgruppen handelte, wäre es inkonsequent, von einer isolierten *„Leitöffentlichkeit"* zu sprechen. Vgl. RUTAR (2002), S.205.

3 Naša Niva, Vypusk 3, 1910 h., Faksimil'nae vydanne (1999), Nr. 20, S.308f.

E.IV.3 Öffentlichkeit im Staat – Wahlen in die Staatsduma

Erst nach 1905 konnte im Russländischen Reich auf den Druck der Straße hin eine parlamentarische Versammlung zusammentreten. Die Kommunikation der Einwohner der Stadt Polock mit der hauptstädtischen Administration war bisher von Eingaben, Bittschriften und Denunziationen geprägt. Die Einrichtung der parlamentarischen Versammlung veränderte das ganz wesentlich. Das Oktobermanifest nährte Hoffnungen unter den Juden auf eine Teilhabe an einer verfassungsrechtlichen Ordnung. Im Dezember 1905 wurde ein Gesetz für die Staatsdumawahlen erlassen, das die Juden nicht ausschloss.[1] Mit den Wahlen in die Staatsduma begann über ganz Russland hinweg ein staatspolitisches Handlungsfeld zu entstehen, das von den einzelnen lokalen Wahlversammlungen getragen wurde. In aller Kürze sollen hier lokale Elemente dieser neuen, staatspolitischen Entwicklung dargestellt werden.

Schon im Frühjahr 1906 versuchte die *„Gesellschaft zur Vollberechtigung der Juden in Russland“* die jüdische Gemeinschaft von Polock zur Teilnahme an den Wahlen in die versprochene Volksversammlung anzuspornen. 1 250 Juden und 800 Christen waren zur Wahl berechtigt. Der Vertreter der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung“* berichtete am 2. März an seine Vorgesetzten:

> *„Ich habe heute mit vielen hiesigen Intelligenten gesprochen, und es scheint, dass von den Leuten, die sich der Sache bewusst und mit Interesse annehmen, der eine Teil dafür einsteht, einen Juden und einen Christen zu wählen. Der andere Teil aber hält es für unerlässlich, danach zu streben, dass beide Wahlmänner aus den Juden seien. Dabei nennen diejenigen, die einen Juden und einen Christen wählen möchten, den hiesigen Protohierarchen Gnědovskij. Dazu ist zu sagen, dass über Gnědovskij alle, und damit auch jene, die prinzipiell gegen die Wahl eines Christen sind, einer Meinung sind: Er ist ein bewährter Freund der Juden und hat während dem letzten Pogrom vielen der Juden mit Risiko für sich selbst das Leben gerettet, indem er mit den Tobenden sprach. Der Wunsch, einen Christen zu wählen, ist darin motiviert, dass vom umgekehrten Fall zu erwarten ist, dass er einen neuen Pogrom von den hiesigen Christen gegen die Juden hervorrufen kann.“*[2]

Die Wahl Gnědovskijs war aber nicht nur in der Angst vor einem neuen Pogrom begründet. Er hatte sich für viele Juden zu einem Hoffnungsträger entwickelt, der ihre unterschiedlichen parteilichen Richtungen einigen konnte.[3] Gnědovski war zwar in drei Assoziationen aktiv, aber in keiner, in der Orthodoxe nicht mehr als 90 Prozent der Mitglieder zählten. Das Vertrauen, das ihm die Juden schenkten, ist umso beachtlicher. Anders als die Christen waren sie sich – trotz oder gerade wegen ihrer fundamentalen Verunsicherung durch die Pogrome – darüber im Klaren, dass eine ungeteilte Machtausübung in dieser Stadt allen

1 KLIER (1989), S.140; HARCAVE (1950), S.34; GASSENSCHMIDT (1995), S.26.

2 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 32 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

3 *„Hier spricht man von einem ernsthaften Konsens, dass, wenn die Kandidatur von Gnědovskij annulliert wird, ein vollständiges Chaos im Handeln der jüdischen Wähler erfolgen wird, und alle ihre Stimmen können sich zerstreuen und kein Resultat ergeben. Sie bestätigen, dass der Gedanke, Gnědovskij zu wählen, tiefe Wurzeln im Bewusstsein der Massen geschlagen hat. Man weist auch darauf hin, dass für Gnědvoskij auch einige der Christen ihre Stimmen abgeben werden.“* CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 30 II (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

lediglich nachteilig sein konnte. Die Juden griffen gezielt auf die – in der Selbstverwaltung nach 1892 weitgehend unterbundene, aber jahrzehntealte – politische Praxis zurück, in der Juden seit 1800 mit Christen Koalitionen geschlossen hatten. Auch in anderen Städten der Region schlugen Juden christliche Kandidaten vor, um politische Wahlallianzen zu schaffen.[1] Dank der aufwendigen Vorbereitungen konnte sich die jüdische Gesellschaft schon vor den auf den 15. März anberaumten Wahlen auf ihr Vorgehen einigen.

Das Ergebnis, das die tatsächliche Wahl der Wahlmänner vorab klären sollte, erreichte laut dem Bericht des Vertreters der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung"* eine

> *„Versammlung von Wahlmännern der 30 hiesigen Synagogen. Diese Wahlmänner wurden von den Kirchgängern der Synagogen zur Versammlung entsandt. Sie berieten über die Frage, wer als Wahlmänner zu wählen sei, und nachdem sie über die Frage mit verdeckten Notizzetteln abgestimmt hatten, ernannten sie zwei Kandidaten zur Wahl: Barkan / einen Juden / und den Protohierarchen Gnědovskij."*[2]

Folglich spielten die Kommunikationsstrukturen der einzelnen Synagogengemeinschaften eine entscheidende Rolle beim Aushandeln staatspolitischen kollektiven Handelns. Allerdings sprachen sich diese Repräsentanten nur für Gnědovskij aus, nachdem dieser Vertretern der Juden versprochen hatte, sich nach einer Wahl bei seiner Stimmabgabe an die Anweisungen der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung"* zu halten. Auch Abram L. Barkan, der Direktor der Kreditgesellschaft, war kein unumstrittener Kandidat:

> *„Barkan, der Bankdirektor, ist ein sehr aktiver Herr, der einen nicht weniger umtriebigen Bruder hat. Sie beide sind hier vielleicht die einzigen Leute, die wirklich für die Wahlen arbeiten. Aber Barkan hat genügend viele Feinde,"*[3]

die lieber auf die Wahl verzichten würden, als ihn zu wählen Es konnte verhindert werden, dass seine Gegner einen zweiten jüdischen Kandidaten aufstellten. Die Wahlberechtigten wandten damit eine drohende Zersplitterung oder *„Verschiedenstimmigkeit"* (*„raznogolosica"*) der jüdischen Stimmen *„im allgemeinen Interesse"* ab.[4]

1906 gelangten zwölf Juden ins Petersburger Parlament; alle waren in die *„Gesellschaft zur Vollberechtigung"* involviert. Aus dem Vitebsker Gouvernement wurde der staatliche Rabbiner G. Bruk gewählt. Er war Zionist und gleichzeitig Mitglied der Konstitutionell-Demokratischen Partei. Bundisten und Sozialisten, welche die Wahlen teilweise boykottiert hatten, sprachen nicht umsonst von *„jüdischen Kadetten"*, während die liberale jüdische Presse stolz über den Sieg der Opposition war. Nur im ethnischen Litauen und in den weißrussischen

---

1 HARCAVE (1950), S.37f.
2 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 33 adv. (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).
3 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 30 II (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).
4 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 33 adv. (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

Gebieten, wo insgesamt sechs Deputierte gewählt wurden, entsprachen die Ergebnisse dem Anteil der Juden an der Bevölkerung.[1]

In Kongresspolen war die *„Gesellschaft zur Vollberechtigung"* weitaus weniger erfolgreich als in den unmittelbar zu Russland geschlagenen Teilen Polen-Litauens. Zeitgenossen erklärten sich den Unterschied mit weiter entwickelten nationalen Spannungen zwischen Deutschen, christlichen Polen und Juden, aber auch mit der Zerstreuung der jüdischen Bevölkerung in Kongresspolen und ihrer oft fehlenden Organisation.[2] Auch Barkan orientierte sich politisch als Kadett, wie aus den Quellen zu den Wahlen 1907 ersichtlich wird. Offiziell musste sich die Partei der Kadetten aber bei den ersten Dumawahlen auf Befehl des Gouverneurs darauf beschränken, nur in Vitebsk eine fest organisierte Gruppe zu bilden.[3]

Die erste Staatsduma wurde schon nach 70 Tagen im Juli 1906 aufgelöst, nicht zuletzt, weil Kadetten eine Untersuchung der Rolle staatlicher Beamter in den Pogromen verlangt hatten.[4] Beim zweiten Versuch, eine Staatsduma zu wählen, waren 1907 nur noch 1 071 Juden, aber 1 035 Christen der Stadt Polock wahlberechtigt.[5] Der Polocker staatliche Rabbiner Miron G. Kramnik, der Mitglied der Begräbnisgesellschaft war und damals die Belange der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung"* in Polock wahrnahm, berichtete am 19. Januar dem Zentralkomitee der Gesellschaft in Petersburg:

> *„Bei uns ist entschieden worden, zwei jüdische Wahlmänner zu wählen, aber wen genau, musste die Versammlung beschließen, die am 13. Januar stattfinden sollte. Diese Versammlung hat tatsächlich am Abend des 13. Januar stattgefunden im Gebäude der Talmud-Thora. Etwa 300 Menschen versammelten sich als Publikum. Sie wählten die Herren Barkan und Levin. Aber da letzterer zu den Linken gehört und Herr Barkan als Kadett gilt (sčitaetsja kadetom), wünscht Barkan nicht, gemeinsam mit Levin gewählt zu werden, umso mehr, als Levin gemäß den Worten des Herrn Barkan eine mit ihm getroffene Übereinkunft gebrochen habe. Barkan ist bereit, gemeinsam mit dem Kaufmann Minc gewählt zu werden. So ist bei uns eine Spaltung (raskol) erfolgt. Die Parteileute stellen Herrn Levin auf, und suchen noch einen zweiten zu ihm, ohne einen passenden zu finden, und die Parteilosen sind bereit, die Herren Barkan und Minc zu wählen. Es ist anzunehmen, dass die Parteileute wenig für sich gewinnen, nicht mehr als 80–100 Stimmen."*[6]

Mit Levin war sicherlich Solomon I. Levin gemeint, der 1906 in der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung"* aktiv war.[7] Beide benutzten ihre mit der Aktivität im Vereinswesen aufgebaute gesellschaftliche Position als Sprungbrett, um im gesamtstaatlichen Rahmen politisch zu handeln. Der enge Zusammenhang zwischen sozialem Kapital, das im Vereinswesen aufgebaut worden war, und der Wahl als Wahlmann für die Staatsduma wird daran ersichtlich, dass in beiden Handlungsfeldern Barkan und auch Levin zur Elite der unterschiedlichen Akteurskreise zählten. Auch über die Meinungsbildung bei den Christen wusste Kramnik Bescheid:

---

1 HARCAVE (1950), S.39f.
2 GASSENSCHMIDT (1988), S.34, S.52; HARCAVE (1950), S.37-40.
3 EMMONS (1983), S.146, Note 4.
4 KLIER (1989), S.141.
5 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 10 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).
6 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 2-3 (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).
7 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 13 ob. (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

„Unter den christlichen Wählern ist auch eine Uneinigkeit (razlad). Sie stellen ebenfalls mehrere Kandidaten auf und jeder der letzteren hat seine Partei. Am Sonntag, am 21. Januar, am Vortag der Wahlen, wird es eine allgemeine Versammlung der Juden und der Christen geben / Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Juden und die Christen getrennte Versammlungen abhalten. Die Christen möchten mit den Juden einen Block bilden und bieten den Juden einen Platz an.“[1]

Angesichts der Tatsache, dass die Christen 1907 immer noch über weniger Wahlberechtigte verfügten als die Juden, schlugen sie diesen vor, eine Koalition zu bilden, die ethnokonfessionelle Grenzen überschritt – um überhaupt einen Kandidaten durchzubringen. Dennoch konnte kein jüdischer Vertreter des Vitebsker Gouvernements in die zweite Staatsduma gesandt werden. Insgesamt wurden nur noch sieben Juden in das Parlament gewählt.[2]

Die Wahlen in die Staatsduma, die hier lediglich in Ansätzen beschrieben werden können, stellten also nach 1905 eine letzte, brüchige und nicht dauerhafte Ebene dar, auf der kollektives Handeln von Christen und Juden im Interesse beider Gemeinschaften aufeinander abgestimmt werden musste und die Gelegenheit zu Koalitionen bot. Trotz der Pogrome von 1905 konnte in diesem Rahmen an Handlungspraktiken der Zusammenarbeit angeknüpft werden, die in der Selbstverwaltung bis 1892 auf breiter Ebene institutionalisiert gewesen waren. Zu Beginn des 20. Jh. hatten sie sich nur noch auf ihrer untersten Ebene erhalten. Aber schon als die zweite Duma aufgelöst wurde und Stolypin im Juni 1907 die Wahlordnung zugunsten der Orthodoxen änderte, verlor dieses Handlungsfeld für die Juden an Bedeutung. Dennoch hielten die jüdischen Politiker an einer Teilnahme an den Wahlen fest. Nur noch zwei Juden wurden in die dritte Duma gewählt, die von 1907 bis 1912 zusammentrat.[3]

Als Wahlmänner für die Wahl der vierten Staatsduma 1912 nominierte die Wahlversammlung der Städter von Polock zwei Juden: Il'ja P. Ioffe, der in sechs Vereinen aktiv war und 1914 für die Stadtduma kandidierte, sowie Movša L. Kacenel'son.[4] Er war ebenfalls in sechs Vereinen aktiv und im Gegensatz zu Ioffe auch in der Begräbnisgesellschaft. Von 1912 an gehörte er zur Stadtduma.

1 CGIA, f. 1565, op. 1, d. 112, zakaz 202, l. 3 ob. (CAHJP Filmnr. HM2/7948.24).

2 Drei von ihnen bezeichneten sich als christlichen Glaubens aber jüdischer Nation. GASSENSCHMIDT (1995), S.62.

3 GASSENSCHMIDT (1995), S.66-69.

4 VGV, 17.10.1912, Nr. 31, Beilage.

Aus dem Vitebsker Gouvernement konnten aber nur christliche, überwiegend nationalistische Abgeordnete ins Parlament geschickt werden, denn die Wahlordnung war zuungunsten der Juden geändert und der Wahlgang manipuliert worden.[1]

Nur wenige Jahre gab die Zulassung zu den Wahlen in die Staatsduma den zahlreichen politisch interessierten Juden das Gefühl einer in die richtige Richtung weisenden Entwicklung ihres rechtlichen Status im Staat und in der lokalen Gesellschaft. Ihre gleichzeitige Diskriminierung in der städtischen Selbstverwaltung dauerte aber bis 1917 an. Die Wahl des *„linken"* Politikers Levin, der nicht in der Begräbnisgesellschaft war und dessen Familie nicht der traditionellen Elite angehörte, als Wahlmann für die Staatsduma unterstreicht die Bedeutung des sozialen Kapitals, das er im Vereinswesen hatte aufbauen können. Die Wahl illustriert die soziale und politische Konstitution der lokalen jüdische Gesellschaft im Vereinswesen. Ihr politisches Engagement bezeugt, dass sich auch in einer russländischen Kreisstadt kollektives Handeln im Sinne *„politischer Bürgerlichkeit"* zu entfalten begann.[2] Erst 1911 wurde auch für die ehemals polnisch-litauischen Gebiete Russlands die Zemstvoselbstverwaltung eingeführt, die in den meisten übrigen Gouvernements des Reiches seit 1864 bestand.[3] Den Juden war die Teilhabe untersagt.[4] Hervorzuheben ist der Einsatz der Zemstva für die Gründung zahlreicher, meist landwirtschaftlicher Kooperativgesellschaften.[5] Unter den städtischen Honoratioren, die sich in ihrem Kreisleitungsorgan engagierten, ist 1916 Sergej I. Špakov zu nennen. Er gehörte nicht nur der einflussreichsten Familie der orthodoxen Kaufmannschaft an, sondern war auch Mitglied des Städtebundes und der Bibliotheksgesellschaft.[6] Die beschriebenen Ereignisse zeigen: Weder auf der gesamtstaatlichen Ebene noch in lokalen Selbstverwaltungsorganen festigte sich bis zum Zusammenbruch des Reiches eine gleichberechtigte Teilhabe der städtischen Bevölkerungsmehrheit an politischen Handlungsfeldern.

E.V POLOCK UM 1900 – EINE TYPISCHE RUSSLÄNDISCHE KREISSTADT?

Orthodoxe, Katholiken, Altgläubige und Eingläubige stellten in Polock im Rahmen der Wahlen in die Selbstverwaltung nach 1800 eine kollektive Ehrvorstellung in der gemeinsam konstituierten Stadtgesellschaft her. In klientelistischen

---

1 VGV, 31.10.1912, S.1; KLIER (1989), S.141; REXHEUSER (1980), S.235; GASSENSCHMIDT (1995), S.115.

2 HETTLING (1999), S.3 etc.

3 SLOBOŽANIN (1994), S.25; MCKENZIE (1982), S.34; Otčet gubernskoj zemskoj upravy o dviženii summ i kapitalov z 1912 g. (1913). Hier bleibt sie nicht zuletzt wegen ihrer späten Einführung und der Konzentration ihres Handlungsfeldes auf den Kreis und weniger auf die Stadt weitgehend ausgeklammert.

4 KLIER (1989), S.141f.; MCKENZIE (1982), S.42; vgl. PKVG na 1912 (1912), S.190; PKVG na 1914 (1914), S.223f.

5 Bis 1913 entstanden im Vitebsker Gouvernement 238 dieser Assoziationen. SLOBOŽANIN (1994), S.55; vgl. GASSENSCHMIDT (1998), S.79.

6 Vgl. PKVG na 1912 (1912), S.190; PKVG na 1914 (1914), S.223f.

Wahlkampfkoalitionen, die ethnokonfessionelle Grenzen regelmäßig überschritten, begannen sie, kollektives Handeln für die Stadt als Einheit zu gestalten. Das nachdrückliche Streben auch ärmerer Gruppen der Juden nach Beteiligung und der Konkurrenzdruck der ethnokonfessionellen Gruppen untereinander dynamisierten die Anwendung der Städteordnung von 1785 anders als in zentralrussischen Städten. Bis zum Ende der Gültigkeit der Städteordnung von 1870 wies Polock eine höhere Wahlbeteiligung auf als zentralrussische Städte.

Die Umsetzung der Städteordnung von 1892 hatte aber schwer wiegende Folgen: Zum einen wurden ärmere Schichten ausgeschlossen, die sich seit langer Zeit für die Interessen der Stadtgesellschaft einsetzten. Vor allem aber verloren die Juden, die absolute Mehrheit der Stadtbevölkerung, ihr Wahlrecht. Die orthodoxen Wortführer befürworteten den 1892 verfügten Ausschluss der Juden aus der Kommunalpolitik. Nach diesem Datum wurde es jedoch immer schwieriger, Wahlen in die Selbstverwaltungsorgane ordentlich abzuhalten. Wahlbündnisse von Juden und Christen mehrerer Konfessionen konnten sich mit orthodoxen Parteiungen nicht mehr zu kollektivem Handeln im Interesse der Stadt zusammenfinden. Die Wahlverfahren in die Selbstverwaltungsorgane, die bisher geholfen hatten, kollektives Handeln über ethnokonfessionelle Grenzen hinweg zu gewährleisten, stießen mit der nationalen Dynamisierung der Auseinandersetzungen rasch an die Grenzen ihrer Tragfähigkeit. Obschon die Juden über kein Wahlrecht mehr verfügten, hatte eine kleine Elite weiter an den kommunalpolitischen Handlungszusammenhängen teil. Anders als im 17. Jh. behinderten zu Beginn des 20. Jh. moderne integralistische Identitätsideologien eine von Akteuren unterschiedlicher Bekenntnisse getragene Kommunalpolitik grundsätzlich.

Die 1867 von Orthodoxen ins Leben gerufene Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft wurde rasch zum sozialen Rückgrat ihrer Glaubensgemeinschaft. Sie glich darin der Begräbnisgesellschaft der Juden, die in der frühen Neuzeit gegründet worden war. Die Orthodoxen hielten sich im Vergleich zu den ethnokonfessionellen Nachbargemeinschaften für mangelhaft organisiert. Ähnlich wie ihre Glaubensgenossen im 17. Jh. verorteten sie sich mit dieser Wahrnehmung in einem *„Wettstreit"* der Konfessionen, der nun allerdings von den entstehenden Nationalbewegungen überlagert wurde. Das Ziel der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft war unverhohlen die *„Russifizierung"* der Gegend.

Mit der Freiwilligen Feuerwehr (1877) und der Bibliotheksgesellschaft (1912) entstanden aber auch Assoziationen, deren Zusammensetzung ethnokonfessionell stark durchmischt war. Wortführer aller größeren christlichen Konfessionen und der Juden konstituierten sich in mehreren Vereinen gemeinsam als korporative Akteure. In Zusammenarbeit mit der städtischen Selbstverwaltung entwarfen Wortführer der Christen und Juden gemeinsam Projekte kollektiven Handelns im Interesse der Stadt, die sie mit ökonomischen Argumenten legitimierten. Wie sehr sich die politische Elite der Polocker Juden noch zu Beginn des 20. Jh. aus Mitgliedern der traditionellen Kreise zusammensetzte, zeigt die Gesellschaft zur Vollberechtigung.

Im Verein ließen sich aber auch erstmals breitere Kreise für sozial-karitative Ziele ohne ausdrücklich religiösen Zusammenhang mobilisieren. Christliche Ver-

einsmitglieder waren proportional zu ihrer Bevölkerungszahl deutlich häufiger als Juden in mehrkonfessionellen Vereinen vertreten. In der Entwicklung des Vereinswesens festigte sich im Konkurrenzkampf der sozialen Gruppen die alte Gliederung der Stadtgesellschaft entlang ethnokonfessioneller, bald national verstandener Grenzen eher für die gewöhnlichen Vereinsmitglieder als für die Führungsgruppen. In Gesellschaften mit wirtschaftlichen Zielen, insbesondere aber in der Freiwilligen Feuerwehr und der Bibliotheksgesellschaft, kam es allerdings auch zu entgegengesetzten Entwicklungen: 623 Polocker waren in einer der Assoziationen, die Juden und Christen gleichermaßen trugen. Unter ihnen waren 305 Juden oder 27 Prozent aller jüdischen Vereinsmitglieder. Die 318 christlichen Mitglieder dieser Vereine stellten aber 46 Prozent aller im Vereinswesen engagierten Christen. Die Zahlen stehen für eine stärkere Selbstabgrenzung der Juden im Vereinswesen im Vergleich zu den Christen.

Engagement in Vereinen war eine Voraussetzung zur Ansammlung sozialen Kapitals in der Stadtgesellschaft. Die Assoziation war zu Beginn des 20. Jh. zur selbstverständlichen, mit den meisten Hoffnungen verbundenen legalen Rahmenvorstellung kollektiven Handelns geworden. Enge Kontakte der Polocker zu westlichen Nachbarstädten waren für die Entstehung mehrerer Vereine prägend. Im Vereinswesen formalisierte sich zudem kollektives Handeln von Frauen. In jeder Assoziation wurde rechtlich geregelte, *de jure* gleichberechtigte Teilhabe am Einsatz für gemeinsame Interessen eingeübt und immer wieder ermöglicht. Das Vereinswesen war mit 32 Assoziationen (inklusive politischer Vereinigungen) für eine Stadt Russlands dieser Größe breit gefächert. Mit mehr als 1 800 Mitgliedern erreichte es eine hohe Mobilisierung: 6 bis 8 Prozent der gesamten Stadtbevölkerung, und ein entsprechend höherer Anteil der Erwachsenen, waren in Vereinen organisiert.[1] Das Vereinswesen entstand einerseits im zeitgenössischen (ost-)europäischen Zusammenhang. Dabei knüpften die Gründer von Vereinen, die in allen Konfessionen überproportional der traditionellen Elite angehörten, bei den Juden an Organisationsformen kollektiven Handelns an, die im Polock der frühen Neuzeit entstanden waren. Die Orthodoxen hingegen konstruierten als Ersatz eine spezifische Erinnerungskultur. Bereits vor 1850 zählte Polock mit den jüdischen Wohltätigkeitsgesellschaften sicherlich mehr Wohltätigkeitsassoziationen als zentralrussische Städte. Um 1905 hatte die orthodoxe Minderheit von Polock mit der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft und der Wohltätigkeitsgesellschaft zwei bedeutende Vereine, die eine prozentual höhere Mobilisierung der Orthodoxen belegen können als in zentralrussischen Städten, in denen diese Gruppe keine ethnokonfessionellen Konkurrenten hatte. Mit der Herausbildung eines Assoziationenwesens, das von Christen und Juden getragen wurde, gliederten sich die Juden auf lokaler Ebene in einem bisher unerkannten Ausmaß in Handlungszusammenhänge außerhalb der traditionellen Gemeinde ein.

1 Bisher liegen erst Untersuchungen zum Vereinswesen bedeutend größerer Städte vor. So existierten vor dem Ersten Weltkrieg in Kazan' mehr als 100 gesellschaftliche Organisationen. KLJUŠINA / ZORIN (2000), S.467. Die Stadt war mit 164 000 Einwohnern im Jahr 1904 jedoch beinahe siebenmal größer als Polock mit einer Bevölkerung von 23 700 Menschen. Goroda Rossii, S.64, S.160. Vgl. CHĖFNER (2000). Bereits damals zählte sie 45 Wohltätigkeitsgesellschaften. Blagotvoritel'nost' v Rossii 2, Teil 1, Kazan'skaja gubernija, S.1-8.

Im Vergleich zu größeren zentralrussischen Gouvernementshauptstädten blieb die Politisierung der Christen im russländischen Parteienwesen, das sich eben erst zu entfalten begann, in Polock sehr verhalten. Dennoch ist eine Veränderung der Handlungshorizonte von Trägern der Selbstverwaltung durch zivilgesellschaftliche Akteure zu beobachten. Die Orthodoxen bezogen den Begriff *„städtische Gesellschaft“* nur auf ihre Gruppe. Aus diesem Grund ist er nicht gleichzusetzen mit der Vorstellung einer *„societas civilis“* oder einer Zivilgesellschaft. Auch von der *„jüdischen Gesellschaft“* wurde zu Beginn des 20. Jh. als von einer Gesellschaft gesprochen, die sich im Vereinswesen konstituierte. Im Zusammenwirken von Selbstverwaltung und Vereinswesen wird eine sprachlich reflektierte Unterscheidung der Handlungsfelder erkennbar.

Im Oktober 1905 vermochten jüdische revolutionäre Vereinigungen die staatliche Ordnung vor Ort in neuen Formen öffentlichen kollektiven Handelns weitgehend zu lähmen und teilweise zu ersetzen. In diesen Tagen wurde in der Stadt eine neuartige politische Öffentlichkeit hergestellt, die allerdings nicht lange Bestand hatte. Mit den politischen Freiheiten, die 1905 gewonnen wurden, entwickelte sich nur für einige Jahre auf staatspolitischer Ebene bei den Wahlen in die Staatsdumen ein neues Handlungsfeld *„politischer Bürgerlichkeit“* (HETTLING), an dem Juden zunächst gleichberechtigt beteiligt waren. Ein innerstädtischer Dialog fand nach 1905 höchstens noch bei der außerordentlichen Ernennung jüdischer Stadtverordneter für die Stadtduma in einem institutionellen Rahmen statt.

Nach 1905 konnte in der Stadt lediglich noch eine oberflächliche Befriedung aufrechterhalten werden. Bis zum Zusammenbruch des Reiches war man von einem problemlosen Miteinander der unterschiedlichen sozialen, politischen und ethnokonfessionellen Gruppen weiter denn je entfernt. Schritt für Schritt war im 19. Jh. in der überwiegend nichtorthodoxen Stadt ein orthodoxer sakraler Raum errichtet worden, der den Staat und die Staatskirche vor Ort legitimierte und repräsentierte. Die orthodoxen Polocker und auch die lokalen Selbstverwaltungsorgane inszenierten mit der Überführung der Gebeine der Evfrosinija 1910 die Stadt als ihren mit niemandem geteilten sozialen Raum. Die Existenz der städtischen Bevölkerungsmehrheit blieb während dieses Ereignisses, das mit einmaligem Aufwand zur Schau gestellt wurde, ganz bewusst ausgeschlossen und negiert. Die orthodoxe Führungselite lehnte sich stark an der Monarchie an und ist nur teilweise bürgerlich zu nennen. Ihre Mitglieder verstanden sich in erster Linie als Großrussen und in zweiter Linie als Westrussen. Eine weißrussische nationale Gesinnung hingegen spielte nur eine Nebenrolle. In der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft organisierten sich die einzigen beruflichen und ständischen Gruppen, in denen die Juden in Polock – abgesehen von den Bauern – nicht die Mehrheit bildeten: Lehrer an staatlichen Schulen, Beamte und Dienstadlige sowie Kleriker.

Die Beteiligung an ihrem gesellschaftlichen Leben war den jüdischen Bürgern nur beschränkt möglich – und dies ausschließlich dank der fortschreitenden Herausbildung des Vereinswesens. Insbesondere den Juden, aber auch den Katholiken, diente das Vereinswesen zur legitimen Organisation selbstbestimmter

'staatsfreier' gesellschaftlicher Handlungsspielräume. Das Vereinswesen wurde für die Juden in den Jahren nach 1907 noch stärker als zuvor zu einem Bereich kollektiven Handelns, das die verhinderte unmittelbare Teilhabe an der Politik ausgleichen sollte. Ausgeschlossen von einer gleichberechtigten kommunalpolitischen Interaktion, konstituierte sich die jüdische Bevölkerung im Vereinswesen, das rechtlich auf der Gleichberechtigung mit den Orthodoxen beruhte. Sie übernahmen dabei die für die polnische Assoziationen- und Nationalbewegung grundlegende Vorstellung von der *„organischen Arbeit"*. Im Handlungsfeld des Vereinswesens konnte wegen seiner weitgehenden Trennung vom kommunalpolitischen Handlungsfeld eine sachliche Kommunikation zwischen den Eliten von Christen und Juden bewahrt werden, die in der Selbstverwaltung kaum mehr denkbar war – obschon unter den Orthodoxen die Akteure in beiden Zusammenhängen weitgehend dieselben waren. Die wenigen Angehörigen der Elite der Stadtbevölkerung, die in ethnokonfessionell gemischten Vereinen waren, verbanden die ethnonationalen Gruppen untereinander.

Laut BABEROWSKI zerbrach das Zarenreich an den Folgen einer Modernisierungsstrategie, die zu wenig Rücksicht auf die Wirklichkeit nahm. Die rechtlichen Einrichtungen des Reiches, nach liberalen, rechtsstaatlichen Grundsätzen umgeformt, seien in der Revolution untergegangen, da sie *„keine Verankerung"* gefunden hätten. Die These, Russland hätte die *„Partizipations- und Verrechtlichungsangebote"* ausweiten müssen, um zu überleben, sei daher höchst fragwürdig. Nur die wenigen großstädtischen Zentren des Reiches hätten sich in eine andere Richtung entwickelt.[1] Das Beispiel Polock zeigt aber, wie sich im früheren polnisch-litauischen Einflussbereich auch in einer mittleren Kreisstadt im Assoziationenwesen eine lokale Gesellschaft in einem beachtlichen Grad entfaltete. Sie nutzte aus eigener Initiative das rechtliche Angebot zur Selbstorganisation und war vom Staat bis zu einem gewissen Grad unabhängig.

Insbesondere im Vereinswesen blieb auch nach 1905 und 1910 kollektives Handeln über konfessionelle Grenzen hinweg möglich. Zum Beispiel ergaben Überprüfungen der Mitglieder der *„Polocker Kreisgesellschaft der Fürsorge über aus Haftanstalten entlassene Personen"* des Innenministeriums, dass der Notar El'ja beziehungsweise Il'ja P. Ioffe 1907 zur Partei der Sozialrevolutionäre gehört hatte. Aus diesem Grund wurde im Mai 1911 verfügt, er dürfe weder die Ämter in der Leitung der Gesellschaft, in die er gerade zuvor gewählt worden war, antreten, noch könne er Mitglied des Vereins sein.[2] Im Oktober gab der Vizegouverneur von Vitebsk aber einer Bittschrift der Assoziation für Ioffe statt.[3] Die Leitung des Vereins, der von wohlhabenden Orthodoxen, Juden, Katholiken und Altgläubigen gegründet worden war, hatte argumentiert:

> *„aufgrund seiner sittlichen Qualitäten und der von ihm in der Gesellschaft eingenommenen Situation ist er ein würdiges und höchst wünschenswertes Mitglied des Patronats, das zu dessen materiellen Erfolgen beitragen kann."*[4]

---

1 BABEROWSKI (1996), S.789f.
2 f. 2649, vop. 1, spr. 305, ark. 26, ark. 5.
3 f. 2649, vop. 1, spr. 305, ark. 6.
4 f. 2649, vop. 1, spr. 305, ark. 5.

Die Verantwortlichen bezeugten hier eine überkonfessionelle städtische „*Gesellschaft*", die sich nicht zuletzt im Vereinswesen konstituierte. Ioffe war in sechs Assoziationen aktiv, sowohl in der Vollberechtigungsgesellschaft als auch in der Feuerwehr. Einflussreiche Polocker aller christlichen Konfessionen und Juden brachten gegenüber Vertretern des Zentralstaates mit Nachdruck als korporativer Akteur ein entwickeltes kollektives Selbstbewusstsein zur Geltung: Sie setzten sich für einen der ihren ein – und sei es, weil Ioffe vermögend war. Das Vereinswesen hätte in Polock durchaus die Grundlage für eine zivilgesellschaftliche Entwicklung nach westlichem Vorbild werden können.[1]

Diese beginnende Entfaltung kollektiven Handelns in den Handlungshorizonten von „*Bürgerlichkeit*" (KOCKA) wurde durch die Erinnerung an die frühneuzeitliche Integration in ostmitteleuropäische Kommunikationszusammenhänge gefördert. Allerdings hätte das Zarenreich in den ehemals polnisch-litauischen Gebieten mit einer größeren Beteiligung der Juden an der lokalen Selbstverwaltung kaum überlebensfähiger werden können. Eine solche Ausweitung der Teilhabe wäre um 1910 nur noch gegen den Willen der lokalen Orthodoxen erzwingbar gewesen. Zu viele politische Handlungshorizonte ethnonationaler Gruppen hatten einen Bezug zu einer rechtsstaatlichen Entwicklung des lokalen Zusammenlebens im Verband des Zarenreiches verloren.

Die Konkurrenz der ethnokonfessionellen Gruppen und der Umstand, dass Orthodoxe in Polock eine Minderheit unter anderen darstellten, unterschieden die Stadt wesentlich von zentralrussischen Städten. Das sich entfaltende Assoziationenwesen lässt auch das literarische Bild vom „*Štetl*", das statisch und ganz durch überkommene jüdische Kommunikationszusammenhänge gezeichnet ist, als insgesamt kaum zutreffend erscheinen. Polock unterschied sich jedoch auch von vergleichbar großen Städten im stärker industrialisierten Kongresspolen, wo es bis 1915 keine städtische Selbstverwaltung gab. Dort konnte es daher in diesem Bereich schon vor 1892 keine Zusammenarbeit von Juden und Christen und damit auch keine Diskrimination geben. Auch die Aufweichung ethnokonfessioneller Grenzen im Vereinswesen war im russischen Teilungsgebiet Polens weniger ausgeprägt: Die wechselseitige Exklusion beziehungsweise Integration[2] nationaler und ethnokonfessioneller Gruppen war in Städten Kongresspolens, namentlich in Kalisz und Lodz, schärfer.[3]

---

1 Vgl. HILDERMEIER (2000b), S.137. Auf der Grundlage ministerialer Zirkulare, in denen offenbar eine Diskriminierung der Juden übersehen worden war, konnten 1911 bei den Wahlen des „*Elternkomitees*" am Polocker Mädchengymnasium immerhin acht der 22 Gewählten Juden sein, was dem Anteil ihrer Mädchen an der Schülerschaft entsprach. Unter ihnen waren wichtige Vertreter des jüdischen und überkonfessionellen Vereinswesens wie S. I. Levin oder Lejba Ėpštejn. VGV, 1.10.1911, Nr. 217, S.2.

2 DLUGOBORSKI (1988), S.286f.; HARCAVE (1950), S.37-40; HAUMANN (^{4}1998), S.151; GOLCZEWSKI (1981), S.355f.

3 In der um 1900 40 000 Einwohner zählenden Gouvernementshauptstadt Kalisz werden polnische, jüdische und Assoziationen anderer Nationen unterschieden. ŚLASKI (1961), S.321-332; POLANOWSKI (1977), S.466-473. Hinweise auf Vereine in Płock: CHUDZYŃSKI (^{2}1978), S.378; zur Großstadt Lodz: GUESNET (1999), S.170; vgl. HAUMANN (2002), S.342. Dagegen zu Breslau: VAN RAHDEN (2000), S.133-139.

F. ZWISCHEN GLEICHZEITIGKEIT UND LONGUE DURÉE – KOLLEKTIVES HANDELN SOZIALER GRUPPEN IN EINER STADT ZWISCHEN OST- UND MITTELEUROPA

Dieser Abhandlung lagen zwei Fragen zugrunde: An erster Stelle stand jene nach der Organisation formaler sozialer Gruppen in der Stadt Polock. Des Weiteren galt es zu untersuchen, in welcher Weise sich differenzierte Handlungsfelder sowie Formen von Öffentlichkeit in und zwischen den Gruppen ausbildeten.

Insbesondere im 12., 15., 17. und im 19. Jh. breiteten sich in Polock jeweils neue Formen sozialer Organisation und kollektiven Handelns aus. Ein intensiver Wandel prägte diese Zeitabschnitte, im Gegensatz zum 13. und 14. Jh. sowie der Zeit von 1690 bis 1772.[1]

Vom 9. bis zu Beginn des 12. Jh. hatte sich Polock von einer Stammessiedlung zur multifunktionalen zentralörtlichen Stadt entwickelt. Die Gefolgsleute, die Kaufleute und Handwerker organisierten sich – wie überall in der Rus' – dabei aber nicht zu korporativen Ständen. Die Klöster der Stadt entstanden in der allgemeinen christlichen Tradition des frühen Mittelalters ohne einheitliche Ordensregeln mit Gesetzeskraft. Fürstliche Herrschaft blieb zunächst auf das Gebiet bezogen. Sie gründete noch kaum auf einem Personenverband oder auf verrechtlichten Beziehungen zwischen dem Fürsten und den Beherrschten. Die Christianisierung nach griechisch-orthodoxem Ritus verbreitete auch im Herrschaftsbereich neue, abstrakte Begriffe und Vorstellungen kollektiven Handelns. Im 12. Jh. konnten sich die wirtschaftlich erstarkten Städter grundlegende Verfahren der Kommunikation unter Fürsten und ihren Gefolgsleuten aneignen (Urfehde, kollektiver promissorischer Eid, Friede, Liebe). Mehrfach schalteten sie sich selbstbewusst und gezielt in die Interaktion zwischen Fürsten und ihren Gefolgsleuten ein. Ähnlich wie in den meisten größeren Städten der Rus' kannten sie ein veče. In den untersuchten Ereignisketten wurden sie als Gruppe gegenüber den Fürsten zu legitimen Vetragspartnern. Durch spezifische Handlungen, zum Beispiel bei Leistung des promissorischen Eids 1159, entstand in okkasioneller Öffentlichkeit eine neue Wirklichkeit wechselseitiger politischer Bindung. Noch im gleichen Jahr kehrte sich die Anwendung der Verfahren um: Fürst Rogvolod leistete seinerseits in der Gegenwart der Städter einen Eid. Ein sozialer und politischer Verband, der über dieses gelegentliche kollektive Handeln *„der Polotschane"* beständig war, festigte sich damals nicht. Die Stadt blieb auch in wirtschaftlicher Hinsicht vom Fürsten beherrscht. Damit unterschied sich Polock im 12. Jh. kaum von anderen Städten der neueuropäischen Rus'.

Im Kontakt mit den römisch-katholischen Kaufleuten, der im 13. Jh. von der neu gegründeten Rechtsstadt Riga ausging, begannen sich aber bald Formen sozialer Organisation und kollektiven Handelns zu verändern. In Verträgen mit westlichen Kaufleuten wurden *„die Polocker"* als Gruppe neben ihrem Fürsten zu

1 Vgl. ROHDEWALD (2005) (im Druck).

Rechtsträgern und für den Sonderfriedensbereich der Stadt mitverantwortlich. Zwar knüpfte diese Entwicklung an Interaktionsverfahren des 12. Jh., wie den beeideten Vereinbarungen der Städter mit den Fürsten, an. Sie stand aber, dies zeigt die Übernahme der Vorstellung des abstrakten Rechtsfriedens, in einem engen Zusammenhang mit der verstärkten Kommunikation des Fürsten, seiner Gefolgschaft und städtischer Kaufleute mit Riga. Nicht zuletzt im Rahmen von Vertragsabschlüssen mit lateinischen Kaufleuten entwickelten sich *„die Polocker"* unter der Herrschaft ihres Fürsten im 13. und 14. Jh. zu einer frühen und uneinheitlichen herrschaftlichen Genossenschaft ohne eigene Gremien. HELLMANNs These, es habe *„in Polozk, hier vielleicht noch ausgeprägter als in Smolensk, eine handelnde und handlungsfähige städtische Kommune"* gegeben, ist daher in Frage zu stellen.[1] Der Begriff *„Kommune"* trifft auf Polock für diese Zeit nicht zu. In der Interaktion, die Bewohner der nördlichen Peripherien der lateinisch beziehungsweise byzantinisch geprägten Teile Neueuropas untereinander entfalteten, veränderten sich aber wichtige Aspekte der Organisation der Stadtgesellschaft. Die Unterschiede, die durch diesen Kontakt im Vergleich zu östlicher gelegenen Städten der Rus' entstanden, waren durch die Nähe der Stadt zum *„nordosteuropäischen Mittelmeer"* (ZERNACK) bedingt. Diese Differenzen wurden jedoch erst im 15. Jh. deutlich.

Im Zuge der Vereinheitlichung des Großfürstentums Litauen wurde der Polocker Fürst Ende des 14. Jh. entmachtet. Großfürst Vytautas gab den Städtern neue kollektive Rechte, ließ sie einen Eid auf sich ablegen und ersetzte den Fürsten durch einen Statthalter. Zur gleichen Zeit eigneten sich die Städter in der Begegnung mit ihren Rigaer Partnern und Konkurrenten neue handelsrechtliche Verfahren der schriftlichen Kommunikation an. Der Kopussaer Vertrag mit Riga von 1406 verlangte, sich immer wieder für die Einhaltung der Grundsätze in konkreten Fällen einzusetzen. Dies war der Anlass zur starken Zunahme gerichtlicher Zusammenkünfte von Städtern mit dem Statthalter. Gemeinsam argumentierten sie im verschriftlichten Sprachgebrauch des entstehenden Handlungsfeldes in der Logik der Sätze, die im Vertrag von Kopussa vereinbart worden waren. Der vermehrte Gebrauch des Urkundenbeweises sowie schriftlicher Dokumente im Prozessverfahren führten dazu, dass die Schriftlichkeit in der rechtlichen Kommunikation mit Riga immens an Bedeutung gewann. Auf diese Weise nahmen neue Vorstellungen kollektiver Interessen Gestalt an. Mit wachsendem Selbstbewusstsein fassten Polocker Wortführer diese Interessen nach westlichen Vorlagen in Worte. Sie forderten ihre Anliegen in der Polocker Urkundensprache ein, die sich gerade in diesen Auseinandersetzungen differenzierte. Zunächst handelten die Polocker gemeinsam mit dem Statthalter des Großfürsten. Unmittelbar in diesem Vorgang begannen sich Bojaren, Bürger und *„Gemeinheit"* als ständische Gruppen zu stabilisieren und voneinander abzugrenzen. Die damals verliehenen Privilegien festigten in der ersten Hälfte des 15. Jh. neue soziale Gruppenbindungen. Die Vorstellungen von einer übergreifenden Gemeinschaft, mit denen der aus dem Polnischen übernommene Begriff der *„Gemeinheit"* (*„pospol'stvo"*) verbunden war, einten die Stadtgesellschaft zugleich. Bald begannen Wortführer der Bürger

1 HELLMANN (1966), S.387.

und der *„Gemeinheit"* mithilfe von Prozeduren und Argumentationsstrategien, deren Kenntnis sie unter dem Statthalter erworben hatten, selbstständig zu handeln. Immer geübter steckten sie durch ihren Schreiber in Verfahrensprotokollen und Unterstützungsschreiben mit einschlägigen Wendungen, Begriffen und Legitimationsstrategien einen eigenen kollektiven Spielraum ab. 1449 traten *„Bürger"* und *„Stadt"* in einem Schreiben erstmals nachweislich nebeneinander als Rechtsträger auf. Da aber auch die Formel *„von den Polocker Bürgern und von der ganzen Polocker Stadt"*, wie bisher die *„von der ganzen Gemeinheit"*, nur in aufzählenden, additiven Absenderzeilen verwendet wurde, stand sie noch nicht für eine einheitliche abstrakte Rechtsperson. Wie zuvor gemeinsam mit dem Statthalter traten die Städter als eine in sich gegliederte Gesamtheit auf. Die Polocker eigneten sich nicht einfach westliche Verfahren an, sie setzten auch ureigenste Legitimationsfiguren ein, die allenfalls dem Novgoroder Vorbild zu verdanken waren: In den 40er Jahren wurde das *„Polocker Siegel und das der Sofija"* zum Siegel der Bürger und der städtischen Gemeinschaft.

Das Wachsgütesiegel, das der Großfürst 1463 an die Polocker Bürger verlieh, machte diese zur Nutzungsgenossenschaft. Ähnlich wie mitteleuropäische Kaufleute im 12. Jh. waren sie nun nicht nur ständisch, sondern auch handelsrechtlich privilegiert. Gleichzeitig traten die Bürger ohne Bojaren als Schwurverband in eine Herrschaftsbeziehung zu dem Großfürsten. 1464 wurde erstmals mit der Vorstellung von einem wirtschaftlichen Schaden eines städtischen Verbandes argumentiert. 1478 erneuerten die zerstrittenen Rigaer und Polocker nach langwierigen Handelsstreitigkeiten ohne den Großfürsten oder den Statthalter den alten Handelsvertrag von Kopussa und vereinbarten eine Urfehde. Die Durchsetzung des städtischen Sonderfriedensbereiches lag immer mehr in der Verantwortung von Bojaren, Bürgern und *„Gemeinheit"*. Dabei nahmen sie rechtliche Aufgaben wahr, die in den Ostseestädten in den Händen des Stadtrates lagen. Aus ihrem kollektiven Rechtsbewusstsein gingen sie in eigener Regie gegen Offizialdelikte vor, nahmen Personen fest und leiteten gerichtliche Verfahren ohne den Statthalter ein. Die Wortführer der Bojaren und Bürger entwickelten aber keine vom Statthalter durchgehend getrennte Gerichtsbarkeit, abgesehen vielleicht vom Bereich der Wachsgüteprüfung. Stattdessen drängten die Bojaren den Statthalter ins zweite Glied: Er kam einem Schultheißen gleich, den der Wojewode für die Städter bestellte. Damit nahm er eine weniger formalisierte, aber vergleichbare Rolle ein wie der Vogt in den Städten nach Magdeburger Recht. Die Ordnung von 1486 sollte eine genossenschaftliche Öffentlichkeit festigen, die über die bisherige, sporadische hinausreichte. Der gewählte Steuerausschuss stellte sie gegenüber den Gruppen der Stadt in thematisch beschränkten Bereichen her. Im Handel mit Riga und polnisch-litauischen Nachbarstädten entstanden und formten sich die sozialen Gruppen der Stadt in ostmitteleuropäischen Beziehungsnetzen. Hatten sich die Städter im 12. Jh. in die Interaktion zwischen Fürsten und Gefolgsleuten eingeschaltet, indem sie sich deren Kommunikationsmittel aneigneten, wiederholte sich während des 15. Jh. unter gänzlich anderen Bedingungen ein ähnlicher Integrationsvorgang städtischer Gruppen in einen weiteren Kommunikationskreis im interkulturellen Austausch mit Riga. Die sich aus wirtschaftlichem Interesse

entfaltende Wechselwirkung überwand alltäglich ethnoreligiöse Grenzen zwischen Orthodoxen und Katholiken. Streitigkeiten waren handelsrechtlich, kaum konfessionell begründet. Die einsetzende Kommunebildung, die sich wesentlich aus diesem Kontakt mit Riga entwickelte, ist für einen ehemals bedeutenden Fürstensitz der Rus' singulär. Freilich wurde sie nicht aus eigener Kraft abgeschlossen. Der Vorgang ist für die Lage von Polock zwischen Osteuropa im engeren Sinn und Ostmitteleuropa charakteristisch. Schriftliches kollektives Handeln hat sich als ein entscheidender Faktor in der Entfaltung und Festigung einer städtischen Gesellschaft herausgestellt. Bei fundamentalem sozialen Wandel ist der Beginn einer von Orthodoxen getragenen Kommunegenese zu erkennen.

Aber erst die Verleihung des Magdeburger Stadtrechtes 1498 durch den litauischen Großfürsten und polnischen König ließ Formen kollektiven Handelns entstehen, die ganz dem Konzept des Kommunalismus (BLICKLE) entsprachen. Nun wurden die kollektiven, genossenschaftlichen Akteure zur formalen Körperschaft, der ein Organ als *pars pro toto* vorstand. Allerdings war der Stadtrat zu schwach, um die korporativen Handwerkerverbände zu beaufsichtigen, die nach westlichem Vorbild entstanden. Anders als gewöhnliche Zünfte stellten sie keine religiösen Verbände dar. Im Gegensatz zu den ostmitteleuropäischen Lokationsstädten fand aber in Polock vor oder nach der Bewidmung mit dem Stadtrecht keine städtebauliche Revolution statt. Kein neben der Burgstadt neu angelegter, anfangs überwiegend von deutschen Siedlern bewohnter und gesondert ummauerter Stadtteil genoss nach 1498 Magdeburger Recht, sondern Teile der burgstädtischen Suburbien zu Füßen der Burg. Die räumliche, architektonische und weitgehend auch soziale Kontinuität unterscheidet Polock von den Rechtsstädten, die bei westlicher gelegenen slawischen Städten eingerichtet worden waren. Wegen dieses Vorgehens des Großfürsten gelangte 1498 nur ein Teil der Stadt ganz unter die Gerichtsbarkeit des neu eingerichteten Magistrats. Das größtenteils aus der Fürstenzeit überkommene Erbe an geistlichem und weniger auch an adligem Besitz innerhalb der Stadtbefestigungen war im 15. Jh. mehr und mehr mit steuerlichen Immunitäten ausgestattet worden und stand der gemeindlichen Einheit entgegen. Die Bürgergemeinde, die sich nach 1498 bildete, umfasste unter Umständen nur jene 25 Prozent der städtischen Bevölkerung im vollen Umfang, die auf bürgerlichem Boden lebten. Die anderen waren nur teilweise der Rechtsstadt zugehörig. Die Stadt gewann daher nach 1498 insgesamt keinen Verbandscharakter. Auch die Rechtsstädte Polens waren damals homogener als Polock. Der 1498 eingerichtete Stadtrat konnte unter diesen Bedingungen gegenüber der vom Adel getragenen Landesherrschaft nur einen Kompromiss aushandeln: Der Wojewode wurde zum Vogt der Rechtsstadt. Der Lehnsvogt, der Stellvertreter des Vogtes, der die alltäglichen laufenden Geschäfte führte, trat gewissermaßen an die Stelle, die in den 80er Jahren des 15. Jh. der Statthalter des Wojewoden eingenommen hatte. Da aber ein Bürger dieses Amt des Lehnsvogtes bekleidete, ist die Kommune doch als teilautonom zu bezeichnen, wie zahlreiche deutsche Rechtsstädte dieser Zeit (SCHILLING). Freilich zählte Polock zu den bedeutendsten Städten der Region. Es kann sich daher auch mit mitteleuropäischen Städten messen lassen, denen ein ähnlicher Rang im regionalen Zusammenhang zukam. Diese

Städte genossen im deutschsprachigen Raum jedoch häufig eine weitaus höhere Autonomie.

Erst nach der Entstehung einer Kommune unter einem korporativen Repräsentationsgremium formierten sich in der ersten Hälfte des 16. Jh. kleinere körperschaftlich organisierte Verbände unter den Bürgern. Zunächst sind nur zunftähnliche Genossenschaften festzustellen. Erst im 17. Jh. sollte eine eindrückliche Vielfalt korporativer Assoziationen entstehen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jh. sowie im 17. Jh. kamen bürgerrechtliche Vorstellungen auf, die der wachsenden jüdischen Bevölkerungsgruppe einen minderen Bürgerstatus gewährten – ähnlich wie in deutschsprachigen Städten bis zur Mitte des 14. Jh. Unter dem christlichen Blickwinkel entsprach der Status der Juden wie in vielen Städten Polen-Litauens jenem christlicher Bürger, die auf fremdem Grund *„ansässig"* waren. Auf mehreren Ebenen fügten sich Juden in den von der christlichen Elite beherrschten rechtlichen und sozialen Raum. Nur im Ansatz sind ethnokonfessionell einheitliche Siedlungen erkennbar, im Gegensatz zu den Mittel- und Großstädten der Krone Polens, in denen ein während der spätmittelalterlichen Blütezeit der christlichen Stadtkommunen abgegrenztes jüdisches Viertel als Kern des jüdischen Siedlungsnetzes bestehen blieb. Der Raum der magistralen Gewalt verringerte sich gegenüber den Besitzungen des Adels, der Geistlichkeit und der Juden zusehends, obwohl all diese Gruppen in Teilbereichen in die Rechtsstadt eingebunden blieben. Im Gegensatz zu Städten Polens gehörten Städter, die auf geistlichem oder adligem Grund lebten, offenbar zur *„Gemeinheit"* der Polocker Bürger. Die Vorstellung einer *„Partikularstadt"* (MUMENTHALER), die für polnisch-litauische Städte herausgearbeitet wurde, ist daher für Polock auch im 17. und 18. Jh. nicht vollauf zutreffend, da sie klare rechtliche Grenzen zwischen den Gruppen voraussetzt. Eine rechtliche Trennung blieb aber noch während des 18. Jh. nur auf gewisse steuerliche oder gerichtliche Ansprüche beschränkt. Dieser Befund ist bezeichnend für die Lage von Polock zwischen dem ständestaatlichen Ostmitteleuropa und dem Moskauer Reich, in dem, wie schon in der Kiewer Rus', keine absoluten Immunitäten existierten und keine Mediatisierung von Bevölkerungsgruppen stattfand (ZERNACK, TORKE).

Nach 1596 veränderten zwei Faktoren den Charakter der Stadt: die wachsende Anzahl von Juden und die sich gegenseitig voneinander abgrenzenden christlichen Konfessionen. Die konfessionellen Verbände festigten sich um körperschaftliche Bruderschaften und Ordensgemeinschaften. Die katholischen und unierten Klöster, die während des 16. und im 17. Jh. entstanden, unterschieden sich durch ihre kommunale Organisation von den bisher in der Stadt vorherrschenden orthodoxen Klöstern. Die Interaktionsverfahren des unierten, griechisch-katholischen Basilianerordens beruhten weitgehend auf Prozeduren des katholischen kanonischen Kirchenrechts, die damals auch den Verfahren im Reichstag zugrunde lagen: An *„Sessionen"* wurden *„Beschlüsse"* gefasst und *„Konstitutionen"* beschlossen sowie am Ende der *„Kongregation"* vorgelesen und *„von allen einmütig genehmigt"*. In ihren Polocker Klöstern sollte monatlich *„über das gemeine Wohl"* beraten werden. Im 17. Jh. bildete sich in der Stadt ein Netzwerk von bis zu Bruderschaften christlicher Konfessionen. Zahlreiche städtische Laien ließen

sich in diesen korporativen Assoziationen intensiv und dauerhaft für religiöse Aktivitäten motivieren. Nicht nur die Unierten, sondern auch die Orthodoxen übernahmen dabei die Organisationsform von den Katholiken (V. WERDT). Nur die katholische Vorlage erklärt auch das Bekenntnis zur unbefleckten Empfängnis im Eintrittsgelöbnis zur orthodoxen Jugendbruderschaft. Mit den zur Mitte des 17. Jh. acht Zünften breitete sich eine weitere neue Form korporativer Organisation in der Stadt aus. Jede Bruderschaft und Zunft bildete als Körperschaft eine eigene kleine Öffentlichkeit mit eigener *„necessitas"*. Handwerker vereinbarten im genossenschaftlichen Rahmen der Zunft zur Sicherung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen Belange Rechtssatzungen, die allerdings der Rat bestätigte. Auch gemischtkonfessionelle Zünfte mussten bei Prozessionen, welche die Stadt im sakralen Raum als körperliche Einheit inszenierten, *in corpore* sowie *„zur Zierde der Stadt"* besonders feierlich auftreten.

Im heimlichen Gottesdienst und im Ringen um die öffentliche Durchführung ihres Exercitiums entstanden neue soziale Beziehungen zwischen Orthodoxen unterschiedlicher Stände. Bürger und Adlige sprachen bald gemeinsam von *„unserer alten"* Religion. Im Kontakt und in der Auseinandersetzung zwischen den Glaubensgemeinschaften entwickelten sich sowohl die spezifischen sozialen Trägerschaften als auch die konfessionellen Identitäten der Unierten und der Orthodoxen. Die wechselseitige Abgrenzung sakraler Räume fand insbesondere im Rahmen von Prozessionen in der interkonfessionellen Öffentlichkeit statt. Die Unierten und bis zu einem gewissen Grad auch die Orthodoxen übernahmen von den Katholiken die pompöse Inszenierung des erzbischöflichen Einzugs, die Gestaltung von Prozessionen mit instrumentaler Musik und militärischer Begleitung. Diese Elemente standen auch für die 'disziplinierte' römisch ausgerichtete kollektive Frömmigkeit, die sich mit besonderem Pathos nach außen wandte (SCHLÖGL). Nur im konfessionellen Wettstreit wurde eine übergreifende Öffentlichkeit hergestellt. Je mehr der Märtyrerkult um den unierten Polocker Erzbischof Josafat den Unierten eine konfessionelle Identität verlieh, desto weniger konnten sie das öffentliche Exercitium der Orthodoxen im sakralen Raum der Stadt zulassen. Zahlreiche Ostslawen gliederten sich als Unierte, Katholiken und gerade auch als Orthodoxe in Handlungszusammenhänge der Gegenreformation ein. Damit ist ein kräftiger Widerhall der ursprünglich lateineuropäischen Laienbewegung in einer ostslawischen Stadt nachgewiesen. Die konfessionelle Gliederung sowie die räumlich und sozial uneinheitliche bürgerrechtliche und korporative Gruppierung der Stadtbevölkerung zersplitterten die Stadt aber im Vergleich zum 15. Jh. weiter. Kommunale oder konfessionelle Gruppen integrierten sich in der frühen Neuzeit zwar zu festen sozialen Verbänden, die Stadtbevölkerung wurde aber nicht als Gesamtheit zu einem korporativen Akteur.

Im 17. und 18. Jh. stand ein noch geringerer Teil der Stadt unter der vollen Gewalt des teilautonomen Rathauses als in den Städten Polens. Nur in diesem Teil entwickelte sich eine Praxis kommunalistischen Handelns *„für den Nutzen"* und *„für die dringenden Notwendigkeiten"* (vgl. *„urgens necessitas"*) der Kommune. Der Magistrat war oft zu schwach, seine Mitglieder zum Vorteil des kommunalen Interesses zu disziplinieren. Das Amt des Lehnsvogtes konnte nicht im Stadtrat

korporativ absorbiert werden. Die Ausbreitung neuer rechtlicher Verfahren und Argumentationsstrategien führte dazu, dass auch das magistrale Gericht oder die *„Stadtkanzlei"* immer ausführlicher protokollieren ließen, wie gerichtliche Prozedurregeln eingehalten wurden. Diese intensivierte Schriftlichkeit wie auch die Verfahren selbst gestalteten und veränderten Interaktion im kommunalen Handlungsfeld wesentlich. Während der ersten Hälfe des 17. Jh. handelte immer wieder *„die ganze Gemeinheit"* als kollektiver Akteur und fand gemeinsam mit dem Rat Lösungen. In der Öffentlichkeit der Versammlung von Magistrat und Bürgern konnte mit dem Verfahren der Satzung zukünftiges kollektives Handeln entworfen sowie legitimiert werden. Bald begannen sich aber parallel Auseinandersetzungsformen zu entwickeln, in denen Rat und Gemeinde gegensätzliche Standpunkte verteidigten. Magistrat und Bürger stellten ihren Dialog untereinander mit Verfahren und Termini her, die auf gelehrte Juristen zurückgingen. Auf schriftliche *„Propositionen"*, die mit der *„necessitas"* der juristischen Person der Stadt begründet waren, antwortete die Gemeinheit mit *„Repliken"*, in denen sie den Vorschlag *„beschloss"*. Dieselben Bezugsrahmen kollektiven Handelns hatten nicht nur in den Städten, sondern auch im Reichstag Polen-Litauens grundlegende Bedeutung erlangt. Die Verhandlungspartner entwickelten mit der Übernahme körperschaftsrechtlicher Prozeduren einen schriftlichen Austausch, in dem sich ihre Konturen gegenseitig schärften. Zu Beginn der 80er Jahre des 17. Jh. festigte sich nach mitteleuropäischem Vorbild, aber in einem ganz weitgehend lokalen, eigendynamischen Vorgang gegenüber dem Stadtrat, ein Gremium der Gemeindeleute – ein Zeichen, dass Kommunalismus über den engen Kreis der am Rat beteiligten Geschlechter hinaus gelebt wurde. Die Kommune gliederte sich immer klarer abgestuft in mehrere rechtliche Körperschaften, die unterschiedliche Repräsentationsansprüche erhoben. Korporative Legitimation wurde im Konsens unterschiedlicher Körperschaften, in der wechselseitigen Wahl ihrer Repräsentanten und in der öffentlichen Vereidigung neuer Funktionsträger erreicht. Kollektives Handeln, ob obrigkeitlich oder oppositionell, wurde von beiderseits geteilten kommunalen Rahmenvorstellungen und anerkannten rechtlichen Prozeduren geformt. Die Anwendung mehrstufiger Prozessverfahren ist aber nicht ohne weiteres als Rationalisierung zu deuten.

Orthodoxe Kaufleute, die für das Überleben der zur Mitte des 17. Jh. stark geschwächten Kommune unerlässlich waren, oft Angehörige früherer Ratsgeschlechter, waren zwar nach 1668 durch ein königliches Dekret von der durch Zugänglichkeit definierten kommunalen Öffentlichkeit ausgeschlossen. Sie konnten in ihrer Rolle als Deputierte und Gemeindeleute aber weiterhin an den gemeindlichen Leitungsgremien teilhaben. Das kommunale Handlungsfeld unterschied sich in seinen Interaktionsverfahren wesentlich von jenem, das im konfessionellen Streit um das öffentliche Exercitium der Orthodoxen entstanden war. Dennoch waren die Wortführer der Orthodoxen in beiden Handlungszusammenhängen weitgehend dieselben. Sechs orthodoxe Gemeindeleute waren zwar 1682 zugleich in der orthodoxen Theophaniebruderschaft, sie setzten sich aber vor dem Stadtrat offenbar nicht für religiöse Anliegen ihrer Konfession ein. Das Gemeindeleutegremium war ein Mittel zum impliziten interkonfessionellen Ausgleich.

Noch stärker als zuvor die gelegentlichen Bürgerausschüsse spielte es bei der transkonfessionellen Integration der kleinen und konfessionell zersplitterten Vollbürgerschaft eine entscheidende Rolle. Das Zusammenwirken, das zwischen den Handlungsfeldern und ihren sozialen Trägergruppen entstand, wurde auch für andere ostslawische Städte der Region – abgesehen von Wilna und Lemberg – bisher nicht aufgearbeitet. Im überwiegend ostslawischen Polock, das unmittelbar an der Grenze zum Moskauer Zartum lag, entwickelte sich dieses Verhältnis überraschenderweise weitgehend im ostmitteleuropäischen Zusammenhang.

Mit der ersten Teilung Polen-Litauens wurde Polock 1772 dem russländischen Reichsverband zugeschlagen. Es begann eine langwierige Eingliederung in überregionale Kommunikationskreise. Die Stadtgesellschaft blieb weiterhin durch ihre frühneuzeitliche, ostmitteleuropäische Erfahrung bestimmt. Einen Hinweis auf die Wirkung dieses Erbes gibt die demographische Tatsache, dass um 1850 die Christen in Polock zur Minderheit wurden: Von nun an stellten die Juden die absolute Mehrheit der Stadtbevölkerung.

In deutschsprachigen Städten blieb das alte *„Bewusstsein des städtischen Bürgertums, unabhängig vom Staat seine wirtschaftlichen, sozialen und politischen Angelegenheiten selbst regeln zu können“*, im 19. Jh. handlungsbestimmend (GALL).[1] In Polock war dieses Bewusstsein wegen des großen geistlichen und adligen Besitzes innerhalb der Stadtbefestigungen, der zu weiten Teilen aus der Zeit der Rus' stammte, im Spätmittelalter und auch in der frühen Neuzeit lediglich für einen Teil der Stadtbevölkerung wirkungsvoll geworden. Freilich organisierten sich auch die Einrichtungen der wachsenden jüdischen Kommune in Bezugsrahmen kollektiven Handelns, die vielfach mit Christen geteilt waren. Aber erst mit der Städteordnung von 1785, die sich an westeuropäischen Verhältnissen ausrichtete, konnte sich in der ersten Hälfte des 19. Jh. und bis 1892 eine Teilhabe an einer städtischen Selbstverwaltung entfalten, die alle ethnokonfessionellen Gruppen erfasste.

Nicht zuletzt die Gesetzgebung von 1892, mit der die Juden das gemeindliche Wahlrecht verloren, ist dafür verantwortlich, dass in Polock eine Vorstellung kommunalen Handelns, die auf der frühneuzeitlichen Tradition aufbaute, bis zu Beginn des 20. Jh. vergleichsweise schwach ausgeprägt blieb:[2] Nach 1892 beschränkten sich die Handlungshorizonte *„der Interessen der Stadt“* im Sprachgebrauch der Stadtverordneten auf die Christen. Um 1910 bezog sich die soziale Reichweite dieser Vorstellung kollektiven Handelns nur noch auf die Angehörigen der orthodoxen Konfession. Die damaligen Wortführer der orthodoxen Minderheit nahmen ihre Gruppe als Staatsvolk wahr und lehnten Grundelemente der Idee von einer bürgerlichen Gesellschaft ab – obwohl sie mehrheitlich in das Vereinswesen eingebunden waren, das auf Gleichberechtigung beruhte. Ähnlich wie nach 1668 waren viele der wichtigsten Kaufleute der Stadt (im 17. Jh. Orthodoxe und Juden, im 19. Jh. Juden) nach 1892 im kommunalen Handlungsfeld nicht gleichberechtigt. Im Unterschied zu den orthodoxen Kaufleuten im 17. Jh. konnten die Juden, die das wirtschaftliche Leben der Stadt beherrschten, ihre Interes-

---

1 METTELE / MÖLLER / SCHAMBACH (1993), S.413; KOCKA (1988), S.28f.

2 Vgl. HENRIKSSON (1986).

sen nach 1892 aber lediglich in einer Form in das kommunale Handlungsfeld einbringen, die ihre Glaubensgenossen als entwürdigend empfanden. Dennoch veränderten zivilgesellschaftliche Akteure zu Beginn des 20. Jh. die kommunalpolitischen Handlungshorizonte der Selbstverwaltung.

Im Vereinswesen, das sich nach 1860 in der multikonfessionellen und nationalen Konkurrenz entfaltete, gewannen neue korporative Akteure ein Bewusstsein von ihrer eigenen Handlungsmacht. Nach der Mitte des 19. Jh. bis zu Beginn des 20. Jh. entstand ein Vereinswesen, das sich für eine russländische Kreisstadt dieser bescheidenen Größe erstaunlich entwickelte: Es zählte mindestens 32 Assoziationen – illegale politische Parteien eingerechnet. Freilich waren nicht alle diese Verbände langfristig lebensfähig. Ihre mehr als 1 800 nachgewiesenen Mitglieder wurden einerseits im zeitgenössischen (ost-)europäischen Kontext mobilisiert. Andererseits knüpften die Vereinsgründer, die in allen Konfessionen in der Regel der traditionellen Elite angehörten, an frühneuzeitlichen Formen kollektiven Handelns an. Insbesondere bei den Orthodoxen entfaltete sich eine Erinnerungskultur an die im frühneuzeitlichen konfessionellen Wettstreit entstandenen Bruderschaften. Die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft, die 1867 nur wenige Jahre nach dem polnischen Aufstand und als Antwort auf ihn gegründet wurde, hatte ausdrücklich die *„Russifizierung"* (*„obrusenie"*) der Region zum Ziel. Sie wurde rasch zum sozialen Kern der staatstragenden orthodoxen Minderheit. Die (west-)russische Nationalbewegung festigte sich in Polock gerade in dieser Bruderschaft, der zahlreiche Lehrer und Militärs der Kadettenanstalt sowie Kleriker angehörten. Der russische, der jüdische oder zionistische und auch der polnische Nationalismus waren in Polock viel stärker entwickelt als ein weißrussischer Nationalismus.

Für die Polocker Chassidim und Misnagdim blieb die Ende des 17. Jh. entstandene Begräbnisgesellschaft bis Anfang des 20. Jh. das Rückgrat der jüdischen Gemeinschaft. Hingegen konnten die Orthodoxen bei der Gründung der Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft nur auf historische Vorbilder zurückgreifen, die sie mit großem zeitlichen Abstand (re-)konstruierten. Dennoch waren sie mit etwa 680 Personen (37 Prozent von 1 800) ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend an dieser Bewegung beteiligt. In der für sie neuen Situation als ethnokonfessionelle Minderheit sahen sie sich in der Konkurrenz mit den Juden und Katholiken zur kompensierenden Selbstorganisation gezwungen – sowohl im Vereinswesen wie in der entstehenden Kommunalpolitik. Diese Konkurrenzsituation war der Entstehung der (west-)russischen Nationalbewegung in Polock nur förderlich. Noch stärker gilt dies selbstverständlich für die Juden, die seit 1892 von der Ausübung kommunaler Ämter ausgeschlossen waren: Für sie wurde das unpolitische Vereinswesen zur einzigen gestatteten Form der gesellschaftlichen, nicht explizit religiösen Organisation. Dennoch integrierten sich im Vereinswesen nicht nur Gruppen von Glaubensgenossen: In wirtschaftlich ausgerichteten Gesellschaften, insbesondere aber in der Freiwilligen Feuerwehr und der Bibliotheksgesellschaft, engagierten sich zahlreiche Christen und Juden gemeinsam.

Mit der Entstehung eines Assoziationenwesens, das Christen und Juden teilweise gemeinsam herstellten, entfalteten die Juden Handlungsräume, die nicht

explizit mit der traditionellen Gemeinde verbunden waren. Das Vereinswesen gründete im Gegensatz zur städtischen Selbstverwaltung nach 1892 auf einer Handlungslogik, die von der Gleichberechtigung aller Mitglieder ausging, unabhängig von ihrer Konfession. Die Öffentlichkeit innerhalb der einzelnen Vereine unterschied sich insbesondere wegen ihrer Zweckorientierung wesentlich von derjenigen frühneuzeitlicher Assoziationen. Nicht nur in den größeren Städten des Zarenreiches bildeten damit bis zum Ersten Weltkrieg im Assoziationswesen mittlere und führende Sozialgruppen eine lokale Gesellschaft, die vom Staat weitgehend unabhängig und in ihrer Vergesellschaftungsform an der bürgerlichen ausgerichtet war. Viele Polocker waren in mehreren Vereinen. Die oberste Spitze der im Wettkampf der Assoziationen in Polock entstandenen Pyramide an Vereinsmitgliedschaften bestand ganz aus Juden: Die Gebrüder Abram und Beniamin L. Barkan, die Söhne des chassidischen Rabbiners Lazar B. Barkan, wirkten zu Beginn des 20. Jh. als einzige Polocker in mindestens neun Vereinen federführend mit.

Im wechselseitigen Verhältnis von Selbstverwaltung und Vereinswesen ist erkennbar, wie die Akteure Handlungsfelder sprachlich bewusst voneinander abgrenzten. Die weitgehend selbstständige, vom parallelen kommunalpolitischen Handlungsfeld getrennte Entwicklung des Vereinswesens erleichterte es, nach 1892 eine themengebundene sachliche Kommunikation unter den Eliten von Christen und Juden fortzusetzen. Sowohl die jüdische Elite wie auch oberste Vertreter der städtischen Selbstverwaltung begegneten sich etwa in der Führung der Freiwilligen Feuerwehr und der Bibliotheksgesellschaft. War in der Kommunalpolitik keine Teilhabe von Juden mehr möglich, so blieb sie im Vereinswesen legitim – im Sinne einer Bürgerlichkeit, die ethnokonfessionelle und ständische Grenzen überschritt. Eine ähnliche gesellschaftliche Einbindung einer konfessionell ausgegrenzten Gruppe auf der Basis der Trennung von zeitlich, lokal und weitgehend auch sozial parallelen Handlungs- und Sprachfeldern war für die Wortführer der Orthodoxen im 17. Jh. zu beobachten gewesen, wenngleich unter anderen Bedingungen.

1905 wurde die national aufgeladene Auseinandersetzung um die Macht in der Stadt auf den Straßen mit Gewalt ausgetragen. Dabei kamen gänzlich neue Formen öffentlichen Handelns zur Geltung, die sich aber nur in Ansätzen festigen konnten. Die überraschend breite Ausweitung revolutionärer Vorstellungen kollektiven Handelns blieb nach 1905 über eine gewisse Zeit hinweg bestehen, wenn auch nur innerhalb einer Binnenöffentlichkeit politischer Zirkel, deren soziale Reichweite durch die erforderliche Geheimhaltung stark beschränkt war. Explizit *„politische Bürgerlichkeit“* (HETTLING) entwickelte sich zwar bei den Wahlgängen in die Staatsduma, sie konnte wegen des Einschreitens des Staates aber nur eine Randerscheinung bleiben. Die politischen Handlungsziele immer größerer Gruppen der Stadt konnten nicht legal verfolgt werden. Als Reaktion auf die Unruhen im Jahr 1905 forderten die Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft und auch die lokalen Selbstverwaltungsorgane 1910 im Stadtzentrum, in dem überwiegend Juden lebten, einen einheitlichen, orthodoxen sakralen Raum ein. In der Gegenwart von Vertretern der Zarenfamilie stellten sie die Stadt insgesamt als ihr uraltes

Eigentum dar. Ähnlich wie die Jesuiten nach 1580 mit Fronleichnam und nach ihrem Vorbild die Unierten mit den Gebeinen Josafats ein Medium in den sakralen Raum eingebracht hatten, um ihre kollektive konfessionelle Identität zur Schau zu stellen, inszenierten die Orthodoxen zu Beginn des 20. Jh. ihre konfessionelle Gruppe mit der Rückführung der Evfrosinija: Sie wurde zur Trägerin des orthodox definierten sakralen Stadtraumes. Noch deutlicher als die Feierlichkeiten der Unierten für Josafat überlagerte sich dieses orthodoxe religiöse Handlungsfeld mit dem staatspolitischen Bereich. Wesentliche Formen der öffentlichen Konfliktaustragung und Machtdemonstration unter den ethnokonfessionellen Gruppierungen der Stadt standen demnach im 19. Jh. in einem Zusammenhang mit dem zwischenkonfessionellen *„Wettstreit"* der frühen Neuzeit. So sehr den Orthodoxen diese Konkurrenzsituation bewusst war, konnten sie die kulturelle Hybridität ihres kollektiven Handelns dennoch kaum erkennen. Vor allem gilt dies für die nach dem Vorbild der Katholiken mit besonderem Pathos in Szene gesetzte orthodoxe Frömmigkeit. Die Evfrosinija sollte Josafat und den Kult um ihn sowie andere in der Gegend verehrte katholische Märtyrer ebenbürtig ersetzen. Die lokale orthodoxe Bevölkerung, hauptsächlich die Mitglieder der staatstragenden Nikolaj-und-Evfrosinija-Bruderschaft, ganz überwiegend Militärs und Lehrer am Kadettenkorps in den Gebäuden der früheren Jesuitenakademie, legitimierte mit diesem Vorgehen ihr Minderheitsregiment über die Stadt. Eine Demokratisierung des Staatswesens oder der lokalen Selbstverwaltung lag ganz bewusst und ausdrücklich nicht im Interesse dieser Akteure. Die pompöse Rückführung der Evfrosinija 1910 war mit keinerlei Gesten verbunden, die die Bereitschaft der staatstragenden orthodoxen Minderheit zu einem Nebeneinander mit den Juden und den Katholiken gezeigt hätten. Das Machtverhältnis im öffentlichen Raum, das 1905 unter Einsatz von Gewalt ausgehandelt worden war, wurde einseitig aufgekündigt. Die Selbstverwaltung war nach 1910 aber durch die Obstruktion der Juden und anderer ethnokonfessioneller Minderheiten so gelähmt, dass sie nicht zu einem Machtinstrument der Orthodoxen werden konnte.

Die vorliegende Abhandlung hat mit abstrakten und flexiblen, aber doch auf einen gemeinsamen Nenner ausgerichteten Grundfragen unterschiedliche Zeiträume untersucht. Es ist mithin ein wesentliches Ergebnis der Arbeit, verdeutlicht zu haben, wie grundlegend sich die analysierten Bereiche in ihrem zeitlichen kulturellen Zusammenhang definierten und voneinander unterschieden. Eine diachrone Verbindung der synchronen Untersuchungsteile blieb bewusst auf das Notwendigste beschränkt. Schließlich sind aber doch einige Ergebnisse aus einer zeitlich übergreifenden Warte als Phänomene der *longue durée* nochmals hervorzuheben.

1) Polock wurde durchgehend von einem mächtigen Herrschaftsträger und seinen Dienstleuten beherrscht. Bis um 1400 herrschten in der Burg die Fürsten von Polock und ihre Gefolgsleute sowie der Bischof. Der Adelsstand des Landes Polock, der sich seit dem 15. Jh. herausbildete, trug bis 1772 die Landesverwaltung, die der Wojewode führte. Die Magdeburger Rechtsstadt erlangte lediglich

eine Teilautonomie. Im 19. Jh. traten die lokalen Dienststellen der Gouvernementsverwaltung an die Stelle der bisherigen Wojewodschaftsverwaltung. Die städtischen Auftrags- oder Selbstverwaltungsorgane des 19. Jh. konnten gleichfalls nur beschränkt autonom gegenüber der Vitebsker Gouvernementsverwaltung und der lokalen staatlichen Polizei handeln.

Dieses Machtverhältnis spiegelt sich im städtebaulichen Dualismus zwischen der Burg und den Suburbien wider, der vom 11. Jh. an bis heute sichtbar gelieben ist. Die örtlichen Ableger der Gouvernementsbehörden lagen im 19. Jh. freilich nicht mehr in der Burg, sondern dominierten unmittelbar den Hauptplatz der Stadt. Im *„Oberen Schloss"* war weiterhin eine Kaserne untergebracht. Dieser Gegensatz ist auch in manchen Städten Mitteleuropas zu beobachten. Anders als im ostslawischen Gebiet gab es aber insbesondere im westlichen Mitteleuropa manche bedeutende Städte, die keine solche Dichotomie kannten. Zu den städtebaulichen Elementen der *longue durée* zählt auch die überwiegend hölzerne und am ländlichen Typus ausgerichtete Bauweise der meisten Stadthäuser. Bis ins 19. Jh. unterscheidet diese Bauweise Polock von ostmitteleuropäischen Städten, in denen mit der Stadtrechtsverleihung oder in den folgenden Jahrzehnten ein neuer Stadtkern entstanden war, in dem die Hofbebauung nicht mehr vorherrschte. Nur im Stadtzentrum von Polock standen die Häuser im 19. Jh. dichter beieinander. In diesen Häusern lebten überwiegend Juden. Sie reproduzierten mitteleuropäische Formen städtischen Lebens in Polock.

Das geschwächte Polocker Fürstentum gehörte zeitweise schon im 13. Jh., dauerhaft seit dem Anfang des 14. Jh. zum entstehenden litauischen Vielvölkerreich. Die orthodoxe Stadtbevölkerung musste sich früh daran gewöhnen, unter der Herrschaft des heidnischen litauischen Oberherrschers zu leben. Seit dieser Zeit und bis zum 20. Jh. gehörten die Mehrheit der Stadtbevölkerung einerseits und ihr oberster Stadtherr andererseits unterschiedlichen Religionen oder Konfessionen an. Die katholische Taufe des litauischen Großfürsten zu Ende des 14. Jh. löste die konfessionelle Differenz zwischen dem Herrscher und den Untertanen nicht auf. Freilich waren litauische Teilfürsten von Polock schon vom 13. Jh. an orthodox getauft, wie auch die Wojewoden oder ihre Statthalter im 15. und 16. Jh. Der Großfürst und polnische König blieb aber katholisch. Nach 1772 herrschten orthodoxe Zaren und ihre Behörden über die Stadt, in der Orthodoxe lediglich eine Minderheit unter anderen darstellten. Dieser ebenfalls äußerst dauerhafte konfessionelle Unterschied zwischen Städtern und Herrschaftsträgern wirkte sich ganz entscheidend auf das Zusammenleben der Gruppen in der Stadt aus. Kontakte der Orthodoxen mit Katholiken in Riga wurden vom Ende des 14. Jh. an durch den katholisch getauften litauischen Großfürsten wesentlich gefördert.

Die beständige Dominanz von Herrschaftsträgern über die Stadt ist mit der Tatsache in Verbindung zu setzen, dass Polock von der Entstehung der Kommune im 15. Jh. an bis ins 20. Jh. nur teilweise eine kommunale Handlungseinheit darstellte – höchstens mit der Ausnahme der Phase zwischen der Mitte des 19. Jh. und 1892. Unter den geschilderten Umständen war die rechtsstädtische Kommune von Anfang an zu schwach, ihre Ansprüche vollständig durchzusetzen. Dieser Befund ist aber nicht als Defizit zu bewerten: Gerade die bereits im Spätmittelal-

ter komplexe soziale und rechtliche Struktur von Polock ermöglichte in der Neuzeit die Koexistenz zahlreicher ethnokonfessioneller Gruppen. Die rechtliche Uneinheitlichkeit und die konfessionelle Differenz von Städtern und Herrschaftsträgern führten mithin dazu, dass sich gerade in den Städten des Großfürstentums und namentlich in Polock in der frühen Neuzeit spezifische Formen des Zusammenlebens ethnokonfessioneller Gruppen mit jeweils besonderem rechtlichem Status herausbildeten.

Im 17. Jh. nahm die Vielgestaltigkeit der Stadtbevölkerung angesichts der Auseinanderentwicklung großer konfessioneller Gruppen und der starken Zunahme der jüdischen Bevölkerung weiter zu. Die Multiethnizität der Stadt, die im Unterschied zum 'älteren' Ostmitteleuropa erst in der frühen Neuzeit entstand, gründete in der Schwäche der christlichen Kommune. Damals gelang es Juden in der Regel nur noch, sich in jenen zentraleuropäischen Mittelstädten in großer Zahl niederzulassen, deren Bürgerschaft zu schwach war, um das Stadtgebiet ganz unter ihre Gewalt zu bringen. Versuche, die Juden nach dem Vorbild der zahlreichen Städte Polens, die das Privileg *„de non tolerandis Judaeis"* erhalten hatten, aus der Stadt auszugrenzen, blieben in Polock erfolglos. Vielmehr wurden die Juden mit einem minderen Bürgerrecht teilweise in die Rechtsstadt eingegliedert. Angesichts des demographischen Einbruchs zur Mitte des 17. Jh. erfolgte auch dies nicht zuletzt aus wirtschaftlicher Notwendigkeit. Gleichzeitig bildeten die Juden eine eigene, parallele Gemeinde mit eigenen korporativen und teilweise kommunalistischen Handlungsformen. Im 18. Jh. erreichte die ständische, gerichtliche und steuerliche Zergliederung der Stadtbevölkerung trotz dieser Einbindung ihren Höhepunkt. Neben Katholiken, Unierte, Orthodoxe und Juden traten als weitere konfessionelle Minderheit die aus Russland geflohenen Altgläubigen. Die Städte der Region wurden wegen ihrer rechtlichen Uneinheitlichkeit und christlichen Mehrkonfessionalität zur überregionalen Zufluchtsstätte ethnokonfessioneller Minderheiten, insbesondere der Juden. Auch in diesem Zusammenhang spielte die seit dem Mittelalter bestehende konfessionelle Differenz zwischen Städtern und Großfürsten eine wichtige Rolle. Mittelstädte Polens wie Kalisz und Płock waren hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit damals nicht weniger zersplittert und in ihnen wohnen nicht weniger Angehörige des mosaischen Glaubens. Polock unterschied sich von diesen Städten aber in der Neuzeit durch seine dauerhafte christliche Mehrkonfessionalität. Mehr und mehr herrschten auf dem Gebiet des heutigen Polen Städte vor, deren rechtsstädtische Gemeinde zwar klein war, sich aber überwiegend aus einer einzigen Konfession zusammensetzte.

Auch die Festigung zahlreicher unterschiedlicher Konfessionen im 17. Jh. und deren gegenseitiger Wettstreit, der auch im 18. Jh. nie ganz erlosch und im 19. Jh.– in einem freilich jetzt national bestimmten Kontext – wieder entbrannte, ist im Vergleich zu zentralrussischen Städten als ein spezifisch (ost-)mitteleuropäisches Merkmal der *longue durée* hervorzuheben. Auf den Zusammenhang zwischen der Überführung der Evfrosinija und jener Josafats im 17. Jh. beziehungsweise mit seiner Heiligsprechung 1867 wurde hingewiesen.

Nicht zuletzt dank der mangelnden kommunalen Einheit sind auch im 17. und im 19. Jh. besondere Differenzierungen thematisch begrenzter Handlungsfelder zu

beobachten. Diese ermöglichten sowohl im 17. Jh. als auch zu Beginn des 20. Jh. die kompensatorische Zusammenarbeit der ethnokonfessionellen Gruppen in bestimmten Bereichen – trotz oder wegen gleichzeitiger heftiger Auseinandersetzungen in anderen Handlungsfeldern.

Seit es in Polock körperschaftliche städtische Organe gab, ließen sie bis 1892 eine nennenswerte Teilnahme der wichtigsten Glaubensgruppen der Stadt am kommunalen Handlungsfeld zu. Schon das Privileg von 1498 sah eine paritätische Teilung der kommunalen Macht zwischen den anfangs ganz wenigen Katholiken und der orthodoxen Stadtbevölkerung vor. Trotz der angeordneten gemeindlichen Diskriminierung der Orthodoxen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. konnten sie eine Teilhabe am katholisch und uniert beherrschten kommunalen Handlungsfeld aushandeln. In vielen Städten Polens hingegen waren zu dieser Zeit Andersgläubige vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Angesichts des geistlichen und adligen Besitzes in der Stadt konnte es sich die Rechtsstadt – gerade nach den Zerstörungen Mitte des 17. Jh. – nicht leisten, orthodoxe und jüdische Kaufleute, die für das Überleben der Kommune notwendig waren, ohne Zugeständnisse auszugrenzen. Im Unterschied zu anderen Regionen gab es hier, am nordöstlichen Saum Polen-Litauens, zu wenig Katholiken, so dass zumindest die Orthodoxen einbezogen werden mussten. Mit der geschilderten Differenzierung von kommunalen und konfessionellen Handlungszusammenhängen beschränkte sich die Diskriminierung der Orthodoxen – nicht zuletzt aus finanziellen Gründen – vor allem auf das Verbot des öffentlichen Exercitiums. Für die Öffentlichkeit zwischen den mehrheitlich orthodoxen Gemeindeleuten und dem unierten und katholischen Magistrat war im Gegensatz zum religiösen Konfliktfeld charakteristisch, dass konsensorientierte Argumentationsstrategien auch dann eingesetzt wurden, wenn vorher Dissens zur Schau gestellt worden war. Die unterschiedliche Einbettung entscheidender orthodoxer Wortführer und Kaufleute im kommunalen Handlungsfeld einerseits und im konfessionellen Konfliktfeld andererseits kann – mit einer Umwandlung des Diktums VAN RAHDENs von der *„situativen Ethnizität“*[1] – als *„situative Konfessionalität“* beschrieben werden. Sie ermöglichte in der zweiten Hälfte des 17. Jh. das Handeln der orthodoxen Wortführer in *beiden* Handlungsfeldern und damit den jeweils neu ausgehandelten Kompromiss im Zusammenleben der christlichen Konfessionen. Für die Juden von Polock war eine Form der Beteiligung, wie sie die Orthodoxen erzielten, undenkbar. Sie genossen aber, wie erwähnt, nach und nach einen minderen Bürgerstatus.

Mit der russländischen Städteordnung von 1785 wurde Polock zu einer gemeindlichen Selbstverwaltungseinheit, die von allen Glaubensgruppen und Ständen der Stadt getragen wurde. Die bisher nebeneinander bestehenden gemeindlichen Einrichtungen von Christen und Juden verschmolzen weitgehend miteinander. Aus der frühen Neuzeit ererbte, ungeklärte Besitzverhältnisse schlossen aber zahlreiche Juden von der Teilnahme an den Wahlen in die Gremien der Stadt noch zur Mitte des 19. Jh. aus. Nur in den wenigen Jahren, in denen die Ordnung von 1870 galt, konnte Polock als kommunale Einheit gelten. Sie wurde aber durch die Städteordnung von 1892 schon wieder zerstört: Nach 1892 war den Juden – ähn-

1 Vgl. VAN RAHDEN (2000), S.19f.

lich wie den Orthodoxen im 17. Jh. – nur mehr eine indirekte, als entwürdigend wahrgenommene Teilhabe an der Selbstverwaltung gewährt. Die Umsetzung der Ordnung von 1892 und die politische und nationale Dynamisierung, die sich zur Wende ins 20. Jh. verstärkte, zerrissen die Stadtbevölkerung wie nie zuvor. Die Segregation der Juden auf den mittleren und unteren Ebenen der Selbstverwaltung (nach 1839) wie auch ihr Ausschluss (nach 1892) konnten aber, selbst auf den Druck des Staates, nicht vollständig durchgesetzt werden. Sogar nach den Pogromen von 1905 blieben Vorstellungen kollektiven Handelns über ethnokonfessionelle Grenzen hinweg aktivierbar. Auch bei den ersten Wahlen in die Staatsduma im Jahr 1906 schlossen die Juden, die in dieser Hinsicht damals kurzfristig mit den Christen gleichberechtigt waren, mit Orthodoxen Wahlkoalitionen – gerade aus Angst vor neuen Pogromen. Damit griffen sie bewusst auf eine jahrzehntealte Praxis kommunalen Handelns zurück, die nach 1892 weitgehend unterbunden war. Sie begriffen die neue, kurzlebige staatspolitische Freiheit als Gelegenheit, den Orthodoxen nach den Pogromen ihre Bereitschaft zur Kooperation zu zeigen.

Schon im 17. Jh. war es in Polock (und auch in Wilna) zu Gewalt zwischen Juden und Christen gekommen. Aber im deutlichen Gegensatz zu den Gebieten der heutigen Ukraine blieb nach 1800 im nördlichen Großfürstentum Litauen, zumindest in Polock, bis 1905 Blutvergießen zwischen den ethnokonfessionellen Gruppen aus.[1] Die Wortführer der Orthodoxen verloren nach 1910 die bereits für das 17. Jh. in Polock beobachtete Einsicht in die Notwendigkeit, wirtschaftlich wichtige Andersgläubige zumindest teilweise an Angelegenheiten teilhaben zu lassen, die für das Zusammenleben in der Stadt entscheidend waren. Das jahrelange Scheitern der Wahlen in die Stadtduma nach 1910 mag als kompensatorische Obstruktion seitens der ethnokonfessionellen Minderheiten der Stadt interpretiert werden. Der Machtanspruch der zunehmend großrussisch ausgerichteten Orthodoxen im sakralen Raum und im kommunalen Handlungsfeld der Stadt konnte so zumindest im gemeindlichen Rahmen in Schranken gehalten werden. Obstruktion gehörte im kommunalen Handlungsfeld schon in der ersten Hälfte des 19. Jh. zu den gebräuchlichen Strategien, um zu verhindern, dass Entscheide der herrschenden Konfessionen durchgesetzt werden konnten. Auch im 17. Jh. hatten Orthodoxe diese Strategie gegenüber dem uniert-katholisch beherrschten Magistrat verfolgt. Wie der damalige Magistrat waren die Orthodoxen im 19. Jh. und zur Wende ins 20. Jh. wirtschaftlich zu schwach, die Einflussnahme der jüdischen Elite abzuwehren.

Die Existenz zahlreicher kleinerer Korporationen und Vereine war während der ganzen frühen Neuzeit und, in neuen Formen, zur Wende ins 20. Jh. für die Stadt charakteristisch. Sie ist gleichfalls als eine Erscheinung *langer Dauer* anzusehen. Zünfte und Bruderschaften waren in der frühen Neuzeit die wichtigsten korporativen Akteure des Wettstreits, des Zusammen- oder Nebeneinanderlebens der ethnokonfessionellen Großgruppen. Assoziationen leisteten während der gesamten Neuzeit in der Ergänzung zum kommunalen Handlungsfeld einen elementaren Beitrag zur Unterscheidung und Absonderung autonomer Handlungs-

1 Zum 17. Jh. anders: HELLMANN (1989), S.816, vgl. aber S.840.

bereiche. Die aus dem sakralen Raum der Stadt weitgehend ausgeschlossenen Orthodoxen konnten sich mit ihren Bruderschaften im 17. Jh. konfessionelle und soziale Handlungsräume erkämpfen. Dieser Befund gilt auch weitgehend für die Gesellschaften oder Bruderschaften der Juden, die in vielem sehr ähnlich angelegt waren. Charakteristisch für die engen Bezüge, welche die ethnokonfessionellen Kontexte in der Stadt wie in der Region zueinander aufwiesen, war die Entstehung auch orthodoxer Bruderschaften ganz nach katholischem Vorbild sowie die Ausbildung des unierten Basilianerordens nach jesuitischem Muster. Für die Wende ins 20. Jh. sind erneut die Vereine, die von Christen und Juden gemeinsam getragen wurden, auch unter dem Aspekt der Festigung voneinander abgegrenzter Handlungszusammenhänge hervorzuheben. Sowohl die orthodoxen Bruderschaften im 17. Jh. als auch die jüdischen und ethnokonfessionell gemischten Vereine nach 1892 kompensierten – ob den Akteuren bewusst oder unbewusst – weitgehend verweigerte gleichberechtigte Teilhabe im kommunalen Bereich. Der Einsatz von neun Mitgliedern der jüdischen Begräbnisgesellschaft – der in ihrem Ursprung frühneuzeitlichen, ältesten Assoziation der Stadt – in der *„Gesellschaft zur Vollberechtigung des jüdischen Volkes in Russland"* macht die kompensatorische Bedeutung des Vereinswesens deutlich. Auch nach den Pogromen und nach der Rückführung der Evfrosinija 1910, dem Höhepunkt der Machtinszenierung seitens der orthodoxen Minderheit, konnten im Vereinswesen Orthodoxe, Juden und Katholiken in begrenzten Bereichen gemeinsam handeln. Das Vereinswesen bot Kommunikationsplattformen, die städtisches Krisenmanagement ermöglichten. In diesen Situationen legten Juden wie auch Orthodoxe nicht ihre Ethnizität ab, sondern traten als selbstbewusste Angehörige ihrer ethnokonfessionellen Gruppe auf. Die korporativen Akteure, die in diesen und dank dieser Handlungspraktiken hergestellt wurden, handelten gemeinsam, *obwohl* sie sich über die Multiethnizität und Mehrkonfessionalität in ihren eigenen Reihen im Klaren waren. Die Integrationskräfte des Vereinswesens setzten für die Beteiligten die Ausgrenzungspraktiken, die im kommunalen Handlungsfeld entstanden waren und im religiösen seit jeher bestanden hatten, regelmäßig zeitweilig außer Kraft. Die Analyse von Handlungsfeldern, die oft nur getrennt voneinander untersucht werden, als aufeinander bezogene Zusammenhänge ermöglichte es, für mehrere Zeitabschnitte wesentliche Formen der Teilhabe und des städtischen Konfliktmanagements herauszuarbeiten.

Mary ANTIN beschrieb in ihren 1912 in den USA erschienenen Erinnerungen, in denen sie die 80er Jahre des 19. Jh. in Polock beschrieb, auch Freundschaften zu christlichen Kindern. Sie betonte aber eine scharfe Trennung von Christen und Juden in Polock wegen der unterschiedlichen religiösen Lebenswelten. Kulturell bedingte Zeitvorstellungen stellten in ihrer Darstellung voneinander getrennte, ethnokonfessionelle soziale Räume her:

> *„In a community which was isolated from the mass of the people on account of its religion; which was governed by special civil laws in recognition of that fact; in whose calendar there were twoscore days of religious observance; whose going and coming, giving and taking, living and dying, to the minutest details of social conduct, to the most intimate particulars of private life, were regulated by sacred laws, there could be no question of personal convictions in religion. One*

was a Jew, leading a righteous life; or one was a Gentile, existing to harass the Jews, while making a living off Jewish enterprise. (...) Polotzk was safely divided into Jews and Gentiles."[1]

Trotz des scharfen Gegensatzes, den ANTIN im Rückblick wahrnahm, handelten zahlreiche Christen und Juden in immer mehr Assoziationen als korporative Akteure gemeinsam: 623 Polocker waren in einer der Gesellschaften, die Juden und Christen in etwa zu gleichen Teilen trugen. 305 von ihnen waren Juden. Wegen des hohen Differenzierungsgrades der Handlungs- und Sprachfelder konnte die Teilhabe der Akteure im Vereinswesen einer anderen praktischen Logik gehorchen als im religiösen Bereich und (nach 1892) in der Selbstverwaltung. Sie gründete in der Gleichberechtigung der Angehörigen unterschiedlicher ethnokonfessioneller Gruppen. Die Nationalismen, die sich zu Beginn des zweiten Jahrzehnts des 20. Jh. auch in Polock in den ethnokonfessionellen Gruppen mehr und mehr bemerkbar machten, zerrütteten die Beziehungen dann aber auf vielen Ebenen. Gemeinsam getragene Handlungsfelder wurden zusehends zerbrechlicher. Seit dem Ende des 19. Jh. wählten immer mehr Juden die Auswanderung.

2) Wenn man an dem makrohistorischen Konzept eines Geschichtsraumes Ostmitteleuropa festhalten möchte, ist auch die spätestens vom 15. Jh. an gleichzeitige Zugehörigkeit der Stadt zur ostslawischen Geschichte einerseits sowie zu einem Gebiet, das von ostmitteleuropäischen Einflüssen wesentlich geprägt wurde, andererseits, als ein Phänomen der *longue durée* hervorzuheben. Orthodoxe traten seit dem 13. Jh. in immer intensiveren Austausch mit Katholiken. In der Kommunikation über ethnokonfessionelle Grenzen hinweg veränderten sich schon im Spätmittelalter die Formen ihres kollektiven Handelns.

Wie in der Einleitung angemerkt, ist die Konfessionszugehörigkeit der Bevölkerung bei der Abgrenzung europäischer Geschichtsräume ausschlaggebend. In keiner europäischen Gegend soll die einmal lateinisch oder orthodox erfolgte konfessionelle Ausrichtung der Bevölkerung später verändert worden sein (POMIAN). Seit der frühen Neuzeit, und noch mehr nach 1772, trifft diese These für die Städte des Großfürstentums und für Polock aber nicht zu: Wie geschildert, verstärkten im 17. Jh. die Festigung christlicher Konfessionen und die Einwanderung der deutschen (aschkenasischen) Juden die Eingliederung der Polocker Stadtgesellschaft in ostmitteleuropäische Zusammenhänge. Nach 1667 erreichte diese Einbindung bis ins 18. Jh. ihren Höhepunkt. Freilich bleiben – insbesondere im rechtlichen Bereich – Unterschiede zu polnischen Städten ähnlicher Größe erkennbar. Polock war noch früher als Städte Polens in unterschiedliche Steuer- und Gerichtskreise zergliedert, die Juden wanderten später zu und blieben in den rechtsstädtischen Zusammenhang fester eingebunden. Auch grenzten sich ihre Wohngebiete weniger scharf von den Christen ab. Die Rechtsstadt stellte – für einen eingeschränkten Bereich – eine kommunale Handlungseinheit her, die es in zentralrussischen Städten nicht gab. Das Entstehen einer griechisch-katholischen, unierten Konfession in der Stadt ist *per se* als ein Charakteristikum einer Überlagerungszone zu verstehen. Die orthodoxen Bürger wurden im 17. und 18. Jh. in

1 ANTIN, S.122.

wichtigen Handlungsfeldern von Katholiken und Unierten dominiert. Sie organisierten sich im konfessionellen Wettkampf ganz weitgehend gemäß den Rahmenvorstellungen, die von Katholiken und Unierten vorgelebt wurden. Nach 1667 und im 18. Jh. waren die Unterschiede gegenüber zentralrussischen Städten deutlich größer als jene zu vergleichbar großen Städten Polens. Ostslawische Handlungszusammenhänge waren ganz weitgehend in ostmitteleuropäische eingebracht und durch sie bestimmt. Die Polocker Gesellschaft veränderte sich vom 15. Jh. bis ins 18. Jh. so sehr, dass die Zugehörigkeit zu Polen-Litauen selbst auf die von Katholiken und Unierten dominierten und mobilisierten Orthodoxen mehr Einfluss hatte als ihr makrohistorischer Bezug zur längst vergangenen Rus' oder zum zeitgenössischen Moskauer Zartum. Für diese Zeit ist Polock, wenn sich Ostmitteleuropa durch lateineuropäischen (und in den Städten jüdischen) Einfluss definiert, am ehesten einer schwach urbanisierten Übergangs- oder Randzone innerhalb des östlichen Ostmitteleuropa zuzuordnen.

Nach 1772 wurde Polock dann weitgehend in russländische Kommunikationskreise eingegliedert. Dennoch blieb die Stadt auch im 19. Jh. durch frühere, ostmitteleuropäische Einflüsse geprägt.[1] In dieser Zeit wurden die Orthodoxen gegenüber der jüdischen absoluten Mehrheit der Stadtbevölkerung quantitativ zu einer der christlichen Splittergruppen, die neben der jüdischen Mehrheit bestanden. Die nichtorthodoxen Gruppen machten zeitweise mehr als 70 Prozent der Stadtbevölkerung aus. Das Zarenreich hatte vor den Teilungen der ostmitteleuropäischen Vielvölkerrepublik so gut wie keine jüdische Bevölkerung gekannt.[2] Jüdische Gemeinden waren hingegen für die Städte Mitteleuropas und ganz besonders für das ostmitteleuropäische Polen-Litauen kennzeichnend, wo sie bereits vor 1772 beinahe 50 Prozent der Stadtbevölkerung ausmachten.[3] Die Stadt unterschied sich in ethnokonfessioneller und kultureller Hinsicht deutlich von Kreisstädten Zentralrusslands, die nahezu ausschließlich von Russen bewohnt waren. Nicht zuletzt wegen des interkonfessionellen Wettbewerbs unter den Großgruppen der Bevölkerung war zur Wende ins 20. Jh. auch ihre Organisation als korporative Akteure stärker. Der nationale Wettstreit der ethnokonfessionellen Gruppen förderte jedoch die Herausbildung eines Vereinswesens, in dem in einem stärkeren Maß ethnokonfessionelle Grenzen überschritten wurden als bisher etwa für polnische Städte herausgearbeitet wurde. Gleichzeitig behinderte die ererbte ethnokonfessionelle und ständische Vielgestaltigkeit der Stadtbevölkerung die Entstehung einer *„einigermaßen geschlossenen"*, in ihren Handlungshorizonten geeinten sozialen Trägerschaft moderner Bürgerlichkeit – ein Befund, der für Städte Ostmitteleuropas typisch ist.[4] Wie viele dieser Städte zeichnete sich zu Beginn

---

1 HELLMANN hält für die Zeit nach dem Untergang des Großfürstentums Litauen fest, *„die ethnischen, sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Eigentümlichkeiten auch seiner ostslavischen Ost- und Randgebiete"* seien *„so tief verwurzelt, dass sie von der russischen Zentralregierung nicht mehr und jedenfalls nicht vollständig beseitigt werden konnten."* HELLMANN (1989), S.841.

2 HAUMANN (^{4}1998), S.77f.

3 KRÜGER (1992), S.28; CONZE (^{2}1993), S.100-104; DLUGOBORSKI (1988), S.268; BOGUCKA / SAMSONOWICZ (1986), S.474.

4 KOCKA (1988), S.29.

des 20. Jh. auch Polock durch die aus der frühen Neuzeit überkommene multiethnische Zusammensetzung seiner Bevölkerungsgruppen aus. Gleichfalls waren die *„konkurrierenden Autochthonie-Ansprüche"* dieser Gruppen, die sich wie in der frühen Neuzeit stark entlang ständischer Trennlinien gliederten, für Polock wie für ostmitteleuropäische Städte charakteristisch.[1] Das kleine Polock reiht sich damit zu Beginn des 20. Jh. in die Reihe der multiethnischen Städte im ostmitteleuropäischen, westlichen Teil des Russländischen Reiches ein, in welchen den tradierten, frühneuzeitlichen kollektiven Organisationsstrukturen im Übergang zum 19. Jh. eine Schlüsselrolle bei der Herausbildung der neuen Stadtgesellschaft zukam. Gleichzeitig entwickelte sich Polock ohne Zweifel in anderen Kommunikationszusammenhängen als Städte in Kongresspolen: Diese genossen bis 1915 keine Selbstverwaltung, sie waren stärker industrialisiert und in weiter gefestigte nationalistische Gruppen zergliedert. So sehr die Orthodoxen in den kommunalen und sakralen Handlungsfeldern vorherrschten, war ihre demonstrierte Macht – angesichts ihrer demographischen und wirtschaftlichen Schwäche – weitgehend Kulisse. Eine Zuordnung zu Ostmitteleuropa ist zwingend, wenn an der Definition ostmitteleuropäischer Städte durch lateinischen und jüdischen Einfluss festgehalten wird. Bis zum Zweiten Weltkrieg bildete die Welt des Štetl *„einen wichtigen Bestandteil der Städtelandschaft Ostmitteleuropas"*.[2] Zur Wende ins 20. Jh. gliederte sich freilich ganz Russland partiell in mittel- und westeuropäische Kommunikationszusammenhänge ein. Polock ist für diese Zeit daher in eine weite Übergangszone zwischen dem europäischen Russland und Mitteleuropa einzuordnen.

In der Überlagerung von Handlungstraditionen aus der Entstehungszeit der Stadt mit ostmitteleuropäischen Einflüssen bildeten sich somit für die unterschiedlichen Zeiträume jeweils besondere historische Gemengelagen heraus. Polock entstand als Teil der neueuropäischen, ostslawisch-warägisch-orthodoxen Rus'. Vom 13. Jh. an *beeinflussten* ostmitteleuropäische Handlungszusammenhänge kollektives Handeln der orthodoxen Städter. Sie *prägten* die Interaktion kollektiver Akteure in Polock vom 15. Jh. bis ins 16. Jh. und *dominierten* in der zweiten Hälfte des 17. Jh. und im 18. Jh. Im 19. Jh. überlagerte sich altes ostmitteleuropäisches Erbe mit russländischen Interaktionsfeldern. Diese standen aber mehr und mehr in überregionalen Zusammenhängen. Die von Polen-Litauen gewonnenen Gebiete leisteten dazu ihren Beitrag.[3]

Die *longue durée* der Annäherung der Stadt und ihrer Bevölkerung an Ostmitteleuropa fand aber schnell ein nahezu vollständiges Ende. Sie zählt heute zum Phänomen abgebrochener Entwicklungen in der osteuropäischen Geschichte. Weniger die Teilungen Polen-Litauens als die Ermordung der Juden Ostmitteleuropas und der Sowjetzentralismus beendeten die Einbindung der Stadt in den ostmitteleuropäischen Geschichtsraum ganz weitgehend. Nach dem Zweiten Weltkrieg ersetzte die Landbevölkerung die zu großen Teilen vernichtete Stadtbevölkerung. Seit dieser Zeit ist Polock daher (wieder) eine mehrheitlich von Ostslawen bezie-

---

1 HOFMANN / WENDLAND (2002), S.21.

2 HECKER (1991), S.186.

3 Die Polocker Jesuitenakademie spielte zu Beginn des 19. Jh. im Kontext der Petersburger Staatsreformen eine nennenswerte Rolle. PAVONE TAVIANI (1995).

hungsweise Weißrussen bewohnte Stadt. Der ethnokonfessionelle Gegensatz von Stadt- und Landbevölkerung, der sich seit der frühen Neuzeit auf dem ganzen Gebiet des heutigen Staates Belarus' gebildet hatte, wurde aufgehoben.[1] Der Neuanfang und die Industrialisierung der Region fanden in der Sowjetzeit statt und wurden von Moskau gelenkt. Sowjetnostalgie ist heute die einzige populäre Grundstimmung – in Belarus' wie auch in Polock. Ostmitteleuropäische Bezüge sind dort kaum mehr gegenwärtig, obschon der Prospekt der neugegründeten Universität auf das Jesuitenkollegium verweist und die Sophienkathedrale sich weiterhin im Gewand einer katholischen Basilika zeigt.

1 ROHDEWALD (2002c), S.46f.

G. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

G.I ABKÜRZUNGEN (VGL. AUCH G.II, G.IV-V)

adv.	advarotny [arkuš] (verso).
APH	Acta Poloniae Historica.
ark.	arkuš (folio).
AW	Ateneum Wileńskie.
BHA	Belaruski Histaryčny Ahljad.
BPAN	Biblioteka Polskiej Akademii Nauk.
CAHJP	The Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem.
CGIA	Central'nyj gosudarstvennyj istoričeskij archiv SSSR, Leningrad (Mikrofilme aus dem früheren CGIA in den CAHJP).
d.	delo (Dokument).
ES	Evrejskaja Starina.
f.	fond (Archivkörper); im NHARB, soweit nicht anders vermerkt.
FzoG	Forschungen zur osteuropäischen Geschichte.
GuG	Geschichte und Gesellschaft.
HGbll	Hansische Geschichtsblätter.
HZ	Historische Zeitschrift.
JfGO NF	Jahrbücher für Geschichte Osteuropas.
K.	Kyjiv (ukr.); Kiev (russ.).
KH	Kwartalnik Historyczny.
KHKM	Kwartalnik Historii Kultury Materialnej.
L.	Leningrad.
l.	listok (folio).
M.	Moskva.
NARB	Nacyjanal'ny archiŭ Rėspubliki Belarus', Minsk.
NChV	Nedėl'naja Chronika Voschoda.
NHARB	Nacyjanal'ny histaryčny archiŭ Rėspubliki Belarus', Minsk.
OCP	Orientalia Christiana Periodica.
op.	opis (Inventarliste eines Archivkörpers).
PEV	Polockie eparchial'nyja vědomosti.
PH	Przegląd Historyczny.
PHKB	Pomniki historyi i kul'tury Belarusi.
PKVG	Pamjatnaja knižka Vitebskoj gubernii.
SPb.	Sankt-Peterburg.
spr.	sprava (Dokument).
VAKM	Vicebski ablasny krajaznaŭčy muzej.
VANB	Vesci AN BSSR, seryja hramadskich navuk; seit 1993: seryja humanitarnych navuk.
VI	Voprosy Istorii.
vop.	vopis (Inventarliste eines Archivkörpers).
ZfO	Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung.
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung.
ŽMNP	Žurnal Ministerstva Narodnago Prosvěščenija.

G.II BIBLIOGRAPHIEN, ENZYKLOPÄDIEN, LEXIKA

ABĖD Architėktura Belarusi. Ėncyklapedyčny davednik, rėd. kal. A. A. VOJNAŬ et. al., Minsk 1993.

BROKGAUZ / EFRON
Ėnciklopedičeskij slovar', izd. F. A. BROKGAUZ, I. A. EFRON, 41 Bde, SPb. 1890–1907.

DAL', V. Tolkovyj slovar živago velikoruskago jazyka, vtoroe izdanie, 4 Bde., SPb., M. [2]1880–1882 [Reprint M. 1978–1980].

DDC Dictionnaire de Droit Canonique, publié sous la direction de R. NEZ, 7 Bde., Paris 1935–1965.

DRW Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hg. von d. Kgl. Preuß. Akad. d. Wiss., 7 Bde., Weimar 1912–1977.

ĖHB Ėncyklapėdyja Historyi Belarusi, 6 Bde., H. P. PAŠKOŬ (Hal. rėd.), Minsk 1990–2000.

EJ Encyclopaedia Judaica, Ed. in Chief C. ROTH, 16 Bde., Jerusalem 1971.

EWJ Encyklopedia wiedzy o jezuitach na ziemiach Polski i Litwy, L. GRZEBIEŃ SJ (Oprac.) przy współpracy zespołu jezuitów, Kraków 1996.

GG Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. O. BRUNNER, W. CONZE, R. KOSELLECK, 8 Bde., Stuttgart 1975–1997.

HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. A ERLER u. E. KAUFMANN, 5 Bde., Berlin 1971–1998.

IDRDV Istorija dorevoljucionnoj Rossii v dnevnikach i vospominanijach. Annotirovannyj ukazatel' knig i publikacij v žurnalach, Red. P. A. ZAJONČKOVSKIJ, 5 Bde., M. 1976–1989.

JE The Jewish Encyclopedia, ed. by I. SINGER, 10 Bde., New York London, 1903-1906.

KB Kniha Belarusi 1517–1917, zvodny kataloh, H. Ja. HALENČANKA, T. V. NEPAROŽNAJA, T. K. RADZEVIČ (Sklad.), Minsk 1986.

KBP Klasztory bernardyńskie w Polsce w jej granicach historycznych. Dzieło zbiorowe pod red. H. E. WYCZAWSKIego, Kalwaria Zebrzydowska 1985.

KRĖKANE, M. H. / A. A. SAKOL'ČYK, Biblijahrafija pa historyi Belarusi, Minsk 1969.

LEXER, M. Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, mit den Nachtr. v. U. PRETZEL, 38., unveränderte Aufl., Stuttgart 1992.

LexGR Lexikon der Geschichte Russlands, Von den Anfängen bis zur Oktober-Revolution, hg. v. H.-J. TORKE, München 1985.

LexMA Lexikon des Mittelalters, 9 Bde. u. Registerbd., Red. C. BRETSCHER-GISIGER et al., München Zürich 1980–1999.

LThK Lexikon für Theologie und Kirche, 11 Bde., hg. v. W. KASPER, 3., völlig neubearb. Aufl., Freiburg i. Br. 1993–2001.

RGA Reallexikon der Germanischen Altertumskunde von J. HOOPS. Zweite, völlig neu bearb. u. stark erw. Aufl., hg. v. H. BECK et al., vorläufig Bde. 1-25, Berlin New York, 1973–2003.

SLOVAR' russkogo jazyka XI–XVII vv., Otv. red. S. G. BARCHUDAROV, bisher 26 Bde., M. 1975–2002.

SLOVNYK staroukrajins'koji movy XIV–XV st. Red.: L. L. HUMEC'KA, I. M. KERNYC'KYJ, 2 Bde., K. 1977–1978.

TRE Theologische Realenzyklopädie, hg. v. hg. v. G. KRAUSE und G. MÜLLER, Berlin New York 1977–2001.

VASMER, M. Russisches etymologisches Wörterbuch, 3 Bde., Heidelberg 1953–1958.

G.III UNGEDRUCKTE QUELLEN

-Biblioteka Polskiej Akademii Nauk w Krakowie (BPAN), rękopis 360, d. 79, k. 208-209, Mf. BN Nr. 7887.

-The Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP), Jerusalem (Mikrofilme aus dem früheren CGIA in den CAHJP).

-Naučnaja biblioteka MGU, Otdel rukopisej i redkich knig, Rukopis' 224, Chiffre 5TU61.

-Nacyjanal'ny histaryčny archiŭ Rėspubliki Belarus' (NHARB), Minsk.

KMF-18, vop. 1, spr. 324, 357, 374.

f. 1297, vop. 1, spr. 53, 296, 299, 1237, 1376, 2720, 4503, 5194, 6658, 11119, 13513, 16715, 16766, 17032, 21411, 22110.

f. 1416, vop. 2, spr. 9047, 9722, 9750, 11346, 11752, 12251, 13435, 14951, 16016, 20107, 20134, 22067.

f. 1416, vop. 3, spr. 18669.

f. 1416, vop. 4, spr. 1437,10220, 10588, 10918, 10918.

f. 1416, vop. 5, spr. 1859.

f. 1430, vop. 1, spr. 28, 835, 858, 934, 1198, 1320, 1451, 2074, 2251, 4505, 4608, 4613, 6759, 10530, 11708, 11810, 11974, 12115, 12518, 22118, 24377, 24978, 25205, 25634, 25673, 30055, 30919, 31103, 33344, 35979, 37359, 38572, 39451, 39550, 39559, 39569, 39569, 41114, 42210, 43521, 45809, 52543, 53064, 53664.
f. 1430, vop. 2, spr. 678, 1031, 1812, 1956, 3135, 3786.
f. 1565, vop. 1, spr. 112202.
f. 1778, vop. 1, spr. 1, 10.
f. 1823, vop. 1, spr. 1, 2, 6, 11, 24, 45, 49.
f. 1823, vop. 2, spr. 1, 2, 3, 4, 5.
f. 2424, vop. 1, spr. 1, 7.
f. 2499, vop. 1, spr. 27.
f. 2502, vop. 1, spr. 237, 577.
f. 2508, vop. 1, spr. 20, 58, 62, 63, 111, 128, 230, 354, 514, 1189, 1193, 1198, 1714, 2406, 2658, 3015, 4515, 4515, 5330.
f. 2523, vop. 1, spr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.
f. 2567, vop. 1, spr. 32, 43, 60, 73, 184, 185.
f. 2592, vop. 1, spr. 267.
f. 2649, vop. 1, spr. 38, 54, 82, 92, 111, 166, 199, 208, 223, 350, 444, 464, 568.
f. 2732, vop. 1, spr. 4.
f. 3209, vop. 1, spr. 1731.
f. 3219, vop. 1, spr. 1614.
f. 3331, vop. 1, spr. 6.
f. 11340, vop. 1, spr. 11810.

-Vicebski ablasny krajaznaŭčy muzej (VAKM), Vicebsk.
KP 7312/9, ark. 1–11.

-YIVO Institute for Jewish Research, New York.
RG 867 2, RG 1401 31.

G.IV EDIERTE TEXTE UND SELBSTZEUGNISSE

-ANTIN, M. The Promised Land, Boston New York 1912.

-ERSTE NOVGORODER CHRONIK
Die erste Novgoroder Chronik nach ihrer ältesten Redaktion (Synodalhandschrift) 1016–1333/1352, Edition des altrussischen Textes und Faksimile der Handschrift im Nachdruck, in deutscher Übersetzung hg. und mit einer Einleitung versehen von J. DIETZE, München 1971.

-GLAZYRINA, G. V., DŽAKSON, T. N.
Drevnerusskie goroda v drevneskandinavskoj pis'mennosti. Teksty, perevod, kommentarii, M. 1987.

-GROICKI, B.
(1) Porządek sądów i spraw miejskich prawa majdeburskiego w Koronie Polskiej. Red. odpow. oraz wstęp K KORANYIego (=Biblioteka dawnych polskich pisarzy-prawników; 1), Warszawa 1953 [Edition der Ausgabe von 1630].
(2) Artykuły prawa majdeburskiego, Postępek sądów około karania na gardle, Ustawa płacej u sądów. Red. odpow. oraz wstęp K KORANYIego (=Biblioteka dawnych polskich pisarzy-prawników; 2), Warszawa 1954 [Edition der Ausgabe von 1629].
(3) Tytuły prawa majdeburskiego. Red. odpow. oraz wstęp K KORANYIego (=Biblioteka dawnych polskich pisarzy-prawników; 3), Warszawa 1954 [Edition der Ausgabe von 1630].

-HEINRICH VON LIVLAND
Livländische Chronik. Neu übersetzt von A. BAUER (=Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FREIHERR VOM STEIN Gedächtnisausgabe; 24), Darmstadt 1959.

-IZBORNIK Sbornik proizvedenij literatury drevnej Rusi. Red.: A. KOZLOVSKIJ, sostavlenie i obščaja redakcija toma L. A. DMITRIEVa i D. S. LICHAČEVa (=Biblioteka vsemirnoj literatury; serija pervaja; 15), M. 1969.

-KAJGORODOV, D. N. Iz vremen pol'skogo vozstanija 1863 g. (Vospominanija starogo kadeta-Poločanina), in: Istoričeskij Vestnik (108) 1907, S.792-802.

-KURAKIN, B. I. Dnevnik i putevye zametki knjazja Borisa Ivanoviča KURAKINa 1705–1708, in: Archiv kn. F. A. KURAKINa, izd. pod red. M. I. SEMEVSKago, Bd. 1, SPb. 1890, S.101-240.

-LELEWEL, J. Dzieje Litwy i Rusi aż do unii z Polską w Lublinie 1569 zawartej, opracował J. OCHMAŃSKI. Wstęp poprzedził H. ŁOWMIAŃSKI, Warszawa 1969.

-PRADMOVY i pasljasloŭi pasljadoŭnikaŭ Francyska Skaryny. Rèd.: A. I. MAL'DZIS, Minsk 1991.

-PSRL Polnoe Sobranie Russkich Letopisej, 1. Aufl. izd. archeografičeskoju kommissieju; 2. Aufl. izd. istoriko-archeografičeskoj komissieju AN SSSR, Bd. 1 (1); L. ^{2}1926; Bd. 1 (2); L. ^{2}1927; Bd. 3, SPb. 1841; Bd. 4, SPb. 1841; Bd. 17, SPb. 1907; Bd. 21, 1, SPb. 1908. [Der Text von Bd. 3 als Reprint und in deutscher Übersetzung: ERSTE NOVGORODER CHRONIK].

-PVL Povest' vremennych let,

(1) č. 1: Tekst i perevod. Podgotovka teksta D. S. LICHAČEVa, perevod D. S. LICHAČEVa i B. A. ROMANOVa, pod red. V. P. ADRIANOVoj-PERETC, M.-L. 1950.

(2) č. 2: Priloženija. Stat'i i kommentarii D. S. LICHAČEVa, pod red. V. P. ADRIANOVoj-PERETC, M.-L. 1950.

-SKARYNA, F. Tvory: Pradmovy, skazanni, pasljasloŭi, akafisty, paschalija. Rèd.: V. A. ČAMJARYCKI, Minsk 1990.

-SLOVO o polku Igoreve, pod red. V. P. ADRIANOVoj-PERETC, M.-L. 1950.

-SMOTRICKIJ, M.

1621: Obrona Verificaciey..., Wilna [Reprint in: Collected Works of M. SMOTRYC'KYJ, With an Introduction by D. A. FRICK (=Harvard Library of Early Ukrainian Literature; Texts; Bd. 1), Cambridge, Massachusetts, 1987, S.399-462].

1622: Elenchus pism vszczypliwych..., Wilna [Reprint in: Collected Works of M. SMOTRYC'KYJ, S.461-512].

-STEBELSKI, I.

(1) Dwa wielkie światła na horyzoncie Połockim, Bd. 1, Wilno 1781.

(2) Chronologia albo porządne według [100] lat zebranie znaczniejszych w Koronie Polskiej i w Wiel. Xięstwie Litew. a mianowicie na Białej Rusi w Połocku dziejów i rewolucyi, zwłaszcza za tych, Które się tyczą tak starodawnego Monastyru S. Spasa za Połockiem, niegdyś przez SS. Panny i Matki Ewfrozynę i Parascewię Hegumenie rządzono, jako też terazniejszego Klasztoru na zamku Połockim założonego, spisane przes W. X. I. STEBELSKIego, Bd. 2, Wilno 1782.

(3) Dodatek do chronologii, Bd. 3, Wilno 1785.

-STRYJKOWSKI, M.

Kronika Polska, Litewska, Żmódzka i wszystkiej Rusi M. STRYJKOWSKIego. Wydanie nowe, będące dokładném powtórzeniem wydania pierwotnego królewieckiego z roku 1582, poprzedzone wiadomością o życiu i pismach STRYJKOWSKIego przez M. MALINOWSKIego, oraz rozprawą o latopiscach ruskich przez DANIŁOWICZa, pomnożone przedrukiem dzieł pomniejszych STRYJKOWSKIego według pierwotnych wydań, 2 Bde., Warszawa 1846.

-SUSZA, J. Cursus vitae et certamen martyrii B. J. KUNCEVICII [...] calamo J. SUSZA [...]. Editio nova, emendatior et auctior curante J. MARTINOV, Parisiis 1865.

-ŽIRKEVIČ, I. S. Zapiska generala I. S. ŽIRKEVIČa, in: Russkaja Starina 1890, Bd. 67, S.225-277, S.665-705.

G.V EDIERTE AKTEN

-ADS Archiwum Domu Sapiehów, Bd. 1, Listy z lat 1575–1606, wyd. A. PROCHASKA, Lwów 1892.

-AJuZR Akty, otnosjaščiesja k istorii Južnoj i Zapadnoj Rossii, sobrannye i izd. archeografičeskoju kommissieju, Bd. 1 (1361–1598), SPb. 1863.

-AL Akademijos Laurai, Laureae Academicae, Parengė: M. SVIRSKAS ir I. BALČIENĖ, Vilnius 1996.

-ALRG Akty Litovsko-Russkago gosudarstva, [hg. v.] M. DOVNAR-ZAPOL'SKIJ, Bd. 1, M. 1897.

-APDK Archiv Polockoj Duchovnoj Konsistorii, [hg. v.] A. SAPUNOV (Ottisk iz pervago toma Trudov Archeografičeskoj Komissii Imperatorskago Moskovskago Archeologičeskago Obščestva), M. 1898.

-ASD Archeografičeskij sbornik dokumentov, otnosjaščichsja k istorii Severo-Zapadnoj Rusi, izd. pri Upravlenii Vilenskago učeb. okruga, Bd. 1, Vil'na 1867; Bd. 10, Vil'na 1874; Bd. 12, Vil'na 1900; Bd. 13, Vil'na 1900.

-AVAK Akty, izd. Vilenskoju Archeografičeskoju kommissieju, Bd. 8 [1755–1790], Vil'na 1875; Bd. 9 [1493–1795], Vil'na 1878; Bd. 11 [1398–1749], Vil'na 1880; Bd. 13 (1395–1797), Vil'na 1886; Bd. 29 [1561–1795], Vil'na 1902.

-AZR Akty, otnosjaščiesja k istorii Zapadnoj Rossii, sobrannye i izd. archeografičeskoju kommissieju, Bd. 1 (1340–1506), SPb. 1846; Bd. 2 (1506–1544), SPb. 1848; Bd. 3 (1544–1587), SPb. 1848.

-BA Belaruski archiŭ, Bd. 2, (XV–XVI st.), Hg.: archėahr. kamis. In.-ta. belaruskaj kul'tury, addzjalenne humanit. navuk, Mensk 1928.

-BĖF Belorussija v ėpochu feodalizma. Sbornik dokumentov i materialov, 4 Bde., Red. kol. A. I. AZAROV et al., Akademija Nauk BSSR, Minsk 1959–1979.

-BERŠADSKIJ, S. A. (Sobral i izdal). Russko-evrejskij Archiv. Dokumenty i materialy dlja istorii evreev v Rossii. Dokumenty i regesty k istorii litovskich evreev. Izdanie Obščestva rasprostran. prosvěšč. meždu evrejami v Rossii, Bd. 2, (1550–1569 g.), SPb. 1882.

-BGD Barnaul'skaja gorodskaja Duma, 1877–1996, Sbornik dokumentov, Red. V. A. SKUBNEVSKIJ, Upravlenie archivnogo dela administracii Altajskogo kraja, Barnaul 1999.

-BVB Bund v Belarusi 1897–1921, Dokumenty i materialy, Sost.: E. M. SAVICKIJ, Belorusskij naučno-issledovatel'skij institut dokumentovedenija i archivnogo dela, Minsk 1997.

-DMIB Dokumenty i materialy po istorii Belorussii, 1900–1917, Bd. 3, pod red. V. N. PERCEVA et al., Minsk 1953.

-DR Josaphat Hieromartyr. Documenta Romana Beatificationis et Canonizationis, collegit A. G. WELYKYJ, Bde. 1-3 (=Analecta OSBM, Series II, Sectio III), Romae 1952–1967.

-GP 1870 Vysočajše utverždennoe 16-go ijunija 1870 g. gorodskoe položenie s objasnenijami, izdanie Chozjajstv. Depart. M.V.D., izd. vtoroe, SPb. 1873.

-GVNP Gramoty velikogo Novgoroda i Pskova. Podgotovili k pečati V. G. GEJMAN et al., pod red. S. N. VALKa, M. L. 1949.

-HBŬD Historyja Belarusi ŭ dakumentach i matėryjalach, Bd. 1, Sklali: V. K. ŠČARBAKOŬ, K. I. KERNAŽYCKI, D. I. DAŬHJALA, Mensk 1936.

-HUB Hansisches Urkundenbuch, hg. v. Verein für Hansische Geschichte, Bd. 1-11, Halle Leipzig 1876–1916.

-IJuM Istoriko-Juridičeskie Materialy, izvlečennye iz aktovych knig gubernij Vitebskoj i Mogilevskoj, chranjaščichsja v Central'nom archive v Vitebske, izd. pod red. archivariusa sego archiva SAZONOVa, Bde. 4-6, Vitebsk 1874–1875; Bd. 23, Vitebsk 1892; Bd. 26, Vitebsk 1895; Bd. 28, Vitebsk 1900; Bd. 29, Vitebsk 1901.

-JPPC Jewish Privileges in the Polish Commonwealth. Charters of Rights Granted to Jewish Communities in Poland-Lithuania in the Sixteenth to Eighteenth Centuries. Critical Edition of Original Latin and Polish Documents with English Introductions and Notes by J. GOLDBERG (=Publications of the Israel Academy of Sciences and Humanities, Section of Humanities; Fontes ad res judaicas spectantes), Jerusalem 1985.

-JPR Die Judenpogrome in Russland, hg. im Auftrage des zionistischen Hilfsfonds in London von der zur Erforschung der Pogrome eingesetzten Kommission, Redaktion A. LINDEN, 2 Bde., Köln Leipzig 1910.

-KORKUNOV, M. [Hg.]. Karta voennych dejstvij meždu russkimi i poljakami v 1579 g. i togdašnie plany goroda Polocka i okrestnych krepostej, in: ŽMNP 1837 15, S.235-249.

-LB Litterae Basilianorum in terris Ucrainae et Bielarusjae, ed. A. G. WELYKYJ, Bd. 1, 1601–1730 (=Analecta OSBM, Series II, Sectio III), Romae 1979.

-LECUB Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, hg. v. F. G. VON BUNGE, ab Bd. 7 im Auftrag der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von H. HILDEBRAND, Ph. Schwartz u. a. V. BULMERINCQ; Abt. 2 hg. v. L. ARBUSOW sen., Abteilung 1: Bde. 1-4: Reval 1853–1859, Bde. 5-12: Riga-Moskau 1867–1910; Abteilung 2: Bde. 1-3, Riga-Moskau 1900–1914 [1. Abteilung, Bd. 1: Neudruckausgabe Aalen 1967].

-LOR Catherine II's Charters of 1785 to the Nobility and the Towns, translated and ed. by D. GRIFFITHS and G. E. MUNRO (=The Laws of Russia, Series II: Imperial Russia, Bd. 289: April 21, 1785), Bakersfield, California 1991.

-MDAHC Materiały do atlasu historycznego chrześcijaństwa w Polsce, Komitet redakcyjny L. BIEŃKOWSKI, J. KŁOCZOWSKI, Z. SUŁOWSKI, Bd. 1, Zakony męskie w Polsce w 1772 r., Lublin 1972.

-MDAP Materiały do dziejów Akademii Połockiej i szkół od niej zależnych, zebrał I. G. [J. M. GIŻYCKI] (=Fontes et commentationes historiam scholarum superiorum in Polonia illustrantes; 9), Kraków 1905.

-MPH Monumenta Poloniae Historica. Pomniki dziejowe Polski, Bd. 5, wydany nakładem akademii umiejętności w Krakowie, opracowany przez członków lwowskiej komisyi historycznej tejże akademii, wyd. A. BIELOWSKI, Lwów 1888.

-MUH Monumenta Ucrainae Historica, Bd. 3 (1650–1670), zibrav Mytropolyt A. ŠEPTYC'KYJ (=Vydannja ukrajins'skoho katolic'koho universytetu im. Sv. Klymentija Papy), Rym 1966.

-NIKOTIN Stoletnij period (1772–1872) russkogo zakonodatel'stva v vossoedinennych ot Pol'ši gubernijach i zakonodatel'stvo o evrejach (1649–1876). Sost. i izd. I. A. NIKOTIN, 2 Bde., Vil'na 1886.

-OPZ Opisanie Polockich vladyčnych, monastyrskich i cerkovnych zemel' revizorami 1580 g., [hg. v.] I. I. LAPPO, in: Čtenija v imperatorskom obščestvě Istorii i Drevnostej Rossijskich pri Moskovskom universitetě, Bd. 3, M. 1907, S.1-25.

-PG Polockie Gramoty XIII– načala XVI vv., Sost.: A. L. CHOROŠKEVIČ, Otv. red.: A. A. ZIMIN, 6 Bde., M. 1977–1989.

-PINKOS Oblastnoj Pinkos Vaada glavnych evrejskich obščin Litvy. Sobranie postanovlenij i rešenij Vaada (sejma) ot 1623 do 1761 gg. Tekst s rus. perevodom I. I. TUVIMa. Pod red., s predisl. i primeč. S. N. DUBNOVa, Bd. 1, SPb. 1909.

-PKMG Piscovye knigi Moskovskogo gosudarstva, Teil 1. Piscovye knigi XVI veka, otd. II., izd. Russkogo geografičeskogo obščestva. Red.: N. V. KALAČOV, SPb. 1877.

-PR Pravda Russkaja, 2 Bde, Pod red. B. D. GREKOVa, M. 1940, 1947.

-PR 1552 Polockaja Revizija 1552 g., [hg. v.] I. I. LAPPO, M. 1905.

-PRP Pamjatniki russkogo prava, Bd. 2, Pamjatniki prava feodal'no-razdroblennoj Rusi XII–XV vv. Sost.: A. A. ZIMIN, pod red. S. V. JUSKOVa, M. 1953, Pamjatniki russkogo prava, Bd. 3, pod red. L. V. ČEREPNINa, M. 1955.

-QRS Die Quellen des rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673, hg. v. J. G. L. NAPIERSKY, Riga 1876.

-REVOLJUCIJA 1905–1907 gg. v Rossii. Dokumenty i materialy. Vtoroj period revoljucii, 1906–1907 gody, Teil 1, janvar'-aprel' 1906 goda, Bd. 2, otv. Red. G. M. DERENKOVSKIJ, M. 1959.

-RIB Russkaja Istoričeskaja Biblioteka, Bd. 30, Jur'ev 1914; Bd. 33, Petrograd 1915.

-RLU Russisch-livländische Urkunden, bearb. v. K. E. NAPIERSKY, hg. v. der archäographischen Kommission, SPb. 1868.

-RN Regesty i Nadpisi. Svod Materialov dlja istorii Evreev v Rossii (80 g.–1800g.), Bd. 1 (do 1670 g.), pod red. M. M. VINAVERa, A. G. GORNFEL'Da, L. A. SEVa M. G. SYRKINa. Izdanie Obščestva dlja rasprostranenija prosvěščenija meždu evrejami v Rossii; Bd. 2, (1671–1739 g.), pod red. M. L. VIŠNICERa, S. M. GOL'DŠTEJNa, L. A. SEVa i M. G. SYRKINa. Izdanie Evrejskago Istoriko-Ėtnografičeskago obščestva; Bd. 3, (1740–1799 g.), pod red. S. M. GOL'DŠTEJNa, L. A. SEVa i M. G. SYRKINa. Izdanie Evrejskago Istoriko-Ėtnografičeskago obščestva, SPb. 1899–1913.

-SbRIO Sbornik imperatorskogo Russkogo istoričeskogo obščestva, Bd. 1, Bd. 9, SPb. 1867, 1869.

-SEUUB Supplicationes Ecclesiae Unitae Ucrainae et Bielarusjae, collegit P. A. G. WELYKYJ, Bd. 1, 1600–1699, Romae 1960.

-SG Smolenskie Gramoty XIII–XIV vekov, podgotovili k pečati T. A. SUMNIKOVA, V. V. LOPATIN, pod red. R. I. AVANESOVa, M. 1963.

-SM Sapiehowie. Materiały Historyczno-Genealogiczne i Majątkowe, wydane nakładem rodziny (aut. K. OŻAROWSKI), Bde. 1-3, Petersburg 1890–1894.

-STATUT Statut Vjalikaha knjastva Litoŭskaha 1588. Tėksty. Davednik. Kamentaryi. Rėd. kal.: I. P. ŠAMJAKIN (Hal. rėd.), Minsk 1989.

-SW Das Sächsische Weichbildrecht. Jus municipale saxonicum, hg. v. A. VON DANIELS u. Fr. VON GRUBEN, Bd. 1, Weltchronik & Weichbildrecht in 136 Artikeln mit der Glosse (=Rechtsdenkmäler des dt. Mittelalters; 1), Berlin 1858.

-THEINER Monumenta Historica Poloniae, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia, coll. A. THEINER, Bd. 3, o. O. [Reprint Osnabrück 1969].
-UD Unija v dokumentach, sost. V. A. TEPLOVA, Z. I. ZUEVA, Minsk 1997.
-VITOLDIANA Codex Privilegiorum Vitoldi magni Ducis Lithuaniae 1386–1430, zebrał i wydał J. OCHMAŃSKI (=Polska Akademia nauk, oddział w Poznaniu, Seria: Historia; 8), Warszawa Poznań 1986.
-VL Volumina Legum. Prawa, konstytucje i przywileje Królestwa Polskiego, Wielkiego Księstwa Litewskiego i wszystkich prowincyj należących na walnych sejmach uchwalone, [hg. v.] J. OHRYZKO, Bde. 4, 5, 7, Peterburg, [2]1859–1860.
-VS Vitebskaja Starina, [hg. v.] A. P. SAPUNOV, Bde. 1, 4 (Teil 1), 5, Vitebsk 1883–1888.
-1905 hod u [sic] Belarusi, Zbornik achiŭnych dakumentaŭ, Mensk 1925 [ohne Hg.].
-1905 in Weisrusland. Zamlbuch. Tzunoifgeštelt fun Histpart fom Tz. K. K. P (b). V. unter der redoktzie un o forwort fun Š. AGURSKI, Minsk 1925.

G.VI BROSCHÜREN OHNE AUTOR

-Ob učreždenii cerkovnago bratstva vo imja svjatitelja Nikolaja i prepodobnoj Efrosinii Polotskoj – v gorode Polotskě, Polotsk 1867.
-Otčet devjatoj godovščiny cerkovnogo bratstva vo imja svjatitelja Nikolaja i prepodobnoj knjažny Efrosinii v g. Polocke, Polock 1876.
-Otčet Evrejskago Pogrebal'nago obščestva g. Polocka za 1908 god, Polock 1909 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 74-80 adv.].
-Otčet gubernskoj zemskoj upravy o dviženii summ i kapitalov z 1912 g., Vitebsk 1913.
-Otčet o dějatel'nosti Polockago Obščestva Sel'skich Chozjaev i kassovyj sčet za 1913 g., Polock 1914.
-Otčet o dějstvijach Pravlenija Polockago Evrejskago Pogrebal'nago Obščestva za 1909 g., Polock 1910 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark. 100-106].
-Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva vo imja sv. Nikolaja i prepodobnoj Evfrosinii, knjažny Polockoj, s 1 nojabrja 1891 goda po 30 maja 1893 goda, Vitebsk 1894.
-Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva vo imja sv. Nikolaja i prepodobnoj Evfrosinii, knjažny Polockoj, sostojaščago pod Avgustějšim pokrovitel'stvom Ego Imperatorskago Vysočestva Velikago Knjazja Konstantina Konstantinoviča za 36-j bratskij god, S 1 ijunja 1902 g. po 1 ijunja 1903 goda, Vitebsk 1903.
-Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva vo imja sv. Nikolaja i prepodobnoj Evfrosinii, knjažny Polockoj, sostojaščago pod Avgustějšim pokrovitel'stvom Ego Imperatorskago Vysočestva Velikago Knjazja Konstantina Konstantinoviča za 37-j bratskij god, S 1 ijunja 1903 g. po 1 ijunja 1904 goda, Vitebsk 1905.
-Otčet o sostojanii Polockago cerkovnago bratstva vo imja sv. Nikolaja i pr. Evfrosinii, knjažny Polockoj, sostojaščago pod Avgustějšim pokrovitel'stvom Ego Imperatorskago Vysočestva Velikago Knjazja Konstantina Konstantinoviča za 43-j bratskij god, s 1 ijunja 1909 goda po 1 ijunja 1910 g., SPb. 1911.
-Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1914 god, Polock 1915.
-Otčet obščestva Polockoj biblioteki za 1915 god, (S 1 janvarja 1915 goda po 1 janvarja 1916 goda), 4-j god suščestvovanija, Polock 1916.
-Otčet obščestva potrebitelej goroda Polocka i ego uězda Vit gub. s 1 ijulja 1913 g. po 1 ijulja 1914 g. za 1-j operacionnyj god, Polock, 1914 [f. 2649, vop. 1, spr. 444, ark. 21-22 adv.].
-Otčet po Polockomu Blagotvoritel'nomu obščestvu. 2. otčet po deševoj stolovoj. 3. otčet po bezplatnoj školy ot 1 janvarja 1906 po 1 janvarja 1908 goda, Polock 1908.
-Otčet Polockogo Obščestva Posobija Bědnym za 1906 g., Polock 1907.
-Otčet Polockogo Obščestva Posobija Bědnym za 1910 g., Polock 1911.
-Otčet Polockago Obščestva posobija neimuščim bol'nym Evrejam za 1914 god, Polock 1915 [f. 2649, vop. 1, spr. 537, ark. 65-71 adv.]
-Otčet Polockago obščestva vzaimnago kredita za 1907 god, Polock 1908.
-Otčet Polockago obščestva vzaimnago kredita za 1910 god, Polock 1911.
-Otčet Polockogo vol'no-požarnogo obščestva za 1905 god, 28 god suščestvovanija, Polock 1906 [f. 2649, vop. 1, spr. 111, ark. 3-9].
-Otčet Polockogo vol'no-požarnogo obščestva za 1910 god, 33 god suščestvovanija, Polock 1911 [f. 2649, vop. 1, spr. 111, ark. 41-49].

-Otčet Polockogo Ženskogo Evrejskogo blagotvoritel'nogo Obščestvsa s 1-go nojabrja 1909 g. po 1-oe Janvarja 1911 g. [f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 95-103].
-Otčet Polockogo Ženskogo Evrejskogo blagotvoritel'nogo Obščestva za 1913 god, Polock 1914 [f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 81-88].
-Otčet sověta cerkovnago bratstva vo imja svjatitelja Nikolaja i prepodovnoj Evfrosinii, knjažny Polockoj, v g. Polockě, s 11 ijulja 1867 goda po 26 maja 1868 goda, Vitebsk 1868.
-Otčet soveta cerkovnogo bratstva vo imja svjatitelja Nikolaja i prepodobnoj Efrosinii, knjažny Polockoj v g. Polocke za trinadcatyj god suščestvovanija bratstva, S 28 maja 1879 g. po 25 maja 1880 g., Vitebsk 1880.
-Otčet soveta cerkovnogo bratstva vo imja svjatitelja Nikolaja i prepodobnoj Efrosinii, knjažny Polockoj v g. Polocke za trinadcatyj god suščestvovanija bratstva, S 26 maja 1885 g. po 25 maja 1886 g., Vitebsk 1886.
-Otčet soveta cerkovnogo bratstva vo imja svjatitelja Nikolaja i prepodobnoj Efrosinii, knjažny Polockoj v g. Polocke za dvadcat' četvertyj god suščestvovanija bratstva, S 27 maja 1890 goda po 31 oktjabrja 1891 goda, Vitebsk 1892 [f. 1430, vop. 1, spr. 42210, ark. 158ff.].
-Putevoditel' po gorodu Polocku. K toržestvu perenesenija sv. Moščej pr. Efrosinii, knjažny Polockoj, iz. g. Kieva v g. Polock. Izdanie Polockaga cerkovnago Bratstva, Polock 1910.
-Ustav evrejskogo pogrebal'nogo obščestva gor. Polocka, Polock 1907 [f. 2649, vop. 1, spr. 92, ark.61-68].
-Ustav Polockogo obščestva posobija bednym, Polock 1897 [f. 1430, vop. 1, spr. 43521].
-Ustav Polockago obščestva posobija neimuščim bol'nym evrejam, Polock 1913 [f. 2649, vop. 1, spr. 537, ark. 38-50].
-Ustav Polockago vtorogo obščestvennago Sobranija, Polock 1911 [f. 2649, vop. 1, spr. 339, ark. 12-29 adv.].
-Ustav Polockago Ženskago Evrejskago blagotvoritel'nago Obščestva, Vitebsk 1909 [f. 2649, vop. 1, spr. 166, ark. 66-75].
-Ustav Vilenskago Evrejskago Obščestva popečenija o dětjach, Vil'na 1908 [f. 2649, vop. 1, spr. 464, ark. 2-13].

G.VII ZEITUNGEN, NICHTWISSENSCHAFTLICHE PERIODIKA UND STATISTIKEN

-Blagotvoritel'nost' v Rossii, Sostavleno po Vysočajšemu povelěniju Sobstvennoj Ego Imperatorskago Veličestva Kanceljarieju po učreždenijam Imperatricy Marii, 2 Bde., SPb. [1907].
-Neděl'naja Chronika Voschoda [NChV], SPb. [zit. aus den Jahren 1883–1895].
-Den', 1862, 1863.
-Goroda Rossii, [hg. v.] central'nyj statističeskij komitet MVD, SPb. 1906.
-Pamjatnaja knižka Vitebskoj gubernii [PKVG], izd. Viteb. gub. stat. kom., Vitebsk 1860–1862, SPb. 1863–1867, Vitebsk 1878–1914.
-Miesięcznik Połocki, Połock 1818.
-Naša Niva, Peršaja belaruskaja hazeta z rysunkami, 1910. Faksimil'nae vydanne, Vypusk 3, 1910 h., Adkazny za vypusk Z. SAN'KO, Minsk 1999.
-Voenno-statističeskoe obozrenie Rossijskoj imperii, izd. po Vysočajšemu povelěniju pri pervom otdělenii Departamenta General'nogo štaba, Bd. 8, Teil 1: Vitebskaja gubernia. Voenno-statističeskoe obozrenie Vitebskoj gubernii. Po rekognoscirovkam i materialam, sobrannym na městě, sostavljal General-Maior BEZ-KORNILOVIČ, SPb. 1852.
-Obzor Vitebskoj gubernii za 1881 god, Vitebsk 1882.
-Obzor Vitebskoj gubernii za 1883 god, Vitebsk 1884.
-Obzor Vitebskoj gubernii za 1896 god, Vitebsk 1897.
-Obzor Vitebskoj gubernii za 1903 god, Vitebsk 1904.
-Obzor Vitebskoj gubernii za 1906 god, Vitebsk 1907.
-Pervaja vseobščaja perepis' naselenija Rossijskoj imperii, 1897, izdanie central'nago statističeskago komiteta ministerstva vnutrennich děl, pod red. N. A. TROJNICKago, Bd. 5 Vitebskaja gubernija, tetrad' 1, SPb. 1899.
-Polockij Listok, Dvinsk 1913.
-Polockie eparchial'nyja vědomosti [PEV], Vitebsk [zit. aus den Jahren 1902, 1910].
-Rossija, 1913 god. Statistiko-dokumental'nyj spravočnik, Otv. red. A. P. KORELIN, SPb. 1995.
-Spisok fabrik i zavodov Evropejskoj Rossii, Ministerstvo Finansov, I, Red. V. E. VARZAR, SPb. 1903.

-Spisok fabrik i zavodov Evropejskoj Rossii 1910 g. po official'nym dannym fabričnago, podatnogo i gornago nadzora, Sostavleno Redakicej „torgovo-promyšlennoj gazety" i „Věstnika finansov", M. SPb. Varšava [o. J.].
-Statističeskie tablicy o sostojanii gorodov Rossijskoj imperii, sostavelnnyja v statističeskom otdělenii sověta ministerstva vnutrennych děl, SPb. 1852.
-Torgovlja i promyšlennost' Evropejskoj Rossii po rajonam, Vypusk II, Sěvero-zapadnaja zemleděl'ceskaja Poles'ja, Ministerstvo torgovli i promyšlennosti, SPb. 1904.
-Voenno-statističeskij sbornik, Vyp. 4, Rossija. Sostavlen pod obščeju red. N. N. OBRUČEVa, SPb. 1871.
-Ėkonomičeskoe sostojanie gorodskich poselenij Evropejskoj Rossii v 1861-62 gg., Teil 1, napečatano po prikazaniju ministerstva Vnutrennych děl, Materialy dja sostavlenija predpoloženij ob ulučenij obščestvennago upravlenija v gorodach Vit. gub., SPb. 1863.
-Vitebskie Gubernskie Vědomosti [VGV], Vitebsk [zit. aus den Jahren 1850, 1861–1863, 1882, 1883, 1888, 1894, 1905, 1909–1912].
-Voschod, SPb. [zit. aus dem Sommer 1905].

G.VIII DARSTELLUNGEN

-ABRAMOV, Ja. V.
1900: Naši Voskresenyja Školi. Ich Prošloe i Nastojaščee, SPb.
-ADAMSKA, A., M. MOSTERT (Ed.).
2004: The Development of Literate Mentalities in East Central Europe: Papers from the Fourth Utrecht Symposium on Medieval Literacy, org. by the 'Pionier Project Verschriftelijking', Utrecht, 28-30 June, 2001 (=Utrecht Studies in Medieval Literacy; 9), Utrecht.
-ADAŠČIK, F. I.
1963: Ėkonomičeskoe razvitie Belorusskogo goroda v XVII– pervoj polovine XIX vv. (Na materialach Vitebska), Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, Minsk.
-AGURSKIJ, C.
1928: Očerki po istorii revoljucionnogo dviženija v Belorussii (1863–1917), Minsk.
-ALEKSANDROV, D. N., D. M. VOLODICHIN.
1994: Bor'ba za Polock meždu Litvoj i Rus'ju v XII–XVI vv., M.
-ALEKSEEV, J. A.
1989: Pskovskaja sudnaja gramota i ee vremja. Razvitie feodal'nych otnošenij na Rusi XIV–XV vv, L.
-ALEKSEEV, L. V.
1966: Polockaja zemlja. Očerki istorii severnoj Belorussii v IX–XIII vv. M.
1994: Tri naučnye konferencii v Belarusi (1991–1992), in: Rossijskaja Archeologija 1, S.235-239.
-ALEKSEEV, L. V.
1996: Archeologija i kraevedenie Belarusi, XVI v.– 30-e gody XX v, Minsk.
-ALEXANDROWICZ, St.
1971: Nowe źródło ikonograficzne do oblężenia Połocka w 1579 r., in: KHKM 19, S.3-29.
1996: Gospodarcze, prawne i etniczne osobliwości sieci miejskiej ziem Wielkiego Księstwa Litewskiego w XVI–XVII w., in: Miasto i kultura ludowa w dziejach Białorusi, Litwy, Polski i Ukrainy. Red. J. WYROZUMSKI, Kraków, S.61-89.
2001: Städte in den belarussischen Gebieten des Großfürstentums Litauen (15. bis 18. Jahrhundert), in: BEYRAU / LINDNER (Hg.) (2001), S.276-290.
-ALTHOFF, G.
1990: Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbildung im früheren Mittelalter, Darmstadt.
1997: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Friede und Fehde, Darmstadt.
[2]1997a: Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: ALTHOFF (1997), S.157-184. Erstmals publiziert in: Frühmittelalterliche Studien 24 1990, S.145-167.
[2]1997b: Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: ALTHOFF (1997), S.229-257. Erstmals publiziert in: Frühmittelalterliche Studien 27 1993, S.27-50.
-ANGERMANN, N.
1995: Die livländischen Städte und die Hanse, in: HGbll 113, S.111-125.

-ANIČĖNKA, U. V.
1992: Skarynaŭski moŭny landšaft na slavjanskim fone, in: Tėzisy navukovaj kanferėncyi, prysvečanaj 1000–hoddzju Polackaj eparchii i pravaslaŭnaj carkvy na Belarusi, Adkazny za vypusk A. A. PETRAŠKEVIČ, Minsk, S.88f.
-ANIŠČANKA, Ja. K.
1994: Kanfesijnae stanovišča ŭ Mahileŭskaj i Polackaj hubernjach (70–80-ja hady XVIII st.), in: VANB, Nr. 4, S.51-60.
1998: Belarus' u časy Kacjaryny II (1772–1796 hady), Minsk.
-ANIŠČENKO, E. K.
1998: Čerta osedlosti (Belorusskaja sinagoga v carstvovanie Ekateriny II), Minsk.
-ARLOŬ, U.
1992: Eŭfrasinnja Polackaja, Evfrosinija Polockaja (=Svjatyja zjamli Belaruskaj), Minsk.
1998: Žyvatvorny simval bac'kaŭščyny. Historyja Kryža svjatoj Eŭfrasinni Polackaj, Žyvotvornyj simvol otčizny. Istorija Kresta Evfrosinii Polockoj, Minsk.
1999: Alma mater Polocensis, in: Spadčyna 134, Nr. 2, S.30-72.
2000: Tajamnicy Polackaj historyi, Minsk.
-ARLOŬ, U., H. SAHANOVIČ.
1999: Dzesjac' vjakoŭ belaruskaj historyi 862–1918. Padzei. Daty. Iljustracyi, Vil'nja.
-BABEROWSKI, J.
1996: Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich 1864–1914 (=Studien zur europäischen Rechtsgeschichte; 78), Frankfurt am Main.
-BADER, K. S.
1962: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Weimar Köln Graz.
-BAHLCKE, J., H. BÖMELBURG, N. KERSKEN (Hg.).
1996: Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa), Leipzig.
-BAHLCKE, J., A. STROHMEYER (Hg.).
1999: Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa; 7), Stuttgart.
-BAHRDT, H. P.
1996: Grundformen sozialer Situationen. Eine kleine Grammatik des Alltagslebens, hg. v. U. HERLYN, München.
-BAŁABAN, M.
1910–1911: Pravovoj stroj evreev v Pol'še i Litvě, in: ES 3, 1910, S.39-60, S.324-345; ES 4, 1911, S.40-54, S.180-196.
1925: Historia i literatura żydowska ze szczególnym uwzględnieniem historii Żydów w Polsce, Bd. 3, Od wygnania Żydów z Hiszpanji do rewoljucji francuskiej (od Zygmunta starego do trzeciego rozbioru Polski), Lwów Warszawa Kraków [Reprint Warszawa 1982].
[2]1931: Historia Żydów w Krakowie i na Kazimierzu 1304–1868, Bd. 1, 1403–1655. Wydanie nowe rozszerzone i przerobione, Kraków [Reprint Kraków 1991].
1936: Historia Żydów w Krakowie i na Kazimierzu 1304–1868, Bd. 2, 1656–1868, Kraków [Reprint Kraków 1991].
-BALANDIER, G.
[2]1972: Politische Anthropologie. Nach der 2., durchgesehenen und erweiterten Auflage aus dem Französischen von F. GRIESE (=Sammlung Dialog; 45), München.
-BALZER, W.
1992: Kriterien für Entstehung und Wandel sozialer Institutionen. Implikationen eines axiomatischen Modells, in: MELVILLE (Hg.) (1992), S.73-96.
-BARDACH, J.
[3]1965: Historia państwa i prawa Polski, Bd. 1, do połowy XV wieku, Wydanie trzecie poprawione i uzupełnione, Warszawa.
1970: Studia z ustroju i prawa Wielkiego Księstwa Litewskiego XIV–XVII w., Warszawa.
1980: Miasta na prawie magdeburskim w Wielkim Księstwie Litewskim od schyłku XIV do połowy XVII stulecia, in: KH 87, S.21-51.
1988: Ustrój miast na prawie magdeburskim w Wielkim Księstwie Litewskim do połowy XVII wieku, in: O dawnej i niedawnej Litwie (=Seria Historia; 141), Poznań, S.72-119.
1991: Dyskusja, in: LINK-LENCZOWSKI (Red.) (1991), S.344-347.

1992: Les relations entre les catholiques et les orthodoxes dans le Grand-Duché de Lituanie (Fin du XIVè–XVIIè siècles), in: Le origini e lo sviluppo della cristianità Slavo-Bizantina, a cura di S. W. SWIERKOSZ-LENART (Nuovi studi storici; 17), Roma, S.377–392.
-BARON, S. W.
1976: A Social and Religious History of the Jews: Late Middle Ages and Era of European Expansion 1200–1650, Bd. 16, Poland-Lithuania 1500–1650, New York Philadelphia.
-BARTH, R.
1974: Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters (=Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter; 3), Köln.
-BAUER, M.
1995: Der Münsterbezirk von Konstanz. Domherrenhöfe und Pfründhäuser der Münsterkapläne im Mittelalter (=Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen NF; 35), Sigmaringen.
-BAUMGARTEN, N. DE.
1936: Polotzk et la Lithuanie, in: OCP 2, S.223-53.
-BEKTINEEV, Š. I.
1989: Torgovye svjazi gorodov i denežnoe obraščenie na territorii Belorusskogo podvin'ja v X–XV vv. (po archeologičeskim, numizmatičeskim i pis'mennym dannym), Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, Minsk.
-BEAUVOIS, D.
1977: Lumières et société en Europe de l'Est. L'université de Vilna et les écoles polonaises de l'empire russe (1803–1832), 2 Bde., Paris.
-BEHRMANN, T.
1994: Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11.–13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (=Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom; 77), Tübingen.
1995: Einleitung: Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen, in: Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung, hg. v. H. KELLER und T. BEHRMANN, München, S.1-18.
-BĚLJAEV, I. D.
1872: Istorija Polotska ili Severo-Zapadnoj Rusi ot drevnejšich vremen do Ljublinskoj unii (=Rasskazy iz russkoj istorii; 4, Teil 1), M.
-BENEVOLO, L.
³1996: La città nella storia d'Europa (=Economica Laterza; 72), Roma Bari.
-BEYRAU, D., I. ČIČUROV u. M. STOLLEIS (Hg.)
1996: Reformen im Russland des 19. und 20. Jahrhunderts. Westliche Modelle und russische Erfahrungen (=Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main; Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte; 86), Frankfurt am Main.
-BEYRAU, D., R. LINDNER (Hg.).
2001: Handbuch der Geschichte Weißrusslands, Göttingen.
-BEZ-KORNILOVIČ, M. O.
1855: Istoričeskie svěděnija o priměčatel'něišych městach v Bělorussii s prisovokupleniem i drugich svěděnij k nej ze otnosjaščichsja, SPb. [Spravočnoe izdanie faksimil'nogo tipa, Minsk 1995].
-BIENIARZÓWNA, J., J. M. MAŁECKI.
²1994: Dzieje Krakowa. Kraków w wiekach XVI–XVIII (=Dzieje Krakowa. Pod red. J. BIENIARZÓWNy, J. M. MAŁECKIego i J. MITKOWSKIego, Bd. 2), Kraków.
-BIEŃKOWSKI, L.
1969–1970: Organizacja Kościoła Wschodniego w Polsce, in: KŁOCZOWSKI (Red.) (1969–1970), S.781-1049.
-BISKUP, M.
1980: Die Rolle der Städte in der Ständevertretung des Königreiches Polen, einschließlich des Ordensstaates Preußen im 14. / 15. Jahrhundert, in: Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeverfassung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, hg. v. B. TÖPFER, Berlin, S.163-194.
-BLACK, A.
1984: Guilds and Civil Society in European Political Thought from the Twelfth Century to the Present, London.
-BLACK, C. F.
1998: Confraternities and the Parish in the Context of Italian Catholic Reform, in: DONELLY / MAHER (Ed.) (1999), S.1-26.

-BLÄNKNER, R.
1994: Überlegungen zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Theorie politischer Institutionen, in: GÖHLER (Hg.) (1994), S.85-122.
-BLICKLE, P.
1988: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 1), München.
1991: Kommunalismus – Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: BLICKLE (Hg.) (1991), S.5-38.
-BLICKLE, P. (Hg.).
1991: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, Red.: A. HOLENSTEIN (=HZ; Beiheft NF 13), München.
1996: Theorien kommunaler Ordnung in Europa, hg. unter Mitarbeit v. E. MÜLLER-LUCKNER (=Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien; 36), München.
-BÖMELBURG, H.-J.
1999: Ständische Reformen in mitteleuropäischen Staatsverbänden im Vergleich. Die Reichsreformbewegung und die Exekutionsbewegung in Polen (1410–1580), in: DYGO / GAWLAS / GRALA (Red.) (1999), S.35-57.
-BOGUCKA, M., H. SAMSONOWICZ.
1986: Dzieje miast i mieszczaństwa w Polsce przedrozbiorowej, Wrocław etc.
-BORAWSKI, P.
1992: Społeczności orientalne w Wielkim Księstwie Litewskim w XVII w., in: Rocznik Muzulmanski 1, S.6-41.
-BOŠKOVSKA, N. et al. (Hg.).
2002: Wege der Kommunikation in Osteuropa, Köln Weimar Wien.
-BOŠKOVSKA-LEIMGRUBER, N. (Hg.).
1997: Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft, Paderborn.
-BOURDIEU, P.
1991: Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum, in: Stadt-Räume, hg. v. M. WENTZ, Frankfurt am Main, S.26-34.
[3]1999: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, übers. von G. SEIB, Frankfurt am Main.
-BRACHMANN, H.
1995: Von der Burg zur Stadt – Magdeburg und die ostmitteleuropäische Frühstadt. Versuch einer Schlussbetrachtung, in: BRACHMANN (Hg.) (1995), S.317-348.
1996: Westslawische Burgherrschaft, in: Berliner Jahrbuch für osteuropäische Geschichte, S.55-74.
-BRACHMANN, H. (Hg.).
1995: Burg – Burgstadt – Stadt. Zur Genese mittelalterlicher nichtagrarischer Zentren in Ostmitteleuropa (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa), Berlin.
-BRADLEY, J.
1991: Voluntary Associations, Civic Culture, and Obshchestvennost' in Moscow, in: Between Tsar and People: Educated Society and the Quest for Public Identity in Late Imperial Russia, ed. by E. W. CLOWES, S. D. KASSOW and J. L. WEST, Princeton, S.131-148.
-BREUER, S.
1986: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max WEBER, Gerhard OESTREICH und Michel FOUCAULT, in: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, hg. v. C. SACHSSE und F. TENNSTADT, Frankfurt am Main, 1986, S.45-69.
-BROWER, D. R.
1986: Urban Revolution in the Late Russian Empire, in: HAMM (Ed.) (1986), S.320-351.
1990: The Russian City between Tradition and Modernity 1850–1900, Berkeley Oxford.
-BRÜNING, A.
1998: Die andere Seite der Union von Brest – Ablehnung der Union und orthodoxe Ukrainer, in: 400 Jahre Kirchenunion von Brest (1596–1996), hg. v. H.-J. TORKE (=Arbeitspapiere Geschichte und Kultur des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin; 1), Berlin, S.18–29.
2001: Confessio Orthodoxa und europäischer Konfessionalismus – einige Anhaltspunkte zur Verhältnisbestimmung, in: CRUMMEY / SUNDHAUSSEN / VULPIUS (Hg.) (2001), S.207-221.
-BUNGE, F. G. V.
1874: Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Esth- und Curland, Reval.

1878: Die Stadt Riga im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Geschichte, Verfassung und Rechtszustand, Leipzig.
-BURGARD, F., A. HAVERKAMP, G. MENTGEN (Hg.).
1999: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit (=Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen; 9), Hannover.
-CACKOWSKI, S.
1995: Rozdział I. Terytorium, ludność, wladze miejskie, in: Historia Torunia, pod red. M. BISKUPa, Bd. 2, Teil 2. W czasach renesansu, reformacji i wczesnego baroku (1548–1660), Toruń, S.7-45.
-ČAMJARYCKI, V. A.
1965: Da pytannja ab rannim letapisanni Belarusi (XII–XIII stst.), in: VANB, Nr. 3, S.90-98.
-ČANTURIJA, V. A.
[3]1985: Istorija architektury Belorussii (dooktjabr'skij period). Izdanie tret'e, pererabotannoe i dopolnennoe, Minsk.
1993: Kompozicija architekturnogo ansamblja glavnoj plošadi Polocka v konce XVIII–XIV v., in: Architektura i stroitel'stva Belarusi (5), S.21-24, (6), S.21-24.
-CELEŠ, V.
1998: Harady Belarusi na starych paštoŭkach, Minsk.
-ČEPKO, V. V.
1981: Goroda Belorussii v pervoj polovine XIX veka. (Ėkonomičeskoe razvitie), Minsk.
-ČEREPICA, V. N.
1998: Michail Osipovič KOJALOVIČ. Istorija žizni i tvorčestva, Grodno.
-CHARLAMPOVIČ, V. N.
1898: Zapadno-Russkija pravoslavnyja školy konca XVI i načala XVII veka i otnošenie ich k inoslavnym, Kazan'.
-CHĖFNER, L. [siehe auch L. HÄFNER]
2000: „Chram prazdnosti". Associacii i kluby gorodskich ėlit v Rossii (Na materialach Kazani. 1860–1914 gg.), in: ZORIN (Otv. red.) (2000), S.468-554.
-CHMJAL'NICKAJA, L.
2001: Historyk z Vicebska (žyccjapis A. SAPUNOVa) (=Biblijatėka časopisa BHA), Minsk.
-CHODYNICKI, K.
1925: O stosunkach wyznaniowych w cechach wilenskich od XVI do XVII w., in: Księga pamiatkowa ku czci O. BALZERa, Bd. 1, Lwów, S.117-131.
-CHOROŠKEVIČ, A. L.
1963: Dogovory Polocka 1405–1406 gg. kak istočnik po istorii ego vnešnej torgovli i torgovoj politiki, in: Archeografičeskij ežegodnik za 1962 g, S.79-87.
1972a: Pečati Polockich gramot XIV–XV vv., in: Vspomogatel'nye istoričeskie discipliny 4, S.129-146.
1972b: Vlijanie gosudarstvennoj politiki na razvitie feodal'nogo zemlevladenija v Polockoj zemle XV–XVI vv., in: Tezisy doklady i soobščenij XIV sessii mežrespublikanskogo simpoziuma po agrarnoj istorii Vostočnoj Evropy (Minsk – Grodno, 25.-29.9.1972 g.), vyp. 1, M., S.92-95.
1974a: Očerki social'no-ėkonomičeskoj istorii Severnoj Belorussii v XV. veke, Avtoreferat diss. dokt. istoričeskich nauk, M.
1974b: Očerki social'no-ėkonomičeskoj istorii Severnoj Belorussii v XV. veke, Dissertacija na soiskanie učenoj stepeni doktora istoričeskich nauk, 2 Bde., M.
1974c: Vnešnjaja torgovlja Polocka i ee vlijanie na političeskoe i social'no-ėkonomičeskoe Polockoj zemli, in: Społeczeństwo Gospodarka Kultura, Studia ofiarowane M. MAŁOWISTowi, Warszawa, S.59-68.
1977: Genealogija meščan i meščanskoe zemlevladenie v Polockoj zemle konca XIV– načala XVI vv., in: Istorija i genealogija. S. B. VESELOVSKIJ i problemy istoriko-genealogičeskich issledovanij, Otv. red. N. I. PAVLENKO, M., S.140-161.
1982a: Istoričeskie sud'by belorusskich i ukrainskich zemel' v XIV– načala XVI v., in: Drevnerusskoe nasledie i istoričeskie sud'by vostočnogo slavjanstva, hg. v. V. T. PAŠUTO, B. N. FLORJA, A. L. CHOROŠKEVIČ, M., S.70-150.
1982b: Soslovnoe zemlevladenie ukrainskich i belorusskich zemel' XIV– načale XVI v. i drevnerusskie tradicii, in: Issledovanija po istorii i istoriografii feodalizma, M., S.203-219.
1991: Za čto borolis' russkie gorožane vtoroj poloviny XIII–XVI vv.?, in: Czas – przestrzeń – praca w dawnych miastach, Studia ofiarowane H. SAMSONOWICZowi, red. nauk. A. WYROBISZ i M. TYMOWSKI, Warszawa, S.387-397.

-CHRAPONIČEVA, E. V.
1998: Tradicii blagotvoritel'nosti malych gorodov Rossii, in: Malye goroda Rossii. Problemy istorii i vozroždenija. Materialy Meždunarodnoj naučno-metodičeskoj konferencii 16–17 oktjabrja 1998 g., pod red. A. A. ČEREMINa, M. Perejaslavl'-Zalesskij, S.145-159.
-CHUDZYŃSKI, M.
[2]1978: Dzieje miasta w latach 1865–1918, in: GIEYSZTOR (Red.) ([2]1978), S.339-387.
-CILEVIČ, L. M. (Red.).
1993: Evrei v Daugavpilse. Istoričeskie očerki, Daugavpils.
-CONZE, W.
1940: Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrussland. 1. Teil. Die Hufenverfassung im ehemaligen Großfürstentum Litauen (=Deutschland und der Osten. Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen, Bd. 15), Leipzig.
[2]1993: Ostmitteleuropa. Von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, hg. u. mit einem Nachwort von K. ZERNACK, München.
-CORDES, A., K. KROESCHELL (Hg.).
1996: Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (=Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte; 18), Berlin.
-CRISP, O., L. EDMONDSON, (Ed.).
1989: Civil Rights in Imperial Russia, Oxford.
-CRÁCIUN, M.
1999: The Marian Cult and the Rejection of Protestant Ideas in 16th Century Moldavia, in: ŁASZKIEWICZ (Ed.) (1999), S.50-61.
-CRUMMEY, R. O., H. SUNDHAUSSEN, R. VULPIUS (Hg.).
2001: Russische und ukrainische Geschichte vom 16.–18. Jh. Zum Gedenken an H.-J. TORKE (=FzoG; 58), Berlin.
-C'VIKEVIČ, A.
[2]1993: „Zapadno-russizm“. Narysy z historyi hramadzkaj mys'li na Belarusi ŭ XIX i pačatku XX v., Pas'ljasloŭe A. LISa, Mensk.
-CZACHAROWSKI, A. (przewod. red.).
1996: Studia nad dziejami miast i mieszczaństwa w średniowieczu, Bd. 1 (=Studia Polonica Historiae Urbanae; 1), Toruń.
-CZECH, M.
1989: Świadomość historyczna Ukraińców pierwszej połowy XVII w. w świetle ówczesnej literatury polemicznej, in: Slavia Orientalis 38, S.563-584.
-DĄBROWSKI, K.
1977: Kalisz od zarania dziejów do wczesnego średniowiecza, in: RUSIŃSKI (Red.) (1977), S.17-43.
-DAHLMANN, D.
1996: Russlands Konstitutionell-Demokratische Partei und die Dumawahlen 1906–1912 (=Beiträge zur Geschichte Osteuropas; 19), Köln Weimar Wien.
-DANILEVIČ, V. E.
1896: Očerk istorii Polockoj zemli do konca XIV stolětija, K.
-DAŬHJALA, Z.
1928: Polociae moenia (Histaryčna-tapahrafičny narys Polackich umacavannjaŭ), in: Pracy klasa historyi; 2 (=Zapiski addzjalennja humanitarnych navuk (Belaruskaj Akadėmii navuk); 3), Mensk, S.209-239.
-DAVIES, N.
1986: Boże igrzysko. Historia Polski, Bd. 1, Od początków do roku 1795. Tłumaczyła E. TABAKOWSKA, Kraków.
-DAVIS, N. Z.
1973: The Rites of Violence: Religious Riot in Sixteenth-Century France, in: Past & Present 59, S.51-91.
-DENECKE, D.
[2]1975: Der geographische Stadtbegriff und die räumlich-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungstypen mit zentraler Bedeutung in Anwendung auf historische Siedlungsepochen, in: JANKUHN / SCHLESINGER / STEUER (Hg.) ([2]1975), S.33-55.
-DILCHER, G.
[2]1975: Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: JANKUHN / SCHLESINGER / STEUER (Hg.) ([2]1975), S.12-32.
1985: Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: SCHWINEKÖPER (Hg.) (1985), S.71-111.
1986: Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie.

Symposium für G. ERLER, hg. von G. DILCHER und G. DIESTELKAMP, Berlin, S.114-123.
1996: Friede durch Recht, in: FRIED (Hg.) (1996), S.203-228.
1998: Stadtherrschaft oder kommunale Freiheit – das 11. Jahrhundert ein Kreuzweg?, in: JARNUT / JOHANEK (Hg.) (1998), S.31-44.
1999: Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: K. S. BADER, G DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte, Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Berlin etc.
-DINGLEY, J.
2001: Sprachen in Weißrussland bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: BEYRAU / LINDNER (Hg.) (2001), S.437-450.
-DIRCKS, B.
1989: Krieg und Frieden mit Livland (12.–15. Jh.), in: Deutsche und Deutschland aus russischer Sicht 11.–17. Jh., hg. v. D. HERRMANN (=West-östliche Spiegelungen, Reihe B; 1), München, S.116-149.
-DITJATIN, I. I.
1875–1877: Ustrojstvo i upravlenie gorodov Rossii, 2 Bde., SPb., Jaroslavl'.
-DLUGOBORSKI, W.
1988: Das polnische Bürgertum vor 1918 in vergleichender Perspektive, in: KOCKA (Hg.) (1988), S.266-302.
-DMITRIEV, M. V.
1999: Unija i poroždennye eju konflikty v osmyslenii liderov uniatskogo lagerja, in: FLORJA (Red.) (1999), S.87-121.
-DOBRUŠKIN, E. M.
1972: Istorija Rossijskaja V. N. TATIŠČEVa i Russkie letopisi (opyt tekstologičeskogo analiza), Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, L.
-DONELLY, J. P., M. W. MAHER (Ed.).
1999: Confraternities & Catholic Reform in Italy, France, & Spain (=Sixteenth Century Essays & Studies; 44), Kirksville, Missouri.
-DOROŠENKO, V. V.
1985: Torgovlja i kupečestvo Rigi v XVII veke, Riga.
-DOVNAR-ZAPOL'SKIJ, M. V.
1891: Očerk istorii Krivičskoj i Dregovičskoj zemel' do konca XII stolětija, K.
1902: Gosudarstvennoe chozjajstvo Litovskoj Rusi pri Jagellonach, K.
-DRUŽČYC, V.
1928: Vojty i ich ulada ŭ belaruskich haspadarskich mestach z majdėborskim pravam, in: Pracy klasa historyi; 2 (=Zapiski addzjalennja humanitarnych navuk (Belaruskaj Akadėmii navuk); 3), Mensk, S.241-298.
1929: Mahistrat ŭ belaruskich mestach z majdėborskim pravam XV–XVII st., in: Pracy klasa historyi; 3 (=Zapiski addzjalennja humanitarnych navuk (Belaruskaj Akadėmii navuk); 8), Mensk, S.377-458.
-DRUŽILOVSKIJ, P. L.
1866: Istoričeskija sud'by Vitebskoj gubernii, do XIII věka, in: PKVG na 1866 g., SPb., S.3-37.
1867: Istoričeskija sud'by Vitebskoj gubernii s konca XII v. do načala XVI v., in: PKVG na 1867 g., SPb., S.3-98.
-DUBNOV, S.
1894a: Podgotovitel'nyja raboty dlja istorii russkich evreev, Nr. 6. Kagalnye ustavy v Polšče, in: Voschod (Fevral'), S.90-107.
1894b: Podgovitel'nyja raboty dlja istorii russkich evreev, Nr. 7. Oblastnye sejmy v voevodstvě Volynskom i v Bělorussii (1666–1764), in: Voschod (Aprel'), S.25-44.
-DUBNOW, S.
1927: Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Von seinen Uranfängen bis zur Gegenwart in zehn Bänden. Die Neuzeit, Bd. 6, Erste Periode. Die Geschichte des jüdischen Volkes in der Neuzeit. Das 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Autorisierte Übersetzung aus dem russischen Manuskript von A. STEINBERG, Berlin.
1928: Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Von seinen Uranfängen bis zur Gegenwart in zehn Bänden. Die Neuzeit, Bd. 7, Zweite Periode. Die Geschichte des jüdischen Volkes in der Neuzeit. Die zweite Hälfte des 17. und das 18. Jahrhundert. Autorisierte Übersetzung aus dem russischen Manuskript von A. STEINBERG, Berlin.
-[DUBROVSKIJ, M.]
1885: Žitie prepodobnoj Evfrosinii, knjažny Polockoj, s kratkim opisaniem osnovannogo eju v g. Polocke ženskogo monastyrja i nachodjaščejsja v nem svjatyni, izdanie Polockago Cerkovnago Bratstva vo imja sv. Nikolaja i prepodobnoj Evfrosinii, knjažny Polockoj, SPb.

-DUČIC, L. V.
1987: Ėtničeskij sostav naselenija severo-zapada Polockogo knjažestva, in: K 1125- letiju Polocka. Konferencija „Istorija i archeologija Polocka i Polockoj zemli", [hg. v.] Institut istorii akademii nauk BSSR, Polockij istoriko-archeologičeskij zapovednik, Polock, S.19f.
-DÜWEL, K.
1987: Handel und Verkehr der Wikingerzeit nach dem Zeugnis der Runeninschriften, in: DÜWEL (Hg). (1987), S.313-357.
-DÜWEL, K. (Hg.).
1987: Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, Teil 4, Der Handel der Karolinger- und Wikingerzeit, Bericht über die Kolloquien der Kommission für Alterumtskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1980 bis 1983, hg. v. K. DÜWEL et al. (=Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse, dritte Folge; 156) Göttingen.
-DVORNIČENKO, A. Ju.
1982: O predposylkach vvedenija magdeburgskogo prava v gorodach zapadnorusskich zemel' v XIV–XV vv., in: Vestnik Leningradskogo gosudarstvennogo universiteta, Nr. 2, serija istorii, jazyka, literatury; vyp. I, S.105-108.
1983a: Russkie dorevoljucionnye istoriki o gorodskom stroe Velikogo knjažestva Litovskogo, in: Genezis i razvitie feodalizma v Rossii. Problemy istoriografii (=Problemy otečestvennoj i vseobšej istorii; 7), L., S.90-102.
1983b: Gorodskaja obščina Verchnego Podneprov'ja i Podvin'ja v XI–XV vv., Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, L.
1983c: Gorodskaja obščina Verchnego Podneprov'ja i Podvin'ja v XI–XV vv., Dissertacija na soiskanie učenoj stepeni kandidata istoričeskich nauk, L.
1988: Knjaz' Svidrigajlo i zapadnorusskie gorodskie obščiny, in: Genezis i ravitie feodalizma v Rossii. Problemy istorii goroda (=Problemy otečestvennoj i vseobščej istorii; 11), L., S.146-154.
1993: Russkie zemli Velikogo knjažestva Litovskogo (do načala XVI v.). Očerki istorii obščiny, soslovij, gosudarstvennosti, SPb.
-DYGO, M., S. GAWLAS, H. GRALA (Red.).
1999: Modernizacja struktur władzy w warunkach opóźnienia. Europa Środkowa i Wschodnia na przełomie średniowiecza i czasów nowożytnych (=Colloquia; 1), Warszawa.
2002: Stosunki międzywyznaniowe w Europie Środkowej i Wschodniej w XIV–XVII wieku (Colloquia; 2), Warszawa.
-DZIĘGIELEWSKI, J.
1986: O tolerancję dla zdominowanych. Polityka wyznaniowa Rzeczypospolitej w latach panowania Władysława VI, Warszawa.
1993: Stan szlachecki w życiu publicznym Rzeczypospolitej w pierwszym stuleciu po unii lubelskiej, in: Tradycje polityczne dawnej Polski, pod red. SUCHENi-GRABOWSKiej, A., A. DYBKOWSKiej, Warszawa, S.75-117.
-EBEL, W.
1971: Lübisches Recht, Bd. 1, Lübeck.
1978: Bursprake, Echteding, Eddach in den niederdeutschen Stadtrechten, in: Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland, Göttingen, S.175-194.
-EBERHARD, W.
1988: Kommunalismus und Gemeinnutz im 13. Jahrhundert. Zur Ausbildung einer Stadträson und ihrer Bedeutung in der Konfrontation mit der Geistlichkeit, in: Gesellschaftsgeschichte, Festschrift K. BOSL, hg. von F. SEIBT, Bd. 1, München, S.271-294.
1999: Voraussetzungen und strukturelle Grundlagen der Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa, in: BAHLCKE / STROHMEYER (Hg.) (1999), S.89-103.
-EBERHARD, W. (Hg.).
1992: Westmitteleuropa – Ostmitteleuropa. Vergleiche und Beziehungen. Festschrift für F. SEIBT zum 65. Geburtstag, hg. v. W. EBERHARD et al. (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum; 70).
-EHBRECHT, W.
1980: Form und Bedeutung innerstädtischer Kämpfe am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Minden 1405–1535, in: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, hg. v. W. EHBRECHT (=Städteforschung. Reihe A: Darstellungen; 9), Köln Wien, S.115-152.
-EISENBERG, C.
1995: Arbeiter, Bürger und der „bürgerliche Verein" 1820–1870. Deutschland und England im Vergleich, in: Bürgertum im 19. Jahrhundert, Deutschland im europäischen Vergleich,

Eine Auswahl, hg. v. J. KOCKA, Bd. 3, Verbürgerlichung, Recht und Politik, Göttingen, S.48-80.
-EISENBICHLER, K.
1999: Italian Youth Confraternities in an Age of Reform, in: DONELLY / MAHER (Ed.) (1999), S.27-44.
-ELBEL, M.
1999: From Hopes to Triumph: The Marian Cult and Czech Society 1600–1650, in: ŁASZKIEWICZ (Ed.) (1999), S.43-49.
-ELIAS, N.
[18]1994: Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd. 2, Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, Frankfurt am Main.
-EMMONS, T.
1983: The Formation of Political Parties and the First National Elections in Russia, Cambridge, Massachusetts London.
-ENGEL, E.-M.
1993: Die deutsche Stadt des Mittelalters (=Beck's historische Bibliothek), München.
1995: Wege zur mittelalterlichen Stadt, in: BRACHMANN (Hg.) (1995), S.9-26.
-ENNEN, E.
[3]1981: Frühgeschichte der europäischen Stadt, 3., um e. Nachtr. erw. Aufl., Bonn.
[4]1987: Die europäische Stadt des Mittelalters, 4., verb. Aufl., Göttingen.
-ERMALOVIČ, M.
1990: Staražytnaja Belarus'. Polacki i Novaharodski peryjady, Minsk.
-FAENSEN, H.
1990: Siehe die Stadt, die leuchtet. Altrussische Baukunst 1000–1700. Geschichte, Symbolik, Funktion, Weinheim.
-FAJNHAUZ, D.
1964: Konflikty społeczne wśród ludności Żydowskiej na Litwie i Białorusi w pierwszej połowie XIX wieku, in: Biuletyn żydowskiego instytutu historycznego 52, S.3-15.
1999: 1863. Litwa i Białoruś, Warszawa.
-FAL'KOVSKIJ, N. I.
1952: Čerteži Polockoj zemli i russkich gorodov XVI v., in: Trudy po istorii techniki, vyp. 1, S.113-121.
-FARANJUK, T.
1926: Ratušni zemli v V. K. Litovskim v XVI–XVII vv. in: Zapysky istoryčno-filolohičnoho viddilu Ukrajins'koji Akademiji Nauk 7-8, S.197-208.
-FILATAVA, A. M.
1998: Chryscijanskija kanfesii paslja dalučėnnja Belarusi da Rasijskaj imperyi (1772–1860), in: NAVICKI (Rėd.) (1998), S.5-58.
-FINK, K.
1997: Grundherrschaft und Stadt zwischen Niederrhein und Eifel. Grundzüge und Sonderformen, in: HAVERKAMP / HIRSCHMANN (Hg.) (1997), S.45-76.
-FISHMAN, D. E.
1995: „Russia's" First Modern Jews: The Jews of Shklov, New York.
-FLEROV, I.
1857: O pravoslavnych cerkovnych bratstvach, protivoborstvovavšich unii v jugo-zapadnoj Rossii, v XVI, XVII, i XVIII stolětijach, SPb. [Reprint Minsk 1996].
-FLORJA, B. N.
1990: K izučeniju tradicij o Polockoj respublike, in: Problemy istočnikovedenija (=Vostočnaja Evropa v drevnosti i srednevekov'e), M., S.138-139.
1995: Istoričeskaja tradicija ob obščestvennom stroe srednevekovogo Polocka, in: Otečestvennaja istorija 5, S.110-116.
1999: Vopros o „novoj unii" v ukrainsko-belorusskom obščestve 20-ch- 40-ch gg. XVII v., in: FLORJA (Red.) (1999), S.122-150.
-FLORJA, B. N. (Red.).
1996–1999: Brestskaja unija 1596 g. i obščestvenno-političeskaja bor'ba na Ukraine i v Belorussii v konce XVI- pervoj polovine XVII v., 2 Teile, M.
-FRANÇOIS, E.
1991: Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806, aus dem Französischen übersetzt von A. STEINER-WENDT (=Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg; 33), Sigmaringen.
1994: Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13, S.101-107.

-FRANKEL, J.
1992: Assimilation and the Jews in Nineteenth-Century Europe: Towards a New Historiography?, in: FRANKEL / ZIPPERSTEIN (Ed.) (1992), S.1-37.
-FRANKEL, J., S. J. ZIPPERSTEIN (Ed.).
1992: Assimilation and Community: The Jews in Ninteenth-Century Europe, Cambridge.
-FRIED, J. (Hg.).
1996: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (=Vorträge und Forschungen; 43), Sigmaringen.
-FRIEDRICH, K.
1999: Konfessionalisierung und politische Ideen in Polen-Litauen (1570–1650), in: BAHLCKE / STROHMEYER (Hg.) (1999), S.249-265.
-FRIEDRICHS, C. R.
1995: The Early Modern City 1450–1750 (=A History of Urban Society in Europe; 1), London New York.
-FRIEDRICHS, J.
[2]1981: Stadtanalyse. Soziale und räumliche Organisation der Gesellschaft, 2. Aufl. (=WV Studium; 104), Opladen.
-FROESCHLÉ-CHOPARD, M.-H.
1994: Espace et sacré en Provence (XVI–XX siècle). Cultes, images, confréries, Paris.
-FROJANOV, I. Ja.
1974: Kievskaja Rus'. Očerki social'no-ėkonomičeskoj istorii, L.
1980: Kievskaja Rus'. Očerki social'no-političeskoj istorii, L.
1995: Drevnjaja Rus'. Opyt issledovanija istorii social'noj bor'by, M. SPb.
-FROJANOV, I. Ja., A. Ju. DVORNIČENKO.
1988: Goroda-gosudarstva drevnej Rusi, L.
-GALL, L. (Hg.).
1991: Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820 (=HZ; Beiheft NF 14), München.
1993: Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionalen zur modernen Gesellschaft (=Stadt und Bürgertum; 4), München.
-GAPSKI, H.
1999: L'espace des ordres religieux en Europe du Centre-Est à l'époque moderne, in: ŁASZKIEWICZ (Ed.) (1999), S.176-183.
-GĄSIOROWSKI, A.
1988: Ludność Poznania od połowy XIII do XV wieku (Rozdział 10), in: TOPOLSKI (Red.) (1988), S.245-268.
-GASSENSCHMIDT, C.
1995: Jewish Liberal Politics in Tsarist Russia 1900–1914: The Modernization of Russian Jewry, New York.
-GAWLAS, S.
1999: Polska Kazimierza Wielkiego a inne monarchie Europy Środkowej – możliwości i granice modernizacji władzy, in: DYGO / GAWLAS / GRALA (Red.) (1999), S.5-34.
-GEJLIKMAN, T. B.
1930: Istorija obščestvennago dviženija evreev v Pol'še i v Rossii, M. L.
-GEKKER, E.
1913: Evrej v pol'skich gorodach vo vtoroj polovině XVIII věka, in: ES 6, S.184-200.
-GERHARD, D.
[2]1960: Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter (=Wege der Forschung; 2), Darmstadt, S.332-364.
-GIDDENS, A.
1988: Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. Mit einer Einführung von H. JOAS (=Theorie und Gesellschaft; 1), Frankfurt am Main New York.
-GIEL, R.
1998: Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450–1550) (=Berliner Historische Studien; 29), Berlin.
-GIERKE, O.
1868: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin.
1873: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 2, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin.
-GIERSZEWSKI, S.
1973: Obywatele miast Polski przedrozbiorowej, Warszawa.

-GIEYSZTOR, A. (Red.).
1960–1961: Osiemnaście wieków Kalisza. Studia i materiały do dziejów miasta Kalisza i regionu kaliskiego, 2 Bde, Kalisz.
[2]1978: Dzieje Płocka. Praca zbiorowa. Wydanie drugie poprawione i uzupełnione, Płock.
-GIEYSZTOR, A., K. DĄBROWSKI (Red.).
1962: Osiemnaście wieków Kalisza. Studia i materiały do dziejów miasta Kalisza i regionu kaliskiego, 3. Bd, Kalisz.
-GILOMEN, H.-J.
2000: Aufnahme und Vertreibung von Juden in Schweizer Städten im Spätmittelalter, in: Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität, hg. v. H.-J. GILOMEN, A.-L. HEAD-KÖNIG, A. RADEFF (=Scheizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 16), Zürich, S.93-118.
2002: Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. v. R. C. SCHWINGES (=Zeitschrift für Historische Forschung; Beiheft 30), S.125-168.
-[GIŻYCKI, J. M.] (WOŁYNIAK).
1907: Bazyliańskie klasztory unickie w obrębie prowincji białoruskiej, in: Przewodnik Naukowy i Literacki, Dodatek miesięczny do „Gazety Lwowskiej“ 35, S.73-96, S.171-192, S.269-288, S.361-378, S.461-480.
1917: Wiadomości o Dominikanach prowincyi litewskiej, zebrał WOŁYNIAK, poprzedził przedmową O. WORONIECKI, Kraków.
-GLAZYRIN, E
1998: O razvitii remeslennogo proizvodstva Polocka vo 2-j polovine XIX veka, in: Historyja i archėalohija Polacka i Polackaj zjamli (matėryjaly III Mižnarodnaj navukovaj kanferėncyi, 21.–23. krasavika 1997 h.), Uklad.: T. A. DŽUMANTAEVA, Polack, S.79-90.
-GOEHRKE, C.
1964: Die Theorien über Entstehung und Entwicklung des „Mir“, Wiesbaden.
1968: Wüstungsperioden des frühen und hohen Mittelalters in Osteuropa, in: JfGO NF 16, S.1-52.
1973a: Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte altrussischer Städte. Methodische Möglichkeiten und vorläufige Ergebnisse, in: FzoG 18, S.25-53.
1973b: Die Moskauer Periode, in: Russland, hg. u. verfasst v. C. GOEHRKE, M. HELLMANN, R. LORENZ, P. SCHEIBERT (=Fischer Weltgeschichte; 31), Frankfurt am Main, S.76-174.
1978: Zum Problem des Regionalismus in der russischen Geschichte. Vorüberlegungen für eine künftige Untersuchung, in: FzoG 25, 75-107.
1980: Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in eurasischer Perspektive, in: Saeculum 31, S.194-239.
1981: Groß-Novgorod und Pskov/Pleskau, in: HELLMANN (Hg.) (1981), Bd. 1, I., S.431-483.
1982: Bemerkungen zur altrussischen Stadt der frühen Teilfürstenzeit (Mitte des 11. bis Mitte des 12. Jahrhunderts), in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. B. DIESTELKAMP (=Städteforschung. Reihe A: Darstellungen; 11), Köln Wien, S.208-227.
1986: Litauen und Weißrussland 1400–1650, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. v. H. KELLENBENZ, Bd. 3, Stuttgart, S.1064-1073.
1988: Neuere Veröffentlichungen zur Siedlungsgenese Weißrusslands und der Ukraine, in: Genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa und seinen Nachbarräumen, hg. v. K. FEHN, Teilbd. 2, Bonn, S.777-782.
1994: Neuerscheinungen zur Stadtentstehung im europäischen Osten, in: JfGO NF 42, S.235-240.
1996: Ostslavische Landnahme, Binnenkolonisation und Herrschaftsbildung im Spiegel der Regionalgeschichte. Ein Überblick über ausgewählte neuere Literatur, in: JfGO NF 44, S.86-98.
2000: Transformationschancen und historisches Erbe. Versuch einer vergleichenden Erklärung auf dem Hintergrund europäischer Geschichtslandschaften, in: GOEHRKE / GILLY (Hg.) (2000), S.653-741.
-GOEHRKE, C., S. GILLY (Hg.).
2000: Transformation und historisches Erbe in den Staaten des europäischen Ostens (=Geist und Werk der Zeiten; 93), Bern etc.
-GOEHRKE, C., U. KÄLIN.
1992: Frühzeit des Ostslaventums, unter Mitwirkung von U. KÄLIN (=Erträge der Forschung; 277), Darmstadt.
-GOEHRKE, C., G. TSCHUDIN.
1998: Typen städtischer Hofüberbauung im Mittelalter als Indikatoren unterschiedlicher urbaner Mentalität. Ein Vergleich zwischen Novgorod und Zürich, in: JfGO NF 46, S.3-38.

-GOETZ, H.-W.
1999: Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt.
-GOETZ, L. K.
1910–1911: Das Russische Recht, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 24, S.241-517; 26, S.161-426
1916: Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters, Hamburg.
1922: Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters, Lübeck.
-GÖHLER, G.
1994: Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zur Theorie politischer Institutionen, in: GÖHLER (1994) (Hg.), S.19-46.
-GÖHLER, G. (Hg.).
1994: Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden.
-GOLCZEWSKI, F.
1981: Polnisch-jüdische Beziehungen 1881–1922. Eine Studie zur Geschichte des Antisemitismus in Osteuropa (=FzoG; 14).
-GOLDBERG, J.
1985: Introduction, in: JPPC, S.1-52.
1991: Dyskusja, in: LINK-LENCZOWSKI (Red.) (1991), S.365.
-GOLENČENKO, G. J.
1989: Idejnye i kul'turnye svjazi vostočnoslavjanskich narodov v XVI– seredine XVII v, Minsk.
-GOLIKOVA, N. B.
1990: K voprosu o pravovom položenii gorodskogo naselenija Rossii konca XVI–XVII veka (=Russkij gorod; 9), M., S.202-227.
-GOMER, A.
1930: Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte des litauischen Judentums im 17. u. 18. Jahrhundert. Phil. Diss. Köln, Bochum.
-GORBAČEVA, O. V.
1995: Vosstanie 1830–31 gg. na Belarusi, Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, Minsk.
-GORSKIJ, A. A.
1995: Kriviči i Poločane v IX–X vv. (Voprosy političeskoj istorii), in: Drevnejšie gosudarstva vostočnoj Evropy. Materialy i issledovanija 1992–1993 gody, M., S.50-63.
-GREYERZ, K. V.
2000: Religion und Kultur. Europa 1500–1800, Göttingen.
-GREYERZ, K. V. et al. (Hg.).
2003: Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese (=Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte; 201), Heidelberg.
-GRIMSTED, P. K. u. I. SULKOWSKA-KURASIOWA.
1984: The "Lithuanian Metrica" in Moscow and Warsaw: Reconstructing the Archives of the Grand Duchy of Lithuania. Including an Annotated Edition of the 1887 Inventory Compiled by S. PTASZYCKI, Cambridge, Massachusetts.
-GRODZISKI, S.
1993: The Kraków *Voivode*'s Jurisdiction over Jews: A Study of the Historical Records of the Kraków *Voivode*'s Administration of Justice to Jews, in: POLONSKY / BASISTA / LINK-LENCZOWSKI (Ed.) (1993), S.199-218.
-GUÉPIN, A.
1874: Saint Josaphat archevéque de Polock, martyr de l'unité catholique et l'Eglise grecque unie en Pologne, Poitiers Paris, 2 Bde.
-GUESNET, F.
1998: Polnische Juden im 19. Jahrhundert. Lebensbedingungen, Rechtsnormen und Organisation im Wandel (=Lebenswelten osteuropäischer Juden; 3), Köln Weimar Wien.
1999: „Die beiden Bekenntnisse leben weit entfernt voneinander, sie kennen und schätzen sich gegenseitig nicht." Das Verhältnis von Juden und Deutschen im Spiegel ihrer Organisationen im Lodz des 19. Jahrhunderts, in: Polen, Deutsche und Juden in Lodz 1820–1939. Eine schwierige Nachbarschaft, hg. v. J. HENSEL (=Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau; 1), Osnabrück, S.139-170.
-GULDON, Z.
1992: Żydzi wśród chrześcian w miastach małopolskich w XVI–XVIII wieku, in: Nasza przeszłość – Notre passé 78, S.187-222.
-GULDON, Z., J. WIJACZKA.
1993: Żydzi wśród chrześcian w miastach wielkopolskich w okresie przedrozbiorowym, in: Nasza przeszłość – Notre passé 79, S.149-197.

-GURIN, M. F.
1987: Kuznečnoe remeslo Polockoj zemli IX–XIII vv., Minsk.
-GUTHIER, S. L.
1977: The Belorussians: National Identification and Assimilation 1897–1970. Part I, 1897–1939, in: Soviet Studies 39, S.37-61.
-HÄFNER, L.
1996: Stadtdumawahlen und soziale Eliten in Kazan' 1870–1913. Zur rechtlichen Lage und politischen Praxis der lokalen Selbstverwaltung, in: JfGO 44, S.217-252.
2002: Der „Neue Klub" in Kazan' 1900 bis 1913. Kristallisationspunkt lokaler „Gesellschaft", in: HAUSMANN (Hg.) (2002), S.377-403.
2004: Gesellschaft als lokale Veranstaltung. Die Wolgastädte Kazan' und Saratov (1870–1914) (=Beiträge zur Geschichte Osteuropas; 35), Köln Weimar Wien.
-HAHN, H.-H.
1988: Die Gesellschaft im Verteidigungszustand. Zur Genese eines Grundmusters der politischen Mentalität in Polen, in: Gesellschaft und Staat in Polen. Historische Aspekte der polnischen Krise, hg. v. H. H. HAHN und M. G. MÜLLER (=Osteuropaforschung; Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde; 24), Berlin, S.15-48.
1989: Zur Dichotomie von Gesellschaft und Staat in Polen. Genese und Aktualität eines Grundmusters der politischen Mentalität (=Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien; 20), Köln.
-HAMM, M. F.
1986: The City in Late Imperial Russia, Bloomington.
-HARBUS', T. V. (Uklad.).
1998: Stračanaja spadčyna, Minsk.
-HARBACKI, A. A.
1999: Staraabradnictva na Belarusi ŭ kancy XVII– pačatku XX st.st., Brest.
-HARDZEEŬ, M.
1999: „Pod čas nebespečenstva od Moskvy..." (aktavaja kniha Polackaha mahistratu za 1656–1657 h. jak krynica pa vyvučėnni vajny 1654–1667 h.), in: BHA 6, S.202-221.
-HARCAVE, S.
1950: The Jews and the First Russian National Election, in: American Slavic and East European Review 9, S.33-41.
-HARDTWIG, W.
1997: Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland, Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution, München.
-HAUMANN, H.
1979: Die Russische Stadt in der Geschichte, in: JfGO NF 27, S.481-497.
[4]1998: Geschichte der Ostjuden, Aktualisierte und erweiterte Neuausgabe (4. Auflage), München.
2002: Kommunikation im Schtetl. Eine Annäherung an jüdisches Leben in Osteuropa zwischen 1850 und 1930, in: BOŠKOVSKA (Hg.) (2002), S.323-348.
-HAUMANN, H., S. PLAGGENBORG (Hg.)
1994: Aufbruch der Gesellschaft im verordneten Staat. Russland in der Spätphase des Zarenreiches (=Menschen und Strukturen. Historisch-sozialwissenschaftliche Studien; 6), Frankfurt am Main.
-HAUPTMEYER, C.-H.
1980: Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat. Die Grafschaft Schaumburg (-Lippe) als Beispiel, Hildesheim.
-HAUPTMEYER, C.-H. (Hg.).
1987: Landesgeschichte heute (=Kleine Vandenhoeck-Reihe; 1522), Göttingen.
-HAUPTMEYER, C.-H., H. WUNDER.
1991: Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismusdiskussion, in: BLICKLE (Hg.) (1991), S.93-98.
-HAUSBERGER, K.
1994: Zum Verhältnis der Konfessionen in der Reichsstadt Regensburg, in: Reformation und Reichsstadt. Protestantisches Leben in Regensburg, hg. v. H. SCHWARZ (=Schriftenreihe der Universität Regensburg NF; 20), Regensburg, S.134-146.
-HAUSMANN, G.
1998: Universität und städtische Gesellschaft in Odessa 1865–1917. Soziale und nationale Selbstorganisation an der Peripherie des Zarenreiches (=Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa; 49), Stuttgart.
2002a: Stadt und lokale Gesellschaft im ausgehenden Zarenreich, in: HAUSMANN (Hg.) (2002), S.13-166.

2002b: Lokale Öffentlichkeit und städtische Herrschaft im Zarenreich. Die ukrainische Stadt Charkiv, in: HOFMANN / WENDLAND (Hg.) (2002), S.213-234.
-HAUSMANN, G. (Hg.).
2002: Gesellschaft als lokale Veranstaltung. Selbstverwaltung, Assoziierung und Geselligkeit in den Städten des ausgehenden Zarenreiches (=Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte; 22), Göttingen.
-HAVERKAMP, A.
1996: „Concivilitas" von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter, in: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. R. JÜTTE, A. P. KUSTERMANN (=Aschkenas; Beiheft 3), Köln Weimar Wien, S.103-137.
-HAVERKAMP, A., F. G. HIRSCHMANN.
1997: Einleitung, in: HAVERKAMP / HIRSCHMANN (Hg.) (1997), S.9-22.
-HAVERKAMP, A., F. G. HIRSCHMANN (Hg.).
1997: Grundherrschaft – Kirche – Stadt zwischen Maas und Rhein während des hohen Mittelalters, hg. unter Mitarbeit von M. ESCHER (=Trierer historische Forschungen; 37), Mainz.
-HECKER, H.
1991: Städte in Ost-Mitteleuropa. Überlegungen zu einer Typologie, in: Nationales Selbstverständnis und politische Ordnung. Abgrenzungen und Zusammenleben in Ost-Mitteleuropa bis zum Zweiten Weltkrieg, hg. v. H. HECKER und S. SPIELER, Bonn.
-HEIN, D.
1993: Soziale Konstituierungsfaktoren des Bürgertums, in: GALL (Hg.) (1993), S.151-181.
-HELLER, K.
1977: Revolutionärer Sozialismus und nationale Frage. Das Problem des Nationalismus bei russischen und jüdischen Sozialdemokraten und Sozialrevolultionären im Russischen Reich bis zur Revolution 1905–1907 (=Erlanger Historische Studien; 2), Frankfurt am Main Bern.
1987: Russische Wirtschaft- und Sozialgeschichte, Bd. I, Die Kiever und die Moskauer Periode (9.–17. Jahrhundert), Darmstadt.
1993: Die Normannen in Osteuropa (=Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe 1: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens; 195), Berlin.
-HELLMANN, M.
1954a: Staat und Recht in Altrussland, in: Saeculum 5, S.41-64.
1954b: Das Lettenland im Mittelalter. Studien zur ostbaltischen Frühzeit und lettischen Stammesgeschichte, insbesondere Lettgallens (Hab.- Schrift Freiburg i. Br.) (=Beiträge zur Geschichte Osteuropas; 1), Münster.
1958: Die geschichtliche Bedeutung des Großfürstentums Litauen, in: Saeculum 9, S.87-112.
1966: Probleme früher städtischer Sozialstruktur in Osteuropa, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963–1964 (=Vorträge und Forschungen, hg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte; 11), Konstanz Stuttgart, S.379-402.
1978: Begegnungen zwischen Ost und West auf baltischem Boden im 13. Jahrhundert, in: FzoG 25, S.121-135.
1989: Das Großfürstentum Litauen bis 1569, in: HELLMANN (Hg.) (1989), Bd. 1, II, S.718-851.
[4]1990: Grundzüge der Geschichte Litauens und des litauischen Volkes, 4., gegenüber der 3. unveränd. Aufl., Darmstadt.
-HELLMANN, M., et al. (Hg.).
1981–2002: Handbuch der Geschichte Russlands, 5 Bde., Stuttgart.
-HENRIKSSON, A.
1986: Riga: Growth, Conflict, and the Limitations of Good Government 1850–1914, in: HAMM (Ed.) (1986), S.177-209.
-HETTLING, M.
1999: Politische Bürgerlichkeit. Der Bürger zwischen Individualität und Vergesellschaftung in Deutschland und der Schweiz von 1860–1918 (=Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte; 13), Göttingen.
-HIGOUNET, C.
1986: Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, Berlin.
-HILDEBRAND, H.
1873: Das deutsche Kontor zu Polozk, in: Baltische Monatsschrift 12 NF 4, S.342-381.
-HILDERMEIER, M.
1986: Bürgertum und Stadt in Russland. Rechtliche Lage und soziale Struktur (=Beiträge zur Geschichte Osteuropas; 16), Köln.

1990: Arbeiterschaft und politische Radikalisierung in der russischen Revolution 1905–1917, in: GuG 16, S.512-535.
1998: Hoffnungsträger? Das Stadtbürgertum unter Katharina II, in: Russland zur Zeit Katharinas II. Absolutismus – Aufklärung – Pragmatismus, hg. v. E. HÜBNER, J. KUSBER, P NITSCHE, Köln Weimar Wien, S.137-149.
2000a: Max Weber und die russische Stadt, in: Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich, hg. von H. BRUHNS und W. NIPPEL (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 140), Göttingen, S.144-165.
2000b: Russland oder Wie weit kam die Zivilgesellschaft? in: Europäische Zivilgesellschaft in Ost und West. Begriff, Geschichte, Chancen, hg. v. M. HILDERMEIER, J. KOCKA, C. CONRAD, Frankfurt am Main New York, S.113-137.
2003a: Liberales Milieu in russischer Provinz. Kommunales Engagement, bürgerliche Vereine und Zivilgesellschaft 1900–1917, in: JfGO NF 51, S. 498-548.
2003b: Traditionen 'aufgeklärter' Politik in Russland, in: HZ 276, S.75-94.
-HILLMANN, A.
1911: Jüdisches Genossenschaftswesen in Russland (=Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden; Heft 8), Berlin.
-HINTZE, O.
[2]1962: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. v. G. OESTREICH, mit einer Einleitung v. F. HARTUNG, 2., erw. Aufl., Göttingen.
-HIPPEL, W. V.
1995: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 34), München.
-HITTLE, M.
1979: The Service City: State and Townsmen in Russia 1600–1800, Cambridge, Massachusetts London.
-HOBSBAWM, E.
1983: Introduction. Inventing Traditions, in: The Invention of Tradition, ed. by E. HOBSBAWM and T. RANGER, Cambridge etc., S.1-14.
-HOFFMANN, C. A.
2001: „Öffentlichkeit" und „Kommunikation" in den Forschungen zur Vormoderne. Eine Skizze, in: HOFFMANN / KIESSLING (Hg.), S.69-110.
-HOFFMANN, C. A., KIESSLING, R. (Hg.).
2001: Kommunikation und Region (=Forum Suevicum; 4), Konstanz.
-HOFMANN, A. R., A. V. WENDLAND.
2002: Stadt und Öffentlichkeit. Auf der Suche nach einem neuen Konzept in der Geschichte Ostmitteleuropas. Eine Einführung, in: HOFMANN / WENDLAND (Hg.) (2002), S.9-23.
-HOFMANN, A. R., A. V. WENDLAND (Hg.).
2002: Stadt und Öffentlichkeit in Ostmitteleuropa 1900–1939. Beiträge zur Entstehung moderner Urbanität zwischen Berlin, Charkiv, Tallinn und Triest (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa; 14), Stuttgart.
-HOFMANN, H.
1974: Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (=Schriften zur Verfassungsgeschichte; 22), Berlin.
1990: Der spätmittelalterliche Rechtsbegriff der Repräsentation in Reich und Kirche, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. v. H. RAGOTZKY und H. WENZEL, Tübingen, S.17-42.
-HOLENSTEIN, A., B. KÜMIN, A. WÜRGLER.
1991: Disskussionsbericht, in: BLICKLE (Hg.) (1991), S.489-505.
-HOLLIHN, G.
1935: Die Stapel- und Gästepolitik Rigas in der Ordenszeit (1201–1562). Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Rigas in der Hansezeit, in: HGbll 60, S.91-207.
-HÖLSCHER, L.
1979: Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit (=Sprache und Geschichte; 4), Stuttgart.
-HORN, M.
1978: Powinności wojenne Żydów w Rzeczypospolitej w XVI i XVII w., Warszawa.
1993: The Chronology and Distribution of Jewish Craft Guilds in Old Poland 1613–1795, in: POLONSKY / BASISTA / LINK-LENCZOWSKI (Ed.) (1993), S.249-266.
1997: Jewish Jurisdiction's Dependence on Royal Power in Poland and Lithuania up to 1548, in: APH 76, S.5-18.
1998: Żydowskie bractwa rzemieślnicze na ziemiach polskich, litewskich, białoruskich i ukraińskich w latach 1613–1850, Warszawa.

-HOROWITZ, E.
2000: Jewish Confraternal Piety in Sixteenth-Century Ferrara: Continuity and Change, in: TERPSTRA (Ed.) (2000), S.150-171.
-HRUŠEVS'KYJ, M. S.
1905: Istorija Ukrajiny, Bd. 5, suspil'no-polityčnyj i cerkovnyj ustrij i vidnosyny v Ukrajins'ko-Rus'kych zemljach XIV–XVII vikiv [Reprint (=Pam'jatky istoryčnoji dumky Ukrajiny) K. 1994].
[3]1994: Z istoriji relihijnoji dumky na Ukrajini, in: M. S. HRUŠEVS'KYJ. Duchovna Ukrajina, Zbirka tvoriv (=Pam'jatky istoričnoji dumky Ukrajiny), K., S.5-135.
-HUNDERT, G.
1984: Jewish Urban Residence in the Polish-Commonwealth in the Early Modern Period, in: Jewish Journal of Sociology 26, S.25-34.
-IGNATENKO, A. P.
1963a: Osnovnye čerty ėkonomičeskogo razvitija gorodov Belorussii v XVII–XVIII vv., Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, Minsk.
1963b: Remeslennoe proizvodstvo v gorodach Belorussii v XVII–XVIII vv., Minsk.
-IHNATOŬSKI, U. M., F. IRSIGLER.
[5]1992: Karotki narys historyi Belarusi, Minsk.
-INGLOT, M.
1997: La compagnia di gesù nell'impero russo (1772–1820) e la sua parte nella restaurazione generale della compagnia (=Miscellanea Historiae Pontificiae; 63), Roma.
-IOFFE, E. G.
1996: Stranicy istorii evreev Belarusi. Kratkij naučno-populjarnyj očerk, Minsk.
-IRSIGLER, F.
1987: Vergleichende Landesgeschichte, in: HAUPTMEYER (Hg.) (1987), S.35-54.
-ISAIEVYCH, I.
1990: Between Eastern Tradition and Influences from the West: Confraternities in Early Modern Ukraine and Byelorussia, in: Ricerche Slavistiche 37, S.269-294.
-ISENMANN, E.
1988: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (=UTB für Wissenschaft: Große Reihe), Stuttgart.
-IVANOVA, L. S.
1992: Iz istorii reformacionnoj cerkvi v Polocke, in: Historyja i archėalohija Polacka i Polackaj zjamli (navukova kanferėncyja, prysvečanaja 1130– hoddzju Polacka), Sklad.: T. A. DŽUMANTAEVA, Polack, S.25-27.
-IWANOU, M.
2001: Die jüdische Welt in Weißrussland vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Holocaust, in: BEYRAU / LINDNER (Hg.) (2001), S.392-407.
-JABLONOWSKI, H.
1955: Westrussland zwischen Wilna und Moskau, Leiden.
-JAKUBOVSKI, J.
1928: Mapa Wielkiego Księstwa Litewskiego w połowie XVI wieku. I. Część północna (=Atlas historyczny Polski. W opracowaniu komisji atlasu historycznego Polski. Serja B: Mapy przeglądowe; 1), Kraków.
-JAKUBOVSKIJ, I. B.
1903: Zemskie privilej Velikogo knjažestva Litovskogo, Teil 1, in: ŽMNP 347, Nr. 4, S.239-278; Teil 2, in: ŽMNP 347, Nr. 6, S.245-303.
-JANECZEK, A.
1993: Osadnictwo pogranicza polsko-ruskiego. Województwo Bełskie od schyłku XIV do początku XVII w., Warszawa.
1995: Miasta Rusi Czerwonej w nurcie modernizacji. Kontekst reform XIV–XVI w., in: KHKM 43, S.55-66
-JANKUHN, H., W. SCHLESINGER, H. STEUER (Hg.).
[2]1975: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. I. (=Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse; 83), Göttingen.
-JARNUT, J., P. JOHANEK (Hg.).
1998: Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert, hg. v. J. JARNUT und P. JOHANEK (=Städteforschung. Reihe A: Darstellungen; 43), Köln Weimar Wien.
-JASINSKI, M.
1889: Ustavnyja zemskija gramoty Litovsko-russkago gosudarstva, K.
-JAWORSKI, J.
1931: Studia nad ustrojem miast na prawie niemieckim w Wielkiem Księstwie Litewskim w dobie Jagiellońskiej, in: Rocznik Prawniczy Wileński 5, S.297-352.

-JAWORSKI, R.
1992: Ostmitteleuropa. Zur Tauglichkeit und Akzeptanz eines historischen Hilfsbegriffs, in: EBERHARD (Hg.) (1992), S.37-45.
-JEHEL, G., P. RACINET.
1996: La ville médiévale. De l'Occident chrétien à l'Orient musulman. Ve–XVe siècle, Paris.
-JOHANSEN, P.
1958: Die Kaufmannskirche im Ostseegebiet, in: Studien zu den Anfängen des deutschen Städtewesens (=Vorträge und Forschungen; 4), Lindau-Konstanz, S.499-525.
-JUREK, T.
1992–1993: Żydzi w późnośredniowiecznym Kaliszu, in: Rocznik Kaliski 24, S.29-53.
-JÜTTE, R.
1990: Moderne Linguistik und „Nouvelle Histoire“, in: GuG 16, S.104-120.
-KACZMARCZYK, Z., B. LEŚNODORSKI.
41971: Historia państwa i prawa Polski, Bd. 2, od połowy XV w. do r. 1795, pod red. J. BARDACHa, Wydanie 4, Warszawa.
-KADULSKA, I.
1997: Akademia Połocka w roli ośrodka kultury polskiej na Białej Rusi na przełomie XVIII i XIX wieku, in: Wśród pisarzy oświecenia. Studia i portrety. Pod red. A. CZYŻa i S. SZCZĘSNego, Bydgoszcz, S.337-360.
-KAISER, D. H.
1980: The Growth of the Law in Medieval Russia, Princeton.
-KAJSER, L.
1993: Zamki i społeczeństwo. Przemiany architektury i budownictwa obronnego w Polsce w X–XVIII wieku, Łódź.
-KANTAK, K.
1933: Bernardyni Polscy, Bd. 1, 1453–1572, Lwów.
-KAPPELER, A.
1972: Ivan Groznyj im Spiegel der ausländischen Druckschriften seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des westlichen Russlandbildes (=Geist und Werk der Zeiten; 33), Bern, Frankfurt am Main.
1985: Die deutschen Flugschriften über die Moskowiter und Iwan den Schrecklichen im Rahmen der Russlandliteratur des 16. Jahrhunderts, in: Russen und Russland aus deutscher Sicht 9.–17. Jahrhundert, hg. v. M. KELLER (=West-östliche Spiegelungen, Reihe A; 1), München, S.150-182.
1992: Russland als Vielvölkerreich. Entstehung Geschichte Zerfall, München.
-KAPYSKI, Z. Ju.
1968: Polack časoŭ F. Skaryny, in: 450 hod belaruskaha knihadrukavannja, [hg. v.] Akadėmija Navuk BSSR, Minsk, S.85-100.
-KARPAČEV, A. M.
1968: Feodalnye juridiki v korolevskich gorodach Belorussii XVII–XVIII vv., in: Sovetskoe slavjanovedenie 6, S.27-38.
1969: Social'no-ėkonomičeskoe razvitie gorodov Belorussii vo vtoroj polovine XVII–XVIII vv., Dissertacija na soiskanie učenoj stepeni doktora istoričeskich nauk, Minsk.
1970: Social'no-ėkonomičeskoe razvitie gorodov Belorussii vo vtoroj polovine XVII–XVIII vv., Avtoreferat diss. dokt. istoričeskich nauk, Minsk.
21987: Vojny serediny XVI– pervoj četverti XVIII v. Chozjajstvo goroda, in: PETRIKOV (Red.) (21987), S.59-68.
-KELLER, H.
1990: Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12.–14. Jahrhundert), in: SCHNEIDER / ZIMMERMANN (Hg.) (1990), S.345-374.
-KEL'NER, V. E.
2003: Die russisch-jüdische *Intelligencija*. Genesis und Probleme ihrer nationalen Identifikation (2. Hälfte des 19.– Anfang des 20. Jahrhunderts), in: Judaica 59, S.111-128.
-KERSKEN, N.
1996: Zum politischen Profil des niederen Adels im 16. Jahrhundert in Polen, Böhmen und Ungarn, in: BAHLCKE / BÖMELBURG / KERSKEN (Hg.) (1996), S.135-148.
-KIAUPA, Z., J. KAUPIENE, A. KUNCEVICIUS (Hg.).
2000: The History of Lithuania Before 1795, Vilnius.
-KIEFFER-KOSTANECKA, M.
21978: Płock w okresie od zaboru pruskiego do Królestwa Kongresowego, in: GIEYSZTOR (Red.) (21978), S.219-269.
-KIESSLING, R.
1993: Städtischer Republikanismus. Regimentsformen des Bürgertums in oberschwäbischen Stadtstaaten im ausgehenden Mittelalter und der beginnenden Frühneuzeit, in: Politische

Kultur in Oberschwaben, hg. v. P. BLICKLE, Red. A. HOLENSTEIN, Tübingen, S.175-205.

2001: Kommunikation in der Vormoderne. Eine Einführung, in: HOFFMANN / KIESSLING (Hg.) (2001), S.11-39.

-KIRBY, D.

1990: Northern Europe in the Early Modern Period: The Baltic World 1492–1772, London New York.

-KIRKOR, A. K.

1882: Istoričeskie sud'by Bělorusskago polěs'ja, in: Živopisnaja Rossija. Otečestvo naše v ego zemel'nom, istoričeskom, plemennom, ėkonomičeskom i bytovom značenii, pod obščej red. P. P. SEMENOVa, Bd. 3, Teil 2, Bělorusskoe polěs'e, S.289-317.

-KLIEBER, R.

1999: Bruderschaften und Liebesbünde nach Trient. Ihr Totendienst, Zuspruch und Stellenwert im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben am Beispiel Salzburg 1600–1950, Frankfurt am Main.

-KLIER, J. D.

1986: Russia Gathers her Jews: The Origins of the „Jewish Question" in Russia 1772–1825, DeKalb.

1989: The Concept of 'Jewish Emancipation' in a Russian Context, in: CRISP / EDMONDSON (Ed.) (1989), S.121-144.

-KLIER, J. D., S. LAMBROZA. (Ed.).

1992: Pogroms: Anti-Jewish Violence in Modern Russian History, New York.

-KLIMENKO, F. V.

1914: Zapadno-russkie cechi XVI–XVIII vv., K.

-KLJUŠINA., E. V., A. N. ZORIN.

2000: Obščestvennye organizacii gorodov, in: ZORIN (Otv. red.) (2000), S.416-467.

-KŁOCZOWSKI, J.

1969–1970: Zakony męskie w Polsce XVI–XVIII w., in: KŁOCZOWSKI (Red.) (1969–1970), S.485-732.

-KŁOCZOWSKI, J. (Red.).

1969–1970: Studia nad historią kościoła katolickiego w Polsce. Kościól w Polsce, Bd. 2, Kraków.

2000: Historia Europy Środkowo-Wschodniej, 2 Bde., Lublin.

-KŁOCZOWSKI, J. et al. (Ed).

1990: Belarus – Lithuania – Poland – Ukraine: The Foundations of Historical and Cultural Traditions in East Central Europe. International Conferenze, Rome, 28 April – 6 May 1990 (=„Roman Meetings" I. „Spotkania Rzymskie"), Rome , S.253-261.

-KNACKSTEDT, W.

1975: Moskau. Studien zur Geschichte einer mittelalterlichen Stadt (=Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa; 8), Wiesbaden.

-KÖBLER, G.

1996: Recht, Gesetz und Ordnung im Mittelalter, in: CORDES / KROESCHELL (Hg.), S.93-116.

-KOCKA, J.

^{2}1986: Sozialgeschichte. Begriff – Entwicklung – Probleme, 2., erw. Aufl., Göttingen.

1988: Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jh. Europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten, in: KOCKA (Hg.) (1988), S.11-78.

2000: Das östliche Mitteleuropa als Herausforderung für eine vergleichende Geschichte Europas, in: ZfO 49, S.159-174.

-KOCKA, J., (Hg.).

1988: Bürgertum im 19. Jahrhundert, hg. unter Mitarbeit von U. FREVERT, 3 Bde. Deutschland im internationalen Vergleich, München.

-KOLANKOWSKI, L.

1930: Dzieje Wielkiego Księstwa Litewskiego za Jagiellonów, Bd. 1, 1377–1499, Warszawa.

-KOŁBUK, W.

1994: Ustawy i statuty unickich bractw cerkiewnych, in: ŁUŻNY / ZIEJKO / KĘPIŃSKI (Red.) (1994), S.329-336.

-KOLLMANN, N. S.

1994: Pilgrimage, Procession, and Symbolic Space in Sixteenth-Century Russian Politics, in: Medieval Russian Culture, Bd. 2, ed. by M. S. FLIER and D. ROWLAND, Berkeley etc., S.163-181.

-KOLMER, L.

1989: Promissorische Eide im Mittelalter (=Regensburger Historische Forschungen; 12), Kallmünz.

-KONDUFOR, Ju. Ju. (Otv. red.).
1982: Istorija Kieva, 3 Bde., Bd. 1, K.
-KOPYSSKIJ, Z. Ju.
1958: Iz istorii obščestvenno-političeskoj žizni Gorodov Belorussii v XVI– pervoj polovine XVII v., in: Trudy Instituta istorii AN BSSR, vyp. 3, Sbornik statej, dosovetskij period, S.14-46.
1966: Ėkonomičeskoe razvitie gorodov Belorussii v XVI– pervoj polovine XVII v., Minsk.
1967: Goroda Belorussii vo vtoroj polovine XVI– pervoj polovine XVII, Dissertacija na soiskanie učenoj stepeni doktora istoričeskich nauk, 2 Bde., Minsk.
1972: Magdeburgskoe pravo v gorodach Belorussi (konec XV– pervaja polovina XVII v.), in: Sovetskoe slavjanovedenie 5, S.26-41.
1975: Social'no-političeskoe razvitie gorodov Belorussii v XVI– pervoj polovine XVII v., Minsk.
1987: Social'no-političeskoe razvitie. Naselenie goroda, in: PETRIKOV (Red.) (^{2}1987), S.43-58.
-KOPYSSKIJ, VOROBEVA, LOTAROVA.
1974: Central'nyj gosudarstvennyj istoričnyj archiv BSSR v Minske. Putevoditel', Minsk.
-KORELIN, A. P.
1996: Die Kooperativen-Gesetzgebung in Russland und die westliche Erfahrung, in: BEYRAU / ČICUROV / STOLLEIS (Hg.) (1996), S.197-217.
-KÖRMENDY, A.
1995: Melioratio Terrae. Vergleichende Untersuchungen über die Siedlungsbewegung im östlichen Mitteleuropa im 13.–14. Jahrhundert (=Poznańskie towarzystwo przyjaciół nauk, Wydział historii i nauk społecznych, Prace komisij historycznej; 48), Poznań.
-KOROBKOV, Ch. G.
1911: Statistika evrejskogo naselenija Pol'ši i Litvy vo vtoroj polovine XVIII v., in: ES 4, S.541-562.
1912: Perepis' evrejskogo naselenija Vitebskoj gubernii 1772 g. (Po archivnym istočnikam), in: ES 5, S.164-177.
-KOSELLECK, R.
1979: Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte, in: Historische Semantik und Begriffsgeschichte, hg. v. R. KOSELLECK, Stuttgart, S.19-36.
-KOTLJARČUK, A. S.
2001: Prazdničnaja kul'tura v gorodach Rossii i Belorussii XVII veka. Oficial'nye ceremonii i krest'janskaja obrjadnost', SPb.
-KOVALENKO, G. M., V. A. VARENCOV.
1999: V sostave Moskovskogo gosudarstva. Očerki istorii Velikogo Novgoroda konca XV– načala XVIII v., SPb.
-KRASAUSKAITĖ, M.
1927: Die litauischen Adelsprivilegien bis zum Ende des XV. Jh. Phil. Diss. Zürich.
-KRAVČENKO, I. S., N. V. KAMENSKAJA (Red.).
1962: Polock, Istoričeskij Očerk, Minsk.
-KRIEDTE, P.
1997: Katholizismus, Nationsbildung und verzögerte Säkularisierung in Polen, in: Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hg. v. H. LEHMANN (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 130), Göttingen, S.249-274.
-KROM, M. M.
1994: Die Konstituierung der Szlachta als Stand und das Problem staatlicher Einheit im Großfürstentum Litauen (15./16. Jahrhundert), in: JfGO NF 42, S.481-492.
-KROCHMAL, J.
1996: Żydzi w społeczności miejskiej Przemyśla w 2 połowie XVII i w XVIII wieku, in: CZACHAROWSKI (przewod. red.) (1996), S.199-207.
-KRÜGER, P.
1992: Mitteleuropa – ein europäisches Strukturproblem, in: EBERHARD (Hg.) (1992), S.23-36.
-KRYLOV, V. M.
1998: Kadeckie korpusa i rossijskie kadety, SPb.
-KUKUNJA, O.
1988: Kompleks dominikanskogo kljaštora v Polocke, in: Stroitel'stvo i architektura Belorussii 1988, Nr. 3, S.37.
-KULEJEWSKA, Z.
1988: Ustrój prawny jurydyk, in: TOPOLSKI (Red.) (1988), S.404-409.

-KUL'-SJAL'VERSTAVA, S. Ja.
2000: Belarus' na mjažy stahoddzjaŭ i kul'tur. Farmavanne kul'tury Novaha času na belaruskich zemljach (druhaja palova XVIII st.– 1820-ja hady), Minsk.
-KUMOR, B.
1967: Kościelne stowarzyszenia świeckich na ziemiach polskich w okresie przedrozbiorowym, in: Prawo Kanoniczne 10, S.289-356.
1994: Geneza i zawarcie unii brzeskiej, in: ŁUŻNY / ZIEJKO / KĘPIŃSKI (Red.) (1994), S.26-44.
-LANDWEHR, A.
2001: Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse (=Historische Einführungen; 8), Tübingen.
-ŁANIEC, S.
1993: Białoruś w dobie kryzysu społeczno-politycznego (1900–1914), Olsztyn.
1997: Białoruś s drugiej połowie XIX stulecia, Olsztyn.
-LAPPO, I. I.
1909: K istorii soslovnogo stroja Velikogo knjažestva Litovskogo. Konnye měščane vitebskie v XVI stoletii, in: Sbornik statej, posvjašč. V. O. KLJUČEVSKomu, M., S.254-276.
1911: Velikoe Knjažestvo Litovskoe vo vtoroj polovine XVI stolětija. Litovsko-Russkij povět i ego sejmik, Jur'ev.
-ŁASZKIEWICZ, H. (Ed.).
1999: Churches and Confessions in East Central Europe in Early Modern Times (=Proceedings of the Commission internationale d'histoire écclesiastique comparée; Part 3), Lublin.
-LAUER, G.
2003: Die Konfessionalisierung des Judentums – Zum Prozeß der religiösen Ausdifferenzierung im Judentum am Übergang zur Neuzeit, in: GREYERZ, V. (Hg.) (2003), S.250-283.
-LAZAR, L.
2000: The First Jesuit Confraternities and Marginalized Groups in Sixteenth-Century Rome, in: TERPSTRA (Ed.) (2000), S.132-149.
-LECLERC, N. G.
1784: Histoire physique, morale, civile et politique de la Russie ancienne, Bd. 2, Paris.
-LEDERHENDLER, E.
1989: The Road to Modern Jewish Politics: Political Tradition and Political Reconstruction in the Jewish Community of Tsarist Russia, New York Oxford.
1992: Modernity without Emancipation or Assimilation? The Case of Russian Jewry, in: FRANKEL / ZIPPERSTEIN (Ed.) (1992), S.324-343.
-LEDONNE, J. P.
1984: Ruling Russia: Politics and Administration in the Age of Absolutism 1762–1796, Princeton.
-LEFFLER, R.
2005: Novgorod – eine europäische Kommune des Mittelalters?, in: Städte im östlichen Europa. Fallstudien zur Problematik von Modernisierung und Raum (vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hg. v. C. GOEHRKE, B. PIETROW-ENNKER, Zürich (im Druck).
-LEITSCH, W.
1973: Die Stadtbevölkerung im Moskauer Staat in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: FzoG 18, S.221-248.
-LEJKIND, O. (Red.).
2001: Blagotvoritel'nost' v Rossii. Social'nye i istoriceskie issledovanija, SPb.
-LENKE, N., H.-D. LUTZ, M. SPRENGER (Hg.).
1995: Grundlagen sprachlicher Kommunikation. Mensch, Welt, Handeln, Sprache, Computer. Mit einem Beitrag von H. HÜLZNER-VOGT (=Uni-Taschenbücher; 1877), München.
-LEONTOVIČ, F. I.
1896: Krest'janskij dvor v litovsko-russkom gosudarstvě, in: ŽMNP 304, Aprěl', S.201-241; Ijul', S.96-125.
1910: Veča, sejmy i sejmiki v velikom knjažestve litovskom, in: ŽMNP (N. S.) 25, Nr. 2, S.238-274.
-LESZCZYŃSKI, A.
1980: Żydzi ziemi bielskiej od połowy XVII w. do 1795 r. (Studium osadnicze, prawne i ekonomiczne), Wrocław etc.
1994: Sejm Żydów Korony 1623–1764, Warszawa.
-LEVIN-STANKEVICH, B.
1996: The Transfer of Legal Technology and Culture: Law Professionals in Tsarist Russia, in: Russia's Missing Middle Class: The Professions in Russian History, ed. by H. D. BALZER, Armonk, New York, S.223-249.

-LEVITATS, I.
1943: The Jewish Community in Russia 1772–1844, New York [Reprint New York 1970].
1981: The Jewish Community in Russia 1844–1917, Jerusalem.
-LEWICKI, A.
1892: Powstanie Świdrigiełły, in: Rozprawy Akademii Umiejętności (=Wydział historyczno-filozoficzny, Serya II; 4), Kraków, S.128-516.
-LIEBERWIRTH, R.
1986: Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen (=Sitzungsberichte der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse; 127, Heft 1), Berlin.
-LIK'JANOV, ŽIGALOV, POCHVALOV.
1959: Central'nyj gosudarstvennyj istoričnyj archiv BSSR v Minske. Putevoditel', Mogilev.
-LINDENMEYR, A.
1994: The Rise of Voluntary Associations During the Great Reforms: The Case of Charity, in: Russia's Great Reforms 1855–1881, hg. v. B. EKLOF, J. BUSHNELL, and L. ZAKHAROVA, Bloomington Indianapolis, S.264-279.
1996: Poverty Is Not a Vice: Charity, Society, and the State in Imperial Russia, Princeton.
-LINDNER, R.
1999: Historiker und Herrschaft. Nationsbildung und Geschichtspolitik in Weißrussland im 19. und 20. Jahrhundert (=Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit; 5), München.
-LINK-LENCZOWSKI, (Red.)., T. POLAŃSKI (współudział).
1991: Autonomia Żydów w dawnej Rzeczypospolitej. Materiały z konferencji „Autonomia Żydów w Rzeczypospolitej szlacheckiej". Międzywydziałowy zakład Historii i Kultury Żydów w Polsce. Uniwersytet Jagielloński. 22.–26.9.1986, Wrocław Warszawa.
-LIPP, C.
1996: Politische Kultur oder das Politische und Gesellschaftliche in der Kultur, in: Kulturgeschichte Heute, hg. v. W. HARDTWIG und H.-U. WEHLER (=GuG; Sonderheft 16), S.78-110, Göttingen.
-LITVINOVA, E. G.
1998: Blagotvoritel'nye organizacii g. Permi v načale XX veka, in: Blagotvoritel'nost': Istorija i vozroždenie. Materialy naučno-praktičeskoj konferenci, glavn. red. V. V. MUCHIN, S.6-10, Perm'.
-LJAŬDANSKI, A. N.
1930: Archeolohičnyja dosledy u Polackaj akruze, in: Pracy archeolohičnaj kamisii; 2 (=Zapiski addzelu humanitarnych navuk (Belaruskaj Akadėmii navuk); 11), Mensk, S.157-198.
-LJUBAVSKIJ, M. K.
1893: Oblastnoe dělenie i městnoe upravlenie Litovsko-russkago gosudarstva ko vremeni izdania pervago litovskago statuta, M.
1909: K voprosu ob ograničenii političeskich prav pravoslavnych knajzej, panov i šljachty v Velikom knajžestvě Litovskom do Ljublinskoj unii, in: Sbornik statej, posvjašč. V. O. KLJUČEVSKomu, M., S.1-18.
1910: Očerk istorii Litovsko-russkago gosudarstva do ljublinskoj unii vključitel'no, M.
1918: Osnovnye momenty istorii Bělorussii. Doklad, čitannyj na pervom publičnom zasědanii Bělorusskago Naučno-Kul'turnago Obščestva v Moskvě 1 / 14 ijulja 1918 goda, M.
-LJUTYJ, A. M.
1987: Social'no-ėkonomičeskoe razvitie gorodov Belorussii v konce XVIII– pervoj polovine XIX v., Minsk.
-LÖTHER, A.
1998: Städtische Prozessionen zwischen repräsentativer Öffentlichkeit, Teilhabe und Publikum, in: MELVILLE / VON MOOS (Hg.) (1998), S.435-459.
1999: Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung städtischer Einheit (=Norm und Struktur; 12), Köln Weimar Wien.
-LÖWE, H.-D.
1994: Von „Mildtätigkeit" zu „Sozialpolitik". Jüdische Selbsthilfe in Russland 1860–1917, in: HAUMANN / PLAGGENBORG (Hg.) (1994), S.98-118.
-ŁOWMIAŃSKI, H.
1923–1924: „Wchody" miast litewskich, in: AW 1, S.398-466; 2, S.1-30.
1983: Studia nad dziejami Wielkiego Księstwa Litewskiego, Poznań.
1986: Studia nad dziejami Słowiańszczyzny, Polski i Rusi w wiekach średnich, Poznań.
-ŁOZIŃSKI, W.
1902: Patrycyat i mieszczaństwo lwowskie w XVI i XVII wieku, Lwów.

-LUDAT, H.
1958: Frühformen des Städtewesens in Osteuropa, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Reichenau-Vorträge 1955–1956 (=Vorträge und Forschungen; 4), Lindau-Konstanz, S.527-553.
[2]1975: Zum Stadtbegriff im osteuropäischen Bereich, in: JANKUHN / SCHLESINGER / STEUER (Hg.) ([2]1975), S.77-91.
1982: Zur Evolutionstheorie der slavischen Geschichtsforschung am Beispiel der osteuropäischen Stadt, in: Slaven und Deutsche im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze zu Fragen ihrer politischen, sozialen und kulturellen Beziehungen (=Mitteldeutsche Forschungen; 86), Köln Wien, S.203-225.
-LUDWIG, M.
1983: Tendenzen und Erträge der modernen polnischen Spätmittelalterforschung unter besonderer Berücksichtigung der Stadtgeschichte (=Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen Reihe I: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens; 128), Berlin.
-ŁUKASZEWICZ, J.
1851: Historya szkól w Koronie i w Wielkim księstwie Litewskim od najdawniejszych czasów aż do roku 1794, Bd. 4, Poznań.
-LUKOWSKI, J.
1991: Liberty's Folly: The Polish-Lithuanian Commonwealth in the Eighteenth Century 1697–1795, London.
-LUTZ, R.
2000: Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jh. (=Europäische Geschichte), Frankfurt am Main.
-ŁUŻNY, R, F. ZIEJKO i A. KĘPIŃSKI (Red.).
1994: Unia brzeska. Geneza, dzieje i konsekwencje w kulturze narodów słowiańskich. Praca zbiorowa, Kraków.
-MACIEJEWSKA, W.
1933: Dzieje ziemi Połockiej (1385–1430), in: AW 8, S.1-56.
-MAGER, I.
1994: Katholiken und Protestanten als Minderheiten auf dem Eichsfeld, insbesondere in Duderstadt, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13, S.121-131.
-MAHER, M. W.
1999: How the Jesuits Used Their Congregations to Promote Frequent Communion, in: DONELLY / MAHER (Ed.) (1999), S.75-95.
-MAHLER, R.
1971: A History of Modern Jewry 1780–1815, London.
-MAIER, H.
1996: Die Gemeinde in der Theologie des Christentums, in: BLICKLE (Hg.) (1996), S.19-34.
-MAISEL, W.
1977: Dzieje polityczne miasta, administracja, wojskowość, in: RUSIŃSKI (Red.) (1977), S.109-137.
-MAKARIJ, Mitropolit [M. P. BULGAKOV].
1882: Istorija russkoj cerkvi Makarija, Mitropolita Moskovskago i Kolomenskago, Bd. 11, Patriaršestvo v Rossii, Kniga II, SPb. [(=Slavica-Reprint; 23), Düsseldorf 1969].
-MAKSIMEJKO, N. A.
1902: Sejmy Litovsko-Russkago gosudarstva do Ljublinskoj Unij 1569 goda, Char'kov.
-MAŁOWIST, M.
1957: Über die Frage der Handelspolitik des Adels in den Ostseeländern im 15. und 16. Jahrhundert, in: HGbll 75, S.29-47.
1973: Wschód a zachód europy w XIII–XVI wieku. Konfrontacja struktur społeczno-gospodarczych, Warszawa.
-MAL'DZIS, A.
1994: Francišak Skaryna jak lučnik pamiž pravaslaŭnym uschodam i katalickim zachadam, in: KŁOCZOWSKI (Ed.) (1990), S.253-261.
-MAL'DZIS, A., R. HRUDNICKI, V. ŠAJKOŬ (Rėd.).
1996: Polack: karani našaha radavoda. Polackaja zjamlja jak sacyjakul'turnaja prastora ŭzniknennja i razviccja belaruskaha ėtnasu i nacyjanal'naj dzjaržaŭnasci. Mižnarodnaja navukovaja kanferėnycja. 5-6 verasnja 1995 hoda, Polack.
-MALECZEK, W.
1990: Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: SCHNEIDER / ZIMMERMANN (Hg.) (1990), S.79-134.

-MALINGOUDI, J.
1994: Die Russisch-Byzantinischen Verträge des 10. Jahrhunderts aus diplomatischer Sicht, Thessaloniki.
-MANIS, N. A.
²1987: Promyšlennost' i torgovlja. Gorodskoe chozjastvo, in: PETRIKOV (Red.) (²1987), S.59-68.
-MARAŠ, J. N.
1971: Vatikan i katoličeskaja cerkov v Belorussii (1569–1795), Minsk.
1974: Očerki istorij ėkspansij katoličeskoj cerkvi v Belorusi XVIII veka, Minsk.
-MAREK, P. S.
1909: Raskladčiki nalogov v Litovskich kagalach XVII–XVIII v., in: ES 1, S.161-174.
²1995: Krizis evrejskogo samoupravlenija i chasidizm, in: Evrei v Rossijskoj Imperii XVIII–XIX vekov. Sbornik trudov evrejskich istorikov, sost. A. Lokšin, M. Jerusalem, S.161-214. Erstmals publiziert in: ES 12 (1928), S.45-101.
-MARK, R. A.
1994: Die nationale Bewegung der Weißrussen im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: JfGO NF 42, S.493-509.
-MARTEN-FINNIS, S.
1995: Ostjudentum: Tradition, Transformation und Trends in der neueren Literatur, in: Aschkenas 5, S.161-180.
-MASET, M.
2002: Diskurs, Macht und Geschichte. Foucaults Analysetechniken und die historische Forschung (=Campus Historische Studien; 32), Frankfurt am Main New York.
-MAURER, M.
1999: Kirche, Staat und Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 51), München.
-MAZURKIEWICZ, J.
1956: Jurydyki lubelskie (=Studia nad historią państwa i prawa, Seria II; 5), Wrocław.
-MCKENZIE, K.
1982: Zemstvo Organization and Role within the Administrative Structure, in: The Zemstvo in Russia: An Experiment in Local Self-Government, ed. by T. EMMONS and W. S. VUCINICH, Cambridge etc., S.31-78
-MCREYNOLDS, L., C. POPKIN, S. SMITH.
1998: The Objective Eye and the Common Good, in: Constructing Russian Culture in the Age of Revolution,1881–1940, ed. by C. KELLY and D. SHEPHERD, Oxford, S.57-105.
-MEIER, U.
1994: Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz, in: MEIER / SCHREINER (Hg.) (1994), S.147-187.
-MEIER, U., K. SCHREINER.
1994: Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften, in: MEIER / SCHREINER (Hg.) (1994), S.11-34.
-MEIER, U., K. SCHREINER (Hg.).
1994: Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit (=Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte; 7), Göttingen.
-MELEŠKO, V. I.
1988: Mogilev v XVI– seredine XVII v., Minsk.
-MELVILLE, G.
1992: Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung, in: MELVILLE (Hg.) (1992), S.1-24.
-MELVILLE, G. (Hg.).
1992: Institutionen und Geschichte – Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde (=Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit; 1), Köln Weimar Berlin.
-MELVILLE, G., P. VON MOOS (Hg.).
1998: Das Öffentliche und Private in der Vormoderne (=Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit; 10), Köln Weimar Berlin.
-METTELE, G., F. MÖLLER, K. SCHAMBACH,
1993: Zusammenfassung, in: GALL (Hg.) (1993), S.413-416.
-MICHAUD-QUANTIN, P.
1970: Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le Moyen-Age latin (=L'Eglise et l'Etat au Moyen Age; 13), Paris.
-MIENICKI, R.
1934: Egzulanci Połoccy (1563–1580 r.), in: AW 9, S.33-96.

1939: Archiwum akt dawnych w Witebsku (Centralne archiwum Witebskie), Warszawa.
-MIKA, M. J.
1962: Burmistrzowie Kaliscy od połowy XVI do XVIII wieku, in: GIEYSZTOR / DĄBROWSKI (Red.) (1962), Bd. 3, S.105-119.
-MIRONOV, B.
1993: Bureaucratic- or Self-Government: The Early Nineteenth Century Russian City, in: Slavic Review 52, S.233-255.
1994: Local Government in Russia in the First Half of the Nineteenth Century; Provincial Government and Estate Self-Government, in: JfGO NF 42, S.161-201.
-MIRON, D.
2000: The Image of the Shtetl and Other Studies of Modern Jewish Literary Imagination, Syracuse, New York.
-MIRONOWICZ, A.
1997: Prawosławie i unia za panowania Jana Kazimierza (=Dissertationes Universitatis Varsoviensis; 443), Białystok.
-MITROŠENKO, I. Ja.
1912: Iezuity v vostočnoj časti Bělorussii s 1579 po 1772 g., in: Polocko-Vitebskaja Starina 2, S.1-120.
-MITTEIS, H., H. LIEBERICH.
[18]1988: Deutsche Rechtsgeschichte, Neubearb. von H LIEBERICH, 18. erw. und erg. Aufl., München.
-MŁYNARSKA, M.
1960: Proces lokacji Kalisza w XIII i w pierwszej połowie XIV w., in: GIEYSZTOR (Red.) (1960–1961), Bd. 1, S.103-130.
-MOHRER, F., M. WEB (Ed.).
1998: Guide to the YIVO Archives, New York.
-MÖLICH, G., G. SCHWERHOFF.
2000: Die Stadt Köln in der Frühen Neuzeit. Kommunikationszentrum – Kommunikationsraum – politische Öffentlichkeit, in: Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hg. v. G. MÖLICH u. G. SCHWERHOFF, (=Der Riss im Himmel; 4), Köln, S.11-38.
-MÖRKE, O.
1982: Der „Konflikt“ als Kategorie städtischer Sozialgeschichte des 16. Jh. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. B. DIESTELKAMP (=Städteforschung. Reihe A: Darstellungen;12), Köln, S.145-154.
-MORZY, J.
1965: Kryzys demograficzny na Litwie i Białorusi w drugiej połowie XVII wieku (=Uniwersytet im. A. MICKIEWICZa w Poznaniu, Wydział filozoficzno-hisoryczny, Seria Historia; 21), Poznań.
-MÜHLE, E.
1991: Die städtischen Handelszentren der nordwestlichen Rus'. Anfänge und frühe Entwicklung altrussischer Städte (bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts) (=Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa; 32), Stuttgart.
1998: Die ostslavische Stadt im 11. Jahrhundert, in: JARNUT / JOHANEK (Hg.) (1998), S.315-357.
-MÜLLER, M. G.
1995: Polen als Adelsrepublik. Probleme der neueren verfassungsgeschichtlichen Diskussion, in: Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa in der frühen Neuzeit, hg. v. H. WECZERKA (=Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien; 16), S.95-110, Marburg.
1997: Zweite Reformation und städtische Autonomie im königlichen Preußen. Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung (1557–1660), Berlin.
-MULLOV, P.
1864: Istoričeskoe obozrěnie pravitel'stvennych měr po ustrojstvu gorodskogo obščestvennogo upravlenija. Materialy dlja sostavlenija predpoloženij ob ulučenii obščestvennago upravlenija v gorodach, SPb.
-MUMENTHALER, R.
1998: Spätmittelalterliche Städte West- und Osteuropas im Vergleich: Versuch einer verfassungsgeschichtlichen Typologie, in: JfGO NF 46, S.39-68.
-MURAVSKAJA, E.
1961: Torgovye svjazi Rigi s Polockom, Vitebskom i Smolenskom v XIII–XIV vv., in: Latvijas PSR Zinātņu Akadēmijas Vēstis / Izvestija Akademii nauk Latvijskoj SSR 2 (163), S.31-42.

-NADAV, M.
1993: Enlightenment and Modernisation in Pinsk, in: Gal-Ed 13, S.13-26.
-NARDOVA, V. A.
1984: Gorodskoe samoupravlenie v Rossii v 60-ch– načale 90-ch godov XIX v. Pravitel'stvennaja politika, L.
1994: Samoderžavie i gorodskie dumy v Rossii v konce XIX– načale XX veka, SPb.
-NARSKIJ, I. V.
1995: Russkaja provincial'naja partijnost'. Politiceskie ob''edinenija na Urale do 1917 g. (K voprosu o demokratičeskoj tradicii v Rossii), 2 Teile, Čeljabinsk.
-NATHANS, B.
2002: Beyond the Pale: The Jewish Encounter with Late Imperial Russia, Berkeley.
-NAVICKI, U. L. (Rėd.).
1998: Kanfesii na Belarusi, Minsk.
-NEIDHART, F. (Hg.).
1994: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, in: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, hg. v. F. NEIDHART (=Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie; Sonderheft 34), S.7-41, Opladen.
-NEMIROVSKIJ, E. L.
1990: Francisk Skorina: Žizn' i dejatel'nost' belorusskogo prosvetitelja, Minsk.
-NIENDORF, M.
2003: Studien zur Nationsbildung in der Frühen Neuzeit. Das Großfürstentum Litauen 1569–1795, Kiel.
-NIPPERDEY, T.
1976: Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. Jh. und frühen 19. Jh. Eine Fallstudie zur Modernisierung I, in: T. NIPPERDEY, Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte, Göttingen, S.174-205.
-NOLTE, H.-H.
1980: Zur Stellung Osteuropas im internationalen System der frühen Neuzeit. Außenhandel und Sozialgeschichte bei der Bestimmung der Regionen, in: JfGO NF 28, S.161-197.
-NOVODVORSKIJ, V. V.
[2]1997: O vzjatii Polocka vojskami Stefana Batorija v 1579 godu. Glavnyj red.: L. F. DAN'KO. Podgotovka k publikacii i vstupitel'naja stat'ja D. M. VOLODICHIN. Zanovo izdannoe naučnoe issledovanie V. V. NOVODVORSKogo dano po knige: „Bor'ba za Livoniju meždu Moskvoju i Reč'ju Pospolitoju (1570–1582), SPb. 1904, S.90-107 (=Biblioteka „Polockogo letopisca"; 3), Polock.
-NOWAK, A.
1977: Ludność Kalisza i jej struktura. A. Okres do połowy XVII w., in: RUSIŃSKI (Red.) (1977), S.152-160.
-NOWAK, A., W. RUSIŃSKI.
1977: Rozwój przestrzenny i zabudowa miasta, in: RUSIŃSKI (Red.) (1977), S.138-151.
-OCHMANN-STANISZEWSKA, S., Z. STANISZEWSKI.
2000: Sejm Rzeczypospolietej za panowania Jana Kazimierza Wazy. Prawo – doktryna – praktyka, Bd. 2 (=Acta Universitatis Wratislaviensis; 2258, Historia; 147), Wrocław.
-OCHMAŃSKI, J.
1958:W kwestii agrarnego charakteru miast Wielkiego Księstwa Litewskiego w XVI wieku, in: Studia historica. W 35-lecie pracy naukowej H. ŁOWMIANSKIego, przygot. przez A. GIEYSZTORa et al.,Warszawa, S.279-294.
[3]1990: Historia Litwy. Wydanie trzecie, poprawione i uzupełnione, Wrocław Warszawa Kraków.
-OEXLE, O. G.
1985: Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: SCHWINEKÖPER (Hg.) (1985), S.151-214.
1990: Das Bild der Moderne vom Mittelalter und die moderne Mittelalterforschung, in: Frühmittelalterliche Studien 24, S.1-22.
1996: Friede durch Verschwörung, in: FRIED (Hg.) (1996), S.115-150.
1998: Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. v. O. G. OEXLE und A. von HÜLSEN-ESCH (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 141), Göttingen, S.9-44.
-OHIJENKO, I. I.
[2]1994: Istorija Ukrajins'koho drukarstva (=Pam'jatky istoryčnoji dumky Ukrajiny), K.
-ORLOV, V.
1995: Tajny Polockoj istorii, Minsk.

-OSWALT, J.
2001: Die Regionen Weißrusslands im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: BEYRAU / LINDNER (Hg.) (2001), S.344-358.
-OTAMANOVSKIJ, V. D.
1958: Razvitie gorodskogo stroja na Ukraine v XIV–XVIII vv. i Magdeburgskoe pravo, in: VI 3, S.122-135.
-PANOV, V.
1915: Social'nyj stroj Polockoj zemli po dannym „Polockoj revizii 1552 goda“, in: ŽMNP 56, S.209-263; 57, S.1-64.
-PAPKOV, A. A.
1893: Cerkovnye bratstva. Kratkij statističeskij očerk o položenii cerkovnych bratstv k načalu 1893 goda, SPb.
-PAŠKOVA, T. I.
2000: Mestnoe upravlenlie v russkom gosudarstve pervoj poloviny XVI veka (namestniki i volosteli), M.
-PÁTKOVÁ, H.
2000: Bratrstvie ke cti božie. Poznámky ke kultovní činnosti bratrstev a cechů ve středověkych Čechách, Praha.
-PAULI, L.
1980: Die polnische Literatur des Magdeburger Rechts im 16. Jahrhundert, in: WILLOWEIT / SCHICH (Hg.) (1980), S.150-162.
-PAVONE TAVIANI, S.
1995: Accademia di Polock, collegi gesuiti e riforme statali in Russia all'inizio del XIX secolo, in: OCP 61, S.163-194.
-PAVULANE, V. P.
1969: Torgovlja lesomaterialami v Rige v XVII–XVIII vv., Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, Riga.
-PELESZ, J.
1881: Geschichte der Union der ruthenischen Kirche mit Rom von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Bd. 2, Von der Wiederherstellung der Union der ruthenischen Kirche mit Rom 1595 bis auf die Gegenwart, Würzburg Wien.
-PERVYŠIN, V.
1991: Pamjatnik architektury XVIII veka – ansambl' Paradnoj ploščadi (pl. Lenina) v g. Polocke. Kompleksnye naučnye izyskanija, istoriko-bibliografičeskie issledovanija, Minsk.
-PETERSEN, H.
2003: Judengemeinde und Stadtgemeinde in Polen. Lemberg 1356–1581 (=FzoG; 61), Berlin.
-PETRIKOV, P. T. (Red. dieser 2. Aufl. v. KRAVČENKO / KAMENSKAJA (1967)).
[2]1987: Polock, Istoričeskij očerk, Minsk.
-PIČETA, V. I.
1961: Belorussija i Litva XV–XVI vv., M.
-PIDŁYPCZAK-MAJEROWICZ, M.
1986: Bazylianie w Koronie i na Litwie. Szkoły i książki w działalności zakonu (=Acta Universitatis Wratislaviensis; 779), Warszawa Wrocław.
-PIECHOTKA, M.
1990: Jewish Districts in the Spatial Structure of Polish Towns, in: Polin – A Journal of Polish-Jewish Studies 5, S.24-39.
-PIETKIEWICZ, K.
1995: Wielkie księstwo Litewskie pod rządami Aleksandra Jagiellończyka. Studia nad dziejami państwa i społeczeństwa na przełomie XV i XVI wieku (=Uniwersytet im. A. MICKIEWICZa w Poznaniu, Seria Historia; 185), Poznań.
-PICKHAN, G.
1992: Gospodin Pskov. Entstehung und Entwicklung eines städtischen Herrschaftszentrums in Altrussland (=FzoG; 47).
-PLANCK, J. W.
1878–1879: Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, 2 Bde., Braunschweig.
-PLANITZ, H., K. A. ECKHARDT.
[2]1961: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. bearb. v. K. A. ECKHARDT, Graz Köln.
-PO-CHIA HSIA, R.
1989: Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618, hg. v. F.-J. JAKOBI (=Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF; 13).

-POECK, D. W.
2001: Rituale der Ratswahl in westfälischen Städten, in: STOLLBERG-RILINGER (Hg.) (2001), S.207-262.
-POLANOWSKI, E.
1977: Rozdział 17: Organizacja życia kulturalnego, literackiego i naukowego w Kaliszu do 1914 r., in: RUSIŃSKI (Red.) (1977), S.452-480.
-POLONSKY, A., J. BASISTA, A. LINK-LENCZOWSKI (Ed.).
1993: The Jews in Old Poland 1000–1795, London.
-POMIAN, K.
1990: Europa und seine Nationen. Aus dem Französischen von M. WOLF (=Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek; 18), Berlin.
-POPPE, A.
1988: Christianisierung und Kirchenorganisaiton der Ostslaven in der Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, in: Österreichische Osthefte 30, S.457-506.
1980: Das Reich der Rus' im 10. und 11. Jahrhundert: Wandel der Ideenwelt, in: JfGO NF 28, S.334-354.
-POST, G.
1964: Studies in Medieval Legal Thought: Public Law and the State 1100–1322, Princeton.
1973: Medieval Representation a Consequence of the Revival of Roman Law, in: Medieval Representative Institutions: Their Origins and Nature, ed. by. T. N. BISSON, Berkeley, S.93-102.
-PRODI, P.
1997: Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents. Aus dem Italienischen von J. ELZE, Berlin.
-PTAŚNIK, J.
[2]1949: Miasta i Mieszczaństwo w dawnej Polsce, Warszawa.
-RAAB, N.
1997: A Provincial Study in Russian History, Perm: The Growth of a City 1850–1865. Lizentiatsarbeit Universität Zürich.
-RACHMANOVA, N. A.
2002: Stadtduma und lokale Öffentlichkeit in der sibirischen Provinzstadt Tomsk 1870–1917, in: HAUSMANN (Hg.) (2002), S.259-300.
-RAEFF, M.
1994: Political Ideas and Institutions in Imperial Russia, Boulder, Colorado.
-RAPPOPORT, P. A., E. V. ŠOLOCHOVA.
1981: Dvorec v Polocke, in: Kratkie soobščenija o dokladach i polevych issledovanija Instituta archeologii AN SSSR 164, S.91-99.
-REICH, N.
1982: Russland, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. von H. COING, Bd. 3, Das 19. Jh., 2. Teilbd., München, S.2281-2328.
-REINHARD, W.
1995: Was ist katholische Konfessionalisierung? in: REINHARD / SCHILLING (Hg.) (1995), S.419-452.
1997: Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historiographischer Diskurs, in: BOŠKOVSKA-LEIMGRUBER (Hg.) (1997), S.39-55.
1999: „Konfessionalisierung" auf dem Prüfstand, in: BAHLCKE / STROHMEYER (Hg.) (1999), S.79-89.
[2]2000: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, zweite, durchgesehene Auflage, München.
-REINHARD, W., H. SCHILLING (Hg.).
1995: Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposion der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993 (=Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte; 198), Gütersloh.
-REMLING, L.
1986: Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen (=Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg; 35), Würzburg.
-RENNER, A.
2000: Russischer Nationalismus und Öffentlichkeit im Zarenreich 1855–1875 (=Beiträge zur Geschichte Osteuropas; 31), Köln Weimar Wien.

-RENNKAMP, W.
1977: Studien zum deutsch-russischen Handel bis zum Ende des 13 Jahrhunderts, Nowgorod und Dünagebiet (=Bochumer historische Studien; Mittelalterliche Geschichte; 2), Bochum.
-REST, M.
1975: Die russische Judengesetzgebung von der Ersten polnischen Teilung bis zum „Položenie dlja Evreev" (1804) (=Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts München; 44), Wiesbaden.
-REXHEUSER, R.
1980: Dumawahlen und lokale Gesellschaft. Studien zur Sozialgeschichte der russischen Rechten vor 1917 (=Beiträge zur Geschichte Osteuropas; 12), Köln Wien.
1982: Die lokale Gesellschaft im späten Zarenreich als Forschungsproblem, in: JfGO NF 30, S.212-226.
-RICHARDOT, D.
1818: Krótka wiadomość o mieście Połocku, in: Miesięcznik Połocki 1, S.8-18, S.79-93, S.155-179.
-RODKIEWICZ, W.
1998: Russian Nationality Policy in the Western Provinces of the Empire (1863–1905), Lublin.
-ROGATSCHEWSKI, A.
1992: Sowjetisches Schrifttum der 1970er–1980er Jahre zur Geschichte des Magdeburger Rechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 109, germanistische Abteilung, S.390-399.
2000: Schrifttum der UdSSR und ihrer Nachfolgestaaten zur Geschichte des Magdeburger Stadtrechts in den 1980er und 1990er Jahren (Übersicht), in: ZfO 40, S.63-82.
-ROGGE, J.
1994: Ir freye wale zu haben. Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der politischen Partizipation in Augsburg zur Zeit der Zunftverfassung (1368–1548), in: MEIER / SCHREINER (Hg.) (1994), S.244-277.
1996: Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen.
-ROHDE, P.
1994: Die Freiburger Klöster zwischen Reformation und Auflösung, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, hg. im Auftr. der Stadt Freiburg i. Br. von H. HAUMANN und H. SCHADEK, Bd. 2, Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft, Stuttgart.
-ROHDEWALD, S.
1997: Vom Polocker Venedig oder über die Polocker Freiheit. Zur Verfassungsgeschichte von Polock bis 1563. Lizentiatsarbeit Universität Zürich.
2001a: Der Wandel eines städtischen Regionalzentrums von der Teilfürstenzeit bis zur Adelsrepublik (1563). Das Beispiel Polozk, in: BEYRAU / LINDNER (Hg.) (2001), 291–307.
2001b: Ot veče k gorodskomu sovetu: o razvitii organov vlasti Polockich goróžan do načala XVI v., in: Belaruski horad u čase i prastory: 500 hadoŭ Polackaj mahdeburhii. Sbornik navukovych prac, Red. V. I. SHAJKOŬ et al., Navapolack Minsk, S.15-25.
2002a: Handlungskontexte als Grenzen sozialer Gruppen: Zur Mobilisierung der Orthodoxen von Polock in ihrer Begegnung mit der Gegenreformation, in: Traverse, Nr. 2, S.65-78.
2002b: „i stvorista mir." Friede als Kommunikationselement in der Rus' (10.–12. Jh.) und im spätmittelalterlichen Novgorod, in: BOŠKOVSKA (Hg.) (2002), S.147-172.
2002c: Weißrussland – Sowjetunion einig Vaterland. Zur Unmöglichkeit einer Wende ohne alternative historische Orientierungshilfen, in: 10 Jahre seit dem Untergang der Sowjetunion. Der postsowjetische Raum im Wandel, bearb. und hg. von C. V. WERDT, hg. von der Schweizerischen Osteuropabibliothek und dem Polit-Forum des Bundes (=Schriften der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern), Bern, S.39-48.
2004: Gewalt neben friedlicher Koexistenz? Mittel und Logik interkonfessioneller und kommunalpolitischer Kommunikation in der Stadt Polock im 17. Jahrhundert, in: SCHLÖGL (Hg.) (2004), S.269-308.
2005: Phasen beschleunigten Wandels – Polock im 15., 17. und 19. Jahrhundert, in: Städte im östlichen Europa. Fallstudien zur Problematik von Modernisierung und Raum (vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hg. v. C. GOEHRKE, B. PIETROW-ENNKER, Zürich (im Druck).
-ROHE, K.
1990: Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung, in: HZ 250, S.321-346.

-ROHRBACHER, S.
1996: Organisationsformen der süddeutschen Juden in der Frühneuzeit, in: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. R. JÜTTE, A. P. KUSTERMANN (=Aschkenas; Beiheft 3), Köln Weimar Wien, S.137-149.
-ROOS, H.
1969: Ständewesen und parlamentarische Verfassung in Polen (1505–1772), in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hg. v. D. GERHARD (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 27; Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions; 37), Göttingen, S.310-367.
-ROSMAN, M. J.
1990: The Lords' Jews: Magnate-Jewish Relations in the Polish-Lithuanian Commonwealth During the Eighteenth Century (=Center for Jewish Studies, Harvard Judaic Texts and Studies; 7), Cambridge, Massachusetts.
-ROWELL, S. C.
^{2}1995: Lithuania Ascending: A Pagan Empire within East-Central Europe 1295–1345 (=Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series; 25), Cambridge.
-ROŽDESTVENSKAJA, T. V.
1987: Pis'mennost' Polocka i Polockoj zemli XI–XV vv. po ėpigrafičeskim dannym, in: K 1125– letiju Polocka. Konferencija „Istorija i archeologija Polocka i Polockoj zemli", [hg. v.] Institut istorii akademii nauk BSSR, Polockij istoriko-archeologičeskij zapovednik, Polock, S.48f.
-RUBLACK, H.-C.
1979: Probleme der Sozialtopographie der Stadt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, hg. v. W. EHBRECHT (=Städteforschung. Reihe A: Darstellungen; 7), Köln Wien, S.177-193.
-RUKAVIŠNIKOV, A. V.
1999: Ob organizacii vlasti v Polocke v konce seredine XII– seredine XIII veka, in: VI 3, S.116-124.
-RUSIŃSKI, W.
1961: Kalisz od połowy XVII do schyłku XVIII wieku, in: GIEYSZTOR (Red.) (1960–1961), Bd. 2, S.125-245.
1977: Ludność Kalisza i jej struktura. B. Okres od „potopu" szwedzkiego do schyłku XVIII w, in: RUSIŃSKI (Red.) (1977), S.160-167.
-RUSIŃSKI, W. (Red.).
1977: Dzieje Kalisza. Praca zbiorowa, Poznań.
-RÜSS, H.
1981: Das Reich von Kiev, in: HELLMANN / SCHRAMM / ZERNACK (Hg.) (1981), Bd. 1, I., S.199-430.
1994: Herren und Diener. Die soziale und politische Mentalität des russischen Adels, 9.–17. Jahrhundert (=Beiträge zur Geschichte Osteuropas; 17), Köln Weimar Wien.
-RÜTHERS, M.
1989: Juden im zaristischen Reich. Der Einfluss der jüdischen Aufklärung auf die Struktur der autonomen jüdischen Gemeinden. Lizentiatsarbeit Universität Basel.
1996: Tewjes Töchter. Lebensentwürfe ostjüdischer Frauen im 19. Jahrhundert (=Lebenswelten osteuropäischer Juden; 2), Köln Weimar Wien.
-RUTAR, S.
2002: Arbeiterkulturvereine und die Entwicklung städtischer Öffentlichkeit in Triest vor dem Ersten Weltkrieg, in: HOFMANN / WENDLAND (Hg.) (2002), S.193-212.
-SAHANOVIČ, H.
1995: Nevjadomaja vajna 1654–1667, Minsk.
1997: Dzve historyi Polacka, in: BHA 4, Sšytak 1-2 (6-7), S.205-216.
-SAHANOWICZ, H.
2001: Historia Białorusi. Od czasów najdawniejszych do końca XVIII wieku, Lublin.
-ŠAJKOŬ, V.
1996: Ab nekatorych sacyjal'na-dėmahrafičnych aspektach historyi Polacka XVI– peršaj čverci XIX stst. u svjatle ajčynnaj histaryjahrafii, in: MAL'DZIS / HRUDNICKI / ŠAJKOŬ (Rėd.) (1996), S.144-150.
-SAMBUK, S. M.
1976: Obščestvenno-političeskaja mysl' Belorussii vo vtoroj polovine XIX veka (po materialam periodičeskoj pečati), Minsk.
-ŠAMOV, V. P.
1987: Polock – gorod drevnij. Istoriko-ėkonomičeskij očerk, Minsk.

-SAMSONOWICZ, H.
1996: Der Einfluss des Ostseehandels auf die Entwicklung der Regionen Osteuropas im frühen und hohen Mittelalter, in: Zwischen Lübeck und Novgorod. Wirtschaft, Politik und Kultur im Ostseeraum vom frühen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Norbert ANGERMANN zum 60. Geburtstag, hg. v. O. PELC u. G. PICKHAN, Lüneburg, S.59-66.
-SAPUNOV, A. P.
1908: Pamjatniki vremen drevnich i novějšich v Vitebskoj gubernii (Priloženie k PKVG na 1903 g.), Vitebsk.
-[SAPUNOV, A. P.]
o. J.: Prebyvanie imperatricy Ekateriny II v Polocke, o. O.
-ŠAUKAPLJAS, V.
1972: Asablivas'ci arhanizacyi mjascovych orhanaŭ kiravan'nja i suda ŭ Bielarusi ŭ kancy XVIII– pačatku XIX st., in: VANB, Nr. 2, S.47-55.
-SAVICKIJ, Ė.
1998: Evrejskaja blagotvoritel'nost' v Belarusi XIX–XX vv, in: Evrej Belarusi. Istorija i kul'tura. Sbornik statej, Otv. red. I. GERASIMOVa, Bd. 3-4, Minsk, S.3-25.
-ŠAVEL'SKIJ, G.
1910: Poslědnee vozsoedinenie s pravoslavnoj cerkoviju uniatov Bělorusskoj eparchii (1833 g.–1839 gg.), SPb.
-SAWYER, H.
1982: Kings and Vikings: Skandinavia and Europe AD 700–1100, London New York.
-ŠČAPOV, Ja. N.
1989: Gosudarstvo i cerkov' drevnej Rusi X–XIII vv., M.
-ŠČERBAKOV, S. A.
1957: Šljachetskij nastup na mista Zachidnoji Bilorusii v peršij polovyni XVII st. i kryza cechovoho remesla, in: Navukovi zapysky L'vivs'koho Deržavnoho Universytetu 43, Serija istoryčna, Vypusk 6, Pytannja istorii SRSR, S.92-111.
1958: Goroda Zapadnoj Belorussii v sostave Reči Pospolitoj v pervoj polovine XVII v., Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, L'vov.
-SCHAMSCHULA, W.
1992: Gedanken zu einer Kulturmorphologie Ostmittel- und Westmitteleuropas, in: EBERHARD (Hg.) (1992), S.47-58.
-SCHATTKOWSKY, R.
1996: Das Land zwischen Ost und West. Regionalität und Herrschaft im östlichen Mitteleuropa, in: Historische Grenzlandschaften Ostmitteleuropas im 16.-20. Jh. Gesellschaft – Wirtschaft – Politik. Studiensammlung unter der Redaktion von M. WOJCIECHOWSKI und R. SCHATTKOWSKY, Toruń, S.7-23.
-SCHENK, F. B.
2002: Mental Maps. Die Konstruktion von geographischen Räumen in Europa seit der Aufklärung, in: GuG 28, S.493-514.
-SCHICH, W.
1980: Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe, in: WILLOWEIT / SCHICH (Hg.) (1980), S.22-61.
1987: Zum Problem der Juden in der frühen deutschrechtlichen Stadt im östlichen Mitteleuropa, in: Deutsche – Polen – Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Beiträge zu einer Tagung, hg. von S. JERSCH-WENZEL (=Einzelveröffentlichungen der historischen Kommission zu Berlin; Bd. 58), Berlin, S.65-101.
-SCHILLING, H.
1974: Bürgerkämpfe in Aachen zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Konflikte im Rahmen der alteuropäischen Stadtgesellschaft oder im Umkreis der frühbürgerlichen Revolution? in: ZHF 1, S.175-231.
1983: Wandlungs- und Differenzierungsprozesse innerhalb der bürgerlichen Oberschichten West- und Nordwestdeutschlands im 16. und 17. Jahrhundert, in: Schichtung und Entwicklung der Gesellschaft in Polen und Deutschland im 16. und 17.Jahrhundert, hg. v. M. BISKUP u. K. ZERNACK (=Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Beiheft 74), Wiesbaden, S.121-173.
1988: Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus"? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, hg. v. H. KOENIGSBERGER, München, S.101-143.
1993: Die Stadt in der frühen Neuzeit (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 24), München.
1994: Konfessionelle und politische Identität im frühneuzeitlichen Europa, in: Nationale, Ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit, hg. v. A. CZACHAROWSKI, Toruń, S.103-123.

1999: Das konfessionelle Europa. Die Konfessionalisierung der europäischen Länder seit Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur, in: BAHLCKE / STROHMEYER (Hg.) (1999), S.13-62.
-SCHIMANK, U.
2000: Handeln und Strukturen. Einführung in die akteurtheoretische Soziologie (=Grundlagentexte Soziologie), Weinheim München.
-SCHLÖGL, R.
1998: Öffentliche Gottesverehrung und privater Glaube in der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Bedeutung von Kirchenzucht und Frömmigkeit für die Abgrenzung privater Sozialräume, in: MELVILLE / VON MOOS (Hg.) (1998), S.165-209.
2004: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: SCHLÖGL (Hg.) (2004), S.9-60.
-SCHLÖGL, R. (Hg.).
2004: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Red. U. GOPPOLD (=Historische Kulturwissenschaft; 5), Konstanz.
-SCHMID, H. F.
1926: Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation, in: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven NF 2, S.81-132.
-SCHMANDT, M.
2002: Judei, cives et incole: Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter (=Forschungen zur Geschichte der Juden; 11), Hannover.
-SCHMIDT, H. R.
1992: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 12), München.
-SCHNEIDER, R., H. ZIMMERMANN (Hg.).
1990: Wahlen und Wählen im Mittelalter (=Vorträge und Forschungen; 37), Sigmaringen.
-SCHNITZLER, N.
1999: „Kirchenbruch" und „lose Rotten". Gewalt, Recht und Reformation (Stralsund 1525), in: Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400–1600, hg. v. B. JUSSEN und C. KOSLOFSKY (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 145), Göttingen, S.285-315.
-SCHORR, M.
1899: Organizacya Żydów w dawnej Polsce od najdawniejszych czasów aż do r. 1772, in: KH 13, S.482-520, S.734-75.
1917: Rechtsstellung und innere Verfassung der Juden in Polen. Ein geschichtlicher Rundblick, Berlin Wien.
-SCHRAMM, G.
1965: Der polnische Adel und die Reformation 1548–1607 (=Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; 36, Abteilung Universalgeschichte), Wiesbaden.
1985: Polen Böhmen Ungarn: Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: PH 76, S.417-437.
-SCHRANIL, R.
1915: Stadtverfassung nach Magdeburger Recht: Magdeburg und Halle (=Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte; 125), Breslau.
-SCHREINER, K.
1991: Iura et libertates. Wahrnehmungsformen und Ausprägungen bürgerlicher Freyheiten in Städten des Hohen und Späten Mittelalters, in: Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit. Wirtschaft-Politik-Kultur, hg. v. H.-J. PUHLE (=Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschafsgeschichte; 1), Göttingen, S.59-106.
1996: Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: BLICKLE (Hg.) (1996), S.35-61.
2001: Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung von Bischöfen, in: STOLLBERG-RILINGER (Hg.) (2001), S.73-117.
-SCHREINER, P.
^{2}1994: Byzanz, 2., überarb. Aufl. (=Oldenbourg Grundriss der Geschichte; 22), München.
-SCHROEDER, H. G. V.
1917: Der Handel auf der Düna im Mittelalter, in: HGbll 23, S.23-156.
-SCHUBART-FIKENTSCHER, G.
1942: Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (=Forschungen zum deutschen Recht IV, 3), Weimar.

-SCHUBERT, E.
1996: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 35), München.
-SCHULTZE, A.
1908: Über Gästerecht und Gastgericht in den deutschen Städten des Mittelalters, in: HZ 101 S.473-528.
1951: Russische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart einschließlich des Rechts der Sowjetunion (=Juristische Handbibliothek), Lahr.
-SCHULZ, K.
1990: Wahlen und Formen der Mitbestimmung in der Stadt des 12./13. Jh., in: SCHNEIDER / ZIMMERMANN (Hg.) (1990), S.323-344.
^{2}1995: „Denn sie lieben die Freiheit so sehr..." Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt.
-SCHULZ, W.
1962: Die Immunität im nordöstlichen Russland des 14. und 15. Jahrhunderts, Untersuchungen zu Grundbesitz und Herrschaftsverhältnissen, in: FzoG 8, S.26-281.
-SCHWERHOFF, G.
1994: Apud populum potestas? Ratsherrschaft und korporative Partizipation im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln, in: MEIER / SCHREINER (Hg.) (1994), S.188-243.
-SCHWINEKÖPER, B. (Hg.).
1985: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (=Vorträge und Forschungen; 29), Sigmaringen.
-SEIBT, F.
1987: Von der Konsolidierung unserer Kultur zur Entfaltung Europas, in: Europa im Hoch- und Spätmittelalter, hg. v. F. SEIBT, Handbuch der europäischen Geschichte, hg. v. Th. SCHIEDER, Bd. 2, S.6-174.
-ŠEJKIN, G.
1997: Polockaja eparchija. Istoriko-statističeskoe obozrenie, Minsk.
-SELICKIJ, A. A.
1992: Živopis' Polockoj zemli XI–XII vv., Minsk.
-ŠELKOPLJAS, V. A.
1971: Minskij gorodskoj magistrat v 1795–1805 gg, in: Vesnik Belaruskaha dzjaržaŭnaha universitėta imja U. I. Lenina, seryja 3, Nr. 1, S.68-73.
1972a: Mestnye organy gosudarstvennogo upravlenija v Belorussii v konce XVIII– načale XIX vv. Dissertacija na soiskanie učenoj stepeni kandidata juridičeskich nauk, Minsk.
1972b: Mestnye organy gosudarstvennogo upravlenija v Belorussii v konce XVIII– načale XIX vv., Avtoreferat diss. kand. juridičeskich nauk, Minsk.
-ŠELOCHAEV, V. V.
1991: Ideologija i političeskaja organizacija rossijskoj liberal'noj buržuazii 1907–1914 gg., M.
-SEMENČUK, G. N.
1993: Formirovanie i razvitie territorii Polockoj zemli v IX– pervoj polovine XIII veka, Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, Minsk.
-SEMENTOVSKIJ, A.
1864: Istoriko-statističeskija svěděnija ob uězdnych gorodach Vitebskoj gubernii, in: PKVG na 1864 g., Teil 1, S.117-178.
1878: Polotsk. Istoriko-statističeskij očerk, in: PKVG na 1878 g., Teil 1, S.12-50.
-SEMJANČUK, H. M.
1991: Pačatkovy ėtap farmiravannja tėrytoryi Polackaj zjamli (IX–X stst.), VANB, Nr. 3, S.66-74.
-SENYK, S.
1996: The Union of Brest: An Evaluation, in: Four Hundred Years Union of Brest (1596–1996). A Critical Re-evaluation. Acta of the Congress Held at Hernen Castle, the Netherlands, in March 1996, ed. by W. VAN DEN BERCKEN, B. GROEN (=Eastern Christian Studies; 1), Leuven, S.1-16.
-SILBERFARB, M.
1911: Die Verwaltung der jüdischen Gemeinden in Russland, historisch und dogmatisch dargestellt. Phil. Diss. Bern Pressburg.
-ŠIPPER, I.
1911: Rannija stadii evrejskoj kolonizacii v Pol'še. Očerk vtoroj. Gorodskaja kolonizacija, in: ES 4, S.348-371.
-ŠIRJAEV, E. E.
1991: Belarus'. Rus' Belaja, Rus' Černaja i Litva v kartach, Minsk.
-SJALICKI, S. E.
1973: Brackaja škola, in: PHKB 3, S.33.

-SKRIPČENKO, T. S.
1982: Obmen i mestnoe proizvodstvo na territorii Belorussii v XI–XIV vv. (po materialam stekljannych brasletov), Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, M.
-SKVAIRS, E. R., S. N. FERDINAND.
2002: Ganza i Novgorod. Jazykovye aspekty istoričeskich kontaktov, M.
-ŚLASKI, K.
1961: Kaliskie towarzystwa kulturalno-oświatowe w XIX i XX w., in: GIEYSZTOR (Red.) (1960–1961), Bd. 2, S.319-344.
-SLOBOŽANIN, V. P.
1994: Zemskoe samoupravlenie v Belarusi (1905–1917 g.g.), Minsk.
-SLJUNCENKO, V. G.
1988: Architekturnye pamjatniki Polocka. Istoriko-architekturnyj očerk, Minsk.
-SMALJANČUK, A. F.
2000: Paljaki Belarusi i Litvy ŭ rėvaljucyi 1905–1907 h., Harodnja.
2001: Pamiž kraevascju i nacyjanal'naj idėjaj. Pol'ski ruch na belaruskich i litoŭskich zemljach 1864–1917, Hrodna.
-SOKOL, K. G.
1998: Monumenty imperii. Opisanie dvuchsot naibolee interesnych pamjatnikov imperatorskoj Rossii, M.
-SPRANDEL, R.
[5]1994: Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 5., überarb. Aufl., Paderborn etc.
-STAMPFER, Sh.
1997: The 1764 Census of Lithuanian Jewry and What it Can Teach Us, in: Papers in Jewish Demography 1993 [sic], ed. by S. DELLAPERGOLA and J. EVEN, Jerusalem, S.91-113.
1998: Some Implications of Jewish Population Patterns in Pre-Partition Lithuania, in: Studies in the History of the Jews in Old Poland: in Honor of J. GOLDBERG (=Scripta Hierosolymitana; 38), ed. by A. TELLER, Jerusalem, S.189-223.
-STANG, C. S.
1935: Die westrussische Kanzleisprache des Großfürstentums Litauen (=Skrifter utgitt av Det Norske Videnskaps-Akademi i Oslo, II. Hist.-Filos. Klasse 1935; 2), Oslo.
1939: Die altrussische Urkundensprache der Stadt Polozk (=Skrifter utgitt av Det Norske Videnskaps-Akademi i Oslo, II. Hist.-Filos. Klasse 1938; 9), Oslo.
-STANISLAWSKI, M.
1983: Tsar Nicolas I and the Jews: The Transformation of Jewish Society in Russia 1825–1855, Philadelphia.
-STEINDORFF, L.
2001: „Ein Mensch ist nicht deswegen arm, weil er nichts hat, sondern weil er nicht arbeitet." Wandlungen in der Einstellung zur Armut in Russland (18.–20. Jahrhundert), in: Christiana Albertina. Forschungen und Berichte aus der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 52-53, S.26-43.
-STENDER-PETERSEN, A.
[5]1993: Geschichte der russischen Literatur, ins Dt. übertr. v. W. KRÄMER, München.
-STEPANOV, V. L.
1996: Die Sozialgesetzgebung Otto von Bismarcks und die russischen Arbeiterversicherungsgesetze, in: BEYRAU / ČIČUROV / STOLLEIS (Hg.) (1996), S.109-138.
-STOLLBERG-RILINGER, B. (Hg.).
2001: Vormoderne politische Verfahren (=ZHF; Beiheft 25), Berlin.
-STRAHM, H.
1945: Die Area in den Städten, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 3, S.22-61.
-STRAUCH, D.
1997: Schwedisches Landschaftsrecht und frühes Recht der Rus', in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für K. KROESCHELL zum 70. Geburtstag, hg. v. G. KÖBLER und H. NEHLSEN, München, S.1275-1304.
-ŠTYCHAŬ, H. V.
1961: Harbarnae ramjastvo staražytnaha Polacka, in: VANB, Nr. 3, S.63-73.
1962: Šaveckae ramjastvo staražytnaha Polacka, in: VANB, Nr. 3, S.81-90.
-ŠTYCHOV, G. V.
1972: Obščie i otličitel'nye čerty političeskogo stroja drevnego Novgoroda i Polocka, in: Stanovlenie rannefeodal'nych slavjanskich gosudarstv, K., S.194-206.
1975: Drevnij Polock IX–XIII vv., Minsk.
1978: Goroda Polockoj zemli (IX–XIII vv.), Minsk.
1981: Raboty Polocko-Minskogo otrjada, in: Archeologičeskie otkrytija 1980 g., S.348-349.
1982: Kiev i goroda Polockoj zemli, in: Kiev i zapadnye zemli Rusi v IX–XIII vv., Minsk, S.45-80.

-SUBTELNY, O.
1986: Domination of Eastern Europe: Native Nobilities and Foreign Absolutism 1500–1715, Gloucester.
-SWAIN, G. R.
1989: Freedom of Association and the Trade Unions 1906–1914, in: CRISP / EDMONDSON (Ed.), S.171-190.
-ŠYBEKA, Z. V.
1997: Harady Belarusy, 60-ja hady XIX- pačatak XX stahoddzjaŭ, Minsk.
-SZĄCHERSKA, S. M.
^{2}1978: Złoty wiek miasta 1495–1580, in: GIEYSZTOR (Red.) (^{2}1978), S.126-180.
1991: Płock czy Połock? Rzekomy dokument rady płockiej z 1501 r. w sprawie kupca wrocławskiego, in: Czas – przestrzeń – praca w dawnych miastach, Studia ofiarowane H. SAMSONOWICZowi, Warszawa, S.361-372.
-SZAFRAŃSKI, W.
^{2}1978: Początki i rozwój grodu i ośrodka miejskiego do roku 1138, in: GIEYSZTOR (Red.) (^{2}1978), S.18-73.
-TARASAŬ, S. V.
1991: Čaradzej sëmaha veku Trajana: Usjaslaŭ Polacki, Minsk.
1992: Novae u archėalohii Polacka, in: Polockij lětopisec. Istoriko-literaturnyj žurnal, Nr. 1, S.6-17.
1998: Polack IX–XVII stst. Historyja i tapahrafija, Minsk.
-TARASOV, S. V.
1988a: Vjaliki pasad u Polacku, in: PHKB 4, S.18-21.
1988b: Struktura i razvitie remeslennych posadov Polocka IX–XVII vv., in: Drevnee proizvodstvo i torgovlja po archeologičeskim dannym, M., S.163-166.
1990–1991: Neues in der Archäologie von Polock (1986–1988), in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 18–19, S.135-151.
1992a: Istoriko-geografičeskaja struktura Polocka IX–XVII vv., Avtoreferat diss. kand. istoričeskich nauk, Minsk.
1992b: Istoriko-geografičeskaja struktura Polocka IX–XVII vv. Dissertacija na soiskanie učenoj stepeni kandidata istoričeskich nauk, Minsk.
-TERPSTRA, N. (Ed.).
2000: The Politics of Ritual Kinship. Confraternities and Social Order in Early Modern Italy, Cambridge.
-THADEN, E. C.
1984: Russia's Western Borderlands, Princeton.
-THUM, B.
1990: Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. v. H. RAGOTZKY u. H. WENZEL, Tübingen S. 65-87.
-TIBERG, E.
1975: Moskau, Livland und die Hanse 1487–1547, in: HGbll 93, S.13-70.
-TOBIAS, H. J.
1972: The Jewish Bund: From its Origins to 1905, Stanford.
-TOCH, M.
1998: Die Juden im mittelalterlichen Reich (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 44), München.
-TOKC', S. M.
1997: Dzjaržaŭny aparat caryzmu ŭ Belarusi ŭ 30-60-ch h. XIX st. (Struktura, funkcyi, čynoŭnicki korpus). Dysertacyja na atrymanne vučonaj stupeni kandydata histaryčnych navuk, Minsk.
-TOLLET, D.
1999: Historia Żydów w Polsce od XVI wieku do rozbiorów. Przekład: D. ZAMOJSKA, Warszawa.
-TOPOLSKI, J.
1979: Gniezno. Zarys dziejów, Poznań.
-TOPOLSKI, J. (Red.).
1988: Dzieje Poznania, Bd. 1, Dzieje Poznania do roku 1793, Warszawa Poznań.
-TORKE, H.-J.
1974: Die staatsbedingte Gesellschaft im Moskauer Reich. Zar und Zemlja in der altrussischen Herrschaftsverfassung 1613–1689, Leiden.

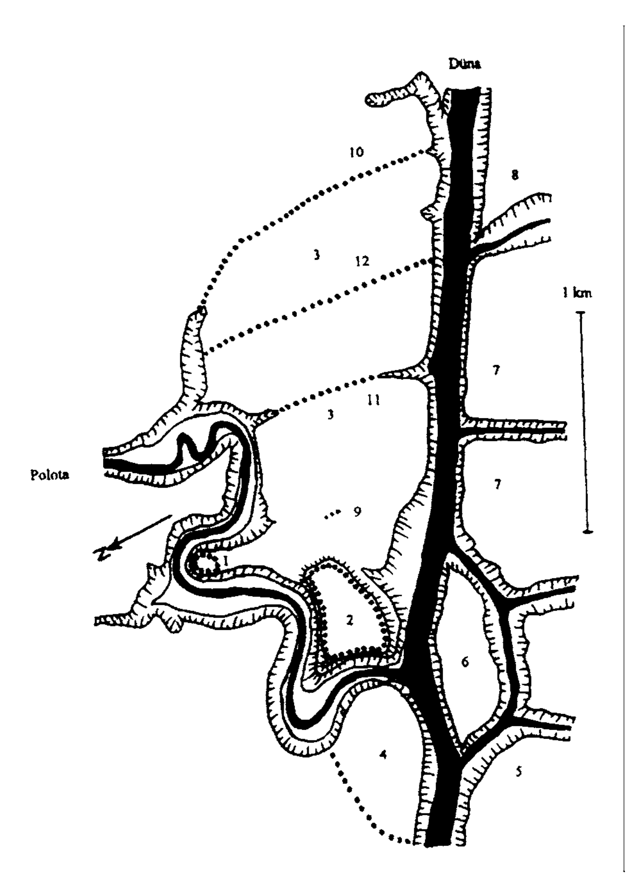
-TRUNK, I.
1956–1957: The Council of the Province of White Russia, in: YIVO Annual of Jewish Social Science 11, S.188-210.
-TSCHIŽEWSKIJ, D.
1959: Das heilige Russland. Russische Geistesgeschichte I, 10.–17. Jh., Hamburg.
-ULAŠČIK, N. N.
1973: Očerki po archeografii i istočnikovedeniju istorii Belorussii feodal'nogo perioda, M.
1985: Vvedenie v izučenie Belorussko-Litovskogo letopisanija, M.
-VAKAR, N. P.
1956: Belorussia: The Making of a Nation. A Case Study, Cambridge, Massachusetts.
-VÁLKA, J.
1996: Die „Politiques". Konfessionelle Orientierung und politische Landesinteressen in Böhmen und Mähren (bis 1630), in: BAHLCKE / BÖMELBURG / KERSKEN (Hg.) (1996), S.229-242.
-VAN DÜLMEN, R.
1990: Vorbemerkung, in: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, hg. v. R. VAN DÜLMEN (=Studien zur historischen Kulturforschung; 3), Frankfurt am Main, S.7-14.
-VAN RAHDEN, T.
2000: Juden und andere Breslauer. Die Beziehungen zwischen Juden, Protestanten und Katholiken in einer deutschen Großstadt von 1860 bis 1925 (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 139), Göttingen.
-VAVRYK, M. M.
1979: Narys rozvytku i stanu vasylijans'koho Čyna XVII–XX st. Topohrafično-statystyčna rozvidka (=Serija II. Zapysky ČSVV, Sekcija I; 40), Rym.
-VENARD, M.
1999: Problèmes et modalités de la coexistence religieuse au XVIe siècle, in: Churches and Confessions in East Central Europe in Early Modern Times, hg. v. H. LASZKIEWICZ (=Proceedings of the Commission internationale d'histoire écclesiastique comparée; Part 3), Lublin, S.14-20.
-VIKENT'EV, V. P.
1910: Polockij kadetskij korpus. Ist. očerk 75–letija ego suščestvovanija (1835–1910 gg.), Polock.
-VLADIMIRSKIJ-BUDANOV, M.
1868: Nemeckoe pravo v Pol'še i Litve, Teil 4, in: ŽMNP 139, S.720-906.
-VOLKLAND, F.
1997: Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung. Bikonfessionelle Gemeinden in der Gemeinen Vogtei Thurgau (CH) des 17. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie 2, S.370–387.
-VOLODICHIN, D. M.
1997: Spornye voprosy istorii Beloj Rusi. Stat'i (=Biblioteka „Polockogo letopisca"; 1), Polock.
-VORONOVA, E. M.
1987: Problemy tekstologičeskogo izučenija „Žitija Evfrosinij Polockoj", in: K 1125– letiju Polocka. Konferencija „Istorija i archeologija Polocka i Polockoj zemli", [hg. v.] Institut istorii akademii nauk BSSR, Polockij istoriko-archeologičeskij zapovednik, Polock, S.14.
-VOVELLE, M.
^{2}1994: Die Geschichtswissenschaft und die „longue durée", in: Die Rückeroberung des historischen Denkens. Grundlagen der Neuen Geschichtswissenschaft, hg. v. J. LE GOFF, R. CHARTIER, J. REVEL, übers. v. W. KAISER, Frankfurt am Main.
-WADLE, E.
1996: Gottes- und Landfrieden als Gegenstand der Forschung nach 1950, in: CORDES / KROESCHELL (Hg.) (1996), S.62-91.
1999: Zur Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung, in: Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, hg. v. H. BRUNNER, Wiesbaden, S.73-92.
-WALLERSTEIN, I.
1986: Das moderne Weltsystem: Kapitalistische Landwirtschaft und die Entstehung der europäischen Weltwirtschaft im 16. Jahrhundert, übers. v. A. SCHWEIKHART, Frankfurt am Main.
-WARMBRUNN, P.
1983: Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648 (=Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz; 111), Wiesbaden.

-WARNKE, C.
1987: Der Handel mit Wachs zwischen Ost- und Westeuropa, in: DÜWEL (Hg.) (1987), S.545-569.
-WAWRZYŃCZYK, A.
1956: Studia z dziejów handlu Polski z Wielkim Księstwem Litewskim i Rosją w XVI wieku, Warszawa.
-WEBER, M.
[5]1990: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5., rev. Aufl., bes. v. J. WINCKELMANN, Studienausgabe, Tübingen.
-WEBER, W. E. J.
2001: Die Bildung von Regionen durch Kommunikation. Aspekte einer neuen historischen Perspektive, in: HOFFMANN / KIESSLING (Hg.) (2001), S.43-67.
-WEBSTER, S. V.
1998: Art and Ritual in Golden-Age Spain: Sevillian Confraternities and the Processional Sculpture of Holy Week, Princeton.
-WĘDZKI, A.
1977: Ustrój miasta w okresie późnego średniowiecza, in: RUSIŃSKI (Red.) (1977), S.89-93.
-WEINRYB, B.
1973: The Jews of Poland: A Social and Economic History of the Jewish Community in Poland from 1100 to 1800, Philadelphia.
-WEITZEL, J.
1980: Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen, in: WILLOWEIT / SCHICH (Hg.) (1980), S.62-93.
1985: Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Teilbde. (=Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich; 15), Köln Wien.
-WEISS, G.
1977: Die russische Stadt zwischen Auftragsverwaltung und Selbstverwaltung. Zur Geschichte der russischen Stadtreform von 1870. Phil. Diss. Bonn.
-WELSKOPP, T.
1997: Der Mensch und die Verhältnisse. „Handeln“ und „Struktur“ bei M. WEBER und A. GIDDENS, in: Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, hg. v. T. MERGEL und T. WELSKOPP, München, S.39-71.
2000: Das Banner der Brüderlichkeit. Die deutsche Sozialdemokratie vom Vormärz bis zum Sozialistengesetz, Bonn.
-WERDT, C. V.
1994: Orthodoxe Bruderschaften in Polen-Litauen (bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts): Gesellschaftlicher Aufbruch und kirchliche Emanzipation des ruthenischen Stadtbürgertums der frühen Neuzeit. Lizentiatsarbeit Universität Zürich.
1998: Halyč-Wolhynien – Rotreußen – Galizien: Im Überlappungsgebiet der Kulturen und Völker, in: JfGO NF 46, S.69-99.
2000: Religion und Armenfürsorge – Gemeinsamkeiten jüdischer, katholischer und orthodoxer Bruderschaften im Polen-Litauen der Frühen Neuzeit, in: Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, hg. v. S. JERSCH-WENZEL et al., Köln Weimar Wien, S.91-107.
2003: „... in der Republik dieser Stadt ...“. Landesausbau und städtische Kommune in Ruthenien zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit. Dissertation Universität Zürich.
-WIELERS, M.
1959: Zwischenstaatliche Beziehungsformen im frühen Mittelalter (Pax, Foedus, Amicitia, Fraternitas), Inaugural-Dissertation Münster.
-WIESIOŁOWSKI, J.
1982: Socjotopografia późnośredniowiecznego Poznania, Warszawa Poznań.
-WIJACZKA, J.
1999: Die Einwanderung der Juden und antijüdische Exzesse in Polen im späten Mittelalter, in: BURGARD / HAVERKAMP / MENTGEN (Hg.) (1999), S.241-256.
-WILLEMS, H.
1997: Rahmen und Habitus. Zum theoretischen und methodischen Ansatz Erving Goffmans. Vergleiche, Anschlüsse und Anwendungen. Mit einem Vorwort von A. HAHN, Frankfurt am Main.
-WILLOWEIT, D.
1991: Kommunale Genossenschaften als Träger des Rechts in Mitteleuropa, in: BLICKLE (Hg.) (1991), S.403-423.
-WILLOWEIT, D., W. SCHICH (Hg.).
1980: Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen (=Rechtshistorische Reihe; 10), Frankfurt am Main Bern Cirencester.

-WÜNSCH, T.
2003: Vorwort, in: Das Reich und Polen. Parallelen, Interaktionen und Formen der Akkulturation im Hohen und Späten Mittelalter, unter Mitwirkung von A. PATSCHOVSKY hg. v. T. WÜNSCH (=Vorträge und Forschungen; 59), Ostfildern, S.VII-XI.
-WÜNSCH, T., A. JANECZEK (Ed.)
2004: On the Frontier of Latin Europe: Integration and Segregation in Red Ruthenia 1350–1600, Warsaw.
-WÜST, W.
1998: Konfession, Kanzel und Kontroverse in einer paritätischen Reichstadt. Augsburg 1555–1805, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 91, S.115-143.
-WYROZUMSKI, J.
1992: Dzieje Krakowa. Kraków do schyłku wieków średnich (=Dzieje Krakowa. Pod red. J. BIENIARZÓWNy i J. M. MAŁECKIego; 1), Kraków.
1993: Jews in Medieval Poland, in: POLONSKY / BASISTA / LINK-LENCZOWSKI (Ed.) (1993), S.13-22.
-ZAHORSKI, A.
^{2}1978: Wiek osiemnasty, in: GIEYSZTOR (Red.) (^{2}1978), S.190-215.
-ZAKRZEWSKI, A. B.
1995: Sejmiki Wielkiego Księstwa Litewskiego (Połowa XVI- koniec XVIII w.), in: Parlamentaryzm w Polsce we współczesnej Historiografii. Praca zbiorowa pod red. J. BARDACHa przy współudziale W. SUDNIK, Warszawa, S.100-117.
-ZAŁĘSKI, S.
1905: Jezuici w Polsce, Bd. 4, Teil I. Kolegia i domy założone za Królów Zygmunta Augusta i Stefana Batorego 1564–1588, Kraków.
1906: Jezuici w Polsce, Bd. 5, Teil I. Jezuici w Polsce porozbiorowej 1773–1820, Kraków.
-ZAPRUDNIK, J.
1993: Belarus. At a Crossroads in History, Boulder, Colorado.
-ŻEBROWSKI, T.
^{2}1978: Stolica książąt mazowieckich i płockich w latach 1138–1495, in: GIEYSZTOR (Red.) (^{2}1978), S.74-125.
-ZERNACK, K.
1967: Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslaven. Studien zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des veče (=Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe 1: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens; 33), Wiesbaden.
1973: Fürst und Volk in der ostslavischen Frühzeit, in: FzoG 18, S.9-23.
1977: Osteuropa. Eine Einführung in seine Geschichte (=Beck'sche Elementarbücher), München.
1994: Polen und Russland. Zwei Wege in der europäischen Geschichte (=Propyläen Geschichte Europas; Ergänzungsbd.), Berlin.
2001: An den östlichen Grenzen Ostmitteleuropas, in: CRUMMEY / SUNDHAUSSEN / VULPIUS (Hg.) (2001), S.323-331.
-ZIMMERMANN, W.
1994: Protestanten in einer rekatholisierten Bischofsstadt. Konstanz in den Jahren 1548 bis 1635, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13, S.109-119.
-ZIWES, F.-J.
1999: Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: BURGARD / HAVERKAMP / MENTGEN (Hg.) (1999), S.165-187.
-ZJABLOVSKIJ, E.
1810: Zemleopisanie Rossijskoj imperii dlja vsech sostojanii, Teil 6, SPb.
-ZORIN, A. N. et al.
2000: Očerki gorodskogo byta dorevoljucionnogo Povolž'ja, Ul'janovsk.
-ZORIN, N.
1910: Minuvšee i nastojaščee g. Polocka. (K toržestvu perenesenija moščej prepodobnoj Efrosinii iz Kieva v Polock). Kratkij ist. očerk, Polock.
-ZÜHLKE, R.
2002: Stadt – Land – Fluss. Bremen und Riga, zwei mittelalterliche Metropolen im Vergleich (=Arbeiten zur Geschichte Osteuropas; 12), Münster Hamburg London.
-ZVONAREVA, L.
1997: Popytki sinteza katolicizma i pravoslavija v tekstach Simeona Polockogo, in: Katolicyzm w Rosji i Prawosławie w Polsce (XI–XX w), red. J. BARDACH et al., o. O., S.149-161.

H. ANHANG

H.I PLAN DER STADTBEFESTIGUNGEN BIS ZUR MITTE DES 16. JH.



Stadtteile

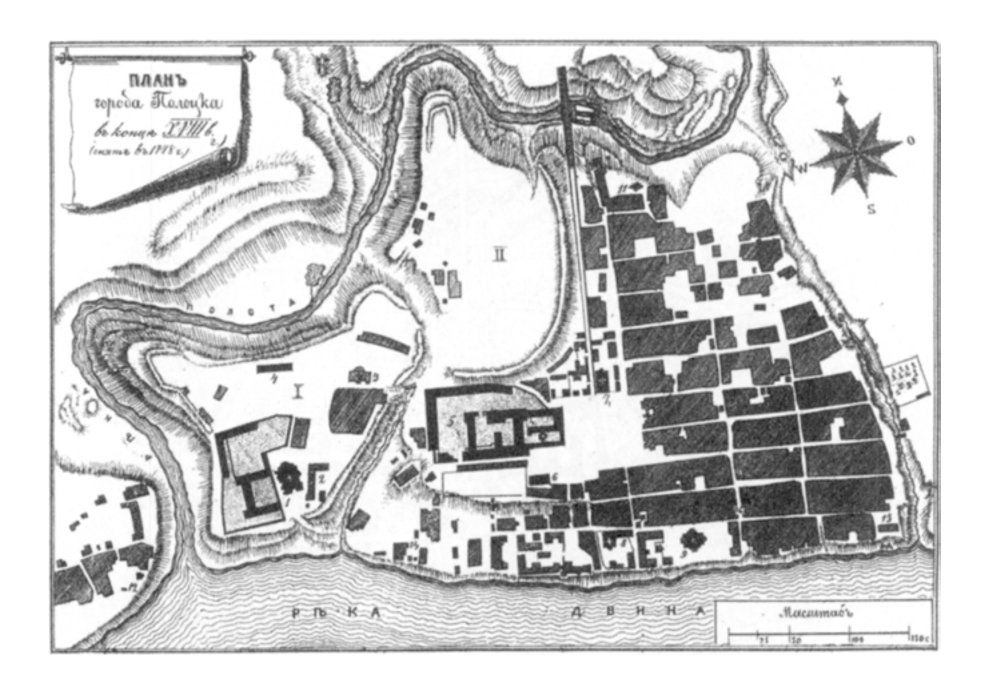
1. Alte Burg (9. Jh.)
2. Burg, nach 1563 Oberes Schloss
3. Großer Posad
4. Zapolot'e
5. Ekimanskij Posad
6. Ostrovskij Posad
7. Kryvcov Posad
8. Sloboc''kij Posad

Datierung der Ausdehnung der Befestigungen:

9. 12. Jh. (Grabungsbefund, umfasste nicht alle Gehöfte)
10. 1501 (Schriftliche Quelle, Lage vermutet)
11. 1516 (wie 10.)
12. 1542 (dito)

Kommentar und Belege: Kapitel B.I.1, C.I. Der mutmaßliche Burgsporn (1) ist rekonstruiert. Vgl. TARASOV (1992b), S.226.

H.II STADTPLAN UM 1778



Übersetzung der Erläuterungen:

I Oberes Schloss

1. Sophienkathedrale und Basilianerkloster
2. Basilianerinnenkloster
3. Alte Peter-und-Pauls-Jesuitenkirche
4. Proviantmagazin
5. Kirche und Kloster der Jesuiten
6. Steinhaus der Jesuiten
7. Kirche und Kloster der Dominikaner
8. Kirche und Kloster der Franziskaner

II Unteres Schloss

9. Theophaniekloster
10. Haus, in dem Peter der Große wohnte
11. Katholisches Kloster
12. Alte Basilianerkirche
13. Zollgebäude
14. Alte, hölzerne jüdische Schule bzw. Synagoge

Nachweis: PKVG na 1885 (1885), S.198.

H.III DAS STADTZENTRUM UM 1918



Übersetzung der Erläuterungen:

1. Sophienkathedrale
2. Proviantmagazin
3. Kaserne
4. Nikolajkathedrale
5. Kadettenkorps
6. Feuerwehrgebäude
7. Gebäude der Stadt- und Selbstverwaltung
8. Denkmal zu den Ereignissen von 1812, Theophaniekloster
9. Theophaniekirche
10. Klostergebäude
11. Seminar
12. Lutheranische Kirche
13. Städtisches Bad
14. Restaurant
15. Hotel Frankfurt
16. Hotel Europa
17. Hotel London
18. Hotel Bristol

Nachweis: HARBUS' (Uklad.) (1998), S.251.

Abb. 1: Vertrag des Polocker Fürsten Izjaslav mit Riga 1265, Abschrift des frühen 15. Jh., PG 1, Nr. 2, S.36f., abgebildet in: ARLOŬ / SAHANOVIČ (1999), S.57.

Abb. 2: Schreiben *"Von den Polocker Bürgern und von der ganzen Gemeinheit der Polocker Stadt"* an den Rat von Riga, PG 1, Nr. 121, 12.1.1465, S.223–225, abgebildet S.224.

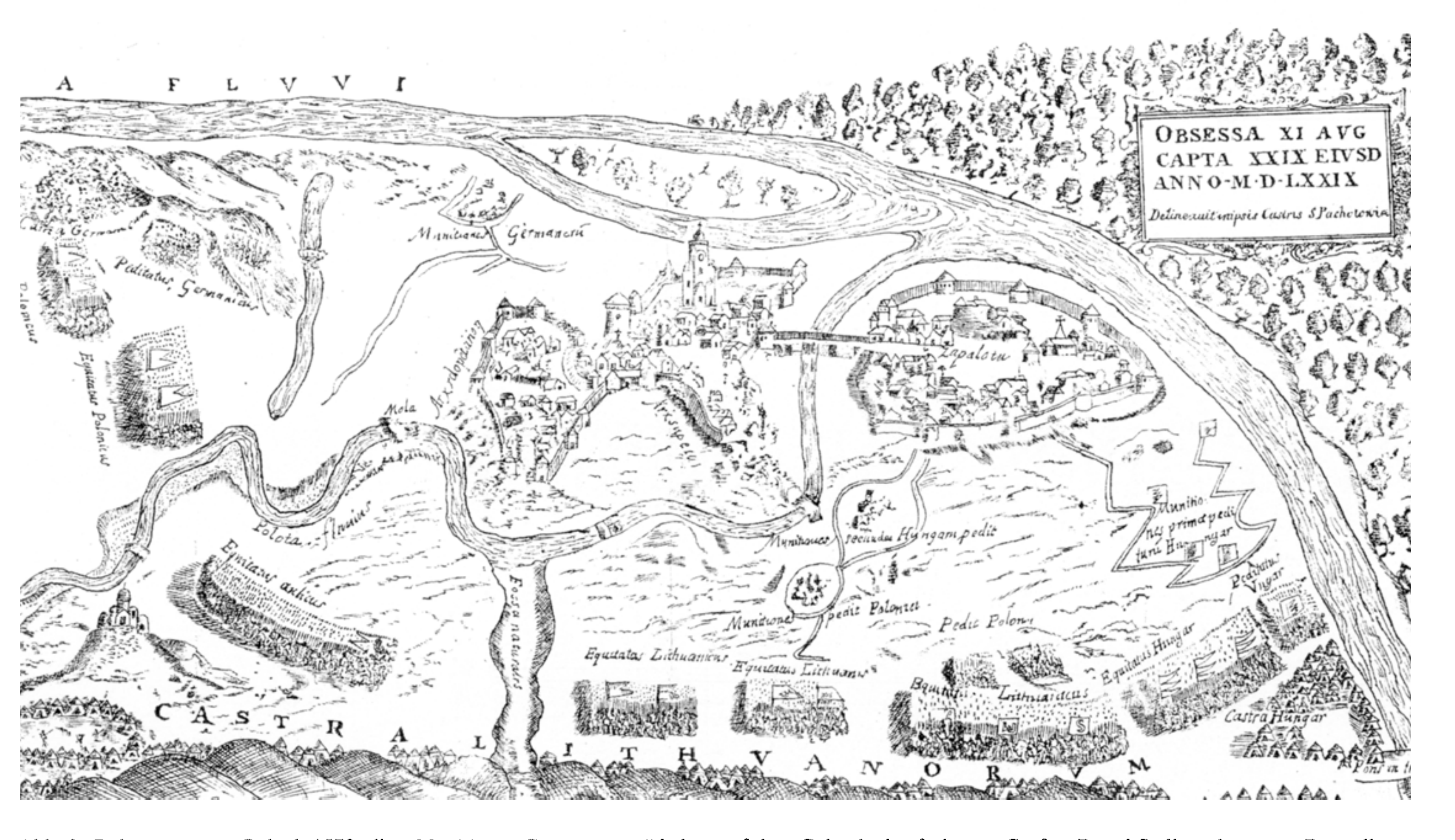


Abb. 3: Belagerung von Polock 1579, die *„Munitiones Germanorum"* haben auf dem Gelände des früheren Großen Posad Stellung bezogen, Darstellung von S. Pachołowiecki, Rom 1580, aus: VS 1, zu S.268.



Abb. 4: „*Warhaffte Contrafactur vnd gewise Zeitung*“ über die Eroberung von Polock 1579, Ausschnitt, Holzschnitt Nürnberg 1579, Sammlung Wickiana Zentralbibliothek Zürich, PAS II 17/5–6.



Abb. 5: Abbildung Josafats aus dem 17. Jh., SUSZA, S.I.

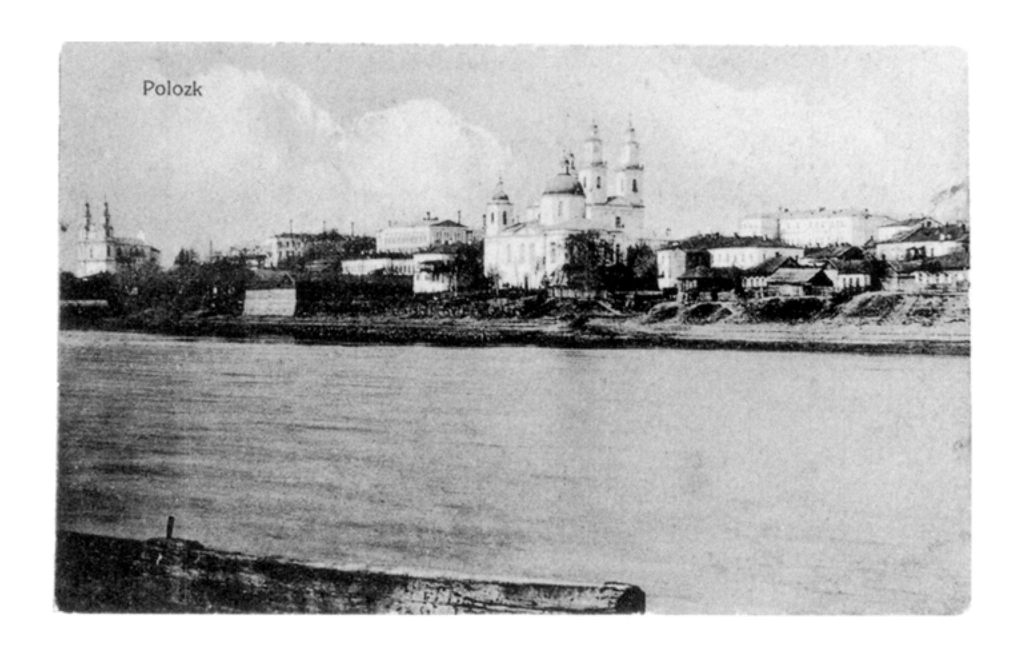


Abb. 6: Ansicht der Stadt von der Düna, Postkarte um 1890, Privatbesitz.

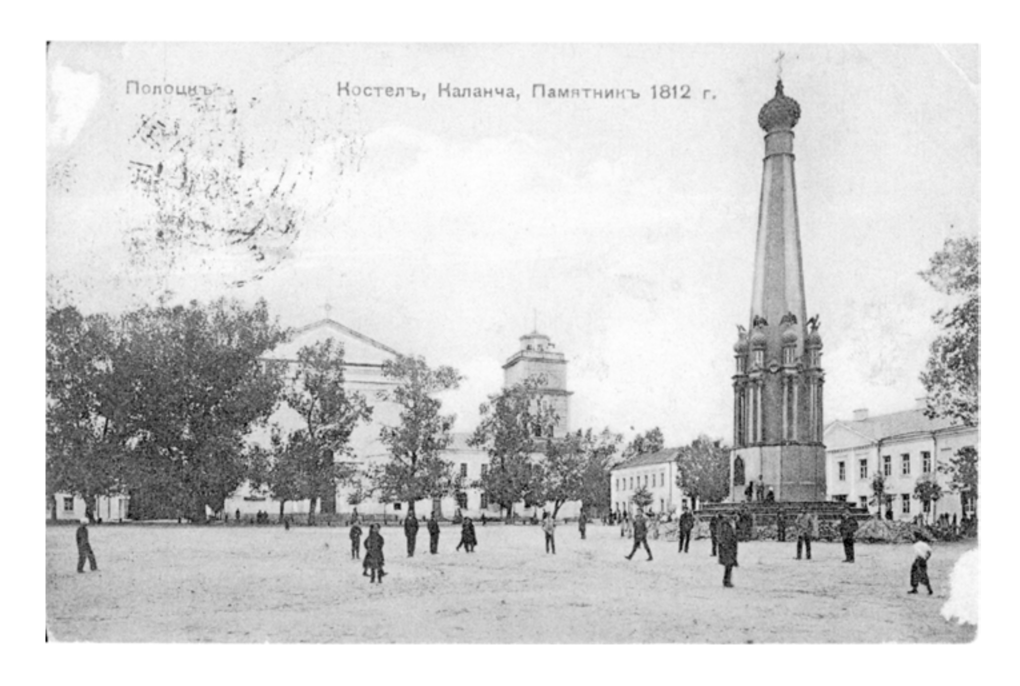


Abb. 7: Hauptplatz mit Kirche und Kloster der Dominikaner sowie dem Denkmal zum Jahr 1812, Postkarte um 1910, Privatbesitz.



Abb. 8: Nikolajkathedrale, frühere Jesuitenkirche, Postkarte um 1900, CELEŠ (1998), S.224.



Abb. 9: Stadtzentrum von der Nikolajkathedrale, um 1900, HARBUS' (Uklad.) (1998), S.250.



Abb. 10: Kadettenkorps, frühere Jesuitenakademie, mit der Nikolajkathedrale, Postkarte um 1900, CELEŠ (1998), S.227.

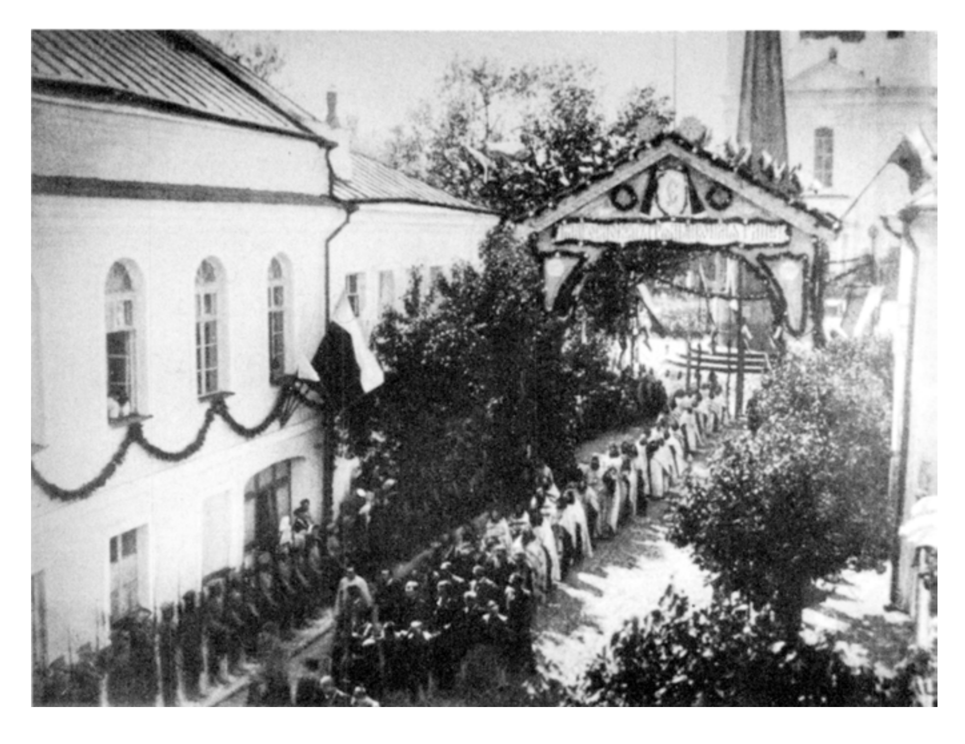


Abb. 11: Überführung der Reliquien der Evfrosinija 1910, ARLOŬ (1998), S.57.



Abb. 12: Abbildung der Evfrosinija, Gravur des 19 Jh. nach älterer Vorlage, ARLOŬ / SAHANOVIČ (1999), S.30.

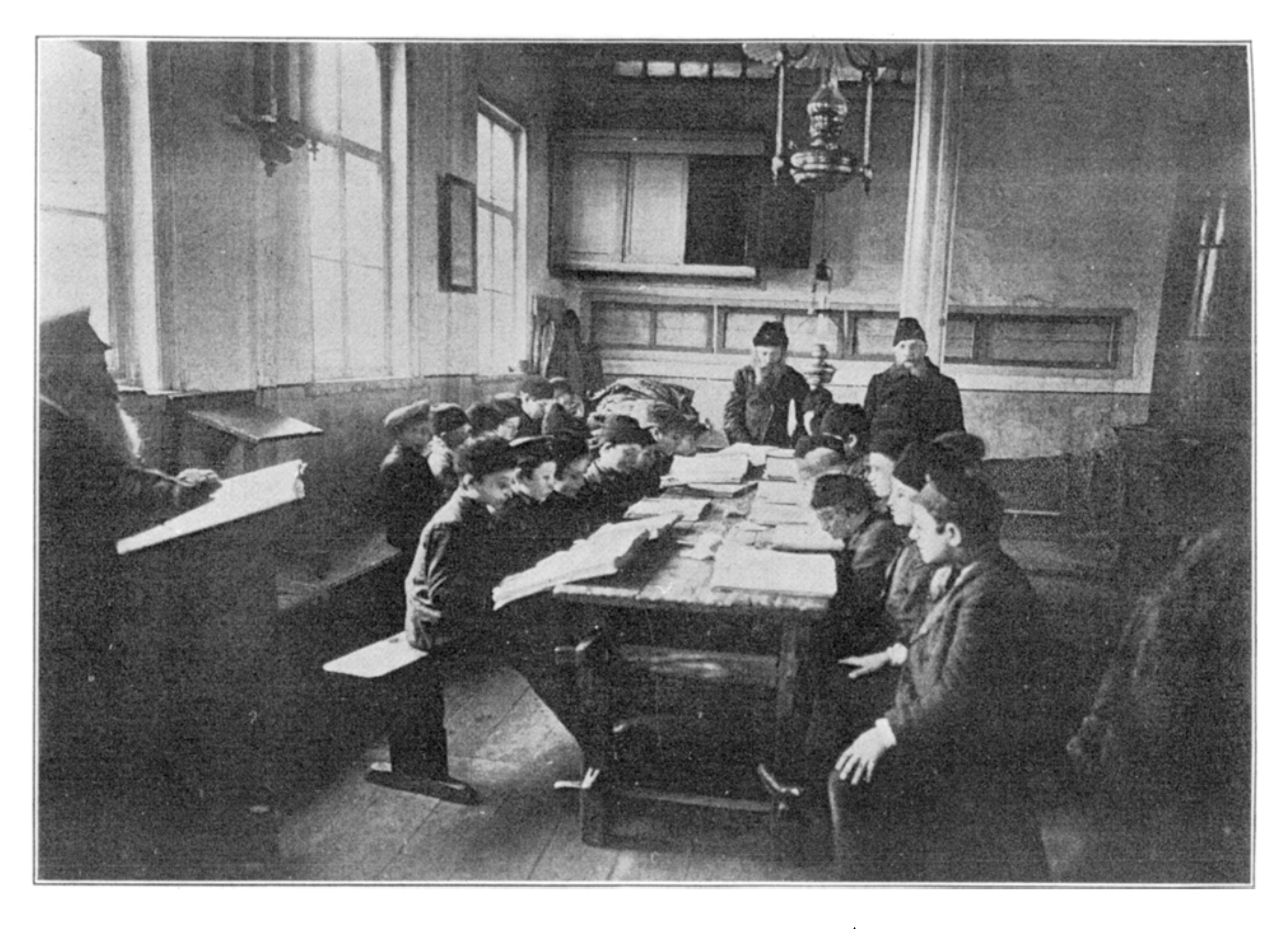


Abb. 13: Jüdische Knabenschule (Cheder) um 1900, ANTIN, S.34f.


ОТЧЕТЪ

ПОЛОЦКАГО

Женскаго Еврейскаго

Благотворительнаго Общества

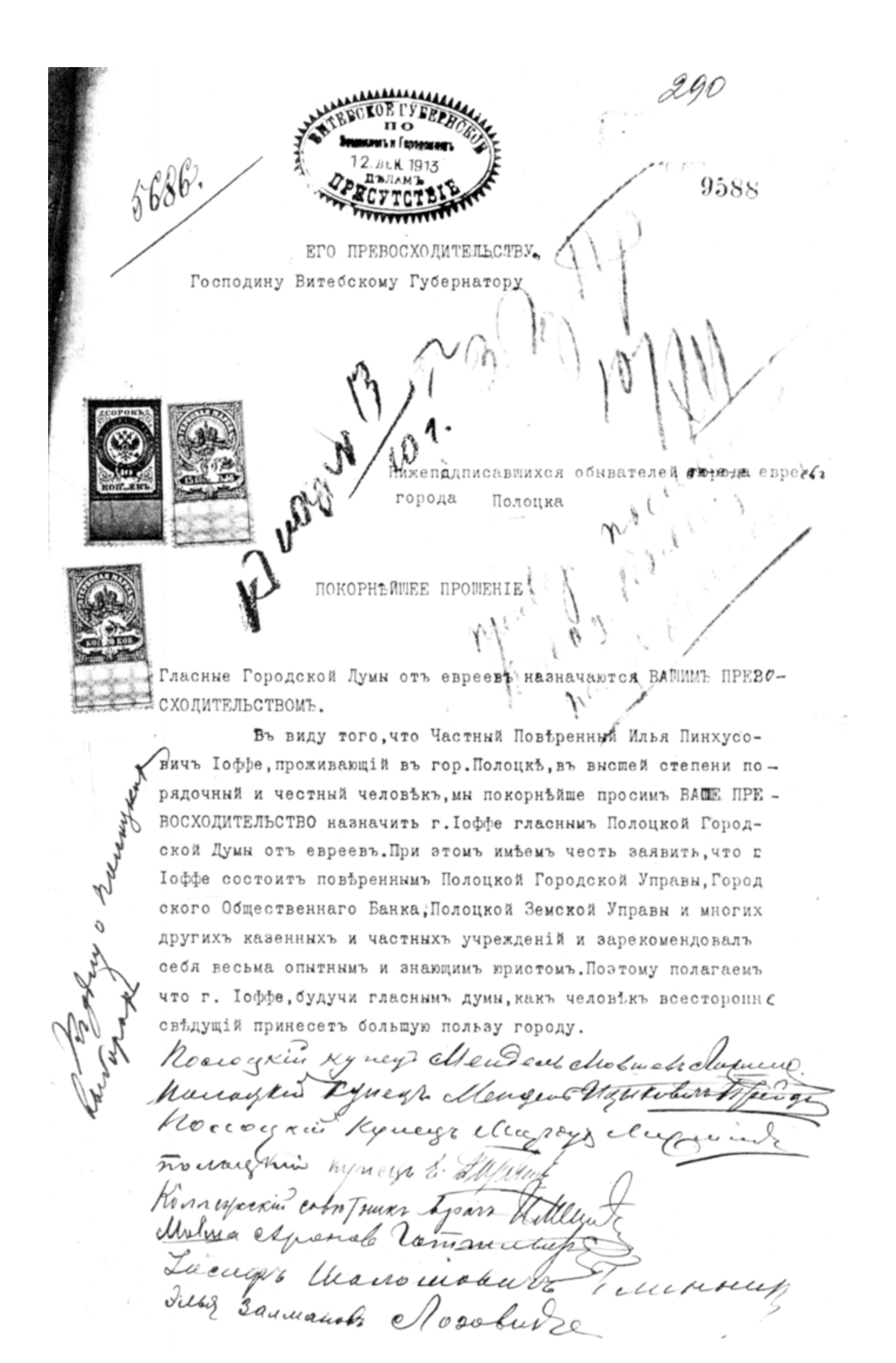
съ 1-го Ноября 1909 г. по 1-ое Января 1911 г.

ПОЛОЦКЪ.

Типографія Х. В. Клячко.

1911.

Abb. 14: Jahresbericht der *„Polocker Jüdischen Frauenwohltätigkeitsgesellschaft“*, Polock 1911.



290

5686.

ВИТЕБСКОЕ ГУБЕРНСКОЕ ПО Земскимъ и Городскимъ 12 ДЕК 1913 ДѢЛАМЪ ПРИСУТСТВІЕ

9588

ЕГО ПРЕВОСХОДИТЕЛЬСТВУ,

Господину Витебскому Губернатору

Нижеподписавшихся обывателей евреевъ города Полоцка

ПОКОРНѢЙШЕЕ ПРОШЕНІЕ

Гласные Городской Думы отъ евреевъ назначаются ВАШИМЪ ПРЕВОСХОДИТЕЛЬСТВОМЪ.

Въ виду того,что Частный Повѣренный Илья Пинхусовичъ Іоффе,проживающій въ гор.Полоцкѣ,въ высшей степени порядочный и честный человѣкъ,мы покорнѣйше просимъ ВАШЕ ПРЕВОСХОДИТЕЛЬСТВО назначить г.Іоффе гласнымъ Полоцкой Городской Думы отъ евреевъ.При этомъ имѣемъ честь заявить,что г Іоффе состоитъ повѣреннымъ Полоцкой Городской Управы,Городского Общественнаго Банка,Полоцкой Земской Управы и многихъ другихъ казенныхъ и частныхъ учрежденій и зарекомендовалъ себя весьма опытнымъ и знающимъ юристомъ.Поэтому полагаемъ что г. Іоффе,будучи гласнымъ думы,какъ человѣкъ всесторонне свѣдущій принесетъ большую пользу городу.

Abb. 15: Bitte seitens Polocker Juden, den Notar Ioffe zum Abgeordneten im Stadtparlament zu ernennen, 1913, f. 2508, vop. 1, spr. 4515, ark. 290.

Bisher liegen kaum Studien vor, welche die Geschichte einer einzelnen Stadt des ostslawischen Siedlungsgebietes über einen längeren Zeitraum untersuchen. Das Beispiel von Polock zeigt, wie sich ein bedeutender Fürstensitz der Rus' im Kontakt mit Ostmitteleuropa vom 13. Jh. an tief greifend verändert. Im Rahmen Polen-Litauens folgten auf die von Orthodoxen getragene Kommunegenese im Spätmittelalter konfliktreiche Konfessionsbildungsprozesse und die Entstehung orthodoxer sowie unierter Zünfte und Laienbruderschaften im 17. Jh. Die rechtliche Uneinheitlichkeit der Stadt ließ sie zur Zufluchtsstätte einer wachsenden jüdischen Gemeinde werden. Nach der Eingliederung ins Zarenreich 1772 wurden die Juden in die städtische Selbstverwaltung eingebunden, jedoch 1892 wieder aus ihr ausgeschlossen. Diese Exklusion konnte im Handlungsfeld des Vereinswesens der nun mehrheitlich jüdischen Stadt nur teilweise kompensiert werden. Anders als im 17. Jh. scheiterte interkonfessionelles Krisenmanagement in der Vielvölkerstadt mit den aufkeimenden Nationalismen zu Beginn des 20. Jh. zusehends. Mit überregionalen Vergleichen wird osteuropäische und ostmitteleuropäische Stadtgeschichte exemplifiziert.

www.steiner-verlag.de

Franz Steiner Verlag

ISBN 3-515-08696-X

